BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Zeitschrift
der
Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde
früher Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten von 1864
(Ehrenvorsitzender: Geh. Justizrat Prof. Dr. R. v. Hippel, Göttingen)

Herausgegeben
von
Dr. Otto Weissenrieder
Vorstand an den Strafanstalten Ludwigsburg und Hohenasperg

65. Band
1934
(1., 2. und 3. Heft, 1. und 2. Sonderheft)

HEIDELBERG 1934
VERLAG CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Band 65

Erstes Heft

Zweites Heft

SONDERHEFTE

Erstes Sonderheft

Zweites Sonderheft

BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Zeitschrift
der
Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde
früher Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten von 1864
(Ehrenvorsitzender: Geh. Justizrat Prof. Dr. R. v. Hippel, Göttingen)

Herausgegeben
von
Dr. Otto Weissenrieder
Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg

Fünfundsechzigster Band
1934
Erstes Heft

HEIDELBERG 1934
VERLAG CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG

Zum Reichsgesetz vom 24. November 1933

von Geh. Justizrat Prof. Dr. R. v. Hippel,
Göttingen

Das Reichsgesetz „gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung" (RGBl. I 133 S. 995 ff)[1] ist von weittragender praktischer Bedeutung und stellt insgesamt einen großen, seit lange erstrebten aber bisher im Stadium der Entwürfe steckengebliebenen Fortschritt dar.

Im Haushalt des Strafrechts war seit 1919 in steigendem Maße das Gleichgewicht verloren gegangen. Die strafrechtliche Reformbewegung der letzten Jahrzehnte, die ihren Niederschlag insbesondere in den Strafgesetzentwürfen seit 1909 fand[2], forderte auf dem Gebiete des Strafsystems, der Strafzumessung und ergänzender Maßnahmen der Besserung und Sicherung größere Individualisierung, sowohl im Sinne der Milde wie der Strenge. Die Entwicklung des letzten Jahrzehnts aber bewegte sich überwiegend nur im Sinne der Milderung des Strafrechts und ging auch hier bei an sich berechtigten Maßnahmen vielfach zu weit. So wurde aus einem zusammengehörigen Ganzen von Reformvorschlägen einseitig nur die eine Hälfte verwirklicht und zugleich artete dabei wohlbegründete Humanität in Schwäche aus. Das Gesamtergebnis war ein Verstoß gegen die Anforderungen gerechter Vergeltung und ausreichender Verbrechensbekämpfung, der zu ganz bedrohlicher Gefährdung der Rechtssicherheit und gesteigerter Kriminalität

[1] Dazu tritt das eingehende Ausführungsgesetz vom gleichen Tage a. a. O. (S. 999 ff), das „die erforderliche Änderung der Strafprozeßordnung und sonstiger Gesetze" bringt. Vgl. auch darüber im Folgenden.

[2] Die Grundlagen des Strafvollzugs wurden durch die wertvollen „Grundsätze f. d. Vollzug v. Freiheitsstrafen" vom 7. Juni 1923 (RGBl. II Nr. 23) gesetzlich geregelt.

führte. Erfolglos blieben zahlreiche Warnungsrufe aus Theorie und Praxis, die — bei voller Anerkennung auch des Erziehungszwecks der Strafe sowie berechtigter Milde in leichten entschuldbaren Fällen — sich dennoch gegen die Übertreibungen sogenannter Humanität wandten und darüber hinaus gegenüber dem schweren, gefährlichen Verbrechertum die unbedingt erforderliche Energie des Einschreitens verlangten[1]. Diese Forderungen verwirklicht jetzt das neue Gesetz[2].

I. Schwere Kriminalität

Der Rückfall bildete bisher nur in wenigen Tatbeständen unseres StGB. einen gesetzlichen Strafschärfungsgrund mit erhöhtem Strafrahmen[3], im übrigen war seine Berücksichtigung Sache der richterlichen Strafzumessung. Verschärfte allgemeine Bekämpfung erwies sich schon in der Vorkriegszeit als dringendes kriminalpolitisches Bedürfnis[4]. Darüber hinaus erhob sich als notwendig die Forderung nach langdauernder, evtl. lebens-

[1] Über die Gesamtentwicklung der Kriminalpolitik und meine Ansichten auf diesem Gebiet vgl. mein „Deutsches Strafrecht" (Berlin, J. Springer), Bd. I, 1925 S. 457—575, Bd. II, 1930 S. 1—12. Dazu neuerdings mein „Lehrbuch des Strafrechts" (Berlin, J. Springer 1932) S. 56—69; vgl. S. 69: „Wir sehen hier gegenüber der Vorkriegszeit stark gesteigerte Kriminalität bei fortgesetzt größerer Milde der Strafzumessung. In diesem ungesunden Zustand kommt eine Übertreibung der Forderungen vermeintlicher Humanität auf Kosten des Schutzbedürfnisses zum Ausdruck." S. 403—440, Strafensystem, Strafzumessung, sonstige Unrechtsfolgen; vgl. dort z. B. über zu weitgehende Verwertung der bedingten Strafaussetzung S. 421/23, über zu weitgehende Verwertung der Geldstrafe auf Kosten der Freiheitsstrafe S. 427/28.

Wenn ich im Folgenden meine vorstehenden Werke öfters erwähne (kurz als „Strafr. I., II." und als „Lehrbuch" zitiert), so geschieht es, um jeweils auf die bisherige Sachlage und auf die nähere Begründung meiner Ansichten zu verweisen.

[2] Das mit dem 1. Januar 1934 in Kraft getreten ist; vgl. Art. 4.

[3] StGB. §§ 244/45 (Diebstahl); § 250 Nr. 5 (Raub); § 261 (Hehlerei); § 264 (Betrug).

[4] Die Steigerung der Gesamtkriminalität von 1882 bis 1913 beruhte insgesamt auf starker Zunahme der Rückfälligen, während die relative Kriminalität der erstmalig Verurteilten eine geringere wurde. Hand in Hand damit ging eine dauernd verminderte Verwertung der Zuchthausstrafe, die sich nach dem Weltkrieg fortsetzte; vgl. Lehrbuch 68/69; näher Strafr. I 548, 565 ff (dort S. 566 Anm. 1 Übersicht über die eingehenden wissenschaftlichen Erörterungen).

langer Sicherungsverwahrung gemeingefährlicher Gewohnheitsverbrecher nach verbüßter Strafe[1].

In den Entwürfen fanden diese Forderungen Anerkennung[2]. Jetzt dürfen wir ihre gesetzliche Durchführung begrüßen.

1. Für den Rückfall gaben die Entwürfe von 1909 (§§ 87—89) 1913 (§§ 119—121) und 1919 (§§ 118—120) zunächst allgemeine Straferhöhungen[3], anschließend daran weitere Schärfung für gewerbs- oder gewohnheitsmäßige, für die Rechtssicherheit gefährliche Verbrecher. Der Entwurf 1925 (§ 77) beschränkte die Straferhöhung auf „für die öffentliche Sicherheit gefährliche Gewohnheitsverbrecher"[4]; ebenso dann Entw. 1927 (§ 78)[5].

Dieser Regelung folgt auch das jetzige Gesetz (Art. 1 Nr. 1, neuer § 20a StGB.). Es betrifft nur „gefährliche Gewohnheitsverbrecher", verzichtet also ebenfalls auf allgemeine Rückfallschärfung. Das wird m. E. im neuen StGB. nachzuholen sein[6]. Die jetzige Regelung ist folgende:

§ 20a Abs. 1 schließt inhaltlich an Entw. 1927 (§ 78) an[7]. Erforderlich ist zweimalige frühere Verurteilung wegen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu je mindestens 6 Monaten Gefängnis[8]. Dazu Verwirkung einer Freiheitsstrafe „durch eine neue vorsätzliche Tat[9]." Dann „ist" auf Zucht-

[1] Noch 1932 bezeichnete ich hier die Erlassung eines Sondergesetzes als „besonders dringlich"; vgl. Lehrb. 439; dazu 66. Näher Strafr. I, 529/32, 565 bis 570; II, 4 Anm. 2.

[2] Vgl. näher im Folgenden.

[3] Sie sind elastisch genug, um unbegründete Härten in solchen Fällen zu verhüten, in denen die neue Tat mit der früheren nichts zu tun hat.

[4] Ich habe dies bedauert; vgl. Strafr. II, 3 Anm. 5; dazu unten Anm. 6.

[5] Die Reichstagskommission erklärte dann diese Vorschrift für unanwendbar bei schwersten Delikten gegen Staat und öffentliche Ordnung. Ich schrieb dazu: „Eine große und gefährliche Kurzsichtigkeit"; vgl. Strafr. II, 10.

[6] Denn es muß durch rechtzeitige Bekämpfung des Rückfalls dafür gesorgt werden, daß der Täter womöglich kein „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher" wird. Vgl. meine Ausführungen auf der Tagung der JKV. in Bonn, 1926 S. 97; dort (S. 122) mein Antrag: Rückfallschärfung bereits, „wenn die wiederholte Begehung von Delikten eine erhöhte Gefährlichkeit des Täters ergibt". (Annahme des Antrags S. 143).

[7] Die Fassung ist teilweise verändert und etwas breit geworden.

[8] Auch (selbstverständlich) zu Zuchthaus, Todesstrafe.

[9] Auch Übertretung? Das dürfte bedenklich sein; die Entwürfe fordern Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen.

haus[1] bis zu 5 Jahren, bei Verbrechen auf Zuchthaus bis zu 15 Jahren zu erkennen, wenn die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß der Täter ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist.

Weit darüber hinaus geht der neue Abs. 2: „Hat jemand mindestens drei vorsätzliche Taten begangen und ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, so kann das Gericht bei jeder abzuurteilenden Einzeltat die Strafe ebenso verschärfen, auch wenn die übrigen im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind."

Mir ist das Bedürfnis nach dieser Vorschrift neben der des Abs. 1 nicht ausreichend klar. Der Wortlaut geht ganz überaus weit[2]. Als Ausgleich wird in der Hand eines verständigen Berufsrichters das Wort „kann" wirken[3]. Aber die Vorschrift scheint mir erneuter Prüfung bedürftig.

Abs. 3 und 4 des Gesetzes betr. Rückfallsverjährung (5 Jahre) und ausländische Verurteilung schließen an die früheren Entwürfe an.

2. Im Zusammenhang mit der Rückfallsvorschrift schafft Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes eine neue ausführliche Strafvorschrift gegen den Besitz von Diebeswerkzeug. Näheres Eingehen ist an dieser Stelle nicht möglich[4].

3. Als großer Fortschritt ist Art. 2, § 42 e StGB., zu begrüßen: „Wird jemand nach § 20 a als ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt, so ordnet das Gericht neben

[1] Die Entwürfe 1925/27 sagten: „kann". Die obligatorische Fassung wird vielfach unbedenklich sein, nicht aber in Fällen, in denen sie zu einer vom Vergeltungsstandpunkt unverhältnismäßigen Strafe führt. Dann wäre geringere Strafe mit anschließender Sicherungsverwahrung der richtige Weg; vgl. Strafr. I, 503 ff, 517, 527 ff, 568 usw.; Lehrb. 59 ff, 408/09.

[2] Es kann sich danach um beliebige geringfügige Vergehen oder Übertretungen, bei der jetzigen Verurteilung sogar um Fahrlässigkeitsdelikte handeln.

[3] Wir haben heute aber, auch in der Berufungsinstanz, Laien. Beim Schöffengericht, in der Kleinen Strafkammer und im Schwurgericht haben sie die Zweidrittel-Mehrheit.

[4] Ich sehe aber nicht ein, warum hier (vgl. Abs. 2) der Dritte, der im Interesse eines Andern handelt, schlechthin strafbar ist, der Dieb selbst dagegen (Abs. 1) nur nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines qualifizierten Falles.

der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert[1]."

Zur Durchführung ist hervorzuheben, § 42f: Die Unterbringung dauert, solange ihr Zweck es erfordert. Darüber hat das Gericht jeweils nach bestimmten Fristen zu entscheiden (regelmäßig nach 3 Jahren, aber auch jederzeit inzwischen ist Prüfung zulässig). Die Entlassung (§ 42h) gilt nur als bedingte Aussetzung. Das Gericht kann dabei oder später dem Entlassenen bestimmte Pflichten auferlegen; bei schlechter Führung widerruft das Gericht die Entlassung.

Der Untergebrachte (§ 42i) ist zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten, kann auch zu Außenarbeit, getrennt von freien Arbeitern, verwendet werden[2].

Nachdem jetzt solche gesetzliche Regelung auf diesem wichtigen Gebiet gelungen ist, treten damit hoffentlich endgültig die Bestrebungen zurück, die an Stelle der Strafe mit nachfolgender Sicherung die Verurteilung zu unbestimmter Strafe (unbestimmtes Strafurteil) setzen wollten. Diese Maßregel wäre hervorragend bedenklich und zwar gleichermaßen vom Standpunkt der Gerechtigkeit wie der Zweckmäßigkeit[3]).

4. Als völlig neue sichernde Maßnahme führt das Gesetz (Art. 2, StGB. § 42k) die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ein. Das Gericht kann sie in näher[4]

---

[1] Vgl. dazu bereits oben S. 3 Anm. 1. Der Vorentwurf von 1909 (§ 89) wollte hier mit Strafen auskommen. Die folgenden Entwürfe gingen den richtigen Weg: Bei Bedarf Sicherungshaft nach verbüßter Strafe. Vgl. Entwurf 1913 §§ 106/07; 1919 §§ 100/02; 1925 §§ 45/50; 1927 §§ 59, 62/63. Die jetzige Gesetzesfassung ist eine verbesserte.

[2] Letzteres wird m. E. nicht die Regel sondern die Ausnahme zu bilden haben, in Fällen in denen Entweichungen dieser gefährlichen Personen nicht zu befürchten sind. Herrschendes Haftsystem wird die Gemeinschaftshaft sein müssen, schon weil Einzelhaft nicht auf längere Jahre (Strafe plus Sicherung) erträglich ist. Weiter auch, weil die Gemeinschaftshaft baulich billiger ist und den Zwecken der Sicherung genügt, während die Einzelhaft regelmäßig dem Erziehungsvollzug vorzubehalten ist.

[3] Vgl. dazu näher meine Kritik Strafr. I, 529, 568/70.

[4] Die Fälle sind: 1) § 42k Nr. 1/2 Nötigung zur Unzucht, Schändung, Unzucht mit Kindern oder Notzucht (§ 176—178); zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebs begangenes Vergehen oder Verbrechen der öffentlichen Vornahme unzüchtiger Handlungen oder der Körperverletzung (§ 183, 223 bis 226). Voraussetzung ist entweder (Nr. 1) einmalige frühere Verurteilung deswegen zu Freiheitsstrafe und jetzige Verurteilung zu mindestens 6 Monaten oder (Nr. 2) jetzige Verurteilung zu mindestens 1 Jahr wegen mindestens zwei solcher Taten. Die Gesamtwürdigung der Taten muß ergeben, daß der Täter ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist. Dazu tritt

bestimmten Fällen neben der Strafe anordnen gegen einen Mann, der zur Zeit der Entscheidung[1] das 21. Lebensjahr vollendet hat.

In Amtsgerichtssachen ist der Fall an das Schöffengericht zu verweisen[2]. Schon im Vorverfahren soll einem Sachverständigen Gelegenheit zur Vorbereitung des Gutachtens gegeben werden. In der Hauptverhandlung ist ein Arzt als Sachverständiger über den geistigen und körperlichen Zustand zu vernehmen[3]. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt in einer Krankenanstalt durch approbierten Arzt[4].

Zur Bewertung dieser Neuerung ist scharf daran festzuhalten, daß es sich hier nicht etwa um Strafe[5], sondern allein um sichernde Maßnahme, also um Verhütung künftiger Verbrechen dieses Täters handelt. Zweifellos wird diesem damit ein Sittlichkeitsverbrechen mittels coitus unmöglich gemacht. Verschwindet damit auch eine vorhandene Neigung zur Unsittlichkeit überhaupt? Ob der Arzt das mit Sicherheit voraussagen kann, weiß ich nicht. Sonst würden andere Sittlichkeitsdelikte (insbesondere Zuhälterei, Kuppelei, unzüchtige Handlungen) möglich bleiben[6]. Ferner bleiben hier Fragen übrig, die weder der Arzt noch das Gericht sicher beantworten kann: Wird der Täter die Maßregel ruhig hinnehmen oder als so entehrend empfinden, daß sie ihn zum bewußten Staats- und Rechtsfeind mit entsprechenden Auswirkungen, auch kriminellen, macht? Weiter: dem Täter wird auch der eheliche Geschlechtsverkehr unmöglich gemacht. Welche sozial und kriminell schädlichen Wirkungen wird das

selbständig (Nr. 3) „Wenn er wegen eines der Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebs begangenen Mordes oder Totschlags (§ 211—215) verurteilt wird."

[1] Es sollte wohl heißen: Der Tat? Ob die „Entscheidung" bald oder nach Jahren (innerhalb der Verjährungsfrist) erfolgt, ist Zufallsache. Zufall wäre es damit zugleich, in welchem Umfang die Maßregel Minderjährige treffen kann.

[2] Ausf.-Gesetz (oben S. 1 Anm. 1): Zusatz zu StPO. § 270.

[3] Ausf.-Gesetz StPO. §§ 80a, 246a.

[4] Vgl. näher Ausf.-Gesetz StPO. § 456c.

[5] Eine solche würde Rückkehr zu den verstümmelnden Leibesstrafen des Mittelalters bedeuten. Daß davon gar keine Rede sein kann, ist nach dem Gesetz zweifellos.

[6] Der erste Fall eines Urteils auf Entmannung, den die Zeitungen berichten (Anfang Januar 1934), betraf unzüchtige Handlungen an Personen unter 14 Jahren.

für den unverheirateten oder verheirateten Mann und evtl. weiter für Frau und Kinder haben?

Solchen Bedenken gegenüber ist jedenfalls große Vorsicht in der Anwendung geboten. Weiter wird es erforderlich sein, daß die praktischen Wirkungen der neuen Maßregel gründlich, auch statistisch, nachgeprüft werden. Erweist sich die Maßnahme dann als überwiegend ungünstig oder zweischneidig, so wird davon abzusehen und soweit erforderlich, die Sicherungsverwahrung zur Anwendung zu bringen sein.

II. Arbeitshaus

In der Verwertung des Arbeitshauses bringt das Gesetz grundlegende Fortschritte, die ich als wissenschaftlicher Spezialist auf diesem Gebiet[1] um so mehr begrüßen darf, als sie seit lange von mir aufgestellte Forderungen verwirklichen:

1. Beseitigt ist die verfehlte Zulassung des Arbeitshauses bei Zuhälterei (StGB. § 181 a Ges. v. 1900) und Glücksspiel (StGB. 285 a, Ges. v. 1919)[2]. Damit ist das Arbeitshaus wieder seiner wirklichen Bestimmung als Sonderanstalt zur Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu zurückgegeben. Auf diesem Gebiet ist es die wichtigste, von gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Tätern allein gefürchtete Maßnahme.

2. Ebenso beseitigt ist die bisherige, verfehlte „Überweisung an die Landespolizeibehörde" (StGB. § 362), die der letzteren die Möglichkeit gab, nach Belieben von der Unterbringung im Arbeitshaus abzusehen[3].

3. Statt dessen bestimmt das Gesetz (StGB. § 42d) klar und richtig: „Wird jemand nach § 361 Nr. 3–5, 6a bis 8 zu Haftstrafe verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe

[1] Vgl. dazu als kurz zusammenfassende Darstellung Strafr. I, 564—566; dazu Strafr. II, 7/8 (betr. Entw. 1927) neuerdings Lehrb. S. 399/400. Meine früheren eingehenden Arbeiten siehe Strafr. I, 564/65; Lehrb. S. 396[1].

[2] Zur Kritik, vgl. Strafr. I, 565[1] Lehrb. 231[5]; 273[5]; 435[1]. So bereits die Entwürfe 1925/27. Jetzt das neue Gesetz S. 998 Nr. 14 (Zuhälterei), 999 Nr. 16 (Glücksspiel). Für die Zuhälterei droht das Gesetz jetzt Zuchthaus bis 5 Jahre, nur bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 3 Monaten an. In diesem Sinne bereits die Entwürfe seit 1913.

[3] Noch gegenüber dem Entwurf von 1927 setzten die Länder im Reichsrat die Aufrechterhaltung dieses Zustands durch; zur Kritik vgl. Strafr. II, 8[1]. Dagegen jetzt das neue Gesetz StGB. § 42d; vgl. oben den folgenden Text Nr. 3; dazu die Übergangsvorschrift des Gesetzes (Art. 5 Nr. 4).

seine Unterbringung in einem Arbeitshaus an, wenn sie erforderlich ist, um ihn zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen[1].

4. Die Dauer der erstmaligen Unterbringung beträgt höchstens 2 Jahre. Bei wiederholter Unterbringung tritt unbestimmte Dauer und nur vorläufige Entlassung ein, wie bei der Sicherungsverwahrung (vgl. oben S. 5 Abs. 2); näher §§ 42 f, g, h. Damit greift das Gesetz — mit Recht — über den bisherigen Rechtszustand (§ 362 StGB., höchstens 2 Jahre) hinaus. Ob nicht sehr weitgehend, erscheint mir fraglich, da diese Personen regelmäßig weit weniger gefährlich sind, als diejenigen der Sicherungsverwahrung.

5. Über Arbeitsbetrieb gilt das oben S. 5 Abs. 3 zur Sicherungsverwahrung Gesagte (vgl. § 42 i)[2].

III. Zurechnungsfähigkeit

Die bisherige Begriffsbestimmung der Zurechnungsfähigkeit als Grundlage der Schuld (StGB. § 51) genügte verbesserter Einsicht nicht mehr. Über verminderte Zurechnungsfähigkeit fehlten Vorschriften, ebenso über die erforderliche Unterbringung gefährlicher Unzurechnungsfähiger und vermindert Zurechnungsfähiger in Heil- oder Pflegeanstalten. In der strafrechtlichen Reformbewegung wurden diese Fragen eingehend erörtert[3] und fanden entsprechende Regelung in den Entwürfen. Auch hier bringt das neue Gesetz erfreulicherweise die Erfüllung langjähriger berechtigter Forderungen.

[1] Die folgenden Absätze lauten:
„Dasselbe gilt, wenn jemand, der gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht treibt, nach § 361 Nr. 6 zu Haftstrafe verurteilt wird.“ (Vgl. dazu Entw. 1927 § 58).

„Wegen Bettels ist die Anordnung nur zulässig, wenn der Täter aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit oder gewerbsmäßig gebettelt hat.

„Arbeitsunfähige, deren Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet ist, können in einem Asyl untergebracht werden.“ Kritik: Ein zweckmäßiger Ausweg für Fehlgriffe. Arbeitsunfähige gehören nicht ins Arbeitshaus; vgl. meine früheren Arbeiten.

[2] Praktisch spielt die danach zulässige Außenarbeit gerade in den Arbeitshäusern, als für diese Personen besonders geeignet, eine bedeutende Rolle.

[3] Vgl. meine Zusammenfassung Strafr. I, 561/62; Lehrb. 65/66.

1. Die Begriffsbestimmung lautet jetzt (als neue Fassung des StGB. § 51): Unzurechnungsfähigkeit: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln." Dazu Abs. 2 (verminderte Zurechnungsfähigkeit): Bei erheblicher Verminderung obiger Fähigkeit kann die Strafe nach den Vorschriften über Versuch gemildert werden[1].

Entsprechend ist die Sondervorschrift des StGB. § 58 betr. Taubstumme umgestaltet.

Auf Grund dieser abschließenden gesetzlichen Regelung verschwinden jetzt hoffentlich gewisse gefährliche Bestrebungen, Schuldausschluß auch in gesetzlich nicht anerkannten Fällen anzunehmen, in denen dem Täter rechtmäßiges Handeln angeblich „nicht zuzumuten" war[2].

2. § 42b: „Hat jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit (§ 51 Abs. 1, § 58 Abs. 1) oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 2, § 58 Abs. 2) begangen, so ordnet das Gericht seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Dies gilt nicht bei Übertretungen."

„Bei vermindert Zurechnungsfähigen tritt die Unterbringung neben die Strafe[3]."

Damit ist das wichtigste praktische Ziel der Reformbewegung auf diesem Gebiet erreicht[4]. Es kommt jetzt darauf an,

---

[1] Zur Entstehungsgeschichte: Ungenügend war noch der Vorentwurf 1909 (§ 63). Vgl. dann meinen Aufsatz zur Begriffsbestimmung Z. f. d. ges. Strafr. Wiss. 32, 1911, S. 99 ff (zugleich für die Beratungen der Strafrechtskommission bestimmt). Seit Entw. 1913 grundsätzlich richtige Fassung. Zur Kritik im Einzelnen, (Einsicht in das „Unerlaubte", Geistesschwäche) vgl. näher Strafr. II, 289 ff, Lehrb. 126/29 (zutreffend ist die Fassung: Einsicht in das Ungesetzliche bzw. Unrechtmäßige) vgl. auch RG., E. 67, 149.

Bei verminderter Zurechnungsfähigkeit ergibt sich angesichts geringerer Schuld das Bedürfnis milderer Strafzumessung. Sie ist auch nach dem jetzigen Gesetz dem Richter unbenommen; die Anwendung des Versuchsstrafrahmens ist Ermessungssache („kann"). Die fakultative Fassung stammt erst aus Entw. 1927 (§ 13); mir scheint die obligatorische zutreffend.

[2] Vgl. zur Kritik Strafr. II, 295; Lehrb. 129. Gegen „Zumutbarkeit" als allgemeinen Schuldausschließungsgrund auch RG., E. 66 397 ff; eingehend Schaffstein, D. Nichtzumutbarkeit (Göttinger Abhandlg. Heft 15), Leipzig, Scholl, 1933.

[3] Sie kann (ganz oder teilweise) vor einer Freiheitsstrafe vollzogen werden; Ausf.-Ges. § 456b StPO. [4] Vgl. näher Strafr. I, 561/62.

daß die Gerichte diese Maßregel mit ausreichender Entschiedenheit, aber auch mit der nötigen Vorsicht verwerten[1].

3. Über die Dauer der Unterbringung (auf unbestimmte Zeit), ihre Nachprüfung innerhalb gewisser Fristen und die Entlassung (als nur bedingte) gilt das oben S. 5 zur Sicherungsverwahrung Gesagte (vgl. näher §§ 42 f, g, h). Bestimmend ist also auch hier das Gericht. Die Untergebrachten können innerhalb oder außerhalb der Anstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden (§ 42 i Abs. 2).

4. Im Strafprozeß kann das Gericht bei dringendem Bedürfnis durch „Unterbringungsbefehl" die einstweilige Unterbringung in eine Heil- oder Pflegeanstalt anordnen; vgl. näher Ausf.-Ges., § 126a StPO. und die folgende nähere Regelung, auch betr. Verteidigung, ärztliches Gutachten etc. In der Hauptverhandlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden (Ausf.-Ges. GVG. § 171 a). Unterbleibt die Durchführung des Strafprozesses wegen Unzurechnungsfähigkeit, so kann die Staatsanwaltschaft die Unterbringung in Heil- oder Pflegeanstalt in einem besonderen „Sicherungsverfahren" des Strafprozesses betreiben (vgl. näher Ausf.-Ges. Abschn. 3a; neue §§ 429a etc. StPO.).

IV. Alkoholismus, Rauschgifte

Es handelt sich hier einmal um Bestrafung in den geeigneten Fällen, sodann um Überweisung in Trinkerheil- bzw. Entziehungsanstalt, evtl. auch ins Arbeitshaus[2].

1. Bestrafung: Unser bisher geltendes Recht leistete in dieser Hinsicht nichts: Bei Unzurechnungsfähigkeit Freisprechung (falls nicht actio libera in causa vorliegt);[3] bei ver-

[1] Das Gericht entscheidet bindend, die Verwaltungsbehörde hat lediglich durchzuführen. Gegenüber dem Entw. 1927 hatten dies die Länder im Reichsrat vereitelt, so daß das Ermessen der Verwaltungsbehörde maßgebend gewesen wäre. Mit Recht schrieb damals Ebermayer, Jur. Ztg. 32, 628: „Damit ist der Bestimmung das Rückgrat gebrochen;" vgl. dazu Strafr. II, 8.

[2] Vgl. dazu über die strafrechtliche Reformbewegung und meine Ansichten Strafr. I, 562.64; zu § 361 Nr. 5 StGB. auch Lehrb. S. 397; betr. Landesverwaltungsrecht S. 400.

[3] Dazu der völlig unzureichende § 361 Nr. 5 StGB., der lediglich im Interesse der Armenpflege und viel zu spät eingreift, immerhin dann Überweisung ins Arbeitshaus ermöglicht.

minderter Zurechnungsfähigkeit mildere Strafe. Insgesamt das Gegenteil einer Bekämpfung[1].

Die Entwürfe versuchten ein Eingreifen in verschiedener Richtung:

a) Bestrafung in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit begangener Delikte[2]. Daran schließt das jetzige Gesetz wörtlich an[3].

Leider ist eine solche Vorschrift nicht nur grundsätzlich bedenklich[4], sondern auch praktisch unzureichend. Denn sie trifft nur einen verschwindend kleinen Prozentsatz der Alkoholdelikte[5].

b) Auf den richtigen und wirksamen Weg führt m. E. die Einsicht[6], daß subjektiv schuldhafte (selbstverschuldete) und zugleich objektiv im Einzelfalle gefährliche (direktionslose) Trunkenheit als solche Strafe verdient[7]. Nur dadurch kann wirklicher Nutzen gestiftet werden, daß dies unserem Volke grundsätzlich beigebracht wird. Die Höhe der Strafe braucht dabei keineswegs übertrieben zu sein (Übertretungs- oder geringere Vergehensstrafe), entscheidend ist ihr

[1] Dazu tritt noch in breitem Umfang das Unterbleiben jedes Einschreitens in den Fällen des Strafantrags, der Privatklage und sonstiger Einschränkungen des Verfolgungszwangs.

[2] Vgl. Vorentw. § 64; Entw. 1913 § 338; 1919 § 274; 1925 § 335; 1927 § 367.

[3] Vgl. neuer § 330a StGB. (Volltrunkenheit). Strafe: Gefängnis bis 2 Jahre oder Geldstrafe (aber nicht höher als die Strafe des betr. Delikts; bei Antragsdelikten Antragserfordernis).

[4] Weil schwer vereinbar mit den Grundsätzen der Schuldlehre.

[5] Vgl. dazu die lehrreiche bayerische Statistik, Strfr. I, 562/63: Im Jahre 1910 war Alkohol die Ursache des Delikts bei 8864 Verurteilten. Freisprechung bzw. Einstellung wegen Unzurechnungsfähigkeit aber erfolgte nur in 150 Fällen! Nur 190 Personen =1,9% waren chronische Alkoholiker.

[6] Das habe ich bereits in der Strafrechtskommission (1911/13) vertreten; vgl. meine damaligen Anträge Nr. 164 und B, 228 (mit Begründung).
Im gleichen Sinne mein Strafr. I, 563/64.

[7] Solche Trunkenheit braucht keineswegs in sonst strafbaren Handlungen hervorzutreten. Beispiel: Gefährdung bzw. Bedrohung von Personen und Sachen; Belästigung des Sittlichkeits- und Anstandsgefühls; fahrlässige Beschädigung; Zerstörung eigener Sachen, z. B. des Hausrats der Familie durch den Säufer usw. Die obige Vorschrift würde weiter alle die Fälle treffen, in denen heute eine Bestrafung von Alkoholdelikten entfällt: Unzurechnungsfähigkeit und vor allem mangelnde Verfolgung (oben Anm. 1). Bei Idealkonkurrenz mit anderen strafbaren Handlungen aber würden bei Bedarf die sichernden Maßnahmen anwendbar bleiben.

Eintreten. Es ermöglicht dies zugleich in geeigneten Fällen sichernde Maßnahmen (Heilanstalt, Arbeitshaus)[1].

Auf diesem Wege war bereits der Vorentw. v. 1909 (§§ 306[3]—309[6]) vorgegangen, der Entw. 1913 (§ 417) hatte die Vorschrift verbessert. Statt sie weiter auszubauen, hat der Entw. 1919 sie gestrichen und damit den Hauptstein aus der Reform herausgebrochen. Es ist zu wünschen, daß die künftige Gesetzgebung an dieser Stelle wieder einsetzt.

2. Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt: Hier greift jetzt der neue § 42c des Gesetzes ein: „Wird jemand, der gewohnheitsmäßig[2] im Übermaß geistige Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt, wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das er im Rausch begangen hat oder das mit einer solchen Gewöhnung in ursächlichem Zusammenhang steht, oder wegen Volltrunkenheit (§ 330a)[3] zu einer Strafe verurteilt und ist seine Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt erforderlich, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Unterbringung an[4]."

3. Die Unterbringung dauert, solange es ihr Zweck fordert, höchstens 2 Jahre. Über frühere Entlassung (bedingte Aussetzung auf Wohlverhalten) entscheidet das Gericht, ebenso über Widerruf; vgl. näher §§ 42f, g, h.

---

[1] Das hier zugleich als Entziehungsanstalt wirken würde. Vgl. dazu über heutige Unterbringung von Alkoholikern ins Arbeitshaus im Verwaltungswege, Lehrb. S. 400. Diese Personen sind vielfach mit den übrigen Arbeitshausinsassen kriminalpolitisch nahe verwandt.

[2] Also chronischer Alkoholismus; vgl. dazu statistisch oben S. 11 Anm. 5.

[3] Vgl. oben S. 11 Anm. 3.

[4] Die Fassung schließt fast wörtlich an Entw. 1927 § 57 an. Unterschiede im ersten Teil „Verbrechen oder Vergehen" (1927: Tat). Am Schluß: Bindende Entscheidung des Gerichts unter Ausschaltung des Ermessens der Verwaltungsbehörde. Vgl. über diesen wichtigen Fortschritt bereits oben S. 7 Anm. 3; 10 Anm. 1.

Über Beschäftigung der Untergebrachten gilt das oben S. 10 Nr. 3 (Heil- und Pflegeanstalt) Gesagte. (§ 421 Abs. 2).

Zum Strafprozeß vgl. Ausf.-Ges. StPO. §§ 80a, 246a (ärztliches Gutachten); in Amtsgerichtssachen Zuständigkeit des Schöffengerichts (§ 270, neuer Absatz).

Die Verschaffung geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel an den in der Anstalt Untergebrachten stellt ein neuer § 330b StGB. unter Strafe.

V. Untersagung der Berufsausübung

1. Das Gesetz schafft einen neuen § 42, l StGB.: „Wird jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das er unter Mißbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der ihm kraft seines Berufs oder Gewerbes obliegenden Pflichten begangen hat, zu Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten verurteilt, so kann ihm das Gericht zugleich auf die Dauer von mindestens einem und höchstens 5 Jahre die Ausübung des Berufs, Gewerbes oder Gewerbszweiges untersagen, wenn dies erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen.

„Solange die Untersagung wirksam ist, darf der Verurteilte den Beruf, das Gewerbe oder den Gewerbszweig auch nicht für einen andern ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen". (Zur Fristberechnung vgl. näher Abs. 3).

Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Berufsausübung ist strafbar; Neuer § 145c StGB. (Strafe: Gefängnis bis 2 Jahre und Geldstrafe oder eine dieser Strafen).

2. Über die Bewährung dieser neuen, in der Reformbewegung und den Entwürfen nicht behandelten Vorschrift[1] läßt sich schwer Sicheres voraussagen; sie wird m. E. in erster Linie von der praktischen Handhabung abhängen. Denkt man sich die Anwendung beschränkt auf dringliche Fälle, in denen bedeutende Gefährdungen der Allgemeinheit gerade durch den bisherigen Beruf wirklich ernsthaft zu befürchten sind, so wird das Verbot zu billigen sein. Anders, wenn sich etwa eine Praxis herausbilden würde in dem Sinne: Wer seinen Beruf mißbraucht hat, der wird dies vermutlich auch künftig tun, deshalb ist gewöhnlich das Verbot am Platze. Dann würde dem, der sich nach einem strafbaren Fehltritt bewähren will, gerade das Gebiet verschlossen bleiben, auf dem er Bescheid weiß. Damit würden sozial und kriminell schädliche Wirkungen für den Betroffenen und seine Famile und weiter für die Gesamtheit entstehen. Es werden daher bei dieser neuen Maßnahme[2] die

---

[1] Unser geltendes Recht kennt eine Reihe von Einzelvorschriften über Entziehung der Berufsausübung durch Verwaltungsbehörden oder das Gericht in anderen Gesetzen; Zusammenstellung bei Schäfer, Textausgabe zum StGB., Berlin Vahlen, 1934, zu § 42, l.

[2] Wie bei der Entmannung, vgl. oben S. 5 ff.

praktischen Folgen sorgfältig, auch statistisch, nachzuprüfen sein. Je nachdem wird sich Beizubehaltung, Einschränkung oder Aufhebung der Vorschrift als richtig ergeben.

VI. Reichsverweisung

1. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet durch die Landespolizeibehörde war bisher als Wirkung eines Strafurteils[1] nach verbüßter Freiheitsstrafe zulässig bei Polizeiaufsicht (StGB. § 39 Nr. 2), Glücksspiel (§ 285a), ferner im Falle des § 362 StGB., d. h. neben oder an Stelle der Unterbringung im Arbeitshaus. Dazu traten Nebengesetze[2].

2. Das Reichsgesetz vom 26. Mai 1933 (RGBl. I, Nr. 56 S. 295) brachte als § 39a StGB. eine ergänzende allgemeine Vorschrift[3]. Dieser § 39a wird im jetzigen Gesetz formell aufgehoben (vgl. Art. 3 Nr. 3), sachlich aber unter Hinzufügung eines neuen zweiten Absatzes unverändert als § 42m in das StGB. eingestellt[4].

VII. Der sonstige Inhalt des Gesetzes

1. Hier kommen zunächst einige allgemeine Grundsätze in Betracht, StGB. § 42n: „Maßregeln der Sicherung und Besserung können nebeneinander angeordnet werden." Es wird das selbstverständlich nur bei entsprechendem sachlichen Be-

[1] Streit besteht dabei über den Charakter als Nebenstrafe oder als sichernde Maßnahme; vgl. Lehrb. S. 435.

[2] Vgl. Spionagegesetz 1914 § 14 Abs. 2.

[3] Vgl. dazu bereits die Entwürfe: 1913 § 109, 1919 § 104, 1925 § 53, 1927 § 64.

[4] Die Vorschrift lautet jetzt:
„Wird ein Ausländer zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten verurteilt und bedeutet sein Verbleiben im Inland eine Gefahr für andere oder für die öffentliche Sicherheit, so kann das Gericht es für zulässig erklären, daß ihn die zuständige Verwaltungsbehörde innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung aus dem Reichsgebiet verweist."

„Wird gegen einen Ausländer eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung oder die Entmannung angeordnet, so kann ihn die zuständige Verwaltungsbehörde innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung aus dem Reichsgebiet verweisen."

„In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Ausländer eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird."

dürfnis zu geschehen haben. Ferner Art. 3 Nr. 1 (neuer § 2a StGB.): „Über Maßregeln der Besserung und Sicherung ist nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt[1]." Dazu tritt die Möglichkeit nachträglicher Anordnung der Sicherungsverwahrung und der Entmannung gemäß den näheren Bestimmungen des Art. 5 (Übergangsvorschriften, dazu Ausf. Ges. Art. 14). Gegen Jugendliche darf auf Arbeitshaus, Sicherungsverwahrung, Entmannung und Untersagung der Berufsausübung nicht erkannt werden. (Ausf. Ges. Art. 3).

2. Weiter bringt das Gesetz die Anpassung einer Reihe von Einzelvorschriften des StGB. an den neuen Rechtszustand. So für den allgemeinen Teil entsprechende Bestimmungen zu StGB. § 36[2], §§ 67, 70 bis 72[3], § 76[4]. Zum besonderen Teil ergänzende Vorschriften zu StGB. §§ 120—122[5], § 257[6], §§ 345—347[7].

3. Aus den eingehenden Durchführungsbestimmungen des Ausführungsgesetzes[8] hebe ich zum Strafprozeß hervor: Ausdehnung der notwendigen Verteidigung auf die Fälle, in denen Unterbringung in Heil- oder Pflegeanstalt, Sicherungsverwahrung, Entmannung, Untersagung der Berufsausübung zu erwarten ist (StPO. § 140 Abs. 2). Ferner: Bei Verhandlung ohne den Angeklagten darf nicht auf Maßregeln der Sicherung und Besserung erkannt werden (§ 233a). Zur Verhängung dieser Maßregeln ist wie bei der Strafe Zweidrittelmehrheit erforderlich (§ 263). In Amtsgerichtsfällen ist das Schöffengericht zuständig (vgl. näher § 270). Das Verbot der reformatio in peius bei Berufung, Revision und Wiederaufnahme (§§ 331, 358, 373) hindert nicht die Anordnung der

---

[1] So bereits Entw. 1925 § 3; 1927 § 4.

[2] Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte; Fristberechnung bei sichernden Maßnahmen.

[3] Vorschriften für Verjährung.

[4] Zulässigkeit bei Realkonkurrenz.

[5] Gefangenenbefreiung und Meuterei.

[6] Vereitelung der Vollstreckung (§257a).

[7] Amtsverbrechen (Unberechtigte Vollstreckung bzw. Nichtvollstreckung der neuen Maßregeln).

[8] Vgl. darüber bereits mehrfach die vorausgehende Darstellung. Das Ausführungsgesetz bringt ferner Änderungen einer ganzen Reihe weiterer Gesetze: Entschädigungsgesetz, Straftilgungsgesetz, Gerichtskostengesetz, Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungsgesetz, Reichsknappschaftsgesetz, Gesetz über Unfallfürsorge für Gefangene, Reichsversorgungsgesetz.

Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt, Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt. Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß StPO. § 359 Nr. 5 ist auch zur Beseitigung der Feststellung einer Tat oder einer früheren Verurteilung zulässig, auf die das Gericht die Anordnung einer Maßregel der Sicherung oder Besserung gegründet hat (nicht dagegen zwecks bloßer Milderung des Urteils, § 363). Im Privatklageverfahren (§ 384) sowie durch Strafbefehl (§ 407) dürfen Maßregeln der Sicherung und Besserung nicht angeordnet werden.

Wichtig ist endlich die allgemeine Regelung der Zulässigkeit körperlicher Untersuchung des Beschuldigten bzw. Dritter, der Entnahme von Blutproben, der Aufnahme von Lichtbildern und Fingerabdrücken, Messungen oder ähnlicher Maßnahmen (neue §§ 81a, 81b StPO.).

Zusammenfassend ist festzustellen: Das neue Gesetz entspricht insgesamt dringenden Bedürfnissen verbesserter Verbrechensbekämpfung. Vorurteilslose Nachprüfung von Bedenken in manchen Punkten wird Aufgabe der Zukunft sein.

Die Übergangsheime für die Strafentlassenen

von Professor Nicola Palopoli, Ferrara,
ins Deutsche übersetzt
von Strafanstaltsdirektor Ellger, Köln

In dem stattlichen Gebäude der alten und historischen Wohnung des hl. Filippo Neri in der Via della Caritá in Rom, durch die Arbeit und Mühe der Insassen selbst erneuert, umgebaut und ausgeschmückt, ist in Anwesenheit des Duce und des Siegelbewahrers das Übergangsheim für die Strafentlassenen eingeweiht worden.

Dieses römische Zufluchtshaus ist das vierte in zeitlicher Reihenfolge nach jenen in Palermo, Baré und Foggia, die kürzlich eröffnet wurden und ist einige Monate älter als die in Neapel, Mailand, Turin, Florenz und Ancona, während die Vorbereitungen für die Eröffnung gleicher Anstalten in Bologna, Venedig und noch anderer im Gange sind.

Mit der veränderten Auffassung der Strafe, die als Sühne und Vergeltung verstanden wurde und nunmehr zur Besserung und Resozialisierung des Verurteilten dienen soll, mit der Einführung der Sicherungsmaßnahmen in unsere Strafgesetzgebung und mit der Neuorientierung der sozialen Vorbeugung hat die Strafvollzugsreform den weitesten Umfang erhalten, indem sie sich bis zur Hilfe nach der Strafverbüßung erstreckt, eine Hilfe, welche im Unterschied von anderen Ländern, wo sie Privaten und öffentlichen Verwaltungen anvertraut ist, von uns nach den kürzlichen klaren Ausführungen des Siegelbewahrers als eine spezifisch staatliche Tätigkeit übernommen worden ist, indem sie in die Reihe der wirksamsten Vorbeugungsmittel gegen das Verbrechen tritt.

Mit dem Artikel 149 des neuen Strafgesetzbuchs, welcher von den Ausschüssen für die Entlassenenfürsorge handelt, und mit den Artikeln 9 bis 20 der Dienstordnung für die Vorbeugungs- und Strafanstalten, welche ihre Organisation und ihre besonderen Aufgaben festsetzen, ist in der Tat in glücklicher Weise die Lücke ausgefüllt, die in der alten Gefängnisordnung bestand. Diese hatte zur Folge, daß der Verurteilte, sobald er nach Verbüßung der Strafe das Gefängnis verließ, anstatt daß er Hilfe gefunden hätte, um sich durch einen geregelten Lebenswandel und durch die Arbeit wieder in die Höhe zu bringen, seinem Schicksal überlassen wurde, welches ihn oft auf die Verbrecherlaufbahn zurückführte.

Die genannten Ausschüsse, deren Vorsitzender der Staatsanwalt jeder Stadt ist, die Sitz eines Gerichts ist und wo sie eingerichtet sind, sorgen gerade mit Hilfe des Übergangsheims, welches ein wahres und eigentliches Arbeitshaus ist, für den Beistand der Strafentlassenen, indem sie so eine Übergangsbrücke zwischen dem Leben im Gefängnis und dem Leben in der Freiheit schaffen. Diese Einrichtung soll in letzter Linie dazu dienen, um dem Entlassenen die Schwierigkeit der ersten Zeit der Freiheit überwinden zu helfen, die entweder aus dem Mangel an Arbeit in der freien Industrie oder aus der mangelhaften oder gänzlich fehlenden Kenntnis eines Gewerbes seitens des früheren Gefangenen oder aus dem natürlichen Mißtrauen der Umgebung gegen ihn herrührt. Aber da die Entlassenen, welche vorübergehend in den Übergangsheimen aufgenommen sind, d. h., solange sie nicht anderswo ein

endgültiges Unterkommen gefunden haben, verschiedenartige Bedürfnisse haben, so werden die neuen Heime entweder allein Arbeit oder auch Lebensunterhalt und Wohnung für einen Zeitraum bieten, welcher jedoch einen Monat nicht wird übersteigen können.

Aber wenn die Wohnung wird umsonst geboten werden können, so wird der Lebensunterhalt vergütet werden müssen mit einem Teil des Arbeitsertrages des Unterstützten, um ihm nicht das Leben so leicht zu machen, wie es ihm normalerweise sonst nicht zu Teil werden kann.

Eines der charakteristischsten Merkmale ist, wie es der Siegelbewahrer hervorgehoben hat, die Freiheit in der Organisation der Einrichtungen, indem bei der Gleichheit der Grundprinzipien den einzelnen Ausschüssen eine große Verfügungsfreiheit bei den Besonderheiten der Ausführung gelassen ist, insoweit die sachlichen Verhältnisse es ratsam machen, die verschiedenen Umstände in jedem einzelnen Fall auszunützen in Bezug auf die Möglichkeit, die die örtliche Umgebung bietet, in Bezug auf die günstige Gelegenheit, den Wirkungskreis des Übergangsheims in den Wirkungskreis anderer, bereits bestehender Einrichtungen einzugliedern, und in Bezug auf die Leichtigkeit, es anderen Einrichtungen anzupassen.

So wird in Palermo, Bari, Neapel, Mailand die Organisation von den Fürsorgeausschüssen durchgeführt oder wird durchgeführt werden, während die Ausführung der einzelnen Arbeiten privaten Unternehmern anvertraut ist. In anderen, wie Foggia, hat der Fürsorgeausschuß nicht nur das Übergangsheim organisiert, sondern führt auch die Arbeiten aus; in Rom ist die Organisation von dem Fürsorgeausschuß durchgeführt, aber die Ausführung ist dem Instituto di S. Girolamo della Carità anvertraut, welches infolgedessen durch den Faschismus zu seiner ursprünglichen Aufgabe zurückgekehrt ist, die ihm nach den Bestimmungen der Statuten zugewiesen ist.

In den Berichten darüber, wie das Übergangsheim seine Beziehungen zu den freien Arbeiten regelt, hat der Siegelbewahrer treffend die beiden sehr schwierigen und komplizierten Gesichtspunkte hervorgehoben.

Der erste betrifft nach ihm den Vorwurf, den man vorbringt, daß man den Strafentlassenen Arbeit verschafft, während in der wirtschaftlichen Krise, die wir durchmachen, die Arbeitsmöglichkeit für die ehrlichen Bürger so ungewiß ist.

Dieser Einwurf gehört zu den Behauptungen, die auf die sogenannte öffentliche Meinung in ihrer Oberflächlichkeit und Leichtfertigkeit Eindruck machen, aber er ist schnell zu widerlegen.

Ihm entgegen steht besonders eine Feststellung, Zahl und Menge gewissermaßen betreffend, weil die Strafentlassenen und die Arbeit, die für sie nötig ist, einen Umfang von Tätigkeit und Produktion darstellen, welcher keine beträchtliche Veränderung in der allgemeinen Wirtschaft einer großen Nation hervorrufen kann und daher auch keine Rückwirkungen auf die Arbeitslosigkeit zu fürchten sind. Übrigens hat schon der Chef der Regierung seiner Meinung über dieses wichtige Problem Ausdruck gegeben, als er gelegentlich der großen Amnestie der Zehnjahrfeier mit einer Vorsorge, die in der Geschichte der Entlassenenfürsorge denkwürdig bleiben wird, die Spende von einer Million für die Entlassenenfürsorge bei diesem außerordentlichen Anlaß verfügte. Und diese Vorsorge fand weithin im Auslande Widerhall, wo mit Recht darauf hingewiesen wurde, daß die Regierung den Akten der Milde den Akt der weisesten Vorbeugung folgen ließ.

Der zweite Gesichtspunkt, fuhr der Siegelbewahrer fort, betrifft die Möglichkeit, daß aus der Arbeit der Entlassenen der freien Arbeit wegen der geringeren Entlohnung, die den Entlassenen bezahlt wird, eine Konkurrenz erwüchse. Und dieses ist allerdings ein sehr schwieriger Punkt, auf welchen die besondere Aufmerksamkeit der Organisation der Übergangsheime gerichtet ist, indem man sich gegenwärtig hält, daß man unmöglich normalerweise verlangen kann, daß die Entlassenen in den Übergangsheimen eine gleiche Entlohnung erhalten, wie die freien Arbeiter, weil es sich im Allgemeinen um untauglichere Elemente in Bezug auf Stellung und Neigung zur Arbeit handelt. Aber andererseits darf der Unterschied zwischen den beiden Löhnen nicht übermäßig sein, um zu verhindern, daß der Entlassene in ungerechter Weise ausgenützt wird, und daß die Unternehmer mit seiner Arbeit den anderen Konkurrenz machen können.

Das römische Übergangsheim sodann kann, wie es organisiert ist, und wie in ihm für die Entwicklung, die man sich verspricht, Vorsorge getroffen ist, ein Vorbild der Einrichtung selbst darstellen. Es setzt sich zusammen aus verschiedenen

und gut gelüfteten Räumlichkeiten, in denen Werkstätten für Schuhmacherei, Elektrizität, Buchbinderei, Lederarbeit und Buchdruckerei eingerichtet sind.

Außer den Werkstätten gibt es sechs Räume, jeder mit fünf Betten, ausgestattet mit Bürstenschränkchen, Handtüchern und Kleiderriegeln, drei hydraulische Anlagen mit Bädern, Duschen und Badezellen, eine große Küche und einen sauberen Speisesaal, ausgestattet mit Tellern, Näpfen und Bechern aus Aluminium, die im Gefängnis von Civitá vecchia hergestellt sind. Eine Bücherei, augenblicklich noch in bescheidenem Umfang, aber gut ausgewählt, ist sodann in dem Raum aufgestellt, wo sich die Schützlinge nach der Arbeit aufhalten sollen, um zu schreiben und die Zeit mit Lesen zu verbringen.

Bei Gelegenheit der Eröffnungsfeier des Übergangsheims ist in dem alten Oratorium desselben Gebäudes, einem ungeheuren Saal, welcher noch seine ursprünglichen architektonischen Linien bewahrt hat und mit dekorativen Arbeiten an der Felderdecke geschmückt ist, in dessen Mitte ein Freskenbild des hl. Filippo Neri sich befindet, die Ausstellung der Gefängnisarbeiten veranstaltet worden, die in den verschiedenen Männer- und Frauen-Gefängnissen und in den Besserungsanstalten hergestellt sind, eine reiche und mannigfaltige Ausstellung, die wegen der Kühnheit des Planes und der Meisterschaft der Ausführung der Aufmerksamkeit wert ist, und welche einen Eindruck davon gibt, wie die Verurteilten mit Ernst und Nutzen dazu gebracht werden, ihre Zeit zu verwenden, bis sie eines Tages, wenn sie die Freiheit erlangt haben, den Verdienst ernten, der ihnen zum Leben nötig ist.

Hier findet sich von allem etwas: Von Stroharbeiten bis zum Schmiedeeisen, von Papparbeiten bis zu Möbeln, von gepunztem Leder bis zu Intarsienarbeiten, von Spielsachen bis zu Wollwaren, vom Buch bis zu Geweben, von Rahmen bis zu Holzschnitzarbeiten, vom Leder bis zu Töpferwaren, vom Isoliermaterial bis zu Strümpfen, vom Tauwerk bis zu Stacheldraht, von den Nägeln bis zu den fertigen Kleidern, von Weißwaren bis zu Aluminiumarbeiten: eine Fülle von Gegenständen, in technisch vollkommener Weise aus den ergiebigsten Rohstoffen in den Arbeitsräumen hergestellt.

So bietet Ancona Stoffe und Weißwaren; Bengaso Matten; die Anstalt für soziale Wiederanpassung in Orvieto einen Tisch,

einen Schemel, ein Kästchen mit Intarsienarbeit, beachtliche Gemälde mit Rahmen; Perugia Leinwand, Teppiche, Tischtücher und Stickereien im Assissistich. Die Strafanstalt von Portolongone Schmiedeeisen und Strümpfe; die in Noto Strohkörbchen und Seile; Cajodistria Möbel und Speiseschrankarbeiten für die Miliz und fertige Kleider; Rom eingebundene Bücher und Mechaniker-Arbeiten; Castelfranco Emilia Isoliermaterial und verschiedene Weißwaren; Trani Arbeiten, die von den verurteilten Frauen ausgeführt sind, Tischtücher, Teegeräte, Überzüge und Bettücher; Venedig Möbel für die staatliche Behörde; Padua einen Kristallpokal mit prächtigem Fuß aus Schmiedeeisen und Sportgerät; Florenz Nägel, Schrauben und Werkzeuge für eine Staatslieferung; Imperia Stacheldraht; Neapel Eisenwaren und sehr wertvolle Holzarbeiten, eine Hyäne in Basrelief von einem Minderjährigen ausgeführt, ein wahres Bildhauerwerk; Palermo eine Burg aus Pappe, je auf einem Holzgerippe, von einem Minderjährigen ausgeführt; Tivoli Kapitäle, Köpfe, . . . Holzkästchen von beneidenswerter Arbeit; Civitá vecchia eine Sammlung einer großen Zahl von Bürsten in allen Größen, Geräte aus Messing, Aluminium, Schuhe usw.

Es ist dies der schönste und durchschlagendste Beweis der erzieherischen Bedeutung der Arbeit, welche die Gestrauchelten, die in den verschiedenen Gefängnissen und Strafanstalten zerstreut sind, wieder in die Höhe bringt, wo früher die Verurteilten dazu bestimmt waren, fast immer ihre Zeit in Untätigkeit hinzubringen, während sie heute infolge der neuen Maßnahmen der faschistischen Regierung die Möglichkeit haben, sich fortgesetzt emporzuarbeiten, indem sie sich in ihrem Handwerk vervollkommnen oder auch ein anderes lernen.

Bis vor einem Jahre erreichten die Unbeschäftigten in den Gefangenenanstalten ungefähr 44 bis 45%, heute dagegen sind sie auf 4% zurückgegangen und werden in kurzer Zeit auf 2% sinken. Und auch diese Zahl ist noch zu verschwinden bestimmt.

Die Einrichtung des Übergangsheims wie die Veranstaltung der Ausstellung ist in ihrer Wichtigkeit dem wachsamen Auge des Duce nicht entgangen. Unter dem jubelnden Beifall der Anwesenden hat er die Säle und Abteilungen besucht, indem er seine Zufriedenheit zeigte und ihr auch den Angestellten und Vertretern des Ausschusses gegenüber Ausdruck gab.

Mehr als aus den Worten offenbarte sich die Genugtuung des Duce besonders in dem Ausdruck seines Blickes, eines Blickes des Stolzes und gleichzeitig der lichtvollen Heiterkeit, welche auf seinem Gesicht erstrahlte, als er in der Vorhalle stehen blieb und auf einem großen Stein las:

> Benito Musolino, Duce. Dieses Zufluchtsheim wurde eröffnet zum Zweck der sozialen Wiedergewinnung, welche die faschistischen Gesetze von der erneuernden Kraft der Arbeit zuversichtlich erhoffen. A. XII. E. F.

In diesen in Travertinstein eingegrabenen Worten tritt der sittliche Wert der Einrichtung in seinem ganzen Umfang hervor. Die Büste des hl. Filippo Neri, in dem Gebäude erhalten, dient dazu, um noch heute an den zu erinnern, der vor vier Jahrhunderten sein Leben für die Wiedergewinnung der verirrten Seelen einsetzte; der neu geweihte Stein kündet den Lebenden und wird den Nachgeborenen künden das Wohlwollen des Duce für diejenigen, welche verirrt wieder auf den rechten Weg zurückzufinden suchen.

(Aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Würzburg, Direktor: Prof. Dr. Herwart Fischer).

Über die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dez. 1933

von Dr. med. F. Matzdorff,
Assistent am Institut.

Am 1. Januar 1934 ist das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933 in Kraft getreten. Es findet damit im Deutschen Reiche ein Problem seine praktische Lösung, das eines der wichtigsten unseres Zeitalters darstellt. Die Frage der Sterilisierung von Personen, bei denen ein erbkranker Nachwuchs zu erwarten ist, ist sehr alt, und daher auch das Schrifttum außerordentlich groß. Beschäftigte doch dieses Problem nicht nur den Arzt und Biologen, sondern auch den Philosophen, Theologen usw. Selbstverständlich

war die Fragestellung bei den verschiedenen Disziplinen eine verschiedene, ebenso die Forderungen und Ablehnungen je nach Einstellung des Autors. Das, was mit diesem erlassenen Gesetz in Angriff genommen wird, ist die eugenische Bevölkerungspolitik. Die Grundlage für diese bildet die menschliche Erblehre. Die Fortschritte auf diesem Gebiet sind durch die Forschungen in den letzten Jahrzehnten, besonders durch die Zwillingsforschung, soweit gediehen, daß eine gesetzliche Regelung zum Wohle des Volksganzen herbeigeführt werden konnte. Es ist bekannt, daß schon früher andere Staaten (ich erinnere nur an einige der Vereinigten Staaten von Nordamerika) Gesetze auf diesem Gebiete herausbrachten, die allerdings nicht allgemein durchgeführt wurden und daher Erfolge z. T. nicht zu verzeichnen waren. Es erübrigt sich darauf hinzuweisen, daß selbstverständlich ein Erfolg dieses Gesetzes in der nächsten Zeit noch nicht zu erwarten ist. Doch das ist natürlich kein Grund, die Hände in den Schoß zu legen und dem Schicksal seinen Lauf zu lassen. Die einschlägigen Statistiken geben ein beredtes Bild von dem unsagbaren Elend, von dem Unheil derjenigen, die mit Durchführung des Gesetzes von einer Fortpflanzung ihrer unwerten Erbanlagen abgehalten werden sollen. Weiterhin aber soll das Gesetz nicht nur der Verhütung eines erbkranken Nachwuchses dienen, eine Zunahme verhindern, sondern zugleich die Voraussetzung kommender Gesetzgebung für Erhaltung und vor allem auch Förderung erbgesunder Volksschichten bilden.

Über den wesentlichen Inhalt dieses Gesetzes vom 14. Juli 1933 berichtete Weissenrieder im 3. Heft des 64. Bandes dieser Zeitschrift. Hier soll besonders auf die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, d. h. also auf das in der Praxis zu übende Verfahren eingegangen werden. (Vergl. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933, Reichsgesetzbl. S. 1021). Man wird aus dieser Verordnung noch mehr als aus dem Gesetz selbst entnehmen können, eine wie große Verantwortung damit der deutschen Ärzteschaft bezügl. der Bevölkerungspolitik übertragen wird. Und es ist ja letzten Endes die dem Volksganzen gegenüber zu leistende Pflicht und Arbeit des Arztes nicht nur das Heilen von Kranken, sondern in noch stärkerem Grade ist er berufen, prophylaktische Maß-

nahmen zu ergreifen. Diese bezogen sich bisher zum weitaus größten Teil, wenn nicht überhaupt, auf die Verhütung der Ausbreitung von Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, in dem schon vorhandenen Volksbestande, und die Erfolge auf diesem Gebiete sind unbestritten.

Den Beginn einer neuen Epoche auf dem Gebiete der Prophylaxe, und zwar eine viel weitergehende, stellt die Gesetzgebung vom 14. Juli 1933 dar. Sie ergreift nicht den gerade vorhandenen Volksbestand, sondern wirkt sich auf die zukünftigen Geschlechter aus. Nächst der die Kenntnisse auf dem Gebiete der Vererbung vermittelnden Wissenschaft ist es der Tatkraft der neuen Staatsführung zu danken, die praktische Verwendung dieser Erkenntnisse zum Wohle des Volksganzen in Angriff genommen zu haben.

Zur Durchführung dieses Gesetzes wird die gesamte deutsche Ärzteschaft angesetzt, eine hohe Aufgabe, auf die sie stolz sein kann. Nicht allein der beamtete Arzt, sondern jeder approbierte Arzt soll und muß hier helfen. Abgesehen davon, daß die im Gesetz genannte Krankheit selbstverständlich nur von einem für das deutsche Reich approbierten Arzte einwandfrei diagnostiziert werden muß, ist jeder behandelnde Arzt verpflichtet, die aus seiner Praxis her bekannten Fälle dem zuständigen Amtsarzt zu melden (Artikel 3 der Verordnung). Daneben sind zur gleichen Verpflichtung auch andere Personen, die sich mit der Behandlung und Beratung von Kranken befassen, angehalten. Allein dem Amtsarzte steht aber die Entscheidung über die Meldung zu. Bei Anstaltsinsassen hat der Anstaltsleiter die Meldung zu erstatten, der ja auch nach dem Gesetz den Antrag zur Unfruchtbarmachung stellen kann. Bezüglich des Antragstellens ist aber zu berücksichtigen, daß nach den Ausführungsbestimmungen die Zustimmung des leitenden Anstaltsarztes erforderlich ist, falls der Anstaltsleiter nicht selbst Arzt ist.

Zur Ausführung des unfruchtbarmachenden Eingriffes wird natürlich eine unbedingt einwandfreie Diagnose gefordert, „mag die Krankheit auch nur vorübergehend aus einer verborgenen Anlage sichtbar geworden sein“ (Artikel 1, Abs. 1). Nicht immer wird bei ambulanter Untersuchung eine sichere Diagnose möglich sein. Eine aus diesen und anderen Gründen notwendige stationäre Unterbringung sieht der Artikel 4, Abs. 3 der

Ausführungsverordnung bis zu einer Dauer von 6 Wochen vor, wenn die Gerichte nach Anhörung des Amtsarztes dies für notwendig erachten.

Es würde selbstverständlich unnötige Kosten verursachen und vor allem auch dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht entsprechen, wenn nun wahllos jeder der mit einer der im Gesetz genannten Krankheiten Behafteten unfruchtbar gemacht würde. Daher bestimmt Artikel 1 Abs. 2, daß derartige Anträge unterlassen werden sollen bei Personen, die wegen hohen Alters oder anderer Gründe nicht mehr fortpflanzungsfähig sind. Ebenso sind keine Anträge zu stellen bei Personen die sich dauernd in geschlossener Anstalt befinden und bei solchen, für die der Eingriff eine Lebensgefahr bedeuten würde. Auch sieht der Artikel 6, Abs. 3 und 4 vor, daß bei genehmigten Anträgen die Ausführung des Eingriffes auszusetzen ist, wenn die beiden letztgenannten Gründe vorliegen. Eine Beurlaubung bzw. Entlassung fortpflanzungsfähiger Erbkranker aus geschlossenen Anstalten darf nur erfolgen, wenn über den Antrag zur Unfruchtbarmachung entschieden ist.

Im übrigen aber ist die Sterilisation binnen 2 Wochen nach dem endgültigen Beschluß durchzuführen „nötigenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwanges." Letzteres entfällt bei Jugendlichen unter 14 Jahren (Artikel 6 Abs. 1 und 5). Eine Unfruchtbarmachung soll nicht vor dem 10. Lebensjahr vorgenommen werden (Artikel 1, Abs. 3).

Nach § 14 des Gesetzes darf eine Unfruchtbarmachung mit oder ohne Entfernung der Keimdrüsen nur aus medizinischen Indikationen vorgenommen werden. Findet eine derartige Operation statt, so ist dem zuständigen Amtsarzt innerhalb von drei Tagen nach Vornahme des Eingriffs Bericht zu erstatten (Art. 8 Abs. 1).

Die Operationen werden in zu bestimmenden staatlichen und kommunalen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten vorgenommen, in anderen Anstalten (privaten, konfessionellen usw.) nur, wenn sie sich dazu bereit erklärt haben. Es muß volle Gewähr dafür vorhanden sein, daß der Eingriff von einem chirurgisch vorgebildeten Arzte ausgeführt wird (Art. 5).

Die Kosten des Eingriffes tragen die Krankenkassen, bei Hilfsbedürftigkeit der Fürsorgeverband, in allen anderen Fällen die Staatskasse (Art. 7, Abs. 1).

Weitere Verordnungen, insbesondere auf verwaltungstechnischem Gebiete, werden von den Staatsministerien der einzelnen Länder erlassen.

Um zu verhindern, daß erbkranker Nachwuchs mit Unterstützung des Staates großgezogen wird, ist bezüglich der Gewährung von Ehestandsdarlehen eine 2. Durchführungsbestimmung vom Reichsminister der Finanzen am 26. 7. 33 erlassen worden, auf die hier nur kurz aufmerksam gemacht werden soll. Danach wird im § 5 bestimmt, daß Bewerber um Ehestandsdarlehen ein Zeugnis eines beamteten Arztes vorlegen müssen als Bescheinigung, daß keiner der Ehegatten an vererblichen geistigen und körperlichen Gebrechen leidet, die seine Verheiratung als nicht im Interesse der Volksgemeinschaft liegend erscheinen lassen.

Wie schon eingangs angedeutet wurde, ist das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses als Anfang einer großen bevölkerungspolitischen Maßnahme zu betrachten; denn es ist ja nicht nur notwendig, daß durch Zwangssterilisierung das deutsche Volk von den erbkranken Personen schließlich befreit wird, sondern auch die Forderung zu erfüllen, daß erbgesundheitlich wertvolle Volksteile wirtschaftlich so gestellt werden, eine größere Anzahl von Kindern großziehen zu können. Einschneidende Bestimmungen in dieser Richtung, besonders auf steuerpolitischem Gebiete, sind von der Regierung bereits in Aussicht genommen.

Gefängnisreform und Gefängnisbau

von Dipl.-Ing. Hans Pfeiffer, Stuttgart

Die meisten Bestrebungen, das Gefängniswesen eines Landes zu verbessern, gehen Hand in Hand mit Forderungen nach Umgestaltung der bestehenden Baulichkeiten. Krohne, der Altmeister des preußischen Gefängniswesens, machte sogar die erhebliche Senkung der Baukosten zur entscheidenden Vorbedingung „für Sein oder Nichtsein jeder planmäßig durchgeführten Gefängnisreform[1].“

[1] Holtzendorff-Jagemann, Handbuch d. Gefängniswesens, Bd. I. S. 510.

In Europa wie in Nordamerika sind im letzten Jahrzehnt die vor dem Krieg zum Stillstand gekommenen Bemühungen um eine zeitgemäße Ausgestaltung des Gefängniswesens wieder aufgenommen worden. Bei der verschiedenen Wesensart der einzelnen Staaten läßt sich vorläufig nur die Vielheit der neuen Richtungen erkennen. Ob sie sich eines Tages in der Gestaltung eines „Mustergefängnisses“ treffen, bleibt eine offene Frage.

In diesem Augenblick ist es vielleicht nicht ohne Wert, einmal ähnlicher Unternehmungen in der Vergangenheit zu gedenken, um sich ihre Erfahrungen zu Nutze zu machen. Wir denken hier besonders an die englische Gefängnisreform zu Ende des 18. Jahrhunderts, die mit dem Namen Howards verbunden ist, und ihre Wirkung auf die bauliche Gestaltung der Gefängnisse. Es ist ein großes Glück für die geschichtliche Forschung, daß die Bauten dieser Übergangszeit kurz nach ihrer Entstehung in einem kleinen Werk gesammelt wurden und damit der Nachwelt erhalten blieben.

Der Titel der Schrift lautet: „Remarks on the form and construction of prisons.“ Sie erschien, von der englischen Society for the improvement of prison discipline etc. herausgegeben, 1826 in London. Das Bändchen umfaßt 70 Seiten mit 33 Plänen im Text, sowie 6 Tafeln. Der Inhalt zerfällt in zwei Hauptteile und einem Anhang. Der erste Abschnitt stellt den baulichen Zustand der englischen Gefängnisse zu Beginn von Howards Tätigkeit (1774) dar und die Entwicklung der Gefängnispläne in den folgenden Jahrzehnten. Die Hauptgrundsätze für einen zweckmäßigen Gefängnisneubau nebst einer Reihe von Musterplänen bilden den Inhalt des zweiten Abschnitts. Im Anhang endlich finden sich einige nachträgliche Baubeschreibungen und Gesetzesstellen, die den Gefängnisbau berühren.

Die Bedeutung Howards für das englische Gefängniswesen lag vor allem in der Verbesserung der Grafschaftsgefängnisse, die sich vielfach seit dem Mittelalter in den Verließen der alten Adelsschlösser befanden. Die Gefangenen waren ohne Unterscheidung von Häftlingen, Schuldnern und Verurteilten in feuchten, licht- und luftarmen Löchern zusammengesperrt. Ketten dienten zur Sicherung gegen Ausbrüche, da die Gitter und Mauern in ihrem baufälligen Zustand diese Aufgabe nicht

mehr zu erfüllen vermochten. Folgerichtigerweise trat damit für Howard und seine baulichen Berater, an deren Spitze sein Freund Blackburn stand, als Hauptziel die Trennung und Gliederung der Gefangenen in luftigen, jedoch ausbruchsicheren Bauten in den Vordergrund. In zweiter Reihe kam die Schaffung von Räumlichkeiten für die Erziehung der Gefangenen durch Gottesdienst und Schule, die gesonderte Unterbringung der zahlreichen Kranken und die Hebung der allgemeinen Gesundheitsmaßnahmen.

Diese Forderungen suchte Blackburn, der mit Howard zusammen 16 Gefängnisse und Besserungshäuser erbaute, auf verschiedene Weise zu erfüllen. Die erste Lösung ersetzte den bis dahin (z. B. im Newgate-Gefängnis zu London) üblichen Viereckgrundriß mit Innenhöfen durch eine offene Anlage. Ein zweibündiger Hauptbau, in Exeter rund 70 m lang, mit rechtwinklig vorspringenden Querbauten an den Enden und in der Mitte, enthielt, nach Klassen geteilt, die Schlafzellen und Arbeitsräume der Gefangenen an langen Mittelfluren; die Wohnung des Aufsehers oder Anstaltsleiters befand sich im Mittelbau. Die ummauerten Spazierhöfe lagen zwischen den Querflügeln eingespannt, ein Ringwall mit Torhaus umgab das rund 120 ar große Gesamtgelände des Gefängnisses. Diese Grundform wurde in einigen Anstalten, z. B. in Gloucester und Stafford verdoppelt und die beiden Hauptbauten durch zwei Zwischenflügel verbunden. Die so entstehende Baueinheit bildete gegen die Umfassungsmauer zwei hufeisenförmige Höfe, in der Mitte lag ein allseitig umschlossener Innenhof[1]. Die Spazierhöfe waren rings auf dem Anstaltsgelände verteilt. Eine Abart dieser Anordnung zeigte das Gefängnis von Shrewsbury, bei dem die beiden Gefangenenflügel gleichlaufend mit der Hauptachse waren; dazwischen lagen das Verwaltungsgebäude, die Kirche und das erste englische Gefängniskrankenhaus[2].

Trotz ihrer Vorzüge gegenüber der geschlossenen Viereckform wurde diese erste Lösung Blackburns bald wieder aufgegeben. Ein Hauptgrund lag in der Übertreibung der Klassen-

[1] Vgl. damit die ähnliche Anordnung im Neubau der Strafanstalt Brandenburg.

[2] eine ähnliche Einteilung findet sich im heutigen Zuchthaus zu Straubing.

trennung: im Gefängnis zu Cold Bath Fields schloß man sogar die Spazierhöfe durch gemauerte Laubengänge voneinander ab. Dadurch wurde die eben erst gewonnene Durchlüftbarkeit, sowie die Übersichtlichkeit der Gesamtanlage erheblich gestört und man versuchte nun auf andere Weise das gesteckte Ziel zu erreichen.

Wieder vom alten Viereck ausgehend unterteilte man in Horsemonger Lane, Southwark, drei Seiten so, daß die vor den einzelnen Abteilungen liegenden Stücke des Innenhofs gemeinsam von der Vorsteherwohnung überblickt werden konnten; diese befand sich in der Mitte der Vorderseite zwischen den Schuldnerflügeln. Auch der Grundriß von Horsemonger Lane fand keine unmittelbare Nachahmung, immerhin setzte man den hier beschrittenen Weg in den Kreisplänen fort. Die Beobachtungsstelle rückte in die Mitte und die Trennmauern der Spazierhöfe gingen als Halbmesser zu den bald vieleckigen, bald kreisrunden Gefangenenflügeln auseinander. Auch hier kam es zu seltsamen Verirrungen: verlor man im ersten Fall bei der Klassenteilung das vernünftige Maß, so vergewaltigte man hier die Bauform zur Verwirklichung einer Gesamtübersicht vom Mittelpunkt aus. Die Pläne von Brixton, Kirkdale u. a. muten mehr wie bauknstlerische Spielereien denn wie ernsthafte Gefängnisentwürfe an. Benthams „Panopticon“ und seine unseligen Nachfolger, an erster Stelle das Gefängnis zu Milbank sind bekannt.

So setzte sich, in Blackburns Entwürfen schon angebahnt, erst die dritte Grundrißlösung durch. Es war die Strahlenplanform, die nach mancherlei Umgestaltung im Lauf des 19. Jahrhunderts in ganz Europa vorherrschend wurde. Für die allmähliche Entstehung des Planes liefern die „Remarks“ wertvolle Grundlagen. Im Gefängnis zu Dorchester erstmals ordnete Blackburn vier einzelne Gefangenenhäuser für je zwei Klassen gleichlaufend um das Vorsteherhaus in der Mitte an. Zur Erhöhung der Teilungsmöglichkeit legte er im Gefängnis zu Liverpool sechs Verwahrhäuser im Halbkreis mit den Schmalseiten gegen den Mittelbau. In den Gefängnissen von Manchester und Ipswich endlich, seinen letzten Bauten, — er starb wie Howard 1790 — fügte der einfallreiche Baumeister vier Flügel in Kreuzform an einen achteckigen Mittelbau an, von dem aus eine Beobachtung der acht zwischen den Flügeln

liegenden Höfen möglich war. Die zweistockigen Verwahrhäuser enthielten im oberen Geschoß die Schlafzellen, im unteren die Arbeitsräume der Gefangenen, jeweils von einem Mittelflur aus zugänglich. Die Belegfähigkeit, dies ist im Vergleich zu den späteren Strahlenplanbauten bedeutungsvoll, war eine bescheidene: sie betrug in Ipswich z. B. nur 80 Mann.

An den geschichtlichen Werdegang nun knüpft der zweite Abschnitt des englischen Werkes an. Der Hauptgrundsatz für einen zweckmäßigen Gefängnisneubau ist die Möglichkeit einer „constant and unobserved inspection", einer ständigen, unauffälligen Beaufsichtigung der Gefangenen. Die bauliche Unterstützung der Sicherung gegen Ausbrüche (sorgfältige Anlage der Umfassungsmauern usw.) und einer wirksamen Klassenteilung folgen. Es ist hier reizvoll, den „means of security, inspection and classification" (Maßnahmen zur Sicherung, Beaufsichtigung und Klassenteilung) der „Remarks" die rund 100 Jahre jüngere, fast gleichlautende Fassung des Amerikaners Hopkins gegenüberzustellen, der „retention, supervision and segregation[1]" (Verwahrung, Übersicht und Trennungsmöglichkeit) als grundlegend für jeden brauchbaren Gefängnisplan betrachtet.

Jeder, der sich mit den Fragen des Gefängnisbaus beschäftigt hat, wird die Richtigkeit der oben aufgestellten Forderungen bestätigen. Wie aber gerade die Arbeiten von Hopkins zeigen, ist ihre Erfüllung keineswegs an eine bestimmte Bauform gebunden. Die zahlreichen Musterpläne in den „Remarks" gehen samt und sonders von der Strahlenform aus. Zwei bis sieben Verwahrhäuser, jedes durch eine Mittelwand gehälftet, liegen im Vollkreis um den achteckigen oder kreisrunden Mittelbau. Wie sehr die spätere Entwicklung die ursprüngliche Grundform mißachtete, empfindet man bei einem Vergleich der späteren Großbauten mit der Mahnung der „Remarks", nicht mehr als zwei Zellenstockwerke aufeinanderzusetzen, da die Gebäude sonst eine unzweckmäßige Höhe erhielten. So kam man 1816 beim Neubau des Gefängnisses von Maidstone (Kent) auf den Gedanken, die stattliche Zahl von 460 Gefangenen auf vier Strahlenplangruppen zu verteilen. Diese standen miteinander in der Weise in Verbindung, daß bei dem allmählichen Ausbau der Anstalt die gegenüberliegenden Flügel-

[1] Prisons and Prison Building, New-York, 1931, S. 5.

paare zusammenwuchsen. Die Wichtigkeit der Ausbaumöglichkeit eines Gefängnisses wurde durch den Plan von Maidstone in den „Remarks“ mit Recht unterstrichen. Es war aber der Anfang einer unheilvollen Entwicklung, daß in ihnen der Strahlenplan auch deshalb gepriesen wurde, weil er den Schmuck der Gebäude im Äußeren überflüssig mache, da die „public observation“ mit der Umfassungsmauer ferngehalten werde. Damit wurde der Weg freigegeben für die formlosen Steinkästen ohne sinnvolle baukünstlerische Gestaltung, die das Gesicht des Gefängnisbaus im vergangenen Jahrhundert prägten.

Die vorliegende Betrachtung nahm ihren Ausgang von der Beziehung zwischen Gefängnisreform und Gefängnisbau. Die „Remarks on the form and construction of prisons“ zeigen den baulichen Niederschlag der durch Howard angebahnten englischen Gefängnisverbesserung. Sie gipfeln, wie gezeigt wurde, in einer einseitigen Befürwortung des Strahlenplanes. In ihm schien das Mustergefängnis gefunden, trotzdem wurde er nach jahrzehntelanger Herrschaft wieder verworfen. „No accepted standards for prison construction have been developed“ stellte das amerikanische National committee on Prisons and Prison labor in seinem Jahresbericht 1928 fest. Hopkins, der Erbauer der neuen Gefängnisse von Westchester, Reading und Lewisburg, U.S.A. setzte es sich zum Ziel, einen acceptable standard zu schaffen. Es erhebt sich die Frage, ob wir Heutigen auf diesem Gebiet erfolgreicher sein werden als unsere Vorfahren. Der gesteckte Rahmen der vorliegenden Arbeit ist zu eng, um hier aus der Prüfung aller damit zusammenhängenden Gesichtspunkte eine Antwort zu formen. Dies soll demnächst an anderer Stelle erfolgen.

Über Sterilisation und Kastration

von Dr. Staiger, Hohenasperg

Die neue Zeit hat uns neue Anschauungen gebracht und auf allen Gebieten begegnen wir dem Ausdruck des neuen Geistes. Nicht zum wenigsten auf dem des Rechts. Es würde

zu weit führen, alle ärztlich wichtigen neuen Gesetze aufzuzählen. Erwähnt sei das Verschwinden der „freien Willensbestimmung“ § 51 StPO., die Einführung des Begriffs der verminderten Zurechnungsfähigkeit, der Strafschärfung bei selbstverschuldeter Trunkenheit. Heute sei die Rede von den außerordentlich wichtigen Bestimmungen über Sterilisation erbkranker Menschen und der Kastration als Mittel zur Sicherung und Besserung im Kampfe gegen gefährliche Verbrecher. Es ist ja nicht so, als ob damit etwas fundamental neues in die Erscheinung getreten wäre; in Amerika wird die Sterilisation und Kastration von Verbrechern seit vielen Jahren geübt und Böters-Zwickau hat in Deutschland dahingehende Anträge schon vor Jahrzehnten gestellt. Im parlamentarischen Staat mit der Überbetonung der persönlichen Freiheit waren aber solche Ideen nur schwer zu verwirklichen. Jetzt sind sie fast über Nacht Tatsache geworden.

I. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 6. 33 mit den Ausführungsbestimmungen vom 5. 12. 33 ist am 1. Januar 1934 in Kraft getreten. Das Gesetz bestimmt, daß unfruchtbar gemacht werden kann, wer erbkrank ist, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen, auch geistigen Erbschäden leiden.

Erbkrank ist wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn, 2. Schizophrenie, 3. zirkulanem (manisch depressivem) Irresein, 4. erblicher Fallsucht, 5. erblichem Veitstanz, 6. erblicher Blindheit, 7. erblicher Taubheit, 8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung. Endlich kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

Das Gesetz bestimmt in eingehendster Weise das Verfahren. Die Unfruchtbarmachung soll nicht gemacht werden bei hohem Alter oder wenn der Kranke ohnehin dauernd in einer Anstalt verwahrt wird oder wenn der zuständige Amtsarzt bescheinigt, daß der Eingriff mit einer Gefahr für das Leben des Erbkranken verbunden ist. Der Eingriff soll nicht vor dem 10. Lebensjahr vorgenommen werden. Das Gesetz bestimmt weiterhin auf das genaueste wer antragsberechtigt ist. Wichtig ist die Bestimmung, daß ein approbierter Arzt, dem

in seiner Berufstätigkeit eine Person bekannt wird, die an einer Erbkrankheit oder an schwerem Alkoholismus leidet, dies unverzüglich dem zuständigen Amtsarzt anzuzeigen hat. Für die Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt kann der Anstaltsleiter die Unfruchtbarmachung beantragen. Das Gesetz bestimmt, wo die Unfruchtbarmachung vorzunehmen ist, wer für die Kosten aufkommt. Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Gegen die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts steht dem Erbkranken die Berufung an das Erbgesundheitsobergericht zu. Hat das Gericht die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so hat der Unfruchtbarzumachende den Eingriff binnen 2 Wochen vornehmen zu lassen. Ist bei Ablauf der Frist der Eingriff nicht erfolgt, so ist er mit Hilfe der Polizeibehörde nötigenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwangs auszuführen. Wenn sich aber der Unfruchtbarzumachende auf seine Kosten in eine geschlossene Anstalt aufnehmen läßt, die volle Gewähr dafür bietet, daß die Fortpflanzung unterbleibt, so ordnet das Gericht auf seinen Antrag an, daß die Vornahme des Eingriffs solange ausgesetzt wird, als er sich in dieser oder in einer gleichartigen Anstalt befindet.

Die Unfruchtbarmachung beim Manne geschieht durch Excision eines Stücks des Samenstrangs, bei der Frau des Eileiters. Die Keimdrüsen (Hoden und Eierstöcke) bleiben intakt. Der Eingriff ist beim Manne einfach und harmlos, wird in lokaler Anästhesie gemacht und bedarf in der Mehrzahl der Fälle kaum der Aufnahme in ein Krankenhaus. Bei der Frau ist der Eingriff weniger harmlos, weil er eine Eröffnung der Bauchhöhle notwendig macht. Die Folgen der Sterilisierung bestehen ausschließlich in der Unfruchtbarmachung; irgend welche anderen Folgen körperlicher Art treten nicht ein, insbesondere wird die potestas coeundi in keiner Weise beeinträchtigt. Ohne allen Zweifel bedeutet das Gesetz einen gewaltigen Eingriff in die „persönliche Freiheit.“ Aber einmal hat uns der Krieg gelehrt, daß die persönliche Freiheit und das persönliche Wohl vergeht und verschwindet neben den großen Gesetzen: Vaterland und Volk. Nur bei drohenden Seuchen

hat man sich auch seither nicht vor schweren Eingriffen in die persönliche Freiheit gescheut: Impfzwang, Quarantäne, strengste Isolierung u. a. Heute aber steht das Wohl eines ganzen Volkes in Frage. Es ist eine nicht wegzuleugnende Tatsache, daß gerade die Träger erbkranker Keime sich in stärkerem Maße fortpflanzen als das wertvolle Erbgut. Unser Volk ist gesundheitlich bedroht durch die hemmungslose Fortpflanzung Schwachsinniger, Trinker, Epileptiker u. a. Die Zahlen über die Träger kranken Erbguts schwanken. Nach Lang sind 1½% unserer Bevölkerung dem Schwachsinn verfallen. Andere kommen zu geringeren Zahlen. Immerhin kommt die Wissenschaft auf Grund ihrer Berechnung zu etwa ½ Million Träger kranken Erbguts, die sterilisiert werden müssen. Wenn man erwägt, daß nach der Rede des Innenministers in Deutschland für Strafgefangene täglich 3.50 Mk., für Geisteskranke 4.— Mk., für Krüppel und Taubstumme 5 bis 6.— Mk. ausgegeben werden, so ergibt sich daraus, daß das Gesetz nicht nur negativ, d. h. krankes Erbgut ausmerzend wirkt, sondern in kurzer Zeit noch sehr große Summen freimacht, die zum Aufbau des gesunden und wertvollen Teils unseres Volkes verwendet werden können.

Wir gehören nicht zu den Optimisten, die der Meinung sind, daß mit dem Gesetz nun das Problem gelöst ist. Das Gesetz ist ein Anfang und weist die Richtung einer Entwicklung. Es seien daher auch einige Bemerkungen gestattet: Wir wissen, daß der Schwachsinn etwas graduell ganz Verschiedenes ist. Er kann schwanken zwischen tiefster Idiotie mit tierähnlichem Verhalten und einer intellektuellen Schwäche, die eben die Ziele einer 8klassigen Volksschule nicht erreicht. Der Schwachsinn kann endogen und ererbt sein, er kann intrauterin und auch nach der Geburt entstanden sein. Welcher Schwachsinn fällt noch unter das Gesetz? Nicht unbekannt ist, daß Wissenschaftler die Erblichkeit des Schwachsinns bestreiten. Und endlich: meint das Gesetz nur den intellektuellen Schwachsinn? Nicht auch den moralischen, der unter Umständen viel verhängnisvoller ist? Die Zeit, wo man den Begriff moral insanity kannte, liegt hinter uns; und doch kennt man gerade in Strafanstalten diese intellektuell nicht Geschädigten, aber ethisch vollkommen kalten und rohen Naturen. Man rechnet sie jetzt zu den moralisch defekten Psychopathen. Jedenfalls ist die Sterilisierung solcher ethisch Degene-

rierten mit in der Regel krankem Erbgut genau so notwendig wie die der intellektuell Schwachen.

Über die Erblichkeitsverhältnisse der Schizophrenie und manischer Depression haben die Untersuchungen der letzten Jahre eine größere Klarheit gebracht. Wir wissen, daß die Gefahr des kranken Nachwuchses bei Schizophrenie und manischer Depression, wenn bereits die Eltern krank sind, sehr hoch ist. Besondere Erwähnung verdient der Begriff „schwere erbliche körperliche Mißbildung.“ Hier fehlt eine genaue Begriffsbestimmung. Es scheint uns, daß durch den Begriff „körperlich“ eine erhebliche Einengung stattfindet, und daß das Wort Mißbildung der vollen Auswirkung des Gesetzes im Wege steht.

Dadurch, daß der Gesetzgeber die erblichen körperlichen Mißbildungen ausdrücklich trennt von erblicher Taubheit, Blindheit, entsteht der Eindruck, als ob nur äußerlich erkennbare körperliche Mißbildungen gemeint sind. Wie wir aber bei dem Schwachsinn wünschen würden, daß nicht nur der intellektuelle, sondern auch der erbliche moralische Schwachsinn an der Fortpflanzung verhindert wird, erscheint es wünschenswert, den Begriff der körperlichen Mißbildung weiter zu fassen. Ist z. B. eine Syphilis, die, wie das vorkommt, durch Behandlung nicht zur Ausheilung kommt, nicht auch eine Mißbildung im wirklichen Sinne und eine Mißbildung, deren Träger in hohem Grade geeignet sind, kranke Kinder zu erzeugen? Viele Fälle von Tuberkulose gehören ohne Zweifel auch hieher. Nach neuesten Zeitungsnachrichten (Deutsches Ärzteblatt Nr. 6, 1934) hat das polnische Justizministerium einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die Sterilisierung Erbkranker betrifft und „in erster Linie“ auf Lueskranke angewendet werden soll.

Die Kosten der Sterilisierung werden auf 20.— Mk. für den Mann und etwa 50.— Mk. für die Frau berechnet. Im ganzen auf ungefähr 14 Millionen Mk. Lang berechnet den Aufwand für Erbkranke jährlich auf 350 Millionen Mk. Danach sind die 14 Millionen gering, sie verwandeln sich aber in zinsentragendes Kapital, denn sie sollen dazu verhelfen, daß die Ausgaben für Erbkranke, wenn nicht ganz verschwinden, so doch ganz erheblich herabgesetzt werden.

Wir dürfen deshalb mit vollem Recht das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses auf das wärmste begrüßen.

Es bedeutet in der Tat einen verheißungsvollen Schritt auf dem Wege der Gesundung unseres Volkes.

II. Etwas anderes als die Unfruchtbarmachung ist die Entmannung. Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 33 bringt etwas grundsätzlich neues. Es bestimmt diejenigen Maßnahmen die notwendig sind zur Bekämpfung und zur Besserung der Verbrecher einerseits und zur Sicherung der öffentlichen Ordnung andererseits.

Maßregeln zur Sicherung und Besserung sind:

1. Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
2. Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt,
3. Unterbringung in einem Arbeitshaus,
4. Sicherungsverwahrung,
5. Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher,
6. Untersagung der Berufsausübung,
7. Reichsverweisung.

Es heißt in § 42 k: Das Gericht kann neben der Strafe anordnen, daß ein Mann, der zur Zeit der Entscheidung das 21. Lebensjahr vollendet hat, zu entmannen ist.

1. wenn er wegen Sittlichkeitsvergehen im Sinne des § 176 bis 178 oder der §§ 183, 223 bis 225 zu Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten verurteilt wird, nachdem er schon einmal wegen einer solchen Tat zu Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist und die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß er ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist,

2. wenn er wegen mindestens 2 derartiger Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird und die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß er ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist, auch wenn er früher wegen einer solchen Tat noch nicht verurteilt worden ist,

3. wenn er wegen eines zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebs begangenen Mords oder Totschlags verurteilt wird.

Die Entmannung besteht in der operativen Entfernung beider Keimdrüsen (Hoden) und ist technisch eine einfache, an sich gefahrlose Operation. Während die Unfruchtbarmachung

der Frau als Trägerin kranken Erbguts im Gesetz begründet ist, findet eine Kastration der Frau (eine Entfernung der Eierstöcke) nach dem Gesetz nicht statt.

Ist die Sterilisierung ein biologisch und gesundheitlich unbedenklicher Eingriff, so kann dies von der Kastration nicht gesagt werden. Es ist begreiflich, daß die Entfernung eines so lebenswichtigen Organs, wie es die Keimdrüsen sind, die in enger innersekretorischer Korrelation mit Nebenniere, Schilddrüse, Hirnanhang stehen, für den Organismus keineswegs gleichgültig ist. Das erhellt aus der Tatsache, daß die Entfernung der Hoden vor erfolgter Geschlechtsreife von verhängnisvollster Wirkung auf das Individuum ist; es treten tiefgreifende körperliche Störungen auf, als wesentliches Ergebnis kann man ein Verharren des Organismus auf infantiler Stufe feststellen. Das Gesetz bestimmt daher, daß die Entmannung nicht vor dem 21. Lebensjahr vorzunehmen ist. Die Kastration nach erfolgter Geschlechtsreife ist von weniger ernsten Folgen begleitet. Immerhin tritt und darin liegt die Berechtigung zur Vornahme des Eingriffs ein mehr oder weniger weitgehendes Aufhören des Geschlechtstriebs, jedenfalls eine seelische Ruhigstellung, eine weitgehende Dämpfung des Affektlebens ein.

Was ist der Zweck der Kastration beim Verbrecher? Ist sie eine Strafe oder ein Mittel zur Besserung, oder eine Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit? Aus der Tatsache, daß die Entmannung sich in dem Abschnitt: Maßregeln zur Sicherung und Besserung findet, darf man schließen, daß der Gesetzgeber den Eingriff nicht als Strafe angesehen wissen will. Ohne Zweifel aber wirkt sie subjektiv als empfindliche Strafe. Uns interessiert vor allem die Frage: Darf erwartet werden, daß ein Entmannter sich künftig sittlicher Verbrechen enthält? Über diese Frage hat man in Deutschland noch keine hinreichende Erfahrung. Wohl hat Fetscher-Dresden mit recht gutem Erfolg aus verschiedenen Indikationen an einer größeren Anzahl von Männern und Frauen die Unfruchtbarmachung vorgenommen, aber deutsche Erfahrungen an einer größeren Anzahl von Kastrierten liegen noch nicht vor. Um so wertvoller sind die Mitteilungen, die der dänische Oberreichsanwalt auf der Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft in Hamburg (7.—10. 6. 33) gemacht hat. Zunächst ist anzuführen, daß es

sich dabei um Sittlichkeitsverbrecher handelt, die um ihres abnormen oder krankhaften Geisteszustandes willen nicht verurteilt, sondern in Verwahrung genommen wurden, teils in Verwahrungsanstalten für Psychopathen, teils in Anstalten für Geistesschwache, teils in Irrenanstalten. Im ganzen sind 41 Personen entmannt worden. Goll zitierte in seinem Vortrag den Bericht des Arztes in der Psychopathenabteilung, in dem dieser ausführt, daß die Erfahrungen, die man in Dänemark mit der Kastration gemacht hat, in hohem Maße zu weiteren Versuchen ermuntern. Bei keinem der Kastrierten konnte eine „physische oder psychische Verringerung“ festgestellt werden, von den „gefürchteten Ausfallserscheinungen“ wurde nichts bemerkt, wohl aber konnte festgestellt werden, daß die Stimmung der Kastrierten gleichmäßiger wurde, die Arbeitsleistungen wurden zufriedenstellender, der Umgang mit dem Personal und der Mitinternierten leichter. Das sind, auch wenn man die Einschränkung machen muß, daß es sich um psychisch abnorme und kranke Menschen handelt, doch recht wichtige Feststellungen. Bemerkenswert ist, daß in Dänemark Kastrierte nach dem Eingriff 1/2—1 Jahr und noch länger in der Anstalt behalten werden, um daraufhin beobachtet zu werden, ob die Entmannung den gewünschten Erfolg gehabt hat, ob die Internierten, ohne daß man eine Gefahr für ihre Umgebung befürchten muß, wieder in die Freiheit entlassen werden können.

Erst wenn die monatelange Beobachtung gezeigt hat, daß der erstrebte Erfolg eingetreten ist, werden die Entmannten in die Freiheit entlassen. Doch auch dann gibt es noch Versager. So führt Goll folgenden Fall an: Ein 1928 wegen unsittlicher Handlungen gegen Knaben verurteilter Lehrer wurde am 1. 2. 30 entmannt, am 20. 6. 31 mußte er von neuem interniert werden, nachdem er sich genau desselben Verbrechens wie früher schuldig gemacht hatte.

Nach dem neuen deutschen Gesetz wird auf Entmannung neben der Strafe erkannt. Wann soll die Entmannung vorgenommen werden? Darf der Entmannte unabhängig von der Wirkung der Kastration mit Strafende entlassen werden? Empfiehlt sich nicht, durch irgend eine Form der Sicherungsverwahrung eine längere Beobachtung des Entmannten zu ermöglichen? Der Geschlechtstrieb nimmt bei Entmannten ab, aber die Angaben innerhalb welcher Zeit dies erfolgt, schwanken

zwischen Monaten und Jahren; beim Tier hört nach erfolgter Kastrierung die Decklust alsbald auf. Wir dürfen darin den Ausdruck erblicken für die Tatsache, daß beim Menschen das höher organisierte Gehirn in viel stärkerem Maße als beim Tier die geschlechtlichen Vorgänge beeinflußt und daß deshalb die Entfernung der Keimdrüsen allein nicht genügt, jedenfalls nicht sofort genügt, um krankhafte und asoziale Triebe, die ihre Verankerung letzten Endes doch in seelischen Faktoren haben, umzustimmen und zum Verschwinden zu bringen.

Nach dem Gesetz ist bei Verhängung der Sicherungshaft die Vernehmung eines Sachverständigen nicht vorgeschrieben, bei der Verhandlung über Entmannung ist ein Sachverständiger zu hören. Der Sachverständige wird sich über die körperliche und geistige Beschaffenheit des zu Entmannenden auszusprechen haben. Er wird darüber auszusagen haben, ob von der Kastration nachteilige Folgen für den Gesundheitszustand des zu Entmannenden zu befürchten sind. Das Gesetz verlangt weiterhin als Voraussetzung der Kastration, daß die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß der zu Entmannende ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist. Diese Frage wird wohl auch dem Sachverständigen vorgelegt werden. Das ist die Frage nach der sozialen Prognose. Wie schwer eine solche ist, besonders in Fällen, wo der Kriminelle noch in jugendlichem Alter steht und vielleicht erst 1 oder 2 Vorstrafen hat, weiß jeder, der sich mit solchen Fragen abgibt. Nicht leichter ist die Frage, ob die Kastration der einzige Weg ist, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Dem Gericht und nicht weniger dem Sachverständigen wird eine große Verantwortung aufgeladen, eine Verantwortung, die um so schwerer ist als die Forderungen der neuen Zeit an alteingewurzelte ärztliche Vorstellungen rühren. Wir hoffen, daß wie in Dänemark, so auch bei uns die Erfahrungen der nächsten Jahre zeigen werden, daß die Befürchtungen, die da und dort hinsichtlich der Kastration gehegt werden, unbegründet sind.

Der Weg, den die neuen Gesetze betreten, führt in Neuland; wir sind der zuversichtlichen Hoffnung, daß er zum Wohl von Volk und Vaterland aufwärts führt.

BEKANNTMACHUNGEN

I.

Akademie für Deutsches Recht

Preisausschreiben

Der Führer der Akademie für Deutsches Recht hat folgendes Preisausschreiben verkündigt, das wir hiermit veröffentlichen:

„Als Führer der Akademie für Deutsches Recht verkünde ich hiermit eine Reihe von Aufgaben über grundlegende Fragen der deutschen Rechtserneuerung mit der Einladung an alle berufenen deutschen Volksgenossen zur regen Beteiligung am Wettbewerb. Die Aufgaben haben den Zweck, zur Schaffung eines volkstümlichen deutschen Rechts beizutragen und damit zur Verwirklichung der Ziele des nationalsozialistischen Staates wertvolle Beiträge zu gewinnen.

Mitglieder der Akademie für Deutsches Recht sind von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen.

Die Aufgaben lauten wie folgt:

1. Wandlungen des Eigentumsbegriffes in der deutschen Rechtsauffassung und Gesetzgebung.
2. Der Begriff des Standes und seine Funktionen in Staat und Volk.
3. Wandlungen im strafrechtlichen Schutz von Staat, Volk und staatstragender Bewegung, insbesondere in Deutschland, Italien, Rußland und den nordischen Staaten.
4. Wie müssen die Unternehmungsformen des geltenden deutschen Rechts umgestaltet werden, um den Grundsatz verantwortlicher Führung zu verwirklichen?

Für Preise wurden RM. 12000.— zur Verfügung gestellt.

Für die beste Arbeit aus jedem der genannten Gebiete sind je RM. 2000.—, für die nächstbeste je RM. 1000.— als Preise ausgesetzt.

Die Arbeiten sind zu senden an die Akademie für Deutsches Recht, Berlin SW 11, Preußenhaus, Prinz-Albrechtstr. 5, oder München, Prinzregentenstr. 8.

Letzter Einsendungstermin ist für die zweitgenannte Arbeit der 1. Juli 1934, für die übrigen der 1. Oktober 1934. Arbeiten, die nach diesen Terminen eingehen, können bei der Preisverteilung keine Berücksichtigung finden.

Termin zur Verkündung der Preisträger ist der 20. Dezember 1934.

Arbeiten, die mit Preisen ausgezeichnet werden, sind Eigentum der Akademie für Deutsches Recht.

Nähere Einzelheiten sind zu erfahren bei den Geschäftsstellen der Akademie für Deutsches Recht, Berlin SW 11, Preußenhaus, Prinz-Albrechtstr. 5, oder München, Prinzregentenstr. 8. Außerdem sind Nachweisblätter zu erhalten bei den Dekanaten aller deutschen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, sowie bei den Gauführern des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen.

Neuhaus bei Schliersee, den 28. Dezember 1933.

Dr. Hans Frank, Reichsjustizkommissar."

Auf die dritte Aufgabe, die in unserem Arbeitsgebiet liegt, wird besonders hingewiesen.

II.

Die Mitgliederversammlung vom 20. Dez. 1933

Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V. in Ludwigsburg

Protokoll über die Mitgliederversammlung vom 20. Dezember 1933

Der Vorstand des Vereins, Dr. jur. Weissenrieder-Ludwigsburg, hat mit Zustimmung des Ausschusses am 9. Dezember 1933 in Band 64 Heft 3 der Blätter für Gefängniskunde zu einer Mitgliederversammlung nach Ludwigsburg eingeladen und die Tagesordnung bekannt gegeben.

Es waren hiermit die Vorschriften der Satzungen über die Einberufung einer Mitgliederversammlung gemäß § 15 Abs. 2 erfüllt.

Die Mitgliederversammlung fand am 20. Dezember 1933, nachm. 3 Uhr, im Saale der Landesstrafanstalt Ludwigsburg statt. Auf Vorschlag des Generalstaatsanwalts a. D. Röcker wählte die Versammlung durch Zuruf als 1. Vorsitzenden den Vorstand des Vereins, Dr. Weissenrieder-Ludwigsburg. Der Vorsitzende berief gemäß § 14 Abs. 2 der Satzungen zu seinem 1. Stellvertreter Generalstaatsanwalt a. D. Röcker-Stuttgart, als 2. Stellvertreter Direktor Dr. Gericke-Untermaßfeld (Thüringen). Als 1. Schriftführer wurde bestimmt Strafanstaltsoberlehrer Tischer-Ludwigsburg, als 2. Schriftführer Strafanstaltsdirektor Klauß-Ulm.

Nach der Berufung des Büros stellte der Vorsitzende fest, daß nach § 17 der Satzungen die Versammlung für alle Fragen mit Ausnahme der Auflösung des Vereins beschlußfähig ist. Dann wurde in die Tagesordnung eingetreten.

I. Geschäftsbericht des Vorstands

Dr. Weissenrieder berichtete über seine Tätigkeit als Vorstand des Vereins, insbesondere über seine Verhandlungen und den Schriftwechsel mit dem Bund Nationalsozialistischer

Deutscher Juristen. Er gibt die wichtigsten Schriftstücke der Versammlung in Wortlaut bekannt. Nach dem Vortrag des erschöpfenden Geschäftsberichts des Vorstands sprach der 1. Stellvertreter der Versammlung, Generalstaatsanwalt a. D. Röcker, dem Vorsitzenden den Dank der Versammlung aus, namentlich auch für die Arbeit bei der Überführung des Vereins in die Organisationsform der neuen Zeit[1].

II. Rechnungslegung und Prüfung der Vereinsrechnungen

Die Kasse des Vereins wurde am 15. Dezember 1933 durch Oberrechnungsrat Fieß-Ludwigsburg im Auftrage des Vorstands geprüft und unterschriftlich für richtig befunden. Die Schlußrechnung ist vorgetragen. Entlastung wurde erteilt. Sie ist als Anlage 1 dem Sitzungsbericht beigefügt.

Der Vorstand des Vereins sprach dem Rechner, Oberlehrer Tischer, für seine mühevolle Arbeit als Rechner und Schriftführer den Dank des Vereins aus. Sodann gab er seine Pläne für die Herausgabe der nächsten Vereinsschriften bekannt. Es ist insbesondere für das Jahr 1934 die Herausgabe eines Sonderheftes über Gefängnisbauwesen (Verfasser Dipl.-Ing. Pfeiffer-Stuttgart) vorgesehen. Bereits im Druck ist ein Sonderheft über das neue italienische Strafgesetzbuch, das inzwischen erschienen ist.

Der Rechner des Vereins berichtete über den Eingang der Mitgliederbeiträge, die nach einer Stockung im Anfang des Jahres 1933 nun wieder regelmäßiger eingehen.

Die Versammlung beschließt einstimmig, von dem vorhandenen Vereinsvermögen dem Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1933/34 den Betrag von RM. 250.— zu überweisen.

III. Änderung der Satzungen

(vgl. § 16e der seitherigen Satzungen).

Der Vorstand des Vereins trägt der Versammlung die von ihm auf Grund der Bedürfnisse der neuen Zeit umgearbeiteten Satzungen vor. Er bespricht Punkt für Punkt der neuen Satzungen, stellt aber die Schlußabstimmung über die Annahme der neuen Satzungen durch die Mitgliederversammlung an den Schluß der Sitzung.

[1] Die Ansprache von Generalstaatsanwalt a. D. Röcker ist als Anlage 3 zu einem Teil im Wortlaut angeschlossen.

Auf Grund von § 16a und d der seitherigen, noch geltenden Satzungen macht der Vorsitzende der Mitgliederversammlung zwei Vorschläge:

1. Den Ausschuß, der beim Abschluß der bisherigen Epoche des Vereins vollzählig sein sollte, zu ergänzen und hinzuzuwählen.

a) Gefangenenanstaltsoberdirektor Dr. Eichler-Dresden für juristische und Strafvollzugsfragen,

b) Dipl.-Ing. Pfeiffer-Stuttgart als Gefängnisbau-Sachverständigen;

2. von dem Rechte der Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern Gebrauch zu machen durch Ernennung von

a) Professor Herwart Fischer-Würzburg, Reichsführer der deutschen Hochschulen, auf Grund seiner Tätigkeit auf dem Gebiete des Strafvollzugs und der gerichtlichen Medizin und seiner treuen Verbundenheit mit dem Verein,

b) Oberreg.-Rat Kohl-Traunstein, auf Grund seiner vorzüglichen Tätigkeit als Strafvollzugspraktiker am Zuchthaus Straubing und im Vereinsausschuß.

Die Vorschläge wurden einstimmig angenommen.

Sodann wird die Verhandlung zur Frage der Statutenänderung wieder aufgenommen. Bei der Abstimmung über die neuen Satzungen des Vereins, durch die vor allen Dingen das Führerprinzip und der Arierparagraph aufgenommen ist, nimmt die Mitgliederversammlung die neuen Statuten einstimmig an (siehe Anlage 2).

In seinem Schlußwort schlägt der Vorsitzende der Mitgliederversammlung vor, bis zur Entscheidung des Führers des BNSDJ in provisorischer Weise

1. den bisherigen Vorstand als Leiter des Vereins,
2. den bisherigen Rechner, Strafanstaltsoberlehrer Tischer, als Rechner des Vereins,

mit der Weiterführung der Geschäfte des Vereins zu beauftragen. Die Versammlung stimmt dem Vorschlag mit allen Stimmen zu.

Der Vorsitzende schließt die Mitgliederversammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten als die letzte in ihrer Art, spricht den erschienenen Mitgliedern den Dank für ihre Mitwirkung aus und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß der

Verein mit seiner alten Tradition und dem wertvollen Bestand an Mitgliedern bei der kommenden Neuorganisation und bei der Eingliederung in den Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen den Platz erhalten möge, den er verdient hat durch die treue, echt vaterländische Art seiner fast 70 jährigen Tätigkeit.

Z. B.

Der Leiter des Vereins: **Dr. Weissenrieder.**

Der Rechner des Vereins: Oberlehrer **Tischer.**

Anlage 1

ist dem BNSDJ vorgelegt worden.

Anlage 2

Satzung

des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.
(Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde)

§ 1

Der Verein führt den Namen Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten von 1864 (Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde).

Er ist ein im Vereinsregister in Mannheim eingetragener Verein.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist

1. einen lebendigen Meinungsaustausch und persönlichen Verkehr der deutschen Strafanstaltsbeamten sowohl untereinander als mit den Personen, welche auf dem Gebiete der Strafrechtspflege, der mit der Strafrechtspflege verbundenen Wissenschaften und des Schutzwesens arbeiten, zu ermöglichen.

2. Im Zusammenhang mit der gesamten Strafrechtspflege die Ausgestaltung

a) eines wirksamen und zweckmäßigen Vollzugs der Strafen, Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen,

b) der Mitarbeit beim Schutze der Rasse,

c) eines zweckentsprechenden Schutzwesens nach einheitlichen Grundsätzen zu fördern.

§ 3

Der Verein gibt auf seine Kosten eine eigene in zwangslosen Heften unter dem Titel Blätter für Gefängniskunde erscheinende Zeitschrift heraus.

§ 4

Zur Mitgliedschaft am Verein sind unter der Voraussetzung arischer Abstammung berechtigt:

1. die Direktoren, ihre Stellvertreter und Hilfsarbeiter, Ärzte, Geistliche, Lehrer und Rechtspfleger der deutschen und österreichischen Strafanstalten, Anstalten für Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen, Arbeitshäuser und Fürsorgeerziehungsanstalten;

2. die Beamten der Aufsichtsbehörden dieser Anstalten;

3. die Lehrer der Rechtswissenschaft und gerichtlichen Medizin an den Hochschulen des deutschen Sprachgebietes;

4. höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte, Rechtsanwälte sowie im Staatsdienst stehende, zum Richteramt befähigte Juristen;

5. die Mitglieder des Vorstands der Vereine für Gefängnis- und Schutzwesen des Reichs und seiner Gaue;

Personen, welche auf dem Gebiete des Strafvollzugs, der Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen, der Zwangserziehung und des Schutzwesens eine besondere praktische oder literarische Tätigkeit entfaltet haben, können als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5

Anstaltsdirektionen, Universitäten, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsstellen können als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 6

Als fördernde Mitglieder können aufgenommen werden schweizerische Anstalten aus dem Bereiche des Straf-, Gefängnis- und Schutzwesens, deren Beamte und Angestellte sowie

sonstige im schweizerischen Straf- und Schutzwesen tätige Personen.

§ 7

Personen, die sich um den Verein oder um das Gefängniswesen überhaupt, verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 8

Jedes Vereinsmitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 5.— Mk., der bis zum 1. Mai jedes Kalenderjahres zu bezahlen ist. Die im Laufe des Kalenderjahres neu eintretenden Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen. Ebenso die im Laufe eines Kalenderjahres ausscheidenden Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 9

Die Mitgliedschaft endigt

1. durch Austritt aus dem Verein;
2. durch Ausschluß aus dem Verein;
3. durch Nichteinlösung des mittels Postauftrags erhobenen fälligen Beitrags;
4. durch den Tod.

§ 10

Der Führer des Vereins wird vom Führer der Rechtsfront ernannt und hat folgende Aufgaben:

1. Die Leitung des Vereins;
2. die Bestellung seines Vertreters und seiner Mitarbeiter einschließlich des Rechners;
3. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins;
4. die Entscheidung über Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluß der Mitglieder;
5. die Herausgabe der Vereinszeitschrift;
6. die Bestimmung, Vorbereitung und Berufung der Mitgliederversammlung nach Ort und Zeit und die Feststellung der Tagesordnung;
7. die Erstattung des Geschäftsberichts in der Mitgliederversammlung;

8. die Veranlassung der Ablegung der Schlußrechnung und die Aufstellung des Kassenprüfers.

§ 11

Der Führer des Vereins bestellt für die verschiedenen Sondergebiete der von ihm zu leistenden Vereinsarbeit seine Mitarbeiter.

Vor den Mitgliederversammlungen findet jeweils eine Sitzung der Mitarbeiter des Führers statt. Ist zu anderer Zeit eine Aussprache über einzelne Arbeitsgebiete notwendig, so lädt der Führer zu gemeinsamer Beratung ein.

Die Prüfung der Schlußabrechnung einschließlich der Bücher und Belege wird durch ein vom Führer des Vereins bestelltes Vereinsmitglied vorgenommen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Führer des Vereins berufen.

Die Förderung einer einheitlichen Praxis durch Austausch der Erfahrungen und die Findung von wirksamen, dem Wohle des Volkes dienenden Grundsätzen ist eine Hauptaufgabe der Mitgliederversammlung (§ 2 der Satzung).

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung wird durch die Blätter für Gefängniskunde mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe soll angeben: Ort und Zeit der Versammlung, Ort und Zeit der Berufung, die Tagesordnung, die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schriftführers, und den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse. Bei großen Versammlungen sind zwei Stellvertreter und zwei Schriftführer zu bestellen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Über Anträge auf Schluß der Aussprache entscheidet der Leiter der Versammlung sofort. Jeder Antrag in der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu stellen, ebenso sind Wortmeldungen schriftlich einzureichen.

§ 13

Der Führer des Vereins ist dem Führer der Rechtsfront für gewissenhafte Erledigung der Vereinsarbeit verantwortlich.

Die allgemeinen für die dem Bunde Nationalsozialistischer Deutscher Juristen angeschlossenen Verbände geltenden Vorschriften sind Bestandteile der Satzung.

§ 14

Die Auflösung des Vereins geschieht durch Beschluß einer Mitgliederversammlung, in der Zweidrittel aller Mitglieder erschienen sind. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Ist die erste Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschließen kann, wenn in der Einladung zu der zweiten Versammlung ausdrücklich darauf hingewiesen ist.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, bestimmt zugleich, wem das Vermögen zufällt. Sie ist jedoch gehalten, es wissenschaftlichen, im Arbeitsgebiete des Vereins liegenden Zwecken zuzuwenden.

Beschlossen in der Sitzung vom 20. 12. 1933.

Z. B.

Dr. Weissenrieder.

Anlage 3.

Generalstaatsanwalt a. D. Röcker dankte dem Vorsitzenden für die Erstattung des Geschäftsberichtes und mit dem Wunsche eines guten Erfolges für seine Bemühungen um die Einordnung des Vereins in den neuen Staat. Er würdigte in einer feinsinnigen Ansprache den Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten und seine Arbeit. Dabei führte er u. a. aus:

„Ich habe alle Zweige des juristischen Dienstes mitgemacht. Aus dieser Erfahrung heraus und als früherer Ministerialreferent für das Strafanstaltswesen und als vormaliger Vorstand des württembergischen Strafanstaltenkollegiums kann ich sagen:

Alle diese Zweige reichen in ihrem geistigen Wesen, in dem inneren Eigenleben, in der — fast möchte ich sagen — zarten und doch dem Volke gegenüber so verantwortlichen Art nicht an das heran, was der Strafvollzug in sich birgt. Er ist eine Welt für sich, ein Kosmos, wie wir ihn sonst innerhalb des Rechtslebens nicht finden. Uns sind Menschenseelen anvertraut. Wir sollen sie bewahren und so lenken und leiten, daß sie wenig mehr schaden. Gerade das Gesetz der Sünde in seinen furchtbaren Auswirkungen steht hier vor uns. Der Sünde und ihrem Leid entgegenzutreten, mitzuwirken, daß sie geringer werden in einer Welt, in der immer dieses Gesetz gelten wird, dazu sollen wir helfen. Der Strafvollzug in seiner Zusammenfassung aller geistigen und moralischen Kräfte zum Kampfe gegen das Verbrechen, unterscheidet sich in einzigartiger Weise von dem übrigen Justizdienst. Daher ist es auch nötig und unerläßlich, daß der Verein in seiner Eigenart erhalten bleibe, daß er nicht nivelliert, nicht nach der Schablone behandelt werde. Möge er, so wie er geschichtlich geworden ist und von jeher tätig war, in Verbindung mit denen, die mithelfen an einem guten deutschen Strafvollzug, einmünden in den großen Strom der neuen Zeit. Das wünsche ich um des Ganzen willen dem Vereine von Herzen."

Durch den Entschluß des Führers der Rechtsfront ist dieser Wunsch in Erfüllung gegangen.

III.

Bericht über die Aufnahme des Vereins in die deutsche Rechtsfront

Am 30. Mai 1933 hat der Unterzeichnete als Vereinsvorstand den Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten korporativ zum Bunde Nationalsozialistischer Deutscher Juristen angemeldet. Die Mitglieder des Ausschusses haben diesen Schritt des Vorstands gebilligt. Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V. ist in der Folgezeit diesem Gesuch entsprechend als

korporatives Mitglied in die „Deutsche Rechtsfront“ aufgenommen worden. Am 24. Februar 1934 wurde der bisherige Vorstand nach § 10 der neuen Satzung zum Führer der Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde ernannt.

1. Der Reichsgeschäftsführer des BNSDJ hat in einem Schreiben vom gleichen Tage auch der schon seit längerer Zeit geplanten, in der Ausschußsitzung bei der Kasseler Tagung besprochenen Änderung des Namens des Vereins in „Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde“ zugestimmt. War man in Kassel von dem Gedanken geleitet, sich durch die Namensänderung von den mehr gewerkschaftlichen Vereinigungen von Strafanstaltsbeamten zu unterscheiden, so ist es nun der wissenschaftliche Charakter der Vereinigung, der in dem neuen Namen seinen Ausdruck findet. Diesen Namen wird unsere Vereinigung künftig führen, zunächst noch mit dem Beisatz „früher Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten.“ Bei meinem dies verfügenden Beschluß habe ich im Sinne der Mitglieder gehandelt.

2. Nach dem Leipziger Deutschen Juristentag 1933 hat der Unterzeichnete den Versuch gemacht, unabhängig von der Gesellschaft für Gefängniskunde, eine Zusammenfassung aller reichsdeutschen Strafanstaltsbeamten in eine Untergruppe bei der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte als eine rein innerdeutsche nationalsozialistische Beamtenorganisation herbeizuführen. Das ist nicht erreicht worden. Daher wird jeder Strafanstaltsbeamte, der in eine nationalsozialistische Beamtenorganisation eintreten will, sich der Fachschaft seines Ausgangsberufs, also z. B. der Ärzte oder Lehrer, anschließen, soweit dies nicht schon geschehen ist. Dem BNSDJ können als persönliche Mitglieder nur Juristen i. S. des Bundes und zwar bei den Fachgruppen Richter und Staatsanwälte oder Rechtspfleger beitreten. Die Fachuntergruppe Strafvollzug bei der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte wird von Oberstrafanstaltsdirektor Strube in Berlin geleitet.

Für die Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde ist diese Entscheidung sehr wertvoll. Eine Personalunion der Führung einer nationalsozialistischen Beamtengruppe und der Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde wäre auf die Dauer nicht durchführbar gewesen. Die klare Trennung ist namentlich mit Rücksicht auf unsere Mitglieder im Ausland erwünscht. Die

allgemeine Stellung der Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde im neuen Staate ist dieselbe wie die anderer deutscher wissenschaftlicher Vereinigungen. Der nur korporative Anschluß läßt jedem einzelnen Mitglied die Freiheit seiner politischen Entschließung, so daß auch Ausländer nach wie vor Mitglied des Vereins sein können.

3. Die Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde ist die einzige deutsche Vereinigung, in der die Gesamtheit der deutschen Strafanstaltsbeamten und der sonstigen Mitglieder sich zu gemeinsamer rein wissenschaftlicher Arbeit zusammenfinden können. Das legt der Führung der Gesellschaft Pflichten auf, aber auch allen, die Mitglieder sind oder sein könnten. Die Strafanstaltsbeamten insbesondere müssen mithelfen, daß unser Beruf in Ehren dasteht und daß wir so selbstlos und so hingebend wie unsere Vorfahren nicht nur unsere Pflicht im Kreise unserer dienstlichen Aufgabe erfüllen, sondern auch darüber hinaus der Gesamtheit geben, was wir als Erfahrung in unserer Arbeit an allgemein Wertvollem finden und erproben und was die Gesamtheit als Beitrag zu der Schaffung einer guten Theorie und Praxis des Strafvollzugs erwarten darf. Unser Beruf ist reich und vielseitig, vielseitiger als Fernerstehende auch nur ahnen, und der neue Sinn der Verbrechensbekämpfung, der starke und unbeirrbare Entschluß unserer Regierung, das Volk mit Energie und zielbewußt vor den Verbrechern zu schützen, bringt uns neue Aufgaben und neue Erfahrungen. Sie zu sammeln und zu verarbeiten ist notwendig. Nur durch die Gesamtarbeit kommen wir auch zu dem Ziel, eine allen Anforderungen entsprechende Strafvollzugszeitschrift zu schaffen. Wir haben treue Mitarbeiter in Theorie und Praxis und ihnen allen danke ich herzlich. Ich hoffe, daß der Kreis der Mitarbeiter sich erweitert, so daß unsere Blätter immer mehr zum Ausdruck bringen, was im neuen deutschen Strafvollzug bedeutsam ist.

Die Freunde unserer Sache bitte ich um Werbung von neuen Mitgliedern. Schon in dem Beitritt eines Mitglieds liegt eine Förderung unserer Arbeit. Jeder satzungsgemäß zum Beitritt berechtigte Strafanstaltsbeamte sollte es sich zur Ehre rechnen, der Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde anzugehören.

Ludwigsburg, den 13. April 1934.

Dr. Weissenrieder.

KORRESPONDENZ

Strafvollzug als Verbrechensbekämpfung

Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Volkes vor dem Verbrechen wird alle Arbeit, die irgendwie zur Bekämpfung des Verbrechens geschieht, zur Einheit, gleichviel was die besondere Aufgabe der einzelnen Zweige dieser gesamten Tätigkeit ist.

Die Verbrechensbekämpfung als Aufgabe des Strafvollzugs umfaßt 3 Hauptgebiete,

1. den Vollzug der Freiheitsstrafe in Ausführung der Ersuchen der Strafvollstreckungsbehörden;
2. Die Sicherung der Allgemeinheit vor neuen Straftaten des Gefangenen während der Strafzeit;
3. die Mitwirkung zur Bewahrung der Allgemeinheit vor neuen Straftaten des Gefangenen auch für die Zeit nach der Entlassung.

I.

Die erste Aufgabe ist die Durchführung der erkannten Freiheitsstrafe. Diese ist die Sühne für die Straftat und sie würde ihren Zweck verfehlen, wenn sie nicht so gestaltet wäre, daß sie den Täter von künftigen Verfehlungen abhalten kann. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist Entziehung der Freiheit zur Strafe mit oder ohne Arbeitszwang und mit einer Behandlung, die den für die Strafart geltenden Normen entspricht[1]. Die Normen sind im StGB (so im Abschnitt über die Strafen), in der Prozeßordnung (zu vgl. §§ 458, 193 Abs. 4 StPO), in sonstigen Gesetzen (z. B. Unfallfürsorge für Gefangene), hauptsächlich — in enger Verbindung mit Dienstvorschriften, Verwaltungsnormen, Weisungen und Belehrungen — in den DVO der deutschen Länder und den dazu ergangenen sonstigen VO enthalten. Daneben gilt die Praxis, die aus der Auslegung

[1] Zu vgl. Mezger, Strafrecht, 2. Auflage, S. 488: „Die Freiheitsstrafe besteht in der Entziehung der Freiheit durch Einschließung des Verurteilten in einer Strafanstalt mit oder ohne Arbeitszwang“.

der DVO, aus der schärferen oder milderen Anwendung der Kannvorschriften, aus der Notwendigkeit der Entscheidung der — niemals ganz von einer gesetzlichen oder administrativen Regelung erfaßbaren — Einzelfälle im vielgestaltigen Leben des Strafvollzugs sich herleitet und die dem Strafvollzug in der einzelnen Anstalt oder einer Zahl von Anstalten sein besonderes Gepräge gibt. Die Strafgefangenschaft ist eine Lebensform, die einer rechtlichen Regelung bedarf. Feste Grundsätze sind in dem auf einem engen Raume sich abspielenden Leben im Strafhause besonders nötig. Willkür darf es nicht geben.

Dieser Teil der Arbeit im Strafvollzug ist das Hauptgebiet seiner rechtlichen und ein wichtiger Teil seiner administrativen Regelung. Die Strafvollzugsnormen ziehen der freien Willensbetätigung des Gefangenen weit über die mit der Freiheitsentziehung von selbst verbundenen Grenzen hinaus nach der Strafart verschiedene Schranken und legen ihm Pflichten auf, die ebenfalls nach der Strafart sich richten. Durch die Einhaltung dieser Schranken und durch die Verwirklichung dieser Pflichten wahrt die Verwaltung den Charakter der Strafe und der Strafart. So wird es klar, daß der Richter es ist, der in Vergeltung des Unrechts straft, und daß wir die erkannte Strafe in Anwendung der Normen unter den das ganze Strafwesen beherrschenden Gesichtspunkten der Gerechtigkeit gegenüber dem Volke, dem Opfer und dem Täter und der Gleichheit aller Gefangenen vor dem Gesetz nur durchzuführen haben. Bei den Entscheidungen über die Anwendung der Normen leitet auch uns der Gesichtspunkt der gerechten Sühne der Tat und aus der Einheit des Strafwesens ergibt es sich in gleicher Weise, daß wir die durch die Normen erstrebte Abschreckungswirkung nicht durch eine lässige Praxis oder durch Überbewertung anderer Zwecke herabmindern dürfen. Strenge Sachlichkeit ist auf diesem Gebiete erstes Gebot. Die Findung der dem Zwecke entsprechenden Normen ist Sache des Gesetzgebers oder der Administrative, die Anwendung Sache der Praxis.

II.

Dem Schutz des Volkes vor neuen Straftaten während der Strafverbüßung dient in erster Linie die Verhinderung der Flucht. Das scheint eine einfache Angelegenheit des täglichen

Dienstes zu sein, ist es aber nicht, umschließt einen organisatorisch bedeutsamen und praktisch wichtigen und recht schwierigen Teil unserer Aufgaben. In gewissem Maße ist dieser Teil der Arbeit auch fähig, eine Grundlage für Rechtsnormen zu bilden.

1. In diesem Bereich liegt ein Teil der Gefängnisbaufragen. Der Mensch neigt dazu, Teilfragen zum alles beherrschenden Prinzip zu erheben. Auf dem Gebiete des Gefängnisbauwesens ist die Übersteigerung der Anforderungen an die Sicherheit gegen Ausbruch und die Schematisierung besonders kostspielig. Der natürliche Gesichtspunkt für die bauliche Sicherheit gegen Entweichung ist nicht die Gemeingefährlichkeit der Insassen schlechthin, sondern die nach den gesamten Verhältnissen der einzelnen Anstalt und nach der Art der Gefangenen und ihrer Beschäftigung gegebene größere oder geringere Gefahr der Entweichung. Natürliche Bedingungen können diese Gefahr fast ganz beseitigen (Beispiel: Die von Heindl beschriebene, auf einer Insel gelegene, australische Anstalt für Sicherungsverwahrte) oder wenigstens herabmindern (Beispiel: Die Strafanstalt Witzwil in der Schweiz, die im Süden den Kanal La Broye und im Westen den Neuenburger See als Grenze hat). Ebenso sind die baulichen Anforderungen an die Sicherheit gegen Ausbruch durch die Vorschriften über die Zuständigkeit der Anstalten und durch geeignete Gruppenbildung der Gefangenen modifizierbar. Die schematische Einhaltung der höchsten Sicherheitsgarantien ist nicht überall notwendig. Innerhalb der einzelnen Anstalt, namentlich bei Anstalten, deren Insassen eine starke Mischung von verhältnismäßig Harmlosen mit Gefährlichen und Fluchtverdächtigen darstellen, ist eine gewisse Abstufung vom Maximum der Sicherheit bis zum Ausreichenden Praxis. Daß auch der Gefängnisbau eine Synthese aller Zwecke darstellt, bedarf keiner Hervorhebung.

Die Entweichungsgefahr ist durch die größere Strenge der Strafen und auch des Strafvollzugs wieder gestiegen. Man wird in Deutschland an die namentlich in den Vereinigten Staaten stark im Vordergrund stehende, aber gegen die Gefährlichen mit aller Energie aufgenommene Frage der Abstufung der Sicherheitsanforderungen sehr behutsam herangehen müssen. Wird sie gelöst, dann kann ein Teil der Ersparnisse,

die durch eine gute Sonderung möglich werden, zur Schaffung eines Maximums von Sicherheit auf die Verwahrung der wirklich Gefährlichen verwendet werden. So aber ist die Tendenz naheliegend, sich dem Durchschnittserfordernis der Sicherheit zu nähern. In einer deutschen Strafanstalt ist bei dem Umbau eines Gefängnisbaues der an sich schon vorhandene fast als geringste Sicherheit zu bezeichnende Zustand dieses Baues noch dadurch verringert worden, daß aus baulichen Gründen und ohne ausreichende Berücksichtigung der strafvollzugstechnisch erwünschten Trennungsmöglichkeit je zwei nebeneinander liegende Hafträume systematisch miteinander verbunden worden sind. Das ist mit eine Folge davon, daß wir im Gegensatz zu Italien in Deutschland die Gefängnisbaufragen als eine im Vergleich zum Ganzen bescheidene Nebenarbeit der allgemeinen Bauämter behandeln.

2. Für die zuverlässige und gewissenhafte Beaufsichtigung der Gefangenen haben sich Grundsätze herausgebildet, die in langjähriger Erfahrung erprobt in allen Dienst- und Vollzugsordnungen enthalten sind. Die Verwendung von Gefangenen zu Arbeiten, mit denen eine größere Fluchtmöglichkeit verbunden ist, hat zum Teil, so in den Bestimmungen über den Strafvollzug in Stufen, rechtliche Grenzen gefunden, die unter dem Zwange der Arbeit in einer gut beschäftigten Anstalt schwer einzuhalten sind, zum größten Teil ist sie eine Frage des verantwortungsbewußten pflichtmäßigen Ermessens der Anstaltsleiter.

Die praktische Hauptarbeit haben die Aufsichtsbeamten zu leisten. Hier scheint mir folgendes der Erwähnung zu bedürfen:

Die letzten 14 Jahre haben auch in der Personalpolitik hinsichtlich der Aufsichtsbeamten geschadet. Das Leistungsprinzip wurde insofern verlassen, als die mittleren Vorrückungsstellen, die Oberwachtmeisterstellen, weggefallen sind. Damit ist, da dann nur einige wenige Vorrückungsstellen bleiben, die Hoffnungslosigkeit und Aussichtslosigkeit der Laufbahn für die weit überwiegende Mehrzahl der Aufsichtsbeamten Prinzip geworden. Das entsprach dem Willen zur Gleichmacherei, die damals einem Teil der Aufsichtsbeamten als das Ideal erschien, wurde von dem damals das Wort führenden Teil der Aufsichtsbeamten mit Nachdruck verfolgt und zum

eigenen Schaden, vor allem aber zum Schaden der Sache selbst erreicht. Bei dieser Degradierung des Aufsichtsdienstes gegenüber ähnlichen Berufen, denen er in vormarxistischer Zeit mit Recht gleichgestellt war, hat die Mehrzahl der Aufsichtsbeamten auch bei treuester Pflichterfüllung nichts zu gewinnen und wenig zu verlieren, so lange nicht eine Entlassung oder Strafversetzung in Frage kommen kann. Gewiß sind das Imponderabilien, aber es war psychologisch gesehen ein Irrweg. Ein zweites ist, daß früher eine ständige Verjüngung des Aufsichtspersonals gesichert war, da die Aufsichtsbeamten in höherem Alter auf die Wachtmeisterstellen bei kleineren Gerichten oder auf sonstige Stellen sich versetzen ließen, die eine bescheidene Besserstellung und einen für ihr Alter geeigneteren Dienst sicherten. Auch diese Möglichkeit ist ihnen heute noch praktisch verschlossen. So ergibt sich mit Notwendigkeit eine Überalterung des Anstaltspersonals mit allen ihren Folgen für einen Dienst, der ein sehr aktives, im Vollbesitz seiner körperlichen Kräfte befindliches Personal jedenfalls in den Stellen des unmittelbaren polizeilichen Aufsichtsdienstes erfordert. Mit der Hingabe an den Dienst, der Pflichttreue hat dies nichts zu tun. Es handelt sich um natürliche Grenzen[1]. Wenn in einer Strafanstalt, vollends in einer solchen mit einer starken Zahl von jüngeren, gefährlichen und energischen Kriminellen die Mehrzahl der Aufsichtsbeamten überaltert ist oder zu überaltern droht, dann ist es wirklich nicht zu früh, wenn die Frage der organisatorischen Verjüngung des Personals aufgeworfen wird. In neuen, erweiterten oder stärker als früher belegten Anstalten, die durch neue Einstellungen ein günstigeres Durchschnittsalter der Aufsichtsbeamten haben, macht sich dies vielleicht noch nicht so fühlbar. In alten Anstalten, bei denen Personalergänzungen nur in kleinerem Ausmaße stattgefunden haben, dürften die Verhältnisse weithin ähnlich liegen. Die Frage scheint mir akut, die Personalpolitik zu überprüfen und durch Korrektur der Entwicklung der letzten 14 Jahre die Verhältnisse wieder richtig zu stellen.

[1] Wie man sich außerhalb des Strafvollzugs unseren Dienst zum Teil vorstellt, ergibt sich aus einem ärztlichen Zeugnis über einen Aufsichtsbeamten, wo es heißt: Es ist „dringend nötig, daß Herr X. eine Arbeit zugewiesen bekommt, durch die er körperlich und seelisch keinerlei Anstrengungen ausgesetzt ist."

3. Endlich kommt hier noch der sonstige polizeiliche Dienst der Anstalt in Betracht, in der trotz der Bemühungen um ein rechtschaffenes Leben der Gefangenen im Strafvollzug Straftaten gegen Beamte, Mitgefangene und gegen Anstaltsgut vorkommen können. Auch das ist eine wichtige Frage der Organisation und der Personalpolitik; latente Gefahren aller Art sind immer in den Strafanstalten vorhanden.

Bei all dem handelt es sich mit um Aufgaben, wie sie andere Verwahrungsanstalten haben. Die Eigenart der Insassen und der Strafgefangenschaft gibt dieser Aufgabe aber doch einen sehr präzisen Sondercharakter und zwingt zu systematischer und sorgfältigster Aufsicht und Kontrolle, sowie zu einer möglichst zuverlässigen Beurteilung der einzelnen Insassen, und zwar — wegen der mit fast jeder Entweichung verbundenen Gefährdung der Allgemeinheit durch neue Straftaten — in einem Maße, das über den Durchschnitt bei Anstalten anderer Art ganz wesentlich hinausgeht.

III.

Der Beitrag zu der Bewahrung des Volkes vor neuen Straftaten der Gefangenen nach der Entlassung als Ergebnis der Sichtung, Behandlung und abschließenden Beurteilung der Gefangenen ist die für die Allgemeinheit bedeutsamste, aber auch im praktischen Dienste schwierigste Aufgabe des Strafvollzugs. Sie besonders unterscheidet unseren Beruf von jeder anderen im Gebiete des Strafwesens zu leistenden Aufgabe. Allerdings ist heute die Verbrechensbekämpfung durch Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen ein Teil des Strafrechts selbst geworden. Der enge Rahmen der Vergeltungsstrafe, bisher der Angelpunkt des deutschen Strafwesens, ist gesprengt. Das Strafwesen, das auch über die Strafe hinaus aus der durch Straftaten offenbar gewordenen krimogenen Veranlagung des Gefangenen die notwendigen Folgerungen zieht, ist Schutz vor dem Verbrechen geworden. Der Sondercharakter des Strafvollzugs als eines Teils dieser Aufgabe bleibt erhalten.

1. Die Sichtung der Cefangenen kann nur geschehen durch eine Beurteilung des Charakters der Gefangenen unter dem Gesichtspunkt einer sozialen Prognose. Auf diesem Gebiete der Persönlichkeitsforschung entzieht sich die Arbeit selbst jeder Normengebung. Der Staat kann hier nur die Aufgabe

genau umschreiben, kann Weisungen für die Durchführung der Arbeit erteilen, kann Methoden vorschreiben, nach denen vorzugehen ist, kann, was das Wichtigste ist, in der Organisation der Vollzugsbehörde und ihrer sachlichen Einrichtungen die nötigen Sicherheiten schaffen, die eine dem Gemeinwohl entsprechende Zuverlässigkeit der Arbeit gewährleisten. Dabei ist zu unterscheiden:

a) die rein wissenschaftliche Forschungsarbeit, welche die in der Praxis anzuwendenden Grundsätze für die Beurteilung und Behandlung der Kriminellen sucht und uns Ergebnisse vermittelt, wie dies bei der Forschungsarbeit auf anderen Wissensgebieten auch geschieht. In dieser Beziehung hat unsere Gesellschaft in den Verhandlungen der Augsburger Tagung den Beschluß angenommen:

„Die kriminalbiologischen Persönlichkeitsforschungen sollen durch psychiatrisch und erbbiologisch gut geschulte Ärzte in besonderen Forschungsinstituten unter Mitwirkung der Anstaltsärzte einzelner großer Strafanstalten und Untersuchungsgefängnisse in Angriff genommen werden. Es gilt mit allen Mitteln Erfahrungen zu sammeln, auf Grund deren wir zu praktisch verwertbaren Ergebnissen gelangen können."

Es ist wünschenswert, daß solche Forschungsinstitute an besonders geeigneten Strafanstalten errichtet werden oder an Strafanstalten, bei denen sie bestehen, bleiben; im Strafvollzuge ist die beste Beobachtung der Gefangenen möglich und die Findung von Typischem ist, wie ich glaube, nur dort erreichbar, wo viele Vergleichsmöglichkeiten gegeben sind. Es handelt sich um eine Forschungsarbeit, die nur bei zahlreichen Einzeluntersuchungen und möglichst lange dauernder Beobachtung in der Strafanstalt selbst erfolgversprechend ist. Verglichen mit anderen Disziplinen sind wir in dieser Hinsicht noch recht zurück, im Grunde genommen arm.

Auf den Artikel von Professor Dr. Edmund Mezger im Gerichtssaal, Band 103, Heft 1/3, S. 127 ff, in dem „Die Arbeitsmethoden und die Bedeutung der kriminalbiologischen Untersuchungsstellen" geschildert werden, wird verwiesen. Wenn Mezger sagt, daß nur exakte und hingebende Forschung uns auf dem neuen Wege zum Ziele führen kann, so kann dem nur zugestimmt werden.

b) Die praktische Arbeit im Strafvollzug. Mit einer wachsenden Zahl von Ausnahmen herrscht noch weithin die autodidaktische Empirie der einzelnen Praktiker. Doch haben wir auch in den deutschen Ländern, welche systematische Untersuchungen noch nicht aufgenommen haben, wenigstens eine Anzahl psychiatrisch ausgebildeter Ärzte, in den Hausgeistlichen und Lehrern psychologisch geschulte Beamte.

Aus einer wissenschaftlich verarbeiteten Kasuistik des Verbrechens stehen uns heute erprobte Grundsätze für die Beurteilung typischer, verbrecherischer Reaktionen kaum zur Verfügung, am ehesten noch im Grenzgebiete der Psychiatrie (z. B. Enkephalitiker, Luetiker, Epileptiker). So sind wir bei unserer Beurteilung von Tat, Tatumwelt und Täterpersönlichkeit auf unser Erfahrungswissen angewiesen. Eine nicht geringe Zahl von Fällen, namentlich akuter, aber auch chronischer Kriminalität, läßt sich hinsichtlich der praktisch wichtigen Frage des künftigen Verhaltens, z. B. bei der Absonderung von Gefährlichen, bei den Entscheidungen im Strafvollzug in Stufen oder bei der Begutachtung von Gnadengesuchen, mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit aufklären. Die praktische, auch wissenschaftlich weiterführende Arbeit, ist Einzeluntersuchung und sie müssen wir auch dort, wo noch keine genau umschriebenen Untersuchungsmethoden einschließlich der nötigen Garantien für die Zuverlässigkeit der Arbeit im Strafvollzuge eingerichtet sind, aus unserer Berufserfahrung heraus leisten; denn sie ist im täglichen Dienste der Anstalt schlechthin notwendig. Damit ist einer „wilden" Charakterkunde und Kriminalbiologie nicht das Wort geredet.

Bei dieser ganzen Arbeit handelt es sich um eine praktisch wichtige, zu einer aussichtsreichen Bekämpfung des Verbrechens notwendige Aufgabe. Sie wissenschaftlich in einer, für die Praxis ausreichenden Weise zu fundieren und durch Verbindung mit Forschungsinstituten die Klärung von Zweifelsfällen vorzusehen, ist eine organisatorische Frage von hoher Bedeutung, auch für die Verbrechensprophylaxe.

Bei der Sichtung ist hier an die Sichtung für die richtige Behandlung in der einzelnen Strafanstalt gedacht, nicht an die generelle Sichtung, die Sonderung, wie sie in den Strafvollzugsplänen vorgenommen wird. Zu vgl. z. B. § 9 des preuß. Strafvollstreckungs- und Gnadenrechts vom 1. 8. 1933 (G.S.S.

293), insbesondere übrigens auch Abs. 2 und 3, wo als Ergebnis der Beurteilung der Persönlichkeit die Versetzung aus einer Anstalt für Nichtvorbestrafte in eine Anstalt für Vorbestrafte und umgekehrt vorgesehen ist. Diese Sonderung als Verteilung der Gefangenen auf die verschiedenen Anstalten ist von Italien in bewundernswerter Weise für sein Rechtsgebiet geordnet, zum Teil unter äußeren Möglichkeiten, die uns verschlossen sind. Die Sonderung enthält eine Reihe von Problemen vom Geistes- und Gesundheitszustand der Gefangenen bis zur Gefangenenarbeit.

2. Die Behandlung hat, von der Strafbehandlung Ziff. I abgesehen, als leitenden Gesichtspunkt die Bewahrung der Allgemeinheit vor künftigen Verbrechen des Gefangenen, also die Feststellung der Dauerschädlinge mit dem Versuch religiöser, sittlicher oder geistiger Beeinflussung und die Feststellung der erzieherischer Einwirkung zugänglichen Gefangenen mit der Hilfe zur Selbsterziehung je einschließlich der Beobachtung ihrer Entwicklung im Strafvollzuge. Bei diesem Arbeitsgebiet kann unterschieden werden zwischen den diese Aufgaben fördernden Normen (Trennung, Haftformen, Gruppenbildung, Strafvollzug in Stufen, Zulassung von Belohnungen für Fleiß und gutes Verhalten u. a. m.), der Organisation des Dienstes und endlich der Einwirkung auf den einzelnen Gefangenen durch die Beamten.

Die Normen sind bekannt. Von den organisatorischen Einrichtungen stehen im Mittelpunkt des Anstaltslebens die Arbeitsbetriebe. Sie sind die Sorge, aber auch die Freude der Verwaltung und auf diesem Gebiete bedürfen wir bei aller Schonung des privaten Gewerbes der nachhaltigsten Unterstützung gegen mangelndes Verständnis und Eigennutz. Den Arbeitsbetrieben schließen sich hauptsächlich an die Pflege der Religion, des als Erziehungsaufgabe aufgefaßten Unterrichts mit den draußen erprobten, dem Strafzweck nicht widersprechenden Mitteln günstiger Beeinflussung, die Bücherei, der Strafvollzug in Stufen in den rechtlichen Grenzen, die nach der Strafart veränderliche Ausgestaltung der Freizeit, das Disziplinarstrafwesen.

Die erziehliche Behandlung im Einzelnen ist vor allem die Gewöhnung an Arbeit und Ordnung, die Hauptarbeit der tagtäglich mit den Gefangenen zusammenarbeitenden Aufsichts-

beamten, eine Ausübung des Disziplinarstrafrechtes, das über dem Ernst und der gebotenen Strenge die erzieherischen Belange nicht vergißt, die Schulung des Verstandes, des Willens, die Pflege des Gemüts, die zweckmäßige Auswertung der Rechtsnormen und von besonderer Bedeutung die rein persönlichen und daher notwendig — im Gegensatz zu den Besuchen — der rechtlichen Regelung sich entziehenden Einzelaussprachen mit den Gefangenen durch Vorstand, Arzt, Geistliche, Lehrer und andere Beamte. Bei all dem handelt es sich nicht um phantastische Ziele, sondern um praktische Aufgaben, die jeder Beamte an seinem Platze zu besorgen hat. Ihre Kompliziertheit ergibt sich aus der Persönlichkeit der Gefangenen, zum Teil auch aus der Umgebung und der Gefangenschaft als solcher, ihre Problematik daraus, daß der Erfolg nicht nur durch das unter verständiger Führung bei vielen Gefangenen erreichbare willige Mitgehen bedingt ist, sondern auch in der Veranlagung des Gefangenen, in seinen Fähigkeiten, den nach der Entlassung auf ihn wartenden Schwierigkeiten zu begegnen, und der Umwelt, in die er entlassen wird oder entlassen werden muß, Grenzen hat.

Auf diesem Gebiet können wir nur unsere Pflicht in dem uns zugewiesenen Aufgabenkreise tun, freilich mit dem heißen Wunsche, zum Nutzen der Allgemeinheit alles zu tun, was wir können. Und ich glaube die Behauptung wagen zu können, daß es nicht viele Berufe gibt, in denen im Ganzen eine so enge, den ganzen Menschen so tief erfassende Verbundenheit der Beamten mit dem beruflichen Schaffen zu beobachten ist, wie im Strafvollzug.

3. Die Problematik der Aufgabe ist schon erwähnt. Die Feststellung des Ergebnisses des Strafvollzugs und der Behandlung wird praktisch — von den für den Strafvollzug selbst erforderlichen Entscheidungen abgesehen — notwendig:

a) bei Gnadengesuchen und sonstigen anderen Behörden gegenüber abzugebenden Äußerungen, z. B. § 38 Abs. 2 StGB.

b) in der jetzigen Übergangszeit bei den Anzeigen an die Staatsanwaltschaft, die wir zu machen haben, wenn eine Sicherungsmaßnahme zulässig und erforderlich scheint.

Zum Teil wurden von den Gerichten Äußerungen der Verwaltung zu der Frage der Anordnung der Sicherungsverwahrung eingeholt. Mehrfach kam es vor, daß Entlassene,

denen diese Äußerungen in der Verhandlung vorgehalten worden sind, sehr verbittert als Sicherungsverwahrte wieder kamen. Es wurde mir nahegelegt, wegen der Rückwirkung auf die anderen Gefangenen, die nur interne Verwendung solcher Äußerungen anzuregen. Ich habe davon abgesehen, da wir für unsere Äußerungen einzustehen haben und auch einstehen können. An sich handelt es sich nur um interne Äußerungen, da sie als Sachverständigengutachten nicht anerkannt sind[1] und nur zur Vernehmung des zu Verwahrenden benützt wurden. Den Gefahren für das Anstaltsleben suchte ich, wo es notwendig war, durch rückhaltlose Offenheit zu begegnen und fand so gelegentlich Verständnis bei dem Verwahrten.

c) Bei den Abschlußgutachten. Diese sollen ein zusammenfassendes, auf die bei den Anstalten festzustellenden Tatsachen und die von den Beamten gemachten Erfahrungen sich gründendes „Urteil über die Persönlichkeit des Gefangenen, seine Veranlagung und Entwicklung, seine Führung im Strafvollzug, den Grad seiner erzieherischen Beeinflußbarkeit und seine soziale Prognose“ geben. Wir legen hier besonderen Wert auf die Fesstellung objektiv beweisbarer Tatsachen, die immer ihre Bedeutung behalten. Seit Anfang 1930 fertigen wir diese Gutachten in allen Fällen bei Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen, die 9 Monate Strafe, bei Jugendlichen, die 6 Monate Strafe in der Anstalt verbüßen. Die Abschlußgutachten erfordern viel Arbeit. Beispiele von Abschlußgutachten, Blätter für Gefängniskunde Bd. 64 S. 240 ff, auf die Bezug genommen wird. Die Arbeit gibt Aufschlüsse über den Gefangenen beim Vollzug späterer Strafen, ist für uns eine Selbstkontrolle, aber auch für die Staatsanwaltschaften in späteren Strafverfahren und bei der Prüfung der Frage der Sicherungsverwahrung von Wert.

d) Für eine spätere Zeit dürfte die Abgabe gutächtlicher Äußerungen zu der Frage der Aufhebung der Sicherungsverwahrung in Betracht kommen. Im ganzen ist der Strafvollzug, vielleicht als Folge der Unterschätzung des Werts unserer Erfahrungen und Beobachtungen, noch etwas isoliert und mit der Gesamtfront gegen das Verbrechen noch nicht so eng verbunden, wie es sein könnte.

---

[1] Vor kurzem wurde übrigens in einem Verfahren über Anordnung der Sicherungsverwahrung ein Beamter unserer Anstalt (nicht Mediziner) als Sachverständiger vernommen und vereidigt.

Die sonstigen nicht unmittelbar zu der Aufgabe der Verbrechensbekämpfung gehörenden im Strafvollzug zu leistenden Arbeiten, die sich bei der notwendigen Einheit des Strafvollzugs mit all dem vorstehend Ausgeführten berühren, können hier unerwähnt bleiben.

Der Beitrag zur Rassenpflege ist an anderer Stelle behandelt, zu vgl. die in diesem Heft enthaltenen Aufsätze.

Der Strafvollzug liegt im Grenzgebiet verschiedener Wissenschaften. Dies macht ihn — ganz abgesehen von den hier nicht zu erörternden sonstigen Verwaltungsaufgaben — überaus anregend und lebensvoll. Es mag sein, daß wir, wenn wir als Autodidakten auf fremdes Gebiet hinübergehen müssen, auf die Marksteine hingewiesen werden. Das ändert aber nichts daran, daß unsere Arbeit getan werden muß. Verglichen mit der Gesamtarbeit unserer Nation ist unser Aufgabenkreis ein kleines Gebiet, aber an exponierter Stelle im Kampf gegen Minderwertigkeit und Entartung.

Ludwigsburg, 30. April 1934.

Dr. Weissenrieder.

Das **Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934** (RGBl. 1934 S. 341) schafft einen starken Schutz von Volk und Staat in neuen Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat. Die neuen Vorschriften ersetzen den ersten Abschnitt (§§ 80—93) des zweiten Teils des Strafgesetzbuches. Für die schwersten Verbrechen ist die Todesstrafe angedroht. Die Entscheidung wird dem Volksgerichtshof übertragen, der damit an die Stelle der in erster Instanz entscheidenden Strafsenate des Reichsgerichts tritt. Der Volksgerichtshof entscheidet in der Besetzung von 5 Mitgliedern, von denen der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen. Das neue Gesetz enthält auch weitere Änderungen des Strafrechts und des Strafverfahrens. Für den Strafvollzug ist besonders erwähnenswert:

1. Bei Landesverrat ist neben der Zuchthausstrafe die Sicherungsverwahrung anzuordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert, § 93 Abs. 2. In Artikel XIII ist ähnlich wie in dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher eine Übergangsbestimmung getroffen, welche die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung ermöglicht. Die Strafanstaltsverwaltungen sind also in gleicher Weise zur Mitwirkung verpflichtet wie bei dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher.

2. § 16 StGB ist teilweise revidiert. Der Absatz 3 ist durch die Worte ersetzt: „§ 15 Abs. 2 findet Anwendung." Damit ist die bisherige Bestimmung, daß Gefängnisgefangene außerhalb der Anstalt (§ 15) nur mit ihrer Zustimmung beschäftigt werden können, weggefallen. Die Gesetzesänderung legalisiert einen Zustand, der in der Praxis da und dort nach der Regel gehandhabt wurde, wer schweigt, dessen Zustimmung gilt als gegeben. Nun herrscht Klarheit.

Das strafrechtliche Unterscheidungsmerkmal von Zuchthausstrafe und Gefängnisstrafe ist hinsichtlich der Arbeit nunmehr, daß Zuchthausgefangene „in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten sind" während die Gefängnisgefangenen innerhalb und außerhalb der Strafanstalten „auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechende Weise beschäftigt werden können, auf ihr Verlangen beschäftigt werden müssen." Daraus könnte man schließen, daß die Arbeitspflicht der Gefängnisgefangenen von dem Ermessen des Vorstands abhängig ist (Schwarz, Kurzkommentar zum Strafgesetzbuch 1933, § 16 Anmerkung 2A). In Durchführung der reichsrätlichen Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 (RGBl. Teil II S. 263 ff) haben aber wohl alle Länderverordnungen die Arbeitspflicht der Gefängnisgefangenen jedenfalls bei Strafen, die in Strafanstalten zu verbüßen sind, dem Ermessen des Vorstands entzogen. § 62 Abs. 2 der Grundsätze bestimmt mit Recht, daß alle Gefangenen „zur Arbeit anzuhalten sind", soweit es das Gesetz zuläßt, also nach § 16 Abs. 2 StGB auch die Gefängnisgefangenen (zu vgl. auch § 362 StGB). Anders zum Teil die Bestimmungen für die Gerichtsgefängnisse. Die Beschäftigungsarten werden auch bei den Gefängnisgefangenen von der Aufsichtsbehörde bestimmt, sodaß der Vorstand auch Gefängnisgefangene nur zu

den in der Anstalt eingeführten Arbeitsbetrieben zuteilen kann. Damit beschränkt sich für die nicht im Gerichtsgefängnis zu vollziehenden Strafen der aus der Gesamtheit der Normen sich ergebende Unterschied bei der Arbeit darauf, daß bei den Gefängnisgefangenen auf die Fähigkeiten und Verhältnisse der Gefangenen Rücksicht genommen werden muß, bei den Zuchthausgefangenen aber ncht. Die Bestimimung, daß Gefängnisgefangene auf ihr Verlangen auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechende Weise beschäftigt werden müssen, dürfte entbehrlich sein. Im Strafvollzug macht sie kaum Schwierigkeiten, da die Gefangenen wissen, daß man nur unter den eingeführten Arbeiten wählen kann und daß man ihnen nur eine Arbeit geben kann, die man hat. Die Beschaffung von Arbeit und der Absatz der Produkte ist ja bei den zahlreichen Hemmungen von außen her keineswegs leicht. Der Unterschied der Strafarten besteht also darin, daß die Zuchthausgefangenen Zwangsarbeit leisten, während bei der Zuteilung der Arbeit an die ebenfalls zur Arbeit verpflichteten Gefängnisgefangenen auf ihre Fähigkeiten und Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist. Das hindert nicht, bei Zuchthausgefangenen die Eignung für die Arbeit, die mit „Fähigkeiten und Verhältnissen" der Gefangenen nicht gleichzusetzen ist, zu berücksichtigen.

3. § 90c lautet: „Wer fahrlässig ein Staatsgeheimnis das ihm kraft seines Amtes oder seiner dienstlichen Stellung oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrags zugänglich war, an einen Anderen gelangen läßt und dadurch das Wohl des Reiches gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft." Die Tat ist Antragsdelikt, die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Akten in solchen Fällen werden von uns als Geheimakten gesondert von den übrigen Akten unter Verschluß gebracht. Dringend wünschenswert ist es, daß den Strafgefangenen in geheim zu behandelnden Sachen keine Urteilsabschriften erteilt werden, sondern daß ihnen nur die Einsichtnahme des Urteils gewährt wird, soweit dies angeordnet wird. Müssen Abschriften ausgehändigt werden, dann hätten wir auf der einen Seite strengste Geheimhaltung, auf der anderen Seite die Möglichkeit, daß allerdings unter der Strafdrohung des § 92d Mitteilungen über amtliche Ermittlungen oder Verfahren in die Öffentlichkeit kommen. Die Gefangenen haben im ganzen keine Geheimnisse vor einander, und es liegt nahe, daß sie irgend eine Gelegen-

heit suchen, um sich auszusprechen. Die Isolierung in Einzelhaft ändert nicht allzuviel, da die Gefangenen erfahrungsgemäß immer wieder Mittel finden, um sich miteinander zu verständigen. Theoretisch ist die Einzelhaft vollständige Isolierung, nach dem Durchschnitt der baulichen Einrichtungen und der Möglichkeit der Beaufsichtigung ist die Verständigung namentlich bei Nacht von einem Zellenfenster zu den nicht weit entfernten Fenstern der Zellennachbarn immer möglich. Mitteilungen können von dort weitergegeben, schließlich auch durch Entlassene weiterverbreitet werden. Bei Gemeinschaftshaft fallen vollends die Schranken.

Dr. Weissenrieder.

Zusammenrechnung von Strafen bei Widerruf einer Strafunterbrechung

Dem Gefangenen S. wurde Strafunterbrechung mit Aussicht auf Begnadigung nach Ablauf einer Probezeit von 6 Jahren gewährt. Er befand sich bei der Entlassung in der III. Stufe. Schon nach einem halben Jahr wurde er wieder rückfällig und erhielt eine Strafe von 2 Jahren, die er in der Strafanstalt X verbüßte. Im Anschluß daran wird jetzt die Reststrafe in der früheren Anstalt vollzogen. S. kam im Laufe seiner Strafzeit in der Anstalt X in die II. Stufe des Stufenstrafvollzugs. In der früheren Anstalt stellt er nun das Gesuch, sofort in die II. Stufe eingereiht zu werden, und die Vergünstigungen wie in der Anstalt X zu erhalten. Das Gesuch wurde abgelehnt.

In § 18 der württ. VO vom 23. 12. 30 über Strafvollzug in Stufen ist zwar die Zusammenrechnung mehrerer Strafen, die der Gefangene im Anschluß aneinander zu verbüßen hat, bestimmt. Dies trifft bei S. zu, und somit wäre er von Anfang an in die II. Stufe einzuordnen. Dem steht aber § 12 Abs. 2 der württ. VO entgegen, worin bestimmt ist, daß ein Gefangener, an dem der Strafvollzug wegen Widerrufs einer bedingt gewährten Strafunterbrechung fortgesetzt wird, der ersten Stufe zuzuteilen ist, auch wenn er vor der Unterbrechung einer höheren Stufe angehört hat.

Juristisch ist zu sagen, daß die Tatbestände des § 18 und des § 12 Abs. 2 VO sich wie zwei sich schneidende Kreise verhalten. § 18 regelt die Zusammenrechnung verschiedener Strafen; § 12 regelt die Unterbrechung ein und derselben Strafe. Im Falle der Verbüßung der Reststrafe im Anschluß an eine andere Freiheitsstrafe kreuzen sich beide Normen und es entsteht die Frage, welche von beiden Bestimmungen Anwendung finden soll. Die Schwierigkeit liegt darin, daß in der im Anschluß an eine andere Freiheitsstrafe vollzogenen Reststrafe sich zwei Zusammenhänge ergeben: Die Reststrafe steht im Zusammenhang i. S. des § 18 mit derjenigen Strafe, in deren Anschluß sie vollzogen wird, und sie steht i. S. des § 12 VO auch mit derjenigen Strafe in Zusammenhang, die unterbrochen worden ist und die er mit einer Degradierung fortsetzt. Welcher Zusammenhang ist der Wichtigere? Dabei ist von folgender Erwägung auszugehen: Trotz der Verschiedenheit der Normen haben § 12 Abs. 1 und § 18 denselben gesetzgeberischen Grundgedanken: der Konnexität, der Gewährleistung eines kontinuirlichen Strafvollzugs. Wenn man davon ausgeht, daß bei den Bestimmungen dieselbe Rechtsidee zu Grunde liegt, so bildet § 12 Abs. 2 VO eine Ausnahme dieses Grundsatzes für den Fall des Widerrufs. Die generelle Norm des § 12 Abs. 1 und § 18 ist durch die spezielle Bestimmung des § 12 Abs. 2 durchbrochen, sodaß im Falle des Widerrufs der Zusammenhang mit der unterbrochenen Strafe maßgebend ist.

Kriminologisch hängt die Entscheidung des Problems davon ab, ob man mehr die Erziehungs- oder die Vergeltungsidee in Vordergrund stellt. Pädagogisch ist es richtiger, die Strafen i. S. des § 18 VO als Einheit aufzufassen und die durch sein Verhalten verdiente Vorrückung des Gefangenen als Zeichen seiner Besserung gelten zu lassen. Von der Vergeltungsidee aus gesehen, ist es gerechter, wenn man ihn i. S. des § 12 Abs. 2 VO zurückversetzt und ihm durch Entzug der Vergünstigungen zum Ausdruck bringt, daß er sich des Vertrauens, das in der Begnadigung lag, nicht würdig gezeigt hat. Der letzteren Ansicht ist der Vorzug zu geben, weil sich sonst der Gefangene, bei dem sich die Reststrafe an strafloses Zuwiderhandeln gegen die Pflichten des bedingt Entlassenen und nicht an eine neue Freiheitsstrafe anschließt, schlechter stellen würde, als derjenige, der dazwischenhinein eine schwere Freiheitsstrafe

zu verbüßen hatte. Dasselbe Problem besteht in der preuß. Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. 8. 1933. Auch hier ist die Zusammenrechnung der im Anschluß vollzogenen Strafen nach § 125 Abs. 4 und die Zurückversetzung in Stufe I bei Widerruf nach § 125 Abs. 5 angeordnet.

Die Streitfrage könnte durch eine Bestimmung des Inhalts gelöst werden, daß ein Gefangener, der im Anschluß an eine gegenwärtige Freiheitsstrafe noch eine Reststrafe zu verbüßen hat, nicht eher in die II. Stufe vorrücken kann, als bis 9 Monate, mindestens aber ein Viertel der i. S. des § 18 der VO zusammengerechneten Strafe verbüßt sind. Diese Behandlungsweise entspricht wohl der Praxis. Dann könnte der Gefangene bei Beginn der Reststrafe in die Stufe übernommen werden, in der er sich am Ende der gegenwärtigen Strafe befunden hat.

Dr. B.

Gibt es bei Disziplinarverfehlungen eine Verjährung?

Die Frage ist praktisch nicht ohne Bedeutung. Sie scheint untergeordnet zu sein, weil im Strafvollzug Verfehlung und Strafe sich regelmäßig unmittelbar folgen. Bei dem starken Bedürfnis, in einer Strafanstalt mit der Anhäufung von Kriminellen Ordnung zu halten, muß das sein, ist aber nicht immer möglich. Beispiele:

1. Der Gefangene B. ist am 3. 11. 1920 entwichen, ging zur Fremdenlegion wo er 5 Jahre diente, war dann als Dienstknecht noch längere Zeit in Nordfrankreich und stellte sich am 8. Mai 1927 freiwillig zur Fortsetzung des Strafvollzuges, wie er sagte, weil er es in der Fremde nicht mehr aushalten konnte. Er wurde wegen Entweichung disziplinär bestraft, obwohl die Flucht — Ausbruch aus der Einzelzelle ohne Mitwirkung anderer Gefangener — eine kriminelle Straftat nur unter dem Gesichtspunkt der Sachbeschädigung darstellt. Mildernd wurden Motiv und Selbststellung berücksichtigt.

2. Der Gefangene S. ist am 16. 7. 1925 zusammen mit 3 anderen Gefangenen aus einem Gemeinschafts-Schlafsaal ausgebrochen. Der Tatbestand des § 122 Abs. 2 StGB ist gegeben. Meuterei ist mit Gefängnisstrafe von 6 Monaten bis zu

5 Jahren bedroht. Die Strafverfolgung verjährt bei diesem Vergehen in 5 Jahren. Die 3 Mittäter, die nach kurzer Zeit wieder ergriffen werden konnten, sind kriminell und disziplinär bestraft worden. S. selbst wurde erst am 18. Oktober 1932 wieder eingeliefert. Kriminell konnte er nicht mehr bestraft werden, dagegen wurde eine Hausstrafe gegen ihn verhängt.

3. Der Gefangene E. hat in 4 bis 5 Fällen Tabak zugeschmuggelt erhalten. Nach über einem Jahre wurde dies durch einen entlassenen Gefangenen über die Polizeibehörde mitgeteilt und von E. zugestanden. E. war damals in einem der Fälle beim Schmuggel ertappt und bestraft worden. Von einer weiteren Bestrafung wurde abgesehen mit der Begründung, daß ein Interesse an der Bestrafung nicht mehr bestehe. Außerdem liegt Fortsetzungszusammenhang vor.

Aus dem Schweigen der Dienst- und Vollzugsordnung darf geschlossen werden, daß Disziplinarverfehlungen nicht verjähren; denn auch bei den Hausstrafen handelt es sich um Verwirklichung eines staatlichen Rechtes auf Bestrafung. Ein Verzicht auf dieses Recht ist nicht ausgesprochen. Da leichte Verfehlungen nicht bestraft werden müssen, sondern durch eine Verwarnung gerügt werden können, kann analog der Verjährung in geeigneten Fällen entschieden werden. Dem Ermessen des Vorstands ist freilich ein weiter Spielraum gezogen. Bei den schweren Verfehlungen kommt der Sondercharakter des Strafvollzugs und die Notwendigkeit generalpräventiv zu wirken in Betracht, so daß bei ihnen der Zeitablauf nicht die gleiche Wirkung haben kann, wie bei leichteren Ordnungswidrigkeiten, und auch bei diesen würde eine Praxis, die sich nach § 67 Abs. 3 StGB richtet, verkennen, daß die Pflicht der Gefangenen zur Einhaltung der Ordnung verschärft ist. Das gute Verhalten des Gefangenen von der Zeit der Tat bis zu der späteren Entdeckung wird mit ins Gewicht fallen.

Dr. Weissenrieder.

Zur Sicherungsverwahrung

Der Gefangene G., ein vielfach vorbestrafter gemeingefährlicher Gewohnheitsverbrecher, hatte wegen 16 vollendeter und 2 versuchter Verbrechen des schweren Diebstahls im

Rückfall, wegen 3 Verbrechen des einfachen Diebstahls im Rückfall und wegen 2 Verbrechen der Nötigung 7 Jahre Zuchthaus zu verbüßen. Während des Strafvollzugs wurde er geisteskrank und war bei Strafende, 2. November 1933, in der Irrenabteilung der Strafanstalt. Er wurde in eine Heilanstalt eingewiesen. Das Abschlußgutachten sagte zusammenfassend:

„G. ist Gewohnheitsdieb. In der Strafanstalt zeigte sich bald seine abwegige seelische Veranlagung, zunächst in einem ausgedehnten Querulieren gegen Alle und Jedermann. Sein Angriff (mit einem Schusterhammer) auf Wachtmeister X. enthüllte sich als Ausfluß einer geistigen Störung. In der Irrenabteilung zeigte G. in charakteristischer Weise degenerative Züge (Kotschmieren, Essen wegwerfen etc.). Da er gleichzeitig halluzinierte, kam er mit Schluß der Strafzeit in die Heilanstalt. Die soziale Prognose ist ausgesprochen schlecht. Sie war es an und für sich schon. Die hinzutretende Geisteskrankheit hat die Prognose noch verschlechtert."

Stichtag für die Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung nach dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher ist der 1. Januar 1934. An diesem Tage war G. nicht mehr Strafgefangener. Aus der Heilanstalt ist er inzwischen entlassen worden. Die soziale Prognose erwies sich als richtig. G. hat nach der Entlassung aus der Heilanstalt eine Reihe von Straftaten begangen.

Ein anderer, allerdings weit zurückliegender Fall, den mir Dr. Staiger-Hohenasperg mitteilt, mag erwähnt werden, obwohl er nach dem heutigen Stand der Gesetzgebung keine aktuelle Bedeutung hat. Aber er kennzeichnet doch die Situation. Ein Mann hatte im Alkoholdelir (also nicht der bekannte Fall Wagner, der praktisch mit dauernder Verwahrung in einer Heilanstalt endete) mehrere Menschen umgebracht. Auf Grund eingehendster Beobachtung und Begutachtung wurde er als unzurechnungsfähig frei von Strafe, kam aber in eine Heilanstalt. Dort hat sich der Geisteszustand rasch so gebessert, daß der Täter nicht mehr in der Heilanstalt belassen werden konnte. Die damals schwierige Frage wurde dadurch gelöst, daß man ihn zwar nach verhältnismäßig kurzer Dauer der Unterbringung entließ, aber zur Auswanderung verpflichtete. Heute wäre die Sicherungsmaßregel der Unterbringung in eine Heilanstalt an-

geordnet worden und die Entscheidung über die Entlassung nach § 42f StGB vom Gericht getroffen worden.

Der erste Fall mag selten sein, hat aber doch noch Gegenwartsbedeutung, der zweite Fall bringt nach dem neuen Strafrecht keine Schwierigkeit. Zweck des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher ist ein sicher wirkender Schutz der Nation vor dem Verbrechen. Daher auch die Übergangsbestimmungen des Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Nov. 1933. Die Übergangsbestimmung Art. 5 Ziff. 2 bezieht sich ausschließlich auf Gefangene, welche auf Grund von Urteilen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1934 Strafe verbüßen. Sie bezieht sich nicht auf Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, die nach verbüßter Strafe oder nach Freisprechung gemäß § 51 StGB, im Verwaltungswege wegen Gemeingefährlichkeit des Täters angeordnet, am 1. Januar 1934 noch andauert. Die Entscheidung über die Fortdauer der Verwahrung haben also die Verwaltungsbehörden und es gelten auch nicht die Fristen von § 42f StGB. Vom Strafvollzug aus konnte in Fällen der erstgenannten Art nichts geschehen, als die Übergabe von gemeingefährlichen Geisteskranken an die Polizeibehörde, die dann den Strafentlassenen der Heilanstalt überweist (zu vgl. § 224 der reichsrätlichen Grundsätze). Bei dieser Frage der Überleitung zum neuen Recht hat der Gesetzgeber den Schutz der Allgemeinheit vor neuen Verbrechen dieser kriminellen Geisteskranken den Verwaltungsbehörden überlassen. Wie viele wegen Unzurechnungsfähigkeit i. S. des § 51 StGB straflos gebliebene Täter sich zur Zeit noch in Heilanstalten befinden, ist mir unbekannt. Dies und die durchschnittliche Dauer der Verwahrung von Tätern, die nach § 51 StGB straffrei blieben, dürfte wohl festgestellt worden sein.

Bei der Kasseler Tagung der Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde wurde beschlossen, die nachträgliche Anordnung von Sicherungsmaßnahmen gegen Gefangene zu empfehlen, bei denen erst während des Strafvollzugs die geistige Abnormität erkannt worden ist. Diese kann die Gefährlichkeit offensichtlich machen oder eine Erhöhung der Gefährlichkeit gegenüber der Zeit des Urteils bedeuten, auch bei Personen, die erstmals bestraft sind, oder bei denen das Gericht nach dem Sachverhalt zur Zeit des Urteils mit Recht von Sicherungs-

maßregeln abgesehen hat. Diese Erwägung steht außerhalb des Bereichs von Übergangsbestimmungen.

§ 42 b StGB kennt zwei Fälle der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt. Bei Zurechnungsunfähigkeit kann die Unterbringung nach der Eröffnung des Hauptverfahrens im Urteil, vor diesem Zeitpunkt im Sicherungsverfahren nach § 429 a StPO angeordnet werden. Bei verminderter Zurechnungsfähigkeit tritt die Sicherungsmaßregel neben die Strafe. Die Anregung der Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde betrifft einen dritten Fall, bei dem die Notwendigkeit der Unterbringung sich erst nachträglich während des Strafvollzugs herausstellt. Zu vgl. hiezu Kasseler Tagung mit den Referaten von Riffel und Leppmann S. 155 ff. insbesondere S. 188 Mitte ff. und den einstimmig angenommenen Leitsatz 7 S. 197/198 von Band 62 Blätter für Gefängniskunde. Das Urteil ist schon rechtskräftig, bleibt also unberührt. Nicht ein Wiederaufnahmeverfahren, dessen Voraussetzungen nicht gegeben sein müssen, sondern ein selbständiges Sicherungsverfahren könnte hier in Frage kommen. Die Zahl der Fälle mag sich unter der Geltung des neuen Rechtes vermindern, im Grundsatz scheint mir die Anregung auch heute noch richtig.

Dr. Weissenrieder.

◆ LITERATUR ◆

Internationaler Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen in Berlin 1935. Professor Simon van der Aa, Generalsekretär des Internationalen Ausschusses für Strafrecht und Gefängniswesen, hat das Fragenprogramm des Kongresses veröffentlicht. Wir geben die Fragen mit den Erläuterungen der Internationalen Kommission bekannt. Bei dem Kongreß sind 4 Sektionen tätig, in welchen über die einzelnen Fragen beraten und Beschluß gefaßt wird. Die Generalversammlung trifft zu allen von den Sektionen vorberatenen Fragen die endgültige Entscheidung des Kongresses in ihren Beschlüssen.

SEKTION I.

Gesetzgebung.

ERSTE FRAGE.

Welche Befugnisse sind dem Strafrichter beim Vollzug der Strafe einzuräumen?

Erläuterung.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat sich ein Wandel der Auffassung über Stellung und Aufgaben des Strafrichters vollzogen. Wenn früher die Anschauung vorherrschte, daß der Richter nur die ihm unterbreitete Sache zu untersuchen und sein Urteil zu fällen habe, wird seit einiger Zeit die Meinung vertreten, daß der Richter, wenn das Urteil gefällt sei, sich auch um den Vollzug der Strafe und erst recht um die Durchführung sichernder Maßnahmen kümmern solle. Man wünscht, daß der Richter eine gewisse Aufsicht über den der Verwaltungsbehörde anvertrauten Vollzug ausübe, um die Gesetzmäßigkeit seiner Durchführung zu sichern. Man meint ferner, daß der Richter durch das Eindringen in die Probleme des Strafvollzugs eine Grundlage für die völlige Erfassung der leitenden Gedanken gewinnt, die eine gute Strafrechtspflege gewährleisten. Die neue italienische Strafgesetzgebung hat bereits in gewissem Umfang die Beaufsichtigung des Strafvollzugs durch den Richter eingeführt. Es ist nachzuprüfen, in welchen Grenzen und wie eine solche Beaufsichtigung zulässig und durchführbar ist, ohne daß dadurch Reibungen mit den Behörden der Gefängnisverwaltung herbeigeführt und ernste Hindernisse für den sicheren und wirksamen Gang des Strafvollzugs geschaffen werden.

ZWEITE FRAGE.

Welche Maßnahmen sind zu empfehlen, um die sogenannten „Monstreprozesse" abkürzen zu können?

Erläuterung.

Es hat sich verschiedentlich gezeigt, daß die gewöhnlichen Vorschriften der Strafprozeßordnung und insbesondere die Bestimmungen über die Beweiserhebung, die dem Angeklagten ein Recht auf Zulassung aller Beweise, die er zu führen wünscht, geben und die die gleiche Befugnis für die Strafverfolgungsbehörde enthalten, nur für Prozesse von durchschnittlichem Umfang geeignet sind, aber in Prozessen von sehr großem Umfang zu einer übertriebenen und unvernünftigen Ausdehnung des Prozeßstoffes führen. Somit erhebt sich die Frage, ob in solchen Fällen dem Gericht die Befugnis gegeben werden kann, über den Umfang der Beweisaufnahme allgemein oder nach bestimmten Grundsätzen zu entscheiden, oder welche anderen Maßnahmen sonst zur Abkürzung und Beschleunigung der sogenannten „Monstreprozesse" getroffen werden können?

DRITTE FRAGE.

Soll eine Milderung in der Strafgesetzgebung auf bereits rechtskräftige Entscheidungen Einfluß haben?

Welcher Einfluß kann einer Änderung der Gesetzgebung über den Strafvollzug auf Strafen, die vor dieser Änderung endgültig ausgesprochen sind oder deren Vollzug bereits begonnen hatte, eingeräumt werden?

Erläuterung.

Die Frage besteht so, wie sie gestellt ist, aus zwei Teilen, die sich beide auf das Problem der Rückwirkung einer Änderung in der Strafgesetzgebung beziehen; da aber die Voraussetzungen verschieden sind, ist jeder Teil für sich zu beantworten.

Im ersten Absatz handelt es sich um die Wirkung einer für den Verurteilten günstigen Gesetzesänderung auf das bereits rechtskräftige Urteil. Bisher kannte die Strafgesetzgebung im allgemeinen eine solche Rückwirkung nicht, wenn sie die Frage meist auch nur mit Stillschweigen überging. Neuerdings jedoch hat sie das neue polnische Strafgesetzbuch eingeführt. Damit sind Möglichkeiten gegeben, die einer Prüfung wert sind.

Im zweiten Absatz handelt es sich im besonderen um eine Änderung der Gesetzgebung über den Strafvollzug und um die Frage, ob es zulässig und angebracht erscheinen kann, dieser Änderung einen Einfluß auf vorher verhängte Strafen, deren Vollzug nicht oder schon begonnen hat, einzuräumen.

SEKTION II.

Verwaltung.

ERSTE FRAGE.

Sind die Methoden, die im Strafvollzuge mit dem Ziele der Erziehung und Besserung der Verbrecher angewandt werden (starke Humanisierung des Vollzugs, weitgehende Vergünstigungen, beträchtliche Lockerung des Strafzwanges im Strafvollzug in Stufen), geeignet, den gewünschten Erfolg herbeizuführen? Ist die Auffassung, auf der diese Bestrebungen beruhen, überhaupt zutreffend?

Erläuterung.

Die Gefängnissysteme fast aller Länder sind erheblichen Änderungen unterworfen worden. Namentlich die Art des Vollzugs, wenn nicht sogar das Wesen der Freiheitsstrafen, hat sich geändert; mehr und mehr ist das Bestreben, den gefangenen Verbrecher zu bessern und in die Gesellschaft wieder einzugliedern, in den Vordergrund getreten. Am weitesten sind auf diesem Wege die Staaten gegangen, wo ein vollständig durchgebildeter Strafvollzug in Stufen in Kraft gesetzt worden ist; in anderen Staaten hat eine entsprechende Entwickelung in einem bescheideneren Maße stattgefunden. Diese moderne Vollzugspraxis hat ihre Anhänger und ihre Gegner. Die Gegner machen ihr den Vorwurf, sie schwäche die abschreckende Wirkung der Strafe. Die Frage will eine Prüfung der gewonnenen Erfahrungen und eine Erörterung über die Anwendung und die Nützlichkeit der bezeichneten Methoden im allgemeinen veranlassen.

ZWEITE FRAGE.

Welchen Einfluß hat Arbeitslosigkeit in Industrie und Landwirtschaft in Krisenzeiten auf die Gefangenenarbeit, und durch welche Maßnahmen können die sich daraus ergebenden schädlichen Folgen vermieden oder abgeschwächt werden?

Muß bei der Festsetzung der Lebensbedingungen der Gefangenen den Lebensbedingungen der freien Bevölkerung im allgemeinen Rechnung getragen werden?

Erläuterung.

Diese Frage ist ganz besonders zeitgemäß und dringend. Die überall herrschende wirtschaftliche Krise und die sich aus ihr ergebende Arbeitslosigkeit vermehren erheblich die Schwierigkeiten, auf die selbst in Zeiten wirtschaftlicher Blüte die Einrichtung der Gefangenenarbeit stößt. Die Verhältnisse zwingen zu der Annahme, daß diese Krise sich noch lange fühlbar machen wird. Unter diesen Umständen erscheint es angebracht, Angaben über die Unzuträglichkeiten, die man in verschiedenen Ländern verspürt hat, und über die Maßnahmen, durch die man sie zu beseitigen suchte, zu sammeln.

Der zweite Absatz stellt eine besondere Frage von ebenso grundsätzlicher wie praktischer Bedeutung, die mit jener durch die Wirtschaftskrise bedingten Lage zusammenhängt.

DRITTE FRAGE.

Wie müssen sich der Vollzug der Freiheitsstrafen und der Vollzug von Sicherungsmaßregeln, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, unterscheiden?

Ist das Stufensystem auch für den Vollzug der Sicherungsmaßregeln in Betracht zu ziehen?

Erläuterung.

Neuere Gesetzgebungen und Einzelgesetze, die bereits in Kraft sind oder erst vorbereitet werden, sehen ein Strafsystem vor, das neben den Strafen auch Sicherungsmaßregeln umfaßt. In der Theorie werden Strafen

und Sicherungsmaßregeln im allgemeinen dahin unterschieden, daß das Wesen der Strafe die Zufügung eines Übels ist, während die Sicherungsmaßregel den Zweck der sozialen Wiederanpassung verfolgt. Eine eingehende Prüfung zeigt die Schwierigkeiten einer genauen und klaren theoretischen Unterscheidung. Aber es ist noch schwerer zu bestimmen, welches in der Praxis, d. h. während der Zeit des Vollzugs, die die beiden Formen der Freiheitsentziehung unterscheidenden Merkmale sein müssen. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die mit Freiheitsentziehung verbundene Sicherungsmaßregel die Freiheitsstrafe ersetzen soll oder ob sie neben die Freiheitsstrafe zu treten bestimmt ist.

Im zweiten Absatz wird die Aufmerksamkeit insbesondere auf die Frage der Zweckmäßigkeit der Anwendung des Stufensystems auch beim Vollzug der Sicherungsmaßregeln gelenkt. Der Ausdruck „Stufensystem" ist in weitem Sinne gebraucht, so daß er jegliche Anwendung des Grundsatzes einer sich stufenweise steigernden Gewährung von Vergünstigungen oder Vorrechten umfaßt.

Es versteht sich von selbst, daß die Frage besonders die Behandlung der geistig gesunden Verurteilten im Auge hat.

SEKTION III.

Vorbeugung.

ERSTE FRAGE.

In welchen Fällen und nach welchen Grundsätzen empfiehlt sich im modernen Strafsystem die Anwendung der Sterilisation durch Kastration oder durch Vasectomie oder Salpingectomie?

Erläuterung.

Nach einer in letzter Zeit sehr verbreiteten Ansicht erscheint es zur wirksamen Bekämpfung der Kriminalität notwendig, die Sterilisation in dieser oder jener Form in die Mittel der Kriminalpolitik einzubeziehen. So wird sie als sichernde Maßnahme empfohlen, um den Rückfall bei Sittlichkeitsverbrechern zu verhüten, oder als Ersatz der Einschließung in eine gewöhnliche oder besondere Strafanstalt, oder auch als Maßnahme der Eugenik, um zu verhindern, daß ein Verbrecher von anormaler körperlicher oder geistiger Beschaffenheit Kinder zeugt. Kann die Sterilisation als zulässig und des weiteren als zweckmäßig angesehen werden? Muß die Einwilligung des Verbrechers verlangt oder kann die Operation ohne Rücksicht auf seinen Willen ausgeführt werden? Soll ein Unterschied zwischen den schärferen und den weniger scharfen Arten der Anwendung gemacht werden? Das sind unter anderen einige Punkte, die bei der Untersuchung der Frage in Betracht zu ziehen sind. Übrigens haben bereits mehrere Länder die Maßnahme in ihre Gesetzgebung schon vor längerer oder erst in jüngerer Zeit eingeführt und haben somit Erfahrungen sammeln können, während in verschiedenen anderen Ländern ihre Einführung nach Gesetzentwürfen neuerer Zeit in Aussicht genommen ist.

ZWEITE FRAGE.

Ist es wünschenswert, in die Strafgesetzgebung Vorschriften einzuführen, die dem Richter die Befugnis geben, Personen, die wegen eines mit ihrem Beruf zusammenhängenden Verbrechens verurteilt worden sind, die Ausübung dieses Berufes zu verbieten?

Wie wäre das Verbot im einzelnen zu regeln?

Wie könnte die Wirksamkeit eines solchen Verbots sichergestellt werden?

Erläuterung.

In einer Reihe von Ländern besteht die Möglichkeit, im Verwaltungswege oder auch im Wege der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestimmten Personen die Ausübung ihres Berufs zu untersagen. Dieses Recht, das vornehmlich der Gewerbepolizei zusteht, dient dem Schutz der Allgemeinheit.

Mehrere Länder sind dazu übergegangen, das gleiche Recht allgemein den Strafgerichten zu übertragen, die also im Urteil einem Verurteilten die Ausübung seines Berufs oder Gewerbes untersagen können, wenn die Tat, derentwegen er verurteilt wird, erweist, daß es für die Allgemeinheit gefährlich wäre, ihn seinen Beruf weiter ausüben zu lassen.

Es ist erwünscht, den Rechtszustand in den verschiedenen Ländern kennen zu lernen und einen Einblick in die Erfahrungen zu gewinnen, die mit der Anwendung solcher Maßregel gemacht worden sind. Zugleich wäre es wertvoll, zu erfahren, wie Versuche, die Durchführung eines solchen Berufsverbots zu umgehen, wirksam bekämpft werden können.

DRITTE FRAGE.

Ist es wünschenswert, Heime für Entlassene zu schaffen?

Wenn ja, wie wären sie einzurichten, welche Arten von Entlassenen sollten sie aufnehmen, und welche Arbeit sollte darin zugelassen sein?

Wie ist die Lage in den verschiedenen Ländern?

Erläuterung.

Wie wichtig es für die Verhütung des Rückfalls ist, die soziale Wiederanpassung der aus der Strafhaft Entlassenen zu fördern, wird mehr und mehr anerkannt. Auch die Entlassenenfürsorge, die sich mit der Wiedereinordnung der Strafentlassenen in die Gesellschaft befaßt, entwickelt sich merklich und hier und dort ganz planmäßig. So hat man denn von dieser und jener Seite als Hilfsmittel die Einrichtung einer Art Heim empfohlen, wo der Entlassene, gleichsam als Übergang, nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis und bevor er das gewöhnliche Leben wieder aufnimmt, einige Zeit bleiben und auch später zeitweilig Zuflucht finden kann, wenn er in seinem Kampfe um ein erträgliches Dasein in der Gesellschaft keinen Erfolg hat. In einigen Ländern sind solche Asyle bereits im Gebrauch. Die Frage zielt darauf ab, die Erfahrungen kennen zu lernen, die man in den Ländern, wo solche Asyle bestehen, gewonnen hat, und die Äußerung von Meinungen, die man sich über den Gegenstand insgesamt gebildet hat, zu veranlassen.

SEKTION IV.

Jugend.

ERSTE FRAGE.

Soll den Jugendgerichten die Befugnis gegeben werden, Maßnahmen nicht allein gegen Kinder und Jugendliche, die auf Abwege geraten sind, sondern auch gegen Kinder und Jugendliche, die sittlich gefährdet sind, zu treffen?

Sollen die Jugendgerichte auch darüber entscheiden, ob unwürdigen Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen ist?

Erläuterung.

Die Befugnisse der Jugendgerichte sind im allgemeinen genau festgelegt und zur Genüge begrenzt.

Diesen verhältnismäßig noch neuen Einrichtungen untersteht überall die Jugend, die auf Abwege geraten ist und Rechtsverletzungen begangen hat. Es ist aber angebracht, sich zu fragen, ob es nicht vom Standpunkt des Kinderschutzes und um das Straffälligwerden der Jugendlichen zu verhüten, nützlich wäre, wenn die Jugendgerichte sich nicht nur mit der straffällig gewordenen oder auf Abwege geratenen Jugend, sondern auch mit der Gruppe der sittlich gefährdeten Kinder und Jugendlichen befaßten.

Gleichzeitig erhebt sich die Frage, ob es nicht im Interesse solcher Kinder vorteilhaft wäre, alle Angelegenheiten, die ihren Schutz betreffen, einer und derselben Gerichtsbarkeit zuzuweisen und demgemäß den Jugendgerichten die Befugnis zu geben, über Anträge auf Entziehung der elterlichen Gewalt zu entscheiden.

ZWEITE FRAGE.

Wie lassen sich bei der Gestaltung der Untersuchungshaft Minderjähriger die prozessualen Erfordernisse mit der Notwendigkeit, den Minderjährigen vor den Gefahren der Haft zu schützen, vereinigen?

Erläuterung.

Es handelt sich um eine der heikelsten Fragen, die die Behandlung von angeschuldigten Minderjährigen betreffen. Es kommt vor, daß ein Minderjähriger während des Strafverfahrens in unmittelbarer Abhängigkeit von der zuständigen Gerichtsbehörde verbleiben oder jeglichem fremden Einfluß entzogen werden muß und daß es unmöglich ist, ihn in einer anderen Anstalt oder an einem anderen Orte als in einem Gefängnis einzuschließen. Daraus erwächst die Aufgabe, die Untersuchungshaft so zu ordnen, daß sie den Erfordernissen des Verfahrens entspricht und den näheren Umständen angemessen ist, aber auch eine Behandlung ausschließt, die den Minderjährigen den verderblichen Wirkungen einer nach den allgemeinen Regeln vollzogenen Einschließung in einem Gefängnis für Erwachsene aussetzen würde.

DRITTE FRAGE.

Wie kann man am besten Jugendlichen und Halberwachsenen, die auf gerichtliche Anordnung Schulen oder anderen Anstalten überwiesen sind, moralische und materielle Fürsorge bei ihrer Entlassung angedeihen lassen, und durch wen und wie ist diese Fürsorge auszuüben?

Erläuterung.

Man ist im allgemeinen bereit, der Fürsorge für Jugendliche und Halberwachsene, die infolge ihres Verhaltens einer öffentlichen oder privaten, für diesen Zweck bestimmten Anstalt zur Erziehung anvertraut waren, die größte Bedeutung beizumessen. Einige betrachten diese Art der Fürsorge oder „after care" als eine Grundbedingung für den endgültigen Erfolg der Maßnahme der Einschließung in einer solchen Anstalt. Große Fortschritte sind auf diesem Gebiet in verschiedenen Ländern zu verzeichnen, seitdem das Thema bei der Behandlung einer Frage, die einem der früheren Kongresse unterbreitet war, berührt worden ist. Es ist somit jetzt von Belang, die Frage der Einrichtung dieser Fürsorge nach allen Seiten hin ausdrücklich zu behandeln.

W.

Handbook of American Prisons and Reformatories. 4. Auflage 1933, Bd. I. 1076 Seiten. Herausgegeben von The Osborne Association, Inc. 114 East 30th Street, New-York, N. Y.

Das Gefängniswesen als notwendiges Übel der Gemeinschaftsbildung hat sich im Lauf der Jahrhunderte mit dieser entwickelt. Zwangsläufig wurde seine Einordnung in die Staatsverwaltung und die innere Gliederung für eine zweckmäßige Erfüllung der gestellten Aufgaben von einer Vielzahl oft sich widerstrebender Triebkräfte beeinflußt. „Unser Gefängniswesen ist ein Erzeugnis des Zufalls und keine wohlüberlegte Erfindung des Menschengeistes."

An Versuchen diesem Mißstand abzuhelfen hat es in den letzten Jahrhunderten nicht gefehlt. Die Verwaltung der Gefängnisse, ihr baulicher Zustand und die Behandlung der Gefangenen wurden in allen Kulturländern den neuen Hilfsmitteln entsprechend verbessert. In der Gegenwart eröffnet die wissenschaftliche Erforschung des Verbrechens neue Möglichkeiten für die sinnvolle Ordnung der Gefängnisse. Leider ist auch hier eine wesentliche Voraussetzung in den meisten Ländern nicht erfüllt: es fehlt die für einen planmäßigen Aufbau notwendige Übersicht des derzeitigen Standes aller Gefängnisse und Strafanstalten in einem Staatsgebiet. Aus dieser Erkenntnis heraus schufen Krohne — Uber anfangs unseres Jahrhunderts ihr bekanntes Werk über die Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen, das aber nur deren baulichen Zustand würdigt. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika, deren Verschiedenheit in der staatlichen Entwicklung auch im Gefängniswesen die größten Gegensätze bedingte, ging man nach dem Weltkrieg einen Schritt weiter. Die Anregung dazu kam hier, wie auf anderen Wohlfahrtsgebieten von nichtamtlicher Seite.

Erstmals 1925, dann 1926, 1929 und jüngstens 1933 erschien das Handbook of American Prisons and Reformatories. Als Verleger zeichnet die National Society of Penal Information, New-York, die

sich im November 1932 aus wirtschaftlichen Gründen mit der Welfare League Association zur Osborne Association vereinigt hat. Die Gesellschaft sieht ihre Aufgabe darin, den Rechtsbrecher von der Verhaftung bis über die Entlassung hinaus zu betreuen und die Abstellung beobachteter Mißstände in den Strafanstalten durch Verbesserungsvorschläge anzuregen. Zu diesem Zweck wiederholt sie in gewissen Zeitabständen die Besichtigung aller Gefängnisse und Reformatories der Bundesregierung und der Einzelstaaten. Die gesammelten Berichte werden in dem genannten Handbuch veröffentlicht. Im Durchschnitt auf rund 20 Buchseiten je Anstalt liefern sie amtlich bestätigte Unterlagen für die Geschichte und den Grundbesitz des Gefängnisses, Unterbringung der Gefangenen, Verwaltung, Gliederung der Gefangenen nach Alter, Strafzeit usw., Hausordnung und -Strafen. Die Arbeitsbetriebe, Einteilung der Gefangenen durch wissenschaftliche Untersuchung, Gesundheitspflege, Bildungswesen, Gottesdienst, Selbstverwaltung der Gefangenen, Begnadigungswesen und Betriebskosten werden eingehend erörtert. Eine Zusammenfassung unterstreicht am Schluß eines jeden Berichts die Hauptvor- und Nachteile im Vergleich mit anderen Anstalten gleicher Art. Diese Ausführlichkeit der Darstellung bringt einen bedeutenden Umfang des Gesamtwerkes mit sich. Die dritte Auflage behandelt auf 1032 Seiten noch die Anstalten sämtlicher Staaten, in der vierten umfaßt der vorliegende erste Band nur 17 Staaten mit 66 Gefängnissen und Reformatories.

Wie bereits ein flüchtiger Überblick zeigt, hatte auch das Gefängniswesen der Vereinigten Staaten erheblich unter dem Einfluß der Wirtschaftsstockung zu leiden. Die vorher schon in den meisten Anstalten bestehende Überfüllung wurde durch eine Zunahme der Gefangenen vermehrt, die zwischen 1929 und 1933 rund 28,8 % betrug. Dieses Übel wird durch die wachsende Arbeitslosigkeit in den meisten Strafanstalten verschärft. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten haben den Widerstand gegen die Gefängnisarbeit verstärkt und gesetzliche Bestimmungen der Bundesregierung wie der Einzelstaaten machen heute die nutzbringende Beschäftigung der Gefangenen so gut wie unmöglich. Mehr als die Hälfte von ihnen verbringt z. B. in Illinois die Strafzeit im Müßiggang. Wo noch gearbeitet wird, gewährt man in einigen Staaten, gleichfalls aus Sparsamkeitsrücksichten, „time wages“, d. h. statt einer Geldentschädigung erhält der Gefangene entsprechend der geleisteten Arbeit einen Teil seiner Strafzeit erlassen, ohne Rücksicht darauf, ob sein sonstiges Verhalten diese Begnadigung rechtfertigt oder nicht. Es liegt auf der Hand, daß damit Durchstechereien aller Art Tür und Tor geöffnet ist, zumal dort, wo politische Einflüsse die Leitung der Gefangenenanstalten beeinflussen. Nach den Angaben des Handbuches haben auch Staaten wie Pennsylvanien, Ohio und Illinois trotz aller anderen Fortschritte diesen Mißstand noch nicht überwunden. Welche Folgen aber die genannten Mängel im Gefängnisbetrieb zeitigen, das beweisen die zahlreichen Meutereien, die in den letzten Jahren im alten Eastern Penitentiary zu Philadelphia, in Auburn und im halbfertigen Stateville-Illinois Ver-

luste an Menschenleben und umfangreichen Sachschaden nach sich zogen. Die Erregung der öffentlichen Meinung ob dieser Vorgänge löste recht verschiedene Rückwirkungen aus.

Die nächstliegende, freilich auch die kurzsichtigste Maßnahme war eine ungeheuerliche Verstärkung der Sicherungsmittel in den besonders gefährdeten „Mammut"-Gefängnissen, den Großanstalten mit mehreren Tausenden von Gefangenen. Die rund 10 m hohe Umwehrung von Stateville (rund 2900 Insassen) wird von 10 Türmen bewacht, die mit einer Hauptstelle und untereinander durch Stollen in Verbindung stehen und mit „water guns", starken Strahlrohren zum Niederspritzen von Aufständischen bewehrt sind. In Attica-New-York bedrohen stählerne, mit kugelsicherem Glas versehene Maschinengewehrnester unzufriedene Gefangene im Speisesaal. Ähnliche Vorkehrungen traf man im New Eastern Penitentiary zu Graterford-Pennsylvania, dessen Belegfähigkeit von 3200 auf „nur" 2000 Mann vermindert wurde und in Jackson-Michigan, dessen ursprünglich für 1500 Mann berechneter Plan allmählich auf 6000 erweitert wurde. Zwangsläufig entspricht die Höhe der Baukosten dieser ungeheuerlichen Überschreitung allen vernünftigen Maßes in Größe und Ausstattung, sie liegt bei allen 4 genannten Anstalten zwischen 8 bis 10 Millionen Dollar.

Die Herausgeber des Handbuches lehnen den „altmodischen Bastilletyp" für die neuzeitliche Gestaltung des Strafvollzugs grundsätzlich ab. Die Gesamtzahl der Gefangenen in einer Anstalt soll nach einem Kongreßbeschluß der Prison Association auf 1200 Mann begrenzt werden. Von den im I. Band des Handbuches von 1933 aufgeführten Anstalten liegen aber nicht weniger wie 22 über dieser für deutsche Begriffe immer noch hohen Zahl, 10 davon beherbergen sogar mehr als 2000 Mann. Eine weitere Forderung ist die endgültige Abschaffung der sogenannten Innenzellenbauten, die vor rund 100 Jahren in Auburn entwickelt wurden und seither das Muster des nordamerikanischen Gefängnisbaues bildeten. Das oben erwähnte Gefängnis in Jackson-Michigan ist ein Beispiel für diese Wandlung der Anschauungen, neben seinen 2090 Innenzellen erhielt es 1312 Außenzellen.

Die Einteilung der Gefangenen auf Grund sorgfältiger Untersuchungen des Einzelfalles in psychologischer und sozialer Hinsicht hat seit der letzten Auflage des Handbuches in mehreren Staaten erfreuliche Fortschritte gemacht. An der Spitze marschieren New-York und New-Jersey; während man im ersteren in den jüngst errichteten „classification clinics" von Sing-Sing und Attica mehr die wissenschaftliche Untersuchung auf einen hohen Stand brachte, war New-Jersey der erste Bundesstaat, der die Gliederung seines Gefängniswesens nach dem Gesichtspunkt geringer, mittlerer und höchster Sicherheit durchführte. Nach den Schätzungen der dortigen Behörden können 59—63 % der Gefangenen in offenen oder halboffenen Anstalten untergebracht werden, bei sorgfältiger Klassenteilung betragen die Fluchtversuche noch nicht 1 %. Zur Entlastung des heute bald

100 Jahre alten Gefängnisses in Trenton und des Reformatory in Rahway errichtete man daher in den letzten Jahren für New-Jersey mehrere Anstalten, deren äußeres Aussehen erheblich von den bisherigen Vorstellungen eines Gefängnisses abweicht. Keine Umwehrung schließt im Reformatory Annandale oder Clinton Farms, der Frauenstrafanstalt, die Verwahrhäuser von der Umwelt ab. Diese gruppieren sich, je 4 oder 5 in einer Reihe um einen Innenhof, an dessen Schmalseiten in Annandale z. B. das Verwaltungsgebäude und der Wirtschaftsflügel liegen. Rund 60 Mann sind mit den nötigen Aufsehern in einem der zweieinhalbstockigen Häuser untergebracht, wobei jedes Stockwerk für sich eine Einheit bildet. Wegen ihrer einfachen Herstellungsweise können die Baulichkeiten, dies ist bei dem herrschenden Arbeitsmangel von besonderer Bedeutung, unter Leitung von Facharbeitern durch die Gefangenen selbst hergestellt werden.

Neben diesen Anstalten für „minimum security", die niederste Sicherheitsstufe, sind solche für mittlere Sicherheit in der Entwicklung begriffen. In Roxbury, der State Penal Farm von Maryland und im Wallkill-Gefängnis von New-York verbindet ein im Viereck angelegter geschlossener Gang die dreistockigen Verwahrhäuser einerseits mit dem Verwaltungsgebäude, andererseits mit dem Wirtschaftsflügel und den Arbeitsräumen, sodaß ein Betreten der durch keine Umwehrung abgeschlossenen Höfe unnötig ist. Angemerkt sei hier, daß man in den Vereinigten Staaten trotz schlechter Erfahrungen bei Meutereien mit wenigen Ausnahmen (z. B. in Stateville) an der Speisung der Gefangenen in großen Gemeinschaftssälen festhält; die Herausgeber des Handbuches nennen die Zellenspeisung „an archaic practice."

Endlich versucht man im Zusammenhang mit der Verminderung der Sicherheitsmaßnahmen die in den meisten Ländern mißliche Frage des Frauengefängnisses zu lösen. Fast alle der aufgeführten Staaten besitzen heute selbständige Anstalten für die Unterbringung der weiblichen Gefangenen; mehr als die Hälfte davon folgt dem oben geschilderten „cottage-type" mit getrennten Einzelhausabteilungen. Jede Gefangene hat im allgemeinen ihr eigenes Zimmer, für Schwangere und Mütter mit Säuglingen bestehen Sonderabteilungen. Musteranstalten dieser Art sind nach den vorliegenden Berichten das State Industrial Home for Women in Muncy-Pennsylvania, Clinton Farms Reformatory-New-Jersey und Niantic State Farm and Prison for Women-Connecticut.

Aus den geschilderten Ansätzen folgern die Mitglieder der Prison Association in der Einleitung des neuen Handbuches: „Das Gefängnis der Zukunft wird nicht mehr eine einzelne Anstalt, sondern eine Reihe von verschieden ausgestalteten, aufeinander abgestimmten Anlagen unter einer gemeinsamen Leitung sein." Ob hierzu die geforderte unbestimmte Verurteilung nötig ist, soll hier unerörtert bleiben. Nachdrücklich wird die sorgfältige Ausbildung der Angestellten für ihre jeweilige Aufgabe unterstrichen und aus der Meuterei in Stateville 1931 der den dort getroffenen Sicherungsmaßnahmen entgegenlaufende Schluß gezogen: „Die Beherrschung von Menschen mit

technischen Hilfsmitteln, allein unterstützt von Zwang und Gewalt, wird nie von Erfolg begleitet sein."

Leider muß im Rahmen einer kurzen Besprechung das Angeführte genügen, um einen Umriß von der Fülle des in dem Handbuch für alle Zweige des Gefängniswesens Gebotenen zu geben. Bei der heute noch bestehenden Vielfältigkeit der Verhältnisse in den Vereinigten Staaten stellt es für den Einheimischen wie für den Ausländer gleichermaßen eine vorbildliche Übersichts- und Vergleichsmöglichkeit in allen wichtigen Fachfragen dar. Für die Betriebswirtschaft nicht minder wie für wisschenschaftliche Untersuchungen ergeben sich bei dem Umfang der sorgfältig gemachten Erhebungen wertvolle Grundlagen. Diese werden durch eine in der neuen Auflage 10 Seiten starke Bibliographie erweitert, in der das amerikanische und Übersetzungen aus dem ausländischen Schrifttum in Bezug auf Strafrechtspolitik und Gefängniswesen aufgeführt sind. Neben dieser mehr sachlichen Aufgabe kommt dem Handbuch aber auch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung als „Aufsichtsrat" und Sprachrohr der öffentlichen Meinung zu. Die vorurteilsfreien Berichte der Mitglieder der Association stellen bei der Prüfung von Mißständen ein wirkungsvolles Gegengewicht gegen das in den Gefängnissen leicht selbstherrliche Beamtentum dar. Die Öffentlichkeit aber erhält einen nicht parteipolitisch verfärbten Einblick hinter die ihr bisher zu Unrecht verschlossenen Gefängnismauern.

Gegenüber all diesen Vorteilen fallen einige Bedenken nur wenig ins Gewicht. Die Größe der zu bewältigenden Aufgabe bringt es mit sich, daß bei der Vielzahl der notwendigen Mitarbeiter die Einheitlichkeit der Berichterstattung etwas leidet. Während der eine z. B. die bauliche Anlage eingehend würdigt, geschieht dies beim anderen mehr in allgemeinen Ausdrücken, der dann die Klassifikationsbestrebungen in der von ihm besuchten Anstalt näher beleuchtet. Eine weitere Frage der Ausgestaltung ergibt sich aus der bereis erwähnten Erweiterung des Handbuches, die bei Überschreitung eines gewissen Maßes seine Übersichtlichkeit und damit seinen Wert mindern wird. Vielleicht ließe sich den angedeuteten Schwierigkeiten begegnen durch eine planmäßige Vereinheitlichung der Berichterstattung über die bisherige Einteilung hinaus und eine Gliederung der Anstalten nach sachlichen Gesichtspunkten: alte und neue Betriebe, Gefängnisse mit höchster, mittlerer und niederer Sicherheit, Frauenanstalten usw. an Stelle der alphabetischen Staatenfolge. Einige Planskizzen bei den neuen Anstalten würden manche Unklarheit der Beschreibung beseitigen, ohne bei einfacher Ausführung die Gestehungskosten wesentlich zu erhöhen.

Auf alle Fälle aber kann man die Besprechung nicht schließen, ohne den Herausgebern des Handbuches, der Osborne Association und ihren Helfern dafür zu danken, daß sie trotz der wirtschaftlichen Schwierigkeiten ihr gewiß segensreiches Werk fortgesetzt haben. Bei aller Verschiedenheit der Anschauungen über die Fragen des Strafvollzugs im einzelnen spornen sie mit ihrer Leistung ihre Landsleute

wie uns Ausländer aufs neue an, im Dienste der Staatsgemeinschaft die wichtige Aufgabe des Gefängniswesens immer wieder zu prüfen und das als unzweckmäßig Erkannte auszumerzen.

Dipl.-Ing. Hans Pfeiffer.

Schweizerischer Verein für Straf-, Gefängnis- und Schutzwesen. Ausbildungskurs für Anstaltspersonal. 23./24. 11. 1933 in Basel. Berichte und Referate, 53 Seiten, Buchdruckerei der Strafanstalt Witzwil 1934.

Der sehr aktive Generalsekretär des Schweizerischen Vereins, Alt-Strafanstaltsdirektor Ad. Scheurmann-Aarau veröffentlicht einen Bericht über den Baseler Ausbildungskurs für Anstaltspersonal und die bei diesem gehaltenen Referate in einem anregenden und inhaltsreichen Heft. Die Veröffentlichung zeigt uns, wie entschieden bei unserm Nachbarvolk das Bestreben ist, die Strafe immer mehr zu einem möglichst vollkommenen Mittel des Schutzes der Allgemeinheit vor dem Verbrechen und in den Grenzen des Möglichen zu einem Mittel der Besserung der Gefangenen auszubilden, und das Personal so zu leiten und zu unterrichten, daß es dieser Aufgabe gewachsen ist. Diesem Zwecke diente der Baseler Kurs. Vorträge wurden gehalten von Direktor Niffeler - Basel über „Individuelle Behandlung der Gefangenen," von Direktor Frauchiger - Liestal über „Sicherheitsdienst", von Direktor Thut - Lenzburg mit Lichtbildern aus seiner großen Sammlung über das Thema „Aus der Geschichte des Strafvollzugs", von Regierungsrat Dr. Hafner - Zürich über „Richtlinien für die Angestellten. Wie erwerbe und erhalte ich mir die Autorität", von Direktor Heusser-Regensdorf über „Möglichkeiten einer erzieherischen Beeinflussung während des Strafvollzugs". Alle dieseVorträge haben den gemeinsamen Vorzug, daß durch sie entsprechend dem Zweck des Kurses unmittelbar für die Tagesarbeit des Anstaltspersonals Erfahrung und neues Wissen gegeben worden sind. Das gilt auch für den geschichtlichen Vortrag von Direktor Thut, bei dem die Kontrastwirkung zwischen altem Strafwesen und heutigem Vollzug der Freiheitsstrafen wirkungsvoll zum Berufsideal hinführt.

Direktor Niffeler spricht sehr lebensnahe in zwangsloser Form über seine persönliche Erfahrungen mit der Einzelbehandlung der Gefangenen. Für uns ist namentlich von Interesse sein Vorschlag, die Erstbestraften von den anderen zu trennen, und seine Empfehlung von Sonderabteilungen für vielfach Vorbestrafte und Gewohnheitsverbrecher. Niffeler hat recht, wenn er unbeirrt durch das Verhalten des Gefangenen in den anderen Anstalten, dem Neuzugang ermöglicht, ein verständigeres Leben in seiner Anstalt zu führen. Diese Unvor-

eingenommenheit hat in zahlreichen Fällen den Erfolg, auch ungebärdige Gefangene zur Vernunft zu bringen, und kann die Bereitschaft zu williger Aufnahme eines gütig ernsten Zuspruchs, unter Umständen sogar den Erfolg einer wirklichen Umkehr haben. Direktor Frauchiger behandelt das praktische wichtige Thema des Sicherheitsdienstes. Sehr richtig ist sein Ausgangspunkt, daß der Sicherheitsdienst sich nach den Verhältnissen der einzelnen Anstalt richtet. In dieser Richtung liegen ja auch die neueren Bestrebungen in den Vereinigten Staaten, die Gefangenen nach dem Grad der Gefährlichkeit auf verschiedene Anstalten zu verteilen. In der persönlichen Beaufsichtigung und der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit gibt es aber doch auch grundsätzliches, das überall zu beachten ist, und das ist der Hauptgegenstand des Vortrags und in eindringlicher Weise von Frauchiger geschildert, wobei er auch hervorhebt, daß die schönsten Einrichtungen nichts nützen, wenn nicht die Beamten ihre Pflicht tun. Direktor Thut bringt viel Interessantes aus der Geschichte des Straf- und Gefängniswesens, berichtet namentlich über die Entwicklung der Freiheitsstrafe in der Schweiz. Von den Anfängen ausgehend schildert er die mit Howard einsetzende Epoche der moralischen und hygienischen Sanierung des Gefängniswesens und führt über die darauf folgende Zeit des Kampfs um die Strafvollzugssysteme zur Gegenwart. Die von ihm geleitete, anfangs der 60er Jahre gegründete Anstalt Lenzburg ist, wie er ausführt, die erste Strafanstalt mit Progressivsystem auf dem europäischen Festland. Sein Vortrag schließt mit einer Zielsetzung für den Strafvollzug: Vollziehung des Urteils, aber zu bessern, wo es zu bessern gibt, und die Freiheitsstrafe so zweckmäßig zu gestalten als möglich. Regierungsrat Dr. Hafner, bekannt als Schriftsteller namentlich durch seine Mitarbeit an dem Buch „Schweizerische Gefängniskunde" und als Praktiker durch seine frühere Tätigkeit als Vorstand der Strafanstalt Regensdorf, heute an verantwortlichster Stelle für Justizwesen in der Regierung des Kantons Zürich, gibt eine Darstellung des wichtigen Problems der Schaffung und Erhaltung der Autorität der Angestellten. Er umschreibt den Begriff der Autorität: „Mit Autorität bezeichnet man das Ansehen und den Einfluß, den ein Mensch aus äußeren Gründen, (Stellung, Macht) oder inneren (Einsicht, Tüchtigkeit) haben kann. Für die Strafanstaltsangestellten genügt die aus der Rechtsordnung erwachsende Autorität nicht. Sie wird vom Gefangenen auch auf ihren moralischen und geistigen Inhalt hin ständig kritisch geprüft." In erster Linie sei es Aufgabe des Angestellten, durch eine vorbildliche Lebensführung in- und außerhalb des Dienstes dem Gefangenen Vorbild und damit Autorität zu sein. Die einzelnen Anforderungen an den Charakter und das Verhalten werden aus reicher praktischer Erfahrung und vielseitigem Wissen heraus geistvoll erörtert. Zusammenfassend sagt er: „Der Angestellte müsse in der Erinnerung des Gefangenen als ein Mensch von Ernst, Pflichttreue, Arbeitsfreudigkeit, Reinlichkeit und Selbstbeherrschung haften bleiben". Umgehung von Vorschriften und Gesetz durch die Gefangenen dürfe der Angestellte nicht dulden. Durch

Gutmütigkeit und Gleichgültigkeit erweise er den Gefangenen einen schlechten Dienst. Das gute Zusammenarbeiten der Angestellten stärke die Autorität aller. Direktor Heusser gibt einen Überblick über die Möglichkeiten einer erzieherischen Beeinflussung während des Strafvollzugs. Die Schweiz habe den Sühngedanken, mit dem der Strafvollzug stehe und falle, immer in den Vordergrund gestellt. Legale oder moralische Besserung war bei uns in Deutschland einige Zeit hindurch eifrig umstrittene Zielbestimmung. Eine gute Praxis wird mit Heusser den natürlichen Weg gehen, wird die sittliche Besserung der Gefangenen erstreben und mit dem geringeren Ziel, soweit es überhaupt erreichbar ist, sich dort begnügen, wo die sittliche Besserung nicht erhofft werden kann. Als Mittel der Erziehung nennt er Arbeit, religiöse Beeinflussung, Aussprache mit dem Anstaltsleiter, Schule, Bibliothek, Gesellschaftszimmer (von dem Profanierung strenge fernzuhalten sei), Gesundheitspflege mit Turnen sowie Vorträge, Konzerte, Filmvorführungen, Gesang. Als Grundsatz nennt er bei letzteren, daß die Gefangenen nicht an Verhältnisse gewöhnt werden sollen, die für sie in der Freiheit nicht in Betracht kommen. Neben vielen praktischen Winken für die Anwendung dieser organisatorischen Mittel der Erziehung gibt er in einem besonderen Abschnitt Richtlinien für die unmittelbare moralische Beeinflussung des einzelnen Gefangenen in der Tagesarbeit des Anstaltspersonals. Er wird wohl im Sinne aller seiner Schweizerischen Kollegen sprechen wenn er sagt: „Daß das Ziel des Erziehungsstrafvollzugs in einer Mehrheit von Fällen einstweilen noch nicht erreicht wird, besagt nichts gegen die Erziehung, beweist vielmehr nur, daß die Arbeit am Rechtsbrecher eine sehr schwere ist, zu der wir uns, stets an uns selber arbeitend, vorbereiten müssen".

Die Diskussion war lebhaft, namentlich zu den Vorträgen über individuelle Behandlung und Sicherheitsdienst. Eine weitere eingehende Aussprache zu diesen beiden Punkten, die noch nicht geklärt scheinen, ist einer späteren Tagung vorbehalten und 1934 wird ein Ergänzungskurs stattfinden. Die Regierungen von drei Kantonen waren durch Regierungsräte d. h. Leiter von Verwaltungszweigen namentlich des Justizwesens der Kantonsregierungen vertreten, ein Beweis für die Anerkennung der von dem Schweizerischen Verein und in der Schweizerischen Praxis geleisteten Arbeit. Die Teilnehmer besichtigen beim Kurse die Strafanstalt Basel und nahmen von dieser Besichtigung und vor allem von den Vorträgen reiche Anregungen in ihre Arbeit mit. Den Zentralvorstand des Schweizerischen Vereins und seinen verdienten Generalsekretär kann man dazu beglückwünschen, daß durch die regelmäßigen Versammlungen und Kurse nicht nur reiches Wissen und ein Austausch der Erfahrungen vermittelt, sondern auch eine so enge, auch persönliche Verbundenheit nicht nur des Anstaltspersonals unter sich, sondern auch mit den Leitern des Justizwesens der verschiedenen Kantone in so erfreulicher Weise gesichert wird.

W.

Dr. Albert Günter **Heß. Die Kinderschändung unter besonderer Berücksichtigung der Tatsituation.** Kriminalistische Abhandlungen, herausgegeben von Dr. Franz Exner, Professor der Rechte an der Universität München, Heft XX, 36 Seiten 1934, Verlag Dr. Ernst Wiegand-Leipzig, Ladenpreis RM. 2.80.

Einleitend umschreibt der Verfasser den Gegenstand der Untersuchung und gibt eine Übersicht über das untersuchte Material, das ihm durch die erbbiologische Kartei des Sächsischen Ministeriums der Justiz (Leiter: Prof. Dr. Fetscher) beschafft worden ist. 317 Fälle, etwa die gleiche Zahl wie die sächsische Jahreskriminalität von Kinderschändungen, sind bearbeitet. Im ersten Teil der Arbeit behandelt Dr. Heß den Täter (pathologische Merkmale. Alter des Täters, Familienstand, Geschlechtsleben, soziale Lage, Schulbildung und Beruf, Arbeitslosigkeit). Der zweite Teil gibt die „Tatsituation." Darunter versteht Dr. Heß die Summe aller Erscheinungen, die sich zeitlich und räumlich um eine bestimmte Straftat gruppieren oder dieselbe bilden, mit der Unterteilung in „Tatumstände" (Zeit und Ort der Tat, Beziehung zwischen Täter und Kind vor der Tat, die Opfer) und in „Tathandlungen" (Befriedigungs-, Einleitungs- und Nachhandlungen). Ein reiches Material ist mit großem Fleiß und mit anerkennenswertem Geschick verarbeitet und unter Vergleichung mit den Ergebnissen sonstiger Forschungen auf dem Gebiete dieser Verbrechen erläutert, so daß die Abhandlung mit ihren Tabellen und zahlreichen Aktenauszügen einen ausgezeichneten Überblick über dieses Sonderdelikt gibt. Gerade in der gegenwärtigen Zeit, in der die energische Bekämpfung der Sittlichkeitsverbrechen in den Vordergrund gerückt ist, sind Arbeiten über diese Gebiete von hohem Interesse. Daß man aus den Ergebnissen für den einzelnen Fall keine sicheren Schlüsse ziehen kann, wie der Verfasser selbst hervorhebt, ändert nichts an dem Wert dieser Abhandlung mit ihren sehr beachtenswerten Ergebnissen. Ein guter Gedanke war es von dem Verfasser, die unzüchtige Handlung selbst in lateinischer Sprache zu geben. Die Abhandlung ist eine dankenswerte Bereicherung der Exner'schen kriminalistischen Abhandlungen.

Dr. Otto **Schwarz.** 1. Die Ergänzungen zum Strafgesetzbuch vom 19. Dezember 1932 bis 24. Januar 1934 nebst den neuesten Nebengesetzen, zugleich Gesamtnachtrag zu Schwarz, Kurzkommentar des StGB, C. H. Beckh'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin 1934, 118 Seiten geheftet RM. 2.—.

Das deutsche Strafrecht ist durch die nationalsozialistische Gesetzgebung, namentlich die Novelle vom 24. November 1933 grundlegend geändert worden. Die Änderungen umfassen 66 Paragraphen, die

kommentiert in dem Heft gegeben sind. Dazu kommen neben einigen aufgehobenen Bestimmungen und eingeführten Strafschärfungen die wichtigsten Notverordnungen und Gesetze in der heutigen Fassung. Eine genaue Kenntnis der strafrechtlichen Bestimmungen ist in der Strafvollzugspraxis mehr als je zuvor eine unerläßliche Notwendigkeit. Es ist erwünscht und dankenswert, daß Schwarz diesen Nachtrag den Stoff gesammelt und kommentiert nach dem neuesten Stand gibt. Er ermöglicht eine rasche und sichere Orientierung. Obwohl Nachtrag zum Kurzkommentar von Schwarz, kann er doch neben jedem anderen Kommentar oder Gesetzestext benützt werden. Wir empfehlen das Heft bestens zur Anschaffung für die Amtsbüchereien.

2. **Strafprozeßordnung.** Nachtrag nach dem Stande vom 1. Februar 1934. München und Berlin. C. H. Beckh geheftet 75 Pfg. Hauptwerk Kurzkommentar zur Strafprozeßordnung von Dr. O. **Schwarz.** 3. verbesserte und vermehrte Auflage einschließlich Nachtrag in Leinenband RM. 10.—.

Der Nachtrag ergänzt den in der Praxis bestens eingeführten Kommentar von Schwarz auf den Stand vom 1. Februar 1934, ist aber auch zur Ergänzung jeder anderen Ausgabe der StPO geeignet. Auch im Strafprozeß zeigt sich der neue Sinn unserer Gesetzgebung, den wir kennen und in der Praxis verwirklichen müssen. Der Abschnitt Sicherungsverfahren berührt unmittelbar die Arbeit im Strafvollzuge. Wir empfehlen die Anschaffung des wertvollen Ergänzungshefts.

Münchener Medizinische Wochenschrift Nr. 16, 1934 S. 605 bringt aus dem Institut für ger. und soziale Medizin (Dir. Prof. Dr. Pietrusky) einen Artikel „die Todesstrafe" von Privatdozent Dr. G. **Schrader.**

Die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit und Beibehaltung der Todesstrafe sei vorwiegend weltanschaulich bestimmt. Daher behandelt er nach einem namentlich auch auf die Ergebnisse der Untersuchungen von Karl von Amira sich gründenden geschichtlichen Abschnitt die liberalistische und die nationalsozialistische Weltanschauung in ihren Beziehungen zur Todesstrafe. In der germanischen Frühzeit sei die Todesstrafe nicht Vergeltungs- oder Abschreckungsstrafe gewesen. Die mit dem Tode bestraften „Neidingstaten", Tötung, Diebstahl und Notzucht, haben als das Werk von sittlich und physisch Entarteten gegolten, die zur „Reinhaltung der Rasse" ausgemerzt wurden. Die Ausdehnung der Todesstrafe auf eine Unzahl von Delikten sei auf fremde, von der Völkerwanderung an eindringende Einflüsse zurückzuführen, ebenso der Abschreckungsgedanke bei dem Vollzug der Todesstrafe (Inquisition). Die Zurückdrängung der Todesstrafe auf wenige Straftaten korrigierte diese Ausartung des schwersten

Strafmittels. Die liberalistische Weltanschauung habe nicht den Volksorganismus und seine Pflege, nicht den Staat und seinen Bestand, sondern den Verbrecher in den Mittelpunkt gestellt. Daraus ergeben sich für diese Weltanschauung als Gründe für die Bekämpfung der Todesstrafe: Die Irreparabilität, die aber bei der Sorgfalt des heutigen Prozeßverfahrens ein geringes Gewicht habe und daher mit Beispielen aus weit zurückliegender Zeit belegt werde, die Verhinderung der Besserung, die aber nach den Viersteinsch'schen Forschungen bei einem großen Teil der schweren Kriminellen nicht zu erhoffen sei, die Inhumanität der Todesstrafe, deren Vollzug jedoch ein sofortiges Erlöschen des Bewußtseins herbeiführe und daher nicht inhuman sei. Die neue Rechtsauffassung verlange wieder die Todesstrafe bei den schwersten Verbrechen im Sinne der Ausmerzung Entarteter. Künftig werde Landesverrat das schimpflichste und strafwürdigste Verbrechen sein. Der Eigenart der Fälle wurde Rechnung getragen durch die Anwendbarkeit mildernder Umstände. Die Gnadenpraxis bewege sich schon in dieser Richtung; Ministerpräsident Göring habe in einem Falle von Tötung eines trunksüchtigen, seine Familie quälenden Vaters die Todesstrafe in 10jähriges Zuchthaus umgewandelt.

Deutsche Richterzeitung 1934, S. 313.

Aus den Gründen einer RGE. zur Sicherungsverwahrung: Die Anordnung der Sicherungsverwahrung muß ebenso wie eine Bestrafung zur Vermeidung eines sachlichrechtlichen Mangels der Entscheidung in den Entscheidungsgründen so gerechtfertigt werden, daß dem Revisionsgericht eine einwandfreie Nachprüfung möglich ist, ob die gesetzlichen tatsächlichen Voraussetzungen der Maßregel von der Vorinstanz ohne Rechtsirrtum festgestellt worden sind. Hieran fehlt es bei der vorliegenden Entscheidung des Landgerichts mindestens insoweit, als es sich darum handelt, ob die öffentliche Sicherheit die Anordnung der Sicherungsverwahrung erfordert. Denn auf diese Frage geht das Landgericht überhaupt nicht ausdrücklich ein. Es stellt auch nicht fest, daß der Angeklagte etwa schon durch eine längere Reihe früher erlittener Strafen als ein Gewohnheitsverbrecher gekennzeichnet wäre, der nur durch Sicherungsverwahrung von späteren neuen Straftaten zurückgehalten werden könnte. Daher muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß er im vorliegenden Verfahren seine erste erhebliche Bestrafung erleide, — wofür übrigens auch ein bei den Akten vorhandener Auszug aus dem Strafregister spricht. Dann aber hätte besonders sorgfältig erwogen werden müssen, ob und welchen Einfluß der Vollzug dieser ersten erheblichen Strafe auf den Beschwerdeführer voraussichtlich haben wird. Die öffentliche Sicherheit kann die Anordnung der Sicherungsverwahrung nur dann erfordern, wenn diese Verwahrung nicht nur gegenwärtig, sondern namentlich auch noch nach dem Ende der Strafverbüßung voraussichtlich notwendig ist, da die Volksgemeinschaft während des Strafvollzugs ohnehin gesichert ist. Die angefochtene Entscheidung läßt

nicht ersehen, ob das Landgericht dies erkannt und berücksichtigt hat. Sie beschäftigt sich nur mit der gegenwärtigen Gefährlichkeit des Beschwerdeführers zur Zeit des Urteils; das kann aber nach der Natur der Sache und mangels aller Feststellungen über das Vorleben des Beschwerdeführers vor den jetzt abzuurteilenden Straftaten nicht hinreichen, die künftige Notwendigkeit der erst nach jahrelangem Strafvollzuge beginnenden Sicherungsverwahrung einwandfrei zu beurteilen. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung kann daher mit der bisherigen Urteilsbegründung nicht aufrechterhalten werden. (RG.Urt. v. 9. März 1934, 1 D 173/34).

W.

Mitteilung

1. Da am 20. Dezember 1933 eine Generalversammlung abgehalten worden ist und im Jahre 1935 in Berlin der Internationale Gefängniskongreß stattfindet, bei dem wir uns treffen können, ist es zweckmäßig, die für dieses Jahr vorgesehene Versammlung ausfallen zu lassen. Sollte je eine Äußerung der Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde irgendwie notwendig werden, so wird der Unterzeichnete in geeigneter Weise für eine Kommissionsberatung ähnlich unserer Göttinger Tagung besorgt sein.

2. Heft 2 des laufenden Jahrgangs bringt unter anderem Artikel von Erik Kampmann, Generaldirektor des dänischen Gefängniswesens, Rechtsanwalt Otto Heusser, Direktor der kantonalen Strafanstalt Regensdorf, von Dr. Hussa-Graz und von den Direktoren Graf-Essen und Plischke-Bautzen.

3. Das im Manuskript vorliegende Sonderheft über Gefängnisbau konnte noch nicht in Druck gegeben werden. Die ohne Schuld des Verfassers und des Herausgebers der Blätter eingetretene Verzögerung ist umsomehr zu bedauern, als Gefängnisbaufragen heute sehr interessieren müssen.

Ludwigsburg, den 8. Mai 1934.

Dr. Weissenrieder.

BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Zeitschrift
der
Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde
früher Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten von 1864
(Ehrenvorsitzender: Geh. Justizrat Prof. Dr. R. v. Hippel, Göttingen)

Herausgegeben
von
Dr. Otto Weissenrieder
Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg

Fünfundsechzigster Band
1934
Zweites Heft

HEIDELBERG 1934
VERLAG CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG

Reichspräsident v. Hindenburg †

In Ehrfurcht und tiefer Trauer standen auch wir mit dem ganzen deutschen Volk im Geiste in Tannenberg an der Bahre Hindenburgs.

Es gibt keinen Deutschen, der ihm nicht tiefste Dankbarkeit schuldet, dem großen Soldaten, der im Kriege die Heimat vor der Zerstörung durch äußere Feinde bewahrte, und dem großen Staatsmann, der durch die Berufung des Führers und Kanzlers die Heimat vor der Vernichtung durch innere Feinde errettete.

Und es gibt keinen Deutschen, der ihn nicht in Ehrfurcht verehrt. In der Liebe zu Volk und Vaterland, in seinem Glauben an die deutsche Zukunft, seiner Treue und seiner Hingabe an die Pflicht wird er immer als Vorbild und Mahner bei uns sein. Wir sind ergriffen, daß er uns in der Trauer der Welt noch in seinem Scheiden erleben ließ, daß Echtheit und Wahrhaftigkeit von Volk zu Volk Brücken schlagen können. Sein Leben ist uns aber auch ein Symbol für die selbstsichere Kraft und den festen Willen, durch den allein ein Volk in Ehren bestehen kann.

Daß er sein Erbe in die Hände des Führers legte, ist uns eine Verheißung.

Das Gefängniswesen in Dänemark nach dem neuen Strafgesetz von 1930

von **Erik Kampmann**,
Generaldirektor des dänischen Gefängniswesens.

I.

Das neue dänische Bürgerliche Strafgesetz vom 15. April 1930 trat am 1. Januar 1933 in Kraft. Das Gesetz setzt eine Anzahl Neuerungen innerhalb des Gefängniswesens sowohl mit Bezug auf die Anstalten als auch auf die Gefangenenbehandlung voraus. Die seit der Annahme des Gesetzes herrschende wirtschaftliche Krisis hat indessen zur Folge gehabt, daß die Arbeit mit der Beschaffung neuer Anstalten und dem Umbau alter Anstalten noch nicht beendet ist, wie aus nachstehenden Ausführungen näher hervorgeht. Die langsame Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten hat indessen auch das andere erwähnte Gebiet, die Gefangenenbehandlung, beeinflußt, indem eine völlige Durchführung der neuen Gesichtspunkte des Strafgesetzes nicht möglich ist, ehe die vom Strafgesetz vorausgesehenen neuen Anstalten vorhanden sind.

II.

Um das Bürgerliche Strafgesetz von 1930 zu verstehen, ist eine kurze Übersicht über die bisher bestehende Ordnung erforderlich.

1. Die Bestrebungen einer Reformierung des bisher geltenden Strafgesetzes vom 10. Februar 1866 in Übereinstimmung mit neueren strafrechtlichen Gesichtspunkten schreiben sich schon von der Zeit unmittelbar vor dem Jahrhundertwechsel her, als der „Dansk Kriminalistforening" eine energische Arbeit für solche Reform aufnahm.

Das erste Ergebnis dieser Bestrebungen wurde der sogenannte provisorische Strafgesetzanhang vom 1. April 1905, dessen wichtigste Reformen eine andere und mildere Behand-

lung verbrecherischer und vernachlässigter Kinder und Jugendlicher vorsahen. Das Gesetz erhöhte das strafrechtliche Mindestalter von 10 auf 14 Jahre, und für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren gab das Gesetz in ausgedehntem Maße Gewähr dafür, keine Strafverfolgung einzuleiten und die Strafe durch andere Maßnahmen zu ersetzen, z. B. durch Unterbringung in Erziehungsanstalten und ähnliches. Anschließend an diese Reform wurden in Dänemark die sogenannten Kinderwohlfahrtsräte eingeführt, deren Aufgabe es war, sich verwahrloster und verbrecherischer Kinder anzunehmen.

Das Gesetz von 1905 führte weiterhin die bedingte Verurteilung in das dänische Recht ein und ermöglichte es in weitem Maße, Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenverpflegung anstatt Gefängnisstrafe mit Wasser und Brot anzuwenden.

Eine neue wichtige Reform wurde endlich durch das Gesetz vom 11. April 1925 eingeführt, welches als etwas ganz Neues im dänischen Recht Internierung anstatt Strafe für gewisse Personen gestattete, die wegen ihres mangelhaften psychischen Zustandes oder geschlechtlicher Abnormität als gemeingefährlich anzusehen sind. Die Vorschriften des Gesetzes, die — obwohl in abgeänderter Gestalt — im neuen Strafgesetz aufrecht erhalten sind, haben in recht ausgedehntem Maße Verwendung gefunden, indem der Staat in „Sundholm“ in Kopenhagen eine besondere Internierungsanstalt errichtet hat. Die große Menge der Internierten besteht — so wie zu erwarten war — aus Sittlichkeitsverbrechern.

2. Die bisher geltende Organisierung des Strafvollzuges zeichnete sich durch ihren Mangel an Gleichmäßigkeit aus, indem der Staat selbst nur für die Vollziehung der längeren Freiheitsstrafen Sorge trug und es den Gemeinden überließ, alle kürzeren Freiheitsstrafen zu vollziehen.

Das Strafgesetz vom 10. Februar 1866 mit späteren Änderungen sah die Verwendung von 7 verschiedenen Formen der Freiheitsstrafe vor: Strafarbeit, die es in 2 Formen gab: Besserungshausarbeit und Zuchthausarbeit, Zwangsarbeit und außerdem Gefängnis, welches man in 4 Formen kannte: Einfache Haft, Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenverpflegung, Gefängnis mit Wasser und Brot und Staatsgefängnis.

Von diesen Freiheitsstrafen wurden nur Besserungshausarbeit und Zuchthausarbeit in den staatlichen Strafanstalten

verbüßt, während die verschiedenen Formen der Gefängnisstrafe — abgesehen vom Staatsgefängnis, das nie verwendet worden ist — in den Gemeindegefängnissen verbüßt wurden. Die Verwaltung der Gemeindegefängnisse liegt den Polizeimeistern ob; nur in Kopenhagen ist ein Gefängnisdirektor als Leiter der Gemeindegefängnisse angestellt. Auf ähnliche Art und Weise wurde Zwangsarbeit in Zwangsarbeitsanstalten verbüßt, die das Eigentum der Gemeinden waren und von diesen verwaltet und ausschließlich auf Rechnung derselben betrieben wurden.

3. Die bisherige Ordnung des staatlichen Gefängniswesens fußt in der Hauptsache auf der kgl. Resolution vom 25. Juni 1842. Laut dieser waren teils Besserungshäuser nach dem vollständigen Isolierungssystem für solche Verbrecher zu bauen, die zur Strafarbeit für kürzere Zeit verurteilt werden, mit Einzelzellen für den Aufenthalt bei Tag und Nacht, teils Zuchthäuser für Gefangene mit längerer Strafzeit mit gemeinschaftlichen Arbeitssälen für den Aufenthalt am Tage und nur mit Abschließung in Einzelzellen während der Nacht. In Übereinstimmung hiemit wurde das Zuchthaus in Horsens (1859) erbaut zur Verbüßung von Strafarbeit in Gemeinschaft und das Besserungshaus in Vridslöselille (1859) zur Verbüßung von Strafarbeit in Einzelzellen. Diese beiden Anstalten waren ausschließlich zur Aufnahme von Männern berechnet. Hiezu kam noch im Jahre 1913 die Strafanstalt in Nyborg auf Fünen, die für die jüngsten männlichen Besserungshausgefangenen berechnet und so eingerichtet ist, daß sie sowohl Zellenhaft als Gemeinschaftshaft zuläßt. Diese 3 Strafanstalten können zusammen reichlich 1300 Gefangene aufnehmen. Hiezu kommt noch das staatliche Frauengefängnis in Kopenhagen, wo für 80 Insassen Platz ist.

Gleichzeitig mit der Erbauung der Strafanstalten in Horsens und Vridslöselille begann man den Strafvollzug zu reformieren, und durch kgl. Erlaß vom 13. Februar 1873 über die Vollziehung der Strafarbeit in Gemeinschaft (vgl. F. Bruun: Über die Vollziehung der Strafarbeit. Separatdruck aus den Blättern für Gefängniskunde. Heidelberg 1869) durch verschiedene Stadien und Klassen hielt das Stufensystem seinen Einzug in die Strafvollziehung, wo es seitdem gegolten hat. Der Erlaß von 1873 blieb mit verhältnismäßig unwesentlichen

Änderungen bis zum 1. Januar 1933 in Kraft. Gemäß diesem Erlaß wurde die Strafe in 3 Stadien vollzogen, die Besserungsstufe, die Zwangsstufe und die Übergangsstufe, und anschliessend hieran gab es unter gewissen näheren Bedingungen noch eine vierte Stufe, die sogenannte bedingte Begnadigung, die jedoch nur für Sträflinge mit einer Strafzeit von mehr als 6 Jahren in Frage kam. Bei der Zellenstrafe wurde bereits gleichzeitig mit der Ingebrauchnahme des Vridslöselille Besserungshauses im Jahre 1859 eine gewisse Progression in der Strafe eingeführt, und am 1. Juli 1866 — gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Strafgesetzes — wurde das „Klassenreglement für Zellengefangene" mit der Aufrückung der Gefangenen in 4 Klassen eingeführt, das bis 1933 die Grundlage für die Behandlung der Zellengefangenen bildete, obwohl selbstverständlich mit verschiedenen der Entwicklung der Zeit entsprechenden Änderungen.

Die Zellenhaft wurde ursprünglich in Vridslöselille in ihrer strengsten Form mit abgeschlossenen Ställen in Kirche und Schule, Strahlenspazierhöfen, Maske usw. vollzogen. In einem Punkt hatte man jedoch von Anfang an Erleichterungen der strengen Abgeschlossenheit eingeführt, nämlich für junge Gefangene unter 15 Jahren, indem diese in Gemeinschaft arbeiteten und gemeinschaftlichen Unterricht hatten. Diese „modifizierte" Zellenbehandlung wurde auf junge Gefangene zwischen 15 und 18 Jahren angewandt, und hier haben wir den Keim der Sonderbehandlung aller jungen männlichen Besserungshausgefangenen bis zum 23. Jahr — später zum 25. Jahr — die gleichzeitig mit der Ingebrauchnahme der Strafanstalt in Nyborg im Jahre 1913 durchgeführt wurde. In dem für die Behandlung in Nyborg ausgefertigten kgl. Erlaß wurde tatsächlich die bisher bestehende scharfe Unterscheidung zwischen Zellenhaft und Gemeinschaftshaft aufgehoben, indem beide Strafvollzugsformen solchen Änderungen unterworfen wurden, daß sie sich einander sehr näherten. Der Erlaß fußt überhaupt auf neuzeitlichen Prinzipien der Gefangenenbehandlung, indem man vor allem auf die erzieherische Bedeutung der Strafe Wert gelegt hat. In der Tat hat die seit 1913 in Nyborg durchgeführte Gefangenenbehandlung als Vorbild für die Behandlung gedient, die jetzt im Strafgesetz von 1930 vorgeschrieben ist.

4. Als das wichtigste Glied in der Gefangenenbehandlung betrachtete man auch während des alten Systemes die zweck-

mäßige Beschäftigung der Gefangenen. Auch in dieser Beziehung brach man 1913 endgültig mit der Vorzeit, indem man das früher angewandte Unternehmersystem aufgab und das Regiesystem einführte, wonach der Staat selbst die Gefangenen mit Herstellung und Ausbesserung von Gegenständen für den eigenen Gebrauch des Staates beschäftigt. Im Zusammenhang mit der neuen Arbeitsordnung entwickelte sich auch eine neue Ordnung der Frage über den Arbeitsverdienst der Gefangenen, indem man außer den bisher allein angewandten Arbeitsentschädigungen, die mit der Klassenaufrückung stiegen, jetzt begann, besonders fleißigen Gefangenen Akkordzahlung außer der Klassenentschädigung zu geben.

Als ein wichtiges Glied in der Entwicklung der Gefangenenbeschäftigung soll hier noch erwähnt sein, daß man seit dem Jahrhundertwechsel in recht ausgedehntem Maße den Gefangenen Freiluftarbeit zugeteilt hat, besonders Gefangenen aus der Strafanstalt in Horsens, in den Heidesiedlungen in Jütland, Pflanzungen und Mergelgruben usw. Ursprünglich hatte man gedacht, daß solche Arbeit im Freien zunächst Gefangenen in der Übergangsstufe zugeteilt werden sollte und somit ein letztes Glied des Stufensystems darstellte. Aber es stellte sich sofort von Anfang an heraus, daß man auf diese Weise nicht die erforderliche Anzahl Gefangener aufbringen konnte, und man mußte deshalb auch andere Gefangene zulassen. Wenn das Strafgesetz von 1930 sowohl für die mit Jugendgefängnis als mit Arbeitshaus bestraften Personen die Bedeutung der Arbeit im Freien hervorhob, ist dies also eine gesetzliche Festlegung und weitere Entwicklung früherer Praxis.

5. Im Gegensatz zu den staatlichen Strafanstalten standen die von den Gemeinden verwalteten Gefängnisse. Hievon gab es am 31. Dezember 1932 94, und bei weitem der überwiegende Teil lag in den Provinzstädten. In sämtlichen Gemeindegefängnissen konnten etwa 2200 Personen untergebracht werden, hievon 613 in der Hauptstadt Kopenhagen. In den Gemeindegefängnissen wurden alle verschiedenen Arten von Gefängnisstrafen verbüßt.

Mit Bezug auf die städtischen Zwangsarbeitsanstalten, die hauptsächlich zur Verbüßung von Strafe für Bettelei, Vagabundieren und ähnliches benutzt wurden, soll hier erwähnt sein,

daß es am 31. Dezember 1932 13 Zwangsarbeitsanstalten mit Platz für insgesamt 371 Männern und 16 Frauen gab.

Laut dem Strafgesetz von 1930 kann Zwangsarbeit nicht als Strafe für kriminelle Verbrechen angewandt werden, wird aber immer noch als Disziplinarstrafe gewissen Personen gegenüber benutzt, die unter öffentlicher Fürsorge stehen. Übereinstimmend hiemit sind die früheren Zwangsarbeitsanstalten seit dem 1. Januar 1933 vom Justizministerium an das Sozialministerium übergegangen.

III. **Das System nach dem Strafgesetz von 1930**

1. Mit Bezug auf die Anzahl von Freiheitsstrafen, die künftig zur Verwendung kommen können, bedeutet das neue Strafgesetz eine wesentliche Vereinfachung. Die bisher bestehenden 7 Freiheitsstrafen werden durch 2 ersetzt, nämlich Gefängnis und Haft. Die letztere Strafe entspricht ungefähr dem früheren einfachen Gefängnis und Staatsgefängnis, während Gefängnis andererseits all den übrigen Strafen entspricht und an deren Stelle tritt. Da das neue Strafgesetz die Todesstrafe aufhebt, stellt Gefängnis gleichzeitig die strengste Strafe des Gesetzes dar.

Auf Gefängnis wird lebenslänglich oder für eine Mindestzeit von 30 Tagen und ein Maximum von 16 Jahren, ausnahmsweise jedoch bis zu 20 Jahren erkannt. Wo das Gesetz nichts anderes vorschreibt, wird Haft von 7 Tagen bis zu 2 Jahren erkannt.

2. Abgesehen von dieser Vereinfachung der Anzahl eigentlicher Freiheitsstrafen enthält das Strafgesetz von 1930 indessen — im Gegensatz zu früher — sehr weitgehende Vorschriften über Sonderbehandlung für Übertreter der Gesetze je nach dem Alter, dem psychischen Zustand und dem strafrechtlichen Vorleben derselben.

Erstens wird für Personen zwischen 15 und 21 Jahren eine besondere Form der Gefängnisstrafe, nämlich Jugendgefängnis („Borstal“) eingeführt, dessen vornehmstes Kennzeichen die relative Unbestimmtheit der Strafe ist, indem die Dauer der Strafe nicht im Urteil festgelegt wird, sondern innerhalb der Grenzen des Gesetzes — Minimum 1 Jahr, Maximum 3 Jahre (ausnahmsweise 4 Jahre) — von der individuellen Wirkung der Strafe auf den Betreffenden abhängt.

Außerdem kann das Gericht bei psychisch abnormen Personen (Psychopathen), von denen man annimmt, daß sie sich durch Strafe beeinflussen lassen, bestimmen, daß die Strafe — deren Dauer wie üblich im Urteil festgesetzt wird — in einem für solche Personen eingerichteten Sondergefängnis (Psychopathengefängnis) verbüßt werden soll. Wenn das Gericht dahingegen der Ansicht ist, daß ein Psychopath sich nicht durch Strafe beeinflussen läßt, entscheidet das Gericht über die Anwendung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen anstatt Strafe, eventuell Unterbringung in einer besonderen Psychopathen-Verwahrungsanstalt auf unbestimmte Zeit.

Abgesehen von diesen Sonderstrafen und von Verwahrung enthält das Strafgesetz Vorschriften über die Anwendung von Verwahrung anstatt Strafe für gewisse Klassen psychisch normaler Verbrecher, nämlich Erwerbs- und Gewohnheitsverbrecher. Das Gesetz sieht hiefür 2 Formen von Verwahrung vor, nämlich teils eine mildere Verwahrungsform, Arbeitshaus, welches für die verhältnismäßig ungefährliche Gruppe berechnet ist, teils eine strengere Form, Sicherheitsverwahrung, für solche Erwerbs- oder Gewohnheitsverbrecher berechnet, wo die Rücksicht auf die Sicherheit der Gesellschaft eine ernstere Reaktion erfordert. Die Dauer des Aufenthaltes wird nicht im Urteil festgesetzt, sondern richtet sich innerhalb der Minimum- und Maximumgrenzen des Gesetzes nach den Verhältnissen des Betreffenden, vgl. unten.

Die Entscheidung über Entlassung innerhalb der im Gesetze vorgeschriebenen Zeitgrenzen wird sowohl bei Jugendgefängnis, Arbeitshaus als auch bei Sicherheitsverwahrung von dem sogenannten „Faengselsnaevnet“ getroffen, der aus einem Richter als Vorsitzendem, dem Generaldirektor des Gefängniswesens als Mitglied kraft seines Amtes, einem in Psychiatrie ausgebildeten Arzt und endlich einigen Mitgliedern besteht, die an der Fürsorgearbeit (d. h. Beaufsichtigungs- und Hilfsarbeit) für Jugendliche und entlassene Gefangene teilnehmen.

3. Das neue Strafgesetz sieht bis auf weiteres Strafverbüßung in den Gemeindegefängnissen vor. In der ersten Regierungsvorlage von 1924 hatte man vorgeschlagen, daß jede Freiheitsstrafe in Anstalten verbüßt werden sollte, die dem Staate gehören oder wenigstens unter dessen Leitung stehen.

Über diesen Vorschlag, der vom Gesichtspunkt des Strafvollzuges aus als der einzige rationelle erscheint, ließ sich indessen keine Einigkeit zwischen den verschiedenen Parteien des Reichstages erzielen. Es wurde deshalb in das sogenannte Inkrafttretungsgesetz, welches das Strafgesetz von 1930 ergänzt, eine Übergangsbestimmung eingeflochten, die teils die Regierung beauftragt, innerhalb 5 Jahren nach der Inkrafttretung des Bürgerlichen Strafgesetzes, einen Gesetzentwurf vorzulegen, woraus hervorgeht, in welchem Maße die Vollziehung der Freiheitsstrafen ausschließlich in Staatsanstalten stattzufinden hat, teils festlegt, daß — bis die Inkrafttretung eines solchen Gesetzes — nur Gefängnis von mehr als sechsmonatlicher Dauer in Staatsanstalten erfolgen soll, wohingegen Gefängnisstrafe sonst weiterhin in den Gemeindegefängnissen zu verbüßen ist. Ebenfalls ist Haft bis auf weiteres in diesen Gefängnissen zu verbüßen.

4. Durch seine neuen Vorschriften über Sonderbehandlung fordert das Strafgesetz von 1930 vom Staate die Errichtung einer ganzen Anzahl neuer Anstalten oder Anstaltsabteilungen. Es liegt dem Staate ob, nachstehende Anstalten zu beschaffen:

a) Staatsgefängnisse zur Verbüßung von Gefängnisstrafe von mehr als sechsmonatlicher Dauer;

b) ein Gefängnis oder eine Gefängnisabteilung für psychisch abnorme Personen (Psychopathengefängnis);

c) eine Verwahrungsanstalt für psychisch abnorme Personen (Psychopathenverwahrungsanstalt);

d) ein Jugendgefängnis für Männer; für weibliche Gefangene hat man hiefür eine bestimmte Abteilung des gewöhnlichen Gefängnisses vorgesehen;

e) eine Anstalt oder eine Anstaltsabteilung zur Verbüßung von Arbeitshaus für Männer und für Frauen;

f) eine Anstalt oder eine Anstaltsabteilung zur Verbüßung der Sicherheitsverwahrung für Männer; von Frauen wird die Sicherheitsverwahrung im Arbeitshaus verbüßt.

Zu a. Für Verbüßung von Gefängnisstrafe von mehr als sechsmonatlicher Dauer werden die bisherigen Strafanstalten

Verwendung finden. Sie werden künftighin als Staatsgefängnisse bezeichnet, sodaß man jetzt drei Staatsgefängnisse für Männer, nämlich in Horsens, in Vridslöselille und in Nyborg hat, und eins für Frauen, das Staatsgefängnis für Frauen in Kopenhagen.

Die Verteilung der männlichen Verurteilten unter die drei Staatsgefängnisse ist vom Justizminister festgelegt. Die hiebei befolgten Prinzipien sind wesentlich dieselben wie bisher, indem das Staatsgefängnis in Nyborg die jüngsten Gefangenen beherbergt, die nächste Stufe ist Vridslöselille, und dann kommt Horsens zuletzt. Jedoch soll hier hervorgehoben sein, daß auch Gefangene mit einer Strafzeit von sechs Jahren oder mehr künftighin an das Staatsgefängnis abgeliefert werden, wo sie nach ihrem strafrechtlichen Vorleben und ihren ganzen Verhältnissen eigentlich hingehören.

Bis jetzt sind alle Zuchthausstrafen (also u. a. alle Strafen von mehr als sechsjähriger Dauer) in Horsens verbüßt worden, was die ungünstige Folge hatte, daß nicht vorbestrafte oder jüngere Personen in Gemeinschaft mit oft älteren und mehr verhärteten Verbrechern gebracht wurden.

Zu b. und c. Sonderanstalten für kriminelle Psychopathen werden gegenwärtig auf einem dem Staate gehörenden Areal in der Nähe des Staatsgefängnisses in Vridslöselille aufgeführt. Die Anstalt, die wahrscheinlich im Frühjahr 1935 gebrauchsfertig sein wird, ist eine Doppel-Anstalt, die teils eine Verwahrungsabteilung für 40 Personen, teils eine Psychopathengefängnisabteilung für 40 Gefangene umfaßt. Die Gebäude sind von einer Ringmauer umgeben, und das Terrain innerhalb der Mauer wird durch ein langes Quergebäude in zwei Hälften geteilt, welches Werkstatträume, Schulräume, Turnsaal und Vortragssaal enthält. Endlich umfaßt die Anstalt eine Krankenabteilung teils zur Behandlung der schwierigen psychischen Fälle, teils für gewöhnliche körperliche Krankheiten.

Bei dem Bau hat man besonders darauf Rücksicht genommen, daß es notwendig ist, die Insassen der Psychopathenverwahrungsanstalt von den im Psychopathengefängnis untergebrachten Personen streng gesondert zu halten. Wenn man trotzdem diese beiden Institutionen in einer gemeinsamen Anstalt untergebracht hat, so ist dies teils auf verwaltungsmäßige

Rücksichten, teils auf den Wunsch zurückzuführen, daß derselbe Spezialarzt für beide Anstalten zur Verfügung stehen kann.

Die hier erwähnten Sonderanstalten sind nur für Psychopathen berechnet. Mit Bezug auf die eigentlich Irrsinnigen oder Geistesschwachen ist in erster Linie selbstverständlich die Rede davon, diese in Irrenanstalten oder Anstalten für Geistesschwache unterzubringen, statt sie zu bestrafen, wobei hinzugefügt werden soll, daß man bereits jetzt zwei besondere Sicherungsanstalten für solche Personen zur Verfügung hat, eine für Irrsinnige in Verbindung mit einer staatlichen Irrenanstalt und eine für Geistesschwache, die einer öffentlichen Anstalt für Geistesschwache angegliedert ist.

Noch soll erwähnt sein, daß das Gesetz Vorschriften über die Sonderbehandlung Trunksüchtiger enthält, indem im Urteil festgesetzt werden kann, daß solche nach der Strafverbüßung oder im Falle eines bedingten Urteils sofort in einer Heilanstalt für Trinker unterzubringen sind, bis man glaubt, daß sie geheilt sind, jedoch in der Weise, daß sie dort höchstens 18 Monate, im Wiederholungsfalle 3 Jahre untergebracht werden können.

Zu d. Als Jugendgefängnis hat der Staat ein altes Herrenhaus „Söbysögaard“ auf Fünen mit Ländereien von etwa 209 ha angekauft. In dem alten Hauptgebäude (Schloß) werden Verwaltungsbüros, Schulräume usw. eingerichtet, während für die Behausung der Gefangenen neue Gebäude aufgeführt werden. Die Anstalt wird nach dem Pavillonsytem eingerichtet, sodaß jede Abteilung normal 30 Gefangene beherbergen kann. Man rechnet damit, daß das Jugendgefängnis allmählich Raum für 100 bis 125 Gefangene abgeben soll, und man hat bereits in „Söbysögaard“ 2 Abteilungen je in ihrem Gebäude und mit Platz für 30 Gefangene eingerichtet. Die Anzahl der zu Jugendgefängnis verurteilten Gefangenen macht im Augenblicke etwa 75 aus, und die Anzahl, die noch nicht in „Söbysögaard“ aufgenommen werden kann, wird in einer Aufnahmeabteilung im Staatsgefängnis in Nyborg untergebracht.

Bei der Einrichtung des Jugendgefängnisses hat man vor allem Wert darauf gelegt, der neuen Institution ein möglichst wenig anstaltsmäßiges Gepräge zu geben. Die neuen Gebäude für die Gefangenen werden deshalb den alten Gebäuden angepaßt, die außer dem Hauptgebäude verschiedene Wirtschafts-

gebäude, Ställe, Beamtenwohnungen usw. umfassen. Im Jugendgefängnis werden die Jungen im Sinne des Strafgesetzes in weitem Maße mit Landwirtschaft und Gärtnerei beschäftigt werden. Aber den Gefangenen, die besondere Anlagen haben, wird auch Gelegenheit gegeben, irgend ein Handwerk zu erlernen.

Zu e. Für die Einrichtung eines Arbeitshauses hat der Staat ein Stück Heide von etwa 3600 Morgen in Mitteljütland bei Sdr. Omme erworben, indem es die Voraussetzung des Strafgesetzes ist, daß Arbeitshausgefangene nach Möglichkeit im Freien beschäftigt werden sollen. In dieser Beziehung meint man, daß die Urbarmachung der Heide die besten Bedingungen abgibt. Auf diesem Areal werden allmählich, wenn der Zuwachs des Arbeitshauses es erfordert, die erforderlichen Gebäude für eine selbständige Anstalt aufgeführt.

In Ähnlichkeit mit dem Jugendgefängnis wird das Arbeitshaus nicht als eine große gesammelte Anstalt gefängnismäßigen Zuschnittes eingerichtet, sondern mit kleineren Abteilungen. Jede Gefängnisabteilung umfaßt einen einstöckigen Komplex mit drei Flügeln, die einen Hof umschließen, der den Gefangenen als Aufenthaltsort während der Freistunden dient. Jeder Gefangene hat einen kleinen Aufenthaltsraum, der in erster Linie für den Aufenthalt während der Nacht berechnet ist, aber auch zum Aufenthalt während der Freistunden benutzt werden kann. Diese Einzelzimmer befinden sich in den Seitenflügeln der Abteilungen, wohingegen das Hauptgebäude (Verbindungsgebäude) Werkstatträume und gemeinschaftliche Aufenthaltsräume enthält. Im übrigen ist die baumäßige Einrichtung so, daß man — falls es erwünscht wird — die Bewohner einer Abteilung in zwei getrennte Gruppen von je 25 Mann teilen kann.

Im Augenblicke hat man 2 Abteilungen in Sdr. Omme eingerichtet, während zwei andere Abteilungen im Bau sind. Es wird indessen notwendig sein, diese Anstalt weiter zu erweitern, indem die Anzahl der zu Arbeitshaus verurteilten Personen jetzt schon etwa 250 ausmacht. Bis die Arbeitshausgefangenen nach Sdr. Omme gebracht werden können, werden sie in einer besonderen Abteilung des Staatsgefängnisses in Horsens, teils in einer provisorischen Freiluftsiedelung an der Horsens Förde untergebracht.

Zu f. Vorläufig ist es nicht die Absicht, eine Sonderanstalt für Männer zu schaffen, die zur Sicherheitsverwahrung verurteilt sind. Man hat nicht mit einem großen Zuwachs für eine solche Anstalt gerechnet, und die Erfahrung hat dann auch gezeigt, daß bis jetzt nur 2 Männer zur Sicherheitsverwahrung verurteilt worden sind. Diese sind in einer Sonderabteilung des Staatsgefängnisses in Horsens untergebracht.

5. Die näheren Vorschriften über die Vollziehung von Gefängnis, Jugendgefängnis und Haft sind laut dem neuen Strafgesetz durch kgl. Erlaß festzulegen.

Dasselbe gilt für die Behandlung von den zu Arbeitshaus und Sicherheitsverwahrung verurteilten Personen.

Aber obwohl das Gesetz die nähere Gestaltung der Vollziehungsregeln der Verwaltung überläßt, enthält es selbstverständlich selbst gewisse Grundlinien, von welchen ich die wichtigsten erwähnen will:

a. Gefängnis: Einzelzelle kontra Gemeinschaft. Das Gesetz enthält die allgemeine Bestimmung, daß kürzere Gefängnisstrafen im allgemeinen in Einzelzelle, längere Gefängnisstrafen in Gemeinschaft zu verbüßen sind, während die weiteren Einzelheiten im übrigen durch kgl. Erlaß festzusetzen sind. Das Gesetz läßt aber solche Abänderungen sowohl der Gemeinschafts- als der Zellenhaft zu, daß die Grenzscheide zwischen den beiden Behandlungsformen ziemlich fließend wird.

Das Gesetz ist so formuliert, daß die Strafvollzugsorgane die Möglichkeit haben, die Behandlung zu individualisieren, u. a. können sie den einzelnen Gefangenen zwischen Zellenhaft und Gemeinschaftshaft wechseln lassen, falls dies wünschenswert sein sollte. Meiner Ansicht nach ist es eine außerordentlich glückliche Lösung, daß das Gesetz den Strafvollzugsorganen auf diesem Gebiete freien Spielraum gegeben hat.

Das Gesetz enthält sodann für Gefängnisgefangene eine Neuerung: Entlassung auf Probe, indem es bestimmt, daß der Justizminister nach Ablauf von Zweidrittel der Strafzeit — doch mindestens 9 Monaten — auf Empfehlung der Leitung der betreffenden Anstalt die Entscheidung treffen kann, daß der Gefangene auf Probe zu entlassen ist.

Im allgemeinen ist es eine Voraussetzung für die Entlassung, daß dem Entlassenen geeignete Arbeit oder jedenfalls

seine Unterbringung und sein Unterhalt auf andere zweckmäßige Weise gesichert ist, und daß er sich bereit erklärt, sich den für die Entlassung festgesetzten Bedingungen zu unterwerfen.

Nach der Entlassung wird der Betreffende regelmäßig unter Aufsicht einer für diesen Zweck wirkenden Institution oder einer hiefür geeigneten und bereitwilligen Person gestellt, und es ist eine Bedingung für die Entlassung, daß er ein straffreies und ordentliches Leben führt und die von der Aufsicht erteilten Weisungen befolgt. Auch können selbstverständlich weitere besondere Bedingungen je nach der Art des einzelnen Falles hinzugefügt werden.

Entlassung auf Probe ist ein neues wichtiges Glied des Strafvollzuges und wurzelt in der Erkenntnis, daß die Nachbehandlung des Bestraften außerhalb des Gefängnisgebietes für den Zweck des Strafvollzuges — die soziale Wiedergewinnung — von der allergrößten Bedeutung ist.

Die näheren Bestimmungen über die Vollziehung der Gefängnisstrafe im Staatsgefängnis sind durch kgl. Erlaß vom 30. Dezember 1932 festgelegt. Hier erfolgt der Strafvollzug nach dem progressiven System in 3 Stufen: Die erste Stufe oder die Anfangsstufe, die zweite Stufe oder die allgemeine Stufe und die dritte Stufe oder die Übergangsstufe und Schlußstufe.

Die allgemeine Stufe ist in 4 Klassen eingeteilt, wohingegen erste und dritte Stufe keine Klasseneinteilung haben. Die Mindestzeit für den Gefangenen in den einzelnen Stufen und die Klassenaufrückung sind in Übereinstimmung mit einem im Erlaß enthaltenen ausführlichen Schema festzusetzen, welches sich auf eine Strafzeit von 7 Monaten bis zu 16 Jahren erstreckt. Wenn die Strafzeit 16 Jahre überschreitet, wird die Klassenaufrückung in jedem einzelnen Fall vom Generaldirektor des Gefängniswesens festgesetzt. Der Erlaß bestimmt ausdrücklich, daß der Gefangene kein Recht zur Aufrückung in eine höhere Stufe oder Klasse hat, wenn die Mindestzeit für den Aufenthalt in der früheren Stufe abgelaufen ist, sondern daß seine Aufrückung davon bedingt ist, daß sein Fleiß bei der Arbeit und dem Unterricht befriedigend war und sein Betragen auch sonst nicht gegen die Aufrückung spricht. Ein Gefangener soll deshalb nicht sofort nach Ablauf der vorgeschriebenen

Mindestzeit in eine höhere Klasse aufgerückt werden, nur weil sein Verhalten keine Ursache zur Beanstandung gegeben hat, wenn sein Verhalten im Gefängnis sonst als weniger befriedigend anzusehen ist. Bei der Beurteilung, ob ein Gefangener zur Aufrückung reif ist oder nicht, kann man vereinzelte Disziplinarstrafen außer Betracht lassen. Die Entscheidung über eventuelle Aufrückung wird vom Beamtenausschuß getroffen.

Innerhalb der obenerwähnten Stufen und Klassen wird die Strafe auf die Weise vollzogen, daß den Gefangenen allmählich eine Erhöhung der Arbeitsentschädigung, erweiterte Erlaubnis zum Briefwechsel und Empfang von Besuchen, Teilnahme an Vorträgen, Konzerten und anderer Unterhaltung gewährt wird; auch kann es ihnen erlaubt werden, eine Uhr zu haben, Kautabak oder Rauchtabak zu kaufen, Bücher und Zeitschriften fachlichen und technischen Inhaltes anzuschaffen, eventuell auch für ihren Arbeitsverdienst einzelne Wochenblätter und, während des letzten Teiles der Strafzeit, Tageblätter zu kaufen; fernerhin ihre Aufenthaltsräume mit Photographien, Bilder und ähnlichem auszuschmücken. Auch kann ihnen Gelegenheit gegeben werden in den Freistunden — abgesehen vom Lesen — durch Basteln, Brettspiel, Gesang und Musik, Turnen und Sport die Zeit zu verkürzen.

In einer besonderen Bestimmung wird der Generaldirektor des Gefängniswesens dazu ermächtigt, jungen Gefangenen gegenüber Abweichungen von den Klassenvorschriften zu machen, besonders ihnen die Teilnahme an Vorträgen, Konzerten, Sportübungen u. ä. zu gestatten.

b. Auch mit Bezug auf Jugendgefängnis enthält das Strafgesetz Bestimmungen über Entlassung auf Probe und unter Aufsicht.

Jugendgefängnis kann wie erwähnt auf Jugendliche zwischen 15 und 21 Jahren Anwendung finden, die durch ein Verbrechen straffällig werden, von dem man meint, daß es auf verbrecherische Veranlagung oder Neigung zum Müßiggang oder schlechte Gesellschaft zurückzuführen ist. Ausdrücklich wird es vorgeschrieben, daß das Gericht der Ansicht sein muß, daß dauernde erzieherische und bildende Maßnahmen zweckmäßig sein werden.

Das Minimum der Strafe ist ein Jahr, das Maximum 3 Jahre, jedoch für Personen, welche die Bedingungen für Entlassung auf Probe nicht innegehalten haben, 4 Jahre.

Die Entscheidung über Entlassung auf Probe aus dem Jugendgefängnis wird von einem selbständigen Verwaltungsorgan, dem schon erwähnten Gefängnisausschuß „Faengselsnaevnet“ getroffen.

Schon 1 Jahr nach der Einlieferung in das Jugendgefängnis wird die Frage über die probeweise Entlassung des Gefangenen dem Gefängnisausschuß vorgelegt. Wenn der Ausschuß die Fortsetzung der Strafe beschließt, wird die Frage wieder nach Ablauf des folgenden Jahres erwogen. Bei der Entlassung des Gefangenen sorgt der Ausschuß für die erforderliche Beaufsichtigung und setzt die näheren Entlassungsbedingungen fest. Wenn der Entlassene die Bedingungen nicht beobachtet, entscheidet der Ausschuß über seine Rückkehr in die Anstalt.

Mit Bezug auf die Verbüßung von Jugendgefängnis ist im übrigen vorgeschrieben, daß auf die geistige und körperliche Entwicklung des Gefangenen besonders Wert zu legen ist, und zwar durch Unterricht, Leibesübungen, Arbeit im Freien und Ausbildung zu einem Beruf, wodurch er sich nach der Entlassung versorgen kann. Ob Zellenhaft oder Gemeinschaftshaft anzuwenden ist, wird ausschließlich von der Verwaltung entschieden.

Endlich soll erwähnt sein, daß das Gesetz die Vorschrift enthält, daß ein Gefangener, der auf die anderen Gefangenen einen schlechten Einfluß ausübt oder sonstwie ungeeignet ist, gemeinschaftlich mit diesen behandelt zu werden, in einer vom übrigen Jugendgefängnis getrennten Gefängnisabteilung untergebracht werden kann.

Die näheren Vorschriften über den Vollzug der Jugendgefängnisstrafe sind im übrigen durch kgl. Erlaß vom 31. Januar 1933 festgesetzt. Es wird hierin vorgeschrieben, daß die Beamten die erforderliche Ausbildung haben müssen, um am Unterricht und der Fachausbildung der Gefangenen teilnehmen zu können. Jeder, der am Jugendgefängnis angestellt wird, hat eine besondere Ausbildung nach näher festgelegten Bestimmungen durchzumachen.

Die Strafe wird im übrigen in 3 Stufen verbüßt. In der ersten Stufe wird der Gefangene an die Aufnahmeabteilung abgeliefert, wo man ihn mit dem Zweck der unbestimmten Dauer der Strafe vertraut macht, wodurch sein Schicksal im Jugendgefängnis innerhalb gewisser Grenzen in seine

eigene Hand gelegt wird. Es wird dem Gefangenen klar gemacht, daß der Zweck des Aufenthaltes es erfordert, daß er selbst guten Willen und Fleiß sowohl bei der Arbeit als beim Unterricht zeigt. Die Dauer des Aufenthaltes in dieser Stufe ist im allgemeinen 2 Monate, kann aber bis zu 3 Monaten und für Gefangene, die bei der Einlieferung über 18 Jahre alt sind, bis zu 4 Monaten verlängert werden.

Während des ersten Monats wird der Gefangene im allgemeinen sowohl während der Arbeitszeit als in den Freistunden und der Eßstunde von den anderen Gefangenen getrennt gehalten. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Direktor von der Abgeschlossenheit Abweichungen machen besonders mit Bezug auf die Arbeitszeit, aber den Umständen nach auch mit Bezug auf Eß- und Freistunden.

Unmittelbar vor Ablauf des zweiten Monats des Aufenthaltes in dieser Stufe wird die Frage seiner Aufrückung in die zweite Stufe in einer Beamtenbesprechung erörtert. Falls man die Aufrückung nicht für ratsam hält, wird die Frage einen Monat später von neuem erörtert. Wenn die Aufrückung abgelehnt wird, setzt der Direktor oder dessen Stellvertreter den Gefangenen unter Angabe der Gründe hievon in Kenntnis.

In der zweiten Stufe wird der Gefangene in einer der gewöhnlichen Abteilungen untergebracht, wo er mit Arbeit in Gemeinschaft beschäftigt wird. Auch die Eß- und Freistunden werden im allgemeinen gemeinschaftlich verbracht, doch kann der Direktor die erforderlichen Abweichungen hievon machen. Der Aufenthalt in der zweiten Stufe dauert mindestens 5 Monate. Kurz vor Ablauf des fünften Monats in dieser Stufe wird die Aufrückung in die dritte Stufe in einer Beamtenbesprechung erörtert.

In der dritten Stufe bleibt der Gefangene die übrige Zeit, bis sein Aufenthalt im Jugendgefängnis verbüßt ist. Die Behandlung hat den Zweck, ein Übergangsglied zu der bedingten Freiheit nach der Entlassung zu bilden, und der Direktor kann deshalb dem Gefangenen solche Erleichterungen zugestehen, die mit guter Ordnung im Jugendgefängnis vereinbar sind.

Gefangene, deren Betragen und Fleiß besonders gut ist, können nach einem angemessenen Aufenthalt in dieser Stufe als Berater der Gefangenen in der zweiten Stufe benutzt werden, und sie können die Erlaubnis erhalten, außerhalb

des Gebietes der Anstalt zu verkehren, im allgemeinen in Begleitung eines Beamten des Jugendgefängnisses.

c. Arbeitshaus findet besonders älteren abgestumpften Individuen, Säufern und Landstreichern gegenüber Verwendung, also bei solchen Gewohnheits- und Berufsverbrechern, die nicht gefährlich, sondern wegen ihrer ständigen Rückfälle lästig sind und sich infolge ihres ganzen Zustandes nicht zur Verbüßung gewöhnlicher Strafe eignen.

Im Gegensatz hiezu ist die sogenannte Sicherheitsverwahrung für die gefährlichen Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher berechnet, wenn das Gericht zu der Ansicht gelangt, daß die Gefährlichkeit so groß ist, daß die Rücksicht auf die Gesellschaft die Anwendung von Sicherheitsverwahrung anstatt Strafe erfordert.

Für den Aufenthalt im Arbeitshaus ist ein Mindestmaß von 1 Jahr und ein Höchstmaß von 5 Jahren festgesetzt. Die Entlassung kann entweder ohne Bedingungen oder auf Probe erfolgen. Die Entscheidung über Entlassung wird vom „Faengselsnaevnet“ getroffen.

Arbeitshaus ist in einer Staatsanstalt zu verbüßen, und nach Möglichkeit ist Arbeit im Freien zu verwenden; auch ist vorgeschrieben, daß die Behandlung nicht härter sein darf, als es die Disziplin und die Erfüllung der Arbeitspflicht unbedingt erfordert. Außerdem kann die Leitung des Arbeitshauses denjenigen, die sich gut führen, Ausgangerlaubnis gewähren.

Für Sicherheitsverwahrung ist eine Mindestzeit von 4 Jahren — im Rückfalle jedoch von 8 Jahren — vorgeschrieben. Die Entlassung erfolgt auf Probe und wird vom Gefängnisausschuß beschlossen.

Wenn eine Person 20 Jahre in Sicherheitsverwahrung war, so hat die Entlassung zu erfolgen, es sei denn daß der „Faengselsnaevnet“ es für bedenklich hält, wobei die Frage in solchem Falle dem Landgericht vorzulegen ist. Falls das Gericht entscheidet, daß der Betreffende in der Verwahrungsanstalt bleiben soll, so wird diese Frage dem Gericht jedes fünfte Jahr zur Entscheidung vorgelegt. Infolgedessen besteht die Möglichkeit einer lebenslänglichen Internierung.

Für die Behandlung in Sicherheitsverwahrung gelten ähnliche Bestimmungen wie für die Behandlung im Arbeitshaus, jedoch mit der erforderlichen Rücksichtnahme auf die größere

Gefährlichkeit der Verwahrungsgefangenen und ohne die Möglichkeit der Erteilung von Ausgangerlaubnis.

Für die Behandlung von Männern, die zu Arbeitshaus oder Sicherheitsverwahrung verurteilt sind, sind nähere Vorschriften in zwei kgl. Erlassen vom 28. bzw. 31. Januar 1933 enthalten. Als Ausgangspunkt für die in diesen Erlassen festgesetzten Bestimmungen haben nachstehende Bemerkungen zum Strafgesetzentwurf von 1917 des Professors Dr. jur. Carl Torp gedient: „Als allgemeine Regel für die Behandlung müßte eine kräftig durchgeführte Arbeitspflicht gelten mit Arbeit so weit als möglich im Freien und im übrigen mit solcher Arbeit, die der Betreffende erlernt hat und wodurch er sich vermutlich später versorgen kann. Moralische Einwirkung ist anzustreben, und jedenfalls die jüngeren Bewohner müßten Unterricht haben, insofern man nicht glaubt, daß Einwirkung ganz zwecklos oder Unterricht ganz überflüssig ist. Im übrigen muß die Behandlung so glimpflich sein, wie dies mit der Durchführung der Disziplin und Arbeitspflicht vereinbar ist. Abgeschlossenheit während der Arbeit darf nur stattfinden, wenn dies aus Sicherheitsrücksichten erforderlich ist, um ungünstige Einwirkung auf die Umgebung zu vermeiden oder als Disziplinarstrafe. Ebenfalls darf Isolierung in den Freistunden, während der Mahlzeiten usw. nur in dem Maße stattfinden, wie es die Sicherheit und Disziplin erfordert. Im übrigen sollte nach beendeter Arbeit Gelegenheit zum Lesen, Briefwechsel, Tabakrauchen, harmlosen Spielen und ähnlichem gegeben werden, auch sind ab und zu aufklärende Vorträge zu halten. Die Freiheit müßte stufenweise mit der Dauer des Aufenthaltes unter der Voraussetzung guter Führung zunehmen, sollte aber im Falle von Mißbrauch, schlechter Führung oder Arbeitsunwilligkeit verloren gehen, indem durch besonderen Gerichtsspruch die Rückversetzung in eine Strafklasse wegen besonders grober Verletzung der Hausordnung stattfinden kann. Wenn man glaubt, daß Mißbrauch nicht zu befürchten ist — in der Verwahrungsanstalt jedoch nur nach einem längeren Aufenthalt, z. B. Zweidrittel der Minimumzeit — soll es möglich sein, ein- bis zweimal monatlich Ausgangerlaubnis am Sonntag vormittag zu gewähren."

Im übrigen will ich die näheren Regeln für die Behandlung hier nicht erörtern, da ich in einem Bericht an den

internationalen pönitentiaren Kongreß in Berlin 1935 hierauf zurückkommen werde.

d. Über die Behandlung in der Psychopathenverwahrungsanstalt und im Psychopathengefängnis sind keine Vorschriften im Strafgesetz enthalten. Die Verwaltung hat deshalb nach eigenem Ermessen diese Regeln festsetzen können.

Für die Vollziehung der Gefängnisstrafe im Psychopathengefängnis gilt der kgl. Erlaß vom 2. Februar 1933. Demzufolge ist am Psychopathengefängnis ein Arzt mit psychiatrischer Spezialausbildung anzustellen. Gemeinschaftlich mit dem Direktor muß der Spezialarzt versuchen, die beabsichtigte Sonderbehandlung der Gefangenen durchzuführen, und es ist deshalb vorgeschrieben, daß folgende Entscheidungen betreffs der Gefangenen vom Inspektor nach Beratung mit dem Arzt zu treffen sind.

1. Entscheidungen mit Bezug auf die Einrichtung und Ausstattung der Gefängnisräume und die Tagesordnung. Die Unterbringung der Gefangenen in Gemeinschaft oder Abgeschlossenheit während des Tages und der Nacht, Arbeit und Unterricht der Gefangenen, ihre Beschäftigung in den Freistunden, Teilnahme an Vorträgen, Gelegenheit zur Bewegung im Freien, darunter auch Turnen, fernerhin ihre Verpflegung und Bekleidung.

2. Verhängung von Strafen für Disziplinarvergehen, auch mit Bezug auf die Anwendung und Art der Strafe wie auch Unterbringung in der Sicherungszelle.

3. Entscheidung darüber, in welcher der untenerwähnten 3 Abteilungen die Gefangenen unterzubringen sind und ihre Gruppierung innerhalb der einzelnen Abteilung.

4. Entscheidungen betreffs etwaiger Fürsorgemaßnahmen bei der Entlassung der Gefangenen.

Auch müssen Vorschläge über Begnadigung, Entlassung auf Probe und Anstellung von Gefängnisbeamten von einer Erklärung des Spezialarztes begleitet sein.

Der Spezialarzt nimmt selbstverständlich an den gewöhnlichen Beamtenbesprechungen teil, wo die Verhältnisse des Gefangenen erörtert werden. Für die Angestellten ist es im übrigen eine feste Regel, daß jeder, der zum Dienst am Gefängnis angestellt wird, verpflichtet ist, vor Antritt eine beson-

dere Ausbildung nach hiefür näher festgesetzten Vorschriften durchzumachen.

Für die Strafverbüßung werden 3 Abteilungen eingerichtet zu dem Zweck, eine Trennung der Gefangenen je nach dem psychischen Zustand und der ganzen Art derselben zu ermöglichen. Um die notwendige Grundlage für die Beurteilung zu haben, in welcher Abteilung der Gefangene unterzubringen ist, werden alle Gefangenen nach der Einlieferung in einer Beobachtungsabteilung untergebracht, wo sie einen Monat bleiben, und hienach kommen sie entweder in Abteilung 1, 2 oder 3. Innerhalb jeder Abteilung beabsichtigt man, die Gefangenen in Gruppen nach ihren seelischen und körperlichen Sonderheiten einzuteilen. Diese Gruppen sollen die Grundlage der individualisierenden Behandlung bilden, indem die Gefangenen dort nach arbeitsmäßigen, erzieherischen und disziplinarischen Rücksichten gesammelt werden. Die Teilung der Gefangenen in die erwähnten Abteilungen und Gruppen hat an und für sich nichts mit dem Progressionssystem zu tun, ist aber dem Sinne nach ein Klassifizierungssystem. Innerhalb der Abteilungen beabsichtigt man die Strafe nach dem Stufensystem zu vollziehen, im wesentlichen in Übereinstimmung mit den für Gefangene im Staatsgefängnis geltenden Regeln.

F ü r d i e B e h a n d l u n g v o n P e r s o n e n, d i e i n e i n e r P s y c h o p a t h e n v e r w a h r u n g s a n s t a l t untergebracht werden, gilt der kgl. Erlaß vom 23. Dezember 1932. An der Anstalt wird ein psychiatrisch ausgebildeter Spezialarzt angestellt, der natürlich einen wesentlichen Einfluß auf die Behandlung der Verwahrten hat. Der Arzt kann fordern, daß die von ihm gemachten Vorschläge mit Bezug auf endgültige Entlassung, Entlassung auf Probe oder besondere Erleichterungen der für die Verwahrten erteilten Vorschriften vom Direktor der betreffenden Behörde vorzulegen sind. Ebenfalls kann Disziplinarstrafe nur verhängt werden, nachdem der Arzt eine diesbezügliche Erklärung abgegeben hat.

Als leitendes Prinzip für die Behandlung besagt der Erlaß ausdrücklich, daß es Zweck der Anstalt ist, die Gesellschaft gegen die Gefahren für die Rechtssicherheit zu sichern, welche die in der Anstalt Verwahrten darbieten würden, falls man sie auf freiem Fuß ließe, und sie innerhalb der festgesetzten Gren-

zen einer ihrer Sonderart angepaßten Behandlung zu unterwerfen, sodaß sie dazu geeignet werden, in das freie Leben wieder zurückzukehren. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß Verwahrung keine Strafe, sondern eine Sicherheitsmaßnahme ist, und daß man versuchen soll, die Lebensbedingungen in der Anstalt nach der Individualität der Verwahrten einzurichten. Die Verwahrten haben Arbeitspflicht, jedoch darf die ihnen auferlegte Arbeitszeit nicht 9 Stunden täglich überschreiten, und es wird ihnen selbst überlassen, sich Arbeit zu verschaffen, sodaß der daraus fließende Ertrag ihnen selbst gehört. Besuch und Briefwechsel sind mindestens einmal die Woche gestattet. Verwahrte, die mindestens ein Jahr hindurch fortdauernd Fleiß und gute Führung gezeigt haben, können in Übereinstimmung mit näheren vom Justizministerium festgesetzten Regeln Ausgangerlaubnis unter sicherer Begleitung erhalten, z. B. unter Begleitung des ihnen bestellten Beaufsichtigers oder einer anderen Vertrauensperson. In den letzten Paragraphen des Erlasses sind Vorschriften über die Entlassung der Verwahrten eventuell auf Probe, enthalten. Für solche Personen, die gemäß dem Paragraphen 70 des neuen Strafgesetzes in der Anstalt untergebracht werden, besteht die Regel, daß die Entlassung nur nach Beschluß des zuständigen Gerichtes erfolgen kann. Die Entlassungsfrage kann — abgesehen von der zuständigen Behörde selbstverständlich — von dem Verwahrten selbst oder dem ihm bestellten Vormund angeregt werden.

6. Mit Bezug auf die im Strafgesetz enthaltenen Vorschriften über die A n w e n d u n g v o n D i s z i p l i n a r s t r a f e n sei erwähnt, daß die Anwendung körperlicher Züchtigung nicht mehr gestattet ist. Dagegen kann Kosteinschränkung bis zu 15 Tagen, eventuell Anwendung von Wasser und Brot, verhängt werden; ebenso Arbeitsverbot bis zu 14 Tagen, Entziehung der Arbeitsentschädigung und Unterbringung in einer Strafzelle bis zu 60 Tagen, und für Gefangene, die Gefängnisstrafe verbüßen, bis zu 3 Monaten. Die durch Unterbringung in einer Strafzelle verursachte Verlängerung der zu verbüßenden Strafzeit darf jedoch nicht ohne die Genehmigung des Justizministers ein Drittel, und nie die Hälfte der Strafzeit überschreiten.

Kosteinschränkung darf als Disziplinarstrafe nur zur Anwendung kommen, wenn der Gefängnisarzt erklärt, daß dies

dem körperlichen und geistigen Zustand des Gefangenen nicht schaden wird.

Neben den eigentlichen Disziplinarstrafen gestattet das Gesetz selbstverständlich auch die Anwendung verschiedener Sicherheitsmaßnahmen gewalttätigen Gefangenen gegenüber, wie z. B. Zwangsjacke, Handschellen und Unterbringung in einer Sicherheitszelle.

7. Von den übrigen Bestimmungen des Strafgesetzes soll noch die sehr erweiterte Gelegenheit zur Anwendung bedingter Strafurteile erwähnt sein. Außerdem schreibt das Gesetz vor, daß ein bedingtes Strafurteil im allgemeinen mit einer im Urteil näher festgesetzten Aufsicht während der Probezeit zu verknüpfen ist, mindestens für die Dauer von 2 Jahren, höchstens 5 Jahren. Endlich wird im Zusammenhang mit den bedingten Strafurteilen, so wie es schon in Norwegen und Schweden der Fall ist, eine besondere soziale Voruntersuchung eingeführt, die im allgemeinen von einer Institution ausgeführt wird, deren Aufgabe es ist, bedingt Verurteilte zu beaufsichtigen. Diese Voruntersuchung bezweckt in erster Linie, Auskünfte über das frühere und jetzige Verhalten des Angeschuldigten zu Hause, in der Schule und bei der Arbeit, über seinen körperlichen und geistigen Zustand und andere Umstände zu beschaffen, die für die Entscheidung darüber von Bedeutung sein können, ob ein bedingtes Urteil in dem betreffenden Fall zweckmäßig sein wird. Diese Voruntersuchung tritt nicht an Stelle der polizeilichen Nachforschung, sondern ergänzt dieselbe.

8. Wenn man jetzt zum Schluß versuchen wollte, in Kürze die Haupteigentümlichkeiten des neuen Strafgesetzes gegenüber dem bisher geltenden Gesetz hervorzuheben, müßte man wohl zunächst auf folgendes aufmerksam machen: Nach dem Gesichtspunkt, der das Strafgesetz von 1866 bestimmt, ist es das Verbrechen, das bestraft wird, und es ist hier von einer Strafbemessung innerhalb recht enger Grenzen die Rede. Gemäß dem neuen Strafgesetz hat man das Augenmerk mehr auf den Verbrecher als auf das Verbrechen gerichtet und versucht den Verbrecher nach seinem ganzen Charakter, seinem Vorleben, seiner Erziehung und dem verbrecherischen Willen zu behandeln, den er bei der Verübung seines Verbrechens an den Tag gelegt hat. Überhaupt

werden alle Umstände im Zusammenhang mit der Person des Verbrechers, sowohl bei der Strafbemessung als bei der Wahl der Reaktionsweise der Gesellschaft, in Betracht gezogen.

Übereinstimmend mit diesem fundamentalen Gesichtspunkt ist der im Strafgesetz enthaltene Versuch auf Sonderbehandlung der verschiedenen Verbrecherkategorien, nämlich Behandlung im Jugendgefängnis (Borstal) der ganz jungen Verbrecher, Sonderbehandlung der Psychopathen entweder durch Verwahrung oder Strafverbüßung in einem besonders für diesen Zweck geeigneten Gefängnis, Einführung von Sicherheitsmaßnahmen durch Verwahrung anstatt Strafe gewissen Gewohnheits- und Berufsverbrechern gegenüber, und endlich Sonderbehandlung trunksüchtiger Personen.

Fernerhin soll noch an die bereits erwähnte große Vereinfachung der Zahl der gewöhnlichen Freiheitsstrafen (von 7 bis 2) erinnert werden.

Endlich entspricht es dem Hauptgesichtspunkt des Strafgesetzes, daß die Strafrahmen, innerhalb welcher die Strafbemessung von den Gerichten zu erfolgen hat, sehr weit sind, sodaß die Gerichte einen weiten Spielraum haben und in der Lage sind, in weitgehendem Maße die Strafbemessung nach dem ganzen Charakter des einzelnen Falles vorzunehmen.

Es ist selbstverständlich, daß die Verwirklichung der Gedanken, auf denen das neue Strafgesetz fußt, außerordentlich große Ansprüche — wesentlich größer als jetzt — an die Strafvollziehungsorgane stellen wird. Die Behandlung einer Schar Gefangener, ob Zellengefangener oder Gemeinschaftsgefangener, schablonenmäßig nach dem Buchstaben des Reglements, erfordert verhältnismäßig wenig Voraussetzungen. Eine auf wirklich psychologischen und pädagogischen Grundsätzen aufgebaute individualisierende Gefangenenbehandlung stellt entschieden größere Ansprüche, zunächst natürlich an den Leiter des Gefängnisses, aber auch in weitem Maße an alle seine Mitarbeiter. Eine gründliche Ausbildung der Gefängnisbeamten, die ein soziales und menschliches Verständnis dieser Probleme bezweckt, ist deshalb erforderlich. Wie schon erwähnt, hat man deshalb bei den für den Strafvollzug im Jugendgefängnis und Psychopathengefängnis festgesetzten Bestimmungen das Augenmerk hierauf gerichtet gehabt und eine Sonderausbildung der Ange-

stellten vorgeschrieben. Diese Ausbildung soll die Ausbildung ergänzen, welche die untergeordneten Gefängnisbeamten schon jetzt in Kursen erhalten, die an jedem großen Gefängnis abgehalten werden.

Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung

Vortrag, gehalten in der forensisch-psychiatrischen Vereinigung in Dresden am 26. April 1934

von Oberregierungsrat Dr. Plischke, Bautzen

Ein Rechtsgelehrter hat einmal — ich glaube, es war v. Liszt — etwa gesagt, daß der Wert oder Unwert einer Strafgesetzgebung nach der Lösung des Problems der Gewohnheitsverbrecher zu beurteilen sei. In der Tat ist es ja so, daß sich die Wirksamkeit eines Strafgesetzes am besten daran zeigt, wie es mit dieser Verbrechergruppe fertig wird. Dieser Gruppe gelten in der Hauptsache die Maßnahmen, die wir als unsere Waffen im Kampf gegen das Verbrechen zu bezeichnen pflegen. Bei den Gelegenheitsverbrechern, den Zufallsverbrechern, den Augenblicksverbrechern genügt ein „zur Ordnung rufen", damit ihnen die staatliche Autorität wieder zum Bewußtsein gebracht wird und die übrigen Mitglieder der Volksgemeinschaft von dem Bestehen dieser Autorität überzeugt werden. Es liegt auf der Hand, daß die Maßnahmen, die für diese Zwecke ausreichen, versagen müssen, wenn es sich um bewußt feindselige Einstellung oder um anhaltende Abneigung gegenüber der Rechtsordnung handelt. Von jeher ist daher auch eine besondere Behandlung der Gewohnheitsverbrecher, der Rückfälligen, der Unverbesserlichen, oder wie nun sonst die Bezeichnung gewesen sein mag, gefordert worden. Bekanntlich haben ja schon im Altertum Plato und Aristoteles die Ausscheidung solcher Elemente verlangt. Die deutsche Strafgesetzgebung des — sagen wir — letzten Jahrhunderts (denn z. Zt. der Karolina und des preuß. allgemeinen Landrechts war es anders) kannte keine auch nur einigermaßen ausreichenden Mittel gegen das Gewohnheitsverbrechertum. Es bestand der Rückfall als

Strafschärfungsgrund. Im geltenden Strafgesetzbuch war er dies bisher obendrein nur bei verschiedenen Vermögensdelikten und nur als sogenannter spezieller Rückfall, d. h. Rückfall in ein gleiches oder ein ähnliches Verbrechen. Das Strafgesetzbuch von 1871 mag in mancher Hinsicht seine Aufgaben erfüllt haben, gegen das chronische Verbrechertum hat es versagt. Es ist aus der Statistik bekannt, daß das Anwachsen der Gesamtkriminalität in Deutschland vor dem Kriege auf der Zunahme der Kriminalität der Vorbestraften beruhte; die Kriminalität der Erstbestraften ging sogar zurück. Es ist daher nicht mehr zu verwundern, daß sich die späteren Strafgesetzentwürfe stets mit der Erscheinung des gemeingefährlichen Verbrechertums in irgend einer Form auseinandergesetzt haben, freilich ohne daß es der schwächliche Staat bis zu einem Gesetz gebracht hätte. Erst der nationalsozialistische Staat hat die Dringlichkeit der Aufgabe in ihrem wahren Ernst erkannt und ist ihr daher mit Tatkraft zu Leibe gegangen. So liegt das neue Gesetz vor, das wir heute besprechen wollen. Bekanntlich hat sich auch das Ausland, das bei der Entwicklung seiner Kriminalität die gleiche Beobachtung machen konnte, zu besonderen Maßnahmen gegen das chronische Verbrechertum entschlossen. Ich denke dabei etwa an die Sicherungsverwahrung Englands, Frankreichs, Norwegens und Italiens und an die Sterilisation oder Kastration amerikanischer Staaten.

Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933, das in vielen Punkten auf die Vorschläge der letzten Strafgesetzentwürfe zurückgeht, zerfällt in drei Teile. Der erste Artikel enthält die Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher und die Strafe für den Besitz von Diebeswerkzeug, der zweite Artikel behandelt die Maßregeln der Sicherung und Besserung und der dritte Artikel gibt in der Hauptsache die aus den Neuregelungen sich ergebenden Änderungen des Strafgesetzbuchs. Ich nehme ihr Einverständnis an, wenn wir uns nur mit den Hauptneuerungen des Gesetzes befassen, da eine Behandlung aller Vorschriften vielleicht in einem vierstündigen Kolleg, aber nicht in einem kurzen Abendvortrag erfolgen kann. Wir werden uns demnach in der Hauptsache mit der Strafschärfung für gefährliche Gewohn-

heitsverbrecher und mit den wichtigsten Maßregeln der Sicherung und Besserung beschäftigen.

Zunächst die gefährlichen Gewohnheitsverbrecher. Das Gesetz bringt für diese Elemente bekanntlich Strafschärfung und Sicherungsverwahrung. Ich komme auf diese Zweispurigkeit von Strafe und sichernde Maßnahme noch zurück. Ich bespreche jetzt nur die Strafschärfung und werde die Sicherungsverwahrung nachher im Zusammenhang mit den übrigen Maßregeln der Sicherung und Besserung behandeln.

Der durch das neue Gesetz geschaffene § 20a des Strafgesetzbuchs kennt zwei Arten der Strafschärfung: Abs. 1 die obligatorische Strafschärfung, Abs. 2 die fakultative Strafschärfung. Nach Abs. 1 muß auf eine erhöhte Strafe — mindestens 1 Jahr, höchstens 15 Jahre Zuchthaus — erkannt werden unter folgenden Voraussetzungen:

1. Zwei Vorverurteilungen von mindestens 6 Monaten Gefängnis wegen Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen liegen vor;
2. Der Täter verwirkt wegen einer neuen vorsätzlichen Tat (Verbrechen oder Vergehen) eine Freiheitsstrafe;
3. Der Täter ist ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher;
4. Rückfallverjährung ist nicht eingetreten.

Nach Abs. 2 kann das Gericht die Strafe erhöhen unter folgenden Voraussetzungen:

1. Es liegen drei vorsätzliche Taten (Verbrechen oder Vergehen) vor, wobei gleichgültig ist, ob zwei davon abgeurteilt sind oder nicht;
2. Der Täter ist ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher;
3. Rückfallverjährung ist nicht eingetreten.

Das Gesetz stellt demnach für beide Arten der Strafschärfung zwei positive Merkmale auf: Der Täter muß eine gewisse Mindestzahl von Taten — und zwar drei — begangen, sich also wiederholt verbrecherisch betätigt haben und muß ein Gewohnheitsverbrecher sein. Im Falle des Abs. 1, also der zwingend vorgeschriebenen Strafschärfung wird jedoch für die dreifache verbrecherische Betätigung verlangt, daß es sich bei zwei der Taten um Vorverurteilungen von bestimmter Art handelt. Abs. 2, der Fall der fakultativen Strafschärfung, macht eine derartige Einschränkung nicht. Er umfaßt demnach alle Fälle des Abs. 1 mit. In den Fällen des Abs. 1, in den schwereren Fällen, ist die Strafschärfung zwingend vorgeschrieben

und daher für die Anwendung des Abs. 2 kein Platz. Der Richter hat daher stets zu prüfen, ob die Voraussetzungen von Abs. 1 vorliegen; ist das zu verneinen, so steht es in seinem pflichtmäßigen Ermessen, ob er Abs. 2 anwenden will. Wenn die Vorstrafen z. B. milder sind, als es in Abs. 1 vorgeschrieben ist, so könnte das Gericht immer noch auf Grund von Abs. 2 Strafschärfung eintreten lassen. Mit Abs. 2 hat das Gesetz der Strafschärfung ein außerordentlich großes Anwendungsgebiet geschaffen. Jemand steht zum erstenmal vor dem Richter, etwa wegen drei vorsätzlichen Straftaten; stellt der Richter fest, daß der Täter ein Gewohnheitsverbrecher ist, so kann er die Strafverschärfung anwenden; er könnte dann, wenn es sich um vorsätzliche Vergehen handelt, für jede der drei Taten fünf Jahre Zuchthaus und, wenn es sich um Verbrechen handelt, für jede Einzeltat fünfzehn Jahre Zuchthaus festsetzen. Exner nimmt sogar an, daß drei Übertretungen, etwa drei Verbrauchsmittelentwendungen zur Anwendung der Strafverschärfung ausreichen, wenn der Richter den Täter als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher erkennen sollte. Und es muß zugegeben werden, daß der Wortlaut des Gesetzes „drei vorsätzliche Taten" dieser Annahme nicht entgegensteht. Aus Abs. 4 von § 20a, wonach eine ausländische Verurteilung einer inländischen gleichsteht, wenn die geahndete Tat auch nach deutschem Recht ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen wäre, geht aber hervor, daß im § 20a der Ausdruck „Tat" Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen bedeutet. Lobe weist auch darauf hin, daß gegen eine solche Annahme das weitere Erfordernis der Strafverschärfung streitet, wonach der Täter ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher sein muß. Immerhin wäre es zweckmäßig gewesen, wenn das Gesetz eine deutlichere Fassung gewählt hätte.

Was im übrigen das Merkmal der wiederholten verbrecherischen Betätigung betrifft, so kann es sich dabei um die verschiedenartigsten Straftaten handeln. Es ist nicht notwendig — anders also als beim Rückfall im Sinne des Strafgesetzbuchs —, daß sich die Delikte gegen die gleichen oder ähnliche Rechtsgüter richten. Lobe im Leipziger Kommentar ist anderer Auffassung; er verlangt Begehung derselben oder ähnlicher Straftaten und fußt dabei auf eine frühere Entscheidung des Reichsgerichts über den Begriff der Gewohnheitsmäßigkeit.

Diese Auffassung Lobes findet im Gesetz keine Stütze. Die Begründung des Reichsjustizministeriums hat die von der früheren Rechtsprechung aufgestellten Begriffe der Gewohnheitsmäßigkeit auch ausdrücklich als zu eng abgelehnt. Ich komme in anderem Zusammenhang noch darauf zurück.

Nunmehr zu dem zweiten Merkmal für die Anwendung der Strafschärfung, der Feststellung des Täters als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher. Das Gesetz verlangt, es müsse sich aus der Gesamtwürdigung der Taten ergeben, daß der Täter ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher sei. Wir haben gesehen, daß der Rahmen für die formalen Voraussetzungen der Strafschärfung, für das Erfordernis der wiederholten verbrecherischen Betätigung so weit gesteckt ist, daß diese Voraussetzungen bei der Entscheidung nicht allzu schwer wiegen können. Das Hauptgewicht, das entscheidende Merkmal liegt bei der Feststellung, ob der Täter ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist oder nicht. Die wichtige Frage nun, wer überhaupt ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, läßt das Gesetz offen. Wenn man eine Auslegung aus dem Gesetz geben wollte, so könnte man etwa sagen, ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist jemand, bei dem sich aus der Gesamtwürdigung seiner bisherigen verbrecherischen Betätigung ergibt, daß er zu der Menschengruppe der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher gehört. Damit ist natürlich nichts anzufangen. Verwertbare Anhaltspunkte gibt hingegen die amtliche Begründung. Es heißt dort: „Der Begriff des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers ist zunächst negativ durch den Gegensatz zu den sogenannten Zufalls- und Gelegenheitsverbrechern bestimmt, die, bisher unbescholten, im Affekt oder durch Notlage zu einer strafbaren Handlung hingerissen werden, die ihrer Eigenart fremd bleibt und eine bitter bereute Episode ihres Lebens bildet. Positiv ist der gefährliche Gewohnheitsverbrecher durch einen Hang zum Verbrechen gekennzeichnet, gegen den die Allgemeinheit sich in schwereren Fällen nur durch eine Verwahrung des Verbrechers sichern kann, die so lange dauert, als der Verbrecher eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bildet. Die Merkmale, die die Rechtsprechung für den Begriff der Gewohnheitsmäßigkeit aufgestellt hat und die die gewohnheitsmäßige Begehung einer Tat von der gewerbsmäßigen unterscheiden, sind hienach für die Abgrenzung des Gewohn-

heitsverbrechers von anderen Verbrechertypen zu eng." Das wesentliche Kennzeichen des Gewohnheitsverbrechers ist danach der Hang zum Verbrechen. Die Begründung des Reichsjustizministeriums befindet sich bei dieser Stellung im Einklang mit der herrschenden Meinung. Die Uneinigkeit beginnt aber sofort, wenn man nach einer näheren Umschreibung dieses Hangs zum Verbrechen fragt. Nach meiner Auffassung wird von einem Hang zum Verbrechen dann zu sprechen sein, wenn die verbrecherische Betätigung überwiegend auf eine endogen bedingte Bereitschaft zurückzuführen ist. Jede Kriminalität dürfte ja irgendwie in der Persönlichkeit des Täters verwurzelt sein, auch dort, wo die exogenen Ursachen überwiegen, denn so und so viele Menschen befinden sich in der gleichen Lage wie der Täter, in dem gleichen Unglück, sind den gleichen Einwirkungen ausgesetzt, aber eben ohne kriminell zu werden. Was den Hang zum Verbrechen ausmacht, ist die innere verbrecherische Einstellung, die betont kriminogene Disposition, die den Täter bei seinen Entschlüssen immer wieder in verbrecherischer Richtung beeinflusst. Wo hingegen beim Zustandekommen eines Verbrechens die exogenen Momente überwogen haben, wo der Täter durch äußere Umstände zur Tat, wie man zu sagen pflegt, „getrieben" worden ist, kann man in der verbrecherischen Betätigung nicht eine besondere Eigenart des Täters erblicken.

Wenn der Kommentar von Schäfer, Wagner und Schafheutle an verschiedenen Stellen verlangt, daß die Handlungen des Gewohnheitsverbrechers auf einem inneren Antriebe beruhen müssen, so fürchte ich fast, daß daraus das Erfordernis einer verbrecherisch gerichteten Aktivität gelesen werden könnte. Der Hang zum Verbrechen liegt nicht nur dort vor, wo sich eine aktiv gegnerische, bewußt feindliche Einstellung auswirkt, also etwa bei den „Berufsverbrechern", sondern auch dort, wo es dem Täter an dem fehlt, was jedem rechtlich denkenden Menschen innewohnt, und auch dort, wo sich der Täter durch die drohende Strafe nicht von seinem anhaltenden verbrecherischen Verhalten abschrecken läßt. Verbrecher, die aus trotzigem Widerstand sich verbrecherisch betätigen, sind immerhin verhältnismäßig selten. Viel häufiger aber, für die Volksgemeinschaft deshalb nicht weniger gefährlich sind die, in deren Wesensart eine allzeit bereite Geneigtheit zu verbreche-

rischer Betätigung liegt. Eine — ich gebrauche diesen Ausdruck mit Vorsicht — ausgeprägte Widerstandslosigkeit gegen Anreize in verbrecherischer Richtung. Wollte man diese Elemente nicht mitergreifen, so würde das Gesetz meines Ermessens den Hauptbestandteil des Gewohnheitsverbrechertums unberührt lassen und deshalb zu einem Schattendasein verurteilt sein. Was im übrigen die Meinungsverschiedenheiten über das betrifft, was unter dem Hang zum Verbrechen zu verstehen ist, so will ich nur auf eine Streitfrage eingehen. Die Begründung des Reichsjustizministeriums lehnt für den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher, wie vorhin erwähnt, die früheren Begriffsbestimmungen der Gewohnheitsmäßigkeit ab. Sie hat damit auch die vom Reichsgericht vertretene Auffassung, wonach unter Gewohnheitsmäßigkeit die aus öfterer Begehung entstandene Neigung zu fernerer Begehung des gleichen oder eines ähnlichen Verbrechens zu verstehen ist, für den Begriff des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers nicht für anwendbar erklärt. Und dieser Auffassung ist beizupflichten, weil eben diese Begriffsbestimmung zwar der Verwendung des Wortes „gewohnheitsmäßig" in den bisherigen Gestzesvorschriften entsprach, aber nicht für das neue Gesetz übernommen werden kann. Gleichwohl verwendet Lobe im Leipziger Kommentar den vom Reichsgericht aufgestellten Begriff zu seiner Erklärung des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers. Auch Exner meint in einem kürzlich in der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft erschienenen Aufsatz, der Hang zum Verbrechen müsse ein spezifischer sein, also in bestimmter Richtung zu gewissen Deliktsgruppen.

Demgegenüber wird mit dem Kommentar von Schäfer, Wagner und Schafheutle anzunehmen sein, daß das neue Gesetz das chronische Verbrechertum in allen seinen vielgestaltigen Erscheinungsformen treffen will und sich nicht darauf beschränkt, bestimmte Straftaten oder gewisse Deliktsgruppen zu erfassen. Es erstreckt sich auf alle Gebiete und Arten der verbrecherischen Betätigung. Diese Auffassung entspricht auch den bereits wiedergegebenen Darlegungen der Begründung des Reichsjustizministeriums. Ist diese Auffassung aber nun richtig? Entspricht dieser restlose Zugriff dem praktischen Bedürfnis? Genügt nicht vielmehr, nur in bestimmten Verbrechen den Gewohnheitsverbrecher besonders zu treffen?

Einige ausländische Gesetze tun dies, so Norwegen und Neu-Südwales. Aber ganz abgesehen davon, daß eine Begrenzung an sich schon schwierig und deshalb zumeist willkürlich wäre, gibt es erfahrungsgemäß Verbrecher, die sich nicht spezialisieren und die gerade in ihrer verbrecherischen Unberechenbarkeit, in ihrer Vielseitigkeit und Wahllosigkeit als besonders gefährlich einzuschätzen sind. Zweifellos ist zuzugeben, daß im allgemeinen bei einem Verbrecher, der immer in derselben Richtung straffällig wird, am ehesten ein ausgesprochener Hang zu verbrecherischer Betätigung angenommen werden kann.

Das Gesetz verlangt schließlich, daß es sich um einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher handelt. Über das Merkmal der Gefährlichkeit besteht in der bisherigen Literatur so ziemlich Einhelligkeit. Es würde hier zu weit führen, auf die Abweichungen in den Auffassungen einzugehen. Ich darf mich darauf beschränken, die zwei maßgebenden Erfordernisse der Gefährlichkeit auszuführen. Das Merkmal der Gefährlichkeit verlangt einmal, daß die Wahrscheinlichkeit besteht, der Gewohnheitsverbrecher werde rückfällig werden und zwar aus seinem verbrecherischen Hang heraus. Die bloße Möglichkeit des Rückfalls ist nicht ausreichend; der Rückfall muß vielmehr zu befürchten, zu erwarten sein. Zweitens müssen die zu erwartenden Taten von einer gewissen Erheblichkeit sein. Für die Erheblichkeit kann die Schwere der Taten, aber auch ihre Anzahl maßgebend sein.

Ich bin damit am Ende des ersten Teiles meines Vortrags angelangt. Ich darf zusammenfassen und sagen: ein Rechtsbrecher ist dann als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher im Sinne von § 20a anzusehen, wenn er mindestens drei Straftaten von gewisser Schwere begangen hat, diese Taten auf einem Hang zum Verbrechen beruhen, und wenn aus diesem Hang heraus weitere erhebliche Straftaten zu erwarten sind.

Auf die neue Bestimmung des § 245a, der den Besitz von Diebeswerkzeug unter Strafe stellt, einzugehen, darf ich mir versagen, so notwendig diese Bestimmung gewesen ist, und ich komme nunmehr zu den Maßregeln der Sicherung und Besserung und damit zu dem Hauptstück des Gesetzes.

Das Gesetz hat sich dafür entschieden, neben der Strafe — insbesondere auch neben der Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher — sichernde und bessernde Maßnah-

men einzuführen. Das Gesetz ist also nicht der Preußischen Denkschrift vom vorigen Jahre gefolgt, die diese Zweispurigkeit verwirft. Da wir bei Besprechung der neuen Vorschriften auch zu dem Dualismus von Strafe und sichernder Maßnahme Stellung nehmen müssen, sei es mir gestattet, folgende knappe Ausführungen zu machen. Die Strafe ist Zufügung eines Übels, das der Staat als Vergeltung für die Mißachtung seiner Autorität verhängt. Die Stärke, die Eindringlichkeit des Übels wird dabei in erster Linie von dem äußeren Erfolge des Verstoßes abhängig gemacht, weil das Vergeltungsbedürfnis sich eben in erster Linie nach dem Umfange des — natürlich schuldhaft — angerichteten Schadens richten wird. Aber die richtige Abschätzung der Vergeltung wird nach meiner Auffassung nur dann möglich sein, wenn daneben die innere Tatseite berücksichtigt wird, nämlich die aus der Tat im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Täters sich ergebende Gefährlichkeit. Es wird nun gesagt, daß es mit dem Gedanken der Vergeltung nicht vereinbar sei, die Strafe über das Maß des Übels, das der eigentlichen Tat proportional sei, derart zu steigern, wie es im Einzelfalle die Gefährlichkeit des Täters erfordere, um für die Zukunft den Schutz der Volksgemeinschaft sicher zu stellen; die Strafe habe als Vergeltung um des Verbrechens willen zu erfolgen; um der Gefährlichkeit willen habe daneben eine Schutzmaßnahme einzugreifen. Das neue Gesetz trägt dieser Auffassung zweifellos in gewissem Umfange Rechnung, indem es die Maßnahmen der Sicherung und Besserung mit Ausnahme der Unterbringung von Zurechnungsunfähigen stets neben der Strafe eingeführt hat. Andererseits hat es allerdings die Gefährlichkeit des Täters, nämlich den Umstand, daß der Täter ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, als ein Merkmal gesteigerter Schuld angesehen. Ich persönlich neige der Ansicht zu, daß mit Strafe dort und so lange auszukommen ist, wo es menschliches gewolltes Verhalten zu ahnden gilt, das die Merkmale der Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit an sich trägt, und daß erst dann neben der Strafe oder überhaupt nur Schutzmaßnahmen einzutreten brauchen, wenn die Tat dem Täter nur in geringerem Umfange oder überhaupt nicht zugerechnet werden kann. Strafe dort, wo Schuld ist; dabei wirkt Gefährlichkeit bei voller Zurechenbarkeit schulderhöhend. Schutzmaßnahmen hingegen dort, wo keine oder

nur verminderte Schuld besteht. Diese Lösung halte ich für die klarste, die einfachste und daher für die vollkommenste. Wenn ich gleichwohl das Vorgehen des neuen Gesetzes zurzeit nicht für verfehlt halte, so geschieht es aus Erwägung der Zweckmäßigkeit und aus Gründen der Praxis heraus, geschieht um deswillen, weil ich der Auffassung bin, daß das, was das Gesetz erreichen will, nämlich dem gemeingefährlichen Verbrechertum zu Leibe zu gehen, zurzeit am ehesten auf den vom Gesetz vorgesehenen Wegen erreicht wird.

Die erwähnte Denkschrift des Preußischen Justizministeriums hat ein Nebeneinander von Strafe und Sicherungsmaßnahme abgelehnt (abgesehen von der Unterbringung voll Unzurechnungsfähiger). Sie begründet ihre Auffassung damit, daß ein solches Nebeneinander dem mit der Anschauung des Volkes im Einklang stehenden Grundsatz der Einspurigkeit der Reaktion des Staates gegen den Rechtsbrecher widerspreche, und auch das Volk keinen Unterschied mache, unter welchen Gesichtspunkten eine Freiheitsentziehung über Rechtsbrecher verhängt wird. Schaffstein hat in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft gegen diese Ausführungen eingewendet, daß gerade das Gerechtigkeitsempfinden des Volkes sich dagegen auflehnen würde, wenn ein Gewohnheitsverbrecher wegen einer an sich nur geringfügigen Tat mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe belegt werde. Ich möchte bezweifeln, ob diese Auffassung zutreffend ist. Das deutsche Volk hat sich dem Verbrecher gegenüber auch in der vergangenen liberalistischen Zeit eine recht gesunde Einstellung bewahrt. Wenn in den Jahren nach der Novemberrevolution im Parlament und in der marxistischen und jüdischen Presse so viel vom „Kamerad Verbrecher“ die Rede gewesen ist, so hat das deutsche Volk nicht viel damit zu tun gehabt. Die damals aus liberalistischem Mißtrauen und zum Zwecke der Zersetzung hervorgerufenen Einrichtungen zur Überwachung der Strafjustiz und des Strafvollzugs — wie etwa die Gefängnisbeiräte — haben im allgemeinen ein wenig bedeutendes, an ihren Aufgaben häufig uninteressiertes Dasein geführt, soweit ehrliche, gesunde Mitglieder des deutschen Volkes darin saßen. Wenn sie etwas sagten, so war es vielleicht einmal etwas, was nach Parteiprogramm aussah, hinter dem sie aber selbst nicht standen und das ihrem einfachen, gesunden Wesen nicht entsprach. Nur zu oft hörte

man auch damals aus dem Volke, daß der oder jener Rechtsbrecher, dessen Tat sich durch Bosheit oder Gemeinheit hervortat und dessen ganzes Leben Gefährlichkeit und dessen ganzes Auftreten Widersetzlichkeit atmete, vor dem Gericht viel zu milde weggekommen sei. Ich bin daher überzeugt, daß es nur dem Empfinden des Volkes entsprechen würde, wenn ein gemeingefährlicher Gewohnheitsverbrecher mit der Strafe belegt wird, die seiner Tat, aber auch seiner Gefährlichkeit entspricht.

Anders verhält es sich mit dem zweiten Bedenken, das Schaffstein gegen die von der Preußischen Denkschrift vorgeschlagene Regelung erhebt. Er sagt, daß man bei Rückfallsdiebstahl und Rückfallsbetrug, wo schon nach bisherigem Recht die Möglichkeit der Strafschärfung bestand, mit der richterlichen Strafzumessung ganz außerordentlich schlechte Erfahrungen gemacht habe. Er zieht daraus den Schluß, daß sich der Richter voraussichtlich viel leichter zur Verhängung längerer oder dauernder Freiheitsentziehung gegen Gewohnheitsverbrecher entschließt, wenn diese nach Verbüßung der eigentlichen Strafe in anderer Form erfolgt. Ich möchte dieses Bedenken nicht von der Hand weisen. Die Bekämpfung des gemeingefährlichen Verbrechertums ist daher auch nach meiner Auffassung zurzeit am besten gesichert, wenn die von dem neuen Gesetze gewählten Wege beschritten werden. Durch die in ihrer Zweispurigkeit besonders eindringliche Art der Verbrechensbekämpfung wird die sichernde Funktion des neuen Strafrechts am wirksamsten garantiert. Ich möchte aber ausdrücklich betonen, daß nach meiner grundsätzlichen Auffassung die nunmehr bestehende Zweiheit von Strafe und sichernder Maßnahme abzulehnen ist.

Die früheren Strafgesetzentwürfe sprachen von Maßregeln der Besserung und der Sicherung. Im neuen Gesetz heißt es Maßregeln der Sicherung und der Besserung. Die veränderte Reihenfolge deutet bereits an, daß nunmehr den Sicherungsmaßnahmen die größere Bedeutung beigemessen worden ist. Den Maßregeln der Sicherung und der Besserung ist gemeinsam, daß sie künftige Straftaten eines verbrecherisch gefährlichen Menschen verhüten wollen. Die Maßregel der Sicherung tut es in der Weise, daß sie dem betreffenden Menschen die Möglichkeit nimmt, seine Gefährlichkeit in einem neuen

Verbrechen zu betätigen. Die Maßregel der Besserung will die in dem betreffenden Menschen zum Verbrechen treibenden Kräfte beheben. Die Sicherung läuft also auf Unschädlichmachung hinaus, die Besserung besteht in Behandlung zum zum Zwecke der Wiedereingliederung.

Das neue Gesetz kennt 7 Maßregeln der Sicherung und Besserung: Die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt, die Unterbringung in einem Arbeitshaus, die Sicherungsverwahrung, die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, die Untersagung der Berufsausübung und die Reichsverweisung. Davon sind die ersten vier mit Freiheitsentziehung verbunden. Reine Maßnahmen der Sicherung sind, wie wir sehen werden, die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, Untersagung der Berufsausübung und Reichsverweisung. Maßregeln, die sowohl der Sicherung wie auch der Besserung dienen, sind Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, Unterbringung in einem Arbeitshaus und Sicherungsverwahrung. In erster Linie Maßregel der Besserung ist die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt.

Die Anordnung der Maßregel ist grundsätzlich den Gerichten zugewiesen. Der Regelung wird man schon um deswillen zustimmen, da es der Einfachheit und Zweckmäßigkeit entspricht, Strafen und Maßregeln in einem Verfahren festzusetzen. Das neue Gesetz hat daher auch die bisher bestehende „Überweisung an die höhere Polizeibehörde" zum Zwecke der Unterbringung in ein Arbeitshaus aufgehoben. Nur die Reichsverweisung wird auch nach der neuen Regelung vom Richter lediglich für zulässig erklärt, während die endgültige Entscheidung der Verwaltungsbehörde überlassen bleibt.

Ich will nunmehr die einzelnen Maßregeln der Besserung und Sicherung besprechen. Bei den meisten von ihnen werde ich mich kurz fassen können, da entweder der Löwenanteil der Behandlung dem Herrn medizinischen Referenten gebührt oder von einer ausführlichen Besprechung in unserem Kreise abgesehen werden kann.

Zunächst die Unterbringung von Zurechnungsunfähigen oder von vermindert Zurechnungsfähigen in einer Heil- und Pflegeanstalt. Über die Begriffe der Zurechnungsunfähigkeit

und der verminderten Zurechnungsfähigkeit, die im § 51 j. F. aufgestellt und Voraussetzung für die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt sind, wird der Herr Medizinalreferent sprechen. Ich darf zu der Maßregel nur kurz folgendes rechtliches sagen. Nach unserer bisherigen Strafgesetzgebung fehlte im allgemeinen dem Richter die Möglichkeit, die weiteren Schicksale eines gemäß § 51 älterer Fassung außer Verfolgung gesetzten oder freigesprochenen Kranken zu beeinflussen. Der Kranke, auf den § 51 Anwendung fand, war der Justiz entzogen. Hier schafft das neue Gesetz Wandlung. Bei Zurechnungsunfähigen und bei vermindert Zurechnungsfähigen ordnet das Gericht die Unterbringung in der Heil- und Pflegeanstalt an, wenn der betreffende Kranke eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat und die öffentliche Sicherheit die Unterbringung erfordert. Bei Zurechnungsunfähigen wird allein die Unterbringung verfügt. Da Zurechnungsunfähigkeit Schuldunfähigkeit bewirkt, steht es mit unserer Anschauung in Einklang, daß von Strafe abzusehen ist und lediglich eine Maßnahme der Sicherung eintritt. Bei den vermindert Zurechnungsfähigen erfolgt die Unterbringung neben der Strafe, die auf Grund von § 51 j. F. nach Ermessen des Gerichts gemildert werden kann. Von dieser Strafmilderung wird übrigens mit Vorsicht Gebrauch gemacht werden müssen, da erfahrungsgemäß bei den meisten der psychopathischen Verbrecher Milde verfehlt ist. Wenn es zur Anordnung der Unterbringung kommt, kann allerdings der Gefährlichkeit des vermindert Zurechnungsfähigen Rechnung getragen werden, da, wovon noch die Rede sein wird, die Dauer der Unterbringung von vornherein an keine Frist gebunden ist. Die Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ist im übrigen vom Gesetz zwingend vorgeschrieben.

Die zweite Maßregel, die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt dient in erster Linie der Besserung, der Heilung. Den Besserungszweck deutet das Gesetz durch die Worte an, daß die Maßregel angeordnet wird, um den Täter an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Die Anordnung, die übrigens ebenfalls zwingend vorgeschrieben ist, ist an folgende Voraussetzungen geknüpft: Der Täter muß ein gewohnheitsmäßiger Trinker oder Giftsüchtiger sein, er muß im Rausch oder in ursächlichem

Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an Rauschgifte ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen haben oder wegen Volltrunkenheit zu Strafe verurteilt sein; schließlich muß die Unterbringung erforderlich sein, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Im übrigen darf ich auch hier dem Herrn medizinischen Referenten die weiteren Ausführungen überlassen.

Ich komme nunmehr zur Unterbringung im Arbeitshaus. Das Strafgesetzbuch kannte bekanntlich bisher die Unterbringung im Arbeitshaus bei Zuhälterei, wegen Glücksspiels und bei einigen Übertretungen. Der Richter konnte aber die Unterbringung nicht selbst anordnen, sondern erteilte durch die Überweisung an die Landespolizeibehörde dieser die Befugnis dazu. Das neue Gesetz bestimmt, daß jetzt das Gericht die Unterbringung unmittelbar anordnet. Die Unterbringung ist — also wiederum zwingend — anzuordnen, wenn eine Verurteilung wegen bestimmter Übertretungen zu Haftstrafe vorliegt und die Unterbringung erforderlich ist, um den Täter zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Wegen Zuhälterei und Glücksspiels darf Arbeitshaus nicht mehr angeordnet werden. Das ist vielleicht zu bedauern. Nach der Begründung des Reichsjustizministeriums ist Arbeitshaus für Zuhälter und Spieler nicht beibehalten worden, weil sich ergeben hat, daß diese zu den übrigen Elementen, die der Behandlung im Arbeitshaus unterworfen werden, nicht passen. Diese Darstellung läßt sich wohl hören. Außerdem besteht bei Zuhältern und Spielern die Möglichkeit der Polizeiaufsicht. Für Zuhälterei ist ferner durch das neue Gesetz (§ 181 a) Zuchthaus angedroht, und schließlich wird bei Zuhältern wohl häufig Strafschärfung und Sicherungsverwahrung möglich sein. Die Maßregel der Unterbringung im Arbeitshaus hat in erster Linie den Zweck der Besserung, was daraus hervorgeht, daß der Täter im Arbeitshaus zur Arbeit angehalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben gewöhnt werden soll. Da aber bei einem Teil der Untergebrachten die Erreichung dieses Zieles entweder von vornherein aussichtslos ist oder sich während der Unterbringung als unmöglich erweist, dient das Arbeitshaus auch dem Zwecke der Sicherung. Gegen Arbeitsunfähige darf auf Arbeitshaus nicht erkannt werden. Das ergibt sich daraus, daß sie nicht zur

Arbeit angehalten werden können, also einem Erfordernis der Anordnung der Unterbringung im Arbeitshaus nicht entsprechen. Ergibt sich die Arbeitsunfähigkeit erst im Laufe der Unterbringung, so kann der Verurteilte in ein Asyl untergebracht werden, wenn es der weitere Zweck der Unterbringung, nämlich die Gewöhnung an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben, erfordert. Der Kommentar Schäfer, Wagner und Schafheutle nimmt — wohl zutreffend — an, daß es hiezu keiner richterlichen Anordnung bedarf, sondern daß die Überweisung in ein Asyl durch die Vollstreckungsbehörde zu erfolgen hat. In Sachsen ist für die Unterbringung in einem Arbeitshaus oder Asyl die Landes-Korrektionsanstalt Bräunsdorf bestimmt. Wenn ich recht unterrichtet bin, erfreut sie sich eines reichen Zuspruchs.

Bei der Maßregel der Unterbringung im Arbeitshaus werden die sonderbaren Folgen, die die Zweispurigkeit „Strafe und sichernde Maßnahme" zeitigen kann, besonders deutlich. Die erstmalige Unterbringung im Arbeitshaus dauert nach § 42f höchstens 2 Jahre; die wiederholte Unterbringung ist an keine Frist gebunden. Arbeitshaus darf stets nur neben einer Strafe und zwar einer Haftstrafe erkannt werden. Ein zu Arbeitshaus auf unbestimmte Zeit Verurteilter muß also zuerst seine kurze Haftstrafe abbüßen, damit durch „Strafe" der Vergeltung Genüge geschieht und erst dann darf die Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen werden. Dabei ist schon aus dem bisherigen Vollzug des Arbeitshauses bekannt, daß der Verurteilte die Unterbringung im Arbeitshaus schon wegen der längeren Dauer als das schwerere Übel, als die eigentliche Strafe empfindet. Exner hat vor kurzem wohl nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß in dieser Regelung unzweifelhaft ein gewisser Doktrinarismus liege.

Und nun zur Sicherungsverwahrung. Sie ist vom Gericht gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher neben der Strafe anzuordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. In der Begründung des Reichsjustizministeriums heißt es über die Motive, die zu dieser Einrichtung geführt haben, folgendermaßen: „Durch die im § 20a vorgesehene Strafschärfung sind die Gefahren, die der öffentlichen Sicherheit von Gewohnheitsverbrechern drohen, nicht hinreichend beseitigt. Da auch die geschärfte Strafe eine zeitige Freiheitsstrafe bleibt, müßte der

Verbrecher nach ihrer Verbüßung wieder auf freien Fuß gesetzt werden, und zwar auch dann, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß der Strafvollzug ihn nicht gebessert hat und er die Freiheit zu neuen Verbrechen mißbrauchen wird. Diesem Übelstand könnte durch die Verhängung lebenslänglicher Freiheitsstrafen gesteuert werden. Allein es würde dann der Grundsatz, daß jede Strafe Sühne für die begangene Tat sein soll, in denjenigen Fällen verlassen werden, in denen die lebenslängliche Freiheitsstrafe in keinem Verhältnis zu der begangenen Tat steht. Die Verwahrung eines Verbrechers über eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe hinaus ist aber nicht erforderlich, um die begangene Tat zu sühnen, sondern um die Allgemeinheit vor weiteren Verbrechen zu sichern. Dieser Zweck wird durch die Sicherungsverwahrung erreicht, die den Behörden das Recht gibt, den Verurteilten auch nach verbüßter Strafe so lange in Verwahrung zu halten, als er eine Gefahr für die Allgemeinheit bildet." Bei meiner grundsätzlich ablehnenden Stellung zu der Zweispurigkeit von Strafe und sichernden Maßnahme kann ich mir nicht versagen, zu diesen Darlegungen etwas zu bemerken. Ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher kann im Wege der Strafschärfung mit einer Zuchthausstrafe bis zu 15 Jahren verurteilt werden. Maßgebend für die Strafschärfung ist, wie wir gesehen haben, in der Hauptsache die aus einem Hang zum Verbrechen sich ergebende Gefährlichkeit des Täters, die schulderhöhend und damit straferhöhend wirkt. Ich vermag nun nicht einzusehen, daß diese in der Gefährlichkeit des Täters begründete Schulderhöhung für den Vergeltungsgedanken nur bis zu einer Strafhöhe von 15 Jahren Zuchthaus tragbar sein soll und daß deshalb, um den Verbrecher nach Ablauf dieser 15, 10 oder 8 Jahre nicht laufen lassen zu müssen, die Einrichtung der Sicherungsverwahrung notwendig sei. Wenn die Gefährlichkeit des Täters — wie bei der Strafschärfung — als schulderhöhend anerkannt wird, dann kann auch in den sicherlich nicht gerade zahlreichen Fällen von besonders gravierender Gefährlichkeit die Konsequenz gezogen werden, ohne daß man die Empfindung zu haben braucht, man täte dem Sühne- und Vergeltungsgedanken Gewalt an. Der feine juristische Unterschied, der darin entdeckt — im wahrsten Sinne: entdeckt werden könnte — daß bei der Strafschärfung die Eigenschaften des gefährlichen

Gewohnheitsverbrechers im Täter zur Zeit der Tat vorliegen müssen, daß sie aber bei der Sicherungsverwahrung auch im Zeitpunkt der Aburteilung vorhanden sein müssen, sollte praktisch kaum eine Rolle spielen dürfen.

Die Voraussetzung, daß die öffentliche Sicherheit die Sicherungsverwahrung erfordern müsse, zeigt, daß die Maßregel in erster Linie eine Maßregel der Sicherung ist. Daß sie gleichwohl auch der Besserung dient, geht aus den Bestimmungen über die Dauer der Unterbringung hervor.

Die vier behandelten, mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung — Unterbringung in einer Heilanstalt, Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt, Unterbringung in einem Arbeitshaus und die Sicherungsverwahrung — sind von unbestimmter Dauer. Nach § 42f dauert die Unterbringung so lange, als der Zweck der Maßregeln es erfordert. Das Gesetz stellt jedoch für die Unterbringung in einer Trinker-, Heil- oder Entziehungsanstalt und, wie bereits erwähnt, für die erstmalige Unterbringung in einem Arbeitshaus, eine Höchstgrenze von 2 Jahren auf; es handelt sich also in diesen Fällen um eine relativ unbestimmte Dauer. In den anderen Fällen — Unterbringung in einer Heilanstalt, wiederholte Unterbringung in einem Arbeitshaus und Sicherungsverwahrung — besteht keine vornherein beschränkte Dauer. Es ist jedoch bestimmt, daß vor Ablauf bestimmter Fristen zu entscheiden ist, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist oder nicht. Bei Bejahung der Frage ist der Untergebrachte zu entlassen. Die Prüfungsfrist beträgt bei der Unterbringung in einer Heilanstalt und bei der Sicherungsverwahrung 3 Jahre, bei der wiederholten Unterbringung in einem Arbeitshaus 2 Jahre. Wer hat nun die Entscheidung zu treffen? Das Gesetz hat hiefür das Strafvollstreckungsgericht im Sinne von § 462 StPO ausersehen, also das Gericht erster Instanz. Ob diese Regelung befriedigend ist, halte ich zum mindesten für zweifelhaft. Das Gericht hat zu prüfen, ob die Gefahr, die Anlaß zur Maßregel gab, noch fortbesteht, hat sich also darüber ein Urteil zu bilden, wie sich der Untergebrachte nach Rückkehr in die Freiheit verhalten werde. Es handelt sich also um eine Entscheidung, die sich in der Hauptsache mit der Persönlichkeit des Täters — und zwar wesentlich auf Grund der Beobachtungen während der Unterbringung — zu

befassen hat. Um eine Entscheidung also, die zweifellos an sich nicht leicht ist, und die gerade für das Prozeßgericht, das in der Regel weitab von der Anstalt liegen wird, wo sich der Untergebrachte befindet, besonders schwierig ist. Exner hat bereits darauf hingewiesen, daß dieses Gericht bestenfalls, aber auch dies wahrscheinlich nur selten, eine gewisse Erinnerung an den Eindruck hat, den der Untergebrachte im Prozeß machte. Das Gericht wird sich deshalb in der Regel auf den Vorschlag der Anstalt verlassen, in der der Verurteilte untergebracht ist, und wird sich wohl auch darauf verlassen müssen, um eine sachgemäße Entscheidung, die sich ja eben wesentlich auf die Beobachtungen während der Unterbringung stützen muß, fällen zu können. Da der Richter in der Regel mit den Verhältnissen in der Anstalt nur wenig vertraut sein kann, dürfte es zweckmäßig sein, ihm, damit er nicht allein auf den Vorschlag der Anstalt angewiesen ist, für diese Entscheidung Personen beizuordnen, die mit dem Vollzug der Maßregeln näher vertraut sind. Ob das in der Form geschehen möchte, daß, wie Exner vorschlägt, besondere für den Bezirk einer Anstalt örtlich zuständige Vollstreckungsgerichte zu bilden wären, bei denen dem Juristen als Vorsitzendem zwei Beisitzer beigegeben sind, die über die Einrichtungen der Anstalt und die Behandlung in ihr Bescheid wissen, will ich dahingestellt sein lassen. Zweifellos würden sich solche Gerichte auf ihrem Gebiete eine gewisse Praxis aneignen, die gerade für die in Frage kommenden Entscheidungen dringend notwendig sein dürfte. Bei den Prozeßgerichten wird sich eine solche Praxis kaum herausbilden können, da sie selten mit solchen Entscheidungen befaßt sein würden.

Entscheidet sich nun das Gericht dahin, daß der Untergebrachte zu entlassen ist, so gilt die Entlassung nur als bedingte Aussetzung der Unterbringung. Diese Regelung ist als außerordentlich zweckmäßig zu begrüßen, bietet sie doch die Möglichkeit, einen einmal als gemeingefährlich erkannten Rechtsbrecher lange Zeit in der Hand zu haben. Die Entlassung wird widerrufen, wenn der Entlassene durch sein Verhalten zeigt, daß der Zweck der Maßregel seine erneute Unterbringung fordert. Er braucht nicht rückfällig zu werden, es genügt, wenn er durch sein Verhalten zeigt, daß seine Gefährlichkeit andauert. Voraussetzung ist dabei natürlich,

daß die Vollstreckung der Maßregel nicht verjährt ist. Die Verjährung beträgt 10 Jahre, bei der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt und bei erstmaliger Unterbringung in einem Arbeitshaus 5 Jahre.

Was den Vollzug der Maßregeln betrifft, so ist lediglich in § 42i hinsichtlich der Arbeitspflicht eine Regelung getroffen. Beim Arbeitshaus und bei der Sicherungsverwahrung ist die Arbeitspflicht die gleiche wie im Zuchthaus. Es besteht also Arbeitszwang zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten; Verwendung bei der Außenarbeit bedarf nicht der Zustimmung des Untergebrachten. Im Arbeitshaus und in den Sicherungsverwahrungsanstalten ist ein straff organisiertes Arbeitswesen dringendes Erfordernis. Die strenge Durchführung des Arbeitszwangs wird eine der Hauptaufgaben des Vollzugs sein. Die Regelung der Arbeitspflicht in der Heil- und Pflegeanstalt und in der Trinkerheilanstalt und Entziehungsanstalt ist der für die Gefängnisgefangenen bestehenden Arbeitspflicht nachgebildet. Im übrigen werden über den Vollzug der Maßregeln die Landesregierungen noch eine Vereinbarung treffen. Was übrigens die Zahl der voraussichtlich in Sicherungsverwahrung unterzubringenden Gewohnheitsverbrecher anlangt, so hat sich der Reichsminister der Justiz einmal dahin geäußert, daß es sich um etwa 800 bis 1000 handeln werde.

Beim Vollzug der Maßregeln wird es Schwierigkeiten mit sich bringen, die bestehenden Strafen und Maßregeln sowie die neueingeführten Maßregeln in ihrem Vollzuge hinreichend von einander zu unterscheiden. Schließlich darf man ja den Vollzug jeder einzelnen Freiheitsentziehungsart nicht darnach ausgestalten daß er sich von dem einer anderen Art unterscheiden soll, sondern ihr Inhalt muß ihrem Sinne und ihrem Zweck entsprechen. Und hier wird sich nicht von Hand weisen lassen, daß sich manche Arten der Freiheitsentziehung nahezu decken oder doch in weitem Maße überschneiden.

Was nun die nächste Maßregel, die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher angeht, so darf ich in der Hauptsache wieder das Wort dem Herrn medizinischen Referenten überlassen und möchte nur folgendes bemerken. Die Entmannung ist eine reine Maßregel der Sicherung. Ihre Anordnung ist nur zugelassen, ist also nicht obligatorisch. Sie kann stets nur neben einer Strafe angeordnet werden, kann also

gegen voll Unzurechnungsfähige nicht angewendet werden. Die Voraussetzungen für die Anordnung, die im übrigen sehr den Vorschriften für die gefährlichen Gewohnheitsverbrecher nachgebildet sind, sind im Hinblick auf die Schwere des Eingriffs besonders streng. Die Maßnahme kann nur gegen Männer angeordnet werden, die zur Zeit der Tat bereits das 18. Lebensjahr und zur Zeit der Entscheidung des Gerichts das 21. Lebensjahr vollendet haben. Sie ist ferner nur bei bestimmten Arten von Sittlichkeitsverbrechern vorgesehen, und zwar kann man zwei Gruppen von Sexualverbrechern zusammenfassen; die eine Gruppe wird in § 42k, Ziffer 1 und 2, die andere Gruppe in Ziffer 3 behandelt. Bei der ersten Gruppe handelt es sich um das Verbrechen gewaltsamer unzüchtiger Handlungen, um das Verbrechen der Schändung willenloser, bewußtloser oder geisteskranker Frauen, um das Verbrechen der Unzucht mit Kindern, um das Verbrechen der Notzucht, um das Vergehen der öffentlichen Vornahme unzüchtiger Handlungen und um Körperverletzung — in den letzten beiden Fällen jedoch nur — wenn die Taten zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes begangen worden sind. Voraussetzung ist in allen Fällen weiter, daß der Täter ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist; unter entsprechender Anwendung dessen, was über den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher des § 20a gesagt worden ist, heißt das also, daß der Täter eine gewisse Mindestzahl — nach dem Gesetz zwei — solcher Taten begangen hat, daß diese Taten auf einem Hang zu solchen Verbrechen beruht, und daß mit Wahrscheinlichkeit von dem Täter das Begehen weiterer solcher Verbrechen zu erwarten ist. Bei der zweiten Gruppe handelt es sich um den Lustmord und um den Lusttotschlag. Da sich die Gefährlichkeit des Verbrechers ohne weiteres aus der Tat ergibt, verlangt das Gesetz zur Anordnung der Entmannung nur eine Tat und verzichtet darauf, daß die Eigenschaft des Täters als gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher noch besonders festgestellt werde. Die Kastration der Frau, deren Betätigung an sich bei einigen der genannten Verbrechen immerhin wenigstens denkbar wäre, kennt das Gesetz also nicht. Unter den in Frage kommenden Delikten sind Blutschande und Unzucht mit abhängigen Personen sowie Sodomie und Homosexualität nicht genannt. Der Vollzug der Entmannung hat in einer

Krankenanstalt zu erfolgen; in Sachsen ist dazu das Krankenhaus der Landesgefangenenanstalt Zwickau bestimmt.

Die Maßregel der Untersagung der Berufsausübung (§ 42 l) ist ebenfalls eine Maßregel der Sicherung. Sie ist eine recht einschneidende Maßnahme, da sie unter Umständen die Vernichtung einer Lebensexistenz bedeuten kann. Voraussetzung ist nicht wie beim Gewohnheitsverbrecher, daß sich der Täter bereits mehrfach verbrecherisch betätigt hat; es genügt vielmehr, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen unter Mißbrauch seines Berufes oder Gewerbes oder unter grober Verletzung seiner Berufspflichten begangen hat und deshalb zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten verurteilt ist. Die Anordnung ist jedoch nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um die Allgemeinheit — nicht also etwa Einzelpersonen, wie etwa die Konkurrenten — vor weiterer Gefährdung zu schützen. Das Berufsverbot ist nicht zwingend vorgeschrieben. Seine Anordnung steht vielmehr im Ermessen des Gerichts. Damit Schiebungen unterbunden werden, sieht Absatz 2 vor, daß der Verurteilte den Beruf, das Gewerbe oder den Gewerbezweig auch nicht für einen anderen ausüben darf oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen darf.

Und schließlich noch einige Worte über die letzte Maßregel der Sicherung und Besserung, die Reichsverweisung. Sie stellt eine Änderung der bisherigen Vorschriften dar und baut die Möglichkeit, straffällige Ausländer aus dem Reiche auszuweisen, weiter aus. Es ist die einzige Maßregel, die nicht vom Gericht selbst angeordnet wird, sondern es ist bei der bisherigen Regelung geblieben, daß das Gericht ihre Anordnung durch die Verwaltungsbehörde für zulässig erklärt. Die Zulässigkeitserklärung ist an zwei Voraussetzungen geknüpft: Der Ausländer muß zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt sein und sein Verbleiben muß eine Gefahr für andere oder die öffentliche Sicherheit bedeuten. Es handelt sich also auch hier um eine reine Maßregel der Sicherung. Daß in Abänderung der Formulierung bei der Unterbringung in der Heil- und Pflegeanstalt und bei der Sicherungsverwahrung der Wortlaut dahin geht, daß neben der Gefahr für die öffentliche Sicherheit auch Gefahr für andere vorliegen muß, ist nach dem Kommentar von Schäfer, Wagner

und Schafheutle lediglich darauf zurückzuführen, daß dieser Wortlaut aus dem im Mai 1933 eingefügten § 39a des StGB übernommen worden ist.

Ich bin damit am Ende. Es wäre völlig abwegig, jetzt schon irgendwie von Erfahrungen mit den neuen Vorschriften sprechen zu wollen. Bekanntlich ist in dem Gesetz auch vorgesehen, daß die Sicherungsverwahrung und die Entmannung noch nachträglich gegen einen vor dem 1. Januar 1934 Verurteilten angeordnet werden können. Durch eine Umdruckverordnung des Sächsischen Justizministeriums sind die größeren Justizgefängnisse angewiesen worden, die Gefangenen, bei denen nach Art und Zahl der erlittenen Strafen die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung oder der Entmannung in Frage kommen kann, den Strafvollstreckungsbehörden mitzuteilen, die diese Mitteilungen an die für die Stellung der Anträge auf nachträgliche Anordnung zuständigen landgerichtlichen Staatsanwaltschaften weiterzuleiten haben. Da die Landesgefangenenanstalt Bautzen in der Hauptsache zur Aufnahme der sogenannten Erstbestraften dient, kann naturgemäß von dieser Anstalt nur eine geringe Zahl solcher Mitteilungen ergangen sein. Von den Gefangenen, die in den Monaten Januar bis Juni 1934 zur Entlassung kamen, kamen 6 für nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung und 10 für die nachträgliche Anordnung der Entmannung in Frage. Bei den 6 Fällen, bei denen Sicherungsverwahrung eintreten könnte, ist von der Staatsanwaltschaft lediglich in einem Falle Antrag auf nachträgliches Sicherungsverfahren gestellt worden. Die Strafvollstreckungsbehörde hatte auch in diesem Falle zunächst von einem solchen Antrag abgesehen und hat ihn erst auf Vorstellungen der Anstalt hin gestellt. Bei den 10 Fällen, die für nachträgliche Anordnung der Entmannung in Frage kamen, ist in zwei Fällen von der Staatsanwaltschaft der entsprechende Antrag gestellt worden. In dem einen Falle ist der Antrag ohne Einvernehmen mit der Gefangenenanstalt erfolgt, was auch nach der Sachlage nicht notwendig war; der Betreffende war 23 Jahre alt und wegen Notzucht und Unzucht mit Kindern vorbestraft und verbüßte eine Strafe wegen Unzucht mit Kindern in mehreren Fällen. In dem anderen Falle hat die Strafvollstreckungsbehörde vor Stellung ihres Antrages ein Gutachten von der Gefangenenanstalt beigezogen, das dahin

ging, daß der betreffende Gefangene als gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher anzusehen sei.

Wenn man die durch das neue Gesetz geschaffene Regelung überblickt, so wird man gern zugeben, daß denen, die den Kampf gegen das chronische Verbrechertum zu führen berufen sind, scharfe und, wie wir hoffen, auch wirksame Waffen in die Hand gegeben worden sind.

Es gehört zum Programm einer liberalistischen Zeit, sich des Verbrechers mit Inbrunst anzunehmen, sich in seine Persönlichkeit mit einer gewissen Liebe, einer Art Zuneigung, zu vertiefen; der Verbrecher ist in einer solchen Zeit — wir haben es zur Genüge erlebt — interessant; es dreht sich alles um ihn. Es gilt für aufgeklärt, schwach zu sein und das Minderwertige zu pflegen. Seien wir froh und dankbar, daß diese Zeit hinter uns liegt. Unsere Zeit ist wieder zu dem gesunden Standpunkt zurückgekehrt, daß nicht der Verbrecher und die sonst Minderwertigen geschützt, behütet und umsorgt werden müssen, sondern daß die vollwertige, anständige, ehrliche Menschheit Anspruch darauf hat, vor den Verbrechern geschützt zu werden. Ein Ausdruck dieses Willens der Zeit, in der wir leben, ist das neue Gesetz.

Der Strafvollzug in Sachsen nach dem 5. März 1933

von Oberamtmann Dr. jur. Paul Heinke in Bautzen

Es war vorauszusehen, daß nach der Machtübernahme durch die nationalsozialistische Bewegung der Kampf gegen die Feinde des neuen Staates und gegen das Verbrecher- und Untermenschentum den Strafvollzug im Deutschen Reiche nicht nur vorübergehend vor wichtige und gegenüber den Anschauungen der Vergangenheit erheblich veränderte Aufgaben stellen werde. Deshalb mußte es eine der ersten Maßnahmen der in den einzelnen Ländern bestellten Reichskommissare und ihrer Beauftragten sein, den Strafvollzug zu einem scharfen Werkzeug der Staatsgewalt umzugestalten und ihn wieder seinem Zweck, der Vollziehung von Strafen, zuzuführen. Durch die übermäßige Betonung von Humanitäts- und Erziehungs-

gedanken, durch die Hervorhebung der Rechte der Gefangenen und durch die überhandnehmende Kontrolle und Einmischung von nichtstaatlichen Organen, besonders von kommunistischen Landtagsabgeordneten in die Ausgestaltung der Strafe war an Stelle des Vollzugs der Strafe in den sächsischen Gefangenenanstalten mehr und mehr eine Befürsorgung des Gefangenen getreten und Sinn und Ziel der Strafe verwässert worden. Unter diesen nicht allein für Sachsen eigentümlichen Verhältnissen mußte nicht nur die Disziplin in den Anstalten, sondern auch das Ansehen der Gerichte und zuletzt auch die Autorität des Staates leiden. Besonders litt aber auch darunter die zu einem großen Teile aus der Zeit vor dem Weltkrieg stammende oder noch aus dem Heere hervorgegangene Beamtenschaft. Nur dem zähen Widerstande und energischen Durchgreifen einzelner Beamter ist es zuzuschreiben, wenn dem sächsischen Strafvollzuge Unruhen und Meutereien in den Gefangenenanstalten erspart blieben. Der ständige Kleinkrieg nach allen Seiten und das Gefühl, auf verlorenem Posten zu stehen, waren für die Strafvollzugsbeamten schon aufreibend und zermürbend genug.

Daß es sich tatsächlich bei diesem „humanen Strafvollzug" nicht um eine veränderte Auffassung der Beamtenschaft der Anstalten vom Strafvollzug, sondern um eine Auswirkung des von den leitenden Persönlichkeiten vertretenen Systems handelte, zeigte sich in dem Augenblick, als nach dem 5. März 1933 die nationalsozialistische Bewegung die Macht im Staate übernahm und dabei auch die für den Strafvollzug verantwortlichen Personen beseitigte. Ohne besondere Weisungen vom Ministerium der Justiz abzuwarten, wurde in den einzelnen Anstalten selbständig auf eine strengere Anwendung der Vorschriften gedrungen, strammere Zucht verlangt, und einzelne dem Strafvollzuge nicht angemessene Vergünstigungen wurden aufgehoben. Erleichtert wurde diese Umstellung, die an sich starke Unruhe unter die Gefangenen hätte bringen können, durch die freudige Mitarbeit des größten Teiles der Beamtenschaft, durch die Ungewißheit der Gefangenen über den Gang der Revolution und die vorübergehende Einstellung von SA.- und Stahlhelm-Gruppen für den Wachtdienst, die durch die zeitweise Belegung der Anstalten mit Schutzhaftgefangenen bedingt war. Die später getroffenen Maßnahmen des Ministe-

riums der Justiz fanden in allen Anstalten schon einen wesentlich anderen Geist vor und konnten deshalb reibungslos durchgeführt werden. Auch die Säuberung der Beamtenschaft auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 konnte ohne Schwierigkeiten durchgeführt und auf wenige besonders krasse Fälle beschränkt werden.

Es war aber nicht angängig, die Neuordnung allein der Initiative der Leiter und Beamten der Gefangenenanstalten zu überlassen. Notwendig war in erster Linie, die Grundsätze der nationalsozialistischen Bewegung über den Strafvollzug möglichst bald den Anstalten in bestimmten Anweisungen bekannt zu machen. Die am 5. März 1933 noch in Kraft befindliche Strafvollzugsordnung für die Sächsischen Justizgefängnisse vom 21. Juni 1924, aufgebaut auf den Reichsratsgrundsätzen vom 7. Juni 1923, war seit ihrem Bestehen durch so viele Ergänzungen, Einzelverordnungen und Ermächtigungen an die einzelnen Anstalten umgestaltet worden, daß sie ebenso umfangreich wie unübersichtlich geworden war. Hier galt es zunächst zu sichten und zu streichen, um so wenigstens für die Übergangszeit brauchbare und zweckentsprechende Vorschriften zur Verfügung zu haben. Das Ziel kennzeichnete der Beauftragte des Reichskommissars für das Ministerium der Justiz, Herr Dr. Thierack, mit den Worten:

„Abschrecken und erziehen — das ist die richtige Strafe!“ Die Wege zur Erreichung dieses Zieles bis zur endgültigen Neuordnung waren einmal Ausschaltung schädlicher oder überflüssiger Einflüsse von außen, weiter Stärkung der Autorität der Strafvollzugsbeamten und damit verbunden eine strengere Auffassung von Zucht und Ordnung und schließlich die Beseitigung von Einrichtungen und Vergünstigungen für die Gefangenen, die dem neuen Geiste nicht mehr entsprachen. Dabei wurde zwar vorausgesehen, daß einzelne Gefangene versuchen würden, sich der geforderten Zucht und der Einschränkung ihrer „Rechte“ zu widersetzen, aber ebenso erwartet, daß der größere Teil der Gefangenen sich widerstandslos unterordnen werde, unter ihnen besonders die „Psychopathen“, die „Quengler“ und die „Unerziehbaren“ des vergangenen Systems, die Elemente also, von denen der mildere Strafvollzug bis dahin nur zum Austoben ihrer triebhaften, ungehemmten Minderwertigkeit mißbraucht worden war.

Durch die Ausschaltung, später Auflösung des Sächsischen Landtages und die Nichtzuteilung von Sitzen auf kommunistische Wahlvorschläge wurde zunächst den kommunistischen Abgeordneten die Möglichkeit genommen, in der bisher üblichen Weise die Gefangenenanstalten zu besuchen. Es war in Sachsen üblich geworden, daß nicht mehr der Untersuchungsausschuß des Landtages die Anstalten besichtigte, sondern nur einzelne, nämlich die kommunistischen und sozialdemokratischen Mitglieder des Ausschusses, dieses Recht ausnützten. Nur wer selbst solche Besuche überwacht hat, bei denen es sich in der Hauptsache um die Entgegennahme von persönlichen Beschwerden kommunistischer Gefangener und um Stärkung ihrer gegnerischen Einstellung zu Staat, Gericht und Anstalt handelte, kann beurteilen, welche Quelle von Beunruhigung und Widersetzlichkeit diese Besuche bildeten.

Durch Verordnung vom 19. März 1933 wurde den Gefängnisbeiräten die weitere Ausübung ihrer Tätigkeit untersagt. Auch hier war eine an sich brauchbare Einrichtung von den Gefangenen zu einer Stelle umgewandelt worden, bei der sie ihre Beschwerden und Wünsche anbringen konnten. Die mehr oder weniger stark betonte parteipolitische Einstellung der Mitglieder der Beiräte, die oft mangelnde Sachkenntnis und die Belastung mit Einzelbeschwerden hatten die Beiräte nicht zu dem werden lassen, was sie hätten sein können: Ein Kreis von Männern, der der Gefängnisverwaltung bei dem großen Problem der wirksamen Besserung des Verbrechers mit Rat und Tat zur Seite stand. Ihre Beseitigung war deshalb gerechtfertigt und ließ keine Lücke im Strafvollzuge zurück.

Durch das am 28. April 1933 verfügte Verbot der „Roten Hilfe“ wurde auch die Organisation der Marxisten ausgeschaltet, die es sich besonders angelegen sein ließ, durch Zusendung von Geld und von revolutionären Zuschriften und Protesten die Gefangenen marxistischer Weltanschauung in ihrem Kampfe gegen die Justiz zu unterstützen und zu ermutigen.

Der Heilsarmee, der die Abhaltung von Zirkelstunden in den Gefangenenanstalten schon während der vorübergehenden Belegung der Anstalten mit Schutzhaftgefangenen abgelehnt worden war, wurde dies durch Verordnung vom 28. November 1933 endgültig untersagt und ihr noch die Betreuung einzelner Gefangener nach der Entlassung und die dadurch

bedingte vorbereitende Tätigkeit in den Anstalten zugestanden.

Der Kampf gegen die marxistische Weltanschauung bedingte es weiter, daß aller Lesestoff, der den Gefangenen und den Beamten zugänglich gemacht wurde, von marxistischem Gedankengut gesäubert wurde. Nach der Verordnung vom 14. März 1933 durften kommunistische Zeitungen, Bücher und Druckschriften kommunistischen Inhaltes nicht mehr an Gefangene ausgehändigt werden. Soweit sie schon im Besitze der Gefangenen waren, wurden sie ihnen abgenommen. Aus den Gefängnisbüchereien wurden alle Bücher kommunistischen Inhaltes oder solche, gegen deren Inhalt vom nationalen Standpunkt aus Bedenken bestehen, entfernt. Durch die Verordnung vom 16. März 1933 wurden auch die Schriftwerke marxistischer und pazifistischer Richtung aus den Gefangenenanstalten entfernt und die Aushändigung von Schriften dieser Richtung für die Zukunft verboten.

Zur Stärkung der Stellung der Beamtenschaft und zur Hebung der Zucht und Ordnung unter den Gefangenen waren, wie schon oben erwähnt, die ersten Maßnahmen schon selbständig in den Anstalten getroffen worden. Die nachstehend im Auszug angeführte Verordnung vom 23. März 1933 war deshalb vorwiegend richtungweisend für die weitere Handhabung des Strafvollzuges. Sie sagte:

Die neue Regierung ist gewillt, auch in den Gefängnissen Verhältnisse zu schaffen, die unbedingt Zucht und Ordnung gewährleisten. Anmaßendes, ungehöriges und sonstiges ordnungswidriges Verhalten wird nicht geduldet werden. Gefangene, die sich den Vorschriften und Anordnungen nicht fügen und sich der Ordnung widersetzen, werden den ganzen Ernst und die volle Strenge des Strafvollzuges erfahren. Die Gefangenen haben sich anständig zu betragen, angemessen aufzutreten, den Beamten mit Achtung zu begegnen und den Anordnungen ohne Widerstreben zu gehorchen. Der Gefangene muß erkennen, daß es nicht nur das Interesse des Staates verlangt, sondern daß es auch in seinem eigenen Interesse liegt, sich der bestehenden Ordnung zu fügen und die Gesetze zu achten. . . .

Auch dem Mißbrauch des Beschwerderechtes wird entgegengetreten werden. Auf bewußt unwahre Beschwerden

sowie Beschwerden beleidigenden Inhaltes wird keine Antwort erfolgen. Die Verfasser solcher Beschwerden setzen sich künftig auch der Gefahr aus, mit einer Hausstrafe belegt zu werden.

Damit war einmal für die Strafvollzugsbeamten Klarheit geschaffen, wie weit sie die Umformung des Strafvollzuges treiben durften. Auch wurden sie in dem Bewußtsein bestärkt, daß sie bei der neuen Regierung wirksame und zielbewußte Unterstützung finden würden im Kampfe gegen den anmaßenden, unbelehrbaren, gewalttätigen Gefangenen. Durch die Anwendung des Führerprinzips der nationalsozialistischen Bewegung auch auf die Gefangenenanstalten (Aufhebung der Beamtenausschüsse, Einschränkung des Beschwerdewesens, Kampf gegen das Denunziantentum) wurden weiter viele Ursachen von Zwistigkeiten innerhalb der Beamtenschaft beseitigt und damit erst die Grundlagen zu einer einheitlichen Willensbildung der Beamtenschaft der Anstalten geschaffen, die für den Geist einer Anstalt unbedingt erforderlich ist.

Noch unmittelbarer und sichtbarer war allerdings die Wirkung auf die Gefangenen. Obwohl in der erwähnten Verordnung nicht etwas vollkommen Neues, sondern nur Bekanntes in schärferen Worten gesagt wurde, fühlten die Gefangenen, daß hinter diesen Worten eine Macht stand, die nicht vor der Tat zurückschrecken würde und nicht gewillt war, sich von irgendeiner anderen Stelle in der Durchführung geplanter Maßnahmen behindern oder beeinflussen zu lassen. Aus dem politischen Kampfe der vergangenen Jahre gegen die NSDAP wußten eine große Anzahl Gefangener, daß es hier kein Nachgeben, keine Kompromisse und keine „Rücksichten“ geben werde. Für den Gefangenen bedeutete das aber die Erkenntnis: Die Regierung billigt das, was jetzt in den Anstalten geschieht. Sie verlangt wirklich Zucht und Ordnung.

Der Durchschnittsgefangene ist immer schon bemüht, Konflikten aus dem Wege zu gehen und sich einzuordnen. Jetzt tat das auch der Gefangene, der bisher seine Aufgabe nur darin gesehen hatte, in der Anstalt Schwierigkeiten zu machen und den Strafvollzug zu sabotieren. Jetzt lag ihm plötzlich nichts mehr daran, aufzufallen, sich aus der Menge herauszuheben, besondere Beachtung zu finden, besonders behandelt zu werden. Es war eine Freude, zu sehen, wie alle

diese Minderwertigen auf einmal „vernünftig" wurden, ohne daß es irgendwelcher Zwangsmaßnahmen bedurft hätte, lediglich durch die moralische Wirkung der Ankündigung, daß Ernst gemacht werde. Wer etwa noch daran gezweifelt hätte, dem wurde es in kürzester Zeit eindeutig und nachhaltig klar gemacht.

Nachweisbar zeigte sich dies in dem sofortigen Nachlassen der Beschwerden. In den folgenden Monaten betrug z. B. in einer Anstalt die Zahl der Beschwerden höchstens noch ein Fünftel der früher eingereichten. Dem Unbelehrbaren und dem ewigen Nörgler fehlte der Anreiz, über jede Geringfügigkeit Beschwerde zu führen.

Wesentlich war, daß auch die Ungleichheit der Behandlung jener Gefangenen, die sich in der Sonderstellung der sogenannten „Überzeugungstäter" zeigte, beseitigt wurde. Die Überzeugungstäter waren nicht nur bei den Gefangenen überhaupt, sondern meist auch bei ihren weniger glücklichen Gesinnungsgenossen verhaßt. Um den Neid vor allem der letzteren zu verstehen, muß man berücksichtigen, mit welcher Begründung die Gerichte manchmal die Überzeugungstäterschaft bejahten. Nur ein Fall sei angeführt, wo das Gericht mit seiner Feststellung „Da der Angeklagte bei seinem Verhalten gegenüber der Polizei Rücksicht auf seine politischen Gesinnungsgenossen in der Versammlung nehmen mußte, hat das Gericht die Überzeugungstäterschaft bejaht" dem Verurteilten eigentlich bescheinigt, daß in Wirklichkeit seine Überzeugung eine andere ist, als er bei Begehung der Straftat zeigen mußte! Es war ebenso kläglich wie lehrreich, wie nach dem 5. März 1933 die Mehrzahl dieser Überzeugungstäter, die sich vor Gericht mit ihrer klassenkämpferischen Einstellung und mit ihrem proletarischen Gewissen gebrüstet hatten, um sich die Überzeugungstäterschaft und die damit in der Strafhaft verbundenen materiellen Vorteile zu sichern, jetzt plötzlich sich bemühte, diese Sonderkennzeichnung abzustoßen. Sie hätten sonst etwas darum gegeben, wenn sie hätten nur als harmlose, verführte Arbeiter gelten können und die Feststellung des Gerichtes, daß sie besonders überzeugte Bolschewisten seien, aus den Akten entfernen können. Durch die Verordnung vom 12. April 1933 wurde die Sonderbehandlung der Überzeugungstäter vorläufig außer Kraft gesetzt in

der Erwartung, daß die Streichung des § 52 der Reichsratsgrundsätze von 1923 bald folgen werde.

Zu der Beseitigung von Einrichtungen, die der nunmehr herrschend gewordenen Auffassung vom Strafvollzuge nicht mehr entsprachen, und zu der Einschränkung der Vergünstigungen für die Gefangenen wird darauf verzichtet, Einzelheiten über die in den einzelnen Anstalten geschaffenen „Besonderheiten" anzuführen. Diese je nach der Einstellung des Betrachters schon früher als „Irrweg" und „Unfug" oder als „Fortschritt" und „Errungenschaft" bezeichneten Einrichtungen und Vergünstigungen sind nur zu verstehen aus der Geschichte ihrer Entstehung und den Verhältnissen der Anstalt heraus und unter Berücksichtigung des Kreises der Gefangenen, auf den sie Anwendung fanden. Dabei handelte es sich meist um Versuche, den Stufenstrafvollzug auszubauen und die Forderung, daß die letzte Stufe, die Oberstufe, den Übergang in die Freiheit vorbereiten solle, in die Praxis umzusetzen.

Zusammengefaßt wurden die vorläufigen Reformen durch die „Siebente Änderung der Strafvollzugsordnung für die Sächsischen Justizgefängnisse vom 20. April 1933" (Sächs. Gesetzblatt 1933 Nr. 12, S. 47, 48). Die Beseitigung der Gefängnisbeiräte, die Aufhebung der Sonderstellung der Überzeugungstäter und die Ausschaltung des undeutschen Schrifttums sind bereis erwähnt worden. Diese Maßnahmen wurden in der vorgenannten Verordnung endgültig bestätigt. Daneben wurden eine weitere Anzahl von Änderungen bekannt gemacht, von denen nur die wichtigsten noch behandelt werden sollen.

So hörte die Gefängnisfürsorge in der bisherigen Form mit dem 30. April 1933 auf. Die Fürsorger wurden entlassen oder mit anderen Dienstgeschäften betraut.

Es ist hier nicht der Platz, um die Einrichtung der sächsischen Gefängnisfürsorger einer eingehenden Würdigung zu unterziehen. Soviel muß aber in diesem Zusammenhang gesagt werden: Selbst der wohlwollende Teil der Strafvollzugsbeamten hatte es allmählich als untragbar empfinden müssen, daß die Fürsorger bei ihrer vorzugsweise innerhalb der Anstalt sich abspielenden Arbeit nicht dem Beamtenkörper der Anstalt angehörten. Dazu kam, daß gerade der Nachwuchs der Fürsorger sich zum größten Teile aus Nichtsachsen zusammensetzte, denen vor allem die Kenntnis der Struktur der säch-

sischen Volkswirtschaft und damit auch das Verständnis für Land und Leute und sächsische Eigenart fehlten. Damit fehlte ihnen aber die wichtigste Voraussetzung zu einer ersprießlichen Tätigkeit außerhalb der Anstalt, bei der Arbeitsbeschaffung für den zur Entlassung Kommenden. Da die Erfolge in der Entlassenenfürsorge fragwürdig und im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Gefangenen verschwindend blieben, die Arbeitsvermittlung mit dem Steigen der Arbeitslosigkeit überhaupt aufhörte, mußte der Schwerpunkt der Tätigkeit der Fürsorger von selbst in die Anstalten verlegt werden. Der geringeren Betätigungsmöglichkeit nach außen entsprach eine intensivere Arbeit in der Anstalt. Ganz entsprechend der liberalistischen Überschätzung des „Einzelnen" wurde der Gefangene Gegenstand von Untersuchungen (nach Freud, Adler u. a.) und Mittelpunkt eines Persönlichkeitskultes, der Strafe, Schuld, Sühne beiseite schob und dem Gefangenen durch Heraushebung als „interessanten Fall" eine besondere Wichtigkeit und damit eine vollkommen verkehrte Einstellung zur Strafe vermittelte. So wurde der Fürsorger für den Gefangenen zum weltlichen Seelsorger und zum Anwalt gegen den Strafvollzug, allerdings mit wachsender Erkenntnis dafür, daß sich diese Tätigkeit auf die Dauer nicht mit seinem Ziel der vorbeugenden Bekämpfung des Verbrechers vereinigen ließ.

Deshalb waren schon vor dem 5. März 1933 im Sächsischen Justizministerium, angeregt von den Anstaltsdirektoren, Bestrebungen im Gange, das Fürsorgewesen grundlegend umzugestalten, insbesondere die Tätigkeit des Fürsorgers mit der des sächsischen Abteilungsleiters zu verschmelzen, eine Regelung, die später in die Tat umgesetzt worden ist und von der noch im Zusammenhang mit der neuen sächsischen Strafvollzugsordnung zu sprechen sein wird. Damals kam es nicht dazu, besonders infolge des Widerstandes der Marxisten, die mit einer gewissen Berechtigung in den Fürsorgern diejenigen Männer sehen konnten, durch die dem Marxismus der Einfluß auf den Strafvollzug an wichtiger Stelle gesichert schien. Das wird es aber auch verständlich machen, warum mit der Beseitigung dieser Einrichtung auch so viele Vertreter derselben abgebaut werden mußten.

Im Zusammenhange mit der Umgestaltung der staatlichen Fürsorge in den Anstalten erfolgte die vorläufige Übertragung

der fürsorgerischen Betreuung der Gefangenen auf die Abteilungsleiter (VO vom 28. April 1933) und die Streichung der „Ruhetagsfeiern“ und der „Sonntagsspaziergänge der Oberstufe“. Daneben wurden in denjenigen größeren Anstalten, bei denen die Seelsorge für die evangelisch-lutherischen Gefangenen bisher durch Geistliche der Stadtgemeinde besorgt worden war, wieder eigene Anstaltsgeistliche angestellt.

Der Erziehung der Gefangenen im Geiste des neuen Staates dienten Änderungen der Strafvollzugsordnung, die lauteten:

Bei der Auswahl der Lehrfächer und der Gestaltung des Unterrichts wird angestrebt, den Gefangenen zu nationaler und rechtlicher Gesinnung zu erziehen und ihn zu einem tüchtigen Gliede der Volksgemeinschaft zu machen.

Besonderer Wert wird auf Bücher und Schriften gelegt, aus denen dem Gefangenen eine hohe Auffassung von deutscher Art, deutschem Volk und deutschem Staat und von Recht und Sittlichkeit entgegentritt . . . Bücher und Schriften undeutschen und die Volksgemeinschaft zersetzenden Inhalts sind ausgeschlossen.

Zeitungen und Zeitschriften politischen Inhalts, die nicht eine nationale Haltung einnehmen, sind von der Zulassung in den Gefängnissen ausgeschlossen.

Das Recht der Gefangenen, fast uneingeschränkt an Personen oder Stellen Briefe und Eingaben schreiben zu können, selbst wenn sie unzuständig waren, wurde wesentlich unterbunden. Eingaben an zweifellos unzuständige Stellen wurden nicht mehr zugelassen. Weiter wurde ein Schriftverkehr, dessen Vermittlung mit Rücksicht auf die Persönlichkeit oder die Beziehungen der Beteiligten oder mit Rücksicht auf den Inhalt der Mitteilung der Strafvollzugsbehörde nicht zuzumuten ist, unterbunden.

Im Beschwerdewesen wurde als Neuerung verfügt, daß der Gefangene eine Beschwerde gegen eine Hausstrafe erst dann anbringen darf, wenn eine Nacht seit ihrer Eröffnung vergangen ist und ihr Vollzug begonnen hat. Die Verordnung vom 23. März 1933 (s. o.) wurde noch dahin ergänzt, daß ein Bescheid auf Beschwerden an das Justizministerium auch dann nicht erteilt werden sollte, wenn der Gefangene eine Beschwerde wiederholte, auf die ihn das Justizministerium bereits

beschieden hat, wenn er sich über Maßnahmen beklagte, die ihn nicht mehr beschwerten, oder wenn sich seine Beschwerde sonst als ein Mißbrauch der Beschwerdebefugnis darstellte.

Zwei Tatsachen sind noch zu erwähnen:

Einmal wurde das „Anstaltsgericht“ aufgehoben, das in einer sächsischen Anstalt probeweise zur Erledigung schwererer Disziplinarvergehen Gefangener eingesetzt war. Dabei handelte es sich um eine wesentlich eingeschränktere Form des Anstaltsgerichtes gegenüber anderen deutschen Ländern schon dadurch, daß Gefangene zur Mitwirkung an dem Gericht nicht zugezogen wurden. Die Art der Kollegialbeschlußfassung des Gerichtes (Abteilungsleiter als Vorsitzender, Aufsichtsbeamte als Beisitzer) entsprach nicht mehr den Anschauungen über die Führerstellung im neuen Staate.

Zum andern wurde die Gnadenpraxis des Justizministeriums erheblich eingeschränkt und von der Zubilligung von Bewährungsfrist nur noch in seltenen, wirklich aussichtsreichen Fällen Gebrauch gemacht.

Mit dem 1. Mai 1933 konnte die Neuordnung im wesentlichen als abgeschlossen angesehen werden. Der Strafvollzug in Sachsen war damit den Forderungen der nationalsozialistischen Bewegung angeglichen worden. Dabei ist beachtenswert, daß die neuen Vorschriften nicht nur vollstes Verständnis und freudige Mitarbeit bei den Beamten hervorriefen. Auch die Gefangenen lernten, nachdem sie einmal erkannt hatten, daß Widerstand gegen diese Umgestaltung aussichtslos und von unangenehmen Folgen für sie war, sehr schnell, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen. In den Anstalten herrschte sehr bald Ruhe und Ordnung, ergänzt durch straffe Zucht. Die folgenden Monate konnten zu einem ruhigen Aufbau und zur Ausmerzung aller sich aus der Erinnerung an vergangene „humane“ Zeiten ergebenden Schäden benutzt werden.

Es erwies sich aber in der Folgezeit als notwendig, den Vorschriften über den Strafvollzug eine übersichtliche und klare Form zu geben. Das führte zum Erlaß der „Strafvollzugsordnung für die Sächsischen Justizgefängnisse vom 25. September 1933“ (Sächs. Gesetzblatt 1933 Nr. 35, S. 155—172). In der Umdruckverordnung vom 4. Oktober 1933 zur Einführung der Strafvollzugsverordnung wird darüber gesagt:

Die bisherige Strafvollzugsordnung ist durch zahlreiche Änderungen unübersichtlich geworden. Eine neue Änderung würde die Unübersichtlichkeit nur noch vermehrt haben. Diesen Zustand zu beseitigen, ist in formeller Hinsicht der Zweck der neuen Strafvollzugsordnung. In sachlicher Hinsicht bedeutet sie eine Neugestaltung der Strafvollzugsvorschriften, welche die Rechtsanschauungen des Nationalsozialismus für den Strafvollzug verwertet und alles aus dem Strafvollzug ausmerzt, was mit diesen Anschauungen nicht vereinbar ist. Die Gedanken der Vergeltung und der Abschreckung kommen wieder zu ihrem Rechte, der Sinn, den der Erziehungsgedanke im Strafvollzug in Wahrheit allein haben kann, wird herausgestellt. Der Strafvollzug in Stufen ist als allgemeiner Grundsatz des Strafvollzugs beibehalten, es wird aber nicht mehr von ihm erwartet, was er nicht leisten kann. Das übertriebene Entgegenkommen, das die Gefangenen in der Einzelausgestaltung des Stufenstrafvollzugs erfuhren, mußte fallen. Zucht und Ordnung, Straffheit und Gehorsam stehen im neuen Strafvollzug im Vordergrunde.

Damit sind Ziel und Inhalt der Strafvollzugsordnung mit kurzen Worten gekennzeichnet. Zu ergänzen ist noch, daß organisatorisch eine straffere Zusammenfassung der größeren Anstalten hinzutritt. Beachtenswert für den Strafvollzugsbeamten ist weiter der Hinweis in der genannten Verordnung, daß das Justizministerium aber auch von allen Staatsanwälten und allen in der Strafrechtspflege tätigen Richtern sowie vom juristischen Nachwuchs erwartet, daß sie sich mit der neuen Strafvollzugsordnung beschäftigen und mit ihrem Geiste vertraut machen. Die Bedeutung des Strafvollzugs für die Strafrechtspflege muß in der übrigen Justiz immer besser erkannt, und der Strafvollzug in der Justiz immer mehr heimisch werden.

Bei der folgenden Besprechung der sächsischen Strafvollzugsordnung wird von vornherein betont, daß es nicht Aufgabe dieser Ausführungen sein kann, alle Vorschriften erschöpfend zu behandeln. Die Schilderung wird sich vielmehr darauf beschränken müssen, das hervorzuheben, was sich gegenüber der früher geltenden Strafvollzugsordnung, die ja ebenso wie die Dienst- und Vollzugsordnungen der anderen deutschen Länder auf den Reichsratsgrundsätzen von 1923 auf-

gebaut war, wesentlich geändert hat, insbesondere, was als Folge der Durchdringung des Strafvollzugs mit den Grundsätzen des Nationalsozialismus anzusehen ist.

Die neue Strafvollzugsordnung bringt zunächst organisatorische Neuerungen: Die Bezeichnung „Vereinigte Gefangenenanstalten“ für diejenigen Anstalten, bei denen der Hauptanstalt eine Zweiganstalt angegliedert ist, ist weggefallen. Die Leiter der Zweiganstalten sind den Abteilungsleitern der Hauptanstalt gleichgestellt. Aus den „Landesgefangenenanstalten“ ist die Anstalt Waldheim, in der die Zuchthausstrafen verbüßt werden, durch die Bezeichnung „Landesstrafanstalt“ herausgehoben.

Erneut festgelegt und in den Vorschriften über den Strafvollzug jeweils noch besonders umrissen ist die Stellung der Abteilungsleiter. Sie unterstützen den Gefängnisvorstand bei den ihm vorbehaltenen Geschäften und leiten in der ihnen überwiesenen Zweiganstalt oder Abteilung als seine ständigen Vertreter unter eigener Verantwortung den Strafvollzug. Es ist hier nicht der Platz, über diese Beamtengruppe, die es in Sachsen seit Jahrzehnten gibt, viel zu sagen. Nur soviel muß zum Verständnis der Stellung dieser zwischen den Gefängnisvorstand und die Aufsichtsbeamten eingeschalteten Beamten bemerkt werden: Bei den vier großen Anstalten Sachsens, deren Bestand zur Zeit durchschnittlich über 1000 Gefangene beträgt, liegt die Bedeutung der Abteilungsleiter darin, daß sie den Gefängnisvorstand in der Durchführung des Strafvollzugs entlasten (Erledigung der Sprecher, der Disziplinarfälle Gefangener, der Überwachung der Anstalt, Erledigung von Sonderaufgaben wie Ausbildung des Nachwuchses der Aufsichtsbeamten, Waffenwesen, Feuerschutz, Arbeitswesen) und durch die Auswertung ihrer Erfahrungen im persönlichen Verkehr mit den Gefangenen unterstützen (gutachtliche Aussprache bei Gesuchen, beim Stufenstrafvollzug, bei Sicherungsverwahrung und Entmannung, kriminalbiologische Tätererforschung, Fürsorge für die Zeit nach der Entlassung, Anwendung von Erziehungsmaßnahmen), wobei auf Grund ihrer Vorbildung — Juristen, Philologen, Lehrer — wesentlich gesteigerte und wissenschaftlich begründete Leistungen erwartet werden, die von der Aufsichtsbeamtenschaft nicht verlangt werden können.

Weggefallen sind die Bestimmungen über die Gefängnisbeiräte und die Fürsorger (s. o.).

Zur Ausübung der Seelsorge an den Gefangenen evangelisch-lutherischen Glaubens sind bei der Mehrzahl der Anstalten Geistliche im Hauptamt bestellt.

Die Vorschriften über den Strafvollzug ziehen einen scharfen Trennungsstrich gegen früher und betonen unzweideutig die Rechtsanschauung des Nationalsozialismus. In knappen, klaren Sätzen wird dem Strafvollzug Ziel und Weg gewiesen:

Sinn des Vollzugs ist gerechte Vergeltung des Rechtsbruches, dessen der Gefangene schuldig geworden ist.

Zugleich soll, von dem warnenden Einfluß auf Dritte abgesehen, die Art und Weise des Vollzugs, soweit nötig und möglich, so auf den Gefangenen wirken, daß er weitere Straftaten vermeidet.

Dabei soll das Strafübel nicht nur der Abschreckung dienen, sondern zu einem Mittel staatlicher Erziehung gestaltet werden.

(Die Vorschrift spricht dann weiter von einem „Versuch der Erziehung").

Die Unterteilung ist durch den Verfasser erfolgt, um die Ziele (Vergeltung, Abschreckung — General- und Spezialprävention — und Erziehung) noch deutlicher herauszuheben.

Über die Wege geben folgende Sätze Auskunft:

„Der Vollzug der Freiheitsstrafe erschöpft sich nicht in der Gefangenhaltung, sondern unterwirft zugleich den Verurteilten der umfassenden Befehlsgewalt, welche die Lebensverhältnisse der Gefangenschaft regelt und Zucht und Ordnung im Gefängnis unverbrüchlich wahrt. Der Strafvollzug ist mit unerbittlicher Strenge durchzuführen, doch gebührt dem Gefangenen eine von Willkür freie, sachliche und menschliche Behandlung, die sein Ehrgefühl schont und stärkt."

Weiter ist eine Zerlegung der ungleichartig zusammengesetzten Masse der Gefangenen in Gruppen von einigermaßen gleichartiger Zusammensetzung vorgesehen. Das hat seine Durchführung für den Vollzug der Gefängnisstrafe einmal darin gefunden, daß in die Anstalt Bautzen nur erstbestrafte Männer (erstbestraft = keine oder höchstens eine Freiheitsstrafe, jedoch keine längere Gefängnis- und keine Zuchthausstrafe als Vorstrafe), erstbestrafte Jungmänner (erstbestraft = keine oder höchstens eine Freiheitsstrafe, jedoch keine Zuchthausstrafe als Vorstrafe), in die Anstalten Bautzen und

Zwickau, vorbestrafte Jungmänner in die Anstalt Bautzen, die männlichen Jugendlichen in die Anstalt Bautzen, die weiblichen Jugendlichen in die Anstalt Waldheim eingeliefert werden. In den genannten Anstalten sind diese Gruppen räumlich, zum Teil sogar in besonderen Gebäuden, von den anderen Gefangenen abgesondert. Es ist weiter vorgesehen, Gefangene der Oberstufe und der Mittelstufe in der Freizeit und bei Nacht tunlichst je in besonderen Gemeinschaften unterzubringen, soweit Trennung in der Freizeit und bei Nacht nicht möglich ist. Doch hat sich das bei der starken Belegung der Anstalten bisher noch nicht durchführen lassen. Weggefallen ist die Gruppe der Überzeugungstäter (s. o.).

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die besonderen Vorschriften für Minderwertige (§§ 187—195 der Strafvollzugsordnung von 1924) in Wegfall gekommen sind. Die neue Strafvollzugsordnung enthält über diese Gruppe der Gefangenen nur die Vorschrift, daß bei der Behandlung von Gefangenen, die nach dem Gutachten des Anstaltsarztes als geistig minderwertig zu bezeichnen sind, die krankhaften Eigentümlichkeiten berücksichtigt werden, und daß dazu auf Antrag des Arztes von den Strafvollzugsvorschriften abgewichen werden kann.

Ganz abgesehen davon, daß die Feststellung, welche Gefangene als so geistig oder körperlich minderwertig anzusehen sind, daß sie dem regelrechten Strafvollzug nicht unterworfen werden können, außerordentlich schwer zu treffen ist, hat die Praxis die frühere Sonderstellung dieser schwierigen Elemente unter den Gefangenen abgelehnt, da die Erfahrung lehrte, daß auch der Minderwertige besser in Zucht und Ordnung zu halten ist, wenn er gezwungen ist, sich in die Gemeinschaft der vollwertigen Gefangenen einzufügen. Die Kennzeichnung als „Minderwertiger“ wirkte sich auf den Gefangenen besonders gefährlich aus, da er darin oft nur einen Freibrief für zügelloses Benehmen, anmaßendes Betragen und ins Ungemessene gesteigerte Wünsche erblicken zu dürfen glaubte. Deshalb war auch in den sächsischen Anstalten nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, besondere Abteilungen für Minderwertige einzurichten. Der von dem Verfasser im Jahre 1927 im Zuchthaus Waldheim unternommene Versuch, eine Belegschaft seiner Abteilung zu einer „Abteilung für

Minderwertige“ in beschränktem Umfange umzugestalten, zeigte das merkwürdige, im Stillen allerdings erwartete Ergebnis, daß gerade die Minderwertigen sich von dieser Abteilung wieder wegmeldeten mit dem Wunsche, dem allgemeinen Strafvollzuge eingegliedert zu werden.

Unter den Haftformen wird der Zellenhaft und der Gemeinschaftshaft, letztere möglichst mit Trennung während der Freizeit und bei Nacht, der Vorzug gegeben. Eine Absonderung ist für diejenigen Gefangenen vorgesehen, die die Sicherheit, Zucht und Ordnung oder die Gesundheitsverhältnisse des Gefängnisses gefährden, die ihre Mitgefangenen ungünstig beeinflussen oder deren Zustand oder Verhalten den Mitgefangenen zur Last fällt.

Die allgemeinen Verhaltungsvorschriften für die Gefangenen sind im wesentlichen nicht abgeändert worden. Sie wirken sich aber anders aus, da ihre Befolgung mit Strenge und Straffheit durchgesetzt wird. Eine den militärischen Formen angepaßte Zucht hat die Grenzen zwischen Beamten und Gefangenen wieder hergestellt, die am meisten von den Beamten verwischt worden waren, die sich als Helfer, Berater und Erzieher und nicht mehr als Strafvollzugsbeamte fühlten und bezeichneten. Neu ist die Vorschrift, daß bei Störung der Ruhe und Ordnung in der Gemeinschaft der Aufsichtsbeamte befugt ist, für eine bestimmte Zeit des betreffenden Tages allgemeines Schweigen zu gebieten. Auch können Schreib- und Lesestunden mit Schweigepflicht eingerichtet werden, eine von den Gefangenen der Gemeinschaft sehr begrüßte Einrichtung, da es den meisten unmöglich war, während der allgemeinen Unterhaltung Briefe zu schreiben oder Bücher zu lesen. Die zuletzt fast allgemein freigegebene Unterhaltung der Gefangenen während des Aufenthaltes im Freien ist weggefallen.

Dem Grundsatz, daß der Gefangene, wenn er keine Mittel hat, auch im Gefängnis keine Vorteile genießen darf, die er sich in der Freiheit mangels ausreichender Mittel nicht verschaffen kann, ist in verstärktem Maße Rechnung getragen. Zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Invaliden-, Angestellten- oder Knappschaftsversicherung dürfen Staatsmittel nicht mehr verwendet werden. Einkauf auf Grund von Stufen- oder Sondervergünstigungen darf nur dann stattfinden, wenn

ein Mindestguthaben für die Zeit der Entlassung sichergestellt ist. Die Gewährung von zahnärztlicher Versorgung auf Staatskosten (soweit also der Gefangene nicht selbst zur Tragung der Kosten imstande ist) ist auf das unumgänglich Notwendige beschränkt. Den Betrag des notwendigen Portos für seine Schreiben erhält der Gefangene in der Regel auf Vorschuß, wenn er ausreichende Mittel zur Zahlung des Portos nicht hat. Das gilt aber nicht, soweit er mit der Schreibbefugnis Mißbrauch treibt. Unfrankiert eingehende Briefe werden nur eingelöst, wenn der Gefangene das Strafporto bezahlen kann und will. Der Gefangene soll mit seinen eigenen Mitteln und seinem Arbeitsbelohnungsguthaben vernünftig und sparsam wirtschaften.

Der Arbeit und der Arbeitsbeschaffung wird auch in den Gefangenenanstalten größte Aufmerksamkeit zugewendet. Müßiggang der Gefangenen ist mit den Zielen des Strafvollzugs unvereinbar und gefährdet Ordnung und Sicherheit aufs schwerste. Dabei soll in ausreichendem Maße nützliche Arbeit beschafft werden, ohne dabei dem freien Gewerbe und freien Arbeitern ernstlich Abbruch zu tun. Die sogenannte Pensumarbeit — Arbeit mit einem festgesetzten täglichen Arbeitsmaß — ist beibehalten worden, wo es die Eigenart der Arbeit gestattet. Befreiung von der Pflichtarbeit und Selbstbeschäftigung kann nur noch erstbestraften Gefängnisgefangenen in Einzel- oder Zellenhaft, in der Regel freilich nur gegen Vorausbezahlung der Haftkosten oder eines Teiles davon, gestattet werden.

Die Zeit der Bewegung im Freien wird auch zu Leibesübungen ausgenützt. Dabei wird, im Gegensatz zu früher, gesteigerter Wert auf solche turnerische Übungen gelegt, die Zucht und Ordnung fördern: Freiübungen, Ordnungsübungen, Marschübungen — daneben volkstümliches Turnen.

Besonders betont wird die Bedeutung der seelsorgerischen Betreuung der Gefangenen. Die Verantwortlichkeit gegenüber Gott soll wieder geweckt und gefördert werden. Während früher kein Gefangener zur Teilnahme an den Gottesdiensten gezwungen werden durfte, heißt es jetzt, daß die Gefangenen an den Gefängnisgottesdiensten teilzunehmen haben, zu welchen sie zugelassen werden. Dissidenten nehmen überhaupt nicht, Andersgläubige nicht an den Gottesdiensten anderer Bekenntnisse teil.

Bei der erziehlichen Beeinflussung der Gefangenen durch Unterricht, Lesestoff und Vorträge wird besonderer Wert darauf gelegt, daß den Gefangenen nur Kenntnisse vermittelt werden, die sie zu nationaler und sozialer Gesinnung erziehen, ihre staatsbürgerlichen Kenntnisse erweitern und ihre Berufsausbildung fördern. Danach wird der Unterricht eingerichtet, die Bücherei verwaltet und die Überlassung eigener Bücher an die Gefangenen, die Auswahl der Zeitungen und die sinnvolle Verwendung der Freizeit bestimmt (Grundsätzliches darüber s. o.). An den staatlichen Feiertagen finden würdige Feiern statt, im übrigen etwa alle zwei Monate ein Vortrag oder eine künstlerische Darbietung. Die bei der Landesstrafanstalt Waldheim seit vielen Jahren herausgegebene Gefängniszeitung „Blick in die Welt“ wird den Gefangenen mit einer Strafzeit von mehr als drei Monaten, sofern sie nicht selbst eine Zeitung halten, geliefert, um sie fortlaufend über die wichtigsten Tagesereignisse der Außenwelt zu unterrichten. Neben der Pflege des gemeinschaftlichen Gesanges im Unterricht und in besonderen Chören kann an Sonn- und Feiertagen gemeinschaftlicher Gesang von Volks- und Vaterlandsliedern zugelassen werden. Musikkundigen kann zu geeigneten Tagesstunden das Musizieren gestattet werden.

Die Vorschriften über den Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt sind im wesentlichen beibehalten worden. Untersagt ist die Zusendung von Lebens- und Genußmitteln, auch von Weihnachtspaketen (VO vom 27. Oktober 1933). Die Besuchsdauer ist verkürzt worden auf 20 Minuten für die Gefangenen der Unterstufe, 30 Minuten für die Gefangenen der Mittelstufe und 45 Minuten für die Gefangenen der Oberstufe. Der bisher zeitlichen Beschränkungen nicht unterworfene Schriftverkehr ist beschränkt worden auf den Schriftverkehr mit dem Justizministerium, deutschen Gerichten und deutschen Staatsanwaltschaften, mit Vereinigungen und Einrichtungen, die sich der Fürsorge für entlassene Gefangene widmen, und in Rechtsangelegenheiten mit anderen Behörden oder mit Rechtsanwälten oder Notaren. Dabei werden Eingaben an zweifellos unzuständige Stellen nicht mehr zugelassen. Die Vorschrift, daß Schreiben beleidigenden, sonst strafbaren, den Anstand gröblich verletzenden oder sonst zu beanstandenden Inhaltes zurückgehalten werden, findet auch auf die

zeitlichen Beschränkungen nicht unterworfenen Eingaben (s. o.) Anwendung, ausgenommen solche an das Justizministerium.

Mit der Entfernung der Fürsorger aus dem Strafvollzug ist nicht zugleich die Fürsorge für die Zeit nach der Entlassung abgeschafft worden. Richtet sich schon die Tätigkeit aller Beamten auf eine gewisse Betreuung der Gefangenen überhaupt, so ist dem Vollzugsleiter, d. i. in größeren Anstalten der Abteilungsleiter, die besondere Aufgabe zugeteilt, während des Strafvollzuges, nach Ermessen im Einvernehmen mit dem Geistlichen, darauf hinzuwirken, daß der Gefangene nach seiner Entlassung in geordnete Lebensverhältnisse kommt. Dabei sollen dem Gefangenen wertvolle Beziehungen zu seinen Angehörigen und sonstigen ihm nahestehenden Personen gesichert, sowie Unterkommen und Arbeit verschafft werden. Daneben wird angestrebt, die zweckmäßige Erledigung wirtschaftlicher und rechtlicher Angelegenheiten der Gefangenen mit Rat und Tat zu fördern, in Not geratenen Angehörigen Hilfe zu versorgen, ihn mit dem Verletzten zu versöhnen und, soweit möglich, die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens in die Wege zu leiten. Die damit gekennzeichneten Aufgaben stellen an die mit ihnen betrauten Beamten besondere Anforderungen. Ihre Erledigung verlangt Kenntnis des Gefangenen und seiner Umwelt in der Freiheit, Vertrautsein mit den Vorschriften des Wirtschaftslebens, Lebenserfahrung und Rechtswissen, Takt und Gewandtheit. Dabei fordert diese ganz von neuem Geiste erfüllte Vorschrift, daß dem Gefangenen nicht von vornherein die Sorge um seine Zukunft abgenommen wird, sondern daß er selbst mithilft. Er hat zunächst und vor allem selbst für sein Fortkommen zu sorgen. Von Erfolg werden diese fürsorgerischen Maßnahmen allerdings erst dann sein, wenn es dem nationalsozialistischen Staate gelingt, das Vorurteil gegen den „Vorbestraften“ zu beseitigen und zum mindesten solchen, bei denen eine Einordnung in die Volksgemeinschaft erwartet werden kann, die Wege zur Erlangung einer Arbeitsstelle zu ebnen. Das wird möglich sein, wenn die Arbeitslosigkeit soweit beseitigt ist, daß in der Unterbringung des entlassenen Vorbestraften nicht mehr ein Unrecht gegen den arbeitslosen, nicht bestraften Volksgenossen erblickt werden kann. Weitere Anweisungen, die die Fürsorgetätigkeit näher umschreiben und Wege und Mittel festlegen sollen,

werden jetzt noch im sächsischen Strafvollzug bearbeitet. Auch hier gilt es, mit Rücksicht auf die veränderte Umweltlage völlig neu aufzubauen.

Bei den Hausstrafen ist eine Verschärfung eingetreten, die besonders die Vollstreckung der Arreststrafe berührt. Die Schärfungen des Arrestes, wie Entziehung der Arbeit, des Bettlagers, des Aufenthaltes im Freien und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot, deren Verhängung nicht ohne weiteres bei Arrest notwendig war und daher jeweils bei der Strafverfügung besonders ausgesprochen werden mußte, gehören jetzt ohne weiteres mit zur Strafe des Arrestes. Sie fallen nicht mehr an jedem dritten Tage, sondern am vierten und achten und darauf an jedem dritten Tage weg. Bei Zuchthausgefangenen ist die Verhängung von strengem Arrest bis zu einer Woche zulässig, der wie der gewöhnliche Arrest vollzogen wird, nur daß die Schärfungen an keinem Tage des Vollzuges wegfallen.

Es ist schon oben erwähnt worden, daß Gefangene Beschwerden über eine Hausstrafe erst dann anbringen dürfen, wenn eine Nacht seit ihrer Eröffnung vergangen ist. In der Strafvollzugsordnung ist der Zusatz „und ihr Vollzug begonnen hat“ weggefallen. Die Vorschriften gegen den Mißbrauch des Beschwerderechts sind in dem bereits angeführten Umfange auch in die Strafvollzugsordnung aufgenommen worden.

Weggefallen ist die Ermächtigung für die Anstaltsvorstände, in dringenden Fällen den Strafvollzug zu unterbrechen. Jede Unterbrechung oder Entlassung darf nur noch auf Anordnung des Justizministeriums, der Strafvollstreckungsbehörde oder des zuständigen Gerichtes erfolgen. Selbst bei einer solchen Erkrankung eines Gefangenen, die eine sachgemäße Behandlung in den Anstalten nicht mehr durchführbar erscheinen läßt, kann der Gefängnisvorstand nur die Überführung in eine geeignete Krankenanstalt unter Aufrechterhaltung der Haft, nur die Strafvollstreckungsbehörde aber eine Unterbrechung der Strafvollstreckung verfügen.

Die Vorschriften über den Strafvollzug an Jugendlichen und Jungmännern betonen noch mehr als bisher den Erziehungsgedanken, dem alles andere — Arbeit, Unterricht, körperliche Ausbildung — untergeordnet wird. Ein Unterschied in der

Behandlung wird dabei noch zwischen den erstbestraften und den vorbestraften Jungmännern gemacht.

Bei der Vollstreckung der Haft ist vor allem neu, daß Arrest bei einfacher Haft nicht mehr zulässig ist, nur noch bei geschärfter Haft nach § 361, Nr. 3 bis 8 StGB.

Es ist bisher vermieden worden, bei der Besprechung der Strafvollzugsordnung auf die Besonderheiten einzugehen, die sich für den Strafvollzug in Stufen jeweils ergeben. Durch die zusammenhängende Darstellung des Stufenstrafvollzugs in Sachsen soll ein übersichtlicheres Bild geboten werden.

Der Vollzug der Gefängnis- und der Zuchthausstrafe geht auch weiterhin in Stufen vor sich. Es muß hier noch einmal wiederholt werden, daß die Erwartungen, die man in erziehlicher Hinsicht an den Stufenstrafvollzug früher gestellt hat, nach den gemachten Erfahrungen erheblich eingeschränkt worden sind. Man verspricht sich von der vorsichtigen Milderung des Strafzwanges in erster Linie eine Förderung der Strafempfänglichkeit, eine günstige Wirkung auf Zucht und Ordnung und eine Hebung des Verantwortungsgefühles des Gefangenen. Dabei wird nicht verkannt, daß eine Einzelbehandlung, die jedem Gefangenen zur rechten Zeit die rechte Milderung zukommen läßt, immer nur annäherungsweise durchführbar ist. Das bedingt eine beschränkte, sich stufenartig von einander abhebende Zahl von Behandlungsarten, über deren Anwendung zu bestimmten Zeiten entschieden wird. Es bestehen Unter-, Mittel- und Oberstufe. In der Frage, ob und wann ein Gefangener in die höhere Stufe aufrückt, bestehen wesentliche Unterschiede gegen früher. Während bisher ein Anspruch des Gefangenen auf Aufrückung bestand, sobald die von der Strafvollzugsordnung geforderten Voraussetzungen vorlagen, ist es jetzt selbst bei Vorliegen dieser Voraussetzungen in das Ermessen des Gefängnisvorstandes gestellt, ob der Gefangene aufrückt oder nicht („Der Gefangene k a n n aufrücken, wenn . . .“). Erweitert sind die Voraussetzungen dadurch, daß der Gefangene auch das Vertrauen verdienen muß, er werde sich auch in der höheren Stufe ebenso wie bisher bewähren. Während früher von der Oberstufe derjenige ausgeschlossen war, bei dem nicht angenommen werden konnte, daß er den ernsten Willen hat, nach der Entlassung gesetzmäßig zu leben, also die Entschließung von einer

immer schwer feststellbaren, inneren Haltung des Gefangenen abhängig gemacht wurde, wird jetzt verlangt, daß der Gefangene die bestimmte Erwartung rechtfertigt, es werde ihm nunmehr gelingen, sich auch in der Freiheit zu bewähren. Anders ausgedrückt, bedeutet das auch: Früher mußte bei Ablehnung der Oberstufe begründet werden, warum angenommen wird, daß der Gefangene nicht den ernsten Willen zu rechtschaffenem Leben nach der Entlassung habe. Jetzt muß beim Aufrücken nach Oberstufe begründet werden, warum angenommen wird, daß der Gefangene sich nach der Entlassung straffrei führen werde. Das bedeutet aber über die Willenshaltung in der Gefangenschaft hinaus eine Abschätzung der Persönlichkeit des Gefangenen nach seinem mutmaßlichen Verhalten nach der Entlassung. Die Wartefristen für die Prüfung, ob der Gefangene aufrücken kann, sind verlängert worden. Sie betragen jetzt in der Regel ein Drittel, nicht mehr ein Viertel der Strafzeit. Dem bisher im Strafvollzug fast verwischten Unterschied der Zuchthausstrafe gegenüber der Gefängnisstrafe trägt die Vorschrift Rechnung, daß, wenn Zuchthausstrafe nach Gefängnisstrafe zu verbüßen ist, ein Aufrücken nach Oberstufe im Gefängnis ausgeschlossen ist und frühestens nach Verbüßung von 9 Monaten Zuchthaus möglich ist.

Weggefallen sind folgende Stufenvergünstigungen:

a) bei der Oberstufe: Beschäftigung von ausgewählten Gefangenen außerhalb des Gefängnisses ohne ständige Aufsicht (sog. Freiarbeiter), Rauchen, Spaziergänge an Sonn- und Feiertagen, Geburtstagspakete, Urlaub bis zu zwei Wochen im Jahre, Prüfung nach Verbüßung von drei Vierteln der Strafe, ob vorläufige Entlassung (§ 23 StGB) oder Gnadenerweis in Frage kommt, Sonderbefugnisse der Obmänner der Oberstufe in einzelnen Anstalten (z. B. Heranziehung bei Zusammensetzung und Prüfung der Gefangenenkost),

b) bei allen Stufen: der Genuß von Kautabak und Schnupftabak. Bei dieser Aufstellung haben alle die Vergünstigungen keine Erwähnung gefunden, die in einzelnen Anstalten zum weiteren Ausbau der Stufen auf Grund besonderer ministerieller Ermächtigung eingeführt waren.

Die neue Strafvollzugsordnung kennt nur noch folgende Vergünstigungen:

1. Mittelstufe: Pflege von Blumen oder Blattpflanzen im Haftraum; bevorzugte Beschäftigung mit Arbeiten im Freien und sonstigen Arbeiten, die ein größeres Maß von Zuverlässigkeit erfordern; Anschaffung von Zusatznahrungs- und Genußmitteln; nach Möglichkeit Verlängerung des Aufenthaltes im Freien um täglich eine halbe Stunde; Zulassung zum Geräteturnen und Turnspielen; Halten einer in deutscher Sprache erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift; Benutzung des Spiel- und Lesezimmers; verlängerte Besuchszeit, Verkürzung der Fristen für den Empfang von Besuchen, für die Absendung und den Empfang von Briefen; Entlassung am Tage vor dem Fest, wenn die Strafzeit an einem der beiden Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfeiertage oder am Tage danach endet, und der Gefangene zu seinen Angehörigen zurückkehren will und kann.

2. Oberstufe: (außer den bereits der Mittelstufe gewährten und teilweise erweiterten Vergünstigungen) Wegfall des Verschlusses der Wohnzellen oder besonderen gemeinsamen Wohnräume tagsüber bei erstbestraften Gefängnisgefangenen; längere Beleuchtung und längeres Aufbleiben; bessere Ausstattung des Haftraumes; Gebrauch angemessener eigener Bettstücke bei Gefängnisgefangenen, soweit sie von anderen Stufen getrennt wohnen; Gebrauch angemessener eigener Kleidungs- und Wäschestücke innerhalb der Zelle bei Gefängnisgefangenen, soweit sie sich in Einzel- oder Zellenhaft befinden; Befreiung von der Pflicht, bis zum Schluß der Arbeitszeit weiterzuarbeiten, wenn das Tagesarbeitsmaß erfüllt ist; Unterhaltung während des Aufenthaltes im Freien, nach Möglichkeit Verlängerung des Aufenthaltes im Freien um eine Stunde täglich; Beschaffung von Büchern und Druckschriften; Freistunden zu selbstgewählter Beschäftigung für die Gefangenen, soweit sie von anderen Stufen getrennt wohnen; Benutzung eigenen Briefpapiers.

Nur ein Teil dieser Vergünstigungen tritt bei dem Aufrücken in die höhere Stufe ohne weiteres in Kraft. Über die Gewährung eines anderen Teiles wird jeweils von Fall zu Fall für den einzelnen Gefangenen Entschließung gefaßt. Es ist noch zu bemerken, daß die Einrichtung der Obmänner für die Gefangenen der Oberstufe beibehalten worden ist. Doch wird der Obmann jetzt vom Gefängnisvorstand bestimmt, nicht mehr von den Oberstufengefangenen gewählt. Die Obmänner sind in ihren

Befugnissen wesentlich beschränkt worden und stellen nun nicht mehr eine Art von „Gefangenenräten“, sondern „Stubenälteste“ dar.

Zur Regelung der Sicherungsverwahrung, die dem sächsischen Strafvollzug nicht nur räumlich, sondern auch sachlich angegliedert ist, ist die „Verordnung über den Vollzug der Sicherungsverwahrung (SVVO) vom 13. Juni 1934“ (Sächs. Just. Min. Blatt 1934 Nr. 6 S. 64, 65) ergangen. Sie nimmt im allgemeinen auf die Vorschriften der sächsischen Strafvollzugsordnung Bezug, sodaß es nur notwendig ist, die Besonderheiten kurz zu erwähnen.

Sicherungsverwahrungsanstalt sind die vom Justizministerium durch besondere Verordnung bestimmten Teile der Landesstrafanstalt Waldheim, deren Vorstand zugleich Vorstand der Sicherungsverwahrungsanstalt ist. Daß der Vollzug der Sicherungsverwahrung strenger als der der Freiheitsstrafe ist, ergibt sich schon aus ihrem Zweck, den Verbrecher unschädlich zu machen, so daß die Volksgemeinschaft vor weiteren strafbaren Handlungen geschützt wird. Das Ziel der unbedingten Sicherheit der Verwahrung und die Verhütung des Entweichens ist unter Berücksichtigung der besonderen Gefährlichkeit des Verurteilten rücksichtslos zu verfolgen.

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung geht in Stufen vor sich. Es bestehen Unter-, Mittel- und Oberstufe. Die Wartefrist zur Prüfung, ob der Verwahrte ungeachtet der Fortdauer seiner Gefährlichkeit würdig ist, aufzurücken, beträgt 3 Jahre. Die Stufenvergünstigungen der Verwahrten entsprechen nicht denen gleicher Stufen der Gefangenen. So dürfen Nahrungs- und Genußmittel sich auch Verwahrte der Unterstufe beschaffen. Der Genuß von Kautabak und Schnupftabak ist der Mittel- und Oberstufe gestattet. Beschaffung von Büchern und Druckschriften, Halten von Zeitungen und Zeitschriften ist auch den Verwahrten der Unterstufe freigegeben.

Die Haftformen entsprechen denen der Freiheitsstrafe. Die Pflichtarbeitszeit beträgt nur 8 Stunden. Beschäftigung außerhalb der Ringmauer ist mit Zustimmung des Justizministeriums zulässig.

Besuche werden alle 2 Monate zugelassen, Absendung von Briefen wird alle 4 Wochen gestattet.

Bei den Hausstrafen ist strenger Arrest (sonst nur bei Zuchthausgefangenen) zulässig.

Wo der Verwahrte sonst mit der Außenwelt in Berührung kommen muß, wird seiner besonderen Gefährlichkeit Rechnung getragen. Bei Vorführungen oder Ausführungen darf er keine eigene Kleidung tragen. Eine Überführung in eine andere Krankenanstalt als die Heil- und Pflegeanstalt Waldheim darf nur dann erfolgen, wenn die Entweichungsmöglichkeit durch die Krankheit aufgehoben erscheint.

Der Zweck der Verwahrung erschöpft sich nicht in der Gefangenhaltung des Verwahrten. Wichtiger ist die Aufgabe, den während der Strafhaft und durch diese begonnenen Versuch der Beeinflussung und Erziehung fortzusetzen. Deshalb ist von vornherein der Erforschung der Persönlichkeit des Verwahrten größte Aufmerksamkeit zu widmen, und der Einfluß, den die Verwahrung auf ihn ausübt, genau zu beobachten. Es ist von grundlegender Bedeutung für die gerichtliche Prüfung der Frage, ob der Zweck der Sicherungsverwahrung erreicht ist, (§ 42 f StGB i. d. F. RGBl. I, 1933 S. 996), daß die Vollzugsbehörde sich über das jeweilige Maß der Gefährlichkeit des Verwahrten ein zutreffendes Urteil bildet. Kriminalbiologisch, -psychologisch oder -soziologisch wertvolle Hilfsmittel sind in möglichst weitem Umfange zu benutzen.

Damit ist in großen Zügen der sächsische Strafvollzug der Gegenwart geschildert. Daß der sächsische Strafvollzug sich durchaus in den Bahnen bewegt, die von der nationalsozialistischen Regierung für das ganze Reich eingeschlagen werden, zeigt ein Vergleich mit der vom Reich erlassenen Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsstrafen verbunden sind, vom 14. Mai 1934 (RGBl. I, 1934 S. 383). Die Verschiedenheiten sind unwesentlicher Natur. Beachtenswert sind folgende Abweichungen: Nach den reichsrechtlichen Grundsätzen soll Unterricht an Gefangene bis zum Alter von 30 Jahren (in Sachsen bis 25 Jahre) erteilt werden. Die Zurückhaltung von Schreiben Gefangener an die Aufsichtsbehörde der Anstalten ist zulässig. Eine Beschwerde darf erst angebracht werden, wenn mindestens 24 Stunden seit dem Vorgang, den der Gefangene zum Anlaß seiner Beschwerde nimmt, verstrichen sind. Die Vorschriften des 6. Abschnittes der Reichs-

ratsgrundsätze von 1923 über den Strafvollzug in Stufen sind nach den reichsrechtlichen Grundsätzen von 1934, § 17, auf den Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht anzuwenden.

Im übrigen aber hat Sachsen schon die Forderungen erfüllt, die in der neuen Verordnung des Reiches an den Strafvollzug der Länder gestellt werden. Es wird auch weiterhin in diesem Sinne am Aufbau des deutschen Strafvollzugs mitwirken.

KORRESPONDENZ

Entscheidungen des Preußischen Dienststrafhofes über Dienstvergehen preußischer Strafvollzugsbeamter

mitgeteilt und besprochen von Strafanstaltsoberdirektor Dr. Strube, Beamtenbeisitzer des Preußischen Dienststrafhofes, Berlin-Moabit.

Entscheidungen des Dienststrafhofes

Nr. 1 bis 4

siehe Band LXIV. Zweites Heft. 1933.

Nr. 5

Dienstentlassung als Folge eines Strafurteils. Unbefugte zeitweise Aneignung des eingebrachten Geldes eines Gefangenen. Unterschlagung

— Urteil des III. Senats vom 15. Juni 1933 — D. 116. 32 —

Der angeschuldigte Strafanstaltssekretär wurde wegen Dienstvergehens mit Dienstentlassung bestraft. Auf die Dauer von drei Jahren wurde ihm die Hälfte seines gesetzlichen Ruhegehalts als Unterstützung gewährt.

Aus den Gründen:

I. Die dienststrafrechtliche Verfolgung des Angeschuldigten setzt voraus, daß er nicht bereits durch seine im Jahre 1928 erfolgte strafgerichtliche Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von längerer als einjähriger Dauer seines Amtes verlustig gegangen ist. Das ist nicht der Fall gewesen. Die Bestimmung des § 7 des zur Zeit der strafgerichtlichen Verurteilung des Angeschuldigten noch in Kraft befindlichen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, daß ein Straferkenntnis, durch welches ein Beamter zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer verurteilt worden war, den Verlust des

Amtes von selbst nach sich ziehe, ist unvereinbar mit der im Art. 129 Abs. 2 der Reichsverfassung enthaltenen Vorschrift, daß die Beamten nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen, unter denen ein gesetzlich geregeltes Verfahren verstanden werden muß, ihres Amtes enthoben werden können. Der Dienststrafhof war daher befugt, auf die Berufung des Angeschuldigten in der Sache zu entscheiden.

Anmerkung: Durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und Versorgungsrechtes vom 30. Juni 1933 (RGBl, S. 433) ist nunmehr bestimmt:

Ein Reichsbeamter, gegen den auf Gefängnis von längerer als einjähriger Dauer oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, verliert mit der Rechtskraft des Urteils sein Amt (§ 32).

Die Vorschriften der §§ 32 bis 36 gelten entsprechend für die Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes (§ 37).

Dieses Gesetz hat zum Unterschied vom Gesetz von 1852 verfassungsändernde Kraft, weil es auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 30. VI. 1933 erlassen ist.

II. Am 22. Oktober 1926 wurde der polnische Staatsangehörige C. wegen Paßvergehens als Untersuchungsgefangener in das Untersuchungsgefängnis in K. eingeliefert, in dem der Angeschuldigte damals als Strafanstaltssekretär tätig war. Bei der Einlieferung wurden dem C. 20.65 RM. deutsches Geld und 4 Dollar abgenommen, die der Angeschuldigte unter der laufenden Nummer 116 in das Verzeichnis der den Gefangenen abgenommenen Gelder und Wertgegenstände eintrug. Einige Zeit später übergab C. dem Angeschuldigten weitere 10 Dollar, die er bei seiner Einlieferung zu verbergen gewußt hatte. Der Angeschuldigte ging mit den 10 Dollar in ein Kaffee, wo er ein oder zwei Dollarscheine zum Kurse von 4,12 RM. in deutsches Geld umwechselte. Weitere acht Dollar wechselte er einige Zeit später bei einem Bankhause in K. in deutsches Geld um. In das Verzeichnis der den Gefangenen abgenommenen Gelder und Wertgegenstände trug der Angeschuldigte über diesen Vorgang unter der laufenden Nummer 116 das Datum 12. XI. 26 und als Betrag „bar 41,20 RM." ein. Die Behauptung des Angeschuldigten, er habe diese Eintragung

unmittelbar nach dem Empfang des Geldes vorgenommen, ist offenbar unrichtig. Denn aus hier nicht näher auszuführenden Gründen muß C. die verborgen gehaltenen 10 Dollar vor dem 3. November an den Angeschuldigten abgeliefert haben. Am 26. November wurde C. aus der Haft entlassen.

Gegen den Angeschuldigten ist ein Strafverfahren eingeleitet worden, das mit seiner rechtskräftigen Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten geendet hat. Der Strafrichter hat angenommen, daß der Angeschuldigte die 10 Dollar für sich verbraucht und den Betrag erst nachträglich kurz vor der Entlassung des C. in deutscher Währung wieder ersetzt habe, wodurch die bereits begangene Unterschlagung nicht wieder beseitigt worden sei. Der Senat ist dieser Beurteilung des Sachverhalts durch den Dienststrafrichter in Übereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Dienststrafrichter beigetreten.

Anmerkung: Für das Dienststrafverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils nicht bindend; sie können aber der Entscheidung ohne erneute Nachprüfung zugrunde gelegt werden (§ 4 BDSTO). In der rechtlichen Beurteilung dagegen ist das Dienststrafgericht völlig frei; es darf in dieser Hinsicht die Entscheidung des Strafrichters nicht ohne weiteres als richtig unterstellen (vgl. Brand a. a. O. S. 136).

III. Im Mai 1926 lieferte die Firma M. an das Gerichtsgefängnis in K. Kohlen und reichte hierüber eine vom 4. Mai 1926 datierte Rechnung über 54 RM. ein. Nachdem der Angeschuldigte noch am gleichen Tage die Richtigkeit bescheinigt hatte, wies der Gefängnisvorsteher am 5. Mai 1926 den Rechnungsbetrag zur Zahlung an. Der Betrag wurde hierauf dem Angeschuldigten ausgehändigt, gelangte jedoch nicht an die Firma M. Trotzdem befindet sich auf der Rückseite der Rechnung vom 4. Mai der Vermerk: „Betrag erhalten. K., den 5. V. 1926, Gebr. M." Die Worte „Betrag erhalten. K., den" sind mit einem Stempel hergestellt, die übrigen mit Bleistift geschrieben.

Gegen den Angeschuldigten ist wegen dieses Vorganges ein Strafverfahren eingeleitet worden, das mit seiner rechtskräftigen Verurteilung wegen Amtsunterschlagung in Tateinheit mit schwerer Urkundenfälschung zu einer Gefängnisstrafe von

neun Monaten geendet hat. Der Strafrichter hat für erwiesen erachtet, daß der Angeschuldigte den ihm zur Ablieferung an die Firma M. übergebenen Betrag unterschlagen und zur Verdeckung den Quittungsvermerk auf der Rechnung vom 4. Mai fälschlich angefertigt hat. Dieser Beurteilung des Strafrichters, der sich der erste Richter im Dienststrafverfahren angeschlossen hat, ist auch der erkennende Senat beigetreten.

Die Verfehlungen des Angeschuldigten wiegen sehr schwer. Ein Strafanstaltsbeamter, der sich an Geldern von Gefangenen vergreift, verletzt dadurch in der gröblichsten Weise seine besonderen Berufspflichten und bewirkt eine schwere Schädigung des Ansehens des Staates und seiner Organe. Durch derartige Handlungen wird die Achtung der Gefangenen vor den Behörden und insbesondere vor den Gefängnisbeamten erheblich erschüttert. Wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um einen ausländischen Gefangenen handelt, besteht außerdem die Gefahr, daß dieser in seinem Heimatlande von den Verfehlungen des deutschen Beamten erzählt und dadurch das Ansehen des deutschen Staates herabsetzt.

Auch im Falle M. hat der Angeschuldigte verwerflich gehandelt. Erschwerend fällt hier besonders ins Gewicht, daß der Angeschuldigte sich nicht gescheut hat, eine schwere Urkundenfälschung, also eine von dem Strafgesetz grundsätzlich mit Zuchthaus bedrohte Handlung zu begehen. Die Schwere dieser Verfehlungen ließ es als ausgeschlossen erscheinen, ihn im Staatsdienste zu belassen.

Nr. 6

Unerlaubter privater Verkehr mit Angehörigen von Strafgefangenen

— Urteil des I. Senats vom 16. Februar 1934 — D. 123. 33. —

Der angeschuldigte Strafanstaltsoberwachtmeister wurde wegen Dienstvergehens mit Dienstentlassung bestraft. Ihm wurden auf einen Zeitraum von 6 Jahren als Unterstützung 75 % des Ruhegehalts bewilligt. Die von ihm eingelegte Berufung wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Es steht fest, daß sich der Angeschuldigte entgegen der Vorschrift des § 40 der Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten der Justizverwaltung in Preußen vom 1. August 1923 mit der Ehefrau des Strafgefangenen A. in einen unerlaubten privaten Verkehr eingelassen hat, indem er mit ihr ein Wiederaufnahmegesuch des A. besprach und selbst Ermittlungen zu dessen Gunsten vornahm. Von dem Ergebnis dieser Ermittlungen setzte er den A. pflichtwidrig durch einen von ihm selbst geschriebenen Zettel in Kenntnis. Er wußte weiter, daß die Ehefrau A. durch Vermittlung eines anderen Strafanstaltsoberwachtmeisters der Anstalt mit ihrem Ehemanne in einem geheimen Briefwechsel stand, und unterließ es pflichtwidrig, diese Durchstechereien seinen Vorgesetzten zu melden. Er hat sogar selbst als Pförtner der Strafanstalt geduldet, daß ein unter der Adresse des anderen Strafanstaltsoberwachtmeisters für den Gefangenen A. eingegangener Brief entgegen der Vorschrift des § 114 der Dienst- und Vollzugsordnung unter Umgehung der Kontrolle dem Gefangenen unmittelbar ausgehändigt wurde. Schließlich hat er sich von der Frau A. für seine pflichtwidrigen Handlungen persönliche Vorteile gewähren lassen. Er nahm im August 1932 eine Einladung zu einem Ferienaufenthalt bei dem Schwager der Ehefrau A. an. Ferner verbrachte er eine Woche seiner Ferien zusammen mit der Ehefrau A. in einem auswärtigen Hotel, wo sie sich als Eheleute ausgaben, ein gemeinschaftliches Zimmer bewohnten und geschlechtlich miteinander verkehrten. Die Unkosten bestritt stets Frau A., die mit ihm auch Autotouren unternahm und Leumundszeugen zwecks Betreibung der Wiederaufnahme des Verfahrens ihres Ehemannes besuchte. . . . Dieses Verhalten ist Gegenstand eines Strafverfahrens gewesen, in dem der Angeschuldigte durch Urteil des Landgerichts vom 23. Januar 1933 wegen des Verbrechens der passiven Bestechung gemäß § 332 StGB unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten, die er inzwischen verbüßt hat, rechtskräftig verurteilt worden ist.

Für derartige unzuverlässige Elemente ist in der Beamtenschaft kein Platz.

Nr. 7

Unbefugte Beförderung eines Briefes. Intime Gespräche mit Gefangenen. Unzulässige Aushändigung von Büchern. Mangelhafte Beaufsichtigung von Gefangenen bei Arbeiten im Anstaltsgarten

— Urteil des II. Senats vom 28. März 1934 — D. 148. 33. —

Die angeschuldigte Strafanstaltsoberwachtmeisterin wurde von der Dienststrafkammer mit Dienstentlassung bestraft. Die Berufung der Angeschuldigten gegen dieses Urteil wurde vom Dienststrafhof mit der Maßgabe verworfen, daß der Angeschuldigten eine Unterstützung von 75 % des verdienten Ruhegehalts auf die Dauer von fünf Jahren anstelle von drei Jahren zugebilligt wurde.

Aus den Gründen:

I. Nachdem sie schon früher mehrfach davon gesprochen hatten, übergab die Strafgefangene Sch., die wegen gewerbsmäßiger Abtreibung eine Zuchthausstrafe verbüßte, der Angeschuldigten am Heiligen Abend nach der Weihnachtsfeier einen Brief zur Beförderung. Die Angeschuldigte hat ihn abgesandt, ohne ihn der zuständigen Stelle zur Durchsicht vorzulegen. Ende Januar kam jedoch der Brief als unbestellbar zurück und fiel dadurch der Oberin in die Hände. Die Strafgefangene Sch. hat zunächst der Oberin verschwiegen, dann aber, als sie wegen dieses Briefes mit fünf Tagen Arrest bestraft worden war, eingestanden, daß die Angeschuldigte ihr den Brief befördert hat.

Das Befördern eines Briefes unter Umgehung der vorgeschriebenen Zensur bedeutet stets eine ernste Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, mag auch der Briefinhalt als solcher noch so harmlos sein. Der Angeschuldigten war zweifellos auch bekannt, daß der Brief als Schreiben einer verheirateten Frau an ihren Freund von der Zensur aller Voraussicht nach nicht durchgelassen werden würde, zumal ihr die Zeugin vorher erklärt hatte, daß bereits schon einmal ein ähnlicher Brief von der Oberin zurückgehalten worden sei. Deshalb vermag auch das Vorbringen der Angeschuldigten,

sie habe den Brief deshalb befördert, weil er für die Anstalt nichts Nachteiliges enthalten habe, ihr Verhalten in keiner Weise zu entschuldigen.

Anmerkung: In § 122 DVO von 1933 heißt es: Die Überwachung des Schriftverkehrs (der Strafgefangenen) übt der Vorsteher oder ein von ihm damit betrauter Beamter aus. Über Zurückbehaltung eines Schreibens entscheidet der Vorsteher. Zurückbehalten werden insbesondere Schreiben, deren Inhalt geeignet ist, die Ordnung oder Sicherheit zu stören, Entweichungen zu fördern, oder die Ziele des Strafvollzuges zu gefährden. Das gleiche gilt für Schreiben, deren Inhalt beleidigend oder sonst strafbar ist oder den Anstand verletzt.

II. Mitte Januar 1933 sagte die Angeschuldigte zur Strafgefangenen Sch., sie sei in Sorge um ihren Zustand, da ihr seit etwa sechs Wochen die Regel ausgeblieben sei. Beide unterhielten sich darauf über Abtreibungsmöglichkeiten.

Eine derartige Vertraulichkeit mit einer Gefangenen ist selbstverständlich völlig unzulässig, da sie im höchsten Grade geeignet ist, zum mindesten das Ansehen und die Achtung, welche gerade Strafanstaltsbeamtinnen unbedingt bei den ihrer Aufsicht unterstellten Gefangenen haben müssen, schwer zu beeinträchtigen, wenn nicht gar noch schlimmere Folgen nach sich zu ziehen. Die Pflichtwidrigkeit der Angeschuldigten wiegt um so schwerer, als die Gefangene Sch. wegen gewerbsmäßiger Abtreibung bestraft war und deshalb gerade ihr gegenüber besondere Vorsicht und Zurückhaltung bei derartigen Gesprächen unbedingt erforderlich gewesen wäre.

III. Ferner ist als erwiesen anzusehen, daß die Angeschuldigte gegen die Bestimmungen der Anstaltsordnung heimlich an Strafgefangene Bücher aus Privatbesitz ausgeliehen hat, darunter „Alraune“ und den sexuellen Kriminalroman „Sperma Type D 1“. Bei beiden Büchern handelt es sich um Romane, welche für die weiblichen Strafgefangenen durchaus unpassend und nur geeignet waren, die sexuelle Lüsternheit der Strafgefangenen anzuregen. Die Angeschuldigte hat sich daher dadurch, daß sie ausgerechnet derartige Bücher verliehen hat, zweifellos einer Pflichtverletzung schuldig gemacht, ganz abgesehen davon, daß das Ausleihen von Büchern schon an sich unzulässig war und zeigt, daß die Angeschuldigte es mit ihrer

Pflicht zur Erziehung und Anleitung der ihr unterstellten Strafgefangenen in keiner Weise ernst genommen hat.

Anmerkung: § 115 DVO von 1933 lautet unter Ziffer 3: „Der Vorsteher kann (den Strafgefangenen) in geeigneten Fällen die Verwendung eigener Bücher und Schriften gestatten, soweit sie der beruflichen Fortbildung dienen".

IV. Schließlich ist festgestellt, daß die Angeschuldigte den Austausch von Kassibern und Briefen zwischen den weiblichen Strafgefangenen B. und F. einerseits und den männlichen Strafgefangenen S. und B. andererseits begünstigt hat, ferner auch den genannten vier Strafgefangenen Gelegenheit gegeben hat, sich im Anstaltsgarten zu treffen, Zärtlichkeiten auszutauschen und sogar unzüchtige Handlungen zu begehen, womit die Angeschuldigte bei der Art, wie sie ihre Aufsichtspflichten verletzte, zum mindesten rechnen mußte.

Der Senat hat bei diesem Sachverhalt von der Strafe der Dienstentlassung nicht absehen können. Die Angeschuldigte hat durch ihr Verhalten gezeigt, daß sie als Beamtin im Strafvollzug ungeeignet ist. Gerade die heutige Zeit mit den von Grund auf veränderten Anschauungen über Zweck und Durchführung der Strafvollstreckung und Strafhaft verlangt unbedingt zuverlässige, strenge und unzulässigen Wünschen der Strafgefangenen unzugängliche Beamte und Beamtinnen, welche sich im Verkehr mit den Strafgefangenen auf das Genaueste an die Anstaltsordnung halten.

Nr. 8

Widerruf der Rücknahme eines Rechtsmittels. Grenzen der Fürsorgetätigkeit. Unbefugte Beschäftigung eines Gefangenen

— Urteil des II. Senats vom 18. April 1934 — D. 3. 34 —

Von der Dienststrafkammer war der angeschuldigte Strafanstaltsoberlehrer wegen Dienstvergehens mit einer Geldbuße von 100.— RM. bestraft worden.

Der Dienststrafhof hat die Berufung des Angeschuldigten als unzulässig und die Berufung der Staatsanwaltschaft als unbegründet verworfen.

Aus den Gründen:

I. Der Angeschuldigte hat seine Berufung formgerecht mit Schreiben vom 8. XII. 33 zurückgenommen. Dies war nach § 302 StPO zulässig, hatte aber weiterhin den Verlust des Rechtsmittels derart zur Folge, daß ein solches nicht noch einmal, und sei es durch „Rücknahme" der Rücknahme, eingelegt werden konnte. Denn die einmal ordnungsgemäß geschehene Rücknahme ist unwiderruflich. Nicht einmal während der Berufungsfrist kann eine nochmalige Berufung eingelegt werden bzw. die Rücknahme widerrufen werden, auch nicht wegen Irrtums. Diese Rechtslage, die für das Gebiet des Strafprozesses vom Reichsgericht ständig anerkannt worden ist (vgl. Löwe-Rosenberg 18. Aufl. S. 740 Ziffer 5), gilt sinngemäß auch für den Dienststrafprozeß, wie bereits der Reichsdisziplinarhof dies für das Gebiet des reichsrechtlichen Disziplinarverfahrens durch Entscheidung vom 7. IV. 24 (Schulze-Simons Nr. 195) ausgesprochen hat. Denn die Rechtsvorschriften des allgemeinen Strafprozeßrechtes finden nach der ständigen Rechtsprechung des Dienststrafhofs sinngemäße Anwendung im Dienststrafverfahren, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder die Eigenart des Dienststrafverfahrens dem entgegenstehen. Beides ist aber hier nicht der Fall.

Anmerkung: Die Rücknahme der eingelegten Berufung ist bis zum Erlasse des Urteils zweiter Instanz zulässig. Sie muß dem Gericht gegenüber erklärt werden und ist dann unwiderruflich. Es kann deshalb die zurückgenommene Berufung auch dann nicht wiederholt eingelegt werden, wenn die Berufungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Sie kann auch nicht durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rückgängig gemacht werden, denn eine solche gibt es nur gegen Versäumung von Fristen oder Terminen. Auch die Beschränkung des Rechtsmittels auf das Strafmaß ist nicht widerruflich. Es ist aber zulässig, daß der Angeschuldigte, der die Berufung zuerst auf die Zubilligung eines nach seiner Ansicht zu geringen Pensionsteiles beschränkt hat, das Urteil später innerhalb der Berufungsfrist im ganzen Umfange anficht (vgl. Brand, 2. Aufl. zu § 49 S. 265).

Da die schriftliche Erklärung des Angeschuldigten, er bitte die Rücknahme als nicht geschehen zu betrachten und die Berufung bestehen zu lassen, als erneute — wenn auch unzulässige — Berufungseinlegung aufzufassen war, mußte über diese Berufung formell entschieden werden, d. h. durch Verwerfung wegen Unzulässigkeit.

II. Das Urteil der Dienststrafkammer gibt folgenden Sachverhalt wieder: Im Frühjahr 1932 ging bei der Strafanstalt für den Strafgefangenen J. eine Mitteilung der Rentenstelle der Hauptpost ein, wonach J. eine Rentennachzahlung in Höhe von 136.90 RM. zu erhalten hatte. Der Mitteilung war ein Quittungsvordruck beigefügt. Mitteilung und Vordruck wurden dem J. auf amtlichem Wege übermittelt. Dieser sandte den Quittungsvordruck nach Beglaubigung seiner Unterschrift durch das Sekretariat der Anstalt an die Post zurück und erhielt nunmehr von der Rentenstelle eine Karte, die als Ausweis für die Abholung der Rente dienen sollte. Auch diese Karte wurde ihm auf ordnungsmäßigem Wege ausgehändigt.

J. wandte sich nun an den Angeschuldigten mit der Bitte, das Geld abzuheben und für ihn zu verwalten. Dieser verwies ihn zunächst an den zuständigen Geistlichen, erklärte sich aber auf den Einwand des J., daß er Dissident sei, bereit, seinen Wunsch zu erfüllen. Der Angeschuldigte hob, ohne die Anstaltsverwaltung noch mit der Angelegenheit zu befassen, das Geld bei der Post ab und verwahrte es in seiner Wohnung. Von diesem Geld hat der Angeschuldigte dem J. während der Haft ohne Wissen der Verwaltung nach und nach größere Beträge in bar oder Waren zukommen lassen, und zwar sowohl in der Zeit von Ende Mai bis Ende Juni 1932, in welcher J. in einer öffentlichen Klinik zwecks Vornahme einer Operation untergebracht war, wie auch später als J. wieder in der Strafanstalt einsaß.

Dieser Sachverhalt wird von dem Angeschuldigten in vollem Umfange zugegeben. Zu seiner Entschuldigung führt er folgendes an: Bei der Annahme und bei der Verwaltung des Geldes des J. sei er lediglich als Fürsorger tätig geworden. Als solcher habe er sich trotz der ihm bekannten, dem Wortlaut nach entgegenstehenden Bestimmung des § 32 DVO für berechtigt gehalten, Geld für Gefangene anzunehmen und zu verwahren, wie dies ja auch sonst von den als Fürsorgern tätigen Geistlichen und Lehrern häufig geschehe. Er sei ferner davon ausgegangen, daß die Haft des J., solange dieser in der öffentlichen Klinik gelegen habe, unterbrochen gewesen sei, zumal zur Ersparung von Kosten für den Fiskus regelmäßig so verfahren würde. Da er hiernach also J. nicht mehr als Gefangenen, sondern als freien Mann angesehen habe,

habe er auch keinerlei Bedenken getragen, ihm von dem für ihn verwahrten Gelde etwas auszuhändigen. Soweit er endlich dem J. nach Rückkehr in die Anstalt Waren besorgt habe, sei es aus Mitleid mit diesem Krüppel geschehen, der mit Rücksicht auf die Amputation des einen Beines völlig arbeitsunfähig gewesen sei, und von dem er deshalb angenommen habe, daß er sich auf ordnungsmäßigem Wege keinerlei Rauchwaren, nach denen er sehr starkes Verlangen gehabt hätte, würde beschaffen können.

Die Dienststrafkammer hat zum Teil das Vorliegen einer Schuld verneint: In dem § 32 (früher § 40) DVO heißt es allerdings, daß jeder nicht dienstliche Verkehr der Beamten mit den Gefangenen unzulässig sei, daß insbesondere die Beamten unter keinem Vorwande für die Gefangenen Geld zur Verwahrung annehmen dürften. In § 22 (früher § 37) DVO heißt es aber, daß den hauptamtlichen Geistlichen u. a. die Ausübung der Fürsorge für die Gefangenen und deren Familien obliege. Es kann fraglich sein, ob nicht schon objektiv die Bestimmung des § 22 als lex specialis die Bestimmung des § 32 aufhebt, denn man könnte davon ausgehen, daß sich bei einer natürlich schon während der Haft einsetzenden Fürsorgetätigkeit bisweilen wohl garnicht vermeiden lasse, daß der als Fürsorger tätige Beamte für einen Gefangenen oder von dessen Angehörigen Geld oder andere Sachen zur Verwahrung annehme, daß er Aufträge eines Gefangenen vermittle und dgl. Man könne dann diesen Verkehr als „dienstlichen" und somit als zulässigen ansehen. Doch das mag dahingestellt bleiben.

Das Urteil des Dienststrafhofs nimmt hiezu folgendermaßen Stellung: Wenn der Vorderrichter hinsichtlich der Abhebung und Verwahrung des Geldes für den Strafgefangenen J. ein subjektives Verschulden nicht hat feststellen können, so wird diese Feststellung jedenfalls durch die weitere Tatsache getragen, daß der Angeschuldigte als Vertreter des zuständigen Fürsorgers der Gefängnisgesellschaft oder des Gefangenenfürsorgevereins tätig gewesen ist. Ferner beruht die schuldverneinende Entscheidung der Vorinstanz auf der rechtlich bedenkenfreien Feststellung, daß der Angeschuldigte gutgläubig angenommen habe, die Strafhaft des J. sei während der Krankenhauszeit des J. unterbrochen und letzterer damit ein freier Mann gewesen. Der Angeschuldigte ist dagegen schuldig, von

dem für J. verwahrten Gelde Waren gekauft und die Gegenstände ohne Erlaubnis der Verwaltung dem J. zugesteckt zu haben. Mag auch dieses Verhalten nach wie vor ein Verstoß gegen die Disziplin sein, es erfährt dadurch eine nicht unerhebliche Milderung, daß der Angeschuldigte 12 Jahre einwandfrei unter tadelloser Führung im Strafanstaltsdienst seine Pflicht getan hat und unwiderlegt und glaubhaft aus Mitleid mit dem Krüppel J. gehandelt hat. Hinzu kam zu Gunsten des Angeschuldigten, daß der Strafvollzug zur Tatzeit von Staats wegen in erheblichem Maße individualistisch gestaltet war, die Person des Strafgefangenen mehr als jetzt in den Vordergrund stellte und die mit dem Strafvollzug befaßten Beamten leichter in Gefahr brachte, die Grenzen des Zulässigen zu überschreiten.

Anmerkung: Wo der strenge Grundsatz des § 32 DVO, der für alle Strafvollzugsbeamte ausnahmslos gilt, die Wohlfahrtstätigkeit hemmen könnte, wird es zweckmäßig sein, den zuständigen Gefangenenfürsorgeverein mit solchen Fürsorgefällen zu beauftragen. Der Dienststrafhof hat im vorliegenden Falle den guten Glauben des Angeschuldigten unterstellt, daß die Abhebung der Rentennachzahlung für den Strafgefangenen J. von dem Strafanstaltsoberlehrer in seiner Eigenschaft als Beauftragter des Fürsorgevereins erfolgt sei und demnach nicht unter § 32 DVO falle, sondern nach den Satzungen und der Geschäftsordnung des Vereins zu beurteilen sei. Gegen diese Auffassung bestehen meines Erachtens keine Bedenken. Dagegen hat ohne Zweifel die Beschaffung und Lieferung von Rauchtabak und anderen Waren für einen Strafgefangenen mit Fürsorge nicht das geringste zu tun, sodaß wegen dieses Verstoßes gegen die DVO eine Dienststrafe mit Recht verhängt worden ist.

III. Weiter hat der Angeschuldigte im September 1932 sich von dem Strafgefangenen M. ohne Wissen der Verwaltung zwei Lagen Papier aneinanderheften lassen und diesem dafür eine Zigarre gegeben.

Danach beließ es der Dienststrafhof bei der Strafe erster Instanz, während andererseits deren Milderung, die der Angeschuldigte erbeten hatte, abgelehnt werden mußte. Denn wenn auch die persönliche Schuld des Angeschuldigten nicht so groß war, wie von der Anklagebehörde behauptet, so war immerhin die Folge des disziplinwidrigen Verhaltens — Gerüchte unter den Gefangenen und dadurch Schmälerung der Beamten- und Staatsautorität — so erheblich, daß die Strafe der Warnung oder des Verweises nicht ausreichte.

Aus der Arbeit der Strafanstaltsschule

von Strafanstaltsoberlehrer Albert Tischer,
Ludwigsburg (Württ.)

Die „Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind“ vom 14. Mai 1934 bringt in Artikel 2 „Änderung der Grundsätze von 1923“ für die Strafanstaltsschule bestimmte Vorschriften. Der § 106, Abs. 3 lautet:

„Bei der Auswahl der Lehrfächer und der Gestaltung des Unterrichts wird angestrebt, die Gefangenen zu vaterländischer und rechtlicher Gesinnung zu erziehen und sie zu lebenstüchtigen Gliedern der Volksgemeinschaft zu machen. Die allgemeinen und beruflichen Kenntnisse werden aufgefrischt und erweitert, das Wesen von Volk und Staat wird mit den erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnissen den Gefangenen nahegebracht; hierbei wird nach Möglichkeit an bedeutungsvolle Tagesereignisse und Zeiterscheinungen angeknüpft.“

Damit ist uns das Ziel des Unterrichts angegeben und entsprechend diesem Ziel haben wir Strafanstaltslehrer die Aufgabe, die Auswahl und Anordnung unseres Lehrstoffes zu gestalten. Die Freiheit in der Gestaltung unserer Lehrpläne, die für jeden Strafanstaltslehrer eine Quelle der Arbeitsfreudigkeit bedeutet, legt uns nun die besondere Pflicht auf, unseren Lehrstoff erstens sorgfältig auszuwählen, und zweitens richtig anzuordnen. Wir dürfen uns natürlich nicht in einem reinen Gelegenheitsunterricht verlieren. Auf diese Gefahr weise ich besonders hin. Das Gegenteil aber wäre nach meiner Auffassung noch gefährlicher, weil unfruchtbar und geisttötend: Wenn wir unseren Unterricht ohne Berührung mit dem Leben, rein schulmeisterlich in der Vermittlung schulmäßiger Lernstoffe treiben würden. Die selbständige, schöpferische Tätigkeit des Strafanstaltslehrers muß diese Gefahren der Stoffauswahl und der Methode vermeiden. Der Unterricht muß mit dem Leben verknüpft werden, er muß den Erfordernissen des praktischen Lebens dienen, aber er darf nicht planlos werden, sondern muß das vorgesteckte Ziel immer vor Augen haben und es nach Möglichkeit zu erreichen suchen. Das Ziel bleibt immer und stets: „Die Gefangenen zu vater-

ländischer und rechtlicher Gesinnung zu erziehen und sie zu lebenstüchtigen Gliedern der Volksgemeinschaft zu machen". Wir haben als deutsche Lehrer und Erzieher die feste Hoffnung, daß uns das gelingen wird. Wir wollen unsere besserungsfähigen und vor allem besserungswilligen Gefangenen wieder zu „rechtschaffenen und lebenstüchtigen deutschen Volksgenossen" erziehen. Wir wollen, daß diese gescheiterten Menschen wieder in unsere Volksgemeinschaft eingereiht werden. Und diesem Ziel müssen wir dienen unserem ganzen Volke zulieb. Das ist das Leitmotiv, dem wir durch sinn- und planvolle Auswahl des Lehrstoffes und durch charaktervolle Behandlung zur Verwirklichung verhelfen.

Der folgende Rechenschaftsbericht aus der Arbeit der Ludwigsburger Strafanstaltsschule gibt eine Übersicht über den tatsächlich behandelten Lehrstoff des Schuljahres 1933/34 (1. April 1933 bis 1. April 1934). Er stellt also nicht eine theoretische Abhandlung dar, nicht etwas, das aufgestellt wurde, sondern das entstanden ist im Laufe des Berichtsjahres. Ich bin davon überzeugt, daß es möglich ist, an diesem Plan Ergänzungen vorzunehmen, einen besseren Stoffplan austüfteln zu können, aber ich übergebe meinen Rechenschaftsbericht mit gutem Gewissen dem Urteil meiner Berufsfreunde, da ich weiß, daß die große Mehrzahl von uns in gleichem Geiste arbeitet und sich mit den gleichen Fragen beschäftigt und beschäftigen muß. Vielleicht ist der Bericht aus der Praxis dem einen oder anderen Kollegen ein Anlaß zum Vergleich. Dann bitte ich zu bedenken, daß an jeder Anstalt die Verhältnisse und das Schülermaterial besondere Maßnahmen erfordern. Meine Arbeitsstätte ist eine Strafanstaltsschule mit 20- bis 30-jährigen Zuchthausgefangenen. Ich kann allen meinen Berufsfreunden versichern, daß die Behandlung der im folgenden angeführten Lehrstoffe Lehrer und Schülern Freude gemacht hat und im Unterricht die richtige Erziehungsathmosphäre geschaffen hat, ohne die auch an Gefangenen nicht mit Erfolg gearbeitet werden kann.

Ich würde mich außerordentlich freuen, wenn von anderen Strafanstaltsschulen ebenfalls Beiträge, besonders in Form von Stoffplänen, unseren Blättern für Gefängniskunde übergeben würden. Wenn wir Strafanstaltslehrer räumlich weit zerstreut sind und jeder allein auf seinem Posten steht, so ist es

dringend nötig, daß wir ohne Vorbehalte zueinander finden. Denn es besteht kein Zweifel darüber, daß wir alle uns gegenseitig stützen und fördern müssen, um als Glieder unseres Volkes mitzuhelfen und mitzuarbeiten zur Verwirklichung der wahren deutschen Volksgemeinschaft.

Rechenschaftsbericht über den Lehrstoff des Schuljahres 1933/34

A. Schulfächer

1. Schreiben: Vom ganzen Unterricht wurden Auszüge ins Schulheft eingetragen. Dabei wurde auf eine flüssige Schrift Wert gelegt, weniger auf ein langsames Darstellen der einzelnen Buchstaben. Die Unterschiede in der Schreibfertigkeit der einzelnen Schüler sind außerordentlich verschieden, sodaß ich den schwächeren Schülern durch Hausaufgaben die Möglichkeit der Selbstbeschäftigung und Übung im Schreiben gab.

2. Das Rechtschreiben: Im ganzen Unterricht wurde Rücksicht auf das richtige Schreiben der deutschen Wörter genommen. An Hand von einzelnen Beispielen und von gemeinsamer Korrektur wurden die Fehler besprochen und verbessert. Vor allem wurde auch Wert auf die Bedeutung und Schreibweise der notwendigen Fremdwörter gelegt.

3. Der Aufsatz wurde durch Niederschrift behandelter Lehrgegenstände geübt, aber auch durch einzelne persönlich gefaßte Themata gepflegt.

4. Rechnen: Die vier Grundrechnungsarten mußten als Grundlage des gesamten Rechnens immer wieder durchgeübt werden. Außerdem wurden alle Zahlenverhältnisse, die der Unterricht an uns heranbrachte, auch rechnerisch bearbeitet und dabei manches aus der Schulzeit aufgefrischt.

B. Geschichte

1. Die Bedeutung des Geschichtsunterrichts.
2. Die Verschiebung des geschichtlichen Schwergewichts vom Römerreich zum Frankenreich. Karl der Große.

3. Die Entstehung des Deutschen Reiches (843 Vertrag zu Verdun).
4. Die Aufrichtung des Reiches unter den Sachsenkaisern (919—1024).
5. Die fränkischen Kaiser und ihr Kampf mit dem Papsttum (1024—1125).
6. Die Zeit der Hohenstaufen (1125—1254).
7. Die Habsburger bis zur Reformation.
8. Der Ausklang des Mittelalters und der Beginn der Neuen Zeit.
9. Die Entwicklung der Nationalstaaten in Deutschland (insbesondere Preußen) bis zum Jahre 1806.
10. Das Ende des „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation", 1806.
11. Die Zeitperiode von 1806—1871.
12. Das 2. Reich (Bismarck).
13. Die Bedeutung des 18. Januar 1871 (Reichsgründungstag des 2. Reiches).
14. Der Weltkrieg 1914/18.
15. Der Kampf Adolf Hitlers ums Dritte Reich von 1919 bis 30. Januar 1933.
16. Die Ereignisse des Jahres 1933 in geschichtlicher Verknüpfung und Übersicht.

C. Staatsbürgerkunde

1. Die Bedeutung der Wahl vom 5. März 1933.
2. Die „Nationale Revolution" in Deutschland.
3. Der Tag von Potsdam, 21. März 1933:
   a) Geschichtliche Anknüpfung.
   b) Der Verlauf des Tages.
   c) Die Bedeutung.
4. Das Konkordat (Inhalt und Bedeutung).
5. Mussolini, der italienische Regierungschef — 50 Jahre alt.
6. Lebensbild: Franz von Papen, der deutsche Vizekanzler.
7. Lebensbild: Freiherr von Neurath, der deutsche Außenminister.

8. Lebensbild: von Blomberg, der deutsche Reichswehrminister.
9. Das Deutsche Winterhilfswerk 1933/34 (Bedeutung, Organisation, Zahlen, „Spende oder Opfer“).
10. Staatsbürgerliche Belehrungen über die deutsche Außenpolitik:
    a) Das Problem der Abrüstung und Gleichberechtigung.
    b) Deutschlands Austritt aus der Abrüstungskonferenz und dem Völkerbund.
    c) Die große Sportpalastrede des Reichskanzlers über Ehre, Freiheit, Gleichberechtigung und Frieden.
    d) Die Volksabstimmung am 12. November 1933.
11. Der Deutsche Arbeitsdienst: Ziel und Zweck, volkswirtschaftliche Bedeutung, Bilder aus den Lagern, Urteil von Arbeitern.
12. Die große Organisation der Deutschen Arbeitsfront.
13. Der 30. Januar 1934: Die große Rede des Reichskanzlers wird den Schülern vorgetragen, die wichtigsten Punkte werden erläutert.

D. Geographie und Volkswirtschaft

1. Wie hat der Weltkrieg die Landkarte Europas umgestaltet?
2. Rußlands Gebietsverluste 1918/19. Die Randstaaten. Polen. Rumänien. Finnland.
3. Das Schicksal Österreich-Ungarns 1918. Die Nachfolgestaaten. Jugoslawien.
4. Die Veränderung der deutschen Westgrenze durch den Versailler Vertrag.
5. Die Verluste Deutschlands im Osten.
6. Übersicht über die volkswirtschaftliche Bedeutung der abgetrennten Gebiete.
7. Heimatkunde in Württemberg (Bahnlinien, Städte, Landschaften, Repetition).
8. Eine Reise durch Süddeutschland: Stuttgart-Nürnberg und zurück.

E. Vorträge

1. Was hat der 1. Mai uns Deutschen zu sagen?
2. Das Leben des Reichskanzlers Adolf Hitler.
3. Die Sommersonnenwende — Alte Sitten und Bräuche.
4. Erlebnisse und Eindrücke vom Reichsparteitag in Nürnberg (31. August bis 4. Sept. 1933).
5. Die Erfolge der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.
6. Wie erholen sich die Menschen von ihrer Arbeit?
7. Vortrag: Weihnachten, ein deutsches Familienfest.
8. Vortrag: Welche Bücher bestelle ich mir aus unserer Bücherei?
9. Vortrag: Welche Pflichten habe ich gegenüber meinem Volk?

F. Zeitereignisse, Gedenktage

1. 26. Mai 1933: Schlageter-Gedächtnisstunde (Nach einem Bericht des Gefängnis-Pfarrers Fassbender von Düsseldorf).
2. Die Seeschlacht am Skagerrak (Gedenkstunde, Zeitberichte, Würdigung).
3. 21. Juni 1919: Erinnerung an die Versenkung der deutschen Flotte bei Skapa-Flow.
4. 28. Juni 1919: Gedächtnis-Trauerstunde. Der Versailler Vertrag (Nach dem Buch von Univ.Prof. Nowak).
5. Die Weltwirtschaftskonferenz (Aufgaben, Verlauf).
6. Das 15. Deutsche Turnfest in Stuttgart (27. bis 31. Juli 1933).
7. Der 1. Oktober als Erntedanktag in Deutschland.
8. Die Elektrifizierung der Bahn Augsburg—Stuttgart (Technische Einzelheiten, volkswirtschaftliche Bedeutung, Einweihung).

Anmerkung: Belehrung über den Mißbrauch des Alkohols (laut gesetzlicher Bestimmung).

Belehrung über die Gefahren des Kurpfuschertums (laut gesetzlicher Bestimmung).

◆ LITERATUR ◆

Neues Strafrecht, von Dr. O. L. v. Hinüber, Landgerichtsrat in Düsseldorf, zweite umgearbeitete und ergänzte Auflage, Heft 8 der Schriftenreihe: Neugestaltungen von Recht und Wirtschaft, herausgegeben von C. Schäffer, Oberlandesgerichtsrat. Im Schäffer-Verlag C. L. Hirschfeld, Leipzig 1934, 90 Seiten, Ladenpreis 1.80 RM.

Das neue Heft ist, wie die anderen Schäfferschen Veröffentlichungen, ausgezeichnet durch eine kaum zu überbietende Übersichtlichkeit und prägnante Kürze, die es einem zur Freude machen, sich rasch in das behandelte Gebiet einzuführen. Der Verfasser will keinen Grundriß des ganzen Strafrechts geben, aber er gibt uns in vortrefflicher Form und ausgezeichneter Zusammenfassung des großen Gebiets den erwünschten Überblick über das, was neu ist im geltenden deutschen Strafrecht. So trägt die Schrift mit Recht die Bezeichnung „Neues Strafrecht“. Die Einführung ist besonders lesenswert, sie erschließt uns den Sinn der strafrechtlichen Neuordnung. Bei Kursen, aber auch zu rascher Orientierung, leistet die Schrift vorzügliche Dienste. Ihr Wert wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß in manchen Beziehungen Änderungen des geltenden Rechts zu erwarten sind. Wir können das Heft 8 bestens empfehlen.

Strafrecht, ein Lehrbuch von Dr. Edmund Mezger, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität München. Zweite Auflage, München und Leipzig 1933, Verlag von Duncker und Humblot. XVI und 528 Seiten. Preis gebunden 19.— RM.

Professor Mezger ist in unseren Kreisen bekannt und geschätzt, weil wir wissen, daß ihm der Strafvollzug ein von starkem Eigenleben erfüllter, bedeutsamer Teil des Strafwesens, die Gefängniskunde ein „aus der reichbewegten Geschichte der Freiheitsstrafe und in lebhaft erörterten Problemen der Gegenwart heraus geschaffener Wissenszweig von größter Wichtigkeit“ ist. Wir sind ihm dafür dankbar, besonders aber auch dafür, daß er in seinem Lehrbuch mit allem Nachdruck betont, wie wichtig für den Richter die Kenntnis des Strafvollzugs ist. Der Straf*vollzug* gehört zwar zum Strafwesen, ist aber nicht Strafrecht, sondern gehört, wie Mezger ausführt, ebenso wie die Strafvollstreckung zum Strafprozeßrecht. Daher war es nicht Aufgabe des Lehrbuchs des Strafrechts, auch den Strafvollzug zu

behandeln. Doch ist Wichtigstes zum Strafvollzug in Anmerkungen gegeben worden, wobei Mezger mit v. Hippel, der die grundlegenden Forschungen über die Entstehung der neuzeitlichen Freiheitsstrafe durchgeführt hat, im wesentlichen übereinstimmt.

Die scharfe Trennung eines Allgemeinen und Besonderen Teils des Strafrechts hat der Verfasser für das Lehrbuch aufgegeben. Er teilt den ganzen Stoff ein in die Lehre vom Strafgesetz, die Lehre vom Verbrechen und die Lehre von der Strafe. Nur „die Grundlinien für das Verständnis der einzelnen strafbaren Handlungen" sind aufgenommen, eine spätere grundrißmäßige Übersicht ist vorbehalten. Damit ist ein Lehrbuch entstanden, das auf das Grundsätzliche des ganzen Strafrechts das Schwergewicht der Darstellung verlegt und ein Wissen vermittelt, von dem aus der Weg zum Studium der einzelnen Delikte nahe und leicht ist. Zum Umfang des Strafrechts führt er aus, daß es den früheren Rahmen gesprengt habe und heute die Strafe und die Rechtsfolgen anderer Art, insbesondere die Maßnahmen zum Zwecke der Verbrechensbekämpfung, umschließe. Dies entspricht der neuen Reichsgesetzgebung. Die sichernden Maßnahmen sind ein Teil des Strafrechts im heutigen Sinne. Das dualistische System, d. h. der zwischen Strafe und Sicherungsmitteln trennende Aufbau dürfte, wie er ausführt, dem Rechtsbewußtsein der Gegenwart mehr entsprechen als die sogenannte „Sicherungsstrafe", die Strafe und Sicherungsmaßnahme vereinigt. Die Kritik am dualistischen System, der „Zweispurigkeit" der verbrechensbekämpfenden Maßnahmen, wird erwähnt. Daß zwischen Strafe und Sicherungsmaßnahme praktisch kaum ein Unterschied besteht, ist nicht zu leugnen. Die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung, § 16 ff. der Ergänzung der Grundsätze von 1923 (Blätter für Gefängniskunde 1934 Band 65, erstes Sonderheft Seite 19 ff.), sind nach dem Vorbild der reichsrechtlichen Grundsätze über den Vollzug der Freiheitsstrafen geregelt. Im praktischen Vollzug ist die Sicherungsverwahrung ähnlich gestaltet wie eine Freiheitsstrafe. Wo die Sicherungsverwahrung in einer Strafanstalt vollzogen wird, drängt sich den Verwahrten der Vergleich mit den Strafgefangenen auf. In mancher Beziehung sind diese besser daran; die Gefangenen können in den Werkstätten der Strafanstalt arbeiten und haben die Anregung, die eine richtige Arbeit gibt, während die kleinere Zahl der getrennt zu haltenden Sicherungsverwahrten meist nur mit Verlegenheitsarbeiten beschäftigt werden können. Sind die Sicherungsverwahrten, wie dies wohl in absehbarer Zeit der Fall sein wird, in besonderen Verwahrungsanstalten untergebracht, so ändert sich dies. Nicht so sehr die Mauern und Gitter, auch nicht die Unterbringung der Insassen schaffen für sich allein den Charakter des Strafhauses, und auch die Behandlung als solche, so sehr sie modifizierbar ist durch Strenge und Milde, tritt zurück gegenüber dem Moralischen, dem Rechtsgrund der Einweisung, der in erster Linie dem Vollzug der Strafe und dem Leben im Strafhause seinen Charakter gibt. Auch in jeder sonstigen Anstalt, in der Insassen vom Staat untergebracht sind, wird Luxus und unnötiger Aufwand für Kleidung,

Kost und Pflege vermieden, und auch die Unterbringung wird man so regeln, wie es die Art der Insassen erfordert, wird die Anstalt, wo es nötig ist, mit Mauern umgeben und werden Gitter an den Fenstern angebracht. Wenn man aus der Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen Strafe und Sicherungsverwahrung aber folgert, daß eine einheitliche Maßnahme an die Stelle von Strafe und Sicherungsverwahrung treten solle, so strebt man von einem Gesichtspunkt äußerer Art zur Lösung. Eher könnte man sagen, daß jeder Mensch mit dem Erbgut, das ihm die Natur mitgegeben hat, rechtschaffen durchs Leben kommen muß, und so die Verantwortung auch für seine Gefährlichkeit gegenüber der Allgemeinheit, die vor Verbrechen geschützt werden muß, mit den Folgen einer Sicherungsstrafe zu tragen hat. Wer aber die Entwicklung zahlreicher Krimineller beobachtet, wer weiß, aus was für einem unglücklichen Stamme sie oft herkommen, in was für ein Milieu manche hineingeboren sind, wie so mancher weniger schlecht als schwach ist, der wird mit Mezger annehmen, daß die dualistische Lösung dem Rechtsbewußtsein der Gegenwart besser entsprechen dürfte. Dann bleibt die „Tatproportionalität" einschließlich der Schuld zwischen Verbrechen und Strafe (S. 484) erhalten und der Inhalt der Sicherungsverwahrung bestimmt sich nach den persönlichen Eigenschaften des Täters, nach seiner kriminellen Gefährlichkeit und seiner Besserungsfähigkeit (S. 485).

Alle wichtigen Gegenwartsprobleme aus dem immer größer werdenden Gebiete des Strafrechts sind in dem Lehrbuch mit der Gründlichkeit des erprobten Forschers und der Klarheit des bewährten Dozenten behandelt und erläutert. So macht er es uns leicht, ihm zu folgen. Die übersichtliche Anordnung des Stoffs, die scharfe und klare Fassung der Ausführungen, ein ausgezeichnetes Sachregister machen das Buch auch zu einem willkommenen Ratgeber. Es ist nicht unsere Aufgabe, zu den einzelnen, im Bereich des Strafrechts selbst liegenden Fragen Stellung zu nehmen. Die Verbindung neuzeitlichen empirisch-psychologischen Denkens mit der Welt der Strafrechtswerte, wie sie in dem Lehrbuch verwirklicht ist, ist das, was wir auch im Strafvollzug suchen. So strömt in diesem Lehrbuch das gleiche Leben, das auch unsere Arbeit beseelt. Unseren Freunden im In- und Ausland empfehlen wir die Anschaffung wärmstens. Das Buch führt uns mitten hinein in die lebensvolle Entwicklung zum neuen deutschen Strafrecht.

Das kommende deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. Herausgegeben von Dr. Franz Gürtner, Reichsjustizminister. Unter Mitwirkung von Staatssekretär Dr. Freisler, Ministerialdirektor Schäfer, Senatspräsident Prof. Dr. Klee, Oberregierungsrat Dr. v. Dohnanyi, Ministerialrat Rietzsch, Geh.Reg. Rat Ministerialrat Dr. Schäfer, Vizepräsident Grau, Oberlandes-

gerichtsrat Dr. Schäfer, Oberstaatsanwalt Dr. Reimer. 1934. Verlag Franz Vahlen in Berlin W. 9, Linkstr. 16.

Preis:	1—9	Expl. á	2.—	RM.;	10—24	Expl. á	1.95	RM.
	25—99	„ „	1.90	„ ;	100—249	„ „	1.80	„
	250—499	„ „	1.75	„ ;	über 500	„ „	1.70	„

Die vor mehr als 30 Jahren eingeleitete allgemeine Reform des Deutschen Strafgesetzbuchs von 1871, welche im Jahre 1932 infolge der damaligen innerpolitischen Lage ins Stocken geraten war, ist jetzt von neuem in Angriff genommen worden. Die vorliegende Schrift berichtet über die bisherigen Arbeiten der zur Lösung dieser Aufgabe einberufenen Strafrechtskommission und bezweckt in einer Reihe von Aufsätzen aus der Feder von namhaften Strafrechtlern, welche der Kommission angehören, in großen Zügen der Öffentlichkeit einen Einblick in die bisherigen Arbeiten zu gewähren. Der Reichsminister der Justiz, welcher den Vorsitz in der Strafrechtskommission übernommen hat, bietet in dieser dankenswerten Veröffentlichung weitesten Kreisen die Möglichkeit, die Äußerungen berufener Männer zu dem jetzt abgeschlossen vorliegenden vorläufigen Entwurf des Allgemeinen Teils des großen Gesetzgebungswerks zu hören.

Die Veröffentlichung gibt nicht etwa den vorläufigen Entwurf selbst, sondern die hauptsächlichsten Grundsätze des Allgemeinen Teils des Strafrechts, welche die Kommission angenommen hat, so daß noch manches im Stadium der Erwägung ist. Behandelt sind in dem Bericht: 1. Willensstrafrecht, Versuch und Vollendung von Staatssekretär Dr. Freisler, 2. Die Schuldlehre (Zurechnungsunfähigkeit, verminderte Zurechnungsfähigkeit, Vorsatz, Fahrlässigkeit und Irrtum) von Ministerialdirektor Ernst Schäfer, 3. Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe von Senatspräsident Prof. Dr. Klee, 4. Täterschaft und Teilnahme von Oberregierungsrat Dr. von Dohnanyi, 5. Strafensystem von Ministerialrat Rietzsch, 6. Strafbemessung von Geheimrat Dr. Leopold Schäfer, 7. Verwarnung mit Strafvorbehalt von Vizepräsident Grau, 8. Nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege. (Analogie. Zeitliche Geltung der Strafgesetze) von Oberlandesgerichtsrat Dr. Karl Schäfer, 9. Räumliche Geltung der künftigen Strafgesetze von Oberstaatsanwalt Dr. Reimer, 10. Tateinheit und Tatmehrheit von Vizepräsident Grau, 11. Verjährung von Oberstaatsanwalt Dr. Reimer. In den 4 Tagungsabschnitten 1933/34 wirkten auch mit Prof. Dr. Dahm, Prof. Dr. Nagler, Prof. Dr. Mezger, Prof. Dr. Kohlrausch, Prof. Dr. Graf Gleispach.

Der Bericht von Ministerialrat Rietzsch über das Strafensystem ist für uns von besonderem Interesse. Von den Freiheitsstrafen wird voraussichtlich die Festungshaft aufgegeben; praktisch ist ihre Bedeutung ja auch verschwindend gering geworden. Die Unterscheidung zwischen Zuchthaus und Gefängnisstrafe soll bleiben und auch die Haft wird beibehalten. Die Höchstdauer der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe soll gleich bemessen, mindestens aber die bisherige Höchstdauer der Gefängnisstrafe erhöht werden. Als Minimum der Zucht-

hausstrafe ist wie bisher ein Jahr vorgesehen, das Minimum der Gefängnisstrafe soll erhöht werden. Die Haftstrafe bekommt einen anderen Sinn, da die Übertretungen aus dem Strafgesetzbuch herausgenommen werden, und kann auch für leichtere Vergehen ausgesprochen werden. Hingewiesen wird besonders auf die Ausführungen über die Strafschärfungen, die im Gegensatz zu der in einer Erhöhung der Strafe bestehenden Strafschärfung im Sinne des § 20a StGB im Vollzug der Freiheitsstrafe verwirklicht werden. Strafvollzugstechnisch bestehen bei langzeitigen Strafen, namentlich soweit es sich um zeitlich begrenzte oder in regelmäßigen Zwischenräumen als Mahnung an eine schmähliche Tat wiederkehrende Schärfung handelt, keine Bedenken. Ob aber z. B. bei unserer deutschen Bewertung der Haftformen die Einzelhaft sich als richterliches Strafschärfungsmittel eignet, ist mir fraglich. Auf der einen Seite ist es nicht selten, daß Gewohnheitsverbrecher die Einzelhaft als Wohltat empfinden und darum bitten in Einzelhaft belassen zu werden. Für sie wäre die Schärfung eine Milderung. Auf der anderen Seite gibt es auch einzelhaftunfähige Gefangene. Im Falle einer Haftpsychose, die an sich ein Zeichen stärkerer Strafempfindlichkeit ist, wäre die richterlich angeordnete Einzelhaft ein Hemmnis gegen die Versetzung in Gemeinschaftshaft. Dort klingt die Psychose meist ab. Es gebe nur den Ausweg, diese Gefangenen in die Kranken- oder Irrenabteilung zu überführen. Dadurch wären sie der Strafpflicht der Arbeit entzogen, die während der Verwahrung in der Krankenabteilung ruht. Richtig ist, daß viele Gefangene die Einzelhaft scheuen. Im italienischen Strafvollzug, der die Einzelhaft als reguläre Haftform nicht hat, mag es anders sein. Bei uns könnte man es dem verantwortungsbewußten Ermessen der Strafanstaltsvorstände überlassen, die Haftform nach gegebenen Richtlinien zu bestimmen und dabei, wie dies bisher praktisch schon der Fall ist, auch die Tat in Rechnung zu stellen. Von der Einführung der Prügelstrafe hat die Strafrechtskommission abgesehen. Was in dem Bericht über England und Dänemark, wo die Anwendung der Prügelstrafe immer seltener wird, ausgeführt ist, war bei uns in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs von 1871 in gleicher Weise zu beobachten. Die gesetzlich zulässige Prügelstrafe ist allmählich durch die Praxis der Gerichte tatsächlich abgeschafft worden, so daß die Abschaffung durch das Gesetz nur den bestehenden Zustand legalisiert hat. Auch als Hausstrafe hatte sie dasselbe Los. Der Bericht teilt mit, daß Preußen in seiner neuen DVO die Prügelstrafe als Hausstrafe nicht eingeführt hat und Preußen „hat bisher kein Bedürfnis für ihre Einführung als Hausstrafe festgestellt“. Die Geldstrafe wird nach dem Bericht künftig sparsamer als bisher anzudrohen und zu verwenden sein. Der interessante Bericht zieht die Gesamtheit der verschiedenen Strafmittel in Erwägung.

Wer in das Werden des neuen deutschen Strafrechts Einblick nehmen will, muß diese Berichte sich verschaffen. Der Geist, aus dem heraus das neue Strafrecht geschaffen wird, kommt besonders

deutlich zum Ausdruck in der Abhandlung von Staatssekretär Dr. Freisler, aber auch in den weiteren, Spezialfragen behandelnden Abhandlungen.

Inzwischen ist auch der größte Teil des „Besonderen Teils" des Strafgesetzbuchs beraten worden. Es ist dankenswert, daß durch die Veröffentlichung die Gesamtheit einen Einblick in die Arbeiten der amtlichen Strafrechtskommission erhalten hat und damit auch zu den Problemen Stellung nehmen kann.

Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V. von 1864

(Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde).

Einladung zur Mitgliederversammlung

auf Montag, den 26. November 1934, nachm. 3½ Uhr,
in Ludwigsburg,
Vortragssaal der Strafanstalt, Schorndorferstr. 28.

Tagesordnung:

1. Änderung der Satzung, und zwar

   a) **von § 1 der Satzung.**
   Der Name des Vereins ist nach der Satzung immer noch „Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten von 1864 (Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde)". Durch Änderung von § 1 der Satzung soll die Gesellschaft künftig ausschließlich den Namen „Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde" führen. Die Änderung der Satzung ist notwendig, damit dieser Name in das Vereinsregister eingetragen werden kann.

   b) **von § 10 der Satzung.**
   Als Ziffer 9 soll beigefügt werden „die Änderung der Satzung, mit Ausnahme der für die Auflösung des Vereins geltenden Vorschriften des § 14 der Satzung".

2. Erstattung des Jahresberichts.

3. Erstattung des Kassenberichts.

Dr. Weissenrieder.

„Völkischer Wille“, das neue Kampfblatt für Bevölkerungspolitik.

(Verlag „Völkischer Wille“ G. m. b. H., Berlin W 10, Hildebrandstr. 18. Vierteljahrsbezug RM. 2.40)

Am 18. Oktober erschien die dritte Nummer des „Völkischer Wille“, das als einziges bevölkerungspolitisches Wochenblatt in Deutschland in der Öffentlichkeit immer mehr Eingang findet. Wie die beiden bisher erschienenen Nummern ist die Nummer 3 des „Völkischer Wille“ gut gelungen. Sie bringt auf der Titelseite das Bild von Dr. Goebbels, der sich auf bevölkerungspolitischem Gebiet durch die große bevölkerungspolitische Aufklärungsaktion im Herbst vorigen Jahres einen Namen gemacht hat. Nach einem Leitartikel über das WHW steht im Mittelpunkt der dritten Oktobernummer des „Völkischer Wille“ ein beachtenswerter Artikel von Dr. Boehm, Chef des Rudolf-Heß-Krankenhauses in Dresden, der mit großem Geschick ein Kapitel aus dem schwierigen Gebiet der Erbkunde unter der volkstümlichen Überschrift: „Warum mußte Dein Kind so werden?“ so behandelt, daß auch der einfachste Volksgenosse diese Ausführungen mit Genuß lesen kann. Das ist überhaupt die Stärke des „Völkischer Wille“: Wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiet der Bevölkerungspolitik dem Volke in seiner Sprache zu vermitteln. Flotte Zeichnungen und Bilder, ein interessanter politischer Teil, ein schriftstellerisch hoch zu bewertender Unterhaltungsteil vervollständigen die dritte Nummer dieses ausgezeichneten Kampfblattes.

BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Zeitschrift
der
Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde
früher Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten von 1864
(Ehrenvorsitzender: Geh. Justizrat Prof. Dr. R. v. Hippel, Göttingen)

Herausgegeben
von
Dr. Otto Weissenrieder
Vorstand an den Strafanstalten Ludwigsburg und Hohenasperg

Fünfundsechzigster Band
1934
Drittes Heft

HEIDELBERG 1934
VERLAG CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG

Faschistischer Strafvollzug

Die italienische Strafvollzugsverordnung von 1931

von Bruno Steinwallner*

Mit zu den interessantesten Gesetzeswerken, die sich das faschistische Italien gegeben hat, gehört die Verordnung für die Vorbeugungs- und Strafanstalten vom 18. Juni 1931, die neue italienische Strafvollzugsverordnung. Diese Verordnung, die die alte, unzulängliche und dem modernen Zeitgeist nicht mehr entsprechende Gefängnisordnung Italiens von 1891 ersetzt, bringt das sich aus der Strafpolitik des totalen Staates ergebende Ideengut zum Ausdruck und räumt konsequent mit allen Unzulänglichkeiten, die liberalistische und materialistische Zeitströmungen dem Strafrecht aufzwingen wollten, auf. Sodann aber regelt sie in selten vollendeter Weise bis in alle Einzelheiten und für alle Strafarten und Strafeinrichtungen die mannigfaltigen sich zwischen Staat und Gefangenen ergebenden Beziehungen. Sie stellt den Abschluß der großartigen italienischen Strafrechtsreform dar, deren wichtigste Neuschöpfungen bekanntlich das neue Strafgesetzbuch und die neue Strafprozeßordnung vom 19. Oktober 1930 sind (beide Gesetze sind am 1. Juli 1931 in Kraft getreten). Es ist unnötig, hier nochmals zu betonen, daß in einer vernünftigen Regelung des Strafvollzugs eine der wichtigsten Aufgaben der Strafgesetzgebung und vielleicht gerade ihr Schwerpunkt liegt; denn vom Inhalt und von der Güte des Strafvollzugsgesetzes hängen Gedeih und Verderb der Strafrechtspflege ab. Mißt man an dieser grundsätzlichen Erwägung den Wert der italienischen Strafvollzugsreform, so kann vorweg gesagt werden, daß die neue Verordnung alle Erwartungen erfüllt, die an eine modernen Auffassungen gerecht werdende Regelung des Strafvollzugs gestellt werden.

* Vor kurzem ist als Heft 4 der Schriften der Thüringischen Gefängnisgesellschaft eine vom Verfasser gefertigte Übersetzung der neuen italienischen Strafvollzugsverordnung erschienen.

Bevor auf den Inhalt des neuen Strafvollzugsgesetzes eingegangen wird, sei zum besseren Verständnis ein kurzer Überblick über den kriminalpolitischen Gehalt und das System der Strafen und Sicherungsmittel des italienischen Strafgesetzbuchs von 1930 gegeben.

Das neue Strafgesetzbuch gliedert sich seinem kriminalpolitischen Gehalt nach in zwei Teile. Der eine erfaßt das Verbrechen als ethisch verwerfbares Handeln und knüpft daran als Rechtsfolge die Strafe. Der andere Teil ergreift die sozialgefährlichen Personen und knüpft an die Voraussetzung der Sozialgefährlichkeit die Sicherungsmaßnahme. Während im ersten Falle die Voraussetzung der Straffolgen objektiv die Tatsache der tatbestandsmäßigen rechtswidrigen Handlung, subjektiv das Vorliegen von Schuld — Vorsatz oder Fahrlässigkeit, Zurechnungsfähigkeit, Nichtvorliegen von Schuldausschließungsgründen — ist, ist für die Verhängung von Sicherungsmaßnahmen die Existenz der Gesellschaftsgefährlichkeit (die Befürchtung, daß eine Person neue strafbare Handlungen begehen kann) erforderlich.

Als Strafen kennt das italienische Strafgesetzbuch: Todesstrafe, Zuchthaus (lebenslänglich), Gefängnis (von 15 Tagen bis zu 24 Jahren), Geldstrafe, für Übertretungen: Haft (von 5 Tagen bis zu 3 Jahren) und Geldbuße. Innerhalb der gesetzlich festgelegten Strafrahmen kann das Gericht die Höhe der Strafe nach seinem Ermessen bestimmen; es hat jedoch folgende Umstände zu berücksichtigen: Natur, Art, Mittel, Gegenstand, Zeit, Ort und andere Modalitäten der Handlung; Schwere des dem Verletzten zugefügten Schadens oder der herbeigeführten Gefahr; Stärke des Vorsatzes oder Grad der Fahrlässigkeit; Verbrechensmotive und Wesensanlage des Täters sowie dessen kriminelle Dispositionen; kriminelles Vorleben und allgemeines Verhalten und Leben des Täters vor Begehen der Straftat; Verhalten bei und nach der Verbrechenshandlung; Lebens-, Familien-, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse des Täters. Beurteilungsgrundlage bildet eine umfangreiche „cartella biografica“, die von eigens hierfür vorgebildeten Beamten der Gerichtspolizei für jeden Rechtsbrecher zusammengestellt wird. Besonders zu behandeln sind die Gewohnheits-, Berufs- oder Tendenzverbrecher, die geistig erkrankten, taubstummen oder rauschgiftsüchtigen Personen sowie die Minder-

jährigen. Neben den Hauptstrafen kennt das Strafgesetzbuch noch folgende Nebenstrafen: Verbot der Bekleidung öffentlicher Ämter, Verbot eines Berufs oder Gewerbes, gesetzliche Entmündigung, Verlust der Fähigkeit zur Errichtung eines Testaments und Nichtigkeit des vor der Verurteilung errichteten Testaments, Verlust der väterlichen oder ehemännlichen Gewalt.

Die Sicherungsmaßnahmen ergreifen die Freiheit, indem sie diese entziehen oder nur beschränken, und das Vermögen. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind: Überweisung an eine Landkolonie oder an ein Arbeitshaus, Unterbringung in einer Heil- und Bewahranstalt, Internierung in einer gerichtlichen Irrenanstalt, Einlieferung in eine gerichtliche Besserungsanstalt. Dazu kommen als freiheitsbeschränkende Maßregeln: Stellung unter Aufsicht, Verbot des Aufenthalts in einer oder mehreren Gemeinden oder Provinzen, Verbot des Besuchs von Wirtschaften und öffentlichen Ausschänken alkoholischer Getränke, sowie Ausweisung von Fremden aus dem Staatsgebiet. Als vermögensrechtliche Maßnahmen sind vorgesehen: Sicherheitsleistung für Wohlverhalten und Einziehung. Die ausschlaggebende Voraussetzung für die Verhängung von Sicherungsmaßnahmen ist, wie erwähnt, immer die Existenz sozialer Gefährlichkeit. Ohne diese ausdrücklich festgestellte oder bei gewissen Personengruppen unter gewissen Voraussetzungen zu vermutende Gefährlichkeit darf keine Sicherungsmaßregel Platz greifen. Die Sicherungsmaßnahmen werden nach Verbüßung der ordentlichen Strafen vollzogen; bei Aufhören der Sozialgefährlichkeit sind sie aufzuheben.

Den Mittelpunkt der neugestalteten italienischen Strafrechtspflege bildet also nicht mehr so sehr die Tat als vielmehr der Täter in seiner Eigenart und Einzigartigkeit. Neben generalpräventiven Tendenzen verfolgt sie das Ziel, den einzelnen Rechtsbrecher nach Maßgabe seiner Anlagen und seiner gesellschaftlichen Verhaltensmöglichkeiten so zu behandeln, daß er resozialisiert und wieder ein brauchbares Mitglied der Volksgemeinschaft, wo dies aber nicht möglich und erreichbar ist, unschädlich gemacht wird. Von diesen wegweisenden Gesichtspunkten ist auch die neue Strafvollzugsverordnung beherrscht.

Sie umfaßt 332 Artikel und gliedert sich in 4 Hauptteile, von denen der erste die grundlegenden Einrichtungen des

Strafvollzugs (Ziel, Überwachung, Patronatsräte, Differenzierung der Anstalten, Organisation, Gefangenenbehandlung, Disziplin, Arbeit, Erziehung, Gottesdienst, Entlassung, Sonderanstalten, Ernährung, Begnadigung usw.) regelt, der zweite den Vollzug der freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahmen ordnet, der dritte die erforderlichen Bestimmungen für das Personal der Vorbeugungs- und Strafanstalten enthält und der vierte Übergangs- und Ausführungsvorschriften gibt.

Oberstes Ziel des Strafvollzugs ist, die Gefangenen an Ordnung und Arbeit zu gewöhnen und sittlich so zu festigen, daß sie nicht rückfällig werden. Diese Aufgabe soll durch strenge, ernste, gerechte, gleichmäßige und doch individualisierende Behandlung erreicht werden. Es besteht für alle Häftlinge, auch grundsätzlich für die Untersuchungsgefangenen, Arbeitszwang sowie die Pflicht zur Teilnahme am Schulunterricht und Gottesdienst. Das Fundament der Resozialisierungsarbeit bildet eine biographische Karte, die zu Beginn der Strafverbüßung vom Direktor für jeden Gefangenen aus den erreichbaren Unterlagen zusammengestellt wird.

Eine grundsätzlich neue Einrichtung ist die Institution des Überwachungsrichters, der den Strafvollzug beaufsichtigt, auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften achtet und über alle erforderlich werdenden wichtigen Maßnahmen (z. B. Disziplinarstrafen, Versetzungen, bedingte Entlassungen, Beschwerden der Gefangenen u. v. a.) entscheidet; über alle Schritte hat er dem Minister zu berichten. Damit wird eine objektive, von Anstaltseinflüssen unberührt bleibende Durchführung der strafgesetzlichen Maßnahmen gewährleistet. Eine weitere Neueinrichtung ist der aus verschiedenen mit der Strafrechtspflege, Fürsorge und Wohlfahrtspflege befaßten Personen zusammengesetzte Patronatsrat, dessen wichtigste Aufgaben die Entlassenenfürsorge und die Betreuung von Angehörigen der Gefangenen sind; zur Erledigung dieser Aufgaben stehen ihm bedeutende Zuschüsse aus der Geldstrafenkasse und andere Zuwendungen zur Verfügung.

Die Strafanstalten gliedern sich in Untersuchungshaftanstalten, ordentliche und besondere Strafanstalten. Untersuchungshaftanstalten sind die Zentral-, Bezirksgerichts- und Amtsgerichtsgefängnisse. Dem ordentlichen Strafvollzug dienen die Zuchthäuser, Gefängnisse und Haftanstalten, während es an

Sonderanstalten folgende gibt: Anstalten für Minderjährige bis zu 18 Jahren, Anstalten für die Arbeit im Freien, Anstalten für die soziale Wiedergewinnung, Strafhäuser (nicht identisch mit Strafanstalten), Anstalten für strenge Zucht, Anstalten für körperlich und seelisch Minderwertige, Gerichtssanatorien, Zuchthäuser und Gefängnisse für Gewohnheits-, Berufs- und Anlageverbrecher, Anstalten in einer Kolonie oder überseeischen Besitzung. Diese Differenzierung der Vollzugsanstalten erweist sich als erforderlich, wenn man in der Praxis wirklich etwas erreichen will. Es ist daher nicht nur eine äußerliche Schematisierung angebracht, sondern eine Teilung, die die Ursachen, Anlagen, Gefährlichkeit, Resozialisierungsmöglichkeit usw. berücksichtigt. Es muß scharf geschieden werden, was nicht zusammengehört, der Harmlosere von dem Verderbteren, der Beeinflußbare vom Unzugänglichen getrennt werden. Infolgedessen werden die Minderjährigen in besonderen Anstalten, die verschiedenen kriminellen Charaktere unter diesen wiederum in besonderen Abteilungen untergebracht. Deshalb werden auch die noch unvorbestraften Minderjährigen zwischen 18 und 21 Jahren in Sonderabteilungen der Anstalten für Erwachsene interniert. In die Anstalten für die Arbeit im Freien kommen die hierfür geeigneten Häftlinge, in die Anstalten für die soziale Wiedergewinnung die bis zu 5 Jahren Verurteilten, wenn sie ein Drittel ihrer Strafe verbüßt und sich gut geführt haben, in die Strafhäuser die disziplinär unverbesserlichen Elemente, in die Anstalten für strenge Zucht die sich der Ordnung und Disziplin hartnäckig widersetzenden Gefangenen, in die Anstalten für körperlich und geistig Minderwertige die geistig Erkrankten, Taubstummen, Rauschgiftsüchtigen, Gewohnheitstrinker, in Gerichtssanatorien die tuberkulosekranken oder zu dieser Krankheit neigenden Verurteilten. Es ist selbstverständlich, daß die Gewohnheits-, Berufs- und Anlageverbrecher besonderen Anstalten überwiesen werden. Für Fahrlässigkeitsdelinquenten und solche Personen, die eine Gefängnisstrafe nur infolge Umwandlung einer Geldstrafe in diese verbüßen, sind wiederum Sonderabteilungen vorgesehen. Innerhalb der Anstalten ist bei der Verteilung der Gefangenen dem Rückfall, der Verbrechensart, dem Alter, dem Beruf und der Arbeit sowie der sittlichen Verfassung Rechnung zu tragen. Man sieht also, daß eine Zergliederung des Gefangenenmate-

rials erfolgt, wie sie eingehender nicht gedacht werden kann und wie sie anderswo kaum zu finden ist. Diese Zerlegung nach kriminellen Ursachen und Gruppen, dieses Erfassen des Verbrechens bei seiner Quelle, der Verbrecherpersönlichkeit, ihren Anlagen und ihrem Milieu, ist der einzige Weg, auf dem man zu einem Erkennen der das Verbrechen bedingenden Momente und damit zur Anwendung der geeigneten Behandlungsmöglichkeiten kommen kann, und in dieser eingehenden Differenzierung liegt die ausschlaggebende Gewähr dafür, diese und jene Gruppe von hemmenden Einflüssen fernzuhalten und diesen und jenen sozial Wandlungsfähigen der Gesellschaft zurückzugewinnen.

Die Organisation der Strafanstalten erfolgt grundsätzlich nach dem System der Abschließung bei Nacht. Bei Tage werden die Gefangenen zum Gemeinschaftsleben zugelassen, wenn auch nur mit gewissen Einschränkungen und unter gewissen Voraussetzungen. Gefangene, die vorerst nicht zum Gemeinschaftsleben geeignet sind, sollen stufenweise dazu zugelassen werden, indem sie in der ersten Zeit mit einigen ausgesuchten, einen heilsamen Einfluß ausübenden Gefangenen zusammenarbeiten sollen. Zum Gemeinschaftsleben gänzlich ungeeignete Häftlinge werden isoliert.

Sehr konsequent sind auch Einrichtungen wie Besuche, Spaziergänge, Unterredungen, Briefwechsel, Befugnis, über das Spargut zu verfügen, Erlaubnis der Zusatzkost usw. geregelt. Vergünstigungen sind hier nur bei tadelfreier Führung zulässig; Disziplinwidrigkeiten haben erhebliche Einschränkungen, wenn nicht sogar Entzug dieser Gewährungen zur Folge.

Bei der Zuteilung zur Arbeit ist auf die frühere Beschäftigung des Sträflings sowie darauf Rücksicht zu nehmen, welchen Beruf er nach der Entlassung ausüben wird. Es wird das Ziel verfolgt, den Gefangenen zu einer Beschäftigung auszubilden, die ihn und seine Familie späterhin ernähren kann. Jede Arbeit wird entsprechend entschädigt. Von diesem Lohn wird dem Gefangenen eine Rücklage gewährt, die er bei einwandfreiem Betragen für sich verwenden kann.

Erwähnt wurde schon, daß die Häftlinge grundsätzlich am Schulunterricht und Gottesdienst teilnehmen müssen.

Die Disziplinargewalt wird durch den Direktor und einen Disziplinarrat ausgeübt. Dieser aus dem Direktor, seinem

Stellvertreter, dem Geistlichen und dem Arzt bestehende Disziplinarrat hat über die höchsten Belohnungen und schwersten Bestrafungen zu entscheiden. Es sind eine Reihe von Belohnungen vorgesehen, vom einfachen Lob bis zum Vorschlag zur Begnadigung. Ebenfalls gibt es eine ganze Anzahl von Disziplinarstrafen, von der einfachen mündlichen Verwarnung bis zur Überführung in ein Strafhaus. Die einzelnen möglichen Disziplinarverfehlungen sind in einer Fülle von Tatbeständen genau geordnet und für jede Verfehlung wird entsprechend ihrer Schwere eine bestimmte Maßnahme angedroht (so z. B. Verbot des Spaziergangs für 10 Tage, Einzelzelle mit einfachem Ruhelager für 1 bis 20 Tage, Einzelzelle bei Wasser und Brot usw.). Falls moralische Mittel unwirksam bleiben, kann in Fällen unbedingter Notwendigkeit der Sicherheitsgürtel zur Anwendung gebracht werden. Auch mit dieser eingehenden Regelung des Disziplinarrechts bietet die italienische Verordnung viel Nachahmenswertes.

Die zum Gemeinschaftsleben zugelassenen Gefangenen werden jedes halbe Jahr vom Direktor bewertet. Bei gutem, tadelfreiem Verhalten wird ihnen die Note „gut" erteilt; dies hat die Gewährung einer Reihe von Belohnungen und Vergünstigungen zur Folge und kann schließlich zur Begnadigung führen. Ein eigentliches Progressivsystem kennt die neue italienische Verordnung nicht; jedoch kann diese halbjährliche Bewertung und die damit verbundene Besserstellung als eine Art Stufensystem betrachtet werden.

Bei längerem tadelfreien Verhalten kann der Gefangene durch ministerielle Verfügung bedingt entlassen werden, steht jedoch noch bis zum Strafende unter Aufsicht und kann gewisse Verpflichtungen auferlegt erhalten. Der zu Zuchthaus Verurteilte, der mindestens 20 Jahre seiner Strafe verbüßt hat, der zu einer andern Strafe Verurteilte, der mindestens die Hälfte seiner Strafe verbüßt hat, kann dann, wenn er dessen würdig ist und die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, für die Begnadigung vorgeschlagen werden, über die der Justizminister entscheidet.

Für die Sonderanstalten enthält die Verordnung noch eine Reihe von Sondervorschriften, die durch den besonderen Charakter und Zweck dieser Institute bedingt sind. So steht in den Anstalten für Minderjährige die Erziehung im Mittelpunkt

des Strafvollzugs. Die Anstalten für die soziale Wiedergewinnung haben, wie schon der Name besagt, in erster Linie die Wiedereingliederung ihrer Insassen in die Volksgemeinschaft zu betreiben. Die Strafhäuser sollen die die Ordnungswidrigkeit bedingenden Ursachen beseitigen, während die Anstalten für strenge Zucht die Aufgabe haben, die unverbesserlich resistenten Elemente von den anderen Häftlingen abzuschliessen. Die Anstalten für körperlich und geistig Minderwertige sowie die Gerichtssanatorien, die in 3 Abteilungen: Vorbeugungsabteilung, Sanatorium und Genesungsabteilung zerfallen, werden von Medizinern geleitet und sind organisatorisch dem besonderen Zweck, dem sie dienen, angepaßt. Es ist selbstverständlich, daß in den Anstalten für Gewohnheits-, Berufs- und Tendenzverbrecher ein anderer Geist und eine andere Organisation herrschen muß wie in den übrigen Instituten.

Erwähnt werden mag noch, daß der Arzt im italienischen Strafvollzug eine dominierende Rolle spielt.

Die Verordnung regelt auch den Vollzug der Todesstrafe. Diese wird durch Erschießen, gegebenenfalls öffentlich, vollstreckt.

Damit wäre das Wichtigste über den Vollzug der Strafen gesagt und es bleibt nur noch übrig, einen Überblick über den Vollzug der freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahmen zu geben.

An Verwahranstalten kennt die italienische Verordnung: Landwirtschaftliche Kolonien, Arbeitshäuser, gerichtliche Irrenanstalten, Heil- und Bewahranstalten, gerichtliche Besserungsanstalten, besondere gerichtliche Besserungsanstalten, Gerichtssanatorien und Anstalten für strenge Zucht. Einer Landkolonie oder einem Arbeitshaus zu überweisen sind die Gewohnheits-, Berufs- und Anlageverbrecher sowie diejenigen Personen, die obwohl sie zu Gewohnheits-, Berufs- oder Tendenzverbrechern erklärt sind, nicht mehr einer Sicherungsmaßnahme unterstehen und ein neues nichtfahrlässiges Verbrechen begehen, das von neuem ihre Gewohnheitsmäßigkeit, ihre Berufsmäßigkeit oder ihren Hang zur Verbrechensbegehung verrät. In eine Heil- und Bewahranstalt sind die Rechtsbrecher zu bringen, die infolge von Geistesschwäche, von dauernder Vergiftung durch Alkohol oder betäubende Mittel oder infolge von Taubstummheit zu einer verminderten Strafe verurteilt sind. In einer gerichtlichen Irrenanstalt werden die infolge von Geisteskrankheit, dauernder Vergiftung durch Alkohol

oder betäubende Stoffe oder von Taubstummheit freigesprochenen Personen interniert. In einer gerichtlichen Besserungsanstalt werden die Minderjährigen aufgenommen. Bestimmt das Gesetz, daß die Unterbringung in der Besserungsanstalt ohne vorgängige Feststellung der Gefährlichkeit des Minderjährigen angeordnet wird, so findet Überweisung an eine besondere Besserungsanstalt statt. In die Gerichtssanatorien werden die tuberkulosekranken oder zu dieser Krankheit neigenden Verwahrten überführt. Die Anstalten für strenge Zucht dienen disziplinären Zwecken. Innerhalb der Anstalten werden Sonderabteilungen gebildet und die Verwahrten nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit, nach ihrer strafrechtlichen Stellung, dem erreichten Alter und Zustand der sozialen Wiedergewinnung verteilt, um, wie die Verordnung bestimmt, „jedem die beste Erziehung oder Behandlung zuteil werden zu lassen." Auch in den Verwahranstalten gilt als vornehmlichste Aufgabe, soviel Menschenmaterial als möglich für die Gemeinschaft zu retten und nur die tatsächlich refraktären Elemente unschädlich zu machen.

Die Leitung der Gerichtssanatorien wird Fachärzten in der Lungenheilkunde, die der Irren- und Heil- und Bewahranstalten Fachpsychiatern übertragen, während die übrigen Anstalten von Verwaltungsbeamten geleitet werden, die sich für die mühselige Arbeit der sozialen Wiedergewinnung besonders eignen.

Es ist verständlich, daß sich Organisation und allgemeine Verhaltensregelung in den Verwahranstalten dem besonderen Sicherungszweck anpassen müssen. Infolgedessen mußten zahlreiche Ausnahmen von den allgemeinen Strafvollzugsbestimmungen gemacht werden und die gesamte Organisation und Einrichtung entsprechend den hier untergebrachten Kriminellengruppen bedeutend straffer und strenger gestaltet werden. Auch in der Sicherungsverwahrung wird der Vollzug weitgehend vom Überwachungsrichter beaufsichtigt. Auch hier herrscht Arbeitszwang und Pflicht zur Teilnahme am Gottesdienst und Schulunterricht. Es ist selbstverständlich, daß hier die disziplinären Maßnahmen noch strenger und nachdrücklicher sein müssen wie im ordentlichen Strafvollzug. So sind hier tiefgreifendere und empfindlichere Disziplinarstrafen möglich, andererseits sind aber auch bei erheblicher Besserung Belohnungen wie

eine einmal im Jahr erfolgende Beurlaubung von 30 Tagen, ein Urlaub von 6 Monaten vor Ablauf des Termines zur Nachprüfung der Gefährlichkeit, Vorschlag zum Widerruf der Sicherungsmaßnahme usw. statthaft. Auch die Resozialisierungsarbeit in den Sicherungsanstalten baut sich auf der Grundlage eingehender Persönlichkeitserforschung auf. Wie schon erwähnt, hat der Vollzug der Sicherungsmaßnahmen in erster Linie darauf auszugehen, aus dem Verwahrten ein nützliches, sozial brauchbares Glied der Volksgemeinschaft zu machen.

Schließlich enthält die Verordnung noch eine Reihe von Vorschriften für das Personal. Dieses besteht aus Verwaltungs-, Gesundheits-, Gewerbe-, Landwirtschafts-, Bauinspektoren, Direktoren, Vizedirektoren, Sekretären, Kanzleibeamten, Rechnungsbeamten, Archivaren, Ärzten, Apothekern, Geistlichen, Lehrern, Landwirten, technischen Leitern, technischen Gehilfen, Handwerksmeistern, Aufsichtsbeamten, Schwestern, Wächterinnen, Dienstboten. Entsprechend der Vielgestaltigkeit der Aufgaben des italienischen Strafvollzugs hat jeder Amtsträger seinen fest umrissenen Posten in den Anstalten und jedem Beamten ist unbestechliche, erfolgversprechende Ausübung seiner Amtsverrichtungen zur Pflicht gemacht.

Das beste Strafrecht und der beste Strafvollzug können jedoch nichts ausrichten, wenn der Entlassene in Verhältnisse zurückkehrt, die zahlreiche kriminelle Reizquellen enthalten. Der italienische Staat will daher durch mannigfache gesetzliche und sozialpolitische Maßnahmen verhüten, daß der Entlassene wieder rückfällig wird. Daher die Einrichtung der freiheitsbeschränkenden Maßregeln, daher ein Gesetz für die öffentliche Sicherheit vom 18. Juni 1931, das die geeigneten Handhaben für ein wirksames Vorgehen gegen asoziale Verhaltensformen — Bettelei, Landstreicherei, Arbeitsscheu, Dirnentum usw. — bietet. Daher auch zahlreiche sozialpolitische und fürsorgerische Einrichtungen, die ein gesellschaftlich nutzbringendes Verhalten jedes Volksgenossen zum Besten der Volksgemeinschaft gewährleisten und jedes Abgleiten in Kriminalität und Asozialität hintanhalten sollen.

Das Gefängniswesen in Spanien

von Dr. Theodor Sapper-Graz

Die große Anzahl politischer Verbrechen in Spanien, besonders in dessen unruhigstem Teilgebiete, dem heute autonomen Katalonien, haben stets die Aufmerksamkeit des Auslandes auf das Gefängniswesen dieses Landes gelenkt, und die verschiedensten, widersprechendsten Meinungen sind darüber in Umlauf. Während viele ausländischen Betrachter die spanischen Gefängnisse als eine wahre Hölle hinstellen, betonen die Spanier selbst das Humanitäre ihrer diesbezüglichen Einrichtungen und rühmen sich außerdem, ungefähr die erste europäische Nation gewesen zu sein, die das Los der Gefangenen erleichterte, während dies bei anderen Nationen noch nicht der Fall war. Diese Behauptung wird zunächst unglaubwürdig erscheinen, denn man kennt Spanien als das Land der Inquisition. Doch darf man dabei nicht übersehen, daß sich die Grausamkeiten dieser Institution doch nur gegen religiös Andersgläubige wandten, nicht aber gegen eigentlich kriminelle Personen; hierin darf man dem ausgezeichneten spanischen Rechtshistoriker Andrés Jménez Soler glauben, der uns versichert, daß die spanischen Gefängnisse der Inquisition die damaligen staatlichen Anstalten weit übertrafen. Nun war allerdings die Galeerenstrafe, die die Gefangenen in früheren Jahrhunderten traf, berüchtigt, und auch als sie durch die Arbeit der Strafgefangenen in den Arsenalen ersetzt wurde, hatte sich nicht viel geändert; doch bleibt es sehr beachtenswert, daß sich bereits im 16. Jahrhundert eigene Verbände und Vereinigungen für Gefangenenfürsorge gebildet hatten; und davon konnte in den übrigen Ländern Europas zu jener Zeit noch sehr wenig die Rede sein.

Aber nicht die Vergangenheit, die Gegenwart ist es, die uns vor allem interessiert. Da ist als wichtigstes, entscheidendstes Ereignis anzusehen, daß noch vor dem Umsturz, 1922, der spanische Staat die gesamten Kosten des Gefängniswesens übernahm. Bisher hatte er sie nur für die Gefängnisse in den Hauptstädten getragen, während die anderen den Gemeinden zur Last fielen, was natürlich große Nachteile zur Folge hatte.

Diesen Beschluß darf man als die wichtigste Begebenheit der Geschichte des Gefängniswesens in Spanien ansehen.

Zuständig und unterstellt ist alles das Gefängniswesen Betreffende dem Justizministerium („ministerio de Gracia y Justicia"). Diesem Ministerium gehört als Sonderabteilung die „Generaldirektion der Strafanstalten" zu. Man unterscheidet rechtlich: Gefängnisse in den Provinzstädten, die nur für Präventivhaft, bzw. für Vollzug von Arreststrafen in Frage kommen. Sie werden „de partido" genannt, zum Unterschiede von „Provinzialgefängnissen" und „Zentralgefängnissen" in den Hauptstädten. In den ersteren werden teilweise, in den letzteren ausschließlich die schweren Gefängnisstrafen abgebüßt. Die „Zentralgefängnisse", die die größte Bedeutung haben, werden in solche für Männer und solche für Frauen eingeteilt; zur ersten Kategorie gehören 6, zur letzteren bloß ein einziges, in Alcalá de Henares. Bei den Zentralgefängnissen für Männer unterscheidet man wiederum solche, in denen bloße Einsperrung, und solche, in denen früher die heute natürlich auch abgeschaffte Strafe der Kette gebräuchlich war, letztere Kategorie z. B. in Figueras in Katalonien. Außerdem gibt es aber noch die sogenannten „Spezialgefängnisse" (prisiones especiales) für Männer über 60 Jahren, in San Fernando bei Cadiz, für Jugendliche, in Alcalá de Henares, und die „Strafkolonie" von Dueso in der Provinz Santander. Neuerdings werden neue Frauengefängnisse gebaut, von denen einige heute schon ihrer Bestimmung zugeführt sein dürften. Die großen Zellengefängnisse (Madrid, Barcelona, Valencia), sind modernerer Bauart und ausschließlich für Männer bestimmt. Besonders modernen Fortschrittsbestrebungen sind allerdings in Spanien nur zwei Anstalten angepaßt: das „Reformatorio" (Verbesserungshaus) für Männer in Ocána und das „Männergefängnis„ in San Miguel de los Reyes, bei Valencia alle übrigen Anstalten stehen z. B. hinter deutschen Gefängnissen weit zurück. Betreffs des „Reformatorio" in Ocána ist eine Begebenheit zu erwähnen, die sich daselbst vor etwa 10 Jahren abspielte, aber wie ein Roman wirkt. Gelegentlich einer Feuersbrunst beteiligten sich sämtliche Gefangenen an den Löscharbeiten, ohne daß ein einziger die Gelegenheit zur Flucht benutzte, die damals gegeben war. So kam es, daß dieser Anstalt auch nachher besonders reichliche Subventionen von privater und staatlicher Seite zuflossen,

so daß sie ihr gutes Niveau beibehalten konnte. „Anstalt, die Spanien ehrt“, wird sie genannt. Die obenerwähnte „Strafkolonie“ in Dueso wird als besonders kostspielig und „luxuriös“ eingerichtet beschrieben; aber man darf dabei nicht vergessen, daß Einrichtungen wie Werkstätten, Abteilungen für Nervenkranke, usw. in anderen Ländern schon zur Selbstverständlichkeit geworden sind, während sie die Spanier eben als das Neue als besonders rühmend hervorheben.

Es erübrigt sich noch, die Verwaltung in dem spanischen Gefängniswesen zu beschreiben. Man unterscheidet mehrere Arten, auch vom juristischen Standpunkte aus. Im allgemeinen spricht man davon, daß das „Spezialcorps technischer Funktionäre“ die Leitung hat. Die Zugehörigkeit zu diesem Corps ist vom Besuch der Hochschule für Kriminologie in Madrid und von einem dort abgelegten Examen abhängig. Außerdem gibt es besondere, freiwillige Kräfte von Ärzten, Lehrern und Geistlichen für das Gefängniswesen. Jedes Gefängnis hat einen Direktor und eine „Junta“ (Ausschuß) für das Disziplinarwesen.

Die Inspektion der Gefängnisse wird sowohl vom staatlichen Inspektionsbeamten, als auch von Behörden (Besuche von Richtern und Abgeordneten) ausgeübt. Eine für Spanien typische Form ist das „Patronat“ für Gefangene sowie für in Freiheit Gesetzte. Es ist aus den zu Anfang erwähnten, schon in der Reformationszeit eingetretenen Reformverbänden hervorgegangen. Seine besondere Aufgabe ist die Beratung und Stützung der entlassenen Vorbestraften. Abgesehen von den eigentlichen Organisationen dieses „Patronats“ gibt es auch in kleineren Orten lokale Verbände derselben Art.

Für gute Dienste im Gefängniswesen gibt es als Prämie eine Medaille (medalla penitenciaria). Besonders schwierige Arbeiten leistet die „Hermandad de Caridad“ (Brüderschaft der Nächstenliebe). Ihr untersteht z. B. in bestimmten Teilen die Tätigkeit in den Frauengefängnissen.

Die neue republikanische Verfassung Spaniens, datiert vom 9. 12. 1931, sagt über das Gefängniswesen nichts wesentlich Neues. Erwähnenswert ist hier nur der Artikel 29 im Abschnitt „Individuelle und politische Garantien“: sie untersagt jede Verhaftung außer in Fällen des Verbrechens und setzt fest, daß jeder Verhaftete entweder binnen 24 Stunden dem ihm zuständigen Richter vorgeführt, oder aber in Freiheit gesetzt sein

müsse. Die Bekanntgabe des Urteils muß zudem am selben Platze erfolgen. Daraus ist zu ersehen, daß die neue republikanische Verfassung in das interne Gefängnisleben nicht besonders stark eingreift.

Beschreibung der württembergischen Landesstrafanstalt in Ludwigsburg

von Dipl.-Ing. Hans Pfeiffer

I. Geschichte der Anstalt

Entstehung: Die heutige Landesstrafanstalt für männliche Zuchthausgefangene ist aus dem ehemaligen Zucht- und Arbeitshaus hervorgegangen, das nach den Vorbildern von Würzburg, Nürnberg und Waldheim-Sachsen durch Herzog Karl Alexander 1736 errichtet wurde. 1748 wurde damit ein Tollhaus für Geisteskranke und ein Spital verknüpft. Trotz andauernder wirtschaftlicher Schwierigkeiten wurde die Anstalt im Lauf des 18. Jahrhunderts mehrfach erweitert und umfaßte 1786 bereits alle heute noch benützten Baulichkeiten in der nördlichen Hälfte des Anstaltsgeländes (ausgenommen den jüngst errichteten Schlafzellenbau). Für die Geschichte des Strafvollzugs ist es von Bedeutung, daß um diese Zeit (1795) im Ludwigsburger Zuchthaus eine Dreiteilung der Gefangenen in Vorschlag gebracht wurde, die auf eine Individualisierung des Strafvollzugs abzielte. In der ersten Klasse befanden sich die Rückfälligen und Schwerverbrecher, in der zweiten vor allem die Affektverbrecher und in der dritten endlich Kurzfristige, politische Gefangene und ein Teil der heute in den Arbeitshäusern untergebrachten Asozialen. Die Durchführung dieses vom Herzog angenommenen Planes scheiterte zunächst an den wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Anstalt. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wurde das Zuchthaus durch die Verlegung des Arbeits-, Irren- und Waisenhauses zuerst Frauenstrafanstalt. Die heutige Landesstrafanstalt für Männer entstand 1871, nachdem bereits 1824 wieder ein Arbeitshaus für Männer in Ludwigsburg eingerichtet worden war.

B a u g e s c h i c h t e: Im einzelnen sind die Hauptdaten der Baugeschichte folgende:

1736 Ankauf und Umbau des 1728 errichteten Schützschen Wohnhauses mit den Nebengebäuden (Pavillons), an der Schorndorferstraße,

1737 Errichtung des sogen. „II. Baues“,

1747 Errichtung des heutigen Krankenhauses als Scheune.

1748 Errichtung des „Festungsbaues“ und Einrichtung des Tollhauses im “I. Bau“,

1752-54 Kirche und Verbindungsflügel zum „II. Bau“,

1788 Neubau des Tollhauses (heute „III. Bau“),

1889-91 Zellenbau für Einzelhaft,

1902 Erweiterung des Zellenbaus,

1928 Errichtung des Schlafzellenbaus.

H e u t i g e G e s a m t a n l a g e: Durch die Ausdehnung von Ludwigsburg liegt die Landesstrafanstalt heute innerhalb des Stadtgebietes. Sie grenzt auf drei Seiten an öffentliche Straßen, gegen Osten an eine Fabrik in Privatbesitz. Die von der fast 700 Meter langen Umfassungsmauer eingeschlossene Grundfläche beträgt rund 3,9 ha. Dazu kommen noch außerhalb etwa 112 a in der südöstlichen Ecke zwischen Adolf-Hitler- und Salonstraße; dort befinden sich eine Reihe von Wohnhäusern und Gärten für Beamte.

Die Gesamtanlage läßt sich in drei Hauptgruppen gliedern. Die erste besteht aus dem Verwaltungsgebäude und den Wohnungen der höheren Beamten an der Schorndorferstraße, an die sich der „erste Bau“ mit den Kleiderkammern anschließt. In unmittelbarer Verbindung mit diesem stehen die Räumlichkeiten des Krankenhauses, das die beiden Südflügel dieser Baugruppe einnimmt. Der zweite Hauptteil der Anstalt setzt sich aus dem Schlafzellenbau, der Kirche und den Flügeln des alten Zuchthauses zusammen, in denen heute die Arbeitsbetriebe untergebracht sind. Endlich bilden die verschiedenen Bauten der Wirtschaftsabteilung in der Südhälfte des Anstaltsbesitzes eine räumliche Einheit, an die sich an der Südostecke der Umfassungsmauer der Zellenbau für Einzelhäftlinge anschließt.

II. Die Beamten der Anstalt

A n z a h l d e r B e a m t e n: Neben dem Vorstand, 2 hauptamtlich angestellten Geistlichen und dem Lehrer sind noch

11 Beamte in der Anstaltsverwaltung tätig. Sie besorgen zugleich den Verwaltungsdienst bei der 6 km entfernten Zweiganstalt Hohenasperg. Den Aufsichtsdienst versehen 72 Beamte, an deren Spitze neben dem Gefängnis- und Krankenhausverwalter 4 Kommissare für den polizeilichen Dienst und 4 Werkmeister für die Gewerbebetriebe stehen. Sie gliedern sich nach dem Alter wie folgt:

20—29	Jahre	alt	1	
30—39	„	„	6	
40—49	„	„	23	(rd. 32%)
50—59	„	„	36	(rd. 50%)
60—65	„	„	6	

Der Unterschied zwischen dem Durchschnittsalter der Gefangenen und dem des Aufsichtspersonals ist ein beträchtlicher. Eine weitergehende Untersuchung dieser Frage führt in das Gebiet der bestehenden Regelung der Laufbahn für Aufsichtsbeamte und überschreitet den der vorliegenden Arbeit gesteckten Rahmen.

Wohnungen der Beamten: In Wohnungen auf dem Anstaltsgelände sind ein Teil der höheren Beamten sowie z. Zt. der Besichtigung 33 aktive Wachtmeister untergebracht. Diese stehen für Notfälle durch eine Klingelleitung in Verbindung mit der Hauptwache der Strafanstalt.

Ausbildung des Aufsichtspersonals: Die Wachtmeister gehen aus Militäranwärtern und für den Strafvollzug geeigneten Handwerkern hervor. Über ihre Anstellung entscheidet die Abschlußprüfung eines besonderen Ausbildungslehrganges. Dieser wird für das ganze württembergische Verwaltungsgebiet in der Landesstrafanstalt Ludwigsburg alljährlich einmal abgehalten, von ihrem Vorstand geleitet und umfaßt durchschnittlich 8 Teilnehmer. Im Kurs 1934/1935 sind es 15 Teilnehmer. Während seiner viermonatlichen Dauer werden als Hauptgebiete behandelt: Gefängniskunde, Strafgesetz, Strafprozeß und Gerichtsverfassungsgesetz, Gesundheitspflege, Kriminalpsychologie, Erziehungslehre, Fragen aus der Praxis des Wachtmeisterdienstes, Leibesübungen und Selbstverteidigung, Staatsbürgerkunde, Beamtenrecht, Allgemeinbildung (Aufsatz usw.). Eine Lehrmittelsammlung enthält reiches Material zur Unterstützung des Unterrichts durch Schaubilder und Originale.

III. Die Gefangenen

Personalstatistik: Für die letzten Jahre ergibt sich folgendes Bild der Anstaltsbevölkerung:

	1932	1933	1934
Gesamtzahl:	357	360	443
Alter:			
19—29 Jahre einschl.	218	208	238
30—39 „ „	62	58	107
40—49 „ „	61	61	59
50—59 „ „	3	19	24
60—69 „ „	12	12	13
70 und mehr	1	1	2
Familienstand:			
ehelich geboren	321	317	392
unehelich geboren	36	43	51
verheiratet	122	137	168
verwitwet	4	5	5
geschieden	33	37	39
unverheiratet	198	181	231
Beruf:			
Land- und Forstwirtschaft			
selbständig	14	17	20
unselbständig	7	3	3
Industrie und Handwerk			
selbständig	6	5	6
unselbständig	143	154	215
Handelsgewerbe, Versicherungswesen, Gast- und Schankwirtschaften			
selbständig	13	13	15
unselbständig	18	18	23
Verkehrswesen			
selbständig	0	0	0
unselbständig	5	4	2
Verwaltung, Heereswesen, Kirche, freie Berufe			
selbständig	2	3	3
unselbständig	1	7	7

	1932	1933	1934
Gesundheitswesen und hygienische Gewerbe, Wohlfahrtspflege			
selbständig	1	1	0
unselbständig	3	0	3
Häusliche Dienste und Erwerbstätigkeit ohne feste Stellung			
selbständig	0	0	0
unselbständig	138	130	139
Ohne Beruf und Berufsangabe	6	5	7
Kenntnisse:			
Lesen und Schreiben können	351	355	438
Lesen können	1	1	1
Analphabeten	5	4	4
Staatsangehörigkeit:			
Deutsche	345	349	424
Ausländer	12	11	19
Religion:			
Evangelisch	227	228	258
Katholisch	128	131	183
Israelitisch	2	1	2
Strafzeit:			
lebenslänglich	24	28	28
zeitig	333	332	415
Straftat:			
Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung	3	0	3
Meineid	31	18	32
Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit	22	28	51
Verbrechen und Vergehen gegen das Leben	73	78	77
Körperverletzung	14	14	11
Verbrechen und Vergehen gegen das Eigentum	139	126	142
Betrug usw.	33	42	58
Brandstiftung, gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	32	31	38

	1932	1933	1934
Verbrechen und Vergehen im Amt	10	9	11
Übrige Verbrechen und Vergehen des StGB und der sonstigen bürgerlichen Strafgesetze	0	14	20
Vorstrafen:			
vorbestraft überhaupt (Erstbestrafte und Gefangene mit Gefängnisstrafen unter 6 Wochen)	130	134	163
in einer Landesstrafanstalt vorbestraft	227	226	280
davon einmal	36	39	54
„ mehrmals	191	187	226
das letzte Mal bestraft wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit	33	36	48
Verbrechen und Vergehen gegen Leib und Leben	14	11	5
Diebstahl usw.	120	114	140
Betrug usw.	33	30	42
Sonstige Verbrechen und Vergehen	27	35	45

Zu- oder Abnahme der Insassenzahl:

1932/33	+ 3 = 0,83 %
1933/34	+ 83 = rd. 23 %.

Persönlichkeitsforschung und Einteilung der Gefangenen: Eine kriminalbiologische Untersuchungsstelle auf der Grundlage des „Psychobiogramms“ von Kretschner bestand versuchsweise bei der Zweigstrafanstalt Hohenasperg, sie wurde jedoch nach der Bearbeitung von etwa 50 Fällen wieder aufgehoben[1]. Die heute durchgeführte vereinfachte Persönlichkeitsuntersuchung umfaßt drei Hauptgruppen.

Die medizinische Untersuchung erstreckt sich auf Vorleben, Heredität, frühere Krankheiten, gegenwärtigen Gesundheitszustand, objektiver Befund (Körperbau und innere Organe), Geisteszustand, Eignung für Einzelhaft, Arbeitsfähigkeit und

[1] Ausführlichere Mitteilungen hierüber finden sich in dem Aufsatz von Professor E. Mezger: Die Arbeitsmethoden und die Bedeutung der kriminalbiologischen Untersuchungsstellen; erschienen in „Der Gerichtssaal“, Band 103, Seite 127—190.

serologische Beschaffenheit des Blutes (Geschlechtskrankheiten und Blutgruppenzugehörigkeit), die psychiatrische Untersuchung auf Personalien, Anamnese und Status praesens, die kriminalpsychologische Untersuchung auf die inneren und äußeren Verbrechensursachen, insbesondere auf Heredität im väterlichen und mütterlichen Stamm, Vorleben und Umwelt des Gefangenen (Familienverhältnisse, Erziehung, Schule, Jugendentwicklung, Krankheiten, Beruf, Vorstrafen usw.), Straftat, Grad der erzieherischen Beeinflußbarkeit und soziale Prognose. Die eigenen Angaben des Gefangenen werden durch Äußerungen der Heimatbehörde (Bürgermeisteramt und Pfarramt), Vorakten der Gerichte, Strafanstalten, Krankenhäuser und Irrenanstalten nachgeprüft. An der kriminalpsychologischen Untersuchung wirken alle Mitglieder der Beamtenkonferenz, Vorstand, Arzt, Geistlicher und Lehrer mit unter systematischer Benützung der Beobachtungen auch der übrigen Beamten. Das Untersuchungsergebnis ist für die Behandlung der Gefangenen im Strafvollzug maßgebend, insbesondere für individuelle Behandlung, Haftform, Arbeitszuteilung[1]. Körperlich und geistig Gebrechliche, Irre und Schwindsüchtige werden der Invaliden-, Irren- und Tuberkuloseabteilung in der Zweigstrafanstalt Hohenasperg zugeführt, schwere Fälle von Geschlechtskrankheiten werden der Sonderabteilung im Landesgefängnis Ulm überwiesen.

Soweit sich die Gefangenen erziehlicher Beeinflussung zugänglich zeigen, stehen sie im Stufenstrafvollzug. Seine Anwendung in der Landesstrafanstalt im Lauf der letzten Jahre ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung:

	1931	1932	1933	1934
Stufe I	40	46	50	53 %,
Stufe II	38,5	34,6	35	33 %,
Stufe III	12	11	8	3,8 %,
außerhalb des Stufenstrafvollzugs	9,5	8,4	7	10,2 %.

IV. Der Betrieb

Hausordnung: Für die Behandlung der Gefangenen gelten die reichsrechtlichen Vollzugsgrundsätze mit den Grund-

[1] Vergl. Mezger, a. a. O. Seite 142—143.

sätzen der „Dienst- und Vollzugsordnung für die württembergischen Landesstrafanstalten" vom 4. Januar 1926. Ihre Hauptabschnitte wurden den Gefangenen in den „Verhaltungsvorschriften für die Gefangenen der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohenasperg" zugänglich gemacht und mit Erläuterungen versehen, die in einer Beamtenbesprechung vom 3. Februar 1933 beraten und beschlossen wurden. Jeder Gefangene erhält bei seinem Eintritt einen Abdruck davon ausgehändigt[1].

In der Einzelhaft herrscht Schweigegebot; in der Gemeinschaftshaft dürfen die Gefangenen außerhalb der Arbeitszeit miteinander sprechen, sonst nur „wenn es durch die Arbeit geboten und ohne Störung der Ordnung möglich ist". Im übrigen gelten, soweit die Gefangenen im Stufenstrafvollzug stehen, die für die einzelnen Stufen erlassenen Sonderbestimmungen.

So sind die Zahl und Länge der Besuche von Angehörigen — anderen Personen wird nur ausnahmsweise Genehmigung erteilt — verschieden. In der I. Stufe wird alle 3 Monate 15 Minuten gestattet, in der II. alle 2 Monate 20 Minuten, in der III. alle 6 Wochen ½ Stunde. Die Besuche werden durch Kommissare beaufsichtigt. Drei Besuchszimmer stehen in der Hauptwache (hinter dem Verwaltungsgebäude) zur Verfügung. Sie sind $2{,}35 \times 3{,}00$ m groß: der Gefangene und der Besucher sind in der I. Stufe durch einen Tisch getrennt, dessen senkrechte Stirnwand Schmuggeleien erschweren soll. In der Oberstufe fällt diese Beschränkung fort.

Schreiberlaubnis wird in Stufe I alle 2 Monate, in Stufe II alle 6 Wochen und in Stufe III alle 4 Wochen erteilt. Außerhalb dieser Fristen kann der Vorstand nur solche Briefe genehmigen, durch die eine Rechts- oder Geschäftsangelegenheit erledigt werden soll. Alle Briefe werden durch die vom Vorstand beauftragten Beamten zensiert. Für den Empfang von Briefen gelten die gleichen Fristen wie für die Schreiberlaubnis, mit Ausnahme der Briefe in Rechts- und Geschäftsangelegenheiten und der Briefe von Angehörigen, wenn sie nicht allzu zahlreich sind.

Als sonstige Vergünstigungen erhalten die Angehörigen der II. und III. Stufe vor allem das Recht zum Ankauf von Zusatznahrungsmitteln, von Kau- und Schnupftabak. Die Beleuchtung

[1] Dieser wie einige der folgenden Abschnitte wurden vor allem für ausländische Leser in die Beschreibung einbezogen.

der Zelle bis 20^{30}, bzw. 21^{30} kann in den Oberstufen bei besonders guter Führung gestattet werden.

Zur Unterstützung der Wachtmeister in den Gemeinschaftsabteilungen bestimmt der Vorstand auf Vorschlag der Kommissare Obmänner unter den Gefangenen. Diese werden in den einzelnen Betrieben bei der Verteilung der Mahlzeiten und bei der Wahrung von Ruhe und Ordnung zur Mithilfe herangezogen. Auch während der Freistunden der Oberstufe im Saale der Anstalt Sonntags von 13—16^{30} ist ein Vertrauensmann für die Aufsicht über die Abteilung verantwortlich, die während dieser Zeit vom Wachtpersonal nur kontrolliert wird. Mißstände haben sich seit Bestehen des Schlafzellenbaus noch nicht ergeben.

Als Hausstrafen stehen dem Vorstand zur Verfügung: Verweis, Entzug des Mittagessens, Kostschmälerung, Entziehung des Bettlagers und der Bewegung im Freien, Aufhebung der Schreib- und Besuchserlaubnis, Arrest und strenger Arrest. Die Höchstdauer des Arrests beträgt 4 Wochen, des strengen Arrests 1 Woche[1]. Zur Unterbringung der Arrestanten dienen 9 Strafzellen im Dachgeschoß des III. Baus, sowie eine besonders schallsichere im Untergeschoß desselben. Die Obergeschoßzellen werden durch vergitterte Oberlichter beleuchtet; sie sind durch starke Doppeltüren gesichert, die elektrische Beleuchtung befindet sich über dem Türsturz und ist durch eine ungeschützte Mattglasscheibe der Zerstörungswut mancher Insassen nur unzureichend entzogen. Aufregungszustände sind aber sehr selten.

Unterbringung der Gefangenen: Für die Unterbringung der Gefangenen sind im Zellenbau für Einzelhaft 158 Zellen in 3 Stockwerken panoptisch angeordnet; 16 weitere befinden sich gesondert im Untergeschoß. Von diesen 174 Zellen sind 160 gewöhnliche Einzelzellen mit einer Länge von 3,74—4,00 m, einer Breite von 2,06—2,15 m und einer Höhe von 2,87—3,09 m. Der Rauminhalt beträgt somit rund 21,1 bis 26,5 cbm. 9 Arbeitszellen mit einer Breite von 2,97 m sind für maschinelle Arbeitsarten bestimmt oder finden als Magazine Verwendung. 3 Spülzellen dienen zur Reinigung der Abortkübel. In jeder Zelle befindet sich eine eiserne Bettstelle zum Hochklappen mit Indiafasermatratze und Kopfpolster mit Über-

[1] Blätter für Gefängniskunde, 1. Sonderheft 1934 S. 50/52.

zügen, 2 Teppichen und einem Leintuch. Tisch und Stuhl vervollständigen mit einem offenen Wand- und Putzkästchen die Einrichtung; seine Leibwäsche bewahrt der Gefangene in einem bei der Einkleidung erhaltenen Tornister auf. Die elektrische Beleuchtung, im Durchschnitt 25 Watt-Lampen, ist meistens als Wandarm angebracht; für Schneider und ähnliche Gewerbe sind Hängelampen vorgesehen.

Im neuen Schlafzellenbau stehen 232 Betten in 208 Einzelzellen, 6 Gemeinschaftszellen für je 4 Mann und 4 größere Einzelarbeitszellen zu ständiger Belegung zur Verfügung. Die Schlafzellen besitzen mit 3,50 m Länge, 1,67 m Breite und 2,60 m Höhe im Lichten einen Rauminhalt von 15,2 cbm. Abgesehen von der hier eingeführten Wasserspülung und geschlossenen Wandkästchen ist die Einrichtung der Zellen die gleiche wie im alten Zellenbau. Zum Geschirreinigen enthält jedes Stockwerk eine Spülzelle, außerdem ein Wachtmeisterzimmer und einen Geräteraum. Eine zweckmäßige Lichtrufanlage stellt die Verbindung zwischen Gefangenen und Aufsichtsbeamten nach dem Einschluß her und kann mit eigenem Schwachstromspeicher versehen zugleich als Notbeleuchtung beim Versagen der städtischen Starkstromanlage benützt werden. Der durch die drei Stockwerke reichende panoptische Mittelflur erhält seine Beleuchtung von einem durchlaufenden Glasdach, das sattelförmig über einer Decke von Glasbausteinen angeordnet ist. Die mechanische Lüftungsanlage treibt die winters vorgewärmte Frischluft von der Mittelhalle aus in die Zellen[1].

Eine weitere Unterbringungsmöglichkeit für Gefangene wurde wegen der derzeitig starken Belegung mit der Einrichtung eines Schlafsaales geschaffen, der 32 Gefangene beherbergt. Er enthält nur die notwendigen Bettstellen, in einem daran anschließenden Tagesraum werden auch die Gebrauchsgegenstände der Gefangenen aufbewahrt. Diese sind als Ausrücker beschäftigt und befinden sich, die Sonntage ausgenommen, daher nur zu den Mahlzeiten und während der Schlafenszeit in den geschilderten Räumen. In ähnlicher Weise sind weitere Schlafsäle seitdem in Gebrauch genommen worden oder bereitgestellt.

---

[1] Vergl. zu diesem Abschnitt auch die Beschreibung des Neubaus durch seinen Erbauer, Herrn Oberbaurat Jeremias, in den Blättern für Gefängniskunde, Jahrgang 1929, 60. Band, 2. Heft, Seite 208—214.

In der Ausführung der Bauten wurde verputztes Ziegelmauerwerk, teilweise in Verbindung mit Naturstein, bevorzugt. Der Zellenbau für Einzelhaft dagegen ist ein Ziegelrohbau mit Natursteingewänden. Im Schlafzellenbau kam bei den Decken und Zellentrennwänden Eisenbeton in der Stärke von 12 bzw. 8 cm zur Anwendung.

Arbeitsbetriebe: Nach dem Tagesarbeitsrapport vom 16. März 1934 waren von den Gefangenen 58 mit Hausarbeit und gewerblicher Lohnarbeit beschäftigt, die übrigen als Weber, Schneider, Schuhmacher, Schreiner, Korbmacher, Mattenmacher, Schlosser, Flaschner, Buchbinder und Tütenkleber, Maurer, Arbeiter im Verwertungsbetrieb. Unbeschäftigt waren 4 Gefangene; 3 davon waren krank, 1 befand sich im Arrest.

Der Absatz der Arbeitserzeugnisse erfolgt teilweise im freien Handel, wobei zu bemerken ist, daß z. B. die Preise der Korbwaren über den Durchschnittspreisen liegen. Außerdem finden die Erzeugnisse in der Landesstrafanstalt selbst oder in anderen Gefängnissen des württembergischen Verwaltungsbezirks Verwendung. Endlich kommen die staatlichen Behörden als Abnehmer in Betracht.

Räumlich zerfallen die Arbeitsbetriebe in zwei Hauptgruppen: die eine arbeitet im Zellenbau in Einzelhaft, die vorherrschenden Arbeitsarten sind hier Schneiderei, Schuhmacherei, Mattenmacherei und Tütenkleben. Die zweite Gruppe sind die eigentlichen Gewerbebetriebe; die Gefangenen arbeiten hier in Gemeinschaftshaft in größeren Räumen, die im II. und III. Bau untergebracht sind und mit dem Schlafzellenbau durch zwei unterirdische Verbindungsgänge unmittelbar zusammenhängen. Im III. Bau befinden sich die Weberei, Korbmacherei und der Verwertungsbetrieb, alle anderen Arbeitszweige sind im II. Bau zusammengefaßt. Im Lauf der letzten Jahre wurden die alten Zuchthausbauten des 18. Jahrhunderts durch geschickte Vereinheitlichung der Räume und Vergrößerung der Fensterflächen für die heutigen Forderungen zweckmäßig erneuert. Durch die Verwendung von Eisenfenstern mit kleiner Scheibenteilung wurde die Anbringung besonderer Gitter und die dadurch bedingte Verminderung des Lichteinfalls vermieden. Zum Schutze der Gesundheit wurden in dem Verwertungsbetrieb für die rasche Entfernung des auftretenden Staubes Absaugevorrichtungen eingebaut. Zwei Aufzüge vermitteln den

Verkehr mit den Lagerräumen im Dachgeschoß. Landwirtschaftlich nutzbares Gelände besitzt die Landesstrafanstalt nicht; Gemüseland zur Deckung des Anstaltsbedarfes und Beamtengärten nehmen zusammen rund 120 a ein. Mit den Ausrückern wird die an das Anstaltsgelände anstoßende „Bärenwiese“ bewirtschaftet, die vom Staat pachtweise erworben wurde.

Die Verteilung der Gefangenen in die einzelnen Gewerbebetriebe erfolgt in erster Linie entsprechend ihrer beruflichen Vorbildung. Ein großer Teil muß jedoch für die ihm zugewiesene Arbeitsart erst ausgebildet werden, was bei der mehrjährigen Strafzeit in der Landesstrafanstalt einer Berufsausbildung gleichkommt. Die gemachten Erfahrungen zeigen jedoch, daß nach der Entlassung die erworbenen Kenntnisse in den seltensten Fällen zum weiteren Fortkommen verwertet werden. Die Gesellenprüfung für ein Handwerk ist von einigen Gefangenen abgelegt worden.

Nach der DVO fließt der Ertrag der Arbeit in die Anstaltskasse. Dem Gefangenen wird eine Arbeitsbelohnung gutgeschrieben; der Höchstsatz des täglichen Verdienstes ist 30 Pfennige. In besonderen Fällen kann der Vorstand bei ganz hervorragender Leistung ausnahmsweise Fleißprämie gewähren. Entsprechend den reichsrechtlichen Vollzugsgrundsätzen wird den Gefangenen von der Arbeitsbelohnung eine Rücklage gutgeschrieben, über die sie vor der Entlassung nur in außerordentlichen Fällen verfügen können. Der Rest steht als Hausgeld für die Anschaffung von Gebrauchsgegenständen zur Verfügung des Gefangenen, wobei selbstverständlich jeder Luxus ausgeschlossen ist.

Gesundheitspflege: Der ärztliche Leiter der Zweigstrafanstalt Hohenasperg als Psychiater und ein nebenamtlich angestellter praktischer Arzt von Ludwigsburg teilen sich in die gesundheitliche Überwachung der Gefangenen. Erkrankungen der Zähne behandelt ein vertraglich angestellter Zahnarzt, dessen Entschädigung die Kranken, soweit möglich, selbst bestreiten müssen.

Die Untersuchung der Neuaufgenommenen wurde bereits früher besprochen. Hier seien noch einige Untersuchungsergebnisse erwähnt. 1931/32 befanden sich unter 166 Untersuchten 8 mit positiver Wassermann-Reaktion. Die Blutgrup-

penuntersuchung deckte sich bei geringfügigen Abweichungen mit den Durchschnittszahlen der freien Bevölkerung.

Mit Ausnahme der Untersuchung beim Eintritt und bei der Entlassung werden die Anstaltsinsassen im allgemeinen nur auf ihren eigenen Antrag dem Arzt vorgestellt. 1932/33 kamen durchschnittlich 13 Mann pro Tag in die Sprechstunde. Nach dem Urteil des Hausarztes kann in dringenden Fällen die Zuziehung eines Spezialisten oder eines zweiten Arztes bei schweren Erkrankungen angeordnet werden. Das Gewicht der Gefangenen wird nach einer mehrfachen Prüfung im ersten Jahr in regelmäßigen Abständen geprüft.

Das Krankenhaus liegt nahe der östlichen Umfassungsmauer in einem aus dem 18. Jahrhundert stammenden Bauteil. Zur Unterbringung der Kranken, die nur in Ausnahmefällen mit Ermächtigung des Justizministeriums in andere Krankenanstalten überführt werden dürfen, stehen 19 Zimmer mit rund 65 Betten zur Verfügung. Davon sind 5 Einzelzimmer und 14 Gemeinschaftssäle mit 2—7 Betten. Die Zahl der bettlägerigen Kranken beläuft sich durchschnittlich auf 3,5—4,5% der Gesamtbelegung. Durch den gegenwärtig erfolgenden Umbau der Aborte, bei dem in 4 Fällen für je 2 Zimmer nur 1 gemeinsamer Abort eingerichtet wird, ist die Beaufsichtigung und Trennung der Insassen erschwert statt erleichtert. Für unruhige Kranke steht eine Beruhigungszelle zur Verfügung. 2 Wartezimmer und 2 Sprechzimmer dienen zur ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung; Röntgenaufnahmen usw. werden im Städtischen Bezirkskrankenhaus vorgenommen.

Bäder: Alle 2 Wochen erhalten die Gefangenen ein Bad, sofern ihre Arbeit nicht eine häufigere Reinigung notwendig macht. Die Badeabteilung befindet sich im Wäschereigebäude und umfaßt 20 Brausen und 2 Wannenbäder neben einem besonderen Auskleideraum. Der nachträgliche Einbau der Brausekojen erschwerte ihre übersichtliche Anordnung. Das für die Beamten bestimmte Bad befindet sich in einem Raum, dessen Größe mit geringen Mitteln die wünschenswerte Zweiteilung gestatten würde.

Die Wäscherei ist in den letzten Jahren mit neuzeitlichen Waschmaschinen ausgestattet worden, sodaß heute 3 Gefangene zur Bewältigung der anfallenden Anstaltswäsche genügen. Von der künstlichen Trockenanlage abgesehen, sind die Räume licht und hell.

Die Küche liegt, gleichlaufend zur Kirche, zwischen der Wäscherei und dem Kesselhaus einerseits und der Bäckerei mit Brotmagazin und einem Wagenschuppen andererseits. Sie ist damit von den Essenausgabestellen in den verschiedenen Bauten ungefähr gleich weit entfernt und steht in unmittelbarer Verbindung mit dem sich gegen Süden anschließenden Wirtschaftshof und dem Gemüsegarten. Die Zubereitung der Speisen für die Gefangenen erfolgt mit allen Nebenverrichtungen in einem Raum, ein besonderer Gemüseputzraum und eine Spüle sind nicht vorhanden. Für warme Speisen stehen 3 Kessel, mit 300, 500 und 600 Liter Inhalt zur Verfügung. Den in der Anstalt speisenden Beamten sowie den kranken Gefangenen wird auf einem besonderen Herd in einem zweiten Raum gekocht. Zur Herstellung von Limonade ist eine Anlage vorhanden. Die Vorratsräume befinden sich auf dem Dachboden über der Küche und im Untergeschoß, wo eine neuzeitliche Kühlanlage für die Frischhaltung der leicht verderblichen Nahrungsmittel eingebaut wurde. Gemessen an den heutigen Forderungen für eine Großküchenanlage müssen sowohl die Raumeinteilung als auch die Beleuchtung und Belüftung der Anstaltsküche als unzureichend bezeichnet werden. Die in einer Strafanstalt notwendige Übersichtlichkeit der Arbeitsräume ist gleichfalls beschränkt. Im Gegensatz hierzu besitzt die Bäckerei eine zweckentsprechende Einrichtung zur Aufbereitung des Mehles wie zum Backen und gestattet mit wenigen Hilfskräften die Befriedigung des umfangreichen Tagesbedarfs der beiden Strafanstalten in Ludwigsburg und auf dem Hohenasperg. Zur Bereicherung des Speisezettels aus eigenen Beständen wurde in den letzten Jahren die Anbaufläche für Gemüse durch eine sparsame Einteilung des Anstaltsgeländes erweitert und die Schweinehaltung durch Errichtung eines neuen Stalles vermehrt. Einige Kühe werden als Mastvieh gehalten. Der Anstaltsbedarf an Milch muß größtenteils von außerhalb bezogen werden.

Die Speisung der Gefangenen ist je nach der Unterbringung eine verschiedene. Die in Einzelhaft befindlichen Insassen erhalten die Mahlzeiten in ihrer Zelle, in den Arbeitsbetrieben dagegen werden diese, ausgenommen Sonntags, in den einzelnen Werkstätten eingenommen. Die Verteilung der Gerichte geschieht unter Leitung der Aufsichtsbeamten durch

einen Gefangenen; die gebrauchten Geschirre werden von einem Reiniger an einer Spülbank im Arbeitssaal gesäubert. Nach den Kostordnungen des Justizministeriums von 1923 und 1926 verteilen sich die Rationen der gesunden Gefangenen wie folgt:

Frühstück 6^{15} bzw. 7^{15} Uhr:
1 Liter Kaffee oder Suppe, 1/10 Liter Milch, 125 g Brot;

Mittagessen (11^{30}—12^{00} Uhr):
1 Liter Eintopfgericht, zweimal wöchentlich, sowie am Sonntag je 125 g Fleisch (Rohgewicht);

Abendessen (17^{30}—18^{00} Uhr):
1 Liter Suppe oder 1/2 Liter Thee, Kaffee und Käse, Butter, Heringe u. ä.

Kranke werden nach ärztlicher Vorschrift verpflegt; die Gefangenen, welche die schwersten Arbeiten in den Gewerbebetrieben verrichten, die Ausrücker usw. erhalten Kostzulagen. Als Zusatznahrungsmittel können sich die Gefangenen in der II. und III. Stufe kaufen: Stangenkäse, Speck, Obst, Milch, Kunsthonig, Schmalz, Brot, Zucker, Marmelade, Wurst und Limonade.

Hofstunde: Nach der Hausordnung haben alle gesunden Insassen der Anstalt sich, wenn es die Witterung zuläßt, täglich 1/2 Stunde im Freien zu bewegen. Hierzu stehen 4 Spazierhöfe an der Ost- und Westseite der Zellenbauten zur Verfügung. Mit 18 bzw. 26 m Breite und 65 bzw. 78 m Länge gewähren sie Licht und Luft freien Zutritt und besonders die Höfe am Schlafzellenbau machen durch eine Reihe alter Bäume und große Blumenbeete einen ansprechenden Eindruck. Turnunterricht wird nicht erteilt. Für die Kranken befindet sich auf der Nordseite des Krankenhauses ein rund 12 a großer Garten mit einigen Sitzbänken.

Seelsorge: Keinem Gefangenen wird der Zuspruch eines Geistlichen seines Bekenntnisses versagt. Die evangelischen und katholischen Gefangenen werden von einem hauptamtlich angestellten Hausgeistlichen ihrer Konfession besucht. Nach der Hausordnung findet jeden Sonntag ein evangelischer und zwei katholische Gottesdienste statt. Mehrmals im Jahr besteht Gelegenheit zur Beichte und zum Abendmahl (Kommunion).

Die 1752—54 erbaute Kirche ist hell und geräumig. Sie faßt rund 500 Zuhörer in gewöhnlichen Sitzbänken. Im Winter wird sie durch eine Luftheizung erwärmt, die neuerdings durch eine Dampfheizung ergänzt wurde. Vermittelst eines Überganges steht die Empore in unmittelbarer Verbindung mit dem Schlafzellenbau, sodaß die Gefangenen auf dem Weg zum Gottesdienst den Hof nicht zu betreten brauchen.

Durch Abgabe einer Erklärung, an den religiösen Einrichtungen der Anstalt nicht teilnehmen zu wollen, können sich die Insassen vom Gottesdienst befreien. Trotzdem beträgt die durchschnittliche Beteiligung am Kirchgang etwa 90%.

Schule und Bibliothek: Die noch nicht 30 Jahre alten Gefangenen sind schulpflichtig. Der von dem hauptamtlich angestellten Lehrer erteilte Unterricht umfaßt Lesen, Rechnen, Schönschreiben, Aufsatz und Staatsbürgerkunde. Daneben bestehen noch Arbeitsgemeinschaften für Maschinenschreiben, Kurzschrift und Fremdsprachen; die Teilnahme an ihnen untersteht der Genehmigung durch den Vorstand bzw. dem Hauslehrer. In der Anstalt besteht ein Sängerchor von 40 Gefangenen unter der Leitung des Hauslehrers. Außer einem Schulzimmer besitzt die Strafanstalt im neuen Schlafzellenbau einen Vortragssaal, der mit 136 qm Grundfläche einer größeren Anzahl von Zuhörern Platz bietet. Die vom Vorstand veranstalteten Bekanntmachungen finden in ihm statt. Lichtbildervorträge können hier gehalten werden. Für die Mitteilung der wichtigsten Tagesereignisse an die Gesamtheit der Gefangenen ist der Raum etwas knapp. Zur Unterhaltung kann der Vorstand Spiele wie Schach, Geduldsund Geschicklichkeitsübungen gestatten.

Als Lesestoff erhält jeder Gefangene 3 sogenannte „Portionsbücher“, die zweimal monatlich weitergegeben werden. Die Büchereigeschäfte besorgen die Hausgeistlichen und der Lehrer. Zur Zeit umfaßt der Bestand über 5000 Bücher und Zeitschriften aus allen Wissensgebieten; die letzteren werden neben den Romanen (Ganghofer, Jack London, Dumas, Dostojewsky) am meisten verlangt. Außerdem dürfen sich die Gefangenen Druckschriften für ihre berufliche Fortbildung anschaffen. Der Oberstufe kann die Haltung einer eigenen Zeitung gestattet werden, die politischen Tagesereignisse werden vom Lehrer im Schulunterricht regelmäßig besprochen.

Entlassung und Begnadigung: Kommt ein Gefangener zur Entlassung, so wird in einem Abschlußgutachten der Beamtenkonferenz auf Grund der Beobachtungen, die während seiner Strafzeit gemacht wurden, eine Prognose seiner künftigen sozialen Brauchbarkeit aufgestellt.

Jeder Entlassene, der keine Arbeit findet, wird auf Grund eines von der Strafanstalt ausgestellten Ausweises in das Übergangsheim der Arbeiterkolonie Erlach im Mainhardter Wald aufgenommen. Diese, ein Hofgut mit rund 81 ha. Landbesitz, verfügt bei einer Gesamtbelegung von 110 Mann im Durchschnitt über 20 Schlafkojen zur Unterbringung von entlassenen Strafgefangenen des württembergischen Verwaltungsbezirks. Für die Dauer von 2 Monaten wird von den Strafanstalten für jeden aufgenommenen Entlassenen ein Tagegeld von 1.50 RM. bezahlt. Leider machen die Entlassenen nur in verhältnismäßig geringer Zahl von dieser während der Wirtschaftskrise doppelt segensreichen Einrichtung Gebrauch; mit Ablauf eines Monats nach der Entlassung verliert der Ausweis seine Gültigkeit.

Bedingte Entlassungen und Widerrufe werden zwar statistisch erfaßt, jedoch ohne Berücksichtigung ihres Zusammenhanges. Einige Beziehungen von kriminalpsychologischer Bedeutung sind aus dem Zahlenmaterial der letzten Jahre von dem Vorstand der Landesstrafanstalt, Direktor Dr. Weissenrieder, beleuchtet worden[1]. 1932 kamen 92, 1933 85 Gefangene zur bedingten Entlassung.

V. Zusammenfassung

Sieht man von Oberschwaben ab, so liegt die Landesstrafanstalt Ludwigsburg annähernd im Mittelpunkt des bisherigen Landes Württemberg. Stuttgart-Bietigheim-Heilbronn, eine der nordsüdlichen Haupteisenbahnstrecken berührt die Stadt und ermöglicht ihre Erreichung von den Hauptorten des Zuzugsgebietes in kurzer Zeit. Mit rund 34000 Einwohnern bleibt Ludwigsburg, 15 km von Stuttgart entfernt, in dem für eine Strafanstalt erwünschten Rahmen einer Mittelstadt. Leider machte die mangelnde Voraussicht der maßgebenden Stellen

[1] Vergl. Blätter für Gefängniskunde, Band 64, 1923; Seite 236 ff. In der gleichen Veröffentlichung werden auch einige Abschlußgutachten der Landesstrafanstalt mitgeteilt.

im letzten Jahrhundert heute eine Ausdehnung des Anstaltsgebietes in der rings verbauten Umgebung unmöglich. Der Mangel eines größeren landwirtschaftlichen Betriebs muß somit durch gewerbliche Beschäftigung der Gefangenen ersetzt werden, die sich dem Aufbau der württembergischen Wirtschaft entsprechend weitgehend aus Industrie und Handwerk rekrutieren. Die Durchschnittsbelegung mit 350—400 Mann erreicht die obere Grenze der von einem Vorstand zu übersehenden Insassenzahl.

Die bauliche Beschaffenheit der teilweise nun bald 200 Jahre alten Gesamtanlage ist im allgemeinen infolge eines zweckmäßigen Ausbaus keine schlechte. Die Mängel im heutigen Krankenhaus- und Küchenbau wurden bereits hervorgehoben. Durch seine Lage, sein mangelhaftes Ziegelmauerwerk und das Fehlen gehärteter Gitter an den Fenstern des älteren Bauteils wird der Wert des Zellenbaus für Einzelhaft etwas beeinträchtigt; die in ihm verwendeten Zementböden erweisen sich als unzweckmäßig, Aborte für die Beamten fehlen. Aus der geschichtlichen Entwicklung erklärt sich der Mißstand, daß die Wohnung des Vorstandes innerhalb der Anstalt liegt und nur durch ihren Haupteingang erreichbar ist. Die Teilnehmer an den Wachtmeisterlehrgängen müssen, da keine besonderen Räume für sie vorgesehen sind, stets behelfsmäßig untergebracht werden. Die Vorratsräume der Wirtschaftsabteilung und der Gewerbebetriebe befinden sich größtenteils in den Dachböden; müssen diese für die Zwecke des Luftschutzes geräumt werden, so dürften sich erhebliche Schwierigkeiten im Anstaltsbetrieb ergeben.

Die Landesstrafanstalt Ludwigsburg erscheint nach ihrer heutigen Verfassung auch bei einer künftigen Regelung des Strafvollzugs für die Unterbringung gefährlicher Verbrecher mit langer Strafzeit bestimmt. Die Sicherheit der Verwahrhäuser ist eine große; der Schlafzellenbau wird durch eine doppelte Umwehrung von der Außenwelt getrennt, im Zellenbau für Einzelhaft befinden sich besonders sichere Zellen für fluchtverdächtige Gefangene. Solange kein organisiertes Verbrechertum schärfere Vorsichtsmaßnahmen erzwingt, genügen somit die bestehenden Anlagen den an sie zu stellenden Forderungen.

Nachwort

Die vorstehende Beschreibung stellt den Versuch dar, ein zweckmäßiges Schema für die umfassende Schilderung von Gefängnissen und Strafanstalten zu schaffen, die für eine künftige Einheitsregelung des deutschen Gefängniswesens notwendig erscheint. Als Vorbild diente teilweise das von der Osborne Association herausgegebene „Handbook of American Brisons and Reformatories". Aus besonderen Gründen wurden über die für Deutschland genügenden Angaben hinaus einige Abschnitte im Hinblick auf ausländische Leser eingefügt. Vorschläge für eine Verbesserung und Ausgestaltung des Musters wären wertvoll.

Endlich möchte ich an dieser Stelle allen danken, die an dem Gelingen der Arbeit mitgewirkt haben: vor allem Herrn Oberregierungsrat Link vom Württ. Justizministerium, der mir in liebenswürdiger Weise die notwendigen Besichtigungen und Erhebungen gestattete, sowie Herrn Direktor Dr. Weissenrieder, dessen Entgegenkommen mir die größte Bewegungsfreiheit für meine Arbeit innerhalb der Landesstrafanstalt gewährte. In die verschiedenen Zweige der Verwaltung führten mich Herr Oberrechnungsrat Fieß, Herr Gefängnisverwalter Uhl, Herr Krankenhausverwalter Seebold und Herr Kanzleiassistent Julius ein. Sämtliche während meiner Besichtigungen diensttuende Aufsichtsbeamten bereicherten mein Wissen durch wertvolle Erfahrungen aus dem Anstaltsbetrieb. Allen sei für ihre Mühe mit dem hartnäckigen Frager herzlich Dank gesagt.

Das Rasp- oder Zücht-Haus.

Auff verachten Fleiß, folgt der Straffe Schweiß.



Der Sägen scharff-gefeilte Zähne,
zermalen nach und nach in Späne,
Holtz, das fast Eisen trotzen kan
So auch zernichtet faules Leben,
die Starcken, die sich ihm ergeben,
und wirfft sie auff die Laster-Bahn

Bild und Text von der Lehrmittelsammlung der Landesstrafanstalt Ludwigsburg

Das Rasp= oder Zucht=Haus

Eine Predigt von Abraham a Santa Clara, mitgeteilt von Dr. Weißenrieder=Ludwigsburg[1]

HEutiges Tags seynd Zucht=Häuser gewisse durch Autorithät der Obrigkeit aufgerichtete Oerter / die Leute durch Arbeit von einen unerbaren und liederlichen Leben zu einem erbaren und züchtigen Wandel zu bringen. Diesen Endzweck der Zucht=Häuser hat die Stadt Bremen[2] unter andern angezeiget / wenn selbige mitten im Hofe ihres Zucht=Hauses eine Säule aufgerichtet / an welcher Geisseln / Ruthen / Prügel / Löwen und Bären mit der Beyschrifft gemahlet: Kan man doch Löwen und Bären zähmen / sollte man denn die muthwilligen Buben nicht zwingen?

Unter andern Zucht=Häusern ist das Amsterdamische im großen Ansehen / welches gleichfalls über den Portal / Löwen / Bären / wilde Schweine und Tyger vor einen mit Brasilien=Holtze / Raspeln und andern Werkzeugen beladenen Wagen gespannet zeiget: auf dem Wagen sitzt ein Fuhrmann mit der Geisel in der Hand / diesen Vorspan zu zähmen / worunter dieser Lateinischer Vers gelesen wird:

Virtutis est, domare, quæ cuncti pavent.

Geschickte Tugend zähmt / und macht die Wildheit still /
Die sonsten ohne Zaum / nur jeden schröcken will.

[1] Bild und Text entnommen aus: „Etwas für Alle", gedruckt von Weigeln, 1711. Vers von Abraham a Santa Clara, ebenso die zum Bild gehörende Predigt. Die Predigt ist in der Rechtschreibung der Urschrift wiedergegeben.

Der urvolkstümliche, vielseitige und reichbegabte Kanzelredner Abraham a Santa Clara, geboren am 2. Juli 1644 in Kreenheinstetten bei Meßkirch in Baden, gestorben in Wien am 1. Dezember 1709 gibt in seiner Predigt „Das Rasp= oder Zuchthaus" ein Bild dieser Anstalten, wie sie den Zeitgenossen in der Entstehungszeit der Zuchthäuser erschienen. Als ein solches Zeitbild und nur als solches ist die Predigt wiedergegeben. An zahlreichen Stellen wird die Bedeutung der Arbeit unterstrichen, die wesentlicher Bestandteil der Strafe ist (labore plector), die den Gefangenen ernährt (labore nutrior) und die erzieherisch wirkt (Labor assiduus animorum frangit impetus). Arbeitslosigkeit ist unvereinbar mit dem Wesen der langzeitigen Freiheitsstrafe und kann bei der Fülle von staatlichem Eigenbedarf ohne allzugroße Schwierigkeiten und unter Schonung berechtigter Interessen behoben werden. Die örtliche Verwaltung ist vielfach namentlich heute in sehr schwieriger Lage, so daß ohne autoritäre Regelung dauernde Beschäftigung der Gefangenen kaum gesichert ist.

[2] Zu vgl. Beiträge zur Entstehung der Freiheitsstrafe von Prof. Dr. R. von Hippel=Göttingen, Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtspflege Band 18 S. 608 ff., insbesondere S. 437 ff. mit den geschichtlich besonders bedeutsamen Beschlüssen der Amsterdamer Schöffen von 1588 und des Rats von Amsterdam vom 19. Juli 1589 und vom 27. November 1600.

Jeder / den man in das Zucht-Haus bringet / wird gleich in einen feuchten Keller / der so niedrig ist / daß man kaum darinnen aufrechts stehen kan / sondern fast immer liegen muß / zween oder drey Tage lang gesetzet: Nachdem man ihn aus dem Keller läßt / wird er an die Arbeit geführet / wozu ihn der Zuchtmeister tüchtig erkennet. Die ordentliche Arbeit ist / daß zween Züchtlinge / der zehen oder zwölffe in einer Kammer sitzen / alle Tage funfftzig Pfund Brasilien-Holtz / Farnabuck / Sandel und dergleichen / mit einer zwölfffachen Säge raspeln und allezeit über den andern Tag hundert Pfund lieffern müssen. Weil aber das Holtz offt so hart als Stein ist / und die Zähne der Sägen darauf offt stumpff werden / oder sich gar umlegen / so müssen die Wag-Knechte / deren drey an der Zahl / nachdem achthundert Pfund damit gesäget worden / solche wieder feilen und schärffen. Im Jahr 1616, ist auf heilsame Anordnung des Raths und Bewilligung der Bürgerschafft zu Hamburg[1] / GOtt zu Ehren / den Frommen zum Schutz / denen Bösen zur Straffe / und der nothleidenden Armuth zu gute ein Zucht- und Werckh-Haus aufgerichtet worden / welches Letztere zum Wahlspruch führet: Labore nutrior. Ich werde durch Arbeit ernehret. Und befinden sich in solchem Arme und Nothdürfftige / welche / weil / sie sich des Bettlens schämen / sonst keine Mittel und Wege haben noch wissen / dadurch sie ihre Kost könnten verdienen; wie auch diejenige Starcke / Faule / Muthwillige / Versoffene / so wol Frauen- als Manns-Personen / die sich der Arbeit schämen / und nur des Bettlens befleissigen. Des Zucht-Hauses Wahlspruch oder Siegel ist: Labore plector: Ich werde durch Arbeit gestrafft. Und gehören in solches die Züchtlinge / welche von sich selbst weder Gutes thun noch lernen wollen; denen Eltern und Præceptoren ungehorsam / und der Obrigkeit widerspenstig sich erzeigen / und sonst in allen offentlichen Sünden und Lastern leben. Solche nun werden von denen Patronen und Herren Provisoren des Zucht-Hauses / nachdem sie in Vermögen / um ein gewisses Geld; oder da sie arm / umsonst hineingenommen / zur Gottesfurcht und fleissiger Arbeit angehalten / biß sie in sich schlagen / sich bessern / und mit Einwilligung der Herren Patronen und auf Anhalten der Freunde wieder heraus gelassen und freygestellet werden. Den Nutzen / den die Arbeit bringet / hat der Poet wol betrachtet / welcher sagte:

[1] von Hippel a. a. O. S. 630 ff. und das Buch von Streng über „die Geschichte der Gefängnisverwaltung in Hamburg von 1622—1878" (Hamburg, 1890, 230 S. 8).

Labor assiduus animorum frangit impetus.

Vor zu ungestümmen Muth / Ist die strenge Arbeit gut.

Wie dann die Arbeit in Zucht-Häusern schon vielen geholffen / welche mit ihrem wunderlichen Gemüthe alle andere Artzneyen verlacheten. Nur von vielen weniger zu gedencken / so ist unterandern zu Amsterdam annoch unvergessen ein Mann / welcher vorgab / daß ihm GOtt eine Schlange in den Leib geschickt / die ihn zu aller Arbeit untüchtig machete / welcher aber durch die Raspel von der Plage gar bald befreyet worden. Man erinnert sich auch noch eines jungen Menschen allda / der gerne hätte arbeiten wollen / wenn es nur ohne einigen Schweiß geschehen könte. Dann dieser / welchen er nicht riechen kunte / würde ihn gleich in Ohnmacht werffen; Nachdem man ihm aber Wasser bis an den Hals gelassen / welches er / wofern er nicht ersauffen wollte / auspumpen muste / hat er zugleich die Furcht für dem Schweisse mit weggeschwemmet[1]. Man lacht noch gleichfalls allda über einen zärtlich-erzogenen und verwehnten einigen Sohn / welcher / da der Vatter hernach aus der zweyten Ehe mehr Kinder bekam / an täglicher Haus-Speise einen Eckel hatte / und kein Fleisch von einem Thiere essen kunnte / so man Ochsen / Schöpsen etc. nennete / dahero er sich täglich in den Wirtshäusern Lerchen / Krammets-Vögel / und sonst allerhand Schnabel-Werck nach der Zeit des Jahres / auch Grundeln / Austern und dergleichen nebst dem besten Wein auftragen liesse. Diesen üblen Appetit zu sonst wohlzugerichteten Haus-Speisen abzuhelffen / wurde er der Cur des Zuchtmeisters übergeben. Dieser bewillkommete ihn in seinem Cabinete zur ersten Tracht mit einer Schüssel gekochten Erbsen, neben einem Geschire voll Wasser. Aber der unwillige Gast warff die Schüssel voll Erbsen / so bald sein neuer Haus-Herr den Rücken gewendet / auf den Boden / in der Meynung / es sollte etwas Bessers kommen. Allein / da man ihn drey Tage lang sitzen ließ / und weiter nichts brachte / fieng er an die Erbsen / so in der Schüssel geblieben / auszulecken / hernach die andern auf der Erden auch wieder aufzusuchen / seinen Hunger damit zu stillen / danebst bisweilen ein Krafft-Trüncklein aus dem

[1] von Hippel a. a. O., Miracula Nr. 17 S. 492. Abraham a Santa Clara hat offenbar die 1613 in deutscher Sprache erschienenen Miracula San Raspini gekannt. Auch der nächstbeschriebene Fall einer Heilung ist diesem Büchlein entnommen (Nr. 18 der Miracula.).

Wasser-Kruge zu thun. Welche Diät ihm solchen Appetit brachte / daß er seinen Haus-Herrn um Verzeihung bate / und froh ware / wenn ihm ein Stücklein gekochtes Fleisch gereichet wurde.

Vexatio dabit intellectum:

Die Not gibt Weisheit und Verstand.

Der H. Franciscus Seraph. hat die Schwalben zahm gemacht; Der H. Baudolinus hat die wilde Enten zahm gemacht: Der H. Agricola hat die Storchen zahm gemacht: Der H. Franciscus Paulanus hat die Fisch im Meer zahm gemacht: Der H. Sabba hat die Löwen zahm gemacht: Die H. Brigitta hat die Füchs zahm gemacht: Der Heil. Corbinianus hat die Bären zahm gemacht: Der H. Kentingernus hat die Wölff zahm gemacht: Der H. Dintanus hat die Hirschen zahm gemacht: Der H. Abbt. Ammon hat die Drachen zahm gemacht: Der H. Helenus hat die Attern zahm gemacht: warum sollte man auch nicht die ruchlosen Menschen in einem Zucht-Haus zahm machen können?

Es seynd zwar so viel Apothecken mit allerley Artzneyen wider so viel Kranckheiten als gleichsam Zeug-Häuser mit unzahlbaren Waffen wider die Feind des Menschlichen Leibes eingerichtet / und ausgerüstet / dieselbe zu bestreiten auch gar nutzlich / kräfftig und deswegen nothwendig. Bey dem allen wird doch befunden / daß offt eine gemeine Haus-Artzney / nur gleich obenhin gebraucht / mehr als ein andere aus der Apothecken nach der Kunst vorgeschriebene / und mit allem Fleiß zubereitete nutze. Dahero findet man / nicht allein bey Adelichen und Burgers-Leuten so viel treffliche Haus-Mittel für allerley auch schwehre Zuständ / sondern so gar unter den Bauren / so viel / welche die gefährlichen Beinbrüch / Brand / alte verfaulte Schäden / Dörre / Wassersuchten und dergleichen allein mit ihren Kräutern / Wurtzeln und einfältigen Mitteln so glücklich heilen / als es mancher Wund-Artzt nicht thun kan mit allen seinen Pflastern / Umschlägen und Wurtzeln und was er auch immer anwenden mag. Was ist nicht wider vielerley Zuständ für ein treffliche sowol Præservativ als Curativ, Bewahr-und Heyl-Artzney die Diæta, der Abbruch und Mässigkeit / also daß die Herren Medici fast keine Kranckheit zu artzten anfangen / sie werden dann unter die vornehmste Stuck darzu verordnen die Mässigkeit / den Abbruch / und diese hat man nicht aus der Apothecken / sondern zu Haus / ist eine Haus-Artzney. Absonderlich aber für die Schläffrigkeit und Faulheit / die doch ein schwehrer Zustand ist / wird man

in allen Apothecken kein Artzney finden / die selbe so richtig curiret / als nur ein einig Haus-Artzney. Daß die Faulheit ein schwehrer Zustand seye / hat jener Bettler bezeuget zu Gent / von welchem Petrus Loyen schreibet / als dieser mit etlichen Herren von Brüssel und Gentischen Raths-Herren einsmahls zu Gent / vor dem Rath-Haus im Gespräch sasse / kame ein Bettler / der klagte sich / ja so sehnlich seine Armuth und heimlichen schwehren Zustand / den er Ehren halber / nicht offenbahr weissen dörffte / daß sie bewegt waren / ihme ein Allmosen zusammen zu schiessen. Nachdeme er hinweg / schickte einer seinem Diener hinnach / den Bettler zu fragen / was er doch für eine Kranckheit habe / vielleicht mit der Meynung / ihme helffen zu lassen / weil er sonst wol gefärbt und einem starcken Mann gleich sahe / damit er einer Arbeit vorstehen könnte. Der Diener eilet ihm nach / fraget ihn / was sein Zustand seye / weil er den vor so viel Herren zu offenbaren einen Scheu hätte / soll er ihm den andeuten. Der Diener griffe die Arm / fragte / ob er da oder an den Füssen was litte? Der Bettler wollt nicht heraus / der Diener hielte an mit Ernst / weil er seinem Herrn eine Antwort bringen muste / was doch sein Zustand wäre? Da sagte er ihm in der Stille: Mein einiger Zustand ist halt die Faulheit / die hat mir alle Glieder eingenommen / daß ich nicht arbeiten mag. Macht sich nach diesem bald aus dem Staub / daß / als man ihn suchen liesse / von dieser Kranckheit zu curiren / er nicht mehr zu finden war.

Er hat nicht unrecht gesagt / dann fürwahr / ein schwehrer und schädlicher Zustand ist die Faulheit; Diesen doch kan ein einiges Hauß-Mittel treflich vertreiben. Was ist aber dieses für eines? Ein guter starcker Prügel / ein Carbatsch / ein Ochsenzehm / ein epatsche Ruthen etc. Dieses seynd wider die Faulheit ausbündige Artzneyen; Dann wann ein Bauer einen Knecht hat / der gern lang schlaffet / der zur Arbeit langsam / und salbet ihm mit dieser Hauß-Artzney den Puckel zwey oder dreymal wol ab / wann der Sohn gern lang im Bett bleibet / zum Lernen und in die Schul nicht gern auffstehet / salbet ihm aber mit einen guter Ruthen die Haut wol / bis das Blut herfür schauet / da wird der Bub zum ersten Ruff gleich aus dem Bette springen / der Knecht wird frühe auf seyn / zur Arbeit jetzt nicht gehen / sondern lauffen / ja halb fliegen. In Summa / in allen Apothecken wird man keine Artzney finden / die diesen Zustand ehender heilet als diese Hauß-Mittel / Probatum est. Wann aber bei manchen auch dieses nicht hilfft / ist das Zucht-Haus ein gutes Mittel / welches nicht allein tüchtig ist / die Faulheit zu ver-

wehren / sondern auch den Muthwillen der ungehorsamen Kinder / wie wir durch tägliche Exempel sehen.

In Palestina seynd zwey Städt nahend bey einander; Eine heist Bethel / die andere Galgala / von welchem Meldung geschicht in der heiligen Schrifft: Ein Missiggänger / wann er schon nicht diesen Weg reist / so kommt er doch meistentheils auf Bethel / nachmalens auch gemeiniglich auf Galgala. Möcht mich schier wundern / daß der Jacob erschrocken ist / wie er die Laiter gegen den Himmel gesehen: Terribilis est locus iste. Ein Faullentzer wird gemeiniglich mit der Zeit eine Laiter sehen / die ihn fugsamer soll erschröcken / dann Müssiggang ist alles Unglücks Anfang.

Die Faullentzer haben hier nichts zu erwarten / dorten wird es heissen:

FORIS CANES:

Hinaus mit den faulen Hunden!

Unterdessen heisset es hier: Herein ins Zucht-Haus mit dergleichen liederlichen Bürschlein / die sich durch keine Zuredung / durch keine Drohungen haben zu einen guten und frommen Wandel bequemen lassen. Es schadet nichts: Im Zucht-Haus kan der Leib schon also gezüchtiget werden / daß die Seele zum ewigen Leben erhalten wird.

Wann sie zuvor nichts haben wollen geben auf das ora et labora, legt man ihnen jetzt den Zuchtmeister zur Seiten / so solche zur raison bringen kan.

Es werden doch noch allezeit Mittel seyn / ungerathene Kinder zur Besserung zu ziehen / so aber offt ohne merckliche / äusserliche und empfindliche Straffen nicht zu wege gebracht kan werden.

Zum Gesetz der Sicherungsverwahrung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher

von Oberregierungsrat Glauning in Stollberg-Hoheneck

Das Dritte Reich hat allen Schädlingen der Volksgemeinschaft den rücksichtslosen Kampf angesagt.

Dieser Kampf richtet sich daher vor allem auch gegen die Verbrecherwelt.

Die nationalsozialistische Justiz hat an Stelle der zaghaften und — wie die Erfahrung gelehrt hat — völlig erfolglosen Defensive gegenüber den Rechtsbrechern die Offensive ergriffen. Die Abwehrschlacht gegen diese Volksschädlinge hat sofort mit der nationalen Erhebung begonnen. Die Strafe wurde wieder Vergeltung, Sühne und Abschreckung. Der Hauptangriff aber richtet sich gegen den stärksten Stützpunkt des Gegners, das gefährliche Gewohnheitsverbrechertum. Schon am 24. 11. 1933 hat die Reichsregierung das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ beschlossen. Dieses Gesetz enthält in Artikel 1 die Strafverschärfungen für Gewohnheitsverbrecher, in Artikel 2 aber Maßregeln der Sicherung und Besserung, es ordnet für die gefährlichen Gewohnheitsverbrecher die „Sicherungsverwahrung“ an und zwar auf „so lange, als ihr Zweck es erfordert“.

Dieses Gesetz der Sicherungsverwahrung ist uns Strafvollzugspraktikern aus der Seele gesprochen. Daß wir mit unserem Strafvollzug der Nachkriegszeit nicht auf dem rechten Wege waren, diese Überzeugung hatte sich uns längst aufgedrängt, aufdrängen müssen; wir haben aus dieser unserer Überzeugung kein Hehl gemacht, aber wir haben tauben Ohren gepredigt. In wie vielen Fällen die Sicherungsverwahrung bisher ausgesprochen worden ist, darüber liegen noch keine bestimmten Nachrichten vor; so viel aber ist sicher, daß das Gesetz über die Sicherungsverwahrung allein schon mit seiner Verkündigung wie eine Bombe in den Kreisen unserer Gewohnheitsverbrecher eingeschlagen hat.

Das Gesetz über die Sicherungsverwahrung hat wohl einen Vorläufer in dem Habitual Criminals'Act, der 1905 in Neusüdwales erlassen worden ist und bald auch Anwendung gefunden hat in Süd-Australien, Victoria, Tasmanien und Neu-

seeland. Dieses Gesetz vom Gewohnheitsverbrechertum bestimmte, daß jeder, der 3 oder 4 mal (je nach den Straftaten) wegen Verbrechens derselben Art bestraft worden war, durch das Urteil für einen „Gewohnheitsverbrecher" erklärt wurde und dann — lebenslänglich eingesperrt werden konnte. Das Urteil zerfiel in 2 Teile, den „definite part" — Strafe für das letztbegangene Delikt — und den „indeterminate part" — anschließende lebenslängliche Verwahrung —. Der „indeterminate part" trat also erst in Kraft, wenn die im „definite part" ausgesprochene Strafe vollstreckt war.

Der Strafvollzug an diesen Habitual Criminals war wohl milder und mit mehr Vergünstigungen ausgestattet wie der Strafvollzug im Zuchthaus, dafür aber fand er sein Ende erst mit dem Tod oder mit einem Freilassungsakt, der auf Bericht durch den Justizminister „bedingt" erfolgen konnte.

Es ist wesentlich, daß England dem Beispiel seines Tochterlandes alsbald gefolgt ist und 1908 ein Gesetz (Prevention of Crime Act) erlassen hat, nach dem für Leute, die mindestens dreimal wegen Verbrechens verurteilt sind und die dauernd einen unehrlichen oder verbrecherischen Lebenswandel führen, eine Maßregel der sichernden Verwahrung auf 5—10 Jahre eingeführt worden ist[1].

Vielleicht hat dieses neue Gesetz über die Sicherungsverwahrung in gewisser Beziehung auch noch einen Vorläufer in Sachsen. 1716 wurde das Zucht-, Armen- und Waisenhaus in Waldheim errichtet. In ihm sollten nicht nur arme, kranke und unvermögende Leute, welche sich sonst nirgends hinzuwenden wußten, ihren Aufenthalt finden, sondern auch „Müßiggänger, welche dem Land zur Last werden, zur Arbeit angehalten und andere böse Buben, die nur durch Diebstahl, Rauben und Morden ihren Unterhalt zu suchen gewohnt sind, zur gehörigen Strafe gezogen werden". Die Zuchthausstrafe von damals entsprach natürlich nicht der Zuchthausstrafe unserer Tage; es handelte sich mehr um eine Verwahrung gefährlicher, sehr verdächtiger

[1] Dr. Robert Heindl „meine Reise nach den Strafkolonien", Ullstein & Co., 1913.
Glauning „Wie Australien seine Kriminalität bekämpft", Monatsschrift für Kriminalpsychologie, 10. Jahrgang.

oder asozialer Elemente. Aus einer Aufstellung der Zuchthausinsassen in Waldheim — zum Zwecke militärischer Aushebungen — von 1757 geht hervor, daß die Strafzeit bei allen denen, die vor 1750 eingeliefert worden waren, „unbegrenzt" war, in der Rubrik, Tag der Entlassung befindet sich stets der ominöse Vermerk „ad dies vitæ condemnatus" oder „cessat" bzw. auch: „securitatis publicæ" beizubehalten oder „füglich nicht zu entlassen". In einigen Fällen heißt es auch „zu entlassen, wenn wirklich Besserung zeigt".

Erst bei den nach 1750 Eingelieferten ist in einzelnen Fällen die Dauer der Strafhaft zeitlich festgelegt — zum Teil aber auch da noch mit der Einschränkung — „auf vorherigen Bericht zu entlassen"[1].

Wie oft haben wir Strafvollzugspraktiker bisher Elemente entlassen müssen, bei denen wir uns schaudernd fragen mußten, wer wohl ihre nächsten Opfer sein würden. Wir Strafvollzugspraktiker begrüßen daher dankbar und erleichtert das Gesetz gegen die gefährlichen Gewohnheitsverbrecher.

---

[1] Glauning „ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege im Kurfürstentum Sachsen während des 18. Jahrhunderts", Monatsschrift für Kriminalpsychologie usw., IX. Jahrgang.

Gesetzgebung

I

Aus dem **„Gesetz über den Neuaufbau des Reichs“** vom 30. Januar 1934 (RGBl. 1934, Teil I S. 75).

Artikel 2

1. Die Hoheitsrechte der Länder gehen auf das Reich über.
2. Die Landesregierungen unterstehen der Reichsregierung.

Artikel 3

Die Reichsstatthalter unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern.

II

Erstes Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich. Vom 16. Februar 1934. (RGBl. 1934, Teil I S. 91).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Sämtliche Gerichte sprechen Recht im Namen des Deutschen Volkes.

Artikel 2

Der Reichspräsident übt neben dem Begnadigungsrecht das Recht aus, anhängige Strafsachen niederzuschlagen.

Amnestien können nur durch ein Reichsgesetz erlassen werden.

Artikel 3

Wer die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, muß nach Maßgabe der geltenden reichsgesetzlichen Vorschriften in jedem Lande zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.

Diese Vorschrift tritt an die Stelle des § 2 der Rechtsanwaltsordnung; der § 4 fällt fort.

Artikel 4

Notarielle Urkunden haben im gesamten Reichsgebiet dieselbe Wirksamkeit. Landesrechtliche Vorschriften, nach denen die Wirksamkeit einer notariellen Beurkundung oder Beglaubigung davon abhängig ist, daß die Beurkundung oder Beglaubigung von einem Notar des eigenen Landes oder eines bestimmten Landesteiles vorgenommen ist, treten außer Kraft.

Artikel 5

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, alle Bestimmungen zu treffen, die durch den Übergang der Justizhoheit auf das Reich erforderlich werden.

Berlin, den 16. Februar 1934.

III

Zweites Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich
Vom 5. Dezember 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Im nationalsozialistischen Staat ist die staatliche Justiz eine Einheit; sie steht dem Reiche zu und bedarf einheitlicher Verwaltung durch das Reich. Nachdem die Justizministerien des Reichs und Preußens vereinigt sind, übernimmt deshalb das Reich in den übrigen Ländern die unmittelbare Leitung der Justizverwaltung nach Maßgabe folgender Vorschriften:

§ 1

Die Zuständigkeiten der obersten Landesjustizbehörden gehen auf den Reichsjustizminister der Justiz über; er kann sie auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 2

Der Reichsminister der Justiz kann zur überleitenden Fortführung der Geschäfte für einzelne oder mehrere Länder oder Landesteile Beauftragte bestellen, sie führen die Bezeichnung „Beauftragte des Reichsministers der Justiz“; ihre Dienststelle heißt „Reichsjustizministerium Abteilung . . . (Land)“.

§ 3

Die beamten-, verwaltungs- und haushaltsrechtlichen Verhältnisse der nachgeordneten Landesjustizbehörden bleiben bis auf weiteres unberührt.

Die Beamten und Hilfskräfte sowie die Einrichtungen der bisherigen obersten Landesjustizbehörde stehen dem Beauftragten des Reichsministers der Justiz als Dienststelle (§ 2) zur Verfügung; diese Dienststelle hat beamten-, verwaltungs- und haushaltsrechtlich die gleiche Stellung, die die oberste Landesjustizbehörde hatte.

Der Reichsminister der Justiz kann die für die oberste Landesjustizbehörde im Landeshaushalt ausgeworfenen Ausgabemittel in Anspruch nehmen.

§ 4

Auf die Beamten und Angestellten der bisherigen obersten Landesjustizbehörde finden § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2 und 3 sowie § 30 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) sinngemäß Anwendung; sind Beamte und Angestellte der Landesregierung ganz oder überwiegend mit den Aufgaben der Landesjustizverwaltung befaßt; ohne im Stellenplan des Justizhaushalts aufgeführt zu sein, so entscheidet nach Anhörung der Landesregierung der Reichsminister der Justiz, ob sie als Beamte oder Angestellte der bisherigen obersten Landesjustizbehörde zu gelten haben.

§ 5

Das Gesetz tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

IV

Der **amtlichen Begründung** (zu vgl. „Deutsche Justiz, amtliches Blatt der Deutschen Rechtspflege, R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, S. 1525) entnehmen wir:

1. Das Gesetz geht grundsätzlich davon aus, daß der Reichsjustizminister die Justiz in allen deutschen Ländern unmittelbar leitet. Für eine Übergangszeit hat er die Befugnis, für einzelne oder mehrere Länder oder Landesteile Beauftragte

zu bestellen, denen die Einrichtungen, Beamten und Hilfskräfte als Dienststellen zur Verfügung stehen.

2. Unabhängig von der Frage der mittelbaren oder unmittelbaren Leitung der Justiz besteht das Recht, die Befugnisse der bisherigen obersten Landesbehörde auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. In Betracht kommt namentlich die Übertragung der Zuständigkeit auf die Provinzialbehörden (Präsidenten der Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwälte).

3. Die vollständige Vereinigung der Landesjustizverwaltungen mit der Reichsjustizverwaltung bleibt vorbehalten, insbesondere die Übernahme der Kosten der Justizhaushalte auf das Reich. Der Finanzausgleich zwischen den Ländern und dem Reich soll noch nicht berührt werden. Die beamten- und verwaltungsrechtlichen Verhältnisse der Landesjustizbehörden bleiben bis auf weiteres unverändert. Wie bisher ernennen und entlassen die Reichsstatthalter die Beamten.

4. An der Ausübung des Gnadenrechts, wie dies bisher geregelt ist, wird nichts geändert.

V

Verordnung des Reichsministers der Justiz
Vom 5. Dezember 1934

Auf Grund des § 2 des II. Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. Dezember 1934 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1935 folgende Abteilungen des Reichsjustizministeriums gebildet:

1. Reichsjustizministerium Abteilung Bayern,
2. Reichsjustizministerium Abteilung Sachsen-Thüringen,
3. Reichsjustizministerium Abteilung Württemberg-Baden,
4. für die Länder Hamburg, Mecklenburg, Oldenburg (ohne Birkenfeld), Bremen und Lübeck: Reichsjustizministerium Abteilung Nord.

Die Verordnung enthält keine Angaben über den Sitz der Abteilungen. Nach der Tagespresse sind dies München, Dresden, Stuttgart und Hamburg.

Der Vergleich mit dem partikularistischen Deutschland, wie es vor dem 30. Januar 1933 bestand, gibt einen Maßstab für die Größe und Bedeutung der Änderungen. In der Zeitschrift „Deutsche Justiz“ Seite 1523 und 1524 widmet der Reichsminister der Justiz Dr. Gürtner, den Landesjustizverwaltungen Abschiedsworte. Wir entnehmen ihnen folgende Absätze:

Der Führer sagt in seinem „Kampf“: „Da für uns der Staat an sich nur eine Form ist, das Wesentliche jedoch sein Inhalt, die Nation, das Volk, ist es klar, daß ihren souveränen Interessen alles andere sich unterzuordnen hat“. Das zu einer unlöslichen Schicksalsgemeinschaft zusammengeschlossene deutsche Volk verlangt eine deutsche Reichsjustiz. Diesem starken Sehnen der Nation nach der inneren Einheit auf allen Gebieten des staatlichen Lebens müssen die bisherigen Formen der Verwaltung der Rechtspflege geopfert werden. So gilt es in dieser historischen Stunde, Abschied zu nehmen von den Landesjustizverwaltungen, von ihrer hingebenden Arbeit und ihrer stolzen Überlieferung.

Wir denken in dieser Stunde in tiefer Dankbarkeit und hoher Achtung des jahrzehnte-, ja jahrhundertelangen ruhmvollen Wirkens der Landesjustizverwaltungen. Sie haben in mühevoller Arbeit die Organisation der deutschen Rechtspflege in solch vorbildlicher Weise auf- und ausgebaut, daß ohne dieses Erbe, das die Reichsjustizverwaltung heute übernimmt, ohne die reichen Erfahrungen, die die Länder in diesen langen Jahren gesammelt haben, das Gebäude der Reichsjustiz sicher noch nicht bezogen werden könnte. Was aber noch mehr wiegt, ist das: In den deutschen Bundesstaaten und späteren Ländern ist zu allen Zeiten — vorübergehende Jahre des Niedergangs ausgenommen — eine von hohem Gerechtigkeitssinn und sicherer Unbestechlichkeit getragene Rechtspflege heimisch gewesen. Die deutsche Justiz hat wegen diesen Tugenden auch im Ausland stets in hohem Ansehen gestanden. Die Landesjustizverwaltungen können für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, daß sie in erster Linie die Begründer, Hüter und Förderer dieser guten, alten deutschen Rechtspflege gewesen sind.

Wenn die Reichsjustizverwaltung in diesen Tagen die Leitung der Rechtspflege in den Ländern übernimmt, so werden

zwar die äußeren Formen sich ändern. Die Tradition aber, die, von den Landesjustizverwaltungen gepflegt, die Rechtspflege groß werden ließ, wird auch in den neuen Formen, die die Reichsjustizverwaltung mit sich bringt, und in dem neuen Geist, den unsere Zeit von der Rechtspflege verlangt, fortleben, damit aus diesem Dreiklang die Einheit erstehe: die Rechtspflege des Dritten Reiches".

Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde

Mitgliederversammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten von 1864 e. V., (Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde).

Wir veröffentlichen hiermit das Protokoll über die

Mitgliederversammlung

vom 26. November 1934

Der Vorstand der Gesellschaft, Dr. jur. Weissenrieder in Ludwigsburg, hat in Band 65, Heft 2 der Blätter für Gefängniskunde zu einer Mitgliederversammlung nach Ludwigsburg eingeladen und die Tagesordnung bekanntgegeben. Er stellte fest, daß die Veröffentlichung erfolgt ist und daß die in der Satzung vorgeschriebene Frist zwischen der Veröffentlichung und der Versammlung eingehalten wurde. Die Zahl der Teilnehmer war klein, aber doch größer, als wir nach dem Gegenstand der Tagesordnung erwartet haben.

Der Vorstand eröffnet die Versammlung, übernimmt mit Zustimmung der Anwesenden den Vorsitz und bildet das Büro der Versammlung durch Berufung von Strafanstaltspfarrer Groß, Ludwigsburg, als Stellvertreters des Vorsitzenden und des Oberlehrers Tischer, Ludwigsburg, als Schriftführers.

Die Versammlung tritt in die Erledigung der Tagesordnung ein.

I.

Änderung der Satzung

Der Vorsitzende berichtet über die Notwendigkeit der Änderung.

a) Antrag des Vorsitzenden: § 1 der Statuten soll künftig lauten:

Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde“.

Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist ein im Vereinsregister in Mannheim eingetragener Verein.

Ohne Diskussion wird der Antrag des Vorsitzenden einstimmig angenommen. § 1 der Satzung ist damit geändert. Der Name des Vereins ist ausschließlich und ohne Zusatz „Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde“.

b) Antrag des Vorsitzenden: § 10 der Statuten, der die Aufgaben des Vorstands des Vereins umschreibt, soll den Zusatz erhalten:

> 9) die Änderung der Satzung mit Ausnahme der für die Auflösung des Vereins geltenden Bestimmungen des § 14 der Satzung.

Zur Begründung führt der Vorsitzende aus, daß noch organisatorische Änderungen zu erwarten seien. Als Beispiel führt er an, es werde insbesondere die Herausgabe der Blätter nicht mehr wie dies die bisherige Satzung vorsehe, in zwanglosen Heften, sondern in regelmäßigen Zwischenzeiten erstrebt. Dies werde deshalb dringend notwendig, weil die Verreichlichung des Strafvollzugs komme. Dann aber sei ein Organ notwendig, das die Praxis rasch und zuverlässig über die neuen Bestimmungen unterrichte. Bei der Unmöglichkeit, alle Einzelheiten des vielgestaltigen und reichen Lebens im Strafvollzug auch nur im Bereich der Strafbehandlung des Gefangenen, also auf dem Gebiet der Rechtsnormen und der dazu ergehenden Ausführungsverordnungen und vollends im Bereiche der prophylaktischen Behandlung, die immer noch weithin wissenschaftliches Neuland sei, zu regeln, sei ein Austausch der

praktischen Erfahrungen notwendig. Man müsse dafür sorgen, daß die Strafe in ganz Deutschland einen Sinn habe. Wenn auch alle rechte Arbeit schlicht und in erster Linie praktisches Handeln sei, so erfordere doch unsere Lage im Grenzgebiet verschiedener Wissenschaften eine fortlaufende Orientierung über das praktisch nötige Wissen, das in vielen, kaum zugänglichen Fachschriften zerstreut uns nahegebracht werden sollte. An Vielgeschäftigkeit auf fremden wissenschaftlichen Gebieten sei dabei nicht gedacht, aber den Überblick, den wir zu unserer Arbeit brauchen, sollten wir uns verschaffen, um namentlich auch mit der Forschungsarbeit in Fühlung zu bleiben. Wenn unsere Mitglieder sich an der Arbeit beteiligen, so dürfen wir auch hoffen, daß wir den anderen, die wie wir in der Front gegen das Verbrechen, wenn auch an anderer Stelle, stehen, aus dem Leben in unseren Anstalten etwas geben können, was auch für sie von Wert sei. Es gebe viel Gemeinsames, das alle interessieren müsse, die mit uns an der Bekämpfung des Verbrechens arbeiten. Wenn die Voraussetzungen für die geplante erweiterte Arbeit gegeben seien, dann werden wir mit Bestimmtheit auf Änderungen der Satzungen zu rechnen haben. Außerdem sei der Verein zwar in die Rechtsfront aufgenommen, aber damit sei nur ein Teil der Vorarbeit erledigt, die eine wirksame Arbeit unserer Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde sichern solle. Um das erledigen zu können, müsse er darum bitten, daß ihm das Vertrauen gewährt werde, das in der Annahme der in § 10 enthaltenen Ermächtigung liege.

Oberrechnungsrat S t e t t n e r - Stuttgart stimmt der Erteilung der Ermächtigung zu, da sie in der heutigen Übergangszeit notwendig sei, stellt aber den A n t r a g, die Ermächtigung des Vereinsführers auf 3 Jahre zu beschränken.

Der Vorsitzende erklärt sich damit einverstanden. Der Zusatz zu § 10 der Satzung lautet also:

> 9) Die Änderung der Satzung mit Ausnahme der für die Auflösung des Vereins geltenden Bestimmungen des § 14 der Satzung und unter Beschränkung der Ermächtigung zur Satzungsänderung auf die Dauer von 3 Jahren vom 26. November 1934 an.

Der so abgeänderte Antrag wird einstimmig angenommen.

II.

Jahresbericht

Der Vorsitzende erklärt, er könne sich kurz fassen. Der Wunsch, daß der Verein in die Rechtsfront aufgenommen werde, sei in Erfüllung gegangen. Er selbst sei am 24. Februar 1934 von dem Herrn Reichsjuristenführer zum Vereinsführer bestellt worden. Damit sei zunächst nur eine Form geschaffen, in der der Verein wirksam werden könne. Die Pläne, die Leistungen des Vereins sachlich zu erhöhen und dafür Garantien zu schaffen, seien noch sehr in der Entwicklung, so daß es sich erübrige, darüber jetzt schon etwas mitzuteilen.

Im übrigen sei die Arbeit in der bisherigen Weise fortgeführt worden. 4 Hefte seien erschienen, darunter zwei Sonderhefte, die wohl allen willkommen gewesen seien. Die Herausgabe der Blätter für Gefängniskunde und die Korrespondenz des Vereins machen mehr Arbeit, als nach außen hervortrete. Dazu kommen noch weitere Arbeiten, die mit dem Vereine in Verbindung stehen, so die Erstattung eines Berichts an die Internationale Kommission für Straf- und Gefängniswesen u. a.

Der Mitgliederstand habe sich ungefähr gehalten. Der Absatz durch den Verlag sei aber zurückgegangen.

Allen, die den Verein unterstützt haben, namentlich auch dem Rechner des Vereins, Herrn Oberlehrer Tischer, und dem Strafanstaltsassistenten Julius, der uns bei der Besorgung des Schreibwerks getreulich unterstützte, danke er herzlich.

Der Sinn der Arbeit unseres Vereins sei immer gewesen, ohne eigene Wünsche und ohne persönlichen Nutzen dem Ganzen zu dienen und beizutragen zu einem guten deutschen Strafvollzug, der ernst und menschlich zugleich die Volksgemeinschaft vor dem Verbrechen schütze. So haben unsere Vorfahren im Verein es gehalten und darin liege die moralische und auch sachlich als wirksam bewährte Basis für das Schaffen des Vereins.

III.

Kassenbericht

Der Rechner des Vereins, Oberlehrer Tischer, erstattet den Kassenbericht. Die Einnahmen betrugen 4981,93 RM., die

Ausgaben 3407,79 RM., es bleiben Mehreinnahmen 1574,14 RM. Zwischen Mehreinnahmen und Kassenbestand besteht Übereinstimmung. Außerdem hat der Verein Sachwerte im Anschlag von etwa 2350 RM. (Bücherei, Hefte der Blätter für Gefängniskunde u. a.).

An Guthaben hat der Verein ausstehende Mitgliedsbeiträge, sowie fällige Zahlungen vom Verlag, diese im Betrag von 597 RM.

Niemand meldet sich zum Wort. Der Kassenabschluß wird dem Herrn Reichsgeschäftsführer des BNSDJ vorgelegt werden.

Z. B.

Der Vereinsführer: **Dr. Weissenrieder.**

Der Rechner und Schriftführer: **Tischer.**

IV.

Rückblick

Der Vorsitzende erinnert an die vor 70 Jahren am 18. und 19. Mai 1864 in Bruchsal erfolgte Gründung des Vereins. Dankbar gedenkt er der Männer, die damals aus dem Sehnen nach einem einigen großen deutschen Vaterland heraus sich zusammengefunden haben, um über alle Grenzen der damaligen deutschen Länder hinweg sich als Deutsche, als Kinder einer Mutter, die Hände zu reichen zu gemeinsamer Arbeit und zur Schaffung eines Vereins, der auf unserem Gebiete zu der Einheit des deutschen Strafvollzugs und damit auch des deutschen Reiches einen Beitrag leisten sollte. Aus Nord und Süd, aus Ost und West kamen sie und liebe Gäste aus der Schweiz fehlten nicht. Er führte weiter aus: Was in diesen langen Jahren an Arbeit für die Gesamtheit geleistet worden ist, sei es schriftstellerisch in den Blättern für Gefängniskunde oder in den Versammlungen oder auch durch die Treue unserer Mitglieder zum Verein, dafür danken wir im Blick auf die sieben Jahrzehnte. Am Schlusse des 70. Jahres unseres Vereins wollen wir besonders unserer Toten gedenken, die für uns die Form schufen, in der wir zusammenarbeiten konnten und können und die uns in ihrem Schaffen ein Erbgut hinterlassen haben, das wir getreulich verwalten und mehren wollen. Beson-

ders aber gedenken wir derer, die in letzter Zeit von uns geschieden sind:

1) Geheimrat Heimberger, der stets bereit war, mit seinem reichen Wissen uns zur Seite zu stehen und der besonders bei der Kasseler Tagung durch die Übernahme eines nach Form und Inhalt gleich bedeutenden Referats einen grossen Beitrag zum Gelingen dieser Versammlung gegeben hat.

2) Präsident von Engelberg, der durch lange Jahre den Verein geleitet und durch sein überragendes Wissen das Ansehen des Vereins, der von ihm herausgegebenen Blätter für Gefängniskunde und unseres Berufes gefördert hat, der aber auch als hervorragender Kenner des Strafvollzugs weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus bekannt und geschätzt war und der jedem, der ihn gekannt hat, wegen seiner vornehmen Gesinnung und seiner echten Güte unvergeßlich bleiben wird.

3) Generalstaatsanwalt Röcker, der noch vor einem Jahr in unserer letzten Versammlung zu Herzen gehende Worte über den tiefsten Sinn unserer Berufsarbeit an uns richtete und wenige Wochen darauf erschütternd jäh heimging. Viele Jahre hindurch war Generalstaatsanwalt Röcker, der als Präsident des früheren württembergischen Strafanstaltenkollegiums, aber auch als Ministerialreferent mit unserem Berufe verbunden war, auf den Versammlungen des Vereins ein geschätzter Redner. Persönlich verdanken die württembergischen Strafanstaltsbeamten seiner so klaren Führung und seinem Wohlwollen viel. Kein württembergischer Strafanstaltsbeamter, der unter ihm tätig war, und der nicht dankbar an ihn und seine Arbeit im Strafvollzug denken würde.

Aber auch allen Andern, die still und ohne viel davon zu sprechen, in unserem schweren Berufe standen und nach treu erfüllter Pflicht von uns geschieden sind, gilt unser Dank. Wir fühlen uns mit ihnen verbunden durch die große, durch alle Zeiten hindurch gehende Gemeinschaft des ewig lebenden Volkes, das immer neu erstehend die Arbeit aufnimmt, die einer müden Hand entsinkt.

Niemand meldete sich zum Wort. Der Vorsitzende schloß die Versammlung und fügte bei, daß eine Tagung in Verbindung mit dem Berliner Gefängniskongreß in Aussicht genommen sei.

KORRESPONDENZ

Zur Reform der Geldstrafe

Für die Geldstrafe ist nach der vor wenigen Monaten erfolgten Veröffentlichung über die Arbeit der Strafrechtskommission beim Reichsjustizministerium die Anpassung der Geldstrafe an das durchschnittliche Tageseinkommen des Täters vorgesehen. Man kann dem nur zustimmen; nur so wird reich und arm gleich getroffen. Die neue Geldstrafe wird also so aussehen, wie dies der Vorstand der Strafanstalt Hoheneck, Oberregierungsrat Glauning, damals Inspektionsassistent an dieser Strafanstalt, in seiner in Bd. 39, S. 277 der Blätter für Gefängniskunde erschienenen Abhandlung „Zur Reform der Geldstrafe" vorgeschlagen hat. Er empfahl Wegfall der Maximalgrenze der Geldstrafe und als Einheit für die Geldstrafe das Gesamttageseinkommen. Dabei ging er davon aus, daß der Richter je nach der Schwere der Straftat zunächst ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Geldstrafe nur durch die entsprechende Zahl von Tageseinkommen bestimmen solle. Die Festsetzung der zu zahlenden Geldstrafe selbst könne rein rechnungsmäßig nach dem Betrag des der Steuerbehörde bekannten oder durch den Steuerzettel nachgewiesenen Jahreseinkommens geschehen, ohne daß der Richter damit behelligt oder das Verfahren mit Erhebungen über das von der Steuerbehörde festgestellte Jahreseinkommen belastet zu werden brauche. Als Beispiel nennt er einen Vermögenden mit 24000 RM. Jahreseinkommen, der daher 24000 : 360 = 66,66 RM. oder aufgerundet 66,70 RM. durchschnittliches Tageseinkommen habe, und einen Taglöhner mit 750 RM. Jahreseinkommen, dessen durchschnittliches Tageseinkommen 750 : 360 = 2,08 RM. und aufgerundet 2,10 RM. betrage. Stellen also 5 Tageseinkommen die gerechte Sühne der Straftat dar, so wäre die zu zahlende Summe beim Vermögenden 333,50 RM., beim Taglöhner 10,50 RM. Die Wirkung wäre in beiden Fällen ähnlich fühlbar als Strafe. Von Interesse sind auch die dort enthaltenen Ausführungen

über die Umwandlung der nicht beitreibbaren Geldstrafe in Freiheitsstrafe. Ein soziales Strafwesen solle es dem Armen ermöglichen, sich auch durch kleine Ratenzahlungen von dem Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe zu bewahren. Schematisches Vorgehen führt in der Tat auf diesem Gebiete zur Gleichgültigkeit gegen das „Absitzen" einer Geldstrafe mit allen moralischen Nebenwirkungen.

Wir machen auf den erwähnten Glauning'schen Artikel aufmerksam. Eine richtig geordnete Geldstrafe ist in den geeigneten Fällen ein sehr fühlbares und wirksames Strafmittel.

W.

Zur Anordnung der Sicherungsverwahrung

Die deutsche Gesetzgebung über die Sicherungsverwahrung entspricht gleichartigen Gesetzen des Auslands. Die Entscheidung über die Anordnung der Verwahrung enthält die Feststellung der Gefährlichkeit des Täters zur Zeit des Urteils und zugleich eine autoritäre Erklärung, daß diese Gefährlichkeit auch nach der Verbüßung der vielleicht lange dauernden Strafe voraussichtlich weiter bestehen werde. Die Wiederaufnahme des Verfahrens zum Zweck der Änderung der Entscheidung über Maßnahmen der Sicherung und Besserung auf Grund desselben Gesetzes ist aus einleuchtenden Gründen nach § 363 StPO nicht statthaft. Die Unterbrechung der entbehrlich gewordenen Sicherungsverwahrung ist späterer Entscheidung vorbehalten.

Diese prozessuale Behandlung der Sicherungsverwahrung hat den Vorzug der Einfachheit. Der Strafrichter entscheidet in einer Verhandlung über die Tat und die Gefährlichkeit des Täters. Das erstere ist eine rein juristische Aufgabe, das zweite umschließt eine jedenfalls nicht immer einfache soziale Prognose, zum Teil auf weite Sicht, gründet sich auf eine Beurteilung der derzeitigen kriminellen Neigungen des Täters, ihrer Stärke und voraussichtlichen Unbeeinflußbarkeit. Die schärfere Herausarbeitung der juristischen Grenzen hebt die kriminalpsychologische Aufgabe, die dem Richter gestellt ist, immer mehr hervor. Ich könnte mir denken, daß hier Möglichkeiten

einer recht verschiedenen Praxis in der Anwendung des § 42e StGB liegen; in der Tat ist es schwer, über einen größeren Zeitraum hinweg eine soziale Prognose zu geben. Dabei entscheidet das Sicherungsurteil endgültig. Der für gefährlich Erklärte kommt in Sicherungsverwahrung und wird entlassen, wenn die Sicherungsverwahrung entbehrlich ist. Der Andere, der das Glück hatte, nochmals mit der Sicherungsverwahrung verschont zu werden, wird ohne Rücksicht auf seine Entwicklung im Strafvollzug entlassen, auch wenn es sich herausstellen sollte, daß seine Entlassung eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet.

Die natürliche Lösung scheint mir, die Entscheidung über die Sicherungsverwahrung erst gegen das Strafende unter Berücksichtigung der Entwicklung im Strafvollzug zu treffen. Die Frage, ob die Anordnung der Sicherungsverwahrung zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wird im Grunde genommen erst akut und entscheidungsreif, wenn das Ende der Strafzeit herankommt. Diese gesonderte Entscheidung über die Sicherungsverwahrung sollte ihre prozessuale Grundlage in einem Vorbehalt im Urteil des Tatrichters haben. Er könnte sich darauf beschränken, die Anordnung der Sicherungsverwahrung für zulässig zu erklären; damit wäre die Aufgabe des Tatrichters wesentlich erleichtert. Seine Entscheidung könnte sich auf eine Gesamtwürdigung der Taten und der d a r i n zum Ausdruck gekommenen Gefährlichkeit gründen. Er wäre nicht belastet mit einer sozialen Prognose, die seine Aufgabe kompliziert. Eine solche prozessuale Behandlung hätte nicht nur formalen Charakter. Sachlich hätte sie die Wirkung, daß der Gefangene, bei dem die Anordnung der Sicherungsverwahrung für zulässig erklärt worden ist, sich im Strafvollzug alle Mühe geben würde, die Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen. Vor allem aber stünde die Beobachtung des Gefangenen im Strafvollzug für das Sicherungsurteil zur Verfügung und Gefährliche könnten zurückgehalten werden.

Die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung würde wohl zweckmäßig einem Sondergericht übertragen. Die Zahl der Fälle ist nicht so groß, daß ein Sondergericht für jeden Oberlandesgerichtsbezirk nicht ausreichen würde. Zweckmäßig wäre es wohl auch, wenn ein Strafanstaltsbeamter zu diesem Sondergericht als Mitglied zugezogen würde. Beschränkt man sich auf Strafanstaltsbeamte, welche die Be-

fähigung zum Richteramt haben, so würden dagegen wohl kaum Bedenken bestehen. Nach dem Vorgang bei den Erbgesundheitsgerichten würde auch die Zuziehung von hauptamtlichen Strafanstaltsärzten in Betracht kommen können. Zwar nicht in allen, doch in manchen Fällen werden auch heute schon Äußerungen der Strafanstaltsverwaltungen zu der Frage der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen eingeholt. Damit tragen wir eine gewisse Verantwortung und es wäre wohl richtig, wenn dies auch nach außen hin durch die Heranziehung zu dem genannten Sondergericht zur Erscheinung käme. Mancher Strafanstaltsbeamte mag dagegen Bedenken haben. Jedenfalls aber ist die Verwertung der Erfahrungen, die wir mit dem einzelnen Gefangenen im Strafvollzug machen, von Bedeutung und könnte dem Sondergericht nützen.

Von der Besetzung des Sondergerichts ganz abgesehen, scheint mir aber das wichtigste zu erwartende Ergebnis der Übertragung der Anordnung der Sicherungsverwahrung auf ein Sondergericht zu sein, daß eine einheitliche Praxis und die Sammlung spezieller Erfahrungen dadurch gefördert würde.

Es mag sein, daß der Zeitpunkt für eine solche Regelung noch nicht gekommen ist. Ist aber einmal die Entwicklung der Persönlichkeitsforschung, die gegenwärtig den Strafvollzug in einer Reihe von Ländern charakterisiert, zu einem gewissen Abschluß gekommen, dann wird wohl die Prüfung notwendig, ob der angegebene Weg begangen werden soll.

W.

Aus der „Deutschen Justiz"

Die „Deutsche Justiz", Rechtspflege und Rechtspolitik, amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege 1934 Nr. 51/52, bringt Seite 1607 ff. Ausführungsverordnungen des Reichsjustizministeriums zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich.

Die erste AV des RJM zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich (Strafsachen) vom 18. Dezember 1934 (III a 26371) — Deutsche Justiz S. 1607 — enthält hinsichtlich der Strafsachen folgende Bestimmungen, die wir auszugsweise wiedergeben:

I. Die Aufgaben, die gegenwärtig den obersten Landesjustizbehörden auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung und der Strafrechtspflege (einschließlich der Strafvollzugsverwaltung) obliegen, sind von der Bearbeitung durch die Beauftragten ausgenommen und den zuständigen Abteilungen des Reichsjustizministeriums zugewiesen, soweit sich aus Abschnitt II dieser Verfügung nichts anderes ergibt.

II. Im einzelnen ordnet der Reichsminister der Justiz folgendes an:

1. Anordnungen allgemeiner Art trifft der Reichsminister der Justiz.

2. In bedeutungsvollen Strafsachen haben die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Generalstaatsanwälte dem Reichsminister der Justiz unmittelbar zu berichten und gegebenenfalls seine Weisungen einzuholen.

3. Die Zuständigkeiten zu dem zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, sowie die Bearbeitung der Angelegenheiten auf dem Gebiete der Strafvollzugsverwaltung sind durch besondere Allgemeine Verfügung vom 18. Dezember 1934 — IIIa 25 350 und IIIs 1396 — geregelt.

4. Diejenigen Gnadensachen, in denen die Reichsstatthalter die Ausübung des Begnadigungsrechts sich selbst vorbehalten haben, werden von den Beauftragten bearbeitet. Diese haben jedoch in derartigen Fällen zunächst dem Reichsminister der Justiz darüber zu berichten, welche Entscheidung sie dem Reichsstatthalter vorzuschlagen beabsichtigen.

5. Die Bearbeitung der Gesuche um Anordnung der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister oder um Straftilgung ist dem Oberstaatsanwalt beim Landgericht zugewiesen. Der Oberstaatsanwalt ist ermächtigt, Gesuche, die er für unbegründet hält, abzulehnen. Gegen Beschwerden entscheidet der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht und gegen dessen ablehnenden Bescheid der Reichsminister der Justiz. Will der Generalstaatsanwalt oder der Oberstaatsanwalt ein Straftilgungsgesuch befürworten, so hat der Oberstaatsanwalt an den Reichsminister der Justiz zu berichten.

III. Die Verfügung tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Die zweite AV des RJM zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich betrifft die Überleitung der Rechtspflege auf das Reich in den Ländern Hessen, Braunschweig, Anhalt, Lippe und Schaumburg-Lippe. (Deutsche Justiz S. 1608).

Die dritte AV des RJM zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich bringt die Vereinheitlichung der Staatsanwaltschaft (Deutsche Justiz S. 1608).

Die vierte AV des RJM zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich: Aufsicht über die Strafanstaltsverwaltung. Vom 18. Dezember 1934 (III s 1396). — Deutsche Justiz S. 1612 — lautet wörtlich:

Zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. 12. 1934 (RGBl. I S. 1214) wird hinsichtlich der Strafanstaltsverwaltung folgendes bestimmt:

1. Die oberste Aufsicht über alle Gefangenenanstalten und den gesamten Vollzug führt der Reichsminister der Justiz.

2. Dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht (dem Präsidenten des Strafvollzugsamts in Hamburg für die Gefangenenanstalten in Hamburg, Bremen und Lübeck) liegt für den Bezirk des Oberlandesgerichts die Beaufsichtigung der Verwaltung der Anstalten und die Überwachung des gesamten Vollzugs ob.

3. Im übrigen bleiben die beamten-, verwaltungs- und haushaltsrechtlichen Verhältnisse bis auf weiteres unberührt.

4. In den Fällen, in denen der Generalstaatsanwalt dem Reichsminister der Justiz Bericht erstattet, ist gleichzeitig eine Abschrift des Berichts dem Beauftragten (§ 2 des Ges. vom 5. 12. 1934 RGBl. I S. 1214) einzureichen. Dem Berichte an den Reichsminister der Justiz sind Abschriften der Berichte, die in der gleichen Sache vor dem 1. 1. 1935 der Landesjustizverwaltung erstattet worden sind, beizufügen, soweit das zur vollständigen Beurteilung des Sachverhalts erforderlich erscheint.

5. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1935 in Kraft; für die Länder Hessen, Braunschweig, Anhalt, Lippe und Schaumburg-Lippe wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens noch bekannt gegeben.

Die fünfte AV des RJM zur Durchführung des Überleitungsgesetzes regelt die Zuständigkeiten zur Entscheidung über die Ersuchen ausländischer Regierungen um Rechtshilfe in Strafsachen.

Eine weitere AV vom 18. Dezember 1934 (RJPe 694) betrifft die Überleitung des Ausbildungswesens auf das Reich.

W.

Bestellung der Beauftragten des Reichsministers der Justiz

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. Dezember 1934 sind von dem Herrn Reichsminister der Justiz zu seinen Beauftragten bestellt worden:

1. Für die Abteilung Bayern des Reichsjustizministeriums, Staatsrat Spangenberg,

2. für die Abteilung Sachsen/Thüringen des Reichsjustizministeriums, Justizminister Dr. Thierek,

3. für die Abteilung Württemberg/Baden des Reichsjustizministeriums, Ministerialdirektor Dr. Thiesing,

4. für die Abteilung Nord des Reichsjustizministeriums, umfassend die Länder Hamburg, Mecklenburg, Oldenburg (ohne Birkenfeld), Bremen und Lübeck, Senator Dr. Rothenberger.

W.

BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Zeitschrift
der
Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde
früher Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten von 1864
(Ehrenvorsitzender: Geh. Justizrat Prof. Dr. R. v. Hippel, Göttingen)

Herausgegeben
von
Dr. Otto Weissenrieder
Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg

Fünfundsechzigster Band
1934
Erstes Sonderheft

HEIDELBERG 1934
VERLAG CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG
I. v. W. g.

Reichsrechtliche Vollzugsgrundsätze

Verordnung

über den

Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln

der Sicherung und Besserung

die mit Freiheitsentziehung verbunden sind.

Vom 14. Mai 1934

(veröffentlicht in dem am 17. Mai 1934 ausgegebenen Reichsgesetzblatt).

Mit dem geänderten Text der Grundsätze von 1923

und

mit einem Vorwort

von

Dr. Otto Weissenrieder
Strafanstaltsdirektor

Vorwort

Der erste Versuch zur Schaffung eines einheitlichen deutschen Strafvollzugswesens vom Jahre 1879 ist hauptsächlich an der Unmöglichkeit gescheitert, die Einzelhaft in der damals für notwendig gehaltenen Ausdehnung im deutschen Strafvollzug überall durchzuführen. So bilden die bundesrätlichen Vollzugsgrundsätze den ersten praktischen Schritt auf dem Wege zu einem Reichsstrafvollzugswesen. Diese Grundsätze schufen aber nicht Reichsrecht, wollten auch keine erschöpfende Regelung des Strafvollzugs geben. Sie waren eine Bestandsaufnahme dessen, was als sicheres Ergebnis der Entwicklung vorlag oder angesehen wurde. Die Anwendung der Grundsätze selbst auf die Regelung des Strafvollzugs kraft eigenen Hoheitsrechtes blieb den einzelnen deutschen Ländern. Am 7. Juni 1923 folgten die reichsrätlichen Vollzugsgrundsätze, die eine umfassendere Grundlage für die Revision und Neuschaffung der Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder gaben. Eine größere Einheitlichkeit des deutschen Strafvollzugs ist durch die weitgehende Übereinstimmung der von den Ländern erlassenen Vollzugsordnungen erreicht worden. Dennoch blieben Verschiedenheiten nach den Ländern und ihrer Praxis. Sie waren mitbedingt durch die verschiedene Auffassung, die namentlich dort bestand und bestehen mußte, wo man den alten Sinn der Strafe als einer Sühne für die Straftat nicht preisgeben wollte.

Der vom Führer geschaffene deutsche Einheitsstaat bringt in der Verordnung vom 14. Mai 1934 auch den einheitlichen Strafvollzug in wichtigsten grundlegenden Bestimmungen. Die Verordnung setzt an dem Punkte ein, an dem die Geister sich scheiden, indem sie in der Zielsetzung des Strafvollzugs die notwendige Übereinstimmung zwischen Strafrecht und Strafvollzug für das ganze deutsche Rechtsgebiet sichert und nationalsozialistisches Denken zu praktisch wichtigen Materien in den Normenbestand des Strafvollzugs einführt. Es war klug, die

reichsrätlichen Grundsätze, die praktisch erprobtes deutsches Erbgut mitenthalten, mit den erforderlichen Änderungen und Ergänzungen als vorläufige reichsrechtliche Grundlage des Strafvollzugs bis zur Schaffung eines Reichsgesetzes im Verordnungswege zu übernehmen. Damit ist das von der deutschen Praxis längst ersehnte Ziel rascher als durch ein den ganzen Stoff regelndes Gesetz erreicht worden. Einem dringenden Bedürfnis entsprach die Regelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung und der anderen mit Freiheitsentziehung verbundenen sichernden und bessernden Maßnahmen, die neues deutsches Recht sind. Der Praxis ist eine große Aufgabe gestellt. Sie soll in der Anwendung der Verordnung die Einheit auf dem Gebiete des Strafvollzugs so verwirklichen, daß überall in deutschen Landen dieselbe Strafe denselben Sinn hat. Das kann sie nur im engen Anschluß an die Ideen, die vom Führer im neuen Deutschland ins Leben gerufen wurden.

Die reichsrechtlichen Vollzugsgrundsätze stellen eine vorläufige Regelung bis zur Erlassung des angekündigten deutschen Gesetzes dar. Manches in den Grundsätzen wird noch geändert werden und für manches geben die Grundsätze nur Richtlinien für die Justizverwaltungen der Länder, aber ein bedeutsamer Schritt ist getan. Daher glauben wir, unseren Mitgliedern im In- und Ausland zu dienen, wenn wir ihnen dieses Sonderheft bieten. Soweit wir zu der Verordnung Anmerkungen bringen, sollen und wollen sie nicht mehr sein als kurze Bemerkungen aus der Praxis.

Dr. Weissenrieder.

TEIL I

Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind.

Vom 14. Mai 1934

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 91) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Reichsrechtliche Vollzugsgrundsätze

Bis ein Reichsgesetz erlassen und in Kraft getreten ist, das den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, regelt, gelten die von den Landesregierungen am 7. Juni 1923 vereinbarten Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen — Reichsgesetzbl. II, Seite 263 — (Grundsätze von 1923) mit den in den Artikeln 2 und 3 dieser Verordnung enthaltenen Änderungen und Ergänzungen als reichsrechtliche Grundlage des Vollzugs.

---

1) Die Justizhoheit ist auf das Reich übergegangen. Artikel 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 lautet: Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, alle Bestimmungen zu treffen, die durch den Übergang der Justizhoheit auf das Reich erforderlich werden.

2) Die Grundsätze von 1923 hatten nur den Charakter von Vereinbarungen der Länder, die selbständig kraft eigener Justizhoheit Dienst- und Vollzugsordnungen für ihr Rechtsgebiet erlassen haben. Die Verordnung vom 14. Mai 1934 mit den durch sie abgeänderten und ergänzten Grundsätzen von 1923 ist nun die reichsrechtliche Grundlage des deutschen Strafvollzugs. Die DVO der deutschen Länder mit den dazu ergangenen Verordnungen und Verfügungen gelten weiter, soweit sie mit dem Reichsrecht nicht im Widerspruch stehen und soweit die reichsrechtlichen Grund-

sätze keine Vorschriften enthalten. Beispiel: Die Vorschriften der reichsrechtlichen Grundsätze über das Verhalten der Gefangenen und die eingehendere Regelung durch die DVO der Länder oder § 54 der reichsrechtlichen Grundsätze über die Besuche der Beamten bei den Einzel- oder Zellenhäftlingen und die in den DVO für diese Besuche vorgesehenen Fristen.

Artikel 2

Änderung der Grundsätze von 1923

I.

Strafanstaltsbeiräte

Im 1. Abschnitt wird der IV. Unterabschnitt (Strafanstaltsbeiräte, §§ 17 bis 23) gestrichen.

Aufgabe der Strafanstaltsbeiräte war es, an der Überwachung des Strafvollzugs ehrenamtlich mitzuwirken. Der Beirat war aus Vertrauenspersonen außerhalb des Beamtenkörpers gebildet. Die Länder waren durch die vereinbarten Grundsätze nicht gezwungen, Überwachungsbeiräte einzuführen, und haben dies auch zum Teil unterlassen. Die Einrichtung der Strafanstaltsbeiräte widerspricht der heutigen Auffassung von der Verwaltung des Staates, die Bestimmung der Grundsätze über die Strafanstaltsbeiräte wurde daher gestrichen.

II.

Ziele des Vollzugs der Freiheitsstrafen. Richtlinien für die Behandlung der Gefangenen

Die §§ 48 und 49 erhalten folgende Fassung:

§ 48

Durch die Verbüßung der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen das begangene Unrecht sühnen.

Die Freiheitsentziehung ist so zu gestalten, daß sie für die Gefangenen ein empfindliches Übel ist und auch bei denen, die einer inneren Erziehung nicht zugänglich sind, nachhaltige Hemmungen gegenüber der Versuchung, neue strafbare Handlungen zu begehen, erzeugt.

Die Gefangenen sind zu Zucht und Ordnung anzuhalten, an Arbeit und Pflichterfüllung zu gewöhnen und sittlich zu festigen.

1) Der frühere § 48 lautete: „Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht wieder rückfällig werden.“ Aufgabe des Strafvollzugs war also Gewöhnung an Ordnung und Arbeit und dem Rückfall vorbeugende sittliche Festigung (Besserungsgedanke). Die Überbewertung des Erziehungsgedankens in einzelnen Ländern war durch die Fassung des § 48 der reichsrätlichen Grundsätze nicht bedingt, hatte ihren Grund in weltanschaulichen Gegensätzen.

2) Der neue § 48 nennt als Ziele des Strafvollzugs die Sühne der Straftat, die spezialpräventive Abschreckung und den Versuch der moralischen Besserung.

a) Die Sühne des begangenen Unrechts ist Zweck der Strafe. Durch die vorschriftsmäßig vollzogene Freiheitsstrafe wird das begangene Unrecht gesühnt. Über die Sühne sagt Nagler, Deutsches Recht 1934, Seite 54: „Sie ist — allen Mißdeutungen und allen Geringschätzungen der Vergangenheit zum Trotz — kein verstaubter Rückstand verklungener Entwicklungen, sondern im Gegenteil ein unentbehrliches, lebensvolles, aus den elementaren Tiefen des unverfälschten deutschen Volksbewußtseins unmittelbar hervorbrechendes Gerechtigkeitsprinzip.“ Auch als Sühneleistung hat sie ethischen Charakter, wenn sie sich auf Schulderkenntnis gründet. Dazu soll der Gefangene durch den Zwang der Freiheitsstrafe gebracht werden.

b) Ein weiterer Zweck der Strafe ist die Verhütung neuer Straftaten. Absatz 2 und 3 nennen die wesentlichen Ziele der Freiheitsstrafe als eines auf den Gefangenen wirkenden Mittels zur Bekämpfung des Verbrechens.

3) Die Vorschrift, die Freiheitsentziehung im Sinne des § 48 Abs. 2 zu gestalten, gilt nicht nur für die allgemeine Regelung und Ordnung des Strafvollzugs, sondern nach § 48 auch für die Behandlung des Gefangenen. Der Praxis bleibt immer ein gewisser Spielraum, namentlich in den Kann-Vorschriften der reichsrechtlichen Grundsätze und der sonstigen Rechtsnormen. Dabei ist im Sinne des § 48 zu handeln.

4) Absatz 3 nennt die wichtigsten Mittel einer moralischen Einwirkung auf den Gefangenen. Hitler, „Mein Kampf“, Seite 460: „Der geborene Verbrecher wird Verbrecher sein und bleiben; aber zahlreiche Menschen, bei denen bloß eine gewisse Hinneigung zum Verbrechen vorhanden ist, können durch richtige Erziehung zu wertvollen Gliedern der Volksgemeinschaft gemacht werden.“ Der Gefangene soll, soweit dies möglich ist, zum rechtschaffenen deutschen Volksgenossen erzogen werden.

§ 49

Die Ziele des Strafvollzugs sind mit Ernst und gerechter Strenge zu verfolgen. Unnötige Härten sind dabei zu vermeiden. Das Ehrgefühl der Gefangenen ist zu wecken, zu schonen und zu stärken.

Der frühere § 49 lautete: „Die Gefangenen sind ernst, gerecht und menschlich zu behandeln. Ihr Ehrgefühl ist zu schonen und zu stärken.“ Die menschliche Behandlung der Gefangenen versteht sich von selbst. Eine Mahnung zu menschlicher Behandlung ist ebensowenig nötig, wie die in einzelnen DVO der Länder enthaltene Warnung vor Beschimpfung und Mißhandlung der Gefangenen.

III

Unterricht, Bücherei, Gefangenenzeitung, Bekanntgabe von Tagesereignissen, Tageszeitungen und Zeitschriften

Die §§ 106, 107, 109 und 110 erhalten folgende Fassung:

§ 106

In größeren Anstalten soll den Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verbüßen und noch nicht dreißig Jahre alt sind, Unterricht erteilt werden. Auch in kleineren Anstalten kann nach Bedarf Unterricht erteilt werden.

Der Vorsteher kann Gefangene von der Teilnahme am Unterricht befreien; er kann auch Gefangenen, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, die Teilnahme gestatten.

Bei der Auswahl der Lehrfächer und der Gestaltung des Unterrichts wird angestrebt, die Gefangenen zu vaterländischer und rechtlicher Gesinnung zu erziehen und sie zu lebenstüchtigen Gliedern der Volksgemeinschaft zu machen. Die allgemeinen und die beruflichen Kenntnisse werden aufgefrischt und erweitert, das Wesen von Volk und Staat wird mit den erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnissen den Gefangenen nahegebracht; hierbei wird nach Möglichkeit an bedeutungsvolle Tagesereignisse und Zeiterscheinungen angeknüpft.

1) Das schulpflichtige Alter ist unverändert, dagegen ist jetzt Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht Verbüßung einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten. Zu vgl. aber § 106 Abs. 2, zweiter Satzteil.

2) Schüler konnten nach den früheren Grundsätzen nur auf Antrag vom Unterricht befreit werden. Die Praxis hat in besonderen Fällen den

Ausschluß vom Unterricht aus Gründen der Ordnung und Sicherheit verfügt. Die neue Bestimmung wirkt darüber hinaus im Sinne einer zweckentsprechenden Auslese; Gefangene, bei denen die Unterrichtserteilung zwecklos ist, können vom Unterricht ferngehalten werden.

3) Abs. 3 enthält eine Umschreibung des Erziehungsgedankens. Einzelne Dienstvorschriften nannten als Zweck die Wiedergewinnung für die menschliche Gesellschaft. Heute wird angestrebt, „die Gefangenen zu vaterländischer und rechtlicher Gesinnung zu erziehen und sie zu lebenstüchtigen Gliedern der Volksgemeinschaft zu machen." Das Ziel des Unterrichts wird so Erziehung zu rechtschaffenen und lebenstüchtigen deutschen Volksgenossen.

§ 107

Zur Benutzung während der arbeitsfreien Zeit ist in jeder Anstalt eine Bücherei mit einer ausreichenden Zahl religiöser, belehrender und unterhaltender Bücher und Schriften einzurichten. Besonderer Wert wird auf Bücher und Schriften gelegt, aus denen den Gefangenen eine hohe Auffassung von deutscher Art, deutschem Volk und deutschem Staat und von Recht und Sittlichkeit entgegentritt, oder die der beruflichen oder sonstigen Fortbildung dienen. Bücher und Schriften undeutschen und die Volksgemeinschaft zersetzenden oder religionsfeindlichen Inhalts sind ausgeschlossen. Bei der Zuteilung werden die Kenntnisse und verständigen Wünsche der Gefangenen nach Möglichkeit berücksichtigt.

Bei der Bücherei zeigt sich die Neufassung des Erziehungsbegriffes in den Anforderungen an die Bücherei wieder.

§ 109

Den Gefangenen ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, auf eigene Kosten ein Nachrichtenblatt für Gefangene zu halten, das von einer Justizverwaltungsbehörde herausgegeben wird. Darüber hinaus sind sie nach Möglichkeit, sofern sie nicht weniger als drei Monate Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, in geeigneter Weise über die wichtigsten Tagesereignisse zu unterrichten.

1) Die vorsichtige Fassung „nach Möglichkeit" gibt den Justizverwaltungen eine gewisse Freiheit, die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Wo aber die Möglichkeit besteht, ist den Gefangenen der Bezug des Gefangenenblattes auf eigene Kosten zu gestatten.

2) In welcher Weise über die Gelegenheit zum Bezug eines Gefangenenblattes hinaus die Unterrichtung über die wichtigsten Tagesereignisse geschehen soll, richtet sich nach den Verhältnissen der einzelnen Anstalt.

§ 110

Nur Gefangenen, die im Strafvollzug in Stufen behandelt werden und von der ersten Stufe bereits zu einer höheren aufgerückt sind, und Haftgefangenen, die nicht geschärfte Haft verbüßen, kann gestattet werden, auf eigene Kosten eine Tageszeitung oder eine Zeitschrift zu halten.

Tageszeitungen und Zeitschriften politischen Inhalts, die nicht eine vaterländische Haltung einnehmen oder deren Inhalt geeignet ist, die Gefangenen zu Widerstand oder Unbotmäßigkeit gegen die Anstaltsbeamten oder zu sonstigen Verletzungen der Hausordnung zu veranlassen, sind von der Zulassung ausgeschlossen. Der Vorsteher ist befugt, einzelne Nummern von Tageszeitungen oder Zeitschriften, von deren Inhalt eine Gefährdung der Ordnung oder Sicherheit befürchtet wird, nicht auszuhändigen oder einzelne Abschnitte solchen Inhalts vor dem Aushändigen des Stückes daraus zu entfernen.

1) Tageszeitungen und Zeitschriften sind einander in Abs. 1 gleichgestellt. § 110 Abs. 1 bezieht sich daher auf Veröffentlichungen allgemein belehrenden und unterhaltenden Inhalts. Reine Fachzeitschriften, soweit sie zur Erhaltung und Verbesserung der Berufstauglichkeit nötig sind, können Lehrmittel und als solche zulässig sein.

2) Da es sich um eine Kann-Vorschrift handelt, behalten strengere Vorschriften der Länderverordnungen als Weisungen für die Ausübung des pflichtmäßigen Ermessens der Vorstände ihre Geltung.

IV

Schriftverkehr der Gefangenen

Die § 119 Abs. 1 und § 123 erhalten folgende Fassung:

§ 119 Abs. 1

Eingaben an die Aufsichtsbehörden der Anstalt, Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen zeitlich unbeschränkt abgesandt werden.

Durch die Neufassung sind die bisherigen Eingaben an Mitglieder des Anstaltsbeirats, sowie an Volksvertretungen gestrichen.

§ 123

Ein Schriftverkehr, der die Ziele des Strafvollzugs gefährdet, darf nicht geduldet werden; es macht dabei keinen Unterschied, ob sich die Gefährdung aus der Persönlichkeit oder den Beziehungen der Beteiligten oder der Form, dem Ton oder Inhalt der Mitteilungen ergibt. Danach werden insbesondere Schriftstücke zurückgehalten, deren Inhalt beleidigend oder sonst strafbar ist oder den Anstand verletzt, ferner solche, deren Inhalt geeignet ist, die Ordnung oder Sicherheit zu stören oder Entweichungen zu fördern.

Die Zurückhaltung eines Schreibens und ihr Grund sind dem Gefangenen mitzuteilen. Ein eingegangener Brief, der wegen seines Inhalts zurückgehalten wird, ist dem Gefangenen vorzulesen, soweit der Inhalt einwandfrei ist.

Wird ein Schreiben eines Gefangenen an eine der im § 119 bezeichneten Stellen zurückgehalten, so kann dem Gefangenen gestattet werden, es in angemessener Form zu erneuern.

Die zurückgehaltenen Schriftstücke sind zu den Personalakten oder sonstigen Akten zu nehmen.

1) Der zensierende Beamte hat zu prüfen, ob die Ziele des Strafvollzugs gefährdet werden. Das geschieht in zwei Richtungen:

a) Ob die Korrespondenz als solche nach der Persönlichkeit oder den Beziehungen der Beteiligten die Ziele des Strafvollzugs gefährdet. Briefe zwischen Gefangenen und Entlassenen, zwischen Zuhältern und Dirnen usw. sind regelmäßig als unzulässig zu unterbinden.

b) Ob Form, Ton oder Inhalt des einzelnen Schreibens die Ziele des Strafvollzugs gefährdet. Beispiele § 123 Abs. 1 Satz 2.

2) Die Prüfung erstreckt sich auf jeden Schriftverkehr der Gefangenen, auch auf die Eingaben im Sinne des § 119 der Grundsätze. Bisher mußten Eingaben an Aufsichtsbehörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften auch dann befördert werden, wenn sie beleidigenden oder strafbaren Inhalt hatten oder den Anstand verletzten. Berechtigte Interessen des Gefangenen sind dadurch gewahrt, daß die Erneuerung der Eingabe gestattet werden kann. Sind Fristen zu wahren, so kann nach Beanstandung eines Schreibens, wenn nötig, durch Aufnahme zu Protokoll geholfen werden.

Ob eine nach Form, Ton und Inhalt nicht zu beanstandende Eingabe in Rechtsangelegenheiten sachlich begründet und dem vom Gefangenen erstrebten Zwecke dienlich ist, ist nicht eine Frage der Zensur, sondern der Beratung durch den Vorstand oder seinen Vertreter.

3) Werden Briefe wegen einzelner Stellen beanstandet, so sind sie zu den Personalakten oder sonstigen Akten als Beweisstücke für die Rechtmäßigkeit der Zurückhaltung zu nehmen. Für eingegangene Briefe zu vgl. Abs. 2.

V

Arrest und strenger Arrest

1. Dem § 139 wird folgende Nr. 12 hinzugefügt:

12. strenger Arrest für Zuchthausgefangene auf die Dauer von höchstens einer Woche.

Neu eingeführt ist unter Beschränkung auf die Zuchthausgefangenen (und die Sicherungsverwahrten) der strenge Arrest. Ein Unterschied zwischen Arrest und strengem Arrest besteht bei einer Dauer von nicht mehr als 3 Tagen nicht.

2. Im § 140 werden hinter dem Wort „Arrest" die Worte „oder strenger Arrest" eingefügt.

3. § 143 erhält folgende Fassung:

§ 143

Der Arrest (§ 139 Nr. 11) wird in einer Strafzelle unter Entziehung der Arbeit, der Bewegung im Freien und des Bettlagers und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot vollzogen. Die Entziehung der Arbeit, der Bewegung im Freien und des Bettlagers und die Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot fallen am vierten, achten und darauf an jedem dritten Tage des Vollzugs weg.

Der strenge Arrest (§ 139 Nr. 12) wird ebenso vollzogen wie der Arrest, doch bleiben während der ganzen Dauer seines Vollzugs die Arbeit, die Bewegung im Freien und das Bettlager entzogen und die Kost auf Wasser und Brot beschränkt.

Während ein Gefangener Arrest oder strengen Arrest verbüßt, genießt er die ihm nach den §§ 58, 59, 60, 88 Abs. 2, §§ 107, 109 bis 112, 118, 121 zustehenden Rechte oder gewährten Vergünstigungen nicht. Dies gilt auch von sonstigen Vergünstigungen, die ihm gewährt worden sind. Der Gefangene darf auch die ihm erlaubte Selbstbeschäftigung während des Vollzugs des Arrests oder strengen Arrests nicht ausüben.

4. Im § 145 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl 11 durch die Zahl 12 ersetzt.

Während der Verbüßung von Arrest oder strengem Arrest hat der Gefangene die in Abs. 3 genannten Rechte nicht. Diese sind Selbstbeköstigung (§ 58), Bezug von Zusatznahrungsmitteln (§ 59), Tabakgenuß (§ 60), Zellenbeleuchtung bis zum Schlusse des Tagesdienstes (§ 88), Benützung der Bücherei (§ 107), Bezug von Zeitungen und Zeitschriften und die Mitteilung der Tagesereignisse (§§ 109 und 110), Selbstbeschäftigung in der arbeitsfreien Zeit (§ 111), Empfang von Besuchen (§ 112), Absendung und Empfang von Briefen (§§ 118 und 121).

VI

Beschwerden

Die §§ 147 bis 153 erhalten folgende Fassung:

§ 147

Der Gefangene kann sich über Maßnahmen des Strafvollzugs, durch die er betroffen wird, beschweren.

Der Gefangene kann seine Beschwerde mündlich oder schriftlich erheben oder zu Protokoll eines Beamten erklären. Wünscht er, zum Zwecke der Beschwerde dem Vorsteher oder bei der nächsten Besichtigung der Anstalt durch einen Beamten der Aufsichtsbehörde diesem vorgeführt zu werden, so hat er es dem Aufsichtsbeamten zu melden. Der Aufsichtsbeamte hat die Meldung weiterzugeben. Der Vorsteher oder der Beamte der Aufsichtsbehörde entscheidet, ob der Gefangene vorzuführen ist.

§ 148

Eine Beschwerde darf erst angebracht werden, wenn mindestens vierundzwanzig Stunden seit dem Vorgang, den der Gefangene zum Anlaß seiner Beschwerde nimmt, verstrichen sind, es sei denn, daß er mit der Beschwerde eine Gefährdung seiner Gesundheit geltend machen will.

Beschwert sich der Gefangene später als zwei Wochen, nachdem er von dem Beschwerdegrund Kenntnis erlangt hat, so kann seine Beschwerde ohne sachliche Prüfung zurückgewiesen werden. Die Frist läuft nicht, während der Gefangene die Hausstrafe des Arrests verbüßt, in einer Beruhigungszelle untergebracht oder gefesselt (§ 133 Abs. 1 Nr. 3, 4) oder ohne sein Verschulden am Innehalten der Frist gehindert ist.

Eine gemeinsame Beschwerde mehrerer Gefangener ist unzulässig.

1) Die reichsrätlichen Grundsätze überließen die Festsetzung der Beschwerdefristen den Ländern. Die von der Verordnung übernommene Frist von zwei Wochen entspricht dem bisherigen Recht.

2) Daß der Gefangene ohne Verschulden, also etwa durch verspätete Weitergabe der Meldung zum Rapport, an der Einhaltung der Frist gehindert wurde, muß bei der Behandlung der Beschwerde festgestellt werden.

§ 149

Über die Beschwerde gegen Maßnahmen der Anstaltsbeamten, die nicht rein geistliche oder ärztliche Maßnahmen sind, entscheidet der Vorsteher.

Richtet sich die Beschwerde gegen eine Maßnahme des Vorstehers oder rein geistliche oder ärztliche Maßnahmen, so entscheidet darüber, wenn ihr nicht von dem Vorsteher oder dem Geistlichen oder dem Arzt abgeholfen wird, die der Anstalt zunächst übergeordnete Aufsichtsbehörde.

In Fragen der allgemeinen Dienstaufsicht hat der Vorsteher über Beschwerden, die sich gegen den Geistlichen oder den Arzt richten, zu entscheiden.

§ 150

Gegen einen die Beschwerde zurückweisenden Bescheid kann der Gefangene binnen zwei Wochen weitere Beschwerde einlegen, wenn nicht schon die oberste Aufsichtsbehörde entschieden hat. Über die weitere Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde, die der Stelle, deren Bescheid angefochten wird, zunächst übergeordnet ist. Die Entscheidung, die auf die weitere Beschwerde ergeht, kann nicht angefochten werden.

Oberste Aufsichtsbehörden sind die Justizministerien der Länder. Die „zunächst übergeordnete Aufsichtsbehörde“ kann auch eine andere Stelle sein, so in Preußen der Generalstaatsanwalt. Entscheidungen zweiter Instanz in Beschwerdesachen sind auch im letzteren Falle unanfechtbar. Zu vgl. die andere Fassung von § 148.

§ 151

Eine Beschwerde ist von der Anstalt an die zur Entscheidung zuständige Stelle zu leiten, auch wenn sie an eine andere nicht zuständige Stelle gerichtet ist.

Die Entscheidung, die auf eine Beschwerde ergeht, ist schriftlich niederzulegen. Sie ist dem Beschwerdeführer mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

§ 123 gilt auch hier.

1) Der Gefangene kann sich nur bei der zuständigen Stelle beschweren. Ohne Rücksicht auf die von dem Gefangenen gewählte Adresse ist die Beschwerde dieser mit Bericht zuzuleiten, oder im Falle von § 149 Abs. 1 vom Vorsteher selbst über sie zu entscheiden.

2) Auch eine Beschwerde muß von dem Gefangenen nach Form und Inhalt korrekt abgefaßt sein. Um jeden Zweifel auszuschließen, wird ausdrücklich auf § 123 Bezug genommen.

§ 152

Der Vorsteher oder die zur Entscheidung über eine Beschwerde berufene Aufsichtsbehörde kann die Maßnahme, über die sich der Gefangene beschwert, aufschieben oder unterbrechen, wenn es mit der Ordnung und Sicherheit vereinbar ist.

§ 153

Wiederholt der Gefangene eine Beschwerde, die durch einen nicht mehr anfechtbaren Bescheid zurückgewiesen worden ist, so braucht ihm kein Bescheid mehr erteilt werden.

Zu vgl. § 150.

VII

Besondere Vorschriften für die einzelnen Arten von Freiheitsstrafen

1. Im § 158 Abs. 2 werden die Worte „eine Tageszeitung zu halten oder“ gestrichen.

§ 158 Abs. 2 bezieht sich auf die Sondervorschriften für Zuchthausgefangene.

2. § 165 wird gestrichen.

§ 165 gestattete die Befreiung der Gefängnisgefangenen von der Verpflichtung, die Hafträume und Einrichtungsgegenstände zu reinigen. Er kam praktisch kaum zur Anwendung.

3. Die §§ 188, 191 und 193 erhalten folgende Fassung:

§ 188

Selbstbeköstigung kann auf Verlangen gestattet werden.

§ 191

Die Gefangenen dürfen sich Bücher, Zeitschriften und andere Druckschriften selbst beschaffen. Bücher und Schriften undeutschen, religionsfeindlichen oder die Volksgemeinschaft zersetzenden Inhalts sind davon ausgeschlossen. Für das Halten einer Tageszeitung oder einer Zeitschrift gilt § 110.

§ 193

Die nach den §§ 186 bis 192 dem Gefangenen zustehenden Rechte oder gewährten Vergünstigungen können ihm strafweise entzogen werden.

Die geänderten Bestimmungen betreffen die Vorschriften für die Haftstrafe.

VIII

Besondere Vorschriften für Jugendliche

§ 199 wird gestrichen.

§ 199 regelte einen Sonderfall der Strafanstaltsbeiräte. Zu vgl. oben Art. 2 Ziff. I.

Artikel 3

Ergänzung der Grundsätze von 1923 durch Grundsätze für den Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind

I

Allgemeines

§ 1

Anstalten

In welchen Anstalten eine der im § 42a Nrn. 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Unterbringungen zu vollziehen ist und welche Behörden die Aufsicht über die Anstalten führen, bestimmt die oberste Landesbehörde.

Die Sicherungsverwahrung (§ 42a Nr. 4 des Strafgesetzbuchs) ist in Anstalten der Justizverwaltung zu vollziehen.

Anstalten für die im Abs. 1 bezeichneten Maßregeln dürfen einander angegliedert werden; ein Arbeitshaus oder eine Sicherungsverwahrungsanstalt darf auch einer Strafanstalt angegliedert werden. Es ist dafür zu sorgen, daß die Anstalten räumlich voneinander getrennt sind.

1) § 42a StGB bestimmt: Maßregeln der Sicherung und Besserung sind:
1. Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
2. Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt,
3. Die Unterbringung in einem Arbeitshaus,
4. Die Sicherungsverwahrung,
5. Die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher,
6. Die Untersagung der Berufsausübung,
7. Die Reichsverweisung.

2) Zu Abs. 3: Ein Arbeitshaus oder eine Sicherungsverwahrungsanstalt, die einer Strafanstalt angegliedert wird, ist keine „Abteilung" der Strafanstalt, auch wenn nach den örtlichen Verhältnissen die räumliche Trennung in ähnlicher Weise durchgeführt werden muß, wie bei Abteilungen, durch welche Strafgefangene nach Strafart, Geschlecht, Alter oder sonstigen Merkmalen gesondert werden. Es handelt sich um vereinigte Anstalten verschiedener Art. Die ideale Lösung sind selbständige Unterbringungsanstalten für Arbeitshaus und für Sicherungsverwahrung, namentlich auch wegen der Arbeitsbetriebe, da die Werkstätten der Strafanstalt den Untergebrachten verschlossen sind, ähnlich eingerichtete besondere Werkstätten für jede der vereinigten Anstalten große Kosten verursachen und so eine zweckentsprechende Beschäftigung erschwert ist. Etwas günstiger liegt der Fall bei landwirtschaftlichen Anstalten, die aber auch Innenbetriebe brauchen. Es dürfte sich bei der Vereinigung von so verschieden gearteten Anstalten für die Regel um eine Übergangslösung handeln.

§ 2

Sonderung

Verurteilte, an denen eine der im § 42a Nrn. 1 bis 4 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Unterbringungen zu vollziehen ist, sind von Strafgefangenen getrennt zu halten.

Frauen sind in Anstalten oder Abteilungen von Anstalten unterzubringen, die von den für Männer bestimmten Anstalten oder Abteilungen getrennt sind.

1) Zu Abs. 1: Die Trennung von den Strafgefangenen wird bei Angliederung von Anstalten an Strafanstalten wie bei den Strafgefangenen verschiedener Art durchgeführt. Zu der nach § 1 der Ergänzung der Grundsätze vorgeschriebenen räumlichen Trennung tritt also eine die Trennung sichernde Ordnung des Tagesdienstes, die nicht immer einfach ist, aber durchgeführt werden muß.

2) Zu Abs. 2: Frauen sind in besonderen Frauenanstalten im Sinne von § 42a Ziff. 1 bis 4 oder in Abteilungen solcher, auch für Männer bestimmter Anstalten unterzubringen.

§ 3

Anstaltsbeamte

Jede Anstalt muß einen Vorsteher und die zur Überwachung und Behandlung der Untergebrachten und zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Anstalt erforderliche Zahl von Beamten und Angestellten haben. Der Vorsteher einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt und einer Entziehungsanstalt soll tunlichst ein Facharzt sein.

§ 4

Aufnahme. Entlassung. Entlassenenfürsorge. Beschwerden

Für die Aufnahme der Verurteilten in die Anstalt, ihre Entlassung, die Fürsorge für die Entlassenen und die Beschwerden der Untergebrachten, die den Vollzug der Maßregeln der Sicherung und Besserung betreffen, sind die §§ 24 bis 27, 147 bis 153, 216 bis 229 der Grundsätze von 1923 entsprechend anzuwenden. Über Beschwerden, die den Vollzug der Unterbringung in der Anstalt eines privaten Verbandes oder einer Privatperson betreffen, entscheidet an Stelle des Vorstehers der Anstalt die Behörde, welche die Aufsicht über die Anstalt führt.

Die in § 4 genannten Vorschriften der Ergänzung der Grundsätze sind für alle Arten von Untergebrachten gemeinsam. Im übrigen unterscheiden sich die verschiedenen Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen nach dem Zweck, dem Behandlungsziele und der Art des Vollzugs. §§ 147 bis 153 der Grundsätze von 1923 sind durch die VO vom 14. Mai 1934 abgeändert.

II

Behandlung der Untergebrachten

Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt

§ 5

Gemäß dem Sicherungszweck, dem die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt in erster Linie dient, ist sicherzustellen, daß die Untergebrachten nicht entweichen und nicht durch neue strafbare Handlungen der Volksgemeinschaft Schaden zufügen können. Daneben ist das Ziel zu verfolgen, sie, soweit es möglich ist, zu heilen und auf sie in geeigneter Weise Einfluß zu nehmen, um sie zu befähigen, ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben in der Freiheit zu führen.

Die Untergebrachten sind, soweit nicht in den §§ 6, 7 Besonderes bestimmt ist, nach der für die Anstalt aufgestellten Hausordnung oder den sonst erlassenen Vorschriften und nach den Anordnungen des Vorstehers und des Arztes der Anstalt zu behandeln.

§ 6

Die Untergebrachten können nach § 42i Abs. 2 des Strafgesetzbuchs innerhalb oder außerhalb der Anstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden.

Der Ertrag ihrer Arbeit fließt in die Kasse der Anstalt.

Den Untergebrachten kann gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen. Zuzulassen sind nur solche Arbeiten, die mit der Sicherheit und Ordnung der Anstalt vereinbar sind und die der Anstaltsarzt für geeignet hält.

Die §§ 63 bis 72, 75, 76, 78 bis 82, 83 Abs. 2, §§ 84, 85 der Grundsätze von 1923 sind entsprechend anzuwenden.

---

§ 42i StGB lautet: I. „Die im Arbeitshaus oder in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten sind in der Anstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten. Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt verwendet werden, müssen jedoch von freien Arbeitern getrennt gehalten werden. II. Die in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Entziehungsanstalt Untergebrachten können innerhalb oder außerhalb der Anstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden."

Bei Arbeitshaus oder Sicherungsverwahrung besteht also Arbeitszwang, die Vollzugsbehörde muß daher Arbeitsbetriebe einrichten und für Erfüllung der Arbeitspflicht der Insassen sorgen, sie nötigenfalls erzwingen. Bei den

anderen Arten der Unterbringung liegt die Beschäftigung der Insassen im Ermessen des Anstaltsleiters und des Arztes. Eine Vorschrift im Sinne des § 42 i Ziff. I besteht hier nicht.

§ 7

Alle Maßnahmen des Vollzugs der Unterbringung, die von Einfluß auf die Heilbehandlung und den von ihr erstrebten Erfolg sein können, sind im Benehmen mit dem Anstaltsarzt zu treffen, wenn nicht der Vorsteher der Anstalt, der die Maßnahme trifft, selbst der Anstaltsarzt ist.

Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt

§ 8

Die Behandlung der Untergebrachten hat das Ziel zu verfolgen, sie von der Sucht, geistige Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, zu heilen und sie an dauernde Enthaltsamkeit und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben in der Freiheit zu gewöhnen. Es dürfen ihnen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Maßregel und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordern.

Die Verwahrung und Behandlung richten sich, soweit nicht in den §§ 9 bis 12 Besonderes bestimmt ist, nach der für die Anstalt aufgestellten Hausordnung oder den sonst erlassenen Vorschriften und nach den Anordnungen des Vorstehers und des Arztes der Anstalt.

Abs. 1 Satz 2 entspricht dem § 116 Abs. II StPO, der für den Vollzug der Untersuchungshaft bestimmt, daß den Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis notwendig sind.

§ 9

Die Untergebrachten können nach § 42 i Abs. 2 des Strafgesetzbuchs innerhalb oder außerhalb der Anstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden.

Der Ertrag ihrer Arbeit fließt in die Kasse der Anstalt.

Es kann ihnen gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen. Zuzulassen sind nur solche Arbeiten, die mit der Sicherheit und Ordnung der Anstalt vereinbar sind und die der Anstaltsarzt für geeignet hält.

Die §§ 63 bis 72, 74 bis 76, 78 bis 82, 83 Abs. 2, §§ 84, 85 der Grundsätze von 1923 sind entsprechend anzuwenden.

Zu Abs. 4: Die hier genannten Bestimmungen der Grundsätze von 1923 beziehen sich auf die Beschäftigung der Insassen. Nicht genannt ist § 73 (Verschiedenheit der Arbeitszeit nach der Straftat), § 77 mit Rücksicht auf § 9 Abs. 2, § 83 Abs. 1 mit Rücksicht auf § 9 Abs. 3.

§ 10

Gegen einen Untergebrachten können unter den Voraussetzungen des § 132 Abs. 1 der Grundsätze von 1923, soweit nicht ärztliche Abhilfe möglich ist, Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Die § 132 Abs. 2, §§ 133 bis 136 der Grundsätze sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Gegen einen Untergebrachten, der sich den bei seiner Behandlung getroffenen Maßnahmen nicht fügt, gegen die Anstaltsordnung verstößt oder sich sonst gegen die Sitte oder den Anstand vergeht, sind Zuchtmittel zulässig, die jedoch nach Art und Umfang nicht über die im Unterabschnitt II des 7. Abschnitts der Grundsätze von 1923 vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen dürfen. Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind entsprechend anzuwenden.

Bei der Unterbringung in Anstalten eines privaten Verbandes oder einer Privatperson sind die Zuchtmittel auf Vorschlag des Vorstehers der Anstalt von der Behörde anzuordnen, welche die Aufsicht über die Anstalt führt.

Die „Zuchtmittel“ (Zucht = Erziehung zu Ordnung und Disziplin) sind keine Hausstrafen im Sinne der Grundsätze, die Bestimmungen der Grundsätze über die Hausstrafen sind aber entsprechend anzuwenden. Von den Zuchtmitteln, die nur von einer Behörde angeordnet werden können, sind

die in § 12 genannten Maßnahmen und insbesondere die ärztlichen Maßnahmen zu unterscheiden, die Heilungszwecken dienen und im Gegensatz zu den Zuchtmitteln keine Mißbilligung des Verhaltens des Insassen darstellen.

§ 12

Alle Maßnahmen des Vollzugs der Unterbringung, die von Einfluß auf die Heilbehandlung und den von ihr erstrebten Erfolg sein können, sind im Benehmen mit dem Anstaltsarzt zu treffen, wenn nicht der Vorsteher der Anstalt, der die Maßnahmen trifft, selbst der Anstaltsarzt ist.

Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl

§ 13

Die Behandlung der Untergebrachten hat das Ziel zu verfolgen, sie geistig und sittlich zu heben und sie an Arbeit und ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Es dürfen ihnen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Maßregel und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordern.

Die Verwahrung und Behandlung richten sich, soweit nicht in den §§ 14, 15 Besonderes bestimmt ist, nach der für das Arbeitshaus oder das Asyl aufgestellten Hausordnung oder den sonst erlassenen Vorschriften und den Anordnungen des Vorstehers der Anstalt.

§ 14

Die arbeitsfähigen Untergebrachten sind nach § 42i Abs. 1 des Strafgesetzbuchs zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten. Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt verwendet werden, müssen jedoch dabei von freien Arbeitern getrennt gehalten werden. Es darf ihnen nicht gestattet werden, sich während der Arbeitszeit selbst zu beschäftigen.

Der Ertrag der den Untergebrachten zugewiesenen Arbeit fließt in die Kasse der Anstalt.

Die §§ 63 bis 72, 74 bis 76, 78 bis 82, 85 der Grundsätze von 1923 sind entsprechend anzuwenden.

1) Zu Abs. 1: Zu vgl. Anmerkung zu § 6 der Ergänzung der Grundsätze.

2) Zu Abs. 3: §§ 83 und 84 (Selbstbeschäftigung) sind wegen des Verbots der Selbstbeschäftigung an Stelle der zugewiesenen Arbeit weggelassen. Zu vgl. Anmerkung zu § 9.

§ 15

Die in den Unterabschnitten I und II des 7. Abschnitts der Grundsätze von 1923 enthaltenen Bestimmungen über Sicherungsmaßnahmen und Hausstrafen sind entsprechend anzuwenden.

Sicherungsverwahrung

§ 16

Die Sicherungsverwahrung hat den Zweck, den Verurteilten, nachdem er durch die Verbüßung der Freiheitsstrafe seine Tat gesühnt hat, durch die Verwahrung unschädlich zu machen, so daß die Volksgemeinschaft vor weiteren strafbaren Handlungen geschützt wird. Das Ziel der unbedingten Sicherheit der Verwahrung und der Verhütung des Entweichens ist unter Berücksichtigung der besonderen Gefährlichkeit des Verurteilten rücksichtslos durchzuführen.

§ 17

Beim Vollzug der Sicherungsverwahrung sind die Vorschriften im 3., 4., 5. und 7. Abschnitt der Grundsätze von 1923 entsprechend anzuwenden, soweit ihnen nicht der Zweck der Sicherungsverwahrung (§ 16) entgegensteht und nicht die §§ 18 bis 23 Besonderes bestimmen. Der strenge Arrest ist zulässig.

Die Grundsätze regeln in Abschnitt 3 die Haftformen, in Abschnitt 4 die Behandlung, in Abschnitt 5 das Verhalten, in Abschnitt 7 die Sicherungsmaßnahmen, Hausstrafen und Beschwerden. Der 6. Abschnitt über den Strafvollzug in Stufen ist hier nicht erwähnt. Der Vollzug in Stufen findet daher auf Sicherungsverwahrte keine Anwendung.

§ 18

Den Untergebrachten darf nicht gestattet werden, eigene Betten und Bettstücke zu benutzen, eigene Kleidung und Wäsche zu tragen sowie sich selbst zu beköstigen.

§ 19

Das Einkaufen von Zusatznahrungsmitteln und Genußmitteln ist nicht erst nach Ablauf einer Frist zulässig. Den Untergebrachten kann gestattet werden, auch eingebrachtes oder für sie eingezahltes Geld in den von dem Vorsteher der Anstalt festgesetzten Grenzen dazu zu verwenden, falls ihnen ohne ihr Verschulden eine Arbeitsbelohnung nicht gutgeschrieben werden kann.

Der Genuß von Tabak (Kauen, Schnupfen und Rauchen) kann in mäßigem Umfang gestattet werden.

Die hier und in dem nachfolgenden § 21 genannten Vergünstigungen werden jedem Insassen regelmäßig sofort gewährt. Anders § 51 der Grundsätze von 1923, in dem auch der Gesichtspunkt der Strafe, der hier ausscheidet, zum Ausdruck kommt.

§ 20

Die Untergebrachten sind nach § 42i Abs. 1 des Strafgesetzbuchs zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten. Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt verwendet, müssen jedoch dabei von freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

Den Untergebrachten darf nicht gestattet werden, sich während der Arbeitszeit selbst zu beschäftigen.

Zu vgl. Anmerkung zu § 6. Es besteht Arbeitszwang. Selbstbeschäftigung während der Arbeitszeit ist verboten.

§ 21

Den Untergebrachten kann gestattet werden, eigene Bücher zu benutzen oder sich Bücher und andere Druckschriften selbst zu beschaffen und zu benutzen und Zeitungen und Zeitschriften zu halten.

§ 22

Die Untergebrachten dürfen in der Regel nur alle zwei Monate Besuch empfangen und in der Regel nur alle vier Wochen einen Brief absenden.

§ 23

Außer den nach den §§ 19 und 21 zulässigen Vergünstigungen können den Untergebrachten noch andere, die dem Ernst der Sicherungsverwahrung und ihrem Zweck und Ziel nicht widersprechen, unter der Voraussetzung guter Führung und fleißiger Arbeit gewährt werden.

Auch auf die in § 23 genannten weiteren Vergünstigungen findet § 51 der Grundsätze keine Anwendung. Auf der anderen Seite ist es bei den besonderen Vergünstigungen nicht ausgeschlossen, den Verwahrten vor der Gewährung zu beobachten, ob er die Vergünstigung verdient.

TEIL II

Grundsätze von 1923 für den Vollzug von Freiheitsstrafen.

1. Abschnitt. Strafanstalten.

I. Arten der Strafanstalten.

§ 1

Strafgefangene sollen von Gefangenen anderer Art getrennt gehalten werden.

§ 2

Die Zuchthausstrafe wird in Anstalten vollstreckt, die ausschließlich dazu bestimmt sind (Zuchthäuser).

Die Gefängnisstrafe und die Haftstrafe werden in Gefängnissen vollstreckt.

Die Festungshaft wird in besonderen Anstalten oder derart in besonderen Abteilungen vollstreckt, daß die Festungshaftgefangenen von Gefangenen anderer Art getrennt bleiben[1]).

---

[1]) Nach § 17 Abs. 4 StGB ist nun die Festungshaft in Festungen zu vollziehen, die dem Reichswehrminister unterstehen. § 2 Abs. 3 der Grundsätze gilt nur noch für den Vollzug von Festungshaft wegen Straftaten, die vor dem 1. Juni 1933 begangen sind. VO vom 20. 11. 1933 (RGBl. I, S. 1019).

§ 3

Für Frauen sind besondere Anstalten oder Abteilungen einzurichten.

In Anstalten, in denen Männer und Frauen untergebracht werden, ist schon durch die Einrichtungen selbst jeder Verkehr zwischen ihnen zu verhindern.

§ 4

Für Jugendliche sind nach Bedarf besondere Anstalten oder Abteilungen einzurichten.

Besondere Anstalten oder Abteilungen sind ferner nach Bedarf für Minderjährige einzurichten, die über achtzehn Jahre alt sind und eine Gefängnisstrafe verbüßen.

§ 5

Für geistig Minderwertige sind nach Bedarf besondere Anstalten oder Abteilungen einzurichten.

Das gleiche soll, soweit möglich, für Gefangene geschehen, die an Tuberkulose leiden.

§ 6

Soweit in einzelnen Ländern die in §§ 2 bis 5 bezeichneten Anstalten oder Abteilungen nicht eingerichtet werden können, werden sie für mehrere Länder gemeinsam durch Vereinbarung der beteiligten Regierungen eingerichtet werden.

Ist in einem Lande die Zahl der männlichen oder der weiblichen Zuchthausgefangenen so gering, daß ausschließlich zur Vollstreckung der Zuchthausstrafen bestimmte Anstalten nicht eingerichtet werden können, so darf die Zuchthausstrafe, soweit eine Vereinbarung nach Abs. 1 nicht erfolgt, derart in besonderen Abteilungen von Gefängnissen vollstreckt werden, daß die Zuchthausgefangenen von Gefangenen anderer Art vollständig getrennt bleiben.

§ 7

Auf Grund der Dienst- und Vollzugsordnungen, welche die Länder zur Ausführung dieser Grundsätze erlassen, wird für jede Anstalt eine Hausordnung aufgestellt.

Ein Auszug aus der Hausordnung (Verhaltungsvorschriften) ist in jedem Haftraum anzubringen. Die reichs- und landes-

rechtlichen Vorschriften über die Behandlung der Gefangenen sowie die Vorschriften über ihre Rechte und Pflichten sind in den Auszug aufzunehmen; der wesentliche Inhalt dieser Vorschriften ist jedem Gefangenen bei oder alsbald nach der Aufnahme in geeigneter Weise bekanntzugeben.

II. Anstaltsbeamte

§ 8

Jede Anstalt hat einen Vorsteher. Für größere Anstalten sind Vorsteher im Hauptamt zu bestellen.

§ 9

Zum Strafanstaltsbeamten im Hauptamt soll nur bestellt werden, wer für den Strafanstaltsdienst theoretisch und praktisch ausgebildet ist. Dies gilt nicht für Beamte, die nicht mit der Behandlung von Gefangenen befaßt werden.

Die praktische Ausbildung soll eine gründliche Kenntnis aller Zweige des Strafanstaltsdienstes und des Strafvollzugs vermitteln. Die theoretische Ausbildung soll sich insbesondere auf pädagogische und psychiatrische Fragen erstrecken, soweit sie für die Beurteilung und Behandlung von Gefangenen von Bedeutung sind. Auch auf das Gebiet der Fürsorge für entlassene Strafgefangene ist besonderes Gewicht zu legen. Die Beamten müssen ferner über die Grundzüge des Strafrechts und des Strafprozeßrechts unterrichtet sein.

§ 10

Der Aufsichtsdienst an Frauen ist in größeren Anstalten ausschließlich, in kleineren Anstalten soweit möglich Frauen zu übertragen.

§ 11

Für jede größere Anstalt soll ein Arzt im Hauptamt bestellt werden.

Bei kleineren Anstalten ist, sofern nicht auch dort ein Arzt im Hauptamt bestellt ist, regelmäßige ärztliche Versorgung durch Vertrag mit einem Arzte sicherzustellen.

Zu Anstaltsärzten sollen vorzugsweise Ärzte bestellt werden, die auch psychiatrisch besonders ausgebildet sind.

§ 12

Lehrer sind bei den größeren Anstalten durchweg, bei den kleineren nach Bedarf im Haupt- oder Nebenamte zu bestellen oder durch Vertrag zu verpflichten.

Die Landesregierungen bestimmen, ob und bei welchen Anstalten Geistliche im Haupt- oder Nebenamte zu bestellen oder durch Vertrag zu verpflichten sind. Das gleiche gilt für Fürsorger.

§ 13

Die Aufsichtsbehörde bestimmt, inwieweit die Beamten mit Waffen, insbesondere mit Schußwaffen und Munition zu versehen sind.

Von der Waffe darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit es die Dienstvorschriften zulassen.

§ 14

In den größeren Anstalten sollen regelmäßig Beamtenbesprechungen unter dem Vorsitz des Vorstehers oder seines Stellvertreters stattfinden.

Zu den Beamtenbesprechungen sollen auch Aufsichtsbeamte zugezogen werden.

§ 15

Die Beamtenbesprechungen sollen das Interesse der Beamten am Strafvollzug und am Schicksal der einzelnen Gefangenen wecken und stärken. Allgemeine Fragen aus dem Gebiete des Strafvollzugs und der Anstaltsverwaltung sind fortlaufend zu erörtern.

Wichtige Vorkommnisse und Beobachtungen, die für die Behandlung der einzelnen Gefangenen von Bedeutung sein können, sind zur Sprache zu bringen.

Die Beamtenbesprechung dient zur Beratung des Vorstehers. Dieser ist an ihre Beschlüsse nicht gebunden und trägt für seine Entscheidung allein die Verantwortung.

Hat sich der Vorsteher über die Führung eines Gefangenen oder eines Entlassenen oder über Maßnahmen zu äußern, die gegenüber einem Gefangenen oder Entlassenen getroffen werden sollen, so soll er, soweit möglich, das Gutachten der an der Beamtenbesprechung beteiligten Beamten einholen.

III. Aufsichtsbehörden

§ 16

Die Anstalten werden von der obersten Justizverwaltungsbehörde des Landes beaufsichtigt. Die Aufsicht kann Strafvollzugsämtern[1]) oder, soweit solche nicht bestehen, den Staatsanwälten bei den Oberlandesgerichten oder den Landgerichten übertragen werden; soweit dies geschieht, führen die obersten Justizverwaltungsbehörden die Oberaufsicht.

Vorschriften, nach denen an Stelle der Justizverwaltungsbehörden besondere Gefängnisbehörden treten, bleiben unberührt.

IV. Strafanstaltsbeiräte

§§ 17 bis 23 gestrichen.

2. Abschnitt. Aufnahme der Gefangenen

§ 24

In welche von mehreren Anstalten gleicher Art ein Gefangener aufzunehmen ist, wird durch einen Strafvollstreckungsplan bestimmt.

Der Plan wird von der Aufsichtsbehörde aufgestellt.

Dabei ist anzustreben, daß jeder Verurteilte tunlichst in die Anstalt aufgenommen wird, die nach ihren Einrichtungen einen möglichst wirksamen Strafvollzug für ihn verspricht.

§ 25

Von dem Strafvollstreckungsplane darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgewichen werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn dringende Interessen der Verwaltung oder des Verurteilten es gebieten.

Dies gilt auch für einen Wechsel der Anstalt während des Strafvollzugs.

§ 26

Die Aufnahme erfolgt in der Regel auf Grund einer schriftlichen Verfügung der Strafvollstreckungsbehörde.

---

[1]) Die preußischen Strafvollzugsämter sind aufgehoben.

In der Verfügung werden das Urteil, der Strafbefehl oder die Strafverfügung sowie die Tat, die Strafe und der Zeitpunkt bezeichnet, von dem ab die Strafzeit zu berechnen ist. Ist die Strafe schon zum Teil verbüßt oder ist Untersuchungshaft angerechnet, so ist dies in der Verfügung zu vermerken.

Gleichzeitig teilt die Strafvollstreckungsbehörde, falls sie nicht selbst die Anstalt leitet, mit, was über frühere Bestrafungen bekannt ist. Verurteilungen, über die der Vermerk im Strafregister getilgt ist, sind nicht mitzuteilen. Bei Verurteilungen, die der beschränkten Auskunft unterliegen, ist dies besonders hervorzuheben.

§ 27

Wird jemand auf Grund eines Haftbefehls, eines Steckbriefs, einer Ladung zum Strafantritt oder aus anderer Veranlassung vorläufig in die Anstalt aufgenommen, so ist dies der Strafvollstreckungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 28

Der Vorsteher soll sich über die Persönlichkeit des Gefangenen sowie über die Gründe der Verurteilung und der Strafzumessung nach Möglichkeit unterrichten. Bei Strafen von mehr als sechs Monaten soll er zu diesem Zwecke die Strafvollstreckungsbehörde um Mitteilung der Akten oder einer Abschrift des Urteils oder eines Auszugs aus den Akten oder aus dem Urteil ersuchen.

§ 29

Bringt ein Verurteilter ein Kind mit in die Anstalt, so wird es darin nur so lange belassen, bis es die Polizei- oder die Armenbehörde untergebracht hat. Säuglinge, die von der Mutter nicht getrennt werden können, dürfen in der Anstalt belassen werden.

§ 30

Eine Frau, deren Schwangerschaft bereits bis zum sechsten Monat vorgeschritten ist, soll zur Strafverbüßung nur aufgenommen werden, wenn es die Strafvollstreckungsbehörde in Kenntnis des Zustandes der Frau ausdrücklich angeordnet hat.

§ 31

Bei der Aufnahme sind die Gefangenen und ihre Sachen zu durchsuchen.

Schamgefühl und Ehrgefühl sind zu schonen. Frauen dürfen nur von Frauen durchsucht werden.

§ 32

Entbehrliche Gegenstände, auch überflüssige Kleidungsstücke, werden den Gefangenen abgenommen. Trauringe sind ihnen auf Antrag zu belassen, soweit eine mißbräuchliche Benutzung nicht zu befürchten ist. Unter der gleichen Voraussetzung können ihnen ausnahmsweise vom Vorsteher auch andere Gegenstände belassen werden.

§ 33

Gefangene dürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, kein bares Geld bei sich führen.

Geld, das der Gefangene bei der Aufnahme bei sich führt oder das ihm während der Strafzeit von außerhalb zugeht, ist in der Anstalt bis zur Entlassung für ihn zu verwahren oder gutzuschreiben, soweit es nicht für die Kosten des Strafverfahrens oder der Strafvollstreckung in Anspruch genommen wird. Über solches Geld darf der Gefangene nur mit Genehmigung des Vorstehers verfügen.

§ 34

Jeder Gefangene ist alsbald nach der Aufnahme in ein Gefangenenbuch einzutragen. Dieses Gefangenenbuch oder ein zu diesem Zwecke anzulegender Aufnahmebogen enthält die genauen Angaben über die Persönlichkeit des Verurteilten, die Tat, die Strafe und den Zeitpunkt des Beginns der Strafzeit.

§ 35

Alsbald nach der Aufnahme ist der Zeitpunkt festzustellen, an dem der Gefangene zu entlassen ist. Dieser Zeitpunkt ist dem Gefangenen und der Strafvollstreckungsbehörde mitzuteilen und in dem Gefangenenbuch oder dem Aufnahmebogen zu vermerken.

§ 36

Für Gefangene mit Strafen von mehr als sechs Monaten sind Personalakten anzulegen. Solche Gefangene sind zu veranlassen, binnen einer Woche nach der Aufnahme ihren Lebenslauf niederzuschreiben; dieser ist zu den Personalakten zu nehmen. Die Angaben des Gefangenen sind, soweit erforderlich, durch Nachfrage bei den zuständigen Behörden nachzuprüfen und zu ergänzen. Dabei sind insbesondere die Verhältnisse klarzustellen, die für die Behandlung des Gefangenen während der Strafzeit und für die Fürsorge für den Gefangenen nach seiner Entlassung von Bedeutung sein können.

Wird später an demselben Gefangenen eine andere Strafe in einer anderen Anstalt vollstreckt, so hat der Vorsteher dieser Anstalt die früheren Personalakten zum Zwecke der Fortführung einzufordern.

§ 37

Für die Zwecke des Erkennungsdienstes dürfen an Gefangenen die erforderlichen Feststellungen (Messungen, Abbildungen usw.) vorgenommen werden.

3. Abschnitt. Arten der Unterbringung

§ 38

Die Gefangenen werden in Einzelhaft, Zellenhaft oder Gemeinschaftshaft untergebracht.

§ 39

Die Einzelhaft besteht darin, daß der Gefangene bei Tag und Nacht unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

§ 40

Die Zellenhaft besteht darin, daß der Gefangene bei Tag und Nacht, besonders auch bei der Arbeit, allein in einer Zelle untergebracht, jedoch bei der Bewegung im Freien, beim Gottesdienst, beim Unterricht oder bei anderen besonderen Anlässen regelmäßig mit anderen Gefangenen zusammengebracht wird.

§ 41

Einzelhaft und Zellenhaft sind ausgeschlossen, wenn sie den Gefangenen körperlich oder geistig gefährden würden.

§ 42

Die Gemeinschaftshaft besteht darin, daß der Gefangene bei Tage, besonders auch bei der Arbeit, regelmäßig mit anderen Gefangenen zusammengebracht wird.

Bei der Gemeinschaftshaft sollen mindestens drei und höchstens dreißig Gefangene in einem Raume untergebracht werden. In größeren Sälen, die ausschließlich für den Arbeitsbetrieb bestimmt sind, können auch mehr als dreißig Gefangene untergebracht werden. Während der Mahlzeiten, der Bewegung im Freien, des Gottesdienstes und des Unterrichts können die Gefangenen getrennt werden.

Während der Nacht sind auch die in Gemeinschaft arbeitenden Gefangenen nach Möglichkeit in Einzelschlafzellen unterzubringen, soweit nicht der körperliche oder geistige Zustand einzelner die gemeinsame Unterbringung nötig macht.

Die vorhandenen Schlafzellen sind vorzugsweise für jüngere oder weniger verdorbene, aber auch für besonders gefährliche oder der Ordnung schädliche Gefangene zu verwenden.

Mehr als zwanzig Gefangene sollen in einem Raume während der Nacht nicht untergebracht werden.

Die Vorschriften der Abs. 2 bis 5 gelten nicht für Gefangene, die zur Außenarbeit außerhalb der Anstalt untergebracht sind.

§ 43

Ob ein Gefangener in Einzelhaft, in Zellenhaft oder in Gemeinschaftshaft unterzubringen ist, bestimmt der Vorsteher. Dabei sind die Persönlichkeit, insbesondere das Lebensalter und der Bildungsgrad, ferner die Tat und das Vorleben des Gefangenen zu berücksichtigen.

Ein Wechsel in der Haftart ist zulässig.

Dem Wunsche eines Gefangenen, in Einzelhaft oder in Zellenhaft gehalten zu werden, ist, soweit möglich, zu entsprechen.

§ 44

In Einzelhaft oder in Zellenhaft sind vorzugsweise Gefangene unterzubringen, bei denen hiervon ein günstiger Einfluß zu erwarten ist und die noch keine oder nur geringfügige Freiheitsstrafen verbüßt haben. Wird ein Gefangener in Einzelhaft oder in Zellenhaft genommen, so sollen in der Regel kurze Strafen ganz, von längeren Strafen mindestens die ersten drei Monate der Strafzeit in diesen Haftarten vollzogen werden.

§ 45

Gefangene, von denen ein schädlicher Einfluß auf Mitgefangenen zu befürchten ist, sind nach Möglichkeit in Einzelhaft oder in Zellenhaft zu halten.

Gefangene, die ihre Mitgefangenen erheblich belästigen, sind aus der Gemeinschaftshaft oder der gemeinsamen Unterbringung bei Nacht nach Möglichkeit fernzuhalten.

§ 46

Angehörige der Wehrmacht sind nach Möglichkeit in Einzelhaft oder in Zellenhaft oder doch getrennt von anderen Gefangenen unterzubringen.

§ 47

Bei der Zusammenlegung der Gefangenen in der Gemeinschaftshaft sind die Persönlichkeit, insbesondere das Lebensalter und der Bildungsgrad, ferner die Tat und das Vorleben zu berücksichtigen.

Gefangene, die zum erstenmal eine Freiheitsstrafe verbüßen, sollen nicht mit Gefangenen zusammengelegt werden, die schon erheblich vorbestraft sind.

4. Abschnitt. Behandlung der Gefangenen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 48

Durch die Verbüßung der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen das begangene Unrecht sühnen.

Die Freiheitsentziehung ist so zu gestalten, daß sie für die Gefangenen ein empfindliches Übel ist und auch bei denen, die einer inneren Erziehung nicht zugänglich sind, nachhaltige

Hemmungen gegenüber der Versuchung, neue strafbare Handlungen zu begehen, erzeugt.

Die Gefangenen sind zu Zucht und Ordnung anzuhalten, an Arbeit und Pflichterfüllung zu gewöhnen und sittlich zu festigen.

§ 49

Die Ziele des Strafvollzugs sind mit Ernst und gerechter Strenge zu verfolgen. Unnötige Härten sind dabei zu vermeiden. Das Ehrgefühl der Gefangenen ist zu wecken, zu schonen und zu stärken.

§ 50

Gefangene, gegen welche dieselbe Strafart vollstreckt wird, sind grundsätzlich gleich zu behandeln.

Schärfungen und Vergünstigungen sind nur zulässig, soweit sie im Gesetz oder in der Dienst- und Vollzugsordnung vorgesehen sind.

§ 51

Die zulässigen Vergünstigungen sollen nur bei guter Führung und in allmählich steigendem Maße gewährt werden.

§ 52

Gestrichen[1])

§ 53

Mißbraucht ein Gefangener eine Vergünstigung oder zeigt er sich ihrer unwürdig, so kann sie vom Vorsteher beschränkt oder entzogen werden.

Die Anordnung ist im Aufnahmebogen, im Gefangenenbuch oder in den Personalakten zu vermerken.

§ 54

Gefangene in Einzelhaft und in Zellenhaft sind möglichst oft von dem Vorsteher, dem hauptamtlich bestellten Arzte und dem Lehrer zu besuchen. Auch die Gefangenen in Gemeinschaftshaft sind möglichst oft aufzusuchen.

---

[1]) § 52 der Grundsätze verlangte für die sogenannten Überzeugungstäter eine bevorzugte Sonderbehandlung im Strafvollzug. Beseitigung dieser Sonderbehandlung durch Ländervereinbarung vom 25. April 1933 (RGBl. I, S. 232) und entsprechende Änderung der DVO der Länder.

Die Besuche sollen dazu benutzt werden, das Vertrauen der Gefangenen zu gewinnen. Den Gefangenen, die sich in Einzelhaft oder in Zellenhaft befinden, soll bei den Besuchen Gelegenheit zu offener Aussprache gegeben werden.

II. Lager, Kleidung, Kost

§ 55

Die Gefangenen erhalten, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Bettlager von der Anstalt.

§ 56

Die Gefangenen tragen, soweit nichts anderes bestimmt ist, Anstaltskleidung und Anstaltswäsche.

Der Vorsteher kann anordnen, daß Gefangene bei Transporten sowie bei Terminen, Vorführungen und ähnlichen Anlässen außerhalb der Anstalt eigene Kleidung tragen.

§ 57

Die Gefangenen erhalten, soweit nichts anderes bestimmt ist, Anstaltskost.

Die Anstaltskost ist für alle Gefangenen, die Freiheitsstrafen gleicher Art verbüßen, gleich. Eine besondere Kost ist Gefangenen zu gewähren, für die der Arzt es anordnet. Gefangenen, die besonders schwer oder lange zu arbeiten haben, ist reichlichere Kost zu gewähren.

§ 58

Soweit Gefangenen gestattet ist, sich die Kost selbst zu beschaffen, darf diese die Grenzen eines mäßigen Genusses nicht überschreiten.

Gefangene, die sich die Kost selbst beschaffen, sind bei den Mahlzeiten von Gefangenen, die Anstaltskost erhalten, zu trennen.

§ 59

Zusatznahrungsmittel dürfen sich die Gefangenen nur insoweit anschaffen, als es die Dienst- und Vollzugsordnung oder die Hausordnung ausdrücklich zuläßt. Das gleiche gilt für Genußmittel, insbesondere Rauch-, Kau- und Schnupftabak.

Der Ankauf darf nur nach Maßgabe der Hausordnung und nur aus dem Hausgeld erfolgen.

§ 60

Der Genuß von Tabak (Rauchen, Kauen und Schnupfen) kann in mäßigem Umfang während der arbeitsfreien Zeit gestattet werden, sofern hierdurch nicht die Ordnung gefährdet wird. Das Rauchen darf nicht gestattet werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen Feuersgefahr besteht.

§ 61

Der Genuß geistiger Getränke ist verboten. In besonderen Ausnahmefällen kann mäßiger Genuß von Bier oder Obstmost gestattet werden.

III. Arbeit

§ 62

Regelmäßige Beschäftigung der Gefangenen ist die Grundlage eines geordneten Strafvollzugs.

Alle Gefangenen sind deshalb zur Arbeit anzuhalten, soweit das Gesetz es zuläßt. Auch Gefangenen, die zur Arbeit nicht verpflichtet sind, ist auf ihren Antrag Arbeit zuzuweisen.

§ 63

Die Beschaffung der Arbeit ist Aufgabe der Länder.

Es ist darauf hinzuwirken, daß jeder Gefangene dauernd mit nützlicher Arbeit beschäftigt werden kann.

Auf die Beschaffung von Arbeiten im Freien, vornehmlich von landwirtschaftlichen Arbeiten und Arbeiten zur Erschliessung von Ödland, ist besonderes Gewicht zu legen.

§ 64

In erster Reihe sollen die Gefangenen für den eigenen Bedarf der Anstalt beschäftigt werden. Alle für die Anstalt erforderlichen Bauten, Kleidungs- und Einrichtungsgegenstände sowie die hierzu nötigen Stoffe sind, soweit möglich, durch Gefangene herzustellen. Die Hausarbeiten müssen durch Gefangene verrichtet werden.

In zweiter Reihe sollen die Gefangenen für den Bedarf anderer Strafanstalten sowie für den Bedarf anderer Behörden beschäftigt werden. Wegen der Beschaffung solcher Arbeiten werden die Aufsichtsbehörden mit Reichs- und Landesbehörden Fühlung halten.

In dritter Reihe sind gemeinnützige Arbeiten, insbesondere für Gemeinde- und Wohlfahrtseinrichtungen, zu leisten.

§ 65

Soweit Arbeiten der im § 64 bezeichneten Arten nicht beschafft werden können, dürfen Gefangene auch mit Arbeit für Privatunternehmer oder mit der Herstellung von Gegenständen, die für Rechnung der Anstaltsverwaltung veräußert werden sollen, beschäftigt werden. Dabei sollen möglichst viel Arbeitszweige eingeführt werden.

§ 66

Auf das Privatgewerbe und die freie Arbeit ist billige Rücksicht zu nehmen. Die freie Arbeit soll nicht unterboten werden. Die Löhne für die Gefangenenarbeit sind den Löhnen freier Arbeiter, die Preise der in den Anstalten hergestellten Gegenstände den Preisen des freien Verkehrs nach Möglichkeit anzunähern. Der geringere Wert und die besonderen Verhältnisse der Gefangenenarbeit sind angemessen zu berücksichtigen.

Zur Durchführung dieser Vorschriften sollen der Vorsteher und die Aufsichtsbehörden mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen, den Gewerbeaufsichtsbeamten und den öffentlichen Vertretungen des Handwerks, des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft sowie mit den Berufsverbänden der Arbeitnehmer Fühlung halten.

§ 67

Für den Privatbedarf der Anstaltsbeamten und anderer Beamten dürfen Gefangene nur beschäftigt werden, soweit es die oberste Aufsichtsbehörde zuläßt.

§ 68

Bei der Zuweisung der Arbeit ist, soweit möglich, auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, den Gesundheitszustand, das

Lebensalter, den Beruf und den Bildungsgrad Rücksicht zu nehmen.

Gefangene mit längerer Strafdauer, die keinen Beruf erlernt haben, sind, soweit möglich, in einem Beruf auszubilden, der ihren Fähigkeiten entspricht. Gefangene, die einen Beruf ganz oder zum Teil erlernt haben, sind, soweit möglich, in diesem oder einem verwandten Berufe zu beschäftigen und weiterzubilden.

§ 69

Bei der Arbeit sind die Gefangenen in steigendem Maße an Selbständigkeit und Verantwortung zu gewöhnen.

§ 70

Frauen sind möglichst auch in hauswirtschaftlichen Arbeiten auszubilden.

§ 71

Die Gefangenen sind bei der Arbeit gegen gesundheitliche Gefahren ausreichend zu schützen.

§ 72

Die Sonntage und die Tage, die am Orte der Strafverbüßung als gesetzliche Feiertage gelten, sind, abgesehen von Haus- und Notarbeit, arbeitsfrei.

Jüdische Gefangene sind auf ihren Wunsch auch an den hohen jüdischen Feiertagen von der Arbeit zu befreien.

§ 73

Die tägliche Arbeitszeit ist nach der Strafart verschieden zu bemessen.

§ 74

Jeder Gefangene hat zu leisten, was er nach seinen Fähigkeiten und seinen Körperkräften bei fleißiger Arbeit zu leisten vermag.

Für jeden Gefangenen ist, soweit es die Art der Arbeit erfordert, das Arbeitsmaß festzusetzen, das er täglich zu leisten hat (Tagewerk). Dabei ist die mittlere Leistung eines gesunden

und arbeitskundigen Gefangenen zugrunde zu legen. Für weniger leistungsfähige oder in der Arbeit noch unerfahrene Gefangene ist das Tagewerk niedriger zu bemessen.

Die Pflicht, bis zum Schlusse der Arbeitszeit weiterzuarbeiten, besteht auch für den Gefangenen, der sein Tagewerk geleistet hat. Der Gefangene kann von dieser Pflicht befreit werden.

In geeigneten Fällen kann das zu leistende Arbeitsmaß nach längeren Zeitabschnitten als nach Tagen festgesetzt werden.

§ 75

Die Einrichtungen der Arbeitsbetriebe sind den Einrichtungen freier Betriebe möglichst anzupassen. Veraltete Arbeitseinrichtungen sollen durch neuzeitliche ersetzt werden.

§ 76

Gefangene, die einem Privatunternehmer zu Arbeiten außerhalb der Anstalt überlassen werden, sind während der Arbeit durch einen Anstaltsbeamten zu beaufsichtigen.

§ 77

Der Ertrag der den Gefangenen zugewiesenen Arbeit gebührt der Staatskasse.

Es ist dahin zu wirken, daß der Ertrag der Arbeit die gesamten Kosten des Strafvollzugs deckt.

§ 78

Für Gefangene, die für den eigenen Bedarf der Anstalt beschäftigt werden, ist eine angemessene Arbeitsvergütung in Ansatz zu bringen.

§ 79

Aus dem Ertrage der Arbeit wird den Gefangenen eine Arbeitsbelohnung gutgeschrieben.

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Arbeitsbelohnung steht den Gefangenen nicht zu.

Die Arbeitsbelohnung wird von dem Vorsteher festgesetzt.

Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Arbeitsbelohnung bleiben einer besonderen Vereinbarung der Landesregierungen vorbehalten.

§ 80

Von der Arbeitsbelohnung wird den Gefangenen ein Teil als Hausgeld, ein Teil als Rücklage gutgeschrieben.

Gefangenen mit Strafen bis zu einem Monat kann die ganze Arbeitsbelohnung als Rücklage gutgeschrieben werden.

§ 81

Über das Hausgeld darf der Gefangene nur nach Maßgabe der Dienst- und Vollzugsordnung oder der Hausordnung oder mit besonderer Genehmigung des Vorstehers verfügen.

§ 82

Über die Rücklage darf der Gefangene nur mit Genehmigung des Vorstehers verfügen.

Aus der Rücklage darf der Gefangene nur solche Auslagen bestreiten, die im Interesse seines Fortkommens oder des Fortkommens seiner Familie nach der Entlassung liegen. In Fällen der Not darf der Gefangene Angehörige, denen er vor der Aufnahme in die Anstalt Unterhalt gewährt hat, auch während der Strafzeit aus der Rücklage unterstützen; für diesen Zweck darf jedoch höchstens die Hälfte der Rücklage verwendet werden.

Stirbt der Gefangene, so kann die gutgeschriebene Arbeitsbelohnung den Erben auf Antrag ganz oder zum Teil ausgezahlt werden, sofern dies der Billigkeit entspricht.

§ 83

Gefangene, die sich selbst beschäftigen, dürfen nur Arbeiten verrichten, die mit der Ordnung und Sicherheit vereinbar sind.

Die Selbstbeschäftigung wird vom Vorsteher beaufsichtigt. Sie kann von der Zahlung einer Entschädigung an die Staatskasse abhängig gemacht werden. Die Grundsätze über die Bemessung dieser Entschädigung werden von der obersten Aufsichtsbehörde festgestellt.

§ 84

Der Ertrag der Selbstbeschäftigung verbleibt dem Gefangenen.

Bei Gefangenen, die zur Arbeit angehalten werden können, soll aus dem Ertrag eine Rücklage gebildet werden. Welcher Teil hierzu zu verwenden und welcher Teil dem Gefangenen als Hausgeld gutzuschreiben ist, bestimmt der Vorsteher.

§ 85

Einem Gefangenen, der Staatseigentum vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt, kann die Arbeitsbelohnung entsprechend gekürzt werden.

Wird ein Gefangener ausschließlich auf seinen Wunsch und in seinem Interesse oder weil er infolge wissentlich falscher Angaben zunächst in eine unzuständige Anstalt eingeliefert worden war, in eine andere Anstalt übergeführt, so kann die Arbeitsbelohnung um den Betrag gekürzt werden, der den Kosten der Überführung entspricht. Das gleiche gilt bei einer Flucht des Gefangenen für die Kosten der Verfolgung und Rückführung und für die Kosten des Ersatzes der durch Verschulden des Gefangenen abhanden gekommenen Gegenstände.

IV. Gesundheitsfürsorge, Geburten und Sterbefälle

§ 86

Die Strafanstalten unterstehen den allgemeinen Vorschriften über gesundheitspolizeiliche Überwachung.

§ 87

Zellen, die zum Aufenthalte bei Tag und Nacht dienen, sollen mindestens zweiundzwanzig Kubikmeter Luftraum haben. Das Fenster einer solchen Zelle soll mindestens ein Quadratmeter groß sein und zur Hälfte geöffnet werden können.

Zellen, die nur zum Aufenthalte bei Nacht und in der arbeitsfreien Zeit dienen (Schlafzellen), sollen mindestens elf Kubikmeter Luftraum haben; das Fenster soll mindestens ein halbes Quadratmeter Lichtfläche haben und zur Hälfte geöffnet werden können.

Aufnahmezellen, in denen die Gefangenen nicht über Nacht bleiben, können kleiner sein.

Soweit Räume ausnahmsweise zum gemeinschaftlichen Aufenthalte bei Tag und Nacht benutzt werden, muß auf jeden

Gefangenen ein Luftraum von mindestens sechzehn Kubikmetern entfallen. In gemeinschaftlichen Schlafräumen sollen mindestens zehn, in gemeinschaftlichen Arbeitsräumen mindestens acht Kubikmeter Luftraum auf jeden Gefangenen entfallen.

§ 88

Die Hafträume und die Einrichtungsgegenstände sind von den Gefangenen zu reinigen, soweit diese dazu körperlich imstande sind.

Die Zellen und Gemeinschaftsräume müssen bei Dunkelheit mindestens bis zum Schlusse des Tagesdienstes erleuchtet werden.

Die Hafträume sind bei kalter Witterung angemessen zu erwärmen.

§ 89

Verurteilte, die mehr als einen Monat zu verbüßen haben oder krankheitsverdächtig sind oder ärztliche Untersuchung verlangen, werden alsbald nach der Aufnahme ärztlich untersucht. Verneint der Arzt die Haftfähigkeit, so ist unverzüglich die Entscheidung der Strafvollstreckungsbehörde einzuholen.

§ 90

Die Gefangenen erhalten alsbald nach der Aufnahme sowie während der Strafverbüßung in der Regel alle zwei Wochen ein Bad.

§ 91

Die Übertragung ansteckender Krankheiten, insbesondere von Geschlechtskrankheiten, und die Verbreitung von Ungeziefer sind nach Möglichkeit zu verhindern.

Die Kleidung und Wäsche, die ein Gefangener bei der Aufnahme trägt, sind zu desinfizieren, wenn der Verdacht besteht, daß sie mit Ansteckungsstoffen oder mit Ungeziefer behaftet sind.

§ 92

Kopf- und Barthaare dürfen gegen den Willen des Gefangenen nur aus Gründen der Reinlichkeit und Schicklichkeit geändert werden.

§ 93

Allen gesunden Gefangenen, die nicht mit Arbeiten im Freien beschäftigt sind, soll, wenn es die Witterung zuläßt, in der Regel täglich mindestens eine halbe Stunde Bewegung im Freien gestattet werden. Dies gilt auch für Gefangene, die eine Arreststrafe verbüßen.

Die Plätze zur Bewegung im Freien sollen mit Anpflanzungen versehen werden.

Die Bewegung im Freien kann zu körperlichen Übungen, insbesondere Freiübungen, benutzt werden. In größeren Anstalten soll nach Möglichkeit ein Turnunterricht eingerichtet werden.

§ 94

Auf die Erhaltung der geistigen Gesundheit der Gefangenen ist dauernd Bedacht zu nehmen. Zeigt sich der Verdacht einer Geistesstörung, so ist dem Anstaltsarzt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 95

In den Anstalten sind nach Bedarf Krankenabteilungen oder Krankenräume einzurichten, und zwar möglichst gesondert von den übrigen Hafträumen. Auch für geeignete Räume zur vorläufigen Aufnahme solcher Gefangenen, welche an Geisteskrankheit oder einer ansteckenden Krankheit leiden oder einer solchen Krankheit verdächtig sind, ist zu sorgen.

In gemeinsamen Krankenräumen müssen auf jeden Kranken mindestens fünfundzwanzig Kubikmeter, in Einzelkrankenräumen in der Regel mindestens dreißig Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 96

In Krankenräumen und in Räumen, die der besonderen Heilbehandlung dienen, können auch solche Gefangene zusammengelegt werden, die sonst voneinander zu trennen sind. Männer und Frauen müssen auch hier getrennt werden.

§ 97

Bei Erkrankungen ist, wenn der Anstaltsarzt nicht erreichbar und Gefahr im Verzug ist, ein anderer Arzt herbeizurufen.

Ist nach Ansicht des Anstaltsarztes fachärztliche Behandlung geboten, so ist ein Facharzt beizuziehen.

Bei schweren Erkrankungen kann auf Antrag des Anstaltsarztes ein zweiter Arzt hinzugezogen werden.

§ 98

Wann und wie lange ein erkrankter Gefangener sich im Freien aufzuhalten hat, bestimmt der Vorsteher im Einvernehmen mit dem Anstaltsarzte.

§ 99

Für die Behandlung der Zähne und für Zahnersatz ist von der Anstalt zu sorgen, soweit die Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Gesundheit des Gefangenen erforderlich sind und der Gefangene nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande ist, die Kosten zu tragen.

§ 100

Gefangene, welche die Aufnahme der Nahrung verweigern, sind, wenn Lebensgefahr eintritt und Vorstellungen erfolglos sind, unter Aufsicht des Arztes zwangsweise zu ernähren.

Die Aufsichtsbehörde ist von der Verweigerung der Nahrungsaufnahme und dem Beginne der Zwangsernährung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 101

Wenn es der Zustand eines erkrankten Gefangenen erfordert, ist er in eine zur Aufnahme von Gefangenen von der Aufsichtsbehörde bestimmte Krankenanstalt überzuführen.

§ 102

Erkrankt ein Gefangener lebensgefährlich oder stirbt er, so sind die bekannten nächsten Angehörigen unverzüglich zu benachrichtigen.

Dem Wunsche des Gefangenen, daß auch andere Personen benachrichtigt werden, ist möglichst zu entsprechen.

§ 103

Eine schwangere Gefangene ist, soweit eine Strafunterbrechung nicht angängig ist, zur Entbindung nach Möglichkeit in eine Entbindungsanstalt überzuführen.

§ 104

In standesamtlichen Anzeigen von Geburten und Todesfällen darf nicht angegeben werden, daß die Geburt oder der Tod in einer Strafanstalt erfolgt ist.

V. Geistige und seelische Hebung der Gefangenen

§ 105

Keinem Gefangenen wird der Zuspruch eines Geistlichen seines Bekenntnisses versagt.

Kein Gefangener darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen gezwungen werden.

§ 106

In größeren Anstalten soll den Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verbüßen und noch nicht dreißig Jahre alt sind, Unterricht erteilt werden. Auch in kleineren Anstalten kann nach Bedarf Unterricht erteilt werden.

Der Vorsteher kann Gefangene von der Teilnahme am Unterricht befreien; er kann auch Gefangenen, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, die Teilnahme gestatten.

Bei der Auswahl der Lehrfächer und der Gestaltung des Unterrichts wird angestrebt, die Gefangenen zu vaterländischer und rechtlicher Gesinnung zu erziehen und sie zu lebenstüchtigen Gliedern der Volksgemeinschaft zu machen. Die allgemeinen und die beruflichen Kenntnisse werden aufgefrischt und erweitert, das Wesen von Volk und Staat wird mit den erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnissen den Gefangenen nahegebracht; hierbei wird nach Möglichkeit an bedeutungsvolle Tagesereignisse und Zeiterscheinungen angeknüpft.

§ 107

Zur Benutzung während der arbeitsfreien Zeit ist in jeder Anstalt eine Bücherei mit einer ausreichenden Zahl religiöser, belehrender und unterhaltender Bücher und Schriften einzurichten. Besonderer Wert wird auf Bücher und Schriften

gelegt, aus denen den Gefangenen eine hohe Auffassung von deutscher Art, deutschem Volk und deutschem Staat und von Recht und Sittlichkeit entgegentritt, oder die der beruflichen oder sonstigen Fortbildung dienen. Bücher und Schriften undeutschen und die Volksgemeinschaft zersetzenden oder religionsfeindlichen Inhalts sind ausgeschlossen. Bei der Zuteilung werden die Kenntnisse und verständigen Wünsche der Gefangenen nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 108

Gefangene dürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, Bücher, Zeitschriften und andere Druckschriften nur aus der Anstaltsbücherei erhalten. Bücher, Zeitschriften und andere Druckschriften, die ausschließlich der beruflichen Fortbildung dienen, dürfen sich die Gefangenen mit Genehmigung des Vorstehers auch selbst beschaffen.

§ 109

Den Gefangenen ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, auf eigene Kosten ein Nachrichtenblatt für Gefangene zu halten, das von einer Justizverwaltungsbehörde herausgegeben wird. Darüber hinaus sind sie nach Möglichkeit, sofern sie nicht weniger als drei Monate Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, in geeigneter Weise über die wichtigsten Tagesereignisse zu unterrichten.

§ 110

Nur Gefangenen, die im Strafvollzug in Stufen behandelt werden und von der ersten Stufe bereits zu einer höheren aufgerückt sind, und Haftgefangenen, die nicht geschärfte Haft verbüßen, kann gestattet werden, auf eigene Kosten eine Tageszeitung oder eine Zeitschrift zu halten.

Tageszeitungen und Zeitschriften politischen Inhalts, die nicht eine vaterländische Haltung einnehmen oder deren Inhalt geeignet ist, die Gefangenen zu Widerstand oder Unbotmäßigkeit gegen die Anstaltsbeamten oder zu sonstigen Verletzungen der Hausordnung zu veranlassen, sind von der Zulassung ausgeschlossen. Der Vorsteher ist befugt, einzelne Nummern von Tageszeitungen oder Zeitschriften, von deren Inhalt eine Gefährdung der Ordnung oder Sicherheit befürchtet wird, nicht auszuhändigen oder einzelne Abschnitte solchen Inhalts vor dem Aushändigen des Stücks daraus zu entfernen.

§ 111

Den Gefangenen kann gestattet werden, in der arbeitsfreien Zeit sich in geeigneter Weise zu beschäftigen. Zur Anschaffung hierzu etwa erforderlicher Gegenstände darf auch das Hausgeld verwendet werden.

Gefangenen in Einzelhaft oder in Zellenhaft, die nach ihrem Bildungsgrad und nach ihrer Führung eine besondere Berücksichtigung verdienen, können Freistunden zu geistiger Beschäftigung gewährt werden.

VI. Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt

§ 112

Die Gefangenen dürfen in bestimmten Zeitabständen Besuche empfangen. Jeder Besuch bedarf der Genehmigung des Vorstehers.

Angehörigen darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn von dem Besuch eine Störung der Ordnung oder Sicherheit oder ein schädigender Einfluß auf den Gefangenen zu befürchten ist.

Anderen Personen als Angehörigen soll die Genehmigung nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt oder wenn zu erwarten ist, daß der Besuch den Gefangenen günstig beeinflussen oder sein späteres Fortkommen fördern wird.

§ 113

Besuche, die Rechts- oder Geschäftsangelegenheiten des Gefangenen oder sein späteres Fortkommen betreffen, können auch außerhalb der festgesetzten Zeitabschnitte zugelassen werden.

§ 114

Die Unterhaltung des Besuchers mit dem Gefangenen soll regelmäßig von einem Beamten überwacht werden. Der Vorsteher kann Ausnahmen zulassen.

Die Überwachung ist schonend auszuüben.

§ 115

Den Gefangenen kann ausnahmsweise gestattet werden, beim Empfang von Besuchen eigene Kleidung zu tragen.

§ 116

Für einen Besuch soll in der Regel eine Dauer von mindestens fünfzehn Minuten zugelassen werden.

§ 117

Bei der Einrichtung der Besuchsräume sind Vorkehrungen zu vermeiden, welche geeignet sind, das Empfinden des Gefangenen oder des Besuchers zu verletzen.

§ 118

Ein Gefangener darf in bestimmten Zeitabständen Briefe absenden.

Unmittelbar nach Eintritt in die Anstalt darf der Gefangene seinen Angehörigen seinen Aufenthalt mitteilen. Aus wichtigen Gründen kann ihm gestattet werden, auch anderen Personen seinen Aufenthalt mitzuteilen.

§ 119

Eingaben an die Aufsichtsbehörden der Anstalt, Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen zeitlich unbeschränkt abgesandt werden.

Das gleiche gilt von Schreiben an Vereinigungen und Einrichtungen, die sich der Fürsorge für entlassene Gefangene widmen, sowie für Schreiben, die Gefangene in Rechtsangelegenheiten an andere Behörden, Rechtsbeistände oder Notare richten.

§ 120

Bedarf ein Gefangener im Verkehr mit Behörden eines Rates, so hat der Vorsteher sich seiner anzunehmen.

Will ein Gefangener eine Eingabe an eine offensichtlich unzuständige Stelle richten, so ist er über die zuständige Stelle zu belehren.

Für Gefangene, die nicht schreiben können, sind die nötigen Briefe durch einen Beamten zu schreiben.

§ 121

Der Gefangene darf in den gleichen Zeitabständen, in denen er Briefe absenden darf, auch Briefe empfangen.

Der Empfang von Briefen, die sich auf die im § 119 bezeichneten Angelegenheiten beziehen, ist zeitlichen Beschränkungen nicht unterworfen. Das gleiche gilt für Briefe von Angehörigen; doch können Briefe von Angehörigen zurückgehalten werden, wenn sie in so geringen Zeitabständen eingehen, daß die Ordnung in der Anstalt hierdurch gefährdet wird.

Briefe, die lediglich mit Rücksicht darauf zurückgehalten werden, daß die nötigen Zeitabstände nicht gewahrt sind, sollen ausgehändigt werden, wenn ein Grund für eine weitere Zurückhaltung nicht mehr besteht. Sie sind spätestens bei der Entlassung auszuhändigen.

§ 122

Der Vorsteher überwacht den Schriftverkehr der Gefangenen.

Von dem Inhalt der ein- und ausgehenden Schriftstücke darf nur der Vorsteher und der von ihm mit der Überwachung des Schriftverkehrs beauftragte Beamte Kenntnis nehmen. Von den so erlangten Kenntnissen soll nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als es zur zweckmäßigen Behandlung des Gefangenen, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit oder zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen erforderlich ist.

Briefe, die der Absender an einen anderen Bestimmungsort als an eine Strafanstalt gerichtet hat, sind auf Verlangen des Gefangenen dem Absender uneröffnet zurückzusenden.

§ 123

Ein Schriftverkehr, der die Ziele des Strafvollzugs gefährdet, darf nicht geduldet werden; es macht dabei keinen Unterschied, ob sich die Gefährdung aus der Persönlichkeit oder den Beziehungen der Beteiligten oder der Form, dem Ton oder Inhalt der Mitteilungen ergibt. Danach werden insbesondere Schriftstücke zurückgehalten, deren Inhalt beleidigend oder sonst strafbar ist oder den Anstand verletzt, ferner solche, deren Inhalt geeignet ist, die Ordnung oder Sicherheit zu stören oder Entweichungen zu fördern.

Die Zurückhaltung eines Schreibens und ihr Grund sind den Gefangenen mitzuteilen. Ein eingegangener Brief, der

wegen seines Inhalts zurückgehalten wird, ist dem Gefangenen vorzulesen, soweit der Inhalt einwandfrei ist.

Wird ein Schreiben eines Gefangenen an eine der im § 119 bezeichneten Stellen zurückgehalten, so kann dem Gefangenen gestattet werden, es in angemessener Form zu erneuern.

Die zurückgehaltenen Schriftstücke sind zu den Personalakten oder sonstigen Akten zu nehmen.

§ 124

Die ein- und ausgehenden Briefe sind so schnell als möglich weiterzuleiten.

Insbesondere ist darauf zu achten, daß Schreiben, durch die Fristen zu wahren sind, rechtzeitig abgehen.

§ 125

Gefangene dürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, für ihre Briefe nur das von der Anstalt gelieferte Papier verwenden. Ausnahmen kann der Vorsteher zulassen.

5. Abschnitt. Verhalten der Gefangenen

§ 126

Die Gefangenen haben sich der Hausordnung und den Anordnungen der Anstaltsbeamten zu fügen. Auf angemessene Haltung ist hinzuwirken; unangebrachte Nachahmung militärischer Formen ist zu vermeiden.

Fragen haben die Gefangenen wahrheitsgemäß zu beantworten.

§ 127

Durch die Hausordnung wird bestimmt, wieweit ein Verkehr zwischen den Gefangenen stattfinden darf. Das Schweigegebot soll nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit erforderlich ist.

Heimlicher Verkehr der Gefangenen untereinander, insbesondere durch Zettel, Zeichen oder Klopfen, ist verboten.

§ 128

Die Gefangenen dürfen weder untereinander noch mit den Anstaltsbeamten Geschäfte, insbesondere Darlehens-, Kauf- oder Tauschgeschäfte, machen.

Die Gefangenen dürfen weder den Anstaltsbeamten Geschenke machen, anbieten oder versprechen, noch ohne Erlaubnis des Vorstehers von Besuchern der Anstalt etwas annehmen oder ihnen etwas aushändigen.

§ 129

Spiele, insbesondere Geduld- und Geschicklichkeitsspiele, können von dem Vorsteher zugelassen werden. Glücksspiele sind untersagt.

6. Abschnitt. Strafvollzug in Stufen

§ 130

Bei längeren Strafen ist der Vollzug in Stufen anzustreben. Er soll die sittliche Hebung dadurch fördern, daß dem Gefangenen Ziele gesetzt werden, die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspannen oder zu beherrschen. Der Vollzug in Stufen soll auf der Grundlage aufgebaut sein, daß der Strafvollzug je nach dem Fortschreiten der inneren Wandlung des Gefangenen seiner Strenge entkleidet und durch Vergünstigungen, die nach Art und Grad allmählich gesteigert werden, gemildert und schließlich so weit erleichtert wird, daß er den Übergang in die Freiheit vorbereitet.

§ 131

Die Landesregierungen werden eine Vereinbarung einheitlicher Grundsätze für den Vollzug in Stufen treffen, sobald die erforderlichen Erfahrungen gewonnen sind.

Bis zum Abschluß einer solchen Vereinbarung werden sie sich über ihre Maßnahmen und Erfahrungen gegenseitig unterrichten.

7. Abschnitt. Sicherungsmaßnahmen. Hausstrafen. Beschwerderecht

I. Sicherungsmaßnahmen

§ 132

Ist ein Gefangener fluchtverdächtig oder selbstmordverdächtig, widersetzt er sich einem Beamten oder gefährdet er sonst die Ordnung oder Sicherheit, so können ihm gegenüber Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

Die Sicherungsmaßnahmen werden vom Vorsteher angeordnet. Bei Gefahr im Verzuge können sie auch von anderen Beamten vorläufig angeordnet werden; die Entscheidung des Vorstehers ist unverzüglich einzuholen.

§ 133

Als Sicherungsmaßnahmen sind nur zulässig:

1. Entziehung von Einrichtungsgegenständen und Bekleidungsstücken, deren Mißbrauch zu befürchten ist oder die geeignet sind, einen Fluchtversuch oder einen Selbstmordversuch zu fördern;
2. vorübergehende Unterbringung in Einzelhaft oder Zusammenlegung mit anderen Gefangenen;
3. Unterbringung in einer Beruhigungszelle;
4. Fesselung.

Zu einer schärferen Sicherungsmaßnahme soll nur gegriffen werden, wenn eine leichtere keinen Erfolg verspricht.

§ 134

Ein Gefangener, der in einer Beruhigungszelle untergebracht werden mußte, soll alsbald vom Arzte besucht werden. Der Arzt ist darüber zu hören, ob und wie lange der Gefangene in der Beruhigungszelle zu belassen ist.

Der Arzt soll den Gefangenen, solange dieser in der Beruhigungszelle bleibt, täglich mindestens einmal besuchen.

§ 135

Ein Gefangener darf gefesselt werden, wenn er versucht hat, zu fliehen oder sich das Leben zu nehmen, oder wenn er eine Gewalttat gegen Personen oder Sachen begeht, und wenn die Maßnahme unerläßlich ist, um den Gefangenen zu beruhigen oder einem neuen Fluchtversuch, Selbstmordversuch oder einer neuen Gewalttat vorzubeugen.

Die Vorschriften über Fesselung auf Transporten bleiben unberührt.

§ 136

Sicherungsmaßnahmen gegenüber Gefangenen, die ärztlich behandelt oder beobachtet werden, bedürfen der Zustimmung des Arztes.

II. Hausstrafen

§ 137

Gegen Gefangene, die gegen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, gegen die Dienst- und Vollzugsordnung, die Hausordnung, die sonstigen Anordnungen oder gegen Sitte oder Anstand verstoßen, kann eine Hausstrafe verhängt werden.

§ 138

Bei leichten Verstößen kann von einer Hausstrafe abgesehen und der Gefangene verwarnt werden.

§ 139

Als Hausstrafen sind zulässig:

1. Verweis;
2. Beschränkung oder Entziehung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen;
3. Beschränkung oder Entziehung der Beleuchtung in der Zelle auf die Dauer von höchstens vier Wochen;
4. Beschränkung oder Entziehung der Erlaubnis, Besuche zu empfangen, oder der Erlaubnis, in anderen als den im § 119 bezeichneten Angelegenheiten Briefe abzusenden und zu empfangen, auf die Dauer von höchstens drei Monaten;
5. Beschränkung oder Entziehung der Erlaubnis, die Bücherei zu benutzen, auf die Dauer von höchstens drei Monaten;
6. Beschränkung oder Entziehung der Erlaubnis, sich Zusatznahrungsmittel anzuschaffen, auf die Dauer von höchstens drei Monaten;
7. Beschränkung oder Entziehung der Verfügung über das Hausgeld auf die Dauer von höchstens vier Wochen;
8. Beschränkung oder Entziehung der Erlaubnis zum Aufenthalt im Freien auf die Dauer von höchstens einer Woche;
9. Entziehung des Bettlagers auf die Dauer von höchstens einer Woche;
10. Schmälerung der Kost auf die Dauer von höchstens einer Woche;
11. Arrest auf die Dauer von höchstens vier Wochen;
12. strenger Arrest für Zuchthausgefangene auf die Dauer von höchstens einer Woche.

§ 140

Neben den im § 139 Nr. 8 bis 10 bezeichneten Hausstrafen darf wegen derselben Verfehlung nicht gleichzeitig Arrest oder strenger Arrest verhängt werden. Im übrigen können Hausstrafen miteinander verbunden werden.

§ 141

Die Schmälerung der Kost besteht darin, daß die warme Morgen-, Mittag- oder Abendkost entzogen oder daß die Kost auf Wasser und Brot beschränkt wird. Sie ist nur einen um den andern Tag zulässig.

§ 142

Die Beschränkung oder Entziehung der Erlaubnis, Besuche zu empfangen oder Briefe abzusenden und zu empfangen, beginnt mit dem Tage, an dem der Gefangene sonst einen Besuch hätte empfangen oder einen Brief hätte absenden oder empfangen dürfen.

Wird einem Gefangenen die Erlaubnis entzogen, Besuche zu empfangen oder Briefe abzusenden und zu empfangen, so soll ihm gestattet werden, die Beteiligten zu verständigen.

§ 143

Der Arrest (§ 139 Nr. 11) wird in einer Strafzelle unter Entziehung der Arbeit, der Bewegung im Freien und des Bettlagers und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot vollzogen. Die Entziehung der Arbeit, der Bewegung im Freien und des Bettlagers und die Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot fallen am vierten, achten und darauf an jedem dritten Tag des Vollzugs weg.

Der strenge Arrest (§ 139 Nr. 12) wird ebenso vollzogen wie der Arrest, doch bleiben während der ganzen Dauer seines Vollzugs die Arbeit, die Bewegung im Freien und das Bettlager entzogen und die Kost auf Wasser und Brot beschränkt.

Während ein Gefangener Arrest oder strengen Arrest verbüßt, genießt er die ihm nach den §§ 58, 59, 60, 88 Abs. 2, §§ 107, 109 bis 112, 118, 121 zustehenden Rechte oder gewährten Vergünstigungen nicht. Dies gilt auch von sonstigen Vergünstigungen, die ihm gewährt worden sind. Der Gefangene

darf auch die ihm erlaubte Selbstbeschäftigung während des Vollzugs des Arrests oder strengen Arrests nicht ausüben.

§ 144

Die Hausstrafen werden von dem Vorsteher, von besonders dazu bestellten Beamten oder von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Gefangenen verhängt.

Begeht ein Gefangener eine Verfehlung, während er von einer Anstalt in eine andere übergeführt wird, so wird die Hausstrafe von dem Vorsteher der Bestimmungsanstalt festgesetzt.

Eine Hausstrafe kann auch dann verhängt werden, wenn wegen derselben Verfehlung ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet worden ist.

§ 145

Die Hausstrafen werden in der Regel sofort vollzogen.

Bevor die Bewegung im Freien beschränkt oder entzogen wird, ist dem Arzte Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das gleiche gilt für den Vollzug der im § 139 Nr. 9 bis 12 bezeichneten Hausstrafen.

Der Vollzug von Hausstrafen kann mit Aussicht auf Erlaß bei längerer guter Führung aufgeschoben werden.

§ 146

Verhängung und Vollzug einer Hausstrafe sind in dem Gefangenenbuche, dem Aufnahmebogen oder den Personalakten zu vermerken sowie in ein Strafbuch einzutragen.

III. Beschwerden

§ 147

Der Gefangene kann sich über Maßnahmen des Strafvollzugs, durch die er betroffen wird, beschweren.

Der Gefangene kann seine Beschwerde mündlich oder schriftlich erheben oder zu Protokoll eines Beamten erklären. Wünscht er, zum Zwecke der Beschwerde dem Vorsteher oder bei der nächsten Besichtigung der Anstalt durch einen Beamten der Aufsichtsbehörde diesem vorgeführt zu werden, so hat er es dem Aufsichtsbeamten zu melden. Der Aufsichts-

beamte hat die Meldung weiterzugeben. Der Vorsteher oder der Beamte der Aufsichtsbehörde entscheidet, ob der Gefangene vorzuführen ist.

§ 148

Eine Beschwerde darf erst angebracht werden, wenn mindestens vierundzwanzig Stunden seit dem Vorgang, den der Gefangene zum Anlaß seiner Beschwerde nimmt, verstrichen sind, es sei denn, daß er mit der Beschwerde eine Gefährdung seiner Gesundheit geltend machen will.

Beschwert sich der Gefangene später als zwei Wochen, nachdem er von dem Beschwerdegrund Kenntnis erlangt hat, so kann seine Beschwerde ohne sachliche Prüfung zurückgewiesen werden. Die Frist läuft nicht, während der Gefangene die Hausstrafe des Arrests verbüßt, in einer Beruhigungszelle untergebracht, oder gefesselt (§ 133 Abs. 1 Nrn. 3, 4) oder ohne sein Verschulden am Innehalten der Frist gehindert ist.

Eine gemeinsame Beschwerde mehrerer Gefangener ist unzulässig.

§ 149

Über die Beschwerde gegen Maßnahmen der Anstaltsbeamten, die nicht rein geistliche oder ärztliche Maßnahmen sind, entscheidet der Vorsteher.

Richtet sich die Beschwerde gegen eine Maßnahme des Vorstehers oder rein geistliche oder ärztliche Maßnahmen, so entscheidet darüber, wenn ihr nicht von dem Vorsteher oder dem Geistlichen oder dem Arzt abgeholfen wird, die der Anstalt zunächst übergeordnete Aufsichtsbehörde.

§ 150

Gegen einen die Beschwerde zurückweisenden Bescheid kann der Gefangene binnen zwei Wochen weitere Beschwerde einlegen, wenn nicht schon die oberste Aufsichtsbehörde entschieden hat. Über die weitere Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde, die der Stelle, deren Bescheid angefochten wird, zunächst übergeordnet ist. Die Entscheidung, die auf die weitere Beschwerde ergeht, kann nicht angefochten werden.

§ 151

Eine Beschwerde ist von der Anstalt an die zur Entscheidung zuständige Stelle zu leiten, auch wenn sie an eine andere nicht zuständige Stelle gerichtet ist.

Die Entscheidung, die auf eine Beschwerde ergeht, ist schriftlich niederzulegen. Sie ist dem Beschwerdeführer mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

§ 123 gilt auch hier.

§ 152

Der Vorsteher oder die zur Entscheidung über eine Beschwerde berufene Aufsichtsbehörde kann die Maßnahme, über die sich der Gefangene beschwert, aufschieben oder unterbrechen, wenn es mit der Ordnung und Sicherheit vereinbar ist.

§ 153

Wiederholt der Gefangene eine Beschwerde, die durch einen nicht mehr anfechtbaren Bescheid zurückgewiesen worden ist, so braucht ihm kein Bescheid mehr erteilt werden.

8. Abschnitt. Besondere Vorschriften für die einzelnen Arten von Freiheitsstrafen

I. Zuchthaus

§ 154

Die Anstaltskleidung im Zuchthaus muß sich von der Kleidung der Gefangenen anderer Art deutlich unterscheiden.

§ 155

Die tägliche Arbeitszeit beträgt im Zuchthaus in der Regel nicht mehr als zehn Stunden.

§ 156

Entbehrliche Gegenstände sollen nicht ausgehändigt werden, bevor sechs Monate verbüßt sind.

§ 157

Besuche dürfen in der Regel nur alle drei Monate empfangen und Briefe in der Regel nur alle zwei Monate abgesandt werden.

Die §§ 113, 119 werden durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt.

§ 158

Die Gefangenen dürfen sich Zusatznahrungsmittel erst anschaffen, nachdem sie mindestens sechs Monate verbüßt haben.

Vor Ablauf dieser Frist soll den Gefangenen auch nicht erlaubt werden, sich während der arbeitsfreien Zeit mit Arbeiten oder Spielen zu beschäftigen.

§ 159

Das Rauchen wird nicht gestattet.

II. Gefängnis

§ 160

Die tägliche Arbeitszeit beträgt im Gefängnis in der Regel nicht mehr als neun Stunden.

§ 161

Besuche dürfen in der Regel nur alle sechs Wochen empfangen und Briefe in der Regel nur alle vier Wochen abgesandt werden.

Die §§ 113, 119 werden durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt.

§ 162

Den Gefangenen kann gestattet werden, eigene Betten oder Bettstücke zu benutzen, sowie angemessene eigene Kleidung und Wäsche zu tragen.

Angehörigen der Wehrmacht darf nicht gestattet werden, Uniform zu tragen.

§ 163

Selbstbeköstigung kann aus gesundheitlichen Gründen gestattet werden, wenn sich nach den Einrichtungen der Anstalt eine genügend andere Kost nicht beschaffen läßt.

§ 164

Selbstbeschäftigung kann gestattet werden.

§ 165

Gestrichen.

III. Festungshaft[1])

§ 166

Die Hafträume, worin die Gefangenen untergebracht werden, sind besser auszustatten als die für Gefangene anderer Strafarten. Die Gefangenen dürfen sie mit Bildern und Blumen ausschmücken. Bilder, welche die Ordnung oder Sicherheit gefährden, insbesondere den Anstand verletzen, dürfen nicht angebracht werden.

§ 167

Nach Bedarf ist ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsraum einzurichten, wo die Gefangenen die Mahlzeiten gemeinschaftlich einnehmen und sich während der Tageszeit, soweit sie nicht für die Beschäftigung bestimmt ist (§ 176 Abs. 3), aufhalten dürfen; Beschränkungen sind nur zulässig, soweit es die Ordnung oder Sicherheit erfordert.

§ 168

Gefangene, die allein in einem Haftraum untergebracht sind, sind auf ihren Antrag von der Teilnahme an den gemeinschaftlichen Mahlzeiten (§ 167) zu befreien.

§ 169

Die Hafträume werden während der für die Beschäftigung festgesetzten Tagesstunden (§ 176 Abs. 3) geschlossen gehalten. Während der übrigen Tageszeit werden sie nur dann verschlossen, wenn es die Ordnung oder Sicherheit erfordert.

Welche Zeit als Tageszeit gilt, bestimmt die oberste Justizverwaltungsbehörde des Landes innerhalb der Grenzen von sieben Uhr und zweiundzwanzig Uhr.

---

[1]) Die Grundsätze von 1923 sind hinsichtlich des Unterabschnitts III des 8. Abschnitts durch Ländervereinbarung Bek. vom 9. Aug. 1932 (RGBl. I, S. 407 ff) geändert worden. Im Texte ist die Fassung der §§ 166—184 vom 9. Aug. 1932 gegeben.

Bei Dunkelheit sind die Hafträume während der Tageszeit zu erleuchten. Soweit es mit der Ordnung und Sicherheit vereinbar ist, kann der Vorsteher gestatten, daß die Gefangenen auf eigene Kosten ihre Hafträume über das Ende der Tageszeit hinaus noch während eines Teils der Nacht erleuchten.

§ 170

Entbehrliche Gegenstände (§ 32) sind den Gefangenen auf ihren Wunsch zu belassen oder während der Strafzeit wieder auszuhändigen, soweit es mit der Ordnung und Sicherheit vereinbar ist.

Die Gefangenen dürfen Geld bei sich führen; den Höchstbetrag setzt der Vorsteher allgemein fest.

§ 171

Die Gefangenen dürfen eigene Bettstücke benutzen und eigene Kleidung und Wäsche tragen, wenn die Sachen ausreichend und ordentlich sind.

Die Anstaltskleidung soll sich von der Kleidung der anderen Gefangenen unterscheiden und einfacher, in der Freiheit getragener Kleidung annähern.

§ 172

Die Gefangenen dürfen sich selbst beköstigen (§ 58). Tun sie es nicht oder ist es nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich, so erhalten sie die Kost von der Anstalt.

§ 173

Die Gefangenen dürfen sich Zusatznahrungsmittel und Genußmittel kaufen und dazu eigenes Geld verwenden. Welchen Betrag sie monatlich höchstens für diesen Zweck ausgeben dürfen, setzt der Vorsteher allgemein fest.

§ 174

Den Gefangenen ist die Annahme von Zusatznahrungsmitteln und Genußmitteln zu gestatten, die ihnen von draußen mitgebracht oder zugesandt werden. Das Nähere bestimmt die Dienst- und Vollzugsordnung oder die Hausordnung.

§ 175

Den Gefangenen kann gestattet werden, täglich bis zu dreiviertel Liter Bier oder Obstmost oder ein viertel Liter Wein zu genießen. Sie dürfen rauchen.

Für die Beschaffung von Bier, Obstmost, Wein und Tabak gelten die §§ 173 und 174.

§ 176

Die Gefangenen sind nicht arbeitspflichtig. Sie dürfen sich auf jede mit der Ordnung und Sicherheit verträgliche Weise beschäftigen und die dazu nötigen Gegenstände aus eigenem Geld anschaffen oder von draußen bekommen.

Auf ihren Wunsch ist den Gefangenen auch nach Möglichkeit in der Anstalt eingeführte Arbeit zuzuteilen. In diesem Falle dürfen sie über die Arbeitsbelohnung wie über eigenes Geld verfügen.

Für die Beschäftigung sind sechs Tagesstunden festzusetzen.

§ 177

Die tägliche Bewegung im Freien (§ 93) ist auf mindestens zwei Stunden zu bemessen. Bei der Bewegung im Freien ist der Verkehr der Gefangenen untereinander nur zu beschränken, soweit es die Ordnung oder Sicherheit erfordert.

§ 178

Die Gefangenen dürfen eigene Bücher benutzen und sich auf eigene Kosten Bücher, Zeitschriften und andere Druckschriften selbst beschaffen und benutzen und Zeitungen halten; § 109 Abs. 2 bis 4 gilt auch hier.

§ 179

Die Teilnahme an Vorträgen, Vorführungen und musikalischen Darbietungen, die in der Anstalt veranstaltet werden, ist den Gefangenen regelmäßig zu gestatten.

§ 180

Die Genehmigung zum Besuche der Gefangenen darf auch anderen Personen als Angehörigen nur versagt werden, wenn von dem Besuch eine Störung der Ordnung oder Sicherheit oder ein schädlicher Einfluß zu befürchten ist.

In der Regel sind wöchentlich nicht mehr als zwei Besuche zuzulassen.

§ 181

Der Schriftverkehr der Gefangenen ist keinen zeitlichen Beschränkungen zu unterwerfen.

Die Gefangenen dürfen eigenes Briefpapier verwenden.

§ 182

Als Sicherungsmaßnahme ist zulässig, einen Haftraum zur Tageszeit auch außerhalb der für die Beschäftigung bestimmten Tagesstunden zu verschließen.

Die Sicherungsmaßnahme des Fesselns ist unzulässig.

§ 183

Als Hausstrafen sind zulässig:

1. Verweis;

2. Beschränken oder Entziehen hausordnungsmäßiger Vergünstigungen;

3. Beschränken oder Entziehen der den Gefangenen nach den §§ 167 bis 181 zustehenden Rechte oder gewährten Vergünstigungen auf die Dauer von höchstens vier Wochen;

4. Beschränken oder Entziehen der Erlaubnis, Besuche zu empfangen, oder der Erlaubnis, in anderen als den im § 119 bezeichneten Angelegenheiten Briefe abzusenden und zu empfangen, auf die Dauer von höchstens vier Wochen;

5. Beschränken oder Entziehen der Erlaubnis, die Bücherei zu benutzen, auf die Dauer von höchstens vier Wochen;

6. Beschränken der Erlaubnis zum Aufenthalt im Freien auf die Dauer von höchstens vier Wochen oder Entziehen dieser Erlaubnis auf die Dauer von höchstens einer Woche.

§ 184

Die §§ 166 bis 183 sind auf die zu Festungshaft rechtskräftig Verurteilten, die in Haft sind, soweit wie möglich, schon anzuwenden, bevor sie in die zuständige Anstalt übergeführt werden.

IV. Haft

§ 185

Haftgefangene sind von Gefängnisgefangenen getrennt zu halten.

Für den Vollzug der Haft gelten die Vorschriften über den Vollzug von Gefängnis entsprechend, soweit sich nicht aus den §§ 186 bis 193 etwas anderes ergibt.

§ 186

Entbehrliche Gegenstände können belassen werden.

§ 187

Das Tragen eigener angemessener Kleider und Wäsche und die Benutzung eigener Betten kann gestattet werden.

§ 188

Selbstbeköstigung kann auf Verlangen gestattet werden.

§ 189

Der Genuß von Tabak kann gestattet werden.

§ 190

Den Gefangenen kann gestattet werden, Geld bei sich zu führen.

§ 191

Die Gefangenen dürfen sich Bücher, Zeitschriften und andere Druckschriften selbst beschaffen. Bücher und Schriften undeutschen, religionsfeindlichen oder die Volksgemeinschaft zersetzenden Inhalts sind davon ausgeschlossen. Für das Halten einer Tageszeitung oder einer Zeitschrift gilt § 110.

§ 192

Die Gefangenen dürfen sich auf jede mit der Ordnung und Sicherheit verträgliche Weise beschäftigen und die hierzu nötigen Gegenstände aus eigenen Mitteln anschaffen. Glücksspiele und Spiele mit höherem Einsatz sind verboten.

§ 193

Die nach den §§ 186 bis 192 dem Gefangenen zustehenden Rechte oder gewährten Vergünstigungen können ihm strafweise entzogen werden.

§ 194

Gefangene, die eine auf Grund des § 361 Nrn. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs erkannte Haftstrafe (geschärfte Haft) verbüßen, sind von Gefängnisgefangenen und von anderen Haftgefangenen getrennt zu halten.

Für den Vollzug der geschärften Haft gelten die Vorschriften der §§ 186 bis 193 nicht.

V. Militärischer Arrest

§ 195

Soweit militärischer Arrest in bürgerlichen Strafanstalten vollzogen wird, gelten für die Art des Vollzugs die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs und der Militärstrafvollstreckungsvorschrift.

9. Abschnitt. Besondere Vorschriften für Jugendliche, Minderjährige und geistig Minderwertige

I. Jugendliche und Minderjährige

§ 196

Der Strafvollzug gegen einen Gefangenen, der noch nicht achtzehn Jahre alt ist (Jugendlichen), ist so zu bewirken, daß seine Erziehung gefördert wird.

§ 197

Jugendliche und erwachsene Gefangene werden vollständig getrennt gehalten. Dies gilt nicht für Jugendliche, die wegen ihres Gesundheitszustandes in einer der im § 5 Abs. 2 bezeichneten Anstalten untergebracht werden.

Freiheitsstrafen von einem Monat oder mehr sollen in besonderen, ausschließlich für Jugendliche bestimmten Anstalten oder Abteilungen vollstreckt werden.

Verbüßt ein Jugendlicher eine Freiheitsstrafe in einer besonderen Anstalt oder Abteilung, so kann er mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres in der Anstalt oder Abteilung verbleiben.

§ 198

Für Anstalten, die für Jugendliche und Minderjährige bestimmt sind, soll ein Vorsteher im Hauptamt bestellt werden. Lehrer sind nach Möglichkeit im Hauptamt zu bestellen. Bei der Auswahl der Beamten ist auf ihre Eignung zur Behandlung jugendlicher und minderjähriger Gefangener besonderer Wert zu legen.

§ 199

Gestrichen.

§ 200

Bei der Strafvollstreckung gegen Jugendliche hat die Strafvollstreckungsbehörde der Anstalt, und zwar tunlichst schon mit der Aufnahmeverfügung, die Akten, eine Abschrift des Urteils oder einen Auszug aus den Akten oder aus dem Urteil zu übersenden.

§ 201

Ob ein Jugendlicher in Einzelhaft oder in Zellenhaft zu halten ist, bestimmt der Vorsteher. Länger als drei Monate darf ein Jugendlicher nur mit Zustimmung des Anstaltsarztes in Einzelhaft oder in Zellenhaft behalten werden.

§ 202

Jugendlichen darf der Genuß von Tabak und von geistigen Getränken nicht gestattet werden.

§ 203

Bei Jugendlichen, die eine längere Freiheitsstrafe verbüßen, ist während der Strafverbüßung die Erlernung eines Handwerks oder eines sonstigen Berufs anzustreben. Hierauf ist bei der Einrichtung der Arbeitsbetriebe, bei der Auswahl der

darin beschäftigten Beamten und bei der Zuweisung der einzelnen Gefangenen in die Arbeitsbetriebe besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 204

Jugendliche sollen möglichst viel mit Arbeiten im Freien, insbesondere mit gärtnerischen und landwirtschaftlichen Arbeiten, beschäftigt werden. Die Beschäftigung soll in der Regel, auch wenn sie auf mehrere Tage der Woche verteilt wird, insgesamt mindestens einen vollen Arbeitstag für jede Woche ausmachen.

§ 205

Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen beträgt nicht mehr als acht Stunden. Sie ist durch mindestens zwei längere Erholungszeiten zu unterbrechen.

§ 206

Das Tagewerk ist für Jugendliche geringer zu bemessen als für Erwachsene.

§ 207

Die tägliche Erholungszeit für Jugendliche soll tunlichst mindestens vier Stunden betragen. Davon sollen tunlichst zwei Stunden auf die Bewegung im Freien entfallen.

Während der Bewegung im Freien sollen die Jugendlichen tunlichst zu körperlichen Übungen (Freiübungen, Turnübungen und Turnspielen) angehalten werden.

In den für Jugendliche bestimmten Anstalten ist ein Turnunterricht einzurichten.

§ 208

Der Unterricht ist ähnlich zu gestalten wie der Unterricht in der Fortbildungsschule. Auch Gesang und Handfertigkeiten sind zu pflegen.

§ 209

Jugendliche dürfen in der Regel alle vier Wochen einen Besuch empfangen; der Vorsteher kann häufigere Besuche zulassen. Die Vorschrift des § 113 bleibt unberührt.

§ 210

Jugendliche dürfen in der Regel alle zwei Wochen einen Brief empfangen und einen Brief absenden. Der Vorsteher kann häufigeren Briefverkehr zulassen. Die Vorschriften des § 119 bleiben unberührt.

Bei Jugendlichen können auch solche Schriftstücke zurückgehalten werden, deren Aushändigung oder Absendung dem Zwecke der Erziehung widersprechen würde.

§ 211

An Minderjährigen, die schon achtzehn Jahre alt sind, sollen Gefängnisstrafen von mindestens sechs Monaten, soweit möglich, in Anstalten oder Abteilungen vollstreckt werden, die nur für solche Gefangene bestimmt sind.

Hat der Minderjährige in den letzten fünf Jahren bereits mehrere Freiheitsstrafen oder eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahre verbüßt, so entscheidet die Strafvollstreckungsbehörde, ob die neue Strafe in einer Anstalt oder Abteilung für Minderjährige vollstreckt werden soll.

§ 212

Für den Strafvollzug gegen Minderjährige, die über achtzehn Jahre alt sind, in den für solche Gefangene bestimmten besonderen Anstalten oder Abteilungen gelten die Vorschriften über den Strafvollzug gegen Jugendliche mit Ausnahme der §§ 205, 206 entsprechend.

Nimmt das Urteil, das gemäß § 200 übersandt wird, auf den Eröffnungsbeschluß Bezug, so ist eine Abschrift des Eröffnungsbeschlusses und, sofern darin auf die Anklageschrift verwiesen ist, auch eine Abschrift der Anklageschrift beizufügen.

II. Geistig Minderwertige

§ 213

Gefangene, die nach dem Gutachten des Anstaltsarztes geistig so minderwertig sind, daß sie nicht im regelmäßigen Strafvollzuge gehalten werden können, sollen in den besonderen Anstalten oder Abteilungen für geistig Minderwertige untergebracht werden.

Der Geisteskrankheit Verdächtige sind zur Beobachtung in besondere Anstalten oder Abteilungen oder in eine öffentliche Irrenanstalt überzuführen.

§ 214

Die besonderen Anstalten und Abteilungen für geistig Minderwertige oder der Geisteskrankheit Verdächtige sollen ständig von einem psychiatrischen Facharzt beaufsichtigt werden.

Vor wichtigen Anordnungen, insbesondere bei der Verteilung auf die Hafträume, ist der Anstaltsarzt zu hören. Auch bei der Einrichtung neuer Anstalten und Abteilungen ist ein psychiatrischer Facharzt zuzuziehen.

§ 215

Bei der Behandlung geistig Minderwertiger kann, und zwar auch dann, wenn sie nicht in besonderen Anstalten oder Abteilungen untergebracht sind, mit Rücksicht auf ihren Geisteszustand auf Antrag des Anstaltsarztes von den sonst bestehenden Vorschriften abgewichen werden.

Sicherungsmaßnahmen und Hausstrafen bedürfen der Zustimmung des Anstaltsarztes.

10. Abschnitt. Beurlaubung, Entlassung

§ 216

Ein Gefangener darf vor Ablauf der Strafzeit nur entlassen werden, wenn es die Strafvollstreckungsbehörde, eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder eine für die Bearbeitung der Begnadigung zuständige Stelle angeordnet hat.

Die Zeit der Entlassung ist im Gefangenenbuch oder auf dem Aufnahmebogen zu vermerken.

§ 217

Die Gefangenen müssen bei der Entlassung so gekleidet sein, wie es die Jahreszeit, Gesundheit und Schicklichkeit erfordern. Genügen die eigene Kleidung und Wäsche nicht, so sind angemessene Stücke anderweit zu beschaffen oder aus den Anstaltsbeständen abzugeben.

§ 218

Für ausreichendes Reise- und Zehrgeld ist zu sorgen. Soweit hierzu die Arbeitsbelohnung und die sonstigen eigenen Mittel nicht genügen und Zuwendungen aus nichtstaatlichen Mitteln nicht zur Verfügung stehen, ist das Reise- und Zehrgeld aus staatlichen Mitteln zu gewähren.

An Stelle des Reisegeldes kann eine Fahrkarte nach dem Entlassungsorte gegeben werden.

§ 219

Bei der Entlassung ist ein Ausweis darüber zu erteilen, daß die Strafe verbüßt ist.

Die erforderlichen Abmeldebescheinigungen und die zum Bezuge von Gegenständen des täglichen Bedarfs erforderlichen Ausweise sind bei den zuständigen Behörden des Entlassungsorts zu beschaffen.

Aus den Ausweisen darf nicht ersichtlich sein, daß der Entlassene den Aufenthalt wechselt, weil er aus einer Strafanstalt entlassen worden ist.

§ 220

Ist auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt, so ist rechtzeitig vor der Entlassung die Landespolizeibehörde zu benachrichtigen.

§ 221

Ist auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so ist rechtzeitig vor der Entlassung die Landespolizeibehörde zu benachrichtigen.

§ 222

Ist ein Ausländer zu entlassen, so ist dies rechtzeitig vor der Entlassung der Polizeibehörde mitzuteilen.

§ 223

Ist ein Fürsorgezögling oder ein Minderjähriger, für den nach der Entlassung Fürsorgeerziehung oder Schutzaufsicht geboten erscheint, zu entlassen, so ist dies rechtzeitig vor der Entlassung der für die Anordnung oder Durchführung dieser Maßnahmen zuständigen Stelle mitzuteilen.

§ 224

Ist ein gemeingefährlicher Geisteskranker zu entlassen, so ist er der Polizeibehörde zur Verfügung zu stellen.

11. Abschnitt. Fürsorge für die Gefangenen nach der Entlassung

§ 225

Während des Strafvollzugs ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Gefangenen für die Zeit nach seiner Entlassung passende Unterkunft und Arbeit gesichert wird. Zu diesem Zwecke sind alsbald nach der Aufnahme des Gefangenen dessen Lebensverhältnisse zu ermitteln; soweit erforderlich, ist mit den Angehörigen, früheren Arbeitgebern und anderen dem Gefangenen nahestehenden Personen in Verbindung zu treten. Wegen der Beschaffung von Arbeitsstellen ist ständig mit den Arbeitsnachweisämtern Fühlung zu halten.

§ 226

Mit den Vereinigungen und Einrichtungen, die sich der Fürsorge für entlassene Gefangene widmen, ist ständig Fühlung zu halten und ihre Tätigkeit, soweit möglich, zu fördern. Den Vertretern solcher Vereinigungen und Einrichtungen ist der Verkehr mit den Gefangenen zu gestatten, soweit es mit der Ordnung und Sicherheit verträglich ist.

Gefangene, die eine längere Strafe zu verbüßen oder infolge der Strafverbüßung ihre Arbeitsstelle verloren haben, sind während des Strafvollzugs und bei der Entlassung auf diese Vereinigungen und Einrichtungen sowie auf die öffentlichen Arbeitsnachweise hinzuweisen. In geeigneten Fällen ist dem Gefangenen nahezulegen, sich freiwillig in die Schutzaufsicht eines solchen Vereins oder einer geeigneten Person zu begeben.

§ 227

Gefangenen, die bei der Aufnahme Anwartschaft auf Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung oder auf Arbeitslosenversicherung haben, ist nahezulegen, sich die Anwartschaften durch Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu erhalten. Fällige Beiträge können aus dem Hausgeld, der Rücklage oder mit Zustimmung des Gefangenen aus seinen sonstigen Mitteln gezahlt werden.

§ 228

Wenn ein Fürsorger bestellt ist, liegt ihm die Fürsorge in erster Reihe ob. Neben dem Fürsorger sollen auch der Vorsteher, der Lehrer und die übrigen Beamten sich nach Kräften bemühen, dem Entlassenen das Fortkommen zu erleichtern.

§ 229

Die Rücklage ist dem Gefangenen bei der Entlassung in der Regel in bar auszuhändigen. Sie kann mit Zustimmung des Gefangenen oder, wenn nach den besonderen Verhältnissen mißbräuchliche Verwendung zu besorgen ist, auch ohne dessen Zustimmung in Teilbeträgen ausgezahlt oder zum Zwecke der allmählichen oder überwachten Verwendung einer vertrauenswürdigen Person oder Vereinigung oder einer Behörde überwiesen werden.

12. Abschnitt. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 230

Soweit die vorhandenen Einrichtungen nicht gestatten, die Vorschriften der §§ 2, 42, 44, 87, 95 Abs. 2 alsbald durchzuführen, ist bei Neubauten und umfassenden Umbauten darauf Bedacht zu nehmen, daß die erforderlichen Einrichtungen nach Möglichkeit getroffen werden.

Sogenannte Schlafkojen werden nicht mehr eingerichtet. Bestehende Schlafkojen sollen nach Möglichkeit beseitigt werden.

Bereits vorhandene Zellen, die den Vorschriften des § 87 nicht entsprechen, sollen in der Regel nur für Gefangene mit kurzer Strafzeit und für solche Gefangene verwendet werden, die mit staubfreien Arbeiten beschäftigt werden.

§ 231

Über den Vollzug der Freiheitsstrafen wird alljährlich eine Statistik nach einem von dem Reichsminister der Justiz zu bestimmenden Muster aufgestellt werden.

§ 232

Jede Landesregierung wird die wesentlichen Ausführungsbestimmungen über den Strafvollzug, insbesondere die Dienst-

und Vollzugsordnungen, dem Reichsminister der Justiz und den übrigen Landesregierungen mitteilen.

§ 233

Vorstehende Grundsätze treten an die Stelle der am 28. Oktober 1897 vereinbarten „Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen" (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1897 S. 308).

Die Landesregierungen werden sie bis spätestens 1. Juli 1934 zur Durchführung bringen.

Inhaltsübersicht

BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Zeitschrift
der
Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde
früher Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten von 1864
(Ehrenvorsitzender: Geh. Justizrat Prof. Dr. R. v. Hippel, Göttingen)

Herausgegeben
von
Dr. Otto Weissenrieder
Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg

Fünfundsechzigster Band
1934
Zweites Sonderheft

HEIDELBERG 1934
VERLAG CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG
I. v. W. g.

BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Zeitschrift
der
Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde
früher Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten von 1864
(Ehrenvorsitzender: Geh. Justizrat Prof. Dr. R. v. Hippel, Göttingen)

Herausgegeben
von
Dr. Otto Weissenrieder
Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg

Fünfundsechzigster Band
1934
Zweites Sonderheft

HEIDELBERG 1934
VERLAG CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG

Neuzeitliche Gefängnisbauten und ihre Geschichte.

Von

Dipl.-Ing. Hans Pfeiffer

Stuttgart.

Herrn Strafanstaltsdirektor Dr. jur. Weissenrieder
in Dankbarkeit gewidmet.

Vorwort des Herausgebers.

Diplom-Ingenieur Hans **Pfeiffer** hat die dankenswerte Aufgabe übernommen, in der Form einer umfassenden Abhandlung mit dem Thema: „Neuzeitliche Gefängnisbauten und ihre Geschichte" über das Gefängnisbauwesen zu berichten. Eine in dieses umfassende Gebiet eindringende, nicht auf den ausgetretenen Wegen einer schematischen Bindung an Systeme sich bewegende Arbeit schien mir eine erfolgversprechende und gerade heute besonders notwendige Forschungsaufgabe. Eine Bereicherung dieses Zweiges der Gefängniskunde durfte ich um so mehr erwarten, als Dipl.-Ing. Hans Pfeiffer durch seine Vorbildung und seinen Studiengang mehr als der Durchschnitt zu dieser Arbeit berufen war. Er ist nicht nur Architekt; nach einem dreijährigen Studium der Medizin und Besuch philosophischer Vorlesungen sah er sich 1923 durch die Inflation gezwungen, ein Fach zu wählen, bei dem es ihm möglich war, als Werkstudent sein Studium zu fördern und zu vollenden. Er suchte und fand es in der Baukunst und war 1929 Diplom-Ingenieur. 1932 begann er seine Arbeit über die neuzeitlichen Gefängnisbauten und ihre Geschichte, die er Ende 1933 in scharfer Konzentration des Stoffes zum Abschluß führte. Der 1901 geborene Architekt gehört zu der deutschen Jugend, die schon 1919 gegen Spartakus im Kampfe stand und heute in der SA. für das neue Deutschland sich einsetzt. Durch sein Buch über Gefängnisbau tritt er in die Reihen derer, für die das Wohl des Volkes Ziel und Richtung auch im Strafvollzuge darstellt. Dabei gibt er, ohne sich an starre Dogmen zu binden, nichts was erprobt ist preis. Durch seine sonstigen Veröffentlichungen in den Blättern für Gefängniskunde ist er im Kreise unserer Mitglieder bekannt. Anfang 1934 ist er auf Grund der neuen Statuten als Mitarbeiter des Führers der Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde berufen worden.

Die Abhandlung zeugt von einer außergewöhnlich guten Beherrschung des großen Stoffes einschließlich des Gefängniswesens; sie deckt Zusammenhänge auf, die eine Förderung des Gefängnisbauwesens und durch die kluge Beurteilung der Verhältnisse auch eine Bereicherung der Gefängniskunde im allgemeinen ergeben. So führt sie heraus aus der Gebundenheit zu freier Raumgestaltung und darin liegt der Gegenwartswert dieser geschichtlichen Abhandlung. Die Anwendung der von Pfeiffer entwickelten Grundsätze schafft bauliche Voraussetzungen für eine sachlich und menschlich gleich befriedigende Durchführung der im Strafvollzug zu lösenden Aufgaben. Diese Grundsätze werden sich in gleicher Weise bei Änderungen alter Gefängnisse wie bei der Errichtung neuer Gefängnisse bewähren und geben in ihrer Natürlichkeit die Möglichkeit zum Bau auf lange Sicht. Das ist nur erreichbar, wenn man durch das Zeitbedingte hindurch das Dauernde erkennt und das ist bei Pfeiffer der Fall. Das Forschungsergebnis ist namentlich durch die Aufzeigung der Verbindungslinien, die von den sonst gemachten Erfahrungen der Baukunst aus zu den Vorbildern im Gefängnisbau führten, von hohem Wert.

Es ist mir eine Freude, diese Abhandlung mit ihren zahlreichen Illustrationen den Mitgliedern und Freunden der Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde im In- und Ausland überreichen zu können. Viel gemeinsames Kulturgut ist neben dem Eigengut der verschiedenen Völker im Gefängnisbau enthalten. So ist auch er ein Teil von dem Wissen, das alle verbindet und trennt; jedes Volk muß nach seiner Eigenart die Lösung suchen und kann nur so sein Bestes zum Gemeinsamen geben.

Ludwigsburg, den 13. Mai 1934.

gez. Dr. Weissenrieder.

Vorwort des Verfassers.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung einer Anregung von Herrn Direktor Dr. Weissenrieder, Landesstrafanstalt Ludwigsburg, die ich aufgriff, um dem zermürbenden Erlebnis längerer Erwerbslosigkeit durch fruchtbare Arbeit zu begegnen. Frühere Studien auf dem Gebiet der Medizin, Psychologie und Geschichte erleichterten mir dabei die Erfassung der außerhalb der eigentlichen Baufragen liegenden Zusammenhänge. Diesem Vorteil stand jedoch leider die Begrenzung der Forschung durch das Fehlen größerer Geldmittel gegenüber. An Studienreisen war mir außer dem Besuch der württembergischen Strafanstalten nur die Besichtigung der großen Berliner Gefängnisse möglich. Die neue Strafanstalt Brandenburg zu sehen, wurde mir von den zuständigen Behörden zu meinem Bedauern nicht gestattet. Bei der Beschaffung des einschlägigen Schrifttums war ich auf die innerhalb des deutschen Reichsgebiets vorhandenen Werke angewiesen.

Neben diesen Beschränkungen meines Wollens durfte ich aber während der letzten eindreiviertel Jahre so viel Beweise wertvoller Mitarbeit erfahren, daß ich darauf verzichten muß, soweit sich im Text nicht noch Gelegenheit bietet, hier alle Beteiligten namentlich aufzuführen. Die Widmung der Arbeit an Herrn Direktor Dr. Weissenrieder ist nur ein geringes Entgelt für die viele Mühe, die er sich mit der Unterstützung meiner Forschung machte. Seiner unermüdlichen Teilnahme, seinen Ratschlägen bei menschlichen wie technischen Schwierigkeiten während der Entstehung ist ein gut Teil der Arbeit zu danken.

Das großzügige Entgegenkommen des derzeitigen Rektors der Technischen Hochschule Stuttgart, Seiner Magnifizenz

Herrn Professor H. Wetzel, gestattete die Vorlage der Arbeit als Dissertationsschrift an der Architekturabteilung. Herr Professor Dr.-Ing. Fiechter förderte mit seinen Hinweisen die Entdeckung der geschichtlich bedeutsamen Pläne von Furttenbach und unterstützte die spätere Veröffentlichung durch wertvolle Ratschläge. Ein Beispiel wissenschaftlichen Gemeinschaftssinns gab mir Seine Hochwürden Monsignore P. M. Baumgarten-Neuötting. Zum Studium der Ordensgefängnisse überließ er mir das noch ungedruckte Manuskript zum zweiten Band seines Werkes über „Ordenszucht und Ordensstrafrecht" zur freien Benützung. Die dort gesammelten Forschungsergebnisse konnten leider beim Aufbau der vorliegenden Arbeit nur wenig Berücksichtigung finden; umfangreiche Spezialuntersuchungen erwiesen sich als notwendig, die von dem gesteckten Ziele abführten.

Der Erbauer des neuen Ludwigsburger Schlafzellenbaus, Herr Oberbaurat Jeremias, sowie Herr Regierungsbaumeister Kleinmann unterstützten mich, mit freundlicher Genehmigung der Bauabteilung des württembergischen Finanzministeriums, durch Überlassung von Akten und Plänen. Auch die Bezirksbauämter in Schwäb. Hall und Tübingen erfüllten in entgegenkommender Weise meine Bitten um Pläne und andere Unterlagen.

Dankbar gedenke ich außerdem der bei den Vorständen der besuchten Strafanstalten genossenen Gastfreundschaft; im besonderen der regen Anteilnahme von Herrn Oberstrafanstaltsdirektor Dr. Strube und Herrn Strafanstaltsdirektor Dr. Kiesche an den Moabiter Gefängnissen, sowie von Herrn Direktor Henning, Landesstrafanstalt Gotteszell, Herrn Regierungsrat Klaus, Landesgefängnis Ulm und Herrn Regierungsrat Schmidhäuser, Landesgefängnis Heilbronn.

Die Auffindung der weitverstreuten seltenen Einzelwerke wäre mir ohne die Mitarbeit des Auskunftsbüros der Deutschen Bibliotheken in Berlin unmöglich gewesen. Manchen Hinweis verdanke ich auch den Bibliothekaren der Landesbibliothek Stuttgart. Endlich machten sich die Beamten der Strafanstaltsverwaltung Ludwigsburg um die Herstellung der teilweise recht schwierigen Aufnahmen usw. verdient.

Die Niederschrift der Arbeit erfolgte mit dem Blick auf die Neugestaltung Deutschlands durch die nationale Revolution. Mag dabei auch die hier niedergelegte Erkenntnis zum Nutzen unseres Volkes Verwendung finden. Dies ist der Wunsch des Verfassers.

Stuttgart, Dezember 1933.

Hans Pfeiffer.

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.

BlGfk.	=	Blätter für Gefängniskunde, Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde, früher des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.
Grundsätze	=	Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen, Freiburg 1885.
HJH.	=	v. Holtzendorff und v. Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens, Hamburg, 1888.
MKrimPsych.	=	Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Heidelberg.
Richtlinien	=	Richtlinien über die bauliche Anordnung, den Ausbau und die innere Einrichtung von Gefangenenanstalten der preußischen Justizverwaltung, aufgestellt im Mai 1924.
RV.	=	Rundverfügung.
StGB.	=	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870.
ZBldB.	=	Zentralblatt der Bauverwaltung, Berlin.
ZStW.	=	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin.

Einleitung.

Das umfassende Handbuch von Bumke über das deutsche Gefängniswesen weist, nach den eigenen Worten des Herausgebers, eine Lücke auf: der Beitrag über Gefängnisbauten ist ausgeblieben [1]).

In Italien beklagt Palopoli [2]), daß der großen politischen und juristischen Bewegung, die danach trachtet, den Gefangenen zu einem neuen Menschen, zu einem produktiven Mitglied der Gesellschaft zu machen, keine gleichgerichtete Bewegung der technischen Fachleute (der Ingenieure und Architekten) folgte.

Im Jahresbericht des amerikanischen National committee on Prisons and Prison labor von 1928 [3]) findet sich die Feststellung, daß eine anerkannte „standard" Lösung für Gefängnisbauten noch nicht entwickelt wurde. Eine andere Mitteilung nennt die bestehende Fachliteratur „limited and meagre [4])".

Die aufgeführten Stellen mögen für den Nachweis genügen, daß die Beziehung zwischen der heutigen Baukunst und dem Gefängnisbau, im Gegensatz zum Krankenhaus z. B., keine sehr lebhafte ist. Bumke [5]) meint, dieser Mangel finde zu einem Teil seine Erklärung darin, „daß über die Folgerungen, die aus der neuen Orientierung des Strafvollzugs

---

[1]) Vgl. Bumke, E. Deutsches Gefängniswesen, Berlin 1928, S. IV.

[2]) Vgl. Palopoli. N. Das neue italienische Strafgesetz und die Neugestaltung des Strafvollzugs in BlGfk. 63, 1932, S. 223.

[3]) Vgl. Hopkins, A. Prisons and Prison Building. New York 1930, S. III.

[4]) Vgl. Davison, R. J. Prison architecture, Architectural record 1930, S. 70; ähnlich Frede in MKrimPsych. 1931, S. 11; v. Hentig, MKrimPsych. 1930, S. 281.

[5]) Siehe oben.

für den Bau der Strafanstalten zu ziehen sind, noch keine volle Klarheit gewonnen ist".

Andere, mehr praktische als wissenschaftliche Gesichtspunkte kommen dazu. Es muß einmal mit aller Klarheit betont werden: bei der heutigen Lage der Dinge kann der freie Architekt dem Gefängnisbau kein Interesse schenken. Die wenigen Neubauten, die seit dem Krieg entstanden, waren in Deutschland ausschließlich Sache des Baubeamtentums, also nur eines kleinen Teils der Architektenschaft. Wettbewerbe, die einen weiteren Kreis erfassen könnten, fanden in jüngster Zeit in bescheidenem Umfang nur in Amerika [1]), in der Schweiz [2]) und in Litauen statt. Die Literatur über Gefängnisbau findet sich teilweise in juristischen Zeitschriften zerstreut, die dem Architekten auf technischen Bibliotheken schwer zugänglich sind. Die Vertrautheit mit den Fragen des Strafvollzugs ist bei dessen heutiger Verzweigung ein Studium für sich, das ein Architekt nach Vorbildung und persönlichem Interesse nur unter besonderen Umständen auf sich nehmen wird. Die abenteuerlichen Verirrungen der Theoretiker in den Haftsystemen aber beschnitten, besonders im letzten Jahrhundert, dem Architekten weithin das Grundelement seines Schaffens, die notwendige Freiheit in der Raumanordnung.

Die „standard" Lösung endlich, das Mustergefängnis, ist, wie das perpetuum mobile der Mechaniker, unausrottbar in der Geschichte des Gefängnisbaus bis auf den heutigen Tag; vom Standpunkt des Architekten aus jedoch ist sie ein Unding. Was Riemerschmied vom Krankenhaus sagt [3]), gilt nicht minder vom Gefängnis: für den Baukünstler gibt es keine Anordnung, kein System, das vor andern den Vorzug verdient. Der heutige Gefängnisbau umfaßt, vom Untersuchungsgefängnis angefangen, mit den verschiedenen Arten von Strafanstalten und Sonderabteilungen für Anormale eine so verschiedene Aufgabenstellung, daß es zum mindesten für jede einer Musterlösung bedürfte. Die örtlichen Verhältnisse aber sind im einzelnen weitgehend verschieden und rächen eine unnatürliche Schematisierung durch höhere Baukosten

[1]) Vgl. Palopoli, a. a. O. S. 223.

[2]) Vgl. Hafner-Zürcher, a. a. O. S. 318.

[3]) Vgl. Grober, J. Das deutsche Krankenhaus. Jena 1932, S. 172.

oder Mängel in der Betriebsgestaltung. „Der Strafvollzug eines Staates schließt sich an Kultur und Lebensanschauung eines Volkes an[1])"; auch baulich versagt eine Verpflanzung, wie später zu zeigen sein wird, meist. Außerdem ist bei der langen Bauzeit der größeren Gefängnisse durch die rasche Entwicklung der Technik die Gefahr groß, daß das „non plus ultra" von heute morgen bereits veraltet ist.

Die vorliegende Arbeit stellt sich nun eine doppelte Aufgabe. Durch die Einordnung des Gefängnisbaus in die allgemeine Baugeschichte sucht sie die scheinbar verschütteten Verbindungsgänge zwischen Baukunst und Gefängnisbau wieder freizulegen. Zum anderen aber sollen als Grundlage für künftige Planungen hier nicht neue Vorschläge gemacht, sondern die Lehren der Vergangenheit geprüft werden.

Unter dem Begriff des neuzeitlichen Gefängnisses faßt die Arbeit dabei alle Anstalten zusammen, die ungefähr seit der Reformation zur Unterbringung von Gefangenen errichtet wurden. Der damalige Wandel der Weltanschauung trennt diese Bauten ebenso vom Mittelalter, wie er sie mit der Gegenwart verbindet.

Zur Erreichung des gesteckten Zieles waren verschiedene Verfahren nötig. In der Freude an seiner eigenen Leistung hatte das 19. Jahrhundert seine Vorgänger ziemlich vernachlässigt. In Krohnes „Geschichte der Gefängnisbaukunst[2])" findet sich nur der Plan des 1734 erbauten Kasseler Zuchthauses[3]). Es war daher notwendig, über den Gefängnisbau der Renaissance und des Barock das im folgenden dargestellte Material teilweise erst zu sammeln und zu sichten. Eine Vollständigkeit war bei der Größe des Gesamtstoffes nicht erreichbar, für die Untersuchung aber auch nicht notwendig.

Bei den bekannten Hauptbauten der geschichtlichen Gefängnisse handelte es sich um zweierlei. Einmal war ihre Beziehung zum allgemeinen Bauwesen ihrer Zeit festzustellen.

---

[1]) Wulffen, Kriminalpsychologie. 1926, S. 316.

[2]) In v. Holtzendorff und v. Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens. Hamburg 1888, I. Bd., S. 467–511.

[3]) Einige weitere Pläne in v. Hippel, Deutsches Strafrecht. Berlin 1925, Bd. I, Anhang: Bilder zur Geschichte der Freiheitsstrafe von 1595–1848.

Dies erreichte eine, im Gefängnisbau bisher verpönte, formale Betrachtungsweise, besonders bei den Anlagen des endenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts. Außerdem aber legte die vollendete Grundrißbildung verschiedener Anstalten den Gedanken nahe, sie als Endformen einer Entwicklungsreihe zu betrachten, deren frühere Formen vielleicht auf Nachbargebieten des Gefängnisbaus zu suchen waren oder, wie Steigerthal von den Fürsorgeanstalten sagt[1]), sich eng an die jeweilig höchstentwickelte Form der Gemeinschaftsbauten angelehnt haben. Die Klärung dieser Beziehungen wurde besonders durch die Anordnung der Abbildungen zu unterstützen versucht.

Auch sonst ergab sich die Notwendigkeit, zum Verständnis des Gefängnisbaus die Betrachtung über seine engeren Grenzen auszudehnen. Die allgemeine kulturelle Entwicklung, der Einfluß von Wirtschaft und Technik im besonderen erwiesen sich als ebenso bedeutungsvoll wie die Auswertung der Lebensgeschichten bei den berühmteren „Gefängnisbauern". Hier bleibt leider immer noch eine störende Lücke: Geburt, Schule und Werdegang der meisten liegen fast gänzlich im Dunkeln und verbergen manchen wertvollen Beitrag zur Geschichte der einzelnen Gefängnisse.

Endlich ist noch der Haftsysteme zu gedenken. Hier befindet sich die vorliegende Arbeit in einem gewissen Widerspruch zu anderen Meinungen. Sie unterschätzt ihre Bedeutung für die Gestaltung des einzelnen Gefängnisbaus zwar nicht, aber sie vermag ihnen nach Würdigung der vorgenannten anderen Einflüsse auch nicht ein beherrschendes Übergewicht zuzubilligen.

Im Gegensatz zu früheren Darstellungen nun, die Gefängnisse mit gleichartiger Bauweise einem Haft- oder Bausystem unterordnen, rückt die vorliegende Arbeit die Untersuchung der einzelnen Anlage und ihrer Entstehungsbedingungen in den Vordergrund, um die Fülle von Einflüssen aufzuzeigen, die alle Systematik sprengend, die Gestaltung der einzelnen Bauanlage auch im Gefängniswesen bestimmen. Sie setzt dabei eine Kenntnis der hauptsächlichen Grundformen bereits

[1]) Vgl. Steigerthal, G. Grundriß der Anstaltsfürsorge. Berlin 1933, S. 37.

voraus, die deshalb nur in einer schematischen Übersicht im Anhang zusammengefaßt sind.

Die geschichtliche Reihenfolge im Aufbau der Arbeit diente als einigendes Band; ohne den Zusammenhang des Ganzen zu zerstören, bot sich auf diese Weise die beste Gelegenheit, hier die eine, dort die andere Frage des Gefängnisbaus zu beleuchten. Der Verfasser ist sich voll und ganz bewußt, damit keine Geschichte des neuzeitlichen Gefängnisbaus geben zu können, vor deren Gestaltung noch viele Einzeluntersuchungen geführt werden müssen. Anders ausgedrückt: sieht man die Entwicklung nicht einseitig durch die Brille des Systematikers, sondern mit den Augen des Baukünstlers, so reicht das vorhandene Material allenfalls zu einem lockeren Canevas. Es ist unvermeidlich, die leider heute noch bestehende Zusammenhanglosigkeit, besonders in der Frühgeschichte, in Erscheinung treten zu lassen. Vieles ist wohl für immer verloren, da die Quellen, oft Schilderungen von Laien auf dem Gebiete des Bauwesens, wertvolle konstruktive Einzelheiten usw. unberücksichtigt lassen. Ihre Zusammenfassung in der vorliegenden Arbeit mag als ein Versuch verstanden werden, auf dem Gebiet des Gefängnisbaus die lebensfremde Dogmatik zu zerschlagen und an die Stelle kühler Objektivität auch hier als die wirkliche Gestaltungskraft das Ringen zwischen Irrtum und Wahrheit zu setzen.

I. Abschnitt.

Gefängnisse der Renaissance.

Allgemeine Übersicht.

Der erste Abschnitt umfaßt in runder Zahl die zwei Jahrhunderte von 1450 — 1650. Auch in die Rechtspflege und das Gefängniswesen dringen mit Renaissance und Reformation neue Gedanken ein, die kaum verwirklicht durch die Blutwelle des 30jährigen Kriegs vielerorts wieder erstickt werden. Dem Gerichtsgefängnis als Vermächtnis des Mittelalters treten die ersten Zucht- und Spinnhäuser [1]) zur Seite.

Mit der Verwahrung der Gefangenen beschäftigen sich als Architekturtheoretiker Leon Batista Alberti und Joseph Furttenbach der Ältere; der erstere in seinem Werk: De re aedificatoria von 1485, der letztere in seiner 1634 in Ulm erschienenen „Architectura universalis".

Im heutigen Schrifttum streifen Koch [2]) und Steigerthal [3]) in ihren Untersuchungen zur Geschichte der Sozialfürsorge auch die Behandlung der Rechtsbrecher, soweit sie in der Renaissance damit verknüpft ist. Von juristischer Seite findet die Entstehung der Freiheitsstrafe ihre Würdigung vorzüglich in den Arbeiten von Hippel [4]), Dolsperg [5]) und Rosenfeld [6]), bei

---

[1]) Über ihre Unterscheidung siehe S. 8/9.

[2]) Koch, L. Wandlungen der Wohlfahrtspflege im Zeitalter der Aufklärung. 1933.

[3]) Steigerthal, G. Grundriß der Anstaltsfürsorge. Berlin 1933.

[4]) V. Hippel. Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, in ZStrW. 1898. Bd. 18, S. 419—494; S. 608—666.

[5]) V. Dolsperg, F. D. Die Entstehung der Freiheitsstrafe. Strafrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Schoetensack, Heft 244. Breslau 1928.

[6]) Rosenfeld, Ernst. Zur Geschichte der ältesten Zuchthäuser, in ZStrW. 1906, Bd. 26, S. 1—18. Ergänzung 1910, Bd. 30, S. 806—808.

denen sich auch einige Angaben über die baulichen Verhältnisse finden. Krauß[1]) als Theologe bearbeitete die geistlichen Gefängnisse. Viollet-le-Duc endlich bringt in seinem Nachschlagewerk[2]) einige Mitteilungen über französische Gefängnisse des ausgehenden Mittelalters. Eine rein bauliche Untersuchung der Zucht- und Arbeitshäuser liegt bis jetzt nicht vor.

Die Gerichtsgefängnisse.

Ihre Aufgabe bestand vorzüglich in der sicheren Verwahrung der Angeklagten und Verurteilten bis zur Durchführung der Leibes- oder Lebensstrafen.

Die geringe Zahl der zur gleichen Zeit einsitzenden Gefangenen gestattete die Unterbringung des Gefängnisses in einer anderen Bauanlage. Wo sich das Gericht im Rathaus befand, bevorzugte man dessen Keller; daneben benützte man auch die in Friedenszeiten leerstehenden Wehrtürme der Stadtmauern und Burgen.

Als Beispiel eines Rathausgefängnisses sei das berühmte Nürnberger „Lochgefängnis" im Keller des Rathauses genannt, das allerdings wohl schon aus dem 14. Jahrhundert stammt. Es verfügte[3]) über 12 sogenannte „Prisauns", licht- und lüftungslose Zellen mit rund 4 qm Grundfläche und 8 cbm Raummaß. Wie bei Furttenbach besaß jede „eine Liegebank mit der bedürftigen Gelegenheit", auf die in Nürnberg ein bitterer Vers von der übelriechenden „Lochweis" bezugnahm. Für den Gefängnisbau bedeutsam ist die Wandverkleidung, die aus zwei Lagen sich kreuzender Holzbohlen bestand, was einem Ausbruchversuch erheblichen Widerstand entgegensetzte. Der Eingang war durch eine Doppeltüre an jeder Zelle gesichert. Wie heute wieder im Untersuchungsgefängnis Moabit, stand der Flur des Gefängnisses durch eine besondere Treppe in unmittelbarer Verbindung mit dem Gerichtssaal.

---

[1]) Krauß, F. A. K. Im Kerker vor und nach Christus. Freiburg, Leipzig 1895.

[2]) Viollet-le-Duc. Dictionnaire raisonné de l'architecture francaise du XI au XVIe siècle, VII, 1869. S. 481—482.

[3]) Streng. Das Zellengefängnis Nürnberg. Stuttgart, 1879, S. 9.

Falsch wäre es, diese Baulichkeiten mit dem Maßstab unserer heutigen Anschauungen zu messen. Auch der freie Bürger lebte damals in Wohnungen, „wo das meiste Gebäude steinerne Wand ist und ein wenig dunkler Raum zu bewohnbaren Zimmern, Küchen und Schornsteinen übrig bleibt“ [1]).

Andererseits verharren die Gerichtsgefängnisse bis ins 19. Jahrhundert fast im gleichen Zustand. Ja, Gruners [2]) Annahme, durch schlechte Gefängnisse das Geständnis der Angeklagten zu erleichtern, dürfte sogar heute noch manche bauliche Unzulänglichkeit auf diesem Gebiet erklären.

Die älteren Zucht- und Spinnhäuser.

Die wirtschaftlichen Wandlungen im ausgehenden Mittelalter entwurzelten zahllose Existenzen im Handwerker- und Bauernstand [3]). Das Almosengeben, als gutes Werk in der civitas dei gern geübt, linderte in seiner Wahllosigkeit die herrschende Not bei der ständigen Zunahme der Bettler kaum, so daß diese der Kirche und ihrer Wohltätigkeit über den Kopf gewachsen war, als die Reformation sich durchsetzte [4]).

Mit der Tatkraft zielbewußter Seefahrer suchte man in England, Holland und den deutschen Hansestädten nach einer Lösung dieser sozialpolitischen Frage. Die neue Arbeitsethik des Protestantismus einerseits, die durch die Säkularisation leerstehenden Gebäude der Geistlichkeit andererseits, trugen gemeinsam zu dem bedeutsamen Fortschritt bei, der Gefahr des Landstreichertums durch zwangsweise Arbeitserziehung in geschlossenen Anstalten zu begegnen [5]).

Mit der Abkehr des Protestantismus von den grausamen Leibes- und Lebensstrafen fanden hier auch die verurteilten Verbrecher ihre Bestrafung. Nach dem Vorbild von Amsterdam hießen anfangs die Männerabteilungen „Zuchthaus“, die Frauen

---

[1]) Heß, a. a. O. S. 147.

[2]) Gruner. J. Versuch über Strafen. Göttingen, 1799, S. 97.

[3]) Vgl. dazu Koch, a. a. O. S. 28.

[4]) Ebenda, S. 23 und 30.

[5]) Vgl. hierzu v. Hippel, in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, S. 10 ff.

kamen in die „Spinnhäuser [1])". Später verschiebt sich der Begriffsinhalt dahin, daß man im Zuchthaus die leichteren Vergehen, im Spinnhaus dagegen die ehrlosen Verbrecher bestrafte [2]).

Im Gegensatz zu dem Gerichtsgefängnis bestand hier die Aufgabe für den Baumeister nicht nur in der Unterstützung der sicheren Verwahrung, sondern auch in der Schaffung von Wohn- und Arbeitsräumen für eine größere Anzahl von Menschen. Dies erfolgte weitgehend in vorhandenen Gebäuden, so z. B. in Schloß Bridewell zu London [3]), im Amsterdamer Clarissen- und Ursulinerinnenkloster [4]). Für die Geschichte des Gefängnisbaues sind diese Anlagen von geringerer Bedeutung als in der Entwicklung des Strafvollzugs, da sie, für andere Zwecke erbaut, als Zuchthäuser nur auf der Grundlage bereits bestehender Räumlichkeiten abgeändert werden konnten. Nach Hippel [5]) wurden die Gefangenen im Zuchthaus zu Amsterdam in Gruppen von 4—12 Mann in Räumen untergebracht, die zugleich Arbeits-, Eß- und Schlafsaal waren. Sie mündeten alle auf einen Innenhof; die Fenster waren vergittert, die Doppeltüren hatten Speiseklappen und die Wände waren mit Holzplanken versehen; in jedem Raum befand sich ein Abort. Die Erwachsenen schliefen zu zweien, die Jugendlichen zu dritt in einem Bett. Für Widerspenstige befanden sich im Keller 4 Strafzellen, unter denen der „Wasserkeller" eine besondere Berühmtheit erlangte. Er konnte nämlich so weit unter Wasser gesetzt werden bis ganz hoffnungslose Faulpelze an einer Pumpe um ihr Leben arbeiteten. Eine bescheidene Umfassungsmauer von rund 2,5 m Höhe und ein Holzzaun boten einem Ausbrecher nur wenig Widerstand. Die Straßenseite aber erhielt dem Zeitgeschmack der Renaissance entsprechend reichen plastischen Schmuck, der auf den Erziehungscharakter der Anstalt hinwies [6]).

---

[1]) Gründung des Amsterdamer Zuchthauses 1595, des Spinnhauses 1597. Vgl. ebenda.

[2]) Vgl. dazu z. B. die Mitteilungen von Heß über die Hamburger Anstalten, a. a. O. S. 364.

[3]) Vgl. dazu Dolsperg, a. a. O. S. 94 ff.

[4]) Vgl. v. Hippel, Beiträge, S. 440 ff.

[5]) Vgl. v. Hippel, Beiträge, S. 454 ff.

[6]) Ausführliche Beschreibung bei v. Hippel, Beiträge, S. 457.

Die Neubauten von Zucht- und Arbeitshäusern fallen vor allem ins 18. Jahrhundert und finden ihre Besprechung deshalb im nächsten Abschnitt. Dagegen soll hier das 1627 erbaute „Malefiz-Haus" von Bamberg Erwähnung finden[1]). (Abb. 1). Sein Zweck war „die Abstraffung und Bekherung

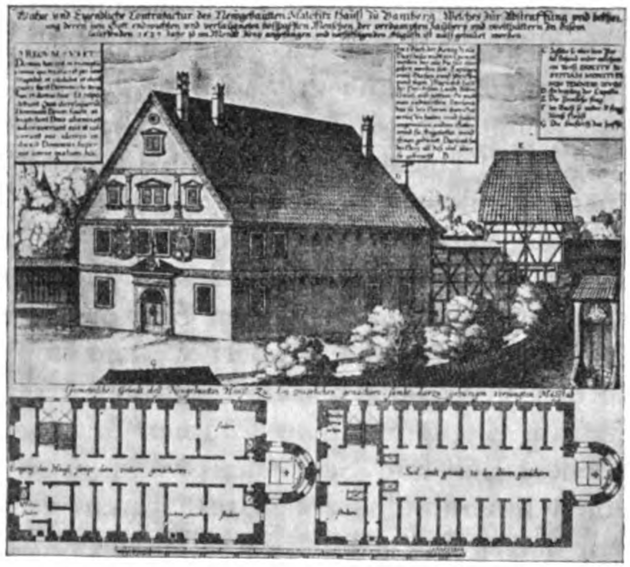


Abb. 1 Das Malefizhaus in Bamberg. (1627)

deren von Gott entwichten und verlaugneten böfshafften Menschen, der verdampten Zaubery und Übelthättern", d. h. von verurteilten Verbrechern.

Auch dieses Gebäude zeigt stattlichen Renaissanceschmuck auf der Eingangsseite. Im Erdgeschoß finden sich Räume verschiedener Größe, teilweise wohl zur Wohnung für den Hausverwalter. Im Obergeschoß sind die Zellen der Gefangenenabteilung alle gleich. Von der Wachtstube aus übersieht man Eingang und Treppenhaus; von dem letzteren ist die Zellenabteilung durch eine weitere Türe getrennt. Die an die Mittelflure anschließenden Altarnischen deuten darauf hin, daß

[1]) Vgl. O. Henne am Rhyn, Kulturgeschichte des deutschen Volkes. Berlin, 1886, II. Teil, S. 216. Weitere Literatur: Patricius Wittmann, Das Bamberger Trudenhaus. Zeitschrift des Münchener Altertumsvereins, N. F. V. Jahrgang. München 1892, S. 21 ff. — Schuster, Altbamberg IV. 1901, S. 233 ff.

diese, wie später in Rom [1]), für den Gottesdienst, möglicherweise auch als Arbeitsräume Verwendung fanden. Die Beleuchtung war mangelhaft, die Heizung erfolgte durch zwei von außen zugängliche Öfen.

Die eigenartige Anordnung der Zellenflure in Verbindung mit der Altarnische legt in der alten Bischofsstadt Bamberg den Gedanken an eine Verwendung von Klosterbauformen nahe. Nun wurde bereits auf dem Aachener Konzil von 817 die Forderung nach einem Arbeitshaus für fluchtverdächtige oder schwer belastete Mönche erhoben [2]). Diese sollen in einem „abgesonderten Haus" vom Verkehr mit der Klostergemeinde isoliert werden. Die auferlegte Arbeit war in einer Halle zu verrichten, die im Winter geheizt sein sollte. Der Erbauer des Malefizhauses könnte diese Forderungen gekannt und in der dargestellten Weise verwirklicht haben.

Die sonst an Bischofssitzen oder in Klöstern befindlichen geistlichen Gefängnisse standen, wie die bereits behandelten Gerichtsgefängnisse, als Kerker und Verließe auf keiner höheren Stufe als ihre weltlichen Seitenstücke [3]). Das von Hugo von Landenberg in den Wirren der Reformation errichtete Schloßgefängnis zu Meersburg am Bodensee [4]) überbot sogar mit drei übereinander liegenden Gelassen die Anordnung vieler mittelalterlicher Verließe.

Der Gefängnisbau bei den Architekturtheoretikern.

Gegenwartsnäher als die wirklichen Bauten muten die Gedankengänge einiger zeitgenössischer Architekturschriftsteller über Gefängnisbau an.

In seinem Werk „De re aedificatoria [5])" unterscheidet Leon Batista Alberti [6]), einer der berühmten italienischen Renaissancearchitekten, Untersuchungs-, Schuld- und Strafgefängnisse für leichte und schwere Verbrecher, sowie eine

[1]) Vgl. S. 26.
[2]) Vgl. Krauß, a. a. O. S. 213.
[3]) Vgl. z. B. die Schilderung des Kerkers von Sens bei Krauß a. a. O. S. 291.
[4]) Ebenda S. 294.
[5]) Ersch. 1485, Deutsche Übersetzung von M. Theurer. 1912, S. 260 ff.
[6]) 1404–1472.

Erziehungsanstalt. Das Gefängnis als Ganzes soll auf einem Grundstück in einem sicheren und nicht vernachlässigten Teil der Stadt liegen, von einer Mauer umschlossen, die stark, hoch, von keinerlei Öffnungen durchbrochen und mit Türmen und Laufgängen bewehrt ist. Die Verwahrräume der einzelnen Gefangenengruppen folgen einander entsprechend der Gefährlichkeit der Insassen. „In den allerletzten inneren Räumen werden die Kapitalverbrecher verwahrt." Die Unterbringung der Gefangenen erfolgt teils in Einzel- teils in Gemeinschaftshaft. Im Gegensatz zu den anderen Gruppen sollen Bankrottierer und Schuldner in Einzelhaft gehalten werden.

Mit dieser Gliederung der unterzubringenden Gefangenen ist Alberti seiner Zeit weit voraus; sie ist heute wieder ein Grundbestandteil der Planung. Daneben aber prägte er schon für alle Sicherungsmaßnahmen das entscheidende Wort: „Der unzerstörbarste Kerker ist das wachsame Auge des Gefängniswärters."

„Wegen der in dem Teutschland vorgeloffenen widerwärtigen Zeiten", d. h. während des 30jährigen Kriegs, veröffentlichte der Ulmer Baumeister Joseph Furttenbach der Ältere in seiner „Architectura universalis" die Grundrisse zu zwei Mustergefängnissen verschiedener Größe (Abb. 2, 3).

Auch er entwirft „unterschiedliche Losamenter, je nachdem etwan der Verbrecher gesündigt hat [1])"; alle sind jedoch, im Gegensatz zu Alberti, nur für die Verwahrung bis zur Exekution bestimmt.

Die Zellen sind „Blockhäuser [2])", zwar aufgemauert und gewölbt, innwendig aber mit starken Balken ausgefüttert. In jedem Blockhaus ist eine Liegebank mit einem Loch für die „bedürfftige Gelegenheit". Die Wache kann um die Innenzellen ringsherumgehen und sehen „ob sie noch in gutem Gewahrsam sind".

„Die ärgsten Tradittore, passim und was dergleichen gar unpassierliches Gebreckhs" kommen in die „15 Schuch tiefen

---

1) Architectura universalis, S. 72.

2) Die alte Schreibweise ist der heutigen soweit angeglichen, als dies für ein ungehindertes Lesen notwendig erschien.

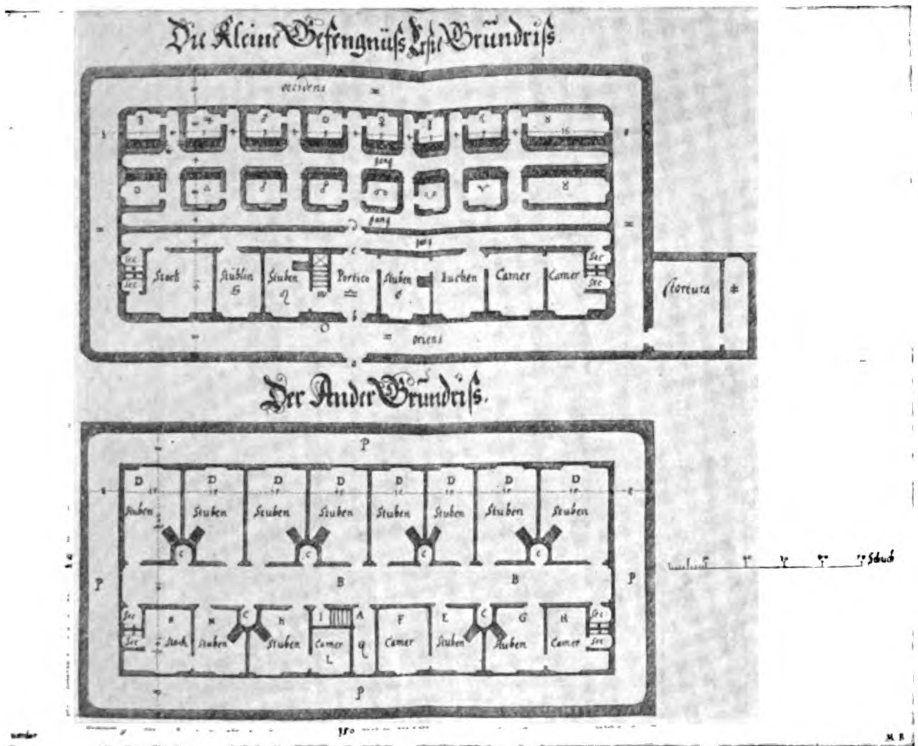


Abb. 2 Das kleine Gefängnis Furttenbachs. (1634)

Thürn oder Löcher, wie ein Schöpfbrunnen geformiert, die oben mit einem eisernen Fallgitter verschlossen werden [1])". „Bürger und andere Personen, die um nicht gar hochwichtiger Mißhandlungen willen in Arrest genommen werden" erhalten in den Obergeschossen „Quartiere in guter Ordnung [2])".

Auf der Eingangsseite liegen die Verwaltungsräume mit der Bittelmeisterwohnung. Das Ganze umschließt eine Mauer und ein etwa 3 m breiter Rondengang.

Ob je nach den Plänen Furttenbachs ein Gefängnis erbaut wurde, steht nicht fest. Jedenfalls beweisen auch sie, daß die Fragen des Gefängnisbaus die Architekten der Renaissance bereits beschäftigten und mit den Mitteln der Zeit ihre Lösung fanden.

---

[1]) Ebenda S. 74.

[2]) Ebenda S. 73 und 76.

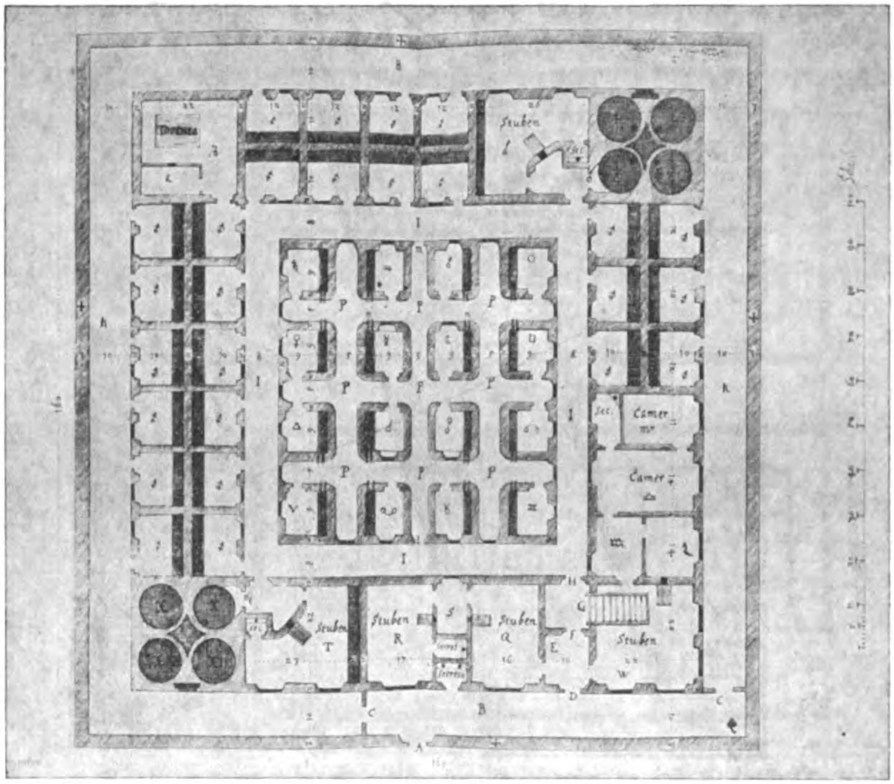


Abb. 3 Das große Gefängnis Furttenbachs. (1634)

Zusammenfassung.

Der erste Abschnitt läßt sich in folgende Hauptpunkte zusammenfassen:

Im 16. und 17. Jahrhundert beginnt, vor allem im germanischen Teil Mitteleuropas, neben die Verwahrung angeklagter oder verurteilter Verbrecher allmählich ihre Unterbringung in geschlossenen Arbeitshäusern, neben die Leibes- und Lebensstrafen die Freiheitsstrafe zu treten.

Diese beherbergen außerdem das stark angewachsene Bettler- und Landstreichertum.

Für die Verwahrung bis zur körperlichen Abstrafung hatten wenige Räume genügt. Jetzt ergab sich die Notwendigkeit, in selbständigen Bauanlagen alle notwendigen Lebensbedürfnisse der Insassen zu befriedigen.

Die Trennung der Gefangenen wurde zwar in der Theorie gefordert, unterblieb aber in Wirklichkeit meistens: das

Zuchthaus Amsterdam[1]) z. B. beherbergte rund 150 Mann in Gemeinschaftshaft.

Durch die allgemeine Verelendung Europas im 30jährigen Krieg steigerte sich die öffentliche Unsicherheit aufs neue. Im nächsten Abschnitt wird daher zu untersuchen sein, welche Wege baulich beschritten wurden, um das Heer der Entwurzelten zum Stehen zu bringen.

II. Abschnitt.

Gefängnisse des Barock.

Allgemeine Übersicht.

Der folgende Abschnitt umfaßt die Zeit von 1650 bis 1775. Die Bildung der europäischen Hauptstaaten, Gegenreformation, Merkantilismus und Barock sind ihre begrifflichen Kennzeichnungen in der politischen, Wirtschafts- und Kunstgeschichte. Die Geschichte des modernen Arbeitslosen beginnt[2]) mit der dem Merkantilismus entspringenden Industriewirtschaft.

Noch glaubte man mit staatlich polizeilichen Maßnahmen die sozialen Schäden heilen zu können[3]). Als gemeinsame Wohlfahrtsanstalt umfaßte das Zucht-, Armen- und Waisenhaus vielfach Bedürftige wie Asoziale[4]). Ihre Trennung und Gliederung wird zur Notwendigkeit.

Die Baukunst diente vor allem der Ausgestaltung der fürstlichen Residenz oder der Verherrlichung des gegenreformatorischen Katholizismus[5]). Die Straßenseite bestimmt auch beim Zuchthaus die Gestaltung des Ganzen, auf den Anstaltsbedarf läßt sie sich manchmal nur wenig abstellen[6]).

---

[1]) Vgl. v. Hippel, Beiträge, S. 454.

[2]) Vgl. Koch a. a. O. S. 61.

[3]) Ebenda S. 54.

[4]) Ebenda S. 145, 196 und 240.

[5]) Vgl. hiezu: Briggs, M. Barockarchitektur. 1914, S. 8.

[6]) Vgl. Steigerthal a. a. O. S. 38 über die Gestaltung der Fürsorgeanstalten.

Trotzdem verzeichnet die Geschichte des Gefängnisbaus zahlreiche beachtliche Lösungsversuche.

Das Schrifttum über Gefängnisse und Zuchthäuser wird erst im 18. Jahrhundert umfangreicher, im 17. verhindern die Kriegswirren auch auf diesem Gebiet jeden namhaften Fortschritt. Für die Geschichte des barocken Gefängnisbaues enthalten die Werke von Howard[1]), Wagnitz[2]) und Wächter[3]) einige brauchbare Angaben. Vieles ist noch in Ortsbeschreibungen und Stadtarchiven zerstreut. Mit dem Jugendgefängnis von San Michele in Rom und der maison de force zu Gent beginnt die bisherige „Geschichte der Gefängnisbaukunst". Die Genter Anstalt findet ihre bauliche Würdigung bereits durch ihren Schöpfer[4]), leichter zugänglich ist ihre Darstellung bei Krohne[5]) und in der „Baukunde des Architekten[6])".

Für die sozialpolitischen Fragen, wie für das Gefängniswesen gelten die bereits genannten Namen.

Die jüngeren Zuchthäuser in Deutschland.

„Mit dem Ende des 30jährigen Kriegs wird die Grenze zwischen Bettlerbanden und Räuberbanden durch das soldatische Element eine fließende[7])." „Schwert, Galgen und Rad arbeiteten mit erhöhter Tätigkeit, waren aber nicht ausreichend, die der Justiz angefallene ungeheure Aufgabe zu bewältigen. Die zwingende Macht der Verhältnisse führte zur Errichtung von Zuchthäusern[8])."

---

[1]) Howard, J. State of the Prisons in England and Wales. Warrington 1777.

[2]) Wagnitz, H. B. Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Halle 1791.

[3]) Wächter, C. E. Über Zuchthäuser und Zuchthausstrafen. Stuttgart 1786.

[4]) Vilain XIV, Mémoire sur les moyens de corriger les malfaiteurs et les fainéants à leur propre avantage et de les rendre utiles à l'Etat. Bruxelles 1841.

[5]) In Holtzendorff-Jagemann, I. Bd., S. 472 ff.

[6]) II. Bd., 6. Teil. Berlin, 1904. S. 342 ff.

[7]) Vgl. Koch, a. a. O. S. 62.

[8]) Vgl. Streng, A. Studie über Entwicklung, Ergebnisse und Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Deutschland. Stuttgart, 1886, S. 47.

Einzelne Landesherren folgen jetzt dem Vorbild der Hansestädte: Leopold von Österreich gründet 1670 die Zuchthäuser in Wien und Breslau[1]), Immanuel von Bayern 1682 das Münchner, Friedrich Wilhelm von Brandenburg 1687 das Spandauer und Magdeburger Zuchthaus. Viele folgen im Laufe des 18. Jahrhunderts. Trotz der Unterscheidung von Polizei- und Criminalzuchthäusern werden dieselben meist miteinander verbunden und ihre Anlage soviel als möglich gleichförmig gemacht[2]). Der Vergleich einer norddeutschen mit einer süddeutschen Anstalt mag das Wesentliche zur Dartsellung bringen.

Hamburg war mit seinem 1620[3]) errichteten Zuchthaus in Deutschland führend (Abb. 4). Noch 1712 erkundigte sich der Ausschuß für die Errichtung des Kreiszuchthauses in Ravensburg (in der Nähe des Bodensees) unter anderen Städten auch in Hamburg nach den dort gemachten Erfahrungen[4]). Der beigefügte Grundriß ist der Beschreibung von Heß[5]) entnommen, die Wagnitz[6]) als die beste bezeichnet. Allerdings gibt er wohl nicht die ursprüngliche Anlage wieder, da diese 1666 abbrannte, sondern den Neubau von 1670 mit den Erweiterungen von 1766—86[7]). Sein Erbauer, der damalige Bau- und Zimmermeister Hans Hamelau[8]), unternahm 1662 eine Studienreise[9]), so daß wahrscheinlich auch holländische Erfahrungen verwertet wurden.

Das Zuchthaus lag am Ostufer der Binnenalster[10]), seine Außenmaße betrugen 283 auf 150 Hamburger Fuß[11]). Mit ihrer Rückseite lag die Anstalt unmittelbar über dem Wasser. Wohl im Hinblick auf die Sicherheit der Verwahrung befanden sich in diesem Flügel in drei Geschossen übereinander

---

[1]) Vgl. Wächter a. a. O. S. 20 ff.

[2]) Ebenda S. 54.

[3]) Melhop, W. Althamburgische Bauweise. 1908, S. 92 ff.

[4]) Ravensburger Stadtarchivakten 530, e, Dez. 1712.

[5]) Heß, J. L. von. Topogr.-polit.-historische Beschreibung der Stadt Hamburg. 1796, Bd. I, S. 349 ff.

[6]) Wagnitz a. a. O. II, S. 143.

[7]) Vgl. Melhop a. a. O., S. 92 und 93.

[8]) Melhop a. a. O. S. 91.

[9]) Heß, S. 410.

[10]) Ebenda S. 349.

[11]) ca. 81 × 43 m.

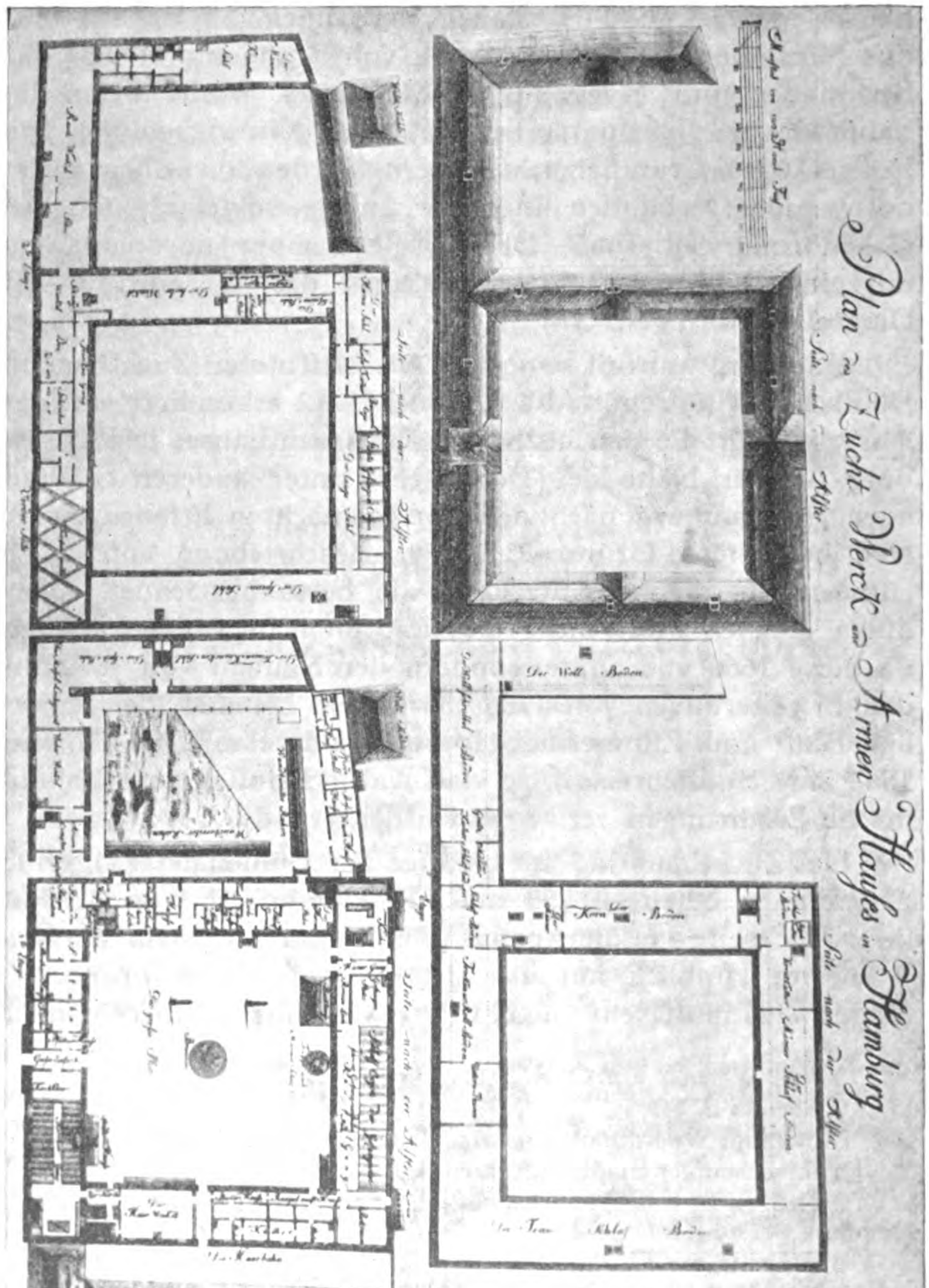


Abb. 4 Das Zuchthaus in Hamburg. (1670)

die Männerschlafräume. Im Erdgeschoß die Schlafkojen der schweren Verbrecher, selten über 20 Köpfe [1]), bei einer Gesamtbelegung von 500—700 Männern und Frauen [2]). Unmittelbar neben dem Schlaf- befindet sich der Arbeitsraum, der „Raspelgang [3])" mit dem „Bullenstall" wohl für besonders Widerspenstige. Ebenfalls in Kojen, über deren Beschaffenheit man nichts näheres erfährt, waren im ersten Stock die Staatsgefangenen untergebracht, hinter dem als Tagesraum benützten „langen Saal". Der Dachboden diente als Männerschlafsaal. Nur durch eine Türe von ihm getrennt, schloß sich an ihn im südlichen (rechten Flügel) der Schlafsaal der Frauen an, unter dem sich deren Arbeitssaal befand. Howard zählte bei seinem Besuch [4]) über 300 Frauen und Mädchen darin. Im Erdgeschoß dieses Flügels wohnte neben der Schwerverbrecherabteilung der Raspelmeister. Im gegenüberliegenden Flügel waren weitere Arbeitsräume für die Männer, Zimmer für die Anstaltsverwaltung und Wirtschaftsräumlichkeiten. An die Küche (in der linken oberen Ecke des Planes) setzten sich im Wirtschaftshof Wasch- und Preßhaus und die Stallungen an. Abseits vom Lärm des Hauptbetriebs lagen im Erdgeschoß und I. Stock des Südflügels (im Plan ganz links außen), nach Geschlechtern getrennt, die Krankenabteilungen. An der Straßenseite endlich erreichte man von außen leicht das Armenkontor, Verwaltungsräume und Beamtenwohnungen, sowie die durch beide Stockwerke reichende Kirche. Das „Sprützenhaus" im Hof wurde, nach der Fensteranordnung zu schließen wohl später angebaut, ebenso auf der gegenüberliegenden Seite das Backhaus und der eigene Zugang zum Männerschlafboden.

Die Bauart war massiv, die Bauform folgte dem damals herrschenden sogenannten „italienischen Geschmack", die Fassade zeigte eine einfache Pilasteranordnung zur Wandgliederung [5]). Heß faßt sein Urteil über die Anlage in die Worte zusammen [6]): „Das Zuchthaus hat zwar von außen

[1]) Heß, a. a. O. S. 354.
[2]) Ebenda S. 350. Melhop a. a. O. S. 96 nennt 400—500 Insassen.
[3]) Zum Farbholzraspeln.
[4]) In den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts; vgl. Howard a. a. O. I, S. 116.
[5]) Melhop a. a. O. S. 92.
[6]) Heß a. a. O. S. 146.

keine zierlichen architektonischen Schönheiten, die innere Bauart aber ist vortrefflich eingerichtet." Von den erwähnten holländischen Einflüssen abgesehen, mag hier die jahrhundertealte Überlieferung mitgewirkt haben, die der Hamburger Zweckbau durch Handel und Gewerbe erfahren hatte.

Das 1755 von Leonhard Christian Mayr, Maurermeister, in Augsburg errichtete Zucht- und Arbeitshaus (Abb. 5)[1]) ist nach der Mitteilung über der Ansicht „nach dem darzu erkaufften Platz meistentheils neu erbaut worden". Der ältere Teil ist nicht näher bezeichnet; auch Wagnitz erwähnt ihn bei seiner ausführlichen Schilderung[2]) nicht. Am nächstliegenden ist es, den Grundstock in einem der am Wasser gelegenen Teile zu suchen.

Für die Geschichte des Gefängnisbaus beachtlich ist die Feststellung, daß die Grundrisse des Erd- und ersten Obergeschosses Zellenflure zeigen, die nach Wagnitz für die „Verbrecher von mehr Bedeutung[3])" bestimmt waren. Die Zellen maßen 10 Schuh im Geviert und waren ebenso hoch. Die Wände waren weiß getüncht, die Fenster vergittert. Alle Zellen waren heizbar, die Nachtstühle konnten von außen entfernt werden; die verschlossenen Türen hatten Eßklappen.

Die harmloseren Insassen, Landstreicher usw. waren dagegen nach Alter und Geschlecht getrennt in größeren Gemeinschaftsräumen untergebracht[4]), Arbeits- und Schlafraum nur durch eine Türe getrennt. Mehrere Krankenräume waren vorgesehen.

Jede Konfession hatte ihre eigene Kapelle, sowie getrennte Wirtschaftsräume, obgleich die Zahl der Insassen eine bescheidene war[5]). Ein geräumiger Arbeitshof, ein übersichtlicher Gemüsegarten, rings von einer Mauer umgeben, vervollständigten die Anstalt, deren Äußeres trotz der vergitterten Fenster an die Behaglichkeit des Augsburger Barockbürgerhauses erinnert.

---

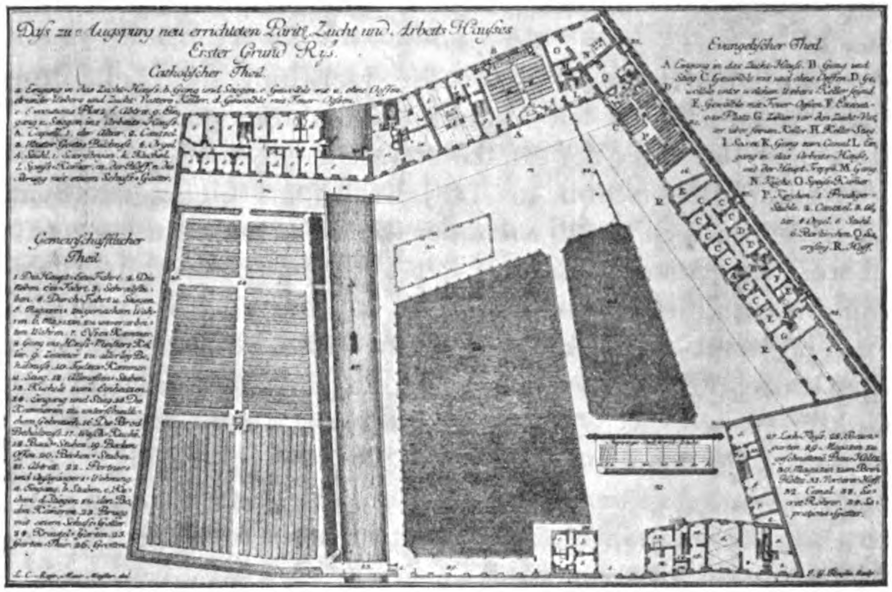
[1]) Die Originale der beigegebenen Zeichnungen befinden sich im Besitz der Staats-, Kreis- und Stadtbibliothek Augsburg, die ihre Veröffentlichung dem Verfasser freundlichst gestattete.

[2]) Wagnitz a. a. O., Bd. II, S. 3—15.

[3]) Ebenda S. 4.

[4]) Ebenda S. 5.

[5]) 15—20 Evangelische, 30—40 Katholiken, Wagnitz a. a. O. S. 5.



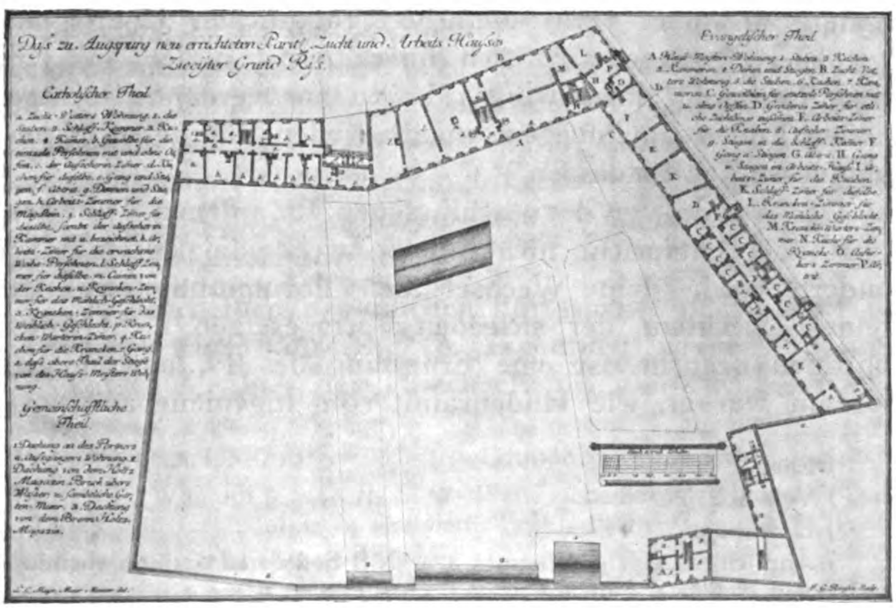


Abb. 5 Das Zuchthaus in Augsburg. (1755)

Oben Erdgeschoß, unten erstes Obergeschoß.

„Kurz von Seiten des Gebäudes und der allgemeinen Einrichtung ist das hiesige Zucht- und Arbeitshaus meisterhaft [1]).“

Eine offene Frage bleibt die Herkunft der Zellenflure. Auch Augsburg ist, wie Bamberg, ein alter geistlicher Sitz, dazu noch an einer der Ausfallsstraßen gegen Italien gelegen. Dort entstanden schon im 17. Jahrhundert Gefängnisse mit Zellenabteilungen [2]). Ob sie oder das Vorbild einheimischer Klöster den Baumeister bei der Planung bestimmten, muß wohl unentschieden bleiben.

Vergleicht man nun die beiden eben beschriebenen Anlagen miteinander, so ergeben sich die folgenden Berührungspunkte:

Die Lage beider Zuchthäuser bevorzugt die Nähe eines offenen Wassers; der Alster in Hamburg entspricht in Augsburg ein Lechkanal. Howard hebt diesen Punkt als deutsche Eigenart besonders hervor [3]).

Die Viereckform der Gesamtanlage beider Zuchthäuser [4]) unterstützt zwar die sichere Verwahrung der Insassen, hat aber nicht darin, wie Julius [5]) meint, ihre Entstehungsursache, sondern in einer recht einfachen räumlichen Überlegung. Eine Viereckanlage wird sich überall dort bilden, wo eine große Raumfolge dazu zwingt, „das zu lang werdende Rechteck an den Enden umzubiegen, um die vielen Räume nicht auseinanderrücken zu lassen [6])“.

Der Wandel von der geschlossenen zur offenen (Hufeisen) Form aber entspricht nicht allein Zweckmäßigkeitsgründen, sondern auch dem Wechsel des Formempfindens. Der „reine“ Zweckbau, der sich den Formgesetzen nicht unterzuordnen braucht, ist eine Erfindung des 19. Jahrhunderts. Vordem war er, wie Hildebrandt vom Ingenieurbau sagt [7]),

---

1) Ebenda S. 5.

2) Vgl. S. 25/26.

3) Howard a. a. O. I, S. 105.

4) Ähnlich in Leipzig, Wagnitz a. a. O. I, S. 268; in Bremen ebenda II, S. 43/44; in Newgate, Howard a. a. O. I, S. 152/53; u. a.

5) Julius, N. H. Vorlesungen über die Gefängniskunde. Berlin 1828, S. 148.

6) Ostendorf, Friedr. Sechs Bücher vom Bauen. 1. Bd., 1913, S. 79.

7) Hildebrandt, H. Die Kunst des 19. und 20. Jahrhunderts. Handbuch der Kunstwissenschaft. Potsdam 1924—1932, S. 127.

keineswegs von der Baukunst abgetrennt. Er hatte ihre Gestaltungsgrundsätze geteilt und einzig die Bedürfnisfrage entschied, ob ein reiner Zweckbau entstand. Das geschlossene Viereck ist der sinnfällige Ausdruck der Renaissance, die „die architektonische Gestalt als etwas Bestimmtes, Festes, Bleibendes [1])“ auffaßte. Der Barock dagegen, besonders ausgesprochen z. B. in dem Zuchthaus zu Celle, Bauzeit 1710—31 [2]), konzipierte seine Hufeisenanlagen alle in dem Sinn, sagt Wölfflin [3]), daß das Verhältnis zwischen den vorgestreckten Flügeln und der Hauptfront aufgefaßt sein will; also eine rein formale Überlegung. Auch im Zuchthausbau scheint die Annahme berechtigt [4]), daß die Barockbaumeister mehr über eine architektonisch reizvolle, imposante Lösung ihres Bauauftrags als über die Zwecke der Neubauten nachdachten.

Beide Anstalten zeigen eine beachtliche Gliederung in der Unterbringung der Gefangenen nach dem Grade ihrer Gemeingefährlichkeit. Der Einzelzelle der „Verbrecher von mehr Bedeutung“ stehen die Gemeinschaftsabteilungen der leichteren Criminellen gegenüber. Die Fluchtverdächtigkeit wird berücksichtigt; in Augsburg öffnet man die sonst verschlossenen Türen bei solchen, die „außer Verdacht des Entlaufens“ sind [5]). Heute wird besonders in Amerika die bauliche Gliederung der Gefängnisse nach dem Grad der Fluchtverdächtigkeit erörtert [6]). Das Vorstehende erbringt den Beweis, daß, zieht man Furttenbachs „unterschiedliche Losamenter“ noch heran, schon vor mehr als 300 Jahren eine Lösung dieser Frage gesucht wurde.

Die bescheidenen baulichen Fortschritte macht aber der Betrieb der Zuchthäuser im 18. Jahrhundert wieder hinfällig [7]). Die Verschiedenheit der Zwecksetzung als Zucht-, Armen-

---

[1]) Wölfflin, H. Kunstgeschichtliche Grundbegriffe. München, 1921, S. 68.

[2]) Vgl. Wagnitz a. a. O. II, S. 67; Pläne siehe Krohne-Uber, Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen. Berlin 1901. Atlas, Bl. 16/17.

[3]) Wölfflin, siehe oben S. 125.

[4]) Steigerthal a. a. O. S. 38.

[5]) Wagnitz a. a. O. II. S. 4.

[6]) Vgl. dazu z. B. v. Hentig, Neue Bauprobleme im Strafvollzug, in MKrimPsych. 21. 1930, S. 281—291.

[7]) V. Hippel. Beiträge, S. 657.

und Irrenhaus [1]) führt zur Überfüllung, die jede Gruppenbildung oder Absonderung unmöglich macht. Während im lutherischen Deutschland des 17. Jahrhunderts das fürsorgerische Interesse zurückging, entstand im katholischen Ausland aus der Gegenreformation heraus eine neue Sozialbewegung, die der Anstaltsfürsorge sehr zu statten kam [2]). Ihre baulichen Auswirkungen im Gefängniswesen finden sich auf römischem Boden unter der Bauherrschaft der Päpste selbst.

Die italienischen Gefängnisse.

In Italien befindet sich schon im Mittelalter die Gefängnisleitung meist in den Händen von Geistlichen oder geistlichen Vereinen [3]). Trotzdem Fachleute wie Furttenbach auch den Profanbauten Italiens das größte Lob spenden [4]), ist bis zum 17. Jahrhundert kein Gefängnis bekannt, das durch fortschrittliche Einrichtung besonders hervorgetreten wäre [5]). Ein Grund hierfür läßt sich in der Tatsache suchen, daß die Erschütterungen des gesamten Lebens durch die Glaubenskämpfe hier weniger in Erscheinung treten als im nördlichen Europa. Das Almosengeben und die Bettlerfürsorge durch die Klöster blieb erhalten [6]). Die Natur selbst bot im allgemeinen leichtere Lebensbedingungen als im Norden. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts setzte sich das Besserungsprinzip aber auch in Italien theoretisch und praktisch durch [7]). Baulich fand es verschiedenenorts einen neuen Ausdruck.

1655 ließ Innozenz X. in Rom das „neue Gefängnis", den carcere nuovo, erbauen [8]). Nach der allerdings über 100 Jahre jüngeren Beschreibung Howards zeigte die Anlage eine Mischung von Einzel- und Gemeinschaftszellen, eine Unter-

---

[1]) Vgl. Wagnitz a. a. O. I, S. 231; Waldheim in Sachsen zählte 400 Arme, 200 Züchtlinge; ebenda, II, 2, S. 53: Pforzheim hatte Kranke, Irre, Waisen und Züchtlinge in einem Hause.

[2]) Vgl. dazu Steigerthal a. a. O. S. 48.

[3]) Vgl. Krauß a. a. O. S. 143.

[4]) Furttenbach, J. d. Ä. Architectura civilis. 1628, Vorrede.

[5]) Vgl. Dolsperg a. a. O. S. 48.

[6]) Über die Bedeutung der Klosteraufhebungen vgl. Koch, a. a. O. S. 41.

[7]) Krauß a. a. O. S. 145.

[8]) Vgl. dazu die Beschreibung und Abbildung der Fassade, bei Howard, a. a. O. II, S. 44—45.

scheidung, die auch auf der Krankenabteilung des Obergeschosses durchgeführt wurde. Bei der Untersuchung der Anordnung im einzelnen ist leider die von Howard seinem Werk beigegebene Fassadenzeichnung kein Ersatz für den fehlenden Grundriß. Im Gegensatz zu den besprochenen deutschen Anstalten war der carcere nuovo ein vierstöckiger langrechteckiger Einzelbau, dessen Äußeres deutlich den Geschmack seiner Entstehungszeit verrät. Die Mitte ist durch drei Fensterachsen und plastischen Schmuck stark vertikal betont, das Hauptgesims und die Fenstergewände zeigen die barocke Freude an massigen Formen, die sich auch in den Eckpilastern äußert.

Ein Dutzend Jahre später gründete ein Filippo Franci in Florenz die „Casa pia di rifugio" als Erziehungsheim für die Söhne besserer Stände [1]). Der Anstalt geschieht deshalb Erwähnung, weil sie die Anlage von Einzelzellen zeigt. Es ergibt sich hier eine beachtenswerte Parallelität zu der Sonderabteilung gleichen Zwecks im Amsterdamer Zuchthaus, dem 1603 [2]) gegründeten sogenannten „Sekreten Zuchthaus". Auch dort findet sich nach Mitteilung von Zeitgenossen [3]) bereits um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Einrichtung von Zellenabteilungen. Die „Casa pia" di rifugio gestattet die Annahme, daß es sich hier um die Übernahme von Klosterbauformen handelte.

Verwickelter liegen die Verhältnisse bei dem 1703 in Rom errichteten Jugendgefängnis Papst Clemens XI. (Abb. 6). Es bildet, von Carlo Fontana erbaut, einen Teil des großen, 1689 gestifteten Ospizio di San Michele [4]). Seine 60 Zellen sollten der Verwahrung junger verbrecherischer Burschen dienen, um diese vor der Verderbnis in den öffentlichen Gefängnissen zu behüten.

Die Zellen sind, in drei Geschossen übereinander, an den Langseiten eines gewölbten Mittelschiffs in vier, durch zwei hohe Seitenfenster getrennten Abteilungen angeordnet. Zu

---

[1]) Vgl. Dolsperg a. a. O. S. 67; die Zellen dienten hier vor allem der Wahrung des guten Rufes der Familie.

[2]) Vgl. v. Hippel, Beiträge, S. 442.

[3]) Ebenda S. 455.

[4]) Vgl. zum folgenden Krohne, in HJH. S. 475.

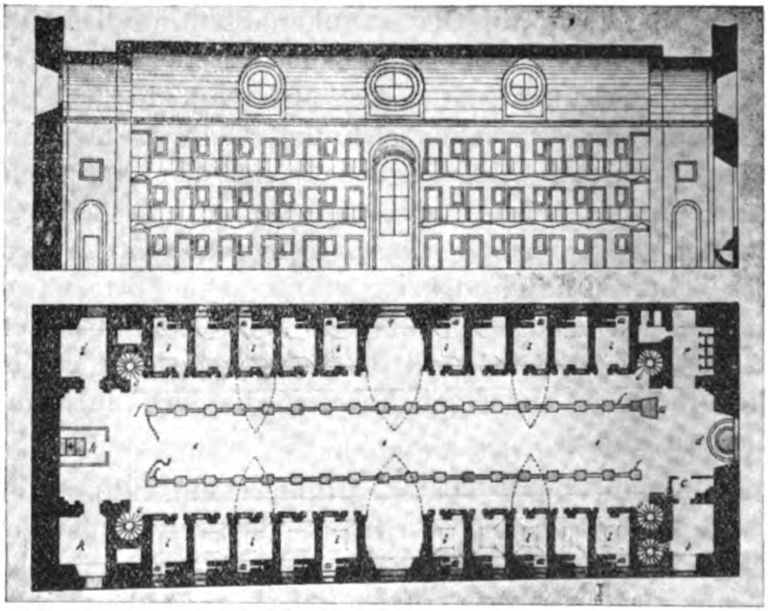


Abb. 6 Das Jugendgefängnis San Michele in Rom. (1703)

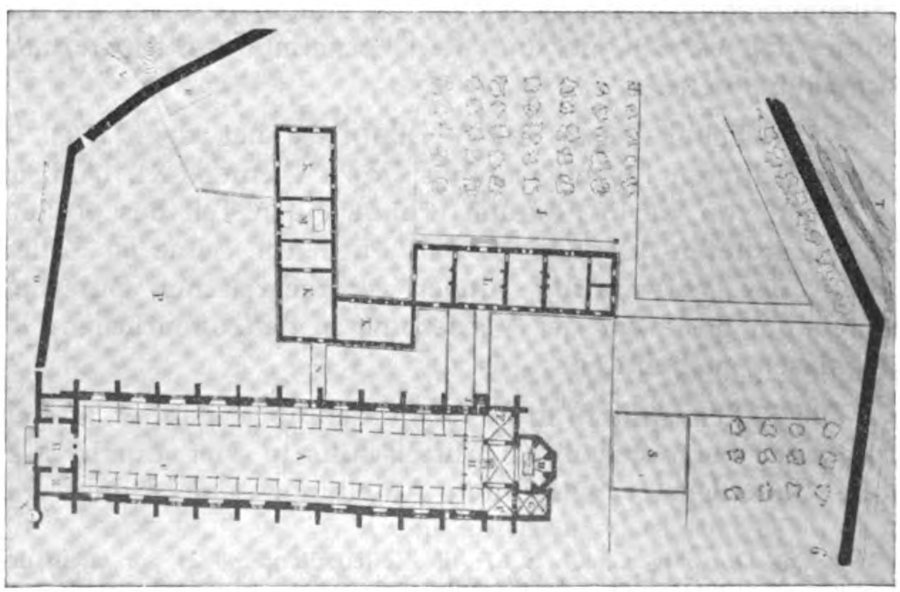


Abb. 7 Das Leprosenhaus in Tonnerre, Grundriß. (1293)

je fünfen sind sie auf steinernen Galerien von vier, in den Saalecken befindlichen Wendeltreppen zugänglich. Jede Zelle besizt neben dem vergitterten Fenster an der Außenseite einen Abort; ein zweites vergittertes Fenster geht gegen den Saal. Dieser wird mit einem Brunnen an der einen, einem Altar an der anderen Schmalseite zugleich für Arbeit und Gottesdienst benützt; die Züchtlinge konnten dabei mit Ketten an Holzpflöcke angeschlossen werden.

Der Gedanke liegt nahe, diese Anordnung mit dem späteren „panoptischen" System in Zusammenhang zu bringen. Dies ist jedoch nur bei oberflächlichem Vergleichen möglich und nicht stichhaltig. Der Bau Fontanas hat seine Wurzeln letztlich in der Überlieferung antiker Wölbekunst; Havilands [1]) Konstruktion entstammt dem technischen Fortschritt des 19. Jahrhunderts: Glas und Eisen werden neue Baumaterialien [2]).

Die klare Durchbildung des Grundrisses bis ins einzelne wirft dagegen die Frage auf, ob Fontana bei seiner Planung nicht bestimmte Vorbilder verwertete und welche.

Das nächstliegende Gebiet ist der Kirchenbau, da sich Fontana auf diesem mehrfach betätigt hat [3]). Einige formale Erscheinungen in San Michele folgen dem barocken Kirchenschema: der Mittelraum dominiert, der Altarraum wird in den Hauptraum einbezogen. Die Zellenanordnung findet aber damit keine Erklärung.

Hier hilft die Überlegung weiter, daß sich das „Böse Bubenhaus" im Baukomplex eines Hospitals befindet. Schon 1635 [4]) schildert Furttenbach ein „Regolar Lazaretto auf die italienische Manier" als Zellenbau mit der beachtlichen Erklärung: „Dieweil ernannte Nation nicht gern beysammen wohnen mag, sondern ein jeder sein besonderes, meist aber 2 oder 3 Menschen in einem Kämmerlein wöllen kurirt werden." Diese Mitteilung mutet bei der bekannten Bedürfnislosigkeit des Italieners seltsam an, hat aber insofern einen richtigen

[1]) Vgl. S. 63.

[2]) Vgl. dazu Giedion, S., a. a. O. S. 17, 19.

[3]) Vgl. Briggs, a. a. O. S. 26/27 über Fontanas Beteiligung an San Maria di Monte Santo und dei Miracoli in Rom.

[4]) Vgl. dessen Architectura universalis. S. 62.

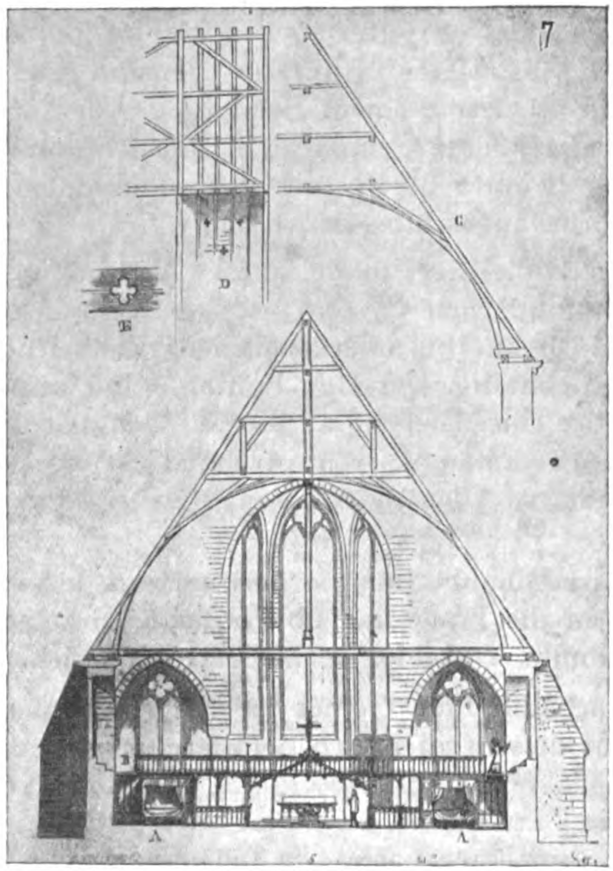


Abb. 8 Das Leprosenhaus in Tonnerre, Querschnitt.

Kern, als schlimme Erfahrungen mit den Waren aus der Levante in den italienischen Hafenstädten die Seuchenbekämpfung früh entwickelten. In seiner Architectura civilis von 1628 erwähnt derselbe Verfasser[1]) die „Lazaretti oder Brechhäuser", einstöckige, weiträumige Zellenbauten mit ringsumlaufenden Arkadengängen im Viereck gebaut, darin verdächtige Waren 20—40 Tage „erlufftert" und infectierte Personen isoliert werden. Jedes Krankenzimmer hat seinen besonderen Ofen (Kamin) und die „notwendige Gelegenheit".

[1]) Furttenbach, J. d. Ä. Architectura civilis 1628. S. 72/73.

Noch einen Schritt weiter aber führt das Leprosenhaus zur Absonderung der Aussätzigen [1]). Bereits im 12. Jahrhundert bestanden in ganz Europa ungefähr 19000 solcher Stationen, davon 2000 allein in Frankreich. Hier entwickelte sich, im Gegensatz zu den elenden Hütten anderer Länder, im Verlauf der Zeit ein sehr zweckmäßiger Typ [2]).

In einer Halle stehen 7 oben offene Holzverschläge mit je einem Bett, so daß die Beaufsichtigung ohne näheres Herantreten an den Kranken durch eine an der Fensterseite über den Zellen sich hinziehende Galerie möglich ist. Die großzügigste Anstalt dieser Art befindet sich in Tonnerre (Mittelfrankreich), 1293 von Margarethe von Burgund erbaut [3]) (Abb. 7/8). Die Größe des Raumes, 88 m Länge, 18,6 m Breite, über 16 m Scheitelhöhe im Licht, erscheint bei 40 Betten verschwenderisch. Sie erklärt sich hier aber unschwer aus der Übernahme des sakralen Repräsentativraums für bescheidenere Zwecke. Ein sparsamerer Ausbau ist, zumal bei Seuchennot, der nächste Schritt. Ordnet man aber die Zellen übereinander an, so ist man genötigt, die Galerie nach innen zu verlegen, um den Einblick in die Zellen durch Fenster zu ermöglichen. Diese Form zeigt Fontanas Bau.

Der Weg von Tonnerre nach San Michele bleibt eine offene Frage. Die Annahme ist nach dem soeben Ausgeführten jedenfalls berechtigt, daß, vielleicht im Hinblick auf eine Verwendung als Seuchenhaus in Notzeiten, Fontana in San Michele nicht von der Kloster-, sondern von der Krankenzelle bei seiner Planung ausging.

Offener tritt dies noch bei dem Mailänder Besserungshaus zutage, (Abb. 9) das in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts [4]) erbaut wurde. Schon Howard bemerkt in seiner Beschreibung [5]), daß die Kreuzform der Gesamtanlage dem

---

[1]) Vgl. zum folgenden: Viollet-le-Duc. Dictionnaire raisonné, VI, 1868; S. 99—120.

[2]) Vgl. ebenda die Abb. S. 116.

[3]) Vgl. Viollet-le-Duc, a. a. O. S. 110—113 und die dort entnommene Abb. 7, 8.

[4]) Der Vollständigkeit wegen wird seine Darstellung hier vorweggenommen.

[5]) Howard a. a. O. II, S. 62.

Hospitalgrundriß in Italien und manchen anderen römisch-katholischen Ländern entspricht[1]).

Die Zellen sind hier ebenfalls in drei Stockwerken übereinander an Galerien angeordnet. Die Mittelfenster an den Langseiten sind verschwunden, so daß 12 Zellen an einer Galerie liegen.

Das Mittelschiff diente zur Unterbringung der Männer; das linke Seitenschiff beherbergte die Knaben und das rechte

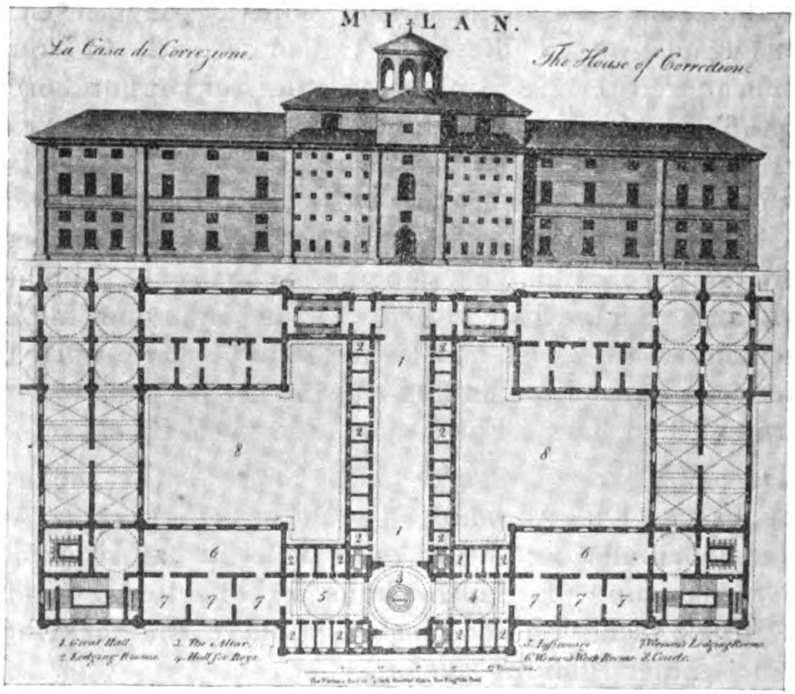


Abb. 9 Das Besserungshaus in Mailand. (um 1780)

die Krankenabteilung. Zwei Frauenabteilungen befanden sich in den symmetrisch anschließenden Zwischenflügeln. Jede bestand aus drei Schlafsälen gegen die Straße und einen gemeinsamen Arbeitsraum gegen den Innenhof.

In der strengen Symmetrie der Fassade spürt man trotz aller barocken Überreste schon deutlich das neue Bedürfnis nach einer klaren Ablesbarkeit der Flächen.

---

[1]) Vgl. Furttenbach, J. d. Ä. Architectura civilis, 1628; Tafel 38.

Das portugiesische Inquisitionsgefängnis.

Die besonderen rassischen, religiösen und nationalen Verhältnisse führten auf der Pyrenäenhalbinsel schon im 15. Jahrhundert zur Einsetzung der Staatsinquisition, die sich ursprünglich gegen gefährliche Umtriebe getaufter Juden und Mauren richtete, als staatliche Einrichtung aber bald einen viel weiteren Wirkungskreis bekam[1]).

Für den Gefängnisbau wird sie dadurch bemerkenswert, daß ihre Untersuchungs- und Strafgefängnisse, wie Krauß sagt[2]), in einer Zeit, wo in ganz Europa die Kerker finstere, dumpfe Löcher und wahrhafte Gruben voll Moder, Fäulnis und Pestgeruch waren, sich in einem viel besseren Zustand befanden.

Die Inquisitionsgefängnisse bestanden teilweise aus kleinen Gebäuden, die von einer gemeinsamen Mauer umfaßt wurden, innerhalb welcher die Gefangenen ihrer bürgerlichen Hantierung nachgehen konnten[3]). Außerdem gab es aber bereits im 17. Jahrhundert Zellengefängnisse, deren Verbreitung sich sogar auf die portugiesischen Kolonien erstreckte. Goa in Indien z. B. besaß nach der Schilderung eines französischen Reisenden[4]) schon 1674 hinter einem prachtvollen Inquisitionspalast ein Gefängnis, dessen 200 Einzelzellen sich auf mehrere zweistöckige Gebäude verteilten. Jedes hatte einen Mittelflur, an dessen beiden Seiten je sieben bis acht Kammern lagen. Auf der einen Seite waren diese dunkel, ganz ohne Fenster, kleiner und niedriger als die übrigen, die gewölbt, sauber getüncht und durch ein kleines Fenster ohne Glas außer Reichweite des Gefangenen erhellt wurden. Die Zellen hatten eine Größe von rund 3,00×3,00 m und waren mit zwei Türen verschlossen, die um Mauerstärke (5 Fuß!) von einander abstanden. Die innere Tür war zweiflügelig und gut mit Eisen beschlagen. Die untere Hälfte bestand zum Luftdurchtritt aus dichtgekreuzten Eisenstäben; oben war ein Kosttürchen angebracht.

---

[1]) Vgl. dazu Krauß a. a. O. S. 333 ff.

[2]) Ebenda S. 338.

[3]) Vgl. ebenda S. 340.

[4]) Ausführliche Wiedergabe bei Krauß a. a. O. S. 342—346.

Die bis ins kleinste überlegte Durchbildung der geschilderten Anlage weist auch hier darauf hin, daß sie nicht die erste Schöpfung ihrer Art, sondern das Ergebnis langer Erfahrung ist. Leider sind, um naheliegender Gründe willen, die Forschungen auf diesem Gebiet mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft und deshalb noch wenig fortgeschritten. Einige zerstreute Angaben finden sich in der von der späteren Forschung abfällig beurteilten [1]) „Historia critica de la Inquisicion de Espana" von Juan Antonio Llorente [2]).

Die maison de force zu Gent.

Man kann das Werk des genialen Staatsmannes Vilain unter den „Gemeinschaftsgefängnissen mit nächtlicher Trennung" registrieren und den Plan „fast gekünstelt" finden [3]). Vielleicht aber kommt man dem Wesentlichen näher, wenn man die maison de force als Ausklang einer Zeit betrachtet, deren Repräsentationslust, wie Dehio sagt [4]), sich mit einer uns unverständlich bleibenden Überschwenglichkeit äußerte. Seine Worte über den deutschen Barockklosterbau lassen sich auch auf den Plan von Gent (Abb. 10) anwenden. Die Wahl von Abmessungen, die über das praktisch Verwendbare so weit hinausgehen, daß es oft wie Größenwahn aussieht [5]), entspricht zu innerst dem allgemeinen Zeitgeist. 1767 z. B. unternahm der Herzog von Choiseul den Versuch, den Bettel in Frankreich dadurch auszurotten, daß er auf einen Schlag 50000 Bettler verhaften ließ [6]), ohne die Möglichkeit, sie sicher unterzubringen.

Von den 700000 Einwohnern Flanderns waren 1772 rund 100000 oder mehr als 14% Arme [7]). Auch hier bildeten deshalb Bettler und Räuber „den Schrecken und die Geißel von Bauer und Bürger [8])". Es bleibt Vilains geschichtliches

[1]) Vgl. Krauß a. a. O. S. 335.

[2]) 4 Bde., erschienen Paris, 1815—1817.

[3]) Wie Krohne in HJH. I, S. 472.

[4]) Dehio, G. Geschichte der deutschen Kunst. Berlin, Leipzig 1926, Bd. III, S. 204.

[5]) Ebenda.

[6]) Vgl. Koch a. a. O. S. 63.

[7]) Ebenda S. 60.

[8]) Vgl. Vilain a. a. O. S. 23/24.

Verdienst, als erster in dieser Notzeit, vor allem Baubeginn die Planung der Betriebsgliederung bis in die Einzelheiten durchgeführt zu haben[1]). Sorgfältig prüfte er auf Studienreisen, die ihn und seine Mitarbeiter[2]) nach Lille, Valenciennes, Douai, Dünkirchen und Rotterdam führten, die Versuche der Nachbarländer.

Bei den darnach entstehenden Plänen sind zwei Abschnitte zu unterscheiden. Zuerst dachte man daran, die Anstalt auf den Grundmauern der ehemaligen Zitadelle von Gent zu errichten. Die Ausführung scheiterte damals aber am Widerspruch der Geistlichkeit[3]).

Der zweite Plan verlegte den Bauplatz in das Gebiet der Vorstadt Ackerghem, unmittelbar an das Ufer des Kanals nach Brügge, der als billiger Transportweg für die Anstalt wertvoll war[4]). Diese sollte als Zentralanstalt für Österreichisch-Flandern zur Aufnahme aller Sozialbeschwerlichen dienen, d. h., wie auch anderenorts, Verbrecher beiderlei Geschlechts mit Landstreichern und schuldlosen Armen beherbergen. Im Gegensatz zu der bisher üblichen Vermengung aller dieser Gruppen aber sah Vilains Entwurf mit seinen acht Höfen[5]) ihre sorgfältige Trennung vor.

Für die Unterbringung der Männer wurde vorgesehen, daß „en ideren individuelen persoon in enn afgezondert camertjen by nachte moechte besloten zyn[6])". Die Frauen wurden in Gemeinschaftsräumen belassen[7]). Nach diesem Plan voll ausgebaut, hätte die maison de force 1300—1400 Gefangenen Platz geboten[8]). Die tatsächliche Bauausführung ging einen anderen Weg.

---

[1]) Diese für den Gefängnisbau immer vorbildliche Arbeitsweise unterstreicht auch Hopkins, A. Prisons and Prison building. New York, 1930, S. 41.

[2]) Darunter den späteren Baumeister Malfaison oder Montfeson. Die erste Schreibweise findet sich bei Vilain a. a. O. S. 28; die letztere bei Krohne in Holtzendorff-Jagemann, S. 472 und in Julius, N. H. Nordamerikas sittliche Zustände, Bd. II, 1839, S. 137.

[3]) Vgl. Vilain a. a. O. S. 26.

[4]) Vgl. Vilain a. a. O. S. 103.

[5]) Der Mittelhof ist nicht für die Gefangenen bestimmt; vgl. ebenda S. 30.

[6]) Ebenda.

[7]) Vgl. im Grundriß die 2 linken oberen Flügel und Krohne, in HJH. S. 475.

[8]) Vgl. Baukunde d. Architekten, 2. Bd., 6. Teil, S. 343.

Nach den Baurissen, die der Jesuitenpater Kluchmann unter der persönlichen Mitarbeit Vilains zeichnete[1]), entstanden bis 1775 außer dem Eingangsviertel nur die Abteilungen für männliche Verbrecher, 284 Zellen[2]), für die Landstreicher, 250 Zellen, sowie die Frauenabteilung und die Anstaltskirche. Dies war wenig mehr als die Hälfte der geplanten Gesamtbelegung. Drei weitere Vierecke wurden 1820—1830 nach Abänderungen der Zellenanordnung in Gemeinschaftsräume erbaut. Das letzte Viertel wurde 1835 mit Gebäuden für Einzelhaft bei Tag und Nacht ausgefüllt[3]).

Der Vorteil des Genter Grundrisses besteht einmal in der Vervielfältigung des bisherigen Viereckgrundrisses, wobei die nur tagsüber benutzten Gemeinschaftsräume (Arbeits- und Speisesäle, sowie Wirtschaftsräume) als Außenseiten des entstehenden Achtecks die Verwahrung der Insassen in den Zellenflügeln unterstützten. Merkwürdigerweise befanden sich in ihrem Erdgeschoß die Straf- und Schwerverbrecherzellen, je 7 an der Zahl. Die Schlafzellen waren zwar mit rund $2{,}00 \times 1{,}50$ m[4]) von bescheidener Größe, bedeuteten aber als Einzelzellen einen erheblichen Fortschritt gegenüber den bestehenden Gemeinschaftsräumen. In den Speise- und Arbeitssälen kamen bei 280 qm Grundfläche und 360 Mann Belegung[5]) 0,77 qm auf den Kopf, was gleichfalls erheblich hinter den heutigen Forderungen der Gewerbehygiene[6]) zurückbleibt. Für den Betrieb aber waren sie geschickt eingerichtet. Die Küche mit Speisekammer stand durch Fenster in unmittelbarer Verbindung mit dem Eßsaal. Eine abtrennbare Altarnische schloß seine andere Schmalseite ab.

Gent sollte als Muster für die anderen Grafschaften dienen[7]). Sorgfältig prüfte daher Vilain in seinem 1775 erschienenen „Mémoire sur les moyens de corriger les malfaiteurs" auch die baulichen Ergebnisse[8]).

---

[1]) Vgl. Julius, Nordamerika, S. 495.

[2]) Vgl. Julius, Nordamerika, S. 137.

[3]) Vgl. Krohne in HJH., S. 475.

[4]) Nach den sorgfältigen Messungen von Howard, vgl. a. a. O. I, S. 141, genau 6 Fuß 9 Inches auf 4 Fuß 10 Inches.

[5]) Vgl. Vilain, a. a. O. S. 108.

[6]) Vgl. Lutz, G. Gewerbehygiene. Stuttgart, 1932, S. 45: 4—5 qm bei Maschinenarbeit, 2—2,5 qm ohne.

[7]) Vgl. Vilain, a. a. O. S. 29.

[8]) Ebenda S. 109.

Die getroffene Anordnung zeigte bei voller Belegung ein Mißverhältnis zwischen Zellenzahl und Arbeitsplätzen, deren es zu wenige waren. Die Werkstätten in den Erdgeschossen bewährten sich wegen des nur wagrechten Transportes von Rohstoffen und Fertigwaren besser als die in den Obergeschossen. Wie oben bereits angedeutet, erwies sich die Lage der Strafabteilung im Erdgeschoß wegen der leichten Verständigungsmöglichkeit mit den Gefangenen im Hof als schlecht.

Bei dem Genter Grundriß erhebt sich die Frage, welche Vorbilder dem Architekten bei der Planung vorgeschwebt haben mögen, besonders im Hinblick auf die eigentümliche Anordnung der Schlafzellen hinter den Verbindungsgängen an der Außenwand. Vilains Nachfahre glaubte, die Absicht des Landstreichers, der verhaßten Arbeit zu entfliehen, sei der Grund dafür gewesen, aus der „maison de force" „une espèce de forteresse", eine Art Festung zu machen [1]). Warum erfolgte dies aber nur hier und nicht auch an anderen Orten? Der Festungsbau gehört vorzüglich zu den Bautypen des Grenzlandes. Flandern liegt vor den Toren Frankreichs, das im 17. Jahrhundert mit Vauban an der Spitze des Festungsbaus marschierte. Die Annahme scheint der erwähnten ebenbürtig, daß man sich, wie in Deutschland und Italien, auch in Gent eines bodenständigen Vorbildes bediente, das man hier in der Festung fand. Schon zur Zeit des 30jährigen Kriegs aber berichtete Furttenbach [2]) (Abb. 11) von einer Befestigung in Ravenna, daß die Zimmer der Soldaten teils gegen den Innenhof, teils gegen den Wall ihre Ausgänge hatten. Unter allen Quartieren waren „gewelbte Spatziergäng mit Säulen untersetzt", um bei Regen die Gewehre bis zum Angriff trocken halten zu können [3]). Im 18. Jahrhundert fand diese Anordnung der Mannschaftsstuben an offenen Hallen im Kasernenbau als sogenannte „spanische Art" aus einem an-

---

[1]) Vgl. Vilain, a. a. O. S. 68.

[2]) Furttenbach, J. d. Ä. Newes Itinerarium Italiae; Ulm 1627, S. 154.

[3]) In Memmingen (Bayern) wurden 1702 zwei Kasernen errichtet, deren erster Stock durch eine ringsumlaufende Holzgalerie unmittelbar mit der Stadtmauer verbunden war. Mitteilung von Dr.-Ing. P. Groß, Stuttgart, sowie des Stadtarchivs Memmingen.

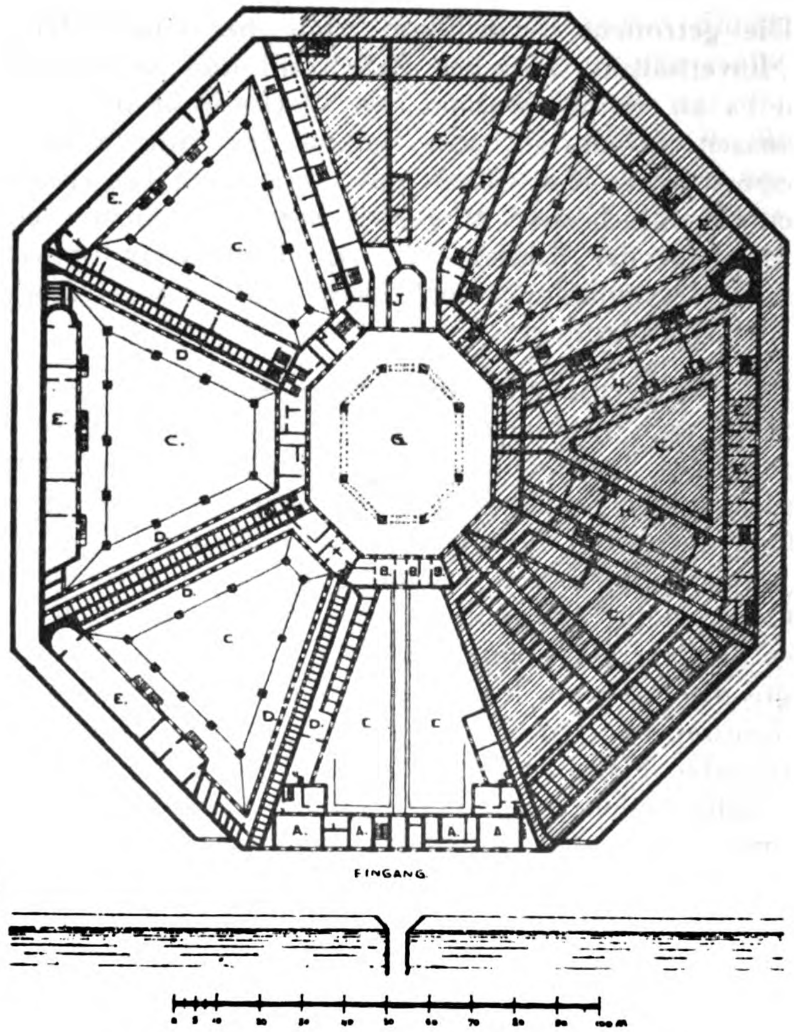


Abb. 10 Die Maison de force in Gent. (1772)

deren Grund Eingang, nämlich um die Mängel der langen licht- und luftlosen Mittelflure zu beseitigen. So waren sie zu der Zeit, als Vilain seine Studienreisen nach Frankreich machte, dort gerade im Schwange [1]). Ohne Vermehrung der Treppenhäuser gewann man zwar so Licht und Luft für die Gänge, aber die Anordnung bewährte sich selbst unter dem Klima Frankreichs nicht. Ihre Vereinzelung im Gefängnisbau dürfte dieselben Gründe haben; sollte aber, wie Hopkins

[1]) Vgl. Handbuch der Architektur, 4. Teil, 7. Halbband. Darmstadt 1887; S. 510.

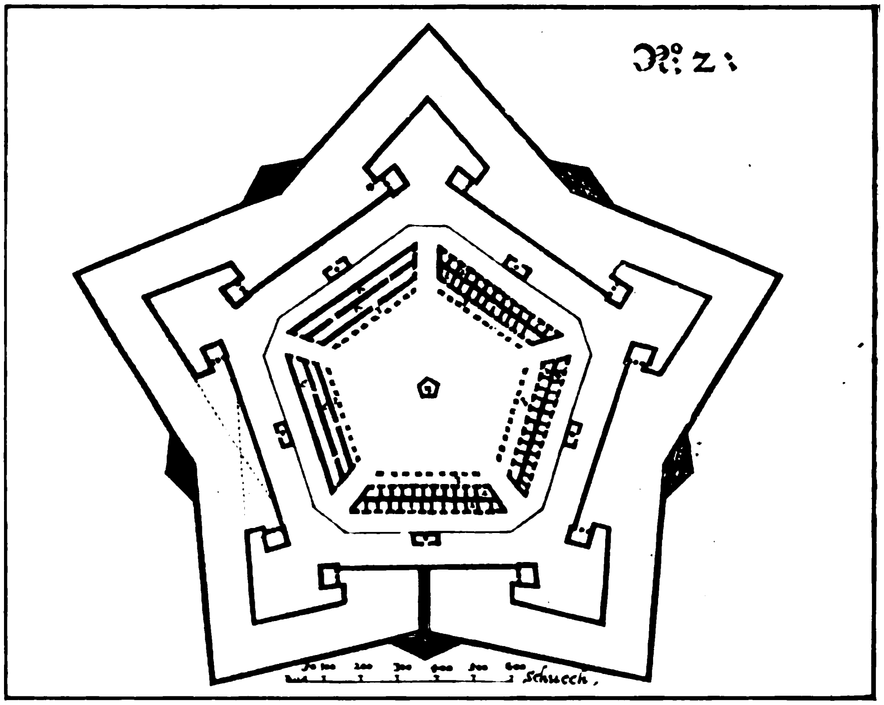


Abb. 11 Befestigung in Ravenna. (1627)

annimmt[1]), auch die Trennung des Gefangenen von der Außenwand eine Rolle gespielt haben, so war die offene Arkade für einen Ausbrecher im Gegensatz zum amerikanischen Schachtelplan kein ernsthaftes Hindernis. Die amerikanischen Innenzellenanlagen können von dem Genter Plan, den Howard „State of Prisons" über die ganze Welt verbreitete, beeinflußt sein. Richtiger ist es vielleicht, wie später noch darzustellen ist, ihre gemeinsame Wurzel in der Anschauung der Barockbaukunst zu suchen.

Dies gilt auch von der Beziehung Gents zu den später vorherrschenden Strahlenplänen. „Architektur ist nach der Überzeugung des Barock, wie Hildebrandt sagt[2]), geformter Raum, der aus Bewegung von Baumassen und Baugliedern entsteht. — „Alle Bewegung hat ein Ziel, zu dem sie hinströmt oder umgekehrt gesehen, einen Kern, von dem sie ausstrahlt[3])." In Gent ordnen sich die Außenhöfe um den

[1]) Vgl. Hopkins, a. a. O. S. 41/42.
[2]) Vgl. Hildebrandt, a. a. O. S. 24.
[3]) Ebenda.

Zentralhof; beim Strahlenplan die Zellenflügel um den Mittelbau. Der Formwille ist der gleiche, es bedarf keiner ursächlichen Abhängigkeit der zwei Bauformen untereinander. Als Schöpfung eines gesunden baukünstlerischen Empfindens kann man über Einzelheiten hinweg heute noch mit Hopkins die maison de force zu Gent als „exellent prison" bezeichnen [1]).

Die Schwesteranstalt von Gent in Österreichisch-Brabant Vilvorde erfreute sich schon während ihrer Entstehungszeit nicht desselben Rufs. Nach ihrer Beschreibung bei Howard [2]) bildete die Gesamtform ein Rechteck mit Innenhof. Wohl als Betonung einer der Hauptsachen zeigte seine Schauseite noch eine dem Schloßbau entnommene barocke Schweifung [3]). Die Abmessungen waren beachtlich: über 190 m Länge bei 152 m Breite. 80 Zellen liegen bei den Langseiten, 41 bei den Schmalseiten auf einem Stock in der Reihe. Die Anstalt, vierstockig, wie geplant, ausgebaut, hätte 992 Zellen umfaßt. Howard zählte 1775 über 500 vollendete Zellen [4]), dann wurde der Bau zwei Jahre eingestellt, da die Brüsseler Mitglieder der Ständeversammlung einen neuen Geldzuschuß aus Konkurrenzangst verweigerten [5]). 1781 befanden sich nur 254 Insassen in der Anstalt [6]).

Zur sorgfältigen Trennung der Gefangenen wurden zwei Eingänge, zwei Kapellen, zahlreiche Werkstätten und Wirtschaftsräume vorgesehen. Trotzdem fand Howard 1781 das Zuchthaus in einem so schlechten Zustand, daß er von der Veröffentlichung des Planes leider absah [7]).

Die Hauptmängel ergaben sich aus den zu langen Mittelfluren, deren Nachteile, wie oben dargestellt, den Genter Grundriß beeinflußt haben. Was führte in Vilvorde trotzdem zur Wiederaufnahme der schlechteren Grundrißlösung?

---

[1]) Vgl. Hopkins, a. a. O. S. 41.

[2]) Vgl. Howard, a. a. O. I, S. 135—137.

[3]) Howard sagt nur allgemein „before the court of the Governors house", vgl. ebenda.

[4]) Vgl. Vilain, a. a. O. S. 36.

[5]) Vgl. Julius, Nordamerika, S. 496.

[6]) Howard, J. The State of the Prisons in Everyman's Library. London, Toronto 1929, S. 113.

[7]) Ebenda.

Man muß die Antwort in der allgemeinen Wandelung des Zeitgeschmacks suchen. Die nüchterne Vernunft der Aufklärung suchte ihr Spiegelbild im Bauwesen in der Klarheit geometrischer Grundformen. Der „orgiastischen Schaustellung" des Barock zieht die Folgezeit die „rechnerische Erlebbarkeit einer Raumkomposition" vor [1]. Zum Nachteil der Betriebsführung wird das unregelmäßige Achteck von Gent in Vilvorde durch die eindeutige Klarheit des Rechtecks ersetzt.

Zusammenfassung:

Was ist das Ergebnis der Barockzeit für den Gefängnisbau?

Nach Land und Örtlichkeit verschieden, lehnen sich besonders die Zuchthäuser an Vorbilder auf dem Gebiet des Gemeinschaftsbaues an. Als räumlich klare Baukörper sind sie frei von den Künsteleien einer späteren Zeit und gestatten teilweise heute noch ihre Verwendung im Dienste des Strafvollzugs [2].

Mit den Anstalten von Rom, Mailand und Gent tritt der Zellenbau in den katholischen Ländern für die Verwahrung von Gefangenen in Erscheinung. Die protestantischen Länder bevorzugen, vielleicht aus Sparsamkeit, den Gemeinschaftsraum.

Verschiedene Pläne, z. B. Gent, Vilvorde, unterstreichen auch baulich die Gliederung der Insassen. Sie ist jedoch praktisch wertlos, da die Anstalten durch die ablehnende Haltung ihrer Geldgeber oft halbfertig liegen bleiben. Der Schwierigkeiten beim Bau von Gent und Vilvorde wurde oben gedacht. Nach den Akten des Kreiszuchthauses zu Ravensburg [3], das 1725 begonnen wurde, zeigen bereits die Abrechnungen von 1738—1741 [4] bedeutende Rückstände der beteiligten oberschwäbischen Städte. 1740 aber spricht ein Bericht an den Bischof von Konstanz von der Notwendig-

---

[1] Brinkmann, A. E. Stadtbaukunst, Handbuch der Kunstwissenschaft. Stuttgart-Potsdam 1932, S. 101.

[2] So z. B. Waldheim, Sachsen; Ludwigsburg, Württemberg.

[3] Heute im Stadtarchiv Ravensburg.

[4] Aktenzeichen 553 b.

keit, den angefangenen, oberen Flügelbau vollends auszuführen „massen zur Treibung einiger fabric daß jetzmahlige spatium ohnhinlänglich sei".

Die wachsende Überfüllung der Gefängnisse durch neue Verelendung und die allmähliche Vorherrschaft der Freiheits- über die Leibes- und Lebensstrafen zwangen die Folgezeit das Versäumte nachzuholen.

III. Abschnitt.

Klassizismus und Romantik im Gefängnisbau.

Allgemeine Übersicht:

Der folgende Abschnitt umfaßt rund die Jahrzehnte von 1775—1835. An seinem Beginn steht die Gestalt John Howards, der als Reformer der englischen Gefängnisse auch deren Bau beeinflußte; sein Ende ist der Sieg der Technik über die Baukunst in der Ausbildung der Zellengefängnisse.

Das politische Bild der Zeit bestimmen die französische Revolution, Napoleon und die Restauration; Amerika erklärt seine Unabhängigkeit. Die Weltanschauung des Liberalismus beginnt sich durchzusetzen: „Dem erwachenden Industrialismus ist in letzter Konsequenz an dem Armsein eines möglichst großen Teiles der Bevölkerung geradezu gelegen[1])." Die Folge ist ein Ansteigen der Verbrechenskurve.

Die Baukunst, Teilglied der allgemeinen Entwicklung der bildenden Künste, bleibt bei dem Erreichten stehen. Aus dem Zusammenbruch des Barock entwickelt sich nichts mehr. „Klassizismus und Romantik in ihrem Nebeneinander bedeuten nur die Unfähigkeit der Zeit, ihr Wesen und ihre Sehnsucht zu einem Stil zu verdichten[2])." In der allgemeinen Baukunst, wie im Gefängnisbau, zeigt sich das gleiche Bild: „Dichter und Philosophen unternehmen es, den Künstlern zu sagen, was und wie sie schaffen sollten[3])."

---

1) Vgl. Koch, a. a. O. S. 131.

2) Vgl. Dehio, a. a. O. III, S. 413.

3) Vgl. ebenda, S. 415.

An dieser Stelle scheidet sich die Auffassung der vorliegenden Arbeit vielleicht am ausgesprochensten von der ihrer Vorgängerinnen in der Wertung des geschichtlichen Gefängnisbaus. Das Gefängniswesen erhielt in der Aufklärungszeit durch die Zerlegung der allgemeinen Fürsorgeanstalt [1]) zweifellos einen bedeutenden Anstoß. Die Spezialisierung des Gefängnisbaus, vorwiegend zugunsten der Theoretiker im Strafvollzug, unterbindet wertvolle Wechselbeziehungen zu anderen Gebieten der Baukunst. Von der vorhergehenden Zeit und der lebendigen Fülle ihres Schaffens aus betrachtet, erscheint die Wandlung des Gefängnisplanes nicht immer der Fortschritt vom „Tadelnswerten zum Besseren und Besten [2])", sondern mehr ein Niedergang. Howard, Bentham, Wagnitz und die anderen Reformer sind glühende Idealisten, aber Laien im Bauwesen. Sie entwerfen am Schreibtisch „Strafhäuser", die Einfluß auf die Entwicklung gewinnen, so wunderlich sich ihre räumliche Vorstellung manchmal ausnimmt. Nach einer unräumlichen Absicht Grundrisse zu zeichnen, mag sie Strafe, Abschreckung oder Besserung heißen, erinnert, wie Ostendorf einmal sagt [3]), an die Kunst des Jongleurs, hat aber mit Baukunst nichts zu schaffen. Dieser fehlt jede „didaktische, tendenziöse oder gar moralisierende Möglichkeit [4])", wo sie wirklich zu ihrem Rechte kommt. Die ethischen und sozialen Forderungen des Engländers [5]) an die Kunst legen den Gedanken nahe, daß Piranesis künstlerische Visionen des Gefängnisses [6]) ihre bauliche Verwirklichung nicht zufällig in den düsteren Fassaden der englischen Gefängnisse fanden. Hinter ihnen wurde der Baukörper als Ausdruck lebendigen Wirkens unter dem Seziermesser der Theoretiker solange zerlegt, bis der Strahlenplan, in einseitiger Verallgemeinerung einer Funktion, auf Jahrzehnte hinaus das Grabkreuz aller einfachen Baugestaltung der Gefängnisse bildete.

---

[1]) Vgl. hiezu Koch, a. a. O. S. 132 und Steigerthal a. a. O. S. 15.

[2]) Vgl. Julius. Gefängniskunde. S. 145.

[3]) Vgl. Ostendorf, a. a. O. S. 159.

[4]) Vgl. Sörgel. H. Theorie der Baukunst, Bd. I: Architekturästhetik. 1921, S. 263.

[5]) Vgl. Madariaga, S. de. Englishmen, Frenchmen, Spaniards. London, 1928. S. 217, 222.

[6]) Die „Carceri", teilweise abgebildet in Ponten, J.: Architektur, die nicht gebaut wurde. Stuttgart, 1925, II. Bd., Tafeln, S. 104—106.

Die Stärke der eigenen künstlerischen Überlieferung, der schnellere und langsamere Fortschritt der Industrialisierung und damit der sozialen Frage, Unterschiede von Kultur und Rasse leiteten die einzelnen europäischen Länder auf verschiedene Wege; die technische Entwicklung führte sie wieder zusammen.

Nordamerika betonte die frischerkämpfte Unabhängigkeit vom Mutterlande auch durch sein selbständiges Auftreten im Gefängnisbau. Auf der Suche nach Repräsentationsbauten für seine neuen Städte gestaltete es mit seinem Innenzellenbau auf kolonialem Boden einen Baugedanken aus, der in Europa nur zu bescheidenen Ansätzen gediehen war.

Aus dem umfangreichen Schrifttum der Zeit über Gefängniswesen sei hier nur das für den Gefängnisbau Wichtigste aufgeführt.

Die bereits genannten Werke von Howard, Bentham [1]), Wagnitz [2]) und Julius finden im einzelnen ihre Würdigung. Das aufschlußreichste Werk über die Entwicklung des englischen Gefängnisbaues in diesen Jahrzehnten sind die „Remarks on the Form and Construction of Prisons with appropriate designs, illustrated by engraves, London 1826". Das Werk ist leider in Deutschland sehr selten [3]). Einige Beschreibungen englischer und französischer Gefängnisse finden sich in Dr. J. Franks „Reise nach Paris, London und einen großen Teil des übrigen Englands [4])". In neuerer Zeit bringt Richardson [5]) einige Ansichten damaliger Gefängnisse.

Für die Geschichte des amerikanischen Gefängnisbaues gibt O. F. Lewis in „The Development of American Prisons and Prisons Customs 1776—1845, Albany 1922", zahlreiche Daten. Eine Reihe seltener veröffentlichter amerikanischer

---

[1]) Bentham, J. Panopticon or the Inspection House. Dublin printed, London reprinted 1791. 3 Bde.

[2]) Neben seinen „Historischen Nachrichten" die „Ideen u. Plane zur Verbesserung der Polizey- u. Criminalanstalten". Halle, 1801.

[3]) Das einzige vom Verfasser aufgefundene und benutzte Exemplar befindet sich im Besitz des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Universität Köln. Vgl. auch den Artikel des Verfassers: „Gefängnisreform und Gefängnisbau". BlGfk., Bd. LXV, 1. Heft, 1934, S. 26—31.

[4]) Vollständiger Titel im Literaturverzeichnis; erschienen Wien 1804.

[5]) Richardson, A. E. Monumental Classic Architecture in Great Britain and Ireland, during the XVIII th and XIX th centuries. London, 1914.

Grundrisse enthält der Anhang zu Ducpétiaux' „Reforme pénitentiaire [1])".

Der preußische Gefängnisbau des vorliegenden Abschnitts wird bei Krohne-Uber „Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen", Berlin 1901, an Hand der einzelnen Gefängnisse behandelt. Auch ist dort der bedeutsame Generalplan von 1804 abgedruckt.

Endlich erwies es sich bei den engen Beziehungen zwischen Gefängnis und Irrenanstalt als notwendig, auch deren Entwicklung in dieser Zeit zu verfolgen. Die Arbeiten von Höck [2]), und in neuerer Zeit von Bumm [3]), Kraepelin [4]) und Adam [5]) gaben hierüber wertvolle Aufschlüsse.

Für die allgemeine kulturelle Entwicklung endlich wurden die bereits genannten Arbeiten auch in diesem Abschnitt herangezogen.

Howard und der englische Gefängnisbau.

„You must not cross the bridge, before you come to it [6])." Überschreite die Brücke nicht, ehe du sie erreichst! Der diesem Sprichwort zugrunde liegende Wesenszug des Engländers findet auch im Gefängniswesen des 18. Jahrhunderts seine Bestätigung. Das klassische Werk John Howards [7]) über die furchtbaren Zustände in den englischen Gefängnissen ließ die gesamte Kulturwelt zu dieser Frage Stellung nehmen. Ein Jahrzehnt später noch aber nennt es Archenholtz [8]) eine anerkannte Wahrheit, daß die englischen Gefängnisse die Akademien des Lasters sind . . . „Die Quelle

---

[1]) Ducpétiaux, Ed. Des progrès et de l'Etat actuel de la réforme pénitentiaire et des institutions préventives. Bruxelles, 1837.

[2]) Höck, J. D. A. Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Irrenanstalten. Regensburg, 1804.

[3]) Bumm, A. Zur Geschichte der panoptischen Irrenanstalten. Erlangen, 1896.

[4]) Kraepelin, E. Hundert Jahre Psychiatrie. Berlin, 1918.

[5]) Adam, H. A. Geisteskrankheiten in alter und neuer Zeit. Regensburg, 1928.

[6]) Vgl. Madariaga, a. a. O. S. 30.

[7]) State of the Prisons, s. a. a. O.

[8]) Annalen der britischen Geschichte für das Jahr 1788. Bd. I, S. 400. Braunschweig, 1789.

des Übels ist, daß alle Verbrecher nicht abgesondert, sondern zusammen in den Kerkern wohnen." „The goal fever", das Kerkerfieber, eine Art von Flecktyphus [1]), ist seit Jahrhunderten der Schrecken der englischen Gefängnisse [2]). Zu den sonst üblichen Typen des Verbrechers und des Landstreichers treten in England in besonderem Maß die zahlungsunfähigen Schuldner [3]) und, als dunkelster Schandfleck am Schild der Gerechtigkeit, oft unschuldig befundene Untersuchungsgefangene, die nicht in der Lage waren, dem Gefängnispächter ihre Unterbringungsgebühren zu entrichten [4]).

1774 wurde Howard vor das Unterhaus geladen [5]). Sein Bericht hatte den Erfolg, daß 1778 zur Bekämpfung des Hauptübels die Einzelhaft zum Gesetz erhoben wurde [6]). Die Zellengröße wurde dabei folgendermaßen festgelegt:

Mindestmaß: 10 × 7 Fuß Grundfläche
9 Fuß Höhe [7]);
Höchstmaß: 12 × 8 Fuß Grundfläche
11 Fuß Höhe [8]).

Howard selbst beschäftigte sich in seinem Werk ausführlich mit Vorschlägen zur Verbesserung der Gefängnisgebäude und gab dazu sogar ein Musterschema [9]). Praktisch, wie er war, unterschied er sorgfältig gänzlich unbrauchbare Anlagen von nur ausbau- oder verbesserungsbedürftigen. Für seinen eigenen Plan forderte er bescheiden eine „berufenere Hand" zur Vervollständigung seiner Anregungen.

Seine Forderungen für die Beschaffenheit des Bauplatzes [10]) kann man mit den Grundsätzen übersetzen, die 1713 für ein deutsches Zuchthaus aufgestellt wurden [11]). Danach soll das Haus „nicht an einem sumpfigen, morastischen oder

---

1) Guttmann, W. Medizinische Terminologie. Berlin, 1920. S. 607.
2) Vgl. Howard, a. a. O. S. 3.
3) Über die englischen Schuldgefängnisse vgl. Frank, a. a. O. II, S. 14, 89, 96, 98.
4) Vgl. Howard, a. a. O. S. 1.
5) Vgl. ebenda, S. 3.
6) Vgl. Krohne in HJH. S. 481: 19th George, III. cap. 74.
7) rd. 3,05 × 2,18 × 2,75 m.
8) rd. 3,66 × 2,44 × 3,36 m.
9) Vgl. Howard, a. a. O. S. 48/49.
10) Vgl. Howard, a. a. O. S. 40/41.
11) Vgl. Ravensburger Zuchthausakten, 530 e, Mai 1713.

niederen, sondern etwas erhöhten, gesunden, lüfftigen und womöglich an einem fließenden Wasser gelegenen Ort" errichtet werden. Die Lage mitten in der Stadt oder in der Nähe von anderen Gebäuden erscheint unzweckmäßig.

Man kann diese Voraussetzung für ein zweckmäßiges Gefängnisgebäude, besonders für Strafanstalten als selbstverständlich bezeichnen. Trotzdem müssen sie bis in die jüngste Gegenwart wiederholt werden[1]. Ein Beweis dafür, wie schwer es der Menschheit fällt, sich von der kindlichen Kurzsichtigkeit des folgenschweren[2], kostspieligen „Gut genug" bei ihren Planungen im Gefängnisbau frei zu machen.

Howards Steckenpferd ist die Anordnung der Gefangenenräume über luftigen Bogengängen[3]. Man begreift sie als Reaktion gegen die unterirdischen „dungeons", die Verließe, deren Unzweckmäßigkeit Howard auf seinen Reisen beobachtete[4]. Für die Unterbringung der Gefangenen hielt er Einzelschlafzellen am geeignetsten, bei Gemeinschaftshaft am Tage unter sorgfältiger Trennung der Geschlechter, der Alten und Jungen, der Schuldner von den Verbrechern. Der Wasserversorgung[5], Badeeinrichtung, der Heizung und Lüftung, sowie der Krankenabteilung[6] wird Beachtung geschenkt, Dinge, die trotz der heutigen Selbstverständlichkeit bei der allgemeinen Rückständigkeit der Hygiene selbst außerhalb der Gefängnisse bis weit ins 19. Jahrhundert hinein noch im argen lagen[7].

Allen diesen Forderungen ist in dem Howardschen Planschema Rechnung getragen. Die Aborte und Bäder jeder Abteilung liegen im Hof an der Umfassungsmauer. Die Erleichterung von Fluchtversuchen durch Gebäude in Mauernähe wurde zwar bald als Kardinalfehler erkannt, der aber

---

[1]) Vgl. Hopkins, a. a. O. S. 12—19.

[2]) Kurz nach Fertigstellung des englischen Besserungshauses zu Milbank (erb. 1816—1822) brach dort infolge der ungesunden Lage eine schwere Epidemie aus. Vgl. Julius, Gefängniskunde, S. 321—326.

[3]) Vgl. Howard, a. a. O. S. 42.

[4]) Vgl. ebenda S. 42.

[5]) Vgl. ebenda S. 44.

[6]) Ebenda S. 45.

[7]) Vgl. Gottschlich, E. Hygiene, Zivilisation und Kultur. Heidelberger Universitätsreden, Nr. 8, S. 12.

bis auf den heutigen Tag bei der Enge der Umfassungsmauern immer wieder begangen worden ist.

Die Fassaden des Howardschen Gefängnisses entsprachen dem antikisierenden Stil seiner Zeit, den Georg Dance 1770 im Newgate-Gefängnis zur Anwendung gebracht hatte [1]).

Welche baulichen Erfolge zeitigten nun Howards Bemühungen und die Parlamentsakte? Hierüber unterrichtet das oben genannte Werk der britischen Gefängnisgesellschaft [2]).

1776—1779 unternahm der Graf von Richmond einen Neubau des Gefängnisses von Horsham, dessen Anlage Howard lobte [3]). Jeder Gefangene besaß seine eigene Zelle mit den Mindestmaßen der Parlamentsakte von 1778, feuersicherem Deckengewölbe und Doppeltüren, davon eine aus Eisengittern. Der einflügelige Bau war zweistockig, nach Howards Vorschlag auf offenen Bogengängen. Ein steinernes Treppenhaus trennte die Abteilungen für Schuldner und Verbrecher. Jede derselben bestand aus 2 × 5 Außenzellen längs eines 1,5 m breiten Mittelflurs; außerdem besaß sie einen 22 qm großen Tagesraum für die Gefangenen und ein Aufseherzimmer. Die Höfe waren geräumig, hatten fließendes Wasser und befanden sich innerhalb einer ringsumlaufenden Abschlußmauer.

Ähnlich wie Horsham waren die Anlagen des Besserungshauses von Petworth [4]), erbaut 1781, und das „penitentiary" [5]) von Gloucester 1791 (Abb. 12). Das letztere wurde noch [6]) von Howards Freund, dem Baumeister Blackburn, nach des ersteren Angaben für 32 Männer und 12 Frauen entworfen. Die Zellen waren durch Oberlicht erleuchtet und zu je 12 von einer Zentralheizung erwärmt. Man unterschied 23 cbm große Schlafzellen von geräumigeren Arbeitszellen. Die Wandstärke betrug 45 cm. Die Ventilation erfolgte hier bereits künstlich durch „underground flues", Luftkanäle in Fußboden und Mauerwerk. Nebst einer

---

[1]) Vgl. Richardson, a. a. O. S. 29.

[2]) Remarks on the form and construction of prisons.

[3]) Vgl. für das folgende Howard, 1929, a. a. O. S. 193.

[4]) Vgl. Krohne in HJH. S. 479.

[5]) Das „Penitentiary" diente zur Aufnahme von Strafgefangenen, deren Strafe von Deportation in Gefängnis umgewandelt worden war; vgl. Howard, 1929, S. 260.

[6]) Beide starben 1790; s. Julius, Gefängniskunde, S. 66, 144. Anm. 1.

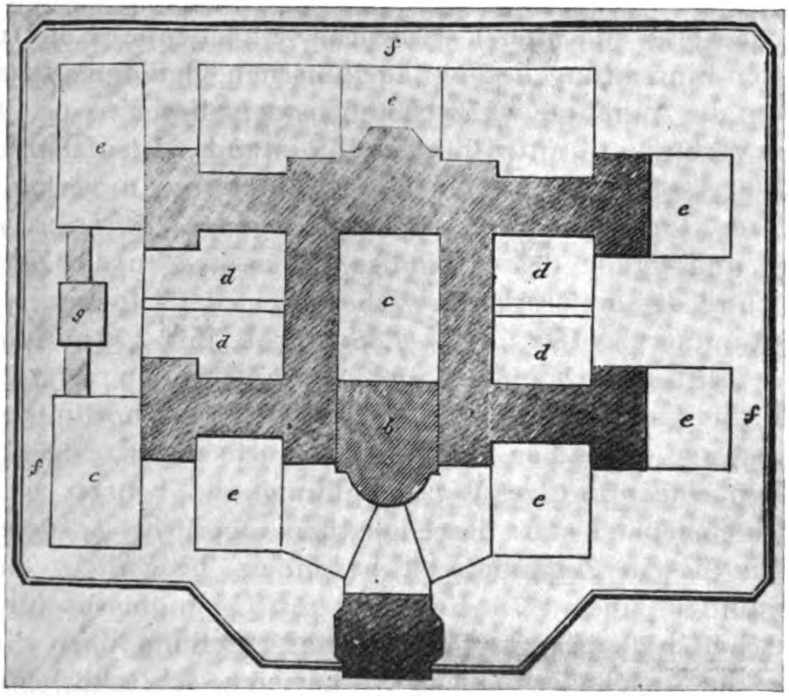


Abb. 12 Das Besserungshaus (Penitentiary) in Gloucester. (1791)

Kapelle und Geistlichenwohnung befand sich auch diese Anstalt auf einem geräumigen Grundstück und war mit einer 5,5 m hohen Umfassungsmauer eingefriedet [1].

Die Geschichte des englischen Gefängniswesens und des Gefängnisbaues berühren sich hier bedeutungsvoll. Die aussichtsreich begonnene Bauentwicklung nämlich wurde durch die 1787 erfolgte Wiederaufnahme der seit 1776 eingestellten Deportation abgebrochen [2].

Außerhalb Englands fand diese Bauform des einfachen Zellenflügels nur in den amerikanischen Tochterstaaten Nachahmung. Zuerst in Philadelphia-Pennsylvanien, der Quäkerstadt.

Die Wandlungen des Strafrechts nach der Unabhängigkeitserklärung von 1776 führten dort besonders durch die öffentliche Zwangsarbeit bald zu Verhältnissen, die eine neue

[1] Vgl. Julius, Nordamerika, S. 131/132. — Krohne in HJH., S. 481.

[2] Der Abbruch der Deportation erfolgte durch die amerikanische Unabhängigkeitserklärung. Die neue Deportation ging nach Australien. Vgl. Julius, Gefängniskunde, S. 36/37.

Reform nötig machten[1]). Howards eingehende Kenntnisse von der Einrichtung des philadelphischen Gefängnisvereins[2]) machen die Annahme wahrscheinlich, daß dieser in unmittelbarer Verbindung mit Philadelphia stand. Jedenfalls folgte der 1790 erstellte Zellenflügel in der Walnutstreet unverkennbar Howards Grundsätzen[3]). Drei Bogengänge, die durch die Länge und Breite des Gebäudes gehen, tragen die Zimmer und Flure des dreistockigen Gebäudes. Jedes Stockwerk war in 8 Kammern geteilt, 2,45 × 1,85 m groß, mit 2,75 m Höhe[4]). In der Mitte, durch eine Mauer getrennt, laufen zwei Flure durch die ganze Länge[5]) des Gebäudes, eine Anordnung, die die späteren englischen Musterpläne auch zeigen. Die Aborte erhalten eine primitive Wasserspülung, die Fenster werden als Schiebefenster statt des englischen Oberlichts ausgebildet.

An diesem Zellenbau ist besonders beachtlich, daß er im Rahmen eines 1773 eingerichteten Gefängnisses für Gemeinschaftshaft bei sorgfältiger Klassenteilung dazu dienen sollte, die Ausgliederung der „verhärteten, schrecklichen Verbrecher" in seinen Einzelzellen zu ermöglichen[6]). Im übrigen wurde er als Strafabteilung benutzt[7]). Bis 1816 kopierten 6 amerikanische Bundesstaaten die anfangs vorbildliche Anstalt[8]).

Die Erfolge der neuen englischen und amerikanischen Strafgefängnisse wurden von Bedeutung für die Ausbreitung des Besserungsgedankens im Gefängniswesen[9]). Bei ihrer geringen Größe unterlagen sie jedoch, trotz späteren Ausbaus, dem Sckicksal der meisten Gefängnisse: der Überfüllung. Die Gefangenenzahl stieg zu Anfang des 19. Jahrhunderts besonders in England stark[10]), die Zellenzahl von

[1]) Vgl. Gruner, a. a. O. S. 115. — Kriegsmann, H. Einführung in die Gefängniskunde. Heidelberg, 1912, S. 30.

[2]) Vgl. Gruner, a. a. O. S. 119.

[3]) Eine ausführliche Beschreibung bei Gruner, a. a. O. S. 127—128.

[4]) Erheblich kleiner als das englische Mindestmaß, vgl. oben S. 44.

[5]) Vgl. O. F. Lewis, a. a. O. S. 26: 48,8 × 24,4 m Außenmaße.

[6]) Vgl. Foltin, E. M. Amerikanisches Gefängniswesen. Reichenberg, 1930. S. 12.

[7]) Vgl. Lewis, a. a. O. S. 26.

[8]) Vgl. ebenda S. 30.

[9]) Vgl. Webb, Sidney and Beatrice, English prison under local government. London, 1922, S. 54, 58.

[10]) Vgl. ebenda S. 111: 1817: 56308 Gefangene,
1824: 92848 Gefangene.

Gloucester wurde auf 120 erhöht, zeitweilig mußten aber 382 Gefangene darin verwahrt werden[1]).

Von 1789 ab wurden 42 neue „houses of correction" und Gefängnisse in England gebaut[2]); viele nach Howards Plänen[3]), so das Surry County Gaol, 1798; das Zuchthaus von Coldbathfields, 1794; die Gefängnisse zu Liverpool und Oxford. Ihre Fertigstellung zog sich um politischer Spannungen zwischen Regierung und Lokalbehörden willen bis ins 19. Jahrhundert hin. Nach ihrer Grundrißform lassen sie sich in zwei Hauptgruppen trennen. Die eine entwickelt sich, Benthams „Panoptikon" folgend, auf der Grundlage des Kreises und seiner Teilstücke; die andere gestaltet Blackburns Pläne durch Vermehrung der Zellenflügel und ihre Anordnung um das Vorsteherhaus weiter.

Im Wettkampf der beiden Bauformen mußte zwar die Kreisform dem Strahlenplan im 19. Jahrhundert weichen. Sie hat aber bis heute manche Anhänger behalten und soll im folgenden zuerst ihre Würdigung finden.

Benthams „Panopticon" und die englisch-amerikanischen Kreispläne.

In der Philosophie als Begründer des „Utilitarismus"[4]) bekannt, war der englische Rechtsgelehrte J. Bentham (1748—1832) auch sonst lebhaft an den Aufgaben seiner Zeit interessiert. Viele Reisen führten ihn durch ganz Europa; 1785 sogar nach Krescheff in Weißrußland, wo sein Bruder in russischen Diensten stand[5]).

Eine Frucht dieses Aufenthaltes war die als Brieffolge 1787 erschienene Untersuchung über eine Musteranstalt für Gefangene, Irre, Bettler und Arme unter dem Titel „Panopticon or the Inspection House[6])" (Abb. 13).

---

[1]) Vgl. Krohne, in HJH., S. 482.

[2]) Vgl. Webb, a. a. O. S. 51, 54 ff.

[3]) Vgl. Frank, a. a. O. S. 102, 106, 266, 308.

[4]) Vgl. Wundt, W. Einführung in die Philosophie. Leipzig, 1918, S. 425.

[5]) Vgl. Julius, Gefängniskunde. S. 67.

[6]) Vgl. die Einleitung dieses Abschnittes S. 42. Das sehr seltene Werk wurde, soweit es die baulichen Fragen behandelt, von Julius in seinen Vorlesungen über Gefängniskunde auszugsweise wiedergegeben. Vgl. dort S. 332—334.

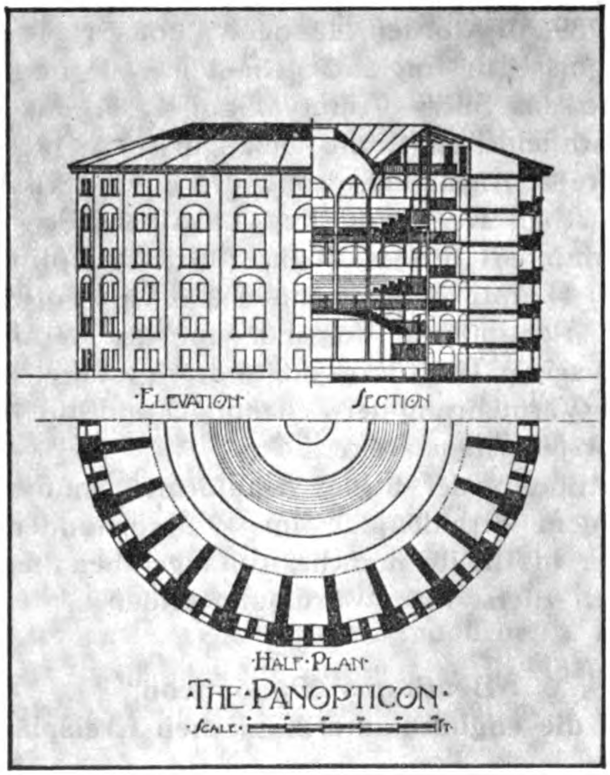


Abb. 13 Das „Panopticon" von J. Bentham. (1787)

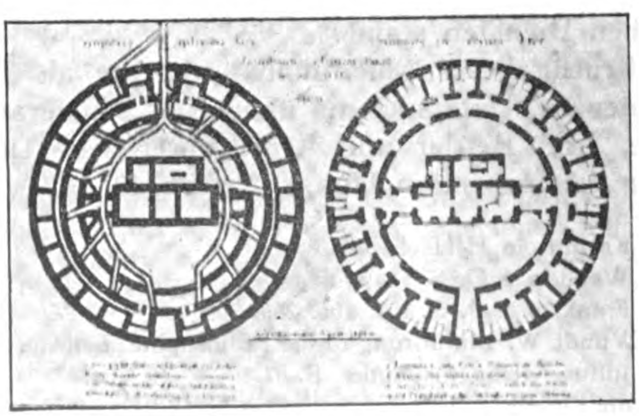


Abb. 14 Der Narrenturm in Wien. (1784)

Die kreisförmige Anordnung der Zellen, je 24 auf einem Stock, sollte es ermöglichen, durch einen Aufseher in der Mitte alle Zellen zugleich zu überblicken. Ja, bei geeigneter Verschiedenheit der Stockwerkshöhe im Zellenbau und Beobachtungsturm sollten sogar zwei Stockwerke vollständig, ein drittes wenigstens teilweise zu überblicken sein.

Die einzelne Zelle diente zugleich für Arbeit, Schlaf, Mahlzeit und Gottesdienst, nötigenfalls auch zur Bestrafung. Für Versammlungszwecke waren im Mittelraum aber auch amphitheatralisch angeordnete Sitzreihen vorgesehen. Den Mittelraum sollte eine Glaskuppel krönen, die bei gutem Wetter entfernt wurde.

In mehr als einer Beziehung ist dieser Plan ein Kind seiner Zeit. Wie kein anderer verkörpert er den absolutistischen Polizeistaat, der sich, wie Chr. Wolff einmal sagte, um alles kümmern soll, aber um alles zum Wohle des Volkes und zur Aufklärung der Bürger[1]). Bentham erwartete bei seinen Gefangenen „die Empfindung einer unsichtbaren Allmacht[2])" vor dem im Beobachtungsturm verborgenen Aufseher.

Auf seiner Reise nach Weißrußland dürfte Bentham auch von dem 1784 fertig gestellten sog. „Narrenturm" Josephs II. gehört haben, der die Irrenabteilung des gleichzeitig erbauten Allgemeinen Krankenhauses bildete[3]) (Abb. 14). Der „Narrenturm" stellte den ersten Fortschritt gegenüber den bisherigen „Torenkisten" oder „Toubhüslin" dar. Der fünfstockige, kreisrunde Bau[4]) barg in seinem Innern 139 Einzelräume, die — je 16 auf einem Stock — alle nach der Außenmauer zu gelegen waren und nach innen auf einen schmalen Gang mündeten. In der Mitte jedes Stockwerks wohnte ein Wärter mit seiner Familie. „Kein Gefängnis", berichtet ein Zeitgenosse[5]), „kann eine abschreckendere Gestalt haben, wie dieser Turm mit seinen dicken Mauern und kleinen vergitterten Fenstern ringsumher."

---

[1]) Zitiert bei Koch, a. a. O. S. 94.

[2]) Vgl. oben die Beschreibung bei Julius.

[3]) Vgl. Koch, a. a. O. S. 99.

[4]) Vgl. hiezu die Beschreibungen bei Adam, a. a. O. S. 30 und Höck, a. a. O. S. 43.

[5]) Vgl. Höck, a. a. O. S. 43.

Benthams Plan läßt dagegen schon die Vorteile der technischen Durchbildung des Gefängnisses ahnen. Die Glaskuppel der Mittelhalle, die weitgespannte Dachkonstruktion ruft nach den neuen Baustoffen, die das 19. Jahrhundert bringt. Als eine von den „curiosities of prison history[1]" fand das Werk nach Howards Tod in England große Beachtung. Die Regierung ließ sich sogar durch das Besserungshausgesetz von 1794 (34 th George III; cap. 84.) die Vollmacht zur Erbauung von solchen Häusern erteilen[2]). Ein Bauplatz wurde angekauft, aber die Verhandlungen mit Bentham zerschlugen sich wegen der Maßlosigkeit seiner Forderungen. Auch in Frankreich und in den Vereinigten Staaten wurden seine Vorschläge zwar geprüft, aber abgelehnt[3]).

So erlebte Bentham keine Verwirklichung seines „Panopticons". Von der fixen Idee einer zentralen Überwachung der Gefangenen aber geradezu besessen, versuchte man um die Jahrhundertwende einige Abwandlungen des Benthamschen Gedankens. Hierher gehören das Edinburgher Arbeitshaus von 1791[4]), ein halbes Achteck im Grundriß, vor das sich als Durchmesser die Beamtenwohnungen und Verwaltungsräume legten. Dann das halbkreisförmige Surry county gaol von 1798[5]); das Achteck des Edinburgher Gefängnisses[6]), erbaut 1815; das „monument of ugliness", das Denkmal der Häßlichkeit, Milbank[7]), 1815—1822; endlich die Zuchthäuser von Brixton[8]) (1820) und Kirkdale[9]) (1824). In Amerika kommt dazu der Doppelkreis des 1826 von Strickland erbauten Pittsburger Gefängnisses, das 1833 bereits wegen völliger Unzweckmäßigkeit wieder abgerissen werden mußte[10]).

Was an diesen Gefängnissen interessiert, ist weniger ihre Einrichtung im einzelnen, die mehr oder minder dem „Panopticon" ähnelt, als der bedeutungsvolle Wandel des Gesamtgrundrisses. Als Hälfte eines Achtecks und dessen

---

1) Wines, zit. bei Hopkins, a. a. O. S. 42.
2) Vgl. Julius, Gefängniskunde. S. 174.
3) Vgl. Hopkins, a. a. O. S. 42.
4) Vgl. Julius, Gefängniskunde. S. 151 und S. 330—332.
5) Siehe oben S. 49, Anm. 3.
6) Vgl. Julius, Gefängniskunde. S. 167—169.
7) Vgl. ebenda S. 174—179.
8) Ebenda S. 169—171 und Plan IV, Fig. 1.
9) Ebenda S. 171—174 und Plan IV, Fig. 2.
10) Vgl. Krohne in HJH., S. 476—477.

Durchmesser schließen sich im Edinburgher Arbeitshaus Zellenbauten und Verwaltungsflügel nebst Beobachtungsturm noch zu einer klaren baulichen Einheit zusammen [1]). Als selbständiger Baukörper tritt das Verwaltungsgebäude im Gefängnis derselben Stadt 1815 den Zellenbauten gegenüber, die ein volles Achteck mit einer offenen Seite bilden. Sechs Fünfecke um ein zentrales Sechseck lassen unter häufiger Verwendung eines Winkels von 144° die seltsame Grundrißrosette von Milbank entstehen. In Brixton kehrt die Achteckhälfte ohne das Bindeglied des Verwaltungsflügels wieder, der sich in mehrere kleine Baukörper aufgelöst hat. In Kirkdale aber versagt die Beschreibung fast; zwei symmetrisch angelegte Doppelkreisbogen schließen die in den Mittelpunkten gelegenen Beobachtungstürme, sowie die in der Hauptachse liegende Kapelle ein.

Diese Entwicklung der Kreisformen mit ihrer allmählichen Zerstückelung des Baukörpers zeigt ihrerseits „die um die Jahrhundertwende einsetzende Verselbständigung der Bauteile, die im 19. Jahrhundert zu einer völligen Umwandlung der Architektur und endlich zu ihrer Zersetzung überleitete [2])".

Trotzdem hatte, wie Hopkins sagt, der Kreisplan einen starken Lebenskeim und erzeugte wunderliche Nachkommen [3]). Da es nur wenige Anstalten sind, wird ihre Behandlung hier vorweggenommen.

In den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts entstand, Benthams Plan weitgehend ähnlich, das Zellengefängnis Arnheim (Holland) [4]). Die Zahl der Zellenstockwerke war hier auf 4 beschränkt, die Mittelhalle umgab eine durchgehende Innenwand mit gewöhnlichen Zellentüren. Seit 1916 baut der Staat Illinois (USA.) in Joliet unter der Leitung von Architekt Zimmermann-Chikago an einem Zentralgefängnis, das im ganzen 8 Rundbauten mit je 248 Zellen umfaßt [5]). Endlich ist

---

[1]) Vgl. dazu auch Typ D im Anhang.

[2]) Vgl. Hildebrandt, a. a. O. S. 28.

[3]) Vgl. Hopkins, a. a. O. S. 45.

[4]) Vgl. Baukunde d. Architekten, S. 360; Krohne in HJH., S. 490 und Bl. 26 und 27.

[5]) Vgl. Hopkins, a. a. O. S. 38 und Tafel VI; ferner Jahresbericht der Strafanstalt Witzwil für 1922: H. Kellerhals, Bericht über einen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten, mit besonderer Berücksichtigung der Straf- und Erziehungsanstalten. S. 72/73.

man jüngstens auf der Insel Tinos daran, für Cuba vier Zellenrundbauten um einen gleichfalls runden Zentralbau zu errichten.

Welche Vorteile nun ergeben sich aus dem Kreisplan, wenn man Verwahrung, Übersicht und Trennung der Gefangenen mit Hopkins als die Grundlage eines guten Gefängnisplanes betrachtet[1])?

Mit der Möglichkeit, die gesamte Insassenschaft bei der Kontrolle auf einmal zu überblicken, wäre ein hoher Grad von Sicherheit für die Verwaltung gegeben. Die Übersicht vom Beobachtungsstand im Mittelpunkt setzt aber eine Vergitterung der inneren Zellenwand voraus, eine Konstruktion, die in Amerika, nicht aber in Europa sich eingebürgert hat. In Joliet wurde eine neue Lösung versucht: „nach dem Innern des Rundbaues hin sind die Zellen mit Glaswänden abgeschlossen, in die die normalen Stahlgitter eingebaut sind. Die einzelnen Zellen sind dadurch vollkommen abgeschlossen. Üble Gerüche in einer Zelle stören die Nachbarn nicht; ein nicht zu unterschätzender Vorteil im Vergleich zu den offenen Innenzellen[2])". Trotzdem bleibt dem Kreisplan ein gewichtiger Nachteil. Der Kreisumfang wird um so größer, je je höher die Zellenzahl; desto geringer aber wird die genaue Beobachtungsmöglichkeit[3]). Außerdem muß die Mittelhalle zur Übersicht frei bleiben, stellt also eine Verschwendung überbauten Raumes dar. Die Trennung der Gefangenen endlich ist bei dieser Anordnung vieler, womöglich nach innen offener Zellen unter einem Dach schwer zu bewerkstelligen und eine wirksame Gruppenbildung kaum durchzuführen.

Somit scheinen die Nachteile dieser Bauform ihre Vorteile zu überwiegen. Ihre Verwendung bis in die Gegenwart läßt sich teilweise aus dem Wunsch erklären, die Vorteile von Außen- und Innenzellen[4]) zu vereinigen. Besonders in heißen Gegenden, wie z. B. auf Cuba, wirkt die Mittelhalle als Luftspeicher und gestattet die Unterbringung der Gefangenen in Zellen, was sonst hier kaum erträglich wäre.

---

[1]) Vgl. Hopkins, a. a. O. S. 5.
[2]) Vgl. Foltin, a. a. O. S. 49.
[3]) Vgl. dazu auch Julius, Gefängniskunde, S. 184.
[4]) Über Innenzellen, siehe unten S. 65 ff.

Durch die Lage an der Außenwand aber ergibt sich die Möglichkeit unmittelbarer Beleuchtung [1]) und Belüftung, was bei den Innenzellenbauten ausgeschlossen ist.

Diese Überlegungen mögen die jüngsten Rundbautenpläne mitbeeinflußt haben; in der allgemeinen Entwicklung des Gefängnisbaues unterlag die Kreisform bereits zu Anfang des 19. Jahrhunderts dem nunmehr zu besprechenden Strahlenplan.

Die Entwicklung der englisch-amerikanischen Strahlenpläne.

Das Erscheinungsjahr von Benthams Panoptikon war 1787; im gleichen Jahr erbaute Blackburn mit Howard zusammen das Stadtgefängnis zu Liverpool [2]) (Abb. 15). Es

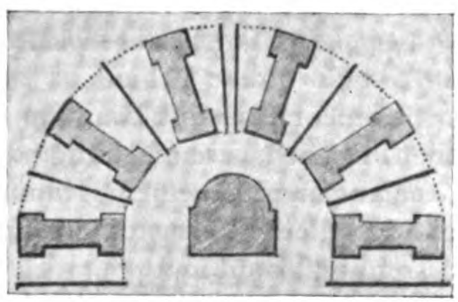


Abb. 15 Das Stadtgefängnis in Liverpool. (1787)

stellte einen „Sechsstrahler" dar, d. h. sechs Gefangenenflügel waren im Halbkreis radial auf die Wohnung des Gefängnisaufsehers in der Mitte eingestellt.

Die Annahme von Julius [3]), daß aus der Viereckform [4]) die Kreisform, aus dieser der Strahlenplan sich entwickelt habe, wird durch die Gleichzeitigkeit des Erscheinens von Kreis- und Strahlenplan widerlegt. Daneben ist ihre Grund-

[1]) Die nach Norden gelegenen Zellen von Joliet erhalten durch das Glasdach des Mittelbaues Sonnenlicht; vgl. Foltin, a. a. O. S. 50.

[2]) Vgl. Julius, Gefängniskunde, S. 153.

[3]) Vgl. Julius, Gefängniskunde, S. 151.

[4]) Eine merkwürdige Übergangsform stellte das Gefängnis von Horsemonger Lane (Abb. 16) dar, das eine panoptische Übersicht im Viereckplan zu verwirklichen suchte.

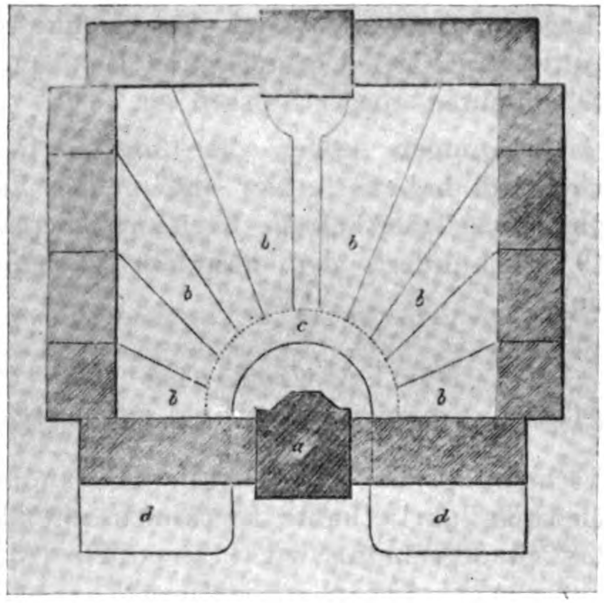


Abb. 16 Das Gefängnis in Horsemonger Lane (um 1780)

absicht eine verschiedene. Benthams Bauplan diente der möglichst weitgehenden Betriebsvereinfachung durch die Konzentration aller Gefangenen in einem Raum. Howard und Blackburn legten vor allem Wert auf die Gruppierung der Gefangenen in getrennten Bauten [1]).

Zwangloser als bei Julius erklären sich beide Bauformen aus der damals herrschenden Übergangszeit. Im klaren Kreisrund Benthams, wie in den Kreuz- und Strahlenformen Blackburns verflechten sich Verstand und Zweckmäßigkeitssinn der Aufklärung mit den überlieferten Formen des Barocks. So sind die Pläne z. B. Zeitgenossen des „Architektonischen Alphabets" von Steingruber [2]), einer formalistischen Spielerei. Das „X-Gebäude" stellt wie die anderen Buchstaben zwar ein Schloß dar, doch hat bereits Ponten [3]) auf seine Verwandtschaft mit dem Gefängnisbau hingewiesen.

[1]) Die Gesamtanordnung ist eine verschiedene. Die Zerlegung in Einzelbauten (vgl. Liverpool, Dorchester, Julius, Gefängniskunde S. 153) wird bei den Gefängnissen von Ipswich und Manchester (1790) durch zusammengebaute Kreuzformen ersetzt. Vgl. ebenda.

[2]) Vgl. Steingruber, J. D.: Architektonisches Alphabet, bestehend aus 30 Rissen, wovon jeder Buchstab ... auf eine ansehnliche und geräumige fürstliche Wohnung hin ... entworfen ... 1773. Zit. bei Giedion, a. a. O. und Ponten, s. Anm. 3.

[3]) Vgl. Ponten, J., a. a. O. Bd. I, S. 62, Bd. II S. 65.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts nun tritt eine bedeutsame Spaltung des Strahlenplans in seiner Verwendung für Gefängnisse und Irrenanstalten ein. Das englische Irrengesetz von 1808[1]) forderte nämlich der Gefängnisreform folgend auch eine menschenwürdige Unterbringung der Geisteskranken. Die Übertragung der bei den Gefängnissen gemachten Erfahrungen war wegen der sicheren Verwahrung in beiden Fällen naheliegend. So erbaute W. Stark[2]) in Glasgow die erste, für 100 Kranke bestimmte Anstalt als Vierstrahler, drei Stockwerke hoch. Die Flure waren nur einseitig bebaut, die Verlängerung der Flügelenden war vorgesehen. Im Mittelbau befanden sich die Wohnungen der Aufseher. 1814 entwarf Bevans, dessen Identität mit dem Verfasser eines 1819 erschienenen Musterkreisplanes wahrscheinlich ist, ein Asyl für Geisteskranke in London[3]) (Abb. 17). In 6 einstokkigen Zellenflügeln konnten 150 Kranke untergebracht werden, ein siebenter enthielt Gemeinschafts- und Wirtschaftsräume. Die Zellen lagen zu beiden Seiten eines Flures, der, für jeden Flügel getrennt, von einem Zimmer des Mittelbaues aus überblickt werden konnte. Die Beziehung zu Havilands Grundriß im Eastern Penitentiary-Philadelphia geht aus der Gegenüberstellung der Pläne hervor.

Der englische Gefängnisbau beschreitet vorläufig andere Wege[4]).

Die Zellenflügel werden wieder von dem Mittelbau getrennt, jeder durch eine Mittelwand für zwei Klassen von Gefangenen gehälftet. Die im Erdgeschoß gelegenen Arbeitsräume sind durch große Fenster der Beobachtung vom Mittelbau aus zugänglich. Das Vorsteherhaus beherbergt im Obergeschoß die Kirche und ist durch Laufstege mit den Zellenbauten verbunden. Damit tritt auch hier an die Stelle einer Raumform, z. B. eines Flures, ein technisches Element in den Gefängnisbau ein.

---

[1]) Vgl. Bumm, a. a. O. S. 6.

[2]) Vgl. bei Bumm (S. 7–12) den Auszug aus: W. Stark, Remarks on the construction of public hospitals for the cure of mental derangement. Glasgow, 1810.

[3]) Vgl. dazu Bumm, a. a. O. S. 12 und Adam, a. a. O. S. 29, Abb. 27.

[4]) Vgl. hierzu Julius, Gefängniskunde, Anhang, Tafel II, III, die den „Remarks" entnommen sind.

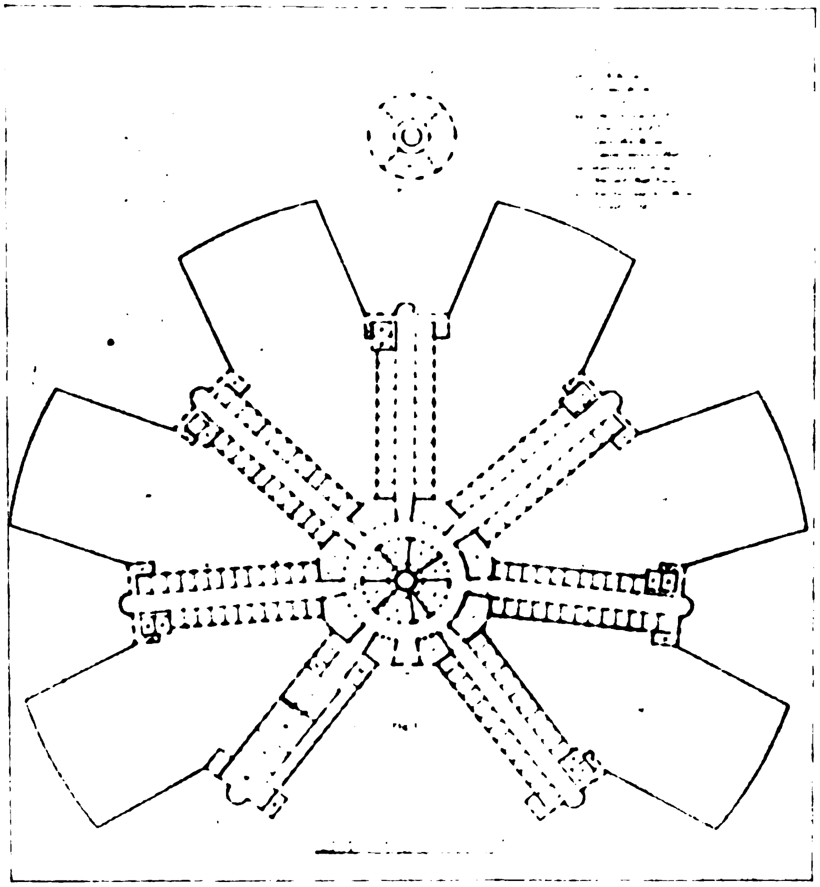


Abb. 17 Das Londoner Irrenasyl von Bevans. (1814)

Besonders das 1819 von Georg Ainslie[1]) entworfene Strahlenplanschema dieser Art fand lebhafte Bewunderung bei den Zeitgenossen und wurde auf alle möglichen Arten abgewandelt. Es ist bezeichnend, daß hiebei ein Ingenieur, der Erfinder des Tretrades, Cubitt[2]), den Vogel abschoß. Er entwarf nämlich ein Gefängnis, das 400 Gefangene in 14 Flügeln unterbrachte.

Wenn man mit Sörgel[3]) die Aufgabe der Architektur „nicht im Häuserbauen, sondern in der gerechten — und gerecht deckt sich hier mit „aesthetisch" — Verteilung des Raumes" sieht, so wird einem klar, daß der Gefängnisbau von

[1]) Vgl. ebenda S. 154.
[2]) Vgl. ebenda S. 157.
[3]) Vgl. Sörgel, a. a. O. S. 241.

hier aus in die Irre führte. Die logisch richtige Anordnung der Räume im Grundriß, z. B. des Beobachtungsraums in der Mitte des Beobachtungsfeldes, ist noch kein Beweis für den Wert des Gesamtbauwerkes. Besteht der Grundriß ohne Rücksicht auf Schnitt und Aufriß zu eigenem Recht[1]), so ist die „Partitur des architektonischen Konzerts[2])" zum Nachteil des Betriebswertes gestört. Im folgenden sollen die amerikanischen Strahlenpläne auch auf diese Frage hin betrachtet werden.

Das oben besprochene Gefängnis in der Walnutstreet[3]) wurde fast auf 40 Jahre das Vorbild im amerikanischen Gefängnisbau[4]). Durch die steigende Einwanderung unterstützt, vermehrte sich aber von 1800—1840 die Bevölkerung von rund 5,3 auf 17,06 Millionen[5]). Naturgemäß stieg damit auch die Zahl der unterzubringenden Gefangenen. Waren es z. B. 1801 noch 150 Köpfe in Walnutstreet gewesen, so zählte man 1817 bereits 451; 1820 mußte die Einzelhaft im Zellenbau aufgegeben werden[6]).

Zwei Jahre vorher aber hatte die rührige Gefängnisgesellschaft den Bau zweier neuer Gefängnisse beschlossen; das eine sollte in Philadelphia, das andere in Pittsburg errichtet werden. Jeder Gefangene, so beschloß man unter dem Eindruck der herrschenden Überfüllung, sollte jetzt in Einzelhaft kommen[7]). Der bisherige Arbeitsbetrieb wurde abgeschafft, sei es aus Gründen wirtschaftlicher Überlegung (Arbeitsmangel, Konkurrenzangst), sei es um der Verschärfung des Bußgedankens willen[8]).

Der 1818 mit dem Bau der Pittsburger Anstalt beauftragte Architekt Strickland[9]) zeigte sich der Aufgabe nicht gewachsen.

---

[1]) Vgl. Ostendorf, a. a. O. S. 4.
[2]) Vgl. Sörgel, a. a. O. S. 241.
[3]) Vgl. oben S. 48.
[4]) Vgl. Lewis, a. a. O. S. 25.
[5]) Vgl. Sacher, H. Staatslexikon. Freiburg, 1926, S. 811.
[6]) Vgl. Lewis, a. a. O. S. 39/40.
[7]) Vgl. ebenda S. 41 und Remarks, a. a. O. S. 40 und 41.
[8]) Vgl. dazu Foltin, a. a. O. S. 15.
[9]) Seine Identität mit dem Erbauer des Walnutstreetgefängnisses ist wahrscheinlich, aber nirgends nachweisbar. Vgl. Paterna, Gefängnisbau, im Handwörterbuch der Criminologie von Elster-Lingemann. Berlin, Leipzig, 1933, S. 513.

Die Anordnung von je 94 Zellen in zwei konzentrischen, einstockigen Kreisen erwies sich als gänzlich unbrauchbar, da die Gefangenen durch die Mittelwand fast ungehindert miteinander verkehren konnten [1]). Die Anlage wurde 1833 bereits wieder abgebrochen und durch einen Plan von E. Haviland ersetzt.

Dieser Baumeister war von England nach Pennsylvanien erst eingewandert [2]) und brachte die neuesten Erfahrungen des Heimatlandes im Gefängnis- und Irrenanstaltsbau mit. Im „Eastern Penitentiary [3])" zu Philadelphia, nach seinem ursprünglichen Plan, 1823—1825 teilweise erbaut, bildete Haviland das Überkommene zweckmäßig weiter. Wie Bevans in dem Londoner Asyl von 1814 [4]) suchte er eine Insassenschaft von rund 250 Mann in einem einstockigen Siebenstrahler unterzubringen (Abb. 18). Die Zellen lagen gleichfalls an Mittelfluren; an die Stelle des verzwickten Mittelbaues aber setzte Haviland eine einfache Beobachtungshalle, über der sich der Wasserbehälter mit einer offenen Galerie zur Beaufsichtigung der Höfe befand. Die Arbeitsräume der englischen Gefängnisse fielen bei der strengen Einzelhaft als überflüssig weg. An ihrer Stelle verband Haviland Mittelbau und Zellenflügel durch Zwischenflure, in denen auch die Trennwände zur Klassenteilung wegbleiben konnten. Die Flure wurden nur von den Aufsehern benutzt, um den Gefangenen durch eine kleine, mit Eisentür verschlossene Durchreicheöffnung Essen, Wäsche und dergl. hineinzugeben [5]). Der Zugang zur Zelle befand sich an der Außenseite der Gebäude und war mit dem vor jeder Zelle gelegenen Einzelspazierhof durch drei Türen gesichert [6]).

In diesem besonderen Fall, im Gegensatz zu der späteren Entwicklung, hatte die Beaufsichtigung der Mittelflure Sinn und Berechtigung. Bei der starken Verwahrung nach außen

---

[1]) Vgl. Krohne in HJH., S. 476/477.

[2]) Vgl. Foltin, a. a. O. S. 16, und besonders Lewis, a. a. O. S. 125: Schon 1820 sandte die Londoner Gefängnisgesellschaft ihre Musterpläne nach Philadelphia.

[3]) Vgl. seine Beschreibung bei: Julius, Gefängniskunde, S. 334/335. Krohne in HJH. S. 477—479. Hopkins, a. a. O. S. 43—45.

[4]) Vgl. oben S. 62.

[5]) Vgl. Lewis, a. a. O. S. 124.

[6]) Vgl. Krohne in HJH., S. 478.

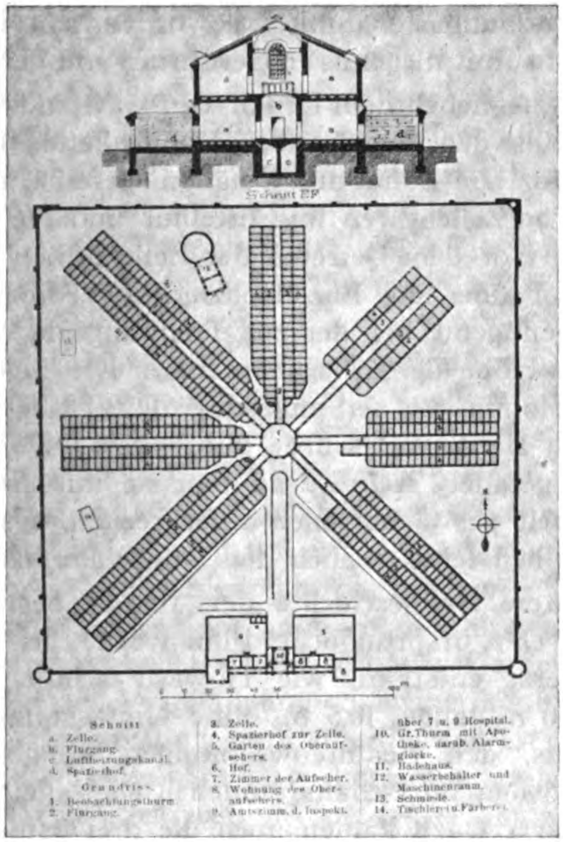


Abb. 18 Das Eastern Penitentiary in Philadelphia. (1823)

befand sich nämlich der „schwächste" Punkt der Zelle mit der Durchreiche in der Mittelwand. Diese Sachlage änderte sich, als schon im 2. Bauabschnitt des Eastern Penitentiary selbst, die Zellen vom Mittelflur aus zugänglich gemacht wurden. Nunmehr richtete der Ausbrecher seine Angriffe vorzüglich gegen die Außenwand, die Beobachtung der verschlossenen Zellentüren war eigentlich überflüssig.

Die Zellen selbst kamen mit 40 cbm Raummaß [1]) fast an das Doppelte der englischen Mindestforderung heran. Ihre technische Durchbildung: Wasserspülung, künstliche Ventilation, Warmluftheizung sollte die Belichtung durch ein feststehendes Oberlicht gestatten. Oberlichter dienten auch zur Beleuchtung der Flure, die bei rund 60 m Länge sonst für

[1]) Vgl. Krohne in HJH., S. 478: 12 × 7,5 Fuß groß, 14 Fuß hoch (3,66 × 2,13 × 4,27 m).

die Beaufsichtigung zu dunkel geworden wären. Der Gefangene kam somit nirgends in Berührung mit der Außenwelt.

Bald setzte neben dem Beifall, den Havilands geräumiger Plan gegenüber den bestehenden Baulichkeiten[1]) fand, auch die Kritik ein. Die Londoner Gefängnisgesellschaft[2]) tadelte den Mangel an Zellentüren im Mittelflur und die Notwendigkeit, 3 Türen vor dem Betreten der Zelle öffnen zu müssen. Die Übersicht über die Einzelspazierhöfe, vom Mittelpunkt aus, sei ungenügend bei der zur Trennung der Gefangenen notwendigen Höhe der Zwischenmauern. Die Lage der Zellen hinter den Hofmauern sei ungesund. Die Höhe der bereits verausgabten Baukosten wurde durch das viele Mauerwerk erklärt und getadelt. Kein Zusammensein mit anderen sollte die Einsamkeit des Gefangenen unterbrechen, weshalb Kirche und Schulstuben fehlten; auch dies wurde als falsch beurteilt.

Die weitere Baugeschichte der Anstalt bestätigte diese Schwächen. Der ursprüngliche Plan wurde bis 1825 durchgeführt. Zuerst entstand, wie Howard schon vorschlug[3]), die rund 750 m lange, 10,5 m hohe Umfassungsmauer mit dem Torhaus, den Beamtenwohnungen, einigen Krankenzimmern und den Wirtschaftsräumen[4]). Dies allein verschlang 200000 Dollar[5]). Dazu kamen noch die drei östlichen Zellenflügel, mit 19 Zellen an jeder Flurseite. 1825 wurde der Bau unterbrochen. Vier Jahre stritten sich die Reformer um Beibehaltung oder Abschaffung des Einzelhaftsystems. Man einigte sich auf seine Fortsetzung, stieß aber den Bauplan um[6]).

Die Zellenzahl wurde durch Verlängerung der Flügel und Aufbau eines zweiten Geschosses um mehr als das Doppelte, auf 586 Zellen, erhöht[7]). Der Abstand der Verwahrhäuser vom Mittelbau verkürzte sich so erheblich; die Übersicht wurde noch mehr behindert. Bei der vergrößerten Länge der Flure (bis zu 100 m) war man in erhöhtem Maße auf ein genügend helles Oberlicht angewiesen. Haviland führte

[1]) Vgl. deren Schilderung bei Lewis, a. a. O. S. 64, 147.
[2]) Vgl. Julius, Gefängniskunde, S. 335.
[3]) Vgl. Howard. 1929, S. 262.
[4]) Vgl. Krohne in HJH., S. 477.
[5]) Vgl. ebenda S. 478.
[6]) Vgl. Lewis, a. a. O. S. 123.
[7]) Vgl. Krohne in HJH., S. 478.

zu diesem Zweck einen Galerieflur ein, der seither als „panoptischer Flur" den Zellenbau beherrscht. Die Entwicklung erfolgte in zwei Abschnitten. Zuerst legte man die Galerien auf die Mittelwand der Erdgeschoßzellen auf. Im letzten Flügel aber fand man in der Eisenschiene den geeigneten Baustoff, um sie frei in den Flur vorzukragen.

Der Bau wurde 1836 beendet, die Zelle stellte sich bei einer Gesamtbausumme von 772600 Dollar nach Krohne [1]) (1888) auf 5604 Mark.

Die Bedeutung des „Eastern Penitentiary" für den Gefängnisbau ist eine mehrfache. Der englische Strahlenplan fand hier einmal durch die Vereinfachung des Mittelbaues, durch die Ausgliederung der Verwaltungs- und Wirtschaftsräume eine zweckmäßige Vereinfachung. Zum anderen aber formte die strenge Einzelhaft die Gesamtanlage zu ihrem Nachteil um. Der Strahlenplan in England entstand aus dem Bedürfnis nach einer möglichst zahlreichen Klassenteilung der Insassen bei vorherrschender Gemeinschaftshaft am Tage. Mit der Verpflanzung auf amerikanischen Boden wird sie durch die Einzelhaft überflüssig. Gewiß bedeutet Havilands Bau gegenüber den vorherrschenden Baulichkeiten eine erhebliche Verbesserung. Trotzdem sinkt geschichtlich, ohne Havilands Schuld, der Gefängnisbau mit dem Eastern Penitentiary wieder auf die Stufe des reinen Verwahrhauses zurück. Gegenüber dem lebendigen Gebilde einer maison de force zu Gent erscheint Havilands Plan nur eine tote Anhäufung von Räumen. Als Spiegelbild der unnatürlichen „strengen Einzelhaft" ist er das klassische Beispiel dafür, welchen Schaden die Überbetonung des Haftsystems im Gefängnisbau anzurichten vermag. Die Gesamtanlage wird wertlos im Augenblick seiner Änderung; bei Befriedigung der grundsätzlichen Lebens- und Betriebsforderungen (wie in den guten Grundrissen der Zuchthäuser z. B.) dagegen wird ein Systemwechsel baulich stets überwindbare Veränderungen mit sich bringen.

Trotz seiner Schwächen fand das Eastern Penitentiary bei der herrschenden Begeisterung für Einzelhaft mehrere Nachfolger. Nach dem Gesagten ist es verständlich, daß bei diesen, im Gegensatz zu der wachsenden Flügelzahl in Eng-

[1]) Vgl. ebenda.

land, sie hier mehr und mehr abnahm. In Trenton-New Jersey entwarf Haviland 1833 für die gleiche Gefangenenzahl wie im ersten Philadelphischen Plan ein Gefängnis mit fünf Strahlen[1]). In Pittsburg, an Stelle der Stricklandschen Kreisbauten, sind es nur noch drei[2]) und im Neubau des Grafschaftsgefängnisses zu Philadelphia unter H. Walters Bauleitung bloß zwei Strahlen[3]).

Eigenartige Lösungen fand man in Amerika endlich auch in der äußeren Gestaltung der Bauform. In England fußte das Formgefühl auf der Überlieferung des Barock, die amerikanische Architektur aber „litt (ohne das Wurzelwerk des heimatlichen Kulturbodens), an einem verhängnisvollen Mißverhältnis zwischen Bestimmung und Gestalt, zwischen hohen Prätentionen und den Forderungen des Alltags. — Industrialismus und Romantik teilen sich in das Feld der Architektur[4])". Alle Gebäude dieser 20er Jahre des 19. Jahrhunderts lassen sich, wie Mumford sagt[5]), durch das Wort kennzeichnen, „daß sie etwas an Architektur erinnern. Sie sind mehr als bloße Theaterdekorationen und weniger als solide Bauwerke".

Es dürfte nun schwer fallen, Havilands gothischer Fassade[6]) des Eastern Penitentiary mit ihrem gewichtigen Hausteinmauerwerk, den trotzigen Türmen und Zinnen die Solidität abzusprechen. Auch verrät die selbständige Behandlung der übernommenen Form und die Ausgewogenheit der Verhältnisse das feine Raumgefühl des Architekten[7]). Als Schaufassade aber, ohne jede Verbindung mit den dahinter verborgenen nüchternen Zweckbauten, wird man sie dem vorstehenden Urteil nicht entziehen können. Noch fremder auf amerikanischem Boden muten allerdings die Bauformen Ägyptens an, die an den Gefängnissen von Trenton und New York Verwendung fanden[8]). Das gesunde Volksempfinden

---

[1]) Vgl. Lewis, a. a. O. S. 189.

[2]) Vgl. Julius, Nordamerika. S. 130.

[3]) Vgl. ebenda S. 181.

[4]) Vgl. Mumford, L. Vom Blockhaus zum Wolkenkratzer. Berlin 1925. S. 82, 85.

[5]) Vgl. ebenda S. 101.

[6]) Die beste Abbildung bei Hopkins, a. a. O. Titelbild.

[7]) Vgl. dazu auch sein Lob bei Hopkins, a. a. O. S. 45.

[8]) Vgl. Krohne in HJH., S. 477.

wandte sich mit dem Spottnamen „egyptian tomb" (Grabmal) gegen diese Verirrung der baukünstlerischen Phantasie.

Eastern Penitentiary ist das früheste Beispiel der Verwertung eines Gefängnisses als „ponderous and elaborate architecture[1]" in den Vereinigten Staaten. Die neuen Städte brauchen Repräsentativbauten. Die Nachfolger werden zahlreich, als das bodenständige amerikanische Bausystem die Verwendung der Gefängnisse mit hohen Hallen und Kuppeln zu dem doppelten Zweck gestattet, daß sie „neben dem allgemeinen Nutzen als architektonisches Monument einer Stadt zur Zierde gereichen[2]".

Der nordamerikanische Innenzellenbau.

Die Anziehungskraft des Eastern Penitentiary auf die Gefängnisreformer der alten und neuen Welt war eine große. Trotzdem blieben Havilands Strahlenpläne in den Vereinigten Staaten ohne bedeutenden Einfluß. Julius zählte bis 1836 9 Anstalten nach dem „Pennsylvanischen System" gegenüber 16 nach dem sogenannten „Auburnschen[3]". Der von ihm angenommene Umschwung zugunsten Philadelphias unterblieb: mit wenigen Ausnahmen folgten alle nordamerikanischen Gefängnisse bis in die Gegenwart einem anderen Bauschema, das ebenfalls zu Anfang des 19. Jahrhunderts entwickelt wurde und dessen Hauptmerkmal der „Innenzellenblock" ist[4].

Man versteht darunter eine Anordnung der Zellen, bei der diese Rückseite an Rückseite (gelegentlich durch einen schmalen Ventilationsschacht getrennt) einen mehrstockigen Baukörper bilden, der von Galerien umgeben auf keiner Seite mit der ihn umgebenden Außenwand des Gebäudes und der Dachhaut in Berührung kommt[5]. Die Vorderseite der Zellen, ursprünglich massiv[6]) mit vergitterter Tür, besteht

---

[1]) Vgl. Lewis, a. a. O. S. 121.

[2]) Vgl. Allgemeine Bauzeitung 1854.

[3]) Vgl. Julius, Nordamerika. S. 145/146.

[4]) Vgl. Handbook of American Prison. New York, 1926, S. 4.

[5]) Vgl. dazu auch das Schema im Anhang.

[6]) Vgl. z. B. Hopkins a. a. O., Tafel V, S. 33: der alte Zellenblock von Sing-Sing und Tafel VII, S. 40: moderne Innenzelle.

heute zwecks besserer Beleuchtung, Belüftung und Übersicht durchgängig aus Eisengittern [1]).

Ehe nun die Entwicklung im einzelnen untersucht werden soll, erscheint es auch hier zweckmäßig, sich nach etwaigen Vorbildern umzusehen.

Innenzellen bei kleineren Gefängnissen sind in Europa nicht unbekannt. Schon 1535 ließ der Bischof von Münster einen Zwinger für aufrührerische Elemente erbauen, der 6 Innenzellen in kreisförmiger Anordnung zeigte [2]). In den erwähnten Gefängnisplänen von Furttenbach [3]) ist ein erheblicher Teil der Zellen ohne Verbindung mit der Außenwand. Bei diesen Anlagen war es vor allem die sichere Verwahrung, welche die Trennung der Gefangenen von der Außenwand veranlaßte.

Häufiger findet sich die Bauform im 18. Jahrhundert. 1758 wurde das Gerichtsgefängnis der oberschwäbischen Prämonstratenserabtei Schussenried mit sechs eingewölbten Innenzellen erbaut [4]) (Abb. 19). Sie befanden sich hinter zwei Außenfluren, die, je nach Bedarf, ihrerseits noch unterteilt werden konnten. Die Wachtstube, sowie ein Teil der Zellen, waren von außen heizbar. Die Fenster der Außenflure entsprachen nach Größe und Anordnung der Einteilung des Gesamtbaues.

Auch das von Howard [5]) beschriebene, 1775 erbaute Besserungshaus zu Breda in Holland (Abb. 20) hatte einige Innenzellen, die teils als Arbeits-, teils als Schlafräume benutzt wurden. Als Eckhaus besaß der Bau zwei Straßenfronten; diesen entsprach die Anordnung der Innenzellen. Nach dem Hofraum zu lagen auch die Gefangenenräume mit Fenstern an der Außenseite. Bei diesem Bau wäre die Symmetrie der Südseite bei Verteilung der Fenster nach der Raumanordnung unmöglich gewesen.

---

[1]) Diese bedecken allerdings, z. B. in Walla-Walla, 80 % der Vorderseite, vgl. Handbook a. a. O. S. 4.

[2]) Vgl. Krohne-Uber, a. a. O. S. 289 und Atlas, Bl. 66.

[3]) Vgl. Abb. 2 und 3.

[4]) Vgl. die Dissertationsschrift von Dr. Ing. P. Groß-Stuttgart „Die Planung des Neuen Klosters Schussenried", Braunschweig, November 1933, dessen freundlichem Entgegenkommen der Verfasser den Plan, sowie die nachstehenden Mitteilungen verdankt.

[5]) Vgl. Howard, a. a. O. II, S. 22.

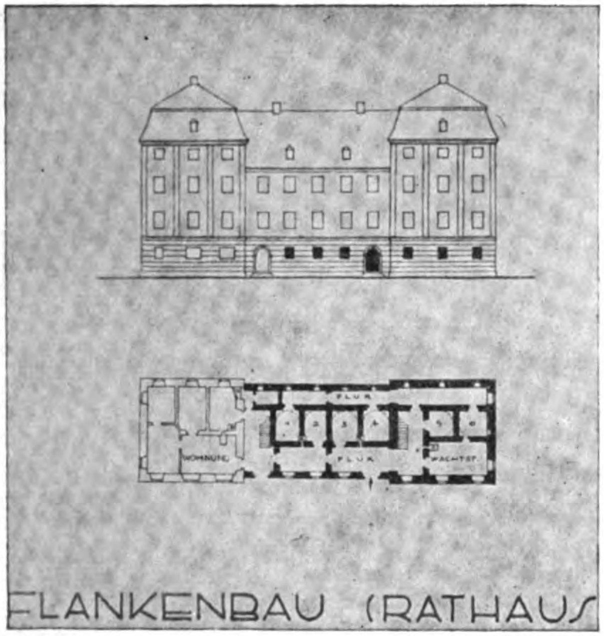


Abb. 19 Das Gefängnis in Schussenried. (1758)

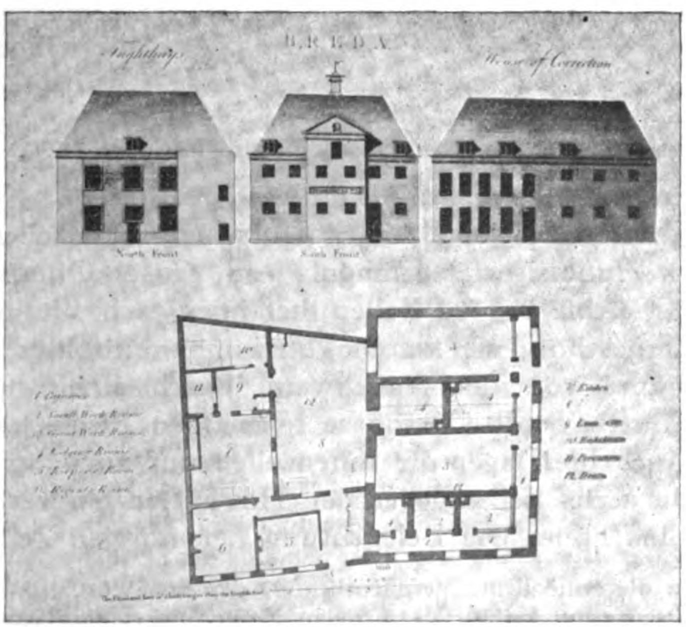


Abb. 20 Das Besserungshaus in Breda. (1775)

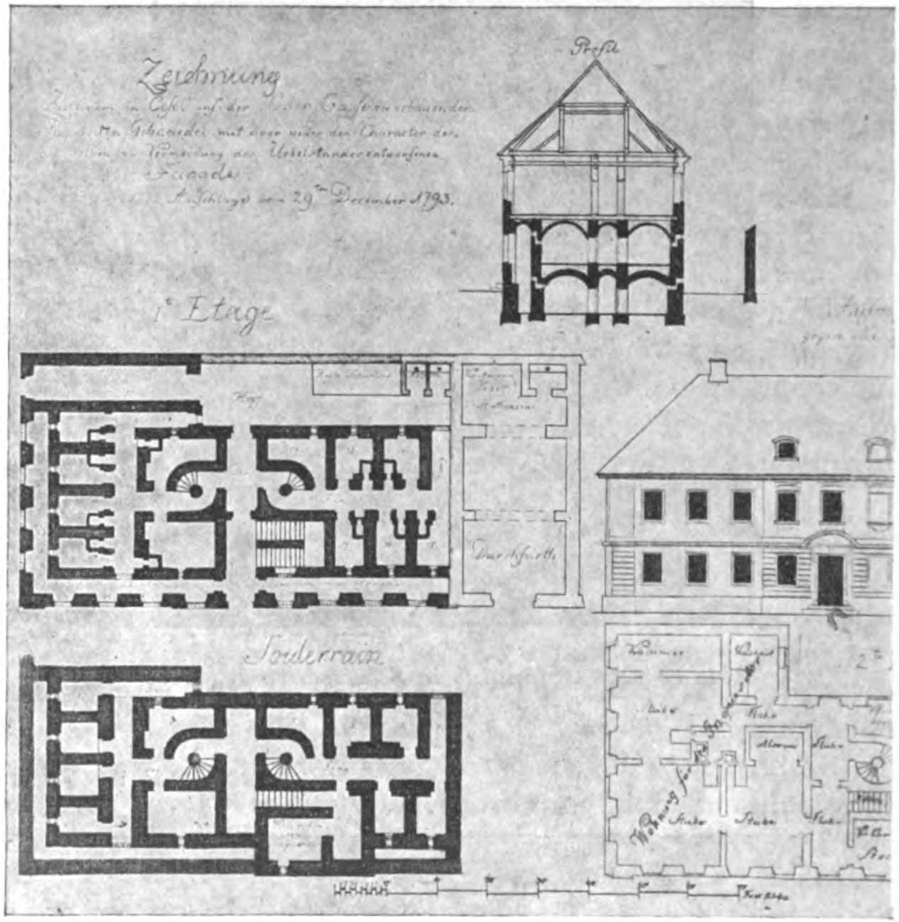


Abb. 21 Das Inquisitoriatsgefängnis in Cosel. (1793)

Ein weiteres Beispiel einer deutschen Innenzellenanlage war das Inquisitoriatsgefängnis zu Cosel-Oberschlesien von 1793[1]) (Abb. 21). 23 Zellen befanden sich hier im Erd- und Untergeschoß; sie waren von einem Mittelflur aus zugänglich und von der Außenwand durch einen rund 1 m breiten, durch beide Geschosse reichenden Lichtschacht getrennt. Auch hier lagen die Innenzellen nur an den Straßenseiten; die sechs Zellen gegen den Hof hatten ein vergittertes Fenster ins Freie. Die Beleuchtung der übrigen Zellen war

[1]) Für die ermöglichte Veröffentlichung des merkwürdigen Planes ist der Verfasser dem Leiter des Coseler Heimatmuseums, Herrn Lehrer Alexander zu Dank verpflichtet. Im Schrifttum findet sich das Gefängnis erwähnt bei Julius, Nordamerika, S. 152 und Krohne in HJH., S. 476.

mangelhaft, da die kleinen Fensteröffnungen der Innenwand teilweise versetzt waren. Die Wohnzimmer- und Flurfenster des Erdgeschosses glichen sich. Die Überschrift des Coseler Planes ist beachtlich, sie lautet: „Zeichnung zu einem in Cosel auf der Oderstraße zu erbauenden Inquisitengebäude mit einer wider den Charakter derselben zu Vermeidung der Übelstände entworfenen Façade." Dies soll wohl heißen, daß die Straßenseiten wider den Charakter des Gefängnisses mit gewöhnlichen Fenstern entworfen wurden, hinter denen man die Gefangenen von der Außenseite trennte, um zweierlei Übelstände auf einmal zu beheben. Erstens nämlich die Gefahr von Fluchtversuchen oder eines Verkehrs der Gefangenen mit der Außenwelt. Zweitens aber um die kleinen vergitterten Zellenfenster von der Schauseite des Gefängnisses gegen die Straße zu entfernen. So spielten neben Überlegungen der sicheren Verwahrung wohl auch hier formale Wünsche des 18. Jahrhunderts bei der Anwendung von Innenzellen eine bedeutende Rolle.

Krohne endlich erwähnt noch eine Innenzellenanlage in Flensburg[1]), von der aber nichts mehr erhalten zu sein scheint[2]).

Die Verschiedenartigkeit der aufgeführten Lösungen, die meistens vom Bauplatz bedingt wurde, ihre Zerstreutheit über ein großes Gebiet gestatten nicht, an eine allgemeinere Verwendung von Innenzellen im europäischen Gefängnisbau zu denken. Eine Anstalt ist hier allerdings auszunehmen, die bereits besprochene „maison de force" zu Gent. Hier wird zum erstenmal[3]) mit den Zellenreihen Rückseite an Rückseite für einen größeren Gefängnisbau im Grundriß das Schema angewandt, das später in Nordamerika die Grundform des Innenzellenblocks bildete. Eine unmittelbare Abhängigkeit ist nicht nachweisbar[4]); um die Ehre, den „Schachtelplan[5])" erfunden zu haben, stritten drüben nicht

---

[1]) Vgl. Krohne in HJH., S. 476.

[2]) Laut Mitteilung der städtischen Behörden an den Verfasser.

[3]) In dem Flügel, der zur einen Hälfte den Landstreichern, zur anderen den Verbrechern zugewiesen war.

[4]) Über die Verbreitung des Genter Planes in Amerika vgl. Julius, Nordamerika, S. 143.

[5]) Die Bezeichnung findet sich zuerst bei Julius, Gefängniskunde, S. 187.

weniger als vier Anwärter[1]). Letztlich ließe sich an ein Mißverständnis beim Studium des Genter Planes denken, da diesem in der Howardschen Ausgabe ein Schnitt durch die Zellenflügel fehlt.

Mag diese Frage vorläufig offen bleiben; die Zähigkeit, mit der Amerika am Schachtelplan bis in die Gegenwart festhielt, läßt es geraten erscheinen, bei der Entstehung der Gefängnisse auch an Faktoren zu denken, die in der Eigenart des Volkes begründet liegen.

Amerika war Kolonialland; es ist ein natürlicher Vorgang, daß es als solches die Überlieferung des Mutterlandes und seine kulturellen Erscheinungsformen auf dem eigenen Boden nachzuholen trachtete. Bediente es sich hierbei zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch der herrschenden klassizistischen Bauformen, so läßt sich aus der Stärke der Überlieferung in Kolonialländern doch schließen, daß die von den Eingewanderten mitgebrachten Barockanschauungen unter dem klassizistischen Äußern bestimmend fortwirkten.

So betrachtet wird es verständlich, warum Auburn, Sing-Sing und ihre Nachfolger noch die im 18. Jahrhundert häufige Hufeisenform zeigen (Abb. 22). Ja, die Fassaden von Auburn sind teilweise durch Risalite gegliedert, ohne Rücksicht auf die dahinter befindlichen Räume. Der Zellenbau selbst konnte hier jedem Wunsch nach „monumental proportions" angepaßt werden, der bei dem Mangel baugeschichtlicher Denkmäler sehr rege war. Dagegen versagte der Strahlenplan, der nur das Torhaus und die Mauer als gestaltbare Schauseiten bot.

In der Durchbildung des Innern aber ist des ganz anders gearteten Gemeinschaftsgefühls in Amerika zu gedenken[2]). Das Fehlen jeder Absonderungsmöglichkeit, die „Öffentlichkeit des Einzellebens[3])", wohl das auffallendste Kennzeichen der Innenzelle für den Europäer, besteht auch im freien Leben des Amerikaners. Im Gefängnis aber betont dieser, besonders unter dem Einfluß der Quäker, vor allem in den

---

[1]) Vgl. Krohne in HJH. S. 475 und Lewis, a. a. O. S. 81.

[2]) Neben der Notwendigkeit besonders gefährliche Elemente sicher zu verwahren, vgl. Foltin, a. a. O. S. 130.

[3]) Vgl. Herr, P. Das moderne amerikanische Besserungssystem. Stuttgart, 1907 und besonders Foltin, a. a. O. S. 77.

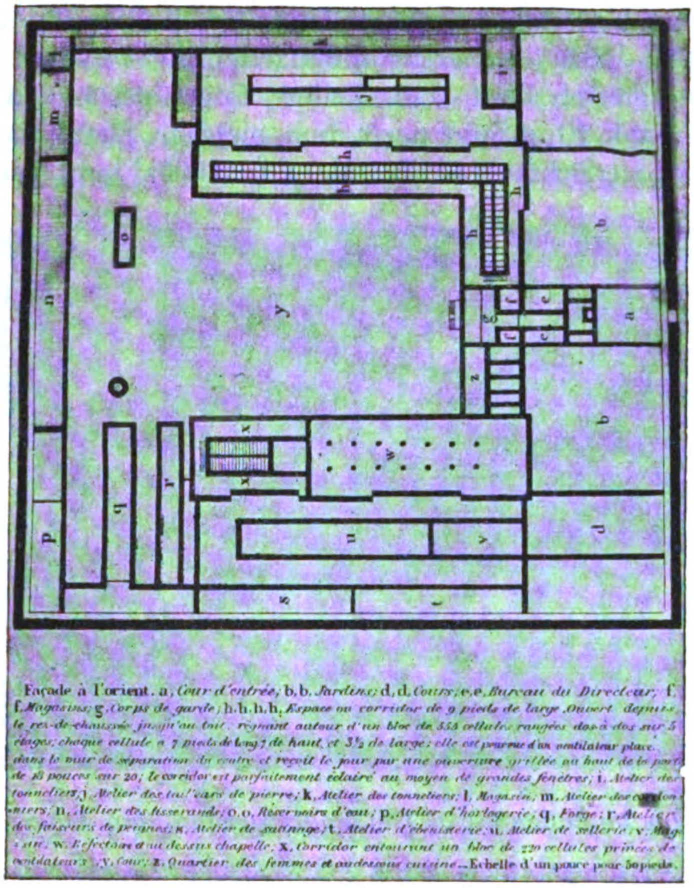


Abb. 22 Das Innenzellengefängnis von Auburn. (1819)

Nordstaaten mehr die bessernde Erziehung als die Strafe[1]). So erinnern die heutigen Innenzellenbauten mit ihrem Säulenportal, hohen Fenstern und Glaskuppeln, der repräsentativen Schale des hellen, geräumigen Innern, mehr an eine Schule oder Universität als an ein Gefängnis[2]).

Von Auburn, der alten New Yorker Musteranstalt, die das Innenzellenschema entwickelte, ließ sich dies allerdings noch nicht behaupten. Ihr erster Bauteil, 1816—1819, folgte dem philadelphischen Walnutstreetgefängnis; er besaß 61 Einzelzellen[3]). Das anschwellende Gefangenenheer machte

[1]) Vgl. Hobhouse, St. and Brockway, A. F. English prison to day. London, 1922, S. 661.

[2]) Vgl. hiezu etwa die Abbildungen bei Foltin, a. a. O. S. 112/113. Hopkins, a. a. O. S. 49.

[3]) Neben 28 Räumen für Gemeinschaftshaft, vgl. Lewis, a. a. O. S. 79.

rasch neue Unterbringungsmöglichkeiten notwendig. So entstand 1819—1821 der erste Innenzellenflügel[1]), dem bereits 1822 ein zweiter mit 220 Zellen folgte. 1825 wurde die Tochteranstalt Sing-Sing nach dem gleichen Bauschema von Gefangenen errichtet[2]) (Abb. 23). Für 1000 Mann berechnet,



Abb. 23 Zellenflur im Gefängnis zu Sing-Sing. (1825)

entstand hier der kleinste Zellengrundriß mit rund 2,1 qm[3]). Die Zellen liegen in Auburn, auf Holzgalerien zugänglich, in 5 Stockwerken übereinander. Hundertelf befanden sich auf einem Stock und waren mit ihrer Eisengittertür rund 2,75 m von der Außenwand entfernt[4]). In dieser waren, den damals möglichen Scheibengrößen entsprechend, vergitterte Fenster von 1,5—2,2 qm Größe. Naturgemäß genügten diese, trotz einiger Ventilationsschächte in den Zellenwänden, bei deren Dicke[5]) nicht. Julius äußerte schon 1828 in seinen Vorlesungen über Gefängniskunde erhebliche Bedenken gegen die hygienischen und betriebstechnischen Nachteile der Bauart[6]).

[1]) Zur Trennung der Gefangenen bei Nacht mit Gemeinschaft am Tage.
[2]) Vgl. Lewis, a. a. O. S. 89, 113.
[3]) Vgl. Hopkins, a. a. O. S. 84.
[4]) Vgl. Julius, Gefängniskunde, S. 187/188.
[5]) Bis zu 4 Fuß = rd. 1,20 m, vgl. ebenda.
[6]) Ebenda, S. 188/189.

Trotzdem folgten in den 20er und 30er Jahren des 19. Jahrhunderts bei der allgemein herrschenden Überfüllung der Gefängnisse viele Bundesstaaten dem Vorbild New Yorks [1]).

Das „Mustergefängnis des Auburn-Planes [2])" wurde Wethersfield 1826/1827 erbaut, wohl wegen seiner klaren und einfachen Anordnung von Verwahr- und Arbeitshäusern. In Boston wurden zum erstenmal die Rückwände der Zellen durch einen Mittelgang getrennt [3]). In Kingstone-Kanada aber versuchte man gar eine Vereinigung von Strahlen- und Schachtelplan, indem man den Mittelgang zum Beobachtungsflur für die Wärter erweiterte [4]). Von einer Zentralhalle aus konnte der Vorsteher in den vier Flügeln der Anstalt seine Untergebenen kontrollieren. Dieser Grundriß hob mit seinen Eigentümlichkeiten den Hauptvorteil des gewöhnlichen Schachtelplanes, seine Billigkeit, auf und fand darum keine Nachfolger.

Bedeutsam für die Entwicklung des amerikanischen Gefängnisbaus dagegen wurde die Aufmerksamkeit, die die aufblühende Eisen- und Stahlindustrie den Gefängnissen schenkte. Schon von Charlestown, erbaut 1829, berichtet Lewis [5]), „a ponderous edifice, — 11000 tons of granite, 20 tons of cast iron (Gußeisen), 45 tons of wrought iron (Schmiedeeisen)". Hopkins [6]) aber schildert ironisch die Steigerung des Absatzes von Stahl durch die Entdeckung immer neuer Vergitterungsmöglichkeiten. Im Zuge der allgemeinen technischen Entwicklung mögen bei der Vervollkommnung von Heizung, Lüftung und Wasserversorgung ähnliche Belange mitgespielt haben. Dies ist bei der parteipolitischen Durchsetzung des ganzen öffentlichen Lebens in Amerika [7]) wesentlicher als außerhalb.

---

[1]) So Maryland, 1828, vgl. Lewis, a. a. O. S. 206; Charlestown, 1829, ebenda S. 158; Windsor-Vermont, S. 152.

[2]) Vgl. ebenda S. 175.

[3]) Vgl. Julius, Nordamerika, S. 152.

[4]) Vgl. ebenda S. 162, die gemauerten Beobachtungsgänge finden sich auch in Auburn für die Werkstätten, vgl. Lewis, a. a. O. S. 89. Neuerdings kamen sie in Brandenburg (Preußen) zur Anwendung. Vgl. Meffert in „Der Strafvollzug in Preußen". Mannheim, 1928, S. 252—257.

[5]) Vgl. a. a. O. S. 160.

[6]) Vgl. Hopkins, a. a. O. S. 46.

[7]) Vgl. Barrows, BlGfk. 44, 1910, S. 175; Foltin, a. a. O. S. 143.

Heute nun wendet man sich, wie andernorts darzustellen sein wird[1]) auch in den Vereinigten Staaten allmählich dem Außenzellenbau zu. Während das 1928 teilweise fertiggestellte State Prison von Stillwater noch durchgängig Innenzellen zeigt, wurden im größten derzeitigen Gefängnis Amerikas, dem State Prison zu Jackson für 5180 Gefangene, von den 12 Zellenbauten nur noch 5 mit Innenzellen, die anderen nach einem neuen Plan mit Außenzellen vorgesehen[2]).

Das „Auburn-System" (Gemeinschaftshaft am Tage, teilweise unter peinlichem Stillschweigen, mit Trennung bei Nacht) gehört in das Forschungsgebiet der Strafvollzugstheorie. Für den Gefängnisbau ist es wesentlich, Vor- und Nachteile der beiden Zellenarten gegeneinander abzuwägen.

Der Hauptvorteil der Innenzellen dürfte in ihrer größeren Sicherheit gegenüber der Außenzelle liegen[3]). Die einfachere Betriebsführung[4]) läßt sich bezweifeln; der Lärm eines unruhigen Gefangenen wird im Innenzellenblock mehr Unruhe verursachen, als bei der Verwahrung in einer Außenzelle. Die Kosten der Heizung und Lüftung sind hoch und stehen in keinem Verhältnis zu dem erreichbaren Erfolg[5]). Die oberen Zellen werden leicht zu heiß und fordern sorgfältige Isolierung gegen Schwitzwasserbildung; die unteren bekommen zu wenig Wärme. Die Belichtung der Zellen ist gering, denn 1,5 m von der Außenwand nach innen entfernt erhält man nur noch $^1/_{25}$ der vollen Lichtstärke[6]). Der gewichtigste Nachteil der Innenzelle gegenüber den Außenzellenanlagen liegt in der verschiedenen Minimalgröße des Baublocks. Nach Hopkins[7]) beträgt bei gleicher Zellenlänge die Gesamtbreite mit Innenzellen rund 17,5 m, bei Außenzellen (allerdings ohne panoptischen Flur[8]) nur wenig mehr

[1]) Vgl. unten S. 172.

[2]) Vgl. Paterna, a. a. O. S. 529, 530.

[3]) Vgl. Davison, a. a. O. S. 73.

[4]) Vgl. ebenda.

[5]) Ebenda. — Die neuerdings eingeführte Stockwerkeinteilung bei Innenzellen (vgl. Foltin, a. a. O. S. 48) wird von Hopkins als Raumverschwendung abgelehnt. Vgl. a. a. O. S. 83.

[6]) Vgl. ebenda S. 74.

[7]) Vgl. Hopkins, a. a. O. S. 80/81.

[8]) Auch mit diesem hält sich der Außenzellenblock noch unter dem angegebenen Innenzellenmaß.

als 10 m. Dies bedeutet, vom Bau abgesehen, für Heizung und Unterhalt einen laufenden Mehraufwand. Endlich aber wahrt die Außenzelle im Dienste eines wirksamen Strafvollzugs den Ernst des Hauses zugleich mit der Würde des Menschen besser, als der Tierkäfig der Innenzelle[1]).

Wird für größere Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten die Innenzelle abgelehnt, so kann sie bei kleineren Polizeigefängnissen vielleicht zweckmäßige, raumsparende Verwendung finden. So benützte sie Hastings H. Hart[2]) zur Unterbringung von Frischinhaftierten bei einer „police station for a metropolitan city".

Als Verbindung von Innen- und Außenzellen lassen sich hier auch noch die Strafzellen betrachten, die in manchen Strafanstalten durch Eisengitter den unbotmäßigen Gefangenen von Zellentür und Fenster trennen[3]). Durch ihre erhöhte Sicherheit rechtfertigen sie, in der Zahl auf ein Mindestmaß beschränkt, die höheren Baukosten gegenüber der gewöhnlichen Außenzelle.

Durch die kontinentale Ausdehnung Amerikas erklärt Schönemann[4]) wohl mit Recht, daß sich dort bis auf den heutigen Tag Mustereinrichtungen neben veralteten Systemen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens gefunden haben. Trotzdem war in den ersten Jahrzehnten des letzten Jahrhunderts der Einfluß Auburns in Amerika dem der englischen Gefängnisse in Europa gleich[5]), dessen Bedeutung nunmehr untersucht werden soll.

Der europäische Gefängnisbau von 1775—1840.

„Der rasche, fast unmittelbare Übergang von den Leibesstrafen zu den Freiheitsstrafen, das Anschwellen der Verbrechen und Verurteilungen nach dem Abschluß der großen

---

[1]) Vgl. Hopkins, a. a. O. S. 78/79.

[2]) Vgl. Hastings H. Hart, Plans for City Police Jails ans Village Lockups. New York, 1932, S. 8/9.

[3]) Vgl. Baukunde d. Architekten, a. a. O. S. 410, Tegel; 411 Fuhlsbüttel; dazu auch Davison, S. 74.

[4]) Schönemann, F. Die Vereinigten Staaten von Amerika. Stuttgart, Berlin, 1932. II, S. 92.

[5]) Vgl. v. Hentig, H., Neue Bauprobleme im Strafvollzug, in MKrimPsych. 21, 1930, S. 281.

Kriege am Anfang dieses (19.) Jahrhunderts [1]) brachte fast alle Staaten in die äußerste Verlegenheit wegen Unterbringung der nach vielen Tausenden zählenden Verurteilten [2])."

Diesem allgemeinen Zustandsbild Krohnes entspricht die Schilderung, die der gleiche Verfasser [3]) von den deutschen Verhältnissen gibt. Es heißt dort:

„Bis um das Jahr 1840 ist in allen deutschen Staaten das unterschiedslose Zusammensperren der Gefangenen in großen und kleinen Gefängnissen, die notdürftig zu diesem Zweck hergerichtet sind, die Regel. — Die Schriftsteller, welche unter Darlegung der in Nordamerika und England gemachten Versuche zu einer Gefängnisreform auch in Deutschland mahnen, begegnen bei Regierungen und Gefängnisverwaltungen tauben Ohren."

An der Spitze des Vielen, was man in dieser theoretisierenden Zeit auch im Gefängniswesen gedacht, geredet, geschrieben und endlich auch getan hat [4]), stehen hier die Schriften von H. B. Wagnitz, eines hallensischen Theologen. Seine „Historischen Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Nebst einem Anhang über die zweckmäßigste Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten. Halle 1791", geben für die geschichtliche Untersuchung des Gefängnisbaues wertvolle Einblicke in die bestehenden Baulichkeiten, sowie in das praktisch kaum verwirklichte Wollen dieser Jahrzehnte.

Die räumliche Gestaltung der meist kleinen Anstalten litt vielfach schon durch ihre Lage in einer rings verbauten Umgebung, die bei der herrschenden Überfüllung keine Ausdehnungsmöglichkeit bot. Daneben bildeten in mancher Anstalt, die dem Vorbild der landwirtschaftlichen Umgebung folgte [5]), Schweineställe und Mistgruben erhebliche Hindernisse

---

[1]) Auch die Bevölkerungszunahme wird jetzt erheblich. Vgl. Sacher, Staatslexikon, a. a. O. S. 871: von 1800—1840 nimmt Mitteleuropa um 29,8 Millionen = 40,7 %, Westeuropa um 15,3 Millionen = 26 % der bisherigen Bevölkerung zu.

[2]) Vgl. Krohne in HJH. S. 485.

[3]) Vgl. Krohne, K. Lehrbuch der Gefängniskunde. Stuttgart, 1889, S. 146.

[4]) Vgl. Wagnitz, H. B. Ideen und Plane zur Verbesserung der Polizey- und Criminalanstalten. Halle, 1801, S. 2.

[5]) Zur billigen Versorgung der Insassen durch den Gefängnis- oder Zuchthauspächter. Vgl. Wagnitz, Hist. Nach., S. 134.

für eine Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse. Die Unterbringung der Insassen erfolgte vorwiegend, wie bei dem oben geschilderten Hamburger Zuchthaus [1]) in Gemeinschaftsräumen.

Schon in dem genannten Werk, noch ausführlicher aber in seinen „Ideen und Plane zur Verbesserung der Polizey- und Criminalanstalten, Halle 1801“ entwickelte Wagnitz dagegen seine eigenen Vorstellungen über einen zweckmäßigen Gefängnisbau.

An Stelle der vielen kleinen Anstalten wünscht er für jede Provinz eine zentrale große [2]), bestehend aus einem Zucht- und Besserungshaus. Auf 2500 Einwohner soll 1 Züchtling, auf 2000 ein Sträfling kommen, so daß bei 80000 Seelen in der Provinz je Anstalt rund 30 Züchtlinge [3]) und 40 Gefangene unterzubringen wären [4]).

Das Gefängnisgebäude selbst soll aus Gründen der Abschreckung dem Volk nicht ganz aus den Augen gerückt werden [5]), aber auch nicht mit den übrigen bürgerlichen Gebäuden in einer Reihe stehen. Dem klassizistischen Zeitgeschmack folgend darf es nichts Prächtiges oder Prunkvolles an sich haben [6]); es muß in seinen einzelnen Teilen simpel sein und dem Zweck entsprechen, wozu es errichtet wird. Das Zuchthaus soll, hier spricht der Romantiker, im Gegensatz zum freundlicheren Besserungshaus, schwarz angemalt sein, kleine vergitterte Fenster haben und mit großen, eisernen, fürchterlich tönenden Riegeln verschlossen werden [7]). Eine Umfassungsmauer „würde die Sicherheit mehren und ein

[1]) Vgl. oben S. 17 ff.

[2]) Vgl. Hist. Nach., S. 64.

[3]) Auch für die Geschichte des Gefängnisbaus aufschlußreich, sei hier nach Steigerthal a. a. O. S. 13, die Sprachgeschichte des Wortes „Züchtling“ erwähnt. In den alten Sammelanstalten bedeutete es nach dem heutigen Sprachgebrauch „wohlhabende Psychopathen und Geisteskranke“. Dann vererbte sich der Name, wohl mit den sicheren Verwahrräumen, an die Leichtverbrecher. Endlich erhielten ihn, wie hier bei Wagnitz, die Schwerverbrecher, die nach der Aufteilung der Anstalten (Gefängnis, Irrenanstalt, Waisenhaus usw.) die Bezeichnung Zuchthaus für die Strafanstalt mitnahmen.

[4]) Vgl. Wagnitz, Ideen, S. 33.

[5]) Vgl. Hist. Nach., II, S. 103.

[6]) Vgl. Wagnitz, Ideen, S. 36.

[7]) Vgl. Hist. Nach., S. 66. Wagnitz zitiert hier einen Amerikaner Rush.

bedeutendes Ansehen geben". Die Rücksicht auf die Gesundheit der Gefangenen soll aber bei der Sorge um die Sicherheit und „das Physiognomische" nicht zu kurz kommen [1]).

Im Inneren ist nach englisch-amerikanischem Vorbild [2]) die Klassenteilung bestimmend. Die symmetrische Gesamtanlage wird für Zucht- und Besserungshaus in zwei Hälften geteilt [3]), jeder Flügel zur Trennung der Geschlechter durch eine Scheidewand in der Hausmitte halbiert [4]). Neben Schlafsälen für 6—8 Mann darf es nicht an kleinen, einsamen Zellen fehlen. „Nichts ist der Besserung der Verirrten und Gesunkenen besser [5])"; der deutsche Pietist folgt hier gern dem amerikanischen Quäker. Die Strafzellen im Untergeschoß sind schwarz zu verputzen. Staatsgefangene und Zöglinge aus gutem Haus können dagegen in den Obergeschossen untergebracht werden; die Erstellung des Besserungshauses in Fachwerk ist fest genug [6]). Im Vordergebäude endlich befinden sich neben den Beamtenwohnungen die Diensträume und der Betsaal mit sechs abgesonderten Ständen oder vergitterten Stühlen zur Klassenteilung. „Würde und edle Simplizität" muß in der ganzen Einrichtung auch hier bei dem Nachfahren Winkelmanns herrschen, ja Länge und Breite des Saales sollen sogar „in einem edlen Verhältnisse stehen [7])".

In den Wirren der Jahrhundertwende fanden Wagnitzens Vorschläge nur geringen Widerhall. Der von ihm empfohlene Schutz der Umfassungsmauer durch Glockenzüge und Alarmglocken in der Wachtstube [8]) wurde von einer Anstalt „mit vielem Kostenaufwande und dem unglücklichsten Erfolg [9])" versucht. Der Wind schüttelte nämlich die Drähte immerzu, so daß die Aufmerksamkeit des Wachtpersonals bald nachließ und in einer Sturmnacht mehrere Gefangene entkamen.

[1]) Vgl. Wagnitz, Ideen, S. 37.

[2]) Vgl. ebenda S. 84/85, die Erwähnung des „Prison de Philadelphie" von La Rochefoucauld.

[3]) Ebenda S. 36.

[4]) Ebenda S. 43. Vgl. dazu den Musterplan bei Julius.

[5]) Vgl. Wagnitz, Ideen, S. 43.

[6]) Vgl. ebenda S. 51.

[7]) Vgl. ebenda S. 45.

[8]) Vgl. Hist. Nach., II, 2, S. 232.

[9]) Vgl. Gruner, a. a. O. S. 99.

Trotz mancher komischer Züge steht Wagnitz mit seinen Forderungen auf dem Boden der Wirklichkeit. Von den erwähnten Äußerlichkeiten abgesehen, stellt er dem Baumeister im Formgefühl seiner Tage keine unerfüllbaren Forderungen, wie die spätere Zeit, sondern erkennt das Wesentliche.

Zur gleichen Zeit, wie Wagnitzens Werke, erschienen die „Bruchstücke über Verbrechen und Strafe" des preußischen Justizministers von Arnim [1]). In ihrer umfassenden Klarheit nennt sie Krohne [2]) nicht zu Unrecht das bedeutendste, was in jener Zeit über Organisation des Gefängniswesens erschienen ist.

In den baulichen Fragen beschränkte sich Arnim auf allgemeine Angaben; gesunde Lage, genügende Größe, Trennung der Gefängnisse von den Irren- und Armenanstalten. Für die geschichtliche Untersuchung bedeutsam ist sein vernichtendes Urteil über den Zustand der Gerichtsgefängnisse [3]). Außerdem entkamen nach seiner Mitteilung aus den preußischen Gefängnissen in einem Jahr nicht weniger als 346 Gefangene [4]).

Die Wirkung des Arnimschen Werkes war leider nur eine mittelbare und bescheidene, insofern der preußische „Generalplan zur allgemeinen Einführung einer besseren Kriminal-Gerichts-Verfassung und zur Verbesserung der Gefängnisse und Strafanstalten [5])" vom 16. September 1804 von ihm wohl angeregt und beeinflußt war.

Dieser Generalplan fand unter der Herrschaft Napoleons seine Ausführung zwar nicht, doch enthält er ziemlich umfangreiche Angaben über die Gefängnisbauten, die ihn für die Geschichte wertvoll machen. Der III. Abschnitt [6]) befaßt sich mit der zweckmäßigen Einrichtung der Gefängnisse, der IV. Abschnitt handelt von der „Einrichtung der Strafanstalten".

Für die bauliche Beschaffenheit der größeren Inquisitoriatsgefängnisse wird darin folgendes angeordnet:

---

[1]) V. Arnim, Bruchstücke über Verbrechen und Strafe. Frankfurt und Leipzig, 1803.

[2]) Vgl. Krohne, Gefängniskunde, S. 142, Anm. 2.

[3]) Vgl. Bruchstücke, II, S. 191.

[4]) Vgl. ebenda S. 177.

[5]) Abgedruckt in Krohne-Uber, a. a. O. Anlage 1.

[6]) Vgl. Krohne-Uber, S. XLIII—XLV.

Das Gebäude muß möglichst so angelegt werden, daß es ein Viereck bildet[1]). Innerhalb dieses entstehen durch einen Mittelflügel zwei Höfe zur Trennung der Geschlechter. Die Frauenabteilung bedarf geringerer Vorkehrungen gegen Fluchtversuche wie die der Männer. „Die Teile des Gebäudes, wodurch die Trennung der Geschlechter bewirkt wird, müssen aber vorzüglich sorgfältig angelegt sein."

Die Verwaltungsräume haben im Vordergebäude an einem durchgehenden Mittelflure ihren Platz. In den übrigen Flügeln befinden sich die Gefangenenräume. Sie münden alle in einen Flur an der Außenseite, ihre Fenster gehen nach den Innenhöfen[2]). Die sichersten Gelasse birgt der Mittelflügel. Arbeits- und Wirtschaftsräume liegen im Erdgeschoß, Schlafräume und Krankenanstalt in den oberen Stockwerken. Daneben wird für gute Zugänglichkeit der Gebäude bei Feuersgefahr, sowie für eine zweckmäßige Lage der übrigen Räume Vorsorge getroffen.

Die Größe der Gefangenenräume ist verschieden, für 1—4 Insassen zu berechnen. Sie sollen hell, luftig und leicht zu erwärmen sein. Gegen Ausbruchversuche sollen sie „hinlänglich fest und sicher" erbaut werden und eine Beobachtungsöffnung besitzen.

Die Aufgabe dieser Gefängnisse sollte einerseits die Unterbringung der Untersuchungsgefangenen, andererseits die Verwahrung von Sträflingen bis zu sechs Monaten sein. Jeder Gefangene muß arbeiten, die Untersuchungsgefangenen vorwiegend in Einzelhaft. In den Arbeitsräumen ist hinreichend Platz zur Aufstellung von Spinnmaschinen vorzusehen.

Bei der Anlage von Strafanstalten[3]) wird neben dem bereits Mitgeteilten noch die bauliche Unterstützung der Klassenteilung betont. Für Gemeinschaftshaft am Tage mit Trennung bei Nacht, werden große Speisesäle, besondere Aufenthaltsräume außer der Arbeitszeit und, wo möglich, Einzelschlafzellen gefordert.

---

[1]) An die Stelle der barocken Hufeisenanlage tritt im Klassizismus wieder das geschlossene Viereck.

[2]) Diese Anordnung findet sich bereits im Obergeschoß des „Großen Gefängnisses von Furttenbach. Vgl. oben S. 13.

[3]) Vgl. Krohne-Uber, a. a. O. S. XLV—XLVI.

Die Feststellung Krohnes[1]) ist richtig, daß die hier niedergelegten Grundsätze für die Gefängnisbauten und das Gefängniswesen überhaupt weder damals, noch in den nächsten 30 Jahren in einem anderen Staate ihresgleichen finden. Im Hinblick auf spätere amtliche Eingriffe in die Entwicklung des Gefängnisbaus kann man sogar sagen, daß die Beschränkung des Generalplans auf ein allgemeines Raumprogramm heute noch mustergültig für behördliche Bauverordnungen ist.

„Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1806, die Erschütterungen des (preußischen) Staates bis in seine Grundfesten, haben die Durchführung des Generalplans verhindert[2]).“ Nach den Kriegen behalf man sich über ein volles Jahrzehnt mit dem Ausbau alter Klöster und Domänen[3]). Die Zahl der Rückfälligen stieg ständig und rief neue Gefängnisreformer auf den Plan. Ihr Führer wurde Dr. Julius, ein Hamburger Arzt, der 1825 eine Studienreise nach England unternahm[4]). Ihre Ergebnisse bildeten die Grundlagen seiner „Vorlesungen über die Gefängniskunde oder über die Verbesserung der Gefängnisse[5])“.

Zwei der zwölf Vorlesungen, die auch der König besuchte, beschäftigen sich mit dem Gefängnisbau[6]); manche bauliche Frage wird in den anderen gestreift. Auf den englischen Musterplänen fußend, stellte Julius vor allem die geschichtliche Entwicklung bis zu diesen als dem non plus ultra der „Gefängnisbaukunst“ dar. Sein Sammeleifer und die logische Verarbeitung des Stoffes erweisen sich dabei stärker als seine Raumvorstellungen und sein technischer Blick.

Sein Hauptaugenmerk gilt der Erhöhung der Sicherheit. Nicht durch einfache Beaufsichtigung, sondern durch unsichtbare Überwachung[7]) sollen die Gefangenen im Zaum gehalten werden. Horchröhren führen in ihre Räume, die

---

[1]) Vgl. ebenda S. XIII.

[2]) Vgl. Krohne-Uber, a. a. O. S. XIII.

[3]) Vgl. ebenda S. XIV.

[4]) Vgl. Julius, Gefängniskunde, S. XI.

[5]) Erschienen Berlin 1828; auch in seinem Werk „Nordamerikas sittliche Zustände“ von 1838 finden sich bauliche Angaben verschiedener Art.

[6]) Vgl. Gefängniskunde, S. 144—190.

[7]) Vgl. oben die Benthamschen Anschauungen, S. 51.

von einem Netz verdeckter Wallgräben umgeben sind[1]). Treppen, Gänge und Türen sollen so schmal sein, daß man nicht zu zweit nebeneinander gehen kann; die Zellentüren drehen sich in der Mitte um oben und unten eingelassene Angeln[2]). Die Wagnitzschen Alarmglocken werden trotz ihrer erwiesenen Unbrauchbarkeit aufs neue vorgeschlagen[3]).

Man muß diese Entgleisungen der leidenschaftlichen Hingabe von Julius an die Gefängnisreform zugute halten. Der Eindruck seiner Vorlesungen war offenbar ein großer, denn nach langen Kämpfen mit der „bürokratischen Selbstgenügsamkeit[4])" der Gefängnisverwaltung wurde zu Beginn der 30er Jahre der Bau einiger Gefängnisse nach dem Vorbild der englischen Strahlenpläne beschlossen[5]).

In der 1810 gegründeten Oberbaudeputation, die mit der Planung betraut wurde, saß damals an führender Stelle Karl Friedrich Schinkel, der, wie Moeller van den Bruck pathetisch formuliert[6]), „die preußische Klassizität vom Anfang des 19. Jahrhunderts zu dem deutschen und schließlich allgemein-europäischen Ansehen einer universalen Formengeltung" erhob. Wie Julius unternahm Schinkel 1826 eine Studienreise nach England[7]), die ihn auch in Berührung mit dem dortigen Gefängnisbau gebracht haben dürfte.

Bei den 1832—1838 entstehenden Anstalten ist seine Mitwirkung bei dem Plane von Insterburg belegt[8]) (Abb. 24). Dieser wurde, wie Sonnenburg, als Dreistrahler im Halbkreis um das Verwaltungsgebäude entworfen[9]). Schinkels eingeborener Raumsinn mag es hier gewesen sein, der die Entwürfe vor den Überspitzungen des Strahlenplanes bewahrt

---

[1]) Vgl. Gefängniskunde, S. 92, 110. Über die Verwendung moderner technischer Hilfsmittel zur Belauschung von Untersuchungsgefangenen vgl. unten.

[2]) Vgl. Julius, Gefängniskunde, S. 93.

[3]) Ebenda S. 90.

[4]) Vgl. Krohne, Gefängniskunde, S. 160.

[5]) Ebenda S. 161.

[6]) Vgl. Moeller van den Bruck, Der preußische Stil. 3. Auflage, 1931, S. 153.

[7]) Vgl. einige seiner Reisebriefe bei Mackowsky H. Karl Friedrich Schinkel, Briefe, Tagebücher, Gedanken. Berlin, 1922, S. 167 ff.

[8]) Vgl. Krohne-Uber, a. a. O. S. 215.

[9]) Wie das in den 20er Jahren erbaute Yorker Zuchthaus. Vgl. Julius, Gefängniskunde, S. 180.

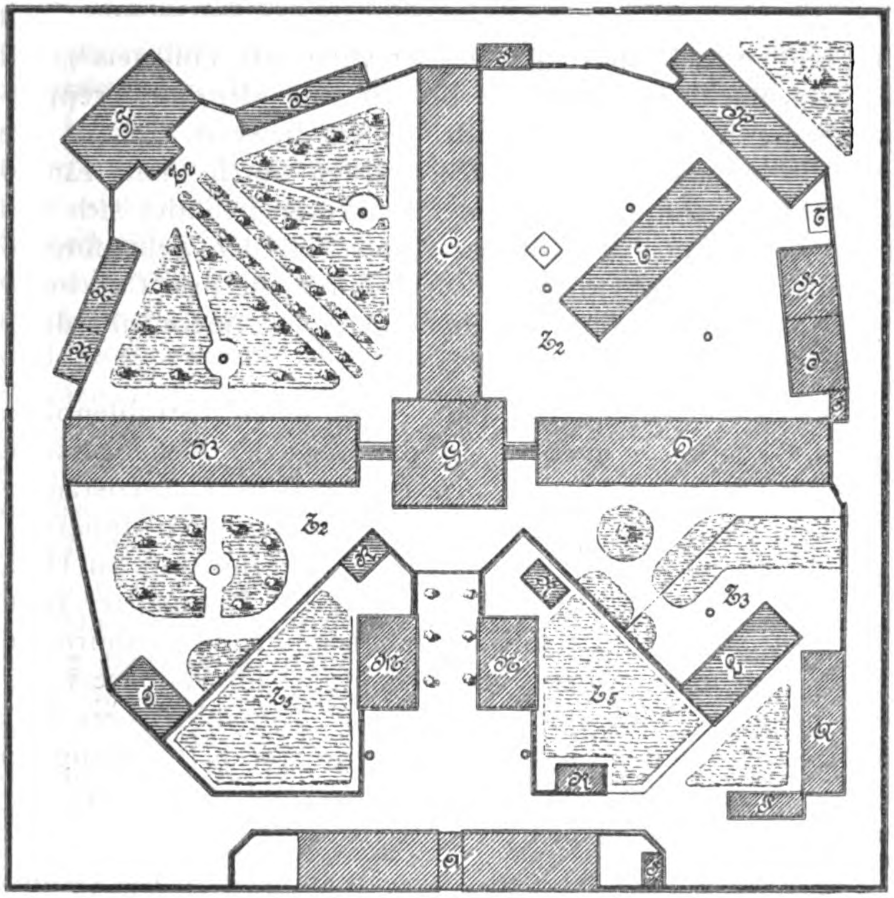


Abb. 24 Die Strafanstalt in Insterburg. (1832)

hat[1]). Das Mittelgebäude vermeidet als klarer quadratischer Würfel die verzwickten Halbkreis- und Sechseckformen der Engländer. Die Oberbeamtenwohnungen liegen als selbständige Baukörper symmetrisch zwischen dem Eingangsbau und dem eigentlichen Gefängnis. Ein Zellenflügel ist durch eine Mittelwand in zwei Abteilungen zerlegt; an seiner Kopfseite befindet sich nach englischem Muster der vom Mittelbau aus zu überwachende Arbeitssaal. Die zwei anderen zeigen die üblichen Mittelflure mit Stockwerksteilung. Der Flügel in der Mitte ist unmittelbar an den Verwaltungsbau angeschlossen, die Seitenflügel sind durch Laufstege im Obergeschoß mit ihm verbunden.

---

[1]) Vgl. zum folgenden Krohne-Uber, S. 215—219, S. 368—373; sowie Atlas, Bl. 50—52, 88—89.

Die 1834—1838 erbaute Straf- und Correktionsanstalt für Männer in Cöln zeigte vier Strahlen im Vollkreis[1]). Mit einem achteckigen Mittelbau, dessen eingeklemmte Treppenanlage die ungünstige Grundrißlösung beweist, setzten sich hier die englischen Vorbilder stärker durch. Die Einzelzellenabteilung mit getrennten Mittelfluren befindet sich hier an den zur Mitte gerichteten Kopfseiten der Zellenflügel[2]). Im Mittelbau erscheint bereits ein durch die drei Geschosse reichender Zentralraum mit Galerien und einem allerdings noch bescheidenen Oberlicht.

Die Rechtwinkligkeit der preußischen Strahlenpläne und die starke Symmetrie in der Lage der Nebengebäude verleihen den Bauten ein ausgesprochen klassizistisches Gepräge. Es findet sich trotz der andersartigen Inneneinrichtung in der 1837—1841 errichteten Strafanstalt zu Halle a. d. Saale wieder[3]). Auch hier folgte der Baumeister ohne Rücksicht auf das zur Anwendung kommende „Auburnsche System" mit dem Schema der drei Flügel im Halbkreis dem herrschenden Formgefühl. Zu dieser Annahme berechtigt die Betrachtung der Fassaden, die eine starke Betonung der Gebäudeecken und eine klare Gliederung der Langseiten durch massige Treppentürme aufweist.

1841 stirbt Schinkel, dem „Zweckmäßigkeit als das Grundprinzip allen Bauens[4])" erschien. Ihre Anwendung bei der Raumverteilung, der Konstruktion und dem Schmuck bestimmten nach seiner Meinung „die Form, das Verhältnis, den Charakter jeden Gebäudes". Seine Schüler suchten die Überlieferung lebendiger Baugestaltung weiterzupflegen. Trotzdem ließ sich der Bruch zwischen Architekt und Ingenieur nicht aufhalten[5]). Seine Bedeutung für den Gefängnisbau ist später zu untersuchen.

Von den anderen deutschen Staaten ist in diesem Abschnitt noch Württemberg zu erwähnen, das in seinen „Allgemeinen Vorschriften für die Erbauung und Einrichtung

[1]) Vgl. Krohne-Uber, a. a. O. S. 79—84. Atlas, Bl. 20—21.
[2]) Statt der Arbeitsräume in Sonnenburg und Insterburg, siehe oben.
[3]) Vgl. Krohne-Uber, a. a. O. S. 169—178. Atlas, Bl. 41—42.
[4]) Vgl. Moeller van den Bruck, a. a. O. S. 158/159.
[5]) Vgl. Hildebrandt, a. a. O. S. 127.

der bezirksgerichtlichen Gefängnisse“ vom 17. September 1830 [1]) in bescheidenerem Rahmen ein Seitenstück zu den Bauverordnungen des preußischen Generalplanes schuf.

In acht Paragraphen wird die Wahl der Baustelle, äußere Form, Größe und Konstruktion, sowie die Einrichtung der Gefängnisse mit Musterzeichnungen bis in die Einzelheiten behandelt. Das „Criminalgefängnis“ wird von dem „bürgerlichen“ unterschieden. Ein besonderer Paragraph befaßt sich mit der „Verhütung von Collusionen im Innern und nach außen [2])“. Manche der Hinweise sind heute noch für den Bau von Untersuchungsgefängnissen wertvoll. So sollen „die zu Gefängnissen gehörigen Türen und Fenster nicht neben und die letzteren nicht übereinander, sondern wechselseitig entgegengesetzt, möglichst unter sich entfernt angebracht werden“. Wo dies nicht möglich ist, können die Fenster des Obergeschosses teilweise als Oberlichter über den Dachboden geführt werden. Ist das Gefängnis von außen eingesehen, so soll (bei ca. 60 cm Wandstärke) die innere Öffnung um Fensterhöhe nach unten versetzt und „in Form eines schrägen Schlauches“ mit der äußeren Öffnung verbunden werden. Die Zwischenwände erhalten eine Füllung aus trockenem Sand.

Trotz der genauen Angaben soll durch die aufgestellten Verordnungen jedoch, wie der Schlußabsatz sagt, „die Anwendung des Besseren, so wie alles desjenigen, was durch die örtliche Lage der Bau-Stellen, hinsichtlich der Form und Einrichtung eines Gefängnis-Gebäudes, etwa als unabweislich seyn möchte, nicht ausgeschlossen werden“.

In den außerdeutschen Ländern zögerte man, von den napoleonischen Kriegen erschöpft, mit der Gefängnisreform nicht minder. Frankreich beschränkte sich vorzüglich auf die Einrichtung bestehender Gebäude [3]). Belgien kam über Versuche mit Einzelzellenbauten in Gent und Vilvorde erst zu Ende dieses Zeitabschnittes hinaus [4]). Lebhaftere Teilnahme

---

[1]) Vgl. Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahre 1830. S. 424—432.

[2]) Vgl. § 7. S. 430.

[3]) Vgl. Krohne, Gefängniskunde, S. 76—77.

[4]) Vgl. ebenda S. 99.

an der Verbesserung des Gefängniswesens zeigte sich in der Schweiz.

In Genf[1]) entstand 1822—1825, nach sorgfältigem Studium der englischen Gefängnisse durch den Baumeister Vaucher, unter dessen Leitung ein Gefängnis für 50 Gefangene. Diese waren in zwei Flügeln untergebracht, die unter einem Winkel von 45° an die Rückseite des Verwaltungsgebäudes anschlossen. Zur Bildung von vier Klassen waren auch sie, nach englischem Muster[2]), mit durchgehenden Mittelwänden halbiert. Die Anstalt kann mit Recht, so berichtet Julius[3]), als die erste, auch auf dem festen Lande Europas erprobte Bewährung der Grundsätze der neueren Gefängnisbaukunst, angesehen werden.

1835—1839 folgte Genf, allerdings nach dem Auburnsystem eingerichtet, die Strafanstalt St. Jakob bei St. Gallen[4]). Von einem vierstockigen Mittelbau für die Verwaltung strahlten auch hier die Gefangenenflügel, 3 an der Zahl, im Halbkreis aus. Sie bargen je zwei Arbeitssäle im Erdgeschoß und insgesamt 108 Schlafstellen in den Obergeschossen. Diese Anstalt ist eine der wenigen in der Geschichte des Gefängnisbaus, bei denen ein späterer Ausbau befriedigte. Die 1883—1885 angebauten Teile fügten sich dem bestehenden organisch ein; die neue Gesamtanlage zeigte eine H-Form, die eine zweckmäßige Trennung der Gefangenen für einen gestuften Strafvollzug gestattete.

Zusammenfassung.

Der Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert läßt sich im Gefängnisbau mit folgenden Hauptpunkten festlegen:

Mit der beginnenden Industrialisierung tritt durch die Klasse des proletarisierten Lohnarbeiters die Armut als Massenerscheinung zu Tage[5]). Sie sprengt den Rahmen der

[1]) Vgl. Julius, Gefängniskunde, S. 181—184 und Platte IV, Figur 4.

[2]) Der halbkreisförmige Rondengang als Abschluß der Höfe dürfte ebenfalls englischen Ursprungs sein; vgl. das bei Julius Gesagte, oben S. 82.

[3]) Vgl. Julius, Gefängniskunde, S. 184.

[4]) Vgl. Baukunde d. Architekten, a. a. O. S. 346—348, sowie Figur 6.

[5]) Vgl. Koch, a. a. O. S. 126.

bisherigen Sammelanstalt, die Arme, Irre, Kranke, Waisen, Bettler und Verbrecher gleichermaßen verwahrte. Im preußischen Landrecht von 1794 z. B. setzt sich die Freiheitsstrafe gesetzlich durch; die Bettler werden seit 1791 in besonderen Arbeitshäusern untergebracht[1]).

Die Zahl der Verbrechen steigt. Die Ursachen sind einerseits allgemeine, wie z. B. die Verbesserung der Polizei und die Bevölkerungszunahme, andererseits nach den Einzelländern verschiedene. In England führt die wachsende Proletarisierung der Industriearbeiter, in Mitteleuropa das Nachkriegselend der napoleonischen Zeit, in Nordamerika der Auswandererstrom zu einer Überfüllung der Gefängnisse.

In stärkerem Maß als bisher wird die Trennung der Gefangenen neben der sicheren Verwahrung Aufgabe des Architekten.

Die entstehenden Bauten folgen spätbarocken und klassizistischen Raumvorstellungen. Die Wünsche der Strafvollzugstheoretiker nach ständiger Übersicht über die Gefangenen sprengen durch technische Hilfsmittel die dem Baumeister gesetzten Grenzen in der Anordnung der Räume.

Die Übertragung von Musterplänen aus einem Land in das andere wird versucht, aber der englische Strahlenplan setzt sich in Nordamerika so wenig durch wie das Auburnsche System in Europa. Die Strahlenpläne Preußens und der Schweiz erhalten neben dem englischen Vorbild ihre Prägung durch bodenständige Faktoren.

Das Schrifttum besteht aus Reformvorschlägen von Theoretikern und Praktikern des Gefängniswesens; schon hier fällt der Architekt aus. Erstmals finden sich in bescheidenem Umfang behördliche Vorschriften für die bauliche Einrichtung der Gefängnisse.

Namen der allgemeinen Baugeschichte, wie Schinkel in Preußen, G. Dance in England und Jefferson in Amerika, stehen im Gefängnisbau der klassizistisch-romantischen Zeit neben sonst unbekannten, wie Blackburn, Ainslie, Haviland. Der Gefängnisbau wird als Sondergebiet von der allgemeinen Baukunst abgetrennt. In jedem größeren Staat, so wünscht

---

[1]) Vgl. v. Hippel, in Bumke, a. a. O. S. 11 und Anm. 11, S. 12.

Julius [1]), soll sich ein Künstler ausschließlich dieser Aufgabe widmen.

Die Wirklichkeit sieht den Gefängnisbau der folgenden Jahrzehnte in den Händen der Gefängnisbürokratie und des Baubeamtentums. Es ist die Aufgabe des nächsten Abschnitts der Bedeutung dieser Tatsache neben den anderen Entwicklungsfaktoren Rechnung zu tragen.

IV. Abschnitt.

Das Zeitalter des Strahlenplanes.

Allgemeine Übersicht.

Der folgende Abschnitt reicht von 1840 bis gegen die Jahrhundertwende. Er beginnt mit der Erbauung des englischen Mustergefängnisses von Pentonville, das zur „Standard"-Lösung für Zellengefängnisse mit Einzelhaft erhoben wird [2]). Es beherrscht als solche den Gefängnisbau dieser Jahrzehnte weithin. Zu Ende der 90er Jahre aber entsteht ihm mit dem „Telegraphenstangenplan" von Fresnes [3]) bei Paris ein Nebenbuhler, der mit seiner Gefolgschaft in der Gegenwart ein neues Bauschema für Gefängnisse zum Siege führt.

Neben die politische Festigung der Einzelstaaten tritt jetzt in wachsendem Maß die technische Umgestaltung des Wirtschaftslebens. Eisenbahn, Dampfschiff und Telegraph beginnen ihre völkerverbindende Wirkung auszuüben. Zugleich jedoch entwurzelt unter der Führung eines rücksichtslosen Unternehmertums die Industrialisierung weite Volkskreise. Zwangsläufig werden die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts durch die herrschende Not das „goldene Zeitalter" des Gefängnisbaues.

England, in der wirtschaftlichen Umbildung am weitesten fortgeschritten, marschiert nicht zufällig an der Spitze und

---

[1]) Vgl. Julius, Nordamerika, a. a. O. S. 149.
[2]) Vgl. Krohne in HJH., S. 490.
[3]) Vgl. unten S. 143.

errichtet nach Pentonville im Lauf von sechs Jahren 45 Gefängnisse mit zusammen 11 000 Zellen [1]. Belgien [2] Frankreich [3] Holland [4] und das Königreich Sardinien [5] erstellen zahlreiche Neubauten. In Deutschland führt Preußen durch die persönliche Teilnahme Friedrich Wilhelms IV. [6] vor den süddeutschen Staaten.

Die allgemeine Einzelhaft wird zum Ideal. Die englisch-amerikanischen Erfahrungen unterstützen das „Normierungsbedürfnis" einer Zeit, deren unreifes technisches Denken auf allen Lebensgebieten die naturgegebenen Grenzen des Menschen mißachtete.

Im Bauwesen klaffen tiefe Gegensätze. Während man sich in der Monumentalarchitektur zum Studium der Vergangenheit wendet [7], beobachtet Schinkel schon 1826 in England: „tausende von rauchenden Obelisken der Dampfmaschinen ringsum, deren Höhe von 50—180 Fuß allen Eindruck der Kirchtürme zerstört [8]". In den gleichen Jahren, da die Walhalla bei Regensburg und der Kölner Dom vollendet werden, entwirft Labrouste in Paris die Bibliothek St. Geneviève zum erstenmal als einen noch ängstlich verhüllten Eisenskelettbau [9].

Eine neue Zeit ist im Anmarsch. Der Techniker mit den Erzeugnissen der Industrie tritt in Wettbewerb mit dem Architekten. Aber „die Architektur in ihrem Hochmut, der jedoch zugleich Ausdruck der Ratlosigkeit und nicht eingestandener Schwäche war, sagte sich vom Ingenieurbau los und überantwortete ihm die neuen Aufgaben, mit denen sie selbst nichts anzufangen wußte [10]".

Eine davon war der Gefängnisbau. Die aus Spätbarock und Klassizismus übernommene Form als Ganzes erstarrt;

---

[1] Vgl. Krohne in HJH., S. 481.
[2] Vgl. Krohne, Gefängniskunde, S. 101.
[3] ebenda S. 79.
[4] ebenda S. 134.
[5] ebenda S. 93.
[6] Vgl. Krohne-Uber, a. a. O. S. XVI ff.
[7] Vgl. dazu Gurlitt, C. Die deutsche Kunst des 19. Jahrhunderts. 1899, Bd. II, S. 266, 272.
[8] Vgl. Mackowsky, Schinkel, a. a. O. S. 174.
[9] Vgl. Giedion, S. Bauen in Frankreich. a. a. O. S. 19.
[10] Vgl. Hildebrandt, a. a. O. S. 127.

nur innerlich wird sie mit den Mitteln der fortschreitenden Technik umgebildet, bis, in Frankreich zuerst, die neue Einheit von Form und Stoff in Erscheinung tritt.

Das Schrifttum der Zeit ist den zahlreichen Neubauten entsprechend wohl das umfangreichste in der Geschichte des neuzeitlichen Gefängnisbaus. Es läßt sich in zwei Hauptgruppen, allerdings mit fließender Grenze, gliedern.

Die erste umfaßt, in den Bauzeitschriften der ganzen Welt zerstreut, die Einzelbeschreibungen der großen Neubauten [1]). Für das Mustergefängnis von Pentonville ist hier außerdem zu nennen: „Report of the Surveyor General of Prisons on the construction, ventilation and details of Pentonville Prison", London 1844, verfaßt von Jebb, dem Führer der Baukommission. Daneben gehören hierher die Einzeldarstellungen der Gefängnisbauten bestimmter Länder, an ihrer Spitze das bereits erwähnte Werk von Krohne-Uber über die preußischen Gefängnisse und Stevens, „De la construction des prisons cellulaires", Bruxelles 1875, worin die Erfahrungen des belgischen Gefängnisbaus veröffentlicht werden.

Diese Arbeit zählt teilweise zur zweiten Gruppe, in der über die Einzelerfahrungen hinaus „Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen [2])", wie der Titel des deutschen Versuches lautet, aufgestellt werden sollen. Sie finden sich, erweitert durch ausländisches Material, in architektonischen Sammelwerken, wie dem Handbuch der Architektur [3]) und der Baukunde des Architekten [4]) wieder. In der letzteren, sowie in Krohnes Arbeiten [5]) [6]) endlich sind auch Zusammenfassungen der geschichtlichen Entwicklung im Lichte der damaligen Anschauungen.

---

1) Eine ziemlich umfangreiche Zusammenstellung dieser Literatur findet sich in dem unten erwähnten Handbuch der Architektur, S. 358—360.

2) Beilage der Blätter für Gefängniskunde. Freiburg, 1885.

3) Handbuch der Architektur, 4. Teil, Entwerfen, Anlage und Einrichtung der Gebäude. 7. Halbband: Gebäude für Verwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung, Militärbauten. Darmstadt, 1887, S. 252—402.

4) Baukunde des Architekten (Deutsches Bauhandbuch). 2. Band, 6. Teil. Berlin, 1904, S. 340—488.

5) Krohne, K. Lehrbuch der Gefängniskunde. Stuttgart, 1889, S. 289—312.

6) Krohne, K., in HJH. Hamburg, 1888, Bd. 1, S. 467—511.

Bei der Vielheit der darzustellenden Bauten erschien es zweckmäßig, durch Vorwegnahme der europäischen Festlandstaaten den Hintergrund für die Betrachtung von Pentonville-England zu schaffen. Diesem seinerseits folgt Preußen als das Land, das die stärksten geistigen Anleihen auf dem Gebiet des Gefängnisbaus in England machte. Eine Untersuchung der im 19. Jahrhundert entstehenden Sonderanstalten für Jugendliche usw. ergibt den Übergang zum letzten Abschnitt.

Der europäische Gefängnisbau 1840—1900.

Die Unterschiede in der Behandlung der Gefängnisreform und der Verwertung englisch-amerikanischer Muster sind auf dem europäischen Festland durch Lage und Überlieferung ziemlich groß. Langsamer als bei den meerverbundenen Staaten dringen die neuen Anschauungen im Innern vor.

So folgten z. B., um mit den süddeutschen Staaten zu beginnen, 1847 bzw. 1848 die Neubauten von Württemberg und Baden noch den englischen Plänen vor Pentonville. Das 1847 in Schwäbisch-Hall erstellte Landesgefängnis ist ein Dreistrahler im Halbkreis um den viereckigen Mittelbau mit Verbindungsbrücken im Obergeschoß und Stockwerkteilung. Das berühmte Bruchsaler Zuchthaus[1]), ein rechtwinkliger Vierstrahler im Vollkreis, bekam zwar panoptische Zellenflügel, aber noch keine zentrale Übersicht. Am Schnittpunkt der Flügelachsen liegt nämlich die Wendeltreppe des Mittelbaus, in dem Verwaltungs-, Wirtschafts- und Gemeinschaftsräume in höchst unzweckmäßiger Form zusammengezwängt wurden.

Eine bessere Lösung findet sich in dem Werk, das der nachmalige König Oskar II. von Schweden als Kronprinz zur Gefängnisreform in seinem Lande schrieb[2]). Das dort im Anhang veröffentlichte „Strafarbeitsgefängnis" ist ein Dreistrahler im Halbkreis mit einem Verwaltungsgebäude an der Straßenseite wie Havilands Bauten. Diesen folgen auch die dreistockigen, panoptischen Zellenflügel mit der offenen Mittelhalle. Die Spazierhofanordnung bildet

[1]) Vgl. den Grundriß in HJH., Bd. I, Anhang, Bl. 15.

[2]) Om straff og straffanstalter. 1840. Deutsch: „Über Strafe und Strafanstalten." Leipzig, 1841.

eine geschichtlich bemerkenswerte Übergangsform von den Einzelhöfen des Eastern Penitentiary vor jeder Zelle zu den selbständigen Strahlenanlagen in Pentonville. Je vier sind hier in der Mitte der Flügellangseite so im Halbkreis zusammengefaßt, daß sie gemeinsam überwacht werden können. In der Form von Pentonville haben sie sich übrigens gerade in Schweden z. B. im Gefängnis Mariestad[1]) bis heute im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern erhalten. Die 1845 beginnende Reform verlief mustergültig. Infolge ihrer reiflichen Vorbereitung und einheitlichen Planung für das ganze Land gestaltete sie innerhalb 40 Jahren das schwedische Gefängniswesen derartig um, daß es nach Krohne[2]) „allen billigen Anforderungen, welche die Wissenschaft und die Erfahrung an einen verständigen Strafvollzug stellen, entspricht".

Zwiespältig verläuft die Entwicklung in Frankreich. Durch die Bevorzugung der Deportation fällt dort dem „Bagno", das um die Mitte des 18. Jahrhunderts aus der Galeerenstrafe entstand, ein gewichtiger Teil der Gefangenen zu. Brest, Rochefort und Toulon beherbergen um 1850 allein 7000—8000 Mann[3]). Diese sind in Brest z. B. in einem dreistockigen Gebäude mit Riesensälen für 600 Mann untergebracht. Immer zwei Dutzend schlafen auf einer Holzpritsche, wobei sie an eine gemeinsame Kette angeschlossen werden; tagsüber verrichten sie am Hafen usw. Außenarbeit. Noch 1853 preist Lepelletier die Vorteile des Bagno bei zweckmäßiger Einrichtung gegenüber der „monomanie des constructions cellulaires[4])".

Wo der Zellenbau aber aufgegriffen wird, bemächtigt sich seiner „die konstruktive Seele der französischen Architektur[5])" in einem Maß, das kaum mehr übertroffen werden kann. Der Achtstrahler M. H. Blouets[6]), der als Generalinspektor der Gefängnisse die amerikanischen Anstalten gesehen hatte, ist das vollendete Muster der Unter-

[1]) Vgl. Münchner Illustrierte Presse, Jahrgang 1933, Nr. 7, S. 187.

[2]) Vgl. Krohne, Gefängniskunde, S. 108.

[3]) Vgl. Lepelletier de la Sarthe, Système pénitentiaire. Paris, 1853, S. 10, 17, 56.

[4]) Vgl. ebenda S. 260.

[5]) Vgl. Giedion, S. Bauen in Frankreich. a. a. O. S. 16.

[6]) Vgl. Hopkins, a. a. O. S. 47, Fig. 11.

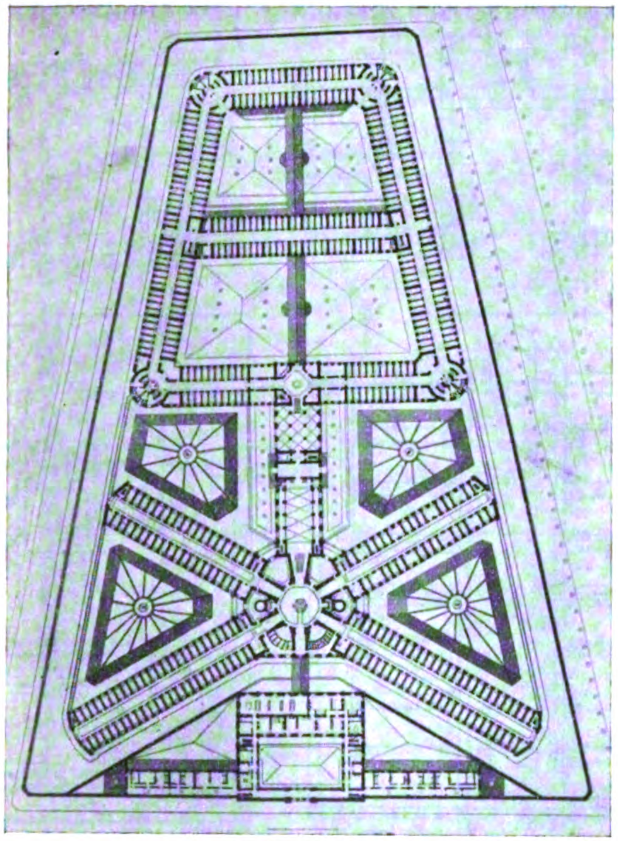


Abb. 25 Gefängnis und Strafanstalt Rue de la Santé-Paris. (um 1860)

ordnung aller anderen Belange unter die eine konstruktive Idee, der Verwahrung in Einzelhaft. Der Vergleich mit den Grundrissen gotischer Kirchenbauten weist auf eine gemeinsame Heimat. Auch der Sechsstrahler des Zellengefängnisses auf dem boulevard St. Mazas[1]) oder der Vierstrahler der Maison d'arrêt et de correction, Rue de la Santé (Abb. 25), beide in Paris, lassen die Bauform im einzelnen, besonders im Mittelbau, hinter der logischen Folgerichtigkeit des symmetrischen Gesamtbaues zurücktreten. Bezeichnend aber für die französische Liebe zur Überlieferung ist die Tatsache, daß von der gleichen Mauer umschlossen in der Rue de la Santé der neueste Strahlenplan zusammen mit dem alten Schema des Doppelvierecks zur Verwendung kommt. Seine

[1]) Vgl. Handbuch der Architektur, S. 328, Fig. 320.

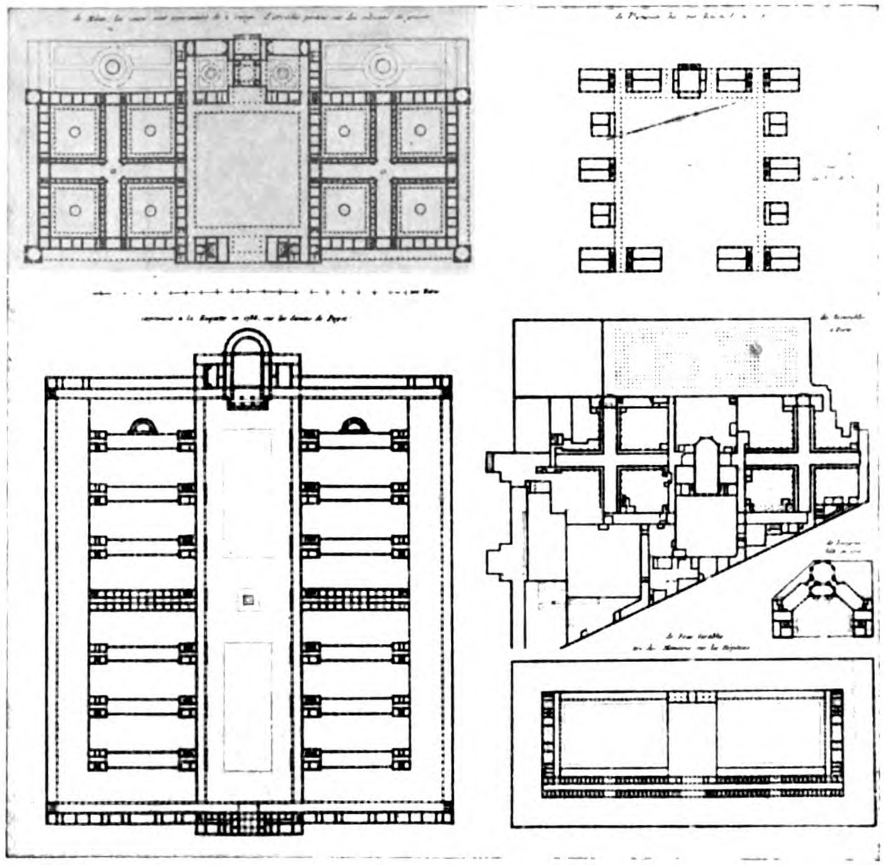


Abb. 26. Krankenhauspläne aus dem 17. und 18. Jahrhundert.

Außenecken, als Treppentürme durchgebildet, verraten noch deutlich die Beziehung zum früheren Schloßbau.

Neben diesen Bauformen findet sich in Frankreich aber noch eine weitere. Schon der Klassizismus löste das Viereck im Krankenhausbau z. B. dadurch auf, daß er eine Reihe von Einzelbauten mit Verbindungsgängen um einen Mittelhof gruppierte (Abb. 26: links unten La Roquette 1788, rechts oben Plymouth 1756). Diese Anordnung dient im 19. Jahrhundert auch der Unterbringung von Gefangenen. Die Ackerbau- und Strafkolonie Mettray [1]) (Abb. 27), 1839 von Blouet erbaut [2]), sowie der Gefängnisentwurf von Lavezzari, 1877 [3]),

[1]) Vgl. Handbuch der Architektur, S. 395, Fig. 379.
[2]) Seine Identität mit dem oben erwähnten ist nicht nachweisbar.
[3]) Vgl. Giedion, S. Bauen in Frankreich. S. 58, Abb. 92.

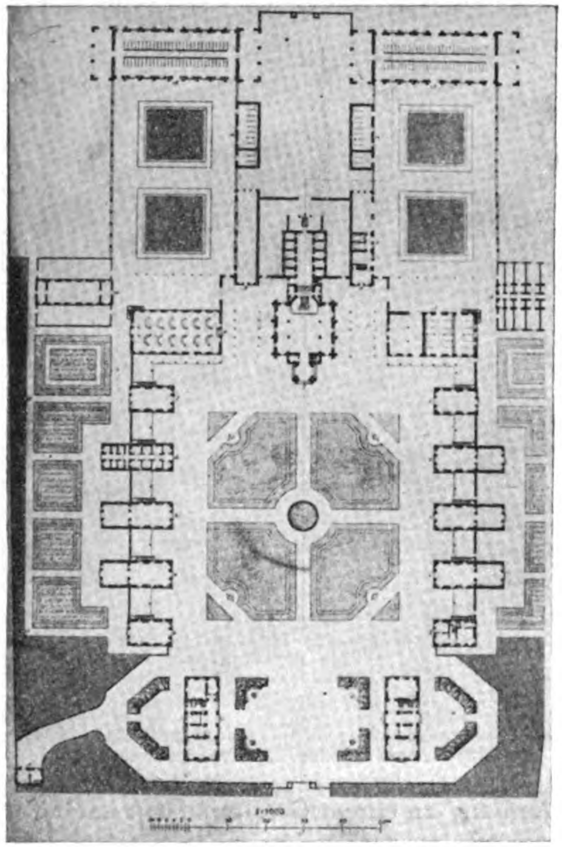


Abb. 27 Die Strafkolonie für Jugendliche in Mettray. (1839)

(Abb. 28), zeigen gleichfalls reihenweise angeordnete Pavillons um einen Innenhof. In seiner Hauptachse liegen Verwaltungs- und Gemeinschaftsräume. Die Vereinigung aller Baulichkeiten erfolgt in Fresnes, 1898 [1]). Wegen ihrer Bedeutung für den Gefängnisbau der Gegenwart wird die Anstalt im letzten Abschnitt näher darzustellen sein.

In der Gestaltung des Äußeren tritt in Frankreich die „technische Architektur" ohne die stilistischen Verirrungen der anderen Länder zu Tage. Der Haupteingang in der Rue de la Santé [2]) sitzt mit seinem Halbkreisbogen straff in der sparsam entwickelten, antiken Fassade. Die Schornsteine gliedern in ihrer symmetrischen Anordnung als glatte Zylinder mit knapper Bekrönung wirkungsvoll die Gesamtansicht.

[1]) Vgl. unten S. 143.
[2]) Vgl. Moniteur des architects, 1868, Pl. 85, 86.

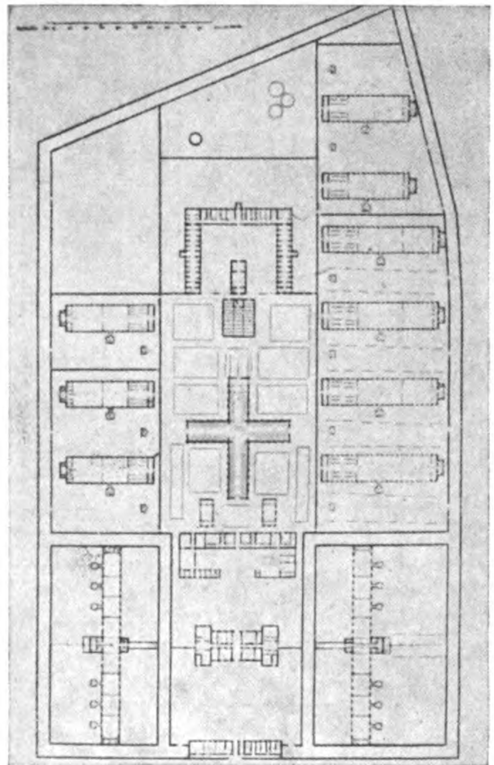


Abb. 28 Entwurf zu einem Gefängnis von Lavezzari. (1877)

Im Gefängnisbau übte der „teacher of the world in matters of form and composition [1])" seine stärkste Wirkung auf seine blutsverwandten Nachbarn. Oberitalien [2]), besonders aber Belgien, tragen im 19. Jahrhundert erhebliches zur Durchbildung des Strahlenplanes bei.

In Belgien entschied man sich 1835 für die Durchführung der Einzelhaft [3]). Ducpétiaux, der Führer der Reform, gab 1837 mit seiner Arbeit über die europäisch-amerikanische Gefängnisreform [4]) auch eine Sammlung von Normalgrundrissen heraus. Die Unterbringung von 4 Mann bis zu 500 Insassen erfolgte in Strahlenplanbauten mit höchstens 6 Flügeln. Einer

[1]) Vgl. Madariaga, a. a. O. S. 213.

[2]) Vgl. z. B. das Zellengefängnis Mailand im Handbuch der Architektur, S. 229, Fig. 228.

[3]) Vgl. Krohne, Gefängniskunde, S. 99.

[4]) Ducpétiaux, E. Des progrès et de l'Etat actuel de la réforme pénitentiaire et des institutions préventives. 3 Bde. mit Planheft. Bruxelles, 1837.

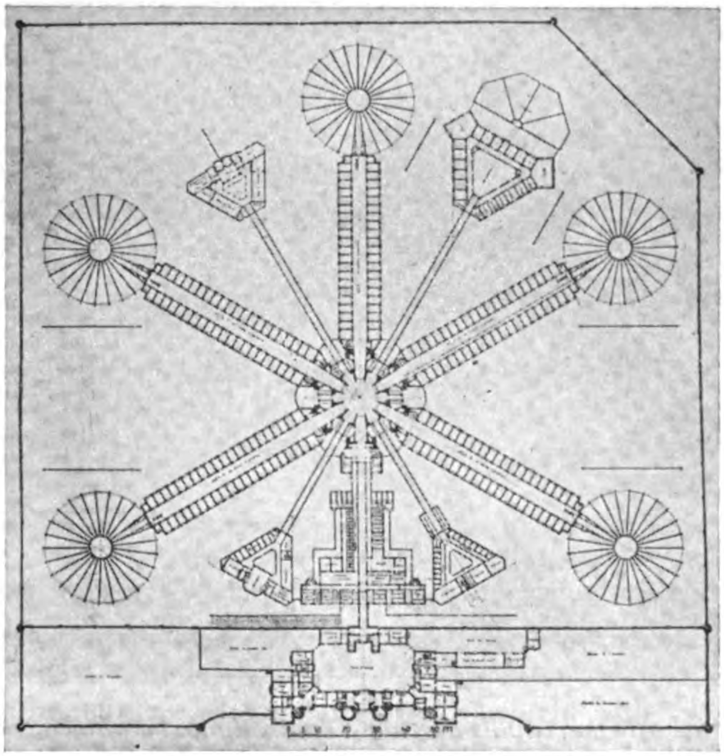


Abb. 29 Das Zellengefängnis in St. Gilles-Belgien. (1885)

der Grundrisse zeigt als Vierstrahler im Halbkreis mit Zentralhalle und Verwaltungsbau bereits das Schema von Pentonville [1]), allerdings nur für 200 Gefangene. Eine unmittelbare Beziehung zu der englischen Lösung ist nicht nachzuweisen.

Von 1844—1885 entstanden in Belgien 25 Zellengefängnisse mit rund 4775 Zellen [2]). Betrachtet man etwa die Grundrißentwicklung von Antwerpen (1854) [3]) bis St. Gilles in Brüssel (1885) [4]) (Abb. 29) mit den Zwischenstufen: Termonte (1857) [5]), Löwen (1860) [6]), Mecheln (1874) [7]), so fällt die fortschreitende Auflösung des Baukörpers auf. Die ursprünglich im Mittelbau

[1]) Vgl. Ducpétiaux, a. a. O., Tafel VIII.

[2]) Vgl. Krohne, Gefängniskunde, S. 101.

[3]) Vgl. Baukunde des Architekten, S. 359, Fig. 21.

[4]) Ebenda, S. 357, Fig. 18 und 19.

[5]) Vgl. Handbuch der Architektur, S. 348/349, Fig. 344/345.

[6]) Ebenda, S. 263/264, Fig. 208.

[7]) Vgl. Starke, W. Das belgische Gefängniswesen. Berlin, 1877. Anhang, Tafel III.

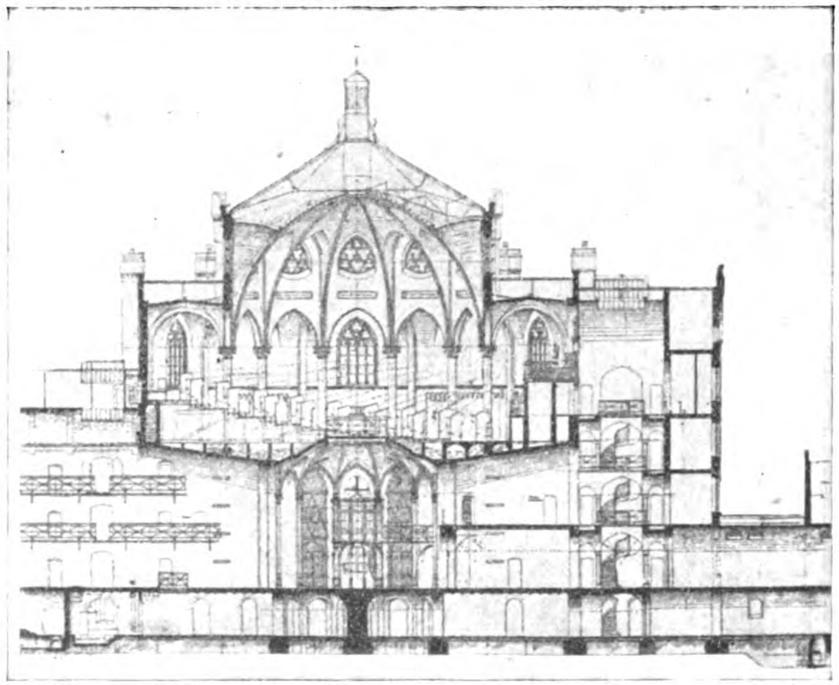


Abb. 30 Querschnitt durch die Zentralhalle von St. Gilles.

sich befindenden Wirtschaftsräume, sowie die Verwaltung und die Krankenabteilung werden selbständige Baueinheiten. Sie bleiben mit dem Mittelbau jedoch durch abgeschlossene Gänge verbunden [1]). Stevens, der als Inspektor der Gefängnisse die Grundlagen von Ducpétiaux ausbaute, war mit der Übersehbarkeit der Flügel nicht zufrieden. Das Arbeitszimmer des Direktors soll in der Mitte liegen, daß alle Fäden wie im Spinnennetz dort zusammenlaufen [2]). Dementsprechend wurden alle Spazierhöfe, Wirtschaftsgebäude usw. auf den Zentralraum eingestellt [3]). Dies bedeutet neben der Vergewaltigung des Grundrisses eine erhebliche Steigerung der Baukosten. Der Zentralbau wurde, wie bei Bentham, „Mädchen für alles". Nicht ohne ungewollte Komik schildert ihn ein Mitarbeiter der Deutschen Bauzeitung 1840 als einen „Kreisrunden Saal, in dessen Mitte außer einem Wachtposten sich ein Altar erhebt". Er diente nämlich nur im Untergeschoß

[1]) Vgl. Stevens, a. a. O. S. 30.
[2]) Vgl. Stevens, a. a. O. S. 13.
[3]) Vgl. Krohne in HJH., S. 484.

der Überwachung der Flügel; im kuppelgewölbten Obergeschoß befand sich mit amphitheatralischen Sitzen die Kirche, die auch als Schule benutzt wurde[1]) (Abb. 30). Durch Wandgemälde und bunte Fensterverglasung machte der Raum auf W. Starke einen sehr feierlichen Eindruck[2]). Der Dichter Verlaine gab als Gefangener in Mons seine Eindrücke vom Gottesdienst mit den Worten wieder:

„Sieh den heiligen Geist sich entfalten
Aus der Tiefe eines Lochs[3])."

Wie früher bereits dargestellt[4]), ist die Anordnung des Altars im Mittelpunkt der Anstalt in den katholischen Ländern alt[5]). Ob der belgische Brauch in den Gefängnissen dieser Überlieferung folgte oder nur dem allgemeinen Zentralisationsbedürfnis entsprach, ist nicht zu klären. Der Unterschied zwischen katholischem und protestantischem Gottesdienst spielt jedenfalls insofern eine beachtliche Rolle, als der Widerhall im Gewölbe, wie Starke erwähnt[6]), dem Prediger unter Umständen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, bei der liturgischen Form aber weniger ins Gewicht fällt.

Die Bedeutung des belgischen Gefängnisbaus liegt weniger auf dem Gebiete der Grundrißbildung als bei den technischen Einzelheiten, die einer ständigen Beobachtung und Verbesserung unterlagen. Die Kritik war erheblich schärfer als z. B. in Preußen[7]). In seinem bereits genannten Werk faßte Stevens 1874 die gemachten Erfahrungen zusammen.

Als hauptsächliche Mängel bestehender Anstalten rügte er[8]) darin die Verunreinigung der Luft durch die meist zu kleinen Küchen im Zentralbau, die ungenügende Belüftung der Räume mit Wasserdampfentwicklung, die Lage des Krankenhauses zwischen den Zellenflügeln. Die zweckmäßige Abteilungsgröße wird mit 34—35 Zellen je Stockwerk festgesetzt[9]).

---

[1]) Vgl. Baukunde des Architekten, S. 358, Fig. 20.

[2]) Vgl. Starke, a. a. O. S. 65.

[3]) Vgl. Verlaine, P. Meine Gefängnisse. Insel-Bücherei, Nr. 131, S. 39.

[4]) Vgl. oben S. 30.

[5]) Vgl. Howards Mitteilungen über die Hospitäler in den römisch-katholischen Ländern. a. a. O. II, S. 62.

[6]) Vgl. Starke, a. a. O. S. 65.

[7]) Vgl. ebenda S. 52.

[8]) Vgl. Stevens, a. a. O. S. 30/31.

[9]) Vgl. ebenda S. 11.

Der Rauminhalt der Einzelzelle ist groß, 30 cbm, die sich aus 4,00×2,5 m Grundfläche bei 3,00 m Höhe ergeben[1]. Feststehende Möbel[2] und Hängematten[3] werden abgelehnt, eiserne Tischbettstellen empfohlen. Auch sonst findet, gewiß zur Freude der damaligen belgischen Schwerindustrie, Eisen weitgehende Verwendung. Bei den Dachstühlen[4] wird es dem Holz, bei den Aborten[5] sogar dem Ton vorgezogen. Zur Durchführung der strengen Einzelhaft sollen Rollwagen auf Schienen den Transport größerer Lasten durch einen Mann erleichtern[6].

Künstlichkeiten, wie gerade das letzterwähnte Beispiel oder die Überspitzung der zentralen Aufsicht begrenzten die wertvolle Erfahrung Belgiens im Gefängnisbau. Trotzdem dürfte einiges davon auch dem preußisch-deutschen Gefängnisbau zugute gekommen sein. Wie anderenorts darzustellen ist, zeigen sich in den „Grundsätzen für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen" gewiße Übereinstimmungen mit den belgischen Normen[7]. Ihr Vermittler dürfte Oberjustizrat Starke gewesen sein, der 1877 die Ergebnisse seiner Studienreise durch die belgischen Gefängnisse veröffentlichte[8] und der Kommission zur Festsetzung der oben erwähnten Grundsätze angehörte. In den ersten Jahrzehnten des zu besprechenden Zeitabschnitts dagegen wurde der preußische Gefängnisbau in besonderem Maß von dem englischen Mustergefängnis zu Pentonville beeinflußt, dessen Besprechung nunmehr zuerst folgen soll (Abb. 31).

Das Mustergefängnis zu Pentonville-England[9].

Seine Bedeutung ist eine verschiedene in der Geschichte des allgemeinen Gefängniswesens und in der des Gefängnisbaus. In der ersteren bedeutet Pentonville den fortschritt-

[1]) Vgl. ebenda S. 13.
[2]) Ebenda S. 15.
[3]) Ebenda S. 29.
[4]) Ebenda S. 17.
[5]) Ebenda S. 22.
[6]) Ebenda S. 32.
[7]) Vgl. unten S. 112.
[8]) Vgl. den Titel seiner Arbeit oben S. 97, Anm. 7.
[9]) Erbaut 1840—1842; vgl. Jebb, Report, a. a. O. S. 11.

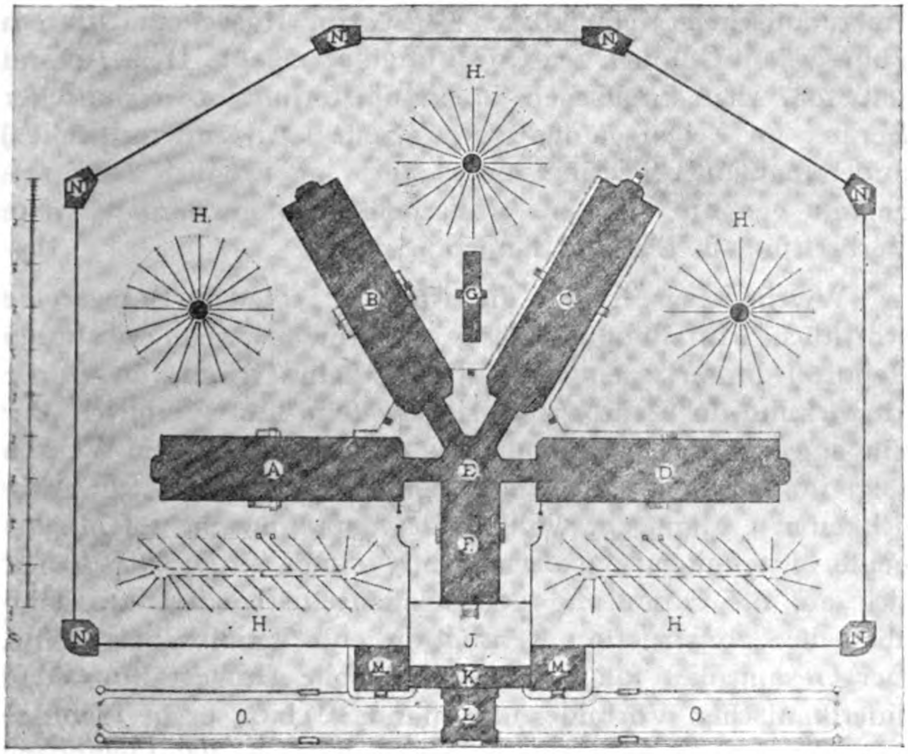


Abb. 31 Das Mustergefängnis von Pentonville-England. (1840)

lichen Systemwechsel von der völligen zur gemilderten Einzelhaft[1]). Diese diente im damaligen englischen Strafvollzug 18—35jährigen Erstbestraften als Vorbereitungsstufe für die nach $1^1/_2$ Jahren erfolgende Deportation nach Van Diemensland[2]).

Für den geschichtlichen Gefängnisbau ist Pentonvilles Grundsteinlegung[3]) der bedeutsame Tag, an dem Architekt und Ingenieur, nicht mehr in einer Person vereinigt, getrennte Wege gehen. Wer ist der eigentliche Schöpfer des englischen Mustergefängnisses?

Krohne[4]) nennt als solchen eine Kommission, bestehend aus W. Crawford, dem englischen Berichterstatter über die

---

[1]) Vgl. v. Liszt-Schmidt. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Aufl. Berlin-Leipzig, 1927, S. 365.

[2]) Vgl. Jebb, Report, a. a. O. S. 49—51.

[3]) Am 10. April 1840.

[4]) Vgl. Krohne in HJH., S. 480.

amerikanischen Gefängnisse, Witworth, Russel und ihrem Führer, dem Colonel der Royal Engineers, Jebb. Dieser stand seit 1837 dem englischen Innenministerium als technischer Berater für Zellengefängnisse zur Seite [1]). An anderer Stelle [2]) findet man dagegen Sir Charles Barry als Erbauer der Strafanstalt genannt, dessen Monumentalbauten damals weite Verbreitung in England fanden.

Welche Lesart ist nun die richtige? Trotzdem Barry keine schriftliche Mitteilung wie Jebb mit seinem bereits erwähnten Report [3]) hinterlassen hat, besteht kein Grund, an seiner Mitwirkung in Pentonville zu zweifeln. Ein Vergleich der Eingangsfassade des Gefängnisses mit Barry's anderen Werken zeigt im Gegensatz zu seinen Zeitgenossen wesentliche Ähnlichkeiten [4]). Man geht wohl in der Annahme nicht fehl, daß beide Mitteilungen insofern richtig sind, als Barry's Arbeit sich auf die Gestaltung der Straßenseite beschränkte, Jebb aber die „construction, ventilation and details" bestimmte. Der Gesamtplan folgte ohne mühevolle Umgestaltung den amerikanischen Vorbildern Havilands [5]). Hatte er in Trenton-New Jersey in fünf zweistockigen Flügeln 300 Gefangene untergebracht [6]), so war es in Pentonville ein einfaches Rechenexempel mit vier besser belüftbaren Zellenflügeln durch Erhöhung der Stockwerkzahl 520 Mann [7]) unterzubringen.

Eine gewichtige Tatsache übersah man hierbei allerdings. Der zweistockige Galeriebau ließ sich nötigenfalls noch von einem Punkt aus übersehen, der vierstockige Bau aber konnte wegen der Überschneidungen durch die Höhenunterschiede keinen „panoptischen" Flur im eigentlichen Sinne mehr bilden. Trotzdem beginnt sich hier die Zentralhalle als selbständiger Bauteil für die Unterbringung des Oberaufsehers durchzu-

[1]) Vgl. Webb, S. und B., a. a. O. S. 176.

[2]) Vgl. Richardson, a. a. O. S. 90. Barry's Hauptwerk: Der spätgotische Westminsterpalast.

[3]) Vgl. oben S. 90.

[4]) Vgl. z. B. The Travellers Club, Pall Mall, bei Richardson, a. a. O. S. 88—90.

[5]) Ducpétiaux brachte bereits 1837 einen Musterplan heraus, der auch das Schema von Pentonville zeigt.

[6]) Vgl. das Grundrißschema in HJH. Bd. I, Anhang, Bl. 7.

[7]) Vgl. ebenda, Bl. 12.

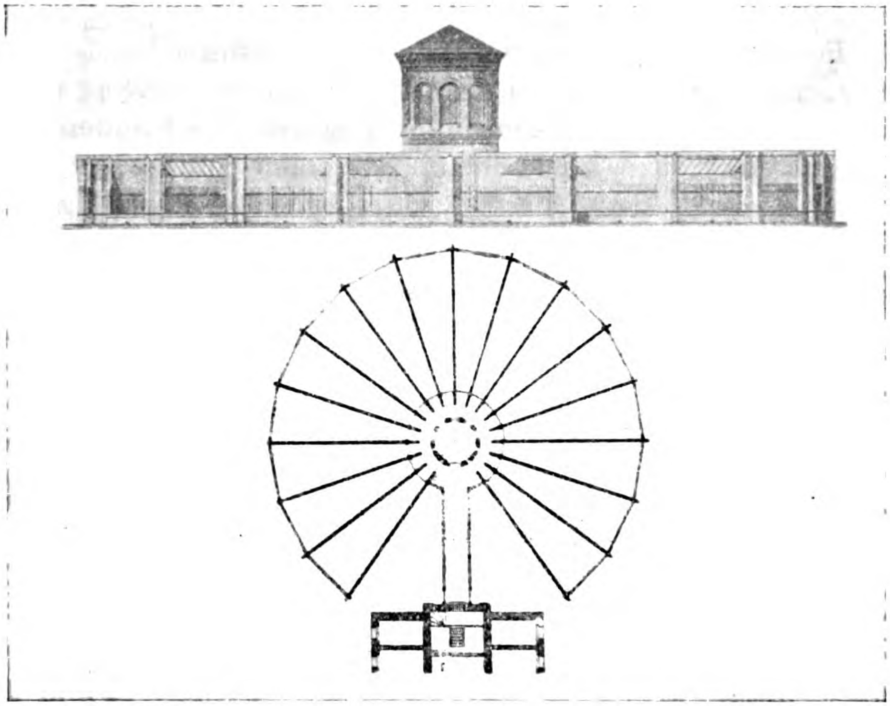


Abb. 32 Einzelspazierhof.

setzen, deren konstruktive Ausbildung bei den Nachfolgern recht kostspielige Lösungen zeitigte[1]).

Was aber das Mustergefängnis selbst unter die Merkwürdigkeiten des geschichtlichen Gefängnisbaus einreiht, das sind seine Einzelspazierhöfe[2]) (Abb. 32) und die „stalls[3])" in der Kirche.

Die Anordnung der Spazierhöfe vor den Zellen, wie im Eastern Penitentiary[4]), hatte sich nicht bewährt. Jetzt vereinigte man zwischen den Zellenflügeln 20 Einzelhöfe als Sektoren eines Vollkreises um einen erhöhten Beobachtungsstand für den Aufseher oder legte sie in Fischgrätenform an einen schmalen Mittelgang. Die Baukosten betrugen bei 114 Höfen 116400 Mark oder für einen mehr als 1000 Mark[5]).

---

[1]) Vgl. auch die belgischen Zentralräume oben S. 98/99.

[2]) Vgl. Jebb, Report, a. a. O. S. 16.

[3]) Ebenda S. 31.

[4]) Vgl. oben S. 61 ff.

[5]) Vgl. Krohne in HJH., S. 482, Anm. 9.

Trotzdem wurden die Spazierhöfe bei den Gefängnisbauten der Folgezeit vielfach nachgeahmt und erhöhten besonders die Eigenart der belgischen Grundrisse. Krohne dagegen befürwortete aus hygienischen und finanziellen Gründen die Anlage freier Spazierhöfe [1]; heute verwendet eine süddeutsche Anstalt die baulichen Überreste einer irregegangenen Theorie als Schweinestall.

Die „stalls“ dienten gleichfalls dem Zweck, die Gefangenen auch in der Gemeinschaft, bei Gottesdienst und Schule zu trennen. So setzte man die „Gemeinde“ in amphitheatralisch angelegte Holzverschläge [2], in denen jeder, dem Nebenmann unsichtbar, der Verkündigung von Gottes Wort lauschen sollte, in Wirklichkeit aber meist Unfug trieb.

Um die Bedeutung von Pentonville richtig zu würdigen, muß man von den bestehenden Verhältnissen ausgehen. Nach Liszt [3] z. B. war es schon viel, wenn in den größeren preußischen Anstalten zwischen 1810—1840 mit Hilfe strengster militärischer Disziplin wenigstens für äußere Ordnung und Sauberkeit gesorgt wurde. In Pentonville ergab sich dies schon aus der baulichen Grundlage des Strafvollzugs. Jeder Gefangene saß allein in einer Zelle, mit einer Grundfläche von rund 8,4 qm bei einer Höhe von 2,75 m [4]. Sie bildete mit Wasserklosett und Waschgelegenheit, Warmluftheizung und künstlicher Lüftung [5] „a miniature prison in itself [6]“. Die umständliche Klassenteilung der früheren englischen Anstalten wurde dadurch überflüssig [7]; das Verschwinden der Gemeinschaft vereinfachte die Verwaltung.

Der Verkehr mit dem Gefangenen beschränkte sich, je nach dem Belieben des Beamten, auf kurze Aussprachen, Erteilung von Anweisungen oder Anhören von Beschwerden [8].

---

[1]) Vgl. Krohne in HJH., S. 497 und 498, Anm. 5.

[2]) Als Sehenswürdigkeit wurde im Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit die ursprüngliche Anstaltskirche mit stalls erhalten. Vgl. Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit. Berlin, 1931, S. 110.

[3]) Vgl. Liszt-Schmidt, Deutsches Strafrecht. a. a. O. S. 366.

[4]) Vgl. Jebb, Report, a. a. O. S. 12.

[5]) Vgl. ebenda S. 17, 26.

[6]) Vgl. Lewis, a. a. O S. 119.

[7]) Vgl. Jebb, Report, a. a. O. S. 34/35.

[8]) Vgl. Webb, S. und B., a. a. O. S. 103.

Der Galeriebau erleichterte dem Oberaufseher die Beaufsichtigung der Einzelflügel ohne anstrengende Fußmärsche. Die unter Umständen gefährliche Kontrolle von Gemeinschaftsschlafräumen fiel weg. Das gesamte Leben der 520 Gefangenen spielte sich unter einem Dach ab; ohne einen Hof zu betreten gelangte man aus allen Zellen in die Kirche, zur Badeabteilung oder zu den Arbeitszellen im Untergeschoß. Aus all diesen Gründen ist die jahrzehntelange Vorliebe der Gefängnisverwaltungen für das Muster von Pentonville verständlich.

Für die Baukunst ist es kein Ehrenblatt, daß sie, statt fortzuschreiten, der Bürokratie folgte; erklärlich aber bei der dargestellten Zerrissenheit der Anschauungen und Arbeitsgebiete. Im Hinblick auf die amerikanischen Vorbilder hat Krohne[1]) gewiß recht, wenn er von Pentonville sagt: „Die Erbauer haben entschieden das Streben gehabt das Gekünstelte, Übertriebene und Verschwenderische der amerikanischen Zellengefängnisse zu vermeiden, zu vereinfachen und vor allem sparsam zu bauen; in gewisser Weise war das gelungen; aber manches davon war gleichsam als Überlieferung doch noch geblieben."

Es pflanzte sich weiter fort; denn wie die amerikanischen Anstalten wurde Pentonville das Reiseziel der damaligen Gefängnisreformer. Die Übertragung der englischen Erfahrungen auf andere Länder erfolgte in verschiedenem Maß. Am stärksten wohl in Preußen, dessen Gefängnisbau daher nunmehr untersucht werden soll.

Der preußische Gefängnisbau von 1840—1900.

Der früher erwähnte Streit für oder gegen die Einführung der Einzelhaft setzte sich nach der Regierungsübernahme durch Friedrich Wilhelm IV. fort. Der König jedoch beendete nach einer persönlichen Besichtigung von Pentonville das fruchtlose Hin und Her durch eine Kabinettsordre über die Gestaltung des preußischen Strafvollzugs[2]). Diese, vom

---

[1]) Vgl. Krohne in HJH., S. 483.

[2]) Vgl. Krohne-Uber, a. a. O. S. XIX.

26. März 1842 datiert, setzte unter anderem die Erbauung einer Nachbildung von Pentonville bei Berlin fest.

Die Bauleitung des darnach entstehenden Moabiter Zellengefängnisses lag in den Händen von Oberbaurat Busse[1]). Dieser, ein ehemaliger Schinkelschüler, hatte 1841 mit Dr. Julius im Auftrag des Königs den englischen Neubau besichtigt. Als schöner Beweis seines künstlerischen Ehrgefühls sei erwähnt, daß Busse in einem 1855 niedergeschriebenen Lebenslauf das Werk als Nachbildung nicht unter seinen baulichen Leistungen aufführte.

Trotzdem zeichnet sich Moabit, von seiner Persönlichkeit geprägt, im Gegensatz zu der architektonischen Zerrissenheit seines Vorbildes durch „eine Haltung von geradezu heroischer Größe[2])" aus. „Die werkgerechte Auswertung des gewählten Baustoffes," so urteilt Behrendt, „die sorgsame Behandlung des Backsteinmauerwerks, die lebendige Aufteilung seiner glatten Flächen, die Feinheit des Details und das Abgewogene aller Verhältnisse vermehren die Unmittelbarkeit der architektonischen Wirkung."

Aus dem Jahr 1846 ist eine Zeichnung von Strieber erhalten[3]), (Abb. 33) die das Moabiter Gefängnis eingebettet in Baumgruppen und Hecken zeigt. Ob die geschilderten Verhältnisse der Wirklichkeit entsprechen ist dabei weniger wichtig als die Tatsache, daß man bei dem damals in Preußen herrschenden romantischen Streben „das Bauwerk wieder inniger der Natur zu verbinden und dem Charakter des Landschaftsbildes anzupassen[4])" das Gefängnis offenbar nicht ausschloß. Es ist bezeichnend für die Auffassung der Folgezeit, daß Striebers Zeichnung außer in bautechnischen Schaubildern lange keine Nachfolger mehr fand.

Moabit wurde in seinen wesentlichen Teilen bis 1846 fertiggestellt[5]); als zweite Nachbildung von Pentonville folgte ihm 1845—1853 die Strafanstalt zu Münster in Westfalen[6]). Andere Wege ging Busse in dem rechtwinkeligen Vierstrahler

---

[1]) Vgl. dessen Lebenslauf im ZBldB. 1932, S. 628—636.

[2]) Vgl. ebenda S. 636.

[3]) Vgl. ebenda S. 628, Fig. 1.

[4]) Vgl. ebenda S. 635.

[5]) Vgl. Krohne-Uber, a. a. O. S. 269—277, Atlas, Bl. 60—63.

[6]) Vgl. ebenda S. 278—286, Bl. 64—65.

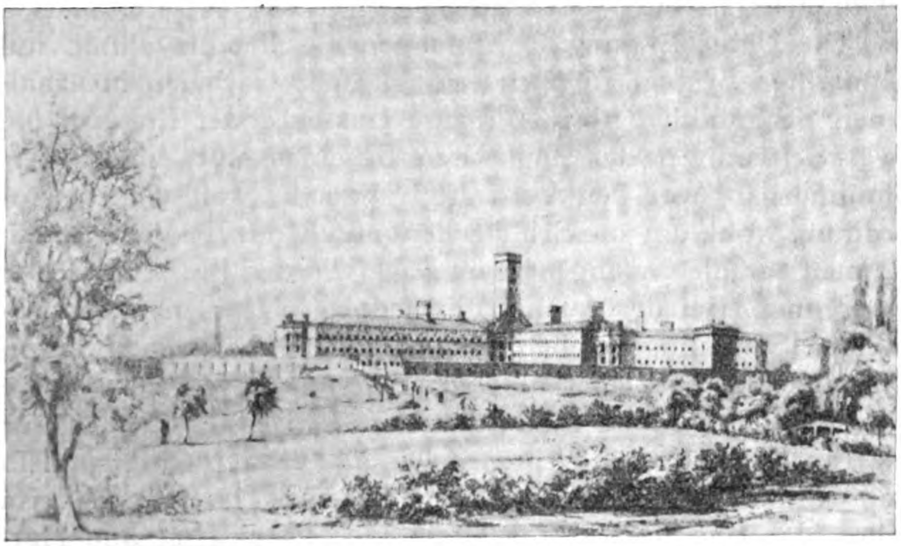


Abb. 33 Zeichnung des Zellengefängnisses in Berlin-Moabit von Strieber. (1846)

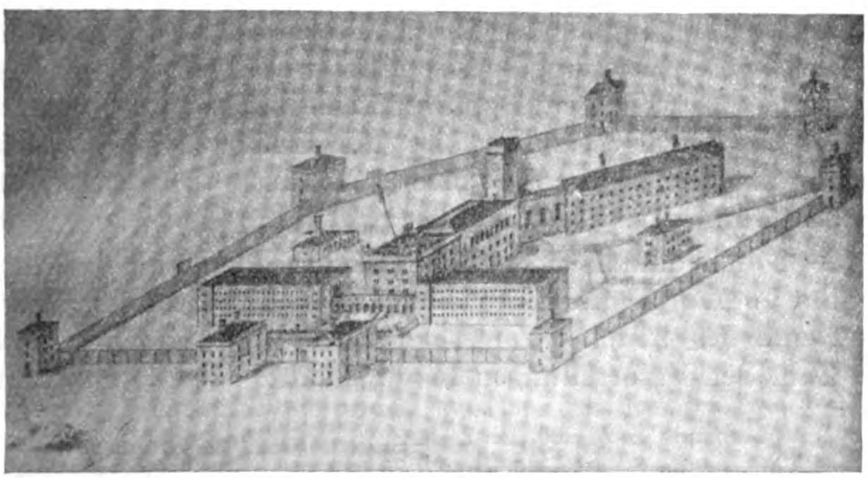


Abb. 34 Schaubild der Strafanstalt Ratibor nach dem Entwurf von Busse. (1845)

des Gerichtsgefängnisses Breslau[1]) und vor allem bei dem Neubau der Strafanstalt Ratibor, 1845—1851[2]).

Die Unterbringung der Gefangenen sollte Einzelhaft und gemischtes System zugleich ermöglichen. Nach einem erhaltenen Schaubild[3]) (Abb. 34) rückte Busses erster Entwurf die zwei Seitenflügel des englischen Schemas mit einem Verbindungsgang vor den Verwaltungsbau. Er wählte diese Anordnung wohl, um die Schlafzellenbauten mit Gemeinschaftsräumen für die Gefangenen am Tage von den Einzelhaftzellen zu trennen. Bei der Ausführung jedoch beließ man die bisherigen Seitenflügel neben den Schlafzellenbauten an ihrem Platz, beschränkte aber die zwei Mittelflügel von Pentonville auf einen. So gewann man gegenüber dem ersten Entwurf für die Einzelhaftabteilung einen Zellenflügel. Mit dem Grundriß von Ratibor entstand um die Mitte des 19. Jahrhunderts schon das Bauschema, das nach 30jährigem Hin- und Herschwanken 1879—1883 mit geringen Abänderungen in Herford wieder aufgenommen wurde[4]) (Abb. 35). Als Normalplan für den Bau von Zellengefängnissen wurde es mit den „Grundsätzen" von 1885[5]) bis zum Ausbruch des Weltkrieges in Preußen neben den Musterzeichnungen des Innenministeriums das amtliche Vorbild für den Bau von Strafanstalten.

Der in den fünfziger Jahren einsetzende Rückschlag im preußischen Gefängnisbau ist ein lehrreiches Beispiel für die folgenschwere Beziehung zwischen Strafrechtsreform und Planung der notwendigen Baulichkeiten. „Alles, was man in betreff der Strafgesetze tut, ist nur halbverrichtete Arbeit, wenn man seine Fürsorge nicht auf deren Grundlage, die Verbesserung der Strafanstalten ausdehnt[6])."

Von den damals herrschenden Zuständen nun berichtet Krohne[7]): „Durch die Einführung des neuen Strafverfahrens 1849 und des neuen Strafgesetzbuches 1851 vermehrte sich die Zahl der Verurteilungen in ungeahnter Weise. Die Zahl

---

[1]) Vgl. ebenda S. 24—30, Bl. 7—8.

[2]) Vgl. ebenda S. 303—310, Bl. 69, 70.

[3]) Abgebildet in ZBldB. 1932, S. 635, Fig. 9.

[4]) Vgl. Krohne-Uber, a. a. O. S. 194—200, Atlas, Bl. 45—47.

[5]) Siehe unten S. 111 ff.

[6]) Mittermaier, zitiert bei Oskar von Schweden, a. a. O. S. XVI.

[7]) Vgl. Krohne-Uber, a. a. O. S. XXI.

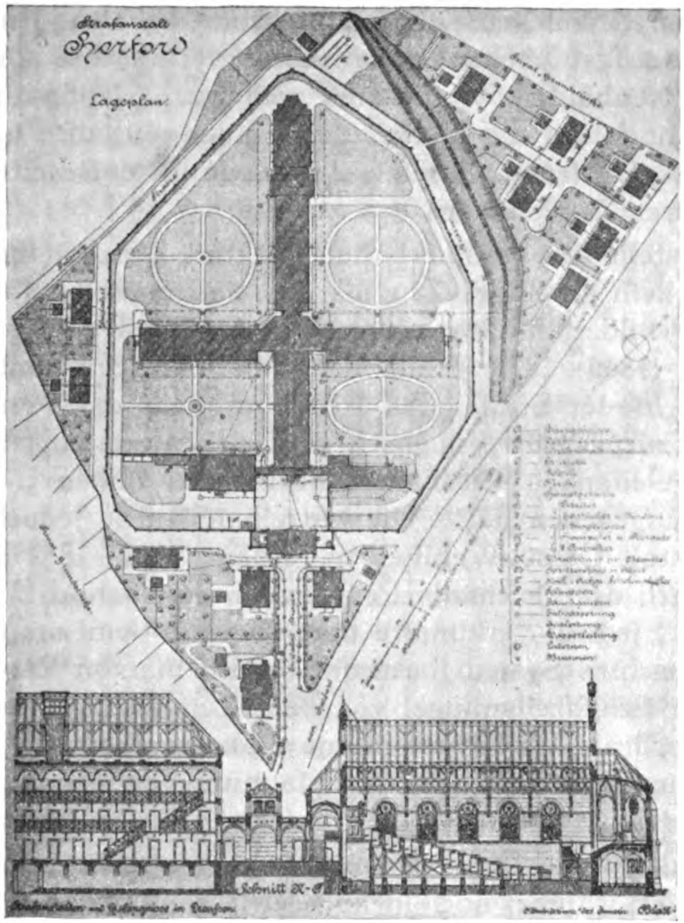


Abb. 35 Die Strafanstalt in Herford. (1879)

der Gefangenen in den Anstalten des Ministeriums des Innern stieg von 13368 im Jahre 1843 auf 28546 im Jahre 1856, darunter befanden sich allein 23550 Zuchthausgefangene. Die vorhandenen Anstalten waren auch nicht annähernd in der Lage, die täglich anschwellende Masse der Gefangenen unterzubringen; alle nur irgend brauchbaren Räume vom Keller bis zum obersten Dachboden wurden mit Gefangenen belegt, provisorische Erweiterungsbauten errichtet." — In den nach einem bestimmten System erbauten Anstalten wurde die Durchführung desselben durch die Überfüllung unmöglich gemacht[1]). Die alten, für einen planmäßigen Strafvollzug un-

[1]) Vgl. ebenda S. XXII.

brauchbaren Anlagen, deren Einrichtung, Erhaltung und Ausgestaltung fast ebenso hohe Kosten verursachte als zweckmäßige Neubauten, vermehrten sich zwangsläufig und man konnte noch um die Jahrhundertwende — 50 Jahre nach Einführung der neuen Gesetze — nicht an ihre Beseitigung in absehbarer Zeit denken.

Es stellt der schöpferischen Tatkraft der beteiligten Behörden kein günstiges Zeugnis aus, daß man im Kampf mit den geschilderten Schwierigkeiten bei dem Gefängnis zu Aachen (1865—1870)[1]) auf das amerikanische Innenzellensystem, in der Strafanstalt Rendsburg auf das Pentonvilleschema zurückgriff[2]), obgleich man den dort zugrunde liegenden Gedanken der Einzelhaft um der hohen Baukosten willen aufgegeben hatte. Die Einzelhaft wurde jedoch in der Strafanstalt Cassel-Wehlheiden, erbaut 1873—1882[3]), wieder eingeführt, der gleichfalls Pentonville als Vorbild diente; in Herford[4]) jedoch verknüpfte man sie mit dem ursprünglich für gemischtes System bestimmten Schema von Ratibor. Die dortigen Schlafzellenflügel vor dem Verwaltungsbau fanden in Herford als Wirtschaftsräume und Krankenhaus Verwendung. Dieses Beispiel mag als Mahnung genügen, die Bedeutung des Haftsystems für die Bauform nicht zu überschätzen.

In der Geschichte des preußischen Gefängnisbaus bedeutet Herford aber noch in anderer Beziehung einen Wendepunkt. Durch Krohnes Sparmaßnahmen sanken nämlich die Baukosten auf 1,6 Millionen Mark[5]), die in Rendsburg und Cassel-Wehlheiden noch mehr als 2,9 Millionen betragen hatten. Diese Senkung hielt bei den Neubauten der nächsten Jahrzehnte an. Rechnete man in Rendsburg 6502 Mark je Gefangenenzelle, so stellte sich Herford auf 3745 Mark, das 1848—1902 errichtete Gefängnis zu Wittlich auf 1977 Mark[6]). Das 1907—1912 fertiggestellte Zellengefängnis Freiendiez benötigte wieder 2440 Mark für je einen Gefangenen[7]).

---

[1]) Vgl. Krohne-Uber, a. a. O. S. 1—7, Atlas, Bl. 1, 2.
[2]) Vgl. ebenda, S. 321—327, Atlas, Bl. 73—75.
[3]) Vgl. ebenda S. 400—407, Atlas, Bl. 94—96.
[4]) Vgl. oben S. 108 und 109.
[5]) Vgl. hierzu Krohne-Uber, a. a. O. Anlage III, Tabelle 2, S. LIV.
[6]) Vgl. ebenda.
[7]) Vgl. ZBldB. 1914, S. 289.

Es ist hier notwendig, auf die Schwierigkeiten beim Vergleich von Baukosten hinzuweisen. „Im gleichen Maßstab wie das Programm hat auch die Baukonjunktur stärksten Einfluß auf die Gestaltung der Baukosten, wobei der Architekt so gut wie machtlos ist[1]." — „Das Verhältnis des Lohnanteils am gesamten Bau beträgt etwa 40 %, die Kosten der Baustoffe machen also etwa 60 % der Bausumme aus[2]." — „Bei Vergleichen, die in verschiedenen Zeitperioden und Ländern entstanden sind, kommt auch die Schwierigkeit hinzu, den Kaufwert des Geldes zu berücksichtigen." — „Alles in allem," so schließt Distel seine angeführte Untersuchung, „ist ein Vergleich absoluter Preise wertlos. Der Preis kann nur aus der Konjunkturgestaltung und der Kaufkraft erklärt[3], und in einem Betten- (Zellen) und Cubikmeterpreis in gleicher Kaufkraft ausgedrückt werden."

Im Gefängnisbau des 19. Jahrhunderts steht hier der in dieser Beziehung vorbildlichen Bauabrechnung Jebbs über Pentonville[4]) das Werk von Krohne-Uber gegenüber, das bei seinem reichen Zahlenmaterial leider durch das Fehlen dieser Vergleichsgrundlagen viel von seinem Wert einbüßt.

Trotz weiterer Neubauten in der Folgezeit kommt der preußische Gefängnisbau in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts zu einem gewissen Abschluß und findet seinen Niederschlag im Schrifttum. 1888 erscheint von Holtzendorffs und von Jagemanns Handbuch des Gefängniswesens mit Krohnes Referat über Gefängnisbau. 1889 des letzteren Lehrbuch der Gefängniskunde. Vor beiden Arbeiten aber entstehen durch die Zusammenarbeit des Vereins Deutscher Strafanstaltsbeamten und der preußischen und österreichischen Regierung 1885 die „Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen[5]". Die Zusammensetzung der Kommission ist bedeutsam für die Verhältnisse im Gefängnisbau des 19. Jahrhunderts. Die vier teilnehmenden

---

[1]) Vgl. Distel, H. u. a. Rationeller Krankenhausbau. Stuttgart, 1932, S. 24.

[2]) Diese Feststellung ist für den Gefängnisbau auch deshalb von Bedeutung, weil sie zeigt, daß bei Verwendung von Gefangenen an Stelle freier Bauarbeiter die Ersparnisse begrenzt sind durch die Baustoffkosten.

[3]) Z. B. durch Anführung von Bauarbeiterlöhnen und Baustoffpreisen; vgl. dazu „Das deutsche Krankenhaus", a. a. O. S. 161.

[4]) Vgl. Jebb, Report, a. a. O. S. 40 ff.

[5]) Freiburg 1885, als Beilage der Blätter für Gefängniskunde.

Bausachverständigen sind sämtliche Baubeamte, der freie Architekt ist ausgeschieden [1]).

Die Grundsätze umfassen rund 50 Textseiten und 26 Plantafeln.

Ein Vorgänger ist das bereits erwähnte Werk von Stevens über die belgischen Gefängnisse [2]). Übereinstimmend sind die Angaben über die Beschränkung der Flügelzahl und ihre rechtwinklige Anordnung [3]), die Festsetzung der Stockwerkhöhe mit 3,00 m [4]) und der Krankenzimmergröße mit 40 cbm [5]). Die Normalabteilung der Grundsätze mit 36—44 Zellen ist wenig größer als die belgische (34—35) [6]).

Der Hauptgesichtspunkt der Grundsätze deckt sich mit der Beratungsfrage des im gleichen Jahr tagenden römischen Kongresses der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission [7]): „Welche Änderungen wären nach den neuesten Erfahrungen bei dem Bau von Zellengefängnissen einzuführen, um diese einfacher und weniger kostspielig zu machen?"

Das eigentliche Gefängnisareal wird tunlichst beschränkt, 250—300 ar bei 500 Gefangenen [8]), die Breite der panoptischen Flure wird auf 4,00—4,50 m verringert [9]). Die Größe der Zentralhalle [10]), die Höhe der Umfassungsmauer werden auf das nötige Maß zurückgeführt [11]), die Maschinen als Verschwendung

[1]) 1862 wird ein internationaler Wettbewerb für eine hessische Zentralstrafanstalt abgelehnt. Der mit der Planung beauftragte Oberbaurat Müller kommt bis 1867 nicht zum Abschluß. Seine fünfjährige Arbeit war fast wertlos, da beim Neubau von Butzbach, 1894 eröffnet, die Pläne veraltet waren. Vgl. Hoffmann, E. E. Das hessische Gefängniswesen, in BlGfk. 33, 1899, Sonderheft, S. 36.

[2]) Vgl. oben S. 99.

[3]) Vgl. Stevens, S. 11, Grundsätze S. 9.

[4]) Stevens, S. 13, Grundsätze, S. 17.

[5]) Stevens, S. 13, Grundsätze, S. 26.

[6]) Vgl. Grundsätze, S. 12, Stevens, S. 11.

[7]) 3. Kongreß in Rom, 16. bis 24. November 1885. Vgl. Schriften der Thüringischen Gefängnisgesellschaft, Heft 1. Die Beschlüsse der Internationalen Gefängnis-Kongresse 1872—1930. Herausgegeben von Frede und Sieverts, S. 12 ff.

[8]) Vgl. Grundsätze, S. 8.

[9]) Pentonville 4,8 m, Stevens, a. a. O. S. 11, 4,5—5,00 m, Grundsätze, S. 13.

[10]) Vgl. Grundsätze, S. 23.

[11]) Stevens, a. a. O. S. 28, 6,00 m Minimum, Grundsätze S. 31, 4,50 m Höhe für die Umfassungsmauer.

im Gefängnisbetrieb abgelehnt[1]). Die Größe der Einzelzelle dagegen wird gegen Pentonville um 1 cbm erhöht[2]).

Binsenwahrheiten laufen mitunter. „Auf schlechtem Baugrund sollte man niemals ein Zellengefängnis bauen[3]).“

Daneben werden tatsächliche Mißstände und Irrtümer verewigt. Mit der Anlage von Schuppen — die bei der Enge des Raumes meist die Übersicht hemmen — soll man nicht zu sparsam sein[4]). Die Normalzeichnung der Umfassungsmauer bietet mit ihrer Abdeckung und Gliederung der Außenseite übergeworfenen Hacken genügend Haltepunkte, um nicht „jeden Fluchtversuch zu verhindern[5])“. Die horizontale Gurtung der Fenstergitter im Abstand von 50 zu 50 cm ist unzureichend, um bei der Verwendung eines „Sprengers[6])“ erfolgreich Widerstand leisten zu können[7]).

„Die Normalien von gestern,“ sagt Rode[8]) gewiß mit Recht, „brauchen nicht für morgen zu gelten.“ Sie erhalten aber, wie die Wirkung der „Grundsätze“ in Preußen zeigt, leicht den Charakter des Gesetzlichen. Angesichts dieser Tatsache ist daher auch für den Gefängnisbau die Frage behördlicher Bauvorschriften sorgfältig zu prüfen.

Was läßt sich mit den heutigen Fortschritten der Technik auf längere Zeit hinaus überhaupt noch festlegen? Bauweisen, Dach-, Tür- und Fensterkonstruktionen, die heute im Schwange sind, gelten morgen als veraltet. Die Bodenständigkeit von Baustoff und Bauart beschränkt ihrerseits eine behördliche Regelung. Die wichtige Frage der Beamtenwohnungen z. B. läßt sich nicht generalisiert lösen[9]); die Lebensart von Nord und Süd ist verschieden und muß ihre

---

1) Vgl. ebenda S. 34.

2) Pentonville 24 cbm, Grundsätze, S. 17, 25 cbm, Schlafzellen 15 cbm.

3) Grundsätze, S. 12.

4) Ebenda S. 30.

5) Ebenda S. 12, Tafel 12 a.

6) Der „Sprenger“ besteht aus einem hohl gebohrten, kurzen Rundeisenstück und einem Schraubenbolzen mit Mutter. Zwischen zwei Gitterstäbe eingesetzt, werden sie mit einem Schraubenschlüssel allmählich bis zu deren Bruch auseinandergetrieben.

Die obigen Mitteilungen verdankt der Verfasser dem freundlichen Entgegenkommen der Leitung der preußischen Strafanstalt Werl.

7) Vgl. Grundsätze, S. 17.

8) Rode, O. Der wirtschaftliche Baubetrieb. 1928, S. 79.

9) Vgl. Grundsätze, S. 38/39.

Berücksichtigung finden, soll der Beamte in seiner Wohnung die für seine Diensterfüllung wesentliche Behaglichkeit haben [1].

„Alle Fragen des Bauwesens werden zum Schluß durch die kalte, klare Zahl entschieden, durch wirtschaftliche Ergebnisse und den Nachweis für die Zuverlässigkeit und Dauerhaftigkeit der Konstruktion [2]." Außerdem ist es „bei der Schöpfung eines räumlichen Kunstwerks, das aus der Situation heraus entwickelt werden muß, wie Sörgel sagt [3]) sinnlos, einen schon vorher von einem anderen bestimmten Plan zugrunde zu legen". R. Lang [4]) formuliert daher mit Recht: „Behördliche Vorschriften sollen festlegen: Absolute Mindestforderungen, unter die herunterzugehen ohne Gefährdung der Hygiene und der Betriebssicherheit unmöglich ist". Nur die ungefähr gleichzeitige Erscheinung des baukünstlerischen Tiefpunkts im 19. Jahrhundert und der Veröffentlichung der „Grundsätze" macht es verständlich, daß die Einrichtung der Zellengefängnisse sich bis auf die Stellung des Badeofens im Direktorshaus [5]) erstreckte.

Des leichteren Vergleichs und der Vollständigkeit wegen seien hier als Nachfolger der „Grundsätze" gleich die „Richtlinien für die bauliche Anordnung, den Ausbau und die innere Einrichtung von Gefangenenanstalten [6])" erwähnt. Sie wurden im Mai 1924 aufgestellt. Selbst ohne Bild- und Planbeilagen stützen sie sich auf die Musterzeichnungen für den Ausbau von Gefängnissen in Preußen vom Jahr 1912 und, wie eine textkritische Untersuchung z. B. bei der „freien, lichten und luftigen Lage" des Bauplatzes zeigt [7]), auch auf die Grundsätze. Diese erweitern sie jedoch in zweckmäßiger Weise und lassen für die Gestaltung der Einzelaufgabe bei aller Genauigkeit einen erheblichen Spielraum.

Nach einem allgemeinen Teil mit der Darstellung der angewandten Haftarten behandeln die „Richtlinien" die

---

[1]) Vgl. dazu Steigerthal, a. a. O. S. 29 über die Bedeutung guter Beamtenwohnungen für den Anstaltsbetrieb.

[2]) Stegemann, R. Vom wirtschaftlichen Bauen. Vierte Folge, 1928, S. 11.

[3]) Vgl. Sörgel, a. a. O. S. 243.

[4]) In Distel, Rationeller Krankenhausbau, a. a. O. S. 13.

[5]) Vgl. Grundsätze, Bl. 7.

[6]) Abgedruckt in Friedrichs-Paterna-Regener, Die preußische Justizverwaltung. Berlin-Leipzig, 1929, S. 40–62.

[7]) Vgl. Grundsätze, S. 6; Richtlinien, S. 41.

bauliche Anordnung und den Ausbau der Gebäude, Einzelheiten des inneren Ausbaus und die Einrichtung der Hafträume.

Die Berücksichtigung der späteren Erweiterungsmöglichkeit einer Anstalt um 50 bis 100 % [1]) ist ein wertvoller neuer Gesichtspunkt bei der Bauplatzwahl und die Forderung, daß „umfangreiche und den Betrieb störende Änderungen am Baubestande bei Vornahme der Erweiterung tunlichst nicht erforderlich werden", ist mit dem früheren Schematismus unvereinbar.

Der Luftraum für Einzelzellen wird mit 22 cbm Mindestmaß, bei 2,2 m Zellenbreite [2]), für Schlafzellen mit 11 cbm bei 1,25 — 1,35 m Breite festgesetzt [3]). Bei Gemeinschaftshaft soll im Schlafsaal der Gefangene 10 cbm, im Tagesraum 16 cbm erhalten [4]); mehr als 20 Gefangene sollen in einem Raum während der Nacht nicht untergebracht werden [5]). Einzelkrankenräume haben einen Rauminhalt von mindestens 30 cbm, in Krankensälen wird je Bett 25 cbm gerechnet und auf die allgemeinen Vorschriften für den Bau von Krankenhäusern verwiesen [6]).

Die Anordnung von Arbeitsschuppen und Aborten in den Höfen ist grundsätzlich zu vermeiden [7]). Die Höhe der Umfassungsmauer sinkt bei Männern auf 4,00 m, bei Frauen auf 3,00 m [8]). Bei der Fenstervergitterung dagegen werden, „statt wie bisher ein Flacheisen von 10/50 m/m deren 2 in der Abmessnng von 14/50 m/m vorzusehen sein [9])". Die Höhe durchgehender Fenster in den Überblicksfluren ist aus wärmewirtschaftlichen Gründen äußerst zu beschränken [10]).

---

[1]) Vgl. Richtlinien, S. 42.
[2]) Ebenda S. 43.
[3]) Ebenda S. 45.
[4]) Ebenda S. 44.
[5]) Ebenda S. 41.
[6]) Ebenda S. 49. Bei größeren Anstalten sind 2—3 % der Belegung für die Berechnung der Krankenabteilung anzunehmen. Vgl. Grundsätze, S. 26, 7 %.
[7]) Vgl. Richtlinien, S. 51.
[8]) Ebenda S. 51.
[9]) Ebenda S. 54.
[10]) Ebenda S. 58. Vgl. dazu Grundsätze, Bl. 11 c mit dem Flurfenster 10,6 × 3,65 m groß.

Bei der Inneneinrichtung der Hafträume wird die Tischgröße der Grundsätze mit 50×80 cm beibehalten; der Sitzschemel erhält jedoch vernünftigerweise eine Rückenlehne[1]). Statt der Leibstühle sollen künftig „in Neubauten und in Erweiterungsbauten aller Gefangenenanstalten mit einer Belegung über 10 Gefangenen in den Hafträumen regelmäßig Spülaborte eingebaut werden, sofern in den Gebäuden Zentralheizung vorgesehen ist[2]). Hierbei ist wesentlich, daß „Einrichtungen, die eine Betätigung der Spülung vom Flur aus ermöglichen sollen, entbehrlich sind, weil durch sie die Zahl der empfindlichen Teile vermehrt wird und ohne Nutzen höhere Kosten entstehen[3]).

Legt man nun, um in der geschichtlichen Darstellung des preußischen Gefängnisbaues fortzufahren, in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts einen Querschnitt durch den europäischen Gefängnisbau, so ergibt ein Vergleich das folgende. Holland baut sein Zellengefängnis Arnheim nach dem Vorbild von Benthams Panoptikon[4]). In Belgien treibt der Grundriß von St. Gilles Zentralisation und Isolierung der Gefangenen auf die Spitze[5]). Das Madrider Untersuchungsgefängnis, ein Fünfstrahler im Halbkreis mit sich verjüngenden Zellenflügeln, bleibt eine Einzelerscheinung[6]). Der eben fertiggestellte Siebenstrahler von Pilsen[7]) erinnert an die längst vergangenen Zeiten des Eastern Penitentiary. Preußen dagegen entwickelt in Herford[8]) durch Weiterbildung klassizistischen Erbes eine Betriebsform, die, durch Systemfragen des Strafvollzugs zwar gehemmt, doch bleibend Wertvolles in ihrer klaren und einfachen Organisation enthält. Die drei mit dem Verwaltungsbau rechtwinklig zusammenstoßenden Zellenflügel stellen eine Endlösung des Strahlenplanes dar, die von dem Zufälligen der Anfänge befreit scheint.

---

[1]) Vgl. Richtlinien, S. 58.
[2]) Vgl. ebenda S. 60.
[3]) Ebenda S. 62.
[4]) Vgl. oben S. 50.
[5]) Vgl. Abb. 29.
[6]) Vgl. Krohne in HJH., S. 490, Anm. 1 und Anhang, Bl. 28.
[7]) Vgl. Handbuch der Architektur, a. a. O. S. 346/347.
[8]) Vgl. oben S. 109.

Das gilt mit einer gewissen Einschränkung auch von dem Äußeren der Gefängnisbauten. „Der preußische Sinn für Ordnung und Sachlichkeit war dem Klassizismus verwandt und gab eine erste Ahnung des kommenden Realismus." Diese Würdigung preußischen Wesens bei Schnabel[1]) findet ihre Bestätigung in den bescheidenen Backsteinfassaden der preußischen Gefängnisse. Sind sie in diesen Jahrzehnten auch nicht immer frei von Entgleisungen in den „Baukastenstil", so sticht ihre Ehrlichkeit doch wohltuend von den prunkvollen Kulissen anderer Gefängnisse ab[2]). Unter der Leitung des ehemaligen Theologen Krohne tritt das kirchliche Motiv des Bußhaußes stark in den Vordergrund.

In der Geschichte des Gefängnisbaus im 19. Jahrhundert wird Preußen endlich durch die Gliederung seiner Anstalten bemerkenswert. Schon 1869–1876 entstand die Strafanstalt Plötzensee bei Berlin[3]), die 1400–1500 Gefangenen mit getrennten Gebäuden für Einzel- und Gemeinschaftshaft Platz und die Möglichkeit bot, den Strafvollzug der Eigenart der einzelnen Gefangenen anzupassen. 1896–1898 folgte das Strafgefängnis Tegel bei Berlin, das mit drei Gefängnissen innerhalb einer Umfassungsmauer rund 1500 Insassen für kurze und langfristige Strafen getrennt unterbringen konnte[4]). Mit dieser baulichen Sonderung der Gefangenen beschreitet man auch in Preußen einen Weg, der dazu führt, daß im Gefängnisbau der Gegenwart den Sonderanstalten eine gewichtige Rolle zufällt. Ihre Wurzeln im 19. Jahrhundert sollen daher im folgenden untersucht werden.

Die Sonderanstalten für Psychopathen, Jugendliche und Arbeitsscheue.

Wie in den vorhergehenden Abschnitten darzustellen war[5]), beherbergten die Sammelanstalten früherer Jahrhunderte alle der Gesellschaft zur Last fallenden Persönlichkeiten vom

---

[1]) Vgl. Schnabel, F. Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Freiburg, 1933, Bd. II, S. 366.

[2]) Vgl. Krohne in HJH., S. 483 und Anhang, Bl. 17.

[3]) Vgl. Baukunde des Architekten, a. a. O. S. 363.

[4]) Vgl. ebenda S. 375.

[5]) Vgl. oben S. 15, 34.

Verbrecher bis zu den unschuldigen Armen und Waisen. Neben dem Nachteil der Vermengung aller Gruppen bot diese Betriebsform immerhin die Möglichkeit, den einzelnen Insassen bei Bedarf ohne große Mühe von einer Abteilung in die andere verbringen zu können.

Bei der zu Beginn des 19. Jahrhunderts erfolgenden Aufsplitterung in Einzelanstalten ging dieser Vorteil verloren; der kranke oder irre Verbrecher kam ins Gefängnis und belastete dort die Betriebsführung erheblich. „Die Problematik der willkürlich gezogenen Grenzlinien [1])" wurde in manchen Fällen nach jahrzehntelangem Hin und Her erst durch die Einrichtung neuer Abteilungen behoben.

Soweit diese Anstalten nun der Unterbringung von ausgesprochenen Geisteskranken, sowie von Siechen und Greisen innerhalb der Gefängnisse dienen, berühren sie sich eng mit dem Anstaltsbau für die freie Bevölkerung, wenn sie nicht dem gewöhnlichen Gefängnisbau folgen. Ihre Darstellung würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit überschreiten.

Eine Abteilung jedoch bedarf hier der besonderen Erwähnung; es sind dies die sogenannten „festen Häuser", die der Unterbringung degenerierter Psychopathen dienen [2]). Man bezeichnet damit Grenzzustände zwischen geistiger Gesundheit und vollständigem Irrsinn, die sich durch besondere Gefährlichkeit für ihre Umgebung auszeichnen.

Das erste „feste Haus" in Deutschland entstand im Anschluß an die Irrenabteilung des Zellengefängnisses Moabit 1888 in der Berliner Irrenanstalt Dalldorf [3]). Seither entwickelten sich in Preußen Einrichtungen dieser Art für rund 1000 Insassen und bestehen entsprechend der Landesgröße auch in anderen Staaten.

Mit Rücksicht auf das Pflegepersonal und die freilebende Bevölkerung mußte man hier nach schlimmen Erfahrungen die baulichen Vorbilder, wie Wilmanns sagt [4]), „aus den Schatzkammern unserer Bankhäuser, den Zuchthäusern und

---

[1]) Vgl. Steigerthal, a. a. O. S. 15.

[2]) Vgl. hierzu die ausführliche Schilderung in dem Werk von Wilmanns, Karl, Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit. Berlin, 1927, S. 194 ff.

[3]) Vgl. ebenda S. 194.

[4]) Ebenda S. 197/198.

Raubtierkäfigen holen". Die Zelleneinrichtung darf, wie die Beruhigungszellen der gewöhnlichen Strafanstalt [1]), nichts enthalten, was irgendwie zum Ausbruchswerkzeug oder als Angriffswaffe geformt werden kann. Die Wände werden allseitig glatt und ohne vorstehende Kanten in Zement geputzt, die Ecken ausgerundet. Holzfußböden werden von den Insassen aufgerollt, sie müssen daher in Asphalt verlegt sein. Röhrenleitungen, Klammern und Nieten über Putz werden zu gefährlichen Waffen. Heizkörper müssen in Mauernischen untergebracht werden, die mit der Zelle nur durch schmale, enggelochte Luftöffnungen in Verbindung stehen und von außen zu bedienen sind. Die Türen erhalten gegen die Zellen Eisenplattenpanzer, bei der Verwendung von Doppeltüren bekommt die Außentür der größeren Schallsicherheit wegen einen Überzug von Korkplatten und Linoleum. Verstärktes Mauerwerk, Kruppstahl zur Sicherung der Fenster, ja schwere eiserne Gitter innerhalb der Zelle erweisen sich als notwendig, um der Zerstörungswut der Insassen zu trotzen, die sich vorzüglich aus rückfälligen Eigentumsverbrechern rekrutieren.

Wie in Dalldorf liegen die „festen Häuser" meist bei einer Irrenanstalt. „Um bei Revolten und sonstigen dringenden Gefahren jederzeit Hilfe herbeiholen zu können, sind die Häuser mit anderen durch Alarmglocken verbunden; Haus und Hof sind von gewaltigen, zum Teil über 5 m hohen, glatten Mauern umgeben, die hier und da, um das Festungsmäßige zu verbergen, in tiefen Gräben versteckt wurden. Zur Überwachung der Kranken dient ein unverhältnismäßig hohes Aufgebot von zuverlässigen und erfahrenen Wärtern; in Düren wurden für 68 Kranke 22 ausgesuchte Pfleger benötigt, in Göttingen gar auf 60 Insassen 2 Oberpfleger und 24 Pfleger [2])."

In Bauart und Betrieb stellen nach dem Gesagten die „festen Häuser" die teuerste Gruppe innerhalb der verschiedenen Gefängnisarten dar, weshalb ihre Planung nach Standort, Größe und technischer Durchbildung besonderer Sorgfalt bedarf.

---

[1]) Vgl. hierzu auch die Richtlinien für bauliche Anordnung, a. a. O. S. 44—45.

[2]) Vgl. Wilmanns, a. a. O. S. 198, mindestens 50 % der Insassen sind in Einzelräumen zu isolieren.

Im Gegensatz zu der hier notwendigen Überschreitung der im Gefängnisbau üblichen Sicherungsmaßnahmen steht die bauliche Durchbildung der Jugendgefängnisse, die gleichfalls, gegen das Ende des letzten Jahrhunderts hin, in mehreren Ländern erfolgte.

Zu allen Zeiten richteten die Gefängnisreformer ihr besonderes Augenmerk auf die jugendlichen Rechtsverbrecher, die als Erstbestrafte die beste Aussicht für eine Rettung vom Weg ins Verderben boten, in den Gemeinschaftsgefängnissen aber der größten Gefahr moralischer Verderbnis ausgesetzt waren. Schon 1476 verzeichnete Dolsperg [1]) ein Gefängnis für ungeratene Kinder in Frankfurt a. M.; das „Böse Bubenhaus" von San Michele mit seinen Vorläufern wurde besprochen [2]).

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts nun schlug v. Arnim die Unterbringung der Jugendlichen im Besserungshaus statt im Gefängnis vor [3]). Aber erst die schweren Wirtschaftskämpfe der 20er bis 30er Jahre trieben die Entwicklung weiter. Wie Julius berichtet [4]), verdoppelte sich damals fast die Zahl der unerwachsenen Verbrecher in Frankreich, Böhmen und anderen Ländern. Die herrschende Überfüllung der bestehenden Gefängnisse nötigte in Europa und Nordamerika zur getrennten Unterbringung der Jugendlichen [5]). Wie die früheren Zuchthäuser beherbergten die Anstalten meist zugleich Gefährdete und Bestrafte. Nach der Bauform lassen sich zwei Gruppen unterscheiden.

Die erste folgte dem Vorbild des herrschenden Gefängnisbaus als Strahlenplan oder Zellenflügelbau. Das Jugendgefängnis von Paris z. B. [6]), erbaut 1826—1836, zeigte einen Sechsstrahler im Vollkreis nach englischem Muster mit Gemeinschaftsräumen, der Jugendflügel in Berlin-Plötzensee (1873—1875) vorwiegend Einzelzellen [7]).

Einen neuen Weg betreten dagegen die landwirtschaftlichen Strafkolonien. Ihre Losung ist nach Ch. Lukas in

[1]) Vgl. Dolsperg, a. a. O. S. 45.
[2]) Vgl. oben S. 25 ff.
[3]) Vgl. v. Arnim, Bruchstücke, a. a. O. III, S. 228.
[4]) Vgl. Julius, Nordamerika, a. a. O. S. 363.
[5]) Vgl. ebenda S. 337 ff.
[6]) Vgl. Handbuch der Architektur, a. a. O. S. 381, Fig. 367.
[7]) Vgl. ebenda, S. 382—383, Fig. 368—370.

Val d' Yèvre: Die Besserung des Kindes durch die Erde und der Erde durch das Kind[1]). An die Stelle der Einzelzelle tritt das Einzelhaus, das der erziehlichen Gemeinschaftsbildung, bei Teilung der verschiedenen Elemente je nach Bedarf, am besten entspricht[2]).

Eine der bedeutendsten Anstalten dieser Art ist die bereits erwähnte Ackerbau- und Strafkolonie zu Mettray in Frankreich[3]). Sie diente der Unterbringung solcher Jugendlicher, die aus Mangel an Einsicht in die Strafwürdigkeit ihres Vergehens bisher trotz ihrer Freisprechung Zentralstrafhäusern zur Besserung übergeben worden waren.

Die Anstalt konnte 500 Zöglinge in 10 Einzelhäusern aufnehmen. Je 50 wohnten mit einem Hausvater und zwei Unterlehrern zusammen. Die Gebäude wurden im Gegensatz zu den komplizierten Zellengefängnissen in einfachster Weise ausgeführt, so daß die späteren Insassen trotz mangelnder Ausbildung bereits bei der Erstellung der Anstalt Arbeit fanden. Die Gesamtanlage gliederte sich in vier Hauptteile. Hinter den Verwaltungsgebäuden am Haupteingang lagen die Wohnhäuser um einen Mittelhof. In dessen Längsachse folgte die Kirche mit der Strafzellenabteilung; dahinter kamen die landwirtschaftlichen Gebäude. Auch die Anstalten von Val d' Yèvre, Ostwald bei Straßburg, Ruyslede u. a. glichen mehr minder in ihrer baulichen Grundform bäuerlichen Großbetrieben.

In Nordamerika fielen diese Bestrebungen bei der dort herrschenden Begeisterung für „education" auf besonders fruchtbaren Boden[4]). Die „Reform Schools" für Fürsorgezöglinge unter 16 Jahren, die „Reformatories" für jugendliche Verbrecher von 16—30 entwickelten neben den bestehenden Gefängnissen auch hier im 19. Jahrhundert neue Bauformen zur Unterbringung der Stäflinge.

---

[1]) Vgl. d'Haussonville, Les établissements pénitentiaires en France et aux Colonies. Paris, 1875, S. 379.

[2]) Über die pädagogische Bedeutung des Einzelhaus-Systems vgl. Steigerthal, a. a. O. S. 40.

[3]) Vgl. oben S. 95 und Handbuch der Architektur, a. a. O. S. 394 bis 396, Fig. 379.

[4]) Vgl. Herr, P. Das moderne amerikanische Besserungssystem. 1907, S. 25.

Bei den „Reform Schools“ fehlt alles, so berichtet Herr, „was an Gefängnis erinnern könnte. Statt Zellen gibt es Zimmer und Schlafsäle. Die Fenster sind unvergittert und keine Mauer erhebt sich dräuend [1])“. Von der Lage der Reformatories sagt Freudenthal [2]): „wie die katholische Kirche ihre Kapellen hat Amerika seine Reformatories an den landschaftlich schönsten Stellen [3])“. Ihr Vorbild ist das 1876 gegründete Reformatory in Elmira (New York) [4]). Hier erfolgt die Unterbringung der Gefangenen in Zellen und Schlafsälen mit vergitterten Fenstern, die teilweise in Einzelhäusern liegen. Was hier eine wesentliche Streitfrage bildet, ist die Anlage der Umfassungsmauer. Während sie Hopkins [5]) für Kurzfristige ablehnt, gibt Kellerhals jun. [6]) das salomonische Urteil A. Butlers, eines anderen amerikanischen Sachverständigen, wieder. Es lautet: „Sie können zwanzig Männer fragen über die Zweckmäßigkeit einer Mauer und werden zwanzig verschiedene Antworten erhalten. Entscheidend soll die Antwort des Mannes sein, der bestimmt ist, die Anstalt zu leiten, ob er es ohne Mauer tun kann oder nicht.“

„A half-way house between the prison and the reformatory [7])“ ein Zwischenstück, halb Gefängnis, halb Besserungshaus, sind auch die englischen Borstalanstalten, deren Name von dem kleinen Ort Borstal bei Rochester stammt, wo die erste Gründung dieser Art erfolgte [8]). 16—21 Jährige mit 2 bis 3jährigen Strafen erhalten hier eine gründliche handwerkliche Ausbildung zur Erleichterung ihres späteren Fortkommens.

Auch ihr bauliches Ideal, das allerdings bis heute meist nicht erfüllt ist, sind Anlagen mit einer Reihe von Einzelhäusern; die Gesamtbelegung von rund 200 Mann auf vier

---

[1]) Vgl. ebenda S. 24.

[2]) Vgl. BlGfk. 61, Sonderheft S. 177.

[3]) Ein deutsches Beispiel hierfür ist die württembergische Fürsorgeanstalt auf dem Schönbühl bei Grunbach i. Remst. Ihr Leiter, Direktor Zeininger, vermittelte dem Verfasser wertvolle Einblicke in das Anstaltswesen.

[4]) Vgl. dazu auch Foltin, a. a. O. S. 23 ff.

[5]) Vgl. Hopkins, a. a. O. S. 66/67.

[6]) In dem Jahresbericht der Strafanstalt Witzwil für 1922. Bern, 1923, S. 71.

[7]) Vgl. Hobhouse and Brockway, a. a. O. S. 410 ff.

[8]) Neben dem oben genannten Werk vgl. hiezu auch Ruggles-Brise, E. The English Prison System. London, 1921, S. 85—100.

Häuser mit je 50 Insassen verteilt[1]). Die Zellen sind groß und quadratisch; bei 3,00×3,00 m Grundfläche besitzen sie eine Höhe von 2,40 m. Die Fenster sind unvergittert. Die Wohnhäuser stehen in räumlicher Verbindung mit den Schulräumen und Werkstätten, den landwirtschaftlichen Gebäuden und Gartenanlagen[2]).

In der Gegenwart, um diese hier vorwegzunehmen erfahren die Jugendgefängnisse diesseits und jenseits des Ozeans eine weitere Entwicklung, die darauf hinausläuft, die Jugendlichen im „gefährlichen Alter" von 16—21 Jahren möglichst aus dem normalen Strafvollzug auszuscheiden[3]). Exner[4]) spricht bereits davon, daß der Bau von Jugendgefängnissen der Vergangenheit angehören dürfte. Die erste preußische Jugendanstalt wurde 1912 noch in den Räumen des ehemaligen Frauengefängnisses Wittlich untergebracht[5]). Die heutigen Bauten übernehmen vom Gefängnisbau meist nur die Anlage von Schlafzellenflügeln, jedoch ohne den sonst üblichen Festungscharakter. Die Pavillons der Hamburger Zweiganstalt auf der Insel Hahnöfersand[6]) betonen auch in ihrem Äußeren die Absicht, hier den Gefährdeten durch Erziehung vom Weg ins Verbrechen zurückzureißen. Die Umfassungsmauer ist, auf der Insel von minderer Bedeutung, zur Stärkung des Vertrauens bei den Jugendlichen weggefallen[7]).

Wie die Jugendgefängnisse entfernen sich auch die Arbeitshäuser in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in ihrer Bauform von dem herrschenden Gefängnistyp, obgleich ihre Insassen vielfach ebenfalls sicherer Verwahrung bedürfen[8]).

---

[1]) Vgl. Hobhouse and Brockway, a. a. O. S. 420.

[2]) Ebenda S. 419.

[3]) Vgl. dazu die englische Entwicklung bei Ruggles-Brise, a. a. O. S. 91.

[4]) Vgl. Exner, F. Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte. Leipzig, 1931, S. 39.

[5]) Vgl. Das Jugendgefängnis in Wittlich. Herausgegeben vom Preußischen Ministerium des Innern. Berlin, 1917.

[6]) Vgl. dazu Hasse: Die Gefangenenanstalten in Deutschland .... in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, a. a O. S. 62., und Abb. Tafel VIII, zwischen S. 368/369.

[7]) Vgl. Paterna, a. a. O. S. 519.

[8]) Z. B. in der korrektionellen Nachhaft auf Grund des § 362 StGB.

Wie bei den Jugendlichen verwandte man bei den größeren Anlagen hier wiederum das Pavillonsystem zur besseren Gruppenbildung[1]). Die Anordnung im einzelnen ist verschieden. Wo, wie z. B. in dem 1876—1878 errichteten Dresdner Arbeitshaus[2]), die Baulichkeiten um einen großen Mittelhof verteilt sind, liegen Verwaltung, Kirche und Wirtschaftsräume in der Längsachse, und werden von den Wohnhäusern flankiert. Rücken die letzteren, bei Aufgabe des Mittelhofes, parallel gereiht senkrecht zur Hauptachse zusammen, in der die obengenannten Baulichkeiten verbleiben, so entsteht der Grundriß des 1877—1880 erbauten Arbeitshauses von Berlin-Rummelsburg, das für rund 1000—1200 Insassen Platz bot[3]). Im sogenannten „Fischgrätensystem[4])" endlich sind die parallel gestellten Einzelhäuser an einem einstockigen Hauptverbindungsgang aufgereiht, in dessen Mitte sich[5]), die nach Geschlechtern getrennten Speisesäle, sowie die Verwaltung und die Wirtschaftsräume befinden.

Vergleicht man nun die letztgenannten Anstalten mit den weiter oben erwähnten gleichzeitigen Gefängnisgrundrissen in Frankreich[6]) so ergibt sich eine beachtenswerte Übereinstimmung in der Gesamtanordnung. Die Aufreihung der Verwahrhäuser an einem gemeinsamen Mittelflur wird, wie im folgenden zu zeigen ist, geradezu eines der Leitmotive im Gefängnisbau der Gegenwart. Diese Tatsache ist ein neuer Beweis für die enge Verflechtung des Gefängnisbaus mit seinen Nachbargebieten und die sich daraus ergebende Notwendigkeit in Theorie und Praxis eine unfruchtbare Spezialisierung zu vermeiden.

Zusammenfassung.

Überblickt man die vielfältige Entwicklung des Gefängnisbaus in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts, so läßt sich ihr Ergebnis in folgenden Punkten zusammenfassen:

---

[1]) Ein ausführlicher Artikel über Zwangsarbeitshäuser findet sich im Handbuch der Architektur, a. a. O. S. 361—379.

[2]) Vgl. ebenda S. 366—369, Fig. 360.

[3]) Vgl. ebenda S. 369—373, Fig. 361, 362.

[4]) Ebenda S. 373.

[5]) Vgl. ebenda S. 373—376, Fig. 363, 364.

[6]) Vgl. oben S. 95, 96.

Die herrschende Bauform wird das Zellengefängnis, das als Strahlenplan in den meisten europäischen Ländern Verwendung findet.

Sein Vorteil liegt in der Übersichtlichkeit der Gesamtanlage, die alle Insassen unter einem Dach vereinigt, selbst wenn deren Zahl mehrere Hundert beträgt. Gegenüber den früheren Gemeinschaftsgefängnissen stellt der Strahlenplan eine erhebliche Betriebsvereinfachung dar.

Im Gegensatz zu den geschlossenen Viereckformen aber bedarf die offene Strahlenform des Schutzes durch eine ringsumlaufende Umfassungsmauer die bei 4—6 m Höhe und über $^1/_2$ km Länge beträchtliche Teile der Bausumme verschlingt[1]). Im Grundriß selbst stellt der Zusammenschluß der Zellenflügel in der sogenannten „Zentralhalle" baulich eine Aufgabe dar, die bei größerer Flügelzahl schwer befriedigend zu lösen ist. Ebenso stößt die Unterbringung der Wirtschafts-, Arbeits- und Vorratsräume im Strahlenplan auf Schwierigkeiten, da hierfür nur die Untergeschosse oder die Winkel zwischen den Zellenflügeln in Betracht kommen. Ihre räumliche Verselbständigung wegen Geruchsbelästigung im Hauptbau führt zu weiten Wegen und erhöhten Bau- und Betriebskosten. Für ein Krankenhaus ist bei den Strahlenplänen ein zweckmäßiger Platz in der Nähe des Hauptbaus nicht leicht zu erübrigen.

Diese Schwierigkeiten liegen im Wesen des Strahlenplanes selbst. Sie bedingen die Beschränkung der Flügelzahl auf drei rechtwinklig zueinander stehende Zellenbauten hinter der Verwaltungsabteilung. Die Wirtschaftsräume, sowie das Krankenhaus werden vor den eigentlichen Verwahrbau verlegt.

Der Tiefstand des baukünstlerischen Empfindens im ausgehenden 19. Jahrhunderts macht sich auch im Gefängnisbau durch sinnlose Künsteleien bemerkbar. Diese verwandeln vor allem die Straßenseiten der Anstalten mit allen Stilarten in bombastische Kulissen ohne jeden Zusammenhang mit dem Hauptbau oder gestalten unter erheblichem Kosten-

---

[1]) Dazu stellt Streng schon 1879 beim Neubau des Nürnberger Zellengefängnisses fest, daß die gewaltige Summe von 131450 Mk. mit den Garantien, welche die Ringmauer gegen Fluchtgefahr bietet, nicht recht in Einklang steht. Vgl. Streng, A. Das Zellengefängnis Nürnberg. Stuttgart, 1879, S. 43/44.

aufwand die Zentralhallen zu riesigen Kuppelräumen aus[1]. Daneben zerstört man die Einheit der Gesamtanlage durch Überspitzung der Zentralisation für eine möglichst weitgehende Übersicht.

Trotz diesen Unzweckmäßigkeiten eignet dem Strahlenplan ein geschichtliches Verdienst durch die mit ihm verknüpfte Entwicklung des panoptischen Zellenbaues. Dieser wurde durch die Fortschritte der Technik und den internationalen Erfahrungsaustausch gleichermaßen gefördert und kam einer Typisierung nahe.

Seine Hauptabmessungen sind in den einzelnen Ländern unwesentlich verschieden und betragen rund 55 m Länge bei 14 m Breite[2]. Die Länge ergibt sich aus der Normalabteilung, die im damaligen Schrifttum mit 36—44 Zellen (rund 2,2 m breit) auf einem Stockwerk festgesetzt wird. Die Breite des Flügels errechnet sich aus zwei Zellenlängen mit 3,8—4,0 m und einer Flurbreite von 4—4,50 m.

Die Einzelhaftzelle erhält damit bei 3 m Höhe einen Luftinhalt von rund 25 cbm. Ihre Einrichtung besteht aus einer eisernen, an die Wand hochschließbaren Bettstelle, Tisch, Stuhl und Schrank. Als Abort dienen verschließbare Kübel oder Wasserspülung. Die Heizung erfolgt zentral durch Warmwasser; die Lüftung bedarf teilweise künstlicher, kostspieliger Nebenanlagen, da sich das rund 1,0 qm große Fenster nur zur Hälfte öffnen läßt. Die Tür schlägt meist nach außen auf, um eine Verbarrikadierung widerspenstiger Gefangener unmöglich zu machen.

Die Flure werden mit Seiten- und Oberlicht erhellt. Die Einführung des Holzzementdachs bedeutet einen wertvollen Fortschritt durch die Möglichkeit, dem Flur über die flachen Zellendächer hinweg hohes Seitenlicht zuzuführen. Die Galeriebreite schwankt um 1,00 m; die Treppen gehen geradläufig durch alle Stockwerke, da sie gewendelt den Gefangenen Gelegenheit zu Durchstechereien auf dem Weg zur Hofstunde usw. geben.

---

[1] In Stein a. D. holte man sich in den 70er Jahren für die dortige Zentralhalle in der Kirche San Vitale zu Ravenna, beim Aachener Oktogon Karls des Großen und der Kirche Maria della Salute in Venedig Rat. Vgl. Allgem. Bauzeitung, 1875, Bl. 47.

[2] Vgl. hierzu z. B. die „Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen". a. a. O. Bl. 3, 15.

Heizung und Lüftung des Mittelflurs und der Zellen stoßen heute noch auf gewisse Schwierigkeiten [1]). Die Leerung der Abortkübel in den sogenannten „Spülzellen" verpestet auch bei sorgfältiger Wartung einmal täglich den ganzen Flügel. Die „Panopsis", die Übersichtlichkeit der Flure, ist bei den vielen Einbauten oft behindert. Die Gefahr der Echobildung und anderer akustischer Nachteile ist bei den vielen Kuppeln und Gewölben groß [2]).

Trotz dieser Mängel bildet der panoptische Zellenbau in der Vereinheitlichung des Innenraums bei gänzlichem Abschluß von außen und leichter Verständigungsmöglichkeit der Beamten im ganzen Bau eine zweckmäßige Unterbringungsmöglichkeit für viele (nicht alle!) Gefangene. Durch die neuen Baustoffe und Bauweisen der Gegenwart findet im 20. Jahrhundert eine Weiterbildung statt, die im letzten Abschnitt zu untersuchen ist.

Neben den Strahlenplänen und Zellenbauten gestaltet besonders Frankreich das sogenannte „Pavillonsystem" mit einer Reihe getrennter Einzelhäuser im Irrenanstalts- und Gefängnisbau weiter.

Der Ausgliederung des Gefängnisses aus der früheren Sammelanstalt für Fürsorgebedürftige und Asoziale zu Anfang des 19. Jahrhunderts folgt, in seiner zweiten Hälfte, die beginnende Gruppierung der Gesamtinsassenschaft in Sonderanstalten. Ihre Bedeutung für den Gefängnisbau der Gegenwart gehört zu den Untersuchungen des letzten Abschnitts.

V. Abschnitt.

Der Gefängnisbau der Gegenwart.

Allgemeine Übersicht:

Der letzte Teil der Darstellung beginnt mit dem Bau des Zellengefängnisses Fresnes bei Paris um die Jahrhundertwende, bei dem zum erstenmal in einer großen Anstalt vom herrschenden Strahlenplanschema abgewichen wurde.

---

[1]) Vgl. dazu auch die Kritik des panoptischen Zellenbaus bei Hopkins, a. a. O. S. 97—98.

[2]) Vgl. Lifschitz, S. Vorlesungen über Bauakustik. Stuttgart. 1930. S. 82.

Der Weltkrieg und seine Folgen erbringt den Beweis, daß ein scharfsichtiger Beobachter wie Lepelletier seine Zeit mit Recht „das Jahrhundert des Lichts und des Fortschritts, aber auch der Verirrung und der Hirngespinste" genannt hatte[1]. Eine neue Weltanschauung erhebt sich aus dem Trümmerfeld des liberalistischen Zusammenbruchs, die den Menschen und seine natürlichen Gegebenheiten wieder in den Mittelpunkt ihres Blickfeldes rückt. Von grundlegender Bedeutung wird die Erkenntnis der Notwendigkeit, gesunde Volkskörper für die Wohlfahrt der einzelnen Nation wie die der Völkergemeinschaft zu schaffen. Über die bisherigen Ziele von Abschreckung, Vergeltung und Erziehung hinaus wachsen dem Strafrecht und -vollzug neue Aufgaben im Schutz und der Erhaltung des Rassengutes zu. Neben die moralische Wertung des Rechtsbrechers in der Gegenwart tritt die Prüfung seiner Gefährlichkeit für die künftige Geschlechterfolge. Der besserungsfähige Charakterschwache scheidet sich vom erblich belasteten Dauerschädling. Der Verschiedenheit ihrer Behandlung entspricht die Eigenart der Unterbringung. Es bedarf einer „Bestandsaufnahme" in größerem Umfang, um festzustellen, wie weit der Gefängnisbau der Gegenwart den Voraussetzungen dieser neuen Strafrechtspolitik entspricht.

Den ethisch-politischen Wandlungen treten die wirtschaftlich-technischen zur Seite. Mit der Elektrizität als neuer Kraftquelle, mit neuen Baustoffen wie Eisen, Eisenbeton, Stahl und Glas, die ihrerseits neue Bauweisen erzeugen, formt die Technik das Gesicht der Erdoberfläche um. Der Gefängnisbau, dessen Wesen in besonderem Maß auf sparsame Zweckmäßigkeit drängt, findet hier neue Möglichkeiten des Fortschritts, wie Versuchungen in die Irre zu gehen. In dem vorhandenen Material diese beiden Pole soweit als möglich aufzuzeigen und zu trennen, soll im folgenden versucht werden.

Mit dem Städtebau, im Siedlungs- und Verkehrswesen, im neuen Gemeinschaftsbau endlich, findet sich der Architekt auf einer neuen Ebene zu seinem Beruf als Organisator des Raumes zurück. Umfassende Planung, „Gleichschaltung", tritt an die Stelle zufälliger, chaotischer Einzelarbeit. Die

[1]) Vgl. Lepelletier, a. a. O. S. 253.

Organisation des Gefängnisbaus, die Voraussetzungen der Planung zeigen in den Einzelstaaten beachtenswerte Verschiedenheiten. Ihre kritische Darstellung führt zum Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit, zur Frage nach der Stellung des Architekten im Gefängniswesen zurück.

Das Schrifttum der Gegenwart beschäftigt sich vorwiegend mit Einzeldarstellungen: bestimmte Neubauten oder der Gefängnisbau eines ganzen Landes finden ihre Besprechung.

Um mit dem deutschen Gefängnisbau zu beginnen, so berichten vor anderen Saal[1]) und Meffert[2]), dem der Neubau von Brandenburg untersteht, über die Entwicklung in Preußen. Die bereits erwähnten „Richtlinien für die bauliche Anordnung .... " finden sich in dem Werk von Friedrichs-Paterna-Regener, „Die Preußische Justizbauverwaltung[3])." Über den neuen Schlafzellenbau der württembergischen Landesstrafanstalt Ludwigsburg schreibt sein Erbauer, Oberbaurat Jeremias, in den Blättern für Gefängniskunde[4]). „Baupläne für eine moderne Strafanstalt", erwachsen aus den Erfahrungen des thüringischen Strafvollzugs, veröffentlichte A. Perret, Kehl, mit einem Vorwort von Frede[5]).

Am lebhaftesten werden die Fragen des Gefängnisbaus gegenwärtig in Nordamerika erörtert. Hier führt das schon oft herangezogene Werk von Hopkins[6]), das aus der amerikanischen Praxis heraus den Gefängnisbau, unbeschwert von den europäischen Überlieferungen, kritisch beleuchtet. Als seine Ergänzung, besonders in konstruktiven Einzelheiten, ist die Arbeit von R. L. Davison zu nennen[7]). Hastings H. Hart veröffentlichte 1922 „Plans and Illustrations of Prisons and Reformatories" sowie „Plans for City Police

[1]) Saal, Über den Bau und die Einrichtung der preußischen Gefängnisse, Deutsche Strafrechtszeitung, 1915, S. 15 ff.

[2]) Oberregierungs- und Oberbaurat Meffert, Die Entwicklung des Gefängnisbaues in Preußen unter besonderer Berücksichtigung der neuen Strafanstalt in Brandenburg a. d. H. in „Der Strafvollzug in Preußen". Mannheim, 1928.

[3]) Berlin-Leipzig, 1929.

[4]) BlGfk., 60. Bd., 1929, 2. Heft, S. 209—214.

[5]) In der MKrimPsych., 22. Jahrg., 1931, S. 10—28.

[6]) Hopkins, A. Prisons and Prison Building. New York, 1931.

[7]) „Prison architecture" in Architectural record. New York, January, 1930.

Jails and Village Lockups, New York 1932". Als Ausländer berichten Foltin [1]) und Kellerhals jun. [2]) über die bestehenden Baulichkeiten, über die sich auch im „Handbook of American Prisons [3])" einige Angaben finden.

In der umfassenden Darstellung des englischen Gefängniswesens von Hobhouse and Brockway [4]) stehen nur wenige Seiten über die bauliche Einrichtung; ebenso bescheiden sind die Mitteilungen von Ruggles-Brise [5]). Umfangreichere Mitteilungen bei der Beschreibung besichtigter Gefängnisse machte Direktor Kellerhals-Witzwil [6]).

Das Schrifttum der anderen Staaten über Gefängnisbauten wurde jüngstens sorgfältig von E. Paterna zusammengestellt als Schluß seines Artikels „Gefängnisbau" im „Handwörterbuch der Kriminologie" von A. Elster und H. Lingemann [7]). Der Artikel Paternas selbst gibt auf 25 Seiten nach einer allgemeinen und geschichtlichen Übersicht mit zahlreichen Plänen auch einen Einblick in den derzeitigen Gefängnisbau mit der Beschreibung von Brandenburg und den jüngsten amerikanischen Anstalten. Die Haupterscheinungen des gesamten gegenwärtigen Gefängniswesens sind von Thorsten Sellin zusammengestellt worden [8]); eine speziell [9]) amerikanische Bibliographie gibt Foltin.

Die Bedeutung der neuen Baustoffe für den Gefängnisbau.

Die Wandlungen des gesamten Bauwesens von heute durch die Einführung der neuen, industriell vorbereiteten

[1]) Foltin, Ed. N. Amerikanisches Gefängniswesen. Reichenberg, 1930.

[2]) Kellerhals, Hans. Bericht über einen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten mit besonderer Berücksichtigung der Straf- und Erziehungsanstalten im „Jahresbericht der Strafanstalt Witzwil für 1922". Bern, 1923, besonders S. 69—74.

[3]) Handbook of American Prisons, III. Aufl. New York, 1929.

[4]) Hobhouse, S. and Brockway, A. F. English Prison to-day. London, 1922.

[5]) Ruggles-Brise, E. The English Prison System. London, 1921.

[6]) Bericht über den X. internationalen Gefängnis-Kongreß in London und über das englische Gefängniswesen. Jahresbericht der Strafanstalt Witzwil für 1925. Ins. 1926.

[7]) Ersch. Berlin-Leipzig 1933. Vgl. S. 511—536.

[8]) Thorsten Sellin, A brief guide to penological literature in „The Annals of the American Academy of Political and Social Science. Philadelphia, September, 1931. Publication Nr. 2485. Auch als Sonderdruck erschienen.

[9]) Foltin, Ed. H. Siehe oben Anm. 1.

Baustoffe und Bauweisen wurde folgerichtig auch für den Gefängnisbau von Bedeutung.

Beginnt man mit dem Rohbau, so ist es hier vor allem der Eisenbeton, der im Lauf der letzten Jahrzehnte erhebliche Änderungen verursachte. Seine Einführung in Deutschland erfolgte erstmals wohl bei den preußischen Strafanstalten Freiendiez[1]) und Neuenmünster (1907—1912)[2]), hier vor allem noch in der Deckenkonstruktion. Bei dem 1928 fertiggestellten Schlafzellenbau der württembergischen Landesstrafanstalt Ludwigsburg ging man einen Schritt weiter[3]) (Abb. 36). Außer den Decken wurden auch die Zellentrennwände in Eisenbeton hergestellt, die ersteren 12 cm, die letzteren 8 cm stark. Bei den Außen- und Innenmauern (gegen den panoptischen Flur) behielt man aus hygienischen Gründen den porenreicheren Backstein bei. Trotzdem wurden durch diese Änderung gegenüber dem 1889—1891 ganz in Backstein erbauten ersten Zellenbau rund 5—6 % an Grundfläche gewonnen[4]), wozu im Aufriß noch der Wegfall der gewölbten Decken kommt. Diesem für eine sparsame Bauführung wesentlichen Vorteil steht allerdings die Hellhörigkeit des Eisenbetons gegenüber, die er mit dem Stahlskelettbau teilt[5]). So wurde z. B. das Sitzungzimmer im neuen Aufnahmegefängnis Sing-Sing wegen mangelhafter Schallisolierung unbrauchbar[6]). Für gewöhnliche Verhältnisse genügt eine sorgfältige Trennung von Tragwand, Unterzug und Decke zur Behebung solcher Mißstände[7]). Die Verständigung der Gefangenen aber läßt sich höchstens durch kostspielige Spezialkonstruktionen gänzlich verhindern, die keine allgemeine Anwendung finden können[8]). Über die Absonderung

---

[1]) Vgl. ZBldB. 1907, S. 81.

[2]) Vgl. ZBldB. 1909, S. 289.

[3]) Vgl. BlGfk. 60, 1929, S. 212.

[4]) Nach den Berechnungen des Verfassers auf Grund der ihm vom Bezirks-Bauamt Ludwigsburg freundlichst zur Verfügung gestellten Pläne.

[5]) Vgl. darüber auch Kutzner, Ein neuzeitlicher Großbau von der Fundierung bis zur Vollendung. Stuttgart, 1930, S. 15.

[6]) Vgl. Davison, a. a. O. S. 90.

[7]) Vgl. Kutzner, a. a. O. S. 16.

[8]) Vgl. hierzu die Schilderung der grotesken, erfolglosen Isolierungsversuche in russischen Vorkriegsgefängnissen bei Kenan, Russische Gefängnisse. Reklams Universalbibliothek, Nr. 2924, S. 78/79.

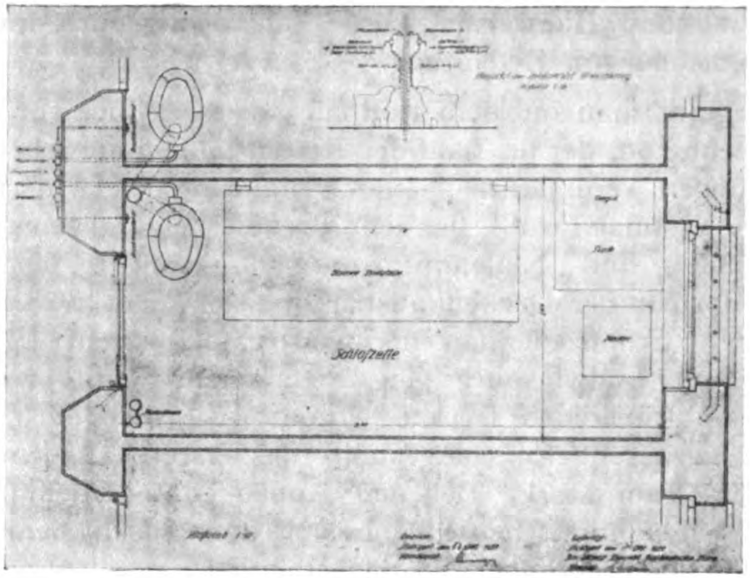


Abb. 36 Schlafzelle in der Landesstrafanstalt Ludwigsburg. (1928)

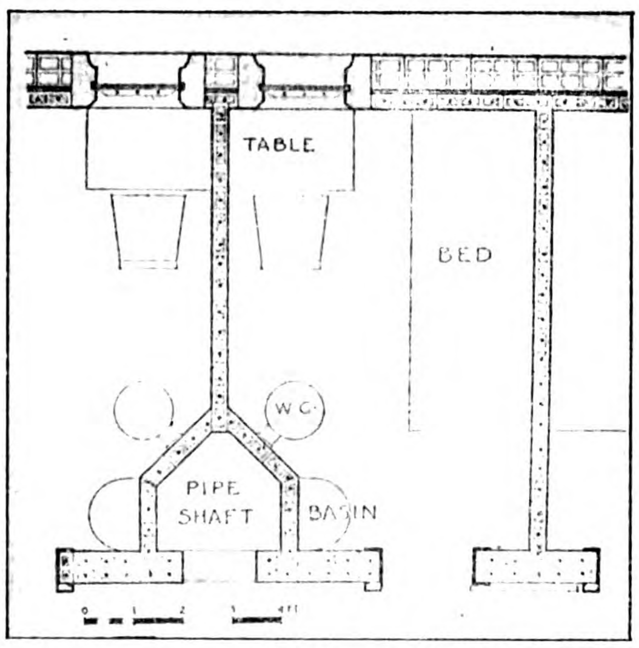


Abb. 37 Schlafzelle im Gefängnis zu Reading, USA. (1930)

der Gefangenen im Untersuchungsgefängnis wird an anderer Stelle zu reden sein[1]; in der Strafanstalt ist sie bei der heute vorherrschenden Gemeinschaftshaft am Tage durch die räumliche Trennung in Schlafzellen sinngemäß durchgeführt.

Ebenso knappe Mauerstärken, wie die oben genannte, erzielte Hopkins in Reading mit armierten „concrete blocks", einer Art von Betonhohlsteinen, die nach dem Versetzen noch ausgegossen werden[2]. Die zweckmäßige Trennung von Trag- und Füllwand ermöglichte es ihm außerdem, alle vier Zellenwände zum Schutz gegen etwaige Ausbruchsversuche mit Eiseneinlagen zu versehen (Abb. 37).

Neben dem Zellenbau veränderte die Umfassungsmauer ihr Gesicht unter dem Einfluß der Eisenbetonbauweise am sinnfälligsten. An die Stelle der Backsteinmauer der „Grundsätze" von 1885[3], die bei 4,5 m Höhe 40—50 cm stark war, tritt eine Eisenbetonplatte, die im amerikanischen Rahway Reformatory z. B. bei über 7,5 m Höhe einige 20 cm Durchmesser hat[4]. Die nach außen ziemlich vorspringenden Stützen bilden allerdings eine erwünschte Deckung für Ausreißer, doch lassen sie sich mit einer leichten Vorsatzwand unschwer beseitigen[5].

Im übrigen wird der Eisenbeton im Gefängnisbau durch die Möglichkeit wertvoll, Arbeits- und Gemeinschaftsräume durch weitgespannte Decken ohne Pfeiler übersichtlicher als bisher zu machen[6]. Hier berühren sich Eisenbeton- und reiner Eisenbau[7]. Welche Bauweise vorzuziehen ist, muß für den Einzelfall entschieden werden.

Die Bedeutung des Eisens kommt im heutigen Gefängnis zuerst bei der Belichtung des panoptischen Flures zur

[1] Vgl. unten S. 152 ff.

[2] Außenwand rd. 34 cm, Innenwand 10 cm. Vgl. Hopkins, a. a. O. S. 93, Fig. 30 B, S. 112.

[3] Vgl. Grundsätze, a. a. O. S. 31—32, Tafel 12 b.

[4] Vgl. Hopkins, a. a. O. Fig. 25, S. 95. Die höchste Eisenbetonmauer mit rd. 13 m besitzt das Michigan State Prison in Jackson, vgl. Paterna, a. a. O. S. 519.

[5] Vgl. Davison, a. a. O. S. 96.

[6] Vgl. hierzu die Arbeitssäle von Brandenburg bei Paterna, a. a. O. S. 533, Abb. 17.

[7] Vgl. Hopkins, a. a. O. Tafel XIV; die Decke der mess hall in Westchester Penitentiary ruht auf schlanken Eisenstützen.

Erscheinung. Die taghellen Flure in Brandenburg und Ludwigsburg sind undenkbar ohne die knappen Profile der Glasdachkonstruktionen [1]). Die ihnen zugrunde liegenden Fortschritte der Eisen- und Stahlindustrie treten jedoch am gewichtigsten bei der Durchbildung der Gefängnisfenster zu Tage.

Das Fenstergitter, das neben der Mauer die Unfreiheit des Gefangenen nach außen am stärksten betont, beginnt zu verschwinden. An die Stelle des Holzfensters mit Eisengitter tritt das Stahlfenster mit kleiner Scheibenteilung; in Deutschland z. B. bei den Neubauten der Hamburger Anstalten Fuhlsbüttel, Glasmoor und Hahnöfersand [2]). In Amerika brachte die William Bayley Company eine Konstruktion heraus, bei der neben fest verglasten Scheiben am Rand ein unvergitterten Lüftungsflügel in der Mitte angeordnet ist [3]). Seine etwaige Zertrümmerung bleibt ohne Einfluß auf die Eisenkonstruktion, die innerhalb des ganzen Fensterrahmens durchläuft und von der mindestens zwei Stäbe entfernt werden müssen, um herauszukommen.

Wo die Gitter erhalten bleiben, werden sie gehärtet oder aus Stahl hergestellt, um den Angriffen von Feile und „Sprenger" widerstehen zu können [4]). Der amerikanische Versuch, den Gefangenen die Haltung von Radiogeräten zu gestatten, scheiterte daran, das die Schwefelsäure der Akkumulatoren zum Anätzen der Vergitterung benutzt wurde [5]). Einen neuen Weg bei der Anbringung der Gitter schlug Hopkins in Westchester und Reading ein [6]) (Abb. 38). Er setzte die Gitter nämlich, was zuerst befremdend klingt, vor die Innenseite der Fenster in die Zelle herein. Dadurch wird

---

[1]) Vgl. ZBldB. 52, 1932, S. 261, Abb. 58; bei der Dachkonstruktion fand Eisen schon in Freiburg, vgl. BlGfk. 17, 1873, S. 10 und Nürnberg, vgl. Streng, Zellengefängnis Nürnberg, a. a. O. S. 43 Verwendung.

[2]) Vgl. Baukunde des Architekten, a. a. O. S. 393, Fig. 62. — Der Industriebau 21, 1930, Heft 3, S. 61—71. — Bumke, Deutsches Gefängniswesen, a. a. O. Tafel VIII, S. 368/369.

[3]) Vgl. Davison, a. a. O. S. 98.

[4]) Vgl. dazu die preußische Verordnung über den „Einbau ausbruchsicherer Fenstergitter", abgedruckt bei Friedrichs-Paterna-Regener, a. a. O. S. 37, 54.

[5]) Vgl. Foltin, a. a. O. S. 80.

[6]) Vgl. Hopkins, a. a. O. S. 90—93 und Fig. 30 S. 110.

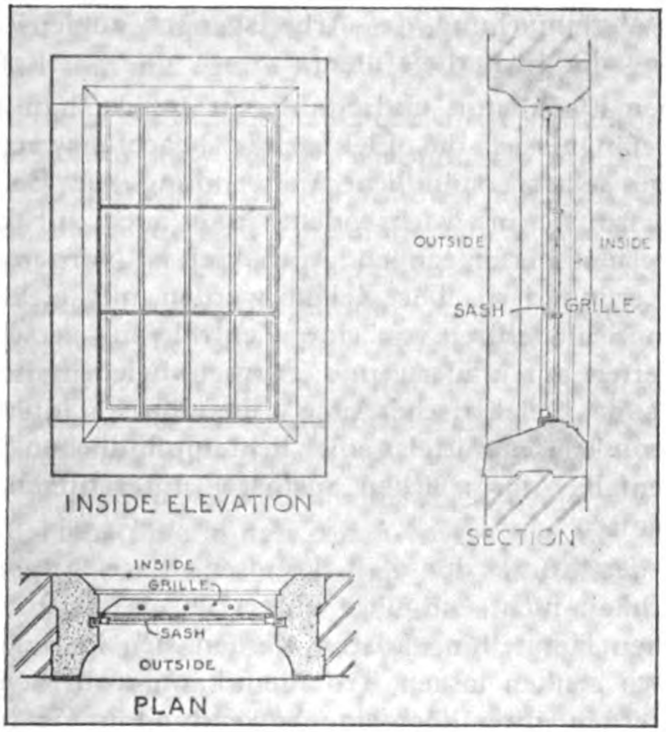


Abb. 38 Innengitter, Entwurf A. Hopkins-New York.

bei einem weißen Anstrich ihre Prüfung durch den Aufseher erleichtert und der Stahl nicht den schädlichen Einflüssen der Witterung ausgesetzt. Nach der Mitteilung von Hopkins versuchte während 15 Jahren kein Gefangener durch das Zellenfenster zu entkommen, so daß für Amerika von einer Bewährung der Konstruktion gesprochen werden kann. Diese vereinigt, ein weiterer Vorteil, Gitter- und Fenstereinsetzen zu einem einzigen Arbeitsgang, da offenbar [1]) der Flacheisenrahmen des Gitters mit dem des Fensters fest verbunden ist.

Auch die Zellentüre wird durch die heutige Verwendbarkeit des Eisens vorteilhaft verändert. An die Stelle der schweren, eisenblechgepanzerten Holztüre tritt im Schlafzellenbau Ludwigsburg z. B. [2]) eine handliche, doppelwandige Stahlblechtüre, deren eiserne Doppelfalzrahmen schon bei der Ausführung des Mauerwerks eingesetzt werden können,

[1]) Die Zeichnung läßt die Konstruktion nicht ganz genau erkennen.
[2]) Vgl. BlGfk. 60, 1929. S. 214.

was der Vereinfachung des Arbeitsganges zugleich wie der Steigerung der Sicherheit dient.

Neben Eisenbeton und Stahl tritt im Ausbau des heutigen Gefängnisses die Elektrizität beachtenswert hervor. Über ihre selbstverständliche Verwendung zur Beleuchtung hinaus wird sie in wachsendem Maß auch zur Erhöhung der Sicherheit herangezogen. Auch hier ist Nordamerika besonders erfinderisch. Die Zellen werden mit elektrisch betriebenen Schiebetüren von einer Zentrale aus verschlossen [1]. Scheinwerfer auf Mauern und Türmen beleuchten die Umgebung [2], das „elektrische Auge", das durch Unterbrechung eines Stromkreises mittelst einer lichtempfindlichen Selenzelle gegebenenfalls Alarmzeichen auslöst [3], unterstützen die Aufsichtsbeamten.

Bei der Kürze der Zeit konnten diese Apparate ihre Verläßlichkeit nicht endgültig unter Beweis stellen. Ihre beträchtlichen Herstellungskosten werden sich in Zukunft vielleicht noch senken lassen. Trotzdem kann wohl heute schon gesagt werden: ihre allgemeine Anwendung im Gefängnisbau, ohne sorgfältige Prüfung des Einzelfalles, erscheint nicht nur der Kosten wegen unzweckmäßig. „Es passiert um so weniger," sagt Prof. Dr. med. Wetzel bei Betrachtung der gleichgerichteten Belange der Irrenanstalt [4], „je weniger sich das Personal technisch entlastet fühlt."

Anders liegen die Dinge bei der einfachen elektrischen Lichtrufanlage oder einer Notbeleuchtung mit eigenem Schwachstromspeicher [5]. Sie stellen gegenüber den bisherigen Einrichtungen eine gewisse Mehrausgabe dar, die jedoch gerechtfertigt erscheint. Die Fallklappen [6] und Klingelzüge an den Zellen boten ständig Gelegenheit zu Unfug und waren leicht

---

[1]) Vgl. Davison, a. a. O. S. 99.

[2]) Vgl. Paterna, a. a. O. S. 519 über das neue Michigan State Prison in Jackson.

[3]) Z. B. in der Broadmeadow Farm bei Chester, Pa., vgl. The Evening Bulletin — Philadelphia, 19. August 1932.

[4]) Vgl. Nosokomeion, Vierteljahrsschrift für Krankenhauswesen, 2. Jahrgang, 1931, S. 1268.

[5]) Über ihre Anwendung im Schlafzellenbau Ludwigsburg, vgl. BlGfk. 60, 1929, S. 213.

[6]) Vgl. Baukunde des Architekten, a. a. O. S. 402, Fig. 73, 74 und Richtlinien, a. a. O. S. 56.

unbrauchbar zu machen; die Kerzennotlampen aber konnten im Ernstfall nur mit Mühe in Betrieb gesetzt werden[1]).

Einen weiteren technischen Fortschritt bedeutet endlich die Vervollkommnung der Wasserspülung, die nach ihrer allgemeinen Einführung in den Städten auch im Gefängnis berufen ist, die bisherigen Mißstände auf diesem Gebiet verschwinden zu lassen[2]). Die frühere Gefahr der Verständigung durch die Leitungsrohre, die Bildung der sogenannten „Abortklubs[3])", ist heute bei sorgfältiger Verlegung der Rohre fast ausgeschlossen. Der Wegfall des Kübelreinigens beseitigt im Gegenteil eine bisher unvermeidliche Verständigungsmöglichkeit. Diese besteht aber fort, wenn, wie in den preußischen Vorschriften[4]), für die Schlafzelleninsassen gemeinsame Spülaborte und Leibstühle in den Zellen vorgesehen werden. Auch hier ist der schematischen Regelung die sorgfältige Prüfung im Einzelfall vorzuziehen. Die Anordnung einer doppelten Spülverrichtung in der Zelle und vom Flur aus hat sich als überflüssig erwiesen[5]).

Zapfstellen mit fließendem Wasser in jeder Zelle sind von Hopkins neuerdings in Westchester und in Reading eingeführt worden[6]). Mit Leidenschaftlichkeit setzt sich der gleiche Architekt für weitere Fortschritte auf diesem Gebiet ein und stimmt sogar dafür, kaltes und warmes Wasser in jede Zelle zu leiten. Auch hier ist weder völlige Zustimmung noch restlose Ablehnung am Platz, erst die Voraussetzungen in jedem Einzelfall entscheiden.

Die Hauptpunkte der Anwendung neuer Baumittel im Gefängnisbau sind damit untersucht worden. Deren gemeinsame Bedeutung liegt darüber hinaus in dem Anstoß, den die gesamte Baugestaltung von den neuen Möglichkeiten erhält. Sie wird von der Einseitigkeit des Histori-

---

[1]) Vgl. ebenda S. 58 „als Notbeleuchtung sind Petroleumlampen vorzusehen".

[2]) Vgl. „Einrichtung von Spülaborten" in Friedrichs-Paterna-Regener, a. a. O. S. 60—62.

[3]) Über ihre abenteuerliche Organisation vgl. Kenan, Russische Gefängnisse, a. a. O. S. 110.

[4]) Vgl. oben Anm. 2.

[5]) So z. B. im Schlafzellenbau Ludwigsburg, vgl. auch oben S. 116.

[6]) Vgl. Hopkins, a. a. O. S. 11, Fig. 30 A und 30 B, sowie S. 124.

zismus und der leeren Fassadenbildnerei befreit und rückt den Baukörper als Ganzes wieder in ihren Blickpunkt. „Die Zahl der erfreulichen Bauten, so heißt es 1909 [1]), die von dem allmählichen Umschwung des Geschmackes zeugen, mehrt sich zum Glück stets." Die Neuerscheinungen im Gefängnisbau finden im folgenden ihre Darstellung.

Die neuen Gefängnisbauten.

Die Grundlagen.

Die Erfahrungen der Praxis über die verschiedene Haftfähigkeit der Gefangenen [2]), die Unsummen, die zur baulichen Durchführung der Einzelhaft nötig erschienen [3]) und die Notwendigkeit, neuzeitliche Arbeitsbetriebe in den Gefängnissen einzuführen [4]), begünstigten im Kampf der „Systeme" die Gemeinschaftshaft am Tage mit Trennung während der Nacht.

Baulich äußerte sich die Entwicklung in der zunehmenden Zahl von „Schlafzellen", die, vorwiegend nur Nachts belegt, kleiner als die Zellen für ständige Benutzung sein konnten. In Deutschland kommt man im Anschluß an die preußischen Richtlinien bis auf eine Mindestgröße von 11 cbm bei einer Zellenbreite von 1,25—1,35 m [5]). Mit rund 3,23 qm Grundfläche bei 2,44 m Höhe geht der Staat New York noch um mehr als 3 cbm weiter zurück [6]); die wirklich ausgeführten Größen sind jedoch in beiden Ländern erheblich größere. Der neue Schlafzellenbau in Ludwigsburg weist ein Raummaß von 15,2 cbm je Zelle auf [7]), Hopkins gibt für Reading die Durchschnittsgröße mit rund 12,4 cbm an [8]).

Beachtenswert hierbei ist die Wandlung des Verhältnisses von Breite zu Länge in der Grundform der Zelle. In

[1]) Vgl. ZBldB. 1909, S. 282.
[2]) Vgl. dazu Kriegsmann, N. H. Einführung in die Gefängniskunde, Bibliothek der Kriminalistik, Bd. 1. Heidelberg, 1912, S. 184 ff.
[3]) Vgl. BlGfk. 18, 1884, S. 287.
[4]) Vgl. Kriegsmann, a. a. O. S. 207—208.
[5]) Vgl. Richtlinien, a. a. O. S. 45.
[6]) Vgl. Hopkins, a. a. O. S. 84.
[7]) Vgl. BlGfk. 60, 1929, S. 211.
[8]) Vgl. Hopkins, a. a. O. S. 84.

früheren Jahrhunderten, man vergleiche die Pläne Furttenbachs [1]) oder der italienischen Anstalten des 18. Jahrhunderts [2]), war es häufig 1:1; im 19. Jahrhundert entstand die sogenannte „Handtuchform", bei der die Länge das Eineinhalb bis Zweifache der Breite betrug [3]). Heute setzt eine rückläufige Bewegung ein. Hopkins kommt in Reading auf 1:1,4; A. Perret-Kehl bei seinem allerdings nicht ausgeführten Musterentwurf mit einer Grundfläche von 2,61×2,80 m fast wieder auf 1:1 [4]). Die Form des heutigen Bürohauses ergibt sich letztlich aus den Maßen der genormten Schreibtische und Aktenschränke. Es ist folgerichtig, den rationellen Zellenbau aus der sinnvollen Anordnung der Einrichtungsgegenstände: Bett, Tisch, Stuhl und Schrank zu entwickeln.

Die Entwicklung des Grundrisses:

1. Das Ende des Strahlenplanes.

Unter dem Einfluß der bevorzugten Einzelhaft verschwinden die Schlafzellenflügel Busses in Ratibor [5]) bei den Neubauten in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts [6]), um bald, ständig wachsend, wiederzukehren. Sie fanden bei dem preußischen Grundrißschema ihren Platz vorwiegend in einem Zwischenflügel zwischen Verwaltungsbau und Zentralhalle [7]). Schwieriger war die Unterbringung der bei Einzelhaft unnötigen Arbeitsräume. Krohne schlug die Unterbringung in Baracken vor [8]), was in jeder Hinsicht ungünstig ist. Die Übersicht in den Höfen wird behindert, eine ständige Begleitung der Gefangenen zwischen Zelle und Arbeitsstätte, sowie bei Materialtransporten erscheint notwendig und erschwert den Betrieb.

---

1) Vgl. oben S. 13, 14.

2) Vgl. oben S. 26, 30.

3) Vgl. Grundsätze, a. a. O. Bl. II.

4) Vgl. Baupläne für eine moderne Strafanstalt in MKrimPsych. 22, 1931, S. 20.

5) Vgl. oben S. 107, 108.

6) Hauptsächlich in Herford und Kassel-Wehlheiden, vgl. Krohne-Uber, a. a. O. S. LIV, Anlage 3.

7) Vgl. z. B. den Grundriß von Freiendiez bei Paterna, a. a. O. S. 526, Abb. 8.

8) Vgl. Krohne in HJH. S. 503.

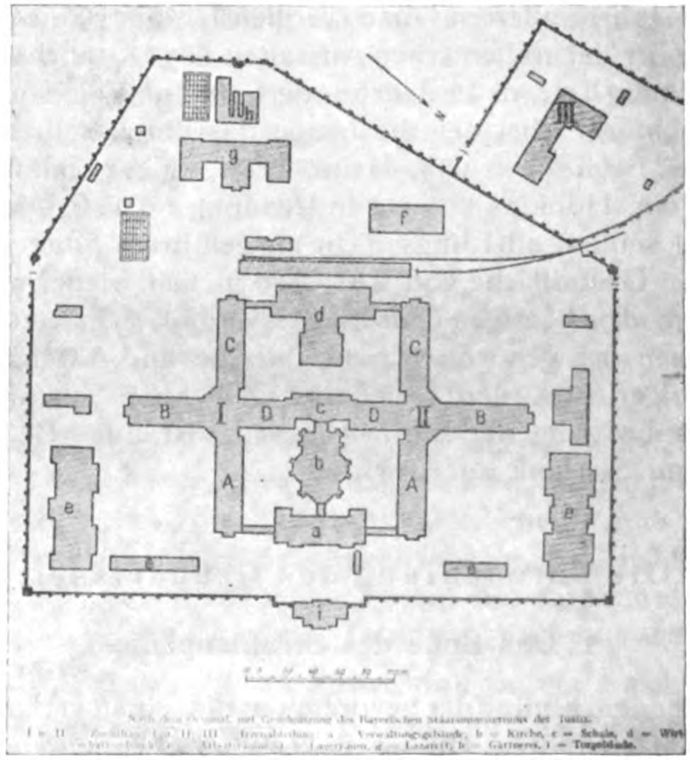


Abb. 39 Das Zuchthaus in Straubing. (1898)

In dem 1898 – 1902 erbauten bayerischen Zuchthaus Straubing liegen die Arbeitsgebäude (e) als selbständige Baukörper um die Hauptgruppe zerstreut (Abb. 39). In dieser aber sind zwei Dreistrahler (I, II) dadurch zu einer neuen Raumeinheit zusammengeschlossen, daß Verwaltungsbau, Kirche und Schule nebst den Wirtschaftsräumen (a – d) als Brücken zwischen sie eingeschoben wurden. So bleiben nur noch die zwei Mittelflügel (B) ohne räumlichen Anschluß.

Dieser vollzieht sich bei etwas gewandelter Gesamtgrundform im Neubau von Brandenburg [1]) (Abb. 40). Hier schließen die Arbeitsgebäude die U-förmig angeordneten Zellenbauten nach außen ab und bilden mit den übrigen Baulichkeiten eine Gruppe von zehn verschieden großen Innenhöfen, die teils zur Arbeit, teils für die Erholung der

[1]) Vgl. den Grundriß nebst ausführlicher Beschreibung bei **Paterna**, S. 533 – 534, Abb. 17, 18.

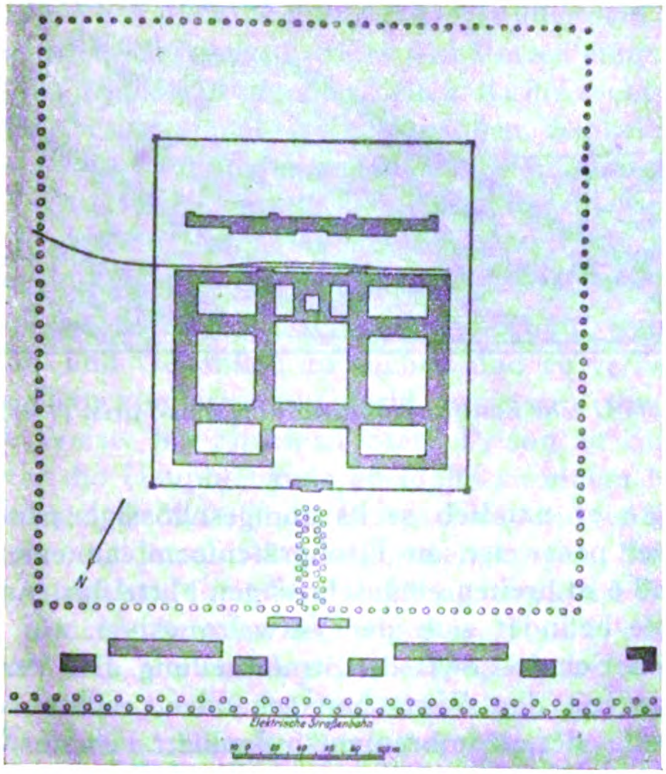


Abb. 40 Die neue Strafanstalt bei Brandenburg (im Bau).

Gefangenen benützt werden. Eine Doppelanstalt[1]) wie Straubing, zeigt auch Brandenburg die Anordnung der Verwaltungsräume, Wirtschaftszentrale usw. in der Mittelachse zwischen den zwei Verwahrabteilungen. Mit dieser Aufgliederung aber ist trotz der Beibehaltung der panoptischen Flure und der Möglichkeit von den Hauptkreuzungspunkten die anstoßenden Bauteile zu überblicken, das starre Zentralisationsschema des Strahlenplanes aufgegeben worden.

2. Fresnes und seine nordamerikanischen Nachfolger.

Einen anderen Weg geht M. F. Poussin in dem Neubau des Zentralgefängnisses Fresnes bei Paris, das 1898 vollendet wurde[2]) (Abb. 41). Zur Unterbringung von insgesamt 2000

[1]) Mit 870 Mann Gesamtbelegungsfähigkeit. Vgl. ebenda S. 516.

[2]) Vgl. dazu Hopkins, a. a. O. S. 48—49, Fig. 12. Baukunde des Architekten, a. a. O. S. 377—379, Fig. 34.

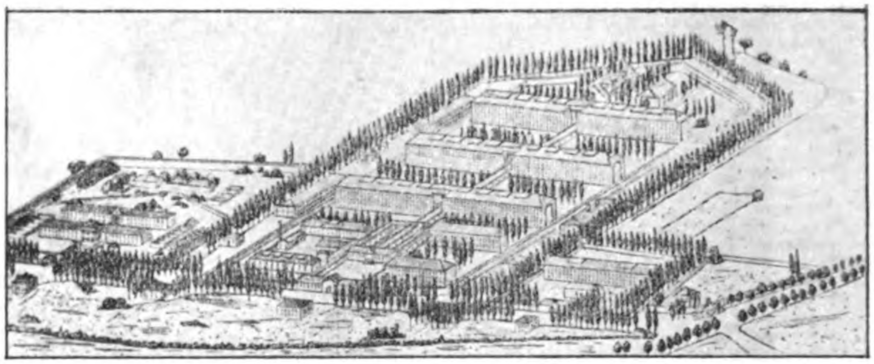


Abb. 41 Die Zentralstrafanstalt Fresnes-Paris. (1898)

Mann legte er nämlich sechs fünfgeschossige panoptische Zellenflügel paarweise, in Fischgrätenform, an einen 250 m langen und 6 m breiten eingeschossigen Mittelflur. An seinem einen Ende befindet sich der Verwaltungsbau, am anderen Kirche und Schule, sowie die Strafabteilung. Die Verwaltung wird links von den Wirtschaftsgebäuden, rechts von dem „quartier de désencombrement", flankiert, einem Gemeinschaftsgefängnis für 400 Mann bei Überfüllung der Hauptanstalt. An den Wirtschaftsbetrieb schließt sich in eigener Umfassungsmauer das Krankenhaus mit Isolierabteilung an. Ihm entspricht auf der anderen Seite das „quartier de transférement", das zur Unterbringung von Gefangenentransporten dient. Die Beamtenwohnhäuser verteilen sich rings um die Hauptanstalt.

Vergleicht man nun Fresnes mit den vorgehenden Gefängnisentwürfen im Pavillonsystem[1]), so zeigt sich ein wesentlicher Fortschritt. Durch die Entfernung der Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude aus der Mittelachse gelang es Poussin die bei Lavezzari noch weit zerstreuten Verwahrhäuser zu einer geschlossenen Baugruppe zusammenzufassen. Es liegt auf der Hand, daß hierdurch die Sicherheit der Verwahrung erheblich gesteigert wurde, da sich die Übersicht vereinfachte. Durch den Mittelflur spielte sich, wie bei dem Strahlenplan, das gesamte Leben der Gefangenen unter einem Dache ab; das Betreten der Höfe außerhalb

[1]) Vgl. oben S. 94 ff.

der Hofstunde war dadurch unnötig. Gegenüber dem Strahlenplanschema jedoch besitzt Fresnes den Vorteil einer besseren Beleuchtung und Belüftung aller Zellen, da die rechtwinkelige Anlage des Gesamtplanes die ungünstigen Winkelbildungen vermeidet. Vom baukünstlerischen Standpunkt aus ist allerdings die Kritik von Hopkins berechtigt, der die Verbindung einer Reihe von massigen Baukörpern durch den unscheinbaren Verbindungsflur als unausgeglichen bezeichnet[1]).

Nordamerika, das „in seiner Bereitschaft, französische Zivilisation und Gedanken zu suchen und zu verarbeiten[2])" auch den Plan von Fresnes aufgriff, erweiterte ihn auf verschiedene Weise. Im Michigan State Prison zu Stillwater[3]) liegen zwar die Hauptgebäude ebenfalls an einem Mittelflur, die Zellenflügel für 1200 Mann Belegschaft sind jedoch in ein großes und ein kleines Paar zusammengezogen. Sie werden durch die Aufnahme- und Strafabteilung, sowie die Wäscherei getrennt. Die Küche mit dem Speisesaal und der Kirche riegeln das dem Verwaltungsbau entgegengesetzte Flurende ab. Krankenhaus und Arbeitsgebäude sind von der Hauptgruppe geschieden. Dies bedeutet aber neben der Unmöglichkeit, die Anstalt gegebenenfalls zu erweitern, den Hauptnachteil dieser, von den Amerikanern als ihr bestes Gefängnis betrachteten Anlage[4]).

Im New Eastern Penitentiary zu Graterford[5]) (Abb. 42) scheinen die genannten Mängel teilweise überwunden. Die riesige Fabrikhalle steht durch den Hauptverbindungsgang, an dem auch Verwaltung, Krankenhaus, Schule und Kapelle liegen, in unmittelbarer Verbindung mit den acht Zellenflügeln. Diese sind an ihrem anderen Ende mit einem zweiten Flur an die Wirtschaftszentrale angeschlossen, da jeder Zellenflügel seinen eigenen Speisesaal besitzt. Leider werden die Vorteile dieser Anordnung durch die ungesund engen Abstände zwischen den Zellenbauten aufgehoben. Diese betragen bei einer Flügellänge von fast 250 m nur annähernd

---

[1]) Vgl. Hopkins, a. a. O. S. 52/53.

[2]) Vgl. Madariaga, a. a. O. S. 241.

[3]) Vgl. den Grundriß bei Hopkins, a. a. O. S. 54, Fig. 13.

[4]) Vgl. Paterna, a. a. O. S. 530.

[5]) Vgl. den Grundriß bei Hopkins, a. a. O. S. 92, abgedruckt bei Paterna, S. 529, Abb. 12.

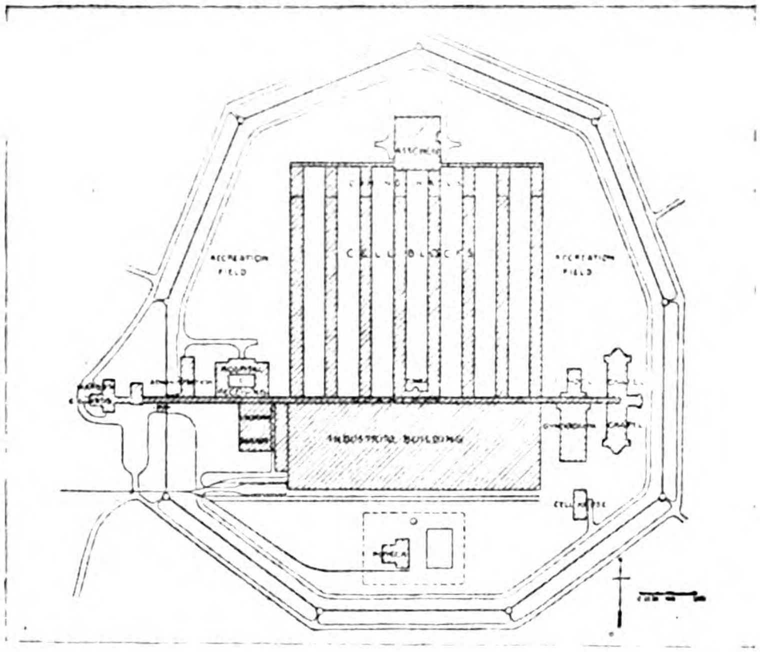


Abb. 42 Das New Eastern Penitentiary-Graterford (im Bau).

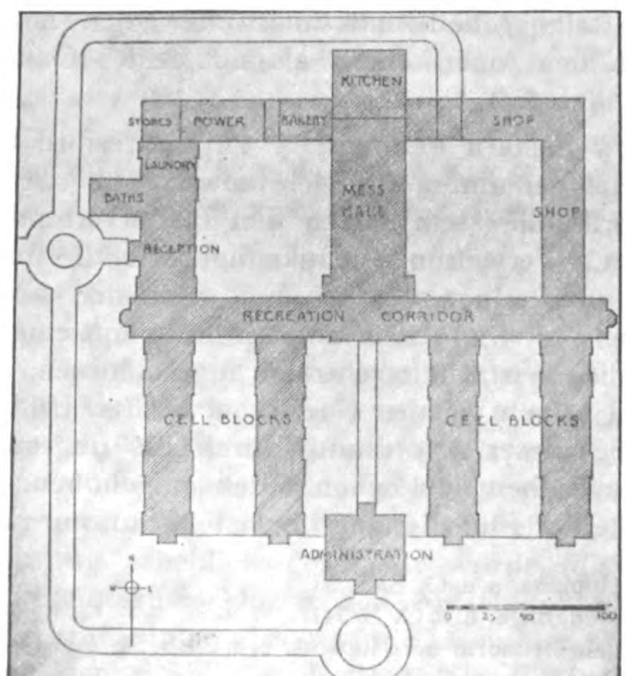


Abb. 43 Das Gefängnis in Reading – USA. (1930)

23 m, um die ungeheuerliche Zahl von 3200 Gefangenen innerhalb der kostspieligen [1]) Umwallung unterzubringen. Die im Grundriß gegebene Erweiterungsmöglichkeit wird durch die Ringmauer gleichfalls wertlos.

Erfolgreicher geht ein Entwurf von Hopkins diesen Schwierigkeiten zu Leibe [2]), der die Arbeits- und Wirtschaftsräume hinter den Zellenflügeln an einem gemeinsamen Flur aufreiht, das Flurende bleibt für Erweiterungen frei. Auch dieser nicht verwirklichte Plan hat die oben erwähnten räumlichen Schwächen des „Telegraphenstangen"-Schemas, wie Hopkins die Fischgrätenform nennt [3]). „It is an engineers plan" urteilt der amerikanische Künstler selbst [4]) und bildet daher in seinen ausgeführten Bauten, den Gefängnissen von Westchester und Reading, den Grundriß weiter um (Abb. 43).

Der Mittelflur wird als zweigeschossiger „recreation corridor" (Gemeinschaftsraum der Gefangenen in der Freizeit [5]) zur wirksamen Hauptachse der Gesamtanlage ausgestaltet. An seine eine Seite legen sich die Zellenflügel mit dem Verwaltungsgebäude in ihrer Mittelachse; auf der anderen schließen die Aufnahmeabteilung, die „mess hall", der Speisesaal, mit der Wirtschaftszentrale und die Arbeitssäle zwei geräumige Innenhöfe ein. Der große Vortragssaal für weltliche und kirchliche Zwecke über dem Speisesaal erhöht die räumliche Wucht dieses Mittelstückes und ordnet ihm die übrige Anlage harmonisch unter [6]).

Die Grundrisse von Hopkins bringen dem amerikanischen wie dem europäischen Gefängnisbau grundsätzlich Neues. Den Amerikanern insofern, als sie seit Havilands Tagen zum erstenmal die Außenzelle wieder an die Stelle des herrschenden Innenzellenschemas setzten. Der Europäer wird durch die Verwandlung des panoptischen Flurs in einen Stockwerkbau zwecks besserer Gruppenbildung überrascht.

[1]) Vgl. Hopkins, a. a. O. S. 66: die Kosten der Umfassungsmauer betrugen über 800000 Dollar, obgleich 80% der Arbeit von Gefangenen geleistet wurden.

[2]) Vgl. ebenda S. 58, Fig. 14.

[3]) Vgl. ebenda S. 49.

[4]) Ebenda S. 53.

[5]) Vgl. Hopkins, a. a. O. Tafel XII, zw. S. 80/81.

[6]) Vgl. dazu ebenda Tafel XV zw. S. 104/105.

Der „recreation corridor" dient dem gemeinsamen Aufenthalt der Gefangenen außerhalb der Arbeits- und Schlafzeit; ein Brauch, der in Deutschland bisher nur einzelnen Gefangenen als Vergünstigung gewährt wurde.

Aus betriebstechnischen Gründen trennt Hopkins den Eingang zu der Aufnahmeabteilung von dem zur Verwaltung und den Besuchsräumen ab, um die Aufnahmezellen in Verbindung mit dem Krankenhaus, den Bädern und der Wäscherei bringen zu können[1]). So schätzenswert diese Einrichtung für den Betrieb wäre, so schwierig scheint eine befriedigende Lösung. Hopkins selbst teilt mit, daß trotz der bestehenden anderen Möglichkeit die Aufnahme der Gefangenen in Westchester während 14 Jahren durch den Haupteingang erfolgte[2]). Außer dem ehernen Gesetz der Gewohnheit dürfte dabei der Umstand bestimmend gewesen sein, daß die Aufnahme der Gefangenen durch den Nebeneingang eine Teilung der Verwaltungsräume fordert, die in der Wirklichkeit schlecht durchführbar ist. Gelänge es jedoch, die Trennung der Eingänge derart durchzuführen, daß die Verwaltungsräume an beide angeschlossen wären, so könnte auch dieser Hopkinsche Vorschlag eine wertvolle Anregung und Verbesserung des Grundrisses bilden.

Eine amerikanische Eigentümlichkeit, die von den europäischen Ländern im allgemeinen nicht geteilt wird, bilden die großen „mess halls" und „dormitories[3])", Speise- und Schlafsäle von bedeutendem Ausmaß. Die Vorteile für den Betrieb liegen auf der Hand. „Es ist eine allgemein gültige technische Tatsache," sagt Distel[4]), „daß die Kosten eines Baues relativ um so kleiner werden, je größer die Räume sind." Rechnet man nun schon im Krankenhausbau mit einer Ersparnis von 38% bei Verwendung von Saal- statt Einzelbetten[5]), so dürfte diese im Gefängnisbau mit seinen geringen Grundflächen und stärkerem Mauerwerk mindestens ebenso groß sein. Bei den Speisesälen, unmittelbar neben der Küche,

[1]) Vgl. den Grundriß von Reading, Abb. 43.

[2]) Vgl. Hopkins, a. a. O. S. 76.

[3]) Vgl. dazu den gleichnamigen Abschnitt bei Hopkins, a. a. O. S. 98, und „The Refectory Building", S. 109 ff.

[4]) Vgl. Distel, Rationeller Krankenhausbau, a. a. O. S. 11.

[5]) Ebenda.

bedarf es weniger Arbeitsgänge, um die Speisen vom Herd in die Schüssel des Gefangenen zu bringen; lange, das Gekochte abkühlende Wege, fallen weg. Ein weiterer Vorteil kommt hinzu. Bei dem in den amerikanischen Speisesälen teilweise eingeführten „Cafeteria"-System [1]) gewährt man den Gefangenen eine gewisse Freiheit in der Wahl der zur Verteilung kommenden Speisen. Wie Hopkins von dem New Michigan State Prison in Jackson berichtet, konnten dort vor Einführung des Cafeteriasystems 40 Schweine von den Gefangenenmahlzeiten gefüttert werden, heute reicht es kaum mehr „für des Direktors alten Schoßhund [2])".

Trotz dieser Ersparnisse zögerte man in Europa mit Recht bei der Einführung großer Speise- und Schlafsäle im Gefängnisbau. Bei der leichten Erregbarkeit der meisten Insassen bilden solche Räumlichkeiten zwangsläufig die Herde von Unruhen und Revolten. Die Übersichtlichkeit sinkt mit wachsender Größe, was die moralische Infektionsgefahr erhöht; dem Absonderungsbedürfnis vieler Gefangener nach der gemeinschaftlichen Arbeit wird im Schlafsaal keine Rechnung getragen. Wird man um dieser Überlegungen willen die Verallgemeinerung der amerikanischen Vorschläge nicht befürworten können, so sollten sie für den Einzelfall immerhin Beachtung finden, wo sie sinngemäß abgewandelt auch in Europa von Nutzen sein können.

Das „auditorium [3])", einen Vortrags- und Betsaal legte Hopkins bei seinen Bauten über den Speisesaal. Er ist bei der Eigenart der Gefängnisanlage im Grundriß oft schwer unterzubringen. Beim Pentonville-Schema war der Platz der Kirche im Obergeschoß des Verwaltungsbaus [4]); ähnlich liegt sie im Neubau von Brandenburg [5]). In Stillwater und Sing-Sing stehen die Kirchenräume in Verbindung mit Speise-

---

[1]) Die Gefangenen erhalten Geschirr, Besteck und Essen, während sie hintereinander an einer großen Anrichte vorbeiziehen. Nach Einnahme des Essens im Saal räumen sie diesen nach Abgabe von Besteck und Geschirr für die nächste Abteilung.

[2]) Vgl. Hopkins, a. a. O. S. 118.

[3]) Vgl. dazu den gleichnamigen Abschnitt bei Hopkins, a. a. O. S. 119 bis 122.

[4]) Vgl. Krohne in HJH., S. 482, Anm. 8.

[5]) Vgl. Paterna, a. a. O. S. 533; eine Abbildung des Innenraums im ZBldB. 52, (82), 1932, S. 262, Abb. 60.

oder Vortragssaal. Ob für weltliche und kirchliche Zwecke getrennte Räume erstellt werden sollen, ist vor allem eine Geldfrage. Für gemeinsame Benutzung findet sich schon im alten Gent die beste bauliche Lösung mit der räumlichen Abtrennung der Altarnische vom Hauptsaal [1]). Ein vorbildliches Beispiel dieser Art ist der stimmungsvolle Raum der Frauenabteilung des Untersuchungsgefängnisses in Moabit [2]). Wo ein gemeinsamer Betsaal für männliche und weibliche Gefangene besteht, sehen die preußischen „Richtlinien" eine Trennung durch Schranken vor [3]), die zwar den Anblick des Altars und des Geistlichen freilassen, während Männer und Frauen sich gegenseitig nicht sehen können. Dies dürfte in den meisten Fällen zu einer baukünstlerisch unbefriedigenden Lösung führen. „Je würdiger der Kirchenraum gestaltet ist," sagt Heß im Hinblick auf das sinnliche Naturell vieler Gefangener [4]), „desto feierlicher wird auch ihre Stimmung sein." Ein getrennter Gottesdienst für Männer und Frauen würde die Schrankenteilung überflüssig machen und die Unruhe beseitigen, die auch dann entsteht, wenn ein Geschlecht das andere hinter einem Holzverschlag weiß.

Damit ist der Kreis von Neuerungen abgeschritten, der sich aus dem Plan von Fresnes und seinen nordamerikanischen Nachfolgern vor allem für die Grundrißbildung im heutigen Gefängnisbau ergab. Auch hier war der Nachweis zu führen, daß Vor- und Nachteile eines „Systems" nicht immer allgemeingültig sind. Die Verhältnisse variieren, wie von Hentig sagt [5]), stark nach Rasse und sozialer Verwurzelung. Dasselbe gilt von der nunmehr zu untersuchenden Entwicklung des Aufrisses im Gefängnis von heute.

Die Entwicklung des Aufrisses:

Das Hochhausgefängnis, unterirdische Verbindungsgänge.

Auch hier war es Amerika vorbehalten, sieht man von den europäischen Turmgefängnissen vergangener Jahrhunderte

[1]) Vgl. oben S. 35.

[2]) Vgl. Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit, a. a. O. S. 114.

[3]) Vgl. Richtlinien, a. a. O. S. 50.

[4]) Vgl. Heß, G. Die Kirche im Strafvollzug. BlGfk. 63, 1932, Sonderheft S. 37.

[5]) Vgl. v. Hentig, Neue Bauprobleme im Strafvollzug, a. a. O. S. 290.

ab [1]), mit der Einführung des Hochhauses, besonders für Gerichtsgefängnisse neue Wege zu gehen. In den amerikanischen Großstädten kostet nämlich nach den dort gemachten Feststellungen ein Hochhaus von 15—22 Stockwerken im Verhältnis zur nutzbaren Grundfläche bei den hohen Bodenpreisen weniger als ein feuersicheres Gebäude von 6—8 Stockwerken [2]). Bei den Gefängnissen kommt die Ersparnis an Gittern hinzu, deren Wegfall von einer gewissen Höhe ab ohne Minderung der Sicherheit möglich ist. Die Unterbringung der Erholungshöfe auf dem Dach gestattet eine Beschränkung des teuren Bauplatzes, ohne die Gesundheit der Gefangenen zu gefährden. Bei der heutigen Aufzugstechnik ist der Vertikalverkehr nach den Zeitstudien Schachners [3]) für die Anstaltsversorgung zweckmäßiger als der horizontale. Eine beschränkte Anzahl von Arbeitsräumen lassen sich gegebenenfalls als Umfassung des Turmhauses anlegen.

Der Plan ist eine Bildung der amerikanischen „City" und als solche in seiner Bedeutung begrenzt. Allgemein wertvoll aber ist der Gedanke, die Gerichtsgefängnisse bei einer beschränkten oder unzweckmäßigen Bauplatzlage lieber in den Obergeschossen der Gerichtsgebäude selbst, als in eigenen Bauten unterzubringen [4]). Die Verbindungsmöglichkeit des Gefangenen mit der Außenwelt ist hier geringer, die Sicherheit in der Zelle größer. Der Transport des Gefangenen zum und vom Verhandlungs- oder Vernehmungszimmer findet unter einem Dach statt; lange Verbindungsgänge oder Tunnels, wie z. B. im Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit fallen weg [5]).

Gegen deren gelegentliche Zweckmäßigkeit soll damit nichts gesagt sein. Wie in Moabit Gefängnis und Gerichtsgebäude durch Erdgeschoßgänge, steht in der Landesstrafanstalt Ludwigsburg der neue Schlafzellenbau mit den Arbeitsflügeln durch zwei Tunnels in Verbindung [6]). Diese werden

---

[1]) Vgl. z. B. die Mitteilungen von Hoffmann über hessische Turmgefängnisse in „Das Gefängniswesen in Hessen", a. a. O. S. 47, 52.

[2]) Vgl. Davison, a. a. O. S. 85.

[3]) Vgl. Nosokomeion, 3, 1932, S. 364.

[4]) Vgl. dazu auch das Werk von Hastings H. Hart: Plans for City Police Jails and Village Lockups. New York, 1932.

[5]) Vgl. Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit, S. 56, 60.

[6]) Vgl. BlGfk. 60, 1929, S. 213.

alle 5 m durch glasziegelbedeckte Lichtschächte erhellt. Die Bewachung der Gefangenen zwischen Zelle und Arbeitsstätte, sowie beim Materialtransport wird erleichtert ohne dabei (wie durch oberirdische Flure) die Übersicht der Spazierhöfe zu mindern. Es ist selbstverständlich, daß dort, wo nach Lage der Dinge eine andere bauliche Lösung möglich ist, der billigere Weg dem kostspieligen Aushilfsmittel des Tunnels vorzuziehen ist.

Die Entwicklung des Äußeren der Gefängnisse.

Das Äußere der Gefängnisbauten endlich, „die Architektur", macht in der Gegenwart unter dem Einfluß des neuen Formgefühls ebenfalls einen „Gesundungsprozeß" durch. Die Zellengefängnisse der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts spiegelten sich nur im Dichterauge eines Verlaine als „wahrhafte Monumente aus blaßroten, fast rosafarbenen Ziegelsteinen [1]". „Das beste der Schlösser" war meistens, wie Hopkins einmal sagte, ein „ghastly nightmare of stone and steel [2]". Der amerikanische Praktiker weist nachdrücklich auf die Bedeutung der Umgebung für die Dienstauffassung des Beamten wie die Haltung der Gefangenen hin [3]. Die dem Hopkinschen Werk beigegebenen Ansichten von Westchester und Reading zeigen [4] wie der Neubau von Brandenburg, welche Sorgfalt hier auch auf die liebevolle Durchbildung des Bauwerks im Formalen verwendet wurde.

Es erhebt sich hier eine wesentliche Frage. Der römische Kongreß von 1885 hatte gefordert [5] „alle Ausgaben für Ausschmückung und monumentales Aussehen der Strafanstalten zu vermeiden und zu vereinfachen, da nur Einfachheit und Ernst des Aussehens einem Gefängnisbau entsprechen". Dagegen muß mit allem Nachdruck das Wort Riemerschmieds unterstrichen werden, der sagt [6]: „Es ist falsch, zu glauben, daß

[1]) Vgl. Verlaine, Meine Gefängnisse, a. a. O. S. 36.
[2]) „ein häßliches Schreckbild von Stein und Stahl."
[3]) Vgl. Hopkins, a. a. O. S. 132 ff.: The value of good architecture.
[4]) Vgl. ebenda, Tafel II, XV, XVI.
[5]) Vgl. Schriften der Thüringischen Gefängnisgesellschaft, a. a. O. S. 12.
[6]) In Grober, Das deutsche Krankenhaus, a. a. O. S. 176.

die Möglichkeit besteht, die Aufgaben nacheinander zu lösen: zuerst die Geldfrage, dann die wissenschaftlichen, schließlich die künstlerischen. Sie sind eng und unlösbar miteinander verbunden. — Die rechte Baukunst kann sehr wohl auch einmal durch glückliche Anordnung wesentliche Einsparungen ermöglichen." —

Wenn die oben erwähnten Bauten nun den Beweis erbringen, daß man bei aller geforderten Bescheidenheit durch die sorgfältige Ausgestaltung des ganzen Baukörpers zwangsläufig zu einer harmonischen, eindrucksvollen Außenform kommen muß, so tritt hierbei auch noch die örtliche Verschiedenheit in Erscheinung. Mit Anklängen an Gotik und Kolonialstil unterstreicht Hopkins z. B. in Westchester, amerikanischer Einstellung folgend, den Schulcharakter der Anstalt. Ernster, mehr den Charakter des Strafhauses betonend, liegt die neue Brandenburger Anlage, aus dem heimischen Backstein geformt, im märkischen Wald. Der Schlafzellenbau in Ludwigsburg ist ein Putzbau wie seine süddeutsche Umgebung. Die breitausladenden Dächer der Strafanstalt Witzwil am Neuenburgersee aber verraten das Schweizer Alpenland als ihren Mutterboden [1]).

Gerade das Witzwiler Beispiel weist noch auf eine andere Wandlung hin. Die dortige „Kaserne", der Zellenbau [2]), ist das einzige Gebäude in der ganzen Anstalt, das an Gefängnisbauten im landläufigen Sinn erinnert. Alles andere sind landwirtschaftliche Betriebsgebäude, keine Mauer umgibt sie. Der Fall von Witzwil, als einer persönlichen Schöpfung von Direktor Kellerhals [3]), läßt sich gewiß heute noch nicht verallgemeinern. Geschichtlich gesehen bestätigt aber auch Witzwil die Beobachtung, daß in der Neuzeit die Bauform der Gefängnisse sich ständig ausgestaltet hat. Im 17. Jahrhundert traten die alten Zuchthäuser neben die Gerichtsgefängnisse, heute verflicht sich durch landwirtschaftliche Strafkolonien, wie in dem vorliegenden Fall, durch Heil-

---

[1]) Vgl. Hafner-Zürcher, Schweizerische Gefängniskunde. Bern, 1925, Abb. zw. S. 328/329.

[2]) Vgl. ebenda.

[3]) Vgl. zu der Entstehungsgeschichte Wiedmer, Die Strafkolonie Witzwil, Kanton Bern, in BlGfk. 43, 1909, S. 571—577.

stätten für Kranke und Irre, durch Straßenbaulager[1]) mit leichten Baracken neben den drohenden Zellenbauten des letzten Jahrhunderts, der Gefängnisbau eng mit zahlreichen Nachbargebieten. Während sich aber nach außen die Grenzen verwischen, arbeiten sich innerhalb des Gefängniswesens selbst die einzelnen Grundformen deutlicher heraus.

Allerdings bestehen im Hinblick auf die Entwicklung der Eigenform noch bedeutende Unterschiede. Die bisher dargestellten Fortschritte des Gefängnisbaus kamen vor allem der Männerstrafanstalt zugute; die Ausbildung der Sonderabteilungen für gefährliche Psychopathen, Jugendliche und Arbeitsscheue wurde erwähnt. Die Polizei- und Untersuchungs-(Gerichts-)gefängnisse dagegen, sowie die Frauenstrafanstalten rückten in die zweite Linie. Schuld daran trägt neben anderen Gründen ihre teilweise sehr geringe Insassenzahl, die zur Unterbringung des Gefängnisses in einem anderen Gebäude nötigte und damit die Ausbildung eines eigenen Baukörpers verhinderte. Daneben befinden sich die Verwahranstalten für Dauerschädlinge (Gewohnheitsverbrecher), sowie die Übergangsheime für entlassene Sträflinge baulich und betriebstechnisch in ihren Anfängen. Ihre Bedeutung für eine erfolgreiche Strafrechtspolitik wurde erst durch die Forschungen der Gegenwart in ihrer vollen Tragweite erkannt und bedarf in allen Ländern noch der Sammlung praktischer Erfahrung durch alle beteiligten Kreise. Nach der Untersuchung der baulichen Aufgaben im Polizei-, Untersuchungs- und Frauengefängnis soll daher das wenige zusammengestellt werden, was sich bisher über die Baulichkeiten für Sicherungsverwahrung und die Übergangsheime im Schrifttum findet.

Polizei- und Untersuchungsgefängnisse.

Im Gegensatz zu den bisherigen Darstellungen[2]) werden im folgenden Polizei- und Untersuchungsgefängnisse zusammengefaßt, da zwar ihre rechtliche Zuständigkeit eine verschiedene, ihre bauliche Eigenart aber mit wenigen Aus-

[1]) Besonders in Nordamerika, vgl. dazu Foltin, a. a. O. S. 19—20, 255, 258.

[2]) Vgl. zu dem folgenden: Handbuch der Architektur, a. a. O. S. 331 bis 342, 356—358. — Baukunde des Architekten, a. a. O. S. 461—488.

nahmen die gleiche ist. Beiden gemeinsam wird, was Hagemann[1]) besonders von den Polizeigefängnissen betont, die Aufgabe gestellt, die verschiedensten Personen unterbringen zu müssen[2]). Neben dem überführten leichteren oder schwereren Verbrecher sitzt der vielleicht zu Unrecht Angeklagte, neben gewerbsmäßigen Bettlern und Dirnen sonst unbescholtene Personen mit geringfügigen Haftstrafen. Strafgefangene, die aus irgend welchen Gründen ihre Strafe im Untersuchungsgefängnis verbüßen, wohnen hier unter einem Dach mit politischen Gefangenen.

Zwangsläufig ergibt sich daraus die baulich oft schwer lösbare Aufgabe, die Häftlinge nach Geschlechtern, Alter, sozialer Stellung, Unbescholtenheit usw. zu trennen. Die Unterbringung mehrerer Teilnehmer an einer gemeinsamen Straftat erfordert darüber hinaus noch die Möglichkeit, deren Verständigung über gemachte Aussagen durch Verlegung in weitgetrennte Quartiere tunlichst zu verhindern.

Die bestehenden Gefängnisse entsprechen diesen Bedürfnissen vielfach nicht. Nach jahrhundertelangem Stehenbleiben auf fast mittelalterlicher Stufe[3]) gerieten die Polizei- und Untersuchungsgefängnisse im 19. Jahrhundert in das Schlepptau des Strafanstaltsbaues[4]). Bei der Findigkeit der Gefangenen, sich zu verständigen, ist es im panoptischen Strahlenplanbau[5]) aber so gut wie ausgeschlossen, auch bei Verlegung von Tatgenossen in die verschiedenen Flügel ihre Verbindung sicher auszuschließen. Die fehlende Stockwerkteilung erleichtert die Verbindung im Innern, die senkrecht übereinander liegenden Zellenfenster die Beförderung von Nachrichten durch „Pendeln[6])" im Äußern. Drahtgitter und

---

[1]) Vgl. dessen Artikel „Polizeigefängnisse" in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, a. a. O. S. 470—488.

[2]) Vgl. ebenda, S. 476.

[3]) Nach Mitteilung des Hausmeisters war z. B. das Nürnberger „Lochgefängnis" bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts in Benützung.

[4]) Vgl. Krohne-Uber, a. a. O. S. III, seit dem Anfang des XIX. Jahrhunderts wurden in den Untersuchungsgefängnissen auch Gefängnisstrafen von kürzerer Dauer vollzogen.

[5]) Nach diesem wurde z. B. das Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit, das Gerichtsgefängnis Stuttgart u. a. erbaut. Vgl. Handbuch der Architektur, a. a. O. S. 336—340.

[6]) Kleine Papierstreifen werden an einem Bindfaden befestigt durch rasches Hin- und Herbewegen in Reichweite des Zellennachbars gebracht.

Fensterblenden[1]) vermögen zwar Abhilfe zu schaffen, verdunkeln aber die Zelle unter Umständen erheblich und behindern die der Gesundheit nötige Luftzirkulation.

Es erscheint hier angebracht, an die früher erwähnten württembergischen Vorschriften über die Anlage von Gerichtsgefängnissen zu erinnern[2]). Ihre zweckmäßigen Angaben über die Anbringung der Fenster und Türen gerieten zu Unrecht in Vergessenheit; die vorgeschlagenen Zwischenwände mit Sandfüllung weisen auf die gewichtige Bedeutung hin, die im Gegensatz zu den Strafanstalten dem Mauerwerk der Polizei- und Untersuchungsgefängnisse zukommt. Die bei den ersteren mögliche Eisenbetonbauweise ist darum bei den letzteren ausgeschlossen.

Die Unterbringung der Häftlinge erfolgt um ihrer Verschiedenheit und der Gefahr der Verständigung willen vorwiegend in Einzelzellen[3]); Gemeinschaftsräume für Zeiten der Überfüllung und einzelhaftunfähige Gefangene sind daneben nur in beschränkter Zahl notwendig. In der Zellengröße nun besteht einer der Hauptunterschiede zwischen Polizei- und Untersuchungsgefängnis. Die Polizeihäftlinge verbleiben meist nur kurze Zeit in ihrer Zelle. Nach Hagemann[4]) genügt bei ihnen daher ein Raummaß von 8—10 cbm, wenn für länger einsitzende Häftlinge einige Zellen mit 20—22 cbm zur Verfügung stehen[5]). Im Untersuchungsgefängnis dauert es dagegen oft Wochen und Monate bis zur entscheidenden Verhandlung. Die Zelle bedarf somit als Mindestmaß der Größe gewöhnlicher Einzelhaftzellen[6]). Die Bereitstellung einiger größerer, bescheiden eingerichteter Einzelzimmer zur Milderung der Haft für Erstbeschuldigte[7]) trägt auch der schweren seelischen Erschütterung des frisch Inhaftierten Rechnung, die sich häufig in Selbstmordversuchen äußert.

---

[1]) Vgl. Richtlinien, a. a O. S. 55.

[2]) Vgl. oben S. 85.

[3]) Vgl. Hagemann in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, a. a. O. S. 476 und Marx, R. Vollzug der Untersuchungshaft, ebenda, S. 456.

[4]) Siehe oben S. 153, Anm. 1.

[5]) Die in der Baukunde des Architekten mitgeteilten Größen schwanken zwischen 11,25 cbm (Altona) und 27,5 cbm (Elberfeld).

[6]) 22—25 cbm.

[7]) Wie z. B. in der Musterzelle des Untersuchungsgefängnisses Berlin-Moabit; vgl. die gleichnamige Veröffentlichung, a. a. O. S. 135.

Die Gefangenen suchen sich hierbei vor allem durch Erhängen, durch Öffnen der Pulsadern oder durch einen Sprung ins Treppenhaus (panoptischer Flur) das Leben zu nehmen [1]), weshalb beim Bau alle hierzu dienlichen Möglichkeiten zu vermeiden sind. Je unauffälliger das geschieht, desto besser, denn „allzu demonstrativ gehaltene Suizidverhinderungsmaßnahmen", sagt Professor Wetzel [2]), „lenken die oppositionelle Aufmerksamkeit des Kranken (oder Gefangenen) in die Richtung auf Suizidplanung". Zur Verringerung der Gefahr des Schmuggelns ist außerdem, wenn irgendwo, so in den Haftgefängnissen die Wasserspülung der Zellenaborte am Platze, da der „Reiniger [3])" beim Kübelsystem die Rolle des Briefträgers mit Erfolg zu spielen vermag. Mit allen, zu der Elektrifizierung der Gefängnisse gemachten Einschränkungen [4]), sei endlich bei der Ausstattung der Haftzellen das Mikrophon der heutigen Radiotechnik als ein Mittel genannt, um nach dem Vorbild alter Gerichtsgefängnisse nichtgeständige Gefangene gegebenenfalls in ihrer Zelle zu belauschen.

In der Gesamtanlage der Polizei- und Untersuchungsgefängnisse nun besteht ein weiterer Unterschied zwischen beiden Gefängnisarten in der Tatsache, daß in den ersteren, wie Hagemann [5]) sagt, „meist alle jene Einrichtungen fehlen, die, wie Arbeitssäle, Andachts- und Versammlungsräume, Turnplätze usw. nur bei einem längeren Aufenthalt der Insassen und bei einem erst zu einer gewissen Gemeinschaft führenden dauernden Bestande Sinn und Zweck haben". Bei den Gerichtsgefängnissen können sie dagegen, die kleinen Anlagen ausgenommen, nicht vermißt werden [6]). Für die Ver-

---

[1]) Vgl. hiezu die preußische RV. vom 28. 2. 1927 — VI 398 — über den Einbau von Schutzfanggittern in größeren Gefangenenanstalten. Zit. bei Friedrichs-Paterna-Regener, a. a. O. S. 36.

[2]) Vgl. Nosokomeion, Vierteljahrsschrift für Krankenhauswesen, 2, 1931, S. 1268.

[3]) Der mit der Reinigung der Kübel in der Spülzelle beauftragte Gefangene.

[4]) Vgl. oben S. 136.

[5]) Vgl. a. a. O. S. 476.

[6]) Vgl. dazu die Abschnitte über Arbeitsbetriebe, Seelsorge, Vorträge und Veranstaltungen in „Das Untersuchungsgefängnis" Berlin-Moabit. Berlin, 1931.

teilung der Gefangenenräume selbst sei an den preußischen Generalplan von 1804 erinnert[1]). Die dort vorgeschlagene einseitige Anordnung der Zellen an einem Außenflur läßt sich nach den Bauplatzverhältnissen nicht nur in der angegebenen Viereckform verwenden. Durch Abwinkelung des Baukörpers in Z- oder T-Form gestattete sie, sinngemäß weitergebildet, die bestmögliche Trennung der einzelnen Gefangenenabteilungen, ohne sie zu zersplittern. Dies muß hier besonders vermieden werden, um bei den zahlreichen Vorführungen und Besuchen von Verteidiger und Verwandten alle Häftlinge möglichst rasch benachrichtigen und in die Sprechzimmer bringen zu können. Endlich ist die meist unbefriedigende Lage der Frauenabteilungen zu erwähnen, die, besonders bei den kleineren Anstalten, wegen ihrer wenigen Insassen und deren Beschäftigung im Wirtschaftsbetrieb häufig im Erdgeschoß liegen[2]). Es ist selbstverständlich, daß das schönere Geschlecht die hier bestehende Gelegenheit benützt zu seinem Vorteil „zarte Bande" mit den männlichen Gefangenen im Hof, sowie mit dem Wachtpersonal zu knüpfen.

Mit dem Vorstehenden sind die Hauptgesichtspunkte für den Bau der Polizei- und Untersuchungsgefängnisse umrissen, soweit sie nicht andernorts Erwähnung fanden[3]). Gerade die Unterbringung der gefangenen Frauen aber ist auch im Strafanstaltsbau noch nicht überall gelöst, weshalb im folgenden versucht werden soll, auch hier die Kernpunkte aufzuzeigen.

Die Frauenstrafanstalten.

Nach den umfangreichen Untersuchungen Finkelnburgs war das Verhältnis der männlichen zur weiblichen Kriminalität in Deutschland vor dem Kriege ungefähr 5:1[4]); nach den Statistiken der Nachkriegszeit kommt auf das weibliche Geschlecht etwa der sechste bis achte Teil der Verurteilten[5]).

---

[1]) Vgl. oben S. 80 ff.

[2]) Vgl. hiezu die Grundrisse in dem Handbuch der Architektur z. B. S. 334 ff.

[3]) Auf die Lage prinzipiell einzugehen ist überflüssig, da hier nur der Einzelfall entscheidet, soweit es sich nicht um die allgemein anerkannten Forderungen der Hygiene handelt.

[4]) Vgl. Finkelnburg, K. Die Bestraften in Deutschland. Berlin, 1912, Tafel II.

[5]) Vgl. Deutsche Wirtschaftskunde, 2. Aufl. Berlin, 1933, S. 392.

Bei der im Gefängnisbau besonders unterstrichenen Sparsamkeit ist es klar, daß man sich daher in den deutschen Bundesstaaten wie im Ausland solange als möglich mit Frauenabteilungen in Männergefängnissen behalf[1]. Die dabei entstehenden Mißstände sind für die Untersuchungsgefängnisse eben berührt worden. Wo man sich zur Errichtung eigener Strafanstalten entschloß, folgten diese dem Schema der männlichen Gefängnisse und trugen der weiblichen Eigenart allenfalls durch Verbilligung der Sicherheitsmaßnahmen Rechnung[2]. Einiges Wesentliche bleibt dabei unberücksichtigt und soll im folgenden erörtert werden.

Nach den Forschungen von Lenhard[3] sind rund 40 % der weiblichen Gefangenen nicht vorbestraft. Einzelzellen für Tag und Nacht, mindestens aber Schlafzellen für jede Gefangene sind deshalb hier noch mehr als bei den Männern von den Praktikern erwünscht[4]. Die Nüchternheit der Zelle wird in Deutschland durch kleine Vergünstigungen wie Blumen, kleine Vorhänge und bescheidenen Wandschmuck gemildert. Nordamerika geht auch hier erheblich weiter; dort stellen die Frauen in den Gefängnissen nur rund 2 % der gesamten Insassenzahl[5], die anderen befinden sich meistens in einem „Reformatory", d. h. Besserungshaus, dessen Einzelzellen z. B. im Howard Reformatory[6] fast an neuzeitlich eingerichtete Hotelzimmer erinnern. Erscheint auch die Einrichtungsweise übertrieben, so bleibt doch der Gedanke wertvoll, den Aufenthalt im Gefängnis nur den schlechteren Elementen zuteil werden zu lassen, indem man die Besserungsfähigen im „Reformatory" zusammenfaßt.

Wie im Untersuchungsgefängnis besteht durch den hohen Prozentsatz Geistig-Minderwertiger[7] auch im Frauengefängnis eine starke Neigung zu Selbstmordversuchen. Ihrer Verhütung

---

[1]) Vgl. zum folgenden auch den Abschnitt: „Der Strafvollzug an Frauen" von Ellering, E. in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, S. 353—362.

[2]) Krohne widmet in seinem „Lehrbuch der Gefängniskunde" der baulichen Einrichtung der „Weibergefängnisse" ein Dutzend Zeilen. Vgl. ebenda S. 303—304.

[3]) In den BlGfk. 43, 1909, S. 435.

[4]) Vgl. Der Strafvollzug in Preußen, a. a. O. S. 126.

[5]) Vgl. Handbook of American Prisons, a. a. O. S. 41.

[6]) Vgl. Foltin, a. a. O. Abb. 15/16 zw. S. 144/145.

[7]) Vgl. Ellering, in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, a. a. O. S. 357.

wegen mehr, als um der kaum bestehenden Fluchtgefahr willen, bedürfen die Fenster einer Verwahrung, die dementsprechend leicht gehalten werden kann. Aus dem gleichen Grund aber sollte jede Möglichkeit zum Verstecken von Gegenständen (Lüftungskanäle usw.) vermieden werden [1]).

Die Beschäftigung der weiblichen Sträflinge erfolgt vor allem in der Wirtschaftsabteilung. Diese ist häufig durch eine Wäschereianlage erweitert, die neben dem Anstaltsbedarf auch noch Aufträge von außerhalb erledigt. Im Gegensatz zu ähnlichen Anlagen mit freien Arbeitern sind hier umfangreichere Nebenräume nötig, da die Gefangenen während des Tages mit den Aufseherinnen im Arbeitsgebäude bleiben. Im übrigen bilden feine Handarbeiten (Flicken, Sticken, Knüpfarbeit) die Haupttätigkeit der gefangenen Frauen [2]). Die Arbeitssäle benötigen daher besonders gute Beleuchtung durch natürliches und künstliches Licht; der zweckmäßigen Verteilung von elektrischen Anschlüssen zum Bügeln und anderen Hantierungen ist für eine wirtschaftliche Betriebsführung Beachtung zu schenken.

Zur Körperpflege herrschen heute in den Männergefängnissen Brausebäder vor. Diese erweisen sich bei den Frauen als ungeeignet. An ihre Stelle treten Badewannen in Kojen mit Vorhangverschluß, um neben der Wahrung des Schamgefühls auch hier einem Selbstmordversuch begegnen zu können. Für 150 Gefangene genügen sechs Bäder [3]).

Die körperliche Verfassung der weiblichen Gefangenen ist schlechter als die der Männer; ein erheblicher Teil leidet an Geschlechtskrankheiten. Das Krankenhaus wird daher meist für einen höheren Prozentsatz der Gesamtbelegung berechnet als im Männergefängnis [4]). Neben der Behandlungsmöglichkeit für Geschlechtskranke bedarf es auch der notwendigen Einrichtung für die Vornahme von Entbindungen und eines Wochenbettzimmers mit fließendem heißem und

---

[1]) Für diese wie für manche Mitteilung im folgenden ist der Verfasser der Direktion der württembergischen Landesstrafanstalt Gotteszell zu Dank verpflichtet.

[2]) Vgl. dazu Bumke, Deutsches Gefängniswesen, a. a. O. Tafel II, zw. S. 160/161.

[3]) Mitteilung der Strafanstaltsdirektion Gotteszell.

[4]) Vgl. ZBldB. 1914, S. 469: im Frauengefängnis Berlin auf 10 %, statt 6—7 % bei Männeranstalten.

kaltem Wasser [1]). Zur Erhaltung der Gesundheit ist im Frauengefängnis ein Turnsaal mit den nötigen Geräten zweckmäßig, um durch Körperschulung die sitzende Lebensweise auszugleichen [2]).

Die Aufseherinnen der Frauengefängnisse sind vorwiegend Ledige und wohnen meist auf ihrer Abteilung. Zur Erhaltung ihrer Dienstfreudigkeit ist die wohnliche Gestaltung dieser Räumlichkeiten von der gleichen Bedeutung wie bei ihren männlichen Berufsgenossen.

Damit dürfte das Wesentliche über die baulich zu beachtenden Gesichtspunkte bei Frauenstrafanstalten gesagt sein. Eine reiche praktische Erfahrung unterstützt hier die Arbeit des Architekten. Sie fehlt noch bei den Anstalten, die zur sichernden Verwahrung unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher dienen sollen. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich daher auf die Darstellung von Camp Hill, der englischen Versuchsanstalt für diese Zwecke.

Die englische Sicherungsverwahrung in Camp Hill.

Für „preventive detention", wie der englische Fachausdruck lautet, für die Verwahrung mehr als dreimal rückfällige Verbrecher, wurde 1912 im Anschluß an das Zuchthaus Parkhurst auf der Insel Wight Camp Hill erbaut [3]). In sechs zweistockigen Zellenbauten mit je 50 Zellen können insgesamt 300 Mann untergebracht werden. Die Einrichtung der Zellen, sowie des Gemeinschaftsraumes, der sich auf jedem Stockwerk befindet, ist wohnlicher als in den gewöhnlichen Gefängnissen. Die Schiebefenster der Zellen sind jedoch vergittert. Zur Körperpflege stehen den Gefangenen besondere Waschräume und Bäder zur Verfügung. Die Besuchszimmer entbehren die sonst üblichen Sicherungsmaßnahmen. Die Oberstufe der in drei Klassen gegliederten Insassen wohnt sogar außerhalb

---

[1]) Vgl. dazu auch die Schilderung englischer Verhältnisse bei Hauptvogel, in BlGfk. 62, S. 174, Sonderheft.

[2]) Vgl. Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit. Berlin, 1931, S. 64.

[3]) Vgl. dazu Hobhouse and Brockway, English Prison to-day, a. a. O. S. 144 ff. und Hauptvogel, in ZStW. 51, S, 489 ff.

der Umfassungsmauer. In einem Gartenstück befindet sich ein leichtgebautes Haus, das 16 „Wohnungen" enthält. Diese bestehen aus einem kombinierten Schlaf- und Wohnraum, einer kleinen Spüle und einem Wasserklosett. Der Wohnraum öffnet sich mit einem kleinen Sitzplatz auf das umliegende Gartenland. Die Gefangenen bereiten sich ihr Essen selbst und besitzen Hausschlüssel.

Ein Nachteil der Anstalt besteht im Mangel eines eigenen Krankenhauses, so daß Erkrankte im Gefängnis Parkhurst behandelt werden müssen[1]). Außerdem liegen die Betriebskosten vorläufig noch sehr hoch, indem sie rund das $2^1/_2$fache eines gewöhnlichen Zuchthausgefangenen betragen. Die bisherigen Erfolge sind befriedigend, so daß an eine Ausdehnung der „preventive detention" gedacht wird, um durch eine größere Insassenzahl die Kosten für den einzelnen Verwahrten zu senken. Es wird die Aufgabe der Zukunft sein, die hier und andernorts gesammelten Erfahrungen auf baulich verwertbare Grundlagen zu prüfen.

Übergangsanstalten und -Heime.

Dasselbe gilt auch von den teilweise mit der bedingten Entlassung verknüpften „Übergangs"-Anstalten und endlich von den „Übergangsheimen", die entlassene Gefangene in der ersten Zeit vor den Gefahren des Rückfalls durch Arbeitslosigkeit zu bewahren suchen, indem sie ihnen Unterkunft gegen Arbeit gewähren.

Die Übergangsanstalten sind, wie die schweizerischen Arbeiterheime Dietisberg (Baselland)[2]), Herdern (Thurgau) und Tannenhof bei der Strafanstalt Witzwil, in Württemberg die ehemalige Staatsdomäne Bettenreute[3]) landwirtschaftliche Betriebe und liegen als solche außerhalb der Grenzen des Gefängnisbaus.

Die Gründung von Übergangsheimen wurde bereits 1816 in Nordamerika vorgeschlagen[4]). Beschwert von Ressort-

[1]) Vgl. Hobhouse and Brockway, a. a. O. S. 449.

[2]) Vgl. Hafner-Zürcher, a. a. O. S. 355.

[3]) Vgl. BlGfk. 63, 1932; Strafvollstreckungsplan für Württemberg, zw. S. 360/361.

[4]) Vgl. Lewis, a. a. O. S. 75.

streitigkeiten (staatliche oder private Leitung), kommt ihre Einrichtung selbst gegenwärtig erst allmählich in Fluß. Sie bestehen nach Steigerthal[1]) in Amerika in größerer Zahl, in Deutschland sind vorerst nur wenige Heime, mehr für Frauen als für Männer, vorhanden. Organisatorisch ist ihre Vereinigung mit einem Asyl für andere Hilfsbedürftige umstritten[2]); eine geringe Zahl wird in unmittelbarem Anschluß an eine Strafanstalt betrieben. Als Massenquartiere haben sie alle Mängel solcher Einrichtungen; vorbildlich dagegen ist die Unterbringung von 25 arbeitslosen Entlassenen auf dem Nußhof bei Witzwil[3]).

Mit diesen Grenzformen ist der neuzeitliche Gefängnisbau in seinen Haupterscheinungen dargestellt. Seine Verästelung in die Einzeltypen vollzieht sich in der jüngsten Gegenwart auf zweierlei Weise:

Erstens in der Großanstalt, die alle Anstaltsarten zugleich umfaßt, wie z. B. die Hamburgischen Strafanstalten in Fuhlsbüttel, Glasmoor, Hahnöfersand und Bergedorf[4]). Das geschichtliche Vorbild, die maison de force in Gent, bestand bereits im 18. Jahrhundert[5]).

Zweitens spezialisiert sich, auch in ihrer baulichen Durchbildung, die Einzelanstalt für die Unterbringung und den Strafvollzug an einer bestimmten Gefangenengruppe. Hierzu ist deren Einteilung in einer „Eingangs[6])"-Anstalt notwendig. Die größte derartige Anlage besitzt heute New York in einem Teil des Neubaus von Sing-Sing[7]).

Eine Zwischenlösung zwischen den beiden Hauptformen stellt das Schema von Wilmanns dar, der nach dem Vorbild einer Irrenanstalt eine Männerstrafanstalt vom festen Haus bis zum Übergangsheim aufgliedert[8]).

---

[1]) Vgl. Steigerthal, a. a. O. S. 155.

[2]) Vgl. Sauer, W. Kriminalsoziologie. Berlin 1933, S. 176.

[3]) Vgl. Schwiedland, E. Vorbildlicher Strafvollzug auf dem Landgute Witzwil in der Schweiz; Soziologus, Zeitschrift für Völkerpsychologie und Soziologie, 8, 1932; S. 198.

[4]) Vgl. Hasse, Die Gefangenenanstalten in Deutschland . . . in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, S. 61.

[5]) Vgl. oben S. 32 ff.

[6]) In Preußen wurde die Gliederung Eingangsanstalt, Anstalt für Geförderte und Ausgangsanstalt eingeführt.

[7]) Vgl. Jahresbericht der Strafanstalt Witzwil für 1922, a. a. O. S. 74.

[8]) Vgl. Wilmanns, a. a. O. S. 352. Abb. 10.

Welche Form im einzelnen Fall zur Anwendung kommt, bedarf sorgfältiger Überlegung. Die Größe des „Zuzugsgebietes [1])", die Lage der anderen Anstalten innerhalb des gleichen Verwaltungsbezirkes, das Wachstum seiner Bevölkerung, wie deren soziale und berufliche Gliederung, dürfen dabei neben der Prüfung des eigentlichen Bauplatzes nicht übersehen werden, soll sich das Versäumte nicht bald in Betriebsstörungen geltend machen. Es erscheint daher wertvoll im folgenden noch die Planung des Gefängnisbaus näher zu untersuchen.

Die Organisation der Planung.

Diese ist in einzelnen Ländern heute noch eine recht verschiedenartige. Teilweise beruht das wohl auf der geschichtlichen Entwicklung ihres politischen Aufbaus, teils auf völkischen Eigentümlichkeiten. Es lassen sich dabei drei Hauptgruppen unterscheiden:

1. In Deutschland z. B. bearbeitet bis heute die örtliche Baubehörde in Fühlungnahme mit der Hochbauabteilung des Finanzministeriums und der Gefängnisverwaltung der ehemaligen Bundesstaaten den jeweiligen Gefängnisneubau oder die Umbauten bestehender Anstalten. Da die Justizhoheit bei den Einzelstaaten lag, gehörte eine Fühlungnahme und Berücksichtigung nachbarstaatlicher Bauvorhaben zu den Ausnahmen [2]).

2. Im Gegensatz hierzu ordnet Italien seinen Gefängnisbau einheitlich von einer technischen Zentralstelle aus [3]). Ihre Mitglieder sind, wie Palopoli berichtet [3]), Zivilingenieure, die mit dem Studium und dem Entwurf von Bau-, Umbau- und Einrichtungsplänen beauftragt sind. Die derzeitige Leitung der Abteilung liegt in den Händen von Dr. Ing. C. V. Varetti-Rom.

3. In Nordamerika endlich steht den Regierungen der Bundesstaaten eine Reihe von freien Architekten zur Ver-

[1]) Vgl. dazu auch Davison, a. a. O. S. 72.

[2]) So besteht zwischen Preußen und Hamburg ein Abkommen über die Unterbringung preußischer Gefangener in den Hamburgischen Strafanstalten.

[3]) Vgl. Palopoli, N. Das neue italienische Strafgesetz und die Neugestaltung des Strafvollzugs in BlGfk. 63, 1932; S. 224.

fügung[1]), die bei Neu- und Umbauten zur Planung und Ausführung herangezogen werden. Die Namen der bekanntesten sind: Hopkins, Sloan, und Robertson in New York, Zimmermann in Chicago, Ch. L. Greco in Boston[2]).

In den genannten Formen nun spiegelt sich deutlich der Wandel der Geschichte. Die Verteilung der Planarbeit auf eine Vielheit von Behörden entspricht dem föderalistischen Staatsgefüge des 19. Jahrhunderts; die straffe Zentralisation in einer Sonderabteilung dem „totalen" Staat der Gegenwart.

Beurteilt man Vor- und Nachteile beider Arbeitsarten, so wird man die Ortskenntnis einer lokalen Bauleitung gewiß zu schätzen wissen. Andererseits liegen gerade für den Gefängnisbau gewichtige Vorteile auf der Seite einer möglichst weitgehenden Zentralisation. So verfügt z. B. die italienische Baubehörde über das Planmaterial des ganzen Königreichs, während dieses schon in einem ehemaligen deutschen Bundesstaat an mehreren Stellen zerstreut ist. Des weiteren gestattet die ausschließliche Beschäftigung mit den Fragen des Gefängnisbaus die systematische Sammlung und Auswertung der Fachliteratur, die laufende Prüfung der bestehenden Anstalten und Vergleichung der baulichen Vor- und Nachteile im Betrieb. Das einzelne Bauamt, ja eine Oberbaubehörde, ist bei der Vielseitigkeit ihrer Aufgabenstellung hierzu nicht in der Lage und im Bedarfsfall auf fremden Rat angewiesen.

Diesen erteilt meistens die zuständige Gefängnisbehörde. Die bitteren Worte, die besonders die Amerikaner über diese Zusammenarbeit finden[3]), sollen hier nicht wiederholt werden. Immerhin bleibt bei dem heutigen Umfang der technischen Wissenschaft eines zu überlegen. Die Gefängnisverwaltung mag auf dem Gebiete des Strafvollzugs Vorzügliches leisten, als Nichttechniker sind ihre Mitglieder nicht in der Lage, Fragen des Bauwesens richtig zu behandeln. „Sie bleiben entweder einseitig, weil sie so manche Vorbedingung technischer Art außer Acht lassen, oder sie werden unnötigerweise umständlich, weil sie praktische, nach der realistischen

[1]) Infolge der Anregung durch großzügige Wettbewerbe nach dem Krieg, vgl. Palopoli, a. a. O. S. 223.

[2]) Vgl. Davison, a. a. O. S. 70.

[3]) Vgl. dazu Davison, a. a. O. S. 70.; Hopkins, a. a. O. S. 124.

Anschauung des Technikers zu wertende Momente in allzu abstrakter Weise deuten [1])." Was dabei herauskommen kann, ist zwangsläufig eine Improvisation oder routinierter Schematismus, demgegenüber Palopoli mit Recht neben vertieften Kenntnissen und langjähriger Erfahrung auch künstlerische Intuition fordert [2]). So wurden, wie schon in den geschichtlichen Abschnitten der vorliegenden Arbeit zu zeigen war, die mangelhaften Grundlagen der Planung zur Wurzel der zahlreichen baulichen Fehlschläge. An die Stelle sorgfältiger Überlegung tritt die Übernahme eines vielleicht landfremden „Systems", das damit zum Todfeind jedes gesunden Gefängnisbaus wird. Wie weit diese Systemsucht vom Weg der Vernunft abirren kann, beweist das Kuriosum des „Systems der alternierenden Sektionen" eines Hofrats E. von Schmidt [3]). 300 Sträflinge kamen dabei durch fortgesetzten Schichtwechsel innerhalb 24 Stunden mit den Räumlichkeiten für 150 Mann aus.

Gegenüber solchen Verirrungen sprach Lepelletier schon in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts von „dem System, das in Wirklichkeit nur eine mehr oder weniger theoretische Verallgemeinerung ist, die, auf einer fixen Idee oder einem Dogma aufgebaut, keine Aussicht auf Bestand in der Zukunft bietet [4])". Neuestens aber schreibt Sauer [5]): „Systeme, dieser eingebürgerte, umfassendste Ausdruck ist so recht bezeichnend dafür, eine wie grundlegende, allgemeinste Bedeutung man einem Teil-Problem beilegte." Was aber hier vom „Haftsystem" gesagt wird, gilt nicht minder vom „Bausystem". „Von dem Standpunkt des formenden Künstlers aus, so betont Riemerschmied [6]), gibt es keine Anordnung, kein System, das vor anderen den Vorzug verdient."

Was bleibt im Gefängnisbau nach der Durchwanderung von Jahrhunderten als wesentlicher Kern erhalten? Eine gerade Linie führt von den „unterschiedlichen Losamentern"

---

[1]) Vgl. Probleme der Wirtschaftlichkeit im Bauwesen. Vortragsreihe 1925/1926. S. 146.

[2]) Vgl. Palopoli, a. a. O. S. 227.

[3]) Vgl. Deutsche Bauzeitung 1885, S. 499.

[4]) Vgl. Lepelletier, a. a. O. S. 124.

[5]) Vgl. Sauer, Kriminalsoziologie, a. a. O. S. 165.

[6]) In Gruber, Das deutsche Krankenhaus, a. a. O. S. 172.

des alten Furttenbach zu den von Hopkins[1]) wiedergegebenen Erfahrungen eines heutigen Praktikers wie Direktor Kellerhals-Witzwil, der Einzelzellen, kleine und größere Gemeinschaftsräume verwendet, wie es der Eigenart der Gefangenen entspricht. Die Gleichmacherei des letzten Jahrhunderts beruhte, wie Wilmanns wohl mit Recht meint[2]), „auf der alten Forderung (des Liberalismus), daß der Grundsatz „gleiches Recht für alle" auch für alle Gefangenen eine bis in alle Einzelheiten gleiche Behandlung in der Strafanstalt in sich schließen müßte".

Die Entwicklung des Gefängnisbaus bewies die Unrichtigkeit dieser der Menschennatur widerstrebenden Annahme. Wilmanns selbst, daneben besonders die Amerikaner, stellen dagegen heute wieder fest[3]): „Der Verwahrung in festungsmäßig gesicherten Abteilungen würde nur ein kleiner Teil der Belegschaft einer Strafanstalt bedürfen: die aktiveren und fluchtverdächtigen Schwerverbrecher, deren Entweichung wirklich eine ernste Gefahr für die Gesellschaft bedeuten würde, und die schwer psychopathischen Verbrecher, die sich mit den Insassen unserer heutigen Irrenadnexe und festen Häuser im wesentlichen decken."

Die Bedeutung dieser Feststellung für die Entwicklung des Gefängnisbaus liegt auf der Hand. „Wenn der Architekt nur 15—30 % der Gesamtbelegung ganz ausbruchsicher, weitere 15—30 % nur sicher unterzubringen hat, so kann er den Entwurf nach Licht, Luft und Heizung gesünder, wirksamer und sparsamer (d. h. wirtschaftlicher) herstellen[4])." Der Gedanke, aus der verschiedenen Verwahrfähigkeit der Gefangenen ein neues „System" zu machen, lockt gewiß manchen Theoretiker. Aber er würde wie alle anderen Einseitigkeiten in falsche Bahnen lenken. Auch die Sicherungsform bildet, gleich der Haftform, nur einen Teil der im Gefängnisbau zu lösenden Aufgaben.

Dieser Erkenntnis trägt heute schon die Neuordnung des italienischen Gefängniswesens Rechnung. Durchdrungen von der hohen Bedeutung einer wirksamen Strafrechtspflege

---

[1]) Vgl. Hopkins, a. a. O. S. 106/107.
[2]) Vgl. Wilmanns, a. a. O. S. 346.
[3]) Vgl. ebenda, S. 352.
[4]) Vgl. Davison, a. a. O. S. 72.

für die Erhaltung des Staates, rückt Palopoli diesen an die Stelle des Gefangenen, für den herkömmlicherweise das schlechte Billige gut genug. Sein Wort: „Neben dem Krankenhaus sollte den Strafanstalten für ihre Einrichtung und selbst für ihre Bauweise die erste und höchste Bewertungsziffer zuerkannt werden[1]", ist eine revolutionäre Neuheit auf dem Gebiet des Gefängnisbaus. Tatsächlich sieht das italienische Programm von den „case di rigore", den Strafhäusern mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen für unbotmäßige Gefangene bis zu den „case di lavoro all aperto", den landwirtschaftlichen Kolonien mit Außenarbeit, eine vielgliedrige Reihe von Anstalten zur Unschädlichmachung und Wiedereingliederung der Rechtsbrecher in die staatliche Gemeinschaft vor.

Das Wesen der Wandlung, die sich damit auch im Gefängnisbau vollzieht, liegt letztlich in der Umbildung der Gemeinschaftsform verborgen, die sich gegenwärtig in Europa offenbart. Andere Lebensgebiete zeigen Parallelerscheinungen. Das 19. Jahrhundert schuf seine Städte durch mechanische Aneinanderreihung von Häusergruppen, bis die Mißstände der heutigen Großstadt dazu zwangen, diese Unform den Bedürfnissen des menschlichen Organismus anzupassen. Heute bestimmt der Städtebauer im Dienste der Gemeinschaft Wohn-, Arbeits- und Erholungsplätze.

Im Gefängnisbau derselben Zeit war man vollauf mit der räumlichen Unterbringung des wachsenden Gefangenenheeres, mit der technischen Durchbildung der Einzelanstalt beschäftigt, bei der man vergebens des Rätsels Lösung suchte. Was erreicht wurde, war die Anhäufung zahlloser Anlagen, die in ihrem Schematismus vor der Vielgestaltigkeit des unterzubringenden Menschenmaterials versagen mußten. Ihr Sinnbild ist das „Zellengefängnis", das für Angeklagte wie Verurteilte, für Männer, Frauen und Jugendliche gleichermaßen benutzt, im Betrieb für keinen richtig taugte. Der „Gefängnisbauer" der Gegenwart hat, wenigstens im neuen Italien, die Gesamtheit aller Anstalten im Dienste des Strafvollzugs vor Augen, wenn er den einzelnen Neubau als Arbeitshaus für

[1]) Vgl. Palopoli, a. a. O. S. 225; vgl. auch zum folgenden den oben erwähnten Aufsatz Palopolis, sowie Mittermaier, die neue Regelung der Sicherungs- und Strafeinrichtungen in Italien von 1931. BlGfk. 64, 1933.

Gewohnheitsverbrecher oder als Heilstätte für Geistesschwache plant. Im Dienste der Staatsgemeinschaft schafft der Gefängnisbau ein vielteiliges Werkzeug der Selbsterhaltung und des Fortschrittes.

Unter dieser Voraussetzung mag es dereinst gestattet sein, von Gefängnis-„Baukunst" zu reden. Denn wie Prof. Dr.-Ing. Schmitthenner sagt[1]: „Die Arbeit des Architekten ist Ordnung schaffen, Ordnung in einer Reihe technischer, wirtschaftlicher und menschlicher Notwendigkeiten. Diese Notwendigkeiten nach ihren Zusammenhängen in sinnvolle Ordnung gebracht und in Schönheit gestaltet, ist Baukunst."

Trotz der Klarheit über die hauptsächlichen Bauelemente des Gefängnisses, von der die Kette zweckvoller Anlagen in der Geschichte zeugt, verzeichnet diese auch immer wieder Fehlschlag auf Fehlschlag. Neben den früher untersuchten Gründen mag ein Mangel sie mitbewirken. „Das Nützliche, das Praktische, das Haltbare, das sind alles Selbstverständlichkeiten. Das Menschliche ist das Entscheidende und wenn dies nicht zu den ihm gebührenden Recht kommt, sind alle die anderen Dinge unvollendet."

---

[1]) Vgl. Schmitthenner, P. Das deutsche Wohnhaus. Stuttgart, 1932, Vorwort.

Literaturverzeichnis.

I. Handbücher, Nachschlagewerke für das gesamte Arbeitsgebiet u. a.

Brinkmann, A. E. Stadtbaukunst. Handbuch der Kunstwissenschaft. Stuttgart-Potsdam, 1932.

Dehio, G. Geschichte der deutschen Kunst. Berlin-Leipzig, 1926.

Elster, A. und Lingemann, H. Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin-Leipzig, 1933.

Guttmann, W. Medizinische Terminologie. Berlin, 1920.

v. Holtzendorff und v. Jagemann. Handbuch des Gefängniswesens. Hamburg, 1888.

Hildebrandt, H. Die Kunst des 19. und 20. Jahrhunderts. Handbuch der Kunstwissenschaft. Potsdam, 1924–1932.

Kriegsmann, N. H. Einführung in die Gefängniskunde. Bibliothek der Kriminalistik, Bd. 1. Heidelberg, 1912.

Krohne, K. Lehrbuch der Gefängniskunde. Stuttgart, 1889.

Lifschitz, S. Vorlesungen über Bauakustik. Stuttgart, 1930.

Liszt – Schmidt. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25 Aufl. Berlin-Leipzig, 1927.

Lutz, G. Gewerbehygiene. Stuttgart, 1932.

Madariaga, S. de. Englishmen, Frenchmen, Spaniards. London, 1928.

Ostendorf, F. Sechs Bücher vom Bauen, Bd. I. Berlin, 1913.

Sacher, H. Staatslexikon. Freiburg, 1926.

Schnabel, F. Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Freiburg, 1933.

Sellin, Thorsten. A brief guide to Penological Literature in: The Annals of the American Academy of Political and Social Science. Philadelphia, September 1931.

Sörgel, H. Theorie der Baukunst, Bd. I.: Architekturästhetik. München, 1921.

Steigerthal, G. Grundriß der Anstaltsfürsorge. Berlin, 1933.

Wölfflin, H. Kunstgeschichtliche Grundbegriffe. München, 1921.

Wulffen, E. Kriminalpsychologie. Berlin, 1926.

Wundt, W. Einführung in die Philosophie. Leipzig, 1918.

II. Arbeiten zum Aufbau der einzelnen Abschnitte.

A) Renaissance.

Albert, L. B. De re aedificatoria. Deutsche Übersetzung von M. Theurer: Zehn Bücher über die Baukunst. Wien und Leipzig, 1912.

v. Dolsperg, F. D. Die Entstehung der Freiheitsstrafe. Strafrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Schötensack, Heft 244. Breslau, 1928.

Furttenbach, J. d. Ä. Newes Itinerarium Italiae. Ulm, 1627.

Furttenbach, J. d. Ä. Architectura civilis. Ulm, 1628.

Furttenbach, J. d. Ä. Architectura universalis. Ulm, 1635.

Henne am Rhyn, O. Kulturgeschichte des deutschen Volkes, Teil I und Teil II. Berlin, 1886.

v. Hippel, R. Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe in ZStW. 1898, Bd. 18, S. 419—494, S. 608—666.

Koch, L. Wandlungen der Wohlfahrtspflege im Zeitalter der Aufklärung. Erlangen, 1933.

Krauß, F. A. K. Im Kerker vor und nach Christus. Freiburg-Leipzig, 1895.

Viollet-le-Duc. Dictionaire raisonné de l'architecture francaise du XIe au XVIe siècle. 10 Bände. Paris 1854—1869.

B) Barock.

Briggs, M. Barockarchitektur. Berlin, 1914.

Heß, J. L. Topographische-, politische-, historische Beschreibung der Stadt Hamburg. Bd. I. Hamburg, 1796.

Melhop, W. Althamburgische Bauweise. Hamburg, 1908.

Ponten, J. Architektur, die nicht gebaut wurde. Stuttgart, 1925.

Ravensburger Stadtarchivakten betreffend das frühere Ravensburger Zuchthaus 1712, 1725 ff.

Streng, A. Studien über Entwicklung, Ergebnisse und Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Deutschland. Stuttgart, 1886.

Vilain, (XIV). Mémoire sur les moyens de corriger les malfaiteurs et les fainéants a leur propre avantage et de les rendre utiles a l'Etat. Bruxelles, 1841.

Wächter, C. E. Über Zuchthäuser und Zuchthausstrafen. Stuttgart, 1886.

C) Klassizismus und Romantik.

Adam, H. A. Geisteskrankheiten in alter und neuer Zeit. Regensburg, 1928.

v. Arnim. Bruchstücke über Verbrechen und Strafe. Frankfurt-Leipzig, 1803.

Ducpétiaux, Ed. Des progrès et de l'Etat actuel de la réforme pénitentiaire et des institutions préventives. Bruxelles, 1837.

Frank, J. Reise nach Paris, London und einem großen Teil des übrigen Englands und Schottlands in Beziehung auf Spitäler, Versorgungshäuser, übrige Armeninstitute, medizinische Lehranstalten und Gefängnisse. Wien, 1804.

Gruner, J. Versuch über Strafen. Göttingen, 1799.

Höck, J. D. A. Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Irrenanstalten. Regensburg, 1804.

Howard, J. State of the Prisons in England and Wales, Warington, 1777; Appendix, (II) 1780.

Howard, J. The State of the Prisons. Everyman's Library. London, Toronto, 1929.

Jakobi, M. Über die Anlegung und Einrichtung von Irrenheilanstalten mit ausführlicher Darstellung der Irrenheilanstalt zu Siegburg. Berlin, 1834.

Julius, N. H. Vorlesungen über die Gefängniskunde. Berlin, 1828.

Julius, N. H. Nordamerikas sittliche Zustände, Bd.: II. Verbrechen und Strafen. Leipzig, 1839.

Krohne, K. „Die Gefängnisbaukunst" in v. Holtzendorff und v. Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens, S. 467—511. Hamburg, 1888.

Krohne-Uber. Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen. Berlin, 1901.

Lewis, O. F. The Development of American Prisons and Prison Customs. 1776—1845. Prison Association of New York. Albany, 1922.

Mackowsky, H. Karl Friedrich Schinkel, Briefe, Tagebücher, Gedanken. Berlin, 1922.

Moeller van den Bruck. Der preußische Stil. 3. Aufl. 1931.

— — — Remarks on the form and construction of Prisons: with appropriate Designs. Illustrated by Engravings. Published by the Commitee of the Society for the Improvement of Prison Discipline, etc. London, 1826.

Wagnitz, H. B. Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Halle, 1791.

Wagnitz, H. B. Ideen und Plane zur Verbesserung der Polizey- und Criminalanstalten. Halle, 1801.

Webb, Sidney and Beatrice. English Prison under local government. London, 1922.

— — — Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahr 1830: Allgemeine Vorschriften für die Erbauung und Einrichtung der bezirksgerichtlichen Gefängnisse, S. 424—432.

D) Zeitalter des Strahlenplans.

Bumm, A. Zur Geschichte der panoptischen Irrenanstalten. Erlangen, 1896.

— — — Die Beschlüsse der internationalen Gefängniskongresse 1872 bis 1930. Herausgegeben von Frede und Sieverts. Schriften der Thüringischen Gefängnisgesellschaft, Heft 1. Jena, 1932.

— — — Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen. Beilage der Blätter für Gefängniskunde. Freiburg, 1885.

Giedion, S. Bauen in Frankreich, Bauen in Eisen, Bauen in Eisenbeton. Leipzig-Berlin, 1928.

d'Haussonville. Les établisements pénitentiaires en France et aux colonies. Paris, 1875.

— — — Handbuch der Architektur. 4. Teil: Entwerfen, Anlage und Einrichtung der Gebäude. 7. Halbband: Gebäude für Verwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung, Militärbauten. Darmstadt, 1887.

Hoffmann, E. E. Das Gefängniswesen in Hessen. BlGfk. 33, 1899. Sonderheft.

Jebb, J. Report of the Surveyor General of Prisons on the Construction, ventilation and details of Pentonville Prison. London, 1844.

Kenan. Russische Gefängnisse. Reclams Universalbibliothek Nr. 2924.

Lepelletier de la Sarthe. Systeme pénitentiaire. Paris, 1853.

— — — Moniteur des Architects. Paris, 1868/69.

Richardson, A. E. Monumental Classic Architecture in Great Britain and Ireland, during the XVIII[th] and XIX[th] centuries. London, 1914.

Oskar von Schweden. Über Strafe und Strafanstalten (Om Straff og Straffanstalter, 1840). Leipzig, 1841.

Starke, W. Das belgische Gefängniswesen. Berlin, 1877.

Stevens, J. De la construction des Prisons cellulaires. Bruxelles, 1875.

Streng, A. Das Zellengefängnis Nürnberg. Stuttgart, 1879.

Verlaine, P. Meine Gefängnisse. Inselbücherei Nr. 131.

E) Gegenwart.

Bumke, E. Deutsches Gefängniswesen. Berlin, 1928.

— — — Baukunde des Architekten (Deutsches Bauhandbuch) herausgegeben von der Deutschen Bauzeitung, II. Bd., 6. Teil. II. Aufl. Berlin, 1904.

Distel, H. u. a. Rationeller Krankenhausbau. Stuttgart, 1932.

Davison, R. J. Prison architecture. Architectural record, New York, 1930, S. 70–100.

Exner, F. Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte. Leipzig, 1931.

Finkelnburg, K. Die Bestraften in Deutschland. Berlin, 1912.

Foltin, E. M. Amerikanisches Gefängniswesen. Reichenberg, 1930.

Frede u. Perret. Baupläne für eine moderne Strafanstalt. MKrimPsych. 22, 1931. S. 10–28.

Friedrichs — Paterna — Regener. Die preußische Justizverwaltung. Berlin-Leipzig, 1929. (Enthält Seite 40–60 die „Richtlinien für die bauliche Anordnung, den Ausbau und die innere Einrichtung von Gefangenenanstalten der preußischen Justizverwaltung".)

Grober, J. Das deutsche Krankenhaus. Jena, 1932.

Hafner-Zürcher, Schweizerische Gefängniskunde. Bern, 1925.

— — — Handbook of American Prisons and Reformatories. II. Aufl. 1926. III. Aufl. 1929. New York.

Hastings, H. Hart. Plans for City Police Jails and Village Lockups. New York, 1932.

v. Hentig, H. Neue Bauprobleme im Strafvollzug. MKrimPsych. 21, 1930. Seite 281–291.

v. Hentig, H. Die Strafe. Ursprung, Zweck, Psychologie. Stuttgart-Berlin, 1932.

Herr, P. Das moderne amerikanische Besserungssystem. Stuttgart, 1907.

Hess, G. Die Kirche im Strafvollzug. BlGfk. 63, 1932; Sonderheft.

Hobhouse, St. and Brockway, A. F. English Prison to-day. London, 1922.

Hopkins, A. Prisons and Prison Building, New York, 1930.

— — — Jahresbericht der Strafanstalt Witzwil für 1922. Bern, 1923. (Enthält Kellerhals, H. Bericht über einen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten mit besonderer Berücksichtigung der Straf- und Erziehungsanstalten.)

— — — Jahresbericht der Strafanstalt Witzwil für 1925. Ins. 1926. (Enthält Bericht über den IX. internationalen Gefängniskongreß und über das englische Gefängniswesen).

Jeremias. Der neue Strafzellenbau der Landesstrafanstalt in Ludwigsburg. BlGfk. 60, 1929; Seite 209–214. Heidelberg, 1929.

Kutzner E. Ein neuzeitlicher Großbau von der Fundierung bis zur Vollendung. Stuttgart, 1930.

Mittermaier. Die neue Regelung der Sicherungs- und Strafeinrichtungen in Italien von 1931. BlGfk. 64, 1933.

Palopoli, N. Das neue italienische Strafgesetz und die Neugestaltung des Strafvollzugs. BlGfk. 63, 1932; S. 219—228.

Paterna, E. „Gefängnisbau" im Handwörterbuch der Kriminologie von Elster-Lingemann, Berlin-Leipzig, 1933, S. 511—536.

— — — Der Strafvollzug in Preußen. Mannheim, 1928.

Rode, C. Der wirtschaftliche Baubetrieb. Berlin, 1928.

Ruggles-Brise, E. The English Prison System. London, 1921.

Sauer, W. Kriminalsoziologie. Berlin, 1933.

Schwiedland, E. „Vorbildlicher Strafvollzug auf dem Landgut Witzwil in der Schweiz". Soziologus, Zeitschrift für Völkerpsychologie und Soziologie; 8. Jahrgang, 1932; S. 193—206.

Schönemann, F. Die Vereinigten Staaten von Amerika. Stuttgart-Berlin, 1932.

Stegemann, R. Vom wirtschaftlichen Bauen. Vierte Folge. Dresden, 1928.

— — — Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit. Berlin, 1931.

Wetzel, A. Die Abteilung für geistig Abnorme im allgemeinen Krankenhaus als Bauaufgabe. Nosokomeion, Vierteljahrsschrift für Krankenhauswesen. 2. Jahrgang 1931, S. 1259—1271.

Wiedmer. Die Strafkolonie Witzwil, Kanton Bern. BlGfk. 43, 1909; S. 571—577.

Wilmanns, K. Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit. Berlin, 1927.

— — — Deutsche Wirtschaftskunde. 2. Aufl. Berlin, 1933.

— — — Probleme der Wirtschaftlichkeit im Bauwesen. Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Bauingenieurwesen 1925 bis 1926. Berlin, 1926.

— — — Das Jugendgefängnis in Wittlich. Herausgegeben vom preußischen Ministerium des Innern. Berlin, 1917.

Quellennachweis der Abbildungen.

Abb. 28 . . . . Giedion. Bauen in Frankreich. Eisen. Eisenbeton.

Abb. 29, 30 . . . . Baukunde des Architekten (Deutsches Bauhandbuch). II. Bd., 6. Teil.

Abb. 33, 34 . . . . Zentralblatt der Bauverwaltung. 52. Jahrg. 1932, S. 628 und 635.

Abb. 36 . . . . Originalzeichnung des Bezirksbauamts Ludwigsburg.

Abb. 39, 40 . . . . Handbuch der Kriminologie von Elster-Lingemann. S. 527 und 534.

Die Veröffentlichung der Abb. 36, 39 und 40 erfolgt mit Genehmigung der zuständigen Behörden.

Schematische Darstellung der Hauptgrundformen im neuzeitlichen Gefängnisbau.

Außen- und Innenzellen.

Mit der Ausdehnung der Freiheitsstrafe wird der Zellenbau, das Verwahrhaus, das Hauptstück der baulichen Entwicklung. Es entstehen zwei Hauptarten: in den europäischen Ländern herrscht der Außenzellenbau vor, Nordamerika bevorzugt dagegen den Innenzellenbau. Beim ersteren werden die Gefangenenräume an einem Mittelflur längs der Außenwände angeordnet, bei dem letzteren sind sie durch einen Außenflur von diesen getrennt.

Die Grundformen:

Die Verbindung der Zellenbauten mit den Verwaltungsräumen (Aufnahme, Dienstzimmer, Beamtenwohnungen) und den Arbeitsbetrieben (Wirtschaftsgebäude, gewerbliche Anlagen) läßt sich unter Vernachlässigung besonderer Einzelheiten bei den meisten Gefängnisbauten auf wenige Grundformen zurückführen.

Typ A, A 1, A 2.

Im geschlossenen oder offenen Viereck liegt die Verwaltung sinngemäß an der Straßen- oder Hauptseite, die Gefangenen- und Arbeitsräume dahinter.

Beispiel Typ A: das Zuchthaus von Hamburg (Abb. 4), in der Gegenwart die Hamburgische Strafanstalt Glasmoor.

Durch Verdoppelung oder Verdreifachung des Vierecks erweitert sich die Form. Die Verwaltung und die nötigen Arbeitsräume rücken in die Hauptachse und werden von den Gefangenenräumen flankiert. Die Mittelbauten zwischen den Höfen dienen der besonders sicheren Verwahrung.

Beispiel Typ A 1: Newgate Gefängnis-London,
Gloucester Penitentiary (Abb. 12),
Gefängnisschema des preußischen Generalplanes von 1804 (S. 80).

Werden noch weitere Vierecke angereiht, so umgeben die Arbeitsbauten die Verwahrhäuser, die Verwaltung liegt in der Hauptachse oder in der Mitte der Gesamtanlage.

Beispiel Typ A 2: Maison de force-Gent (Abb. 10),
Neue Strafanstalt Brandenburg (Abb. 40).

Typ B, B 1, B 2.

Zur besseren Trennung der Gefangenen werden die vier Flügel des Rechtecks von einander abgesetzt. Die Aufsicht über die Verwahrhäuser erfolgt zentral von dem Verwaltungsbau aus.

Beispiel Typ B: Gefängnis von Horsemonger Lane (Abb. 16).

Die beste Lage für diesen Zweck erscheint im Mittelpunkt des Gefängnisses. Die vier Verwahrhäuser werden daher im Kreis um den Hauptbau gruppiert.

Beispiel Typ B 1: Dorchester County Prison.

Die Übersicht über das Verwahrhaus als Ganzes wird als ungenügend empfunden und zur Beobachtung der Gefangenen innerhalb ihrer Räumlichkeiten rücken die Verwahrhäuser möglichst nahe an den Mittelbau heran. Sie werden dabei mit der Schmalseite gegen die Mitte gestellt und bilden so den Strahlenplan.

Beispiel Typ B 2: Stadtgefängnis Liverpool (Abb. 15).

Die Trennung des Verwaltungsbaus von den Verwahrhäusern wird als unzweckmäßig empfunden und, zuerst durch Gänge verbunden, wachsen sie bald zu einer neuen baulichen Einheit zusammen. Mit zunehmender Gefangenenzahl wird die Zahl der Strahlen erhöht, die sich so gegenseitig Licht und Luft rauben und die Isolierung der Gefangenen unmöglich machen.

Beispiel: Eastern Penitentiary-Philadelphia (Abb. 18),
Pentonville Prison (Abb. 31).

Nach zwangsläufigen Mißerfolgen beschränkt sich die Endform des Strahlenplanes auf vier rechtwinklig zu einander stehende Flügel. Drei dienen der Unterbringung der Gefangenen, im vierten ist die Verwaltung untergebracht. Die Arbeitsräume liegen außerhalb des eigentlichen Gefängnisbaus.

Beispiel: Strafanstalt Herford (Abb. 35).

Typ C, C 1, C 2.

Gleichfalls zur besseren Trennung der Gefangenen werden hier, um wieder vom Viereck auszugehen, die Flügel in der Weise gesondert, daß zwei gegenüberliegende ihren Platz behalten, die zwei anderen aber, gleichlaufend zu den ersten, in beliebig viele Einheiten aufgeteilt, an den Seiten des Mittelhofes aufgereiht werden. Die Verwaltung liegt am einen Ende, am anderen werden die Arbeitsbetriebe zusammengefaßt.

Beispiel Typ C: Strafkolonie Mettray (Abb. 27),
Gefängnisentwurf von Lavezzari (Abb. 28).

Für den gewöhnlichen Strafvollzug ist diese Anordnung zu weitläufig, die beiden Reihen der Verwahrhäuser werden daher an einem gemeinsamen Verbindungsgang zusammengefaßt, an dessen Enden die Verwaltung und die Arbeitsräume angeordnet werden.

Beispiel Typ C 1: Strafanstalt Fresnes (Abb. 41).

Um den Anstaltsbetrieb noch mehr zusammenzufassen, werden die Verwahrhäuser auf der einen Flurseite, die Arbeitsbetriebe auf der anderen vereinigt. Die Verwaltung schließt sich, wie es die Lage der Anstalt fordert, der Hauptseite an.

Beispiel Typ C 2: New Eastern Penitentiary-Graterford (Abb. 42),
Berks County Prison (Abb. 43).

Typ D, D 1, D 2.

Die vierte Grundform endlich verwandelt das ursprüngliche Viereck in einen Kreis; der Verwaltungsbau oder die

Hauptwache rücken hier gleichfalls in die Mitte, um die rings verteilten Gefangenenräume möglichst gleichzeitig überblicken zu können.

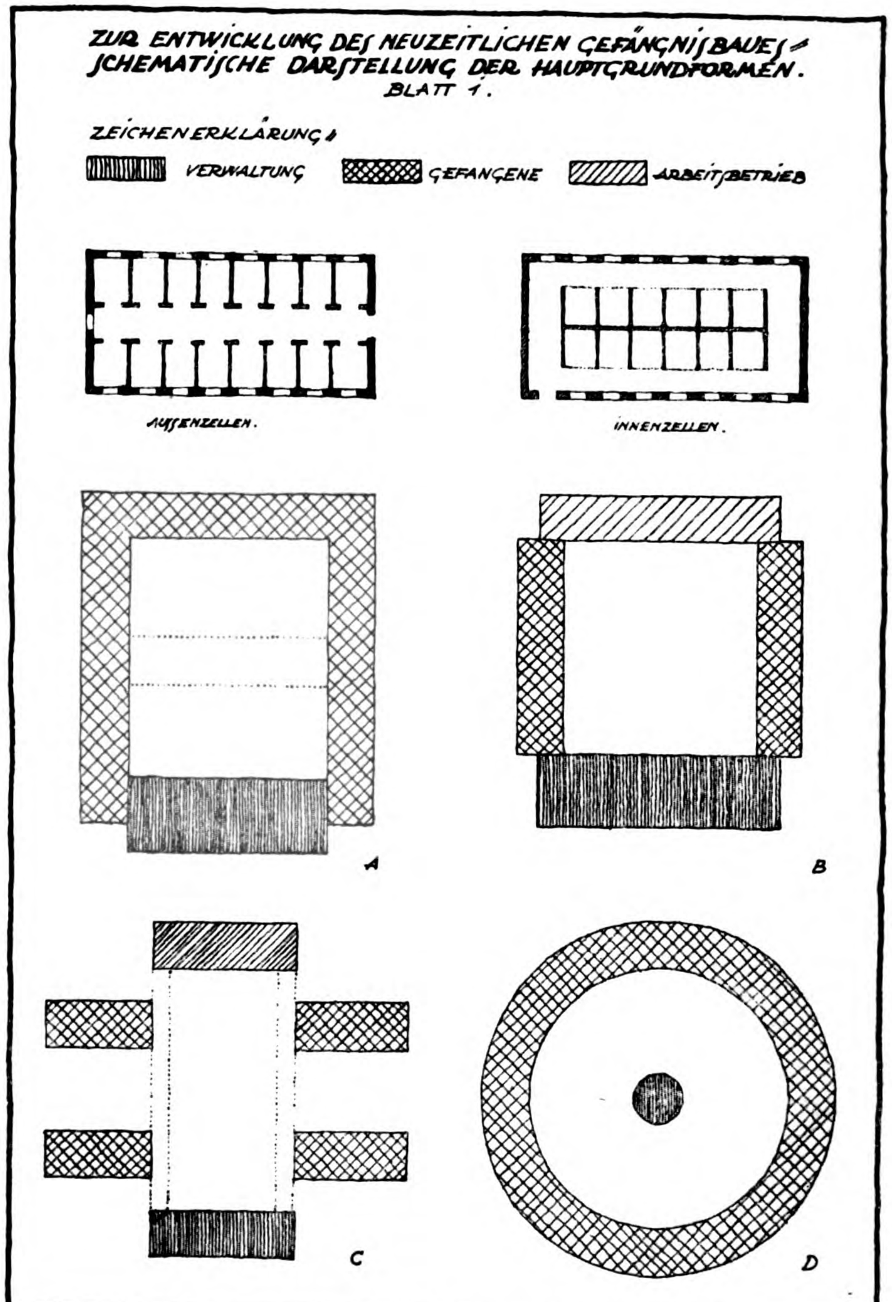
Beispiel Typ D: Benthams Panopticon (Abb. 13).

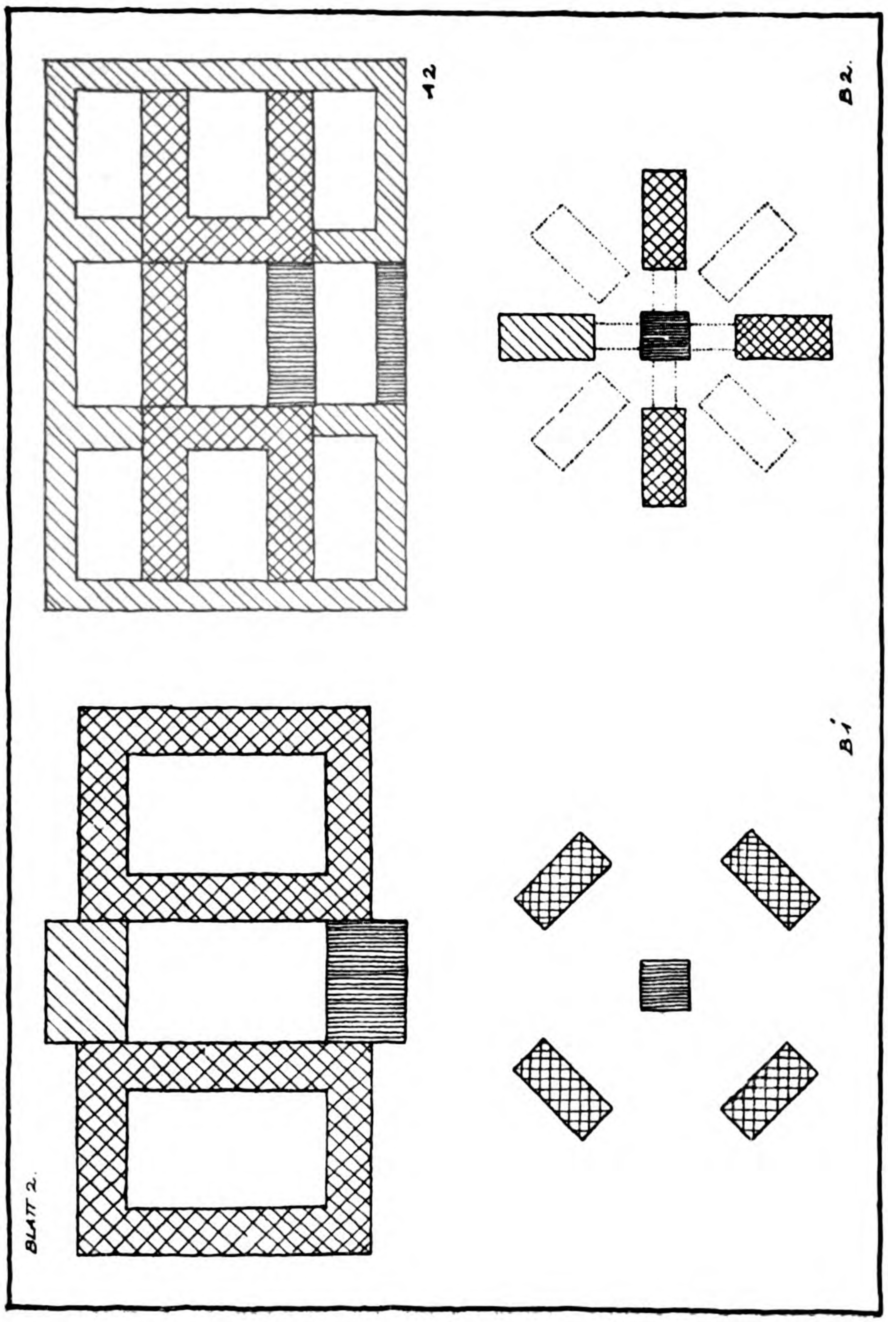
Die Übersicht über den Vollkreis erweist sich als schwierig, die Konstruktion großer Rundbauten ist kostspielig. Man beschränkt sich auf Teile des Kreises, wobei naturgemäß der Halbkreis besonders bevorzugt wird, weil er am besten den Anschluß der Verwahrabteilung an einen rechtwinkeligen Hauptbau ermöglicht.

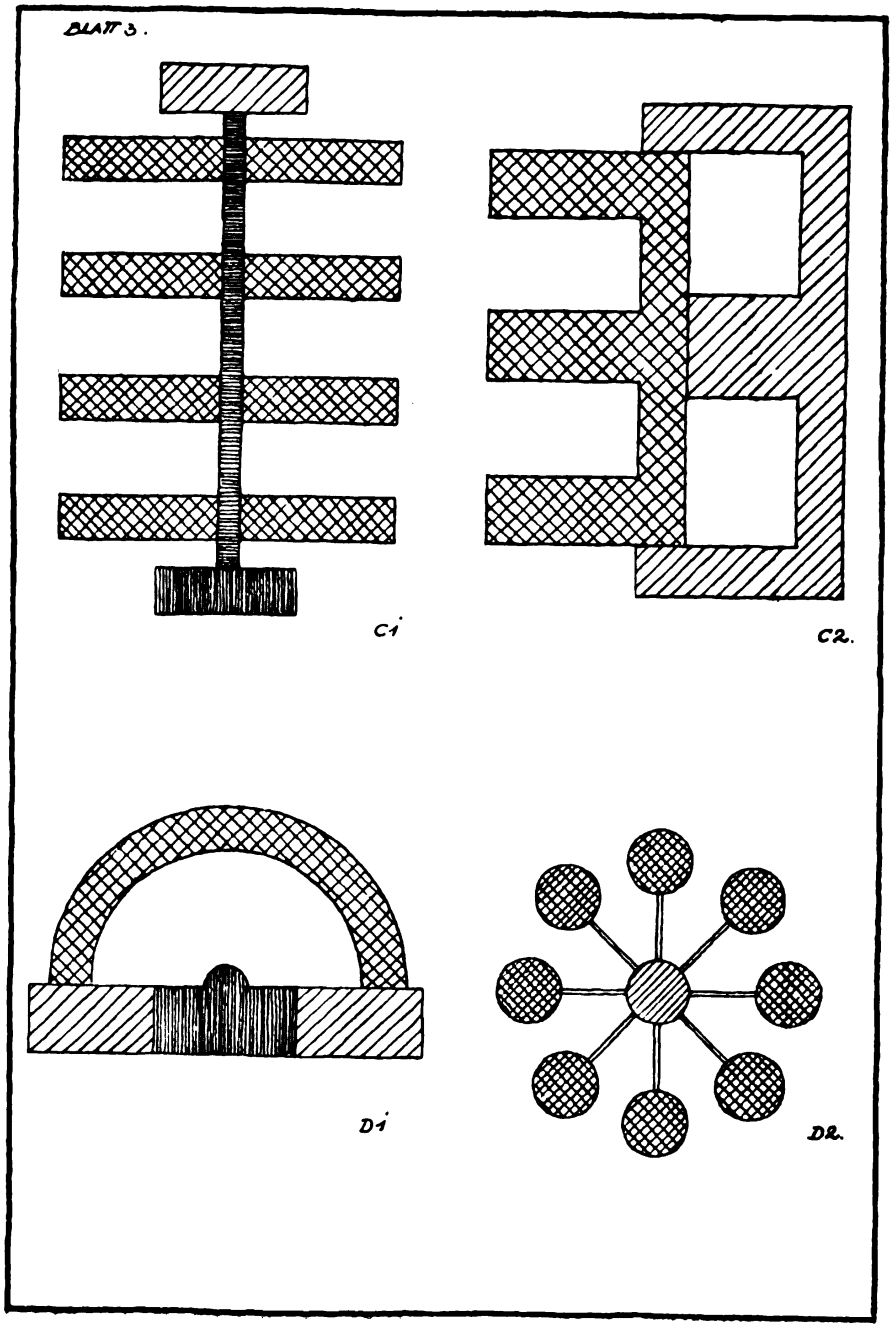
Beispiel Typ D 1: die englischen Kreispläne, S. 52.

Zur Unterbringung großer Mengen von Gefangenen werden aber die Rundbauten nicht nur einzeln, sondern auch in der Mehrzahl verwandt und trotz ihrer zum Zusammenschluß ungeeigneten Form durch Verbindungsgänge miteinander verbunden. Dabei liegen die Verwahrhäuser im Vollkreis um die in der Mitte befindlichen Wirtschaftsräume, die Verwaltung und die Arbeitsbetriebe sind als selbständige Einheiten abgetrennt.

Beispiel Typ D 2: Strafanstalt Joliet-Illinois, Grundriß entspricht dem Schema.


ZUR ENTWICKLUNG DES NEUZEITLICHEN GEFÄNGNISBAUES –
SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DER HAUPTGRUNDFORMEN.
BLATT 1.
ZEICHENERKLÄRUNG:
VERWALTUNG
GEFANGENE
ARBEITSBETRIEB
AUSSENZELLEN.
INNENZELLEN.
A
B
C
D


BLATT 2.
A2
B2.
B1


BLATT 3.
C1
C2.
D1
D2.

BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Zeitschrift
der
Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde
früher Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten von 1864
(Ehrenvorsitzender: Geh. Justizrat Prof. Dr. R. v. Hippel, Göttingen)

Herausgegeben
von
Dr. Otto Weissenrieder
Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg und Hohenasperg.

Nachtrag zum
Fünfundsechzigsten Band
1934
Sonderheft

HEIDELBERG 1934
VERLAG CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG
I. v. W. g.

BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Zeitschrift
der
Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde
früher Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten von 1864
(Ehrenvorsitzender: Geh. Justizrat Prof. Dr. R. v. Hippel, Göttingen)

Herausgegeben
von
Dr. Otto Weissenrieder
Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg und Hohenasperg.

Nachtrag zum
Fünfundsechzigsten Band
1934
Sonderheft

HEIDELBERG 1934
VERLAG CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG

Die Situation der Straferwartung in der Untersuchungshaft

Von

Dr. phil. **Liselotte Bloem**

Diese Abhandlung wurde zur Erlangung der Doktorwürde der philosophischen Fakultät der Hamburgischen Universität vorgelegt.

Referenten:

Professor Dr. phil. Deuchler und Professor Dr. iur. Delaquis.

Inhaltsverzeichnis.

Die Situation der Straferwartung in der Untersuchungshaft.

Einleitung.

1. Entstehung der Fragestellung.

Die Frage nach der Situation der Straferwartung in der Untersuchungshaft drängte sich auf, als Verfasserin als Praktikantin mehrere Wochen den Dienst einer Aufsichtsbeamtin im Zuchthaus Lauerhof[1]) versah. Im Gespräch mit den inhaftierten Frauen fielen die Aussagen über die Zeit der Untersuchungshaft auf. Übereinstimmend wurde betont, das Erleiden der Untersuchungshaft bedeute eine stärkere seelische Qual als das der Strafhaft. Da von psychologischer Seite diese Zeitspanne der Strafverfolgung noch nicht näher untersucht wurde, stellten wir uns die Aufgabe, den Ursachen dieses psychischen Phänomens nachzugehen.

2. Fragestellung.

Vorliegende Untersuchung hebt sich von anderen kriminalpsychologischen Arbeiten dadurch ab, daß nicht die kriminelle Persönlichkeit im Mittelpunkt der Betrachtung steht, daß keine Täterpsychologie herausgearbeitet wird; vielmehr sollen die Auswirkungen einer im Rechtsweg geschaffenen Daseinsform auf seelische Verhaltensweisen verfolgt und verstehbar gemacht werden. Es handelt sich um eine situationspsychologische Forschung. Wie aus der Themenstellung hervorgeht, untersuchen wir nicht das Straferwartungserlebnis überhaupt, sondern nur in der Besonderheit der Untersuchungshaft. Wahrscheinlich wird es sich erheblich von dem der Angeklagten unterscheiden, die in Freiheit belassen

[1]) Hamburgische Gefangenenanstalten bei Lübeck.

worden sind. Unsere erste Frage muß deshalb dem Erlebnis der räumlichen, zeitlichen und sozialen Faktoren im Untersuchungsgefängnis gelten, bevor auf die Bewältigungsmethoden und Werthaltungen der verdächtigten und angeklagten Frauen eingegangen werden kann; denn die Einstellung zur Tat und zum zukünftigen Strafurteil ist nur aus der Gebundenheit jedes psychischen Geschehens an die Umwelt, hier also an die „Welt" des Untersuchungsgefängnisses, zu verstehen. Es wird nicht der kriminelle Charakter, sondern das Spannungsverhältnis des inhaftierten Menschen zu vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Ereignissen zur Darstellung gebracht. Durch die Untersuchung dieses Spannungsverhältnisses wird also über das wirkliche Wesen des Rechts und der Rechtsvollstreckung nichts ausgesagt. Lediglich die psychischen Wirkungen einer praktischen Maßnahme im Zuge der Rechtsfindung werden betrachtet.

Da uns gerade die Verschiedenheit der seelischen Haltungen in der Untersuchungs- und Strafhaft deutlich wurde, konnten wir für unsere Resultate kaum Bestätigungen aus der Literatur über Strafgefangene gewinnen. Und wenn uns zugleich auch bewußt ist, daß unser Beobachtungsmaterial und unsere Beobachtungszeit verschwindend gering sind im Verhältnis zu der großen Zahl der Untersuchungsgefangenen überhaupt, glauben wir doch, daß wir es nicht mit Zufallsergebnissen zu tun haben, sondern daß die vorliegende Untersuchung auch über unseren Beobachtungsbereich hinaus Geltung hat.

3. Material.

Die im folgenden verwerteten Beobachtungen wurden während einer 7monatlichen Arbeit als Aufseherin in der Frauenabteilung des Hamburgischen Untersuchungsgefängnisses gemacht. Weit über hundert Frauen passierten während dieser Zeit die Anstalt. Wir schieden für unsere Untersuchungen von vorne herein die Frauen aus, die wegen politischer Verbrechen dort einsaßen und die, bei denen unseres Erachtens eine krankhafte Störung des Gemütslebens vorlag. Weitgehende Berücksichtigungen aber fanden die intellektuell Minderwertigen und Ausdrucksgehemmten, da diesen bei sonstigen schriftlichen Erhebungen die Fähigkeit zur Frage-

beantwortung fehlt, und durch diesen Ausfall manches psychologisch Interessante und Wichtige in Fortfall kommt. Unserer Arbeit liegen schriftliche Aufzeichnungen über 98 Frauen, mit denen ein näherer Kontakt möglich war, zugrunde. Die meisten Frauen standen zwischen dem 25. und 40. Lebensjahr; außerdem befinden sich zwei Jugendliche und drei über 60-jährige darunter. Die weitaus größte Zahl gehört der proletarischen Schicht an. Einige kommen aus dem Kleinbürgertum, drei aus der sozial gehobenen Schicht. Die überwiegende Mehrheit hatte sich des Diebstahls schuldig gemacht; weitere Delikte waren: Betrug, Unterschlagung, Beihilfe, Begünstigung, Urkundenfälschung, Erpressung, Vertrieb von Falschgeld, Nichtanzeige drohender Verbrechen, ein Fall des Totschlags.

Durch das Entgegenkommen der Staatsanwaltschaft und des Strafvollzugsamtes in Hamburg, denen an dieser Stelle nochmals unser Dank ausgesprochen sein möge, war uns die Einsicht in die Gerichtsakten der abgeschlossenen Fälle gestattet. Dadurch wurde die Nachprüfung des Wahrheitsgehaltes der Aussagen über die kriminellen Tatbestände möglich. Auch war für uns die Erlaubnis zum Lesen einiger Briefe der Untersuchungsgefangenen von Wert.

4. Methode.

Unsere Beobachtungsmethode unterscheidet sich wesentlich von den bisher angewandten[1]. Soweit es sich um Beobachtungen handelt, die sich über längere Zeit erstrecken, geschah dies vorwiegend unter medizinisch-psychiatrischen Gesichtspunkten. Die psychologisch orientierten Arbeiten, die die Einstellung zur Gerichtsbarkeit, und das Rechts- und Schuldbewußtsein untersuchen, stützen sich entweder auf einmalige Aussageversuche von Nicht-Kriminellen[2-6], oder

[1]) Birnbaum: Die psychopathischen Verbrecher; Reik: Geständniszwang und Strafbedürfnis; Coenen: Strafrecht und Psychoanalyse.

[2]) Kelchner, Matth.: Schuld und Sühne im Urteil jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen. (Beih. 63 zur Zeitschr. für angew. Psych. Leipzig. 32.)

[3]) Tripp: Untersuchungen zur Rechtspsych. des Individuums. (Beih. 56 zur Zeitschr. für angew. Psych., Verl. Barth. Leipzig 31.)

[4]) Warschauer: Das Problem des angeborenen Rechtsgefühls.

[5]) Lutz: Das Verbrechen in der Darstellung des Verbrechers. (Monatsschr. für KrimPsych., 590/3595.)

[6]) Reik: Geständniszwang und Strafbedürfnis.

basieren bei Kriminellen auf dem Ergebnis von Erhebungen, die die Stimmungslage einer einmaligen Situation zur Grundlage haben [1]). Steckelings, welcher das Fragebogenverfahren verwendet, schreibt z. B. S. 88: „Als Tag der Erhebung wählte ich den ersten Ostertag. Dieser Tag schien mir deshalb so geeignet, weil er seinem ganzen Charakter nach so recht dazu geschaffen ist, Weihestimmung in das Herz des Menschen zu zaubern." Hier scheint uns eine Fehlerquelle zu liegen. Diese absichtlich zum Zweck der Fragebeantwortung hergestellte Reuestimmung — denn schon die vorangegangene Predigt war darauf zugeschnitten — läßt durch die psychische Infektion in der gemeinsamen Andacht ziemlich gleichgerichtete Aufzeichnungen entstehen, die mehr einer affektiven, momentanen Depression und Labilität entspringen, als daß sie wesenhafter Ausdruck der kriminellen Persönlichkeit sind.

Die Tätigkeit als Aufseherin bringt es mit sich, daß man die Gefangenen täglich mehrere Male sieht: beim morgendlichen und abendlichen Auf- bzw. Einschließen, bei der Essenausgabe, beim Hofspaziergang, bei der Briefbogen- und Wäscheverteilung usw. Alle Darstellungen in Haltung und Wort können daher leichter auf ihren „Echtheitsgehalt" hin geprüft werden, als es eine einmalige Erhebung erlaubt.

Aus zweierlei Gründen kamen wir zu dem Entschluß, die Fragebogen-Methode selbst nicht im mündlichen Verfahren anzuwenden. Der eine Grund war folgender: Wenn auch grundsätzlich im U.-G. [2]) Einzelhaft und Sprechverbot besteht, so kann doch auf Antrag hin die richterliche Genehmigung zur Gemeinschaftshaft gegeben werden. Die Zellengenossin kann im Laufe der Zeit wechseln, so daß eine Frau die Bekanntschaft mit vielen anderen macht. Außerdem ergibt sich manchmal die Möglichkeit einer Aussprache mit anderen Frauen in der Wartezelle der Vorführungsabteilung. Hätten die Gefangenen dadurch herausgefunden, daß allen die gleichen Fragen gestellt wurden, wären sie wahrscheinlich stutzig und befangen geworden und hätten den eigentlichen Grund meines Dortseins erfahren. Dies sollte aber unter allen Umständen vermieden werden. Aus diesem

[1]) Steckelings: Schuldfrage.

[2]) U.-G. = Untersuchungsgefängnis.

Grunde wurde selbst den anderen Aufseherinnen nicht die Absicht einer schriftlichen Verwertung der gesammelten Erfahrungen mitgeteilt.

Der zweite Grund, keine stereotypen Fragen zu stellen, war die Absicht, jeden suggerierenden Faktor weitgehendst zu vermeiden. Wenn Steckelings als Überschrift seines Erhebungsbogens folgende Frage stellt: „Wem ich die Schuld meiner ersten Straftat gebe"; oder anders gesagt: „Was ich überhaupt für die tiefste und eigentlichste Ursache meines unglücklichen Schicksals halte", so liegt in der Gleichsetzung des Tatbestandes einer Kriminalität mit dem eines unglücklichen Schicksals eine deterministische Grundhaltung, die sicherlich unbewußt beeinflussend auf die Antwortgestaltung wirkt.

Die Unterhaltungen gestalteten sich meist so, daß den weitaus größten Teil die Gefangenen bestritten. Das starke Sprechbedürfnis, das die Isolierung mit sich bringt, kam uns dabei sehr zustatten. Nur in seltenen Fällen wurde eine Steuerung des Gesprächs auf die vermutete Höhe des Strafmaßes unternommen. Im allgemeinen handelt es sich bei den zitierten Aussprüchen um spontane Äußerungen. Die Fixierung der Gespräche bot keine Schwierigkeiten. Zuweilen war eine — von den Gefangenen nicht zu bemerkende — stenographische Aufzeichnung charakteristischer Worte noch während unseres Aufenthaltes in der Zelle möglich. Im allgemeinen fand die Protokollierung unmittelbar nach Verlassen der Zelle statt.

Der Ausgangspunkt war die Einzelperson; doch war das Augenmerk zugleich auf gemeinsame, übereinstimmende, situationsbedingte Verhaltensweisen verschiedener Individuen gerichtet.

Erst wurden isolierte Sachverhalte wahrgenommen; allmählich ergaben sich dann gleichsam „von selbst" Beziehungen der Sachverhalte untereinander und die einzelnen „Glieder" in der Geschehnisreihe „Untersuchungshaft" erhielten durch einen Überblick über den psychischen Gesamtkomplex ihre richtige „Stelle".

Dementsprechend sind auch die folgenden Kapitel nicht einzeln ganz zu verstehen. Sie erhalten ihre richtige Bedeutung erst durch den Zusammenschluß mit den anderen.

I. Hauptteil.

Die Situation der Untersuchungshaft.

1. Begriff der Situation.

„Situation" ist keine starre Gegebenheit, losgelöst von erlebnisfähigen Wesen; sie entsteht vielmehr durch Wechselwirkung von Person und zeitlicher wie räumlicher Umwelt.

Es gibt keine Situation „an sich". Trotzdem konnten wir in der vorliegenden Arbeit von „der" Situation ausgehen, da bei den verschiedenen untersuchten Frauen weitgehendst übereinstimmende innere Kräfte eine annähernd gleiche So-Gestaltung der Situation bewirkten. Ebenso meint H. Marx [1]): „Zweifellos wirkt eine Reihe von Momenten, welche im Wesen der Untersuchungshaft begründet sind, auf alle Gefangenen in gleicher Weise ein."

2. Typische Unterschiedlichkeiten von Untersuchungshaft und Strafhaft.

Bevor wir die Situation der Untersuchungshaft allein zur Darstellung bringen, sei zunächst auf typische Unterschiede von Untersuchungshaft und Strafhaft hingewiesen, da stets durch Vergleich die Besonderheiten der zu vergleichenden Gegenstände verdeutlicht werden.

Im U.-G. ist der Mensch räumlich losgelöst von allen äußeren menschlichen Bindungen. Er ist räumlich losgelöst von Familien- und Freundschaftsverbänden und noch nicht wieder eingegliedert in eine neue Gemeinschaft. Dagegen können wir wohl von einer Gemeinschaft der Strafgefangenen sprechen, so lose und künstlich diese auch immer sein mag.

Der Gedanke einer Schicksalsverbundenheit ist daher in der Strafanstalt stärker als im U.-G., in dem ein Gedanken-

[1]) H. Marx: Die Aufgaben einer Psychologie der Untersuchungshaft. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin, 1906, Bd. 6.

austausch ja nicht möglich ist. Der Untersuchungsgefangene befindet sich in steter Unruhe; die Untersuchungshaft bedeutet einen dauernden Auseinandersetzungsvorgang von Ich und Umwelt; er steht immerfort in Kontakt zur bedrohenden Außenwelt. Dieses Spannungsverhältnis zur Außenwelt fällt in der Strafhaft fort. Für den Strafgefangenen gilt es nur, eine Ordnung einzuhalten, in die er durch Zwang gestellt worden ist; sein Leben wird beherrscht von der Monotonie. Für den Untersuchungsgefangenen gilt es mehr: ist die Monotonie der äußeren Eindrücke auch noch stärker als in der Strafhaft, so ist der „Sinn" seines Daseins doch noch nicht erfüllt im bloßen Geschehen-lassen. Er ist beschränkt aktiv. Für einige bedeutet jeder Augenblick die Möglichkeit, durch Gestehen oder Leugnen den Gang des Prozesses zu beeinflussen, für alle k a n n jeder Moment wichtige Entscheidungen bergen, die vom Gericht aus getroffen werden. Wir finden deshalb allgemein eine Steigerung der seelischen Gespanntheit in der Untersuchungshaft gegenüber dem Leben in der Freiheit und gegenüber dem Leben in der Strafhaft. Der Untersuchungsgefangene ist sich dem Ansturm der eigenen Gedanken ununterbrochen hoffnungslos überlassen. Es ist keine Bildung von Gegenvorstellungen durch Gespräche mit Mitgefangenen oder durch gemeinschaftliche Arbeit im Gefängnis möglich.

Das Verhalten in der Strafhaft wirkt nicht bestimmend auf das Sein in der Zukunft. Schlechtes Verhalten bewirkt höchstens eine kleine Veränderung (Arrest) innerhalb der Stagnation. Unabhängig vom Verhalten ist der Strafdauer ein bestimmter Endpunkt gesetzt. Gegensätzlich dazu hängt vom Verhalten vor Gericht, von lügenhaften oder wahrhaften Aussagen die Dauer der Untersuchungshaft, sowie eigenes und fremdes Schicksal ab. Ins Räumliche übertragen: Weg und Ziel der Strafhaft sind festgelegt; Weg und Ziel der Untersuchungshaft aber nicht.

3. Faktoren der Unsicherheit.

a) Das Zeiterleben in der Untersuchungshaft.

Das Zeiterleben erschöpft sich nicht im gegenwärtigen Bezug zum Geschehen, sondern ist vergangenheits- und

zukunftsbezogen. Keller [1]) hat die starke Zukunftsbezogenheit in „Psychologie des Zukunftsbewußtseins" nachgewiesen. In den Fällen, in denen das kommende Geschehen aus der Kausalkette erklärt wird, liegt eine Beruhigung der Person vor. Umgekehrt aber entsteht dort Unruhe und Angst, wo die künftige Situation unübersehbar wird, denn „man lebt von der Zukunft her [2])". Das Erleben des Gegenwärtigen wird also durch ein Gefaßtsein auf das Zukünftige, was nur durch Erfahrung in der Vergangenheit möglich ist, geformt.

In der Untersuchungshaft fallen alle beruhigenden Momente des Zeiterlebens fort. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft bilden eine Quelle von Beunruhigungsmomenten. Nicht nur die Zukunft liegt in völliger Ungewißheit, sondern auch die Vergangenheit bildet keinen festen Bestand der Erinnerung. Auch sie gerät in die Auflösung, verliert die festen Konturen eines eindeutigen Bildes. Ereignisse, die die Gefangenen im Erinnerungsbestand sicher zu haben glaubten, werden einmal durch das zermürbende Verhör, in dem der Wahrheitsgehalt jeder Aussage in Frage gestellt wird, ihnen selbst zuletzt anzweifelbar; zum anderen können neue Mitteilungen über Vergangenes nicht nachkontrolliert werden. So wird z. B., einem ahnungslosen Mädchen mitgeteilt, daß ihr Verlobter früher der Zuhälterei angeklagt gewesen wäre; eine junge Frau hört, daß ihre Schwiegermutter nicht, wie sie geglaubt, eine Zeitlang in einem Sanatorium, sondern im Zuchthaus gesessen hat. Freunde, mit denen zusammen „ein Ding gedreht" worden war, enttäuschen als schwache Charaktere, wenn sie durch anscheinende Belastung des Komplizen sich in Sicherheit zu bringen versuchen.

Die Ausrichtung auf die Zukunft, das Warten auf kommendes Geschehen, wirkt dadurch beunruhigend, daß es nicht das Erwarten eines fest umrissenen Ereignisses ist. Es ist Warten auf den Eintritt einer noch unbestimmten Größe, auf das unbekannte X, das allerdings im Moment der Verkündung seinen wahren Zahlenwert, hier also die Höhe des Strafmaßes offenbart. Innerhalb der verstreichenden Zeit gibt es für den Untersuchungshäftling keine ausgezeichneten

---

[1]) Zeitschr. f. Psychol. Bd. 124, S. 211 ff.

[2]) Ortega y Gasset: Buch des Betrachters, S. 208. Deutsche Verl.-Anst. Stuttgart, Berlin.

Merkmale. Ein Tag, eine Woche, ein Monat hebt sich nicht vom vorherigen ab. In der Strafhaft ist jeder verflossene Tag wenigstens eine Annäherung an seine Freiheit, besitzt also dieses Merkmal der Zielnäherung. In der Untersuchungshaft fällt aber auch dieses Moment fort. Das Verfließen der Zeit wird durch andere Gegebenheiten erlebt als in der Freiheit. Kennzeichnend ist folgender Ausruf einer Untersuchungsgefangenen, die schon viele Wochen in Untersuchungshaft ist: „O Gott, neue Bettücher! Da merke ich, daß schon wieder ein Monat rum ist!"

Während des Wartens in Einzelhaft wird der zeitliche Geschehensablauf nicht einmal durch die Dauer eines Gesprächs erlebt. Auch Bewegungen an außermenschlichen Wesen und Dingen, an denen der Ablauf der Zeit orientiert werden könnte, dürfen nicht wahrgenommen werden. Das Herausblicken zum hochangebrachten Fenster, so daß Vögel, Wolken, Bäume in Bewegung beobachtet werden könnten, ist verboten. Das zielungerichtete Kreisen der Gedanken aber, das Grübeln, wie die Gefangenen es nennen, macht eine Schätzung des Zeitverflusses fast unmöglich. Ein gewisser Tagesrhythmus kommt nur durch die Regelmäßigkeit des Aufstehens, der Mahlzeiten und des Zu-Bettgehens zustande.

Die Frage: „Wie viel Uhr ist es?", wird täglich viele Male gestellt; gleichsam als ob die Festsetzung des Zeitmomentes durch ein Wort, eine Zahl, zu einem sicher ausgezeichneten Punkt würde, der einen Halt gibt in der allgemeinen Unsicherheit.

Nachfolgende Beispiele mögen das oben Gesagte über die Qualen, die durch das Warten entstehen, belegen.

Aus einem Brief an den Untersuchungsrichter[1]: „... Sonst möchte ich Sie doch bitten mir genauen Bescheid zukommen zulassen wenn mein Termin stattfindet bin heute schon 5 Wochen in Untersuchung und die Ungewißheit ist das Furchtbarste."

Eine junge Frau T. O., die viele Jahre durch einen trunksüchtigen Mann ein schweres Leben hatte, äußert nach

[1]) Alle schriftlichen Äußerungen sind mit den im Original vorhandenen grammatikalischen und orthographischen Fehlern wiedergegeben.

5-wöchiger Haft: „Diese Ungewißheit, die macht mich ganz verrückt. Ich hab schon viel durchgemacht, aber dies ist das Schlimmste."

Eine andere Frau, R. M. stürzt nach 2-monatiger Untersuchungshaft jeder Aufseherin beim Aufschließen mit der Frage entgegen: „Bringen Sie mir meinen Termin? Diese Unsicherheit, diese Ungewißheit, die macht mich noch ganz verrückt." Einmal bricht es verzweifelnd, schreiend aus ihr hervor: „Ich halt es nicht mehr aus! Ganz egal, und wenn sie mir 2 Jahre Zuchthaus geben, hier muß ich heraus. Ich hab dem Richter auch gesagt: ‚Geben Sie mir doch eine Strafe'!"

Frau D. schreibt an ihren Mann: „Bitte sei jetzt so gut und reiche keine Beschwerden mehr ein. Es dauert sonst alles endlos lange. Ich will lieber wissen, wann ich wieder frei bin, als noch Monate in Untersuchungshaft sein."

Der Qual der Unsicherheit entsprechend ist die Freude der Sicherheit, wenn die Zeitgestalt übersehbar wird.

Eine Gefangene schreibt: „Am nächsten Donnerstag, am 20ten haben wir Termin. Gott sei Dank, daß dann die Unruhe aufhört."

Nach Erhalt ihrer Anklageschrift sagt eine: „Ich bin froh, daß es soweit ist . . . Jetzt bin ich ruhig, jetzt krieg ich meine Strafe. Dann komme ich hier raus, dann komme ich in Gemeinschaft."

Glückstrahlend macht eine von der Terminanberaumung Mitteilung: „Noch diese Woche Termin. Ich freu mich wie so 'n kleines Kind. So 'n Schwein muß jeder haben."

Jede wird beneidet, die die Zeit der Unsicherheit hinter sich hat. In einem Gespräch zwischen zwei Untersuchungsgefangenen fallen die Worte: „Du weißt, woran du bist, und weißt auch: Noch 9 Monate. Aber ich, aber ich!"

Bei einigen wird das Erlebnis der Ungewißheit dadurch verstärkt, daß ihr Blick in die Zukunft noch weiter dringt als bis zur Urteilsverkündung. Ein Mädchen schreibt in dem Sinn an ihren Verlobten: „Ich bin so mutlos, wie du dir gewiß nicht denken kannst. Ich kann es äußerlich keinem Menschen zeigen, aber innnerlich ist mir weh zumute. Es ist nicht allein die Sorge, daß ich jetzt hier sitzen muß, denn

das ist uns ja beide bewußt, weshalb wir hier sind. Ich mache mir Sorge um die Zukunft, denn werden uns wieder bald die Tore geöffnet und wir stehen als freier Mensch draußen, so ist für mich die Sorge, wo ich Unterkunft finde ..."

b) Die Beziehung zu Angehörigen.

Die Gedanken sind natürlich nicht nur reflexiv auf das eigene Ich gerichtet, sondern umkreisen auch das Leben nahestehender Personen. In den Fällen, in denen Brief- und Besuchssperre verhängt ist, ist durch das völlige Abgeschnittensein von „der Welt" die Ungewißheit am qualvollsten. Aber auch bei erlaubter Nachrichtenübermittlung geben Sorge, Mißtrauen und Eifersucht Raum für eine Auflockerung des Ichgefüges und erschweren das Dasein in der Untersuchungshaft.

Ein Mann schreibt an seine Frau, er würde die Kinder aus dem Haus geben und sich selbst das Leben nehmen, da er ohne sie nicht fertig würde.

Eine Frau H. L., die schuldlos viele Wochen in Haft sitzt, erhält unvorbereitet eine gerichtliche Zustellung, wonach ihr Mann die Scheidungsklage eingereicht hat.

Ein Kriminalbeamter eröffnet bei einer anderen Frau das Verhör mit den Worten: „Das wissen Sie doch, daß Ihr Mann schon seit vier Wochen mit Frau X. zusammen ist?"

Mädchen, die getrennt von den Eltern lebten, getrauen sich nicht aus dem U.-G. zu schreiben, während Heimweh und Sorge um deren Ergehen den Wunsch danach erwachsen lassen.

c) Wohnung.

Den meisten Frauen kommt die Verhaftung unvermutet. In vielen Fällen wird sogar von den Kriminalbeamten betont, daß sie nur mitzukommen hätten, um eine Aussage zu leisten, dann aber in ihre Häuslichkeit zurückkehren würden. Dadurch kann keine rechtzeitige Regelung über die Wohnung getroffen werden.

Folgende Briefe zeigen die notwendig entstehende Besorgnis: „Liebe Mutter, deinen Brief habe ich bekommen. Du mußt zur Wohlfahrt gehen und dir Geld für Lotti

holen. Ich hätte schon früher geschrieben, ich hoffte immer, daß ich rauskomme, aber ich kann keinen Bescheid darüber bekommen. Du mußt in meine Wohnung gehen und nachsehen, was versetzbar ist. Oberbetten, Bettwäsche, meine Schuhe mit Silber, meine beiden Ringe, meinen Mantel, und in das städt. Leihhaus bringen, evtl. den Anzug von Rudi auch. Es muß sein, ich bin sonst die Wohnung los. Schreibe mir sofort, ob du Geld genug gekriegt hast ... Versuche, ob dir die Wohlfahrt vielleicht Geld für die Miete gibt. Du mußt mal sehn, Wieviel Geld du kriegst, vielleicht kann ein Oberbett bleiben."

Frau H. L. schreibt an das Gericht: „Ich bitte für meinen Mann A. L. um einen Sprechschein da mein Mann schon versuch hat einen zu bekommen aber mein Mann hat keinen bekommen wir müssen uns um die Wohnung aussprechen ich möchte doch die Wohnung nicht aufgeben denn ich tat doch nichts. ich bin 42. Jahre alt, habe mit den Behörden überhaupt noch nichts zu tun gehabt. auch bestraft bin ich nicht. Ich wohne doch in Hamburg und kann doch zu jede Gerichtsverhandlung erscheinen denn ich habe ein reines gewissen. An eine Flucht ist nicht zu denken da ich doch nirgends hin kann, und ich keinen Menschen habe als nur meinen Mann. Bitte nochmals um eine persönliche vorführung. In der Hoffnung keine Fehlbitte getan zu haben ... "

Eine andere Frau, deren Mann ohne ihr Wissen Falschgeld gemacht hat, äußert: „Wenn ich durch diesen Kram meine Wohnung verliere, nehme ich mir das Leben!".

Die Erregung über die bedrohte Wohnung kann sich sogar bis zur Auslösung eines Weinkrampfs steigern.

d) Die Stimmungslage.

Die Schwankungsbreite zwischen Gefaßtsein und Mutlosigkeit ist groß. Der Gedanke an Selbstmord tritt häufig auf, und wie die Statistiken beweisen, wird er öfter zur Tat als in der Strafhaft. Die Stimmungslage wechselt ohne äußere Anlässe von einem Tag zum andern.

Eine Frau äußert: „Gestern war es schlimm, heute geht es wieder."

Wir finden auch oft zwischen den Sprach- und den Verhaltensäußerungen über die seelische Zuständlichkeit einen Widerspruch. Es ist den Frauen dann nicht bewußt, wie angreifend letztlich die Isolierung in der Zelle und die dauernde Haltung in der Erwartungsgespanntheit ist.

So kann eine unschuldig einsitzende Frau an einem Tag auf die Worte der Kalfaktorin[1]): „Die ist immer vergnügt" hin antworten: „Was soll ich auch weinen!", und einen Tag später in Tränen aufgelöst sein.

Eine andere Frau erwähnt im Gespräch: „In mir ist jetzt eine Gleichgültigkeit, mir ist das so gleich", sagt aber dann einen Augenblick später: „Ich glaube in Wirklichkeit ist es mir gar nicht egal. Meine Suppe und mein Nachtisch ist Weinen."

Einige allgemein gehaltene Aussprüche, die aus einer großen Zahl ähnlicher herausgegriffen sind, mögen die zermürbende Wirkung der Haft noch verdeutlichen.

„Ich kann das nämlich nicht mehr mit, meine Nerven sind zu doll kaputt."

„Ich bin ganz zwischendurch. Ich glaube manchmal, ich bin verrückt. Die ewigen Gedanken!"

„Ich drehe durch, ich werde verrückt!"

„Ich bin hier so schreckhaft geworden. Nachts hab ich mal so eine Wahnidee gehabt, ich dachte, wenn jetzt jemand käme, der verrückt wäre."

Eine Frau, die ohne Weigerung mit dem Kriminalbeamten gegangen war, weil sie sich unschuldig fühlte, sagt: „Heute würde ich aus dem Fenster springen, ob ich was getan hätte, oder nicht."

Ein Mädchen schreibt an ihren Verlobten; „Drum mein lieber R., sei mir nicht böse, ich bin so niedergeschlagen, so schwermütig, ich möchte mir am liebsten das Leben nehmen, lange werde ich es nicht mehr ertragen dies einsamsein allein in der Zelle ich habe immer eine ahnung wenn ich aus diesem Hause nicht wieder raus komme."

Frau M. N., die sich wegen Totschlags an ihrem Mann zu verantworten hat, schreibt an den Oberstaatsanwalt: „... Sonst habe ich keine Einwendung zu machen und weiß und fühle, daß ich schuldig bin. Gestatten Sie mir, daß

[1]) Strafgefangene, die mit Hausarbeit beauftragt ist.

ich Ihnen noch einiges mitteile. Ich war die letzte Zeit einigermaßen gut zu Wege und nun hat mich die Anklageschrift wieder ganz niedergeschmettert. Ich fühle mich am Ende meiner Kräfte, ich kann nicht mehr. Die Gewissensqualen sind schrecklich. Und den ganzen Tag allein und immer eingeschlossen. Es ist gerade als wenn mir jemand die Luft abschnürt. Ich bitte Sie beschleunigen Sie den Termin wenn Sie es können. Denn ich habe noch 3 kleine Kinder, die auf mich warten, und ich möchte doch später einmal wieder zu ihnen. Entsprechen Sie bitte meiner Bitte."

e) Die Sprachsituation.

Vergegenwärtigen wir uns die Äußerungsformen des Gerichts, so wird uns klar, wie diese das Gefühl der Unsicherheit noch erheblich verstärken müssen. Es seien deshalb die formalen Mittel, mit denen das Gericht operiert, auf ihre Wirkungskraft hin untersucht.

Die Untersuchungsgefangene, die aus dem Proletariat oder dem Kleinbürgertum stammt, untersteht im Strafverfahren einer Kulturmacht, deren Äußerungsformen von einer Gesellschaft- und Intelligenzschicht festgelegt wurden, an der sie sonst keinen Anteil hat. Sie wird hineingerissen in eine sprachliche und begriffliche Welt, die ihrer Sphäre fremd ist.

Die Sprache übernimmt neben ihrer Funktion als Verständigungsmittel noch eine weitere im gerichtlichen Verfahren, und zwar wirkt sie sich als ein Kampfmittel aus, das unabhängig vom Sinngehalt im Angesprochenen ein Gefühl der Unterlegenheit aufkommen läßt. Bezeichnend für die dadurch entstehende Unsicherheit sind folgende Berichte, die spontan nach Vernehmungen abgegeben wurden:

K. N.: „Ich kann den immer so schlecht verstehen, den Richter. Alle die Ausdrücke! Ich stand immer da, wie so'n Pudel."

S. M.: Nachdem sie die Lage des Zimmers beschrieben hat, in dem sie tags zuvor im Strafjustizgebäude vernommen ist, fährt sie fort: „Ich weiß nicht, es war vielleicht der Untersuchungsrichter, ein einzelner Herr, der fragte mich, ob

ich vor's Schnellgericht wollte. Ich sagte: ,Wenn ich bitten darf.' Nun denke ich: da hab ich vielleicht was falsch gemacht, was Dummes gemacht."

E. G.: Sie hat schriftlich eine Haftbeschwerde eingelegt und wird deshalb vor den Richter geladen. Der Richter fragt nach der Begründung ihrer Beschwerde, worauf sie antwortet: „Ich weiß nicht, sie haben mir doch selbst gesagt, ich könnte Beschwerde einlegen." Selbstverständlich wurde auf ihr: „Ich weiß nicht" hin, der Beschwerde nicht stattgegeben, und sie mit der Begründung „wegen Verdunkelungsgefahr" weiter in Haft belassen. Mit dem Wort „Verdunkelungsgefahr" kann sie inhaltlich nichts anfangen, und sie meint: „Ich wußte doch nicht, was das war", aber sie ließ sich von dem fremden großen Wort einschüchtern, fragte nicht nach der Bedeutung, obgleich ihr die Begründung zum Fortbestehen der Haft ebenso unklar blieb wie vorher.

Man sieht hier wie der eigentliche Sinn der eigenen Handlung nicht erfaßt wird. Auf die akustisch wohl richtig verstandene Mitteilung hin: „Beschwerde einlegen" zu können, wird dies ohne Kenntnis der Bedeutung unternommen. Unmittelbar danach gerät die Betreffende in eine neue Wortschlinge; durch das Wort „Verdunkelungsgefahr" werden Entgegnungen und Fragen gelähmt. Die Unmöglichkeit, in den juristischen Formulierungen sich zurecht zu finden, ist am stärksten bei den Unvorbestraften, die nach ihrer Festnahme bei der Vernehmung zum erstenmal diese Terminologie hören. Es kommt dann vor, daß die Neu-Eingelieferten, wenn es sich um eine Bitte zur Aufhebung des Haftbefehls handelt, statt dessen sagen: „Ich soll um Haftbefehl schreiben", oder: „Er (der Untersuchungsrichter) hat gesagt, ich soll was von Bewährung schreiben." Auf den Irrtum aufmerksam gemacht, erklären sie: „Ach, ich weiß damit ja keinen Bescheid."

Diese völlige Verständnislosigkeit und Hilflosigkeit der juristischen Sprache gegenüber kommt ebenfalls in einigen Briefstellen zum Ausdruck:

N. U. schreibt an ihren Komplizen: „Sag mal, ist Begünstigung nun Anklage oder bin ich da auch nur Zeuge? ich nehme Anklage an."

Dieselbe schreibt an eine Freundin: „Du, und nun bin ich wegen Begünstigung hier, da ist nichts zu machen, mit gefangen, mit gehangen. Was Begünstigung bedeutet weiß ich nicht, frage Otto mal danach vielleicht weiß er es dann kannst Du mir es ja mal schreiben."

In einem anderen Brief heißt es bei derselben: „Also seit Mittwoch, d ..... befinde ich mich in Untersuchungshaft wegen Begünstigung und noch etwas, was ich leider nicht verstehen konnte nett nicht wahr?"

Eine Frau mit beschränkter Intelligenz begreift nicht den ihr schriftlich mitgeteilten Beschluß über das Fortbestehen des Haftbefehls und fragt: „Ist das eine Anklage?"

In manchen Fällen wird wohl ein Sinn, aber ein falscher in das unbekannte Wort hineingelegt.

Ein Mädchen z. B. meint, das Wort „Beihilfe" hätte mit „Dabeigewesen-sein" bei der Tatausführung zu tun.

Eine Frau, die unwissentlich ein falsches Geldstück ausgegeben hatte, ist trotzdem überzeugt, eine Strafe zu erhalten und begründet diese Furcht mit den Worten: „Unkenntnis schützt nicht vor Strafe." Wir haben es hier mit einer falschen Auffassung des Satzes: „Unkenntnis des Gesetzes schützt nicht vor Strafe" zu tun.

Am ausgesprochensten tritt die Sinnverschleierung in der Sprache dann hervor, wenn an Stelle von Worten und Sätzen in Zeichen und Zahlen, d. h. in Paragraphen geredet wird. Ist die Anklage gemäß einem bestimmten Paragraphen erhoben, wird nur in den allerseltensten Fällen versucht, in Erfahrung zu bekommen, welchen Text die Paragraphen in sich bergen.

Noch ein Beispiel für die Tatsache, daß manches juristische Wort nicht in die eigene Geistes- und Sprachstruktur eingebettet wird, zeigt eine schriftliche Bitte um einen „Offenviesienalverteidiger". Gemeint ist ein Offizialverteidiger.

Rückschließend auf das eigene Unverständnis der Gerichtssprache wird geglaubt, daß der Richter nicht die primitive Ausdrucksweise der Angesprochenen versteht. Deshalb möchte eine Frau eine Aussage lieber vor einem subalternen Beamten machen anstatt vor dem Richter, denn „der Beamte, der versteht das gleich".

Es wird besonders freudig hervorgehoben, wenn eine gute Verständigung mit dem Richter möglich war. Eine Aussage darüber lautet: „Der Richter war patent, mit dem konnte man doch mal ein Wort sprechen."

Die oft zu Tage tretende Unbeholfenheit im schriftlichen Ausdruck zeigt sich in folgendem Brief von Frau H. L. an das Gericht: „Ich habe 2 mal gebetn, vorgeführt zu werden. Ich wiederhole meine bitte um Persönliche vorführung. Da ich in eine fremde Wohnung verhaftet wurde und ich erst auf dem Stadthaus den Grund zu meiner verhaftung erfuhr, ich habe nicht gewußt das in der Wohnung Falsch Geld war. Denn ich habe Frau E. meine Wanne gebracht weil ich darum gebeten wurde. Ich weiß von diese Geldangelegenheit nichts von, auch habe ich gar kein Falschgeld in verkehr gebracht. Ich möchte gegen die Haft beschwerde einreichen. Meine Ehe wird durch dieselbe zerrüttelt mein Mann schreibt das er keine Arbeit hat und ich will meine Ehe Aufrecht erhalten."

Vorstehende Beispiele sind nicht etwa Ausnahmen. Nein, Hilflosigkeit und Unsicherheit werden durch die fremde Sprachwelt in der Regel verstärkt. Nur wenige intelligente Frauen und solche, die in der Freiheit mit juristischen Kreisen Umgang hatten, erleiden in ihrer Sicherheit keine Einbuße durch die Begegnung mit der juristischen Sprache.

Eine dieser Frauen R. N. erzählt, sie habe eine Zustellung vom Landgericht erhalten, worin es hieße: „Sachen R. und Genossen", und meint lachend: „Genossen", „das ist mein Verlobter. Wie hört sich das gewaltig an: ‚Genossen'."

f) Die Verhörssituation.

Das Verhör ist der juristischen Zwecksetzung nach eine Methode zur Tatbestandserforschung, zur Wahrheitsermittlung. Beabsichtigt ist nicht eine Machterweisung des Gerichts, ein In-die-Flucht-schlagen des Vernommenen. In der Wirkung auf den Häftling aber wird das Verhör zu einer Funktion der gerichtlichen Übermacht, die, unabhängig von Schuld oder Nichtschuld, den Menschen zermürbt.

S. C., die wegen Hehlerei angeklagt ist, sagt, nachdem sie 3 Tage hintereinander mehrere Stunden vernommen worden

ist: „Wenn ich jetzt gefragt werde ob ich einen Mord begangen habe, sage ich auch ‚ja'."

Ähnlich äußert sich N. T.: „Ich hab davor Angst. Hier wird man ja in seinem eigenen Glauben unsicher."

N. U. weigert sich, ihrem Bericht nach, das Protokoll zu unterschreiben und sagt: „Das tu ich nicht verantworten. Vielleicht unterschreib ich, daß ich einen Mord begangen habe. Ich war nicht mehr kopffest."

Dieselbe ist durch mehrere Vernehmungen so verängstigt, daß sie einmal sagt: „Wenn er (der Kriminalbeamte) zur Tür hereinkommt, fange ich schon an zu weinen."

Eine andere, die beim Gerichtsschreiber war, äußert hinterher ähnlich: „Ich bin gar nicht zu Worte gekommen, mir sitzen die Tränen so locker."

Es liegt im Wesen des Verhörs, daß es sich nicht wie ein einfaches Gespräch abwickelt, sondern daß der Wahrheitsgehalt jeder Aussage von vorneherein in Frage gestellt wird.

Eine Jugendliche schreibt: „Daß ich schon total verrückt bin, wird Dich nicht wundern. Jeden Moment wird man verhört, und das Schönste keiner glaubt einem."

Frau Y. C. erzählt in zitternder Aufregung von ihrer ersten Vernehmung: „Ich konnte nichts sagen. Er (der Untersuchungsrichter) hat mich so angeblafft. Ich habe gesagt: weil ich vorbestraft bin, deshalb wird mich nichts geglaubt. ‚Ja', sagte der Untersuchungsrichter, ‚weil Sie vorbestraft sind'." „Hätte ich gesagt", fährt sie fort, „ja, ich habe gesehen, wie Frau S. den Stoff genommen hat (Warenhausdiebstahl) und ich hätte es nicht gesehen, dann wäre es mir geglaubt worden."

Den Verlauf eines Verhörs, in welchem der Vernommenen wegen einer Erinnerungslücke der Vorwurf, eine Lügnerin zu sein, gemacht wird, zeigt folgender Bericht:

T. O.: „Der Beamte fragte mich, ob ich vorbestraft wäre. Ich sagte ‚nein'. Dann fragte er nochmal, und ich wurde ordentlich pampig und sagte wieder ‚Nein'. Dann fragte er nochmal, und ich schrie: ‚Nein!' Dann sagte er: ‚Auch nicht 1923 eine Geldstrafe von soundsoviel Mark?' Ach, die Kohlen! (Verbotenes Kohlenaufsammeln.) Das hatte ich gar nicht als vorbestraft gerechnet. Ja, wenn ich einen Termin gehabt hätte! Aber das war nur eine Geldstrafe; das war in

der Inflationszeit, da konnte man sich grad eine Zigarette für kaufen." Im Laufe der Vernehmung sagte der Beamte daraufhin zu ihr: „Sie lügen, Sie lügen ja, Frau O. Sagen Sie doch die Wahrheit. Gerade so, wie Sie eben dreimal gelogen haben, so lügen Sie auch jetzt."

Besonders stark ist die Verwirrung durch das Verhör bei debilen Frauen.

Frau E. H., schwachsinnig, mit einer wortarmen, umständlichen, verworrenen Sprache, berichtet: „Ich war wie vor den Kopf geschlagen, doof! Die Beamten schreiben ja was anderes auf, um einen zu belasten. Ich werde wahnsinnig, ich drehe durch!" . . .

Im vorliegenden Fall besteht einerseits die Möglichkeit, daß sie den richtig geschriebenen Inhalt ihrer Aussage nicht mehr versteht, nachdem er in das typisch-verklausulierte Deutsch der Stilprotokolle übersetzt wurde; andererseits kann solch auffallende Sprachunbeholfenheit natürlich auch zu Mißverständnissen und dadurch zu unbeabsichtigten Fälschungen in einem Verhörsprotokoll führen.

Eine Prostituierte Y. S. ist glücklich über die Veränderung, die ihre Aussage in der Protokollierung erfuhr. Der Gerichtsschreiber habe „so schön aufgeschrieben", sie habe den Diebstahl „aus Not" getan. Sie meint dazu: „Das hab ich gar nicht gesagt; ich hab gesagt, es ging mir schlecht."

g) Abhängigkeitssituation.

a) Von einer Person.

Es kommt im folgenden nicht darauf an, wieweit während des Untersuchungsverfahrens tatsächlich die getroffenen Maßnahmen von der Person des Richters abhängen, oder wieweit der Richter in seinen Handlungsweisen selbst durch die Strafprozeßordnung festgelegt ist. Zur Aufweisung der Situation der Unsicherheit und Unterlegenheit ist nur die Meinung der Betroffenen von Bedeutung.

Zum Teil besteht die Ansicht, daß von der Art des Auftretens vor dem Untersuchungsrichter gewisse Entscheidungen desselben abhängen, ganz abgesehen von den notwendigen prozessualen Maßnahmen.

R. N., welche wegen eines geringen Vergehens schon viele Wochen in Haft ist, meint: „Verdorben hab ich es selbst. Ich hätte längst draußen sein können; ich war so kiebig. Deshalb wollte er mich nicht vorm Schnellgericht aburteilen.“

M. S. ist überzeugt, daß es zwecklos sei, ein Gesuch einzureichen, um die Erlaubnis zur Anfertigung von Handarbeiten zu bekommen. Sie meint die Antipathie des Richters sei zu groß ihr gegenüber. „Der, der erlaubt das doch nicht.“

Ebenso ist N. E. von persönlicher Antipathie überzeugt: „Der (der Untersuchungsrichter) war so zynisch. Der kann mich nicht ausstehen.“

S. L., welche auf ihren dreimaligen schriftlichen Antrag auf Zustellung eigener Kleidungsstücke noch keinen Bescheid bekommen hat, meint: „Der (der Untersuchungsrichter) tut das aus Trotz. Er hat gesagt: ‚Jetzt haben wir ihren Schwindel raus, (sie hatte ärztliche Atteste eingereicht, daß sie haftunfähig sei), bleiben Sie mal ruhig noch ein halbes Jahr hier. Sie sind durch und durch hysterisch‘.“

Eine vorbestrafte Frau J. S., welche nach ihrem ersten Delikt eine geringere Strafe als erwartet bekommen hatte, sagt in Erwartung ihrer zweiten Verurteilung: „Ich hab wieder Richter R. (wie beim ersten Termin), hoffentlich ist er wieder anständig.“ Ein anderes Mal meint sie: „So ein Richter, der fühlt das ja, ob man schuldig ist oder nicht.“

E. H., welche später als unschuldig entlassen wurde, hatte früher ein einziges Mal bei einer auswärtigen Gerichtsverhandlung zugesehen und war von der damaligen Hast, welche sie zu beobachten geglaubt hatte, entsetzt. Sie spricht daraufhin von dem Gericht im allgemeinen als „Das Gericht, das mit uns armen Menschen umspringt.“

b) Von einer fremden Macht.

Durch die Straftat bzw. die Verdächtigung einer solchen, werden die Menschen in die Sphäre einer Macht hineingerissen, in deren Ordnung sie bisher eingefügt waren, ohne sich der Grundideen und Entfaltungskräfte bewußt zu sein. Durch die Verletzung eines Rechtsgutes erfolgt nun eine Gegenüberstellung mit dieser Macht. Die Welt des Rechts löst sich von der bisherigen selbstverständlichen, unreflek-

tierten Gebundenheit an die täglichen Lebensverrichtungen und wird zu einer selbständigen, ich-fernen Macht, deren Bezug zur Person in deren Bedrohung besteht.

Die bisherige Einheitlichkeit von Handeln und Urteilen wird zerstört. Zwei Welten stehen sich nun gegenüber. Begangen wurde die Strafhandlung in der Welt der anscheinend berechenbaren und vertrauten Tatsachen. Be- und verurteilt wird sie in der Welt der staatlichen Gerichtsbarkeit, deren Wesen kaum bekannt ist. Diese Situation der Abhängigkeit von einer unvertrauten, undurchschaubaren, nicht-erkennbaren Macht gibt einem Fatalismus Raum, der aus der Unsicherheit entspringt.

Auf die Frage an die Kriminellen, mit welchem Strafmaß sie rechnen, lautet deshalb in vielen Fällen die Antwort: „Mal sehen, wie das ausgelegt wird." Oder: „Ich weiß ja nicht, wie das gedeutet wird."

In dem Kapitel über die Voreinstellung zur Strafe komme ich näher darauf zu sprechen.

Die Unsicherheit ist naturgemäß am größten bei den Nichtvorbestraften, die noch nicht mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind, und von dem Gang des Untersuchungsverfahrens keine Ahnung haben. Eine Frau z. B. weiß nichts von der notwendigen Zustellung einer Anklageschrift und der Bekanntgabe der Terminsanberaumung und fragt deshalb ängstlich: „Das geht doch nicht, daß man einfach geweckt wird: ‚also jetzt'!"

Nach einer Vernehmung sind die Frauen sehr oft im Unklaren, ob diese beim Staatsanwalt, Richter oder Gerichtsschreiber stattgefunden hat.

In einigen Fällen geht die Nichtorientierung über die Maßnahmen, die von der gewalthabenden Macht über sie verhängt worden sind, so weit, daß die Frauen nach erfolgter Einlieferung ins U.-G. fragen: „Wo bin ich denn hier?"

4. Angsthaltung.

a) Mittelbare und unmittelbare Angst.

Das Gericht hat neben der Rechtsfindung und Rechtsprechung für die Untersuchungsgefangenen eine doppelte Funktion: Einmal schafft es die oben beschriebenen Faktoren

der Unsicherheit, zum anderen wirkt es unmittelbar als Bedrohung. Die durch die Unsicherheit mittelbar entstandene Angst steigert diejenige Angsthaltung, die durch die unmittelbare Bedrohung, durch das Gericht ausgelöst wird. Das Gericht wird im U.-G. als eine soziale Macht erlebt, die sich heteronom der eigenen Person entgegenstellt, also das Selbst bedroht. Bis zur Begehung der Straftat und der darauf erfolgten Inhaftierung war das Gericht der intellektuellen Einsicht als sozialer Tatbestand bekannt. Nun aber wird das Gericht Gegenstand emotionaler Beziehung; es wird — um in der Terminologie von Uexkülls zu reden — eingeklinkt in den „Funktionskreis des Feindes", erleidet also einen Bedeutungswandel. Es entsteht ein dynamisches Spannungsverhältnis zwischen dem angsterregenden Pol „Gericht" und dem geängsteten Pol „Person". Der Grad der Spannung bleibt während der Dauer der Haft nicht konstant. Der angsterregende Pol ändert sein „Gesicht" im Bewußtsein des geängsteten Pols nach jedem Zusammentreffen mit ausübenden Personen der Gerichtsbarkeit. Außerdem variiert seine Empfindsamkeit gegenüber den angsterregenden Reizen durch die Stärke derjenigen Momente, die die Situation mit sich bringt: nämlich den im vorigen Kapitel aufgezeigten räumlich-zeitlichen und sozial-gerichtlichen Gegebenheiten.

Ein kaum bedeutsamer Unterschied besteht für die Kategorie der Vorbestraften und die der Unvorbestraften. Die Nichvorbestraften erleben den Bedeutungswandel zum erstenmal und sind durch Unkenntnis des gerichtlichen Verfahrens etwas stärker den Unsicherheiten ausgesetzt. Aber die direkte, durch die Bedrohung entstehende Angst ist bei beiden Gruppen die gleiche. Mag bei den Vorbestraften auch die gleiche Straftat und der gleiche Zustand der Untersuchungshaft im vergangenen Leben schon einmal vorgelegen haben: für die Person ist es nicht eine genaue Wiederholung, die durch Bekanntsein keinen Grund zur Angsthaltung gäbe. Denn ein Tatbestand kann als Situation — wegen der steten Veränderung des subjektiven Lebens — nie völlig gleich erlebt werden.

Für die Vorbestraften wird das Gericht in seiner bedrohenden und strafenden Eigenschaft zum bekannten Unbekannten.

b) Furcht und Angst.

Es wird generell ein Unterschied zwischen Furcht und Angst dahingehend gemacht, daß man in der Furcht eine Angsthaltung sieht, die sich auf ein Objekt bezieht, Angst aber objektlos ist[1]). Wir können jedoch in unseren Untersuchungen nicht die strikte Unterscheidung machen. Wenn auch durchgängig von Angst gesprochen werden wird, so sind darin doch zugleich Furchtkomponenten enthalten. Denn in der Angst vor dem unbekannten Schicksal, dem Bedrohenden, steckt zugleich die Furcht vor dem Gericht. Ein Objekt ist gegeben, aber sozusagen nur die Form, die Konturen desselben. Es stellt im Laufe der Zeit Inhalte aus sich heraus, die erst nur potentiell aber nicht realiter vorhanden sind. Das furchterregende Gestaltete umfaßt angsterregendes Ungestaltetes.

Daß es sich nicht um reine Furcht handelt, zeigt der schon erwähnte Ausspruch: „Ich halt es nicht mehr aus! Ganz egal, und wenn sie mir zwei Jahre Zuchthaus geben, hier muß ich heraus. Ich hab dem Richter auch gesagt: Geben Sie mir doch eine Strafe." Hieraus spricht der Wunsch nach einem festen Bezugspunkt, nach einem umrissenen Objekt. Die Frau hat keine Furcht vor Strafe, sondern sie erlebt Angst durch das Unbekannte, Unheimliche.

Die vielen Briefe an die Untersuchungsrichter mit der Bitte um baldige Terminanberaumung sind ein weiterer Beweis, daß es sich nicht um reine Furcht vor der Strafzumes-

[1]) s. W. Stern: „Psychologie der frühen Kindheit", S. 448: „Mit den Worten Furcht und Angst bezeichnen wir zwei nahe verwandte Gemütszustände — oder besser zwei verschiedene Seiten einer einheitlichen Gemütsverfassung. Bei ‚Furcht' wird in erster Reihe an das Objekt gedacht, das die Gemütserregung hervorruft, bei ‚Angst' an das Subjekt, das eine — primär gegebene — Stimmungslage sekundär an gewisse Sachverhalte heftet, zuweilen sogar ‚gegenstandslos' erlebt. Daher sagen wir: Ich fürchte ‚Etwas', aber: ich ängstige ‚mich'." (4. Aufl., 1927, Leipzig.)

s. M. Scheler: S. 79: „Furcht' ist die so weit wie das Leben reichende Kraft des Vorfühlens von ‚Gefahren', ehe die schädigenden Reize und Vorgänge auf den Organismus einwirken, und dies so, daß diese Dinge gleichzeitig vorgestellt werden (Termin). — ‚Angst' hingegen ist eben diesselbe Vorfühlen, aber ohne die Vorstellung der gefährdenden Dinge." (Schriften aus d. Nachlaß, 1. Bd., für „Ethik und Erkenntnislehre".)

sung, sondern vorwiegend um einen Angstzustand handelt, dessen Dauer verkürzt zu werden wünscht.

c) Entstehungsfaktoren der unmittelbaren Angst.

Innerpsychische Einwirkungen.

Unabhängig von einer akut-angstauslösenden Situation, wie die Zeit der Straferwartung im Untersuchungsgefängnis es ist, ist in jedem Menschen eine latente Angst vorhanden, die mit der Unsicherheit des In-der-Welt-seins überhaupt gegeben ist.

Eine von dieser wesenhaften Angsthaltung verschiedene, aber für die Verstärkung des Angsterlebens bedeutsame psychische Erscheinung ist diejenige Angst, die sich nicht auf die Welt, auf das Da-sein als solches bezieht, sondern auf das So-sein in der Gemeinschaft mit anderen Menschen. In dem steten Kreisen der Gedanken um die tatbeladene, respektiv verdachterregende Vergangenheit, die schwer zu ertragende Gegenwart und die ungewisse Zukunft wird das Ich fast zum ausschließlichen Bezugspunkt der Gedanken. Diesen Menschen, die den Anforderungen der sozialen Gemeinschaft nicht gerecht geworden sind, ist allgemein ein auffallender Mangel an Selbsvertrauen eigen. Es ist durchschnittlich nicht so, wie vielfach angenommen wird, daß ihnen das Urteil der Gesellschaft, gegen die sie sich vergangen haben, gleichgültig wäre. Im Gegenteil, sie sind oft ängstlich bemüht, einen guten Eindruck hervorzurufen. Ihre Sicherheit ist in hohem Grade von der Meinung ihrer Mitmenschen abhängig, so daß in einigen Fällen das Spiegelbild ihres Ich in dem Urteil anderer ihnen maßgebend für die eigene Beurteilung ist.

Eine Frau M. N. zum Beispiel ist beim Hofspaziergang [1]) einer anderen Gruppe zugeordnet worden. Ihre erste Frage nach dieser Neuregelung ist: „Ist das eine Strafe?" Als dies verneint wird, meint sie: „Dann ist es ja gut." Das Verhalten der Frau hatte nicht den geringsten Anlaß zu einer Strafmaßnahme gegeben, aber ihre Selbstunsicherheit bringt sie

[1]) Der „Spaziergang" besteht in einem halbstündigen im-Kreis-herumgehen im Gefängnishof, der von Mauern umgeben ist. Es herrscht Sprechverbot, und ein bestimmter Abstand zwischen den einzelnen muß eingehalten werden.

dazu, die andere Einteilung der „Spaziergänger" auf die eigene Person zu beziehen und zu vermuten, sie erhalte Strafe. Die Neuregelung an sich ist völlig gleichgültig; aber wichtig ist ihr die Begründung, denn sie will nicht, daß „man" glaubt, ihr Verhalten in der Haft sei nicht einwandfrei.

Ein weiteres Beispiel soll zeigen, wie die Selbstunsicherheit dazu treibt, sich von den einem entgegentretenden Menschen negativ eingeschätzt zu sehen. Die Verfasserin hatte sich eines Tages längere Zeit mit einer Frau X. Z. unterhalten. Als am nächsten Tage die Inanspruchnahme durch den Dienst keinen Augenblick zu einem persönlichen Gespräch freiließ, sagte die Verfasserin während der Essensverteilung zu ihr: „Jetzt sagen Sie sicher, ich bin ein schlechter Mensch." („Schlechter Mensch" war ein von ihr oft gebrauchter Ausdruck.) Ihre typische Antwort lautete: „Sie sind nicht schlecht, aber Sie mögen mich nicht leiden!" Das ist kein vereinzelter Fall. In immer anderen Formulierungen kann man hören: „Die Aufseherin, — die Leiterin, — der Arzt, — der Richter mag mich nicht leiden!"

Eine Bestätigung findet sich bei Bjerre [1]), welcher sagt: „Ich hatte oft den Eindruck, daß mehrere dieser Verbrecher in nichts Anderem lebten und webten als in der Angst vor dem Urteil anderer über sie."

Von außen einwirkende angsterregende Faktoren.

Zu dieser latenten Welt- und Menschenangst treten vom Gericht ausgehende, erregende Phänomene hinzu, die im Zusammenwirken den Aufbruch der Angst herbeiführen. Es sind dies das Phänomen der Erwartung eines Noch-Unbekannten und das der Bedrohung.

Es ist im Kapitel über Furcht und Angst gezeigt worden, daß eine Bedingung für die Entstehung der Angst das völlig Unbekannte, respektiv das bekannte Unbekannte ist. Man könnte annehmen, die Angst sei bei den Vorbestraften größer als bei den Unvorbestraften, da sie die Realisierung des Unbekannten, nämlich das Leben in einer Strafanstalt, schon

[1]) Bjerre: „Zur Psychologie des Mordes", S. 72. Heidelberg, 1925, Universitätsbuchhandlung.

am eigenen Leib bitter erfahren haben. Ebenso könnte man das Gegenteil annehmen: Die Angst der Vorbestraften sei geringer, da sie schon erlebt haben, daß die seelischen Qualen im U.-G. größer sind als in der Strafhaft und ferner, daß in der wiedererlangten Freiheit, die Gefängniszeit in den Hintergrund des Bewußtseins tritt.

Keines von beiden kann generell gesagt werden. Eben deshalb nicht, weil, wie bereits gezeigt wurde, die Angst keine Realangst ist vor einer bekannten Seinsform, die nun wieder anbrechen wird; sondern diese Angst wird durch das davorliegende Dunkel, durch den Bezug auf ein Noch-Unbekanntes ausgelöst.

Das Erlebnis einer solchen Erwartungsgespanntheit auf ein Unbekanntes erfordert ein größeres Ausmaß seelischer Kraft als die Erwartung eines genau vorherbestimmbaren Ereignisses. Liebeck [1]) sagt allgemein über die Erwartung: „In der Erwartung nehmen wir einen zukünftigen Sachverhalt vorweg oder sind auf einen solchen eingestellt. Der Akt der Erwartung ist also auf etwas gerichtet, das aus der Zukunft auf uns zukommen soll.“ Je nachdem wie der Charakter dieses zukünftigen Sachverhaltes ist, wird die Erwartung freudig oder ängstlich erlebt. Hat er, wie hier, die Qualität des Unbekannten, so ist die Erwartung mit Angst und dem Gefühl der Hilflosigkeit behaftet. Eine Erschütterung der sonstigen Gleichgewichtslage in der Ausgespanntheit von unveränderlicher Vergangenheit, Gegenwart und anscheinend überschaubarer Zukunft findet statt. „Die Sicherheit unseres Weltbildes“, sagt Liebeck (siehe oben) „mindert alle Erwartungserfüllungserlebnisse zu einer derartigen Selbstverständlichkeit herab, daß sie uns gar nicht mehr ins Bewußtsein kommt.“ Dadurch aber, daß die Inhaftierten fast täglich die Nichterfüllung einer Erwartung erfahren, erleben sie die Erwartung als solche, die an sich dauernd vorhanden ist, in noch verstärktem Maße.

Jeder Schritt, der vom Flur her in die Zelle dringt, wird verfolgt, ob er sich der eigenen Zelle nähert. In dem angestrengten Lauschen liegt jedesmal die Spannung, ob die

[1]) Liebeck: „Das Unbekannte und die Angst.“ Verl. F. Meiner, Leipzig, 1928, S. 13.

Aufseherin oder ein Gerichtsbeamter mit einer Mitteilung kommen wird, die das Unbekannte seiner Auflösung näher bringt. Jeder verhallte Schritt ist eine neue Erwartungsenttäuschung.

Daß die Erwartungsgespanntheit als quälend und beunruhigend empfunden wird, zeigt folgender Ausspruch, der an einem Samstag-Mittag getan wurde: „Heute bin ich ruhig, weil ich weiß, daß nun anderthalb Tage nichts kommen kann!"

Das hervorragende Merkmal dieses „Etwas", das aus der Zukunft auf uns zukommen soll (Liebeck s. oben) ist dieses, daß es den Charakter der Bedrohung hat. Dieses Bedrohliche, das vom Gericht ausgeht, umfaßt zweierlei: Einmal die Feststellung der Deliktart, zum anderen die Strafhöhe.

Dadurch, daß die Tat Gegenstand gerichtlicher Beurteilung wird, erfährt sie gewissermaßen eine Verwandlung, die nicht mehr abhängig ist von dem Täter, sondern von der strafenden Macht. Das heißt: aus einem lebendigen, einmaligen Geschehensverlauf wird ein „Fall", der eingeordnet wird unter einen Paragraphen des Strafgesetzbuchs. Die Einstellung der Frauen zu dieser Festlegung kriminellen Geschehens zu einem unter bestimmte Paragraphen rubrizierbaren Tatbestand, divergiert bei den Vorbestraften und Unvorbestraften und ist auch von der Höhe der Intelligenz und der Erfahrung in juristischen Handhabungen abhängig. Ebenso ist auch die Voreinstellung zum Strafmaß verschieden. In dem Kapitel über die Einstellung zur Strafe wird darüber Näheres ausgeführt werden. Allen gemeinsam aber ist das Gesamterlebnis des Bedrohtseins. Das Drohende bildet den konstanten Hintergrund des Angsterlebnisses. Dies Bedrohliche ist unangreifbar; nicht die Erscheinung des bedrohenden Objekts, das Gericht, wird in der Angst gemeint, sondern die von ihm ausgehende Gefahr, die auf das eigene Ich sich erstreckt.

Die Angst nimmt am heftigsten von der ganzen Person Besitz in den Stunden vor der Entscheidung.

Die Nacht vor der schicksalentscheidenden Gerichtsverhandlung wird oft schlaflos verbracht. Davon legen — abgesehen von den Aussprüchen — die am Morgen blauverräucherten

Zellen und eine Unmenge Zigarettenreste Zeugnis ab. Die innere Aufregung entlädt sich in den letzten Stunden vor dem Termin meist in ruhelosem Auf- und Abgehen in der Zelle und hastigen, zitternden Bewegungen. Der Drang zur sprachlichen Äußerung ist verschieden stark. Einige bringen, soweit sie nicht angesprochen werden, von selbst kein Wort hervor über das, was sie bewegt; andere sprudeln es hervor.

O. G. zum Beispiel, redet unausgesetzt auf dem Weg zur Verhandlung: „Ich bin so flatterig, mir geht alles durch. Was ich für Angst hab, das glaubt keiner! Herzkrämpfe hab ich schon wieder, eine Angst hab ich, eine Angst! Das kann sich keiner vorstellen, Sie hier nicht, die Sie das nicht mitgemacht haben! Ach nein! Ich glaube, ich faß mich an den Kopf und weine. Hätte ich gewußt, daß ich so dastehen würde, ich hätte nicht geklaut!"

M. J. erzählt nachträglich von ihrem Angstzustand vor der Verhandlung: „Als ich in die Wäschekammer kam, da stand da so ein Sack. Wie ich da zusammengesackt bin! Ich sah schon Gespenster. Ich sah einen, der sich erhängt hatte und zusammengesackt war."

Die große Furcht vor dem entscheidenden Augenblick steht aber nicht im Gegensatz zu dem oben erwähnten Herbeisehnen desselben. Denn in der Entscheidung vereinigt sich bei den Schuldigen gleichzeitig die oft niederschmetternde Wucht der Verurteilung mit der Erlösung von der Bedrohtheit und Spannung. Die Angst der Unschuldigen vor der Verhandlung ist natürlich anderer Natur. Deren Angst bezieht sich auf die Möglichkeit, das Gericht nicht von ihrer Unschuld überzeugen zu können. Nach erfolgtem Freispruch, oder auch bei Entlassung aus der Untersuchungshaft vor der Verhandlung, ist hier das Aufatmen nach den Qualen der Unsicherheit und Angst natürlich in keiner Weise mehr zwiespältig wie bei den Verurteilten.

d) Das Wesen der Angst.

In der hochgradigen Angsthaltung, die wir durch die gegenseitige Steigerung von innerer Lebensangst und von außen kommender Bedrohung bei den Inhaftierten vorfinden,

zeigen sich die Qualitäten der Angst mit besonderer Deutlichkeit.

Frau N. N., welche wegen ihrer durch Angstzustände verursachten Schlaflosigkeit Luminal erhält, bezeichnet einmal dieses Angstgefühl mit „Das Unruhige". Auf die Frage, wie sie einmal mit einer geringeren Dosis geschlafen hat, gibt sie zur Antwort, daß sie ein paarmal aufwachte aber gleich wieder einschlief und setzt hinzu: „Ich war ordentlich froh, wie das Gefühl wieder wegging." Auf die Frage: „Was für ein Gefühl?", weiß sie es nicht anders zu erklären als mit „Das Unruhige". Ein andermal äußert sie: „Die Angst, die Angst, die fliegt mir so hoch!".

Frau N. O. glaubt den Richter als Bezugspunkt ihrer Angst zu meinen und sagt: „Ich bin so ... so elend. Ich habe die ganze Nacht geweint! Ich habe solche Angst vor dem Richter." Auf die Frage: „Warum?" fährt sie fort: „Ich weiß nicht, aber ich habe solche Angst!"

Frau X. E., welche 20 Monate in Untersuchungshaft ist und zuweilen an Angstzuständen leidet, versucht das „Grübeln" wie sie es nennt, bewußt von sich zu weisen. „Ich grüble nicht", sagt sie „wenn ‚es' kommt, denke ich schnell an was anderes."

Dem Charakter des unbestimmten Wovor der Angst entsprechend kann dieses „Es", „das Gefühl", „das Unruhige", nie von den Frauen näher definiert werden. Angst ist Reaktion auf sich näherndes Unbekanntes und Drohendes. Doch ist diese Reaktion nicht genau nach Art und Grad bestimmbar, denn die Intensität der Angst hängt nicht von der Schwere des Delikts, also von der Höhe der zu erwartenden Strafzumessung ab. Hier handelt es sich nicht um eine mechanische Kausalkette von berechenbarer Ursache und Wirkung sondern um einen vitalen Geschehniszusammenhang, in welchem die Wirkung durch das erlebende Subjekt bedingt wird. Die Intensität der Angst hängt davon ab, wie stark der Bestand des Selbst erschüttert wird, wie weit die Angst den Gesamtseelenzustand übergreift.

e) Abwehrreaktionen gegen die Angst.

Es entspricht dem unlustvollen Wesen der Angst, daß das von ihr betroffene Subjekt zu etwas Gegenteiligem

hinstrebt. Während die unmittelbaren Entstehungsfaktoren die Unbekanntheit, Unberechenbarkeit und Bedrohung waren, so sehen wir nun, wie die Person sich gegensätzlich in Bekanntes, Voraussehbares zu flüchten versucht. Untrennbar ist das Ruhe- und Schutzbedürfnis mit dem Begriff der Angst verknüpft.

Die Flucht ist natürlich räumlich nicht möglich; es gibt kein Heraus aus den verschlossenen Zellen, kein Entrinnen vor der Strafverfolgung, also keinen wirklichen Schutz, der Beruhigung garantiert. Deshalb werden Auswegshandlungen vorgenommen. Um eine Entschleierung des Unbekannten, Unvoraussehbaren herbeizuführen, greifen — da dieses auf rationalem Wege nicht möglich ist — die Frauen zu Mitteln der Zukunftserfassung und auch Zukunftsbeeinflussung, die an die magischen Handlungen Primitiver erinnert. Näheres darüber wird im Kapitel über die Bewältigungsmethoden ausgeführt.

Als Ersatzhandlung tatsächlicher Flucht finden wir zuweilen die Flucht in die Krankheit, öfters noch die einfache Flucht ins Bett. Gegen das Verbot legen diese Frauen sich schon vor dem offiziellen abendlichen Einschluß ins Bett oder sind morgens trotz 11stündiger Nachtruhe schwer zum Aufstehen zu bringen. Sie schalten sich dadurch sozusagen vom Leben aus. Im Zustand der Krankheit oder des Schlafes können keine Anforderungen an sie gestellt, können keine neuen Beunruhigungen — soweit sie vom Gericht ausgehen — z. B. Vernehmungen —, an sie herantreten. Dem Bedürfnis nach seelischer Ruhe wird auf diese Weise nachgegeben. Vielleicht ist als letzte Konsequenz des Ruhebedürfnisses manchmal der freiwillig aufgesuchte Tod in der Untersuchungshaft anzusprechen.

Eine weitere der Angst zugeordnete Reaktionsweise ist die Verwirrung. Sie bewirkt einen Mangel an Konzentrationsvermögen, der ein Verstehen der unangenehmen Vorgänge in der bedrohenden Wirklichkeit unmöglich macht; gleichsam als ob durch ein Nicht-Erfassen derselben diese nicht existent, nicht wirksam wären: eine indirekte „Flucht", durch die zwar das Subjekt nicht endgültig dem Angreifer ausweichen kann, aber die Vernichtung hinausschiebt. So ist es vielleicht zu erklären, daß in 4 beobachteten Fällen der Gang der Gerichts-

verhandlung hatte verfolgt werden können bis gerade zur Urteilsverkündung. In dem Augenblick aber steigerte sich die Erregung derart, daß das Urteil von 3 Frauen überhaupt nicht, von einer falsch verstanden wurde, so daß die Frauen aus der Verhandlung herauskamen, ohne die Höhe des Strafmaßes erfaßt zu haben. Diese Ausfallserscheinung in der Wahrnehmung gerade in dem Moment, in dem das für die Person Abträgliche zur Kundgabe gelangt, spricht für ein unbewußtes Von-sich-schieben des eigentlich Wahrzunehmenden.

Verstärkend auf die Angst wirkt die Einzelhaft, das Mit-der-Angst-allein-sein. Neben anderen Gründen, — z. B. Zeitvertreib, Sprechbedürfnis —, ist deshalb das Wissen um die Verminderung der Angst durch die bloße Gegenwart eines anderen Menschen ein Motiv mit für die Bitte um Gemeinschaftshaft. Das beängstigende Gefühl des „Unzuhause[1]", der Unheimlichkeit, wird in der Gemeinschaftshaft verringert. Das Zusammensein mit einem anderen Menschen erbringt für den Inhaftierten immer ein gewisses Sicherheits- und Ruhegefühl.

Ursprünglicher noch äußert sich der Wunsch nach dem Heraus aus der Unruhe und Angst, nach Schutz und Geborgensein in der Sehnsucht nach der Mutter. Keine Briefe, keine Pakete lösen so viel Tränen aus wie die von der Mutter, und längst abgebrochene Beziehungen werden wieder aufzunehmen versucht.

---

[1]) Heidegger: „Das Man" (in: Sein und Zeit. Jahrb. für Phil. und phän. Forsch., Bd. 8, Halle, 1927). S. 189: „Die verfallende Flucht in das Zuhause der Öffentlichkeit ist Flucht vor dem Unzuhause, d. h. der Unheimlichkeit, die im Dasein als geworfenem, ihm selbst in seinem Sein überantworteten In-der-Welt-sein liegt."

II. Hauptteil.

Bewältigung der Situation.

1. Hinweis auf den Sinn der Bewältigungsmethoden.

Während im vorigen Kapitel die reaktiven Verhaltensweisen auf die angsterregenden Phänomene gezeigt wurden, soll jetzt auf die planmäßigen Bewältigungsmethoden eingegangen werden.

Alle im folgenden aufgeführten Handlungen haben das eine Ziel: der Situation Herr zu werden. In den Ausführungen über das Zeiterleben wurde dargelegt, daß „die Möglichkeit des Gefaßtseins in der Möglichkeit der ganzheitlichen Repräsentation von Zeitgestalten beruht" (Keller [1]). Jeder Mensch ist bemüht, Klarheit über den Zusammenhang und Verlauf der Lebenserscheinungen zu erhalten. Je inniger die Verknüpfung der Ereignisse mit dem Subjekt ist, desto intensiver ist der Wunsch, Regeln oder „Zeichen" zu finden, durch die das Geschehen übersehbar und berechenbar wird. Eine überpersönliche Ordnung wird gesucht, die allerdings nicht immer durch die Mittel des vernünftig kausalen Denkens verstehbar zu sein braucht. Unabhängig von der Höhe der Intelligenz finden wir innerhalb eines im ganzen rationalen Weltbildes zugleich arationale Verhaltensweisen, die unsinnig erscheinen. Jedoch beruhen diese nicht weniger auf dem Glauben eines planvollen Zueinander der Geschehensabläufe wie die sinnvollen Bewältigungsmethoden. Wir finden in der gleichen Person oft eine doppelte Sicherung, einen doppelten Lösungsversuch gegenüber dem Unbekannten; nämlich einmal vernünftige Handlungen, die ein konkretes Ziel verfolgen, zum anderen magische Befragungen und Beeinflussungen des „Schicksals". Der Beweggrund beider

[1]) Siehe oben S. 219.

Methoden ist derselbe: um die drohende Gefahr vorausschauend wissen zu wollen und ihre das Ich schädigenden Auswirkungen um ein Möglichstes zu reduzieren.

2. Aktiv rationale Bewältigungsversuche.

Die Bewältigungen innerhalb der rationalen Sphäre bestehen im Aufsuchen vorhandener Gesetzmäßigkeiten, in der Orientierung über die neuen Umweltfaktoren und Beeinflussung derselben zum Zweck der Selbstbewahrung. Aus dieser Absicht heraus versuchen die intelligenteren Frauen durch Befragung der Aufseherin, Fürsorgerin oder des Gerichtsschreibers in Erfahrung zu bringen, was ihnen an Abwehr- und Erleichterungsmöglichkeiten gesetzlich zusteht und wenden diese dann an. Einige schreiben mit Ausdauer und Hartnäckigkeit Brief um Brief an das Gericht, um die Antworten, die sie nicht gleich erhielten — betreff Beschwerde gegen die Inhaftierung, Besuchserlaubnis, Gemeinschaftshaft, Beschleunigung der Terminanberaumung etc. — möglichst bald zu erzwingen.

Fast jede, die unter Aufbringung manchmal der letzten Existenzmittel sich einen Anwalt nehmen kann, tut dieses, sofern sie keinen Offizialverteidiger bestellt bekommt. Abgesehen von der besseren Verteidigungsmöglichkeit in der Hauptversammlung erleichtern die gelegentlichen Aussprachen mit dem Anwalt die Situation.

In diesem Sinne sagt eine Frau: „Wenn man erst mit dem Anwalt gesprochen hat, sieht sich alles anders an."

Die Aussprache bringt es mit sich, daß die Unordnung und Verwirrung der sich selbst überlassenen Gedanken aufgehoben wird. Eine gewisse Klarheit über die Tatbestände wird gewonnen, so daß die Sachlage mit größerer Objektivität erfaßt werden kann.

Ist ein Psychiater als Sachverständiger zugezogen worden, soll er in den Augen der Frauen die Rolle des Anwalts mit übernehmen. Sie wollen in dem Psychiater nicht denjenigen sehen, der objektiv über ihren Geisteszustand seine Aussagen macht, sondern erhoffen in ihm einen „Bundesgenossen", dessen Ausführungen ebenso wie die des

Anwalts, eine geringe Strafzumessung zur Folge haben sollen. Eine Frau versucht deshalb, einen solchen Psychiater, von dem sie diesen Beistand nicht zu erreichen glaubt, als Gutachter auszuschließen, indem sie bei der psychiatrischen Untersuchung kaum Antwort gibt. Sie hofft dadurch die Bestellung eines anderen erwirken zu können.

Zu den Bewältigungsmethoden sind auch die mannigfachen Täuschungsversuche zu zählen; angefangen von der absoluten Wahrheitsverfälschung durch Leugnen einer begangenen Tat bis zu den kleinen Verstellungen, die den Charakter anders erscheinen lassen sollen als er ist. Ein ausführliches Eingehen auf die Motive des Leugnens und des meist nachfolgenden Geständnisses würde den Rahmen der Arbeit überschreiten [1]). Ein Hinweis auf zweierlei Wurzeln des Leugnens mag genügen: Einmal soll der Gegner getäuscht werden, damit er seine zukunftzerstörenden Waffen nicht anwenden kann, weil die Folgen der Tat nicht auf sich genommen werden wollen; zum andern geht die Absicht des Leugnens weniger auf Abwendung der Strafe als auf das Bestreben, charakterliche Seiten, die von der Person selbst negativ bewertet werden, nicht vor anderen Menschen offenbaren zu wollen. Dieser Vertuschung der sozialschädlichen Komponente liegt das Bestreben einer Selbstbewahrung zugrunde. Dieselbe Tendenz finden wir durch die Methode der Verächtlichmachung und Verkleinerung des Gerichts verfolgt.

Zwei Beispiele mögen dies verdeutlichen: Frau T. N. antwortet auf die Frage, weshalb sie in Haft genommen sei: „Wegen einer Lappalie; die Großen läßt man laufen!" Hier verbindet sich die Tendenz, das eigene Vergehen gering erscheinen zu lassen mit dem Angriff gegen die strafende Macht, die durch den Vorwurf der Ungerechtigkeit herabgesetzt wird.

Frau J. S. erzählt nach Aushändigung der Anklageschrift durch einen Beamten: „Nette Sachen hatte der da liegen!" Auf die Frage, was sie „nette Sachen" nenne, gibt sie zur Antwort; „Na, lauter so Dinger wie dies", und zeigt auf die

[1]) Literatur hierüber:
a) A. Wimmer: Gestehen und Leugnen im Strafprozeß.
b) Reik: Geständniszwang und Strafbedürfnis.

Anklageschrift. In einem Gespräch berichtet dieselbe von einem Verhör bei dem Kriminalbeamten: „Und gerade, und gerade, und gerade — er hat es dreimal wiederholt — mit Honau! (Vorbestrafter Komplize.) Ob ich mich wohl genier auf dem Gericht[1])! Sie müssen es (die Anklageschrift) mal lesen. Sie lachen sich kaputt!"

In dem aufmerksam Hinhören, dem Behalten des Gesagten und der Scham vor dem Gericht liegt offensichtlich die gegenteilige Einstellung des „Kaputtlachens". Trotzdem werden die Redensarten „nette Sachen", „so Dinger", „Sie lachen sich kaputt", gebraucht, um durch ein Lächerlichmachen die Bedrohung und die Macht des Gerichts weniger groß erscheinen zu lassen.

Ebenso sieht die Gefährdung des Selbst relativ klein aus, wenn ein Messen der Zukunft mit der anderer Frauen, die ein schwereres Delikt begangen haben, stattfindet. Aus dieser Einstellung heraus meint eine in der Vorausschau auf eine geringe Strafe: „Wenn ich vergleiche mit der, die 3 Jahre Zuchthaus hat, dagegen ist meine kleine Sache ja nichts."

Bei den vorbestraften Berufsverbrecherinnen — Warenhaus-, Logis-, Taschendiebinnen und Abtreiberinnen — ist durch das mehrfache Zusammentreffen mit dem Gericht eine gewisse Kenntnis des Strafgesetzbuches vorhanden. Diese greifen bei ihren Überlegungen über das Ausmaß der nahenden Gefahr nicht so ins Leere wie die erstmalig Inhaftierten. Sie bedenken alle Umstände, die ihnen zum Vor- oder Nachteil gereichen können, z. B. Anzahl der Vorstrafen, Zeit der letzten Straftat, Notdelikt, Amnestiemöglichkeit, und stellen sich auf eine bestimmte Strafhöhe ein, über die hinaus sie das Urteil nicht anzunehmen gewillt sind. Sie schützen sich so im voraus vor einer plötzlichen Erschütterung im Augenblick der Urteilsverkündung. Denn entweder haben sie sich in der Voreinstellung schon mit dem Strafmaß vertraut gemacht oder lassen bei unerwarteter Strenge des Urteils die Erschütterung noch nicht im ganzen Umfange an sich heran, indem sie die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung

[1]) Dieser Satz ist nicht als Frage sondern als Bekräftigung gesagt, etwa im Sinne von: „Sie glauben nicht, wie sehr ich mich vor dem Gericht geniere, gerade zusammen mit H. die Tat ausgeführt zu haben."

des Urteils um die gesetzliche eine Woche hinausschieben und eventuell Berufung einlegen.

3. Passiv rationale Bewältigungsversuche.

Im Mittel verschieden aber im Endzweck gleich sind die passiv rationalen Bewältigungsmethoden. Es handelt sich hier um eine willentlich gesetzte, planmäßige Passivität, in der ein aktives Moment implicit vorhanden ist. Auch diese Verhaltensweisen erstreben eine möglichste Unversehrtheit der Person. Diese Passivität ist keine Stumpfheit oder gar Zufriedenheit mit dem Gegenwärtigen. Nur als Ausnahme finden wir in vereinzelten Fällen eine relative Zufriedenheit. Diese entspringt dann aber einer völligen Hoffnungslosigkeit dem Leben überhaupt gegenüber und ist nicht eine Bewältigungsmethode, die aus der spezifischen Haft- und Strafererwartungssituation stammt.

Eine junge Prostituierte sagt aus dieser Niedergeschlagenheit heraus: „Ich empfinde das Hiersein nicht als so schlimm. Draußen habe ich von meinem Leben ja auch nichts."

Man kann nicht feststellen, daß den passiven Methoden eine geringere Zukunftsbezogenheit zugrunde läge als den aktiven. Auch diejenigen, die die Gedanken an das Strafmaß von sich schieben, sind indirekt auf das Künftige bezogen. Ihnen erscheint nur die Bewältigung des Augenblicks leichter, wenn sie die Zukunft bewußt aus ihren Gedankengängen ausscheiden. Eine Frau beantwortet die Frage nach der mutmaßlichen Strafhöhe mit: „Daran denk ich jetzt noch nicht." Eine andere sagt: „Ich mag am liebsten gar nichts davon hören."

Eine unschuldig Inhaftierte S. C. tröstet sich mit dem Gedanken: „Besser unrecht leiden, als unrecht tun."

Vereinzelt finden wir auch eine Stillegung jeder Abwehrbewegung. Diese ist zum Teil aus der oben beschriebenen zermürbenden Zellenhaft und dem Gefühl der Unterlegenheit gegenüber der ausdrucksfremden, überlegenen Macht verständlich; zum anderen Teil ist eine teleologische Erklärung möglich. Die passive Haltung erspart Erwartungsenttäuschungen. Wenn keine Handlungen, die zu neuer Hoffnung Anlaß geben, unternommen werden, können auch keine Ent-

täuschungen über ausbleibenden Erfolg eintreten. Die Gleichgewichtslage wird somit nicht durch eigenes Tun gestört.

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen:

Eine Proletarierfrau, R. H., die unter der Einzelhaft besonders dadurch leidet, daß ihre Gedanken dauernd um die durch Mieterückstand gefährdete Wohnung kreisen — denn auch ihr Mann ist inhaftiert — hätte allen Grund, ihr Möglichstes zu tun, ihre Haftentlassung zu erreichen; um so mehr, da sie sehr elend ist und Aussicht auf Freisprechung besteht. Nachdem sie mehrere Wochen in Untersuchungshaft ist, während denen sie kaum etwas über den Verlauf der Vorverhandlungen erfährt, wird ihr nahegelegt, an den Untersuchungsrichter zu schreiben. Bei eventueller Korrektur soll ihr geholfen werden. Am nächsten Tag erwähnt sie nichts von dem Brief, obgleich ihr mehrere Male die Gelegenheit geboten wird. Als sie am darauffolgenden Tag von selbst immer noch nichts sagt und auch keinen Brief abgibt, wird sie gefragt, ob sie sich zum Schreiben entschlossen habe. Sie nimmt daraufhin zögernd die Tafel vom Nagel und zeigt den — auf der vorher der Wand zugekehrten Seite — aufgesetzten Brief, der ohne Verbesserungen abgeschrieben und abgeschickt werden kann. — In diesem Verhalten zeigt sich, daß es nicht mangelndes Ausdrucksvermögen ist, was die Frau in diesem Fall zur Passivität treibt. Ihr Bestreben geht vielmehr darauf, irgendwelchen Berührungen mit dem Gericht, die nicht einmal Nachteile aber eventuell Enttäuschungen mit sich bringen könnten, auszuweichen.

Der Versuch, eine Erregung und Verletzung des Ich zu vermeiden, geht auch aus den Worten von Frau X. E. hervor: „Früher war ich so empfindlich, aber hier schalte ich mich ganz aus; ich laß alles so über mich ergehen."

4. Aktiv arationale Bewältigungsversuche.

a) Entstehung und Wesen der magischen Methoden.

Der fatalistische Schicksalsglaube geht oft mit magischen Anschauungsweisen und Handlungen zusammen. Grundbedingung hierfür ist das Gefühl des Eingefügtseins in einen vom Ich nicht beeinflußbaren, aber es umschließenden und

das Geschick mitbestimmenden Geschehensverlauf. Angst und Unsicherheit erfahren dadurch eine gewisse Abschwächung. Vorgänge in der realen Welt werden zu Symbolen, zu ausdruckshaltigen Symptomen einer illusionären Welt des Schicksals. Kausalgesetze von Raum und Zeit finden in diesen magischen Verhaltensweisen keine Beachtung. Es gilt hier, was Werner [1]) in seinen Ausführungen über die „Schicksalsstruktur" bei den Naturvölkern sagt: „An Stelle der Verknüpfung zweier sachlich und zeitlich bestimmter Ereignisse findet man einen Totalzusammenhang, bei dem es weder ein Vorher noch ein Nachher gibt, sondern ein anschauliches und gefühltes Gesamtgeschehen." Man kann zwar nicht bei all denen, die arationale Methoden anwenden, feststellen, daß diese die adäquate Ausdrucksform eines magisch strukturierten Lebensgefühls sind. Die Tradition im U.-G. spielt hier eine Rolle: jeder überlieferte Brauch wird von den Gefangenen kritiklos aufgenommen und angewandt. Zugrunde liegt das Bestreben, kein Mittel unversucht zu lassen, die beängstigenden und bedrohenden Geschehnisse der Erkenntnis zugänglich zu machen und möglichst ihre feindliche Wirkungskraft zu verringern.

Drei Kategorien magischer Verhaltensweisen lassen sich unterscheiden: 1. Die Deutung unbeabsichtigter „Zeichen", 2. Die Schicksalsbefragung, 3. Die Beeinflussung des Schicksals.

b) Die Deutung unbeabsichtigter „Zeichen".

Auffallend für die erste Art magischer Deutung ist die plötzliche Bezugsetzung alltäglicher Erscheinungen zum eigenen Schicksal. So bringt z. B. der gewöhnliche Vorgang, daß Spatzen sich am Fenstersims aufhalten, eine Frau dazu, aus der Tatsache, daß es gerade 6 sind, Schlüsse auf den Ausgang ihres Prozesses zu ziehen. Eine Begründung solcher Beziehungen zwischen Nicht-Ich und Ich ist ihr nicht möglich. Die Tatsache ist mit einemmal bedeutungsvoll, ohne daß Überlegungen oder eine magische Voreinstellung, Zeichen suchen zu wollen, vorangegangen wäre.

Ebenfalls wird dem gelegentlichen Hinfallen des Zellentürschlüssels große Aufmerksamkeit zugewandt. Zwei tra-

[1]) Werner: Einführung in die Entwicklungspsychologie.

ditionelle Deutungen werden hierfür gegeben. Entweder heißt es: „Es kommt Zugang!", oder dem Wunsch entsprechend wird dem Vorgang öfter die Auslegung zu Teil: „Ich komm' frei!"

Als Zeichen der Kundgabe übermenschlicher Gewalten werden auch Träume angesehen. Der Traum einer Warenhausdiebin von zwei blauen Hundertmarkscheinen wird von ihr dahin gedeutet, daß sie Gefängnis- und nicht Zuchthausstrafe erhalten wird, da die Kleidung der Gefängnissträflinge blau, die der Zuchthäuslerinnen dagegen braun ist. — Eine Frau E. H., die eines Nachts so lebhaft träumt, ein Kriminalbeamter stände neben ihrem Bett und zöge sie am Arm, daß sie im Aufwachen noch glaubt, er sei im Zimmer und laut fragt: „Ja, was ist?", nimmt diesen Traum als Aufforderung, sofort an den Richter zu schreiben und sagt: „Man soll so Eingebungen Folge leisten."

Dem in allen Volkskreisen vorhandenen Aberglauben, welcher Stolpern, oder die schwarze Katze auf dem Weg oder das 4blättrige Kleeblatt betrifft, unterliegen die „zeichen"-hungrigen Frauen natürlich auch. Obgleich ein Unterbrechen des Vorwärtsschreitens während des Hofspazierganges nicht erlaubt ist, wird nach dem Stolpern versucht, einige Schritte zurückzugehen und die „Unglücksstelle" fehlerfrei zu passieren, um den Prozeßverlauf nicht durch eigene Fahrlässigkeit ungünstig zu beeinflussen. — Als eine schwarze Katze einer Frau R. N. über den Weg läuft, meint dieselbe, indem sie sich dreimal herumdreht: „Ich will doch vorgeführt werden; nun wird's nichts!" — Die Hoffnung, während des Herumgehens ein 4blättriges Kleeblatt auf dem Rasen zu erspähen, bringt Frau Y. S. zu dem Ausspruch: „Wenn ich ein 4blättriges Kleeblatt finde, dann komme ich raus!", und als sie am nächsten Tage eines entdeckt, löst dieses Symbol des Ungewöhnlichen den Entschluß zum Geständnis eines bis dahin geleugneten Diebstahls aus. „Ich will meine Schandtaten alle eingestehen", sagt sie, und bittet, dem Staatsanwalt vorgeführt zu werden.

c) Die Befragung des Schicksals.

Während die oben beschriebenen unwillentlich herbeigeführten und unerwünschten Geschehnisse teils als Gebote

ausgelegt, teils als Verursachung glücklicher oder unglücklicher Ereignisse angesprochen werden, handelt es sich bei der willentlichen Befragung des Schicksals um den Versuch, von der bereits festgelegten Zukunft Kenntnis zu nehmen. Die am häufigsten angewandte Methode ist die des Kartenlegens. Auch solche, die in der Freiheit niemals diesen Weg der Lebensbewältigung eingeschlagen haben, greifen nun zu diesem Mittel der Sicherheitsfindung. Alte, überlieferte und neu ausgedachte „Systeme" werden angewandt, um durch den anscheinend gewinnbaren Überblick über die Zeitgestalt, der Ungewißheit und Angst zu begegnen. Diese schicksalbefragende Handhabung der Karten hat nichts Spielhaftes an sich. Mit Respekt vor der erzwungenen Offenbarung eines Übermächtigen werden die „Weissagungen" gläubig hingenommen, und nur dann hat solches Befragen einen Sinn, wenn es ohne Skepsis geschieht. Der Glaube an eine festgesetzte Gebundenheit alles Geschehens an überirdische Gewalten und an die Möglichkeit nach deren Erkenntnis findet ebenfalls seinen Ausdruck in dem nachträglichen Deuten der Aussprüche von Astrologen. Da einer Frau, E. M., angeblich auf Grund ihres Horoskops gesagt wurde: „Sie schließen Ihre Augen hinter Mauern", bringt sie die Worte in Bezug zu ihrem jetzigen Aufenthalt im U.-G.: „Das hat im Horoskop gestanden, daß ich herkäme", und äußert Todesgedanken.

Eine Frau, X. E., legt die astrologische Zukunftsbestimmung, daß sie in den $1^3/_4$ Jahren, während deren sie im U.-G. behalten wurde, „Schweres erleben" werde, so aus, daß die Sternkonstellation auf die Inhaftierung hingewiesen hätte. — In einem Fall, N. E., wird auch die Handliniendeutung mit herangezogen. „Sie liegen ganz im Gericht" sei kurze Zeit vor der Festnahme von der Chiromantin gesagt worden. — Allen diesen arationalen Verhaltungsweisen und Bestätigungsfindungen ist der gleiche Ausgangspunkt gemeinsam: nämlich die Überzeugung von der Vorausbestimmbarkeit künftiger Geschehnisse.

d) Beeinflussung des Schicksals.

Eine andere Bezogenheit zu überpersönlichen Kräften liegt den Verhaltensweisen zugrunde, die eine Beeinflussung

des Schicksals herbeizuführen bemüht sind. Während die Schicksal-Befragenden den Gedankengängen der Prädestinationslehre folgen, glauben die Schicksal-Lenkenden an die Einwirkungsmöglichkeiten durch den Menschen. Einerseits soll diese Einwirkung unmittelbar, andererseits mittelbar geschehen. In ersterem Fall wird an die Fähigkeit persönlicher Ausstrahlungen geglaubt, in letzterem sollen durch das Medium der Person außermenschliche Kräfte in den Dienst eines günstigen Schicksalsverlaufs gestellt werden. Eine strenge Scheidung läßt sich zwar nicht immer durchführen; auch finden wir zuweilen bei dem gleichen Menschen beide Methoden in Anwendung.

Frau X. E., welche der Meinung ist, eine Zeugin habe zu ihrem Nachteil falsche Aussagen gemacht, glaubt durch telepathische Strahlungen gegen dieselbe angehen zu können, und sagt von der Zweckdienlichkeit solchen Mittels überzeugt: „Ich kämpfe dagegen." Der Glaube an die Möglichkeit einer Fernwirkung liegt — wenn auch undeutlich — bei der Essensverweigerung einer Frau L. C., vor, welche sagt: „Ich esse nicht eher, bis ich den Anwalt gesprochen habe." Es soll dadurch ein Zwang auf das Handeln eines anderen Menschen ausgeübt werden, der durch rationale Mittel nicht zu bewerkstelligen ist. — In dem vielfach angewandten Brauch des „Daumen-Haltens" finden wir eine ähnliche seelische Einstellung. Durch die Haltung des eingekniffenen Daumens sollen günstige Schicksalswendungen ausgelöst werden. Der Glaube, daß nur eine strikte Befolgung dieser Regel zum Erfolg führen kann, bringt Frau E. G. dazu, einen ganzen Tag über nicht von dieser Daumenstellung abzulassen. Auch die Lage des ganzen Körpers im Raum kann nach diesem Aberglauben für die Anweisungen des Gerichts ausschlaggebend sein. Als z. B. eine Kalfaktorin bemerkt, daß Frau X. E. während ihrer $1^1/_4$ Jahr dauernden Haft stets mit dem Kopfende zur Tür liegt, sagt sie ihr: „Du wärst schon ein Jahr draußen, wenn Du Dich anders gelegt hättest. Die Füsse müssen zur Tür!" Die Anweisung wurde sofort befolgt.

Gebete scheinen teils im Sinne direkter Fernstrahlungen, teils über den Weg der angerufenen göttlichen Macht Wirkungen ausüben zu sollen. Frau N. H. meint: „Wenn Beten hilft, dann muß ich es (Bewährungsfrist) kriegen." In einer

Briefstelle von Frau X. E. finden die „helfenden Götter" Erwähnung: „Ich werde wohl Anfang November Termin haben; hoffentlich wird mein Schicksal dann anders. Ich freue mich, daß es endlich so weit ist. Haben endlich die Götter mein Gebet erhört."

Die unsichtbare „Allmacht" der Gedanken tritt auch dort in Tätigkeit, wo eine Beeinflussung des Geschicks durch das sogenannte „Verrufen" versucht wird. Diese Methode wendet Frl. R. M. an, wenn sie entgegen ihrer früheren Berechnung der mutmaßlichen Strafhöhe von 1 Jahr plötzlich sagt: „Ich habe Frl. D. gesagt, ich rechne mit 2 Jahren. Ich rechne lieber zu viel. Das letztemal habe ich mit einem Jahr gerechnet und habe 6 Monate gekriegt." — Ganz ähnlich äußert sich Frau I. S.: „Ich rechne mal mit einem Jahr für die eine Sache. Vielleicht krieg ich dann 3 Monate für Beides." (Es waren 2 Strafverfahren anhängig.)

Dieselbe indirekte, negative Beeinflussung haben wir vor uns, wenn Frl. R. M. den Vorsatz faßt, von ihren unablässigen Gedanken an die ersehnte Terminanberaumung abzulassen. „Ich will jetzt mal nicht mehr daran denken, vielleicht kommt er (der Termin) dann."

Einen eigenartigen Wirkungszauber finden wir in der Anwendung sichtbarer Gegenständlichkeiten. Zwei Beispiele mögen dies bezeugen:

1. Frau E. J. streut vor ihrem Gang zur Gerichtsverhandlung Zucker vor ihre Zellentür und trägt eine kleine Wollpuppe, die eine Mitgefangene ihr machte, als Talisman um den Hals.

Puppe und Zucker sollen einen magischen Bann auf die ich-zerstörenden Mächte ausüben; einem Kunstprodukt, resp. einem Nahrungsmittel werden mit einemmal geschickgestaltende Kräfte zugesprochen.

2. Eine Kalfaktorin erzählt, sie habe einer Frau auf derem Weg zur Gerichtsverhandlung von hinten einen Feudel[1]) zwischen die Füße geworfen, um einen günstigen Ausgang des Prozesses herbeizuführen. Der ihr überlieferten

[1]) Hamburgischer Ausdruck für Aufnehmer.

Meinung nach „wirkt" diese magische Handlung unter der Bedingung, daß die Betreffende sich nicht daraufhin umsieht.

Auch der Aufenthalt in einem bestimmten Raum soll auf die spätere Urteilsfällung beeinflussend wirken. Als z. B. Frau E. G., auf dem Vorführungsposten [1]) in Zelle 5 eingeschlossen wird, sagte sie: „Ich möchte nach Zelle 4. Hier in 5 habe ich kein Glück! Da war ich das letztemal." Aus dem einmal erlebten beziehungslosen Hintereinander von Warten in einer bestimmten Zelle und der Verurteilung wird hier der Aberglauben einer vorhandenen Kausalität geboren, der dem einen Fall Allgemeingültigkeit zuspricht.

Weniger eine Umbiegung und Abschwächung der bedrohlich auf das Ich zukommenden Ereignisse in weniger schädigende, wie in den bisher aufgezeigten Fällen, als vielmehr den Wunsch nach einer vollkommenen Ausschaltung eines möglichen Zukunftsgeschehens finden wir in den Beschwörungsformeln des „Drei-mal-Klopfens" und „Drei-mal-spuckens". Charakteristisch ist die Haltung von Frau I. S., die nach wochenlangem Leugnen endlich geständig ist, und sagt: „Die E. H. (Komplizin) hat gleich gestanden und ist deshalb gleich wieder freigekommen. Hätte ich das doch auch getan. Das nächste Mal, na, ich hoff ja nicht, daß ich noch mal in die Lage komme," und sie bekräftigte den letzten Satz durch dreimaliges Spucken.

In die Reihe der arationalen Bewältigungsmethoden gehören ferner solche Handlungen, die gegenüber Dingen mit symbolhaftem Charakter angewandt werden. Für jede Inhaftierte ist der Zellenschlüssel Symbol der Unfreiheit, des Zwanges, des Angsterregenden; er ist tabu. Eine Berührung wird bewußt vermieden, er wird nicht aufgehoben, wenn die Aufseherin ihn einmal aus der Hand gleiten läßt.

Ebenso besteht zuweilen eine Scheu, selbst in das StGB. Einsicht zu nehmen. Die Hilfe anderer Personen wird dann erbeten, und die persönliche Berührung mit dem gefürchteten Objekt wird dadurch vermieden. Ein Beispiel: Frau K. N., die der Beihilfe zu schwerem Raubüberfall angeklagt ist, hat das StGB. in die Zelle bekommen, da sie

[1]) Die Stelle im Gerichtsgebäude, von der aus die Vorführung zu den Verhandlungszimmern erfolgt.

wissen möchte, welchen Inhalt die in der Anklageschrift aufgeführten Paragraphen haben. Auf die Frage, ob sie selbst nachschlagen will, wehrt sie energisch, ängstlich ab: „Sagen Sie mir nur, was da steht. Das (die Anklageschrift) habe ich auch nicht lesen mögen. Die anderen haben es für mich gelesen und mir gesagt."

Wie schon anfangs betont, ist allen Bewältigungsmethoden eine Zweckhaftigkeit immanent. Der wesentlichste Unterschied im rationalen und arationalen Handeln besteht darin, daß dem ersteren die Einsicht in eine berechenbare Gesetzmäßigkeit, dem letzteren der Glaube an unberechenbare Kräfte zugrunde liegt.

5. Passiv arationale Bewältigungsversuche.

Bei den arationalen Haltungen haben wir unechtes Schicksalsdenken von echtem Schicksalsglauben und echter Gotteszuversicht zu unterscheiden. Unter unechtem Schicksalsdenken soll eine solche geistige Haltung verstanden werden, die dem personalen Weltbild nicht adäquat ist, die aus der Totalität des betreffenden Seelenlebens herausfällt und als fremd, künstlich, unwahr empfunden wird. Es liegt dabei nicht notwendig eine bewußte Verstellung vor. Wenn eine Frau erwähnt: „Als dies Ding denn passierte", oder ein junges Mädchen erzählt: „Ich habe 4 Geschwister, alle älter, alle gut verheiratet; ich bin die Jüngste, und grad mir muß das passieren", so liegt diesen Äußerungen ein seelischer Kunstgriff zugrunde, der die eigene Verantwortung herabzumindern bemüht ist. Durch die Verschanzung hinter das häufig erwähnte, unpersönliche: „Es-ist-passiert" wird eine gewisse Ausschaltung von Selbstvorwürfen und Gewissensbissen ermöglicht.

Das Wort „Schicksal" wird mit großer Leichtigkeit angewandt, um sich nicht persönliches Versagen oder das Nahestehender klar zu machen.

Bei diesem unechten Schicksalsdenken hat „Schicksal" nicht die Bedeutung von „Geschick", sondern der Schicksalsbegriff wird identisch mit „Zufall", „Pech", „Glück".

Eine junge Frau z. B., welche als Hausangestellte mehrere Diebstähle begangen hatte, erzählt, daß sie trotz steckbrieflicher Verfolgung während ihres Aufenthaltes im Krankenhaus nicht als die Gesuchte erkannt und gefaßt wurde und meint dazu: „Das sollte wohl so sein, das Schicksal läuft manchmal so." In bezug auf die bevorstehende Verurteilung findet das Schicksal aber keine Erwähnung; die Richter werden von ihr nicht als die ausführenden Organe eines höheren Schicksalswillens betrachtet, sondern sie bemüht sich um eine Herabminderung des Gerichts durch den Vorwurf als einer willkürlich schaltenden sozialen Macht: „Kleine hängt man, die Großen läßt man laufen."

Im echten Schicksalsglauben dagegen wird das Gericht nicht zum Gegenstand der Kritik, denn es ist ebenso eingeschlossen in das übergreifende Gehäuse des Schicksals wie das Selbst. Von der zu erwartenden Strafe heißt es: „Ich krieg doch die Strafe, die mir bestimmt ist", oder „es kommt ja doch alles, wie es kommen soll". Die fatalistische Einstellung hilft vor allem den unschuldig Einsitzenden, die Haft mit möglichster Geduld zu ertragen. Zwei Frauen von Falschmünzern, die von dem Treiben ihrer Männer nichts wußten, geben hierfür ein Beispiel: Ein Kriminalbeamter hatte Frau R. S. erzählt, ihr Mann lebe jetzt mit anderen Frauen zusammen. Durch einen Brief ihres Mannes hatte sie sich von der Unrichtigkeit dieser Behauptung überzeugen lassen, sagt aber, daß sie sich natürlich Gedanken darüber gemacht habe und fährt fort: „Ich denke, ich sitz hier drin für garnischt, und daß die draußen dann so was machen! Ich dachte schon, hätt ich doch nicht geheiratet, ich war Pflegerin. Aber das ist wohl bestimmt ... Mir ist alles ganz wurscht." Auf die Entgegnung, daß Untreue ihres Mannes ihr wohl nicht „ganz wurscht" sei, meint sie wieder: „Ich denke, das ist alles bestimmt." An ihren Mann schreibt sie: „Nun mein lieber J., sei nicht so traurig, ich bin's auch nicht, ich sage immer, es sind Schicksalsschläge, und da kann man nichts bei tun." Folgende Frage, die ihre persönliche Verantwortlichkeit betrifft, nämlich: „Würden Sie auch sagen: ‚Das ist alles bestimmt', wenn Sie selbst Falschgeld oder einen Einbruch gemacht hätten?", beantwortet sie aber mit „Nein, das kann ich ja lassen". Als schicksalsmäßig gegeben werden von

dieser Frau nur diejenigen Ereignisse aufgefaßt, welche unvorhergesehen, ohne ihre Schuld, schwer in ihr Leben eingreifen.

Die andere Frau T. O., äußert einmal: „Es ist, als ob es so sein müßte, daß ich da mit herein verwickelt werde." Ein anderes Mal sagt sie: „Ich mag nicht mehr, ich mag nicht mehr. Das darf ich meiner Mutter gar nicht schreiben und meinem Mann schreibe ich natürlich auch nicht ‚ich mag nicht mehr'! Da schreibe ich ganz was anderes . . . Das ist Schicksal und Bestimmung." Aus einer weiteren Unterhaltung geht hervor, daß sie die Haft als Strafe für Lieblosigkeiten ansieht, die sie ihrem Mann früher zufügte. Solches Denken wird durch die Annahme einer gerechten Weltordnung bestimmt. Ein nicht unmittelbar kausaler, aber ein schicksalhafter, einheitlicher Zusammenhang wird angenommen, der doch letztlich einen „Sinn" — eben den der Gerechtigkeit — in sich birgt. Als Folge dieses echten Schicksalsglaubens unterbleibt hier natürlich eine Kritik der gerichtlichen Maßnahmen. Ebenso wird in keinem der beiden Fälle dem Mann ein Vorwurf gemacht. Wenn die Frauen auch keine Kenntnis von der Falschmünzerei hatten, so nehmen sie in dem Gefühl der Verbundenheit durch die Ehe die unangenehmen Folgen der strafbaren Handlung als vom Schicksal gegeben ohne Anklage gegen den Mann hin. Die Einsicht, daß die direkte Ursache für ihre Inhaftierung in der Tat des Mannes liegt, ist natürlich vorhanden. Aber die Auslösung eines vom Schicksal vorgezeichneten Ereignisses wird nicht gleichgesetzt mit „Schuld".

Der Fatalismus kann so weit gehen, daß von jeglicher aktiven Handlung abgesehen wird in dem Glauben, daß der Eintritt eines prädestinierten Vorganges unabhängig von menschlichen willentlichen Betätigungen sei.

So lehnt eine Frau, welche erst einmal seit ihrer 14 Tage andauernden Haft vernommen worden ist, die Erlaubnis an den Untersuchungsrichter zu schreiben mit folgender Begründung ab: „Wenn einmal die Erlösung kommen wird, dann wird sie auch so kommen."

Der Schicksalsglaube bezieht sich hier deutlich nicht nur auf die Vergangenheit und Gegenwart, sondern umgreift zu-

gleich die Geschehnisse, die aus der Zukunft auf den Menschen zukommen.

Das Bestreben jedes Menschen, allem Geschehen einen ihm verständlichen Zusammenhang unterzulegen, findet bei manchen seinen Ausdruck in dem Glauben an einen gerechten Gott, der die Qualen der Haft als Prüfung schickt.

Folgende Briefstelle zeigt, wie die Bewältigung der Situation durch eine Sinnentnahme möglich wird:

Aus einem Brief von Frau R. N. an den Verlobten:

„... Wäre ich nur erst draußen, wäre nur dieses Gemeine, Entsetzliche erst vorüber, man könnte an dem Herrgott verzweifeln, wenn man denkt, daß er es geschehen läßt, daß man mir das Unrecht tut. Aber für uns Zwei sehe ich es als Prüfung an. Er wollte mir wohl zeigen, daß ich an Dir das gefunden, was mich so lange gezwungen hat, einer Ehe aus dem Wege zu gehen ... Noch dazu habe ich Dich mit, wenn auch ungewollt, Du und unser Herrgott Ihr wißt es, in diese abscheuliche Sache gezogen."

In dem Brief einer anderen Frau, deren Mann wegen Falschmünzerei verhaftet wurde, wird die Tat gleichzeitig als Schande und als Mahnung bezeichnet und die Bewältigung versucht in der Zuversicht auf einen helfenden Gott.

Frau R. X. schreibt an ihren Mann: „Lieber Heinrich, bedenke nur die Schande, die Du getan hast. Das kannst Du so leicht nicht wieder gut machen. Mein Lieb wenn ich nicht gebunden wäre und ich Dich nicht gerne hätte, könnte ich diesen Kummer nicht ertragen. Ich hoffe doch daß diese Schande eine große Mahnung ist für Dein weiteres Leben. Mir wird mein Herz so schwer gemacht; sie wollen einen fesseln wie einen Hund an der Kette. Aber mein Gewissen ist rein und das kann ich vor Gott verantworten. Lieber Heinrich, auf Menschen kannst Du Dich nicht verlassen, sie wollen es gut meinen, aber in ihren Herzen sieht es ganz anders aus. Mein Lieb Gott weiß am besten wie es mit uns steht und er wird uns auch zum richtigen Ziele leiten."

Die gleiche Hoffnung auf Gott findet in folgendem Brief eines straffälligen Mädchens L. N. an ihren ebenfalls inhaftierten

Verlobten seinen Ausdruck: „Ich hoffe nur, daß wir bald aus dem Elend heraus sind und mal wieder aufwärts blicken können. Es hängt ja nur davon ab, ob Dir bald die Gelegenheit zum Arbeiten wieder gegeben ist. Wir müssen auf Gott vertrauen, dann wird wohl hoffentlich noch alles gut."

Der Glaube, nur mit Hilfe Gottes die Zeit der Straferwartung überstehen zu können, spricht auch aus den Worten von Frau N. C.: „Ich habe gerungen, daß ich durchkomme, daß ich nicht verzweifle. Wenn Gott es gibt, daß ich das überleb!"

III. Hauptteil.

Auswirkung der Situation.

I. Die Einstellung zum Verbrechen.

Im ersten Teil wurden situationsbedingte psychische Phänomene aufgezeigt, die ihre Prägung aus dem gegenwärtigen Geschehen mit der Hinwendung auf die Zukunft erhielten. Das akute Erlebnis der Nichtvorausschaubarkeit kommender Ereignisse und die Einwirkung verschiedener außerhalb der Person gelegenen Faktoren waren bestimmend gewesen für die bisher beschriebenen seelischen Inhalte; der Bezug zur Vergangenheit wurde fast ganz außer acht gelassen.

Im folgenden wird die Einstellung zur Tat, welche sich in dem Vorhandensein oder der Abwesenheit von Schuld- und Reuegefühlen äußert, den Gegenstand der Betrachtung bilden. Im Gegensatz zur Angst, welche zukunftgerichtet ist, haben wir es nun mit seelischen Aktionen zu tun, die vergangenheitsbezogen sind.

1. Unwirksamkeit der Situation.

a) Bei der Beurteilung eigenen Berufsverbrechens.

Die Berufsverbrecherinnen bleiben in diesem Kapitel außerhalb unserer Erörterungen. Der Grund liegt darin, daß bei dieser Kategorie nicht die Situation, sondern die besondere Verknüpfung der Täterpersönlichkeit mit der Tat den Ausfall von Schuld- und Reuegefühlen erklärt. Während die Gelegenheits- und Affektverbrecherinnen sich nach der Tat oft kaum mehr verstehen, sind die Berufsverbrecherinnen innig mit der Tat verhaftet. Sie sind sich klar bewußt, daß sie das Wagnis ihrer „beruflichen" Vergehen eventuell mit dem Preis von Untersuchungshaft und Strafverbüßung bezahlen müssen; aber da dies rechtswidrige Verhalten ihre

Existenz bestimmt, löst es zu keiner Zeit Schuldgefühle aus. Das Geschnapptwerden ist „Unglück", ist „Pech", das mit zum Wesen dieses „Berufes" gehört.

Charakteristisch ist der Ausspruch einer Prostituierten V. S., die, nachdem sie vor mehreren Jahren mit Arbeitshaus bestraft wurde, nun wegen Beischlafsdiebstahl eingeliefert wird und erklärt: „Ich habe in den ganzen 6 Jahren nichts gehabt. Ach was, geklaut hab ich auch; ich bin nur nicht erwischt worden. Wir Mädels klauen doch alle. Das gehört dazu, das ist ein ganz schwerer Beruf!"

Eine andere Prostituierte, O. G., zeigt in den Worten: „ich hab doch keinen Kummer" das völlige Fehlen von selbstquälerischen Reuegefühlen und meint weiter, die sachliche Erledigung solchen Berufsunglücks kennzeichnend: „Tat — Strafe! Erledigt der Fall!"

Ebenso ist der Ausfall der Reue bei den gewerbsmäßigen Abtreiberinnen von der Situation unabhängig. Die Ausübung der Tat war eine Quelle des Gelderwerbs, aber keine Schwäche der Person, die bedauert oder gar bereut wird.

Frau M. C. sagt in diesem Sinne, daß sie ihrem Mann, welcher sie von ihrem Gewerbe abhalten wollte, nur erwiderte: „Gibt uns jemand was, wenn wir alt sind?"

b) Bei der Beurteilung fremder Kriminalität.

a) Nahestehender.

Die vorstehenden Aussprüche waren krasse Beispiele für den psychologischen Tatbestand, daß das Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit unabhängig von Schuldgefühlen sein kann. Eine gegensätzliche Entsprechung finden wir in der Tatsache, daß Schuldgefühle sich einstellen können, ohne daß eine Gesetzwidrigkeit vorhanden ist.

An zwei Beispielen soll diese Behauptung verdeutlicht werden:

S. U. ist in Haft, weil sie der Hehlerei verdächtig ist. In dem Zimmer, das sie mit ihrem Verlobten bewohnte, wurde Tischwäsche gefunden, die aus einem Diebstahl des Verlobten herrührte. Da dieser Franzose ist, wünschte er seit Jahren ihre Übersiedlung nach Frankreich, um dort die

Ehe mit ihr einzugehen. Sie weigerte sich aus Angst vor Heimweh. So wurde ihre Weigerung die Ursache, daß er sich immer wieder längere Zeit in Hamburg aufhielt. Aus diesem Grunde sagt sie: „Ich habe Schuld, daß er drin (in Untersuchungshaft) sitzt. Wäre ich mitgegangen (nach Frankreich) hätte er das Haus gar nicht kennengelernt, woher er die Sachen hat." An ihn selbst schreibt sie: „Lieber E du schreibs ob ich dir böse bin deshalb, im Gegenteil ich ertrage meine schuld arleine, und kann dich nie böse sein darüber, trotzdem du nicht gut zu mir warst. den letzten Morgen kann ich nie wieder vergessen, den habe ich immer vor Augen, aber, lieber E, ich werde dich alles verzeihen, und alles vergeben, du weiß doch daß ich dich nie böse sein kann, und werde dich auch nie waß vorhalten. selbs habe ich es verschuldet, und werde meine Schuld gerecht ertragen."

Aus dem gleichen Gedankengang heraus sagt Frau L. B. in Hinblick auf ihren Freund, der einen Diebstahl ausführte: „Wenn er mich nicht kennengelernt hätte, hätte er es doch nicht getan. Er hat doch für mich gesorgt."

Dieses Aufsichnehmen einer Schuld kommt dadurch zustande, daß ein einziger der vielen Faktoren, die in ihrem Zusammentreffen die Tat entstehen ließen, herausgegriffen und als die Bedingung sine qua non gesehen wird. Durch die Einbeziehung des Ich in die Geschehnisreihe des fremden Lebens gerät in erster Linie nicht die Tat sondern die Möglichkeit zum Entstehen derselben in den Blickpunkt. Das Ausweichen vor einer nüchternen Verurteilung der kriminellen Handlung liegt hier in der besonderen Verflochtenheit mit der Täterpersönlichkeit begründet und ist unabhängig von der Situation.

b) Fernstehender.

Die Beurteilung der Rechtswidrigkeit Fernstehender durch straffällige Untersuchungsgefangene ist ebenfalls von der Situation unabhängig. Die auf das eigene Ich gerichteten Momente der Unsicherheit und Angst, welche die Bewertung der eigenen Tat beeinflussen, kommen hier in Fortfall; denn in der Fremdbeurteilung tritt die Person aus dem Kreis der Ich-Gefährdung heraus. Die Situation gewinnt wirkliche Be-

deutung nur in Bezug zur eigenen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, ist aber fast ohne Belang für die Einstellung gegenüber dem Verbrechen Anderer.

2. Die Wirksamkeit der Situation auf die Einstellung zum eigenen Verbrechen.

a) Zwei Fälle von Reue.

Das Wesen der Reue.

Die Wirksamkeit der Situation wird in den Fällen beschränkt, bei denen echte Reue vorliegt.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei zunächst eine kurze Abgrenzung der Reue gegenüber anderen ähnlich sich äußernden seelischen Aktionen vorgenommen. Reue ist nicht gleichzusetzen mit dem ärgerlichen Bedauern, eine verbrecherische Handlung nicht raffinierter ausgeführt zu haben, oder mit dem Verwünschen einer Handlung um der unangenehmen Folgen willen: sei es die Verbüßung der Strafe, sei es die Herabsetzung des Persönlichkeitswertes in den Augen der Mitmenschen. Auch begreift der Vorsatz, nicht wieder kriminell werden zu wollen, nicht notwendig Reue in sich ein. Echte Reue wendet sich primär zurück auf die Vergangenheit. Inhaltlich bestimmbare, auf die Zukunft gerichtete Vorstellungen gliedern sich erst sekundär aus der Reuestimmung aus. Die Vorstellung einer andersartigen Darlebung der eigenen Person muß zwar gegeben sein, aber nicht als bloße zukünftige Möglichkeit, sondern als eine Daseinsform, die in der Vergangenheit hätte verwirklicht werden können. Ein ideelles Ich bildet den Maßstab für den minderen Wert des dargelebten Ich. Diese Spannung zwischen dem ideell möglichen und dem realisierten Menschsein wird in der Reue schmerzlich als Schulddruck erlebt. Der verletzte Anspruch höherwertiger Kräfte auf Entfaltung meldet sich im Akt der Reue.

Scheler [1]) beschreibt das Wesen der Reue folgendermaßen: „Der Reueakt ist nicht ein zuständliches ‚Unlustgefühl',

[1]) Scheler: „Vom Ewigen im Menschen." 1. Bd.: Religiöse Erneuerung. Reue und Wiedergeburt, S. 37. Leipzig, 1921.

welches sich zu irgendwelchen ‚Ideen' von Handlungen geselle, als deren Täter der Mensch sich kennt. Reue ist vielmehr eine zielmäßige Bewegung des Gemüts angesichts der Schuld, und auf jene Schuld hin, die sich im Menschen angesammelt hat. Das Ziel dieser ‚Bewegung' ist eine emotionale Negation und eine Entmächtigung der Fortwirksamkeit der Schuld, eine geheime Anstrengung, diese aus dem Personkern herauszustoßen, um die Person ‚heil' zu machen. Erst die Rückwirkung des im Akte der Reue zuerst ansteigenden Schulddrucks auf diese Bewegung macht den Reueschmerz aus."

Zwei Beispiele für das Wirken der Reue.

Bedingung für die Reue ist demnach ein Schulddruck. Es ist ohne weiteres einsichtig, daß dieser Schulddruck bei denjenigen vorhanden ist, die sich freiwillig dem Gericht stellen. Unter den von uns untersuchten Fällen befinden sich zwei Frauen, die den Weg zur gerichtlichen Strafverfolgung aus eigenem Antrieb einschlugen. Zwar darf nicht außer acht gelassen werden, daß in beiden Fällen der Schulddruck nicht der einzige Beweggrund zur Selbstanzeige ist, sondern mit anderen psychischen Phänomenen verkoppelt ist. In dem einen Fall, in dem es sich um fortgesetzten Betrug handelt, tritt der Wunsch hinzu, einer plötzlichen, ungewollten Aufdeckung zuvorzukommen, und den Heimlichkeiten vor der eigenen Familie ein Ende zu setzen. Die Mehrheit der Beweggründe geht aus folgender Briefstelle der Frau N. H. an das Kriminalrevier klar hervor:

„Seit Jahren habe ich ein solch furchtbares Leben geführt, freilich durch eigene Schuld, daß ich unmöglich so weiter leben kann. Was ich an Angst in diesen Jahren ausgestanden habe, meine Familie könnte von meinem Tun erfahren, kann ich nicht beschreiben. so oft es an der Vorplatztür klingelte und einer meiner Angehörigen im Haus war, flog ich zusammen und wo ich oft die Ausreden, wer dagewesen sei, hergenommen habe, ist mir heute ein Rätsel. Auf keinen Fall kann und will ich dieses Leben so fortsetzen, ich muß endlich zur Ruhe kommen und aus diesem Grunde heraus und weil ich mein Handeln tief bereue, gebe ich alles zu Protokoll, damit ich wieder frei atmen kann. Wollte ich die jetzt schwebenden Vergehen wieder aus der Welt schaffen, hätte ich immer wieder neue begehen müssen, und ich kann und will es nicht mehr. Ich habe mich nun ganz frei gemacht, und wüßte nicht, daß ich noch

etwas getan habe. Ganz gewiß gebe ich jetzt jede unehrliche Handlungsweise auf und ebenso gewiß will ich versuchen, so gut es mir irgend möglich ist, den Geschädigten und wenn es 50 Pf. weise ist, abzuzahlen, was mir auf ehrlichem Wege nur irgend möglich ist."

Einmal äußert sie, daß das Dasein in der Untersuchungshaft für sie einem Sanatoriumsaufenthalt gliche im Verhältnis zu der qualvollen Zeit, die sie vorher durchmachte: „Es gibt doch ein Ende, ich bin doch frei." Gemeint ist: frei von der drückenden Heimlichkeit.

In dem anderen Fall N. N. erfolgt die sofortige Selbstangabe der Tat — Totschlag des Ehemannes — auf Geheiß der Mutter, zu welcher die Frau nach diesem Affektverbrechen ihre Zuflucht nimmt. Auch hier ist also das Geständnis nicht nur ein Ausfluß des Schulddrucks. Der äußere Anstoß ist das Gebot der Mutter. Die Frau berichtet darüber: „Meine Mutter hat gesagt ‚Du mußt hingehen, sonst zeige ich Dich an'; Sie macht sich sonst ja strafbar". Vom Affekt hineingerissen in die Tat, wird die Frau nach Verüben derselben gleichsam zum willenlosen Bestandteil dieses Geschehens. Zu dem Schulddruck, der anscheinend unmittelbar nach Abklingen des Affekts auftritt, gesellt sich eine Ohnmacht der Fähigkeit, sich anders denn passiv und blindgehorchend zu verhalten. Das Geständnis ist hier der zwangsläufige Abschluß des ganzen Handlungsverlaufs.

Trotz der Erweiterung der Geständnisbegründung vom Schulddruck auf andere mitwirkende Motive, halten wir an der Behauptung fest, daß in diesen beiden zuletzt erwähnten Frauen ein Schulddruck lebendig ist, und wir bei ihnen ohne Anzweiflung von echter Reue sprechen können. Aber die Reue wird nicht durch die Strafverfolgung beeinflußt, sondern ist unmittelbar nur der Tat verbunden.

Im eigentlichen Sinne kann hier — gemäß des von uns gefaßten Begriffes der Situation (s. Kap. 1, 1) — gar nicht von einer Situation der Straferwartung gesprochen werden. Denn obzwar die objektive Gegebenheit einer stetigen Annäherung an die Urteilsverkündung vorliegt, so tritt im subjektiven Erleben die Erwartung des Zukünftigen fast völlig hinter der Rückbesinnung auf die Vergangenheit zurück. Das Werterlebnis der ethischen Mißbilligung ist so stark, daß die aus der Tat entstehenden Folgen innerhalb der sozial-gerichtlichen

Sphäre für das Subjekt irrelevant sind. Den Andrang der Gewissensbisse kennzeichnen folgende Aussprüche der Frau N. N.:

> „Das weiß keiner, was ein schlechtes Gewissen ist, der das nicht durchgemacht hat. Ja, das sagt man sonst wohl mal: ‚ich hab ein schlechtes Gewissen', aber was das wirklich ist, das weiß keiner!" .... „Das Gewissen, das Gewissen! Meine Mutter kann das gar nicht verstehen und sagt: ‚wo er doch so schlecht war!'; aber ich habe doch ein Menschenleben umgebracht!" .... „Ich denke immer, es zerreißt alles" .... „Innerlich ist mir zu Mute, innerlich — das kann ich keinem Menschen erzählen!"

Charakteristischerweise werden von dieser Frau spontan überhaupt keine Äußerungen über die Strafhöhe gemacht, sondern soweit ihre Überlegungen zukunftsbezogen sind, gehen sie auf den eigenen Gewissensfrieden. Immer wieder wirft sie die Frage auf: „Ob mein Gewissen mir Ruhe läßt? .... Die Unruhe, die Unruhe, das ist das Gewissen; ob es nie besser wird?"

Von einer Auswirkung der Situation der Untersuchungshaft kann hier nur insofern die Rede sein, als die Isolierung durch ihren Mangel an äußeren ablenkenden Eindrücken bei diesen beiden Frauen ein fast ununterbrochenes Haften der Gedanken an das schuldhafte Verhalten erzwingt und dadurch die Reue verstärkt.

b) Veränderung in der Einstellung zur Tat.

Bei einer Jugendlichen, M. S., welche sich eines Gelddiebstahls bei ihrer Dienstherrin schuldig gemacht hatte, finden wir durch die Einwirkung der Straferwartung eine Abwandlung in der Beurteilung der Tat. Aus ihren Erzählungen geht hervor, daß ein Schulddruck unmittelbar nach der Tat auftrat. Sie erfreute sich keinen Augenblick des gestohlenen Geldes, sondern gab nach ihrer Aussage es in kürzester Zeit in unsinniger Weise — Autofahrten, Konditoreienbesuch, Gaben an Bettler — wieder aus, um sich des unrechten Besitzes schnell wieder zu entledigen. Ihre Äußerungen innerhalb der ersten Wochen der Haft zeigen, daß ihre damalige Seinsweise zuerst ohne Einschränkung und ohne Entschuldigung verworfen wird:

„Ich hatte das Gefühl, als wäre immer jemand hinter mir. Wenn ich nicht hierher gekommen wäre, wäre ich nie ruhig geworden, nie, nie. Das ist doch so was wie . . wie . . . Sühne" . . . . „Ich habe das Vertrauen so mißbraucht" . . . . „Oh, nein, wie konnte ich das bloß tun! Nie wieder, nie wieder werde ich so etwas machen!"

Allmählich aber werden in dem Maße, in dem sich der vitale Widerstand gegen die Daseinsform in der Untersuchungshaft regt, und angstvolle Überlegungen über die vermutlichen gerichtlichen Maßnahmen angestellt werden, die Gedanken von der Schuld abgezogen und auf die ichbedrohende Gegenwart und Zukunft hingelenkt. Die aggressiven Kräfte werden als Reaktion in ihr wach, richten sich nicht mehr gegen das eigene Ich, sondern gegen den Vater und gegen das Gericht. Die Mutter lebt nicht mehr. Der Vater hatte sich ihrer Verlobung widersetzt, worauf sie das Haus verlassen hatte. Dadurch kommt sie im Laufe der Haftzeit dazu, die Schuld für ihre Handlungsweise auf Lebensumstände zurückzuführen, die sie angeblich frei von Verantwortung machen. In diesem Sinne sagt sie: „Wenn mein Vater nicht so gewesen wäre, wäre das ja alles nicht so gekommen. Dann wäre ich nicht in das Haus gekommen, dann wär das alles gar nicht möglich gewesen. Wenn mein Vater die Einwilligung zur Heirat gegeben hätte, wäre ja alles gut gewesen" . . . „Ich gebe nur meinem Vater wirklich, wirklich, bestimmt . . . die Schuld" . . . „Daß ich meinen Vater hasse, das können Sie wohl verstehen. Aber trotzdem ist so was, das zieht einen hin!" . . . „Wenn man keine Mutter hat, dann ist das ganze Leben nichts. Ich habe nie jemanden gehabt, zu dem ich Vertrauen gehabt habe" . . . „Hätte ich eine Mutter gehabt!"

Den völligen Umschlag ihrer inneren Einstellung zur Tat, das Fehlen von Reue und den Hervorbruch des Trotzes sehen wir nach der gerichtlichen Entscheidung, die Heimunterbringung vorsieht. Im Gegensatz zu der oben zitierten Äußerung: „Wenn ich nicht hierher gekommen wäre, wäre ich nie ruhig geworden . . . Wie konnte ich das bloß tun", stößt sie nun hervor: „Die kriegen mich nicht dahin, da können sie machen, was sie wollen. Was war ich nur für ein Schaf!" Mit letzterem Ausspruch ist nicht ein Bedauern der Tat gemeint, sondern das Bedauern darüber, daß sie nach Ausübung der Tat nicht geflohen ist.

Vorstehender Fall ist keine Ausnahme, sondern vielmehr ein typisches Beispiel für den oft beobachteten Vorgang des allmählichen Schwindens von Schuld- und Reuegefühlen bei gleichzeitigem Auftreten von Schuldablehnungsgründen und sich steigernder Angst vor der zukünftigen Lebensform. Im Gegensatz zu anderen Auffassungen glauben wir die Frage, ob Strafangst ein Schuldgefühl zu erzeugen vermag, verneinen zu müssen. Unsere Erfahrungen gehen statt dessen dahin, daß gerade die Strafangst neben den Faktoren „Zeit" und „Milieu" eine Verdrängung von Schuldgefühlen erwirkt. Die auffallende Erscheinung, daß unsere Aufzeichnungen über Äußerungen von Schuld, Reue und Sühneverlangen weitaus geringer sind als solche über die Angst und Ausrichtung auf die Strafhöhe findet dadurch ihre Erklärung.

Mag man auch einräumen, daß einige Kriminelle durch ihr andersartiges Wertsystem vielleicht zu echter Reue überhaupt nicht fähig sind, daß außerdem der Angst und dem Trotz weniger innere Hemmungen zur sprachlichen Lautwerdung entgegenstehen als der Reue, so ist der fast völlige Ausfall von Reueerscheinungen damit doch noch nicht genügend begründet. Um zu einem Verstehen dieses Phänomens zu kommen, muß die W i r k s a m k e i t d e r F u r c h t, die einem Aufkommen oder Bestand der Reue entgegensteht, gesehen werden.

Scheler sagt darüber [1]): „Was dieser Furchttheorie (gemeint ist Spinozas Theorie einer Ableitung der Reue aus der Furcht) radikal widerspricht, das ist vor allem die Tatsache, daß es umgekehrt gerade die Furcht zu sein pflegt, die uns gar nicht in jene Gemütslage der Sammlung gelangen läßt, worin die eigentliche Reue erst möglich wird. Die Furcht lenkt unsere Aufmerksamkeit und unser Interesse nach Außen — auf die nahende Gefahr. Solange der Verbrecher sich verfolgt weiß, solange wird er, als aktiver Typus, trotzig für seine Tat einstehn, und alle Energie wird der Aufgabe zufallen, „sich nicht erwischen zu lassen". Als passiver Typ wiederum wird er sich durch die Furcht niederschlagen lassen und sich in sein Schicksal unwillig ergeben. Wenn ihn in beiden Fällen nichts

[1]) M. Scheler: „Vom Ewigen im Menschen", im Band: „Religiöse Erneuerung", S. 31. Leipzig, 1921. Verl.: Der neue Geist.

anderes hindern würde an dem Vollzug des Aktus der Reue — die Furcht gerade würde es tun. Erst dann vielmehr, wenn er sich außer jeder Gefahr weiß, kann er jene „Sammlung" finden, welche die echte Reue voraussetzt. Erst dann findet er jenes restlose Alleinsein mit sich und mit seiner Tat, ohne das es keine Reue gibt."

Die Vermutung, zu der eine oberflächliche Betrachtung vielleicht hinführen könnte, daß die Einsamkeit der Zellenhaft besonders geeignet sei, Bedauern über das So-geartet-sein und Reue über die Tat hervorzubringen, ist hinfällig. Denn Allein-sein an sich garantiert ja noch nicht ohne weiteres die Möglichkeit zur Selbstbesinnung. Ein unerläßliches Moment für das Zustandekommen solcher Besinnung ist, wie wir sahen, eine seelische Haltung der Person, in der die Aufmerksamkeit nicht nach Außen, auf die Gefahr gelenkt wird, sondern eine Haltung, in der Angst nicht Platz greift.

Aus unseren Ausführungen im ersten Teil geht aber hervor, daß gerade angstvolle Erregung das charakteristische Merkmal der Situation der Einzeluntersuchungshaft ist.

Ein anderer Faktor, der ebenfalls eine Veränderung in der Einstellung zur Tat ausübt, ist die Zeit. Die überall und immer gültige Erscheinung, daß ein Zeitraum einem Erlebnis eine wertfärbende Bedeutung zu geben vermag, wird auch hier wirksam. Ein Phänomen außerrechtlicher und außermoralischer Natur gewinnt Einfluß auf die Beurteilung sittlichen Verhaltens. Von der Perspektive eines späteren Zeitpunktes aus gesehen, wird die schuldhafte Größe vermindert.

Ein dritter Faktor, welcher neben Angst und Zeit auf die Einstellung zur Tat beeinflussend wirkt, ist die soziale Umwelt. Denn es darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Sicht auf die Tat nicht nur durch die Zeitperspektive eine andere wird, sondern daß der Zeitraum im U.-G. erlebt wird, und dadurch bestimmte Blickpunkte eingenommen werden.

Im ersten Teil wurde die Untersuchungshaft als eine solche der Unfreiheit, Unsicherheit und Bedrohung gekennzeichnet. Als Reaktion auf eine solche Zwangslage wird das Geltungsbedürfnis besonders laut. Zwar werden die nachfolgend aufgezeigten seelischen Kunstgriffe, sich einem

Schulddruck möglichst zu entziehen, auch bei den in der Freiheit belassenen Angeklagten zu finden sein; doch ist es wahrscheinlich, daß sie in dieser Situation in stärkerem Maße zur Anwendung kommen.

Wenn auch niemals einer direkten Unfreiheit des Willens das Wort geredet wird, so geht der häufigste Entlastungsversuch doch dahin, sich mehr als Reagent denn als Urheber zu fühlen. Reagent sowohl auf eine einmalige Zwangslage, die durch Not oder Verleitung durch andere Personen zustandegekommen sein soll, als auch Reagent auf eine Mißbildung innerhalb der Individual- oder Familienstruktur. Einige Beispiele:

K. U., die schon 15mal wegen Diebstahl vorbestraft ist, betont einerseits ihre wirtschaftliche Notlage, die sie wieder straffällig werden ließ. Ihren Angaben nach hatte sie zum Lebensunterhalt nur 1.— M. wöchentlich Bargeldunterstützung und Essenscheine vom Wohlfahrtsamt. Sie berichtet von ihrem Verhalten vor der Tat:

> „Ich sagte zu dem Jungen (ihr Freund): ‚Ich muß das Ding machen'; da hat er nicht geantwortet."

Andererseits verschanzt sie sich hinter den Inhalt eines psychiatrischen Gutachtens, welches früher ein mildes Urteil erwirkt hatte, mit den Worten: „Das kommt, weil ich von 'ne belastete Familie bin!"

Auch O. G., die wegen 3 Fällen von Beischlafsdiebstahl eine Strafe zu erwarten hat, versucht der Verantwortung durch Hervorhebung einer vermeintlichen Erbanlage aus dem Wege zu gehen: „Ich kann mir nicht anders denken als das! (Raffende Bewegung, gierige Augen.) Ziemlich angeboren!"

In einem Fall T. T. wird auf die vorübergehende Ausschaltung hemmender Faktoren verwiesen: „Wenn ich nicht so betrunken gewesen wäre, hätt' ich das (Taschen-Diebstahl im Auto) ja nie getan."

R. M., die wegen Logisdiebstählen in Haft ist, beteuert viele Male: „Das weiß der Richter auch, daß ich es aus Not getan habe. Glauben Sie mir, daß ich oft draußen nicht das Essen gehabt habe, was ich hier drinnen habe. Ich habe oft abends ein trockenes Stück Brot gegessen."

Die Mißbilligung der eigenen Tat wird sehr viel geringer, wenn als eigentlicher direkter Urheber eine andere Person bezeichnet werden kann.

Eine junge Frau, G. D., deren Schwiegermutter sie angeblich dadurch zum Ladendiebstahl verleitete, daß sie ihr in einem Warenhaus befahl: „Mach den Stadtkoffer auf", und ihr entwendete Tischtücher hineinsteckte, tut hinterher so, als sei sie ein willenloses Werkzeug gewesen und sagt: „Meine Schwiegermutter hat Schuld. Das ist doch gar nicht wieder gut zu machen (von seiten der Schwiegermutter), daß ich nun hier sein muß."

Frau K. L., die zusammen mit 8 Personen wegen Kokainschmuggel festgenommen wurde, äußert: „Ich wäre ja auch nicht wieder hier, wenn — wenn die Männer nicht wären [1])!"

Tiefgreifender in das ganze Wertsystem der Kriminellen sind solche gegen eine Verletzung des Selbstbewußtseins gerichteten Abwehreinstellungen, in denen zur Entlastung nicht von einer Verführung in einem bestimmten Augenblick gesprochen wird, sondern wo die Kriminalität mit einer Konfliktsituation im Elternhaus begründet wird. „Schuld" an diesem Konflikt hat dieser subjektivistischen Einstellung nach natürlich der andere Teil. In diesen Fällen wird die eigene sozial-unrechte Handlung als Ausfluß eines moralischen Unrechtes gesehen, dessen sich ein oder mehrere Glieder der Familie schuldig gemacht haben. Dem bereits oben zitierten Fall, M. S., in welchem im Laufe der Zeit die Schuld dem Verhalten des Vaters und der Mutterlosigkeit zugeschoben wurde, soll ein zweites Beispiel angefügt werden:

E. E. wird ihrer Darstellung nach von ihrer Stiefmutter daran gehindert, ins Elternhaus zurückzukehren oder auch nur eine schriftliche Verbindung mit demselben aufrechtzu-

[1]) Es soll bei dieser Gelegenheit erwähnt werden, daß im Gegensatz zu den männlichen Entlastungstendenzen des „Cherchez la femme" dies der einzige von uns beobachtete Fall ist, in dem die Schuld auf einen Mann geschoben wird. Statt dessen werden Äußerungen laut wie: „Ich geh mit ihm durch Freud und Leid, ob es wahr ist oder nicht"; oder: „Ich würde doch nie meinen Mann hereinreißen" oder: „Wenn ich nun einen Rechtsanwalt krieg, dann schiebt er die Schuld auf H., nicht? (ihr Verlobter und Komplice). Das will ich aber nicht, dann nehme ich lieber keinen Rechtsanwalt", oder zur Begründung zu Protokoll gegebener lügenhafter Aussagen: „Ich wollte den Mann doch nicht hereinreißen."

erhalten. Sie ist bereits vorbestraft und diesmal eines Fahrraddiebstahls wegen eingeliefert. Sie sagt: „Ich komme nicht noch mal wieder oder für lebenslänglich, dann mach ich vorher die Alte kalt ... Wenn mir diese Bindung mit meinem Vater nicht fehlte, säße ich nicht hier. Wo soll ich denn hin, wenn ich wieder herauskomme?"

Die Abgeschlossenheit im U.-G. begünstigt ein blindes Verrennen in solch einen Gedankengang. Denn es ist ja nicht möglich, daß Einwände und Gegenvorstellungen anderer, die eine Auflockerung und Korrektur der einseitigen Meinung möglich machen könnten, an die Person herantreten.

Auch noch in anderer Hinsicht kommt die soziale Umwelt im U.-G. den Tendenzen einer Ichbewahrung entgegen. Die Inhaftierte weiß sich in Gemeinschaft mit einer großen Anzahl Menschen, die sich ebenfalls sozialer Verfehlungen schuldig gemacht hat. Dadurch gelangt sie dazu, sich in erster Linie nicht mit Sozial-Wertvollen zu messen und danach ihr Schuldurteil zu bestimmen, sondern im Vergleich mit anderen Menschen geht ihr Augenmerk auf die ihr räumlich benachbarten Kriminellen. Aus diesem Vergleich geht sie meist siegreich hervor. Denn aus dem Bestreben, ihren Wert vor sich selbst nicht in Frage stellen zu müssen, wählt sie natürlich nur solche Frauen, deren Deliktart ihrer eigenen Persönlichkeit fernliegt. Dem Unwerterlebnis, das in der Reue steckt, stellt sich ein Werterlebnis gegenüber. Ein Werterlebnis, welches sich durch die befriedigende Feststellung ergibt, nicht so zu sein wie andere. Einige Beispiele:

Eine Frau, E. J., die wegen eingestandener Beihilfe zum Raubüberfall in Untersuchungshaft ist, schreibt an den Richter: „Herr Richter, ich bin doch keine Mörderin, ich habe doch nichts getan."

Eine Warenhausdiebin meint in Hinblick auf eine Frau, die wegen Rauschgifthandel angeklagt war und schnell aus der Haft wieder entlassen wurde: „Frau X. ist nach 2 Tagen wieder herausgekommen; dabei ist Rauschgifthandel doch viel schwerer, das wird doch viel schwerer bestraft."

Eine Frau, L. E., die wegen Vertrieb von Falschgeld in Haft ist, mißt sich an solchen, die sich eines Eigentum-

vergehens schuldig gemacht haben und äußert: „Ich hätte sonst nie irgendwas genommen."

Die kriminelle Frau sieht sich im U.-G. als eine von Vielen, die gegen die soziale Ordnung verstoßen hat; die „allgemein immer wieder konstatierbare Neigung, eine Verfehlung dadurch in einem milderen Licht erscheinen zu lassen, daß auch andere sich ihrer schuldig gemacht haben [1])", läßt dadurch die Schuld weniger erheblich erscheinen. Nur in vereinzelten Fällen, die wir glauben als Ausnahmen betrachten zu können, erlebt „das Bild der Tat [2])" während der Haft eine Veränderung zum Negativen in der Beurteilung, die belastend auf das Individuum wirkt.

Zwei Beispiele: Frau L. E., begann den Vertrieb von Falschgeld angeblich aus einer wirtschaftlichen Notlage heraus. Die ersten Male hatte sie bei der Ausgabe der falschen 50 Pfennig-Stücke ein schlechtes Gewissen. Allmählich aber wurde diese verbrecherische Handlung ihr so zur Gewohnheit, daß das Gewissen schwieg, und sie auch damit fortfuhr, als die Notlage behoben war. Zur Besinnung über die Unrechtmäßigkeit ihres Tuns kommt sie erst wieder im U.-G., und sie sagt: „Wenn man hier drin ist, sieht das auf einmal anders aus."

K. N., die wegen Beihilfe zum Raubüberfall in Haft ist, gesteht: „Ich hab das einfach mitgemacht, ohne alle Gedanken. ‚Raubüberfall' (bezugnehmend auf das Wort in der Anklageschrift), das hab ich mir gar nicht gedacht. Ich denke, sie nehmen das Geld weg (gemeint ist: nach der Bedrohung). Ich hätte verdient, daß man mich prügelt, daß ich so da liegen blieb!" Trotz dieser Einsicht und auch nicht im Widerspruch zu ihr sagt sie einige Tage nach ihrer Verurteilung: „Es sind keine Schlechtigkeiten in mir."

Diese zuletzt erwähnte Einstellung, daß bei gleichzeitigem Zugeben einer verbrecherischen Handlung die Untersuchungsgefangenen sagen: „Ich bin doch kein Verbrecher" oder wie eben erwähnt: „Es sind keine Schlechtigkeiten in mir", ist gar nicht selten. Entgegen den Gedankengängen des Strafrechts, in dem die strafprozessuale Schuld ein Synonym für

---

[1]) Katz: „Gespräche mit Kindern", S. 65.

[2]) Nietzsche: „Vom bleichen Verbrecher", S. 53.

den Verbrechensbegriff ist, deckt sich im Bewußtsein der Kriminellen das Wissen um eine rechtswidrige begangene Handlung nich mit „Schlecht-Sein" oder gar „Verbrecher-Sein". Das Bekenntnis „Verbrecher" zu sein, würde eine Selbstpreisgabe bedeuten; denn im allgemeinen Sprachgebrauch umfaßt das Wort „Verbrecher" den ganzen damit bezeichneten Menschen. Gegen solches negative Werturteil bäumt sich das Selbstbewußtsein auf, und die Gefangenen betonen im Gegensatz dazu diejenigen Eigenschaften, die der Bezeichnung „Verbrecher" zu widersprechen scheinen.

Zum Beleg seien zuerst einige Sätze aus einer Unterhaltung mit der Jugendlichen M. S. (s. S. 55) angeführt.

M. S.: „Die Fingerabdrücke, das war das Schlimmste, grad wie ein Verbrecher!"

(Wie nennen Sie das denn, was Sie gemacht haben?)

„Das ist doch kein Verbrechen!"

(Wenn Sie nun Richter wären und hätten über sich zu bestimmen?)

„Ja, Strafe muß ich haben."

(Und daß Sie sich die Schlüssel heimlich machen ließen[1]?)

„Das war doch schon viel früher."

Wir sehen, wie sie ausweicht, die Bezeichnung „Verbrecher" auf sich anwenden zu müssen. Ebensolches Ausweichen haben wir vor uns, wenn der negativ wertende Ausdruck „Verbrecher" in den mehr spielerisch klingenden, unernsthaften Ausdruck „Spitzbube" übertragen wird, oder wenn von der Tat als von einer „Dummheit" gesprochen wird.

Die bewußte Gegeneinandersetzung verschiedener Strebensrichtungen geht aus folgenden Beispielen hervor:

E. K., welche ohne weiteren zugibt, die treibende Kraft bei einem mit ihrer Schwester gemeinsam ausgeführten Ladendiebstahl gewesen zu sein, unterstreicht eine positiv zu bewertende Eigenschaft: „Ich sag alles wie es war. Lügen, das würd ich nie machen."

Ebenso äußert Frau M. N., die ihren Mann im Affekt ums Leben brachte: „Ich will doch nicht als Lügnerin vor

[1]) Sie hatte mit Hilfe von Nachschlüsseln in der Wohnung ihrer früheren Dienstherrin einen Gelddiebstahl ausgeführt.

dem Gericht stehen. Lieber sag ich die Wahrheit, und wenn ich auch ein paar Jahre länger kriege[1])."

Bei T. T. entspringt die Ablehnung „etwas verbrochen zu haben" aus der Wertblindheit gegenüber der Verletzung staatlicher Interessen. Sie hat sich wegen Beteiligung am Rauschgifthandel zu verantworten. Sie sagt: „Ich habe ja nichts verbrochen, ich habe mich ja bloß gegen das Gesetz vergangen. Ich selbst habe nichts genommen." Daß sie, ebenso wie M. S., trotzdem die Einsicht in die Berechtigung der Strafe hat, geht aus folgender Briefstelle hervor: „Es ist traurig hier zu sein, aber ich habe mir die Sache eingebrockt, folglich muß ich sie auch ausbaden."

3. Hervorbrechen des Schuldgefühls in der Mutterbindung.

Im ersten Teil (S. 31) wurde auf die Rolle der Mutter in der Angstsituation hingewiesen. Es wurde gezeigt, wie in der Sehnsucht nach der Mutter der triebhafte Wunsch nach Ruhe, Schutz, Liebe affektiv aufbricht. Aber noch eine weitere Funktion übernimmt die Mutter in der Seele der Gefangenen, und zwar die Konkretisierung des Gewissens. Bei der Besprechung über das Wesen der Reue (S. 52) sagten wir, daß ein ideelles Ich den Maßstab für den Unwert des dargelebten Ich bilde. Dieses ideelle Ich wird in der Gestalt der Mutter erfaßt, wenn Äußerungen getan werden wie:

I. S.: „Wenn meine Mutter es wüßte, die drehte sich im Grabe rum."
oder E. G.: „Meine Mutter darf das nicht wissen, die ist grundheilig."
oder E. T.: „Meine Mutter, die würde sich in den Boden schämen."

Dieser Hinweis auf die Mutter ist manchmal das einzige Zeichen, daß ein Unwert gefühlt wird.

Wir lassen in diesem Zusammenhang die Frage unerörtert, ob hierbei stärker eine instinktive Hinwendung zum Lebensursprung wirksam ist, oder ob in der Orientierung

[1]) Wir glauben auch, von hier aus eine Erklärung für die Abgabe mancher Geständnisse zu haben. Ein Drang nach Wahrhaftigkeit zersprengt oft das lügenhafte Verschweigen oder Leugnen, nicht nur ein Schulddruck.

an der Mutter allein diejenige Person gemeint ist, die die ersten Wertungen setzte. Aus dem Ausruf einer Untersuchungsgefangenen, die bei ihren Großeltern erzogen wurde: „Mein Großvater fänd im Grabe keine Ruh'!", geht hervor, daß die vorstehend zitierten Aussprüche jedenfalls nicht nur eine natürliche Bestätigung der „vital-psychischen Einheit zwischen Mutter und Kind" (Scheler) darstellen, sondern daß darin auch gleichzeitig die in frühester Kindheit wertsetzende Person gemeint sein kann. Die radikale Isolierung im U.-G. verhindert eine Auseinandersetzung über Wert und Unwert der Tat in lebendiger Wechselwirkung von Mensch zu Mensch; die spontane Rückwendung auf diejenige Person hin, die der erste Wertbildner und Wertmesser sittlichen Verhaltens war, ist dadurch leicht verständlich.

II. Die Einstellung zum Gericht.

Vergegenwärtigen wir uns die Situation der in der Freiheit belassenen Beschuldigten und die Situation der im U.-G. Befindlichen, so ergibt sich ohne weiteres die Unterschiedlichkeit der Sicht dieser beiden Kategorien auf das Gericht hin. Für die, die in der Freiheit sind, ist das Gericht ein Feind, der durch Bedrohung wohl eine Unruhe hervorzurufen imstande ist, dessen direkte Machterweisung aber erst in der Zukunft liegt. Es fehlt das dauernde Erleben der gegnerischen Wirkungskraft, wie es bei den Untersuchungsgefangenen gegeben ist.

Von der Einstellung der unschuldig Inhaftierten soll hier abgesehen werden. Denn normalerweise steht in ihren Gedankengängen das Gericht ja nicht mit einer Straferwartung in Verbindung. Der eine S. 16 erwähnte Fall, wo durch falsche Anwendung des mißverstandenen Satzes: „Unkenntnis (des Gesetzes) schützt nicht vor Strafe", doch eine Straferwartung vorlag, gehört selbstverständlich zu den Ausnahmen.

Ferner bleiben im folgenden die auf S. 37 ff. zur Darstellung gebrachten arationalen Methoden, die gegenüber dem Gericht angewandt werden, außerhalb der Erörterung. Denn diese intendierten eine Beeinflussung des Schicksals,

welches sich durch die gerichtlichen Entscheidungen kundtun soll; es war aber kein unmittelbarer Bezug zu den Vertretern der sozialen Institution „Gericht" vorhanden. „Magische" Wirkungsmittel einerseits und rationale andererseits finden aber nicht etwa bei zwei verschiedenen Personenkreisen Anwendnng, sondern die gleiche Person vermag beide als zweckmäßig anzusprechen und anzuwenden. Doch besteht ein wesentlicher Unterschied in der Haltung zum Gericht, je nachdem, ob in ihm das Gesicht des Schicksals gesehen wird, oder ob die einzelnen Personen des Strafprozesses im Blickpunkt stehen. Die erstere Haltung ist frei von Affekten, gemäß der Unerreichbarkeit des Gottes, des Schicksals, während der letzteren ein stark emotional- affektiver Bezug zugrunde liegt. Wir verweisen auf unsere Ausführungen über die Situation der Sprachungleichheit, des Verhörs und der Abhängigkeit, worin die Haltung ihre Begründung erfährt.

Die Wertfärbung, die das Gericht in den Augen der Frauen erhält, ist einmal abhängig von der Rangordnung der Werte überhaupt, die die Frauen gegenüber Gegenständen, Geschehnissen und Verhaltensweisen anlegen, zum anderen von strafprozessualen Erfahrungen. Für einige nimmt das Gericht bedingungslos einen obersten Rangplatz ein, wo Verstellungsversuche nicht mehr unternommen werden dürfen. Für andere aber stellt ein „Nichthereinreißen" des Mannes oder des Komplizen einen höheren Wert dar als die Wahrheit vor Gericht.

Aus der letzteren Einstellung heraus sagt R. M.:

> „Ich hab unangemeldet gewohnt (nach verschiedenen Logisdiebstählen), ich sag aber nicht wo. Nein, so einen mistigen Charakter hab ich nicht, so mistig bin ich nicht. Die Leute, die mir so viel Gutes getan haben, die soll ich jetzt verraten, nein, das tu ich nicht. Der Richter fragt mich immer wieder, aber das sag ich nicht, und wenn ich deshalb noch viel mehr Strafe krieg."

Weitere Beispiele, die die Höherbewertung des Zusammenhaltens mit dem Mann entgegen einer wahrheitsgetreuen gerichtlichen Aussage zeigen, wurden S. 60 (in der Anmerkung) erwähnt.

Zum Zweck einer Schematisierung der hauptsächlichsten Verhaltensweisen gegenüber dem Gericht nehmen wir eine

Trennung von Täterpersönlichkeit und Tat vor und können dann drei Arten unterscheiden:

1) der Täter verstellt sich nicht,
und die Tat wird zugegeben.
2) Der Täter verstellt sich,
und die Tat wird entstellt.
3) Der Täter verstellt sich,
aber die Tat wird zugegeben.

1) Keine Verstellung des Täters und Geständnis der Tat.

Unter 1) fallen diejenigen, deren Haltung eine vorwiegend positive gegenüber dem Gericht ist; vor allem also die Sich-selbst-stellenden. Für diese ist das Gericht zunächst diejenige Stelle, zu der die Frauen aus der eigenen Gehetztheit und dem Nicht-mehr-ein-noch-aus-wissen heraus ihre Zuflucht nehmen. Folgender Brief von Frau N. N. zeigt, wie ein Vertreter der Strafjustitz die Rolle eines Beichtvaters übernehmen kann:

„Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt,

erlauben Sie mir bitte, daß ich mich Ihnen anvertraue. Ich möchte doch meinem Herzen mal Luft machen, denn meinen Eltern kann ich nicht schreiben, die grämen sich zu sehr. Ich bereue meine Tat ganz furchtbar und es ist gewiß nicht meine Absicht gewesen meinen Mann zu töten. Ich habe Tag und Nacht keine Ruhe mein Gewissen plagt mich zu sehr. Obgleich ich viel durchgemacht habe in all den Jahren was ich jetzt durchmache ist noch viel schlimmer. Ich wollte, daß ich alles ungeschehen machen könnte. Ich bin wohl auch nicht die rechte Frau für meinen Mann gewesen, er war leicht erregt und ich auch. Das ist der schlimmste Fehler an mir, daß ich mich nicht beherrschen kann. Nachts ist mein Mann bei mir und dann diese Angstzustände. Es ist mir als ob ich einen Schlag auf der Stelle bekäme. Ich gräme mich so furchtbar um meine drei kleinen Kinder, obgleich sie es gut haben. Wenn ich nur die eine Hoffnung hätte, daß ich noch mal zu ihnen komme. Ich wollte schon an meine Schwiegereltern schreiben und um Verzeihung bitten für all das Schwere, was ich ihnen angetan habe aber ich wage es nicht, denn sie werden jetzt sicher böse auf mich sein, obgleich sie sonst immer mir beigestanden haben. Besonders von meinem Schwiegervater habe ich viel gehalten. Und so wende ich mich nun an Ihnen, um mal endlich etwas Erleichterung zu haben. Ich weiß, mir steht eine schwere, lange Strafe bevor, aber ob ich bestehen werde,

glaube ich nicht. Entschuldigen Sie bitte, daß ich mich an Sie gewand habe, aber ich bin gewiß, daß Sie für mein Leiden und meine Reue Verständnis haben. Mit ergebener Hochachtung ....“

Vorstehender Brief entsteht also um „dem Herzen mal Luft zu machen“, um „endlich etwas Erleichterung zu haben“, und ist der Ausfluß echter Reue. Daß solche Fälle zu den Ausnahmen zu zählen sind, ging schon aus dem Kapitel über die Einstellung zur eigenen Tat hervor.

Unter der 1. Kategorie finden wir auch solche, die in nachträglicher Einsicht in den Unwert ihrer Tat den gerichtlichen Maßnahmen keinen inneren Widerstand entgegensetzen. Da aber das Gericht keine personlosgelöste Macht ist, und die Angeklagten sich der Beurteilung durch die Träger des Gerichts ausgesetzt wissen, sind sie bemüht, wenn auch nicht — wie die unter 2) und 3) Aufgeführten — ein Täuschungsmanöver zu unternehmen, so doch einen möglichst guten Eindruck hervorzurufen, weniger um der strafrechtlichen als um der persönlichen Beurteilung durch den Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt willen. Folgender Brief von Frau K. O. zeigt, daß einer charakterlich negativen Bewertung entgegenzutreten versucht wird, auch wenn dieselbe für das Strafurteil irrelevant ist:

„....Bezüglich meiner Vorführung erlaube ich mir einiges in Erinnerung zu bringen: Ich will nicht mein Vergehen beschönigen, weise aber darauf hin, daß für jede Tat ein Grund besteht. Herr Staatsanwalt nennt mich unanständig. Ich habe meine Ehe erst dann gebrochen, wie sie mich schon zerbrochen hatte. Ich lebe die Jahre meiner Ehe an der Seite eines verbrauchten und seelisch defekten Menschen.“

Die gleiche affektive Bezogenheit, wie sie von den Untersuchungsgefangenen zu den einzelnen Vertretern der Strafjustiz besteht, wird auch umgekehrt vorausgesetzt. Frau N. N. kommt dadurch zu der Äußerung: „Ich habe zu dem Untersuchungsrichter gesagt: ‚Der Staatsanwalt wird schön böse auf mich sein‘.“

Frau L. E. möchte ihre schriftliche Bitte um Aufhebung des Haftbefehls am liebsten ungeschehen machen, da sie fürchtet, sich dadurch lächerlich zu machen und sagt u. a.: „Der Richter wird lachen, daß ich das überhaupt geschrieben habe.“

2) Verstellung des Täters und Verstellung der Tat.

Die unter 2) aufgeführte Verhaltensweise kontrastiert in allem mit der ersteren. Hier ist das Gericht der Feind, und die verschiedensten Versuche, um die Wirkungskraft der feindlich-gerichtlichen Maßnahmen lahmzulegen, werden unternommen. Die Mehrzahl der Berufsverbrecherinnen und solche erstmalig Kriminell-gewordenen, die ebenfalls wie die Berufsverbrecherinnen glauben, durch Leugnen der verbrecherischen Handlung ihrer Überführung und Verurteilung entgehen zu können, nehmen diese Haltung ein. Mit dem Leugnen, respektive Entstellen, womöglich Auf-sich-nehmen einer Tat korrespondiert notwendig eine Verstellung der Person.

Frau N. K. gibt an, einen Einbruchsdiebstahl an ihres Mannes Stelle auf sich genommen zu haben, da sie eine geringere Strafe dafür zu erwarten habe als der erheblich vorbestrafte Mann und sagt: „Das soll man mir mal beweisen, daß ich es nicht getan habe! .... Und wenn sie mich 1 Jahr hierbehalten, ich sag nichts anderes!"

Die taktische Seite, wie dem Feind am besten zu begegnen ist, wird auch nicht außer acht gelassen. Frau L. U., welche der Vertreibung von Falschgeld überführt ist, die Tat jedoch leugnet und ihren Haß gegen das Gericht einmal in den Worten entlädt: „Ich möchte, daß mal jeder Richter ein Vierteljahr hier eingesperrt wird", gibt trotzdem einer anderen den Rat: „Du mußt den Richter anlachen, nicht weinen, das macht ihn hart."

3) Verstellung des Täters und Geständnis der Tat.

Die 3. Verhaltungsweise hat mit der zweiten die Abwehr gegenüber dem Gericht gemeinsam. Im Unterschied zu ihr aber erstreckt sich die versuchte Täuschung nur auf die eigene Person, nicht auf die Tat. Die Motive zum Gestehen der Tat sind verschieden: entweder ist der Frau ein Abstreiten der Tat nicht möglich, da sie bei Ausführung derselben ertappt wurde, oder sie ist durch die Haft so zermürbt, daß sie nach anfänglichem Leugnen sich zu einem Geständnis

entschließt, oder sie gibt die Tat aus einem Widerstreben gegen die Lüge sofort zu. Da an dem Bild der Tat keine Veränderung mehr vorgenommen werden kann oder will, wird eine Verstellung der Person während des Auftretens vor Gericht versucht. Der Zweck dieses Rollenspiels ist der, durch solche „Überlistung" ein milderes Strafurteil zu erwirken. Eine junge Prostituierte, die wegen Diebstahls eine Strafe zu erwarten hat, sagt: „Ich spiel' die solide Tour, ich werde sagen, ich tu's nicht mehr!", gibt aber im gleichen Augenblick zu, daß sie in Zukunft nur „schlauer" sein will.

Eine andere, K. N. meint: „Wenn sie mich bloß als doof hinstellen!"

In manchen Fällen ist schwer zu entscheiden, wie weit ein planmäßiges Verhalten vorliegt, um den Richter oder Staatsanwalt über die eigene Person zu täuschen, oder wie weit die traditionellen Haltungen und Formulierungen gegenüber einer staatlichen Macht die Frauen zu schriftlichen Äußerungen kommen lassen können, die keineswegs der eigentlichen Einstellung entsprechen. So kündet Frau N. K. einmal an, dem Staatsanwalt einen Brief senden zu wollen, „den er sich hinter den Spiegel stecken kann", und hat ein andermal vor, zu schreiben: „Meinen Sie, daß ich ein Kind bin, das in den Windeln liegt?" Statt dessen aber wird der traditionell devote Ton, der sich u. a. in der Schlußwendung „In der Hoffnung, daß der Herr Staatsanwalt meiner Bitte Gehör schenkt, zeichnet im voraus bestens dankend N. K." angewandt, und nichts ist von der aggressiven Haltung zu bemerken.

III. Die Einstellung zum Strafurteil.

Die Beantwortung der Frage nach der Voreinstellung der inhaftierten kriminellen Frauen zur Strafe wurde durch die bisherigen Ausführungen bereits indirekt gegeben. Es ist daher nicht die Aufgabe dieses Kapitels, gedanklich Neues zu bringen, sondern die latenten Antworten klar herauszustellen. Eine verschiedentliche Wiederholung des schon einmal Gesagten ist teilweise unvermeidlich. Aus dem gleichen Grund, aus dem die Beurteilung der Straftat Fernstehender (S. 51)

nicht erörtert wurde, wird in folgendem von der Einstellung zur bevorstehenden Strafverhängung über Andere ebenfalls abgesehen. Es gilt hier wie dort, daß die typisch situationsgebundene Einstellung bei einer Fremdbeurteilung in Wegfall kommt. Im Rahmen unserer Arbeit sind aber gerade die affektbetonten Erlebnisse, die zwischen Tat und Strafe liegen, für die Wertung und Bedeutung der Strafe von Wichtigkeit. Wir beschränken uns deshalb auf die subjektiv gefärbte Vorausschau zum richterlichen Strafurteil.

In der Feststellung, daß die Bestrafung für eine verbrecherische Handlung durch eine gerichtliche Instanz nach einer erlittenen Untersuchungshaft erfolgt, liegen drei Momente, welche für die Rolle, die das Strafurteil in der Vorausschau einnimmt, von Wichtigkeit sind:

1) Das Strafurteil ist die Reaktion auf eine zeitlich erheblich zurückliegende Aktion.
2) Das Strafurteil ist der erlebte Ausdruck des staatlichen Rechts-willens durch das Medium rechtsprechender Einzelpersonen.
3) Das Strafurteil ist der Abschluß einer abträglichen Situation.

zu 1) Das Strafurteil als Reaktion.

In dem Kapitel über die Einstellung zur Tat (S. 55 ff.), wurde auf die Veränderung des „Bildes zur Tat" hingewiesen, die durch die zeitliche Entfernung, die räumliche und menschliche Umwelt und die allgemeinen selbstbewahrenden Entlastungstendenzen im U.-G. hervorgerufen wird. Dies muß berücksichtigt werden, wenn wie hier die Strafe im wörtlichen Sinne als Rückwirkung eines Geschehens, also als Re-Aktion, gesehen wird. Es ist ohne weiteres einsichtig, daß den Veränderungen in der Rückschau auf die Aktion Veränderungen in der Vorausschau auf die Reaktion entsprechen; daß ebenso wie die Tat im Spiegel des Wertbewußtseins nicht eindeutig festliegt, auch das Strafmaß demzufolge verschieden groß angesetzt wird. Allerdings ist — wie gleich vorweg betont werden soll — dies nur **einer** der Gründe für die große Schwankungsbreite in den Vermutungen über die Strafhöhe.

Der Tatsache einer Aktionsveränderung im subjektiven Erleben durch einen dazwischenliegenden Zeitraum trägt ja auch das Strafgesetzbuch in den §§ 66—72 über die Verjährung Rechnung; ein Beweis für die Allgemeingültigkeit dieses psychischen Phänomens. Je nach der Schwere des Delikts erfolgt die Verjährung bei Strafverfolgung nach einer Zeitspanne von 3 Monaten bis zu 20 Jahren, bei Strafvollstreckung nach 2 Jahren bis zu 30 Jahren.

Natürlich entspricht die Verjährung nicht einer Freisprechung, wie ja auch die Tat als solche von dem Täter niemals als nicht-geschehen angesehen wird. Aber der durch die Verjährung bewirkte Strafaufhebungsgrund korrespondiert mit der subjektiven Wandlung des Tatbildes durch die schuldverkleinernde Zeitperspektive.

Die Unvorbestraften, welche keinerlei Kenntnis der gerichtlichen Strafpraxis haben, gehen leicht in ihren Vermutungen über die Intensität der Reaktion völlig fehl. So rechnet z. B. E. T. mit einer Gefängnisstrafe von 3 Jahren für „ne lumpige Sache, zwei kleine Sachen", während tatsächlich das Urteil für diese Notentwendung später auf 4 Wochen Gefängnis unter Anrechnung der 16tägigen Untersuchungshaft und einer Bewährungsfrist für die restlichen 12 Tage lautete. Die intensive Reaktion von 3 Jahren Strafzeit wird als proportional für die Begehung einer „lumpigen, kleinen Sache" angesehen.

Die Erfahrung der Vorbestraften reicht meist so weit, daß sie wissen, daß es in erster Linie die Deliktart ist, auf Grund deren das Strafmaß festgesetzt wird, und erst in zweiter Linie zwecks Strafverschärfung oder Strafmilderung die Persönlichkeit des Delinquenten in den Kreis der Beurteilung eingeschlossen wird. In der Vorausschau auf den Umfang der Strafhöhe betrachten sie deshalb vor allem das verletzte Rechtsgut. Die moralische Einschätzung ihres Tuns geht unabhängig davon nebenher.

Wir bringen zwei Beispiele von Vorbestraften, die die Diskrepanz zwischen moralischem und strafrechtlichem Unwerturteil zeigen.

E. K. findet ihren Warenhausdiebstahl besonders verwerflich, weil sie ihre jüngere Schwester mit dazu verleitete

und betont deshalb öfter: „Das (die Strafe) schadet mir gar nichts" und bezeichnet es als „gut, daß es so gekommen ist!" Trotzdem meint sie in Hinblick auf die Strafhöhe: „So viel kann es ja nicht geben, das erstemal Warenhaus!"

K. N. rechnet längere Zeit damit, das bevorstehende Urteil wegen Beihilfe zu schwerem Raube würde auf 2 Jahre Zuchthaus lauten. Sie sagt u. a.: „Ich krieg sicher 2 Jahre Z., und das alles für 3,50 Mk.!" Diese Summe wurde ihr von den Ausführenden des Raubüberfalls als Belohnung für die Beihilfe gegeben. Einige Stunden vor der Verhandlung greift sie noch höher im Strafmaß: „Heute ist Termin. Drei Jahre krieg ich sicher!" Kurz vor Beginn drücken allerdings Angst und der Wunsch nach einem milden Urteil die vermutliche Strafzumessung auf 1 $^{1}/_{2}$ und 1 Jahr herunter und lassen sie zwischendurch sogar äußern: „Vielleicht krieg ich auch gar nichts." Nach der Urteilsfällung von 1 Jahr Gefängnis meint sie: „Ich hab Schwein gehabt ... Meine Dummheit ist ja bloß bestraft worden ... In mir sind keine Schlechtigkeiten."

Im ersten Fall E. K. wird die moralische Schuld bejaht, ein gewisses Sühnebedürfnis ist vorhanden, aber auf ein niedriges Strafurteil wird doch gehofft unter dem Hinweis auf die Deliktart. Im zweiten Fall K. N. fällt die moralische Selbstbeurteilung zugunsten der kriminellen Persönlichkeit aus; aber mit einer hohen gerichtlichen Strafe wird trotzdem gerechnet.

Die schwankenden Angaben über die voraussichtliche Stärke der Reaktion finden sich bei fast allen Frauen.

S. U. beruft sich in ihrer Vermutung „Ich denke, 3 Monate" auf die Strafzumessung einer anderen Kriminellen für das gleiche Delikt, fährt dann aber unmittelbar fort: „Kann auch sein, daß ich freikomme ... Ich hoffe, daß ich rauskomme, ich bin ja noch nicht vorbestraft wegen Hehlerei."

Frau N. K. äußert: „Nächste Woche hab ich Termin. Was werd ich kriegen? Ein halbes Jahr? Vielleicht auch raus!"

Die Berufsverbrecherinnen sind sich in der Ablehnung des Rückfalls als strafverschärfendes Moment einig. Begründet wird die Ablehnung mit dem Hinweis, daß die Strafe Reaktion auf die jeweils letzte Aktion sein sollte, daß es aber ungerechtfertigt sei, „die früher bestraften Sachen immer wieder mitzubestrafen".

Gemäß der Bezogenheit jeder Strafe sowohl zur Vergangenheit als auch zur Zukunft steht die Erwartung der gerichtlichen Strafe gleichzeitig unter der kausalen Fragestellung des: „Worauf erfolgt sie? Wie ist die ‚Gestalt' des Auslösungsgrundes?" und der finalen des: „Wozu erfolgt sie? Welches ist ihr Ziel?" In der Beantwortung der letzteren Frage herrschte unter den von uns beobachteten Fällen eine Übereinstimmung in der Ablehnung der Erziehung, also Besserung, als mögliches Ziel der Strafe. Die Aussprüche zweier vorbestrafter Frauen mögen dies belegen:

K. N.: „Glauben Sie an Erziehen? Meinen Sie, man würde besser? Was ich gelernt hab'! Meister bin ich geworden! Schlechter wirst Du! Was Du nicht weißt, das lernst Du!"

K. L. beantwortet den von uns aufgestellten Satz: „Das ist überhaupt die Frage, was die Strafe soll", spontan mit den Worten: „Bessern nicht, man wird nur klüger, man lernt nur Neues dazu."

Dieselbe bringt im Fortgang der Unterhaltung einen Vergleich mit Kinder„erziehung" und meint: „Unarten, Böses muß bestraft werden". Die Berechtigung und Notwendigkeit strafrechtlicher Verfolgung durch den Staat wird nicht in Frage gestellt; doch wird als das Wesentliche der Strafe die Vergeltung gesehen. Die Strafe als Generalprävention wird nur in einem Fall in der Formulierung von „Abschrecken-sollen" erwähnt, ohne daß eine kritische Stellung zu diesem „Soll" eingenommen wird. In der Regel läßt die ich-zentrierte Situation der Straferwartung diesen Gedanken an die abschreckende Wirkung auf die Gesamtheit schwer aufkommen. Dagegen wird in der Vorausschau die Zeit der Strafverbüßung wohl als spezialpräventives Abschreckungsmittel gewürdigt. Manche Vorsätze werden gefaßt, künftig keine schuldhafte Aktion mehr auf sich zu laden, um die Entstehung einer abträglichen Reaktion zu verhindern.

zu 2) Das Strafurteil als Kundgabe staatlichen Rechtswillens durch das Medium rechtsprechender Einzelpersonen.

Die Abhängigkeit der Rechtsprechung von der jeweiligen historischen Situation erfuhren die von uns beobachteten

Frauen deutlicher als Inhaftierte anderer Zeiten; denn unsere Beobachtungen wurden in den Jahren 1932/33, also während der Machtübernahme des Staates durch den Nationalsozialismus angestellt. Sie erlebten, daß strafrechtliche Schuld nichts in der Objektivität Vorhandenes ist, sondern daß die Entscheidung über Straf- respektive Gnadenwürdigkeit von derjenigen Macht abhängig ist, die die staatliche Willensbildung in Händen hat. Zwei Amnestien wurden in der Zeit wirksam [1]: Die eine Amnestie betraf diejenigen Täter, die sich gegen das Leben und gegen das Sprengstoffgesetz vergangen hatten und wurde für keine der Frauen direkt bedeutsam, die andere umgriff solche, die aus Not ein kleineres Delikt begangen hatten und wurde zum Gegenstand mancher Hoffnungen. Bei all denjenigen aber, die nicht darunter fallen konnten, ruhte nicht die Erwartung auf eine neue Amnestie, die auch auf sie in Anwendung kommen könnte. Es ist aus der Situation verständlich, daß von den Frauen nicht nach der inneren Berechtigung der erlassenen und vor allem der erhofften Amnestien gefragt wurde. In der solipsistischen Einstellung während der Untersuchungshaft ist es dem geängstigten Individuum gleich, welches die Gründe sind, die ihm einen straffreien Ausgang des Prozesses verschaffen. Der staatliche Gnadenakt wird als reiner Glückszufall hingenommen, um so mehr dadurch, daß die Untersuchungsgefangenen oft monatelang von den Zeitereignissen abgeschnitten sind und nicht an der allmählichen Wandlung der Wertanschauungen im Volke teilhaben.

Auch außerhalb der Amnestien ist den Frauen die Abhängigkeit der Tatfolgen von der Bewertung der Tat durch eine überindividuelle Macht bewußt. Denn im Laufe der Strafverfolgung erfährt ja die einmalige lebendige Tat die Verwandlung zu einem toten juristischen Tatbestand, der unter einem bestehenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs seinen Platz findet. In den Fällen, in denen die Entscheidung, unter welche Deliktart die Tat zu subsumieren ist, nicht ohne weiteres getroffen werden kann, entsteht bei den Frauen

[1]) Reichsgesetz über Straffreiheit vom 20. Dezember 1932 (Reichsgesetzblatt I, S. 559). — Notverordnung des Reichspräsidenten vom 21. März 1933 über „Die Gewährung von Straffreiheit" (Reichsgesetzblatt I, S. 134).

eine gespannt abwartende Haltung, welchen Paragraphen die rechtsprechende Macht in Anwendung bringen wird.

So erwähnt Frau R. E., der Staatsanwalt habe ihr gesagt, daß die Urteilsfällung gemäß „Beihilfe" strenger ausfallen würde, als wenn das Gericht auf „Begünstigung" erkennen würde. Dem Sinne nach gleiche Aussprüche werden von mehreren Frauen getan, z. B. „Je nach dem wie das gedeutet wird, kriege ich vielleicht 2 Jahre oder nicht". Oder: „Mal sehen, wie das ausgelegt wird; ich weiß ja nicht, wie das ausgedeutet wird."

Besonders groß ist die angstvolle Spannung bei wiederholt Rückfälligen, vor denen sich die Möglichkeit auftut, daß der Staat ihren Ausschluß aus dem öffentlichen Leben in Gestalt der Sicherungsverwahrung beschließen wird. Denn so sagt L. L.: „Für so Leute wie uns (eine andere 13mal Vorbestrafte und sie), wo die Krankheit ist, sind die Häuser doch gebaut." Jede noch so strenge Strafe ist ihr aber lieber als sichernde Maßnahme. Denn wenn die Sicherungsverwahrung von der staatlichen Wertsetzung aus gesehen auch nicht als Strafe genommen wird, so ist sie es doch der Wirkung nach auf die davon Betroffenen in allerstärkstem Maße.

Eine weitere Abhängigkeit der Strafzumessung von unvorausberechenbaren Faktoren, — die nicht so allgemeingültig ist wie die Angleichung der Rechtsprechung an die Zeiterfordernisse, und nicht so selbstverständlich hingenommen wird wie die Auslegung der Tat zu einem juristischen Tatbestand —, wird zuweilen in der stimmungsmäßigen Zuständlichkeit des Richters gesehen.

Frau I. S. sagt: „Ich hab um $^1/_2$10 Termin. Wer weiß, wenn die schlecht gefrühstückt haben oder schlecht geschlafen!"

Frau T. B. beantwortet die Frage nach dem Zeitpunkt der Terminanberaumung: „Morgen früh, da sind sie noch guter Laune, die Richter!"

Ähnlich äußert sich O. Q. (Prostituierte): „Hoffentlich krieg ich keinen so brummeligen Richter. Ich hab gehört von die Mädchen, es liegt viel an dem Richter, was der grad für eine Laune hat." Und K. N. meint, indem sie auf ihre Charakteristik in der Anklageschrift, in der es heißt „leicht-

sinnig, hemmungslos", Bezug nimmt: „Paß auf, der Richter wird mir's schon hemmungslos geben!"

Es wird demzufolge mit der Möglichkeit gerechnet, daß die eigentlich leidenschaftslose Rechtsprechung in das Gebiet subjektiver Affekthandlung hineingeraten könne. Dabei ist für die Frauen ein sachliches Kriterium darüber, ob sie jemals recht gehen in dieser Vermutung, ja nicht vorhanden. Denn, wie in mehreren Beispielen bereits gezeigt wurde, variieren ihre eigenen Angaben über die mutmaßliche Strafhöhe aus den verschiedensten Gründen sehr stark.

Gegensätzlich hierzu ist die bei den Bewältigungsmethoden (S. 32 ff.) schon besprochene Voreinstellung zur Strafe als einer schicksalhaften Gegebenheit. Das Moment einer eventuellen Beeinflussung der Urteilsfindung durch Stimmungsfaktoren wird völlig aus diesen Gedankengängen ausgeschlossen. Es werden weder die Handlungen von Einzelpersonen noch die der Gesamtperson „Staat" einer kritischen Betrachtung unterzogen. Wenn gesagt wird: „Es kommt ja doch alles, wie es kommen soll", oder „Ich krieg ja doch die Strafe, die mir bestimmt ist", so wird nicht in dem staatlichen Ordnungswillen die letzte Quelle für die Strafverhängung gesehen, sondern der Staat selbst ist in seiner Ausübung strafrechtlicher Funktionen demnach nur Teil einer unpersönlichen Schicksalsmacht oder erfüllt als Werkzeug den Willen eines persönlich waltenden Gottes.

zu 3) Das Strafurteil als Abschluß der Untersuchungshaft.

Der Akzent aller Äußerungen über das zu erwartende Strafurteil liegt weitaus stärker auf dem Hinweis des damit verbundenen Abschlusses der derzeitigen Situation als etwa auf der Betonung des damit beginnenden neuen Übels. Es wird vorwiegend der Fortfall der augenblicklichen unlustvollen Erlebnisse gesehen, die typisch für die Zeit der Untersuchungshaft sind. Vor allem steht die Strafe unter dem Blickpunkt, daß mit ihrem Eintritt die bisherige dauernde Unsicherheit aufhört. Die Lust der Sicherheit an sich, ganz ungeachtet des Inhaltlichen dieser Sicherheit, erfährt in der Vorausschau eine ungeheuer hohe Bewertung.

Als Beispiel seien einige Äußerungen von Frau N. K. gegeben: Nach Erhalt ihrer Anklageschrift jubelt sie laut auf vor Freude, daß ihr Prozeß nun bald zum Abschluß kommen soll und sagt: „Mit einem halben Jahr rechne ich bestimmt!" Am Tag der Hauptverhandlung erklärt sie vorher strahlend: „Meine Schuhe laß ich mir draußen besohlen", was so viel heißen soll, als daß sie mit einer Verurteilung mit Bewährungsfrist rechnet. Kurze Zeit später stellt sie übertriebene Heiterkeit zur Schau, tut als ob sie tanzen wolle, erklärt, auch nach der Verurteilung ebenso zu tanzen, „genau so, und wenn ich 10 Jahre kriegen soll!"

Es bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, daß dieser letzte Ausruf: „und wenn ich 10 Jahre kriegen soll", nicht wörtlich zu nehmen ist. Wir bringen dies Beispiel trotzdem, weil es gerade durch die Übertriebenheit in der Darstellung eines seelischen Vorgangs mit aller Deutlichkeit das dahinterstehende Bedürfnis nach übersehbarer Zeitgestalt zeigt und für die einseitige Ausrichtung auf die Strafverkündung als eines die Sicherheit bringenden und dadurch lustvollen Erlebnisses kennzeichnend ist. Aussprüche gleichen Inhalts, nur weniger affektiv gesteigert als der vorstehende, begegnen uns sehr häufig. Charakteristisch ist auch folgende Briefstelle von Frau I. S. an ihren Mann:

> „Hast Du Donnerstag Besuch gehabt von Richard. Dann hat er Dir wohl auch gesagt worauf ich rechne beide Teile 9 Monate nie tu ich so etwas wieder, denn hier werde ich noch verrückt . . ."

Der Vorsatz „nie tu ich so was wieder" wird nicht mit der Furcht vor einer möglichen 9monatigen Freiheitsentziehung begründet, sondern mit „denn h i e r werd ich noch verrückt". Als abschreckendes Moment künftiger Straftaten tritt hier die seelische Beunruhigung in Wirksamkeit. Der Übel-Charakter der Strafzeit wird dadurch verdeckt, daß Untersuchungshaft und Strafhaft unter den Kategorien von Spannung und Lösung, von Beunruhigung und Beruhigung gesehen werden. Es ist verständlich, daß die Frauen um so ausschließlicher in diese einseitige Sicht hineingedrängt werden, je länger die Zeit der Untersuchungshaft für sie dauert.

Als weitere Gründe neben der Sicherheitsfindung, das Strafurteil unter einen positiven Aspekt zu stellen, werden

außerdem vereinzelt das Aufhören der bis dahin zuweilen verhängten generellen Besuchs- und Briefsperre und die Beendigung der Einzelhaft genannt.

Aus folgendem, zum Teil S. 10 schon zitierten Beispiel geht die spontane Gedankenverbindung von Strafverkündung und Verlegung in eine Gemeinschaftszelle hervor. Zugleich wird darin auch noch einmal die Unsicherheit über die zu erwartende Strafhöhe deutlich.

Frau L. E. äußert nach Erhalt ihrer Anklageschrift wegen Vertrieb von Falschgeld: „Ich bin froh, daß es so weit ist. Schön! Strafe krieg ich. Was für eine Anklage das ist! 5 Mann! ... Jetzt bin ich ruhig, jetzt krieg ich meine Strafe, dann komme ich hier raus, dann komme ich in Gemeinschaft." Auf die Frage nach dem vermutlichen Strafmaß hatte sie einige Tage vorher zuerst geantwortet: „1—2 Jahre", veränderte aber diese Angabe im Laufe des Gesprächs in: „5 Monate, vielleicht komme ich auch so heraus!"

Einen weiteren Beweis dafür, daß das Strafurteil vor seiner Verkündung vorwiegend in Relation zur bisherigen Untersuchungshaft und weniger als Beginn eines zukünftigen Übels gesehen wird, glauben wir darin zu haben, daß von den Untersuchungsgefangenen keine Frage nach der Ausgestaltung des Strafvollzuges gestellt wird. Bei den in einer Hamburgischen Strafanstalt Vorbestraften erübrigt eine solche sich natürlich; aber charakteristischerweise erkundigen sich auch auswärts Vorbestrafte und erstmalig kriminell gewordene Untersuchungsgefangene nicht nach Einzelheiten des sie erwartenden Strafvollzuges. Eine Beantwortung dieser Frage wird erst nach der Urteilsfällung gesucht; denn in dem Augenblick der Verkündung erfährt das Strafurteil einen Bedeutungswandel dahingehend, daß es mehr als Anfang eines überschaubaren Daseins im Gefängnis oder Zuchthause, denn als Ende der Untersuchungshaft erlebt wird. Würde das Strafurteil auch schon in der Vorausschau die Bewertung als des Tores zur Strafanstalt haben, würden diesbezügliche Fragen sicher nicht ausbleiben. Aus ihrem Fehlen ergibt sich daher, daß für die Untersuchungsgefangenen das Strafurteil vornehmlich die Rolle des lösungbringenden Faktors bisheriger Spannungen spielt.

4. Das Strafurteil in Bezug zur Gerechtigkeitsfrage.

Noch bemerkenswerter als das Fehlen der Frage nach der Art des Strafvollzuges erscheint uns der Ausfall eines anderen Gedankenkomplexes, nämlich der, welcher „Gerechtigkeit" umgreift. Die oft gestellte Frage: „Was werde ich kriegen?" ist ja selbst dem Sinne nach nicht identisch mit „Was ist gerecht?"

Bei einer einzigen Frau, N. H., klingt einmal indirekt die Gerechtigkeitsfrage an in den Worten: „Ich habe das Gefühl, daß ich eine so lange Strafe nicht verdient habe". Das Begriffspaar gerecht-ungerecht fehlt aber sowohl in den Aussprüchen dieser Frau wie aller anderen.

Eine nicht verständliche Maßnahme des Gerichts wird von Frau I. S., die sich wundert, daß eine schuldige Untersuchungsgefangene aus der Haft entlassen wird, mit „komisch" bezeichnet: „Das ist manchmal komisch, nicht? Ich hab kein Glück mit Termin!"

Ebenso zeigen die schon erwähnten Aussprüche „Ich möchte nach Zelle 4, hier in 5 hab ich kein Glück, da war ich das letztemal" und „Ich hab wieder Richter R.; hoffentlich ist er wieder anständig", daß das erwartete Strafurteil nicht unter der Perspektive der Gerechtigkeit gesehen wird.

Wir glauben verschiedene Gründe erbringen zu können, die diesen Ausfall verständlich machen. Sowohl solche, die sich aus dem Wesen der Rechtsprechung zwangsläufig überhaupt ergeben, und unseres Erachtens ebenso für die in Freiheit befindlichen Angeklagten Gültigkeit haben, als auch solche, die aus seelischen Erlebnisweisen resultieren, die speziell für die Untersuchungshaft typisch sind.

Zu den ersteren gehört die Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit, eine angemessene, „gerecht" genannte Reaktion in Gestalt einer zeitlichen Dosierung der Strafverbüßung festzusetzen. Im Gegensatz zum Verlauf einer Krankheit, bei welcher beim Ausbruch annähernd die Diagnose ihrer Dauer bis zur Heilung festzustellen möglich ist, kann bei der Bestimmung über die Zeitspanne der Strafverbüßung durch die Verschiedenartigkeit der Täter und der Taten, die

Diskrepanz zwischen moralischem und strafrechtlichem Unwerturteil, und dadurch daß Kriminalität eben keine organische Krankheit ist, mit allergeringstem Wahrscheinlichkeitsgrad von einer gerade durch diese Straf**dauer** zu bewirkenden Wiedergutmachung im Sinne einer Heilung des Individuums — sei es durch Abschreckung oder durch Erziehung — gesprochen werden.

Zudem ist noch nicht eine vollkommene Ablösung der Individualreaktion „Rache" durch die Sozialreaktion „staatliche Strafzumessung" vollzogen; beide Reaktionsformen bestehen nebeneinander. Unabhängig von der staatlich verhängten Dauer der Strafe haben die Kriminellen nach Verbüßung derselben den Boykott der „Gesellschaft", oft auch Prügel als subjektive Befriedigung, also als Rache, der direkt oder indirekt Verletzten zu erwarten. Wäre es tatsächlich möglich, durch das staatliche Strafurteil ausgleichende Gerechtigkeit zu erwirken, müßte die nebenher bestehende rächende Reaktionsform als ein „Zuviel" in Fortfall kommen. Dieser Anspruch wird aber weder von den Kriminellen gestellt, noch wird die „Gesellschaft" auf diese Reaktion Verzicht leisten. Die strafrechtliche Verurteilung wird also nur als **eine** der selbstverständlichen Folgen des Delikts gesehen, aber nicht als die alleinig gerechte. Der oft zu hörende Ausspruch vom „Wiedergutmachen", wenn die Freiheit erst wiedererlangt ist, bestätigt ebenfalls, daß durch das Strafurteil noch kein vollkommener Ausgleich geschaffen scheint.

Im Rahmen dieser Arbeit interessieren aber vor allem die situationsbedingten Gründe, die die Frage nach Gerechtigkeit nicht laut werden lassen. Sie haben bereits im Laufe unserer Ausführungen Erwähnung gefunden. Wir beschränken uns deshalb darauf, durch kurzen Hinweis auf früher ausführlich dargestellte psychische Phänomene eine Erklärung dafür zu erbringen, weshalb nicht einmal in der Form der Verneinung möglicher Gerechtigkeit dieser Gedanke Platz greift.

Als Faktor jeden Erlebens konnten wir die Unsicherheit aufzeigen. Sie wurde sowohl wirksam durch den fast völligen Abbruch der Beziehungen zur Welt jenseits des U.-G., als auch vor allem durch die Unüberschaubarkeit nächstliegenden eigenen Daseins. Obgleich diese Unsicherheit über

das zukünftige Sein tatsächlich auch für die in Freiheit befindlichen Angeklagten besteht, so glauben wir, daß sie von diesen doch nicht so ununterbrochen und deshalb weniger intensiv erlebt wird als von den Untersuchungsgefangenen. Denn in der Freiheit stürmen verschiedenartige, ablenkende Eindrücke und Anforderungen in Vielzahl auf das Individuum ein; für die Untersuchungsgefangenen aber gibt es kein Gegengewicht gegen die Überspannung der Gedanken nach der einen Richtung, nämlich der Verschlossenheit der eigenen Zukunft, so daß das gefährdete Ich zum fast alleinigen Reflexionsobjekt wird.

Im Gegensatz zu anderen starken Gefühlen, die auch personausfüllend sein können, z. B. Trauer oder Glückseligkeit, und die ihren Ursprung und Bestand einem Wissen um etwas Bestimmtes verdanken, wurzelt das Gefühl der Unsicherheit in einem Nicht-Wissen. Dieses Nicht-Wissen verursacht eine ständige innere unlustvolle Bewegung, die zu einem Aufheben ihrer selbst, d. h. zu einem Wissen, zu einem angreifbaren Kern hintendiert. So erklärt sich also die Unruhe der Untersuchungsgefangenen nicht aus der Furcht vor einem faßbar objektiv Gegebenen, sondern aus der Unsicherheit. Daß wir nicht fehl gehen in dieser Annahme scheinen uns Beobachtungen von Verhaltensweisen nach der Verurteilung zu bestätigen. Denn die oft zuerst in heftigen Ausbrüchen sich zeigende Niederschmetterung macht meist nach einigen Stunden schon einer ruhigen Gefaßtheit Platz. Im Vergleich zu der unruhvollen Gespanntheit während der Untersuchungshaft kann man geradezu von einer „Aufgeräumtheit" der Verurteilten sprechen. Denn mit der Strafe ist ja ein dem Zugriff der Gedanken festes Objekt gegeben, von dem aus eine Ordnung der seelischen Inhalte möglich wird.

Eine weitere Ursache dafür, daß die Unruhe und Unsicherheit von den inhaftierten Angeklagten vermutlich stärker erlebt wird als von den in Freiheit Belassenen ist neben der oben erwähnten Ichzentrierung die durch die Zellenhaft geschaffene Gegensätzlichkeit äußerer Ruhe und innerer Unruhe. Es ist ihnen nicht möglich, die innere Unruhe durch äußere Bewegungen zur Entladung zu bringen und damit zu beschwichtigen. Selbst eine so geringe körper-

liche Ausgleichshandlung wie Auf- und Abgehen in der Zelle muß aus Rücksicht auf die Nervosität der darunter wohnenden Zelleninsassin unterbleiben. Die Untersuchungsgefangenen in Einzelhaft haben außerdem nicht einmal die Gelegenheit, durch Aussprachen wenigstens ihre innere Unruhe abzureagieren. Je ungehinderter aber die Unsicherheit von der ganzen Person Besitz ergreift, desto ausschließlicher wird das Begehren, diesem Zustand zu entfliehen. Alle Fragen und Wünsche werden von diesem einzigen Verlangen nach Sicherheit überdeckt, so daß auch die Frage nach Gerechtigkeit nicht bis an die Oberfläche des Bewußtseins gelangt. Die Ungewißheit trifft und zerstört gleichsam die Person im Zentrum ihres seelischen Seins, und solange ein gewisses inneres Gleichgewicht nicht hergestellt ist, liegt die Frage nach Gerechtigkeit außerhalb des Interessenbereichs. Damit soll selbstverständlich nicht gesagt werden, daß die Gerechtigkeitsfrage für die Kriminellen überhaupt irrelevant sei. Unsere Meinung geht nur dahin, daß speziell in der Situation der Untersuchungshaft die Erhellung der Zukunft den wesentlichsten Inhalt der Gedankenrichtung abgibt.

Wir glauben deshalb zusammenfassend sagen zu können, daß für die Untersuchungsgefangenen das Strafurteil in erster Linie nicht unter dem Blickpunkt einer objektiven Gerechtigkeitsfindung, sondern vorwiegend unter dem Blickpunkt einer subjektiven Sicherheitsfindung steht.

Literaturverzeichnis.

(Die in vorliegender Arbeit wörtlich herangezogene Literatur ist durch einen * kenntlich gemacht.)

Anonym: Hinter Schloß und Riegel. München, 1909.

Aschaffenburg, Gustav: Die Bedeutung der Untersuchungshaft für die Ermittlung des Tatbestandes. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 23. Jahrg., H. 5, 1932.

Auer, Friedrich: Zur Psychologie der Gefangenschaft. Untersuchungshaft, Gefängnis und Zuchthaus, geschildert von Entlassenen. München, 1905.

Birnbaum, Karl: Die psychopathischen Verbrecher. 2. Aufl. Leipzig, 1926.

Bjerre, Andreas: Zur Psychologie des Mordes. Heidelberg, 1925.

Coenen, Hans: Strafrecht und Psychoanalyse. Heft 1 der strafrechtlichen Abhandlungen. Breslau, 1929.

Colnai, A.: Der Ekel. Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung. Bd. 10. Halle, 1929.

Diestel: Erlebnisse aus einem Vierteljahrhundert im U.-G. in Berlin. Berlin, 1926.

* Feilchenfeld: Gedanken über eine Psychologie der Situation. Arch. f. d. ges. Psychol. Bd. 87, H. 1/2.

Haff, K.: Rechtspsychologie. Handbuch der biologischen Arbeitsmethoden. 1924.

* Heidegger: Sein und Zeit. Jahrb. f. Phil. und phänom. Forschung. Bd. 8. Halle, 1927.

v. Hentig, Hans: Die Untersuchungshaftbedeutung für die Sachverhaltsermittlung. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Bd. 23, H. 5. 1932.

Hoff, Marie: Neun Monate in Untersuchungshaft. Leipzig, 1909.

Kaplan: Das Problem der Magie. Heidelberg, 1927.

* Katz: Gespräche mit Kindern. Leipzig, 1928.

Kelchner, Mathilde: Berliner Handwerksburschen und ihre Muttersprache. Sociologus, 8. Jahrg., H. 4. Leipzig, 1932.

Kelchner, Math.: Schuld und Sühne im Urteil jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen. ZangPs., Beih. 63.

Keller, Hans: Psychologie des Zukunftsbewußtseins. Zeitschr. f. Psychol., H. 124.

Kunert, Sophie: Abhängigkeit, eine personale Struktur straffälliger Frauen. Leipzig, 1933.

Luz, Walter: Das Verbrechen in der Darstellung des Verbrechers. Monatsschr. für Kriminalpsychol. und Strafrechtsreform. Heidelberg, 1927.

Marx, Hugo: Aufgaben einer Psychologie der Untersuchungshaft. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin. 32. Bd., 1906.

* Nietzsche: Vom bleichen Verbrecher. Nietzsches Werke. Bd. 6, Kröner-Verl. Leipzig, 1919.

Nohl, Hermann: Vom Sinn der Strafe. „Die Erziehung." 1. Jahrg., H. 1. 1925.

Otto, Rudolf: Sünde und Unschuld. München, 1932.

* Ortega y Gasset, José: Das Buch des Betrachters. Stuttgart, 1934. Deutsche Verl.-Anst.

Plaut, Paul: Der Zeuge und seine Aussage im Strafprozeß. Leipzig, 1931.

Reik: Geständniszwang und Strafbedürfnis. Leipzig, Wien, Zürich, 1925.

Sieverts, Rudolf: Die Wirkungen der Freiheitsstrafe und Untersuchungshaft auf die Psyche der Gefangenen. Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft. H. 14.

* Scheler, Max: 1. Vom Ewigen im Menschen. 1. Bd.: Religiöse Erneuerung. Leipzig, 1921.

2. Schriften aus dem Nachlaß. 1. Bd.: Zur Ethik und Erkenntnislehre. Berlin, 1933.

Schneider: Zur Psychologie und Psychopathologie der Reue. Zeitschr. für Kriminalpsychol. und Strafrechtsreform. Bd. 13.

Schumacher, Oskar: Um das Wesen der Strafrechtsschuld. Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft. H. 10.

Stammler: Die Lehre vom richtigen Recht. Theorie der Rechtswissenschaft. Halle a/S., 1911.

* Steckelings: Schuldfrage. Paderborn, 1929.

* Stern, William: Psychologie der frühen Kindheit. Leipzig, 1930.

* Stern, William: Studien zur Personwissenschaft. 1. Teil: Personalistik als Wissenschaft. Leipzig, 1930.

Stern, W.: Wertphilosophie. 3. Bd.: Person und Sache. Leipzig, 1924.

Strauß, Erwin: Das Zeiterleben in der endogenen Depression und in der psychopathischen Verstimmung. Monatsschrift für Neurologie und Psychiatrie. Bd. 28, 1928.

Strauß, Erwin: Geschehnis und Erlebnis. Berlin, 1930.

Trimborn: Auffassung und Formen der Strafe auf den einzelnen Kulturstufen. Berlin und Bonn, 1931.

Tripp, Erich: Untersuchung zur Rechtspsychologie des Individuums. Beih. 56 zur Zeitschrift für angew. Psychol. 1931.

* v. Uexküll: Der Organismus und die Umwelt. In: Driesch: Das Lebensproblem im Lichte der modernen Forschung. Leipzig, 1931.

Warschauer: Das Problem des angeborenen Rechtsgefühls. Rechtspsychologische Versuche mit Schulkindern.

1. Eine vorläufige Mitteilung. ZangPs., H. 11.

e) Ein Bericht. ZangPs., H. 17.

* Werner, Heinz: Einführung in die Entwicklungspsychologie. 2. Aufl. Leipzig, 1933.

Wexberg: Der Mensch in der Krise. Int. Zeitschr. für Ind. Psychol. 11. Jahrg., H. 2.

Wimmer, A.: Gestehen und Leugnen im Strafprozeß. Zeitschr. für Strafrechtsw., Bd. 50.

Wundt, Wilhelm: Das Recht. Völkerpsychologie. 9. Bd. Leipzig, 1918.

BLÄTTER

für

Gefängniskunde

Zeitschrift

der

Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. Otto Weissenrieder,
Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg

unter ständiger Mitarbeit

von

Dr. Christians,
Generalstaatsanwalt in Oldenburg.

Hauptvogel,
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin.

Dr. Schmidt,
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin.

Dr. Eichler,
Landgerichtsdirektor im Reichsjustizministerium, Berlin.

Dr. Henkel,
ordentlicher Professor des Strafrechts an der Universität in Marburg a. d. Lahn.

Dr. Strube,
Strafanstaltsoberdirektor in Berlin.

66. Band

1935

(Heft 1 bis 4)

HEIDELBERG 1935.

VERLAG CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

von **Band 66** Heft 1 bis 4.

Originalartikel.

Seite

Mitteilungen der Schriftleitung.

BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Zeitschrift
der
Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. Otto Weissenrieder,
Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg

unter ständiger Mitarbeit
von

Dr. Christians,
Generalstaatsanwalt in Oldenburg.

Hauptvogel,
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin.

Dr. Schmidt,
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin.

Dr. Eichler,
Landgerichtsdirektor im Reichsjustizministerium, Berlin.

Dr. Henkel,
ordentlicher Professor des Strafrechts an der Universität in Marburg, a. d. Lahn.

Dr. Strube,
Strafanstaltsoberdirektor in Berlin.

Sechsundsechzigster Band

1935
Erstes Heft

HEIDELBERG 1935.
VERLAG CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNC

Gefängniswesen in England

Mitgeteilt von
Ministerialrat Hauptvogel,
Berlin.

Gefängniswesen in England

Berichte über einen Studienaufenthalt von zehn deutschen Beamten der Strafanstaltsverwaltung in London vom 4. bis 12. Juni 1934 im Rahmen eines deutsch-englischen Austausches von Beamten des Gefängnisdienstes zu Studienzwecken.

Der Gedanke des Austausches von Beamten des Gefängnisdienstes zu Studienzwecken ist englischen Ursprungs, und zwar hat Mr. Alexander Paterson, Commissioner of Prisons im Home Office, Delegierter bei der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission, den Austauschplan auf den Tagungen der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission den deutschen Delegierten, Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke und Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium Ernst Schäfer, unterbreitet. Im Zusammenwirken miteinander haben die Prison Commission im Home Office, vertreten durch den Commissioner of Prisons Paterson, und das Reichsjustizministerium, vertreten durch Ministerialdirektor Schäfer, den Plan entwickelt und 1934 ausgeführt.

Der Plan ging von der Erwägung aus, daß es für Männer, die verantwortungsvolle Stellungen im Gefängnisdienst bekleiden, vorteilhaft wäre, wenn sie Gelegenheit hätten, die Praxis des Gefängniswesens anderer Länder durch eigene Anschauung kennen zu lernen. Er sah vor, daß zunächst zehn deutsche Beamte nach London kommen und darauf ebensoviele englische Beamte diesen Besuch erwidern sollten. Um die Kosten des Unternehmens möglichst niedrig zu halten, wurde in Aussicht genommen, daß das Land den Beamten, die es entsandte, im wesentlichen nur die Kosten der Hin- und Rückreise bezahlte, während das Gastland die Sorge dafür übernahm, daß die Beamten des anderen Landes während ihres Studienaufenthaltes keine Aufwendungen weiter zu leisten hätten. Für die Studien selbst waren Vorträge und Besichtigungen von Gefangenenanstalten vorgesehen; Dolmetscher sollten die Verständigung vermitteln.

Der Studienkursus, den die englische Gefängnisbehörde für die deutschen Beamten veranstaltete, lief vom 4. bis 12. Juni 1934. Dazu entsandte das Reichsjustizministerium im Zusammenwirken mit den Landesjustizbehörden unter Führung des Sachbearbeiters für Strafvollzug im Reichsjustizministerium, Ministerialrats Hauptvogel, der sich 1930 bereits einmal zum Zwecke des Studiums des englischen Gefängniswesens zwei Monate in England aufgehalten hatte, folgende Beamte nach London:

1. Ministerialrat Dr. Schmidt vom Preußischen Justizministerium, Berlin;
2. Strafanstaltsoberdirektor Vacano vom Strafgefängnis Berlin-Plötzensee;
3. Ersten Staatsanwalt Eden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf;
4. Strafanstaltsdirektor Dr. Henning von der Strafanstalt Kassel-Wehlheiden;
5. Strafanstaltsdirektor Dr. Graf vom Untersuchungsgefängnis Essen;
6. Strafanstaltsdirektor, Oberregierungsrat Harder von der Gefangenenanstalt St. Georgen-Bayreuth;
7. Ersten Staatsanwalt Dr. Nörr vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz, München;
8. Oberregierungsrat Dr. Plischke, Vorstand der Landesgefangenenanstalt Bautzen;
9. Präsident des Hamburgischen Strafvollzugsamts Lahts, Hamburg.

Fünf von diesen Beamten sind im praktischen Dienst stehende Leiter von Gefangenenanstalten und die übrigen Beamte von Aufsichtsbehörden der Strafanstaltsverwaltung. Bei ihrer Auswahl war neben ihrer Dienststellung der Umstand maßgebend, daß von ihnen eine Nutzen bringende Verwertung der im Ausland gewonnenen Erfahrungen erwartet werden kann.

In London sind die deutschen Beamten in einem Hause der unter dem Namen „Toc H." bekannten Vereinigung in der englischen Jugendbewegung untergebracht gewesen; hier haben sie auch die Mahlzeiten eingenommen, soweit sie ihnen nicht im

Home Office, in den von ihnen besuchten Gefangenenanstalten oder bei Einladungen von privater Seite geboten worden sind. Die Aufnahme im Toc H.-Hause war überaus freundlich; die jungen Bewohner des Hauses, Anhänger der Toc H.-Bewegung, überboten sich in Zuvorkommenheit und Hilfsbereitschaft. Es war von höchstem Interesse für die deutschen Beamten, Einblick in diese über ganz England verbreitete Bewegung zu gewinnen.

Den deutschen Beamten sind für die Unterbringung und Verpflegung, soweit sie nicht an freien Abenden aus eigenem Antriebe Gaststätten Londons zum Abendessen aufgesucht haben, keine Kosten erwachsen; ebensowenig für die Fahrten zu den besichtigten Anstalten oder bei Ausflügen.

Der Studienkursus wickelte sich nach folgendem Programm ab:

4. Juni:

Vorträge:

a) Gefängnisfragen der Welt (Prison Problems of the world) (Mr. Alexander Paterson, Commissioner of Prisons);

b) Das englische Gefängnissystem (English Prison System); (Mr. W. H. Waddams, Secretary of the Prison Commission);

c) Das Problem der jungen Straffälligen unter 21 Jahren (General Problem of the Young Offender unter 21 years of age) (Dr. Methven, Assistant Commissioner of Prisons);

Besichtigung:

Wormwood Scrubs Prison in London; hier Vortrag des Deputy Governor Mr. R. F. Owens über die Untersuchung und Klassifizierung der jungen Straffälligen zwischen 16 und 21 Jahren. (The Examination and Classification of the Young Offender between 16 and 21).

5. Juni:

Vorträge:

a) Der medizinische Gefängnisdienst in England (The Prison Medical Service of England) (Dr. W. Norwood East, Commissioner of Prisons);

b) Das Borstal-Erziehungssystem für junge Leute zwischen 16 und 21 Jahren (The Borstal System for adolescents between the age of 16 and 21) (Mr. Alexander Paterson);

Besichtigung:

Borstalanstalt in Feltham; hier Vortrag des Anstaltsarztes Dr. Christie über die schwierig zu behandelnden jungen Burschen (The difficult Lad) und Darstellung einzelner schwieriger Fälle durch den Anstaltsarzt.

6. Juni:

Vortrag:

Über die Arbeit der Gefängnisgeistlichen (The work of Prison Chaplains) (Rev. L. W. Cottrell, Senior Chaplain of the Prison Service);

Aussprache

über die Klassifizierung der Gefangenen und über Vergünstigungen, geleitet von Mr. Alexander Paterson (Discussion on the Classification of prisoners, followed by a further discussion on privileges and progressive stages);

Besichtigung:

Wormwood Scrubs Prison in London; hier Vortrag des Colonel Johnson, Governor of the Prison, über die Behandlung von erstmalig Straffälligen (The treatment of the First Offender).

7. Juni:

Besichtigung:

a) Borstalanstalt in Borstal bei Rochester;

b) Maidstone Convict Prison; hier Vortrag des Mr. Phillips über den Unterricht der Gefangenen (Education of prisoners).

8. Juni:

Vorträge:

a) Der Etat der Gefängnisse (Prison Finances) (Mr. J. H. Palmer, Clerk in charge of Accounts);

b) Lagerhaltung in den Gefängnissen und Beschäftigung der Gefangenen (Prison Stores and the Employment of

Prisoners) (Mr. J. Maxwell, Controller of the Prison Department);

Besichtigung:

Wandsworth Prison in London; hier Vortrag des Mr. T. P. Owens, Governor of the Prison, über die schwierig zu behandelnden Gefangenen (The Difficult Prisoner).

9. Juni:

Vorträge:

a) Fragen des Beamtenstabes (The Question of Staff) (Mr. Alexander Paterson);

b) Über Disziplinarbestrafungen (Punishment) (Colonel Turner, Assistant Commissioner of Prisons).

11. Juni:

Vortrag:

Über die Fürsorgearbeit der Borstal-Association (Mr. Cunliffe, stellvertretender Direktor der Gesellschaft);

Besichtigungen:

a) Kriminalmuseum in Scotland Yard;

b) Brixton Prison in London;

c) Kriminalgericht in London.

12. Juni:

Vorträge:

a) Über die Arbeit der Gefängnishelfer (The work of Prison Visitors) (Mr. J. Watson, Honorary Secretary of the National Association of Prison Visitors);

b) Über die Entlassung auf Probe (Probation), (Mr. H. E. Norman, Secretary of the National Association of Probation Officers).

Soweit die Vorträge nicht mit Anstaltsbesichtigungen verbunden waren, wurden sie im Home Office gehalten. Als Dolmetscher war bei allen Veranstaltungen ein von Deutschland nach London übergesiedelter Student, bei den Vorträgen im Home Office zudem auch noch Miss Turner, die Tochter des Colonel Turner, tätig.

An besonderen Veranstaltungen wurden den deutschen Beamten geboten: eine abendliche Fahrt mittels Polizeimotorbootes auf der Themse vom Westminster Pier bis Greenwich und zurück zum Ausgangspunkt; ein Besuch von Windsor; Einladungen auf englische Landsitze zum Tee oder Abendessen; eine Einladung zum Tee auf der Themseterrasse des Parlamentsgebäudes in London; ein von Mr. Harold Scott, dem Chairman of the English Prison Commissioners, und Mrs. Scott und Mr. und Mrs. Paterson gegebenes Picknick mit darauf folgendem Besuch des Königlichen Botanischen Gartens in London-Kew und endlich ein Sonntagsausflug nach Oxford mit einer Einladung zum Lunch beim Master des University-College. Alles Veranstaltungen von höchstem Reiz und überaus eindrucksvolle Beweise herzlichster englischer Gastfreundschaft.

Für die Fahrten zu den Anstalten, zu den meist den Anstaltsbesichtigungen folgenden Einladungen und für die Ausflüge standen Privatautomobile zur Verfügung; darunter waren der Wagen des Mr. Paterson und meist Wagen von Anstaltsleitern; ein Wagen gehörte einem in London lebenden Deutschen, dessen Beherrschung der englischen Sprache der Verständigung zwischen den deutschen und englischen Beamten bei vielen Gelegenheiten äußerst wertvolle Dienste geleistet hat.

Am Tage der Beendigung des Studienkursus führte die deutschen Beamten und die Herren der Prison Commission im Home Office sowie eine Anzahl anderer Herren, die sich um die deutschen Beamten bemüht hatten, ein Frühstück in der Deutschen Botschaft zusammen, wozu der deutsche Botschafter eingeladen hatte.

Mit dem Besuch der zehn deutschen Beamten in London und dem was ihnen dort geboten worden ist, war der erste Teil des Austauschplanes verwirklicht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die unmittelbare Fühlung mit ausländischen Einrichtungen und Auffassungen vorteilhaft und von nachhaltigem Nutzen für alle an der Studienreise Beteiligten und für den Wirkungskreis, in den sie gestellt sind, ist. Um darüber hinaus weitere Fachkreise an dem Nutzen des deutsch-englischen Austauschunternehmens teilhaben zu lassen, werden nachstehend auf Anordnung des Herrn Reichs- und Preußischen Justizministers die Berichte veröffentlicht, die seiner Aufforderung entsprechend die Teilnehmer an der Studienreise erstattet haben.

Die äußere Anordnung der Veröffentlichung folgt dem Studienprogramm. Die Namen der Berichterstatter sind angegeben.

Der zweite Teil des Austauschplanes ist durch den Besuch einer Gruppe von zehn Beamten des englischen Gefängnisdienstes, die Mr. Harold Scott, der Chairman der Prison Commission im Home Office, selbst begleitete und führte, in der Zeit vom 24. September bis 3. Oktober 1934 in Berlin verwirklicht worden. Unter den englischen Beamten befanden sich der Beamte des Home Office, zu dessen Aufgaben die zentrale Beschaffung des hauptsächlichen hauswirtschaftlichen Bedarfs der Gefängnisse und rechnerische Kontrollen im Gefangenenarbeitswesen gehören, drei Direktoren und zwei Zweite leitende Beamte größerer Strafanstalten, ein Direktor einer Borstalanstalt, d. i. einer Anstalt, in der das durch das Gesetz zur Verhütung von Verbrechen von 1908 zur Verwendung gegen 16 bis 21 Jahre alte Rechtsbrecher geschaffene besondere Strafmittel der Unterbringung in einer Borstalanstalt vollzogen wird, ein Strafanstaltsarzt, ein Hauptwachtmeister von der Krankenabteilung einer Strafanstalt und ein mit der Behandlung der Zöglinge einer Borstalanstalt unmittelbar befaßter Aufsichtsbeamter.

Der Lehrgang, der für die englischen Gäste der Reichsregierung veranstaltet worden ist, bot Vorträge und Besichtigungen.

Es wurden folgende Vorträge gehalten:

Einführung in das deutsche Strafrecht (Oberlandesgerichtsrat Dr. Dr. Wilke, Reichsjustizministerium),

Grundzüge der deutschen Gerichtsverfassung und des Strafverfahrens (Ministerialrat Dr. Lehmann, Reichsjustizministerium),

Strafregisterwesen (Ministerialrat, Geheimer Regierungsrat Dr. Schäfer, Reichsjustizministerium),

Organisation der Strafanstaltsverwaltung (Ministerialrat Hauptvogel, Reichsjustizministerium),

Behandlung der Strafgefangenen, einschließlich der Jugendlichen, Jungmänner und Frauen, und der in Sicherungsverwahrung untergebrachten Gewohnheitsverbrecher (Ministerialrat Dr. Schmidt, Preußisches Justizministerium),

Behandlung der Untersuchungsgefangenen (Strafanstaltsoberdirektor Dr. Strube, Untersuchungsgefängnis Berlin),

Der Dienst der Geistlichen in den Gefangenenanstalten (Strafanstaltsoberpfarrer Dr. Klatt, Untersuchungsgefängnis Berlin),

Maßnahmen zur körperlichen und geistigen Förderung der Gefangenen (Strafanstaltsoberdirektor Vacano, Strafgefängnis Berlin-Plötzensee),

Gefangenenarbeit (Ministerialrat Marx, Preußisches Justizministerium),

Die Hauswirtschaft in den Gefangenenanstalten (Erster Staatsanwalt Eden, Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht in Düsseldorf),

Die Aufgaben des ärztlichen Dienstes in den Gefangenenanstalten (Ministerialrat Dr. Weddige, Preußisches Justizministerium),

Kriminalbiologische Untersuchung der Gefangenen (Strafanstaltsmedizinalrat Dr. Frommer, Strafgefängnis Berlin-Plötzensee),

Entlassenenfürsorge (Präsident Wutzdorff, Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht).

Zwischen den Vorträgen wurden Gefangenenanstalten besichtigt. Der Studienplan war so aufgebaut, daß die Vorträge Vorbereitung oder Ergänzung der Anstaltsbesichtigung waren. Die Anstaltsleiter schickten der Führung durch ihre Anstalt einleitende Vorträge über Bauart, Gliederung, Bestimmung, Belegungsfähigkeit, tatsächliche Belegung, Personal der Anstalt, Arbeitsbetrieb in der Anstalt usw. voraus. Besucht wurden das Strafgefängnis Berlin-Plötzensee, das Frauengefängnis Berlin, Barnimstraße, das Untersuchungsgefängnis Berlin, das Strafgefängnis Berlin-Tegel, die neue Strafanstalt in Brandenburg a. d. H. mit ihrem Landgut Plauerhof und, um den englischen Beamten neben den großen Anstalten auch eine kleinere zu zeigen, das Gerichtsgefängnis Berlin-Lichterfelde. Ein besonderes Unternehmen war die Besichtigung des Krankenhauses im Untersuchungsgefängnis Berlin und der Psychiatrischen Abteilung des Strafgefängnisses Berlin-Plötzensee nach einleitenden Vorträgen und unter Führung der Strafanstaltsärzte. Schließlich

fand, um die englischen Gäste mit einer deutschen Rechtseinrichtung bekanntzumachen, die zwar nicht Strafmittel, aber doch der englischen Unterbringung Jugendlicher in einer Borstalanstalt verwandt ist, nach freundlichst erteilter Genehmigung des Oberbürgermeisters der Stadt Berlin ein Besuch des städtischen Landerziehungsheims Struveshof statt. Ein Vortrag über gesetzliche Grundlage, Wesen und Zweck der Fürsorgeerziehung (Obermagistratsrat Knaut) leitete die Anstaltsbesichtigung ein.

Die Verständigung mit den englischen Beamten machte keine Schwierigkeiten; ihr Führer beherrscht die deutsche Sprache; überdies standen mehrere englisch sprechende deutsche Beamte zur Verfügung.

Berlin, den 25. Februar 1935.

Hauptvogel.

4. Juni:

I. Vorträge:

(Berichterstatter: Oberregierungsrat Dr. Plischke)

a) Gefängnisfragen der Welt.

Mr. Alexander Paterson führte etwa folgendes aus:

Das Problem des Verbrechens ist ewig und allgemein. Die Menschen sind allzu menschlich, und es wird daher immer Menschen geben, von denen die Regeln durchbrochen werden, die sich die Menschheit für ihr Zusammenleben gegeben hat. Das Temperament eines Volkes und die ökonomische Lage eines Landes mögen für die Art des Verbrechens — ob Gewalttätigkeitsverbrechen oder Eigentumsverbrechen — von einem gewissen Einfluß sein. Der Verbrecher wird immer bleiben; er wird selbst unter den günstigsten Verhältnissen nicht verschwinden. Die Wege zur Bekämpfung des Verbrechens sind verschieden. Die ursprünglichste und einfachste Art ist die Todesstrafe, die Vernichtung des Verbrechers. Diese Methode ist den primitiven Völkern eigen. In den zivilisierten Ländern ist die Todesstrafe im letzten Jahrhundert stark zurückgedrängt und durch lebenslange Verbannung in ein anderes Land ersetzt worden. Noch heute gibt es Strafsiedlungen aus jener Zeit; sie dienen in der Hauptsache dazu, das Land in Kolonialbesitzungen urbar zu machen. In den letzten Jahrzehnten

hat der Gedanke der Transportation stark verloren. Die meisten Länder haben auch die Verschickung beseitigt und eine andere Einrichtung geschaffen. Anstatt dem Verbrecher das Leben oder die Freiheit für Lebenszeit zu nehmen, nimmt man ihm die Freiheit auf eine vom Gesetz bestimmte Zeit. Die Hauptaufgabe dieser Freiheitsentziehung ist die gleiche wie bei den früheren Strafmethoden: Das Land soll von seinen gefährlichen Bürgern befreit werden. Im einzelnen dient das Gefängnis drei Funktionen.

1. Es ist der Ort, wo Verbrecher gefährlicherer Art während der gerichtlichen Untersuchung untergebracht werden. Die Beobachtungen, die während dieser Unterbringung über Charakter, Temperament, sowie über die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Festgehaltenen gemacht werden, werden hierbei dem Gericht mitgeteilt, das die Untersuchung führt.

2. Das Gefängnis dient dazu, Elemente, deren Entfernung im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig ist, in sichere Verwahrung zu nehmen.

3. Das Gefängnis ist dazu bestimmt, den Gefangenen so weit zu bessern, daß er bei seiner Entlassung nicht mehr als Verbrecher anzusehen ist. Über die Erreichung dieses Zieles bestehen verschiedene Ansichten. Eine Ansicht strebt das Ziel durch harte Behandlung im Gefängnis an und geht dabei von der Erwägung aus, daß der Gefangene durch Abschreckung am ehesten davon zurückgehalten werde, ins Gefängnis zurückzukommen. Eine andere Ansicht geht dahin, daß die Besserung durch positive erziehliche Beeinflussung erreicht werden müsse. Nach einer dritten Ansicht ist die Vereinigung der beiden genannten Anschauungen der zweckmäßigste Weg. Diesen Standpunkt nimmt der englische Strafvollzug ein.

Nach der englischen Auffassung muß der Grundzug der Behandlung des Verbrechers darin bestehen, zu verhindern, daß ein Mensch, der einmal in einem Gefängnis untergebracht gewesen ist, Verlangen danach spürt, wieder in ein Gefängnis zu kommen. Abschreckende Wirkung der Strafe muß unbedingt erhalten bleiben. Allerdings hat sie in erster Linie im Urteil, nicht in der Behandlung im Gefängnis zu bestehen. Das Urteil ist die Strafe, nicht das Gefängnis. Gewiß hat das Gefängnis einen abschreckenden Eindruck auszuüben, aber bei Strafen, die nicht zu kurz sind, ist die Unterbringung im Gefängnis

dazu zu verwenden, bessernd auf den Gefangenen einzuwirken. Vor 100 Jahren hat England damit begonnen, eine solche erzieherische Behandlung bei Jugendlichen anzuwenden. Amerika hat sie als erstes Land auch auf Erwachsene erstreckt. Bei seinen Besserungsbestrebungen läßt der englische Strafvollzug aber nie außer Acht, daß das Gefängnis nicht als eine angenehme Stätte empfunden werden darf; er bemüht sich vielmehr, mit den bessernden Einflüssen die abschreckende Wirkung zu vereinen.

Bei der Durchführung des Strafvollzugs sind nach englischer Auffassung als die wichtigsten Punkte die folgenden anzusehen.

1. Die Klassifikation der Gefangenen. Sie hat zwei Aufgaben. Die eine ist negativ: Die mehr verdorbenen Elemente sollen daran gehindert werden, die verdorbenen zu verschlechtern. Die andere ist positiv: Für die verschiedenen Gruppen der Gefangenen soll eine verschiedene Behandlung ermöglicht werden.

2. Gutes Beamtenpersonal.

3. Geeignete Beschäftigung: Am Tage Arbeit, abends und in sonstiger Freizeit Unterhaltung und Belehrung.

4. Unterstützung und Förderung der Einrichtungen der freiwilligen Gefangenen- und Entlassenenpflege. In England kommen freiwillige Helfer zu den Gefangenen ins Gefängnis, wirken auf sie ein, sorgen für ihre Unterhaltung und Belehrung in der Freizeit und stehen ihnen nach der Entlassung zur Seite.

5. Es muß nach Möglichkeit Vorsorge getroffen werden, daß der Gefangene bei seiner Entlassung ein Arbeitsunterkommen vorfindet.

Der Strafvollzug der vergangenen Zeit hat versucht, das Schlechte in dem Gefangenen durch die Härte der Strafen auszutreiben. Das Gefängniswesen unseres Jahrhunderts will das Gute im Gefangenen fördern und pflegen. „Wir glauben, daß in Jedem, der in unsere Gefängnisse eingeliefert wird, etwas Gutes steckt. Dafür einen Fall. Aus einer Borstal-Anstalt lief ein Jugendlicher davon. Er wurde von einem Beamten aufgehalten. Dieser hatte erst kürzlich einen Unfall gehabt und war noch nicht völlig wieder hergestellt; er stürzte daher bei

der Verfolgung ohnmächtig zusammen. Als das der jugendliche Verbrecher bemerkte, hielt er in seiner Flucht an, bemühte sich um den Beamten und brachte ihn zurück."

b) Das englische Gefängnissystem.

Aus der Darstellung, die Mr. Waddams gab, wird folgendes wiedergegeben:

Das Gefängniswesen von England und Wales gehört zum Geschäftsbereich des Ministers des Innern (Secretary of State for Home Affairs). Unter ihm führt die Prison Commission ihre Geschäfte; an ihrer Spitze steht der Chairman; im übrigen besteht sie aus Prison Commissioners, Assistant Commissioners und einer Reihe von anderen Beamten. Für das Gefängniswesen Schottlands und Nordirlands bestehen besondere Behörden.

Die grundlegenden Vorschriften über die Verwaltung der Gefängnisse sind in dem Gefängnisgesetz von 1898 enthalten. Die näheren Bestimmungen finden sich in den Dienstvorschriften (Prison Rules and Standing Orders), die von der Gefängniskommission erlassen worden sind.

England und Wales besitzen zur Zeit 38 Anstalten. 25 davon sind Local Prisons: Durham, Leeds, Hull, Liverpool, Manchester, Lincoln, Shrewsbury, Birmingham, Leicester, Norwich, Bedford, Gloucester, Oxford, Swansea, Cardiff, Bristol, Wormwood Scrubs, Pentonville, Brixton, Wandsworth, Winchester, Exeter, Dorchester, Lewes, Holloway.

Sechs dieser Gefängnisse: Durham, Hull, Manchester, Birmingham, Cardiff, Exeter, nehmen Männer und Frauen auf, eines, Holloway, nur Frauen und die übrigen achtzehn nur Männer. Die Zuständigkeit ist örtlich bestimmt; jedes Gefängnis hat seinen bestimmten Einlieferungsbezirk. Da zur Aufnahme von männlichen Gefangenen 24 Gefängnisse, von weiblichen Gefangenen nur 7 Gefängnisse zur Verfügung stehen, sind die Einlieferungsbezirke für Frauen natürlich größer bemessen, als die für Männer. Alle Gefangenen kommen zunächst in Local Prisons. Die übrigen 13 Anstalten nehmen nur Gefangene auf, die aus Local Prisons dorthin übergeführt werden.

Im Jahre 1932 wurden in die 25 Local Prisons insgesamt 56516 Männer und 6436 weibliche Gefangene aufgenommen. Sie setzten sich im wesentlichen aus folgenden Gruppen zusammen:

1. 8257 = 15 % männliche Untersuchungsgefangene und 1556 = 24 % weibliche Untersuchungsgefangene. Bei einer großen Anzahl dieser Gefangenen ist es nicht zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gekommen. Viele wurden zwar für schuldig befunden; das Gericht ist aber in anderer Weise gegen sie vorgegangen, hat sie zum Beispiel unter Schutzaufsicht (Probation) gestellt.

2. 13390 = 24 % männliche und 272 = 4 % weibliche Schuldgefangene (debtors). Von den männlichen Schuldgefangenen waren verurteilt 3856 wegen Schulden, 3089 wegen Nichtzahlung von Zinsen, 2435 wegen Nichtzahlung von Alimenten, 3648 wegen Nichtzahlung von Unterhalt an die Ehefrau. Von den weiblichen Schuldgefangenen waren verurteilt 64 wegen Schulden, 182 wegen Nichtzahlung von Zinsen.

3. 9078 = 16 % männliche und 2166 = 34 % weibliche Gefangene wegen Nichtzahlung von Geldstrafen. Dabei treten an Stelle

einer Geldstrafe bis zu 10 sh	Gefängnis bis zu 7 Tagen,
„ „ von über 10 sh bis zu 1 £ „	„ „ 14 „ ,
„ „ „ „ 1 £ „ „ 5 £ „	„ „ 1 Monat,
„ „ „ „ 5 £ „ „ 20 £ „	„ „ 2 Monaten,
„ „ „ „ 20 £ „	„ „ 3 „ .

4. 24171 = 43 % männliche und 2375 = 37 % weibliche zu Gefängnisstrafe Verurteilte (Imprisonment). Die Dauer der Gefängnisstrafen übersteigt — mit geringen Ausnahmen — nicht zwei Jahre.

5. Die zu Borstalhaft (Borstal Detention) Verurteilten, das sind Jugendliche im Alter von 16 bis zu 21 Jahren, bei denen das Gericht der Auffassung ist, daß sie verbrecherische Gewohnheiten und Neigungen besitzen und in schlechter Gesellschaft verkehren. Die Dauer der Borstalhaft beträgt mindestens zwei und höchstens drei Jahre. Im Jahre 1932 wurden in Local Prisons 1011 = 2 % männliche und 47 = 1 % weib-

liche zu Borstalhaft verurteilte Jugendliche zu kurzem Zwischenaufenthalt vor der Überführung in die Borstalanstalten aufgenommen.

6. Die zu Zuchthaus (Penal Servitude) Verurteilten. Sie werden „Convicts" genannt. Die Mindestdauer der Zuchthausstrafe ist drei Jahre, die Höchstdauer lebenslang. Im Jahre 1932 wurden 609 = 1 % männliche und 20 = 0,3 % weibliche Zuchthausgefangene in den Local Prisons aufgenommen. Davon waren 37 männliche Gefangene als Gewohnheitsverbrecher zu Sicherungsverwahrung (Preventive Detention) verurteilt.

Im Jahre 1932 wurden also in den 25 Local Prisons insgesamt etwa 63000 Gefangene aufgenommen. Von diesen 63000 Gefangenen wurde eine große Anzahl aus den Local Prisons in die anderen 13 Anstalten übergeführt. Alle männlichen Jugendlichen, die zu Borstalhaft verurteilt sind, werden innerhalb von etwa 10 Tagen nach der Verurteilung in das Wormwood Srcubs Prison verbracht. Von dort werden sie nach Prüfung jedes einzelnen Falles einer der Borstalanstalten (Lowdham Grange, Sherwood, Feltham, Borstal, Portland, Camp Hill) zugeführt; welcher der Anstalten der Jugendliche zugeteilt wird, richtet sich nach seiner Besserungsfähigkeit. Alle weiblichen Jugendlichen, die zu Borstalhaft verurteilt sind, werden in die Borstalanstalt Aylesbury eingewiesen. Die Entlassung aus den Borstalanstalten erfolgt durch Beurlaubung, im allgemeinen auf die Dauer von etwa 2 Jahren. Bei ungenügender Führung oder bei Rückfall wird die Beurlaubung durch die Gefängniskommission widerrufen. Solche Jugendliche werden in eine besondere Abteilung des Wandsworth Prison eingeliefert; in diese Abteilung werden aus den Borstalanstalten auch Jugendliche wegen schlechter Führung versetzt. Weibliche Jugendliche dieser Art kommen wieder in die Anstalt Aylesbury.

Zu Zuchthausstrafe verurteilte Männer werden in folgende Klassen eingeteilt:

1. Der Star Class werden solche Verurteilte zugewiesen, die überhaupt nicht oder nur gering vorbestraft und nicht als Gewohnheitsverbrecher oder verdorbene Charaktere anzusehen sind.

2. In die Special Class kommen solche Verurteilte, die noch nicht 30 Jahre alt sind, zwar die erste Zuchthausstrafe

verbüßen, aber nach ihren Vorstrafen und ihrem Vorleben nicht für die Star Class geeignet sind und die schließlich nicht körperlich oder geistig minderwertig sind. Die jüngeren Männer mit verbrecherischen Gewohnheiten und Neigungen, aber mit gesundem Körper und Geist, sollen auf diese Weise von den älteren Männern und von den körperlich und geistig minderwertigen Gefangenen getrennt werden, um sie einer Beschäftigung und einer Erziehung zu unterwerfen, die ihrem Alter und ihrer Eindrucksfähigkeit entspricht.

3. Die Ordinary Class setzt sich aus denjenigen Gefangenen zusammen, die weder der Star Class, noch der Special Class zugeteilt werden können.

Die Zuchthausgefangenen werden in die Anstalten Chelmsford, Maidstone, Parkhurst und Dartmoor eingewiesen. Für die Gefangenen der Star Class sind — je nach örtlicher Zuständigkeit — das Zuchthaus in Maidstone oder das Gefängnis in Wakefield zuständig. Zur Aufnahme der Gefangenen der Special Class dient das Zuchthaus Chelmsford. Die Gefangenen der Ordinary Class mit Strafzeiten von über drei Jahren werden in den Zuchthäusern in Dartmoor und Parkhurst untergebracht. Nach Parkhurst kommen auch — ohne Rücksicht auf die Klassifikation — alle Gefangenen, die ärztlicher Betreuung bedürfen. Gefangene der Ordinary Class, deren Strafzeit 3 Jahre nicht übersteigt, bleiben in den Local Prisons.

Die Zahl der Frauen, die zu Zuchthausstrafe verurteilt werden, ist gering. Sie betrug im Jahre 1932 nur 20. Die weiblichen Zuchthausgefangenen werden in zwei Klassen eingeteilt: Die Star Class und die Ordinary Class. Die jüngeren Frauen der Star Class werden der Anstalt Aylesbury zugewiesen, alle übrigen werden in Holloway untergebracht.

Die Zuchthausgefangenen, die zur Sicherungsverwahrung verurteilt sind, werden nach Verbüßung der Zuchthausstrafe in die Verwahranstalt übergeführt, die Männer nach Portsmouth, die Frauen nach Aylesbury.

Diejenigen Gefangenen, die nicht in die aufgeführten 13 Anstalten (Borstal Institutions und Convict Prisons) gebracht werden, bleiben in den Local Prisons. Sie setzen sich demnach aus folgenden Gruppen zusammen:

Die erste Gruppe bilden die Untersuchungsgefangenen. Hier werden die jüngeren von den älteren Gefangenen und solche mit stark verbrecherischem Vorleben von denen, die noch nicht derart belastet sind, getrennt.

Die zweite Gruppe sind die Schuldgefangenen. Es handelt sich durchweg um Erwachsene; eine Klassifikation ist kaum möglich.

Den Rest bilden die Gefangenen, die zu Gefängnisstrafe verurteilt sind (einschließlich derjenigen, die Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben), und solche Gefangene, die zu Zuchthausstrafe von nicht mehr als 3 Jahren verurteilt worden sind.

Die Gefängnisgefangenen werden durch das Gericht in folgende Klassen eingeteilt:

1. Gefangene der ersten Abteilung (First Division). Diese Gefangenen gelten nicht als „criminal prisoners".

2. Die zweite Abteilung (Second Division). Ihr werden solche Gefangene zugeteilt, die nach Tat, Vorleben und Charakter nicht mit Verurteilten auf eine Stufe zu stellen sind, die verbrecherische Gewohnheiten oder einen verdorbenen Charakter besitzen.

3. Die Gefangenen der dritten Abteilung (Third Division).

4. Gefangene, die zu harter Arbeit verurteilt sind.

Der einzige Unterschied zwischen der dritten Abteilung und der Abteilung der zu harter Arbeit verurteilten Gefangenen besteht darin, daß die Letztgenannten die ersten 14 Tage ohne Matratze schlafen. Die Gefangenen dieser beiden Abteilungen werden von der Gefängnisbehörde wie folgt eingeteilt:

a) Star Class. Ihr werden diejenigen Gefangenen zugeteilt, die vorher entweder überhaupt noch nicht oder nur wegen einer geringen Straftat im Gefängnis gewesen sind.

b) Special Class. Ihr werden die Gefangenen im Alter von 21 bis 26 Jahren zugeteilt, die schon einmal im Gefängnis gewesen sind.

c) „Young Prisoners", das sind diejenigen Gefangenen, die zur Zeit der Verurteilung im Alter von 17 bis 21 Jahren standen.

d) Die übrigen erwachsenen Gefangenen sind nicht besonders klassifiziert und werden als Ordinary Prisoners bezeichnet.

Die Gefangenen der Second Division und diejenigen der Star Class werden gleich behandelt.

Bei Frauen wird auf Grund der Klassifikation keine Verteilung auf die verschiedenen Gefängnisse vorgenommen, da die Zahl der weiblichen Gefangenen zu gering ist. Bei den männlichen Gefangenen werden Männer und Jugendliche der Second Division und der Star Class aus Nord- und Mittelengland, sofern sie 6 Monate und darüber zu verbüßen haben und gesundheitlich für körperliche und geistige Erziehung (training) geeignet sind, dem Wakefield Prison zugeteilt. Auch eine Anzahl ausgewählter Gefangener der Special Class findet dort Aufnahme.

Jugendliche Gefangene, die eine Strafe von 3 Monaten und darüber zu verbüßen haben, werden den Gefängnissen in Durham, Liverpool, Bedford, Bristol und Winchester zugeteilt.

Geistig minderwertige Gefangene, die mindestens einen Monat zu verbüßen haben, werden in die Gefängnisse in Liverpool, Lincoln, Birmingham und Wandsworth eingewiesen. Gewisse Fälle werden bei Strafen von 6 Monaten und darüber in das Wormwood Scrubs Prison in London gebracht, wo sie einer psychischen Behandlung unterworfen werden.

Dieser Verteilungsplan findet im allgemeinen keine Anwendung auf den Londoner Bezirk, wo für Männer 4 Gefängnisse zur Verfügung stehen, die unter sich eine bessere Klassifikation durchführen können. Hier werden alle Gefangenen der Star Class und der Second Division in das Wormwood Scrubs Prison eingewiesen, auch alle männlichen Verurteilten im Alter von 17 bis 21 Jahren. Alle Gefangenen der Special Class nimmt das Wandsworth Prison auf. Alle Untersuchungsgefangenen und Schuldgefangenen kommen in das Gefängnis in Brixton. Die gewöhnlichen Gefangenen (Ordinary Prisoners) werden den Gefängnissen in Pentonville oder Wandsworth zugeteilt.

Bei allen diesen Regelungen sind jedoch individuelle Ausnahmen zulässig.

Im Jahre 1932 betrug der durchschnittliche Tagesbestand der Local Prisons 9478 Gefangene und zwar 8838 männliche und 640 weibliche. Die Belegung der Convict Prisons betrug

1316 und zwar 1262 männliche und 54 weibliche Gefangene, die der Borstalanstalten 1895 und zwar 1781 männliche und 114 weibliche Insassen, die der Sicherungsverwahrungsanstalten 114 und zwar 111 männliche und 3 weibliche Gefangene. Die Gesamtbelegung der Anstalten in England und Wales betrug mithin täglich im Durchschnitt 12803 und zwar 11992 männliche und 811 weibliche Gefangene. Seit 1932 ist eine geringe Abwärtsbewegung zu beobachten. Gegenwärtig beträgt die Gesamtbelegung 12350. England und Wales zählen 42 Millionen Einwohner.

c) Das Problem der jungen Straffälligen unter 21 Jahren:

Der Vortragende Dr. Methven unterschied bei den jungen Verbrechern zwei Gruppen: Diejenigen unter 17 Jahren und solche von 17 bis 21 Jahren. Die Jugendlichen unter 17 Jahren unterstehen einer Jugendgerichtsbarkeit (Juvenile Courts). Die andere Gruppe wird durch die allgemeine Gerichtsbarkeit abgeurteilt. Jm einzelnen sind folgende Altersstufen auseinanderzuhalten. Kinder unter 7 Jahren sind strafunmündig. Kinder von 7 Jahren, aber weniger als 14 Jahren dürfen nicht mit Todesstrafe, Zuchthaus oder Gefängnis bestraft werden. Gegen sie sind folgende Maßnahmen und Strafmittel zulässig: Stellung unter Bewährung (Probation); Unterbringung in einer Erziehungs- (Industrial School) oder in einer Besserungsanstalt (Reformatory School); Geldstrafe (Fine), jedoch nicht Ersatzfreiheitsstrafe; körperliche Züchtigung (Whipping). Jugendliche von 14 aber noch nicht 16 Jahren dürfen zu Zuchthaus überhaupt nicht, zu Gefängnis nur dann verurteilt werden, wenn sie zu sehr verdorben sind, um in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht zu werden. Für die Altersstufe von 16 bis 21 Jahren besteht neben den ordentlichen Freiheitsstrafen die Borstalhaft (Borstal Detention). Auf sie kann wegen jeder mit Zuchthaus oder Gefängnis bedrohten Tat erkannt werden.

Die Stellung unter Bewährung kann ohne oder mit besonderer Aufsicht erfolgen. Die Probation ohne besondere Aufsicht besteht in der Hauptsache darin, daß den Eltern die weitere Erziehung überlassen bleibt. Diejenige mit Aufsicht geschieht in der Weise, daß für den Jugendlichen ein Bewährungsbeamter

(probation officer) bestellt wird. Für Jugendliche unter 16 Jahren sind besondere Bewährungsbeamte eingeführt.

Die Erziehungs- oder Besserungsanstalten werden von privaten Organisationen oder Städten unterhalten, unterstehen jedoch der Aufsicht eines vom Ministerium des Innern hierzu bestimmten Beamten. In den Erziehungsanstalten (Industrial Schools) werden die jüngeren, noch nicht so verdorbenen Elemente untergebracht, während in den Besserungsanstalten (Reformatory Schools) ältere und straffällige Jugendliche Aufnahme finden. Die Behandlung in den Anstalten ist bis zum 14. Lebensjahre rein erzieherisch gestaltet; später wird in der Hauptsache Arbeitsunterricht getrieben. Die Dauer der Unterbringung währt bei der Erziehungsanstalt so lange Zeit, als das Gericht für notwendig hält, jedoch nicht über das Alter von 16 Jahren hinaus. Die Unterbringung in einer Besserungsanstalt beträgt mindestens 3 und höchstens 5 Jahre, dauert aber nicht über das Alter von 19 Jahren hinaus.

Die körperliche Züchtigung wird vom Gericht sehr selten verhängt. Sie wird mit einem Rutenbündel (birch rod) vollstreckt.

Bei Verbüßung von Gefängnisstrafen werden die Jugendlichen getrennt von den Erwachsenen in besonderen Abteilungen untergebracht. Zur erzieherischen Behandlung sind die Strafzeiten aber in der Regel zu kurz. Die Gefängnisstrafen vermitteln den Jugendlichen deshalb meist nur die Kenntnis des Gefängnisses, und es ist eine alte Erfahrung, daß die Jugendlichen das Gefängnis nur fürchten, so lange sie noch nicht darin gewesen sind. Es ist daher vorzuziehen, einen Jugendlichen vom 16. Lebensjahre ab entweder unter Probation zu stellen oder, wenn er bereits zu verdorben ist, ihn zu Borstalhaft zu verurteilen. Die Vollstreckung von Gefängnisstrafen an Jugendlichen unterbleibt besser.

Die Borstalhaft beträgt mindestens 2 und höchstens 3 Jahre. Sie ist eingeführt durch die Prevention of Crime Akt von 1908. Für männliche Jugendliche bestehen 6 Borstalanstalten,[1]) von denen jede nach der Erziehungsfähigkeit eine besondere Gruppe von Borstalzöglingen aufnimmt. Für die weiblichen Borstalzöglinge besteht eine Anstalt.

---

1) Eine neue, siebente Anstalt wird im Mai 1935 eröffnet werden (North Sea Camp in Lincolnshire).

Im Jahre 1932 wurden zu Gefängnis 2653 männliche und 168 weibliche Jugendliche, zu Borstalhaft 1011 männliche und und 47 weibliche Jugendliche, zu Freiheitsstrafen also insgesamt 3664 männliche und 215 weibliche Jugendliche (bis zu 21 Jahren) verurteilt. Die bedingte Entlassung aus der Borstalhaft kann bereits nach Verbüßung von 6 Monaten (3 Monaten bei Mädchen) erfolgen. Voraussetzung dafür ist, daß der Jugendliche sich der Aufsicht der Borstal Association unterstellt. Die bedingte Entlassung kann jederzeit widerrufen werden. Wenn sich der Entlassene der Aufsicht der Borstal Association entzieht oder gegen die ihm von der Borstal Association auferlegten Bedingungen handelt, ist die vorläufige Entlassung ohne weiteres verwirkt. Die Zeit von der Entlassung an bis zu dem Augenblick, wo sie widerrufen oder verwirkt ist, wird auf die erkannte Zeit der Überweisung angerechnet. Nach Ablauf der Strafzeit bleibt der Jugendliche noch ein Jahr unter der Aufsicht der Prison Commission. Von dieser Aufsicht kann ihm ebenfalls vorläufige Befreiung gegeben werden. Bei schlechter Führung kann er wieder von neuem bis zu einem Jahre in der Borstalanstalt festgehalten werden.

Die Kosten, die für die Unterbringung eines Jugendlichen in einer Borstalanstalt aufzubringen sind, betragen jährlich 120 £. Das ist mehr als für einen Gefangenen eines Local Prison, aber weniger als für einen Gefangenen eines Convict Prison.

Was die mit der Borstalhaft gemachten Erfahrungen betrifft, so gehen $^2/_3$ der Fälle gut aus, nur $^1/_3$ der Borstalzöglinge wird abermals straffällig. Dieses Ergebnis ist als besonders günstig anzusehen, da die meisten Borstalzöglinge vorbestraft sind.

II. Besichtigung der Jugendabteilung der Strafanstalt Wormwood Scrubs in London und Vortrag des Deputy Governor Mr. R. F. Owens über die Untersuchung und Klassifizierung der jungen Straffälligen zwischen 16 und 21 Jahren.

(Berichterstatter: Oberregierungsrat Harder)

Die Jugendabteilung des Gefängnisses Wormwood Scrubs hat 3 Unterabteilungen, nämlich für

a) jugendliche Untersuchungsgefangene;
b) Borstalgefangene; das sind Jugendliche, die zur Borstalerziehung verurteilt sind;
c) Jugendgefangene, die zu Gefängnis verurteilt sind, statt zur Borstalerziehung.

I. Die Untersuchungsgefangenen tragen eigene Kleidung, bekommen Arbeit, (müssen nicht arbeiten), dürfen Zeitung lesen, aber nicht rauchen.

Die Tätigkeit des Gefängnisses ist darauf gerichtet, dem erkennenden Gericht in Berichten die Unterlagen zur Beurteilung der Persönlichkeit zu geben. Das Gericht fordert verschiedene Berichte über den Jugendlichen an; nämlich über die moralische Verfassung, über die Gesundheit, über die Charakterisierung des Jungen (d. i. der allgemeine Bericht) und über die Borstalerziehung. Der allgemeine Bericht verlangt Vorschläge darüber, was mit dem Jungen anzufangen sei.

Der Gesundheitsbericht hat sich darüber auszusprechen, ob der Junge geistig normal oder gestört sei.

Die Verwaltung erholt ihrerseits Berichte, nämlich von der Polizei, von den Eltern, von den Arbeitgebern, von der Schule und von jedem Leumundszeugen, den der Junge selbst angibt.
Während der Wochen der Untersuchungshaft werden Beobachtungen über den Charakter und die Fähigkeiten des Jungen angestellt, über die Notwendigkeit der Schulung und der Disziplin.

II. Alle rechtskräftig zu Borstalverwahrung verurteilten Jugendlichen aus ganz England kommen zuerst nach Wormwood Scrubs. Sie bleiben meist nicht länger, als einen Monat hier, eben bis ihre besondere Untersuchung durchgeführt ist, für welche der verschiedenen Borstalanstlalten der einzelne geeignet erscheint. Die übrigen Jugendlichen bleiben höchstens bis zu zwei Jahren; falls es möglich ist, versucht man, die Gefangenen mit Strafen von mehr als sechs Monaten in besondere Anstalten zu bringen.

Über alle Gefangenen werden umfangreiche Erhebungen gepflogen und sorgfältige Berichte ausgearbeitet; besonders wichtige Punkte sind ihre Umwelt und ihre Erfahrung über Verbrechen.

Aus den Polizeiberichten werden die genauen Einzelheiten des Vergehens, die früher begangenen Vergehen, die näheren Verhältnisse der Eltern, die Umgebung des Jungen, seine Erziehung, die bisherige Einstellung des Jungen, und die Meinung der Bekannten über ihn entnommen.

Die Helferin (lady visitor) beaufsichtigt den ganzen Fall. Sie erhält von den Eltern selbst Bericht, insbesondere deren Meinung über den Jungen, über die Art seiner Bekannten, über seine Beschäftigung in der Freizeit, über ihr Verhältnis zum Jungen, über Spannungen zwischen ihm und ihnen, über ehrenhaftes oder unehrenhaftes Verhalten in der Familie. Unterschiede aus den Angaben des Jungen und seiner Eltern klärt die Helferin von anderer Seite her. Der Arbeitgeber wird gefragt, welche Meinung er über den Jungen habe in Bezug auf Fleiß und Ehrenhaftigkeit, über seine Beschäftigung, Gewohnheiten, Umgang des Burschen, sowie seine Beschäftigung in der freien Zeit; dann darüber, ob er ihn wieder nehme. Wenn ja, wird der Junge ihm nach der Strafe wieder zugewiesen.

Dem Generaleindruck der Helferinnen wird außerordentliches Gewicht beigelegt, da sie geschult sind und reiche Erfahrungen haben.

Es gibt wenig geistig Anormale. Anormale werden nicht zur Borstalerziehung gebracht. Geistig Kranke kommen in Heilanstalten. Geistig zu Beobachtende (psychisch Gestörte) kommen in die Sonderabteilung der Borstalanstalt Feltham, wo auch die Vererbungsprüfung durchgeführt wird (2% werden als nicht normal befunden und wieder ausgeschieden).

In Wormwood Scrubs steht körperliches Training im Vordergrund, die geistige Ausbildung wird den Borstalanstalten überlassen. Die Entwicklung innerhalb eines Monats wird als „ganz erstaunlich“ bezeichnet.

III. Die Helferin (lady visitor).

Wormwood Scrubs hat 2 hauptamtliche und 12 ehrenamtliche Helferinnen. Es sind Damen mit warmem sozialen Empfinden, taktvollem Einfühlungsvermögen, Sinn für die Autorität der Strafanstalt und uneigennützigem Pflichtbewußtsein.

Ihre Aufgabe ist es, das besondere Vertrauen des Jugendlichen zu gewinnen, ihn dadurch aufzuschließen und der Erziehung zugänglicher zu machen. Sie vermeidet es daher, mit

den Formen straffer Disziplin aufzutreten, ohne damit die unerläßliche Disziplin des Hauses zu gefährden.

Die zugehenden Gefangenen werden jeweils einer Helferin zugeteilt; dabei sind von ausschlaggebender Bedeutung die Art des Vergehens und die besondere Eignung der Helferin.

Jeder Jugendliche wird wöchentlich einmal von seiner Helferin besucht, entweder im Besuchsraum oder in seiner Zelle, und zwar ohne Beisein eines Aufsichtsbeamten. Die Helferin legt Gewicht darauf, nicht selbst als Aufsichtsorgan betrachtet, sondern als Freund des Jugendlichen erkannt zu werden, was meist sehr rasch eintritt. Von der Straftat wird am Anfang überhaupt nicht gesprochen, ausschließlich nur von den häuslichen und sonstigen persönlichen Verhältnissen des Gefangenen; so insbesondere von dem Verhältnis zu den Eltern, was dann auch zu Vermittlungsversuchen führen kann. Erst wenn schon ein gewisses Aufgeschlossensein erreicht ist, wird auch vorsichtig die Straftat besprochen, insbesondere auch die eigene Meinung des Jugendlichen über seine Straffälligkeit. Mancher übt eine gewisse Zurückhaltung, aber Antwortverweigerung kommt nie vor.

Die Helferin übt aber gleichzeitig auch eine gewisse Obsorgetätigkeit bei den Eltern aus, die sie wiederholt besucht, schon um die Angaben des Jugendlichen nachzuprüfen. Die Aufnahme bei den Eltern ist immer sehr gut.

Im Gegensatz zur Helferin übt der Hausgeistliche nicht Fürsorge, sondern ausschließlich Seelsorge aus. Die Eltern dürfen den Geistlichen aber besuchen.

Die Helferinnen besuchen auch die Untersuchungsgefangenen.

Die Berichte an die Gerichte werden auf Anfordern nicht von der Helferin selbst gegeben, sondern von dem Vorstand auf Grund ihrer Meldungen.

IV. Die Anstalt Wormwood Scrubs ist besetzt mit einem Vorstand, 2 Stellvertretern (Nebenbeamten), 4 hauptamtlichen Ärzten, 2 Geistlichen im Hauptamt (je 1 für die Hochkirche und die römisch katholische Kirche), 2 Inspektoren, 1 Oberverwalter (Chief Officer), 10 Hauptwachtmeistern, etwa 10 bis 12 Beamten der Verwaltung und 120 Aufsichtsbeamten für 1 200 Gefangene.

Die Borstalgefangenen sind in einem der 4 parallelstehenden Flügel untergebracht. Sie arbeiten in Sälen und schlafen in Einzelzellen.

Die Arbeit ist ausschließlich auf Staatsbedarf eingestellt.

Im Erdgeschoß ist eine Zelle für Tuberkulöse eingerichtet. Hier ist auch die Bücherei untergebracht, die rund 3000 Bände hat. Jeder Gefangene bekommt 3 Bücher in der Woche. Der Gang des Erdgeschosses ist mit einem Drahtnetz überspannt zum Schutz gegen Absprung aus höheren Geschossen.

Klosett oder Kübel gibt es in den Zellen nicht; auf jedem Stockwerk ist eine entsprechende Anlage.

Die Gefangenen bekommen nur Vollbäder; Brausebäder gibt es nicht.

Eine Strafabteilung macht Brennholz klein, das verkauft wird, und zerkleinert Steine mit eisernen Stempeln. Die letzteren Gefangenen arbeiten einzeln in offenen Boxen, von einander getrennt. Aufgefallen ist hier das flotte Arbeitstempo, das fast einem Hetzen gleichkommt; es hat nicht den Eindruck eines künstlichen Besichtigungstempos gemacht; die Mienen der Gefangenen waren hier ziemlich unfreundlich.

Aufgefallen ist ferner die Beruhigungszelle, die schallsicher ist, indem um sie herum wieder eine Decke und 4 Wände gebaut sind, also nach Art zweier ineinander befindlichen Schachteln. Die innere Zelle hat als Fenster ein großes Oberlicht. Der Gefangene kann nur durch dieses Oberlicht, zu dem man mittels einer Leiter gelangt, beobachtet werden.

Die Gefangenen tragen kurze Hosen, schwarze Strümpfe mit rotem Rand und eine Joppe nach Art der bürgerlichen Kleidung.

Geradezu verblüffend waren die Marsch- und Freiübungen der Jungen, die von einer großen Abteilung im Hofe gehalten wurden. Im Gegensatz zu den später in anderen Anstalten gesehenen Musterriegen scheint hier eine Geamtleistung oder Durchschnittsleistung geboten worden zu sein. Mit außerordentlicher Frische und Genauigkeit wurde gearbeitet, und der Zweck der Übung, Durchbildung des ganzen Körpers, richtige Anstrengung, aber auch Schönheit des Gesamtbildes trat deutlich in Erscheinung.

Zum Unterschied gegen den deutschen Marschschritt springt besonders in die Augen, daß die Armbewegung beim Marschieren nicht aus dem Ellenbogengelenk und gewissermaßen als nebensächliche Bewegung geführt wird, sondern mit allem Aufwand von Kraft und Tempo aus dem Schultergelenk, sodaß die Brust sichtbar geweitet und die Anstrengung deutlich erkennbar wird. Bei solcher Art von Turnen gibt es keine Drückeberger. Die Jungen haben den romanischen Geschwindschritt. Mit tadelloser Genauigkeit wurden die Übungen, Sprung mit Beinspreitzen, Arme seitwärts spreitzen, dann Rumpfbeugen seitwärts u. a. ausgeführt. Marschübungen einer geschlossenen Abteilung mit Öffnen nach Richtpunkt und wieder Schließen gaben ein schönes Bild. Man konnte beobachten, wie derartiges Turnen trotz seiner tüchtigen Inanspruchnahme des Körpers die Jungen selbst fortreißt und ihnen Spaß macht. Ich habe kein einziges unfreundliches, widerspenstiges Gesicht in dieser großen Gruppe gesehen.

Ausgezeichneten Eindruck machten die Aufsichtsbeamten.

Zum Schluß ist ein deutschen Augen ungewohntes Bild zu erwähnen, das gleich beim Betreten des Vorhofes der Anstalt auffiel und das wohl bezeichnend sein mag für eine andere Seite des englischen Strafvollzuges: Ein Mädchen küßte einen Gefangenen beim Abschied. Es war Besuchstag Erwachsener von einer Oberstufe; er findet im Vorhof statt. Die Gefangenen können mit dem Besuch Arm in Arm umhergehen, andere sitzen in einer Art von offener Galerie mit ihren Besuchern zusammen ohne besondere Aufsicht.

5. Juni:

(Berichterstatter: Strafanstaltsoberdirektor Vacano)

I. Vorträge

a) Der medizinische Gefängnisdienst in England.

Dr. Norwood East führte folgendes aus:

Die Prison Commission beaufsichtigt 38 Gefangenenanstalten (Local Prisons, Convict Prisons, Preventive detention Prisons, Borstal Institutions). Einer der Prison Commissioners ist Arzt; er ist mit der Beaufsichtigung der medizinischen Verhältnisse aller Anstalten betraut. Die 38 Anstalten haben 56 Gefängnisärzte (Medical Officers). Unter diesen sind 3 weibliche Ärzte.

Jede Anstalt wird von mindestens einem Arzt betreut. Die kleineren Anstalten haben nebenamtliche Ärzte, die in dem betreffenden Distrikt ihren Wohnsitz haben. Solche gibt es 26. Die größeren haben insgesamt 30 hauptamtliche Ärzte. Diese sind Beamte mit einem aufsteigenden Gehalt — neben Dienstwohnung — von 505 bis 939 £ jährlich. Nebeneinnahmen durch Privatpraxis oder Gutachten sind ihnen nicht gestattet. Der Anstellung geht mindestens ein Probejahr voraus.

Bei der Aufnahme von Gefangenen, die zu bestimmten Tagesstunden stattfindet, ist der Arzt zugegen. Der aufzunehmende Gefangene durchläuft, bevor er in die Anstalt kommt, das Annahmepult, den dabei befindlichen Arztraum, die Auskleidung und Sachenabnahme, das Bad und die Einkleidung in einem, räumlich vereinigten Zuge.

Die ärztliche Aufnahmeuntersuchung erstreckt sich auf:

a) Fähigkeit zum Baden,

b) Gesundheitszustand,

c) etwaige Notwendigkeit einer Sonderbehandlung in Kost oder Kleidung,

d) Arbeitsfähigkeit,

e) Fähigkeit für Exerzieren und Sport, evtl. mit Einschränkungen (die älteren Leute werden in kleineren Gruppen besonders exerziert),

f) Unterbringung (z. B. Herzkranke nicht in oberen Stockwerken, Tuberkulose-Kranke in Tuberkulose-Zellen, Epileptiker in besonderen Epileptikerzellen mit Epileptikerbetten, Geschlechtskranke in besonderen Hafträumen, Gefangene, die einer besonderen Beobachtung wegen ihres Geisteszustandes bedürfen, in besonderen Hafträumen).

In den ärztlichen Bogen (Medical Record) wird ein Aufnahmebefund aufgenommen.

Der Arzt sieht jeden Insassen wöchentlich.

Alle zwei Monate ist Wiegen. Die Wiegeergebnisse werden auf dem Medical Record (Krankenblatt) verzeichnet und von dem Arzt periodisch kontrolliert. Nötigenfalls verordnet der Arzt

Kostzulagen oder besondere Kost, z. B. für Diabetiker, Änderung der Arbeitsart oder der gymnastischen Übungen und der Kleidung. Juden erhalten rituelle Kost.

Der Arzt überwacht auch die hygienischen Verhältnisse der Anstalt, den Zustand der Verpflegungsvorräte und die Küche und kostet täglich das Essen. Er empfiehlt dem Direktor, wann Winterkleidung und Beheizung einzusetzen hat.

Jederzeit kann der Häftling sich zum Arzt melden. Gewöhnlich erledigt von mehreren Ärzten der Anstalt der jüngere diese Vormeldungen. Der Insasse kann sich aber auch zum älteren Arzt melden.

Alle 3 Monate erstattet der (älteste) Arzt dem Direktor einen Bericht über die hygienischen und sanitären Verhältnisse der Anstalt.

Für schwierigere Operationen sind bei vier Anstalten besondere Lazarette eingerichtet. Nötigenfalls erfolgt Entlassung in ein Krankenhaus. Nach einem besonderen Gesetz wird ein solcher Krankenhausaufenthalt auf die Strafzeit angerechnet, obschon das Krankenhaus für eine gesicherte Verwahrung nicht haftbar ist. Ein Gefängnis hat Röntgeneinrichtung. In den anderen Gefängnissen wird der Häftling nötigenfalls zu Röntgenaufnahmen ausgeführt.

Geschlechtskrankheiten werden in moderner Weise in den Anstalten behandelt, evtl. auch in Kliniken und dgl.

Blutproben werden in ein Laboratorium gesandt.

Der Arzt ordnet nötigenfalls Zahnbehandlung, Zahnersatz und Prothesen an, bei mittellosen Gefangenen auf Staatskosten; Zahnersatz, wenn er zur Erhaltung der Gesundheit notwendig ist.

Künstliche Ernährung kann zwangsweise vorgenommen werden.

Operationen können, wenn sie nötig sind, um das Leben zu erhalten, auch gegen den Willen des Gefangenen vorgenommen werden.

Bei Geschlechtskrankheiten kommt keine Zwangsbehandlung vor. Belehrung uneinsichtiger Häftlinge führt durchweg zum Ziel. Sonst müßte man sich auf Isolierung beschränken.

Besondere Aufmerksamkeit hat der Arzt den Untersuchungshäftlingen zuzuwenden. (Das Untersuchungsgefängnis Brixton in London hatte, als wir es besichtigten, ca. 350 Köpfe Belegung und dabei 3 hauptamtliche Ärzte). Bei den Untersuchungshäftlingen hat der Arzt eine große Zahl von Berichten und Gutachten dem Gericht zu erstatten über

a) Verhandlungsfähigkeit,

b) Zurechnungsfähigkeit,

c) Einsicht zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Tat,

d) Frage der beschränkten Zurechnungsfähigkeit.

Man hat in letzter Zeit mit der Einrichtung besonderer Psychopathen-Abteilungen mit psychotherapeutisch besonders vorgebildeten Ärzten begonnen. Es müssen aber noch Erfahrungen mit dieser Einrichtung gesammelt werden. Erbbiologische Forschung ist nicht besonders vorgesehen. Aber die Jugendpflegerinnen der Borstalanstalten erforschen auch die Veranlagung und die Familie.

Der Arzt wirkt bei der Vollstreckung von Disziplinarstrafen und bei Fesselung mit. Bei Kostbeschränkung und Fesselung hat er den betreffenden Gefangenen jeden Tag zu untersuchen. Er stellt ferner fest, ob der Gefangene körperlich gezüchtigt werden kann. Bei der körperlichen Züchtigung ist er zugegen und kann ihr jederzeit aus ärztlichen Gründen Einhalt gebieten. Die Züchtigung wird bei Jugendlichen mit einer Birkenrute (birch rod), bei Erwachsenen mit der „neunschwänzigen Katze“ (cat ó nine tails) oder mit einer Birkenrute vollzogen. In psychischer Hinsicht bestehen vom ärztlichen Standpunkt keine Bedenken gegen die Strafe der körperlichen Züchtigung.

Bei Hinrichtungen, die durch Hängen erfolgen, ist ein Anstaltsarzt zugegen.

Die Leichen der Gefangenen werden durch die Angehörigen bestattet, evtl. durch die Ortsbehörde. Obduktion erfolgt nur zur Erforschung der Todesursache, wenn der Coroner (Leichenbeschauer) es anordnet. Eine Überweisung von Leichen, auch Hingerichteter, an die Anatomie findet nicht statt.

Beim Abgang wird jeder Insasse vom Arzt auf körperliche Gesundheit untersucht. Der Arzt prüft ferner, ob die

Entlassungskleidung seiner körperlichen Konstitution entspricht.

Der Entlassungsbefund und das Abgangsgewicht werden aufgezeichnet. Wenn ein Häftling körperlich nicht entlassungsfähig ist, kann er als Gast, wenn er will, im Gefängnis bleiben, bis er einer Wohltätigkeitsanstalt überwiesen wird.

Die Gefängnislazarette sind reichlich groß. Es gibt solche bis zu 140 bis 150 Betten. Als ärztliches Hilfspersonal sind vorhanden:

1. Pharmazeuten in den großen Anstalten;
2. Lazarettbeamte; diese gehen aus früheren Sanitätsunteroffizieren der Marine oder des Heeres hervor und müssen nach vorausgegangener Sonderausbildung eine Prüfung für den Gefängnis-Sanitätsdienst ablegen;
3. Krankenschwestern; diese müssen staatlich geprüfte Krankenschwestern und Hebammen sein.

Krankenschwestern gibt es in den Frauengefängnissen und in den Borstalanstalten.

Die Gefängnisärzte haben die Beamten ihrer Anstalt und deren Familien kostenlos zu behandeln.

b) Das Borstal-Erziehungssystem für junge Leute zwischen 16 und 21 Jahren.

Mr. Paterson führte etwa folgendes aus:

Wir werden zunächst die Menschen betrachten, die in Borstalerziehung kommen. In jedem Jahr sind es einige Tausend zwischen 16 und 21 Jahren.

Mit der Vollendung des 14. Lebensjahres tritt der Mensch in physischer und psychischer Hinsicht in ein besonders kritisches Stadium. Ganz besonders nachteilig wirkt in diesem Alter das Aufhören der Schuldisziplin. Der Charakter des Menschen ist in den Jahren von 14 bis 21 in einem Prozeß der Veränderung. Davon, wie er in diesem Alter behandelt wird, hängt es ab, ob er ein Verbrecher oder ein ordentlicher Mensch wird.

Folgende Umstände treten bei den jugendlichen Rechtsbrechern, die in Borstalerziehung kommen, besonders in Erscheinung:

1. Ihr bisheriges Leben in meist armen und übervölkerten Häusern;
2. meist schlechte Verhältnisse unter den Eltern oder Fehlen der Eltern oder eines Elternteils;
3. ungünstige Anlagen der Jugendlichen.

Der menschliche Verkehr in den Borstalanstalten kann nicht durch automatische Verkehrsregelung wie der Straßenverkehr, also nicht nach einem starren Schema, nach starren Ordnungsvorschriften geleitet werden, sondern er ist durch besonders dafür geeignete Männer und Frauen individuell zu gestalten.

Diese Behandlung muß sich der nicht gleichmäßig, sondern gleich einer Fieberkurve verlaufenden Entwicklung des Kindes zum Manne anpassen. Nicht Handhabung einer zwangsmäßigen Disziplin von oben, sondern Erziehung zur Selbstzucht ist geboten, um aus dem Zögling einen ehrenhaften Staatsbürger zu machen.

Die jungen Menschen, die, da sie draußen für sich gearbeitet und gelebt haben, selbstsüchtig sind, müssen sich als Mitglieder einer korporativen Gemeinschaft, d. h. des Hauses der Borstalanstalt, dem sie zugeteilt sind, fühlen und so ihre Selbstsucht ablegen lernen.

Ausschlaggebend hierfür ist der Geist des Hauses, dessen Niveau höher ist als das Niveau der bisherigen Umgebung der Burschen in der Freiheit.

Zu gestalten und zu erhalten ist dieser Geist in erzieherischem Sinne durch die Persönlichkeiten der Erzieher. Die Persönlichkeiten derselben sind wichtiger als das Borstalsystem.

Zu dem allgemeinen Einfluß des Geistes des Hauses muß die individuelle Beeinflussung hinzutreten, die von den zur Erziehung berufenen Beamten, Lehrern und Helfern ausgehen muß. Jeder Bursche ist ein besonderer Fall; daher muß jeder Beamte seine Persönlichkeit kennen.

Um ein erzieherisches Ziel erreichen zu können, muß die Erziehung lang und gründlich sein. Sie dauert deshalb im allgemeinen zwei Jahre. (Nach dem Teil I des Gesetzes zur Verhütung von Verbrechen von 1908 kann das Gericht bei Delikten Jugendlicher zwischen 16 und 21 Jahren bei mit

Zuchthaus oder Gefängnis bedrohten Delikten statt einer solchen Strafe auf Detention under penal discipline in einer Borstalanstalt auf die Dauer von mindestens zwei, höchstens drei Jahren erkennen, wenn es diese Sonderbehandlung im Hinblick auf die verbrecherischen Gewohnheiten oder Neigungen des Täters oder wegen seines Verkehrs mit übel beleumundeten Personen für angezeigt erachtet).

Zwischen dem Leben der Zöglinge des ersten Jahres und denen des zweiten Jahres zeigt sich ein großer Unterschied.

Im ersten Jahre:	Braune Kleidung, keine freie Bewegung; es wird versucht, dem Burschen Selbstkontrolle beizubringen. Harte Arbeit soll er lernen.
Im zweiten Jahre:	Blaue Kleidung. Freie Bewegung, möglichst ähnlich dem Leben außerhalb der Anstalt.

Das Leben in der Borstalanstalt ist darauf abgestellt, keinen Müßiggang aufkommen zu lassen. Viele verrichten harte Arbeit mit Hacke und Schaufel. Man kann nicht aus jedem Borstal-Boy einen gelernten Arbeiter machen. Die Hauptsache ist Gewöhnung an die Arbeit. Die Arbeitszeit beträgt acht Stunden, Sonnabends vier Stunden. Die Verwaltung ist im Begriff, ein Arbeitslohnsystem einzuführen.[1])

Morgens 5.45 Uhr wird geweckt. Anschließend Waschen, Bettenmachen, Gymnastik, dann erst Frühstück.

8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr Arbeitszeit, anschließend zwei Stunden Unterricht durch die Hausmeister, deren Gehilfen und freie, freiwillige Lehrkräfte; hauptamtliche Lehrer gibt es nicht.

Abends 21 Uhr Beginn der Nachtruhe. Vorher wird zweimal geläutet. Nach dem ersten Läuten Stille zur Möglichkeit des Gebets des Einzelnen.

Die Unterbringung erfolgt in einzelnen Häusern unter pädagogisch geschulten Hausmeistern und deren Gehilfen, zu denen noch eine Hausmeisterin (Matron) tritt.

Die Belegung eines Hauses beträgt 60 bis 70 Burschen. Sie werden wiederum eingeteilt in Gruppen mit je einem vom Hausmeister aus den Burschen bestimmten Führer. Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Häusern ist erkennbar an der

---

[1]) Dies ist inzwischen geschehen.

Farbe des Saumes der Strümpfe (alle tragen die Kniee freilassende kurze Hosen und Kniestrümpfe). Die Zuteilung der Zöglinge zu den einzelnen Häusern erfolgt je nach ihrer Eigenart. Unabhängig von dieser Unterbringung läuft das Stufensystem und die Einteilung zur Arbeit.

An sich erscheint das Leben in den Borstalanstalten nicht als Strafe, aber es ist doch Freiheitsentziehung.

In einem Sonderfall mag discharge on licence (vorläufige Entlassung) nach sechs Monaten erfolgen. Aber die gewöhnliche Erziehungsdauer (period of training) ist zwei Jahre. Ist zu erwarten, daß der Zögling vom Verbrechen ablassen und sich einem nützlichen und arbeitsamen Leben zuwenden wird, so wird er entlassen. Dabei beginnt aber erst der zweite Teil der Borstalerziehung, in der der Zögling unter der Aufsicht der Borstalassociation steht. Er muß dahin gehen, wohin ihn die Borstalassociation schickt, und darf die Arbeitsstelle nicht ohne ihre Einwilligung verlassen. Er darf sich ferner nicht in schlechte Gesellschaft begeben.

Unter Umständen wird auf Bericht der Borstalassociation die Entlassung durch die Prison Commission beim Home Office widerrufen. Dem folgt polizeiliche Festnahme und einstweilige Unterbringung im Gefängnis Wandsworth bei London.

Über die Erfolge der Borstalerziehung ist zu erwähnen, daß bei einer kürzlich erfolgten Feststellung von etwa 12000 ehemaligen Zöglingen 600 wieder im Gefängnis saßen.

II. Besichtigung der Borstalanstalt in Feltham; Vortrag des Anstaltsarztes Dr. Christie über die schwierig zu behandelnden jungen Burschen und Darstellung einzelner schwieriger Fälle durch den Anstaltsarzt.

In seiner Begrüßungsansprache hob der Leiter der Anstalt, Mr. Holt, hervor, daß gerade die Anstalt Feltham am Beginn der Idee der Erziehung jugendlicher Rechtsbrecher stehe. Sie bestehe genau achtzig Jahre und schon viele Tausend junge Burschen seien durch sie hier durchgegangen und hätten mit Dankbarkeit dieser Schule in ihrem späteren Leben gedacht. Wir im zwanzigsten Jahrhundert blickten vielleicht mit Geringschätzung auf das Vergangene. Aber wir dürften nicht

vergessen, daß diese streng und finster wirkenden alten Gebäude einen Platz in der sozialen Geschichte Englands der letzten 100 Jahre hätten. Die Beamten, die s. Z. die alte Feltham Industrial School (Erziehungsanstalt für Knaben bis zu sechzehn Jahren) eingerichtet hätten, seien Pioniere auf dem Gebiete der Erziehung junger Rechtsbrecher in Anstalten gewesen und ein Gesetz habe schließlich ihr Vorgehen anerkannt. Die Feltham Industrial School für Knaben habe 1910 zu bestehen aufgehört und die Borstalmethode habe Eingang gefunden. Moderne Ideen ersetzten die alten und ein Vergleich zwischen früher und jetzt sei von Interesse. Einst seien hier 600 Knaben gewesen; jetzt erschienen von den 400 Insassen noch 100 als zuviel. Früher seien die Strafen unvorstellbar streng und ohne Rücksicht auf den Charakter der Rechtsbrecher verhängt und vollzogen worden. Jetzt würden die Strafen der Persönlichkeit des Täters und nicht der Tat angepaßt. Einst hätten die Mitglieder des Beamtenstabes keinen Anlaß gefunden, ihre Zöglinge als Individuen zu studieren. Sie seien nur Arbeitsmeister gewesen. Heutzutage kenne jeder Beamte seine Zöglinge und deren Familienverhältnisse. Es gelte, die inneren Schwierigkeiten der Burschen zu erforschen, ihre Hoffnungen und Besorgnisse. So finde man den Weg zu ihren Herzen und dann vertrauten die Zöglinge den Beamten und respektierten sie. Das sei der wesentliche Unterschied zwischen den Methoden des 19. und 20. Jahrhunderts. Gerne schrieben frühere Zöglinge den Beamten und besuchten sie auch später noch und zeigten, daß sie die hier empfangenen Lehren nicht vergessen hätten.

Dr. Christie sprach sodann über die Fälle schwierigerer Art.

Die Grundlage für die Erziehungsarbeit bilde der Bericht des Arztes über den neueingetretenen Zögling an den Hausmeister.

Wichtig für die erzieherische Behandlung des einzelnen Zöglings sei:

1. Wie stelle sich dieser zur Borstalerziehung?

2. Wie dächten die Beamten über ihn?

Dabei sei zu unterscheiden zwischen:

a) Umweltursachen und Ursachen in ihm selbst;

b) Temperament,
gesellschaftliches oder ungesellschaftliches Wesen,
offener oder verschlossener Charakter,
williges oder unwilliges Verhalten,
altruistische oder egoistische Einstellung,
Mut oder Feigheit, Arbeitsamkeit oder Faulheit,
Schüchternheit oder Trotz.

Man könne zwar unter ständiger Führung ein gutes Anstaltsverhalten erzielen, aber das genüge nicht, um den Zögling auch für sein Verhalten nach der Entlassung richtungsgebend zu beeinflussen. Letzteres sei das Ziel der Arbeit. Man erreiche es am ehesten bei denen, die nur aus Umweltursachen in die Anstalt gekommen seien. An der Erforschung der Veranlagung des Zöglings sei der Arzt wesentlich beteiligt. Ihm gingen die Berichte des Hausmeisters in den verschiedenen Abschnitten des Anstaltsaufenthalts zu. Ergäben die Nachberichte besondere Veränderungen gegenüber der Aufnahmebeurteilung, so erfolge noch einmal eine gründliche medizinische Untersuchung. Ergäben sich besondere Auffälligkeiten, namentlich durch Wechsel im Wesen, so erfolge Aufnahme ins Lazarett zu besonderer Beobachtung, von wo aber der zu diesem Zwecke Aufgenommene nach wie vor zu seiner Arbeit gehe.

Kritische Punkte in der Anstaltsentwicklung der Zöglinge lägen:

1. in der ersten Zeit nach der Aufnahme;
2. nach der ersten Versetzung auf eine höhere Stufe;
3. in der Zeit vor der Entlassung.

In der Beobachtung der Entwicklung der Zöglinge arbeiteten Arzt, Hausmeister und Anstaltsleiter Hand in Hand.

Den Vorträgen folgte die Besichtigung der Anstalt. Diese hat auf annähernd 400 Insassen 123 Beamte. Wir sahen das Lazarett, das — in einem besonderen Gebäude — bei 28 Betten mit 26 Mann, z. T. zur geistigen Beobachtung, belegt war und in der gerade eine Krankenschwester allein Dienst tat. Dann wurde uns die Landwirtschaft gezeigt, die etwa 100 Acres = 40 Hektar = 160 Morgen umfaßt. Das Gelände ist mit einer etwa 2 1/2 bis 3 m hohen Mauer umgeben. Angebaut werden zu

einem erheblichen Teil Gerste und Kartoffeln, verhältnismäßig wenig Gemüse. Schön und modern eingerichtete Ställe (mit Futtergang, Selbsttränken an den einzelnen Ständen und Kurzstand nach „Wolf-Schweinsburg“) für das Milchvieh und die Schweine. Schweinefegen gilt als Strafarbeit. Im übrigen hat jeder als Viehwärter beschäftigte Gefangene eine bestimmte Verantwortung. An einer Stelle wurden Betonsteine und Platten hergestellt, an einer anderen wurde eine Geländeerhebung abgetragen und das Erdreich zur Füllung einer alten Kiesgrube mit Schubkarren weggekarrt. Ferner sahen wir eine große Schlosserei für den Bedarf der Anstalt und von Behörden, insbesondere der Post, sowie in zwei Baracken eine ebenfalls vorzüglich eingerichtete, flottarbeitende Schreinerei mit ähnlichen Aufträgen. Die vier Unterkunftsabteilungen (je unter einem Hausmeister) sind Zellenbauten, die aus Kostenersparnisgründen für die Borstalerziehung, die den Begriff und die Bezeichnung Zelle vermeidet, noch nicht geändert sind. Die Zellen werden nicht verschlossen und dienen nur zur Unterkunft für die Nacht. Als Strafarbeit sahen wir auch hier wie in Wormwood Scrubs das Zerstampfen von Steinen zu Splitt für die Wege. Zum Schluß sahen wir auf einem schönen Rasenplatz vor dem Hauptgebäude Turn- und Freiübungen unter Leitung eines Beamten, der wie seine vorgeführten Zöglinge vorzüglich geschult war. Die gezeigten Turnübungen am Barren und Kasten waren meist schwierig und dabei tadellos. Die Freiübungen klappten, obschon sie in langer Reihenfolge ohne Kommandos und ohne Vorturner ausgeführt wurden, glänzend. Man verzichtet auf das gesprochene Kommando und gibt nur Zeichen mit der Pfeife, um die Zöglinge zugleich zum Denken zu nötigen, welche Übung nun folge. Zum Schluß wurde eine Pyramide gestellt. Alle Bewegungen von der Stelle erfolgten nicht im Schritt, sondern im Lauf.

Die Leistungen waren vorzüglich; sie ließen den Sinn und die besondere Vorliebe des Engländers für den Sport erkennen. Zwar mag die vorgeführte Truppe eine Auslese dargestellt haben, die besonders für den Tag unseres Besuchs geschult war. Gleichwohl ist bei dem frischen und strammen Eindruck, den die gesamte Belegschaft der Anstalt machte, anzunehmen, daß die gymnastischen Leistungen auch der andern Zöglinge durchweg auf einem guten Niveau stehen, das aus

der Mindestdauer des Anstaltsaufenthalts von zwei Jahren bei liebevoller Pflege der Leibesübungen durch geschulte Beamte zu erklären ist.

Die Beamten, die übrigens in den Borstalanstalten nur Zivil tragen, sind durchweg junge Leute, denen im Heer und in der Marine körperliches Training in hohem Grade anerzogen ist.

Die Beinbekleidung mit kurzen Hosen und bis unter das Knie gehenden Strümpfen wird auch im Winter getragen. Sie erscheint für reine Jugendanstalten praktisch. Das Aufrücken im Stufensystem geschieht unabhängig von der Unterbringung und den Arbeitsplätzen. Verschiedene Abzeichen an den Ärmeln kennzeichnen die höheren Grade (vergl. hierüber Hauptvogel, „Aufzeichnungen über das Gefängniswesen Englands", Blätter für Gefängniskunde 62. Band 1931, Sonderheft Seite 152).

Maßgebend für das Aufrücken sind Fleiß und gute Führung. Man gewann den Eindruck, daß dem Stufensystem kein ausschlaggebendes Gewicht beigemessen wird, es ist ein Erziehungsmittel mit, nicht das Erziehungsmittel.

6. Juni

(Berichterstatter: Erster Staatsanwalt Eden)

I. Vortrag des Rev. L. W. Cottrell über die Arbeit der Anstaltsgeistlichen.

Der Vortragende, Rev. L. W. Cottrell steht seit 27 Jahren im Gefängnisdienst. Er wirkt am Gefängnis Wormwood Scrubs in London und ist gleichzeitig als Senior Chaplain beratender Geistlicher bei der Prison Commission im Home Office.

Er führte etwa folgendes aus:

Den verschiedenen Bekenntnissen der Gefangenen wird in der Weise Rechnung getragen, daß an den Gefängnissen Geistliche von vier verschiedenen Konfessionen tätig werden. In den großen Anstalten befinden sich getrennte Gotteshäuser oder Betsäle für die hauptsächlichsten Bekenntnisse. Die großen Anstalten haben hauptamtliche Geistliche für die Hauptbekenntnisse und vertraglich angestellte für die Minderheiten. An hauptamtlichen Geistlichen gibt es für die Englische Kirche im ganzen fünfzehn und für die katholische Kirche zwei. Die älteren

von ihnen sind pensionsberechtigt. In den letzten vier Jahren ist darin eine Änderung eingetreten. Die Geistlichen werden nicht mehr lebenslänglich angestellt, sondern auf die Dauer von fünf Jahren vertraglich verpflichtet; sie erwerben keinen Ruhegehaltsanspruch. Der Vertrag kann erneuert werden. Die Geistlichen werden nach Ausschreibung in den Kirchenblättern von der Prison Commission beim Home Office unter Mitwirkung des Senior Chaplain ausgewählt. Die Bezahlung der älteren hauptamtlichen Geistlichen beträgt 600 £ jährlich; außerdem wird ihnen eine Dienstwohnung gestellt.

Die vertraglich angestellten hauptamtlichen Geistlichen erhalten neben der Dienstwohnung 400 £ jährlich.

Die vertraglich verpflichteten nebenamtlichen Geistlichen erhalten 200 £ jährlich.

Die Geistlichen unterstehen dem Bischof der Diözese, in der ihr Gefängnis liegt. Sie bedürfen seiner Lizenz zur Ausübung ihres Amtes.

Die Anstaltsgeistlichen sollen sich nach den Gefängnisvorschriften und nach der Hausordnung richten und sich nicht in ihre Anwendung einmischen, soweit die sichere Verwahrung, Disziplin und Arbeit in Betracht kommen, sondern den Anstaltsleiter in ihrer Aufrechterhaltung unterstützen.

Über seine Tätigkeit im Gefängnis führt der Anstaltsgeistliche ein Tagebuch. Dort vermerkt er Beginn und Beendigung des Dienstes und alles, was er in Erfüllung seiner Amtspflichten getan hat. Über wichtige Ereignisse, die seinen Pflichtenkreis berühren, berichtet er an den Anstaltsleiter oder die Commissioners of Prisons; er bringt Ungehörigkeiten oder Mißstände im Gefängnis, die zu seiner Kenntnis gelangen, sofort zur Sprache und erstattet am Ende eines jeden Rechnungsjahres einen ausführlichen Bericht über die religiöse und moralische Verfassung der Gefangenen, über die Erfolge des Schulunterrichts und der Entlassenenfürsorge und macht Vorschläge zur Verbesserung oder zum Nutzen des Dienstes.

Aus dem Tätigkeitsgebiet des Gefängnisgeistlichen ist in erster Linie die Abhaltung des Gottesdienstes zu nennen.

An Sonn- und Feiertagen finden drei Gottesdienste statt, und zwar wird morgens um 7.15 Uhr regelmäßig das Sakrament

des heiligen Abendmahls gereicht, jedoch nur Gefangenen, die es wünschen und von denen der Anstaltsgeistliche glaubt, daß sie sich in der richtigen seelischen Verfassung befinden.

Um 10.30 Uhr ist der Hauptgottesdienst mit Gebet, Gesang und Predigt; er dauert etwa eine Stunde.

Am Nachmittag um 2.30 Uhr folgt noch ein dreiviertelstündiger Gottesdienst ohne Predigt, in dem in der Regel Kirchenmusik zu Gehör gebracht wird.

Die Gefangenen sollen an allen Gottesdiensten teilnehmen, jedoch besteht eine Pflicht zur Teilnahme nur bei dem sonntäglichen Hauptgottesdienst, und auch von ihm kann der Gefangene, wenn er hinreichende Gründe vorbringt, durch den Anstaltsleiter, den Überwachungsausschuß (Visiting Committee) oder die Commissioners of Prisons entbunden werden.

Dieselbe Regel gilt auch bei den Borstalanstalten.

Kein Gefangener darf gezwungen werden, an einem Gottesdienste einer anderen Konfession teilzunehmen. Er kann sich auf Wunsch jederzeit von einem Geistlichen seines Bekenntnisses betreuen lassen.

Ein Bekenntniswechsel während der Haft ist zulässig. Äußert ein Gefangener Wünsche in dieser Richtung, so muß er sich schriftlich an den Anstaltsleiter wenden. Dieser befragt die Geistlichen der beiden in Betracht kommenden Konfessionen. Beide Geistliche berichten über die Ernstlichkeit des Vorhabens. Der Überwachungsausschuß prüft den Fall und trifft die Entscheidung.

Neben den Gottesdiensten sind noch Bibelklassen, Konfirmandenklassen und Kirchenchöre eingerichtet. Außerdem finden bisweilen Missionen statt, die von erfahrenen Geistlichen der Englischen Kirche oder von Geistlichen der Church Army abgehalten werden. Die Church Army ist eine nach militärischem Muster organisierte Einrichtung der inneren Mission. Die Geistlichen der Church Army verrichten zuweilen auch mit Lizenz des Bischofs in den größeren Anstalten Dienst als Hilfsgeistliche.

Eine andere Hauptaufgabe des Anstaltsgeistlichen ist die persönliche Beeinflussung zur Besserung der Gefangenen. Der

Geistliche soll jeden Gefangenen bei der Aufnahme und der Entlassung sehen und ihn ermahnen. Großer Wert wird auf die Zellenbesuche gelegt, die mindestens monatlich einmal stattfinden. Selbstverständlich kann der Gefangene öfter und jederzeit um den Besuch und Zuspruch des Geistlichen bitten, und es gibt genug Gefangene, die davon täglich Gebrauch machen.

Täglich besucht der Geistliche die Kranken und die Gefangenen, die eine Hausstrafe verbüßen. Besondere Aufmerksamkeit wendet er denjenigen Gefangenen zu, die wegen eines mit dem Tode bedrohten Verbrechens angeklagt sind oder deren Hinrichtung bevorsteht. Auch versieht er bei etwaigen Todesfällen von Gefangenen den Begräbnisdienst.

Bei den Zellenbesuchen fragt der Geistliche den Gefangenen weniger nach seiner Person und seiner Tat, als vielmehr nach der Familie und nach den Folgen seiner Gefangenschaft für Frau und Kinder. Daran schließt sich dann die Fürsorge für die Familie an, zu der auch Familienbesuche gehören.

Ein Beispiel für die praktische Fürsorge ist folgendes:

Vor dem Gefängnis Wormwood Scrubs ist ein kleines Gebäude errichtet, das täglich morgens von 7 bis 9 Uhr und nachmittags von 2.30 bis 4 Uhr geöffnet ist. Dort erhalten die Angehörigen der Gefangenen, die zum Besuch kommen und oft elend und mittellos weite Wegestrecken zurücklegen müssen, unentgeltlich Tee. Dieser kleine Dienst bedeutet so außerordentlich viel; wurden doch im letzten Jahre 12600 Tassen Tee dort verabreicht.

Bei der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge leistet gerade die Church Army ganz hervorragende Dienste, von der z. B. im letzten Jahre in 600 Fällen Unterstützung gewährt wurde. Daneben gibt es aber noch viele freiwillige Helfer, und jede Konfession hat ihre besonderen Organisationen. Im Verein mit diesen geht das Bestreben des Anstaltsgeistlichen dahin, den Familien durchzuhelfen und dem Gefangenen sein Heim zu erhalten; denn heutzutage ist das Ziel Wiederaufbau und nicht Bestrafung. Dies ist die wichtigste Arbeit der geistlichen Fürsorge, und ihr Erfolg drückt sich darin aus, daß 90% der erstmalig bestraften Gefangenen nicht rückfällig werden.

Zu den weiteren Aufgaben des Geistlichen gehört die Verwaltung der Bücherei. Die Bücherei in Wormwood Scrubs umfaßt 12 bis 15000 Bände verschiedensten Inhalts. Die Ergänzung und Unterhaltung geschieht z. T. aus Staatsmitteln — der Staatszuschuß beträgt 1 Sch. 3 P. pro Jahr und Kopf des Gefangenen — zum Teil aus Zuwendungen von großen Bibliotheken und schließlich aus Spenden. Die Gefangenen dürfen sich Bücher von ihren Freunden mitbringen lassen. Bei der Entlassung verbleiben diese Bücher als Stiftung in der Gefängnisbücherei. Die Gefangenen, die über zwei Monate Strafe verbüßt haben, dürfen sich die Bücher, die sie lesen wollen, in der Bibliothek selbst aussuchen. Bücher, die der Fortbildung dienen, werden zwar besonders empfohlen, aber den Hauptlesestoff der Gefangenen bildet doch die Unterhaltungslektüre. Für Ausländer gibt es fremdsprachige Bücher.

Dem Geistlichen obliegt ferner die Sorge für den Schulunterricht. Hauptamtliche Lehrer gibt es nicht. Der Unterricht wird vielmehr von freiwilligen Lehrkräften in den verschiedensten Unterrichtszweigen abends nach der Arbeit erteilt. Die Lehrkräfte sind hauptsächlich wohl Berufspädagogen, sie kommen jedoch auch aus anderen Schichten und Berufen. Für ihre Auswahl ist der Geistliche verantwortlich. Ebenso für den Lehrstoff und den Unterricht. Die mit dieser Einrichtung erzielten Erfolge sind durchaus zufriedenstellend.

Zuletzt untersteht dem Geistlichen auch die Entlassenenfürsorge. Sie wird vornehmlich ausgeübt durch die Gesellschaften für Strafentlassenenfürsorge, von denen bei jedem Gefängnis eine besteht. Die Arbeit liegt in den Händen eines Komitees von freiwilligen Helfern. Wöchentlich finden Besprechungen statt. Die Mittel werden teils durch private Spenden aufgebracht, teils fließen sie aus Staatszuschüssen.

„Die getroffenen Einrichtungen“ — so schloß der Geistliche — „sind durchaus nicht als vollkommen anzusehen. Es sind manche Fehlschläge zu verzeichnen, aber der gute Wille ist im Wachsen. Man muß den Leuten eine Chance geben. Letzten Endes ist die P e r s o n des Geistlichen und Helfers alles. Er muß ein Freund der Gefangenen sein und vor allen Dingen Sinn für Humor haben.“

II. Die Aussprache über Klassifizierung der Gefangenen und über Vergünstigungen leitete der Prison Commissioner Mr. Alexander Paterson mit folgenden Ausführungen ein:

Es gibt verschiendene Gesichtspunkte, nach denen man eine Klassifizierung der Gefangenen vornehmen kann:

1. Man unterscheidet die Gefangenen zunächst nach dem Geschlecht und führt dementsprechend eine Trennung durch zwischen männlichen und weiblichen Gefangenen. Die Frauengefängnisse unterstehen zwar einem männlichen Leiter, er betritt indes nur in Begleitug der Hausmeisterin die Zellen der weiblichen Gefangenen. Die Zellentüren haben doppelte Schlösser mit verschiedenen Schlüsseln.

2. Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal ist Rasse und Hautfarbe. In Amerika trifft man in manchen Gefängnissen Gefangene aller vier Menschenrassen ohne Trennung voneinander an. In Indien ist es ähnlich, jedoch bestehen dort auch kleinere Gefängnisabteilungen für Weiße.

3. Ein anderer Trennungsgesichtspunkt ist das Alter. Gefangene unter 21 Jahren werden besonders gehalten. Desgleichen wird eine Trennung der 21 bis 25 jährigen von den übrigen Gefangenen durchgeführt. Die Versuche sind in dieser Hinsicht jedoch noch nicht abgeschlossen. In Amerika führt man bei Frauen keine Trennung der jüngeren von den älteren durch, weil man erwartet, daß die älteren Gefangenen beruhigend auf die jüngeren einwirken. Auch in England wird seit einem Jahre der Versuch unternommen, junge Gefangene unter die älteren einzureihen, weil man einen besänftigenden Einfluß der alten Leute auf die jungen erwartet. Über die Auswirkungen läßt sich ein abschließendes Urteil noch nicht abgeben.

4. Eine scharfe Trennung wird durchgeführt zwischen Untersuchungs- und Strafgefangenen. Bei den Untersuchungsgefangenen kommt es nur darauf an, sie festzuhalten; im übrigen sollen ihnen nur die unbedingt notwendigen Beschränkungen auferlegt werden. Von jeder Berührung mit Strafgefangenen sind sie fernzuhalten. Ebenso wird bei den Schuldgefangenen verfahren.

5. Eine weitere Art von Gefangenen, die abgesondert zu halten sind, sind die Ausweisungsgefangenen. Während der Dauer der Ausweisungsverhandlungen, die vom Home Office geführt werden, werden die betreffenden Personen, ähnlich wie Untersuchungsgefangene, in Haft gehalten.

6. Ein weiterer Gesichtspunkt, nach dem eine Trennung durchgeführt wird, ist die Geistesverfassung der Gefangenen. Die geistig Minderwertigen werden gesammelt und von den normalen Gefangenen getrennt.

7. In Amerika hält man die Rauschgiftsüchtigen von den anderen Gefangenen getrennt. Dies ist jedoch kein Problem für England.

8. Besonderer Wert wird noch gelegt auf die Trennung der Gefangenen bei Transporten und bei der Entlassung. Die Entlassung aller an einem Tage ihre Haftzeit beendigenden Gefangenen gechieht gleichzeitig um dieselbe Morgenstunde, jedoch werden die Jugendlichen eine Viertelstunde vor den Erwachsenen entlassen.

Im Anschluß daran berichtete Oberregierungsrat Dr. Plischke über die Klassifizierung der Gefangenen nach deutschem Recht.

III. Zweiter Besuch des Gefängnisses Wormwood Scrubs; Vortrag des Anstaltsleiters Colonel Johnson über die Behandlung von erstmalig Straffälligen.

Die Gefangenen, die zu Gefängnisstrafe ohne harte Arbeit verurteilt sind, gliedern sich, so führte der Anstaltsleiter aus, in drei Abteilungen. Das erkennende Gericht bestimmt, ob der Täter als Gefangener der ersten oder zweiten Abteilung behandelt werden soll. Bestimmt es nichts oder ordnet auch der Überwachungsausschuß (Visiting Committee) nicht die Behandlung nach den für die zweite Abteilung geltenden Vorschriften an, so wird der Verurteilte als Gefangener der dritten Abteilung behandelt.

In der ersten und zweiten Abteilung ist der Strafvollzug milder. Die dritte Abteilung umfaßt die Gefangenen, die als

verdorben anzusehen sind oder einen Hang zum Verbrechen zeigen.

Neben dieser gesetzlichen Klassifikation der Gefängnisgefangenen, gibt es noch eine weitere Einteilung in Klassen, die von der Gefängnisverwaltung vorgenommen wird. Gefangene der dritten Abteilung und solche, die Gefängnisstrafe mit harter Arbeit zu verbüßen haben, kommen zur Sternklasse (Star class), sofern sie vorher noch nicht wegen eines schwerwiegenden Verbrechens verurteilt worden sind und auch nicht gewohnheitsmäßig Verbrechen begehen oder verdorbenen Charakters sind. Die Auswahl dieser Gefangenen der Sternklasse geschieht durch das Aufnahmekomitee bestehend aus dem Direktor, seinem Vertreter, den Geistlichen und dem Fürsorger. Sie prüfen bei sämtlichen Zugängen der letzten Woche die Gründe, die zu dem Verbrechen geführt haben. Finden sie, daß der Gefangene für eine Erziehung in Frage kommt, dann erwägen und untersuchen sie alle Möglichkeiten für die Zeit nach seiner Entlassung: Häusliche Verhältnisse, Arbeit, Unterkunft. Wird ein Helfer zugeteilt, so prüft er, ob die Familie hilfsbedürftig ist. Alle diese Ermittlungen dauern etwa eine Woche. Während dieser Zeit bleibt der Gefangene in einer besonderen Aufnahmezelle und arbeitet für sich allein. Die Arbeit besteht in der Herstellung von Postsäcken.

Hat das Komitee seine Auswahl getroffen, so kommen die Gefangenen in ein besonderes Gebäude, den Block 2, und damit beginnt der Strafvollzug in vier Stufen.

Auf der ersten Stufe bleiben die Gefangenen in der Regel zwei Monate, auf der zweiten und dritten je 6 Wochen und für den Rest bis zu zwei Jahren sind sie auf der vierten Stufe.

Auf der ersten Stufe arbeiten die Gefangenen täglich acht Stunden in Arbeitsräumen gemeinschaftlich mit den anderen Gefangenen. Abends haben sie dann noch zwei Pflichtarbeitsstunden auf der Zelle, sodann bleibt ihnen eine Stunde zum Lesen oder zur Selbstbeschäftigung und wöchentlich eine Unterrichtsstunde bei einem freiwilligen Lehrer in einem selbstgewählten Unterrichtsfach. Die Mahlzeiten werden einzeln eingenommen. Die Gefangenen haben nur eine Freistunde und bewegen sich dabei in Abständen im Kreise. Sie dürfen

nach 28 Tagen einmal Besuch empfangen und einen Brief schreiben und erhalten. Das Rauchen ist nicht erlaubt. Die Beamten berichten wöchentlich über Fleiß und Führung der Gefangenen. Am Ende der zwei Monate prüft das Komitee an Hand der Berichte die Frage des Aufrückens zur zweiten Stufe.

Die Hafterleichterungen der zweiten Stufe sind folgende:

Gemeinschaftliches Mittagsmahl; Auswahl der Bibliotheksbücher; Teilnahme an Konzerten und Unterhaltungsstunden; Teilnahme an den Abendklassen, Wegfall der Abendarbeit, wenn der Gefangene drei Abendveranstaltungen beiwohnt; zwei Erholungsstunden in Gemeinschaft an Sonnabenden und Sonntagen; Besuch und Brieferlaubnis nach 21 Tagen.

Auf der dritten Stufe treten zu diesen Vergünstigungen noch folgende hinzu: Die Möglichkeit, sich beliebig viele Bücher auszuwählen, natürlich in vernünftigen Grenzen; längerer Aufenthalt bei Tisch in dem Gemeinschaftsraum und ebenso abends zwischen 7 und 8 Uhr; Turnen anstelle des Spaziergangs im Kreislauf.

Die Gefangenen der vierten Stufe sind beim abendlichen Aufenthalt in dem der Erholung dienenden Gemeinschaftsraum ohne Aufsicht, sie dürfen bei Konzerten und sonstigen Darbietungen in den ersten Reihen sitzen, sind von den Reinigungsarbeiten befreit und dürfen nach dem Essen ihr Bett aufschlagen. Im Sommer spielen sie abends von 6 bis 7 Uhr Handball, im Erholungsraum stehen ihnen Unterhaltungsspiele und Zeitungen zur Verfügung, darunter auch eine Gefängniszeitung. Kartenspiele sind nicht erlaubt. Sie können alle 14 Tage Briefe und Besuch empfangen und bei den Besuchen sich mit ihren Freunden zusammen offen und ohne Aufsicht unterhalten.

Dem Vortrag folgte die Besichtigung einzelner Teile der Anstalt. Wormwood Scrubs besteht aus Einzelgebäuden, zwischen denen geräumige Spazier- und Wirtschaftshöfe verteilt liegen. Eine große helle Kirche faßt etwa 600 Personen. Die Anstalt hat eine Belegungsfähigkeit von 1300 Köpfen und war am Tage der Besichtigung mit 690 Gefangenen belegt. Die Höchstbelegung im vergangenen Jahr betrug 940 Gefangene. Es werden in Wormwood Scrubs Gefängnisstrafen bis zu zwei Jahren vollzogen, auch befindet sich in der Anstalt die Aufnahmeabteilung für Borstalzöglinge.

Die Inneneinrichtung der Anstalt bietet keine Besonderheiten. Hervorzuheben ist, daß alle Gefangenen Arbeit haben. Die englischen Gefangenenanstalten arbeiten für ihren eigenen Bedarf, für die Behörden und für Flotte und Heer. Es mangelt ihnen deshalb niemals an Aufträgen. Die Arbeitssäle gleichen neuzeitlich eingerichteten Fabrikbetrieben, die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe sind erstklassig.

Auffallend ist die gute Besetzung der Anstalt mit Beamten; die Gesamtzahl der Beamten beträgt 170, davon sind 102 Aufsichtsbeamte.

7. Juni:

(Berichterstatter: Erster Staatsanwalt, jetzt Oberstaatsanwalt Dr. Nörr)

I. Besichtigung der Borstalanstalt in Borstal bei Rochester.

1. Die Anstalt. Die Anstalt liegt in der kleinen Stadt Borstal in der Nähe von Rochester, etwa 25 Meilen ost-süd-östlich von London. Sie ist in den Jahren 1905—1914 entstanden. Hier nahm vor etwa 20 Jahren jenes System der Erziehung jugendlicher Gefangener (von 16 bis 21 Jahren) seinen Ausgang, das unter dem Namen „Borstalerziehung“ in den 6 Strafanstalten des Landes für jugendliche Gefangene, den „Borstalanstalten“, durchgeführt wird.

Die 4 voneinander getrennten Haupthäuser, von denen je 2 parallel liegen, tragen die Namen früherer Gefängnisdirektoren. Das älteste (Eccles) wurde von freien Arbeitern gebaut, die 3 anderen (Winder, Blake, Rich) wurden von Gefangenen nach dem Muster des ersten Baues errichtet. Die Häuser, in denen je etwa 85 Gefangene untergebracht sind, enthalten freundlich gestrichene Einzelzellen, die jeweils mit einer Bettstelle, Tisch und Hocker ausgestattet sind; auf dem Gang befinden sich in der einen Hälfte lange Tische für die gemeinschaftlichen Mahlzeiten, in der anderen Hälfte Spieltische und Klavier für die Unterhaltung der Gefangenen. In jedem Hause sind in einem gesonderten Raum Brausen vorhanden; die Aborte liegen auf den Seiten der Gänge. Ein besonderes Klubzimmer dient der Unterhaltung der Gefangenen. In allen Räumen ist Zentralheizung und Gasbeleuchtung; die Einrichtung des elektrischen Lichtes ist beabsichtigt.

Schräg hinter dem ältesten Haus liegt ein Barackenbau, das Aufnahmehaus, in dem die Gefangenen ihre erste Zeit verbringen. In dem Bau sind 2 Schlafsäle mit je 30 Betten und ein Gemeinschaftsraum enthalten.

Zwischen den 4 Haupthäusern befinden sich die englische Hochkirche (gegenüber der Torwache), Wirtschaftsgebäude (Küche, Bäckerei und Magazine), Turnhalle, Badehaus (mit Wannenbädern), Wäscherei; um die Häuser herumgruppiert sind das Spital (mit Einzelzimmern und Schlafsälen), Arbeitsbaracken mit geräumigen und lichten Arbeitssälen, das Strafhaus (mit Arrestzellen und besonderen Plätzen für Strafarbeit, vor allem Steinbrechen mit Mörsern), der Holzhof, die Schule, die katholische Kirche und Werkstätten. Innerhalb der Umwehrung liegen ferner der Exerzierplatz und ein Rasenplatz für Fußballspiele. Die Höfe sind mit hübschen Anpflanzungen versehen.

Die Umwehrungsmauer wurde bei der seinerzeitigen Umwandlung der Anstalt in eine Borstalanstalt um 6 Fuß (1,80 m) abgetragen.

Vor dem Anstaltseingang sind hübsche gärtnerische Anlagen.

Ein offenes Schwimmbad wurde von den Gefangenen selbst gebaut, das Geld hierfür hat der Vorstand der Borstal Association zur Verfügung gestellt.

Der landwirtschaftliche Gutshof der Anstalt liegt ebenfalls außerhalb der Umwehrung. Der landwirtschaftliche Betrieb umfaßt 25 Stück Vieh, darunter 1 Stier, 6 Pferde, die das Zuchthaus Dartmoor geliefert hat, einige Hühner für die Versorgung des Spitals und 60 Schweine. Die Schweineställe sind betoniert, der Boden ist mit Holzspänen bestreut, an jedem Stall ist ein Auslauf für die Tiere angebaut. Eine Milchküche mit Milchkühler gestattet eine einwandfreie Behandlung der Milch, die, soweit sie nicht für Anstaltszwecke gebraucht wird, auf dem freien Markt verkauft wird. Butter wird nicht hergestellt. Das Zuchtvieh wird frei verkauft, da die Anstalt kein Schlachthaus besitzt. Der Anstaltsbedarf an Kartoffeln wird durch den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gedeckt, der auch das nahegelegene Zuchthaus Maidstone mit Kartoffeln versorgt.

Der gesamte Grundbesitz der Anstalt beträgt 400 acres (etwa 160 ha, da 1 acre etwa gleich 40 a ist); davon sind 300 acres gerodetes Land.

2. Die Gefangenen. Am Tage der Besichtigung waren etwa 360 Gefangene in der Anstalt untergebracht, die dort durchschnittlich 28 bis 29 Monate zu bleiben haben. Sie waren vorher 1 bis 2 Monate lang in Wormwood Scrubs. Von dort aus werden die Gefangenen auf die verschiedenen Borstalanstalten verteilt. Die besten unter ihnen kommen nach Lowdham Grange bei Nottingham, wo zur Zeit von den Gefangenen eine Anstalt gebaut wird. Die an zweiter Stelle stehenden werden nach Borstal eingeliefert. Die Jungen werden zunächst im Aufnahmehaus untergebracht, wo die Disziplin viel strenger ist, als in den anderen Häusern; insbesondere sind die Türen dieses Hauses stets verschlossen. Man sieht unter ihnen viele bleiche Gesichter, während die Gefangenen der 4 Haupthäuser, dank der gesunden Lebensweise in der Anstalt, meist sehr gut aussehen. Später werden die Jungen auf die 4 Haupthäuser verteilt.

Der Grundgedanke der Borstalerziehung ist die Selbsterziehung in der Form der Kameradschaftserziehung, wobei der Hauptpunkt die Gewöhnung an Arbeit ist. Es gibt 2 Stufen, die durch Zwischenstufen voneinander geschieden sind. In der allgemeinen und den Zwischenstufen bleiben die Gefangenen in der Regel 12 Monate lang. Sie tragen braune Kleidung und stehen unter ständiger Aufsicht. Bei entsprechendem Fleiß und guter Führung werden sie dann in die Sonderstufe aufgenommen, wo sie ohne ständige Aufsicht sind, einen besonderen Ausweis (Paß) erhalten und am Wochenende unter Aufsicht Spaziergänge außerhalb der Anstalt machen dürfen; auch Tagesausflüge werden unternommen; die Gefangenen der Sonderstufe sind blau gekleidet. Etwa 12 Jungen nehmen ohne Aufsicht an dem Unterricht der Technischen Hochschule in Rochester teil; sie gehen in Zivilkleidung.

Jedes der 4 Haupthäuser ist in 6 Abteilungen eingeteilt; jede dieser Abteilungen wird von einem Gefangenenobmann geleitet, der die Aufsicht über seine Kameraden führt. Die Obmänner unterstehen einem Oberobmann, dem die sämtlichen Gefangenen eines Hauses untergeordnet sind. Die Obmänner

sollen die Anstaltsbeamten unterstützen. So exerzieren z. B. die Jungen unter dem Kommando eines Obmannes. Für jedes der 4 Häuser, deren Tore ebenso wie die Zellentüren bei Tag offen sind, beaufsichtigt ein Junge das Aus- und Eingehen seiner Kameraden. Es ist dabei niemals vorgekommen, daß ein Junge einen anderen entlaufen ließ. Auch die Schlafsäle des Aufnahmehauses werden von 2 Jungen beaufsichtigt. Die Zellen der Obmänner sind besonders gut ausgestattet; namentlich sind an den Fenstern hübsche Vorhänge angebracht. Man hat mit der Einrichtung der Obmänner gute Erfahrungen gemacht.

Die Beschäftigung der Gefangenen steht im Mittelpunkt des Erziehungswerkes. In den ersten 3 Monaten bleiben die Gefangenen im Haus und werden mit Hausarbeiten beschäftigt. Dann werden sie zu den Außenabteilungen abgeordnet, in denen unter Aufsicht gearbeitet wird. Zwei solche Abteilungen mit 40 und 45 Jungen waren bei der Besichtigung mit Erdarbeiten beschäftigt. Das Land in der Umgegend der Anstalt wurde durch die dort im Jahre 1868 angelegte Festung unfruchtbar. Die zum Teil sehr steilen Hänge werden jetzt abgeflacht und mit Humus bedeckt. Auf die kultivierten Flächen werden Schafe zur Weide getrieben; wenn dann der Boden fest ist, werden Kartoffeln gebaut. Die eine der beiden Abteilungen arbeitete 20 Minuten von der Anstalt entfernt. Entweichungen sind hier nicht selten.

Nachdem die Jungen 12 bis 14 Monate in der Anstalt waren, dürfen sie Wünsche äußern, welchen Beruf sie ergreifen wollen, Sie werden dann in dem betreffenden Handwerksbetrieb beschäftigt. Die Ablegung einer Prüfung kommt nicht in Frage, da es in England weder Gesellen- noch Meisterprüfungen gibt. Voraussetzung für die Ausübung eines Handwerks ist lediglich der Nachweis der Beschäftigung bei einem Meister während einer gewissen Zeit. Diesen Nachweis müssen auch die Gefangenen später noch erbringen, wobei ihnen die Beschäftigungszeit in der Anstalt nicht angerechnet wird. Nach der Entlassung vermittelt ihnen die Borstal Association, unter deren Aufsicht die Jungen noch bleiben, eine Arbeitsstelle. Die Gesellschaft hat in jeder Stadt einen Vertreter.

Die Gefangenen arbeiten für den Bedarf der Anstalt und für andere Behörden. Unternehmer sind in der Anstalt nicht

zugelassen, auch darf nicht für Beamte gearbeitet werden. Auf dem freien Markt werden keine Handwerkererzeugnisse verkauft. Die Schreinerei hat gute, zum Teil aber veraltete Maschinen. Schlosserei und Schmiede sind gut maschinell eingerichtet. Bleiarbeiter stellen Röhren her. In der Schuhmacherei wird für den Anstaltsbedarf gearbeitet, desgleichen sind Bauarbeiter, Tüncher und Gärtner für die Anstalt tätig. Auch in der Küche sind Gefangene beschäftigt. Bei entsprechendem Fleiß und guter Führung werden Arbeitsbelohnungen gewährt. Im ganzen arbeiten etwa 150 Mann in Handwerkerberufen, die übrigen sind mit Hausarbeiten beschäftigt oder in den Außenabteilungen mit Erdarbeiten und Straßenbauten oder in der Landwirtschaft tätig. So obliegt je einem Jungen die Obhut über ein Pferd, ein anderer Junge versorgt 60 Schweine. Die Gefangenen, die mit der Aufzucht von Tieren beschäftigt sind, dürfen bei Beschickung von Ausstellungen mit Anstaltstieren die Ausstellungen besuchen. Die Anstalt hat schon viele Preise erhalten.

Die Gefangenen, die länger in der Anstalt sind, machen infolge der ausgedehnten Beschäftigung mit Außenarbeiten einen sehr gesunden Eindruck. Krankheitsfälle sind sehr selten. Die Jungen werden an strenge Zucht und an rasches Arbeiten gewöhnt. Das Exerzieren vollzieht sich im raschen Zeitmaß.

Die Tagesordnung ist auf der Grundlage der 8stündigen Arbeitszeit aufgebaut. Um 5.20 Uhr wird aufgestanden, die Gefangenen waschen sich und reinigen ihre Räume, um 6.15 Uhr beginnt das Exerzieren, das eine halbe Stunde dauert. Hierauf wird das Frühstück eingenommen. Dann hat der Gefangene bis 8 Uhr Freizeit, von 8 bis 12 Uhr wird gearbeitet, hierauf ist eine Stunde Mittagspause, von 1 bis 5 Uhr wird wieder gearbeitet. Dann wird der Tee eingenommen. Es folgt eine Stunde vollständiger Ruhe, die nur zum Lesen, Schreiben oder anderer ruhiger Selbstbeschäftigung verwendet werden darf. Der Abend wird mit dem Besuch von Unterricht und mit Spielen verbracht. Die Gefangenen der allgemeinen Stufe gehen um 8.15 Uhr zu Bett, während die der Sonderstufe bis 9.30 Uhr sich nach eigenem Belieben beschäftigen dürfen. Die Obmänner legen sich erst um 10 Uhr schlafen. Samstag Nachmittag wird nicht gearbeitet, sondern die Gefangenen tummeln sich bei Sportspielen. Häufig an Wochentagen, besonders aber an Sonntagen, dürfen die Gefangenen schwimmen.

Während der Freizeit darf geraucht werden. Das gilt auch für die Gefangenen des Aufnahmehauses. Da diese aber kein Geld haben, werden ihnen häufig von den Gefangenen der anderen Häuser Zigaretten geschenkt. Die Gefangenen beschäftigen sich während ihrer Freizeit mit Liebhabereien, besonders Briefmarkensammeln; sie messen sich in Fußballwettkämpfen auch mit Mannschaften, die aus Nichtgefangenen bestehen.

3. Die Beamten. Die Anstalt wird von einem Direktor geleitet, dem ein Nebenbeamter zur Seite steht; jedes der 4 Häuser steht unter einem Hausmeister, der ebenfalls einen Gehilfen hat. Der Hausmeister, der unmittelbar unter dem Direktor steht, hat die allgemeine Aufsicht über das Haus, die Gefangenen und die Beamten. Die Hausmeisterstelle ist die Vorstufe für die Stelle des Nebenbeamten und des Direktors. 6 Hausmütter haben für die Kleider und Wäsche zu sorgen und sind die Vertrauten der Jungen. Ferner sind ein Anstaltsgeistlicher, ein nicht hauptamtlicher Anstaltsarzt, 8 bis 10 Werkmeister und 6 Verwaltungsbeamte tätig. An der Anstalt sind 100 Aufsichtsbeamte angestellt. Es sind durchweg junge Leute, da man für die Borstalanstalten absichtlich Beamte auswählt, die dort ihre erste Anstellung finden und mit erwachsenen Gefangenen noch nicht in Berührung gekommen sind. Sie sind bei ihrer Anstellung in der Regel 25 Jahre alt. Seit 1925 tragen die Aufsichtsbeamten in den Borstalanstalten keine Uniformen mehr. Man glaubt, daß die Jungen in dem Aufsichtsbeamten in Uniform einen Polizeibeamten sehen, der ihnen feindlich gesinnt ist; auch soll der Beamte durch sein eigenes Wesen und Auftreten wirken und sich Achtung verschaffen, nicht durch die Uniform. Die höheren Beamten tragen in keiner englischen Strafanstalt Uniform. Schußwaffen sind nicht in Gebrauch.

Die Beamten dürfen nicht für sich in den Anstalten arbeiten lassen. Doch können sie landwirtschaftliche Anstaltserzeugnisse kaufen.

Einer der beiden Außenabteilungen von 45 Gefangenen, in denen sonst nur 2 Beamte Aufsicht führen, war ein dritter Beamter zum Zwecke seiner Ausbildung zugeteilt.

II. Besichtigung des Convict Prison Maidstone, hier Vortrag des Mr. Phillips über den Unterricht der Gefangenen.

A. Die Anstaltsbesichtigung.

Die Anstalt, etwas über 30 Meilen südöstlich von London gelegen, ist eines der 4 englischen Zuchthäuser. Die Gebäude sind alt und machen einen fast festungsmäßigen Eindruck; Teile davon stehen schon seit dem Jahre 1705. Die eine Meile lange Umfassungsmauer ist so hoch, daß auch beim Zusammenwirken mehrerer Gefangener die Übersteigung ohne Hilfsmittel kaum möglich ist.

In der Anstalt sind erstmals bestrafte Gefangene untergebracht, die zu 3 Jahren Zuchthaus oder mehr oder zur lebenslanger Zuchthausstrafe verurteilt sind. Die Belegungsfähigkeit beträgt 400 Mann, zur Zeit der Besichtigung waren in der Anstalt nur 290 Gefangene verwahrt. In einem besonderen Bau, der mit 100 Gefangenen belegt werden kann, waren 35 jüngere Gefangene im Alter von 16 bis 30 Jahren untergebracht; ein Flügel des aus drei Flügeln bestehenden Zellenhauptbaues ist den Gefangenen der 2. und 3. Stufe vorbehalten. Ein großer turmartiger Rundbau inmitten des Anstaltsbereichs enthielt früher die Vorstandswohnung. Jetzt befinden sich da die Bibliothek, Magazine und ein Tagesraum für die höheren Stufen, wo die Gefangenen spielen und rauchen dürfen.

Die Zellen sind mit Holzpritschen, Waschtischen und Stühlen mit Lehnen ausgestattet. In den Zellen der höheren Stufen sind eiserne Bettstellen mit Fußmatten, Spiegel und ein Tisch vorhanden. Lichtbilder von Angehörigen dürfen aufgestellt werden, dagegen nicht von fremden Personen. Abortkübel gibt es nicht, die Gefangenen werden auf Klosetts, die auf den Gängen liegen, geführt. Die Zellentüren sind innen mit Eisen beschlagen, außen haben sie keine Riegel. Im ganzen Haus ist Gasbeleuchtung, kein elektrisches Licht.

Die Gefangenen nehmen ihre Mahlzeiten gemeinsam an langen Tischen auf den Gängen ein, sie dürfen dabei sprechen. Die Anzüge der Gefangenen sind nach bürgerlicher Art gefertigt, die blauen Hemden haben Kragenschnitt. Die Gefangenen der 1. und 2. Stufe tragen graue, die der 3. Stufe blaue Abzeichen.

Das sehr sauber gehaltene, mit 9 Gefangenen belegte Spital enthält einen Saal mit 14 Betten und 10 Einzelzellen. Die Räume sind mit 2 Türen, darunter eine Gittertüre, abgeschlossen. Eine Apotheke und ein Untersuchungsraum sowie eine sehr gut abgedichtete Tobzelle für geisteskranke Gefangene sind vorhanden. Für tuberkulöse Gefangene ist eine besondere Liegehalle errichtet. Den Dienst versehen ein Arzt und 3 Spitalbeamte.

Die Strafabteilung enthält Arrestzellen und eine „Schweigezelle". Die Arrestzelle wird selten benötigt, die Schweigezelle wurde schon seit vielen Jahren nicht mehr belegt.

Eine Reihe von Betrieben sorgt für die Beschäftigung der Gefangenen. In einem besonderen Bau sind im Erdgeschoß die Blechfabrikation, im Obergeschoß die Schneiderei in großen, hellen Sälen untergebracht. 37 Gefangene unter Aufsicht eines Aufsichtsbeamten und zweier Werkmeister stellen mit Maschinenarbeit Blechgefäße aller Art für verschiedene Behörden her. Dem Betrieb ist eine Lackiererei mit modernem Spritzverfahren angeschlossen. Konkurrenzbeschwerden des freien Gewerbes kommen auch hier vor, spielen aber offenbar keine allzu große Rolle. In der Schneiderei sind 49 Gefangene unter einem Aufsichtsbeamten und einem Werkmeister beschäftigt. Die Gefangenen tragen hier Kragen und Krawatte, aber auch ihre Nummer. Die Schuhmacherei ist auffallend klein.

Ebenfalls in sehr schönen, großen und hellen Arbeitssälen mit ausgezeichneter Lüftung befinden sich die Buchbinderei und Druckerei, wo 68 Gefangene, von 2 Aufsichtsbeamten und 3 Werkmeistern beaufsichtigt, arbeiten. Die Druckerei ist mit 5 Rotations-, einer Tiegeldruckpresse, sowie 4 Liniermaschinen ausgestattet; eine sechste Rotationspresse wird zur Zeit aufgestellt. An weiteren Spezialmaschinen sind Öse-, Abkant-, Schneide- und Bindmaschinen vorhanden. Die Schrift wird aus den vielen vorhandenen Setzkästen mit der Hand gesetzt. Es werden nur Aufträge von Behörden ausgeführt.

In der Weberei arbeiten 26 Gefangene unter einem Werkmeister an 21 eisernen Handwebstühlen, 2 Spulmaschinen und einer Kettenmaschine. Weitere 18 Gefangene sind in der Schmiede, Schlosserei und Schreinerei unter einem Werkmeister beschäftigt. Ein Aufsichtsbeamter führt die Aufsicht.

Einzelne Gefangene werden mit dem Herstellen künstlicher Steine beschäftigt, wofür eine besondere Zerkleinerungsmaschine, die durch eine Dampfmaschine getrieben wird, vorhanden ist.

In einer Baracke ist die Küche mit einem kleinen Gasherd und 8 verschiedenen Kesseln, sowie einem großen Backofen (für Brot) und 2 kleinen Backöfen (für Kartoffeln u. a.) untergebracht. Bemerkenswert ist, daß die Gefangenen so viel Brot essen dürfen, wie sie wollen. Die Wäscherei hat die üblichen Waschmaschinen.

Beim Betreten der Arbeitssäle durch vorgesetzte Beamte macht der Beamte Meldung, die Gefangenen arbeiten weiter (entsprechend den freien Arbeitern in den Fabriken). Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist nicht vorhanden, außerhalb der Anstalt darf nicht gearbeitet werden. Gefangene, die mit roter Binde versehen sind, dürfen sich innerhalb der Anstalt ohne besondere Aufsicht bewegen.

Die Arbeitszeit beträgt 8 Stunden; Arbeitsschluß ist um 5.15 Uhr. Dann wird der Tee eingenommen; von 6.30 Uhr bis 7.30 Uhr ist Unterricht, um 9 Uhr wird das Licht gelöscht.

Für den Unterricht der Gefangenen, der von freiwilligen Kräften erteilt wird, ist ein Stundenplan aufgestellt. Die Gefangenen dürfen auch Radiovorträge hören. Die Bücherei mit ihren 11000 Bänden und eine besondere Jugendbücherei versorgen die Gefangenen mit Lesestoff. Jeder erhält wöchentlich eine seinen Wünschen in vernünftiger Weise angepaßte Anzahl von Büchern. Die Zeitungen werden in einer Mappe in Umlauf gegeben.

Eigentliche Höfe fehlen fast völlig, überall sind Rasenplätze angelegt.

Ein Fußball- und ein Kricketplatz dienen der sportlichen Betätigung. Bei Wettkämpfen werden Preise verteilt. Jeden zweiten Abend wird geturnt, eine Turnhalle ist vorhanden.

Für die kleine katholische Kapelle wird zur Zeit ein neuer Dachstuhl in der Schreinerei angefertigt. In der großen anglikanischen Kirche sind einfache Bänke (keine Boxen), Klavier, Orgel und Musikpulte für die Gefangenenkapelle aufgestellt.

Die Beamtenschaft setzt sich zusammen aus einem Direktor, einem hauptamtlichen Arzt, einem hauptamtlichen anglikanischen Geistlichen und einem nebenamtlichen katholischen Priester, einem Steward, 6 Verwaltungsbeamten, einem Oberverwalter, 3 Hauptverwaltern und 48 Aufsichtsbeamten. Die Aufsichtsbeamten tragen eine dunkelblaue Uniform, die mit schwarzen Borten verziert ist. Die Werkmeister sind keine Beamten, sondern Angestellte. Sie tragen Zivilkleidung. Die Nachtwache wird von 6 Beamten ausgeführt. Die Nachtwachebeamten dürfen keine Schlüssel bei sich haben, gegebenenfalls müssen sie einen anderen Beamten rufen, der aufsperrt. Der Dienst der Beamten beträgt 96 Stunden in 14 Tagen. Ein Aufsichtsbeamter hat jährlich 19 Tage Urlaub. Die Beamten erfahren, damit sie dem Gefangenen unbefangener gegenübertreten, keine Einzelheiten seiner Tat.

B. Der Vortrag des Herrn Phillips.

„Im Namen der freiwilligen Helfer dieses Gefängnisses heiße ich Sie herzlich willkommen. Ich wage zu hoffen, daß Ihr Besuch hier für Sie bei Ihrer Erforschung der ganzen Materie des freiwilligen Unterrichts in englischen Gefängnissen von Nutzen sein wird.

a) Der Zweck, der von denen unter uns, die sich für den freiwilligen Unterricht zur Verfügung gestellt haben, im Auge behalten wird, ist der, daß durch unser Wirken die Gefangenen instandgesetzt werden sollen, nach ihrer Entlassung ein neues Leben zu beginnen. Maidstone ist eine Strafanstalt, in der Gefangene mit Freiheitsstrafen von 3 oder mehr Jahren verwahrt sind. Während jetzt allenthalben soviel Nachdruck auf den Erwachsenenunterricht gelegt wird und die Lebensbedingungen einem ständigen Wechsel unterworfen sind, erscheint es bedauerlich, eine Gruppe von Menschen für eine Anzahl von Jahren geistig abgesondert von der Außenwelt zu halten. Wir betrachten den Gefangenen nicht nur als solchen, sondern auch als Staatsbürger; unsere Arbeit ist daher zunehmend darauf gerichtet, daß er die Anstalt als besserer Staatsbürger verläßt als er sie betreten hat. Wir sind der festen Meinung, daß nichts mehr geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen, als die Arbeit von eifrigen und mitfühlenden freiwilligen Helfern.

b) Wir glauben, daß diese Arbeit aus folgenden Gründen **wertvoll** ist:

1. Die Unterrichtsstunden wirken als geistiger Anreiz. Die Arbeit, die in Verbindung mit dem Unterricht geleistet wird, bringt den Mann zum Denken. Manche Leute haben seit Jahren keine geistige Arbeit geleistet. Seitdem sie die Schule verlassen haben, haben sie nichts geistig Wertvolles gelesen. Andere haben ihre Fähigkeiten verkümmern lassen. Verschiedene Leute haben mir erzählt, daß die Teilnahme am Gefangenenunterricht sie emporgerissen und in ihnen das Verlangen geweckt habe, etwas Selbstachtung zurückzugewinnen.
2. Die Unterrichtsstunden geben manchem eine günstige Unterrichtsgelegenheit, die ihnen vorher nicht geboten war. Viele von ihnen haben zugegeben, daß sie dank der im Unterricht erworbenen Kenntnisse nach der Entlassung imstande waren, eine Beschäftigung aufzunehmen, die sie sonst nicht hätten ausüben können.
3. Die Unterrichtsstunden geben oft die Gelegenheit zu Gemeinschaftsarbeit. Manche haben geringe Erfahrung in kultureller Gemeinschaftsarbeit gehabt und sie empfinden die Atmosphäre der Kameradschaft in einer Klasse als wirklich wertvoll.
4. Dann hat der freiwillige Unterricht eine psychologische Wirkung auf die Leute. Die Tatsache, daß der Klassenbetrieb auf der Grundlage der Freiwilligkeit aufgebaut ist und der Unterricht mit warmem Herzen erteilt wird, bringt den Leuten den Wert des Dienens zum Bewußtsein. Die Gefangenen sehen oft ein, daß das Leben durch tätige Güte und kameradschaftliches Dienen bereichert werden kann. Sie lernen allmählich, daß das glücklichste Leben nicht notwendigerweise ein solches ist, das vollständig dem Eigennutz oder der Verfolgung eigener Zwecke auf Kosten des Gemeinwohls gewidmet ist.
5. Der Unterricht ist auch oft bestrebt, das antisoziale Empfinden zu mindern, das die Leute bei ihrem Eintritt ins Gefängnis hegen. So wohlwollend auch immer die Gefängnisbeamten zu den Leuten sein mögen, sie haben

doch in erster Linie das amtliche Gefängnissystem zu handhaben und sie sind notwendigerweise mit dem Gesellschaftssystem verbunden, gegen das sich die Gefangenen vergangen haben. Aber der nichtamtliche oder freiwillige Helfer befindet sich in einer anderen Stellung; er kann daher das Vertrauen der Leute leichter gewinnen. Durch die bloße Tatsache der Freiwilligkeit seiner Arbeit betont der freiwillige Helfer, daß es nicht die Härte des sozialen Systems ist, die den Gefangenen zum Rechtsbruch geführt, sondern daß seine eigene Torheit und Selbstsucht ihn außerhalb der Gesellschaftsordnung gestellt hat.

c) Gegenwärtig gibt es hier 30 freiwillige Unterrichtsklassen. Eine Klasse wird durchschnittlich von 12 Gefangenen besucht. Demnach hat fast jeder Gefangene die Gelegenheit, wenigstens an einer Klasse in der Woche teilzunehmen. Der Unterricht findet zwischen 6.30 und 7.30 Uhr oder zwischen 7 und 8 Uhr abends statt. Kein Gefangener, der einmal in eine Klasse eingetreten ist, darf sie vor Ablauf von 3 Monaten verlassen. Sonst sind die Unterrichtsstunden ganz freiwillig und jeder Gefangene kann in die Klasse, die für ihn geeignet erscheint, eintreten. In meiner Klasse sind 21 Leute, manche davon schon ein Jahr lang. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß die Leute ein starkes Gefühl für loyales Verhalten entwickeln. Sie lernen Fragen frei und mit gutem Humor zu erörtern und überwinden allmählich das Gefühl der eigenen Wichtigkeit und der Eitelkeit, das der Verbrecher so oft zu besitzen scheint.

d) Die Unterrichtsfächer sind französisch, deutsch, italienisch, spanisch und natürlich englisch und englische Literatur, Buchhaltung, Stenographie, Plakatschrift und Zeichnen, Landwirtschaft und verschiedene Handwerkskünste; manche jüngere Gefangene werden in „Liebhabereien“ unterrichtet.“ Ich denke mir, daß nur wenig Leute mit Liebhabereien ins Gefängnis kommen; viele Mißerfolge im Leben erklären sich daraus, daß einer nicht weiß, was er mit seiner Freizeit anfangen soll. Von 40 Gefangenen in unserer Anstalt spielten nicht weniger als 18 Gefangene kein Spiel und hatten keine Liebhabereien.

Die Gefangenen werden für außerhalb des Gefängnisses stattfindende Prüfungen, wie diejenigen der Londoner Handelskammer, der Pitman's Kurzschrift usw., vorbereitet. Die Aufsichtsbehörde für die Gefängnisse zahlt die Gebühren. Die erzielten Erfolge sind sehr befriedigend und zeugen für die Wertarbeit der Leute.

Es gibt auch Gruppen, die die bildenden Vorträge des Rundfunks anhören. Die Leute hören zuerst die Vorträge an, dann folgt eine Diskussion, die von einem freiwilligen Lehrer geleitet wird, der als Führer der Gruppe auftritt. Diese Klassen sind sehr erfolgreich. Jeder Rundfunkvortrag von bildendem Charakter kann als geeignet betrachtet werden mit Ausnahme derjenigen, die sich mit Innenpolitik oder Religion befassen.

Da ich gegenwärtig selbst Führer einer dieser Gruppen von Gefangenen bin, die Rundfunkvorträge hören, habe ich großes Interesse für diese Seite der Erziehung. Ich würde Fragen über diese Gruppen gern beantworten. Einer der Rundfunkvorträge, die wir anhörten, behandelte den Vertrag von Versailles und seine Beziehungen zum Völkerbund. Vorige Woche, meine Herren, hatten wir das Vergnügen, einem hervorragenden Vertreter Ihres eigenen Landes zuzuhören. Ich halte es für wertvoll, wenn den Leuten Gelegenheit gegeben wird, in einer so wichtigen Angelegenheit alle Gesichtspunkte kennen zu lernen. Ich hoffe, der Gruppe helfen zu können, einen solchen Gegenstand unparteiisch zu erörtern. Es sind meist gebildete Leute, die die Gelegenheit schätzen, in den Tagesereignissen auf dem laufenden gehalten zu werden.

e) Die Grundlage aller Erziehung ist der ständige Gebrauch von Büchern. Das Gefängnis hat seine eigene Bücherei, außerdem können von den Gefangenen durch Vermittlung des Geistlichen wichtige Bücher von der sogenannten Zentralbücherei für Gelehrte in London, einer riesigen, die meisten modernen Bücher führenden Leihbücherei, entliehen werden. Alles in allem sind wöchentlich 1255 Bücher in der Anstalt in Umlauf. Außer diesen Büchern dürfen technische und literarische Zeitschriften in das Gefängnis eingeführt werden; einige werden von den Verwandten der Gefangenen, die übrigen von den freiwilligen Helfern geliefert. Alles in allem

werden wöchentlich 98 Zeitschriften hereingebracht und in Umlauf gesetzt.

f) Die Eigenschaften, die von den freiwilligen Lehrern gefordert werden, sind zunächst die erforderliche akademische Qualifikation. Aber der erfolgreiche Lehrer muß auch Takt, Mitgefühl und Sinn für Humor besitzen. Er muß fähig sein, die Psychologie der Leute, die er unterrichtet, zu verstehen. Er muß sich den Gefängnisbeamten gegenüber loyal verhalten. Er muß bereit sein, seine Besuche regelmäßig vorzunehmen, d. h. willig einen Abend in der Woche zu opfern.

g) Was sind schließlich die Erfolge dieses Versuchs des freiwilligen Unterrichts? Soweit meine eigene Beobachtung geht — ich bin nun schon seit 10 Jahren mit dieser Arbeit verbunden —, sind die Erfolge sehr ermutigend. Der Unterricht hat erfolgreich das Bildungsbedürfnis mancher Gefangenen befriedigt und ihnen Kenntnisse vermittelt, die für sie bei der Entlassung von entschiedenem Werte sind. Er hat aber außerdem die Abneigung und den Groll, die natürlicherweise bei Menschen entstehen, die die Erniedrigung der Gefangenschaft erduldet haben, zerstört; er hat die Gefangenen davon abgehalten, über ihr verfehltes Leben in der Vergangenheit nachzubrüten, und ihre Furcht vor der Zukunft gemindert. Zuviel darf natürlich von dem System nicht erwartet werden. Einige Gefangene, die fast unwissend in die Anstalt gekommen sind, haben geglaubt, daß ein wenig Bildung, die sie im Unterricht gesammelt haben, sie von selbst bei der Entlassung für bessere Stellen, z. B. für den Posten eines Kontoristen, geeignet machen würde. Aber diese Leute vergessen, daß ein guter Charakter wichtiger ist, als Unterrichtskenntnisse. Solange der freiwillige Helfer dies den Gefangenen, die er unterrichtet, einprägt und in ihnen nicht falsche Hoffnungen erweckt, kann nach meiner Meinung nur Gutes aus der bereitwilligen und freiwilligen Zusammenarbeit zwischen dem Lehrer draußen und dem Gefangenen drinnen entstehen.“

Ausführungen des Mr. Alexander Paterson zu dem Vortrag (z. T. Antwort auf Fragen).

Herr Phillips ist der zweite Leiter der alten und bekannten Schule in Maidstone. Es ist für die Behörden außerordent-

lich wertvoll, einen solchen Mann als freiwilligen Helfer zu haben.

In jedem Gefängnis ernennt der Anstaltsvorstand den Vorsitzenden der freiwilligen Helfer. In Maidstone ist Mr. Davies dieser Vorsitzende. Er ist im Zivilberuf Unterrichtsdirektor. Durch ihn werden die nötigen freiwilligen Lehrkräfte gewonnen. Die freiwilligen Helfer sind meistens Lehrer, nur für das Handwerk sind es Handwerksmeister.

Es gibt einen Ausschuß des Erziehungswesens für die Gefängnisse, in dem Mr. Paterson den Vorsitz führt und an dem ein Mitglied des Erziehungswesens des Home Office teilnimmt.

Jeder freiwillige Lehrer hält die Unterrichtsstunden selbständig, unabhängig von dem Geistlichen. Wenn ein Gefangener eine Klasse besuchen will, wendet er sich an den Geistlichen, der sich mit ihm darüber unterhält. Der Geistliche legt die Bitte einem Ausschuß vor, in dem sich neben dem Geistlichen u. a. auch der Anstaltsvorstand befindet. Dieser Ausschuß entscheidet über die Bitte. Ein Gefangener kann auch verschiedene Klassen besuchen. Die Gefangenen haben sich auf die Kurse vorzubereiten und Hausaufgaben zu fertigen.

Ausführungen des Anstaltsleiters über den Einfluß des Unterrichts auf die Disziplin der Gefangenen.

„Ich war lange genug im Gefängnisdienst, um mich an die Zeit erinnern zu können, wo wir keine oder nur wenige Unterrichtsabende hatten. Damals waren die Gefangenen am Abend allein in ihren Zellen. Die Gedanken von Menschen, die allein gelassen werden, steigen nicht über ein gewisses Niveau. Daran dachte ich, als ich als stellvertretender Anstaltsvorstand vor vielen Jahren in Dartmoor war. Einige der Gefangenen, die uns dauernd Schwierigkeiten machten, wurden am Abend in eine Tischlerei geschickt. Ein ehemaliger Korvettenkapitän gab den Unterricht. Er war Dilettant, aber ein ausgezeichneter Lehrer. Die Gefangenen hatten nun einen Gegenstand, mit dem sie sich beschäftigten, und wir hatten darnach nicht mehr viel Schwierigkeiten mit ihnen. Ich hatte mit den Beamten mehr Schwierigkeiten als mit den Gefangenen, weil sie sich den Kopf darüber zerbrachen, wo die Schraubenschlüssel und

Nägel untergebracht werden sollten. Aber auch damit wurden wir fertig.

In den letzten 4 Jahren habe ich gesehen, daß das Unterrichtssystem von Mr. Davies auf bewunderungswürdige Höhe gebracht wurde. Den Gefangenen wird ein gesundes Unterhaltungsobjekt gegeben. Ich habe die Leute beobachtet: anstatt sich mit ihren Gedanken auf ein niedriges Gebiet zu begeben, erhöhten sie das Niveau ihrer Unterhaltung bedeutend. Als einer, der an Disziplin glaubt, muß ich sagen, daß der Unterricht die größte Hilfe für die Gefangenen und die Beamten ist. Nach meiner Ansicht haben wir den freiwilligen Lehrern sehr viel zu danken.

(Auf Frage:) Der Film wurde für Unterrichtszwecke bisher nicht eingesetzt; es wird aber seine Einführung geplant."

8 Juni:

(Berichterstatter: Strafanstaltsdirektor Dr. Henning)

I. Vortäge

a) Der Etat der Gefängnisse.

Mr. J. H. Palmer führte aus:

Bevor wir auf das engere Gefängnisgebiet übergehen, möchte ich einen kurzen Überblick über die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze geben, die die Finanzverhältnisse des Landes betreffen.

Alles staatliche Vermögen fließt in einem Grundstock zusammen, den man als den feststehenden Fonds der vereinigten Königreiche bezeichnet.

Nach diesem Grundvermögen richten sich die Zahlungen an die Reichsschatzkammer, die sich in der Bank von England befindet. Sie hat das alleinige Verfügungsrecht.

Die Ausgaben zerfallen in zwei Klassen:

a) die der festen Zahlungen für den nationalen Schuldendienst,

b) die der allgemeinen Verwaltungsausgaben.

Die letzteren Ausgaben müssen jährlich durch das Parlament bewilligt werden, das auf Grund seiner Beschlüsse von

Fall zu Fall Anweisung über Art und Umfang der Zahlungen gibt und damit anderweitiger Verwendung vorbeugt.

Der uns angehende Teil der Parlamentsbeschlüsse gehört in Klasse III, Abt. 4: „Gefängnisse in England und Wales". Für die Gefängnisse in Schottland und Nordirland sind besondere Bestimmungen maßgebend.

Das Etatjahr dauert vom 1. April bis 31. März. Die Abrechnungen zeigen nur die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Jahres an.

Am 1. Oktober erläßt die Reichsschatzkammer an jeden Bezirk eine Aufforderung, für das kommende Geschäftsjahr schätzungsweise den Bedarf anzumelden. Diese Aufforderungen enthalten genaue Vorschriften über die Art und Weise, wie der Voranschlag aufzustellen ist. Er wird in der Regel zum 1. Dezember an die Reichsschatzkammer erstattet.

Nachdem der Voranschlag durch die Reichsschatzkammer geprüft ist und notwendige Änderungen getroffen sind, legt das Finanzsekretariat ihn dem Unterhaus vor, das in Ausschüssen darüber berät und endgültig befindet.

Der Voranschlag ist eingeteilt in 3 Teile:

a) die tatsächlichen Ausgaben,
b) Ausgaben und Einnahmen, die in a) nicht enthalten sind,
c) erläuternde Aufstellung zu b).

Nur das Parlament darf Überschreitungen des Etats der allgemeinen Verwaltungsausgaben bewilligen.

Auch bei den einzelnen Unterabteilungen der genehmigten Ausgaben sind Etatüberschreitungen im Sonderfall nur gestattet im Einverständnis mit der Reichsschatzkammer und unter der Voraussetzung, daß der Mehrverbrauch eingespart wird durch Ausgabenverminderung auf anderen Gebieten des gleichen Verwaltungszweiges.

Der Voranschlag für das laufende Jahr beim Verwaltungskapitel: „Gefängnisse in England und Wales" beläuft sich in der
Gesamtausgabe auf . . . . 1 215 750 £
und in der Gesamteinnahme auf . . . . 1 027 000 £

Der nach dem Voranschlag erforderliche Zuschuß von 188 750 £

besteht aus Überweisungen anderer Verwaltungsstellen an das Prison Department für in den Gefängnissen hergestellte Gegenstände.

Außer dem vorstehend angemeldeten und bewilligten Bedarf gibt es Ausgaben, die aus anderen Abteilungen der Staatsverwaltung bestritten werden. Es handelt sich z. B. um die Zuschüsse für Geschäftsbedürfnisse, Heizung, Geräte. Der Gesamtbedarf dieser anderweitigen Zuschüsse stellt sich auf 361 700 £, wovon 217 000 £ auf Pensionen entfallen.

Der Voranschlag enthält die gesamten Verwaltungs- und Personalausgaben bei der Prison Commission, den Gefängnissen und Borstalanstalten.

Obgleich mehr als die Hälfte des Etats für Gehälter, Löhne und Zuschüsse bestimmt ist, bleiben noch 450 000 £ übrig für den allgemeinen Lebensbedarf: Bekleidung, Lagerung und Ausrüstung, Heilmittel und wundärztliche Instrumente, Beleuchtung, Wasser und Reinigungsgegenstände, Material für Neubauten, Instandsetzung an Gebäuden, Rohstoffe und Werkzeuge für industrielle Zweige der Anstaltsbetriebe, deren Landwirtschaft usw.

Die letzte Abteilung: „Außerordentliche Zuschüsse" enthält Beträge, die sich auf Grund des tatsächlichen Bedarfs gegenüber dem Voranschlag als notwendig erwiesen. Diese Zuschüsse wurden gezahlt von den Einnahmen aus Lieferungen der in eigener Regie arbeitenden Gefängnisarbeitsbetriebe an andere Behörden. In diesem Jahr schätzt man die Gesamtausgaben für Arbeitsmaterial in den Gefängnisbetrieben auf 160 000 £, rechnet mit einem Erlös von 180 000 £, so daß 20 000 £ für „außerordentliche Zuschüsse" verfügbar werden. Unter dem Titel „Außerordentliche Zuschüsse" werden noch andere Einnahmen verrechnet, z. B. die Überschüsse, die sich ergeben aus der Verwertung der Küchenabfälle.

Der Chairman der Prison Commission ist einem Kontrolleur und Generalrevisor verantwortlich für die Aufstellung und Einhaltung des Etats. Er hat auch der Kommission des Unterhauses, welche die Etats des vergangenen Jahres nachzuprüfen hat, mündliche und schriftliche Auskunft zu geben, soweit dies für erforderlich gehalten wird.

Damit die staatlichen Mittel mit größter Sparsamkeit verwandt werden, finden für alle Ausgaben, die sich auf mehr als 2 £ belaufen, öffentliche Ausschreibungen statt.

Sämtliche Angebote, auch die von örtlichen Stellen eingehenden, laufen durch ein Hauptbüro, welches in der Regel dem niedrigsten Angebot den Zuschlag erteilt.

Die Beamten des Büros sind hinsichtlich der Angebote und Verträge selbständig und bestimmen auch über die sonstigen allgemeinen Bedürfnisse innerhalb des Gesamtverbrauches der für das laufende Etatjahr 450000 £ beträgt.

Diese Selbständigkeit erstreckt sich auf Beträge bis zu 1000 £, wenn das billigste Angebot genommen wird. Handelt es sich um größere Werte als 1000 £, so ist grundsätzlich der Chairman der Prison Commission zuständig.

Ist beabsichtigt, ein anderes als das niedrigste oder ein außer Wettbewerb eingereichtes Angebot anzunehmen, so ist ebenfalls der Chairman der Prison Commission zuständig.

Eingehende Angebote werden verschlossen aufbewahrt bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist. Alsdann erfolgt Öffnung unter genauem Vermerk von Tag und Uhrzeit durch Mitglieder einer Abteilung, die persönlich nicht interessiert sein dürfen. Bei Angeboten, die unmittelbar an die Gefängnisse kommen, wird sinngemäß verfahren.

Die Oberrechnungskammer überprüft die Bücher des Generalzahlmeisters und arbeitet mit sechs besonders ausgewählten Beamten, von denen drei als Erst- und drei als Gegenzeichner bestimmt sind.

Zahlung erfolgt gegen eine auswechselbare Tratte, die nur eine Unterschrift trägt. Zu ihr gehört eine ins einzelne gehende Begründung, die von zwei Beamten der Oberrechnungskammer unterzeichnet und dem Generalzahlmeister vorgelegt sein muß. Eine Barzahlung muß noch durch zwei Beamte der Kasse bescheinigt werden.

Die Verantwortung ist also geteilt. Sie liegt einerseits bei Beamten des Rechnungsbüros, andererseits bei einem im Gefängniswesen erfahrenen älteren Beamten des Hauptbüros. Die geschäftliche Einarbeitung dieser Männer bürgt für ordnungsmäßige Erledigung.

Ein Beamter des Rechnungsbüros, dem Angebote außer Konkurrenz und solche über Mindestpreise vorgelegt werden, prüft diese sorgfältig und legt sie mit eigener Stellungnahme dem Chairman der Prison Commission zur Entscheidung vor.

Jede Gefängniskasse hat ein laufendes Konto bei einer Lokalbank, die ihrerseits dem Generalzahlmeister Rechnung legt. Die Höhe des Kontos richtet sich nach dem monatlich im Voraus durch die Gefängniskasse anzumeldenden Bedarf.

Die Abrechnung mit der Bank wird durch den Gefängnisvorsteher unterzeichnet, dem ein Verwalter und die notwendigen Mitarbeiter zur Seite stehen. Er ist als Kassenkurator seiner vorgesetzten Behörde verantwortlich für ordnungsmäßige Erledigung der Geldgeschäfte, für Verwaltung und Gefangene, sorgfältige Lagerung und Verwertung aller Bestände, Vorkehrungen gegenüber etwaigen Unregelmäßigkeiten usw. und kann diese Verantwortung nicht auf einen anderen übertragen oder abwälzen. Er allein ist zur Unterschrift berechtigt und verpflichtet. An besonderen dienstlichen Pflichten liegt ihm ob:

1. Jede Woche eine Prüfung des allgemeinen Kassenbuches;
2. allmonatlich mindestens einmal eine außerordentliche und unvermutete Kassenprüfung;
3. regelmäßige Prüfungen des gesamten Geldeingangs, auch der eigenen Gelder der Gefangenen;
4. er muß auf die Eingänge der fälligen Geldstrafen achten, insbesondere, wenn ein Gefangener die Geldstrafe während der Haft bezahlen will;
5. darauf achten, daß alle Vorgänge gewissenhaft gebucht werden;
6. unvermutete Revisionen aller Bücher vornehmen.

Am Ende jeden Monats ist durch die Gefängnisse eine Gesamtaufstellung der Einnahmen und Ausgaben an die Rechnungskammer mit den zugehörigen Belegen einzureichen. Die Rechnungskammer hat auf jede Rechnung ihren Vermerk zu setzen.

Die Rechnungsführung in den Gefängnissen muß so einfach wie möglich sein.

Zur Entlastung des Gefängnisvorstehers wird der Kassenabschluß von dem Beauftragten der Prison Commission jedesmal geprüft, wenn er das Gefängnis besucht.

Die Bücher und Rechnungen des Gefängnisses werden alljährlich einmal durch einen erfahrenen Beamten der Oberrechnungskammer in ihrer Gesamtheit kontrolliert. Diese

Prüfung erstreckt sich nicht nur auf den Kassenabschluß, sondern auch auf den Lagerbestand, Verwaltungseinrichtungen für Schule und Kirche usw.

Kontrolleur und Generalrevisor des Finanzministeriums suchen alljährlich eine kleine Anzahl von Anstalten aus, in denen durch eigens bestimmte Beamte eine Sonderprüfung der Verhältnisse vorgenommen wird.

b) Lagerhaltung in den Gefängnissen und Beschäftigung der Gefangenen.

Mr. J. Maxwell führte aus:

Die Klassifizierung der Gefangenen steigert die bei ihrer Beschäftigung bestehenden Schwierigkeiten. Gefangene verschiedener Klassen dürfen nicht in denselben Arbeitsräumen zusammenkommen. Um diese Schwierigkeiten zu vermindern, hat die Prison Commission bestimmte Typen von Gefangenen auf bestimmte Anstalten verteilt.

Das Menschenmaterial, das durch die Gefängnisse geht, ist häufig unzulänglich. Viele Gefangene sind von schlechter körperlicher oder geistiger Beschaffenheit oder von unbeständigem Charakter. Nur ein geringer Hundertsatz besteht aus volltauglichen Arbeitern.

Der Arbeitstag der Gefangenen zu 10 Stunden ist in zwei Teile zerlegt:

a) in die Tätigkeit in den Arbeitssälen oder andere Arbeit außerhalb der Zellen,

b) in die Arbeit in den Einzelzellen.

Untersuchungsgefangene dürfen nicht zur Arbeit gezwungen werden. Falls sie sich aber dazu bereit erklären und zur Zufriedenheit arbeiten, erhalten sie eine Arbeitsbelohnung von 6 Pence für den Tag.

Die Prison Commission erstrebt die Beschäftigung aller Gefangenen mit Arbeit, die gewinnbringend ist, so daß sie zur Deckung der Haftkosten beiträgt und außerdem auf den Gefangenen fördernd einwirkt. Eine kaufmännische Ausbildung erhalten nur wenige Gefangene, weil meistens die Länge der Strafe nicht dazu ausreicht und die geistigen Fähigkeiten nicht genügen. Nur bei den jungen und mehrere Jahre einsitzenden Borstalzöglingen wird dieser Unterricht häufiger erteilt. Wenn

er auch nicht immer zu einer vollen Berufsausbildung führt, so erhalten die Leute doch brauchbare technische Vorkenntnisse.

Die Arbeit wird jedem Gefangenen vom Anstaltsleiter oder seinem Vertreter zugeteilt. Jeder soll die Beschäftigung erhalten, die am besten seiner Tat, seinen Fähigkeiten und den im Gefängnis gegebenen Möglichkeiten entspricht. Die Bauabteilung darf in erster Linie unter den eingelieferten Gefangenen die für sie geeignetsten auswählen. Die übrigen werden auf die Betriebe, die Land- und die Hauswirtschaft verteilt.

Die ganze Gefängnisarbeit dient dem Bedarf der Gefängnisse selbst oder anderer Behörden. Mit Ausnahme der Land- und Gartenarbeit bei solchen Anstalten, zu denen Ländereien gehören, wird alle Arbeit innerhalb der Umwehrungsmauer ausgeführt.

Um die Gefangenen an fleißige Arbeit zu gewöhnen, ist ein Strichsystem eingeführt. Von der Zahl der Striche hängt die Gewährung von Vergünstigungen und die vorzeitige Entlassung ab.

Dieses System hat sich nicht als voll befriedigend erwiesen. Die Prison Commission hat bei ihren Bestrebungen, jeden Gefangenen zu fleißiger Arbeit zu erziehen, eine Reihe von Experimenten vorgenommen.

Das interessanteste ist das System der Arbeitsbelohnung, das im Jahre 1929 im Zuchthause in Wakefield eingeführt wurde. Hier gibt es zwei Stufen. Jeder Gefangene kommt nach seiner Einlieferung auf die erste Stufe, wo er keine Arbeitsbelohnung erhält. Er kann frühestens nach zwölf Wochen zur zweiten Stufe aufrücken. Auf der zweiten Stufe erhält er eine Entlohnung, die möglichst dem Werte der geleisteten Arbeit entspricht, soweit sich dieser überhaupt messen läßt. Die folgenden Beispiele mögen dieses System erläutern:

Ein Gefangener, der am mechanischen Webstuhl arbeitet, erhält eine Arbeitsbelohnung — nämlich 3 Pence wöchentlich — nur dann, wenn er das Pensum von 130 Yards leistet. Für jedes Yard (= 0,914 m) Überpensum erhält er 1/4 Penny Zulage.

Ein Schneider für Marine-Werkanzüge muß einen Anzug in 4 1/2 Stunden anfertigen und erhält, wenn er das Pensum

schafft, wöchentlich 3 Pence. Bei Überpensum erhält auch er Zulage.

Ein Schuhmacher darf eine Stunde und 20 Minuten für Anbringen von Sohlen und Haken verbrauchen, 55 Minuten für Besohlen allein. Erfüllt er diese Bedingungen, dann erhält er wöchentlich 3 Pence.

In besonderen Betrieben, z. B. in der Seilerei, arbeiten die Gefangenen in Gruppen und werden nach der Gruppe im Akkord bezahlt.

Soweit es nicht möglich ist, die Arbeit zu messen, werden für die Arbeit die Lohnstufen: A, B und C gebildet. Auf der Stufe A befinden sich nur wenige besonders geschulte Gefangene. Die Stufen B und C kommen sich in der Stärke gleich. Die Entlohnungen sind nach Wochen und Pence berechnet für die Stufen A, B und C folgende: bei Küchenarbeitern 7/5/3; bei Wäschern 6/5/3; bei Gärtnern 6/4/3; bei Straßenarbeitern —/4/3; bei Heizern 7/5/3.

Der Anstaltsleiter verteilt die Gefangenen auf die einzelnen Stufen; der Übergang zur nächsthöheren Stufe ist von der Leistung abhängig. Das verlangte Pensum ist errechnet aus der Durchschnittsleistung eines Gefangenen vor Einführung des Systems, zuzüglich 25%.

Die Ergebnisse des Systems von Wakefield waren sehr zufriedenstellend. Die Arbeitsleistung ist gegenüber der Zeit vor Einführung um 25 bis 30% gestiegen. Die allgemeine Atmosphäre des Gefängnisses spiegelt gesteigertes Interesse und erhöhte Munterkeit wider. Ein ziemlich ähnliches System ist in der Borstalanstalt in Lowdham Grange eingeführt worden. In beiden Anstalten ist aber die Belegschaft eine besonders ausgewählte und nur die Erfahrung kann zeigen, ob das System auch auf andere Anstalten ausgedehnt werden kann.

Das Hauptproblem, mit dem sich die Prison Commission zu beschäftigen hat, ist das, genügend Arbeit für die verschiedenen Klassen der Gefangenen zu finden. Es gibt praktisch nur einen Markt, der für die Erzeugnisse der Anstalten offen steht, das sind die Gefängnisse selbst und andere Behörden. Dieser Markt ist aber häufig unsicher, da die Nachfrage sich von Jahr zu Jahr ändert. Die Behörden erteilen auch dann keine Aufträge, wenn die Preise der Gefängnisse über denen des freien Handels liegen.

Sehr beeinträchtigt wird die Möglichkeit der Beschäftigung dadurch, daß die meisten Gefangenen nur kurze Strafen verbüßen und daß nur ein geringer Hundertsatz der Gefangenen aus qualifizierten Industriearbeitern besteht. Die Arbeit muß daher möglichst einfach sein und ein Minimum von technischen Fertigkeiten erfordern. Leider können die Behörden nicht regelmäßig Aufträge erteilen, was zur Folge hat, daß es von Zeit zu Zeit an Arbeit für die Gefängnisse mangelt.

In den vergangenen Jahren ist versuchsweise schwierige Arbeit an Maschinen in den Anstalten eingeführt worden. Geschulte Werkmeister sind angenommen und moderne Maschinen aufgestellt worden. Es hat sich aber herausgestellt, daß der unqualifizierte Arbeiter an der Maschine so langsam arbeitet, daß der Betrieb den Wettbewerb mit freien Werkstätten nicht aufnehmen konnte.

Sie werden sehen, daß die Hauptarbeit in den Gefängnissen die „Manufaktur“ ist. Früher wurde alle Arbeit in den Zellen oder in den Erdgeschoßstuben der Zellenhäuser verrichtet. In den letzten Jahren sind aber eine Menge von Arbeitshäusern mit Sälen eingerichtet worden. Das Ziel der Prison Commission ist es, sämtliche Arbeitsbetriebe in Sälen unterzubringen.

Die Zentralstelle für Arbeit ist gemeinsam mit der Prison Commission verantwortlich für die Auswahl und Durchführung der Gefängnisarbeit. Diese wird ständig überprüft einmal bei den Revisionsreisen der Mitglieder der obengenannten Stellen und weiter geben die wöchentlichen Berichte der Anstaltsleiter eine Kontrollmöglichkeit.

Die Verwaltungen der Gefängnisse stellen nach Anhörung des Werkmeisters Berechnungen über die erforderlichen Rohmaterialien und den Preis der Fertigwaren auf. Die Preislisten ändern sich praktisch nur, wenn neue Arbeitszweige oder wenigstens neue Typen eingeführt werden. Endgültig festgestellt werden die Verkaufspreise dann durch das Ministerium. Dieses erteilt auch die Genehmigung zur Einführung neuer Arbeitszweige, nachdem es die Voranschläge über die erforderlichen Rohstoffe, Maschinen und dgl. nachgeprüft hat.

Bei der Berechnung der Preise für Fertigwaren werden die Arbeitsbelohnungen der Gefangenen, die Rohstoff- und die

Transportkosten mit einkalkuliert. Für die Abnutzung der Maschinen und Werkzeuge wird ein Betriebsaufschlag erhoben. Dieser beträgt 2½ bis 10%, je nach der Art der Arbeit und wird nach dem Wert der Rohstoffe berechnet. In Borstalanstalten beträgt er 33⅓%; dieser hohe Satz ist erforderlich, damit die Kosten der dortigen besonders wertvollen Maschinen gedeckt werden. In Arbeitsbetrieben, wo besondere Werkmeister angestellt sind und wo deren Gehälter aus der Gefangenenarbeitskasse gezahlt werden, wird ein besonderer Aufschlag für diese Gehälter erhoben.

In den letzten acht Jahren betrug der jährliche Durchschnittswert der Lieferungen an andere Behörden 178500£, der Lieferungen an die Gefängnisse selbst 82250£.

Die männlichen und weiblichen Werkmeister haben meistens eine handwerkliche Ausbildung genossen. Sie sind Beamte. In den Borstalanstalten gibt es auch Zivil-Werkmeister. Werkmeister, die Beamte sind, erhalten neben ihrem Gehalt eine Zulage. Zur Feststellung dieser Zulage hat man die Arbeitszweige in zwei Klassen eingeteilt:

1. Gewerbliche Arbeiten, die ohne besondere Vor- und Ausbildung geleistet werden können, wie Postbeutel-, Sack- und Hängemattenherstellung.

Die dem Werkmeister gewährte Stellenzulage beträgt hier pro Arbeiter und Jahr 5 Schilling und umgerechnet nach Höhe der Belegschaft durchschnittlich und höchstens 15 £ fürs Jahr.

2. Gewerbliche Arbeiten, die eine gewisse Vor- und Ausbildung erfordern, wie Korbmacherei, Schmiedearbeiten, Zimmerei, Schlosserei, Schneiderei, Druckerei, usw.

Die dem Werkmeister in dieser Abteilung gewährte Stellenzulage beträgt 10 Schilling pro Arbeiter jährlich und erreicht auf deren Gesamtzahl berechnet durchschnittlich und höchstens 18 £ jährlich.

In dieser Klasse ist die Anzahl der beschäftigten Gefangenen verhältnismäßig groß und die Anforderungen werden ziemlich hoch geschraubt.

Der Werkmeister ist eingestuft wie in Klasse 1. Die Stellenzulage beträgt durchschnittlich 20 £ pro Jahr und steigt im einzelnen von 2 bis 28 £.

Es gibt noch zwei Sonderstellen für Werkmeister:

a) Die des Leiters der Druckerei im Zuchthaus in Maidstone,

b) die des Leiters der Weberei im Gefängnis zu Wakefield.

In allen Gefängnissen und Borstalanstalten ist der Leiter der Arbeitsbetriebe dem Vorsteher in allen handwerklichen Fragen verantwortlich, einschließlich

a) der Beschaffung der Materialien und Geräte,

b) der Ausnützung gebotener Arbeitsmöglichkeiten,

c) der pfleglichen Behandlung der Materialien und sorgfältigen Arbeit nach bestehenden Mustern und der Eigenart des Werkstoffes,

d) des Strebens nach Vervollkommnung der Arbeitsleistungen.

Für die 38 Gefängnisse und Borstalanstalten in England und Wales gibt es einen Bezirkskontrolleur, der für sämtliche Bestände an Lebensmitteln, Kleidung, Bettzeug, Hausgerät, Arzeneien, Reinigungs- und Beleuchtungsmaterial, Uniformen für Beamte und dgl. verantwortlich ist.

Der Bedarf dieser Art ist jährlich im Voraus anzumelden auf Grund des tatsächlichen vorjährigen Verbrauches der Anstalten. Für den gesamten Verbrauch werden Lieferungsangebote nach Vorschrift angefordert und Lieferungsverträge abgeschlossen. Alle Käufe und Verkäufe der landwirtschaftlichen Arbeitsbetriebe betreffend das lebende und tote Inventar werden durch den Bezirkskontrolleur überwacht. Dieser prüft auch den Verbrauch an Gas, Wasser und elektrischem Licht und weist die Rechnungen an. Durchschnittlich einmal im Jahr findet eine Vergleichung zwischen Bestell- und Lieferscheinen einerseits und Rechnungen andererseits statt.

Verpflegung

Es besteht eine genaue Beköstigungsvorschrift, deren Einzelheiten mit zahlreichen Zusätzen und Sondervorschriften in 6 Hauptabschnitten, die wieder Unterabteilungen aufweisen, zusammengefaßt sind.

Die meisten frischen Nahrungsmittel werden auf Grund von Ausschreibungen angekauft, aber Tee, Kakao, Zucker, Büchsenfleisch und einiges andere von der Admiralitätsverwaltung erworben.

Ein Teil des Gemüses und die Milch sind eigene Erzeugnisse. Das Brot wird in Gefängnisbäckereien hergestellt. Die Küchenbeamten sind durchweg als Köche und Bäcker ausgebildet.

Gegenwärtig stellt sich die Verpflegung eines Gefangenen für das Jahr durchschnittlich einschließlich der Eigenerzeugung auf etwa 7 £ und 5 Schilling.

Bekleidung, Bettzeug, Hausgeräte

Bekleidung, Bettzeug und Hausgeräte werden nach Vorschrift ausgegeben. Die Tragezeit ist vorgeschrieben. Die Herstellung von Bekleidung, Bettzeug und Hausgeräten geschieht fast durchweg in Eigenbetrieben und zwar bei Kleidung und Bettzeug zu 90%.

Gegenstände, die nicht durch Gefängnisarbeit hergestellt werden können, werden auf dem Wege der Ausschreibung erworben oder durch das Wirtschaftsministerium geliefert. Dazu treten noch einige Ausgaben, die nur aus Zuschußmitteln erfolgen können, z. B. Zivilkleider für Entlassungen, Kirchenausstattung, Gartenwerkzeuge und Photoapparate mit Zubehör für amtliche Zwecke. Der Durchschnittsbetrag dieser gesamten Ausgaben einschließlich der direkten Lieferung durch das Wirtschaftsministerium stellt sich auf 4 £, 5 Schilling und 6 Pence je Kopf und Jahr.

Medikamente

Die Hauptkosten entfallen auf Drogen, wundärztliche Instrumente und Zahnbehandlung. Drogen und Instrumente werden durch Ausschreibungen erworben. Zahnärztliche Behandlung wird am meisten durch die Borstalzöglinge in Anspruch genommen und stellt eine wachsende Belastung dar. Die Durchschnittsjahreskosten dieses Kapitels stellen sich auf 7½ Schilling für den Kopf.

Beleuchtungs- und Reinigungsgegenstände

Die Hauptausgaben entfallen auf Gas, Wasser und elektrisches Licht. Gegenwärtig werden die Gefängnisanstalten allmählich für elektrisches Licht eingerichtet, wovon eine erhebliche Ersparnis erhofft wird.

Der Verbrauch von Wasser hat in den letzten Jahren zugenommen, begründet in häufigerem Kleidungswechsel und daraus folgender Wäsche, in öfterem Baden usw. Schwimm- und Brausebäder sind in einigen Anstalten sehr gut eingerichtet. Besen, Bürsten, Feuerholz usw. werden in eigenen Betrieben gegen Berechnung hergestellt.

Seife, Soda, Öle, Desinfektionsmittel usw. werden vom Wirtschaftsministerium bezogen.

Die gesamten durchschnittlichen Jahreskosten betragen in dieser Abteilung 3 £ und 3 Schilling je Kopf. In den Gefängnissen ist der Leiter der Hauswirtschaft verantwortlich für Verwaltung und Bezahlung dieser Gegenstände.

II. Besichtigung des Gefängnisses Wandsworth und Vortrag des Mr. T. P. Owens über die schwierig zu behandelnden Gefangenen.

Das Gefängnis führt seinen Namen nach dem Stadtteile von London, in dem es liegt. Im Konferenzzimmer des Gefängnisses stellte Mr. Paterson den Anstaltsleiter Mr. T. P. Owens vor. Dieser sei, so bemerkte Mr. Paterson, früher Schullehrer gewesen, aber die bösen Jungens hätten ihn stets mehr interessiert als die guten. Deshalb habe er die Schule verlassen und sei Hausmeister in Borstal geworden. Nach 16 Jahren Dienst an der Anstalt zu Borstal, zuletzt als ihr Leiter, sei er Leiter des großen Gefängnisses Wandsworth geworden.

Mr. Owens erklärte dann an Hand eines Planes den Bau des Gefängnisses und gab statistisches Material, das auf den unter seiner und seines Vertreters Führung folgenden Rundgang durch das Gefängnis vorbereitete. Aus dem Gehörten und Gesehenen ergab sich folgendes Bild:

Die 1847 in hellem, jetzt stark nachgedunkeltem Backsteinbau errichtete Anstalt umfaßt eine gewaltige Bodenfläche und wird von einer imposanten 16 Fuß hohen Umwehrungsmauer, die nur

einen Eingang hat, umgeben. Sie besteht zunächst aus zwei Flügelgruppen, die sich um je eine Zentrale gliedern. Diese Zellenflügel enthalten insgesamt 997 Einzelzellen und 5 sonstige Räume. Rings um die Zellenhäuser sind zahlreiche Wirtschafts- und Arbeitshäuser und -schuppen errichtet.

Bei der ersten Baugruppe liegen sternförmig sechs Zellenflügel um eine Zentralhalle, deren Kellergeschoß überdeckt ist. Auf der Mitte der Decke steht ein Glaspavillon, von dem aus der diensthabende Beamte sämtliche panoptisch erbauten und mit Oberlicht versehenen Flügel übersehen kann. Rings um die Halle, nicht aber quer über sie, führen Laufgänge. In üblicher Weise sind die Flügel mit A bis F, ihre Stockwerke mit 1 bis 4 bezeichnet. Der Flügel C ist nachträglich auf doppelte Länge gebracht worden und enthält allein 260 Zellen.

Von der Zentralhalle führt ein sich später zu einem siebenten Flügel verbreiternder Laufgang zur zweiten Baugruppe, die früher als Frauengefängnis diente. Hier gliedern sich in T-Form drei Flügel um eine Zentralhalle.

In der Anstalt sind zwei Kirchen, eine für Angelikaner, eine für Katholiken. Das Krankenhaus, das am Besichtigungstage mit 34 Leichtkranken belegt war — größere Operationen werden außerhalb ausgeführt —, liegt auf dem Hofe getrennt. Die Küchen- und Wirtschaftsgebäude liegen zwischen den Flügeln. Dort befinden sich auch die Arbeitshäuser, meistens zwei- bis dreimal unterteilte erdgeschossige Gebäude mit Oberlicht.

Wandsworth war am Besichtigungstage mit 1002 Gefangenen belegt. In dem Gefängnis werden Gefängnisstrafen bis zu zwei Jahren an Rückfälligen vollzogen. Etwa 60 Gefangene verbüßen auch längere Strafen bis zu drei Jahren. Hier handelt es sich um solche Gefangene, denen Zuchthausstrafe in Gefängnis umgewandelt worden ist.

Die vorhandenen Gebäude und Flügel sind weitgehend für eine Klassifizierung der Gefangenen ausgenützt. So sind in dem obengenannten verlängerten C-Flügel 300 Jugendliche einer Spezialklasse von 21 bis 26 Jahren untergebracht, ein anderer Flügel dient lediglich als Beobachtungsabteilung für den Arzt und beherbergt Geschlechtskranke, Tuberkulöse und geistiger Erkrankung Verdächtige. Auch die verschiedenen Führungsklassen liegen getrennt.

Das frühere Frauengefängnis dient zur Unterbringung von 109 Borstalzöglingen zwischen 16 und 21 Jahren. Diese jungen Leute haben eine ihnen in den eigentlichen Borstalanstalten gewährte Bewährungsfrist nicht eingehalten und müssen nach deren Widerruf hier die restliche Strafe abmachen. Sowohl das Jugend- wie auch das Borstalgefängnis hat einen besonderen Leiter, den Deputy Governor das erstere, einen Hausmeister das letztere, und der Anstaltsleiter behauptet, daß diese jeden Gefangenen ihrer Abteilung genau kennen. Jeder muß zu diesem Zwecke wöchentlich 100 bis 150 Zellenbesuche machen, auf die der Anstaltsleiter großen Wert legt. Er behauptet, daß seit Schaffung der Abteilungsleiterstellen die Zahl der Hausstrafen in diesen Flügeln erheblich zurückgegangen sei, ohne daß die Disziplin darunter gelitten habe. Als wirksamste Disziplinarmaßregel wendet er bei den Jugendlichen Entfernung aus der gemeinsamen Haft an.

Sämtliche Gefangenen sind voll beschäftigt. Die Betriebe wie: Schuhmacherei, Tischlerei, Schneiderei, Bürstenfabrik, Zinnschmiede, Anfertigung von Postbeuteln, Granatenhüllen, Wäschesäcken — alles für Behörden — sind reichlich mit modernsten Maschinen ausgestattet. Während die Werkmeister sich zwischen den Gefangenen bewegen, stehen die Aufsichtsbeamten auf einem Podium an einer Längsseite des Saales. Da alle Arbeiter ihnen zugewandt stehen oder sitzen, ist die Möglichkeit zu einer strengen Beaufsichtigung gegeben. Die größten Schwierigkeiten bereitet nach Angabe des Anstaltsleiters die Beschaffung von Arbeit für die Borstalzöglinge, da die Borstalanstalten mit so vorzüglicher handwerksmäßiger Arbeit ausgestattet sind, daß für diese zunächst kein gleichwertiger Ersatz geboten werden kann.

Mit Beamten ist die Anstalt reichlich ausgestattet. An höheren Beamten stehen dem Anstaltsleiter zwei Nebenbeamte (Deputy governor), ein Hausmeister, drei Geistliche und zwei Ärzte zur Seite. Der Rabbiner ist nebenamtlich tätig. Die Verwaltungsgeschäfte werden von etwa zwölf Angestellten (clerk) versehen. Das Aufsichtspersonal umfaßt unter Leitung von zwei Chief Officers: zehn Principal Officers und 110 Officers. Für die Arbeitsbetriebe stehen noch 22 Werkmeister zur Verfügung, die gleichfalls Beamte sind und eine handwerkliche Vorbildung genossen haben. Hauptamtliche Lehrer hat das Ge-

fängnis, wie die meisten englischen Anstalten, nicht. Der Unterricht wird von freiwilligen Helfern erteilt, die auch regelmäßige Zellenbesuche am Abend ausführen. Von ihnen sind der Anstalt 60 zugeteilt. Sonderklassen für Fremdsprachen, Buchhaltung usw. sind eingerichtet. In sog. Debattierklubs werden alle möglichen Gebiete besprochen, nur Innenpolitik und Gefängnisangelegenheiten dürfen nicht berührt werden. Einmal im Monat findet für die gehobenen Stufen ein Konzert statt. Allen Gefangenen steht eine reichhaltige Bücherei, aus der sie an Hand eines Katalogs Lesestoff beziehen können, zur Verfügung.

Der Anstaltsleiter wurde gefragt, welchen Wert er dem Stufensystem zumesse. Er bekannte sich warm dazu und meinte, der Gefangene, der gegen das Gesetz gefehlt habe, sei von der normalen Stufe des Lebens abgeglitten. Er solle im Gefängnis wieder die Leiter emporsteigen. Er, der Anstaltsleiter, könne sich kein anderes System dazu vorstellen. Der Gefangene werde mit jeder weiteren Stufe immer mehr er selbst. Obwohl bei einer großen Zahl von Gefangenen die Kürze der Strafe ein Aufrücken auf eine höhere Stufe nicht zulasse, befänden sich auf der vierten, der höchsten Stufe, immer 300 bis 400 Gefangene.

Schließlich wurde den Besuchern der Hinrichtungsraum gezeigt, der an einer Wand des Kellergeschosses eines Zellenflügels liegt. Der Raum ist seinerseits wieder tief unterkellert und in den Fußboden sind Fallbretter eingelassen, die sich bei Umlegen eines Hebels nach unten öffnen. Auf den Fallbrettern befinden sich zwei Kreidestriche; es können somit Doppelhinrichtungen stattfinden. In der Tat sind auch im Mai 1934 zwei frühere Borstalzöglinge, die zusammen einen Mord verübt hatten, gleichzeitig hingerichtet worden. Über dem Fallboden befindet sich ein Querbalken mit Vorrichtungen zum Befestigen des Seiles. Der Verurteilte wird von einem Geistlichen von seiner Zellentüre bis zur Türe des Hinrichtungsraumes geleitet. Seine Hände sind auf dem Rücken gefesselt. Er wird auf einen Kreidestrich gestellt, eine weiße Kapuze, die bis zur Schulter reicht, wird ihm über den Kopf gestülpt und die Schlinge um den Hals gelegt. Der Strick selbst ist zusammengerollt und die Rolle hängt an einer dünnen Schnur. Der Henker stellt den Hebel nach Art einer Weiche um, der Fallboden öffnet sich und der Körper fällt 7 Fuß hinunter. An

einem Sandsack von gleichem Gewicht und gleicher Größe wird vorher ausprobiert, ob der Körper nicht auf den Boden des Kellers aufschlägt und ob der Strick hält. Nach der Exekution geht der Arzt die Treppe nach dem Keller hinunter und stellt den eingetretenen Tod fest. In dem Raume sind bisher etwa 100 Hinrichtungen vollzogen worden; die Leichname werden auf dem Anstaltsfriedhofe bestattet.

Verantwortlich für den Akt ist nicht der Leiter des Gefängnisses, sondern der Sheriff der Grafschaft. Der Anstaltsleiter teilt dem Sheriff mit, wenn ein zum Tode Verurteilter eingeliefert worden ist. Der Sheriff wählt aus einer Liste von Henkern diesen und seine Gehilfen aus. Bei der Hinrichtung müssen der Anstaltsleiter, sein Vertreter, ein Arzt und ein technischer Beamter anwesend sein.

Dem Verurteilten wird die Stunde der Hinrichtung zwei Tage zuvor mitgeteilt. Auf unsere Frage, ob diese Frist nicht für den Verurteilten unerträglich lang sei, wurde uns erwidert, daß sie dem Geistlichen zur erwünschten Vorbereitung zu kurz erscheine. Der Prison Commissioner Mr. Paterson bezeichnete diese Art der Hinrichtung als die nach seiner Meinung menschlichste. Der Verurteilte werde nicht erwürgt, sondern ihm werde das Genick gebrochen, so daß der Tod sofort eintrete. Jedes Festschnallen falle fort. Mr. Paterson kennzeichnete die Schnelligkeit der Exekution mit den Worten: „Wenn die Uhr 8 schlägt und der Verurteilte wird beim ersten Schlage aus der Zelle geführt, dann ist er beim letzten Glockenschlage tot“.

9. Juni:

(Berichterstatter: Ministerialrat Dr. Schmidt)

Vorträge

a) Fragen des Beamtenstabes.

Vorbemerkung: Der eigentliche Strafvollzug (die unmittelbare Beaufsichtigung und Behandlung der Gefangenen) liegt — von den Geistlichen, Ärzten und den freiwilligen Lehrern und Fürsorgern abgesehen, die im englischen Strafvollzug für die Behandlung der Gefangenen offensichtlich eine große Rolle spielen — in den Händen des Anstaltsleiters (Governor), seines Vertreters (Deputy Governor) und der Beamten des Aufsichtsdienstes (Prison Officers). Die Beamten des Bürodienstes

(Clerk, Stewards) haben mit dem eigentlichen Strafvollzugsdienst nichts zu tun. Die Beamten des Aufsichtsdienstes nehmen jedoch auch Funktionen wahr, die über den Rahmen des deutschen Wachtmeisterdienstes hinausgehen, z. B. in der Annahme des Gefangenen und in den Geschäften des sog. Polizeiinspektors.

Der Gesamteindruck der Beamtenschaft war recht günstig. Von der bei uns oft sehr mißliebig zu bemerkenden Überalterung des Aufsichtspersonals ist als Folge der früheren Altersgrenze nichts zu bemerken, die Aufsichtsbeamten sind durchweg gut gewachsene, frische und bewegliche Männer. Die Uniform von dunkelblauer Farbe hat Marinezuschnitt; ausgerüstet sind die Aufsichtsbeamten mit einem unsichtbar getragenen kurzen Holzknüppel, ferner mit dem unter dem Rock an einer langen, sichtbaren Metallkette getragenen Schlüsselbund und einer Trillerpfeife. Die Beamten tragen keine Schußwaffen mit Ausnahme von einigen wenigen in Dartmoor, die Gefangene auf Außenarbeitsstationen zu überwachen haben.

Zahlenmäßig gesehen sind die Anstalten mit Personal gut ausgestattet; so z. B. Wormwood-Scrubs bei einer Belegungsfähigkeit von 1300 Köpfen und einer tatsächlichen Belegung am 6. 6. 1934 von 690 Köpfen mit 102 Officers und 60 anderen Beamten; Untersuchungsgefängnis Brixton bei 650 Köpfen Belegungsfähigkeit und einer tatsächlichen Belegung am 11. 6. 1934 von 370 Köpfen mit 127 Beamten.

Das Gesamtpersonal der englischen Gefängnisse beträgt nach den Angaben von Mr. Scott (Chairman of the English Prison Commissioners)

53 Governors und Deputy Governors;
38 Geistliche, davon 17 hauptamtlich;
51 Ärzte (Medical Officers), davon 30 hauptamtlich;
47 Hausmeister (in den Borstalanstalten);
50 Chief Officers;
172 Principal Officers;
1909 Officers;
71 Werkmeister;
252 Stewards und Clerks.

Vortrag Mr. Paterson.

A. Laufbahn des Aufsichtsdienstes (Prison Officers)

I. Auswahl der Anwärter.

Der Andrang zu dieser Laufbahn ist sehr stark: bei einem Jahresbedarf von 120 Kräften etwa 10000 Anträge. Die Bewerber müssen mindestens 24 und dürfen höchstens 40 Jahre alt und müssen mindestens 5 Fuß 7 Zoll (= 1,70 m) groß sein. Die Bewerber haben einen Fragebogen mit Feststellungen über ihre persönlichen Verhältnisse, ihren Schul- und Ausbildungsgang und über ihre Beschäftigung seit der Schulentlassung auszufüllen. Die Sichtung der Anträge erfolgt im Home Office. Einige hundert werden auf Grund der eingereichten Unterlagen ausgesucht und aufgefordert, zum nächsten Gefängnis zu kommen, und zwar an einem Tage, an dem eines der mit Beamtenfragen befaßten Mitglieder der Prison Commission (Mr. Paterson oder Mr. Turner) das Gefängnis besichtigt. Nach dem persönlichen, durch Ausfragen vertieften Eindruck des Ministerialreferenten werden die geeignet erscheinenden Bewerber bestimmt und vom Anstaltsarzt untersucht. Die Anforderungen an körperliche Rüstigkeit sind hoch.

Die meisten Anwärter stellen Armee und Marine. Gegen Ende ihrer Dienstzeit erhalten die Soldaten eine Zusammenstellung der ihnen zugänglichen Laufbahnen, darunter auch Polizei und Gefängnis. Bewährung beim Militär gibt nach englischer Auffassung starke Garantie für Bewährung im Gefängnisdienst. „Bei Zivilisten wissen wir nicht, ob sie geeignet sind, andere Leute zu beaufsichtigen und zu kommandieren". Anwärter aus Zivilberufen kommen hauptsächlich für die technischen Stellen in Frage, die eine gute handwerkliche Schule voraussetzen.

II. Ausbildung.

Beim Gefängnis in Wakefield finden laufend Schulungskurse von 2 Monaten Dauer statt. Nach Bedarf wird auch bei der Borstalanstalt Feltham ein Lehrgang für die Borstal-Beamtenanwärter veranstaltet. Die Lehr-

gangsteilnehmer, etwa 30 bis 40, sind gemeinschaftlich außerhalb der Anstalt untergebracht. Während des Ausbildungskurses werden sie täglich 8 Stunden durch besonders ausgewählte, erfahrene Beamte geschult; einige Stunden werden auch von Mitgliedern der Prison Commission gegeben und von Persönlichkeiten, die außerhalb des Gefängnisdienstes stehen. Zwei Stunden werden täglich der körperlichen Schulung gewidmet, der große Bedeutung beigemessen wird, ausgehend von dem Leitgedanken, daß sämtliche Bewegungen des Körpers unter die Kontrolle des Verstandes gebracht werden sollen. Die unter I erwähnten Fragebogen, die jeder Bewerber auszufüllen hat, enthalten ausdrücklich die Frage nach Beteiligung an Turn- oder Gymnastikkursen und nach den hierbei gemachten Fortschritten. Bei der Schlußprüfung wirkt ein Sportlehrer mit. Jeder Prüfling muß hierbei eine Gruppe seiner Mitkursisten in Turn- und Leibesübungen kommandieren.

Es finden zwei schriftliche Prüfungen statt, eine während des Lehrganges, eine am Schluß. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses urteilen unabhängig voneinander über jeden Prüfling. Abschließend wird jeder Anwärter durch den Beamtenreferenten des Ministeriums persönlich geprüft, dieser entscheidet dann gemeinsam mit dem Anstaltsleiter und den Kursuslehrern über die Eignung der Anwärter und bestimmt danach die Anstalt, welcher der Anwärter zugeteilt werden soll. Die Anforderungen in der Prüfung sind hoch, es kommt oft vor, daß von 30 Prüflingen nur 10 die Prüfung bestehen. Eine Wiederholung der Prüfung gibt es nicht.

Bewährt sich der Anwärter bei der Anstalt, in der Regel mindestens 2 Monate auf Probe, so wird er in den Gefängnisdienst vorläufig übernommen; es folgen weitere 8 Monate Probedienst, so daß also die Ausbildungsdauer insgesamt 12 Monate beträgt. Am Ende dieses Jahres wird über die endgültige Anstellung entschieden, mit der Pensionsberechtigung verbunden ist.

Fortbildungskurse für das vorhandene Beamtenpersonal sind nicht eingerichtet.

III. Besoldung.

Anfangsgehalt 2 £, 3 Schilling, 6 Pence wöchentlich. Alljährlich steigt die Besoldung bei befriedigenden Leistungen um wöchentlich 1 Schilling, 6 Pence. Dazu erhält der Officer Uniform, und zwar alle 6 Monate ein Paar Schuhe, alle 8 Monate eine Hose, alljährlich eine Mütze und einen Rock und alle 3 bis 4 Jahre einen Mantel. Ferner erhält er Dienstwohnung oder, falls solche nicht zur Verfügung steht, Wohnungsgeld sowie kostenlose ärztliche Behandlung und Arzneimittel durch den Anstaltsarzt, für sich und seine Familienangehörigen. Brot kann er aus der Anstalt beziehen, der Preis stellt sich billiger als im freien Verkehr.

Der unterste Grad des Aufsichtsdienstes ist der Prison Officer. Nach durchschnittlich zwanzigjähriger Dienstzeit und nach besonderer Prüfung ist Aufstieg zum Principal Officer (Hauptwachtmeister) möglich. Aus diesen Principal Officers werden als oberster Rang des Aufsichtsdienstes die Chief Officers entnommen; solche Stellen gibt es in den kleineren Anstalten nur eine, in den großen zwei.

IV. Dienststunden.

96 Stunden Dienst in 14 Tagen, jedes zweite Wochenende ist dienstfrei. Bei Überstunden werden für jede Überstunde 1 Schilling, 3 Pence als Sondervergütung gezahlt.

Im ersten Dienstjahr erhält der Officer 13 Tage Urlaub, nach 10 Jahren Dienstzeit 16 Tage. Der Principal Officer erhält 16 Tage, der Chief Officer 28 Tage Urlaub. Urlaubs- und Krankenvertreter gibt es nicht, das Planpersonal ist so ausreichend bemessen, daß Vertretungen durch die anderen Beamten mitübernommen werden wüssen.

V. Dienstzeit.

Der Officer bleibt bis zum 55. Lebensjahr im Gefängnisdienst. Dann kann er (auch auf eigenen Antrag) pensioniert werden. Nach Erreichung des 60. Lebens-

jahres muß er pensioniert werden. Die Pension wird errechnet nach der Höhe des Gehalts bei der Pensionierung und nach der Dienstzeit, wobei jedes Dienstjahr bis zu 20 Dienstjahren als ein Pensionsjahr und die Dienstjahre über 20 Dienstjahre als zwei Pensionsjahre gerechnet werden. Für jedes Pensionsjahr wird 1/80 des Endgehalts als Pension bewilligt, die Höchstpension darf aber 50% des Endgehalts nicht übersteigen. Daneben erhält der Officer beim Übertritt in den Ruhestand eine einmalige Zahlung ($^1/_{30}$ seines Jahresgehalts vervielfacht mit der Zahl der Dienstjahre).

VI. Dienststrafwesen.

Bei kleineren Dienstvergehen, z. B. Zuspätkommen zum Dienst, erfolgt Verwarnung durch den Anstaltsleiter mit Eintragung in die Personalakten. Erheblichere Dienstvergehen werden dem Ministerium gemeldet und mit Verwarnung oder Unterstellung unter eine besondere Bewährungsfrist von 6 bis 12 Monaten geahndet. Während dieser Bewährungsfrist gibt es keinen Urlaub, auch kein Aufsteigen im Gehalt. Begeht der Officer während dieser Bewährungszeit weitere Dienstvergehen, so kann er entlassen werden. Bei schweren Dienstvergehen erfolgt Dienstentlassung. Das kommt aber sehr selten vor, bei 2000 Officers jährlich 1 bis 2 Fälle. Als schweres Dienstvergehen gilt auch Durchsteckerei mit Gefangenen: „Durchsteckerei ist der Tod eines Gefängnisbeamten".

B. Senior Officers.

Jede der 38 Anstalten hat einen Direktor (Governor), Anstalten mit mehr als 500 Gefangenen ferner einen assistierenden Direktor (Deputy Governor). Die Bewerbungen um diese Stellen sind sehr zahlreich. Die Auswahl erfolgt nach Charakter, Persönlichkeit und geistiger Befähigung durch einen Ausschuß, dem Mitglieder der Prison Commission und andere höhere Staatsbeamte (aus anderen Dienstzweigen!) angehören. Ganz überwiegend sind die Governors ehemalige Armee- und Marineoffiziere, jedoch nicht ausschließlich, so z. B.

ist der Direktor der großen Anstalt in Wandsworth ein früherer Lehrer.

Die Ausbildung erfolgt während 3 Monate bei einem großen Gefängnis, dann wird der Anwärter einer Anstalt als Deputy Governor zugeteilt. In dieser Stellung verbleibt er einige Jahre im Dienst, bis er bei Bewährung zum Direktor ernannt wird.

Anfangsgehalt (als Deputy Governor) 480 £ jährlich und Dienstwohnung. Das Gehalt steigt bei zufriedenstellenden Leistungen bis zum Höchstgehalt von 800 £ und 140 £ Sondervergütung (bonus). Altersgrenze 60 Jahre, rüstige und tüchtige Direktoren können aber bis zu 65 Jahren im Dienst bleiben. Die Pensionsberechnung erfolgt nach einem andern System als bei den Prison Officers, da für jedes Dienstjahr 1/80 des Gehalts beim Übertritt in den Ruhestand berechnet wird. Die Höchstpension darf auch hier 50% des Gehalts beim Übertritt in den Ruhestand nicht übersteigen, hierzu tritt Entschädigung für den Wegfall der Dienstwohnung. Ebenso wie der Prison Officer erhält auch der Direktor bei der Pensionierung daneben eine einmalige Zahlung.

C. Der Bürodienst ist ein Teil des Gefängnisdienstes, doch sind die Rangstufen dieselben wie in der Allgemeinen Verwaltung. Die Auswahl des Nachwuchses erfolgt im allgemeinen durch die Gefängnisverwaltung selbst; Versetzungen von und zu anderen Verwaltungen finden von Zeit zu Zeit statt.

D. Hauptamtlich tätig sind im Strafvollzugsdienst ferner 17 Geistliche und 30 Ärzte, aber keine Lehrer, auch keine Sportlehrer. Über die Geistlichen ist Näheres enthalten im Vortrage des Rev. W. L. Cottrell vom 6. 6., über die Ärzte im Vortrage des Dr. Norwood East vom 5. 6. 1934. Privatpraxis ist den hauptamtlichen Ärzten nicht gestattet.

b) Über Disziplinarbestrafungen.

Vortrag Mr. Turner.

Die Gefangenen können wegen Verfehlungen gegen Gefängnisvorschriften nur bestraft werden von:

1. dem Anstaltsleiter oder seinem Vertreter;
2. einem Gefängniskommissar (Commissioner of prisons) oder Hilfskommissar (Assistant Commissioner of prisons);
3. dem Überwachungsausschuß (Visiting Committee).

Dieser Ausschuß setzt sich aus Friedensrichtern des Bezirks, in dem das Gefängnis liegt, oder Personen ähnlicher Qualifikation zusammen.

Körperliche Züchtigung kann nur von dem Überwachungsausschuß und nur für folgende Verstöße angeordnet werden:

a) Meuterei oder Aufwiegelung dazu,
b) schwerer tätlicher Angriff gegen einen Beamten oder Angestellten des Gefängnisses.

Die Bestrafung mit körperlicher Züchtigung darf erst vollstreckt werden, wenn sie von dem Secretary of State bestätigt worden ist.

Abgesehen von der körperlichen Züchtigung sind alle übrigen Disziplinarstrafen Entziehung von Vergünstigungen. Es sind folgende:

a) Verwirkung vorzeitiger Entlassung,
b) Entziehung von Vergünstigungen, z. B. Teilnahme an Konzerten,
c) Entziehung der Arbeit in Gemeinschaftshaft,
d) Entziehung der Matratze,
e) Verminderung der Kost auf Nr. 1 oder Nr. 2,
(Kost Nr. 1 = 1 Pfd. Brot pro Tag mit Wasser,
Kost Nr. 2 = 1 1/2 Pfd. Brot, 1/2 l Hafergrütze, 1/2 Pfd. Kartoffeln),
f) Einsame Einsperrung.

Der Anstaltsleiter kann nur Verwirkung von höchstens 14 Tagen der vorzeitigen Entlassung aussprechen, bis zu 14 Tagen von der Gemeinschaftsarbeit ausschließen oder sonstige Vergünstigungen bis zur Dauer von 28 Tagen entziehen. Er darf nicht mehr als 3 Tage einsame Einsperrung, 3 Tage Kost Nr. 1, 15 Tage Kost Nr. 2 oder 15 Tage Entziehung der Matratze anordnen.

Der Überwachungsausschuß oder eines seiner Mitglieder oder ein Prison Commissioner oder Assistant Commissioner

kann einem Gefangenen die gesamte vorzeitige Entlassung sowie alle seine Vergünstigungen entziehen, darf ihn aber nicht mehr als höchstens 28 Tage von der Gemeinschaftsarbeit ausschließen oder mit höchstens 14 Tagen — in Fällen von Meuterei oder tätlichen Angriffs gegen einen Beamten oder Angestellten des Gefängnisses höchstens 28 Tagen — einsamer Einsperrung bestrafen oder höchstens 15 Tage Kost Nr. 1 oder 42 Tage Kost Nr. 2 anordnen. Körperliche Züchtigung, Einzelhaft oder Kostverminderung darf nicht eher angeordnet werden, als bis der Anstaltsarzt bestätigt, daß der Gefangene in der Lage ist, sich ihr zu unterziehen.

Fesseln oder andere Zwangswerkzeuge dürfen nicht strafweise angelegt werden.

Der Vorsteher muß einer Anzeige gegen einen Gefangenen unverzüglich Gehör geben und den Fall selbst behandeln oder ihn gegebenenfalls dem Überwachungsausschuß zur Entscheidung unterbreiten.

Er muß in den Berichtsbogen den wesentlichen Inhalt der Anzeige und die Verteidigungserklärung des Gefangenen eintragen; dieser Berichtsbogen wird wöchentlich dem Hauptbüro (Head Office) übersandt.

Der Gefangene kann sich mündlich verteidigen, hat aber nicht das Recht, Zeugen zu berufen. Der Direktor oder der Überwachungsausschuß können Gefangene als Zeugen vernehmen, wenn sie es für wünschenswert halten.

Die Zahl der Verfehlungen, die mit körperlicher Züchtigung bestraft wurden, betrug im Jahre 1932 = 14, im Jahre 1933 = 6.

Die Gesamtzahl der Disziplinarverstöße betrug weniger als 8000; das bedeutet, daß auf 10 Gefangene eine Verfehlung im Jahr entfällt; 95 % der Gefangenen gab zu keinen Beanstandungen Anlaß.

11. Juni:

(Berichterstatter; Strafanstaltsdirektor Dr. Graf)

I. Vortrag über die Fürsorgearbeit der Borstal Association.

An Stelle des verhinderten Direktors der Borstal Association, Sir Wemyss Grant-Wilson, sprach sein Stellvertreter,

Mr. Cunliffe, über die Organisation und die Arbeit der Gesellschaft. Seinem Vortrag legte er das jedem der deutschen Beamten in je einem Stück übergebene „Handbuch für die Mitglieder der Borstalgesellschaft“ (The Borstal Associate's Handbook) zugrunde.

Die Borstal Association ist die große private, aber mit Staatszuschüssen arbeitende Fürsorgegesellschaft Englands, die lediglich die aus der Borstalverwahrung entlassenen jungen Männer betreut. Über das Strafmittel der Verwahrung in einer Borstalanstalt[1]) ist von anderen Teilnehmern an der Studienreise berichtet worden. Es kann hier darauf Bezug genommen werden.

Bestimmend für die Gründung der Borstalgesellschaft ist der Gedanke gewesen, daß jeder Vollzug von Strafen auf die Dauer nur dann gute Erfolge haben kann, wenn seine Arbeit von einer guten Entlassenenfürsorge unterstützt und fortgesetzt wird. Diese Förderung hat bei der Eigenart des Borstal-Strafvollzuges, der eine Sonderbehandlung außerhalb des sonst üblichen Strafvollzuges vorsieht, die allgemeine Gefangenenfürsorge nicht in dem notwendigen Maße gewähren können. Zu diesem Zweck erschien eine besondere Organisation, eben die Borstal Association, notwendig.

Ihre Hauptverwaltung hat diese Gesellschaft in London. Außerdem besitzt sie eine zweite Geschäftsstelle in Liverpool. Im übrigen arbeiten für sie über 1000 Gesellschaftsmitglieder, die sogenannten Associates, von denen in jeder Stadt Englands mindestens einer tätig ist. Diese Mitarbeiter stammen aus den verschiedensten Kreisen. Angestellte und Arbeiter befinden sich ebenso darunter wie reiche Kaufleute und Fabrikanten. Aus Liebe zu seinem Volke und zur Sache arbeitet

---

[1]) Vgl. Hauptvogel, Aufzeichnungen über das Gefängniswesen Englands, Sonderheft zu Band 62 der Blätter für Gefängniskunde, insbes. S. 10 und 11, S. 27—31, S. 152—163 und S. 176—180; s. auch die daselbst angeführte Literatur, darunter Exner, Das Borstalsystem, Monatsschrift für Kriminalpsychologie 1930, S. 473 ff.. S. auch weiter Sieverts, Die englische Denkschrift über die Behandlung hartnäckiger Verbrecher, ZStW. 53, S. 676 ff. Valkema-Blouw, Kriminalpolitik in Holland, ZStW. 52, S. 92. Rahne, Gefangenenfürsorge in England und Der englische Gefängnisbericht, Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge 1928, Heft 6, 7, 8, sowie 1926, Heft 12 und 1927, Heft 5.

ein beachtlicher Teil von ihnen ohne Entgelt. Welche Bedeutung ihrer Tätigkeit beigemessen wird, zeigt am besten vielleicht die Tatsache, daß der Staatssekretär des Innenministeriums der Präsident der Borstal Association ist, und daß noch manche andere im öffentlichen Leben Englands bekannte Persönlichkeit sich für die Ziele dieser Gesellschaft einsetzt. So sind z. B. in dem erwähnten Handbuch als ihre Patrone u. a. genannt, und zwar in folgender Reihenfolge: Der Erzbischof von Canterbury, der Lordkanzler, der Erzbischof von York, der Ministerpräsident, der Bischof von London und der Lordoberrichter von England.

Die Borstal Association tritt mit dem jungen Menschen schon sofort nach seiner Verurteilung in Verbindung und hält die Beziehungen zu ihm während der ganzen Dauer der Borstal-Behandlung und, soweit nötig, auch noch darüber hinaus aufrecht. Sie will dadurch ein möglichst vollständiges Bild von seiner Persönlichkeit und seiner Entwicklung erhalten, um ihm auf Grund dieser Kenntnis am besten helfen zu können.

Sobald sie erfährt, daß ein junger Mann zu Borstal-Haft verurteilt worden ist — der Leiter des Gefängnisses, in dem der Verurteilte sich zu dieser Zeit befindet, hat ihr bestimmungsgemäß hiervon Nachricht zu geben — läßt sie seine Vergangenheit erforschen und sein bisheriges Heim aufsuchen, um hieraus die erforderlichen Schlüsse für seine weitere Behandlung zu ziehen und auch den Beamten, die mit ihm zu tun haben, Ratschläge für ihre Maßnahmen zu geben. Ihre Helfer besuchen ihn dann weiter in der Sammelanstalt, die in dem Londoner Gefängnis Wormwood Scrubs eingerichtet ist. Daselbst wird der Zögling einer eingehenden Beobachtung und Prüfung seiner psychischen und physischen Fähigkeiten unterzogen und alsdann nach zuvoriger Fühlungnahme mit den zuständigen Fürsorgeerziehungsbeamten und der Borstal Association derjenigen von den sechs — nach verschiedenen Gesichtspunkten spezialisierten — Borstalanstalten zugeteilt, die am geeignetsten für ihn zu sein scheint. Für diese Entscheidung sind die Berichte der Borstal Association über die Herkunft des Zöglings, sein bisheriges Milieu und die Ursachen seines Straffälligwerdens von besonderem Werte.

Während der Verwahrungszeit in der Borstalanstalt besucht den Zögling des öffteren ein Mitglied der Borstalgesellschaft, um mit ihm alles, was für sein zukünftiges Leben am besten ist, zu besprechen und ihn günstig zu beeinflussen. Die Zusammenarbeit zwischen der Borstal Association und der Anstaltsverwaltung ist eine besonders enge. Die mit dem Zögling gemachten Erfahrungen und die Ansichten über ihn werden ausgetauscht und, soweit es zweckdienlich ist, wird die Borstal Association auch zur Mitarbeit von der Verwaltung hinzugezogen. So wirkt sie mit bei kurzen Beurlaubungen aus der Verwahrung, die allerdings nur zum Besuch ernstlich erkrankter Eltern, nicht aber zur Teilnahme an einer Beerdigung genehmigt werden sollen, desgleichen bei der Unterstützung eines Elternteils, um diesem erforderlichenfalls eine Reise zum Besuch des Sohnes zu ermöglichen. Besonders ausgewählten Zöglingen wird einmal während ihrer Strafzeit Wochenendurlaub zum Besuch ihrer Eltern gegeben. Die Zöglinge sind bislang jeweils pünktlich wiedergekehrt. Die Verwaltung hält den Versuch für einen großen Erfolg.

Über ihre Tätigkeit haben die Gesellschaftsmitglieder und Helfer der Borstal Association in gewissen Zeitabständen zu berichten. Ein Vierteljahr vor der Entlassung haben sie auch die Ansichten des Anstaltsdirektors, des Anstaltsarztes und des zuständigen Hausleiters über den von ihnen betreuten Zögling einzuholen. Alle diese Berichte werden nach Möglichkeit auf gleich großen Formularen, die mit besonderen Vordrucken versehen sind, erstattet und bei der Hauptverwaltung in der Personalakte des Zöglings gesammelt. Diese Personalakte und eine besondere Sammlung von Briefen über den Zögling gibt der Borstal Association jeder Zeit die Unterlagen für ihre weiteren Maßnahmen sowie für ihre Berichte an die Gefängniskommissare und gegebenenfalls auch an das Gericht, bei dem etwa ein weiteres Strafverfahren anhängig ist.

Ihrer eigentlichen Aufgabe entsprechend ist die Borstal Association ganz besonders besorgt um die Zukunft des Zöglings nach seiner Entlassung. Noch während der Haft prüft sie die Fürsorgemaßnahmen, die alsdann für ihn notwendig sind. In erster Linie bemüht sie sich um eine Arbeitsstelle für ihn. Daß er sich selbständig macht und so beruflich mehr oder weniger allein auf sich angewiesen bleibt, wird aus erziehlichen

Gründen meistens nicht für angebracht gehalten. Wegen der geringeren Gefahr ungünstiger Beeinflussungen erhält regelmäßig auch die handwerksmäßige Arbeit den Vorzug vor einer Beschäftigung im Handel. Jede geeignete Arbeit, die nachgewiesen wird, muß der Zögling annehmen, auch wenn sie zunächst noch keinen Lohn in der erwünschten Höhe abwirft. Sein Ziel muß dann sein, durch treue Pflichterfüllung ein gutes Zeugnis zu erhalten, das es ihm vielleicht später ermöglicht, eine bessere Arbeitsstelle zu erlangen.

Wenn der Zögling kein Heim hat, sucht ihm die Gesellschaft ein solches. Für die Miete eines Zimmers muß er aber grundsätzlich selbst einstehen. Den Vermietern, die möglichst sorgfältig ausgewählt werden, wird in der Regel mitgeteilt, daß es sich um einen Borstalzögling handelt. Bezweckt wird hiermit einesteils die Vermeidung etwaiger Schwierigkeiten, zum anderen aber auch eine bessere Kontrolle des Zöglings.

Um den Entlassenen vor den oft großen Versuchungen während der ersten Zeit seiner Rückkehr in die Freiheit zu bewahren, läßt die Borstal Association den Zögling am Entlassungstage aus der Anstalt abholen und zu ihrem Büro bringen. Nach eingehender Belehrung über sein zukünftiges Verhalten wird er alsdann wieder zur Bahn gebracht, wenn er nach außerhalb fahren will. Bleibt er in London oder Liverpool, so wird er der Obhut des Außendienstes der dortigen Büros übergeben.

Bei der Belehrung im Büro der Borstal Association wird der Zögling besonders ermahnt, sich stets gut zu führen, schlechten Umgang zu meiden und bei der Arbeit fleißig, sowie höflich und gehorsam gegenüber seinem Arbeitsgeber und Werkführer zu sein. Er soll stets daran denken, daß schlechtes Verhalten auf der Arbeitsstelle die Aussichten anderer Zöglinge gefährdet. Alsdann wird ihm mitgeteilt, von welchem Gesellschaftsmitglied er in seinem zukünftigen Wohnsitz betreut wird. In allen Lagen, in denen er Rat und Hilfe braucht, soll er sich stets an diesen Vertrauensmann wenden. Er soll ihn als seinen Freund ansehen und Vertrauen zu ihm haben, sich aber auch stets seiner Pflichten ihm gegenüber bewußt sein und nicht vergessen, daß seine endgültige Freiheit von den Berichten dieses Mannes abhängt. Allen Weisungen desselben hat er stets nachzukommen. Vor allem darf er nicht ohne dessen Zustim-

mung seine Arbeitsstelle aufgeben oder seine Wohnung wechseln. Das Gesellschaftsmitglied ist andererseits bemüht, den jungen Menschen stets zum Guten zu beeinflussen, ihn aufzumuntern, wenn er mutlos ist, und ihm zu helfen, soweit es die Möglichkeit dazu hat. Ganz besonders achtet es darauf, daß die Freizeit des Zöglings gut ausgefüllt ist, und daß er Verkehr nur mit guten Freunden unterhält, die ebenfalls bestrebt sind, ihn zu fördern. Soweit hierbei Mittel für die Anschaffung von Büchern, für den Besuch von Abendklassen oder für eine Sportausrüstung nötig sind, stellt sie die Borstal Association gegebenenfalls bereit. Besondere Hilfe gewährt sie ihm im Bedarfsfalle durch die Überlassung von Arbeitskleidern und Werkzeug. Letzteres wird aber nur leihweise gegeben, damit es bei mißbräuchlicher Verwendung zurückgefordert werden kann. In dem wirklich notwendigen Umfange unterstützt die Gesellschaft den in die Freiheit zurückgekehrten Zögling während der ersten Zeit, und zwar meistens während der ersten zwei Wochen nach der Entlassung auch mit Geld. Der Zögling muß sich jedoch währenddessen auf die Gefahr des Widerrufs seiner bedingten Entlassung hin ernstlich bemühen, um möglichst bald selbst seinen Unterhalt zu erwerben. Ebenso wird es ihm auch zur Pflicht gemacht, sich energisch nach Arbeit umzusehen, falls ihm die Gesellschaft infolge der z. Zt. herrschenden Arbeitsnot eine Arbeitsstelle nicht beschaffen kann. Darlehen sollen, wenn irgend möglich, vermieden werden. Um Versuchungen zu vermeiden, wird dagegen ein Taschengeld für notwendig gehalten. Der Zögling bekommt dadurch auch das erforderliche Fahrgeld, um gegebenenfalls in einem weiteren Umkreis Arbeit zu suchen. Solange er arbeitslos ist, muß er sich auch ein Arbeitslosenbuch beschaffen. Desgleichen wird darauf geachtet, daß er gegen Krankheit versichert ist.

Der Vertrauensmann der Borstal Association hat, wenn der Zögling sich gut führt, monatlich, andernfalls sofort über dessen Verhalten zu berichten, damit erforderlichenfalls wegen des Widerrufs der vorläufigen Entlassung durch die Prison Commission das Weitere veranlaßt werden kann. Aus den Berichten ihrer Mitglieder stellt die Borstal Association monatliche Übersichten zusammen, welche an die Borstalanstalten geschickt werden und diesen ein stets neues Bild von der Auswirkung ihrer Arbeit geben.

Erwähnenswert ist noch die gute Zusammenarbeit zwischen der Borstal Association und der Polizei. Jedes Gesellschaftsmitglied hat alsbald nach seinem Beitritt zur Borstal Association der Polizeibehörde seines Wohnsitzes seine Adresse mitzuteilen. Die Polizei ist von dem Staatssekretär angewiesen, der Borstal Association bei ihrer Arbeit jede nur mögliche Hilfe zu gewähren.

Die Erfolge der Borstalerziehung sind recht beachtlich. Fast zwei Drittel aller Zöglinge wird nicht wieder straffällig — ein außerordentlich hoher Prozentsatz, wenn man berücksichtigt, daß die Zöglinge zum großen Teil aus schlechten Umweltverhältnissen stammen und schon manches Mal gegen die Gesetze verstoßen hatten, ehe sie in die Borstalerziehung kamen —. Dieser Erfolg ist einerseits das Verdienst der besonders ausgesuchten Beamtenschaft in den Borstalanstalten, zum anderen aber auch der unermüdlichen Arbeit der Borstal Association zu danken, ohne deren Fürsorge viele Zöglinge sich in der Freiheit nicht halten könnten.

In den letzten drei Jahren hat die Borstal Association mit ihren über 1000 Mitgliedern jährlich etwa 1200 bis 1400 Zöglinge betreut. Ihr Etat beträgt im Jahre etwa 10000 £. Dabei ist aber noch zu berücksichtigen, daß, wie oben bereits erwähnt, viele Mitglieder der Gesellschaft unentgeltlich arbeiten. Unmittelbar für den Zögling werden im Jahre durchschnittlich etwa 2¾ £ ausgegeben. Die weiteren Ausgaben sind für Verwaltungszwecke — für Gehälter, Mieten, Reisekosten, Portokosten u. a. m. — notwendig.

Aus eigener Kraft kann die Privatgesellschaft die erforderlichen Mittel nicht aufbringen. Durch die Beiträge ihrer Mitglieder und aus freiwilligen Spenden erhält sie z. Zt. nur etwa den achten Teil ihres Geldbedarfs; das übrige sind Zuschüsse des Staates, der im Hinblick auf die Erfolge der Gesellschaft ein besonderes Interesse an ihrer Arbeit hat.

II. Besichtigungen

a) Besuch des Museums in Scotland Yard, dem Hauptquartier der Polizeiverwaltung von Groß-London:

Von einer Vorhalle aus wurden wir durch einen schmalen Gang und über eine Treppe zu dem im Kellergeschoß liegen-

den Museum geführt, das in drei verhältnismäßig kleinen Räumen untergebracht ist. Im wesentlichen enthält es ähnliche Gegenstände, wie sie auch unsere Kriminalmuseen besitzen. So wurden u. a. gezeigt Einbruchswerkzeuge, ferner Revolver, Stöcke und Messer, mit denen Menschen getötet worden sind, ein Würfel und ein raffiniert konstruiertes Roulette zum Falschspielen, ein Spezialkoffer für Warenhausdiebe, eine kleine Handpistole, die wie ein Maschinengewehr automatisch feuert, Strickleitern, — darunter eine 60 Jahre alte, aus Holz angefertigte und zusammenklappbare, die ein bekannter englischer Einbrecher in seinem Handkoffer mitnahm —, ein besonderer Apparat, mit dem man den im Inneren einer Wohnung im Schloß steckenden Schlüssel fest anfassen und sodann die Tür von außen öffnen kann, gefälschte Edelsteine und Orden, z. T. sehr gut nachgemachtes Falschgeld (Metallstücke und Papierscheine), eine Spezialtransportkarre zum Befördern von gestohlenen Geldschränken zu dem Diebesauto, eine Badewanne, in der ein Mann seine Frau durch Hochheben der Beine ertränkte, um dadurch einen Unglücksfall vorzutäuschen, ferner allerlei Gegenstände, die zur Überführung des Täters gedient haben, und Fotografien von Getöteten, Schußwirkungen, Fingerabdrücken usw., darunter auch das Bild derjenigen Fingerabdrücke, auf Grund welcher zum ersten Male in England am 27. 3. 1905 eine Verurteilung zum Tode erfolgte. Weiter standen in einem Raum auf einem Wandbrett 22 Köpfe aus Gips, Totenmasken von Hingerichteten, bei denen am Hals die Druckstellen des Stranges deutlich zu sehen waren. Stricke, die zum Hängen benutzt wurden, und einige Hauben, die den zum Tode Verurteilten vor dem Hängen über die Augen gezogen wurden (heute werden statt dessen Kopfsäcke benutzt), vervollständigen diese Sammlung. Zu sehen waren weiter Handschellen und Muster von Übungsgeräten, die zur Ausbildung der Polizeibeamten in der Bekämpfung der Verbrecher bestimmt sind. Sorgfältig in einem Glasschrank aufbewahrt war ein Stück der ersten Londoner Polizeiuniform aus dem Jahre 1829, zu der als Kopfbedeckung ein Zylinder getragen wurde. Ferner befand sich noch in dem Museum eine der ältesten Wagennummern aus der Zeit der Königin Victoria, und weiter eine „Verkehrsampel“ aus dem Jahre 1868 — eine geschützte Öllampe, die vor dem Parlamentsgebäude in London aufgestellt war und —

gut sichtbar auf einer Stange befestigt — mit einem roten bzw. einem grünen Licht und außerdem noch mit zwei an ihrem Gehäuse befestigten Winkern anzeigte, ob der Weg frei war oder nicht.

b) Besuch des Londoner Untersuchungsgefängnisses in Brixton.

Die Anstalt ist vor etwa hundert Jahren erbaut worden. Früher befand sich hier ein Korrektionshaus. Bis zum Jahre 1853 diente die Anstalt als Strafgefängnis für Männer. Alsdann waren Frauen in ihr untergebracht. Im Jahre 1882 übernahm sie die Militärbehörde als Militärgefängnis. 1902 kam sie wieder in die Verwaltung des Innenministeriums. Seitdem wird sie als Untersuchungsgefängnis für Männer verwandt. Z. Zt. befinden sich diejenigen Untersuchungsgefangenen darin, die über 21 Jahre alt sind (die 16 bis 21jährigen kommen in das Gefängnis Wormwood Scrubs). Außerdem nimmt es noch Ausweisungsgefangene sowie auch Schuldgefangene (Debtors) auf.

Für die Schuldgefangenen wurde im Jahre 1906 ein besonderes Gebäude errichtet. Die Untersuchungs- und Ausweisungsgefangenen sind in zwei anderen, ebenfalls alleinstehenden Häusern untergebracht. Das eine Haus nimmt nur solche Gefangenen auf, die noch niemals im Gefängnis gewesen sind. Das andere besitzt in zwei voneinander getrennten Hälften zwei besondere Abteilungen. Die eine Abteilung ist bestimmt für geringer vorbestrafte Gefangene und für solche, die ärztlich beobachtet werden; die andere verwahrt bereits öfters Vorbestrafte. Die erwähnten Gebäude sind mit ihren geräumigen und mit Grün bepflanzten Höfen so voneinander abgetrennt, daß die Gefangenen der einzelnen Häuser nicht miteinander in Berührung kommen können. Außer einem dreistöckigen Bau haben sie sämtlich vier Stockwerke. Sie sind langgestreckt angelegt und im Inneren panoptisch ausgebaut. Für die Unterbringung der Gefangenen sind fast nur Einzelzellen vorgesehen.

Außer den drei erwähnten Zellenhäusern sind weiter noch folgende — ebenfalls alleinstehende — Baulichkeiten vorhanden: Ein sehr geräumiges Krankenhaus mit 54 Betten, das auch Gemeinschaftsräume besitzt, ein turmähnliches Verwaltungsgebäude, der Küchenbau mit dem Arresthaus und zur Rechten

der Pforte das Aufnahme- und Badehaus sowie links an die Pforte angebaut ein besonderer Besuchsraum.

Die Anstalt hat eine Aufnahmefähigkeit für 650 Gefangene; außer diesen können noch 54 Gefangene im Anstaltskrankenhaus untergebracht werden. Am Besichtigungstage befanden sich in Brixton 350 Gefangene, darunter 36 im Lazarett. 95 dieser Gefangenen waren Schuldgefangene und weitere 50 Gefängnisstrafgefangene, die für Anstaltsarbeiten in der Küche usw. zurückbehalten worden waren. Die restlichen 205 Gefangenen befanden sich in Untersuchungshaft. Etwa 37 % von diesen waren noch nicht vorbestraft. Rund 30 % der gesamten Insassen waren jüngere Männer im Alter von 21 bis 30 Jahren.

Die tägliche Durchschnittsbewegung an Zu- und Abgängen beträgt etwa 30 bis 50 Köpfe; am Montag ist sie höher, sie steigt dann mitunter bis auf 80 Köpfe.

Im letzten Rechnungsjahre wurden 10690 Gefangene eingeliefert (dabei sind nicht mitgerechnet diejenigen Gefangenen, die zum Termin abgeholt und anschließend wieder zurückgebracht worden sind).

Zuständig ist die Anstalt für das Gebiet von Groß-London, für Windsor und Slough und die Bezirke Middlesex, Herts, Essex, Surey und Kent. Zu den Terminen und Gerichtssitzungen werden die Gefangenen in besonderen Transportautos hin und zurück befördert.

Die Einlieferung der Untersuchungsgefangenen in das Gefängnis veranlaßt das Polizeigericht. Wenn es nicht selbst entscheiden kann, beschließt es je nach Lage des Falles die Überweisung an ein höheres Gericht oder an die vierteljährlich tagenden Schwurgerichte und ordnet hierbei, soweit erforderlich, gleichzeitig die Untersuchungshaft an. Die so in Haft genommenen, deren Fall also schon vom Polizeigericht geprüft ist, (Trials), werden baldmöglichst dem zuständigen Gericht vorgeführt. Außerdem gibt es noch die sogenannten Remands, eine weitere Gruppe von Untersuchungsgefangenen, bei denen das Polizeigericht noch Ermittlungen anzustellen hat, und deren Fall daher noch — im allgemeinen für eine Woche — zurückgestellt werden muß. Zwischen den beiden Gruppen von Untersuchungsgefangenen wird in der Anstalt kein Unterschied gemacht.

Durchschnittlich verbleiben die Untersuchungsgefangenen nur eine sehr kurze Zeit — etwa 10 Tage wurde gesagt — in Brixton. Selbstverständlich gibt es auch länger einsitzende Gefangene, z. B. solche, bei denen es abgelehnt wurde, sie gegen eine Sicherheitsleistung aus der Haft zu entlassen, oder solche, die nach Ablauf ihrer Schwurgerichtsperiode auf den Beginn der nächsten — vierteljährlich stattfindenden — Schwurgerichtstagung warten müssen, oder solche, die Berufung eingelegt haben.

Die Anstalt hat einen Beamtenkörper von insgesamt 127 Beamten, zu dem außer dem Anstaltsleiter gehören:

3 Ärzte,
8 Verwaltungsbeamte,
1 Wirtschafts- und Küchenbeamter,

sowie für den Aufsichtsdienst:

3 Erste Hauptwachtmeister, darunter 1 für das Lazarett,
11 Hauptwachtmeister,
3 technische Beamte,
1 Apothekenbeamter,
13 Hospitalbeamte,
1 Bäckereibeamter und
80 Aufsichtsbeamte.

Außerdem sind noch nebenamtlich tätig:

2 Geistliche. Ferner arbeitet freiwillig und ohne Entgelt
1 Lehrer in der Anstalt.

Sämtliche Gefangenen — auch die Untersuchungsgefangenen — sind dem Anstaltsleiter in allen Angelegenheiten des Vollzugs unterstellt. Mit dem Vollzug der Untersuchungshaft hat der Richter kaum etwas zu tun. Dementsprechend übt auch die Besuchskontrolle allein der Anstaltsleiter — ohne Einschaltung des Richters — aus. Da er das gegen einen Untersuchungsgefangenen anhängige Verfahren nicht kennt, bekommt er von der Polizei mitgeteilt, welche Personen in diesem Falle irgendwie mitverdächtig erscheinen. Solche Personen werden dann nicht zum Besuche zugelassen. Allen anderen Besuchsanträgen — die Untersuchungsgefangenen können an jedem Wochentage für 15 Minuten Besuch erhalten — wird im Rahmen der Be-

stimmungen entsprochen. Ernstliche Gefährdungen des Untersuchungsverfahrens sollen sich dadurch bisher nicht ergeben haben.

Auch die Briefe aller Gefangenen — einschließlich der Untersuchungsgefangenen — werden von dem Anstaltsleiter kontrolliert. Die Untersuchungsgefangenen dürfen, ohne daß sie die Portokosten zu tragen haben, täglich einen persönlichen Brief und einen weiteren in Angelegenheiten ihres Verfahrens schreiben; auf eigene Kosten dürfen sie so viel schreiben, wie sie wollen. Täglich sind in Brixton etwa 200 Briefe zu kontrollieren — eine Arbeit, mit der im Auftrage des Anstaltsleiters ständig zwei Beamte beschäftigt sind. Briefe, die für das Untersuchungsverfahren von Bedeutung zu sein scheinen, werden dem zuständigen Richter übersandt.

Alle Briefe, die der Untersuchungsgefangene an Behörden schreiben will, auch solche, die sich auf sein Verfahren beziehen, müssen vorher bei der Anstaltsleitung beantragt werden. Schreiben an das Gericht werden regelmäßig bewilligt, doch werden auch sie durchgesehen, um gegebenenfalls Abschriften zurückbehalten zu können. Grundsätzlich werden alle Briefe, auch die an den Rechtsanwalt des Gefangenen zensiert. Ein Rechtsanwalt kann aber Briefe seines Mandanten bei Besuchen ohne Zensur mitnehmen, wenn er einen Revers unterschreibt, daß er den Brief nicht veröffentlichen, sondern nur für das Strafverfahren benutzen wird. Im übrigen wird jedoch der Besuch des Anwalts, der an einem Wochentage zur angemessenen Zeit stets zulässig ist und in einem besonderen Besuchsraum stattfindet, durch einen Beamten überwacht, und zwar so, daß durch eine gläserne Tür alles zu sehen ist, was während der Besprechung geschieht, daß aber die Unterhaltung selbst nicht mitgehört werden kann. Als Grund hierfür wird angegeben, daß der Anwalt keine Papiere mit dem Gefangenen austauschen darf, ohne daß die Erlaubnis der Anstaltsleitung hierzu erteilt ist.

Wenn schon der gesamte Außenverkehr des Untersuchungsgefangenen der Kontrolle des Anstaltsleiters anvertraut ist, dann ist es auch nichts Besonderes mehr, daß disziplinarisch der Untersuchungsgefangene ebenfalls dem Anstaltsleiter und nicht dem Richter unterstellt ist.

Von besonderer Bedeutung für die Gerichte ist die Tätigkeit der drei Ärzte. Außer ihrer allgemeinen ärztlichen Arbeit und der Überwachung der gesundheitlichen Verhältnisse in der Anstalt haben sie den Gerichten gutachtliche Äußerungen einzureichen über die geistigen und körperlichen Fähigkeiten von vielen Untersuchungsgefangenen, die hierzu im Lazarett und — wie oben schon erörtert — in einem besonderen Teil der Anstalt untergebracht sind. Auch als Sachverständige haben die Ärzte in den Terminen der von ihnen behandelten Untersuchungsgefangenen vor Gericht zu erscheinen. Sie sind für ihre Arbeit psychiatrisch besonders ausgebildet. Operationen führen sie nicht aus. Hierzu werden die Gefangenen in ein Krankenhaus übergeführt.

Jeder Gefangene muß den Ärzten bekannt sein. Er wird ihnen deshalb bei der Einlieferung vorgestellt. Außerdem suchen die Ärzte alle Gefangenen während der Haftzeit in kurzen Zeitabständen auf. Ein erkrankter Untersuchungsgefangener kann sich auch — nach vorheriger Genehmigung — auf seine Kosten von einem anderen Arzt als dem Gefängnisarzt behandeln lassen — jedoch nur so lange, als er noch nicht rechtskräftig verurteilt ist. Auch bei der Entlassung wird der Gefangene dem Arzt vorgestellt.

Was im übrigen die Behandlung der Untersuchungsgefangenen anbetrifft, so wird auf die hier folgende Übersetzung der in den Hafträumen aushängenden, 1934 neu gefaßten Vorschriften über das Verhalten und die Behandlung der Untersuchungsgefangenen Bezug genommen.

Untersuchungsgefangene (Männer).
Verhaltensvorschriften.
Allgemeine Behandlung.

1. Brauchen Sie jetzt oder nach der Entlassung Rat oder Hilfe, so können Sie sich an den Anstaltsleiter oder den Geistlichen wenden. Mit dem Gefängnis steht ein Verein für Gefangenenfürsorge in Verbindung, der jeder von Ihnen vorgebrachten Bitte seine Aufmerksamkeit zuwendet.

2. Wollen Sie ein Anliegen oder eine Beschwerde vorbringen, können Sie mit einer der folgenden Personen eine Unterredung haben:

mit dem Anstaltsleiter, dem Geistlichen oder dem Arzt;

mit einem Mitglied des Überwachungsausschusses

bei seinem nächsten Anstaltsbesuch;

mit einem Gefängniskommissar oder -Hilfskommissar bei seinem nächsten Anstaltsbesuch.

Wollen Sie eine dieser Personen sprechen, müssen Sie es morgens beim Aufschluß Ihrem Abteilungsbeamten melden. Werden Sie plötzlich krank, so können Sie jederzeit um ärztliche Hilfe bitten.

3. Mit dem Gefängnis stehen Helfer in Verbindung, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Gefangenen in den Zellen zu besuchen. In besonderen Fällen besuchen sie auch Untersuchungsgefangene. Wünschen Sie den Besuch eines Helfers, so melden Sie es dem Anstaltsleiter.

4. Es wird von Ihnen verlangt, daß Sie sich körperlich rein und ordentlich halten und die Ihnen über das Waschen und Baden gegebenen Weisungen beachten. Sie bekommen wöchentlich ein Bad. Ihr Äußeres dürfen Sie nicht ohne polizeiliche Zustimmung verändern. Waren Sie rasiert, als Sie zur Aburteilung überwiesen wurden, so werden Sie auch rasiert oder dürfen es selbst tun, bevor Sie zur Gerichtsverhandlung gehen.

Gegenstände zur Körperpflege, wie Zahnbürste, Seife oder Klosettpapier, mit denen Sie noch nicht versorgt sind, erbitten Sie von Ihrem Abteilungsbeamten.

5. Spülklosetts gibt es in den Arbeitsräumen und auf den Spazierhöfen; diese Klosetts sollen im allgemeinen benutzt werden. Dieselbe Bequemlichkeit ist auch auf jedem Stockwerk für dringenden Gebrauch vorgesehen, die Erlaubnis zur Benutzung dieser Bequemlichkeit oder zum Entleeren des Nachtgeschirrs erlangen Sie durch Klingeln.

6. Auf Ihren Wunsch wird Ihnen erlaubt, Lichtbilder Ihrer Verwandten in Ihrer Zelle zu haben; doch nicht zu viele; vier werden in der Regel genug sein.

7. Sie nehmen an dem Gottesdienst Ihres Bekenntnisses teil, es sei denn, daß Sie die Erlaubnis, ihm fernzubleiben, nachgesucht und erhalten haben.

8. Besucht kein Geistlicher Ihres Bekenntnisses regelmäßig das Gefängnis, so wird Ihnen der Anstaltsleiter auf Ihr Gesuch nach Möglichkeit den Besuch eines Geistlichen Ihres Bekenntnisses vermitteln.

Unterbringung, Beköstigung und Kleidung.

9. Auf Antrag kann Ihnen erlaubt werden:

1. gegen Zahlung von 5 Schilling wöchentlich eine besondere Stube oder Zelle innezuhaben, die mit angemessenem Bettlager und anderen Gegenständen über die gewöhnliche Zelleneinrichtung hinaus oder verschieden von ihr ausgestattet ist;
2. auf Ihre Kosten eigene, Ihren Lebensgewohnheiten entsprechende Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, die der Anstaltsleiter gebilligt hat, zu benutzen;

3. gegen Zahlung eines Schillings je Tag sich der Hilfe einer Person zu bedienen, die der Anstaltsleiter bestellt hat, um Ihnen ungewohnte Arbeiten oder Pflichten abzunehmen.

Eine hiernach Ihnen erteilte Erlaubnis kann für vorläufig unwirksam erklärt oder widerrufen werden, wenn längeres Gebrauchmachen von ihr mit der Sicherheit, der Ordnung oder der Verwaltung des Gefängnisses unvereinbar scheint, oder wenn Sie die Erlaubnis mißbraucht oder sich schlecht geführt haben.

10. Sie dürfen sich gemäß den besonders dafür erlassenen Vorschriften und nach gehöriger Anzeige davon selbst beköstigen. Der Genuß alkoholhaltiger Getränke ist aber beschränkt auf eine Pinte (0,57 Liter) Ale (Art englisches Bier), Stout (Porterbier) oder Cider (Apfelwein) oder eine halbe Flasche Wein je Tag. Spirituosen sind nicht erlaubt. Alles, ob Nahrungsmittel oder andere Gegenstände, was für Gefangene angenommen wird, wird durch Gefängnisbeamte untersucht. Die Gefangenen dürfen nichts einander verkaufen oder untereinander tauschen.

11. a) Wenn Sie es wünschen, können Sie Ihre eigene Kleidung tragen und sich die zum Wechseln notwendige Unterkleidung halten, sie auch von Zeit zu Zeit ergänzen, vorausgesetzt daß die Kleidung

1. ausreichend und angemessen und
2. nicht für gerichtliche Zwecke beschlagnahmt ist;
3. auf ärztliches Verlangen entkeimt wird.

b) Auf Wunsch wird Ihnen Anstaltskleidung gegeben. Sie haben Anstaltskleidung zu tragen, wenn Ihnen aus einem der aus Absatz a) sich ergebenden Gründe nicht erlaubt ist, eigene Kleidung zu tragen. Ihre Anstaltskleidung ist von anderer Farbe als die der Strafgefangenen.

12. Sie bekommen einmal wöchentlich reine Unterkleidung; fehlt ein Stück der Unterkleidung oder wünschen Sie ein Stück früher zu wechseln, so melden Sie es Ihrem Abteilungsbeamten. Anträge auf wollene Unterkleidung oder eine weitere Wolldecke für das Bettlager können beim Anstaltsarzt gestellt werden.

Bücher und Papiere.

13. Mit Erlaubnis des Anstaltsleiters können Sie Bücher, Papiere, Urkunden oder andere Schriftstücke, die Sie bei Ihrer Festnahme besaßen, bei sich behalten, es sei denn, daß sie als Beweisstücke gegen Sie erforderlich sind oder der Verdacht besteht, daß Sie sie unrechtmäßig erworben haben, oder sie Ihnen aus besonderer Ursache für gerichtliche Zwecke oder aus Gründen der Gefängnisdisziplin vorenthalten werden müssen.

14. Der Überwachungsausschuß ist befugt, Ihnen mit gewissen Einschränkungen zu erlauben, sich auf eigene Kosten Bücher, Zeitungen, Schreibgerät oder andere Ihrer Beschäftigung dienende Gegenstände zu beschaffen. In Abwesenheit des Überwachungsausschusses kann der Anstaltsleiter diese Erlaubnis geben. Bücher und Zeitungen dürfen nicht beschrieben, zerrissen

oder sonst beschädigt sein und keiner der nach diesen Vorschriften erlaubten Gegenstände darf an einen anderen Gefangenen weitergegeben oder zu irgendeinem anderen unerlaubten Zwecke gebraucht werden. Verstöße hiergegen oder ein sonstiger Mißbrauch der Vergünstigung hat ihren Verlust zur Folge.

15. Wenn Sie sich nicht selbst Bücher und Zeitungen beschaffen, können Sie jede Woche Bücher aus der Anstaltsbücherei bekommen, Bücher religiösen wie auch belehrenden Inhalts.

Besuche und Schriftverkehr.

16: Sie dürfen jeden Wochentag zu bestimmten Stunden auf die Dauer einer Viertelstunde besucht werden, jedoch gleichzeitig von nicht mehr als drei Personen. Der Anstaltsleiter oder der Überwachungsausschuß kann aus besonderen Gründen weitergehende Besuchserlaubnis erteilen.

17. a) Auf Antrag wird Ihnen erlaubt, Ihren Rechtsberater (worunter Ihr Rechtsanwalt oder dessen Sekretär, sofern er von seinem Chef schriftlich bevollmächtigt ist, verstanden wird) wochentags zu jeder angemessenen Zeit bei sich zu sehen. Der Besuch wird von einem Gefängnisbeamten überwacht, aber nicht so, daß er die Unterhaltung hören kann.

b) Es kann Ihnen auch, wenn es für die Zwecke Ihrer Verteidigung nötig ist, erlaubt werden, wochentags zu jeder angemessenen Zeit den Besuch eines approbierten praktischen Arztes, der von Ihren Freunden oder Rechtsberatern bestellt ist, unter der Aufsicht eines Gefängnisbeamten, der aber die Unterhaltung nicht mitanhören kann, zu empfangen.

18. Sind Sie im Gefängnis, weil Sie keinen Bürgen gefunden haben, dürfen Sie zum Zwecke der Bürgenbeschaffung einem Ihrer Freunde schreiben oder wochentags zu jeder angemessenen Zeit seinen Besuch empfangen.

19. Sie können auf Ihr Gesuch und mit Zustimmung der Gefängniskommissare von einem approbierten praktischen Arzt oder Zahnarzt besucht und auf Ihre eigenen Kosten von ihm im Einvernehmen mit dem Anstaltsarzt behandelt werden.

20. a) Sie bekommen soviel Papier und Schreibmaterialien, als der Anstaltsleiter es zum Zwecke der Vorbereitung Ihrer Verteidigung oder für den Schriftverkehr mit Ihren Freunden für angemessen hält. Vertrauliche Schriftstücke wie Weisungen für Ihren Rechtsberater dürfen ihm persönlich oder seinem bevollmächtigten Sekretär ausgehändigt werden, ohne vorher von einem Gefängnisbeamten geprüft zu werden, es sei denn, daß der Anstaltsleiter Grund hat zu vermuten, daß ihr Inhalt mit solchen Weisungen nichts zu tun hat. Alle anderen schriftlichen Mitteilungen werden vom Anstaltsleiter geprüft, bevor sie abgesandt werden.

b) Sind Sie Ausländer, dürfen Sie sich brieflich oder telegraphisch mit der Botschaft, der Gesandtschaft oder dem Konsulat Ihres Landes in Verbindung setzen und den Besuch eines Vertreters der Botschaft oder Gesandtschaft oder des Konsulats erhalten.

c) Auf Ihren Wunsch werden Telegramme an Ihre Freunde oder Rechtsberater gesandt, jedoch auf Ihre eigenen Kosten.

21. Haben Sie keinen Rechtanwalt mit Ihrer Sache betraut und wünschen Sie, daß einige Zeugen zu Ihrer Verteidigung auftreten, so wird Ihnen jederzeit Gelegenheit gegeben und, wenn nötig, dabei Hilfe geleistet, an Ihre Freunde zu schreiben, daß sie für die Anwesenheit der Zeugen sorgen. Ist ein Zeuge, dessen Anwesenheit Sie wünschen, in Haft, so haben Sie ein Gesuch an den Staatssekretär zu richten, den Zeugen dem Gericht vorführen zu lassen. Sie können an die Polizei schreiben und sie bitten, Ihren Zeugen zum Erscheinen vor Gericht aufzufordern. Die Polizei wird ihr Möglichstes tun, aber Sie werden darauf hingewiesen, daß die Polizei das Erscheinen des Zeugen nicht gewährleisten kann.

Beschäftigung.

22. Sie sind nicht verpflichtet an der Gefängnisarbeit teilzunehmen, Sie können aber mit Ihrer Zustimmung damit beschäftigt werden. Es wird Ihnen angeraten zu arbeiten, es sei denn, daß triftige Gründe dagegen sprechen. Die Gefangenen, die sich zur Teilnahme an der Gefängnisarbeit entschlossen haben, erhalten nach der ersten Arbeitswoche für ihre Arbeit einen Lohn bis höchstens 6 Pence für den Arbeitstag oder 3 Schillinge für die Woche. Ihre Arbeit wird nach einem Strichsystem bewertet; für jeden an einem Arbeitstag erlangten Strich wird 1 Penny vergütet. Für ein volles Tagewerk werden 6 Striche zuerkannt. Sie dürfen auch am Sonntag arbeiten, wenn Sie das wünschen, aber es werden nicht mehr als 3 Schillinge Arbeitslohn für die Woche bezahlt. Im Gefängnis verdientes Geld kann verwendet werden, um einen Barbier von außerhalb, der in das Gefängnis bestellt wird, zu bezahlen, es kann ferner an Ihre Angehörigen geschickt oder es können davon Kosten des Strafverfahrens oder mit Billigung des Überwachungsausschusses oder des Anstaltsleiters Bücher, Zeitungen usw. bezahlt werden. Es darf nicht für Lebensmittel oder Getränke für Sie selbst ausgegeben werden. Das Geld, das nicht ausgegeben oder nach draußen geschickt worden ist, wird Ihnen bei Ihrer Entlassung aus dem Gefängnis ausgehändigt.

Disziplin.

23. Sie haben den Weisungen des Anstaltsleiters und der anderen Gefängnisbeamten zu gehorchen und die Gefängnisvorschriften zu beachten. Bei Verstößen gegen die Disziplin oder die Ordnung haben Sie eine Meldung und den Verlust von Vergünstigungen und andere Strafmaßnahmen zu gewärtigen.

Andere strafbare Handlungen und frühere Verurteilungen.

24. Wünschen Sie für den Fall, daß Sie schuldig befunden werden, die Einbeziehung anderer strafbarer Handlungen in das Verfahren, so müssen Sie beim Anstaltsleiter die Erlaubnis nachsuchen, an die Polizei die erforderlichen Briefe zu schreiben.

25. Werden frühere Verurteilungen gegen Sie angeführt und stellen Sie die eine oder die andere in Abrede, so haben Sie den Anstaltsleiter davon zu unterrichten.

Zu beachten!

1. Haben Sie nach den bestehenden Vorschriften für eine besondere in Ihrem Interesse getroffene Vorkehrung Bezahlung zu leisten, so kann dafür Ihnen gehöriges Geld, das der Anstaltsleiter verwahrt, verwendet werden.

2. Sie täten gut, für den Fall Ihrer Verurteilung für Ihre privaten und geschäftlichen Angelegenheiten Vorsorge zu treffen.

3. Wenn Sie zur gerichtlichen Untersuchung von weither in das Gefängnis eingeliefert und dann freigesprochen worden sind, werden Ihnen die für die Heimreise nötigen Mittel gegeben.

4. In allen in diesem Merkblatt nicht besonders erwähnten Beziehungen sind Sie den allgemeinen für die Gefängnisverwaltung erlassenen Vorschriften unterworfen.

Zur Ergänzung mag noch folgendes angeführt werden:

Der in den Verhaltensvorschriften erwähnte Überwachungsausschuß (Visiting Committee) ist eine örtliche Einrichtung, die für jedes englische Gefängnis gesetzlich vorgesehen ist und aus zwölf aus der Zahl der Friedensrichter des Bezirks jährlich gewählten Mitgliedern besteht. Dieser Ausschuß wirkt im Zusammenarbeiten mit der Prison Commission bei der örtlichen Beaufsichtigung der Gefängnisverwaltung mit.

Die für die Selbstbeköstigung eines Untersuchungsgefangenen in die Anstalt gelieferten Speisen kommen in der Anstaltsküche nach ihrer Untersuchung in besondere dicht abschließende Behälter aus weißem Metall, ehe sie in die Anstalt weitergegeben werden. Den Behältern wird ein Begleitzettel beigelegt, der den Empfänger angibt und von diesem quittiert zurückgegeben werden muß. Der Küchenbeamte kann dann dadurch und an Hand eines von ihm zurückbehaltenen Durchschlags des Begleitzettels feststellen, ob das Essen auch an der richtigen Stelle abgegeben worden ist.

Besondere Behälter sind auch vorhanden, um den für Untersuchungsgefangene abgegebenen Tabak — keinen Kautabak, der aus Reinlichkeitsgründen nicht zugelassen ist — von der Kontrollstelle aus in die Anstalt weiterzuleiten. Für jede Abteilung befindet sich daselbst ein solcher Kasten, in den das Tabakpäckchen — wie das Geldstück bei manchen Sparkassen — durch einen Schlitz hineingeworfen wird, aus dem es aber infolge einer im Inneren angebrachten Sperrvorrichtung nicht unbefugt herausgenommen werden kann. Dieser Kasten wird zu dem zuständigen Abteilungsbeamten gebracht, der allein einen Schlüssel zum Öffnen besitzt und die mit dem Namen des Empfängers versehenen Päckchen verteilt. Die Empfänger erhalten den Tabak jedoch nicht unmittelbar ausgehändigt. Denn das Rauchen ist den Untersuchungsgefangenen nur in sehr beschränktem Maße gestattet. In der Zelle oder sonst in der Anstalt darf nicht geraucht werden. Nur während der Freistunde, die bei den länger als einen Monat einsitzenden Untersuchungsgefangenen zweimal täglich stattfinden soll, ist das Rauchen erlaubt. Damit alsdann nun alle Gefangenen ihre Tabakwaren ohne große Schwierigkeiten sofort erhalten, ist folgendes Verfahren eingeführt worden: Für jeden Gefangenen, der raucht, befindet sich zur Aufnahme seiner Tabakwaren ein mit seiner Zellennummer versehenes Kästchen bei dem Abteilungsbeamten. Die Kästchen der ganzen Abteilung sind in einem abgeschlossenen, tragbaren Wandschrank untergebracht, der zur Freistunde von zwei Gefangenen in den Spazierhof mitgenommen und daselbst an der Mauer aufgehängt wird. Dann erst gibt ein Beamter die gewünschten Tabakwaren aus. Da jeder Gefangene — auf seinem Rock aufgenäht — die Nummer seiner Zelle und damit auch seines Tabakkästchens trägt, ist eine Kontrolle hierbei leicht möglich. Abgegeben wird nur eine Pfeife Tabak oder eine Zigarette oder eine Zigarre, die der Gefangene sofort an einer hierfür an der Mauer besonders angebrachten kleinen Gasflamme anzünden muß. Wenn die ausgehändigte Tabakmenge aufgeraucht ist — was nachgeprüft wird —, dann kann der Gefangene immer wieder in gleicher Weise eine neue Tabakdosis erhalten. So kann ein Untersuchungsgefangener zwar hunderte von Zigaretten in der Anstalt haben, verwenden kann er sie aber nur in der erörterten Weise. Wenn die Freistunde zu Ende ist, dürfen die Gefangenen keinen Tabak mehr bei sich

behalten. Dieses Verfahren ist einesteils aus Gesundheitsgründen, zum anderen aber auch zur Verhütung von Bränden und zur Vermeidung von Durchsteckereien eingeführt worden.

Strafgefangene dürfen nicht rauchen. Den Tabak, den Untersuchungsgefangene zur Zeit ihrer Verurteilung noch haben, können sie daher während ihrer Strafzeit nicht mehr verbrauchen. In der Regel überlassen sie ihn dann der Gefängnisverwaltung zur Weitergabe an mittellose Untersuchungsgefangene.

Wie die Untersuchungsgefangenen werden auch die Ausweisungsgefangenen behandelt; nur insofern besteht ein Unterschied, als den Ausweisungsgefangenen gestattet ist, auch ihre Arbeitsbelohnung für freiwillig im Gefängnis ausgeführte Arbeiten zum Tabakeinkauf zu verwenden. Bei den Ausweisungsgefangenen ist diese Ausnahme deshalb gemacht worden, weil er meistens keine Freunde in England hat, die für ihn etwas einzahlen, und weil weiterhin die Geldmittel, die er bei seiner Festnahme etwa bei sich hatte, von der Polizei für seinen Unterhalt und für seine Transportkosten zurückbehalten werden. Doch gibt die Polizei auf Anfordern der Anstalt — soweit es möglich ist — in der Regel einen kleineren Betrag für den unmittelbaren persönlichen Bedarf des Gefangenen wieder frei. Von dem Staat erhält der Gefangene bei seiner Ausweisung eine Reisegeldunterstützung — so z. B. für die Fahrt nach Amerika 1 £. In der Anstalt verbleiben die Ausweisungsgefangenen so lange, bis die Ausweisung durchgeführt werden kann. Während ihrer Haft können sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte mit ihren Gesandtschaften oder Konsulaten, desgleichen auch mit ihren Anwälten jederzeit in Verbindung treten.

Die weiter in dem Gefängnis untergebrachten Schuldgefangenen (debtors) befinden sich in Haft, weil sie entweder eine Zivilschuld oder eine leichtere Geldstrafe nicht bezahlt haben. Entsprechend dem Grunde ihrer Festnahme ist die Haft der Schuldgefangenen eine leichtere. Sie dürfen ihre eigene Kleidung tragen, wenn sie ausreichend und brauchbar ist. Andernfalls erhalten sie Anstaltskleidung, die sich jedoch in der Farbe von der Kleidung der kriminellen Gefangenen unterscheidet. Beachtlich ist vor allem, daß die Schuldgefangenen verpflichtet sind, während ihrer Haft zu arbeiten.

Zu erörtern sind noch einige Einrichtungen des Gefängnisses Brixton: In dem Aufnahme- und Badehaus an der Pforte

werden die Zugänge registriert, gebadet, gewogen und gemessen und — soweit sie Anstaltskleidung tragen werden — umgekleidet. Ausserdem befindet sich daselbst ein besonderer Raum zur Anfertigung von Fingerabdrücken und anschließend sind in einem langen Flur 30 Aufnahmezellen eingerichtet. Im Badehaus befinden sich nur Badewannen; Brausen lehnt der Engländer ab, da er der Ansicht ist, daß das abfließende Wasser die Haut nicht genügend erweicht und deshalb eine völlige Reinigung nicht ermöglicht. Die Badeboxen sind so eingerichtet, daß der aus einem besonderen Auskleideraum kommende Gefangene auf der einen Schmalseite der Wanne in das Bad steigt und es auf der anderen Schmalseite verläßt, um alsdann völlig sauber in den Ankleideraum und in die Anstalt zu kommen.

Die den Gefangenen abgenommenen Gegenstände werden in einem besonderen Raum aufbewahrt. Dabei wird in jedes Paket und jedes Kleidungsstück — außer der außen angehefteten Erkennungsmarke — noch eine zweite Marke eingelegt, um dadurch die Gefahr von Verlusten, Verwechslungen usw. möglichst herabzumindern.

In der Hausvaterei sind nur Beamte, und zwar ständig sechs, beschäftigt. Gefangene werden aus Sicherheitsgründen zu Arbeiten in der Hausvaterei nicht verwendet.

Fast jede Zelle hat jetzt Steh- oder Klappbetten. Bis vor kurzem hatten die meisten Gefangenen noch eine flache, auf dem Boden liegende Pritsche mit Matratze; jetzt ist diese Schlafeinrichtung nur noch für die zu Strafe Verurteilten und für die zu den Hausarbeiten zurückbehaltenen Strafgefangenen vorgesehen.

Jede Zelle hat einen der Wandecke angepaßten dreieckigen Waschtisch.

Für Untersuchungsgefangene, die gegen eine Vergütung einen mit einem Sessel, einem Sprungfederbett, einem besseren Waschtisch, einer Kommode, einem Schrank, einem Teppich usw. besonders eingerichteten Haftraum genehmigt erhalten — täglich werden etwa zwei solcher Stuben benutzt —, sind einige größere Hafträume durch Entfernen der Trennwände zwischen zwei Normalzellen geschaffen worden.

Neben dem Eingang jeder Zelle hängt eine Holztafel, welche die verschiedensten Angaben über den Zelleninsassen enthält. Außerdem befindet sich noch eine Schiefertafel bei der im Erd-

geschoßflur jedes Hauses eingerichteten Zentrale, auf welcher der daselbst tätige Aufsichtsbeamte notiert, wie hoch die jeweilige Belegung des Hauses ist, wieviele Gefangene abwesend sind und wo sie sich befinden (beim Arzt, Pfarrer, Gericht, im Besuchsraum usw.).

Die Arrestzellen im Arresthaus sind in der in England üblichen Form eingerichtet. Der eigentliche Strafraum ist in einen größeren Raum so hineingebaut, daß die Wände und die Decken der beiden Räume einen gewissen Abstand von einander haben, um jede Schallübertragung aus dem Arresthaus zu verhindern. Das Tageslicht fällt durch dicke Glasfenster in den Decken der beiden Räume.

Der langgestreckt angelegte Besuchsraum links von der Pforte enthält eine größere Anzahl nebeneinanderliegender Boxen, die durch eine Wand in zwei Hälften geteilt sind. Die eine Seite ist für den Besucher, die andere für den Gefangenen bestimmt. Damit sich beide sehen und unterhalten können, hat die Trennwand ein größeres Glasfenster, dessen Rahmen von mehreren Schichten engen Maschendrahtes umgeben ist. Auf der Besucher- und der Gefangenenseite des Besuchsraumes befindet sich je ein Aufsichtsbeamter. Die strenge Trennung zwischen Besuchern und Gefangenen wird in der Regel für notwendig gehalten, um Durchsteckereien zu vermeiden.

Die Anstalt hat aber auch noch ein Besuchszimmer, in dem die Besucher und die Gefangenen — getrennt durch einen Aufsichtsbeamten — an einem Tisch sitzen. In diesem Raum werden in der Regel die Besuche gebrechlicher Personen abgehalten. Aber auch Besuche der Schuldgefangenen finden hier statt, da diese Häftlinge bestimmungsgemäß den für die kriminellen Gefangenen vorgesehenen Besuchsraum möglichst nicht benutzen sollen.

c) Besuch des Kriminalgerichts County of London Sessions.

In vierteljährlichen Gerichtsperioden wird hier unter dem Vorsitz eines der höchsten englischen Richter verhandelt und Recht gesprochen. Für ihn ist im Gerichtssaal ein erhöhter Sessel vorgesehen. Die Verhandlungen leitet er selbst nicht. Das ist Sache eines besonderen Verhandlungsleiters, der seinen Sitz unter demjenigen des vorsitzenden Richters hat. Rechts und links von beiden befinden sich Plätze für Gerichtsbeamte. Auf

der gegenüberliegenden Seite steht hinter den Plätzen für die Verteidiger die Anklagebank. Die zwischen dem Stuhl des Vorsitzenden und der Anklagebank an den Seitenwänden angebrachten Sitzplätze sind auf der einen Seite für die Geschworenen und die Anklagevertreter und auf der anderen Seite für die Presse bestimmt. Interessant ist, daß auf der Brüstung der Anklagebank, sowie vor dem Verhandlungsleiter und auf dem Presseplatz je ein Mikrophon angebracht ist, um eine bessere Verständigung mit dem Angeklagten herbeiführen zu können.

In den Sitzungssaal wird der Angeklagte auf einem besonderen Zugangsweg aus den im Erdgeschoß liegenden Vorführungszellen heraufgeführt. Diese Zellen befinden sich in einer besonderen Vorführungsabteilung, die einen eigenen Zugang auf der Rückseite des Gerichtsgebäudes hat. Mit Transportautos werden die Untersuchungsgefangenen aus dem Gefängnis hierher gebracht. Für Frauen und für Männer ist je eine besondere Unterabteilung vorgesehen. Insgesamt sind 95 Zellen vorhanden. Für Gefangene, bei denen geistige Störungen auftreten, sind besondere Hafträume geschaffen. In allen Räumen und Fluren sind die Wände ganz oder bis zu einer gewissen Höhe mit weißen Platten belegt, so daß die sauber gehaltene gesamte Anlage dadurch einen besonders hellen und gepflegten Eindruck macht. Der Fußboden ist zementiert. Für Gefangene, die vom Gericht angefordert sind, aber noch nicht sofort benötigt werden, sind besondere Warteboxen vorgesehen.

Erwähnenswert ist noch eine Reservelichtanlage, welche bei Störungen der allgemeinen elektrischen Leitung für Beleuchtung in den Gerichtssälen und der Vorführungsabteilung sorgt.

Beachtenswert ist auch eine in der Vorführungsabteilung eingerichtete Luftreinigungsanlage, welche die verbrauchte Luft der Gerichtssäle in einem Wasserbad reinigt und sich auch bei einem Gasangriff eines Geistesgestörten auf das Gericht sehr bewährt haben soll.

12. Juni:

(Berichterstatter: Präsident Lahts)

a) Bericht über den Vortrag des Mr. Watson.

Aus dem Vortrag des Mr. Watson ist folgendes zu entnehmen:

Es gibt in England etwa 600 freiwillige Gefängnishelfer unter ber Führung von Mr. Watson; er ist der Sekretär des

Nationalverbandes der Gefängnishelfer. Vor 50 Jahren war es noch undenkbar, 600 freiwillige Helfer (Männer und Frauen) in England für diesen Gedanken zu gewinnen. Die Arbeit der freiwilligen Helfer ist sehr wichtig und der Helfer selbst muß, so sagte Mr. Watson, „wie die Fenster oder Entlüftungsapparate einem Maschinenraum frische Luft zuführen", dem Gefangenen Trost und Hilfe verheißen; dazu gehört vor allem, daß er nicht predigt, sondern sich ungezwungen mit dem Gefangenen unterhält. Die Auswahl der freiwilligen Helfer ist nicht sehr leicht und muß vorsichtig getroffen werden. Sie sind ehrbare Bürger und meistens selbständige Geschäftsleute, die auch über die nötige Zeit verfügen, sie dürfen nicht zu alt, aber auch nicht zu jung sein. Vor allem darf sie keine Neugierde treiben, sondern sie müssen den festen Willen haben zu helfen. Die Helfer werden, nachdem sie mindestens zwei Bürgen für ihre Zuverlässigkeit — wenn sie nicht als vertrauenswürdig bekannt sind — gestellt haben, in erster Instanz gewählt und machen einen Monat Probedienst.

Der Helfer erhält ein Buch, in dem die Personalien des Gefangenen und die Art seines Vergehens aufgeführt sind, ausgehändigt. Nach der Einlieferung des Gefangenen muß er ihn so schnell wie möglich in der Zelle aufsuchen; er setzt sich und fordert den Gefangenen auf, dasselbe zu tun. Er muß sich das Vertrauen des Gefangenen erwerben; deshalb sagt er ihm, daß er als Freund und ehrenamtlich komme. So vermeidet er, daß der Gefangene ihn für einen Kriminalbeamten ansieht. Er läßt sich des Gefangenen Schicksal erzählen und ausführlich erklären, wo er zu Hause und ob er verheiratet sei und Kinder habe; er erkundigt sich nach dem Namen der Frau und der Kinder. Dann beginnt er eine allgemeine Unterhaltung über Fußball und Boxsport sowie über Hunderennen. Selten fragt der Helfer, wie der Gefangene zu seiner strafbaren Handlung gekommen sei; kommt der Gefangene selbst hierauf zu sprechen, so vermeidet der Helfer ein Urteil über Schuld oder Unschuld. Das Vertrauen des Gefangenen zum Helfer muß so groß sein, daß er den Tag bis zur nächsten ihm vom Helfer angegebenen Sprechstunde kaum erwarten kann. Deshalb darf der Helfer aber den Gefangenen auch nicht durch sein Nichterscheinen enttäuschen, sondern er muß im Gegenteil pünktlich sein und den Gefangenen bei seinem Eintritt in

die Zelle fragen, ob er etwas von Tom und Mary, — den Kindern des Gefangenen, deren Namen er bei seinem letzten Besuch vom Gefangenen selbst erfahren hat, — gehört habe. So merkt der Gefangene, daß der Helfer Anteil an seinem Schicksal nimmt und so faßt er Vertrauen zu ihm.

Wenn ein Helfer einen Gefangenen ein Jahr lang regelmäßig (ca. alle 8 Tage) besucht hat, kennt er ihn genau. Neben der Betreuung des Gefangenen übt der Helfer auch Familienhilfe aus, darf aber nur in Übereinstimmung mit dem Gefangenen dessen Familie aufsuchen. Auch nachdem der Gefangene entlassen ist, ruht der Helfer nicht, er wechselt Briefe mit ihm und macht und empfängt Besuche.

Der Sekretär Mr. Watson ist seit 11 Jahren als Helfer tätig und hat einen großen Kreis von Gefangenen, mit denen er noch heute in Verbindung steht.

Die Helfer sprechen die Gefangenen ohne Aufsicht in der Zelle und so lange wie sie es für notwendig halten. Männliche Helfer versehen ihren Dienst nur in Männeranstalten und weibliche nur in Frauenanstalten.

Es werden nicht nur erstmalig Bestrafte, sondern auch oft Vorbestrafte von den Helfern besucht. Gefangene, die weniger als drei Monate Strafe zu verbüßen haben, werden vom Helfer nicht betreut, da er den Gefangenen in der kurzen Zeit nicht kennen lernen kann. Persönliche Zuwendungen lassen die Helfer den Gefangenen nicht zukommen. Unterstützungen erhalten sie lediglich durch die Entlassenenfürsorge.
Auf ihre Schweigepflicht werden die Helfer nicht vereidigt, nur verlangt man von ihnen, daß sie die bestehenden Vorschriften beachten und befolgen.

b) Bericht über den Vortrag des Mr. H. E. Norman.

Es gibt in England 853 Schutzhelfer. Davon sind 30 % hauptamtlich tätig, die in den großen Städten eingesetzt sind; so arbeiten in London 17. 70 % sind ehrenamtlich tätig. Gehälter werden für männliche hauptamtliche Schutzhelfer in Höhe von 180 bis 370, für Frauen von 150 bis 270 Pfund Sterling jährlich gezahlt.

Führerstellen werden ausgeschrieben. Pädagogen werden, wenn sie die notwendige praktische Lebenserfahrung besitzen,

bevorzugt und mit einem bis zu 500 Pfund hohen Jahresgehalt besoldet.

Eine zweijährige Ausbildung durch einen schon länger tätigen Schutzhelfer muß jeder der Helfer durchmachen. Dies ist nötig, weil die Arbeit deshalb sehr schwer ist, weil der Helfer sich das Vertrauen des Gefangenen erwerben muß.

Das Ziel der Arbeit eines Schutzhelfers ist, durch Ermittlungen über das Vorleben und die Tat des Gefangenen und Ergänzung des Polizeiberichtes den Richter zu bewegen, dem Gefangenen eine Bewährungsfrist zuzubilligen.

Ein Direktor erzählte einem Schutzhelfer, daß zwei Jungen bei ihm einsäßen, die seines Erachtens ihres jugendlichen Alters und der geringfügigen Tat wegen nicht ins Gefängnis gehörten, und bat ihn, einzugreifen. Einer der Jungen hatte eine Woche Gefängnis, weil er einen Rettich gestohlen hatte, der andere einen Monat Gefängnis bekommen, weil er eine geringe Menge Kohlen von einem Wagen entwendete. Bei Nachprüfung der häuslichen Verhältnisse im letzten Falle stellte sich heraus, daß des Jungen Eltern krank im Bett lagen. Ein kleines Mädchen mußte den Haushalt sauber halten und Essen kochen, wozu die Kohlen fehlten. Der Junge suchte, fand aber keine und stahl deshalb. Das Ergebnis der Nachprüfung wurde dem Friedensrichter, der in diesem Falle Minenbesitzer war, vorgetragen. Man kam zu dem Schluß, daß man das Urteil nicht zurücknehmen könne, denn es sollte abschreckend wirken, und auch eine Bewährung schien nach Ansicht des Friedensrichters nicht angebracht. Der Direktor und der Schutzhelfer nahmen den Standpunkt ein, daß, wenn zehn Jungen für ein derartiges Vergehen bestraft würden, der elfte, wenn die häuslichen Verhältnisse so oder ähnlich lägen, doch wieder stehlen würde.

Man ist in England der Meinung, kein Mensch sei ein geborener Verbrecher; stehe er aber unter gutem Einfluß, sei er auch ein guter Staatsbürger. Man ist aber weiter der Meinung, daß das Urteil des Richters schon die Strafe sei, daß es aber im Hintergrund Gefängnisse als abschreckendes Mittel geben müsse.

Die Öffentlichkeit ist für Schutzhelfer und Bewährungsfrist, nicht für Richter und Gefängnisse, sofern dadurch nur die geringste Möglichkeit besteht, den Rechtsbrecher für die

Zukunft von weiteren Vergehen oder Verbrechen abzuhalten. Es werden in England jährlich 600000 Fälle durch die Gerichte bearbeitet, daher bedarf der Friedensrichter der Hilfe der Schutzhelfer. Der Schutzhelfer gibt dem Friedensrichter durch seine Nachprüfungen über Vorleben, häusliche Verhältnisse, körperliche und geistige Beschaffenheit des Rechtsbrechers sowie über die Beweggründe zur Tat eine Unterlage, auf Grund deren es dem Richter nicht schwer fällt, ein gerechtes Urteil zu fällen.

Der Friedensrichter kann ärztliche Untersuchungen beantragen, diese werden besonders in den großen Städten durchgeführt. Ein Beispiel über Sicherungsverwahrung schilderte Mr. N. wie folgt:

Ein Mann im Alter von 65 Jahren hat sich an zwölf Jugendlichen unsittlich vergangen. Bei ärztlicher Nachprüfung wurden als Grund körperliche Fehler festgestellt; außerdem beeinflußte ihn die häusliche Umgebung. Sein Vorleben war einwandfrei. Man erkannte in diesem Falle auf Grund des ärztlichen Gutachtens bei dem Manne auf Sicherungverwahrung. Die Jugendlichen im Alter von 17 bis 19 Jahren kamen auf drei Jahre in eine Erziehungsanstalt.

In einem andern Falle, der geschildert wurde, kam man bei einer Mutter, die, um ihrem Sohn das Studium zu ermöglichen, der Prostitution nachging, zum Freispruch.

In England ist die Gefangenenzahl gesunken, besonders bei Jugendlichen.

1910 wurden 33598 Jugendliche verurteilt,
1931 „ 21071 „ „ ,
das ist faßt 30 % Abnahme.

1907 ist das Gesetz über Bewährungsfrist in Kraft getreten. Die Zahl der Gesamtverurteilten war 1907 . . . . . 1022814, 1933 gesunken auf . . . . 1015977. Verurteilungen wegen Tätlichkeitsvergehen und Tierquälerei wurden weniger, Diebstahl mehr. Mr. N. führte hierzu aus, daß nicht allein das Gesetz über Bewährungsfrist, sondern auch soziale Verbesserungen dazu beigetragen hätten.

Internationaler Gefängniskongreß Berlin 1935.

In diesem Jahre, in der zweiten Hälfte des August, wird in Berlin der 11. Internationale Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen stattfinden. Er wird am Montag, dem 19. August 1935, vormittags eröffnet. Am Vorabend des Kongresses empfängt die Reichsregierung die Kongreßteilnehmer.

Zur Teilnahme am Kongreß und an seinen Arbeiten sind zugelassen:

a) die Delegierten der Regierungen;

b) Mitglieder von Parlamenten, Staatsräten oder ähnlichen Körperschaften;

c) Mitglieder der nationalen Akademien;

d) Hochschullehrer (ordentliche Professoren, außerordentliche Professoren, Privatdozenten und mit der Abhaltung von Vorlesungen beauftragte Personen);

e) höhere Beamte aus den Ministerien, deren Aufgabenkreis von den Kongreßarbeiten berührt wird;

f) höhere Beamte der Gefängnisverwaltung;

g) Richter und Staatsanwälte;

h) Rechtsanwälte;

i) Delegierte und Mitglieder von Strafrechtsgesellschaften, Gefängnisgesellschaften und solchen Vereinigungen, die sich mit der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge befassen;

j) die Mitglieder des vorbereitenden Ausschusses;

k) Personen, die sich durch wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete des Strafrechts oder des Gefängniswesens einen Namen gemacht haben;

l) Personen, die durch die Internationale Strafrechts- und Gefängniskommission eingeladen worden sind.

Das vorläufige Büro des Kongresses wird durch die Mitglieder der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission gebildet, die die satzungsmäßige Aufgabe hat, solche internationalen Kongresse zu veranstalten.

Der Kongreß gliedert sich in folgende vier Sektionen, den wissentschaftlichen Fragen entsprechend, die ihn beschäftigen sollen:

1. Sektion: Gesetzgebung,
2. Sektion: Verwaltung,
3. Sektion: Vorbeugung,
4. Sektion: Jugend.

Zur Vorbereitung der Aussprache in den Sektionen sind Gutachten über die Fragen, die behandelt werden sollen, von Wissenschaftlern und Praktikern, darunter mehreren Deutschen, ausgearbeitet worden, die die Internationale Strafrechts- und Gefängniskommission dazu aufgefordert hat.

Diese vorbereitenden Gutachten werden gedruckt allen Kongreßteilnehmern, die den Kongreßbeitrag entrichtet haben, wenn möglich, vor Beginn des Kongresses zugeschickt werden. Dasselbe geschieht mit der Veröffentlichung über die Verhandlungen des Kongresses, sobald sie erschienen ist.

Der Kongreßbeitrag ist für jeden Teilnehmer auf 25 Goldfranken (20 RM für deutsche Teilnehmer) festgesetzt.

Die offizielle Kongreßsprache ist internationalem Brauch entsprechend französisch. Die deutsche Sprache ist gleichberechtigt. Für die englische Sprache gilt dasselbe. Auf Wunsch werden die in einer dieser drei Sprachen gehaltenen Reden dem Inhalte nach in die beiden anderen Sprachen übersetzt. Ein Redner darf sich auch einer anderen Sprache als der genannten drei bedienen, wenn er die Übersetzung seiner Rede ins Französische zu gewährleisten vermag.

Der Kongreß endet am 24. August.

Teilnehmerberechtigte, die dem Kongreß als Mitglieder anzugehören wünschen, werden gebeten, ihre Anmeldung an den Schatzmeister des Ortsausschusses, Herrn Walter Arlt, Berlin W 8, Wilhelmstr. 65, Justizministerium, zu senden. Der Kongreßbeitrag ist gleichzeitig entweder auf das Postscheckkonto Walter Arlt (Kongreß), Berlin Nr. 173126 zu überweisen oder durch Scheck oder Postanweisung zu entrichten.

Den Kongreß betreffende Fragen sind an das deutsche Mitglied der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission, Herrn Ministerialdirektor Ernst Schäfer, Berlin W 8, Wilhelmstraße 65, Justizministerium, zu richten.

Der Kongreß soll folgende Fragen behandeln:

Sektion I: Gesetzgebung.

Erste Frage.

Welche Befugnisse sind dem Strafrichter beim Vollzug der Strafe einzuräumen?

Zweite Frage.

Welche Maßnahmen sind zu empfehlen, um die sogenannten „Monstreprozesse" abkürzen zu können?

Dritte Frage.

Soll eine Milderung in der Strafgesetzgebung auf bereits rechtskräftige Entscheidungen Einfluß haben?

Welcher Einfluß kann einer Änderung der Gesetzgebung über den Strafvollzug auf Strafen, die vor dieser Änderung endgültig ausgesprochen sind oder deren Vollzug bereits begonnen hatte, eingeräumt werden?

Sektion II: Verwaltung.

Erste Frage.

Sind die Methoden, die im Strafvollzug mit dem Ziele der Erziehung und Besserung der Verbrecher angewandt werden (starke Humanisierung des Vollzugs, weitgehende Vergünstigungen, beträchtliche Lockerung des Strafzwanges im Strafvollzug in Stufen) geeignet, den gewünschten Erfolg herbeizuführen?

Ist die Auffassung, auf der diese Bestrebungen beruhen, überhaupt zutreffend?

Zweite Frage.

Welchen Einfluß hat die Arbeitslosigkeit in Industrie und Landwirtschaft in Krisenzeiten auf die Gefangenenarbeit, und durch welche Maßnahmen können die sich daraus ergebenden schädlichen Folgen vermieden oder abgeschwächt werden?

Muß bei der Festsetzung der Lebensbedingungen des Gefangenen den Lebensbedingungen der freien Bevölkerung im allgemeinen Rechnung getragen werden?

Dritte Frage.

Wie müssen sich der Vollzug der Freiheitsstrafen und der Vollzug von Sicherungsmaßregeln, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, unterscheiden?

Ist das Stufensystem auch für den Vollzug der Sicherungsmaßregeln in Betracht zu ziehen?

Sektion III: Vorbeugung.

Erste Frage.

In welchen Fällen und nach welchen Grundsätzen empfiehlt sich im modernen Strafsystem die Anwendung der Sterilisation durch Kastration oder durch Vasectomie oder Salpingectomie?

Zweite Frage.

Ist es wünschenswert, in die Strafgesetzgebung Vorschriften einzuführen, die dem Richter die Befugnis geben, Personen, die wegen eines mit ihrem Beruf zusammenhängenden Verbrechens verurteilt worden sind, die Ausübung dieses Berufes zu verbieten?

Wie wäre das Verbot im einzelnen zu regeln?

Wie könnte die Wirksamkeit eines solchen Verbotes sichergestellt werden?

Dritte Frage.

Ist es wünschenswert, Heime für Entlassene zu schaffen?

Wenn ja, wie wären sie einzurichten, welche Arten von Entlassenen sollten sie aufnehmen, und welche Arbeit sollte darin zugelassen sein?

Wie ist die Lage in den verschiedenen Ländern?

Sektion IV: Jugend.

Erste Frage.

Soll den Jugendgerichten die Befugnis gegeben werden, Maßnahmen nicht allein gegen Kinder und Jugendliche, die auf Abwege geraten sind, sondern auch gegen Kinder und Jugendliche, die sittlich gefährdet sind, zu treffen?

Sollen die Jugendgerichte auch darüber entscheiden, ob unwürdigen Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen ist?

Zweite Frage.

Wie lassen sich bei der Gestaltung der Untersuchungshaft Minderjähriger die prozessualen Erfordernisse mit der Notwendigkeit den Minderjährigen vor den Gefahren der Haft zu schützen, vereinigen?

Dritte Frage.

Wie kann man am besten Jugendlichen und Halberwachsenen, die auf gerichtliche Anordnung Schulen oder anderen Anstalten überwiesen sind, moralische und materielle Fürsorge bei ihrer Entlassung angedeihen lassen, und durch wen und wie ist die Fürsorge auszuüben?

Anmerkung der Schriftleitung.

Wir verweisen auf die von uns schon in Band 65, Heft 1, S. 74 ff. veröffentlichten Fragen des Kongresses. Dort sind auch die Erläuterungen zu den einzelnen Fragen zu finden, welche die Internationale Kommission jeder einzelnen Frage beigegeben hat. Diese Erläuterungen sind nicht nur wertvoll als Erklärungen einer Stelle von so hohem internationalem Ansehen, sondern sie sind auch notwendig, um die dort genau umschriebenen Aufgaben kennen zu lernen, die dem Kongreß durch die Fragen zum Zweck der Materialsammlung, Prüfung und Beschlußfassung gestellt sind. So kann z. B. die Frage 1, Sektion I, mißverstanden werden, wenn man nicht scharf zwischen Vollstreckung und Vollzug unterscheidet. In der Erläuterung zu dieser Frage ist auf die italienische Strafgesetzgebung Bezug genommen. Unsere Veröffentlichung der italienischen Vollzugsordnung in den Blättern für Gefängniskunde, Band 64, Sonderheft, S. 109 ff. Art. 263 und 264 bringt die italienischen Bestimmungen über die Mitwirkung des Richters beim Vollzug. Die Bedeutung der Befugnisse des Aufsichtsrichters in Italien ergibt sich aus der Aufzählung seiner Aufgaben in Art. 263. Die drei Fragen der Sektion II, Verwaltung, liegen ganz

im Bereich des Vollzugs von Freiheitsstrafen und Sicherungsmaßregeln. Auch bei ihnen wird auf die Erläuterungen hingewiesen. So will z. B. die Frage 2, Sektion II Angaben über die Unzuträglichkeiten, die man als Folge bestehender Arbeitslosigkeit im Anstaltsleben der verschiedenen Länder verspürt hat, und über die Maßnahmen, durch die man diese Folgen zu beseitigen suchte. Zu der ersten Frage der Sektion III verweisen wir auf die Artikel in den Blättern für Gefängniskunde, Band 61, S. 130 ff. (Dr. Finke, Kastration von Sexualverbrechern, S. 130 ff., insbesondere Methoden der Unfruchtbarmachung S. 135 ff.) und Band 65, S. 31 ff., insbesondere S. 33, (Dr. Staiger, Über Sterilisation und Kastration).

Über die oben erwähnten vorbereitenden Gutachten erstattet der für die einzelne Frage aufgestellte Generalberichterstatter der Sektion einen zusammenfassenden Gesamtbericht. Die Sektion verhandelt darüber und legt das Ergebnis der Sektionsberatung in Leitsätzen nieder, die in der Plenarversammlung des Kongresses vom Generalberichterstatter zu vertreten sind und von dem Kongreß in seinen Beschlüssen angenommen, abgeändert oder abgelehnt werden.

Über die Änderungen bei der Gesellschaft und bei der Herausgabe der Blätter für Gefängniskunde erscheint in Band 66, Heft 3 ein Bericht.

BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Zeitschrift
der
Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde

Herausgeber:
Dr. Otto Weissenrieder,
Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg

unter ständiger Mitarbeit
von

Dr. Christians,
Generalstaatsanwalt in Oldenburg.

Hauptvogel,
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin.

Dr. Schmidt,
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin.

Dr. Eichler,
Landgerichtsdirektor im Reichsjustizministerium, Berlin.

Dr. Henkel,
ordentlicher Professor des Strafrechts an der Universität in Marburg a. d. Lahn.

Dr. Strube,
Strafanstaltsoberdirektor in Berlin.

Sechsundsechzigster Band
1935
Zweites Heft

HEIDELBERG 1935
VERLAG CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG

Die Neuordnung des Gefängniswesens in England.

Von Professor Dr. Erik Wolf, Direktor
des Seminars für Strafvollzugskunde an der Universität Freiburg i. Br.

Mit dem Inkrafttreten der „Rules for the Government of Prisons" vom 12. August 1933 hat das englische Königreich eine Vereinheitlichung im Vollzug der Freiheitsstrafen errungen, um die andere Länder es beneiden dürften. Zwar bestand schon aus der Zeit vor dem Kriege eine sehr viel stärkere Zentralisierung[1]) des Gefängniswesens als beispielsweise in Deutschland, aber erst jetzt konnten die Errungenschaften mannigfaltiger ergänzender Gesetzgebungsarbeit der letzten Jahrzehnte voll eingearbeitet werden, so daß ein im ganzen geschlossenes und imponierendes Werk der Regelung des gesamten englischen Gefängniswesens vorliegt[2]). Es soll hier versucht werden, den wesentlichen Inhalt der neuen Prison Rules (PR) in freier Übersetzung wiederzugeben, gelegentlich Vergleiche mit deutschen Einrichtungen[3]) zu ziehen und anmerkungsweise die Besonderheiten im Gedankengang des englischen Gesetzgebers zu würdigen.

Die gesetzliche Grundlage für die Schaffung einheitlicher Vorschriften für den Vollzug der Zuchthausstrafe (Penal Servitude) ist die Penal Servitude Act von 1891 (54 a. 55 Vict. c. 69), die ihrerseits auf den älteren Gesetzen von 1853, 1857 und 1864 fußt. Basis des Gefängnisstrafvollzuges gab die Prison Act von 1898 (61 und 62 Vict. c. 41). Vom 21. Januar 1905 bis zum 28. Juni 1932 sind zahlreiche Dienst- und Vollzugsordnungen (Rules) für local prisons

---

[1]) Sie geht zurück auf die Vereinheitlichungsversuche in der Prison-Act von 1877, deren zuerst schwierigen Stand gegenüber den lokalen Gefängnisverwaltungen Ruggles-Brise, p. 69 anschaulich schildert.

[2]) Vgl. über den heutigen Stand und die Geschichte des englischen Gefängniswesens die eingehende Monographie von Sir Evelyn Ruggles-Brise, K. C. B., The English Prison System, 1921.

[3]) Jetzt maßgebend: VO über den Vollzug der Freiheitsstrafen vom 14. 5. 34 (Strafvollzugsgrundsätze).

(Gefängnisse) und convict prisons (Zuchthäuser) ergangen [1]). Soweit nicht Sondervorschriften entgegenstehen, deren ausdrückliche Aufhebung nicht erfolgt ist, sind alle diese Reglemente mit dem 2. Oktober 1933, dem Tage des Inkrafttreten der neuen PR, gegenstandslos geworden. Die Neuordnung ergreift grundsätzlich alle Arten von Strafanstalten und Gefangenen.

Die PR sind in vier Abschnitte gegliedert [2]). Im ersten Teil finden sich die allgemeinen Dienst- und Vollzugsgrundsätze und -vorschriften, insbesondere auch die Regelung der Verhältnisse der Beamten. Der zweite und dritte Teil befassen sich mit der Behandlung besonderer Gruppen von Gefangenen, z. B. der Untersuchungshäftlinge, Jugendlichen, zum Tode Verurteilten u. a. Der vierte Teil trifft Vorschriften für die Tätigkeit der nichtstaatlichen Gefängnisaufsichtsbehörden (Visiting Committee und Board of Visitors).

I.

Wenden wir uns zunächst der Betrachtung des ersten Teils zu, so interessieren vor allem die Vorschriften für die Behandlung der Gefangenen [3]). Ihnen voraus gehen einige grundsätzliche Bestimmungen über die Unterbringung [4]). Jede Zelle und jeder Aufenthaltsraum für Gefangene muß vor der Ingebrauchnahme durch einen Commissioner [5]) oder Assistant Commissioner geprüft worden sein. Die Prüfung erstreckt sich auf Lüftung, Beleuchtung, Heizung und auf die Alarmeinrichtung zur jederzeit möglichen Herbeirufung eines

[1]) Statutary Rules & Orders 1907 (Nr. 617) p. 917., S. R. & O. 1908 (Nr. 282) p. 772., S. R. & O. 1909 (Nr. 885) p. 656., S. R. & O. 1910 (Nr. 470) p. 621., S. R. & O. 1915 (Nr. 299/300) III, p. 67., S. R. & O. 1922 (Nr. 630) p. 896., S. R. & O. 1923 (Nr. 756/57) pp. 829/30., S. R. & O. 1924 (Nr. 984/85) pp. 1542/43., S. R. & O. 1927 (Nr. 243) p. 982., S. R. & O. 1931 (Nr. 200) p. 1067., S. R. & O. 1932 (Nr. 371) p. 1492., S. R. & O. 1932 (Nr. 525) p. 1493.

[2]) Eine Präambel, welche die allgemeinen Ziele des Strafvollzuges zum Ausdruck bringt (Strafvollzugsgrundsätze § 48), fehlt.

[3]) PR 7—67.

[4]) PR 1—6.

[5]) Commissioners sind Mitglieder der Abteilung für Gefängniswesen beim Reichsamt des Innern (Home Office). Sie bilden zu Dritt mit einem Abteilungsvorsteher (Chairman) die „Prison Commissioners", das ist also die staatliche Überwachungsbehörde für den gesamten Strafvollzug. Vgl. Goldschmidt in VD., Allgem. Teil IV, S. 105. Ihnen übergeordnet ist der Secretary of State, der seinerseits unmittelbar dem Parlament verantwortlich ist. Ruggles-Brise, p. 19.

Gefängnisbeamten [1]). Diese Prüfung muß wiederholt werden, wenn die frühere aus irgend einem Grunde für ungültig erklärt worden ist. Am Prinzip der Trennung aller Gefangenen bei Nacht wird festgehalten, nur aus ärztlichen Gründen oder in besonderen Fällen dürfen mehrere Gefangene gleichzeitig eine Schlafzelle teilen, wobei aber darauf geachtet werden muß, daß es mindestens drei Gefangene sind und jeder von ihnen über eine eigene Lagerstätte verfügt. Jede Anstalt muß ein besonderes Krankenzimmer, wenn möglich einen für diesen Zweck ausschließlich bestimmten Krankensaal aufweisen. Strengste Trennung der männlichen von den weiblichen Gefangenen ist erforderlich; selbst die Zellenschlösser sollen in beiden Abteilungen verschieden sein, um einen Mißbrauch seitens der Schlüsselinhaber zu verhüten. Unter allen Umständen müssen weibliche Gefangene unter der ausschließlichen Aufsicht weiblicher Beamter stehen. Die zwingende Vorschrift, wonach ein männlicher Strafanstaltsbeamter nur in Begleitung eines weiblichen und nur, wenn es dienstlich unbedingt geboten erscheint, die Frauenabteilung betreten darf, entspricht dem hochentwickelten Schicklichkeitsgefühl des Engländers.

A.

Es folgen die eigentlichen Behandlungsvorschriften.

1. Sie gelten für Gefangene der 3. Klasse der Gefängnissträflinge und für Zuchthausgefangene, aber auch für Gefängnisgefangene der 2. Klasse, soweit nicht die Sondervorschriften für diese Gefangenengruppen eingreifen [2]). Bei der Aufnahme soll zunächst jeder Gefangene durchsucht werden. Unerlaubte Gegenstände werden ihm abgenommen. Bei diesem Akt darf die Schicklichkeit nicht verletzt werden, auch ist das Ehrgefühl des Gefangenen zu schonen [3]). Immerhin muß geschehen, was der Untersuchungszweck erfordert. Aus diesen Grundsätzen folgt die Regel, daß kein Gefangener in Anwesenheit eines anderen Gefangenen durchsucht oder

---

[1]) Die Bestimmung geht im Wortlaut auf eine Zirkularverfügung des Home Secretary und ein Gesetz von 1839 zurück. Vgl. Ruggles-Brise, p. 64.

[2]) Vgl. darüber unten sub. II und III.

[3]) Darauf legen auch wir (Vollzugsgrundsätze § 49) entscheidenden Wert.

entkleidet werden darf. Weibliche Gefangene werden nur von weiblichen Beamten durchsucht. Geld und sonstiges Eigentum des Gefangenen wird vom Direktor in amtliche Verwahrung genommen, worüber ein Inventar aufzunehmen ist, das der Gefangene unterzeichnet. Es folgt eine genaue Feststellung der Personalien, sowie der körperlichen Beschaffenheit des Eingelieferten [1]). Die PR stellen ausdrücklich fest, daß hierbei photographische Aufnahmen gemacht werden dürfen, indessen ist die Abgabe solcher Bilder an Personen, die nicht amtlich zu ihrer Anforderung ermächtigt sind, verboten. Der Gefangene soll nach Möglichkeit schon am Tage der Einlieferung dem Anstaltsarzt vorgeführt werden, der in eingehender Untersuchung den Gesundheitszustand des Neugekommenen zu prüfen hat. Falls der Arzt oder der Direktor nichts Gegenteiliges anordnen, ist der Gefangene im Anschluß an die ärztliche Untersuchung zu baden. Stellt sich bei der Untersuchung heraus, daß der Gefangene an einer ansteckenden oder gefährlichen Krankheit leidet oder daß er mit Ungeziefer behaftet ist und erfordert sein Zustand alsbaldige Behandlung, so müssen die nötigen Maßnahmen alsbald ergriffen werden, um eine Schädigung der anderen Gefangenen zu verhüten. Merkwürdigerweise ist eine sofortige Vorführung des Neueingelieferten beim Direktor nicht ausdrücklich vorgeschrieben; daß sie in der Regel stattfindet, geht aber aus dem Zusammenhang mit anderen Stellen der PR hervor [2]). Der neuaufgenommene Gefangene findet in seiner Zelle einen Abdruck der Hausordnung. Sie wird vom Direktor im Einverständnis mit der vorgesetzten Ministerialbehörde (den Commissioners) ausgearbeitet. Ferner hat jeder Gefangene Anspruch auf einen Abdruck der Kostordnung. Analphabeten sind innerhalb 24 Stunden mit dem Inhalt dieser Vorschriften durch Vorlesen bekannt zu machen. Auch sollen Maßregeln getroffen werden, allen Gefangenen die Hausordnung und die Kostvorschriften so zu erläutern, daß sie ihren Sinn und Zweck verstehen.

Vor der Entlassung oder Überweisung in eine andere

[1]) Besondere kriminalbiologische Untersuchungen scheinen neben diesen erkennungsdienstlichen Maßnahmen noch nicht zu bestehen. Vgl. für Deutschland § 10 der preuß. DVO 1933.

[2]) z. B. von 12 und von 84 (3).

Anstalt muß jeder Gefangene erneut ärztlich untersucht werden. Ohne Erlaubnis des Arztes darf keine Überweisung an eine andere Anstalt und keine Entlassung eines Kranken erfolgen, es sei denn, daß der Kranke dem widerspricht[1]). Bei Überführungen von einer Anstalt zur andern, soll der Gefangene der Neugier des Publikums möglichst wenig ausgesetzt werden, erforderlichenfalls muß der Transport in einem geschlossenen Wagen erfolgen.

2. Was die Bekleidung und Lagerung der Gefangenen angeht, so gilt als Regel, daß jeder Gefangene Anstaltskleidung trägt. Auf Empfehlung des Arztes kann der Direktor das Tragen anderer Kleider ausnahmsweise gestatten. Die Einzelheiten der Tracht sowie der Ausgestaltung des Lagers werden durch den Direktor im Einverständnis mit den Commissioners grundsätzlich festgelegt, wobei darauf geachtet werden muß, daß Kleidung und Bettlager den Anforderungen der Jahreszeit und Gesundheitserhaltung entsprechen.

Der Ernährung der Gefangenen schenken die PR geringe Aufmerksamkeit. Sie soll hinreichend und bekömmlich sein. Über Zusammensetzung, Art der Zubereitung und wahrscheinlich auch die so notwendige Abwechslung treffen besondere „dietary tables" Bestimmungen, welche von Zeit zu Zeit durch den Staatssekretär des Innern (Secretary of State) als oberste Strafvollzugsbehörde überprüft werden. Zusatznahrungsmittel sind nur auf Grund besonderer Umstände vom Direktor zuzulassen. Eine besondere Diät kann vom Arzt angeordnet werden, wenn er sie aus medizinischen Gründen für einen Gefangenen wünscht. Die tägliche Ration eines Gefangenen, der sein Essen mutwillig und wiederholt verderben läßt oder verwüstet[2]), kann auf schriftlichen Antrag des Arztes gekürzt werden. Beschwerden über die Nahrung sollen möglichst bald nach der Essensausgabe vorgebracht werden. Für deutsches Empfinden schwer verständlich ist die eigenartige Vorschrift, wonach ein Gefangener fordern darf, daß Essensrationen, bei denen er sich im vorgesehenen Gewicht oder in der Menge der Nahrung benachteiligt glaubt,

---

[1]) Ob diese (auf dem liberalistischen Ideal möglichst geringer Einengung der „Persönlichkeitsrechte" des Gefangenen beruhende) Maßregel zweckmäßig ist, läßt sich stark bezweifeln.

[2]) Man denke an Brotknetereien u. dgl.

in seiner Gegenwart nachgewogen, bzw. durch den zuständigen Beamten nachgeprüft werden müssen. Praktisch wird sich diese Bestimmung wohl in erster Linie auf die Brotrationen beziehen. In ihr spiegelt sich der starke Sinn für austeilende Gerechtigkeit, wie er der englischen Mentalität eigen ist und zugleich das energische Bestreben, dem Gefangenen eine möglichst scharfumrissene Rechtsstellung zu geben. Wiederholte grundlose Klagen über das Essen oder ersichtlich schikanöser Mißbrauch der eben geschilderten Rechtsbefugnisse, gilt als Disziplinarvergehen und zieht Bestrafung nach sich.

3. Auf Erhaltung der Gesundheit, insbesondere durch Aufrechterhaltung peinlichster Sauberkeit, wird streng geachtet. Jeder Gefangene ist gehalten, die einzelnen Anweisungen bezüglich des Waschens, Badens, Rasierens und der Haartracht genau zu befolgen. Der Haarschnitt soll bei männlichen Gefangenen nicht kürzer sein, als Hygiene und Reinlichkeit es erfordern; weiblichen Gefangenen darf das Haar ohne ihr Einverständnis nur dann geschnitten werden, wenn es zur Bekämpfung von Schmutz und Ungeziefer unbedingt nötig ist. Die Zelle zu reinigen, ist jeder Gefangene selbst verpflichtet, ebenso zur ordnungsmäßigen Reinhaltung seiner Werkzeuge, Bücher und anderen Sachen. Bett und Kleidung müssen rein und ordentlich gehalten werden. Es ist ferner dafür Sorge zu tragen, daß jeder Gefangene, der nicht auf Außenarbeit beschäftigt ist, täglich eine Stunde sich im Freien Bewegung macht. Der Spaziergang soll in freier Luft und nur bei schlechtem Wetter unter Dach stattfinden[1]). Es liegt im Ermessen des Arztes, für einzelne Gefangene eine längere Dauer des Aufenthaltes in frischer Luft anzuordnen oder auch die Bewegung im Freien aus medizinischen Gründen zu verbieten.

4. Der Arbeit kommt natürlich auch im englischen Vollzug grundlegende Bedeutung zu. Jeder Gefangene ist arbeitspflichtig[2]), es sei denn, daß er vom Arzt für arbeits-

---

[1]) Über die hierfür erforderlichen Räumlichkeiten (Halle oder dgl.) sagen die PR nichts, die praktische Durchführung der Regel erscheint schwierig, wo nicht alte Einzelspazierhöfe mit Bedachung zur Verfügung stehen.

[2]) Vgl. aber unten sub. II und III!

unfähig erklärt wird. Über die Zuweisung eines Gefangenen zu einer bestimmten Arbeitsgruppe soll nicht entschieden werden, bevor der Arzt die Leistungsfähigkeit des Gefangenen begutachtet hat. Die Dauer der gewerblichen Zellenarbeit soll zehn Stunden täglich nicht überschreiten, Gemeinschaftsarbeit und Außenarbeit dauern mindestens acht Stunden täglich. Kein Gefangener darf zu andern als zu den von Commissioners angeordneten Arbeiten verwendet werden. Nur in gesetzlich vorgesehenen oder sonstigen Ausnahmefällen darf mit Erlaubnis der Commissioners die Arbeitskraft eines Sträflings in den Dienst eines anderen Gefangenen, eines Anstaltsbeamten oder eines Privatunternehmers gestellt werden. Kein Gefangener darf mit Aufgaben betraut werden, welche Disziplinarbefugnisse in sich schließen. Es entspricht den strengen Vorstellungen des Engländers von der Würde der Sonntagsheiligung, daß an Sonn- und Feiertagen jede irgend vermeidbare Arbeit christlicher Gefangener unterbleiben soll. Den Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften wird die Innehaltung der anerkannten Feiertage ihres Bekenntnisses gestattet [1]). Die Arbeit wird grundsätzlich in Gemeinschaftshaft geleistet. Doch kann ein Gefangener vorübergehend in Einzelhaft gebracht werden, wenn es aus disziplinären Gründen einem Mitglied der Commissioners oder des Visiting Committee [2]) erwünscht scheint. Demgegenüber hat aber der Direktor das Recht, die Rückführung des Gefangenen in die Gemeinschaftshaft anzuordnen, wenn er es für zweckmäßig hält; er muß sie anordnen, wenn der Arzt es verlangt. Auch darf die Verbringung in Zellenhaft über die Dauer eines Monats hinaus nicht stattfinden. Für jeden weiteren Monat bedarf es erneuter Prüfung des Falles durch ein Mitglied der Commissioners oder durch das Visiting Committee. Es zeigt sich in diesen Bestimmungen, daß auch England, einst eines der klassischen Einzelhaftländer, zu dem schon von *Howard* vorgeschlagenen

---

[1]) Aus dem Zusammenhang dieser mit der vorhergehenden Bestimmung ergibt sich, daß nichtchristliche Gefangene (z. B. Juden mosaischen Glaubens) an Sonntagen zur Arbeit verpflichtet sind.

[2]) bzw. Board of Visitors. Es steht als Selbstverwaltungsorgan der Gemeinde neben der staatlichen Aufsichtsbehörde und übt mit ihr gemeinsam die Kontrolle über die Anstalt aus. Vgl. unten IV und Ruggles-Brise, p. 70 f.

und heute nahezu in allen Kulturstaaten verwirklichten System der Gemeinschaftsarbeit bei Tage und Trennung bei Nacht übergegangen ist.

5. Den Richtlinien über die Arbeitsregelung schließen sich Bestimmungen über das religiöse Leben in der Anstalt an. Jeder Gefangene hat grundsätzlich ein Anrecht auf geistlichen Zuspruch und freie Kultausübung seiner Religion. Die der englischen Hochkirche (Established Church) nicht angehörenden Gefangenen sind bei der Einlieferung darauf hinzuweisen, daß ihnen das Recht zusteht, den Besuch eines Priesters oder Religionsdieners ihres Bekenntnisses in angemessenen Zeiträumen zu empfangen. Für die Glieder der Church of England findet jeden Sonntag mindestens einmal Gottesdienst statt, ebenso am ersten Weihnachtsfeiertag und am Karfreitag. Wochengottesdienste und Kommunion werden nach Bedarf eingerichtet. Für die Angehörigen anderer christlicher Bekenntnisse wird, genügende Zahl[1]) der Teilnehmer vorausgesetzt, nach Möglichkeit ein regelmäßiger Wochengottesdienst vorgesehen. Um diese Regelung durchführen zu können, muß jeder Gefangene bei der Einlieferung sein Bekenntnis angeben. Wer das Bekenntnis zu ändern gedenkt, muß dies einem Mitglied des Visiting Committee oder der Commissioners mit triftigen Gründen darlegen. Jeder Gefangene soll vom Anfang seiner Strafzeit an nach Möglichkeit mit den heiligen Texten, Bekenntnisschriften und Erbauungsbüchern seines Glaubens versehen werden.

Auffallend geringes Interesse widmen die PR den Aufgaben des Unterrichts in der Strafanstalt. Zwar soll Vorsorge getroffen werden, daß Schulklassen für solche Gefangene eingerichtet werden, deren Unterricht Nutzen für sie verspricht, aber jede nähere Regelung über die Voraussetzungen und die Ausgestaltung dieses Unterrichts fehlt[2]).

---

[1]) Über die erforderliche Mindestzahl sagen die PR nichts. Inwieweit also die Rechte der religiösen Minderheiten genügend geschützt sind, bleibt fraglich. Vgl. Ruggles-Brise, p. 129 f. wo die gewaltigen Leistungen der Church of England für die religiöse Erziehung der Gefangenen gebührend hervorgehoben werden, aber kein Wort über die Tätigkeit der anderen Konfessionen steht.

[2]) Ruggles-Brise, p. 124 f. weist darauf hin, daß um die Jahrhundertwende viele Gefängnisse keinen Lehrer hatten. Auch heute noch

Inwieweit die Tatsache, daß vom Erfordernis einer Strafanstaltsbücherei in jedem Gefängnis im Zusammenhang mit dem Unterricht die Rede ist, zu dem Schlusse berechtigt, daß diese Bücherei vorwiegend belehrende Werke enthalten solle, läßt sich aus den PR nicht erkennen [1]). Jeder Gefangene hat Anspruch darauf, daß ihm ohne Unterschied der Stellung im Stufenstrafvollzug ein Buch oder auch mehrere Bücher zugleich in Abständen, deren Festsetzung dem Ermessen des Direktors anheimgestellt ist, ausgegeben werden [2]).

6. Über das Recht Besuche zu empfangen und Briefe zu schreiben, lassen sich die PR ziemlich eingehend aus. Jeder Gefangene darf nach der Einlieferung einen Brief schreiben und einen empfangen. Mindestens alle zwei Monate darf sich das wiederholen. Im gleichen Zeitabstand darf je ein Besuch empfangen werden. Dieses Recht wird durch etwaige Disziplinarstrafen des Gefangenen nicht berührt, wohl aber kann der Direktor den zur Zeit einer Disziplinierung des Gefangenen fälligen Besuch oder Brief zurückhalten bis zur Erstehung der Hausstrafe. Im einzelnen kann der Direktor gestatten, daß der Gefangene an Stelle eines ihm zustehenden Besuchempfangs einen Brief schreibt und Antwort darauf erhält. Im Falle des Todes oder schwerer Krankheit eines nahen Angehörigen, bei dringenden Geschäfts- oder Familienangelegenheiten und zum Zwecke von Verhandlungen über Arbeitsbeschaffung nach seiner Entlassung, kann dem Gefangenen die Erlaubnis zum Schreiben eines besonderen Briefes vom Direktor erteilt werden.

Im Zusammenhang dieser Vorschriften weisen die PR auch darauf hin, daß der Direktor jederzeit mit jedem Gefangenen und dessen Angehörigen Unterredungen pflegen

---

ist die ganze Frage der Unterrichtsgestaltung ungeklärt. Die „schoolmasters" rekrutieren sich nicht aus staatlich ausgebildeten Lehrern, sondern aus „capable and intelligent warden", d. h. aus Gefängniswachtmeistern, die gewisse Kurse absolviert haben.

[1]) Vgl. aber Ruggles-Brise, p. 127: The Prison Literary are stocked with suitable books bott of technical instruction and of general literature. Wesentlich eingehendere Vorschriften für den Aufbau der Bücherei bringen unsere Vollzugsgrundsätze § 107.

[2]) Über das Halten von Tageszeitungen vgl. sub. II, 1 u. 2; es wird im Rahmen des Stufenvollzugs erlaubt. Besondere Gefangenenzeitungen gibt es nicht, anders in Deutschland (§ 109 Vollz.-Gr.).

kann. Von diesem Recht, das mehr als eine Pflicht erscheint, soll der Direktor besonders dann Gebrauch machen, wenn dem Gefangenen das Briefschreiben und Besuchempfangen vorübergehend untersagt ist. Mehr als drei Personen gleichzeitig dürfen einen Gefangenen nicht besuchen. Bei Besuchen männlicher Gefangener muß ein männlicher Anstaltsbeamter, bei Besuchen weiblicher Gefangener, ein weiblicher Anstaltsbeamter zugegen sein. Abgesehen von Notfällen dürfen am Sonntag keine Besuche empfangen werden. Eine besondere Regelung mußte für den Besuchsempfang jener unglücklichen Gefangenengruppe geschaffen werden, die es in England noch immer gibt: die Schuldgefangenen! (debtors). Solche Personen dürfen an jedem Wochentage zu schicklicher Zeit Besuche befreundeter Personen empfangen, die ihnen bei der Regelung des Schuldverhältnisses bzw. der Ergreifung von Maßnahmen, die zu ihrer Entlassung führen können, behilflich sein wollen. Besondere Erleichterungen sind allen Gefangenen im Verkehr mit ihren gesetzlichen Vertretern oder Verteidigern zu gewähren, im Hinblick auf Kriminal- oder Zivilprozesse, in die sie verwickelt sind. Derartige Unterredungen mit dem Rechtsbeistand dürfen mit so leiser Stimme geführt werden, daß der dabei anwesende Anstaltsbeamte die Sprechenden zwar beobachten, aber ihre Unterhaltung nicht verstehen kann. Gespräche in anderen als schwebenden Prozeßangelegenheiten muß der Überwachende mitanhören. Von ihrer vorgesetzten Behörde dazu beorderte Polizeibeamte dürfen Gefangene mit deren Einwilligung (!) in Gegenwart eines Anstaltsbeamten besuchen. Selbstverständlich müssen alle aus- und eingehenden Briefe vom Direktor gelesen werden. Er kann Briefe zurückhalten, deren Inhalt nicht einwandfrei erscheint oder deren ungebührliche Länge Bedenken erweckt.

7. Disziplinarvergehen [1]) und Hausstrafen. Die Anwendung von Disziplinarmitteln steht ausschließlich dem Direktor und in dessen Abwesenheit seinem Vertreter zu. Der Direktor kann dieses Recht im Einverständnis mit den Commissioners auf die Abteilungsinspektoren (Deputy Gover-

---

[1]) Aus dem Katalog der Disziplinarstrafen läßt sich mittelbar ersehen, welches Verhalten vom Gefangenen gegenüber der Anstalt erwartet wird. Eine positive Verhaltensvorschrift (vgl. etwa preuß. DVO von 1933, §§ 70–75) fehlt.

nors) übertragen. Wird ein Gefangener wegen eines Disziplinarvergehens gemeldet, so kann der Direktor anordnen, daß dieser Gefangene von anderen Gefangenen getrennt und bis zur Aburteilung isoliert bleibt. Vor der Entscheidung über einen Disziplinarfall ist dem Beschuldigten der Grund zu eröffnen, der zu seiner dienstlichen Meldung Veranlassung gegeben hat. Die belastenden Tatsachen müssen ihm vorgehalten und Gelegenheit zur Verteidigung gegeben werden.

Im einzelnen wird als Disziplinar*vergehen* angesehen: Ungehorsam gegen die Hausordnung und Widersetzlichkeit gegen Befehle des Direktors oder eines Anstaltsbeamten, respektloses Verhalten gegen Beamte oder Angestellte der Strafanstalt oder andere zur Besichtigung des Gefängnisses ermächtigte Personen, Trägheit und Nachlässigkeit in der Arbeit oder Verweigerung der Arbeit, Schwören, Fluchen oder sonst ungehörige und unschickliche Sprechweise, Zoten und schamlose Geberden oder Handlungen, Drohungen oder Tätlichkeiten. Ferner jeder unerlaubte Verkehr mit anderen Gefangenen, das Verlassen der Zelle, des Arbeitsplatzes oder sonst angewiesenen Ortes ohne Erlaubnis, willkürliche Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigentums, Verübung von Verunreinigungen. Disziplinarisch geahndet wird weiter jedes unerlaubte Aufbewahren von Gegenständen in der Zelle, jeder Versuch, solche Gegenstände zu erlangen, ihre Weitergabe oder Annahme von anderen Personen, endlich Fluchtversuche, Meuterei oder Aufwiegelung anderer Gefangener, schwere Gewalttätigkeiten gegen Beamte oder Angestellte des Gefängnisses. Eine sehr allgemeine Strafbestimmung bedroht „sonstige Verstöße [1]" gegen die bestehende Hausordnung und Disziplin, auch wird der Versuch irgend eines der aufgezählten Disziplinarvergehen als ausreichende Grundlage für eine Bestrafung erachtet.

An Disziplinar*mitteln* stehen dem *Direktor* oder seinem Stellvertreter zur Verfügung: Verwirkung aller im Urteil vorgesehenen Vollzugsmilderungen für die Dauer von höchstens 14 Tagen, Verwirkung oder Aufschub von Ver-

[1]) Hier hat sich dem liberal-rechtsstaatlichen Gedanken erschöpfender Aufzählung der Tatbestände gegenüber die praktische Notwendigkeit durchgesetzt. Die Bestimmung wird im Sinne einer zweckbegrenzten Analogieerlaubnis auszulegen sein.

günstigungen für die Dauer von höchstens 28 Tagen, Ausschluß von der Gemeinschaftsarbeit bis zu 14 Tagen, einsame Einsperrung bis zu 3 Tagen, Hungerkost ersten Grades [1]) bis zu 3 Tagen, Hungerkost zweiten Grades [2]) bis zu einer Höchstdauer von 15 Tagen, hartes Lager (Entziehung der Matratze) bis zu 15 Tagen. Jedes Disziplinarvergehen muß unverzüglich gemeldet werden und der Direktor hat die Angelegenheit spätestens am folgenden Tage, es sei denn ein Sonntag oder öffentlicher Feiertag, zu untersuchen. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt: Handelt es sich um Flucht, Fluchtversuch, Gewalttätigkeit gegen einen Mitgefangenen, um schwere oder wiederholte Disziplinwidrigkeiten, deren Aburteilung, die dem Direktor gewährten Befugnisse überschreiten würde, so meldet der Direktor unverzüglich den Vorfall beim Visiting Committee oder einem seiner Mitglieder, worauf die Untersuchung vom Committee oder einem seiner Mitglieder (unter Umständen mit eidlicher Vernehmung der Zeugen) geführt wird.

Das Committee kann strengere Disziplinarstrafen verhängen, als der Direktor, nämlich: Restlose Streichung aller Vorzugsmilderungen oder Vergünstigungen, einsame Einsperrung bis zu 28 Tagen, Hungerkost ersten Grades bis zu 15, zweiten Grades bis zu 42 Tagen, in schwersten Fällen sogar Einschluß in der Zelle bis zu 28 Tagen. Meldungen disziplinär zu ahndender Ordnungswidrigkeiten können nicht nur dem Direktor, sondern auch den Commissioners gegenüber erfolgen. Die Strafbefugnisse der Commissioners bzw. eines ihrer Mitglieder sind die gleichen wie die des Visiting Committee.

In ganz schweren Fällen, nämlich bei Meuterei und Aufreizung zur Meuterei, sowie gefährlichen tätlichen Angriffen auf Beamte oder Angestellte der Anstalt, meldet der Direktor den Vorfall alsbald dem Visiting Committee, dessen Vorsitzender daraufhin mindestens drei, nach Möglichkeit aber sämtliche Mitglieder des Committee beruft (zwei von ihnen müssen Friedensrichter sein) um in der Sache den Vor-

[1]) Sie besteht in einem Laib Brot und hinreichend frischem Wasser pro Tag. Vgl. Schedule A zu den PR (1).

[2]) Sie besteht in: 1/2 Pfd. Brot und Wasser zum Frühstück, 1/2 Liter Haferschleimsuppe, die ca. 85 g Hafermehl enthält und 1/2 Pfd. Kartoffeln nebst 1/2 Pfd. Brot zum Mittagessen, 1/2 Pfd. Brot mit Wasser zum Abendessen. Vgl. Schedule A zu den PR (2).

schriften des Prozeßrechtes gemäß zu verfahren. Sie dürfen dabei, wenn es sich um einen männlichen Gefangenen handelt, der zu Zuchthaus (penal servitude) oder zu Gefängnis mit harter Arbeit (hard labour) verurteilt ist oder dessen Straftat ein schweres Verbrechen darstellte, körperliche Züchtigung verhängen. Die Anordnung körperlicher Züchtigung muß unverzüglich der obersten Strafvollzugsbehörde (Secretary of State) mit allen Unterlagen und Gründen der Entscheidung zugeleitet werden. Die Strafe darf nicht vollzogen werden, bevor der Secretary of State das Disziplinarerkenntnis bestätigt hat. Die Zahl der zuerkannten Hiebe und die Art des Züchtigungsinstruments müssen vor der Vollstreckung festgesetzt und im Vollstreckungsbefehl vermerkt sein.

Körperlichen Züchtigungen müssen der Direktor und der Arzt beiwohnen. Vor der Exekution hat der Arzt sich davon zu überzeugen, daß die Züchtigung der Gesundheit des Gefangenen nicht nachteilig sein wird und etwa erforderliche Anordnungen zum Schutz der Gesundheit des Gefangenen zu treffen. Auch muß auf seine Anweisung hin die Züchtigung unterbrochen oder abgebrochen werden. Der Direktor ist verpflichtet, die näheren Umstände des Züchtigungsaktes in ein besonderes Protokollbuch einzutragen. Die körperliche Züchtigung wird an Gefangenen, die über 18 Jahre alt sind, mit einer neunschwänzigen Katze (cat-o'nine-tails) oder mit einer Birkenrute (birch rod) vollzogen. In anderen Fällen bestimmt der Secretary of State die Art des Vollstreckungsinstruments. Die Zahl der Hiebe oder Streiche soll bei erwachsenen Gefangenen 36 nicht übersteigen, Jugendliche dürfen höchstens 18 Schläge mit der Birkenrute empfangen.

In jedem Disziplinarfall kann der Secretary of State das Urteil mildern oder die Strafe erlassen. In schwereren Fällen ist auch bedingter Straferlaß bzw. Erlaß des Strafrestes durch die für das Disziplinarurteil selbst zuständige Dienststelle zugelassen. Einsame Einsperrung, körperliche Züchtigung und Hungerkost dürfen nur verhängt werden, wenn der Arzt es erlaubt. Jeder zu einsamer Einsperrung oder Hungerkost disziplinarisch verurteilte Gefangene soll mindestens einmal täglich vom Direktor, Seelsorger und Arzt

besucht werden. Arrestanten müssen darüber hinaus alle drei Stunden vom diensthabenden Beamten des Sicherheitsdienstes besucht werden.

8. Einen besonderen Abschnitt widmen die PR der Anwendung körperlicher Zwangsmittel (mechanical restraints), worunter offenbar nicht nur das Anlegen von Fesseln, sondern auch der Gebrauch der Zwangsjacke und Ähnl. zu verstehen ist. Als Disziplinarmittel darf die Fesselung niemals Verwendung finden, sie dient ausschließlich der Sicherung von Gefangenen, die Hand an sich oder andere zu legen drohen, Inventar zerstören oder einen Aufruhr zu erregen drohen. Die Anordnung körperlicher Zwangsmittel muß unverzüglich dem Arzt und einem Mitglied des Visiting Committee mitgeteilt werden. Kein Gefangener darf länger als der Sicherungszweck es erfordert, im Höchstfall 24 Stunden gefesselt werden; es sei denn, daß ein schriftlicher Befehl eines Mitgliedes des Visiting Committee bzw. eines Commissioner oder Assistant Commissioner vorliegt, der die Zeitdauer der Zwangsmaßnahme bestimmt und ihre Gründe darlegt. Über den Vorgang ist vom Direktor ein Protokoll zu verfassen. Die Beschaffenheit der anzuwendenden Zwangsmittel und die näheren Anweisungen zu ihrer Verwendung müssen vom Secretary of State genehmigt sein. Endlich kann der Direktor die vorübergehende und zweckbegrenzte Unterbringung eines widersetzlichen oder tobenden Gefangenen in einer Beruhigungszelle anordnen, doch ist diese Maßnahme niemals als Disziplinarstrafe zulässig.

9. Den Abschluß der allgemeinen Behandlungsvorschriften bildet ein Grundsatz über das Beschwerderecht[1]), der besagt, daß der Wunsch eines Gefangenen, dem Direktor, einem Commissioner oder einem Mitglied des Visiting Committee vorgeführt zu werden, vom zuständigen Beamten des Sicherheitsdienstes dem Direktor zu melden ist, worauf der Direktor das Gesuch der angerufenen Persönlichkeit zuleitet. Diese ist gehalten, den beschwerdeführenden Gefangenen alsbald aufzusuchen. Außerdem hält der Direktor täglich, mit Aus-

[1]) Es scheint nur ein mündliches Beschwerderecht zu geben. Angesichts der sonst durchherrschenden Bemühungen der PR, die Rechtsstellung des Gefangenen genau zu fixieren, sind für das Beschwerderecht auffallend wenig Regeln geschaffen worden. Sehr viel exakter und eingehender die neue Regelung in den deutschen Vollzugsgrundsätzen § 147 ff.

nahme der Sonn- und Feiertage, zu passender Zeit eine Sprechstunde für alle Gefangenen, die den Wunsch geäußert haben, ihm vorgeführt zu werden.

10. Im Hinblick auf möglichste Erleichterung der Gefangenenbehandlung und zur Vermeidung jeder Gefahr, die aus ihrer unterschiedslosen Vermischung hervorgehen könnte, soll der Direktor für ihre richtige Klassifizierung sorgen. Diese ist insofern schon vorbereitet, als das englische Strafrecht außer der Zweigliederung in Zuchthaus- und Gefängnisgefangene noch weitere, vom Richter ausgesprochene Einordnungen der Gefangenen kennt[1]).

Zuchthausgefangene (convicts) zerfallen in drei Gruppen:

a) Langzeitige (Long Sentence Division) mit mehr als 8jähriger Strafdauer. Sie unterliegen besonderer Behandlung und sind getrennt von anderen untergebracht.
b) Alte, (Aged Convicts Division) die als Schwache und Ungefährliche bei guter Führung ganz besonders milde behandelt werden.
c) Normale Zuchthausgefangene, die dem Stufenvollzug unterworfen sind.

Gefängnisgefangene gliedern sich zunächst in zwei Abteilungen: Gefangene mit harter Arbeit (hard labour) und ohne solche. Die nicht zu hard labour Verurteilten gruppieren sich dann wieder in drei Abteilungen:

a) erste (First Division), leichteste Form der Haft für nicht ehrlose Vergehen,
b) zweite (Second Division), normale Gefängnishaft für mittelschwere Taten und Täter,
c) dritte (Third Division) für Verbrecher, Vorbestrafte und Tätertypen mit ehrloser Vergangenheit. Vgl. das Genauere unter II, 3 ff.

Die feinere Differenzierung im Vollzug geht nun weiter so vor sich:

a) Gefangene unter 21 Jahren gehören zu den Jugendlichen (Young Prisoners Class).

[1]) In dieser Richtung bewegen sich jetzt auch in Deutschland die Vorschläge der deutschen Strafrechtskommission, vgl. den von Reichsjustizminister Dr. Gürtner herausgegebenen Bericht, S. 92 ff.; sie sind teilweise verwirklicht durch § 9 der preuß. DVO vom 1. 8. 1933.

b) Gefängnisgefangene über 21 Jahren, die der Zweiten Klasse angehören, können mit Gefangenen der Dritten Klasse, zu hard labour und penal servitude (Zuchthaus) Verurteilten vereinigt werden, wenn diese letzteren nicht wegen schwerer Verbrechen vorbestraft sind, keine Gewohnheitsverbrecher sind und keine sittliche Gefährdung bedeuten. Sie bilden die „Star Class".

c) Gefangene, die weder zu den Jugendlichen, noch zur Star Class oder einer anderen Spezialklasse gehören, bilden die Ordinary Class. Nach Ermessen kann der Direktor aus den erwähnten besonderen Klassen Gefangene ausschließen oder zurückhalten, deren Eigenart sie unfähig erscheinen läßt, mit anderen Gefangenen dieser Klasse zusammengebracht zu werden. Im übrigen können die Commissioners so viele Sonderklassen einrichten, als dies nach ihrer Auffassung für die richtige Einteilung des Gefangenenbestandes nötig ist, auch können sie hierbei von den erwähnten Normalregeln für die Klassifikation abweichen. Auf diesem Klassensystem baut sich dann der Stufenstrafvollzug auf, über den die PR nichts näheres bestimmen.

11. Im Anschluß an die allgemeinen Regeln über die Behandlung der Gefangenen finden sich in den PR Bestimmungen über die vorläufige Entlassung und eine kurze Generalklausel, wonach in jeder englischen Strafanstalt Vergünstigungen nach dem System des Stufenstrafvollzuges gewährt werden sollen. Zu Gefängnis Verurteilte, die eine mehr als einmonatige Strafe verbüßen, können vorläufig entlassen werden, wenn mehr als ein Sechstel der Strafe verbüßt ist. Zu Penal Servitude (Zuchthaus) Verurteilte können nach einem Viertel der verbüßten Strafe, Frauen nach einem Drittel vorläufig entlassen werden.

B.

Sehr lehrreich ist die Regelung des Aufbaus der Beamtenschaft, ihrer Rechte und Pflichten. Für sie gelten zunächst einige allgemeine Anweisungen.

1. Kein Beamter darf ohne spezielle Erlaubnis der Commissioners in geschäftliche Beziehungen zu einem Gefangenen treten, auch darf kein Beamter ohne besondere Erlaubnis

Geschenke, Belohnungen oder sonstige Vorteile in Verbindung mit seinen Aufgaben als Strafanstaltsbeamter annehmen. Das Gleiche gilt von etwaigen Verträgen mit der Anstalt oder Belohnungen seitens solcher, die mit der Anstalt als Auftraggeber in Verbindung stehen. Erst recht natürlich ist die Annahme von Geschenken seitens der Anstaltsbesucher oder Angehörigen der Gefangenen strengstens verboten. Davon ausgenommen sind Provisionen, die manchem Beamten nach Maßgabe seines Anstellungsvertrages zustehen.

Vertraulicher Verkehr zwischen Beamten und Gefangenen hat zu unterbleiben, auch soll bei Gesprächen der Beamten unter sich, die von Gefangenen gehört werden können, jede Unterhaltung über die Amtspflichten oder Angelegenheiten der Anstalt vermieden werden. Aufreizende Behandlung der Gefangenen durch Worte, Gebärden oder Benehmen ist verboten. Mit entlassenen Gefangenen dürfen die Beamten weder Briefe wechseln noch sonstige Beziehungen unterhalten, es sei denn mit Wissen des Direktors. Ein gleiches gilt für den Verkehr mit Angehörigen und Freunden der Gefangenen.

Der Tabakgenuß und der Gebrauch geistiger Getränke ist allen Beamten innerhalb der Anstaltsmauern untersagt, mit Ausnahme solcher Fälle, die vom Direktor und den Commissioners besonders genehmigt worden sind. Ohne besondere Erlaubnis dürfen die Beamten keinerlei Gegenstände in das Gefängnis bringen oder herausnehmen; auch dürfen sie nicht zulassen, daß Gegenstände für die Gefangenen mitgebracht oder mitgenommen werden. Jeder Beamte oder Angestellte des Gefängnisses muß sich zwecks Durchführung dieser Vorschriften auf Befehl des Direktors einer körperlichen Durchsuchung unterwerfen.

Selbstverständlich sind alle Beamten auf die Hausordnung verpflichtet und haben dem Direktor bei ihrer Durchführung Hilfe zu leisten[1]). Jeder Mißbrauch und jede Verfehlung, die einem Beamten zu Kenntnis kommen, muß dem Direktor gemeldet werden. Den rechtmäßigen Anordnungen des Direktors haben alle Beamten zu gehorchen. Ohne Erlaubnis des Direktors darf kein Beamter die Anstalt verlassen.

Die ihm zugewiesene Dienstwohnung hat der Beamte

[1]) Feste Dienststunden sind von den PR nicht bestimmt. Vgl. dagegen etwa preuß. DVO 1933, § 30.

zu beziehen und auf Anordnung zu wechseln. Stirbt der Beamte, so muß die hinterlassene Familie die Dienstwohnung auf Verlangen in angemessener Frist räumen. Zu den Pflichten jedes Beamten gehört ferner, dem Direktor jeden krankheitsverdächtigen Gefangenen zu melden, auch wenn dieser ihn nicht darum bittet, wobei besonderes Augenmerk auf etwa beginnende Geisteskrankheiten zu richten ist. Der Direktor muß den Fall unverzüglich dem Arzte zur Kenntnis bringen. Niemals soll einem Gefangenen gegenüber unnötige Gewalt angewendet werden. Zeigt sich ein Gefangener ungehorsam oder führt er sich schlecht auf, so meldet der untere Beamte den Fall alsbald seinem Vorgesetzten [1]).

Eine eigenartige Vorschrift beschließt diesen Katalog von Verboten: es darf kein Beamter direkt oder indirekt Nachrichten über die Anstalt, die ihm in Erfüllung seiner Amtspflichten bekanntgeworden sind, an Vertreter der Presse oder andere Personen gelangen lassen. Auch darf kein Beamter ohne besondere Erlaubnis solche Nachrichten veröffentlichen, ja nicht einmal einen öffentlichen Vortrag über Angelegenheiten des Gefängniswesens halten oder darüber schreiben.

2. Was nun die Hierarchie der Beamten angeht, so gelten als höhere Beamte der Direktor, die Geistlichen und die Ärzte [2]).

Die Stellung des Direktors (Governor) ist folgendermaßen umrissen. Er führt die vollständige und ununterbrochene Aufsicht über das ganze Gefängnis. Täglich muß er die Anstaltsräume besichtigen, wo Gefangene vorhanden oder beschäftigt sind und dabei sein besonderes Augenmerk auf die Zellenhäftlinge und Kranken richten. Von Zeit zu Zeit muß eine solche Besichtigung auch nachts stattfinden. Derartige Inspektionen müssen mindestens einmal im Monat und stets überraschend vorgenommen werden. Auch muß der Direktor in jedem Fall einer Neueinlieferung baldmöglichst Gelegenheit nehmen, dem Gefangenen eine Unterredung zu gewähren, das Gleiche gilt vor jeder Entlassung. In Fällen ungehöriger Aufführung kann der Direktor jeden unteren

[1]) Regelmäßige Beamtenbesprechungen, wie sie im deutschen Vollzug üblich sind, scheinen zu fehlen.

[2]) Die Lehrer spielen eine untergeordnete Rolle. Vgl. oben I, 5. Beachtlich dagegen ihre Einschätzung im deutschen Vollzug. Vgl. etwa preuß. DVO von 1933, §§ 28, 29.

Beamten vorübergehend vom Amt suspendieren, die Einzelheiten sind den Commissioners zu melden.

Alle etwaigen schriftlichen Anregungen des Anstaltsarztes, die der Gesundheitserhaltung und Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Gefangenen zu dienen bestimmt sind, soll der Direktor tunlichst berücksichtigen. In Fällen ernstlicher Erkrankung eines Gefangenen benachrichtigt der Direktor die Angehörigen von Amts wegen. Jedes Auftreten von geistigen Krankheiten unter den Gefangenen hat der Direktor den Commissioners unverzüglich anzuzeigen. Er ist ferner zur Anzeige verpflichtet, wenn der Arzt festgestellt hat, daß die geistige Gesundheit oder das Leben eines Gefangenen bei Fortsetzung des Strafvollzuges gefährdet erscheinen. Ein gleiches gilt, wenn nicht zu erwarten steht, daß ein kranker Gefangener seine Strafzeit überstehen wird oder wenn er gänzlich strafvollzugsunfähig erscheint. Auf guten Zustand der Heizungs-, Lüftungs- und Kanalisationsverhältnisse soll der Direktor sein besonderes Augenmerk wenden und die nötigen Maßnahmen zur Instandhaltung dieser sanitären Einrichtungen treffen. Beim Tode eines Gefangenen hat der Direktor unverzüglich den zuständigen Leichenbeschauer, sowie das Visiting Committee, die Commissioners und nach Möglichkeit den nächsten Verwandten des Verstorbenen zu benachrichtigen.

In Abwesenheit des Direktors obliegt die Verwaltung des Gefängnisses dem stellvertretenden Unterdirektor. Wo ein solcher nicht von Amts wegen bestellt ist, bestimmt der Direktor selbst einen seiner Beamten als Stellvertreter, der dann sämtliche Machtbefugnisse des Direktors ausüben kann. Darüber hinaus ist der Direktor ermächtigt, jederzeit einen Teil seiner Amtsbefugnisse im Einverständnis mit den Commissioners dem Unterdirektor oder nächsthöheren Beamten zu übertragen.

Mit Ausnahme der vom Gesetz bestimmten Fälle, soll der Direktor ohne Erlaubnis des Secretary of State oder der Commissioners niemand Einblick in das Gefängnis gestatten, ausgenommen einen Richter des High Court oder den Diözesanbischof. Der Direktor hat darauf zu achten, daß kein Besucher der Anstalt Zeichnungen und photographische Aufnahmen anfertigt oder in Beziehung zu einem Gefangenen tritt, es sei denn, er habe vom Secretary of State oder von den Commissioners besondere Erlaubnis dazu erhalten. Der

Direktor kann jeden Besucher des Gefängnisses, dessen Aufführung zu Klagen Anlaß gibt, zurückweisen.

Endlich muß der Direktor für die nötigen Vorkehrungen gegen Feuersgefahr besorgt sein. Er hat darauf zu achten, daß die vorhandenen Feuerlöschgeräte stets in gutem, gebrauchsfertigem Zustand sich befinden, er muß eine Feuerlöschordnung erlassen und die Beamten über ihre Pflichten im Brandfalle rechtzeitig unterrichten.

3. Bezüglich der Geistlichen in englischen Gefängnissen ist zu unterscheiden zwischen dem Pfarrer (Chaplain) der englischen Hochkirche und den „Ministers" d. h. Religionsdienern anderer Bekenntnisse. Der Chaplain soll das Gefängnis täglich aufsuchen und dabei besonders die kranken, in Einzelhaft oder einsamer Einsperrung sich befindenden, mit Hungerkost oder Fesselung gemaßregelten Gefangenen besuchen, soweit dies nicht schon durch einen Anstaltsgeistlichen ihres Bekenntnisses geschieht. Die anderen Gefangenen soll er so oft als möglich von Zeit zu Zeit besuchen. Er ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Anstaltsgottesdienste zu halten und darüber hinaus besondere religiöse Veranstaltungen zu leiten. Er hat die Leichenfeier und das Begräbnis der während der Strafzeit verstorbenen Angehörigen der englischen Hochkirche zu leiten, wenn nicht besondere Anordnungen dafür getroffen worden sind. Er soll mit jedem Gefangenen gleich nach der Einlieferung und vor der Entlassung eingehend sprechen. In seiner Abwesenheit kann er von Personen vertreten werden, die von den Commissioners zu diesem Zwecke namhaft gemacht worden sind. Sonstige Geistliche (Prison Ministers im Sinne des Prison Ministers Act von 1863, 26—7 V. c. 79) sind verpflichtet, Gottesdienste für die Angehörigen ihres Bekenntnisses zu halten, soweit dies tunlich erscheint. Im übrigen gelten für sie die gleichen Pflichten hinsichtlich des Besuchens von Gefangenen und der Amtsversehung bei Todesfällen, wie für den Chaplain. Gefangene, die einem Religionsbekenntnis angehören, für welches kein Prison Minister vorgesehen ist, haben das Recht, bei ihrer Aufnahme auf die Pflicht des Direktors hingewiesen zu werden, ihnen so oft wie möglich den Besuch eines Seelsorgers ihres Bekenntnisses zu verschaffen.

4. Die Stellung des Arztes ist mit großer Ausführlichkeit umschrieben. Er soll nach Möglichkeit in der Anstalt

wohnen, mindestens aber in einer von den Commissioners zu bestimmenden Höchstentfernung residieren. Ihm obliegt die allgemeine Fürsorge für die Gesundheit der Gefangenen und die etwa notwendig werdende Behandlung aller kranken Insassen der Anstalt, die Beamten und Angestellten nebst ihren Familien eingeschlossen. Im Hinblick auf die ärztliche Betreuung der Familienangehörigen der Beamten und Angestellten gelten jeweils besondere, von den Commissioners erlassene Vorschriften über die Art und den Umfang dieser Verpflichtung, sowie über die dem Arzt hierfür zustehende Vergütung. Der Arzt ist verpflichtet, durch Vermittlung des Direktors den Commissioners über alle das Gefängnis oder die Behandlung der Gefangenen betreffenden Umstände zu berichten, die ihm die Geltendmachung medizinischer Gesichtspunkte zu erfordern scheinen.

Der Arzt hat das Gefängnis mindestens einmal täglich zu besuchen und dabei alle Gefangenen, die sich über Unwohlsein beklagen, zu untersuchen. Über das Ergebnis berichtet er dem Direktor schriftlich, insbesondere über die Arbeitsfähigkeit der Gefangenen. Jeder kranke Gefangene muß täglich, so oft es die Notwendigkeit erheischt, vom Arzt besucht werden. Erhält der Arzt die Nachricht von einer ernstlichen Erkrankung eines Beamten oder Gefangenen, so muß er sich zu sofortiger Behandlung anschicken. Die Pflicht des täglichen Besuches erstreckt sich natürlich auch auf Gefangene, denen gegenüber Zwangsmittel körperlicher Art, einsame Einsperrung oder Hungerkost Anwendung gefunden haben, ferner auf jeden anderen Gefangenen, dessen besondere disziplinarische Behandlung dies erfordert.

Selbstverständlich muß jeder Gefangene nach der Aufnahme und vor der Entlassung gründlich ärztlich untersucht werden und ebenso im Falle der Überweisung an eine andere Anstalt. Das Ergebnis dieser Untersuchungen ist schriftlich niederzulegen und bei Überweisung in eine andere Anstalt ein Arbeitsfähigkeitszeugnis auszustellen, oder es sind Anordnungen besonderer Art zu treffen.

Zu den Aufgaben des Arztes gehört auch die Überwachung der sanitären und Reinlichkeitseinrichtungen. Er soll ihren ordnungsgemäßen Zustand öfters prüfen. Jeden bemerkten

Schaden oder ihm aufgefallene Unzulänglichkeiten hat er dem Direktor unverzüglich zu melden.

Über den Hinschied eines Gefangenen muß der Anstaltsarzt eine Sterbeurkunde aufnehmen, die den Zeitpunkt der Erkrankung und Krankmeldung, die Art des Leidens, den Zeitpunkt des Todes und Angaben der an der Leiche im Fall einer stattgefundenen Leichenschau beobachteten Erscheinungen, sowie weitere, dem Arzt wesentlich erscheinende Angaben enthalten muß.

Vierteljährlich hat der Arzt eine Inspektion aller Anstaltsgebäude vorzunehmen, um sich vom Fehlen aller gesundheitsschädlichen Einflüsse, insbesondere vom guten Zustand der Heizung und Lüftung zu überzeugen. Das Ergebnis dieser Inspektion ist den Commissioners alsbald zu berichten. Ferner gehört es zu den Pflichten des Arztes, die Gefängniskost öfters zu prüfen und die vorhandenen Lebensmittel zu kontrollieren. Er muß nicht nur über die Beschaffenheit und Qualität der Nahrung, sondern auch über etwa ungenügende Menge oder zu geringe Güte des verabfolgten Trinkwassers dem Direktor Bericht erstatten. In gleicher Weise prüft er von Zeit zu Zeit die Bekleidung und das Bettlager der Gefangenen und alle andern Umstände, die für die Gesundheitserhaltung der Gefangenen von Bedeutung sind.

Kommt der Arzt zu der Überzeugung, daß die Fortsetzung des Strafvollzuges das Leben eines Gefangenen gefährden müßte oder fürchtet er, daß ein kranker Gefangener die Strafzeit nicht überstehen wird oder gänzlich und für die Dauer unfähig erscheint, den normalen Strafvollzug auszuhalten, so hat er diese Auffassung dem Direktor zur Kenntnis zu bringen und mit einer schriftlichen Begründung den Commissioners vorzulegen. Erscheint dem Arzt der Krankheitszustand eines Gefangenen gefährlich, so muß er dem Direktor und dem Geistlichen davon Mitteilung machen.

Der Arzt ist zum schriftlichen Rapport an den Direktor in allen Fällen verpflichtet, in denen ein Gefangener aus ärztlichen Gründen besondere Aufmerksamkeit verdient. Auch soll der Arzt Vorschläge machen, welche Änderungen der normalen Behandlungs- und Disziplinarvorschriften ihm für diesen Fall angezeigt scheinen. Besondere Aufmerksamkeit muß der Arzt dem Geisteszustand der Gefangenen widmen,

insbesondere hat er solchen Gefangenen sein Augenmerk zuzuwenden, deren Geisteszusand spezielle Beobachtung erforderlich scheinen läßt. Erforderlichenfalls hat er Maßnahmen zu treffen, die zur Überführung solcher Gefangener in eine Anstalt für geistesschwache Gefangene bzw. für ihre Sonderbehandlung nach Maßgabe der besonderen Gesetzesvorschriften (Acts relating to lunacy and mental deficiency) nötig sind. In allen derartigen Fällen muß der Arzt durch Vermittlung des Direktors den Commissioners Bericht erstatten.

In besonders schwierig gelagerten und gefahrdrohenden Fällen kann der Arzt Helfer herbeiziehen, soll aber zuvor, wenn die Zeit es erlaubt, das Einverständnis der Commissioners erbitten. Schwere Operationen soll der Arzt nicht ohne vorherige Beratung mit einem Fachkollegen durchführen, es sei denn, daß außerordentlich dringende Umstände keinen Aufschub gestatten, worüber dann gesondert zu berichten ist. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten muß der Arzt dem Direktor schriftlich den Vorschlag unterbreiten, den kranken oder krankheitsverdächtigen Gefangenen zu isolieren, ferner muß er unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Endlich ist der Arzt verpflichtet, dem Direktor solche Beobachtungen mitzuteilen, die zur Identifizierung des Gefangenen oder im Interesse der staatlichen Strafrechtspflege von Bedeutung sein können.

5. Die Vorschriften über die Anstaltsbeamten schließen mit einer Anzahl von Normen für die weiblichen Strafanstaltsvorsteherinnen (Lady Superintendents or Matrons). Jede Frauenabteilung muß von einer solchen geleitet sein. Sie hat im wesentlichen die gleichen Rechte und Pflichten zu erfüllen, die dem männlichen Direktor zustehen. Besonders hervorgehoben ist, daß die Matron sämtliche Schlüssel aller Zugänge zu der Frauenanstalt in Gewahrsam halten muß. Im Fall ihrer Abwesenheit bestellt der zuständige Direktor der Gesamtstrafanstalt eine bewährte weibliche Beamtin mit ihrer Vertretung. Die Vorsteherin der Frauenabteilung muß dafür Sorge tragen, daß kein männlicher Beamter oder Besucher des Gefängnisses die Frauenabteilung betritt. Ist es aus dienstlichen Gründen unvermeidlich, so muß der männliche Beamte von der Matron selbst oder von einer anderen weiblichen Beamtin begleitet sein.

II.

In einem zweiten Teil der PR, überschrieben „Besondere Vorschriften für die einzelnen Gefangenen-Arten", finden sich zunächst bemerkenswerte Normen über den Vollzug der Untersuchungshaft.

1. Untersuchungsgefangene sollen nach Möglichkeit von Strafgefangenen getrennt werden. Verkehrsbeschränkungen sollen den Untersuchungsgefangenen nur insoweit auferlegt werden, als die Rücksicht auf Vermeidung wechselseitiger ungünstiger Beeinflussung oder die Verdunkelungsgefahr dies erfordert. Jedem Untersuchungsgefangenen kann auf Ansuchen vom Direktor oder Visiting Committee erlaubt werden, gegen Entrichtung eines kleinen Betrages, der von den Commissioners festgesetzt wird, einen angemessenen Raum oder eine zu diesem Zweck besonders hergerichtete Zelle zu bewohnen, die mit entsprechendem Bettzeug und anderen Gegenständen in einer Weise ausgestattet ist, die sich von der gewöhnlichen Zelleneinrichtung abhebt. Auch kann dem Gefangenen die Benutzung eigenen Mobiliars und eigener Geräte auf seine Kosten gestattet werden. Unter den gleichen Bedingungen kann der Untersuchungsgefangene von der Pflicht, seine Zelle selbst zu reinigen und von anderen, seinen normalen Lebensverhältnissen unangemessenen (unaccustomed) Verrichtungen befreit werden.

Der Untersuchungsgefangene kann sich selbst verköstigen oder seitens Dritter verköstigen lassen. Er muß von diesem Wunsch dem Direktor zuvor Mitteilung machen und ist in der Erfüllung seiner Forderungen an die vom Direktor gegebenen Vorschriften gebunden. Die Speisen und Getränke werden von einem Beamten vorher geprüft, jeder Luxus und jede Verwüstung muß vermieden werden. Alkoholische Getränke sind lediglich in Form eines halben Liters englischen Biers (pint of ale), Porters (stout), Apfelweins (cider) oder einer halben Flasche Wein täglich erlaubt. Schnäpse und Liköre sind verboten. Die Mahlzeiten müssen zu den hausordnungsgemäßen Zeiten eingenommen werden. Untersuchungsgefangene, die sich nicht selbst beköstigen, erhalten die gewöhnliche Anstaltskost. Solche, die sich selbst beköstigen, sind nicht berechtigt, die Anstaltskost als Zusatz zu verlangen. Die Bezahlung der selbst gekauften Lebensmittel erfolgt durch den

Direktor aus dem zu diesem Zweck hinterlegten Gelde. Jeder Mißbrauch dieser Vergünstigung kann zu ihrem sofortigen Entzug durch den Direktor oder das Visiting Committee führen.

Den Untersuchungsgefangenen ist ferner das Tragen eigener Kleider gestattet, ebenso eigene Unterwäsche zu besitzen und diese von Zeit zu Zeit zu wechseln. Voraussetzung dafür ist, daß die Kleidungsstücke sich in ordentlichem Zustande befinden, nicht als Beweisstücke für den Prozeß benötigt werden und auf Verlangen des Anstaltsarztes entkeimt worden sind. Andernfalls trägt der Untersuchungsgefangene normale Gefängnistracht.

Keinem Untersuchungsgefangenen ist erlaubt, ihm belassene Gegenstände zu verkaufen oder zu versetzen. Bezüglich der Haar- und Barttracht darf dem Untersuchungsgefangenen das Kurzschneiden oder Rasieren nur zugemutet werden, wenn der Arzt es aus Gründen der Reinlichkeit oder Gesundheit verlangt, insbesondere darf das Haupthaar nicht kürzer geschnitten werden, als es der Zweck dieser ärztlichen Maßnahme erfordert. Wünscht ein Untersuchungsgefangener ärztliche oder zahnärztliche Behandlung, so kann ihm von den Commissioners gestattet werden, sich von einem approbierten Arzt oder Zahnarzt, der sich mit dem Anstaltsarzt in Verbindung setzen muß, besuchen und auf eigene Kosten behandeln zu lassen, doch muß ein vernünftiger Grund und Anlaß hierfür bestehen.

Der Besitz von Büchern, Papieren oder Dokumenten oder anderen Gebrauchsgegenständen kann vom Direktor erlaubt werden, wenn diese Dinge nicht als Beweisstücke gebraucht werden und kein begründeter Verdacht obwaltet, daß diese Gegenstände auf unrechtmäßige Weise in seinen Besitz gekommen sind oder disziplinäre bzw. rechtliche Gründe der Überlassung im Wege stehen. Der Untersuchungsgefangene kann sich eigene Bücher, Zeitungen, Schreibmaterialien oder sonstige Utensilien für seine Beschäftigung aus eigenen Mitteln anschaffen, wenn sie dem Direktor im Benehmen mit dem Visiting Committee einwandfrei erscheinen. Mißbrauch dieser Vergünstigungen kann jederzeit zu ihrem Entzug führen.

Kein Untersuchungsgefangener darf zu einer in der Strafanstalt eingeführten Arbeit gezwungen werden, er kann aber mit seinem Einverständnis gegen angemessene Entlohnung

in den Arbeitsbetrieben Beschäftigung finden. Täglich eine Viertelstunde lang kann jeder Untersuchungsgefangene zu den vorgesehenen Zeiten Besuch empfangen, jedoch nicht mehr als 3 Personen gleichzeitig. Von dieser Bestimmung kann in besonderen Fällen aus besonderen Gründen zugunsten des Gefangenen eine Ausnahme zugelassen werden. (Besondere Erleichterungen sind denjenigen Gefangenen zu gewähren, die auf Grund eines Schuldverhältnisses [default of bail] ins Gefängnis gekommen sind.)

Täglich muß dem Untersuchungsgefangenen zu angemessener Zeit Gelegenheit gegeben werden, seinen Verteidiger zu empfangen. Dabei muß ein Aufsichtsbeamter der beiden ansichtig sein, ohne ihre Unterhaltung verstehen zu können. Gleiches gilt für ärztliche Besuche, die zum Zwecke der Verteidigung vorgenommen sind. Im übrigen soll der Briefverkehr der Untersuchungsgefangenen mit ihren Verwandten und Freunden, insbesondere wenn er der Verteidigung des Gefangenen dient, möglichst erleichtert werden. Erforderlichenfalls ist der Gefangene mit Schreibmaterial zu versehen. Vertrauliche Schriftstücke, die zur Information seines Rechtsbeistandes dienen sollen, darf der Gefangene dem Empfänger oder dessen bevollmächtigtem Boten persönlich übergeben. Ohne besondere Anweisung des Direktors, der einen vorschriftswidrigen Inhalt dieser Schriftstücke befürchtet, darf kein Gefängnisbeamter sie einsehen. Von dieser einzigen Ausnahme abgesehen, werden alle sonstigen schriftlichen Mitteilungen des Gefangenen als Briefe behandelt und unterliegen infolgedessen vor der Absendung der Durchsicht und Prüfung durch den Direktor. Soweit die Erfordernisse der Verteidigung nicht berührt werden, können die den Untersuchungsgefangenen gewährten Erleichterungen und Vergünstigungen teilweise auf dem Wege disziplinärer Bestrafung entzogen werden.

2. Besondere Bestimmungen gelten für Inhaftierte, die ein Rechtsmittel gegen das ergangene Urteil eingelegt haben. Solche „appelants“ tragen außerhalb des Gefängnisses bei Vorführungen nur ihre eigene Kleidung oder, wenn dies untunlich wäre, von der normalen Gefangenentracht unterschiedene Kleidung. Im übrigen werden solchen Inhaftierten dieselben Erleichterungen im Verkehr mit ihrem Rechtsbeistand gewährt, wie den Untersuchungsgefangenen.

3. Entsprechend der herkömmlichen, im Gerichtsurteil bestimmten Unterscheidung der englischen Gefängnisgefangenen in Klassen, gelten für die Gefangenen der Ersten Abteilung (Offenders of the First Division), besondere Regeln. Sie kommen der früheren deutschen Vollzugsregelung der Festungshaft am nächsten. In der Tat bedeutet eine Verurteilung zu dieser Art von Gefängnisstrafe auch in England eine besonders milde Haft ohne Ehrenfolgen. Gefangene der First Division gelten nicht als „criminal prisoners". Infolgedessen müssen sie von anderen Insassen des Gefängnisses absolut getrennt gehalten werden. Dem normalerweise vorgeschriebenen Bad bei der Aufnahme darf ein Gefangener der ersten Abteilung nur aus Gesundheitsrücksichten unterworfen werden. Baldmöglichst nach der Aufnahme soll er in das für Gefangene seiner Klasse besonders hergerichtete Zimmer oder die Zelle gebracht werden, es sei denn, daß er an einer ansteckenden Krankheit leide, in diesem Fall ist er zunächst in einer Aufnahmezelle unterzubringen, bis die ärztliche Untersuchung stattgefunden hat. Ein Gefangener der Ersten Abteilung darf nicht gezwungen werden, mit Gefangenen anderer Klassen zusammenzukommen. Ihm kann vom Direktor oder Visiting Committee erlaubt werden, sich gegen Zahlung einer von den Commissioners festgesetzten geringen Geldsumme eine besonders eingerichtete Zelle geben zu lassen, diese mit eigenen Möbeln und Bettzeug zu versehen und die Reinigungsarbeiten gegen ein kleines Entgelt von anderen Personen ausführen zu lassen. Die erforderlichen Geldausgaben werden von dem Gelde getätigt, das sich in den Händen des Direktors befindet.

Ein Gefangener der Ersten Abteilung kann sich selbst verköstigen unter den gleichen Bedingungen, wie sie für Untersuchungsgefangene gelten, auch darf er wie die Untersuchungsgefangenen eigene Kleider und Unterwäsche tragen. Sämtliche Vergünstigungen können im Falle des Mißbrauchs durch den Direktor oder das Visiting Committee entzogen werden.

Insofern erscheint die Stellung des Offender of the First Division doch sehr unterschieden von der Lage eines deutschen Festungshaftgefangenen. Seine Rechte sind ihm sozusagen nur auf Wohlverhalten verliehen, er kann in eine niedere Gefangenenklasse versetzt werden, wenn er sich der höheren unwürdig erweist.

Die Haartracht steht dem Gefangenen der Ersten Abteilung frei, insoweit nicht aus gesundheitlichen und Reinlichkeitsgründen der Arzt Widersprechendes anordnet, wobei die zu treffenden Maßnahmen durch ihren hygienischen Zweck begrenzt sind. Auf Wunsch ist dem Gefangenen der Ersten Abteilung Gelegenheit zum getrennten Baden zu geben. Auch kann ihm gestattet werden, sich von seinem Hausarzt oder Zahnarzt behandeln zu lassen, wenn vernünftige Gründe dafür vorliegen. Der behandelnde Arzt muß sich dann in Verbindung mit dem Anstaltsarzt setzen, die Kosten der Behandlung trägt der Gefangene.

Bücher, Zeitungen, Schreibmaterial und sonstige Utensilien zur Selbstbeschäftigung kann sich der Gefangene der Ersten Abteilung auf eigene Kosten beschaffen, wofern diese Dinge keinen Anlaß zur Beanstandung bieten, worüber das Ermessen des Visiting Committee im Einvernehmen mit dem Direktor entscheidet. Nur auf eigenes Verlangen darf ein Gefangener der Ersten Abteilung in den Arbeitsbetrieben der Anstalt beschäftigt werden, im Rahmen der Hausordnung ist ihm jede Art im Gefängnis durchführbarer Selbstbetätigung gestattet.

Angesichts dieser vorzugsweisen Behandlung, mutet die Bestimmung merkwürdig an, daß ein solcher Gefangener für vorzeitige Entlassung grundsätzlich nur dann vorgeschlagen werden darf, wenn er sich regelmäßig an der normalen Gefängnisarbeit beteiligt hat. Dem Stufenstrafvollzug ist kein Gefangener der Ersten Abteilung unterworfen. Wöchentlich darf er den halbstündigen Besuch von höchstens drei Personen gleichzeitig empfangen, ebenso ist er berechtigt allwöchentlich einen Brief zu schreiben und zu empfangen. In besonders gelagerten Fällen kann der Direktor bzw. das Visiting Committee längere Besuchsdauer und häufigeren Briefwechsel bis zu einer angemessenen Höchstgrenze der Vergünstigung erlauben. Wenn das Gefängnis die Möglichkeit dazu bietet, soll der Besuchsempfang der Gefangenen der Ersten Abteilung in einem anderen Raum stattfinden, als dem für andere Gefangene bestimmten.

Die besonderen Vergünstigungen hinsichtlich der Selbstbeköstigung, der Selbstbeschäftigung und Lektüre, sowie des Besuchsempfangs und Briefeschreibens können bei Verfeh-

lungen gegen die Hausdisziplin wieder entzogen werden, doch verbleibt auch in solchen Fällen den Gefangenen der Ersten Abteilung das Recht, mindestens alle 14 Tage einen Brief zu schreiben oder zu empfangen. Wie allen anderen Gefangenen ist auch diesen der Verkauf oder das Versetzen irgendwelcher belassenen Gegenstände des persönlichen Bedarfs untersagt.

4. Gefängnisgefangene der Zweiten Abteilung (Offenders of the Second Division), d. h. also Verurteilte, „bezüglich deren Charakter und Vorleben, sowie Umstände bei der Begehung der Tat einer milderen Beurteilung Raum geben" und solche Gefangene der Normal (Dritten) Abteilung, die zur „Star Class" (charakterlich gut beurteilte Erstbestrafte) zählen, sollen ebenfalls von den Angehörigen der anderen Klassen getrennt werden. Sie genießen die Vergünstigung eines allmonatlichen halbstündigen Besuches von gleichzeitig höchstens drei Angehörigen oder Freunden. Briefe dürfen sie einmal im Monat schreiben und empfangen, außerdem einen Brief gleich nach der Aufnahme absenden. Diese Erleichterungen können durch disziplinwidriges Verhalten verwirkt werden, doch verbleibt in diesem Fall dem Gefangenen das Recht, alle zwei Monate einen Brief zu empfangen oder zu schreiben, bzw. einen Besuch zu empfangen.

5. Einige wenige Sondernormen regeln grundsätzlich die Behandlung der jugendlichen Gefangenen (Young Prisoners). Sie sollen nach Möglichkeit von Erwachsenen getrennt werden und einem besonderen Young Prisoners Committee zur Überwachung anvertraut werden. Ihrer geistigen, sittlichen und körperlichen Ertüchtigung ist besonderes Augenmerk zuzuwenden. Bei guter Führung kann das Young Prisoners Committee im Hinblick auf Fleiß, Charakter und Zukunftsaussichten eines Jugendlichen diesem den Rest der Strafzeit, jedoch nicht mehr als ein Sechstel der Gesamtstrafe erlassen. Im übrigen bleibt es dem Committee überlassen, Richtlinien herauszuarbeiten, nach denen der Stufenvollzug und die Vergünstigungen für Erwachsene auf jugendliche Gefangene sinngemäß angewendet werden können. Damit ist der Durchführung des „Borstal-Systems"[1]) in jeder Anstalt grundsätzlich der Boden bereitet.

[1]) Über seine geschichtliche Entwicklung und den heutigen Stand vgl. Ruggles-Brise, p. 85 ff., insbesondere auch die eingehenden „Regulations" von 1908, abgedruckt bei Ruggles-Brise, p. 238 ff.

6. Gefängnissträflinge, die zu der erschwerten Form des Gefängnisses mit harter Arbeit (Hard Labour) verurteilt sind, werden wie die anderen behandelt, erhalten aber, wenn sie über 16 und noch nicht 60 Jahre alt sind, während der ersten 14 Tage der Strafzeit keine Matratze, es sei denn, daß der Arzt ein anderes verordnet.

Im übrigen gilt, daß in jedem Fall guten Vorlebens eines Gefangenen, der nicht wegen eines ehrlosen, unsittlichen, gewalttätigen oder mit besonderer Grausamkeit verübten Vergehens verurteilt worden ist, die Commissioners noch weitergehende Erleichterungen in bezug auf Tragen der Gefängniskleidung, Haartracht, Badezwang, Beschäftigung, Spaziergang, Lektüre und Reinigungspflicht der Zelle gewähren können, vorausgesetzt, daß diese Vergünstigungen die Hafterleichterungen der Gefangenen der Ersten Abteilung nicht übersteigen.

Diese Regeln finden auch Anwendung auf die unglücklichen Schuldgefangenen, denen leider die meisten Erleichterungen, die nur mittels Zahlung einer Geldsumme erlangt werden können (besonders gut eingerichtete Zellen oder Stuben, Zeitungs- und Bücherbeschaffung, Selbstbeköstigung) nicht zuteil werden. Dafür genießen sie die (selbstverständliche) Trennung von jeder Art Kriminalgefangener und haben das Recht zum Tragen der eigenen Kleidung.

7. Die Vorschriften für die besonderen Arten und Klassen der Gefangenen finden ihren Abschluß in Sonderregeln für Gefangene, die, zum Tode verurteilt, den Vollstreckungstag erwarten. Jeder zum Tode Verurteilte muß sofort nach seiner Einlieferung sorgfältig durchsucht werden; auch sind ihm alle Gegenstände abzunehmen, die der Direktor für gefährlich oder ungeeignet zur Belassung in seinen Händen erachtet. Der Gefangene wird in einer besonderen Zelle, getrennt von anderen, untergebracht. Er wird bei Tag und bei Nacht ununterbrochen von zwei Gefängnisbeamten bewacht. Zur Arbeit darf er nicht herangezogen werden. Der Verurteilte darf von Verwandten, Freunden und Rechtsbeiständen besucht werden, so oft er dies wünscht. Die Erlaubnis wird den Besuchern von einem Mitglied des Visiting Committee oder der Commissioners schriftlich erteilt. Der Geistliche hat jederzeit freien Zutritt zu dem Verurteilten, es sei denn, daß der Verurteilte nicht der englischen Hochkirche

angehöre und von einem Religionsdiener seines Bekenntnisses, dem in diesem Fall freier Zutritt zu gewähren ist, geistlichen Zuspruch erhält. Ohne Erlaubnis der Commissioners dürfen andere Personen (außer Anstaltsbeamten oder Mitgliedern des Visiting Committee) seine Zelle nicht betreten. Alle Besuche müssen in Gegenwart eines Gefängnisbeamten stattfinden, und zwar so, daß dieser Beamte den Inhalt der geführten Gespräche mit anhören kann, selbst dann, wenn das Gespräch im Hinblick auf die Einlegung eines Rechtsmittels geführt wird. Einem zum Tode Verurteilten ist jede Erleichterung in bezug auf die Korrespondenz mit seinem Verteidiger, seinen Verwandten und Freunden zu gewähren.

III.

Die besondere Zusammenfassung der Vorschriften für die Behandlung der Sicherungsverwahrten in einem dritten Teil der PR bringt zum Ausdruck, daß auch nach heutiger englischer Auffassung die Zweispurigkeit des Repressivsystems sich durchgesetzt hat: Sicherungsverwahrte (Prisoners in Preventive Detention) sind keine Strafgefangenen[1]). Deshalb ist Vorsorge getroffen, daß Sicherungverwahrte unter keinen Umständen ungünstiger gestellt werden dürfen, als während ihrer Strafzeit im Zuchthaus (Penal Servitude). Sie genießen vielmehr beträchtliche Vergünstigungen, die im Rahmen der von den Commissioners hierfür entworfenen Richtlinien von den Sicherungsverwahrten durch entsprechende Führung verdient werden können. Es handelt sich dabei um Gutschrift besonders festzusetzender Arbeitsbelohnungen und erleichtertes Gebrauchmachen von diesem Guthaben, Gewährung von Gelegenheit zur Pflege der Geselligkeit auch außerhalb der gemeinschaftlichen Arbeit mit Rücksicht auf ihren erzieherischen Wert und die Erfordernisse seelischer Erholung, Raucherlaubnis und Gestattung des Bezuges von Zeitschriften und Zeitungen, sowie Erleichterungen des Brief- und Besuchsverkehrs. Die Kost muß besser sein als die Zuchthauskost. Wer nachlässig oder faul in der Arbeit ist, sich unordentlich aufführt oder schlechten Einfluß auf andere ausübt oder solchem Einfluß sich zugänglich zeigt, kann in eine besondere Strafklasse (Penal Grade)

[1]) Die neuen deutschen Vorschriften (Vollzugsgrundsätze II, § 16 ff.) stimmen in allem wesentlichen mit den englischen Normen überein.

versetzt werden. Die Angehörigen der Strafklasse dürfen die vorerwähnten Vergünstigungen in keinem Fall genießen und können in einem besonderen Flügel der Anstalt untergebracht werden, sie dürfen aber von der Gemeinschaftsarbeit nur dann ausgeschlossen werden, wenn dies aus disziplinären Gründen unerläßlich ist.

Bei Verletzungen der Hausordnung dürfen zusätzlich zu den allgemeinen Disziplinarstrafen folgende Maßnahmen einzeln oder verbunden in Anwendung gebracht werden: Versetzung in die Strafklasse auf unbestimmte Zeit, Verlust der gutgeschriebenen Arbeitsbelohnung, Verwirkung, Einschränkung oder Hinauszögerung der den Sicherungsverwahrten besonders gewährten Vergünstigungen. Zuständig zur Verhängung dieser Maßregeln ist der Direktor. Zur Versetzung eines Sicherungsverwahrten in die Strafklasse ist die Bestätigung des Board of Visitors oder eines Commissioners erforderlich, welche Behörden auch von sich aus die fraglichen Anordnungen zu treffen befugt sind. Zur Überwachung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung bestehen auf Grund des Prevention of Crime Act von 1908 (8 E. 7. c. 59) besondere Beiräte (Advisory Committee), deren Pflicht es ist, das Gefängnis mindestens vierteljährlich einmal zu besuchen und bei dieser Gelegenheit Einzelberichte über die Sicherungsverwahrten zu erstatten, welche den Commissioners zur Beratung des Secretary of State im Hinblick auf die vorläufige Entlassung solcher Sicherungsverwahrten dienlich sein können. Bei der Entlassung eines Sicherungsverwahrten wird das von ihm verdiente Guthaben an diejenige natürliche oder juristische Person überwiesen, der die Schutzaufsicht über den Entlassenen übertragen ist. Sie soll das Geld nach Ermessen verwenden, wenn die Commissioners nicht ein Besonderes anordnen. Im Falle des Widerrufs der vorläufigen Entlassung, kommt der wiedereingelieferte Sicherungsverwahrte in die Strafklasse und bleibt darin so lange, als das Advisory Committee es für nötig befindet.

IV.

Der vierte und Schluß-Teil der PR beschäftigt sich mit der Einrichtung jener eigenartigen Körperschaften der Gefängnisverwaltung, denen die Überwachung und eine weitgehende

Mitgestaltung des Strafvollzugs neben dem Anstaltsdirektor und seinen Beamten anvertraut ist [1]). Es handelt sich dabei um das Visiting Committee oder Board of Visitors.

1. Die besonderen Vorschriften für das Visiting Committee sehen vor, daß jeweils zu Beginn des Jahres die Mitglieder neu ernannt werden. Der Vorsitzende (Chairman) teilt dem übergeordneten Secretary of State die Namen und Anschriften der neuen Mitglieder mit. Das vorjährige Committee setzt seine Tätigkeit fort, bis die neuen Mitglieder ihre Amtsgeschäfte und Pflichten übernommen haben. Die erste Sitzung muß am ersten Montag des Monats Februar im Gefängnis stattfinden, es sei denn, daß auf besonderen Befehl die Sitzung früher (dann aber nicht vor dem ersten Montag nach der Ernennung sämtlicher Mitglieder) oder später (dann aber nicht später als am letzten Tag der ersten Februarwoche) festgesetzt worden ist. Die Sitzungen finden laufend allmonatlich statt, doch kann das Committee beschließen, weniger Sitzungen für ausreichend zu erachten, jedoch nicht weniger als acht im Jahr, auch müssen die Gründe für diesen Beschluß zu den Akten gegeben werden. Allwöchentlich soll eines oder mehrere Mitglieder des Committee das Gefängnis besichtigen. Von Zeit zu Zeit muß das Committee sich von der Tätigkeit der Hilfsstellen für die Entlassenenfürsorge (Discharged Prisoners, Aid Societies) die mit dem Gefängnis in Verbindung stehen, überzeugen [2]).

Der Gefängnisausschuß (Board of Visitors) soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten und mindestens einmal monatlich ist es Pflicht eines oder mehrerer Ausschußmitglieder, das Gefängnis zu besichtigen.

2. Für beide Behörden gemeinsam gilt, daß sie bei

[1]) Der Tendenz nach sollten die auf Grund der §§ 17—23 der Strafvollzugsgrundsätze von 1923 in Deutschland eingerichteten „Strafanstaltsbeiräte" eine ähnliche Aufgabe erfüllen. Ihre Einführung gelang aber nicht in allen Ländern und ihre Tätigkeit entsprach nicht den Erwartungen. Eine sachliche Notwendigkeit bestand und besteht heute bei uns für solche kommunale Kontrollorgane nicht. Sie sind durch Art. 2, 1 der neuen Vollzugsgrundsätze vom 14. 5. 1934 abgeschafft.

[2]) Insbesondere also Fühlung halten mit der 1911 gegründeten „Central Association for the Aid of Discharged Convicts", die von der Regierung finanziert wird. Sie fungiert heute nach mancherlei organisatorischen Umwandlungen als „Central Discharged Prisoners' Aid Society" seit 1918 mit einem besonderen Zentralexekutivcomité, das die Einheitlichkeit der Arbeit sichert. Alle oberen Strafanstaltsbeamten sind Mitglieder der dieser Zentralorganisation eingegliederten lokalen Schutzvereine. Sie arbeiten in engster Verbindung mit den Organen der Borstal-Committees. Ruggles-Brise, p. 177 ff.

der ersten Sitzung einen Vorsitzenden und, wenn nötig, einen zweiten Vorsitzenden zu benennen haben. Auch soll eine Art von Überwachungsausschuß gebildet werden (rota of attendance), um die Durchsetzung und Ausführung der dem Visiting Committee und den Board of Visitors obliegenden Pflichten zu gewährleisten. Die Tätigkeit der beiden Behörden darf durch eintretende Vakanzen nicht gehemmt werden. Protokollierungspflicht besteht für sämtliche von ihnen durchgeführten Verfahren. Sie sind verpflichtet, so mit den Commissioners und dem Direktor zusammenzuarbeiten, daß den sachlichen Bedürfnissen der Gefängnisverwaltung gedient und die Ordnung des Betriebes gefördert wird. Sie sind auch verpflichtet, in jeder Angelegenheit, die ihnen vom Secretary of State besonders übertragen worden ist, eigene Stellung zu nehmen und darüber zu berichten. Sie haben den Commissioners mit Rat und Vorschlägen hinsichtlich der Gestaltung von Arbeit, Erziehung und Erholung der Gefangenen zur Seite zu stehen. Sie müssen insbesondere dafür Sorge tragen, daß jeder Mißstand in der Anstalt, der zu ihrer Kenntnis gekommen ist, sofort den Commissioners mitgeteilt wird. In ganz besonders dringenden Fällen können sie die vorläufige Dienstenthebung eines Gefängnisbeamten anordnen, bis die Entscheidung der Commissioners ergeht. Disziplinwidrigkeiten, die ihnen gemeldet werden, sollen sie prüfen und aburteilen. Wenn der Direktor einem Mitglied des Visiting Committee oder Board of Visitors mitteilt, daß er aus dringender Veranlassung Zwangsmittel, insbesondere Fesselung gegen einen Gefangenen habe anwenden müssen und eine mehr als 24 Stunden andauernde Durchführung dieser Maßregel erforderlich scheint, so kann dieses Mitglied die Maßregel durch schriftliche Bestätigung gutheißen, bzw. selbst eine solche Maßregel anordnen, unter Angabe der Gründe und der Zeitdauer, für welche die Anwendung des Zwangsmittels vorgesehen ist. Wenn der Direktor zeitliche Einzelhaft über einen Gefangenen verhängt und dies einem Mitglied des Visiting Committee oder des Board of Visitors gemeldet hat, gilt ein gleiches; die getroffene Anordnung bedarf dann aber allmonatlicher Überprüfung und Erneuerung. Im Hinblick auf ihnen gemeldete Disziplinwidrigkeiten sollen die Mitglieder der genannten Behörden selbst Ermittlungen an-

stellen und deren Ergebnis, sowie die auf Grund des Ermittlungsergebnisses gefällten Entscheidungen gelegentlich der von Zeit zu Zeit stattfindenden Inspektionen den Commissioners oder dem Secretary of State unterbreiten. Sie sollen alle Beschwerden anhören und prüfen, die von Gefangenen ihnen vorgetragen werden, und, wenn es ihnen erforderlich scheint, die Angelegenheit mit eigener Stellungnahme den Commissioners vortragen.

Selbstverständlich haben die Mitglieder beider Behörden freien Zutritt zu allen Teilen der Anstalt und zu allen Gefangenen. Sie dürfen mit jedem Gefangenen sprechen, sei es in dessen Zelle oder in einem besonderen Raum, der die Anhörung des Gesprächs durch Gefängnisbeamte ausschließt. Sie müssen jeden Bericht über Gefährdung der geistigen oder körperlichen Gesundheit eines Gefangenen durch die Art der Behandlung oder Beschäftigung, der er unterworfen ist, ihre Aufmerksamkeit schenken und ihre Auffassung von dem Fall den Commissioners vortragen. In dringenden Fällen können sie selbst die erforderlichen Maßnahmen treffen, worüber den Commissioners Bericht erstattet werden muß. Sie sollen die Gefangenenkost überwachen. Finden sie dabei Mängel irgendwelcher Art, die erkennen lassen, daß die gelieferten Nahrungsmittel den Bedingungen, unter denen sie geliefert werden sollten, nicht entsprechen, so haben sie die obwaltenden Umstände den Commissioners zu berichten und die gemachten Beobachtungen zu protokollieren. Der Direktor soll in derartigen Fällen die erforderlichen Maßnahmen sofort ergreifen, um die Gefangenen mit einwandfreier Nahrung zu versehen. Zu den Rechten der Mitglieder beider Behörden gehört ferner die Überwachung der Lektüre der Gefangenen und die Möglichkeit, in besonderen oder dringenden Fällen einem Gefangenen zusätzliche Besuche oder Briefe bzw. Verlängerung der Besuchszeit zu gewähren. Sie müssen in jedem Fall einer gewünschten Religionsänderung eines Gefangenen den Wunsch prüfen und darüber entscheiden. Bevor sie die Konversion gestatten, müssen sie sich davon überzeugt haben, daß der Wunsch des Gefangenen seiner inneren Überzeugung entspringt und nicht Launenhaftigkeit oder den Wunsch, irgendwelchen Unbequemlichkeiten zu entgehen, zur Ursache hat. Sie sollen den Zustand der Baulichkeiten des Gefängnisses überwachen und dem Secretary of State

bzw. den Commissioners die Reparaturen oder Erneuerungen melden, die nach ihrer Meinung erforderlich sind.

Sie müssen alljährlich zu Beginn des Kalenderjahres einen Bericht an den Secretary of State gelangen lassen, der über alle wesentlichen Punkte der Gefängnisordnung und darüber hinaus ihnen wichtig erscheinende Fragen oder Angelegenheiten sich ausläßt. Auch können sie jederzeit Einzelberichte dem Secretary of State oder den Commissioners vorlegen, wenn sie es in bezug auf besondere Anliegen für erforderlich halten, daß diesen erhöhte Aufmerksamkeit zuteil wird. Bevor sie irgendwelche Erlaubnisse gewähren, deren Verstattung ihnen durch die PR zusteht, sollen sie sich mit dem Direktor darüber beraten, ob die Erlaubnis oder Vergünstigung ohne Gefährdung der Sicherheit, guten Ordnung oder Autorität der Anstalt gewährt werden kann, bzw. ob im Verfolg ihrer Durchführung Schwierigkeiten der erwähnten Art auftreten könnten. In diesen Fällen kann, ebenso wie im Fall des Mißbrauchs der Vergünstigung durch den Gefangenen, die gegebene Erlaubnis suspendiert oder widerrufen werden. Kein Mitglied eines Visiting Committee oder Board of Visitors darf endlich irgendwelche geschäftliche Interessen am Abschluß von Verträgen mit der Anstalt, der es beigeordnet ist, haben oder in irgend einer Beziehung zu den Lieferanten der Anstalt stehen.

Diese eingehenden Vorschriften zeigen die große Macht, welche den als Selbstverwaltungskörper fungierenden Überwachungsbehörden neben der staatlichen Aufsicht im englischen Strafvollzug eingeräumt worden ist. Ihr reibungsloses Funktionieren setzt eine lange Tradition voraus. Problematischer erscheint die Zusammenarbeit dieser Körperschaften mit der Anstaltsdirektion. Aber hier hat sich eine gewisse Arbeitsteilung zwischen dem Direktor als Sicherheitsorgan und dem Visiting Committee als Erziehungsorgan herausgebildet. Sie scheint auch der Regelung der PR mehr oder minder gewollt zugrunde zu liegen.

Damit stößt unser Bericht über den Inhalt der neuen englischen Vollzugsordnung an sein Ziel. Es erübrigt die Angabe, daß die Verkündung der PR am 12. August 1933 erfolgt ist und zwei Ausführungbestimmungen in Gestalt einer Kostordnung für die auf Hungerkost gesetzten Gefangenen gleichzeitig mitveröffentlicht worden sind.

Die Strafgefängnisse im Haag.

(Ein Bericht über niederländischen Gefängnisstrafvollzug)

von Kammergerichtsreferendar Dr. **Meyer-Collings.**

Das niederländische Strafgesetzbuch [1]) unterscheidet nur zwei Arten von Freiheitsstrafe: Gefängnis und Haft (Art. 9). Als Rechtsquelle für das Gefängniswesen kommen neben dem Strafgesetzbuch in erster Linie in Betracht das mehrfach abgeänderte Gesetz vom 3. Januar 1884 (GBl. Nr. 3) und das gleichfalls des öfteren geänderte Gesetz vom 14. April 1886 (GBl. Nr. 62) über die Grundsätze des Gefängniswesens (das sog. Grundsatzgesetz); ferner die Verordnung betr. die

[1]) Es datiert vom 3. März 1881 (GBl. Nr. 35), ist seit dem 1. September 1886 in Kraft und wurde des öfteren abgeändert. Eine deutsche Übersetzung des ursprünglichen Textes durch *Dochow* und *Teichmann* findet sich in der Beilage zur Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 1 (1881). In „Die niederländischen Gefängnisvorschriften von 1932" in den Blättern für Gefängniskunde Bd. 63 (1932) S. 396 Anm. 2 gibt *Hauptvogel* eine gute Zusammenstellung der Literatur in deutscher Sprache über das niederländische Strafrecht und Strafvollzugsrecht. Diese Literatur gibt aber nicht zusammenfassend Auskunft über den gegenwärtigen Stand. Wer über diesen eine kurze und erschöpfende Übersicht haben will, lese den trefflichen Aufsatz von *Bonger* „Development of the penal law in the Netherlands" im Journal of crim. law and criminology Bd. 24 (1933/34) S. 260 ff. Als Ergänzung hierzu mag noch die Lektüre des Berichtes „Neues aus dem holländischen Strafrecht" von *Van Bemmelen* in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 54 (1934) S. 118 ff. dienen. Dann ist man über den allerneuesten Stand im Bilde. Über die gegenwärtige Häufigkeit der einzelnen Delikte in den Niederlanden (im Vergleich zu früheren Jahren) erteilen die im Weekblad van het Recht 1934 Nr. 12 719 und Nr. 12 764 abgedruckten Kriminalstatistiken eingehende Information. — —

Über die Entwicklung des niederländischen Strafrechts und Strafvollzugsrechts gibt *Bonger's* Aufsatz einen gedrängten Überblick. Eine ausführliche Erläuterung des Strafensystems in seiner historischen Entwicklung seit 1809 in den Niederlanden ist in *Van Bemmelen's* Untersuchung „De ontwikkeling van straf en maatregel" im Nederlandsch Juristenblad 1930 S. 309 ff. und S. 327 ff. enthalten. Vielleicht findet sich zu diesem Komplex auch dies und jenes im „Maandblad voor berechting en reclasseering"; diese Zeitschrift war mir bis auf die Novembernummer von 1933 leider jedoch nicht zugänglich, und eine Anfrage an die Schriftleitung wegen der einschlägigen Exemplare blieb unbeantwortet. — —

Zur neueren Ideengeschichte des Strafrechts und Strafvollzugsrechts in den Niederlanden, aber auch in Europa überhaupt, bis zum Jahre 1932 ist statt vieler zu vergleichen *Hazewinkel-Suringa* „De straf en haar achtergrond" (Amsterdamer Antrittsvorlesung 1932). In allerjüngster

Feststellung neuer Gefängnisvorschriften vom 4. Mai 1932 (GBl. Nr. 194)[1]), die durch Gesetz vom 8. November 1933 (GBl. Nr. 583) in einigen Nebenpunkten abgeändert und gemäß Gesetz vom 23. November 1933 (GBl. Nr. 625) am 1. Januar 1934 in Kraft getreten ist. Durch die Gefängnisvorschriften von 1932 ist die Verordnung über die allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 31. August 1886 (GBl. Nr. 159), welche die bisher geltenden Gefängnisvorschriften enthielt, aufgehoben worden.

Zeit zeigen sich in der niederländischen Strafrechts- und damit auch letztlich in bezug auf die Strafvollzugswissenschaft Reformbestrebungen, deren Ziele stark an die Grundsätze des nationalsozialistischen deutschen, des faschistischen italienischen und des sowjetrussischen Rechtes gemahnen. Am meisten befaßt man sich mit den Anschauungen des deutschen Nationalsozialismus. In diesem Zusammenhang sei einmal hingewiesen auf die beiden auf der diesjährigen Tagung der „Nederlandsche Vereeniging voor Strafrechtspraak" („niederländischer Verein für Strafrechtspflege") in Zwolle im Mai gehaltenen Referate über das Thema „Gegenwärtige geistige Strömungen in ihrer Beziehung zum niederländischen Strafrecht" von *Donner* (veröffentlicht in der Themis Bd. 95 — Jahrgang 1934 — S. 231 ff.) und von *Pompe* (ebendort S. 244 ff., insbesondere S. 259). Ferner sind hervorzuheben das Gutachten von *Marx* und vor allem dasjenige von *Hooykaas* über das Thema „Wird durch den Schutz der individuellen Freiheit in unserem heutigen Strafrecht und Strafprozeßrecht das Gemeinwesen beeinträchtigt? Welche Änderungen sind bejahendenfalls in unserer Gesetzgebung vorzunehmen?" in den „Handelingen der Nederlandsche Juristen Vereeniging" („Verhandlungen des niederländischen Juristenvereins") 1934 I. Teil 2. Lieferung, und die Besprechung dieser Gutachten durch *Langemeier* im Nederlandsch Juristenblad 1934 S. 409 ff. sowie durch *Van Bemmelen* im Weekblad van het Recht 1934 Nr. 12767. Auf der diesjährigen Tagung des Juristenvereins in Leeuwarden Ende Juni, zu deren Gegenstand die Beratung über das Thema der beiden Gutachten gehörte, kam es zu einer besonders eingehenden und lehrreichen Diskussion (vgl. S. 91 ff. im II. Teil der soeben zitirten Handelingen). Die Versammlung verneinte eine Beeinträchtigung in Ansehung des Strafrechts, bejahte sie jedoch in Ansehung der — seit dem 1. Januar 1926 in Kraft befindlichen — Strafprozeßordnung, von der *Besier* in der Diskussion (a. a. O. S. 124) bemerkte, sie sei die letzte, nur allzusehr gelungene Kraftprobe der individualistischen Richtung gewesen. Bezüglich der in der Strafprozeßgesetzgebung vorzunehmenden Änderungen erwies sich aber die Versammlung überaus zurückhaltend (siehe die Tagungsberichte von *Van Bemmelen* im Weekblad van het Recht 1934 Nr. 12771 und insbesondere von *Van Oven* im Nederlandsch Juristenblad 1934 S. 446 ff.). Alles ist jedoch noch viel zu stark im Flusse, als daß wir uns hier ein Urteil über den künftigen Gang der Entwicklung erlauben dürften.

[1]) Eine deutsche Übersetzung dieses Gesetzes nebst erläuternder Einführung gibt *Hauptvogel* in seiner oben S. 159 Anm. 1 erwähnten Veröffentlichung in den Blättern für Gefängniskunde Bd. 63 (1932) S. 395 ff. — — Ich werde diese Verordnung als „Gefängnisvorschriften von 1932" zitieren.

Die Gefängnisstrafe ist entweder lebenslänglich oder zeitlich (Art. 10 Abs. I StGB). Die zeitliche hat grundsätzlich eine Dauer von 1 Tag bis zu 15 Jahren, in gewissen Fällen aber bis zu 20 Jahren (Art. 10 Abs. II und III StGB). Eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren wird in Einzelhaft verbüßt (Art. 11 Abs. I StGB). Wenn auf eine Gefängnisstrafe von mehr als 5 Jahren erkannt ist, so wird sie nach Ablauf von 5 Jahren in Gemeinschaftshaft vollzogen, kann aber auf Wunsch des Gefangenen mit Zustimmung des Justizministers auch dann noch im Wege der Einzelhaft verbüßt werden (Art. 11 Abs. II StGB). Nicht in Einzelhaft werden vollstreckt nach Art. 12 StGB, in Verbindung mit Art. 7 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 3. Januar 1884 Strafen von 3 Monaten bis zu 5 Jahren gegen Personen unter 14 Jahren[1]) und über 60 Jahre, sowie gegen Gefangene, die nach ärztlichem Gutachten für die Einzelhaft untauglich sind. Weiterhin kann nach Art. 17a StGB der Richter, wenn er auf mehr als einen Monat Gefängnis gegen eine Person erkennt, bei der zur Zeit der Begehung der Straftat eine mangelhafte Entwicklung oder krankhafte Störung der Geistestätigkeit bestand, im Urteil bestimmen, daß die Strafe von vorneherein in einem „besonderen“ Strafgefängnis zu vollstrecken ist[2]). Zu be-

[1]) Zum niederländischen Jugendstrafrecht siehe *Bonger* a. a. O. S. 262ff. Über die Probleme des niederländischen Strafvollzuges an Jugendlichen ist zu beachten insbesondere *Knuttel* „Regeeringskinderen“ ('s Gravenhage 1918), ferner *Pompe's* Gutachten über die Frage „Ist die Gefängnisstrafe wenigstens für bestimmte Gruppen von Verurteilten in ihrer Durchführung zu ändern und (oder) durch andere Maßregeln zu ergänzen?“ in den Handelingen der Nederlandsche Juristen-Vereeniging“ 1928, I. Teil, S. 47ff. In dem Knuttelschen Buche ist im übrigen auch von Interesse die Wiedergabe der in den staatlichen Zwangserziehungsanstalten üblichen Formulare und Aufzeichnungsmethoden über die Entwicklung eines jeden Zöglings (S. 161ff.).

[2]) Kann dem Angeklagten seine Straftat wegen mangelhafter Entwicklung oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit überhaupt nicht zugerechnet werden, dann ist allerdings die Strafbarkeit ausgeschlossen; in diesem Falle kann der Richter Unterbringung in einer Irrenanstalt bis zur Dauer eines Jahres verfügen: Art. 37 StGB. Das Nähere hierzu ist in dem durch das sog. Psychopathengesetz von 1925 eingefügten Artikel 37a ff. und in dem Psychopathenreglement vom 28. September 1928 (GBl. Nr. 386) bestimmt. Eine gute Einführung in die Psychopathengesetzgebung gibt *Vervaeck* „La mise en vigueur de la loi hollandaise régulant le régim pénal des psychopathes“ in der Revue de Droit pénal et de Criminologie Bd. 9 (1929) S. 90ff. Desselben Verfassers Miszelle „L'application de la loi hollandaise sur les psychopathes“ ebendort Bd. 12 (1932) S. 824 enthält interessante Angaben über die praktische Durchführung der Psychopathengesetzgebung.

merken ist, daß aber sonst eine Strafe unter 3 Monaten **stets** im „gewöhnlichen" Strafgefängnis zur Vollstreckung gebracht wird [1]).

Zu beachten ist noch Art. 12a StGB. Danach können nach Genehmigung des Justizministeriums diejenigen Gefangenen, die in Ansehung ihrer Straftat und ihrer Persönlichkeit dafür in Betracht kommen, für bestimmte Sonderzwecke in Gemeinschaft zusammengebracht werden. Dieser Artikel ist erst durch Gesetz vom 25. Juni 1929 (GBl. Nr. 361) in das Strafgesetzbuch eingefügt worden; er bedeutet eine wichtige Einschränkung des Grundsatzes der Einzelhaft [2]).

„Besonderes" Strafgefängnis ist jedes Strafgefängnis, in welchem die Strafe nur in Gemeinschaftshaft verbüßt wird, zum Unterschied gegenüber dem „gewöhnlichen", in welchem die Verbüßung in Einzelhaft [3]) erfolgt. Für männliche Ge-

---

Doch die ungeheuren Kosten, welche diese Durchführung — insbesondere der Unterbringungsmaßnahmen — erforderte, hat dazu geführt, daß durch ein Gesetz vom 1. April 1933 das Psychopathengesetz insoweit eingeschränkt worden ist, als bei Delikten gegen das Vermögen die Voraussetzungen für die Anordnung der Unterbringung wesentlich erschwert worden sind; vgl. im einzelnen den oben (S. 159 Anm. 1) zitierten Bericht von *Van Bemmelen* auf S. 118 f. Siehe ferner zur Psychopathengesetzgebung *Bonger* a. a. O. S. 266 f.

[1]) Dies wird im Hinblick auf daraus sich ergebende Unzuträglichkeiten bekämpft von *Beyerinck* „Uit de praktijk van het gevangeniswezen" im Tijdschrift voor Strafrecht Bd. 29 (1918) S. 44 ff.

[2]) Die Durchführung des Artikels ist in Art. 107 ff. der Gefängnisvorschriften von 1932 geregelt. Nach Art. 108 dieser Vorschriften sind diese „bestimmten Sonderzwecke":

a) gemeinsame Leibesübungen,
b) gemeinsame Arbeit im Freien,
c) gemeinsame Arbeit in Werkstätten,
d) gemeinsamer Unterricht,
e) gemeinsamer Gesang,
f) gemeinsamer Gottesdienst oder gemeinsamer Religionsunterricht.

Demnach kommt also die Strafhaft nach Art. 12a StGB der deutschen Zellenhaft sehr nahe: siehe § 40 der Strafvollzugsgrundsätze vom 7. Juni 1923 (RGBl. II S. 263) und § 12 Abs. III des preußischen Gesetzes über Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht vom 1. August 1933 (Pr. Ges. S. S. 293).

[3]) Die Frage, ob das Gemeinschafts- dem Einzelhaftsystem vorzuziehen sei, hat in den letzten Jahren eine besondere Erörterung auf dem 10. internationalen Kongreß für Strafrecht und Strafvollstreckung in Prag im August 1930 erfahren: siehe die Berichte von *Taverne* im Tijdschrift voor Strafrecht Bd. 42 (1932) S. 273 ff. und von *Belym* in der Rev. de Dr. pen. et de Crim. Bd. 11 (1931) S. 112 und S. 114 ff. Für diese Frage in speziellem Bezug auf die Niederlande ist bedeutsam hier einmal der auf die Bedenken gegen die Einzelhaft hinweisende Aufsatz „De afzonderlijke opsluiting en hare toepassing" von *Domela Nieuwenhuis* im Tijdschrift

fangene befindet sich das besondere Gefängnis für diejenigen, die länger als 5 Jahre in Strafhaft sind, in Leeuwarden; für diejenigen, die unter die Artikel 12 und 17a StGB fallen, im Haag; das ist in Art. 7 des Gesetzes vom 3. Januar 1884 bestimmt.

Im Haag befindet sich gleichzeitig ein gewöhnliches Strafgefängnis für Männer. Es liegt unmittelbar neben dem besonderen. Das gewöhnliche hat eine Aufnahmekapazität von 250 Gefangenen, eine Ziffer, die, als ich es Ende Mai dieses Jahres besichtigte, annähernd erreicht war. An Wachtpersonal und Verwaltungsbeamten sind 30 Mann vorhanden. Hierzu kommen noch die Werkmeister. Denn es ist zu beachten, daß die Gefangenen nach Art. 14 StGB (und Art. 54 Abs. I der Gefängnisvorschriften von 1932) zur Leistung von Arbeit verpflichtet sind. Nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 15 des Grundsatzgesetzes und

---

voor Strafrecht Bd. 29 (1918) S. 125 ff.; allerdings zog der Verfasser, wie sich aus seinem Artikel „De cellulaire gevangenisstraf in het gedrang" ebendort Bd. 31 (1921) S. 104 ff. (insbesondere S. 204 ff. und S. 207) ergibt, im Endergebnis die Einzel- der Gemeinschaftshaft vor. Zu beachten ist ferner *Bonger* a. a. O. S. 268 f. (er spricht sich gegen das Einzelhaftsystem aus) sowie das oben (S. 161 Anm. 1) zitierte Gutachten von *Pompe* in den Handelingen der Nederlandsche Juristen-Vereeniging 1928 I. Teil und das Gutachten von *Mesdag* über das gleiche Thema ebendort. Doch ist nicht zu vergessen, daß diese Arbeiten bis auf diejenige von *Bonger* alle vor Einführung des Art. 12a StGB entstanden sind. Wie mir scheint, ist bemerkenswert ferner das (ebenfalls davor erschienene) Buch „Cel of gemeenschap?" von *Van der Voo* (den Haag 1929), das mir jedoch leider nicht zugänglich war und nur durch die Besprechungen von *Van Geuns* in der Themis Bd. 90 (1929) S. 502 ff. und von *Taverne* im Tijdschrift voor Strafrecht Bd. 42 (1932) S. 290 ff. bekannt geworden ist. Von Bedeutung ist an diesem Buche u. a., daß der Verfasser 1000 Strafgefangene, von denen 281 zum erstenmal straffällig und 719 rückfällig waren, darüber befragt hat, ob sie Einzel- oder Gemeinschaftshaft vorzögen (*Van Geuns* S. 502, *Taverne* S. 291). Von der ersten Kategorie erklärten sich 112 für Einzel- und 169 für Gemeinschaftshaft; von der zweiten 242 für Einzel- und 477 für Gemeinschaftshaft. Die Gründe dafür führt *Van der Voo* genau auf (siehe *Van Geuns* S. 503).

Der Vollzug der Gefängnisstrafe in Niederländisch-Indien erfolgt grundsätzlich in Gemeinschaftshaft. Das Nähere hierüber ist zusammengefaßt zu finden teils bei *Hymans* „Le régime pénitentiaire aux Indes néerlandaises" in der Revue internationale de Droit pénal Bd. 5 (1928) S. 156 ff. teils in den beiden Aufsätzen von *Brunner* im Tijdschrift voor Strafrecht Bd. 43 (1933): „Indrukken van een bezoek aan eenige Indische gevangenissen" (S. 201 ff.) und „Soekaniskin. Strafgevangenis voor ontwikkelden" (S. 414 ff.).

Art. 54 Abs. II der Gefängnisvorschriften von 1932) beträgt die Arbeitsdauer pro Tag grundsätzlich 10 Stunden. Im Haag läßt man jedoch nicht so lange arbeiten.

Auch bei der Arbeit wird das Einzelhaftsystem konsequent durchgeführt. Die großen Gefängniswerkstätten, in denen man in Deutschland die Gefangenen bei gemeinsamer Arbeit sieht, vermißte ich also. Die Arbeit wird in der Zelle geleistet. Wo die gewöhnliche Zelle der Natur der betr. Arbeit nach für diese ungeeignet ist (z. B. für Setzen und Drucken), wird in einer besonders dafür hergerichteten Arbeitszelle gearbeitet. An Arbeiten werden im Haag ausgeführt: Setzen, Drucken, Buchbinden, Briefumschlagkleben, Klempnern und Schneidern.

Wenn die Gefangenen sich in einer Weise außerhalb der Zelle befinden, daß sie von den Mitgefangenen gesehen werden können, wie es insbesondere bei den Säuberungsarbeiten im Gefängnis der Fall ist, so tragen sie die sog. Zellenkappe (Art. 41 der Gefängnisvorschriften von 1932), eine Mütze mit daran befestigter Maske aus weißem Tuch, die nur mit Augenschlitzen versehen ist. Diese Zellenkappe soll die Isolierung nach dem Einzelhaftsystem auch außerhalb der Zelle garantieren. Sie ist, wie *Pompe* in seinem oben (S. 161 Anm. 1) zitierten Gutachten treffend formuliert hat (S. 31 f.), eine kleine Zelle, die der Gefangene außerhalb der Zelle mit sich führt. Wenn aber Gefangene für bestimmte Zwecke gemäß Art. 12a StGB in Gemeinschaft zusammengebracht werden, so tragen sie — genau so wie die im besonderen Gefängnis Befindlichen — nach Art. 109 Abs. II der Gefängnisvorschriften von 1932 keine Zellenkappe.

Die genaue Durchführung des Einzelhaftprinzips zeigt sich auch beim Aufenthalt der Gefangenen im Freien, den diese täglich für die Dauer einer halben Stunde (Art. 44 der Gefängnisvorschriften von 1932) — auf ärztliche Verordnung unter Umständen bis zu zwei Stunden — haben. Die Gefangenen gehen hierbei nicht wie in Deutschland in einem Kreise im Gänsemarsche spazieren, sondern sie vollziehen ihre Bewegung nach eigenem Gutdünken wiederum jeder in einer Zelle, die oben offen, an drei Seiten mit übermannshohen Steinwänden und vorn mit einem großen Eisengitter,

welches die Tür enthält, versehen ist. Durch dieses Gitter sieht der Gefangene im Haag auf Grünflächen, die mit einigen Blumen bepflanzt sind, auf die dahinterliegende Gefängnismauer und — auf den Gefängnisbeamten, der mit Revolver und Alarmklingel bewaffnet von einem überdeckten Platz aus diese Zellen überwacht. Es sind nämlich deren mehrere nebeneinander nach Art eines Sektors so angeordnet, daß mehrere Gefangene gleichzeitig ihren Aufenthalt im Freien haben und dennoch von einem einzigen Beamten überwacht werden können. Nach der Innenseite laufen die seitlichen Wände der Zellen leicht zusammen. Derartige Einzelspazierzellen sind auch bei uns in Deutschland bekannt; so hatte Bruchsal ähnlich angeordnete Spazierhöfe, ebenso Heilbronn und andere Gefängnisse.

Da die Zahl der auf einen Sektor verteilbaren Zellen verhältnismäßig begrenzt ist, müssen mehrere Sektoren vorhanden sein, damit sämtliche Gefangene zu ihren Aufenthalt im Freien kommen, den man — wohl angesichts der Absolvierung in den beschriebenen Zellen — meistens als „Lüften der Gefangenen" bezeichnet. Diese Lüftungszellen sind im Haag etwa 6 Meter lang, vorn etwas mehr und hinten etwas weniger als $3^1/_4$ Meter breit. Wenn die Gefangenen in diese Zellen hineingeführt werden, so kommen sie in Abstand von 10 bis 15 Schritten hintereinander anmarschiert und werden — da sie beim „Lüften" keine Zellenkappe tragen — so hineingeleitet, daß keiner den andern von vorn sehen kann; entsprechend vollzieht sich der Rückweg in das Gefängnisgebäude[1]).

---

[1]) *Pompe* hatte in seinem oben (S. 161 Anm. 1) erwähnten Gutachten die Verwendung der Zellenkappe auch für den Aufenthalt im Freien angeregt (S. 32), damit sich dieser wirklich im Freien und nicht in einer Art Zelle abspielen und außerdem mit gymnastischen Übungen verbunden werden könne. Auf der Tagung der Nederlandsche Juristenvereeniging im Jahre 1928, zu deren Gegenstand u. a. das Thema des Gutachtens von *Pompe* gehörte, fand diese Ansicht aber wenig Anklang. Gegen sie wandte sich in der Diskussion insbesondere *Van Dyk* (Handelingen der Nederlandsche Juristen-Vereeniging 1928, II. Teil S. 162), und *Pompe's* Vorschlag ist nicht durchgedrungen. Im übrigen besteht nunmehr gemäß Art. 12a StGB in Verbindung mit Art. 108 der Gefängnisvorschriften von 1932 (siehe oben S. 162 Anm. 2) die Möglichkeit zu gemeinsamen Leibesübungen der Gefangenen, und zwar o h n e Zellenkappe (Art. 109 Abs. II der Gefängnisvorschriften von 1932).

Die eigentlichen Gefängniszellen im gewöhnlichen Gefängnis im Haag sind $3^1/_2$ Meter lang, $2^1/_2$ Meter breit und etwa 3 Meter hoch. Sie sind nicht mit W. C., sondern mit Kübeln versehen. Mir fiel auf, daß die Zellen — ebenso wie die Einzelzellen im besonderen Gefängnis — aus denen die Insassen gerade abwesend waren, im Gegensatz zu deutschen Gefängnissen fast durchweg eine weit offenstehende Tür hatten, was begreiflicherweise die Ventilation sehr fördert. Die Zellen enthalten Klappbett, Tisch, Schemel und Gerätebord. Bilder in der Zelle aufhängen zu dürfen, ist eine der Vergünstigungen, die nach Maßgabe der noch anzuführenden Bestimmungen der Gefangene erhalten kann.

Auf einem Zettel, der außen an der mit einem Guckloch versehenen Zellentür angeheftet ist, stehen Tag des Strafantritts, Strafdauer und Datum des Strafendes. Früher stand auch die Straftat, wegen deren die Strafe verbüßt wurde, auf dem Zettel. Dies führte jedoch zu Unzuträglichkeiten. Nunmehr wird das Delikt durch eine Buchstabenabkürzung bezeichnet, deren Bedeutung nur den Gefängnisbeamten bekannt ist, oder man verwendet die Abkürzung „z. o. z." (d. h.: zie ommezijde = siehe Rückseite) und verzeichnet die Straftat auf der Innenseite des Zettels.

Auf dem gleichen Zettel stehen auch die Vergünstigungen, die dem Gefangenen bewilligt worden sind. Nach Art. 80 der Gefängnisvorschriften von 1932 kann bei bestimmten Gefangenen, die dafür ihrer Persönlichkeit und Führung nach geeignet sind, im Laufe der Strafverbüßung vom üblichen Vollzuge abgewichen werden. Diese Abweichungen bestehen in Vergünstigungen verschiedener Art. Allgemeine Richtlinien hierfür geben die Gefängnisvorschriften von 1932 in Art. 81 ff.; das Nähere wird durch die Verfügung des Justizministers (3. Abt. A, Nr. 823) über die Regelung betr. „Abweichungen" vom 18. Oktober 1933 geregelt. Dieses sog. Abweichungssystem geht auf schon 1915 und 1925 erfolgte Regelungen zurück[1]. Die Nachprüfung, ob Abweichungen zu gewähren sind, findet erst statt, wenn eine bestimmte Strafzeit verbüßt ist.

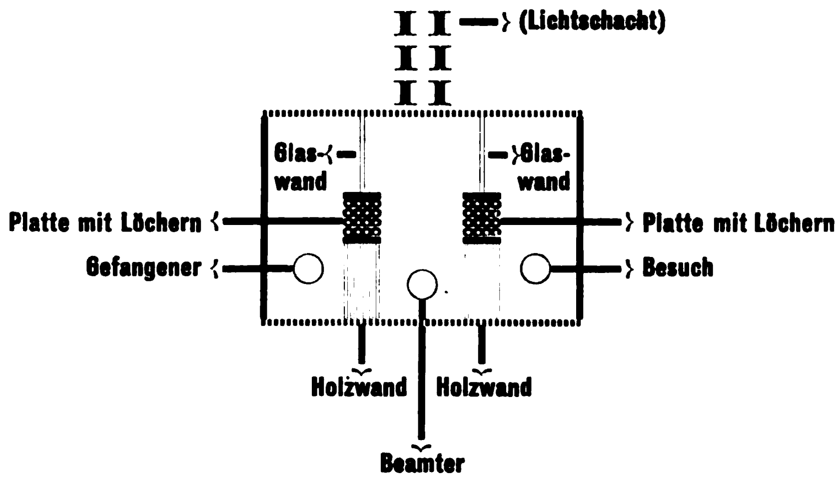
[1] Über deren Inhalt siehe *Wackie Eysten* „Das Progressivverfahren in Holland" in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform Bd. 22 (1931) S. 310 ff.

Die Gefangenen tragen Anstaltskleidung gemäß Art. 40 der Gefängnisvorschriften von 1932. Wer eine Strafe von weniger als drei Monaten verbüßt, darf eigene Oberkleidung tragen, eigene Wäsche jedoch nur, wenn er mindestens drei Garnituren davon besitzt. Die Farbe der Gefangenenkleidung ist bräunlich nach Art der deutschen Zuchthaustracht. Das nähere über die Kleidung ist geregelt durch die Verfügung des Justizministers (3. Abt. A, Nr. 882) zur Feststellung der Kleidungs- und Lagerregelung für die Strafgefängnisse, Verwahrungs- und Staatsarbeitsanstalten [1]) vom 27. Oktober 1933. Danach ist der Stoff der Anzüge Barchent und der Leibwäsche grobe Köperbaumwolle.

Nach Art. 69 der Gefängnisvorschriften von 1932 dürfen die Gefangenen zu den von der Hausordnung bestimmten Zeiten Familienbesuch und, soweit es in ihrem Interesse liegt, auch den Besuch anderer Personen — alles jedoch nur nach Genehmigung der Anstaltsleitung — empfangen. Im Haager Gefängnis dürfen die Gefangenen zweimal im Monat Familienbesuch erhalten, jedoch nicht mehr als fünf Personen bei jedem Besuch empfangen. Die Besuche finden in der auch in deutschen Gefängnissen üblichen Weise statt, daß Besucher und Gefangener nur durch einen Holztisch von einander getrennt sind und an der einen Querseite des Tisches ein Gefängnisbeamter sitzt. Versucht nun der Gefangene, bei diesem Besuche Kassiber oder sonstiges durchzuschmuggeln, so findet dann für ihn der Besuch längere Zeit hindurch in einer nur mit Oberlicht versehenen Zelle statt, die aus drei Teilen besteht, welche durch durchgehende Wände getrennt sind. Diese Wände bestehen in ihrem unterstem Drittel aus Holz und im übrigen aus dickem Glas, welches mit Sprechlöchern versehene Eisenplatten enthält. In dem mittleren Teilraum sitzt der Gefängnisbeamte, in dem einen der anderen Räume der Gefangene und im anderen der Besucher, wie es nachstehende Vertikalskizze zeigen möge.

---

[1]) Die Verwahrungsanstalten dienen dem Vollzug der Haftstrafe, der militärischen Arreststrafe und der Untersuchungshaft. Die Staatsarbeitsanstalten entsprechen den deutschen Arbeitshäusern (§ 42a Ziffer 3 und § 42d — früher § 362 Abs. III — des deutschen Strafgesetzbuches).



Nach Maßgabe von Art. 65 f. der Gefängnisvorschriften von 1932 hat jede Strafanstalt ihre Bibliothek, aus der die Gefangenen mindestens einmal wöchentlich Bücher und Zeitschriften erhalten [1]).

Ergiebigen Unterricht erhalten die Gefangenen in jedem Strafgefängnis gemäß Art. 60 ff. der Gefängnisvorschriften von 1932 durch besonders verpflichtete Lehrer bzw. Lehrerinnen. Nach Art. 64 darf der Gefangene sich unter besonderen Umständen von einer nicht amtlich für die Anstalt verpflichteten Person auf eigene Kosten unterrichten lassen.

Aus Art. 68 der Gefängnisvorschriften von 1932 ergibt sich, daß die Gefangenen Briefe empfangen und absenden dürfen. Dieser Briefwechsel wird von der Anstaltsleitung überwacht.

Die Nahrung der niederländischen Strafgefangenen hat dieselben Hauptingredientien wie diejenige des Militärs — Erbsen, Reis, Kartoffeln, Brot — steht aber im übrigen,

[1]) Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang die Feststellungen, die *Van der Voo* in seinem oben (S. 163 Anm. 1) angeführten Buch (*Van Geuns* S. 506 f.) bei dem Befragen von Strafgefangenen, ob ihnen Arbeit oder Lektüre mehr Befriedigung verschaffe, getroffen hat. Die Antworten fielen ganz verschieden aus: „Lesen verschafft Ablenkung, Arbeit nicht." — — „Arbeit verschafft Ablenkung; aber am schönsten sind für mich meine Bücher, ohne diese würde die Einzelhaft sehr schwer für mich sein." — — Ich bin kein Freund vom Lesen; Arbeit verschafft Ablenkung."

insbesondere was die Zuteilung von Fleisch und Speck sowie die Abwechslung und Nahrhaftigkeit anbetrifft, dieser naturgemäß durchaus nach. Maßgeblich war bisher das Nahrungsreglement vom 5. März 1920[1]; dieses Reglement ist durch die Verfügung des Justizministers (3. Abt. A/C/D, Nr. 813) über die Aufhebung einiger Verfügungen betr. die Verwaltung in den Gefängnissen und Staatsarbeitsanstalten vom 7. November 1933 aufgehoben worden. Die heute einschlägigen Bestimmungen enthält die Verfügung des Justizministers (3. Abt. A, Nr. 893) über die Feststellung der Nahrungsregelung in den Gefängnissen, Verwahrungs- und Staatsarbeitsanstalten vom 14. Oktober 1933. Nach dieser letzteren Verfügung sind drei Kategorien von Nahrung zu unterscheiden (§ 1, Art. 1): Morgen-, Mittag- und Abendnahrung. Die erstgenannte besteht für je 100 Gefangene insgesamt aus (§ 1, Art. 2) 40 kg Weizenbrot und 50 Liter Magermilch; das bedeutet also auf den Kopf des Gefangenen 400 g bzw. $^1/_2$ Liter. Die Abendnahrung (§ 1, Art. 5) besteht für je 100 Gefangene pro Tag aus insgesamt 20 kg Weizenbrot und aus Kaffee, der sich zusammensetzt aus 0,5 kg Kaffee, 0,2 kg Zichorie, 5 Liter Vollmilch und ca. 50 Liter kochend Wasser (auf den Kopf: 200 g Brot, 5 g Kaffee, 2 g Zichorie, $^1/_{20}$ Liter Milch, $^1/_2$ Liter Wasser). Zu dieser Abendnahrung darf sich jeder Gefangene einmal in der Woche aus den vier nachstehenden Nahrungsmitteln eins wählen:

1) 1 Salz- oder Räucherhering, soweit es die Jahreszeit erlaubt,
2) 50 g alten Käse,
3) 2 Äpfel (aber nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember),
4) 50 g Erdnüsse.

Die Mittagsmahlzeit besteht allmonatlich aus (§ 1, Art. 3): je zweimal braune Bohnen mit Speck (evtl. statt dessen Bohnensuppe), Kichererbsen mit Speck, Grütze mit Buttermilch (evtl. statt dessen abwechselnd Erbsensuppe und Kartoffeln mit Gemüse), Kartoffeln mit Stockfisch, Kartoffeln mit Salzfisch; je viermal Erbsensuppe (evtl. statt dessen

[1] Über dieses Reglement siehe *Banning* „De voeding in Nederlandsche strafgevangenissen" im Nederlandsch Tijdschrift voor Geneeskunde Bd. 76 (1932) S. 1152 ff. und S. 1423 ff.

gedörrte Erbsen mit Mohrrüben und Tunke), Fleischsuppe; zwölfmal Kartoffeln mit Gemüse. Hat der Monat mehr oder weniger als 30 Tage, so wird diese letztgenannte Mahlzeit häufiger bzw. weniger verabfolgt. Wie groß die Portionen der Mittagsmahlzeit zu sein haben, ist in § 1, Art. 4 der Verfügung eingehend geregelt.

Gefangene, die eine Gefängnisstrafe von mehr als einem Monat verbüßen, dürfen für die Hälfte des von ihnen verdienten Arbeitslohnes sich aus der Kantine Lebensmittel beschaffen. Welche Arten von Lebensmitteln es dort gibt und welche Mengen bezogen werden dürfen, bestimmt die Verfügung des Justizministers (3. Abt. A, Nr. 890) über die Kantinenregelung für Strafgefängnisse, Verwahrungs- und Staatsarbeitsanstalten vom 14. Oktober 1933.

In diesem Zusammenhang sei noch hervorgehoben, daß nach Art. 38 Abs. II der Gefängnisvorschriften von 1932 die Nahrung für die ersten zweimal 24 Stunden der Strafe nur aus Wasser und Brot besteht. Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Rechtszustand[1]).

Die Hausstrafen gegen die Gefangenen bestehen nach Art. 20 ff. des Grundsatzgesetzes und Art. 90 der Gefängnisvorschriften von 1932 in:

1) Einschließung in eine völlig dunkle Strafzelle,
2) einfache Fesselung,
3) Verabfolgung von Wasser und Brot an Stelle der gewöhnlichen Kost,
4) Einschließung in eine gewöhnliche Strafzelle,
5) Entziehung des Einkaufs in der Kantine,
6) Entziehung der Bewegung im Freien,
7) Entziehung jeder Arbeit,
8) Entziehung der Facharbeit,
9) Entziehung oder Einschränkung des Arbeitslohnes,
10) Entziehung jedes Unterrichts,
11) Entziehung des Fachunterrichts oder des Unterrichts, den der Gefangene gemäß Art. 64 der Gefängnisvorschriften von 1932 (s. o. S. 168) genießt,

[1]) Gegen diese Maßnahme hat sich ausgesprochen *De Haas* in seinem Artikel „Water en brood“ im Nederlandsch Juristenblad 1932 S. 230 f. Hierzu ist zu sagen, daß die Maßnahme de facto eine Leibesstrafe bedeutet. Als solche ist sie aber ein Stück überlebten Mittelalters, das nicht in unsere Zeit gehört!

12) Entziehung der Lektüre,
13) Entziehung des Rechtes, Briefe abzusenden oder zu empfangen,
14) Entziehung des Rechtes, Besuch zu empfangen,
15) Aussetzung oder Beendigung von bereits gewährten „Abweichungen“ (s. o. S. 166),
16) Hinausschieben der Nachprüfung, ob Abweichungen zu gewähren sind.

Die Art. 91 ff. regeln im einzelnen den Vollzug dieser Hausstrafen. Einen derartigen Katalog wie Art. 90 enthielten die Gefängnisvorschriften von 1886 nicht. Er beruht, wie bereits bemerkt, auf Art. 20 ff. des Grundsatzgesetzes und entspricht insoweit im wesentlichen dem Rechtszustand vor dem 1. Januar 1934. Daher kann man das nähere über die praktische Anwendung von Hausstrafen auch aus Werken ersehen, die den Zustand vor diesem Termin behandeln [1]).

Die Prügelstrafe als Hausstrafe gibt es nach Art. 22 des Grundsatzgesetzes und Art. 90 letzter Abs. der Gefängnisvorschriften von 1932 nur im besonderen Strafgefängnis für Männer von Leeuwarden. Nach Art. 116 Abs. I der Gefängnisvorschriften von 1886 bestand sie in bis zu 50 Hieben auf das Gesäß mittels eines Ochsenziemers oder Rohrstocks; nach Art. 96 Abs. III der Gefängnisvorschriften von 1932 beträgt die Höchstzahl nur noch 25 Hiebe. Nach *Hauptvogel* [2]) ist diese Hausstrafe bis zur Veröffentlichung seines in den Anmerkungen auf dieser Seite zitierten Aufsatzes noch nie angewendet und in die Gefängnisvorschriften von 1932 nur um der präventiven Wirkung dieser Strafdrohung willen aufgenommen worden.

Während das gewöhnliche Strafgefängnis im Haag in der auch in Deutschland üblichen Sternform angelegt ist, ist das daneben liegende besondere Strafgefängnis mehr

---

[1]) So insbesondere *Beyerinck* „Uit de practijk van het gevangeniswezen“ im Tijdschrift voor Strafrecht Bd. 29 (1918) S. 452 ff., *Arnoldus* „Tucht en straffen in de gevangenissen“ ebendort Bd. 31 (1921) S. 267 ff. und *Noordhoff* „Tucht in straffen in de gewone gevangenissen“ ebendort Bd. 32 (1922) S. 137 ff. Die Hausstrafen unter dem Gesichtspunkt der Gefängnisvorschriften von 1932 behandelt *Hauptvogel* „Die Prügelstrafe und die anderen Disziplinarmittel im Strafvollzug der Niederlande“ in Der Strafvollzug Bd. 22 (1932) S. 179 ff.

[2]) Am in der vorigen Anmerkung angeführten Ort auf S. 181.

nach Art einer Gabel, d. h. mit parallelen Gängen gebaut, so daß sich die im Hinblick auf die Art der Gefangenen dort an sich schon schwere Aufsicht noch schwerer gestaltet. So kommt denn auf eine Belegschaftskapazität von 140 Gefangenen — eine Zahl, die, als ich das Gefängnis Ende Mai dieses Jahres besichtigte, annähernd erreicht war — die hohe Ziffer von 50 Mann Verwaltungs- und Wachtpersonal, die Ärzte und Werkmeister nicht gerechnet.

Das besondere Gefängnis im Haag umfaßt drei Abteilungen: die eine beherbergt die über 60 Jahre alten Männer, die andere die unter Art. 17a StGB [1]) fallenden Strafgefangenen sowie diejenigen psychopathischen Gefangenen, deren Erkrankung einerseits noch nicht die Aufnahme in eine Irrenanstalt rechtfertigt, andererseits aber den Strafvollzug im gewöhnlichen Gefängnis als untunlich erscheinen läßt, die dritte die Lungenkranken (sog. T. B. C.-Patienten) sowie die infolge einer sonstigen Krankheit oder eines körperlichen Mangels für das gewöhnliche Gefängnis ungeeigneten Gefangenen und ferner diejenigen Verurteilten mit psychopathischem Einschlag, die vor Entscheidung über ihre weitere Unterbringung für die Dauer einiger Wochen einer besonderen Beobachtung unterliegen (sog. Observanden).

In allen drei Abteilungen zeichnen sich die Gemeinschaftsräume dadurch aus, daß sie sehr hoch und geräumig sind und sich unmittelbar neben oder gegenüber von ihnen Aborte mit W. C. befinden. Die Fenster sehen von innen aus wie rechteckige Butzenscheiben; von außen jedoch sieht man, daß sie aus dicken Gittern bestehen, zwischen deren Stäbe die Scheiben eingelassen sind. In den Gemeinschaftsräumen, die dem Tagesaufenthalt dienen, sieht man viel Blattpflanzen in Ampeln von der Decke hängen. Auch durch Bilder sind diese Räume wohnlich gemacht. Diese Bilder sind meistens von den Gefangenen selber gemalt. Soweit es sich nicht um Kopien handelte, fielen mir die von den Gefangenen gemalten Bilder durch ihren kindlich-primitiven, irgendwie an Henri Rousseau erinnernden Stil auf, eine Erfahrung, die ich auch sonst mit Gefangenenbildern gemacht habe.

Die großen Fenster der Gemeinschaftsräume gewähren Aussicht auf Grünflächen mit Blumen, die von den Ge-

[1]) Siehe oben S. 161.

fangenen selber unterhalten werden. Vor den Räumen der Lungenkranken befindet sich eine Liegehalle; die Anstalt ist nämlich in sehr gesunder Luft gelegen: $1^1/_2$ bis 2 Kilometer in der Luftlinie von der See entfernt und von Dünen umgeben.

Nach Art. 6 Abs. I des Grundsatzgesetzes und Art. 121 Abs. I der Gefängnisvorschriften von 1932 sind auch im besonderen Gefängnis die Gefangenen zur Nachtzeit grundsätzlich voneinander abzusondern. Art. 12 Nr. 3 StGB, wonach die gesonderte Inhaftierung unterbleibt, wenn der Arzt sie für ungeeignet hält, findet aber auch hier wiederum Anwendung. Im Rahmen der Vorschriften des Art. 121 Abs. II der Gefängnisvorschriften von 1932 darf sogar ohne ärztliche Anordnung die nächtliche Absonderung unterbleiben. Wo im besonderen Gefängnis Isolierung während der Nacht herzustellen ist, wird in besonderen Kojen[1]), die in großen Sälen aufgestellt sind, geschlafen; teilweise — so insbesondere bei Psychopathen — auch in Einzelzellen.

Die Einzelzellen (die auch für einige der unter Art. 12a StGB[2]) fallenden Gefangenen in Betracht kommen) sind im Haager besonderen Gefängnis $3^1/_2$ Meter lang, $2^1/_2$ Meter breit und über 3 Meter hoch. Auch sie darf der Gefangene ohne weiteres mit Bildern ausschmücken.

Im Haag sind die Treppengeländer im besonderen Gefängnis mit hohen Drahtgittern versehen, während im gewöhnlichen Gefängnis die bei den deutschen Gefängnissen üblichen Drahtnetze zwischen den Stockwerken fehlen.

„Abweichungen[3])" werden grundsätzlich den Insassen des besonderen Gefängnisses nicht gewährt, sondern nur in besonderen Ausnahmefällen: Art. 120 der Gefängnisvorschriften von 1932. Im übrigen gilt, soweit nichts Entgegenstehendes bestimmt, für die Gefangenen des besonderen Gefängnisses dasselbe wie für diejenigen des gewöhnlichen, also insbesondere in bezug auf Besuche, Briefe, Unterricht, Tracht, Hausstrafen[4]), Nahrung (soweit der Arzt nichts anderes bestimmt) und Arbeitspflicht. Im Haager besonderen Gefängnis

---

[1]) Art. 121, Abs. I der Gefängnisvorschriften von 1932.

[2]) Siehe oben S. 162.

[3]) Siehe oben S. 166.

[4]) Hier tritt als weitere Strafe noch die gänzliche bzw. teilweise Absonderung in Einzelhaft hinzu: Art. 122 der Gefängnisvorschriften von 1932.

sehen wir dieselben Facharbeiten ausgeübt wie im gewöhnlichen mit Ausnahme des Setzens und der Klempnereiarbeiten [1]).

Bei der äußeren Überwachung beider Haager Gefängnisse zur Nachtzeit wird nicht die in deutschen Gefängnissen vielfach übliche dauernde Beleuchtung der Außenwände vorgenommen. Eine derartige Beleuchtung erfolgt nur alle Viertelstunden einmal beim Stechen der Kontrolluhr durch die jeweils wachthabenden Beamten.

Die Gefängnisbeamten mit Ausnahme des Direktors werden vom Justizminister nach Maßgabe von Art. 3 des Grundsatzgesetzes ernannt. Die Gefängnisdirektoren gehen in Holland aus der Verwaltungslaufbahn — nicht der Justizlaufbahn wie im allgemeinen in Deutschland — hervor und werden nach diesem Art. 3 nicht vom Justizminister, sondern von der Königin ernannt. Zur Zeit bekleidet die Direktorstellen beider Haager Gefängnisse in Personalunion Herr J. Haaitsma.

[1]) Wegen sonstiger Einzelheiten über das Haager besondere Gefängnis sei hier verwiesen auf den Artikel von *Deknatel* „Besonderes Strafgefängnis für Männer im Haag (Holland)" in *Beseler's* Sammelwerk „Heil- und Pflegeanstalten für psychisch Kranke in Wort und Bild (Halle 1914) Bd. I, S. 189 ff. Diesem Artikel sind auch Abbildungen beigefügt.

(Abgeschlossen im August 1934).

Der Verteidiger im Verkehr mit dem Untersuchungshäftling.

Von Dr. jur. W. Strube, Strafanstaltsoberdirektor, Berlin-Moabit.

Aus den §§ 138 und 144 StPO. ergibt sich, wer als Verteidiger gewählt oder bestellt werden kann, nicht aber, mit welchem Zeitpunkt er die Rechte eines Verteidigers erlangt. Nach herrschender Meinung ist jedoch die mündliche oder schriftliche Anzeige beim Gericht als ausreichend anzusehen [1]). Einer besonderen Zulassung oder schriftlichen Bestätigung bedarf es abgesehen von Volksgerichtssachen nicht.

[1]) Löwe-Rosenberg, Kommentar zur StPO. Anm. 11a zu § 138.

Für den üblichen Fall, daß ein Untersuchungshäftling einen Rechtsanwalt zwecks Übernahme der Verteidigung zu sprechen wünscht, hat die Preußische Gefängnisverwaltung vorgedruckte Postkarten mit Besuchsaufforderung geschaffen. In Abweichung von der allgemeinen Regel braucht diese Karte, sofern sie keine weiteren Mitteilungen als die Bitte um Besuch enthält, dem Richter nicht zur Zensur vorgelegt zu werden[1]).

Auch der darauf stattfindende Besuch kann sich in erleichterter Form abwickeln. Nach einer Vereinbarung zwischen den Berliner Strafrichtern und dem Moabiter Untersuchungsgefängnis[2]) bedarf er z. B. keiner besonderen richterlichen Genehmigung, wenn nur über die Erlangung der Vollmacht und Vereinbarung des Honorars gesprochen werden soll. Die Aussprache findet dann allerdings in Gegenwart eines Gefängnisbeamten statt.

Unterschreibt der Häftling die Vollmacht, so müßte sie wie jedes andere Schriftstück den Weg über den Richter an den Rechtsanwalt nehmen. Aber auch hier wird das Verfahren abgekürzt. Der Rechtsanwalt darf das ausgefüllte Formblatt unmittelbar an sich nehmen.

Die bisher geschilderten Akte sind stets wiederkehrende Vorgänge, so daß Bedenken gegen die zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs getroffenen Regelungen nicht zu erheben sind.

Aber noch immer nicht ist der Rechtsanwalt zum „Verteidiger" geworden. Denn dazu ist — wie bereits am Anfang erwähnt — eine ausdrückliche oder gelegentliche mündliche oder schriftliche Anzeige an das Gericht erforderlich. Einer Bestätigung dieser Anzeige bedarf es für den weiteren Verkehr mit dem Gericht zwar nicht, wohl aber ist aus Verwaltungsgründen eine mündliche oder schriftliche Nachricht an die Gefängnisverwaltung nötig. Denn der entscheidende Akt der Anzeige von der Vertretung eines Häftlings muß dem Gefängnis zur Kenntnis gebracht werden, damit dort dem Verteidiger die gesetzlichen Rechte aus § 148 StPO. gewährt werden. Die Nachricht kann auf dem Dienstwege vom Gericht zum Gefängnis unmittelbar erfolgen. Meistens geschieht dies

---

[1]) Pr. VO. über die Durchführung der Untersuchungshaft (VDU.) § 15 Abs. 5.

[2]) Richtlinien über den Vollzug der Untersuchungshaft im Untersuchungsgefängnis Berlin Moabit, Ziffer 12a.

aber nicht, sondern der Rechtsanwalt läßt sich einen (sogenannten „allgemeinen") Sprecherlaubnisschein ausstellen, wie er auch für andere Besucher ausgegeben wird. Bedenken bestehen hiergegen nicht. Nur darf dabei nicht vergessen werden, daß der Verteidiger einer besonderen „Erlaubnis" eigentlich nicht bedarf, da er nach § 148 StPO. ja ein Recht auf mündlichen Verkehr mit dem Untersuchungshäftling besitzt.

Nun genießt allerdings nur der Rechtsanwalt in Person und gegebenenfalls sein allgemeiner Stellvertreter (Generalsubstitut) dieses gesetzliche Sonderrecht[1]). Er kann es nicht auf seine Mit- und Hilfsarbeiter, etwa auf seinen Bürovorsteher übertragen. Vielmehr muß er für solche Vertreter einen besonderen Sprecherlaubnisschein beim Gericht erwirken.

Es wird die Meinung vertreten, daß dagegen der gemäß § 139 StPO. bestimmte Stellvertreter — wozu auch der in Ausbildung befindliche Referendar gehören würde — dem Generalsubstituten gleichzusetzen sei. Ich möchte dieser Auffassung aber widersprechen. Das Gesetz macht selbst einen Unterschied in der rechtlichen Stellung, indem es sein Auftreten von der Zustimmung des Beschuldigten abhängig macht. Der Stellvertreter nach § 139 StPO. ist deshalb treffend als zweiter Verteidiger bezeichnet worden und folgerichtig wird er genau so wie der erste Verteidiger auch nur nach Anzeige beim Gericht usw. seine Verteidigerrechte erhalten können.

Selbstverständlich ist, daß die zwischen Rechtsanwalt und Untersuchungshäftling gewechselten Briefe einwandfrei als Verteidigerbriefe kenntlich[2]) sein müssen. Auf die Möglichkeit, daß dritte Personen unbefugt Briefumschläge mit dem Namen des Verteidigers benutzen, um verbotene Nachrichten zu den verhafteten Beschuldigten gelangen zu lassen, ist schon oftmals hingewiesen. Deshalb hat auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens der Richter das Recht und die Pflicht zur Prüfung, ob ein Brief als Verteidigerbrief anzusehen ist. Die Briefe sind nie vom Gefängnis unmittelbar der Post zu übergeben, sondern müssen stets durch die Hand des Richters gehen.

---

[1]) ferner auch „andere Personen" als Verteidiger nach § 138 Abs. 2 StPO., vgl. Löwe, a. a. O. Anm. 8 zu § 138 StPO.

[2]) Löwe, a. a. O. Anm. 4 zu § 148 StPO.

Aus § 148 StPO. folgt weiter, daß bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens während der Sprechstunde keine Briefe und Schriftstücke zwischen Verteidiger und Häftling ausgetauscht werden dürfen, weil dem Richter die Möglichkeit zur Einsicht gegeben werden muß. Stets unzulässig ist, Urkunden und Schriftstücke zu übergeben, die über den Rahmen der Information zum Zwecke der Durchführung der Verteidigung hinausgehen (z. B. Privatbriefe an und von Angehörigen). Es würde sonst das Prüfungsrecht [1]) des Richters umgangen werden.

Darf nun der Gefängnisbeamte den Verteidigerbrief, den der Häftling in seiner Zelle verwahrt, auch in dem Falle einsehen, wo der Brief nach Eröffnung des Hauptverfahrens sogar dem Einblick des Gerichts entzogen ist? Die Frage muß bejaht werden. Denn der Pflicht der Gefängnisverwaltung, die Ordnung und Sicherheit im Gefängnis aufrechtzuerhalten, entspricht ihr Recht, alle Gegenstände im Haftraum zu beliebiger Zeit zu durchsuchen. Verschlossene Briefe oder verschlossene Behälter, in denen sich Briefe befinden, können in der Gefängniszelle nicht geduldet werden [2]). Dazu liegt auch unter dem Gesichtspunkt der Verteidigung keine Notwendigkeit vor. Denn der Häftling hat die Möglichkeit, den Brief, den er von seinem Anwalt bekommen hat, nach Kenntnis des Inhalts zu zerreißen und zu vernichten. Umgekehrt kann er einen Brief an seinen Verteidiger bei der ersten Gelegenheit zur Beförderung abgeben. Längere Verwahrung von Schriftstücken, in die die Gefängnisverwaltung keinen Einblick nehmen darf, ist daher nicht erforderlich und widerspricht den Grundsätzen der Gefängnisordnung.

Läßt der Häftling einen Brief längere Zeit in seiner Zelle, so gibt er damit zu erkennen, daß er ihn der Gefängnisverwaltung zur Prüfung auf Ordnung und Sicherheit freigibt. Die Durchsicht der Gefängnisbeamten hat sich allerdings darauf zu beschränken, ob der Inhalt gegen Ordnung und Sicherheit der Anstalt verstößt. Eine Herausgabe an den Richter würde den Bestimmungen des § 148 StPO. widersprechen [3]).

Die Rechte des Verteidigers aus § 148 Abs. I enden mit der Rechtskraft des Urteils. Von diesem Augenblicke an unter-

---

[1]) Pr. VDU. § 15 Abs. 2 in Verbindung mit Pr. DVO. § 122.

[2]) Pr. VDU. § 21 Abs. 1 in Verbindung mit Pr. DVO. § 64.

[3]) Löwe, a. a. O. Anm. 6 b zu § 148 StPO.

liegt der mündliche und schriftliche Verkehr zwischen ihm und dem Strafgefangenen der Aufsicht der Gefängnisverwaltung.

Wird gegen einen Strafgefangenen wegen einer weiteren Strafsache die Untersuchungshaft verhängt, oder wird an einem Untersuchungshäftling zugleich Freiheitsstrafe vollstreckt, so ist der Häftling wie ein Strafgefangener zu behandeln. Nur für den Verkehr mit dem Verteidiger gelten nach § 19 VDU. die Vorschriften für Untersuchungshäftlinge.

Eine entsprechende Regelung fehlt für den Fall, daß ohne Verhängung der Untersuchungshaft ein neues Ermittlungsverfahren gegen einen Strafgefangenen läuft. Es wird aber dann sinngemäß verfahren werden müssen.

KORRESPONDENZ

Rivista di Diritto Penitenziario

1. März 1930 — 1. März 1935.

Am 1. März 1935 sind 5 Jahre vergangen, seit die Rivista di Diritto Penitenziario auf Anregung S. E. Rocco gegründet und von Präsident Giovanni Novelli mit beispiellosem Erfolg entwickelt worden ist. Es waren in der Tat 5 Jahre von Studien, Untersuchungen und Verwirklichungen, deren wissenschaftlicher Ertrag in den vollendeten fünf Bänden der Rivista niedergelegt sind. Nicht nur für ihr eigenes Land und Volk hat die Rivista di Diritto Penitenziario in einer Zeit der Neufassung des italienischen Straf- und Vollzugsrechts in zielbewußter Arbeit viel geleistet. Auch jenseits der Grenzen Italiens ist sie in aller Welt durch den Reichtum ihres Stoffes bekannt und hochgeschätzt. Wir beglückwünschen die Rivista di Diritto Penitenziario und ihren so aktiven Direktor Novelli zu der bewundernswerten Entwicklung, die in kurzen 5 Jahren erreicht worden ist. Novelli hat recht, wenn er sagt, daß die wissenschaftliche Bilanz dieser 5 Jahre ihn mit Befriedigung auf die Vergangenheit und mit Vertrauen in die Zukunft blicken lasse. Mit allen denen, die in den beiden ersten Heften des 6. Bandes zu Ehren der Rivista di Diritto Penitenziario in Behandlung von Problemen des Straf- und Vollzugswesens das Wort ergriffen haben, wünschen wir der Rivista und ihrem Herausgeber auch für die Zukunft den besten Erfolg ihrer so großen und bedeutsamen Arbeit.

Ludwigsburg, den 10. Mai 1935.

Dr. Weissenrieder.

Nachrichtenstelle der Westfälischen Wilhelms-Universität

Münster i. Westf., den 12. April 1935.

Berufung an die Westfälische Wilhelms-Universität.

Der o. Professor für Straf- und Prozeßrecht, Rechts- und Staatsphilosophie an der Universität Königsberg, Dr. iur. Wilhelm Sauer, wurde, wie wir nachträglich hören, zum 1. April in gleicher Eigenschaft in die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität berufen. Der aus Frankfurt a. O. gebürtige Gelehrte studierte an den Universitäten Marburg, Kiel und Berlin und habilitierte sich nach langjähriger Tätigkeit im Justizdienst 1916 in Königsberg, wo er seit 1921 als ordentlicher Professor wirkte. Seine wissenschaftliche Forschungsarbeit führte ihn vom Prozeßrecht über das Strafrecht zur Rechts- und Sozialphilosophie und zur allgemeinen Philosophie. Außer zahlreichen Abhandlungen in Fachzeitschriften seien als Hauptwerke seiner umfassenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen genannt: „Grundlage des Prozeßrechts" (1919, 2. Aufl. 1929), „Grundlagen des Strafrechts" (1921), „Kriminalsoziologie" (3 Teile 1933), „Philosophie der Zukunft" (1923, 2. Aufl. 1926), „Grundlagen der Gesellschaft" (1924), „Grundlagen der Wissenschaft" (1926). Sein Lehrbuch der Rechts- und Sozialphilosophie (1929) erschien 1933 in spanischer Übersetzung mit einer Einführung von Professor Legaz y Lacambra in Zaragoza; Teile der Kriminalsoziologie wurden ins Ungarische übertragen. Mehrere Aufsätze und Vorträge strafrechtlichen und rechtsphilosophischen Inhaltes erschienen in italienischen Zeitschriften. Von 1926 bis 1933 war Sauer Leiter des von Josef Kohler begründeten Archivs für Rechts- und Sozialphilosophie sowie geschäftsführender Vorsitzender der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie. 1933 wurde er designiertes Mitglied des Internationalen Instituts für Rechtsphilosophie und Soziologie in Paris. Gastvorträge hielt er 1924 in der Universität zu Neapel und 1933 in der Universität zu Florenz. Zu weiteren Vorträgen ist er geladen zum Mai dieses Jahres nach Budapest und zum Oktober nach Paris. — Schon früh setzte sich Professor Sauer für die Ideen des Nationalsozialismus ein.

In der Schrift „Das juristische Grundgesetz" (1923) führte er aus, daß das Wohl der Volksgemeinschaft das oberste staatliche Gesetz sei. In der Abhandlung: „Persönlichkeit und Werk" (1931) zeigte er die Abhängigkeit aller Leistungen von Volkstum und Landschaft. Weitere Schriften zum Nationalsozialismus sind: „Die Wendung zum nationalen Strafrecht" (1932), „Schöpferisches Volkstum als nationalpolitisches Prinzip" (1933), „Recht und Volksmoral im Führerstaat" (1934).

Strafende und Vollzug der Arreststrafen.

Der Gefangene Karl N., von Beruf Kaufmann, verbüßte hier eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren wegen Betrug und Falschmünzerei, die am 8. Juni 1935 endete. Er ist zweimal vorbestraft. Aufgefallen ist er dadurch, daß er immer wieder die ihm hinsichtlich des Verkehrs mit der Außenwelt gezogenen Grenzen zu überschreiten suchte, aber auf legalem Wege durch Briefe „in Rechts- und Geschäftsangelegenheiten". Die Briefe mußten teilweise als nicht dringlich zurückgehalten werden. Sonst war seine Führung äußerlich geordnet. Gnadengesuche wurden abgelehnt, man hat ihm nicht vertraut.

Einige Tage vor der Entlassung wurde bei einem Sicherungsverwahrten eine unvermutete Durchsuchung der Zelle und der Person vorgenommen. Sie förderte folgenden Brief des N. zu Tage:

„Lieber G. Schon lange weiß ich um den schmählichen Verrat von B. Ich selbst gehe am 8. Juni 1935 und habe deshalb absolut keinen Grund Dich zu verraten. Solltest Du an einer Dreikantfeile und an einem Stahlband (zur Herstellung einer Säge) Interesse haben, so könnte ich es Dir besorgen. Ich glaube, daß Du mich genügend kennst. Solltest Du an dem Zeug Interesse haben, so gib durch B. Bescheid. Ich verlange keine 20 R. (Rollen Kautabak)! Aber bitte größte Vorsicht! Vernichte sofort diesen Zettel. Wie geht es Dir sonst?? Freundl. Gruß."

N. gab sofort zu, den Brief geschrieben zu haben, ebenso, daß er schon vordem Ausbruchswerkzeuge verschmuggelt hat.

Kriminelles Unrecht war noch nicht begangen; die Dreikantfeile und das Stahlband waren noch im Besitze der Anstalt. Die Bereitschaft zur Entwendung der Gegenstände war

bei dem Gefangenen, der sie sich aneignen konnte, schon vorhanden, auch der Mittelsmann stand zur Verfügung des Briefschreibers. Das Angebot ging einem Gefangenen zu, der früher einmal entwichen war, aber zur Zeit glaubhaft nicht entweichen will. Ein solches Angebot, wie N. es machte, ist geeignet, bei labilen Gefangenen Fluchtgedanken zu wecken. Das Angebot ist eine umso schwerere Verfehlung, als N. innerlich am Schicksal des Adressaten, mit dem er nicht zusammen kommt, gänzlich unbeteiligt ist und rein als Händler Kautabak erwerben wollte, der ihm weitere Geschäfte ermöglicht hätte.

Eine Arreststrafe von 10 Tagen wurde verhängt und N. sofort bis zur Untersuchung durch den Arzt abgesondert. Die Arreststrafe ist länger als die restliche Freiheitsstrafe des N. Seine größte Sorge war, daß er zur vollständigen Verbüßung der Arreststrafe über das Strafende hinaus behalten werden könnte. Ihm wurde erklärt, daß er mit Strafende, also vor vollständiger Verbüßung der Arreststrafe, entlassen werde.

Wäre die Verfehlung am letzten Tage seiner Freiheitsstrafe entdeckt worden, so wäre die schwere Verfehlung praktisch straflos geblieben. Gerade die letzten Tage der Freiheitsstrafe sind bei asozialen und hemmungslosen Gefangenen gefährlich, da sie praktisch keine Hausstrafen mehr zu fürchten haben. Wenn ein Gefangener sich während der Untersuchungshaft, während der Verbüßung einer Strafe in einer anderen Anstalt oder auf dem Transport verfehlt, dann werden erkannte, aber nicht oder nicht vollständig vollstreckte Hausstrafen jeder Art in der Bestimmungsanstalt vollzogen oder Verfehlungen aus der Zeit vor der Einlieferung abgerügt. Wird der Gefangene aber in die Freiheit entlassen, dann kann er unbekümmert um die Folgen die schwersten Verfehlungen begehen, wenn sie nur nicht zugleich kriminelles Unrecht darstellen.

Es ist nicht einzusehen, warum schwere, den Sinn der Freiheitsstrafe beeinträchtigende Verfehlungen ungerügt bleiben sollen, weil die Strafzeit zu Ende ist. Das mag für kleine Ordnungswidrigkeiten gelten, welche die Strafe selbst unberührt lassen und mit kleinen Hausstrafen gerügt werden. Wer aber sich so verfehlt, daß eine Arreststrafe notwendig ist, der sollte auch die ganzen Folgen tragen.

Dr. W.

Literatur

Kriminalistischer Bericht über eine Reise nach Amerika, von Dr. Franz Exner, Professor in München. Walter de Gruyter & Co. Berlin-Leipzig 1935, 85 Seiten, RM 2.50.

Professor Exner gibt in dem Heft – Sonderdruck aus der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 54 S. 345 ff. und 512 ff. – einen fesselnden Bericht über die Studienreise, die er im Sommersemester 1934 in die Vereinigten Staaten gemacht hat. Für den Strafvollzug ist der Bericht in seinem ganzen Umfang von unmittelbarem Interesse. Der erste Abschnitt behandelt Verbrechertum und Strafgerichtsbarkeit in Amerika, der zweite Abschnitt die neuen Bestrebungen im amerikanischen Strafvollzug und der dritte Abschnitt die neuen Bestrebungen in der kriminologischen Forschung. Vom ersten Abschnitt sind besonders hervorzuheben die Ausführungen über die neuen typisch amerikanischen Formen des gewerbsmäßigen Verbrechens, das „Hold up" (die bekannten Raubüberfälle in geöffnete Großstadt-Geschäfte) und das „Kidnapping" (Entführung und Erpressung) mit der dazu vom Verfasser gegebenen Aetiologie; dann die Erschwerung der Verfolgung durch verfassungsrechtliche Hindernisse, die sich aus der Justiz- und Verwaltungshoheit der einzelnen Staaten ergeben; ferner die Erschwerung des Strafverfahrens durch die „fast bis ins Groteske" gehenden Prozeßgedanken des Liberalismus, die den Beschuldigten soweit irgend denkbar schützen, während Staat und Gemeinschaft zu kurz kommen. Sehr lehrreich sind die Ausführungen über die praktische Handhabung der unbestimmten Verurteilung. Im ganzen kommt Exner zu dem Ergebnis, daß wir auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts und Strafprozesses so viel wie nichts für uns verwerten können.

Im Mittelpunkt der heutigen Bestrebungen im Strafvollzug steht die Klassifikation der Gefangenen nach Anstalten und Abteilungen. Zwei Leitgedanken sind hier führend. Einmal die Trennung der Gefangenen nach der moralischen Qualität, d. h. Absonderung der relativ unverdorbenen und noch besserungsfähigen Gefangenen von den übrigen, also alte Ideen, denen wir als Vorläufern des späteren Strafvollzugs schon im 18ten Jahrhundert begegnen. Sodann, mehr auf vollzugstechnische und ökonomische Gründe zurückzuführen, die Trennung der Gefangenen nach der Gefährlichkeit mit der Gruppierung der Anstalten in solche von höchster, mittlerer und geringster Sicherheit. Die letzteren sind offene Anstalten, die begreiflicherweise weniger Kosten verursachen als solche Anstalten, bei denen jede mögliche Sicherheit gegen Entweichung gesucht werden muß. Eine solche Trennung der Gefangenen setzt ein Klassifikationsverfahren voraus, dessen Grundzüge von Professor Exner dargestellt werden. Die Schilderung wird um so lebendiger, da Exner einer mehrstündigen Sitzung einer Klassifikationskommission beiwohnen konnte und diese Sitzung

beschreibt. Bei einer solchen Prüfung der individuellen Eignung des Gefangenen für die verschiedenen Anstalten ist die zentrale Einlieferungsanstalt der logische Schlußstein. Illinois hat eine solche zentrale Einlieferungsanstalt, anderwärts sind Ansätze dazu vorhanden. Von sonstigen Einzelheiten ist zu erwähnen die volle Ausnützung der technischen Errungenschaften in den neuen Anstalten mit dem von Exner für Großstädte als erwägenswert bezeichneten Hochhausgefängnis in New-York, die Beseitigung der Einzelhaft und der Übergang zu einer Art Auburn'schen System mit Gemeinschaft bei Tag und Trennung bei Nacht, die „niederschmetternde" Tatsache, daß vielfach Arbeitslosigkeit herrscht, die Qualität der Beamten, von denen die unpolitischen und in erheblicher Zahl akademisch ausgebildeten von New-Jersey und Massachusetts besonders gerühmt werden. Der Bericht gibt mit seinem reichen Inhalt ein ausgezeichnetes Bild vom amerikanischen Strafvollzug. Wenn die Anstalt Stillwater, die sich selbst erhält, als Ausnahme auf der ganzen Welt bezeichnet wird, so ist das nicht richtig; Witzwil in der Schweiz leistet dasselbe seit langen Jahren und war dazu noch in der Lage, vor einigen Jahren der notleidenden Bauernschaft des Kantons Bern über 500000 Frcs. zu übermitteln. Das verkleinert in keiner Weise die imponierende Leistung der Anstalt Stillwater. Die beiden Anstalten erbringen den Beweis, daß die Erhaltung der Anstalt aus eigener Kraft kein Ding der Unmöglichkeit ist. Eine solche Leistung setzt aber Verhältnisse voraus, die wir nur selten treffen; denn die Entwicklung der Strafhausarbeit ist von jeher durch die nie verstummende Konkurrenzklage gehemmt worden, die nur dann zum Schweigen kommt, wenn der Ertrag der Arbeit privaten Unternehmern zu gute kommt. Es ist ein Verhängnis, daß aller Orten die Bedeutung der Konkurrenz der Strafanstaltsarbeit überschätzt worden ist. Nach dem Gesetz gilt für die schweren Freiheitsstrafen Arbeitspflicht und praktisch führt das Fehlen von Aufträgen in weitem Umfang zur Umwandlung der schweren Strafen in einfache Zwangshaft mit mehr oder weniger geeigneter Selbstbeschäftigung der Gefangenen. Gerade das, was unseren Vorfahren ein Anlaß zur Einführung der Freiheitsstrafe war, die Bekämpfung des parasitären und verbrecherischen Müßiggängertums durch scharfe Heranziehung zur Arbeit, wird so nicht selten illusorisch gemacht. Das gilt nicht nur für die vom Verfasser erwähnte Arbeitslosigkeit in amerikanischen Strafanstalten, wir haben sie, wenn auch nicht überall, nach amtlichen Veröffentlichungen auch in Deutschland. Die Schlußbemerkung dieses Abschnittes, den ich jedem Strafvollzugsbeamten zum Studium empfehle, ist ein Ausblick auf den deutschen Strafvollzug und auf das, was wir von den Amerikanern besonders lernen können, und zwar wie Exner ausführt, nicht vom amerikanischen Gefängniswesen schlechtweg, aber von einigen seiner besten Männer. Das Wesentliche möchte Exner in dem sehen, was hinter den Neuerungen liegt und sie erst möglich gemacht hat, das strebende Bemühen, unbekümmert um Vorurteile und um die Gefahr eines gelegentlichen Fehlschlags in immer neuen Versuchen mit freudiger Hingabe an die Sache die Wege zu finden, die dem Ziel entgegenführen, die Gewöhnung an Arbeit und Pflichterfüllung und die sittliche Festigung als Dauerwirkung zu erreichen.

Der dritte Abschnitt, die neuen Bestrebungen in der kriminologischen

Forschung behandelt ein Gebiet, auf dem die Arbeit auch im deutschen Strafvollzug mit den Untersuchungen Viernsteins begonnen worden ist. Exner erklärt, es sei gewiß, daß in den Vereinigten Staaten viel mehr Kriminologie gelehrt, gelernt und gearbeitet werde als bei uns, und sehr bezeichnend ist, daß die an jeder größeren Universität vorhandenen Ordinariate dieses Faches nicht an den Law-Schools, sondern mit Ausnahme der Harvard-Universität an der Abteilung für Psychologie, Soziologie usw. bestehen, und daß an den Vorlesungen die Juristen am wenigsten teilnehmen. Der Bericht gibt eine Übersicht über die wichtigste kriminologische Literatur der Vereinigten Staaten mit Besprechung der hauptsächlichsten Bücher. Ein Unterabschnitt „Kriminologische Prognose" behandelt die verdienstvollen Arbeiten von Burgeß, Glueck u. a., Methoden einer Voraussage des künftigen Verhaltens eines Delinquenten. In der Tat ist das eine Frage, die auch bei uns große praktische Bedeutung erlangt hat, namentlich bei der Sicherungsverwahrung. Sie gründet sich auf eine Katamnese von möglichst zahlreichen Entlassenen und auf eine Vergleichung einer bestimmten Anzahl von Tatsachen, die sich auf die Zeit vor der Entlassung beziehen und von denen zu vermuten ist, daß sie das Verhalten des Entlassenen in der einen oder anderen Richtung beeinflußt haben, z. B. Familienverhältnisse, Vorstrafen, Arbeitsqualität vor dem Eintritt in die Anstalt, Intelligenz, Geisteszustand usw., und die so Anhaltspunkte für die Beurteilung des künftigen Verhaltens bieten. Die mechanische Anwendung einer durch solche Untersuchungen gewonnenen „Prognosetafel" auf den einzelnen Fall ist gewiß ausgeschlossen, dennoch ist es ein Weg, der von den gefühlsmäßigen Werten zu fester begründeter Entscheidung hinführt. Gegen diese Methoden wendet sich mit Schärfe das Buch von Michael und Adler Crime, Law and Science. Was nützt uns aber der Vorschlag, man müsse erst die Psychologie und Soziologie zu echten empirischen Wissenschaften ausbauen. Damit kommen wir nicht weiter. Mag auch eine Kritik noch so begründet sein, Tatsache ist, daß die Praxis nicht nur im Vollzug, sondern, bei uns auch in der Strafrechtspflege soziale Prognosen geben muß. Daher ist jeder Versuch und jedes Bemühen, uns größere Sicherheit zu geben, anzuerkennen. Exner kommt zu dem Ergebnis, daß uns die Amerikaner, mag man die Methode ihrer kriminologischen Forschungsarbeit kritisieren oder bewundern, in einem Punkt um einen Riesenschritt voraus sind: in dem klaren Verständnis für die Bedeutung und die praktische Notwendigkeit kriminologischer Arbeit. Diese Erkenntnis wird durch den Bericht Exner's auch bei uns gefördert. Wer in der Praxis steht, der weiß die Schwierigkeiten, die eine soziale Prognose gibt, zu werten. Nicht umsonst hat unsere Gesellschaft auf der Augsburger Tagung 1927 beschlossen, daß die kriminalbiologische Persönlichkeitsforschung in Angriff genommen werden soll; „es gelte mit allen Mitteln Erfahrungen zu sammeln, auf Grund denen wir zu praktisch verwertbaren Ergebnissen gelangen können".

Man kann nicht das, was andere Völker aus ihrem Rechtsgefühl und sozialen Empfinden heraus geschaffen haben, für das eigene Rechtsleben verwerten. Jedes Volk hat seinen eigenen Charakter und aus ihm heraus wächst das lebendige Recht. Aber wertvolle Anregungen kann uns die

Beobachtung der Arbeit anderer Völker vermitteln und das gibt uns der Bericht in reichem Maße. Wenn Exner bei der Behandlung der amerikanischen kriminologischen Forschung ausführt, daß dieses Stoffgebiet dem Tatsachensinn der Amerikaner eine besondere Anziehungskraft biete, mehr als uns Deutschen, die wir auf dem Gebiete des Rechts seit jeher unsere besten Kräfte dogmatischen Problemen zugewandt haben, so mag das für die Vergangenheit und für das Gebiet des Rechts im allgemeinen anerkannt werden. Ob bisher die dogmatische Befähigung bei uns gerade auf dem Gebiete des Strafvollzugs ihr Bestes geleistet hat, möchte ich nicht ohne weiteres bejahen. Die Rechtsverschiedenheit im deutschen Strafvollzug ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß der Praktiker noch sehr darauf angewiesen ist, in seiner Anstaltspraxis selbst Recht zu bilden, auch in manchem wichtigen Punkte. Was den Tatsachensinn anbelangt, so mag auch daran etwas Wahres sein. Dennoch ist der Deutsche auf dem Gebiete der Naturwissenschaften genau so an der Arbeit wie der Amerikaner und mit Ergebnissen, die unbestreitbar sind. Nur das tut not, daß man bei uns den Strafvollzug nicht als ein Arbeitsgebiet minderen Grades ansieht, sondern erkennt, welche Möglichkeiten für die Bekämpfung des Verbrechens in seiner vollen Auswertung liegen. Zur Förderung dieser Erkenntnis kann auch der Bericht Exner's ein Beitrag sein und in diesem Sinne sind wir ihm besonders dankbar.

W.

Wolfgang Köhler: **Das Delikt der Abtreibung im Bezirk des Landgerichts Gera in den Jahren 1896 bis 1930.** Verlag der Frommannschen Buchhandlung, Jena.

Auf Grund des Studiums der Gerichtsakten bringt Köhler eine eingehende Darstellung der Abtreibungskriminalität im Landgerichtsbezirk Gera.

Die klare und übersichtliche Arbeit würdigt das Verbrechen nach allen Seiten. Interessant ist eine Gegenüberstellung der Zahlen in der Vorkriegszeit, der Kriegszeit, der Revolutionszeit und während des Währungszerfalls. Eingehend werden Geschlecht, Familienstand, Alter, Beruf und Vorstrafen der Straffälligen behandelt. Ferner die Folgen der Abtreibung, die angewandten Mittel, die verhängten Strafen.

Der letzte Absatz beschäftigt sich mit der kriminalpolitischen Wertung des Ergebnisses. Köhler kommt zu dem Resultat, daß es weniger auf eine „Änderung und Verschärfung der geltenden Strafbestimmungen ankommt, als auf eine nach Zweckmäßigkeitsgründen unter Berücksichtigung aller Begleitumstände des einzelnen Falles bestimmte Anwendung dieser".

Die Forderungen Köhlers sind: Strengere Bestrafung und Verschärfung des Strafvollzugs bei mechanischen Eingriffen, Verminderung der Gnadenerweise, Ausschaltung von Milderungsgründen in Fällen gewerbsmäßiger Abtreibung und verschärfte Durchführung der Strafvollstreckung, genaueste Kontrolle von Inseraten in Zeitungen, Zeitschriften, sowie peinlichster Verfolg aller verdächtigen Personen.

Die Arbeit ist interessant, ausführlich und flüssig in der Darstellung.

Hohenasperg. Dr. Staiger.

Die Kriminalpolizei von Dr. Arnold Lichem, Gendarmerieoberst und Landesgendarmeriekommandant für Niederösterreich unter Mitarbeit von Prof. Dr. Dr. Rud. Michel u. a. 748 Seiten, 219 z. T. sehr guten Abbildungen und 230 Figuren im Text. Verlag Leykam, Graz. Preis *RM* 15.—

Ein Handbuch für den kriminalistischen Polizeidienst herauszugeben ist eine große Aufgabe. Vorweg kann bemerkt werden, daß sie dem Verfasser und seinen Mitarbeitern gelungen ist. Mit Gründlichkeit und steter Rücksichtnahme auf die vielen und mannigfachen Anforderungen, die an das Werk gestellt werden, ist das große Material zusammengetragen und übersichtlich geordnet, so daß sowohl der mit der Bearbeitung von Spezialaufgaben betraute Beamte als auch derjenige, der die alltäglichen Kriminalfälle aufzunehmen hat, in dem Buch wertvolle und unentbehrliche Beratung findet. Das Werk ist gemeinverständlich geschrieben, besondere wissenschaftliche Untersuchungsmethoden sind absichtlich nicht wiedergegeben. So liegt ein Lehr- und Nachschlagebuch für praktische Kriminalbeamte, Gendarmen und Sicherheitswachebeamte vor, wie es das Ziel der Bearbeiter war.

Ausgehend von der Organisation des Kriminalpolizeidienstes werden in mehreren Abschnitten die Voraussetzungen kriminalpolizeilicher Tätigkeit, die allgemeine und besondere Eignung für den Kriminalpolizeidienst besprochen. Die klar und deutlich aufgestellten Forderungen, die an den Kriminalbeamten gestellt werden, sind sehr wohl geeignet, zu dauernder und fruchtbarer Selbstkritik zu erziehen; erfreulich ist die Betonung der Notwendigkeit einer guten Allgemeinbildung, ohne die der Kriminalbeamte seine mannigfaltigen Aufgaben, die über die reine Ermittlungstätigkeit oft weit hinausgehen, auf die Dauer nicht lösen kann.

Erschöpfend sind die Grundformen der kriminalistischen Tätigkeit dargestellt; glücklich gewählt, weil richtungweisend, die Überschrift des 3. Hauptstücks: „Die Polizei als Hilfsorgan der Rechtsprechung". Die kriminalistischen Hilfswissenschaften sind unter Beschränkung auf das Wesentliche gut dargestellt und die Grundzüge der gerichtlichen Psychiatrie mit Recht in das Werk aufgenommen. Daß auch je ein Kapitel dem Strafvollzug und der Gefängnishygiene gewidmet ist, sei an dieser Stelle freudig begrüßt. Es ist ein Beweis, daß die Verfasser ihre Aufgabe, die Lehre von den kriminalistischen Methoden als ein Teilgebiet der Lehre vom Verbrechen darzustellen, richtig erkannt und glücklich gelöst haben.

Dr. S.

Das Waffengebrauchsrecht im Reich und in Preußen. Reich: Wehrmacht, Grenzaufsichtsdienst, Bahnpolizei, Forst-, Jagd- und Fischereischutz. Preußen: Polizei und Gendarmerie, Justizwachtmeister, Strafanstalts- und Gefängnisdienst, Wasserbauverwaltung. Textausgabe mit einer Einleitung, herausgegeben unter Benutzung amtlichen Materials von Dr. G. Mitzschke, Landgerichtsdirektor im Reichs- und Preußischen Justizministerium. Verlag von Paul Parey, Berlin SW 11, Hedemannstr. 28—29, XVI und 86 S. *RM* 2,40.

Nachdem die Reichsregierung am 26. Februar das neue Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher erlassen hat, war es notwendig, das gesamte Waffengebrauchsrecht im Reich und in Preußen zusammenfassend zu bearbeiten. Die vorliegende, vom Sachbearbeiter im Reichs- und Preußischen Justizministerium herausgegebene Ausgabe ist in übersichtlicher Form geordnet sowie nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung und Verwaltung bearbeitet. Der umfangreiche Stoff ist mit einer die einzelnen Gesetze, Verordnungen und Erlasse erläuternden Einleitung versehen, wie sie die Praxis zur Einführung braucht. So gibt das Werk auf allen Gebieten des Waffengebrauchsrechtes im Reich und in Preußen schnelle und umfassende Auskunft. Als einzige Gesamtausgabe auf diesem Gebiete ist es damit für alle Vollzugsbeamten und deren Dienstaufsichtsstellen insbesondere im Forst-, Jagd- und Fischereischutz, sowie auch für den Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt ein unentbehrlicher Ratgeber.

Die Einleitung ist in ihrer knappen, aber erschöpfenden Form ein ausgezeichneter Führer durch das ganze Gebiet des Waffengebrauchsrechts, das nicht nur die Verteidigung gegen einen Angriff, sondern auch darüber hinaus die Erzwingung gesetzlicher Zwecke oder rechtmäßiger Verwaltungsziele umfaßt, wobei oberster Grundsatz jeden Waffengebrauchs stets die Abwägung des Wertes der zu schützenden Rechtsgüter sein muß. Von Einzelheiten interessiert die Begründung zum Entwurf des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher, die dem Gesetze beigegeben ist, S. 62—69. Praktisch wertvoll die Zuständigkeitsübersicht der Landeskriminal-Polizeibehörden, S. 72—74. Das namentlich auch für Ausbildungsanstalten empfehlenswerte Buch entspricht einem dringendem Bedürfnis.

W.

BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Zeitschrift
der
Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. Otto Weissenrieder,
Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg

unter ständiger Mitarbeit
von

Dr. Christians,
Generalstaatsanwalt in Oldenburg.

Hauptvogel,
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin.

Dr. Schmidt,
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin.

Dr. Eichler,
Landgerichtsdirektor im Reichsjustizministerium, Berlin.

Dr. Henkel,
ordentlicher Professor des Strafrechts an der Universität in Marburg, a. d. Lahn.

Dr. Strube,
Strafanstaltsoberdirektor in Berlin.

Sechsundsechzigster Band

1935
Drittes Heft

HEIDELBERG 1935.
VERLAG CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG

Der Sinn der Strafe

von
Reichsminister Dr. Frank, Berlin,
Präsident der Akademie für Deutsches Recht.

Der völlige Neubau des deutschen Staats- und Kulturlebens, wie er vom Nationalsozialismus in Angriff genommen und nun schon seit über 2 Jahren siegreich vorwärts getragen wurde, hat vor allem auch auf dem Gebiete des Rechts in allen seinen Ausstrahlungen gewaltige ideelle und gesetzgeberische Leistungen vollbracht. Ist doch die große Aufgabe des Nationalsozialismus auf dem Gebiete des Rechts die Wiederherstellung einer Rechtslage des deutschen Volkes zum Zwecke der Volks- und Staatswohlfahrt, aufgebaut auf den ewigen Fundamenten unseres Volkstums: Rasse, Ehre, Arbeit, Boden und Freiheit.

Es ist daher selbstverständlich, daß der Sinn der Strafe für die nationalsozialistische Rechtsauffassung sich ganz kurz, wie folgt, festlegen läßt: Strafe ist zunächst für den Verstoß gegen die Treuepflicht des Einzelnen gegenüber der Einheit seines Volkes. Ich verweise hierzu auf meine Leitsätze zur Strafrechtsreform, erschienen im Verlag der Deutschen Rechts- und Wirtschaftswissenschafts-Verlags-Ges. m. b. H., Berlin.

Der nationalsozialistische Staat als autoritärer Führerstaat ist mit allen Mitteln entschlossen, den Kriegszustand, den die Verbrecherwelt jeweils dem anständigen und gesitteten Teil eines Volkes aufzuoktroyieren unternimmt, so lange durchzuhalten, bis die Verbrecherwelt ausgerottet ist. Sollte dieses letzte Ziel nicht zu erreichen sein, so soll doch fortlaufend die zielsichere Entschlossenheit der Staatsführung jedem Übelwollenden und Übeltäter spürbar gemacht werden, der sich

herausnimmt, den staatlich und nationalsozialistisch weltanschaulich geordneten Frieden der Volksgemeinschaft zu stören oder zu verletzen. Der nationalsozialistische Staat verhandelt mit den Verbrechern nicht, er schlägt sie nieder. Mit aller Energieentfaltung wird der nationalsozialistische Staat ohne lächerliches Herumdilettieren mit humanisierenden Tendenzen dafür sorgen, daß der anständige Bürger Deutschlands auf deutschem Boden frei, anständig und gesichert leben kann. Die Zeiten, da man ein Strafgesetzbuch aufbaute mit allen möglichen Schutzschikanen zum Vorteil der Herren Verbrecher, sind in Deutschland vorbei. Jeder, der in Deutschland gegen die Grundsätze der einheitlichen nationalsozialistischen Staatssicherung verstößt, hat mit der ganzen Schwere des Gesetzes behandelt zu werden. Da der Gemeinschaftsfriede und die nationale Gemeinschaftsarbeit das Höchste einer Nation darstellen, ist der verbrecherische Verstoß dagegen eine schwere Gemeinschaftsschädigung. Für diese hat der Schädling einzustehen. Soweit hiebei die Möglichkeit besteht, daß durch eine besondere Methode der Strafvollstreckung Besserung des Übeltäters erreicht werden kann, soll davon im Interesse eines letzten Erziehungsversuches dem Straffälligen gegenüber Gebrauch gemacht werden. Insoweit aber ein verbrecherischer Instinkt sich schon in eine Entwicklung hineingesteigert hat, die durch eine zeitliche Freiheitsstrafe nicht mehr unterbrochen werden kann, weil unmittelbar nach vollstreckter Strafe der Instinkt sich doch wieder durchsetzen würde, wird der nationalsozialistische Staat dafür sorgen, daß derartige üble Elemente nicht weiterhin Schaden stiften können. Die Strafe dient daher in erster Linie der Abschreckung. Sie hat die weitere Aufgabe der Besserung und ist in stetem Kontakt mit den Sicherungsinstitutionen des Staates auf allen Gebieten zu halten. Im übrigen muß auf die eingehenden Darlegungen der bereits angegebenen Stelle, sowie auf mein „Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung“ verwiesen werden.

Der nationalsozialistische Führerstaat wird in vollem Bewußtsein seiner Verantwortung vor dem Glück seines Volkes und seines Volkes Zukunft die höchste Ehre darin sehen, durch sein Strafsystem und durch den von ihm bejahten Sinn der Strafe die Verbrecherwelt mit Zittern, den anständigen Bürger aber mit Ruhe zu erfüllen.

Zum Berliner Strafrechts- und Gefängniskongreß 18. bis 24. August 1935

von

Dr. Otto Weissenrieder,

Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg.

Zum ersten Male tagt der Internationale Strafrechts- und Gefängniskongreß in Deutschland, ein Ereignis, das wir Strafanstaltsbeamte besonders begrüßen. Denn diese Kongresse sind bis vor kurzem reine Gefängniskongresse gewesen und waren in der Zusammenfassung und Prüfung der Erfahrungen aus allen Ländern ein wichtiger Teil der großen Arbeit, die der Vollzug für die Entwicklung des ganzen Strafwesens geleistet hat. Seine stärksten Anregungen für die Art der Bekämpfung des schweren Verbrechens hat das neuzeitliche Strafrecht aus dem nicht durch theoretische Erwägungen geschaffenen, sondern aus dem praktischen Leben herausgewachsenen Vollzug der langzeitigen Freiheitsstrafe erhalten. Geschichtlich ist dies nicht zu leugnen, und jeder, der mit offenen Augen den Strafvollzug sieht, wird auch heute reichste Erfahrungen für sein Schaffen in Theorie und Praxis sammeln können. Die Möglichkeiten, die im Strafvollzug liegen, sind noch lange nicht erschöpft. Auch heute liegt vor uns ein weites Feld von Neuland, das der Erforschung harrt. Die Erkenntnis der engen Verbindung des Gefängniswesens mit dem gesamten Strafwesen trägt dazu bei, das Verständnis für die Zusammengehörigkeit des Gesamtgebietes zu stärken und eine wirksame Zusammenarbeit in der Erfüllung aller einzelnen Aufgaben, die der Staat mit dem einheitlichen Ziele der Bekämpfung des Verbrechens leistet, zu fördern. Wir Strafanstaltsbeamte freuen uns daher

besonders, daß der Kongreß, der in seinem Namen und in seiner Zielsetzung diesen Gedanken zum Ausdruck bringt und für seine Anerkennung schon so viel geleistet hat, in Deutschland tagt.

Erstmals trat der Kongreß 1872 in London zusammen. Die Anregung kam von den Vereinigten Staaten, wo zuerst das Bedürfnis empfunden wurde, „Kenntnisse über alle Punkte, die mit Gefängnisdisziplin und Unterdrückung des Verbrechens zusammenhängen, zu sammeln und gewisse allgemeine Grundsätze festzustellen, zugleich auch einen Impuls für Strafreform über den gesamten Erdkreis zu geben". E. C. Wines-New-York hat sich besonders um das Zustandekommen dieses ersten Kongresses verdient gemacht. Der Erfolg seiner Bemühungen und der Mitarbeit der mit ihm verbundenen Männer war die Beschickung dieses ersten Kongresses durch offizielle Vertreter von 22 Staaten und ein Ergebnis der Beratungen, das in dem von dem Komitee abgefaßten und von dem Kongresse angenommenen Schlußberichte wichtigste Vollzugsgrundsätze enthielt, die auch heute noch weithin als grundlegend anzuerkennen sind. Dem Londoner Kongreß von 1872 folgte der Stockholmer Kongreß von 1878. Von 1885 an fanden die Kongresse alle 5 Jahre statt und zwar in folgenden Hauptstädten: Rom (1885), St. Petersburg (1890), Paris (1895), Brüssel (1900), Budapest (1905) und Washington (1910). Der Weltkrieg kam mit seiner Zerstörung des Wohlstands der Völker, mit seiner Umschichtung der Struktur der Völkergesamtheit, mit seiner Zerstörung von gegenseitigem Vertrauen. Er unterbrach die regelmäßige Reihenfolge der Internationalen Gefängniskongresse. Wiederum in London begann die neue Reihe dieser Kongresse im Jahre 1925, in einer Aufbauarbeit, bei der wir Deutsche gegenüber Präsident Dr. Bumke eine große Dankesschuld haben. Ihm folgte der Prager Kongreß von 1930, der sich nach Form und Inhalt würdig in die Reihe der Kongresse einfügte und der jedem Teilnehmer in dankbarer Erinnerung an die reichen Anregungen und an die vornehme, von dem Kongreßland gebotene Gastfreundschaft unvergeßlich bleiben wird. Der Kongreß von 1935 sollte in Rom stattfinden. Doch trat Italien in ritterlicher Weise zu Gunsten von Deutschland zurück. So kann Deutschland erstmals den Kongreß bei sich begrüßen.

Dem Programm (Kongreßführer), das den Teilnehmern am Berliner Kongreß zugegangen ist, entnehmen wir für diejenigen, die an dem Kongreß nicht teilnehmen können:

Zum Bureau der Internationalen Kommission gehören als Ehrenpräsident:

Sir Evelyn Ruggles-Brise, K. C. B., ehemaliger Präsident des englischen Amtes für Gefängniswesen, ehemaliger Präsident der Internationalen Gefängniskommission, London;

Präsident der Kommission:

Dr. Erwin Bumke, Präsident des Reichsgerichts, Leipzig. Deutschland;

Vizepräsident:

Lord Polwarth, ehemaliger Präsident des schottischen Amtes für Gefängniswesen, Humbie. Großbritannien;

Generalsekretär:

Dr. J. Simon van der Aa, Professor des Strafrechts an der Universität Groningen (a. D.), Bern. (Schweiz). Holland;

Schatzmeister:

Dr. Ernst Delaquis, ehemaliger Leiter der Polizeiabteilung im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, Honorarprofessor an der Universität Genf. Schweiz.

Andere offizielle Delegierte der Gefängniskommission vertreten die Länder Ägypten, Argentinien, Belgien, Britisch Indien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Japan, Jugoslavien, Lettland, Litauen, Neuseeland. Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Südafrikanische Union, Tschechoslowakei, Ungarn, Vereinigte Staaten. Holland und die Schweiz sind durch den Generalsekretär und den Schatzmeister des ständigen Büros der Internationalen Kommission vertreten. An dieser Stelle sei auf die für alle Nationen gleich wertvolle Arbeit hingewiesen, welche die Kommission und mit ihr der Generalsekretär der Kommission, Professor Simon van der Aa, zwischen den Kongressen durch

die Sammlung und Veröffentlichung von Gesetzen und authentischen Berichten über die Entwicklung des Straf- und Gefängniswesens leistet. Über diese Veröffentlichungen (Recueil de documents) haben wir schon wiederholt berichtet. In diesem Heft erscheint aus Anlaß des Kongresses das „Ensemble de règles" (Grundsätze für die Behandlung der Gefangenen), das von der Kommission beraten und beschlossen in und nach dem Prager Kongreß der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden ist.[1] Die Kongreßfragen selbst sind in den Blättern für Gefängniskunde bekannt gemacht. Die Liste der Generalberichterstatter nennt als Referenten:

Sektion I

Frage 1: Dr. Nils Stjernberg, Professor des Strafrechts, stellvertretender Rektor der Universität Stockholm, Stockholm.

Frage 2: Dr. Dr. Gustav Wilke, Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin.

Frage 3: Dr. Ferdinand Kadecka, ehemaliger Sektionschef im Justizministerium, Professor des Strafrechts, Wien.

Sektion II

Frage 1: Dr. N. Muller, Richter, Amsterdam.

Frage 2: Rudolf Marx, Ministerialdirigent im Reichsjustizministerium, Berlin.

Frage 3: Dr. Graf Wenzel Gleispach, Professor des Strafrechts, Dekan der juristischen Fakultät an der Universität Berlin, Berlin.

Sektion III

Frage 1: Dr. François Naville, Professor der gerichtlichen Medizin an der Universität, Genf.

Frage 2: Fritz Grau, Senatspräsident am Kammergericht, Reichsjustizministerium, Berlin.

---

[1] Ministerialrat Hauptvogel-Berlin. Das „Ensemble de règles pour le traitement des prisonniers" der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission, S. 199 ff.

Frage 3: Dr. Plischke, Oberregierungsrat, Vorstand der Landesgefangenenanstalt, Bautzen.

Sektion IV

Frage 1: Helene Romniciano, ehemalige Präsidentin der Abteilung für Jugendschutz im Völkerbund, Genf.

Frage 2: F. J. Collin, Professor an der Universität Löwen, Antwerpen.

Frage 3: Colonel E. D. Turner, stellvertretendes Mitglied des Gefängnisamtes, Inspekteur des Gefängniswesens, Home Office, London.

Dem örtlichen Arbeitsausschuß gehören u. a. an: Ernst Schäfer, Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium, Dr. Rudolf Lehmann, Ministerialrat, Fritz Hauptvogel, Ministerialrat, Edgar Wutzdorff, Oberstaatsanwalt beim Kammergericht, Präsident des Strafvollzugsamtes, und vom Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen: Dr. Georg Eschstruth, Gauführer des Gaues Kammergerichtsbezirk des BNSDJ., Rechtsanwalt und Notar, Waldemar Grote, komm. stellvertretender Gaufachgruppenberater für Rechtsanwälte, Rechtsanwalt.

Die feierliche Eröffnung des Kongresses findet am Montag, den 19. August, 10 Uhr, in der Krolloper statt mit einer Ansprache des Reichsministers der Justiz Dr. Gürtner: „Der Gedanke der Gerechtigkeit in der deutschen Strafrechtserneuerung." Am Mittwoch, den 21. August, 10 Uhr, spricht Staatssekretär im Reichsjustizministerium Dr. Freisler über: „Der Wandel der politischen Grundanschauungen in Deutschland und sein Einfluß auf die Erneuerung von Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug". Am gleichen Tage, 17.30 Uhr, findet in der Krolloper eine Sitzung der Akademie für Deutsches Recht zu Ehren des Kongresses statt mit Ansprachen des Präsidenten der Akademie Reichsministers Dr. Frank über: „Zwischenstaatliche Strafrechtspolitik" und des stellvertretenden Präsidenten Geheimen Justizrats Professor Dr. Kisch. Am 23. August, 10 Uhr, spricht Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Dr. Goebbels in der Krolloper über: „Die Aufbauarbeit des nationalsozialistischen Staates". Während des Kongresses, am Vormittag

des 22. August, werden folgende Berliner Strafanstalten besichtigt:

1. das Untersuchungsgefängnis, Alt-Moabit 12a,
2. das Frauengefängnis, Barnimstraße 10,
3. das Strafgefängnis Tegel, Seidelstraße 39,
4. das Strafgefängnis Plötzensee, Königsdamm 7.

Gleichfalls am Vormittag des 22. August ist eine Fahrt nach Brandenburg-Havel zur Besichtigung der Strafanstalt Brandenburg-Görden vorgesehen.

Im Reichstag (1. Obergeschoß, Saal 19) ist eine „Ausstellung von Gegenständen, die zum Gefängniswesen eine Beziehung haben", eingerichtet (Strafanstaltsoberdirektor Dr. Strube, Berlin). Im Reichstag ist auch die Geschäftsstelle des Kongresses. Postsachen, die für die Kongreßteilnehmer bestimmt sind, können an das „Postamt NW 7, Reichstag postlagernd" gerichtet werden.

Am Samstag, 24. August, 10 Uhr, ist die Schlußsitzung des Kongresses, der ein umfangreiches Fragenprogramm zu erledigen hat.

Eine Reihe von Veranstaltungen verbinden sich mit dem Kongreß. Am 18. August empfängt die Reichsregierung die Delegierten und alle Kongreßteilnehmer im Weißen Saale des Berliner Schlosses. Am 21. August, im Anschluß an die Sitzung der Akademie für Deutsches Recht, werden die Kongreßteilnehmer von dem Präsidenten der Akademie, Reichsminister Dr. Frank, in den Festräumen von Kroll empfangen. Die Teilnehmer werden Gelegenheit finden, auch die landschaftliche Schönheit der Umgebung von Berlin kennen zu lernen. Am Tage der Schlußsitzung findet abends ein Empfang aller Kongreßteilnehmer durch den Oberbürgermeister der Hauptstadt Berlin statt. Die verschiedenen Veranstaltungen, mit denen auch ein Ausflug zu den geschichtlichen Stätten in Sanssouci und Potsdam kommt, werden zusammen mit dem sachlichen Inhalt der Verhandlungen und dem sonstigen vom Gastland Gebotenen den Kongreß für jeden Teilnehmer zu einem erinnerungsreichen, persönlichen Erlebnis im neuen Deutschland machen und dem Berliner Kongreß, wie dies bei allen vorausgehenden der Fall war, seinen besonderen Charakter geben.

Dem Kongresse wünschen wir Strafanstaltsbeamte ein volles Gelingen zum Nutzen von Wissenschaft und Praxis. Auf kaum einem Gebiete verbindet sich so wie im Strafrecht und vor allem im Gefängniswesen das allen Gemeinsame mit dem, was der weltanschaulichen Grundhaltung der einzelnen Völker entspricht, zu einer Einheit. Der Strafvollzug ist ja nicht nur wissenschaftliche Erforschung und Bekämpfung des Verbrechens, er ruht auch auf moralischer Basis. Diese gefühlsmässige Grundlage hat einst mit dazu beigetragen, die Gründer des Kongresses zu der Schaffung eines kulturellen Werkes zusammen zu führen, das über Straf- und Gefängniswesen hinaus Bedeutung hat. Und auch heute ist es so: Wenn jedes Volk ganz das ist, was es nach seinem Charakter sein muß, dann gibt es auch dem Ganzen in Achtung fremder Eigenart sein Bestes.

Das „Ensemble de règles pour le traitement des prisonniers" der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission

von

Ministerialrat Hauptvogel, Berlin.

Die Internationale Strafrechts- und Gefängniskommission (im folgenden kurz bezeichnet als Berner Kommission[1]), deren XI. Internationaler Strafrechts- und Gefängniskongreß bevorsteht[2], hat im Jahre 1929, ein Jahr vor dem X. in Prag veranstalteten Kongreß, nach längeren von englischer Seite her angeregten Vorarbeiten eine Anzahl Regeln für die Gefangenenbehandlung beschlossen und sie unter der Bezeichnung „Ensemble de règles pour le traitement des prisonniers" den in ihr vertretenen Staaten mitgeteilt und empfohlen, sie zugleich

[1] Die Internationale Strafrechts- und Gefängniskommission hat ihren ständigen Sitz in Bern.

[2] Er findet auf Einladung der Reichsregierung vom 18. bis 24. August 1935 in Berlin statt.

auch in ihrem Organ veröffentlicht[1]. Über die Entstehungsgeschichte des Ensemble de règles ist unter Mitteilung des französischen Textes und einer deutschen Übersetzung im fünfzigsten Bande der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft berichtet worden[2]. Auf dem Kongreß in Prag 1930 hat Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke, der erste deutsche Delegierte bei der Kommission und gegenwärtig ihr Präsident, namens der Kommission den Kongreßmitgliedern Geschichte und Bedeutung des Werkes in einem längerem Vortrag dargelegt[3], dessen deutsche Fassung im Rahmen eines deutschen Gesamtberichts über den Prager Kongreß im einundfünfzigsten Bande der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft mitgeteilt ist[4].

Seitdem ist das Ensemble de règles revidiert und in neuer Fassung veröffentlicht worden[5].

Es erübrigt sich, die Entstehungsgeschichte des Werkes hier zu wiederholen; dagegen ist darzustellen, was die Revision veranlaßt und welchen Gang sie genommen hat.

Die Berner Kommission hatte 1929 ihre in dem Ensemble de règles niedergelegten Mindestforderungen für die Behandlung von Gefangenen auch dem Völkerbund, von dem sie zwar unabhängig ist, mit dem sie aber auf dem Wissenschaftsgebiet, auf dem satzungsgemäß ihre Aufgaben liegen[6], zusammenarbeitet, zur Kenntnis gebracht.

Der Völkerbund beschloß auf seiner elften Versammlung im Jahre 1930, das Ensemble de règles den ihm angeschlossenen

---

[1] Bulletin de la Commission pénitentiaire internationale, nouvelle série, Nr. 5, octobre 1929.

[2] ZStW. Bd. 50, 1930, S. 597.

[3] Actes du congrès pénal et pénitentiaire international de Prague, août 1930, volume I a, Berne 1931, Seite 473.

[4] ZStW. Bd. 51, 1931, S. 583.

[5] Texte de l'Ensemble de règles pour le traitement des prisonniers, établi en 1929 et revisé en 1933 par la Commission internationale pénale et pénitentiaire, Recueil de documents en matière pénale et pénitentiaire, Bulletin de la Commission, volume III, livraisons 1 et 2, décembre 1933, Seiten 156 bis 207 (französischer und englischer Text). Dem Text ist ein Vorwort und eine ausführliche Denkschrift, auf die hier verwiesen wird, beigegeben.

[6] Vgl. Bumke, Der IX. Internationale Gefängniskongreß, ZStW. Bd. 47, 1927, S. 247, 249. Lehmann, Die Internationale Strafrechts- und Gefängniskommission, ihre Aufgaben und ihre Tätigkeit, J. W. 59. Jg., 1930, S. 2490.

und auch den ihm nicht angeschlossenen Staaten, gewissen ihm zugehörigen Institutionen und Kommissionen sowie einigen Organisationen privaten Charakters, die sich auf internationaler Basis mit Strafrecht und Strafvollzug befassen, zur Stellungnahme zu unterbreiten. Auf der Versammlung des folgenden Jahres wurde beschlossen, die Berner Kommission um eine Überprüfung ihres Werkes an der Hand des auf diese Weise gesammelten Materials und der Protokolle und Berichte der fünften Kommission der Völkerbundsversammlung zu bitten.

Die diesem Beschluß entsprechende Einladung erging gegen Ende des Jahres 1931 und wurde von der Berner Kommission auf ihrer Versammlung im Jahre 1932 angenommen. Die Kommission berief wiederum wie damals, als sie die Errichtung eines Mindestprogramms für die Behandlung von Gefangenen in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen hatte, eine Unterkommission und betraute sie mit der Aufgabe, die Prüfung vorzubereiten, Vorschläge auszuarbeiten und der Kommission bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen.

Die Unterkommission[1] trat erstmalig in Brüssel im Januar 1933 zusammen. Das Ergebnis ihrer Beratungen, denen das beträchtliche beim Völkerbund gesammelte Material an kritischen Stellungnahmen, Änderungsvorschlägen und Anregungen[2] zu Grunde lag, wurde den Mitgliedern der Berner Kommission zur Äußerung unterbreitet. Die Äußerungen der Mitglieder lagen der Unterkommission vor, als sie während der Tagung der Kommission in Baden-Baden im August 1933 abermals zusammenkam, um ihre Vorschläge fertigzustellen. Die Kommission befaßte sich mit der Angelegenheit noch während der Tagung in Baden-Baden und beschloß hier auf der Grundlage

---

[1] Mitglieder waren: Schäfer, Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium (Deutschland), Didion, Generaldirektor beim Justizministerium (Belgien), Paterson, Mitglied des Amtes für Gefängniswesen im Ministerium des Innern (Großbritannien), Nissen, Direktor des Zentralgefängnisses „Botsfengslet" (Norwegen), Simon van der Aa, Professor des Strafrechts an der Universität Groningen i. R. (Holland) und Pella, Professor, Mitglied des obersten Gefängnisrates (Rumänien).

[2] Die Aufforderung des Völkerbunds hatten beantwortet 41 Staaten, das Internationale Arbeitsamt, die Wirtschaftskommission, die Hygienekommission und die Kommission für Kinder- und Jugendlichenschutz beim Völkerbund, die Howard League für Strafrechtsreform und die beiden Internationalen strafrechtlichen Gesellschaften (Association und Union Internationale de droit pénal).

der Vorschläge der Unterkommission endgültig eine Reihe von Änderungen am Text ihres Ensemble de règles.

Der französische Text folgt mit deutscher Übersetzung hierunter.

Eine Reihe der beschlossenen Änderungen hat nur redaktionelle Bedeutung; unter den sachlichen Änderungen mögen folgende hier angemerkt werden.

Die Berner Kommission empfiehlt in ihrem Mindestprogramm:

die Möglichkeit der Strafunterbrechung vorzusehen (Artikel 4 Abs. 4);

unter den verschiedenen Formen der Organisation der Gefängnisarbeit dem Regiesystem den Vorzug zu geben (Artikel 11 Abs. 2);

bei der Bemessung der Arbeitszeit der Gefangenen auch die Art der Arbeit zu berücksichtigen und dafür zu sorgen, daß neben ihr auch noch für eine Erziehungs- und Besserungsarbeit an den Gefangenen Zeit bleibt (Artikel 12);

bei den ärztlichen Untersuchungen der Gefangenen der Tuberkulose und den Geschlechtskrankheiten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden (Artikel 23);

längere Bewegung im Freien außer den Gefangenen jüngeren Lebensalters auch denen zu gewähren, bei denen es der Arzt aus gesundheitlichen Gründen für erforderlich erachtet, und für Gefangene, bei denen es wünschenswert ist, namentlich die jüngeren Gefangenen, gymnastische Übungen einzurichten (Artikel 25);

die Disziplinarstrafen der körperlichen Züchtigung und des Dunkelarrestes aufzugeben (Artikel 36, 37);

zur Fortbildung der Beamtenschaft Lehrgänge und Zusammenkünfte zur Erörterung von Angelegenheiten des Gefängniswesens einzurichten (Artikel 43 Abs. 2);

von den Gefängnisärzten, namentlich den hauptamtlichen, nicht nur das allgemeine psychiatrische Wissen, über das jeder Arzt verfügt, sondern besondere, für den Gefängnisdienst erforderliche psychiatrische Fachkenntnisse zu verlangen (Artikel 48 Abs. 3);

bei den zur Aufnahme von Gefangenen jüngeren Lebensalters bestimmten Anstalten die für die Erteilung des Unter-

richts nötigen Lehrkräfte fest anzustellen und an geeigneten Anstalten Fürsorger wirken zu lassen (Art. 49 Abs. 2, 3).

Die Berner Kommission teilte das Ergebnis der von ihr erbetenen Überprüfung des Ensemble de règles dem Völkerbund mit. Bereits die im Oktober 1933 tagende vierzehnte Völkerbundsversammlung befaßte sich mit dem revidierten Ensemble und beschloß auf Vorschlag ihrer fünften Kommission, es den dem Bunde angehörenden und auch den ihm nicht angehörenden Staaten mit der Anfrage vorzulegen, ob sie die darin enthaltenen Grundsätze im Hinblick auf ihre bestehenden oder auszuarbeitenden Gesetze und Verordnungen zu genehmigen und ganz oder teilweise praktisch durchzuführen in der Lage seien. Diese Entschließung war von dem Auftrag begleitet, der Generalsekretär des Völkerbunds möchte der nächsten Bundesversammlung die Antworten der Regierungen und auch die Stellungnahme der Berner Kommission dazu mitteilen[1].

Dementsprechend wurde verfahren. Die von der Berner Kommission auf ihrer Tagung in Bern im August 1934 beschlossene Stellungnahme ging dahin, daß die Antworten der Regierungen keine Änderung des Ensemble de règles verlangten und daß es zum Gegenstand einer Empfehlung der Völkerbundsversammlung an die Staaten gemacht werden könnte. Die fünfzehnte Völkerbundsversammlung 1934 nahm nach diesen Vorbereitungen auf Vorschlag ihrer fünften Kommission[2] eine Resolution an, worin den Regierungen empfohlen wird, dem Ensemble de règles als Mindestprogramm für die Gefangenenbehandlung zuzustimmen und sie gebeten werden, ihr Gefängnissystem dem Ensemble de règles anzupassen, soweit es ihm noch nicht entspreche und sobald die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse es gestatteten.

---

[1] Vgl. Die Völkerbundsdrucksachen A. 44. 1933. IV. und A. 14. 1934. IV.

[2] Vgl. Die Völkerbundsdrucksache A. 45. 1934. IV. Die fünfte Kommission behielt die Prüfung der Frage des Abschlusses einer internationalen Konvention über die Gefangenenbehandlung einer späteren Zeit vor.

Ensemble de règles pour le traitement des prisonniers

Observations préliminaires.

Les règles contenues dans ce tableau sont conçues dans un but pratique. Elles présentent des directives générales qu'il est recommandable de suivre dans l'application de tout système pénitentiaire, quelles que soient les conditions juridiques, sociales et économiques.

Ces dispositions ne renferment point dans leur ensemble la description d'un état modèle, mais elles tendent seulement à indiquer les *conditions minimales* auxquelles le traitement des prisonniers doit satisfaire du point de vue humanitaire et social.

Si, parmi les règles établies, il y en a dont l'exécution peut être empêchée par des circonstances, notamment dans des prisons très petites, il est évidemment désirable que le nombre de pareilles prisons soit réduit au minimum possible. Cependant, il peut y avoir des conditions, surtout dans des pays peu peuplés, où les distances sont grandes et les communications restreintes, qui rendent le maintien de telles prisons nécessaire. En pareil cas, il y a lieu de s'inspirer des idées fondamentales et d'appliquer les règles dans la mesure du possible. D'autre part, l'exécution de certaines règles, notamment celles relatives au traitement individuel du détenu, sera rendue plus difficile par une très forte agglomération de prisonniers dans un même établissement. Il est donc recommandable d'éviter des prisons trop grandes.

Sous le terme „prisonniers“ sont comprises en général toutes les personnes qui sont privées de leur liberté et mises dans une prison pour n'importe quelle raison. Le terme „prisons“ est employé dans le sens le plus large du mot.

Si, dans certains pays, les locaux affectés à la détention provisoire de personnes arrêtées par la police ne sont pas visés par ce terme, les idées fondamentales qui sont à la base des règles, doivent tout de même être suivies autant que possible.

Grundsätze für die Behandlung der Gefangenen

Vorbemerkungen.

Die in dieser Zusammenstellung enthaltenen Regeln verfolgen einen praktischen Zweck. Es sind allgemeine Richtlinien, deren Befolgung in jedem Gefängnissystem zu empfehlen ist, welches auch die rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen sein mögen.

Sie wollen in ihrer Gesamtheit nicht einen Musterzustand umschreiben, sondern nur die Mindestforderungen aufzeigen, denen die Behandlung der Gefangenen vom menschlichen und sozialen Standpunkt aus entsprechen soll.

Wenn darunter Vorschriften sind, die sich z. B. in sehr kleinen Gefängnissen nicht ausführen lassen, so ist zu wünschen, daß die Zahl solcher Gefängnisse nach Möglichkeit verringert werden möchte. Es kann indessen auch Umstände geben, die die Beibehaltung solcher Gefängnisse notwendig machen, namentlich in gering bevölkerten Ländern, wo die Entfernungen groß und die Verbindungen schwierig sind. In solchen Fällen muß man sich jedoch zu den Grundgedanken dieser Regeln bekennen und sie anwenden, soweit es möglich ist. Andererseits wird sich die Durchführung gewisser Regeln über eine individuelle Behandlung des Gefangenen bei einer sehr großen Anhäufung von Gefangenen in einer Anstalt sehr schwierig gestalten. Deshalb ist es ratsam, auch zu große Anstalten zu vermeiden.

Unter der Bezeichnung „Gefangene“ werden alle die Personen verstanden, die ihrer Freiheit beraubt und in ein Gefängnis, gleich aus welchem Grunde, gebracht sind. Die Bezeichnung „Gefängnisse“ ist im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen.

Wenn in einem Lande die zur vorläufigen Verwahrung polizeilich festgenommener Personen bestimmten Gewahrsame nicht unter diesen Begriff fallen, so sind doch die Grundgedanken dieser Regeln nach Möglichkeit zu befolgen.

I. Répartition et séparation.

1.

Autant que possible, les diverses catégories et groupes de prisonniers doivent être détenus dans des prisons distinctes. Là où cela ne peut se faire, les prisons doivent être arrangées de manière à permettre de les séparer.

Dans la répartition des prisonniers il faut tenir compte de la nature de l'infraction.

Les prisonniers du sexe masculin doivent toujours être séparés de ceux du sexe féminin.

Les détenus en prévention doivent toujours être séparés des prisonniers condamnés. Dans les pays où existent l'emprisonnement pour dettes ainsi que la contrainte par corps pour d'autres raisons, les personnes qui sont l'objet d'une telle mesure doivent être séparées du reste de la population de la prison.

Les jeunes prisonniers doivent toujours être tenus séparés de ceux plus âgés. Il conviendra de séparer, en outre, les détenus encore moralement indemnes de ceux dont le caractère, vu leur vie passée, la nature de leur crime ou d'autres raisons, fait craindre qu'ils n'exercent une mauvaise influence sur leurs co-détenus.

2.

D'ordinaire, il convient de faire dormir les prisonniers dans des cellules séparées.

Si cela n'est pas possible, il est recommandable de les faire dormir dans des dortoirs aménagés de manière à assurer leur séparation.

Lorsque des dortoirs communs sont employés, il faut pourvoir à une surveillance spéciale pendant la nuit.

II. Traitement.

Généralités.

3.

Dans le traitement des prisonniers il faut tenir compte de la nature de l'infraction.

I. Verteilung und Sonderung der Gefangenen.

1.

Die verschiedenen Arten und Gruppen von Gefangenen sind nach Möglichkeit in verschiedenen Gefängnissen unterzubringen. Wo dies nicht möglich ist, müssen die Gefängnisse so eingerichtet sein, daß sie eine Trennung der Gefangenen gestatten.

Bei der Verteilung der Gefangenen ist die Art ihrer strafbaren Handlung zu berücksichtigen.

Männer und Frauen sind immer voneinander zu trennen.

Untersuchungsgefangene sind immer von Strafgefangenen getrennt zu halten. In den Ländern, wo es Schuldhaft oder Maßnahmen körperlichen Zwanges aus anderen Gründen gibt, sind die davon Betroffenen von der übrigen Belegschaft des Gefängnisses zu sondern.

Junge Gefangene sind immer von älteren getrennt zu halten. Ferner sollen moralisch noch unverdorbene Gefangene von solchen getrennt werden, von denen nach ihrem bisherigen Lebenswandel, der Art ihres Verbrechens oder aus anderen Gründen zu befürchten ist, daß sie einen schlechten Einfluß auf ihre Mitgefangenen ausüben werden.

2.

In der Regel sollen die Gefangenen nachts in Einzelzellen sein.

Wenn dies nicht möglich ist, so ist doch empfehlenswert, sie in Sälen schlafen zu lassen, die Trennungsvorrichtungen haben.

Für eine besondere Überwachung gemeinschaftlicher Schlafsäle während der Nacht ist Sorge zu tragen.

II. Behandlung.

Allgemeines.

3.

Die Behandlung der Gefangenen hat sich nach der Art ihrer strafbaren Handlung zu richten.

Gefangene gleicher Art sind grundsätzlich gleich zu behandeln.

Les prisonniers de la même catégorie doivent en principe être soumis à un traitement identique.

Dans l'application de ce traitement, il convient de considérer l'individualité de chacun d'eux. A cette fin, il faut que les détenus, lorsqu'il s'agit de peines dont la durée n'est pas trop courte, soient soumis à un examen physique et mental par un médecin particulièrement qualifié.

4.

Le traitement des prisonniers doit avoir pour but principal de les habituer à l'ordre et au travail et de les fortifier moralement.

Le traitement des jeunes détenus doit s'inspirer dans une mesure toute spéciale du souci de servir à leur éducation et à leur formation générale. En tant qu'ils sont encore à l'âge du développement physique, celui-ci doit également faire l'objet de soins particuliers.

Des aggravations et des atténuations de traitement ne doivent être admises que suivant les règles tracées par la loi ou par des arrêtés des autorités administratives compétentes. Les prisonniers qui ont à subir une détention d'une durée suffisamment longue doivent être amenés à s'intéresser à leur propre relèvement pendant la période de détention; à cet effet, on doit leur octroyer, progressivement, une certaine responsabilité, en leur accordant des privilèges découlant de cette responsabilité et en les faisant participer à la détermination de leur avenir pendant la détention, pendant la période de libération conditionnelle éventuelle et après la libération définitive.

Dès leur entrée dans la prison, les prisonniers doivent être instruits des règles concernant leur conduite et leurs devoirs.

Il paraît recommandable que la possibilité soit créée d'une libération temporaire lorsque l'état de santé du prisonnier ou d'autres raisons graves l'exigent.

5.

Catégories spéciales.

Le traitement des détenus en prévention ainsi que des personnes emprisonnées pour dettes et des autres contraints par corps dans les pays où telles mesures existent, doit exclure toute restriction de liberté et toute rigueur qui ne sont pas exigées par la nature spéciale de la détention ou par le maintien de l'ordre.

Dabei sind bei jedem Gefangenen seine persönlichen Eigenschaften zu berücksichtigen. Hierzu ist erforderlich, daß die Gefangenen, sofern es sich nicht um zu kurze Strafen handelt, von einem besonders geeigneten Arzt körperlich und geistig untersucht werden.

4.

Die Behandlung soll das Ziel haben, die Gefangenen an Ordnung und Arbeit zu gewöhnen und sittlich zu festigen.

Bei der Behandlung der Gefangenen jüngeren Lebensalters ist in besonderem Maße dahin zu wirken, daß ihre Erziehung und Fortbildung gefördert werden. Befinden sie sich noch in der körperlichen Entwicklung, ist auch diese besonders zu fördern.

Schärfungen und Milderungen der Behandlung sind nur zulässig, soweit sie die Gesetze oder Verordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörde vorsehen. Gefangene, die eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, müssen dahin geführt werden, an sich selbst zu ihrer inneren Befestigung während der Haft zu arbeiten; zu diesem Zweck soll man ihnen in stufenweise steigendem Maße Verantwortung übertragen, ihnen Vergünstigungen als Folge dieser Verantwortung einräumen und sie an der Gestaltung ihres Geschickes während der Haft, während der Zeit etwaiger bedingter Freilassung und nach ihrer endgültigen Entlassung teilnehmen lassen.

Bei ihrem Eintritt in das Gefängnis sind sie über die ihr Verhalten und ihre Pflichten regelnden Bestimmungen zu unterrichten.

Es dürfte sich empfehlen, die Möglichkeit zeitweiliger Freilassung für den Fall vorzusehen, daß der Gesundheitszustand des Gefangenen oder andere wichtige Gründe sie notwendig machen.

5.

Besondere Arten von Gefangenen.

Die Behandlung der Untersuchungsgefangenen, der Schuldhaftgefangenen und der Personen, die einer anderen Maßnahme körperlichen Zwanges, wo es solche gibt, unterworfen sind, muß jede Freiheitsbeschränkung und jede Härte ausschließen, die nicht durch die besondere Art der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung geboten sind.

6.

Dépôt de valeurs.

Tout argent et tout objet de valeur apporté par un prisonnier doit être pris en dépôt par le directeur ou par un fonctionnaire autorisé par celui-ci. Après qu'une liste précise en a été dressée, ils doivent être gardés dans un endroit sûr pour être rendus au prisonnier quand il sera élargi, pour autant que l'argent n'aura pas servi à des dépenses qui lui auront été permises. Il en est de même de l'argent que, au cours de sa détention, il peut recevoir du dehors.

7.

Vêtements et literie.

Les vêtements et la literie doivent être fournis par l'administration, sauf dans le cas où le prisonnier est autorisé à utiliser ses propres effets. Ils doivent être appropriés au climat et à l'état de santé des détenus.

8.

Alimentation.

L'administration est tenue de fournir aux prisonniers la nourriture en qualité et en quantité propres à maintenir leur santé et leurs forces ordinaires.

Tout prisonnier doit, à toute heure, avoir la possibilité de se pourvoir d'eau potable.

L'alimentation des prisonniers est placée sous la surveillance du médecin de l'établissement.

Travail.

9.

Les prisonniers astreints au travail doivent toujours être pourvus d'ouvrage.

Les autres détenus doivent avoir la possibilité de travailler, s'ils le demandent.

10.

Autant que possible, le travail doit être instructif et d'un genre qui permette aux prisonniers de gagner leur vie après leur libération.

6.

Aufbewahrung von Wertgegenständen.

Geld und Wertgegenstände, die ein Gefangener in die Anstalt einbringt, sind von dem Anstaltsleiter oder einem von ihm beauftragten Beamten in Verwahrung zu nehmen, in einer Liste genau zu verzeichnen, sicher zu verwahren und dem Gefangenen bei der Entlassung zurückzugeben, soweit er das Geld nicht zu erlaubten Ausgaben verwandt hat. Dasselbe gilt für das Geld, das er während der Haft von außerhalb erhalten hat.

7.

Keidung und Bettlager.

Kleidung und Bettlager sind von der Verwaltung zu liefern, wenn nicht dem Gefangenen gestattet ist, eigene Sachen zu benutzen. Sie müssen dem Klima und der Gesundheit der Gefangenen angepaßt sein.

8.

Kost.

Die Kost ist von der Verwaltung zu liefern. Sie muß nach Art und Menge so beschaffen sein, daß die Gefangenen gesund und arbeitskräftig bleiben.

Der Gefangene muß sich jederzeit mit Trinkwasser versorgen können.

Die Beköstigung der Gefangenen ist von dem Anstaltsarzt zu überwachen.

Arbeit.

9.

Zur Arbeit verpflichtete Gefangene müssen immer mit Arbeit versorgt sein.

Andere Gefangene müssen die Möglichkeit haben, zu arbeiten, wenn sie Beschäftigung wünschen.

10.

Soweit möglich, muß die Arbeit belehrend und so beschaffen sein, daß sie die Gefangenen instandsetzt, damit ihren Lebensunterhalt nach der Entlassung zu erwerben.

En astreignant les détenus aux travaux, il doit être tenu compte, dans la mesure du possible, de leurs capacités physiques et intellectuelles, de la profession qu'ils exerçaient avant leur internement et, s'il y a lieu, de leur inclination.

Le travail à exécuter par les jeunes détenus doit avoir un caractère éducatif et, autant que possible, servir à leur enseigner un métier.

11.

Les exploitations de travail créées dans les prisons doivent être organisées, autant que possible, sur le modèle des exploitations libres.

Parmi les diverses formes d'organisation du travail pénitentiaire, il paraît y avoir lieu de préférer d'ordinaire, notamment au point de vue de l'instruction professionelle du détenu, le système de la régie.

Les prescriptions édictées en vue de protéger la vie et la santé des ouvriers libres doivent être également observées dans les prisons.

12.

En ce qui concerne le temps de travail quotidien des prisonniers, durant les jours ouvrables, un maximum d'heures doit être fixé, qui peut varier selon les différentes catégories de détenus, et le genre de travail à effectuer.

Le temps de travail doit être établi de façon à ce qu'il reste toujours des loisirs pour les tâches spéciales de l'éducation et de la réadaptation sociale.

13.

Il importe d'accorder aux prisonniers une rémunération pour le travail accompli.

14.

Soins relatifs à la santé.

Les établissements servant à la détention des prisonniers doivent toujours se trouver dans un état qui ne présente aucun danger pour la santé des détenus.

Bei der Beschäftigung der Gefangenen ist nach Möglichkeit ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten, dem Beruf, den sie vor der Gefangenschaft ausgeübt haben, und, sofern es angezeigt erscheint, ihrer Neigung Rechnung zu tragen.

Die Arbeit junger Gefangener muß erziehlich und, soweit möglich, ihrer Ausbildung in einem Beruf dienlich sein.

11.

Die Arbeitsbetriebe in den Gefängnissen sind möglichst wie freie Betriebe einzurichten.

Unter den verschiedenen Formen der Organisation der Gefängnisarbeit sollte in der Regel, besonders im Hinblick auf eine berufliche Ausbildung der Gefangenen das Regiesystem bevorzugt werden.

Auch in den Gefängnissen sind die Vorschriften zu beachten, die zum Schutze von Leben und Gesundheit freier Arbeiter erlassen sind.

12.

Für die tägliche Arbeitszeit der Gefangenen an den Werktagen ist ein Höchstmaß festzusetzen, das für die verschiedenen Arten von Gefangenen und nach der Art der Arbeit verschieden bemessen sein kann.

Die Arbeit ist zeitlich so einzurichten, daß immer noch Zeit für die besonderen Aufgaben der Erziehung und Besserung der Gefangenen bleibt.

13.

Es ist wichtig, den Gefangenen für die geleistete Arbeit eine Belohnung zu gewähren.

14.

Gesundheitsfürsorge.

Die Anstalten, in denen Gefangene verwahrt werden, müssen sich immer in einem Zustand befinden, der eine Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen ausschließt.

15.

Dans chaque prison, le logement doit être approprié aux conditions climatiques et correspondre aux exigences de l'hygiène. Durant les périodes de froid, une certaine température minimum doit toujours être maintenue. La construction et l'utilisation des bâtiments doivent toujours assurer une quantité convenable d'air et d'espace.

16.

Les locaux ou cellules où des prisonniers sont détenus doivent avoir des fenêtres assez grandes pour bien permettre de lire et de travailler à la lumière du jour.

Lorsque des prisonniers doivent lire ou travailler à une lumière artificielle, celle-ci doit être assez claire pour permettre la lecture ou le travail sans faire de tort aux yeux.

17.

Tous les locaux ou cellules habités, soit le jour, soit la nuit, doivent toujours être tenus rigoureusement propres. Tous les autres locaux de l'établissement doivent être tenus aussi propres que les circonstances le permettent.

18.

Toutes les pièces ou cellules où des prisonniers sont détenus doivent être suffisamment aérées. Les fenêtres doivent être construites de manière qu'on puisse les ouvrir pour laisser entrer l'air frais, qu'il y ait ou non une ventilation artificielle.

19.

L'administration de la prison doit mettre à la disposition de tout prisonnier l'eau et les objets nécessaires pour les soins de propreté corporelle.

Des installations doivent être faites qui permettent à chaque prisonnier de satisfaire aux besoins de la nature d'une manière qui ne soit ni nuisible à sa santé ni propre à heurter les sentiments des autres détenus.

20.

Les autorités de la prison doivent veiller à ce que les prisonniers, ainsi que leurs vêtements — au cas où ceux-ci ne sont pas fournis par l'administration —, soient bien propres dès qu'ils sont logés dans la prison.

15.

In jedem Gefängnis müssen die Hafträume den klimatischen Verhältnissen angepaßt sein und den Forderungen der Hygiene entsprechen. In der kalten Jahreszeit ist stets ein gewisses Mindestmaß von Erwärmung innezuhalten. Bauart und Verwendungsart der Gefängnisgebäude müssen stets genügend Luft und Raum sicherstellen.

16.

Die Fenster der Hafträume müssen so viel Licht einlassen, daß die Gefangenen bei Tageslicht gut lesen und arbeiten können.

Wenn die Gefangenen bei künstlichem Licht lesen oder arbeiten müssen, muß das Licht so hell sein, daß die Augen nicht Schaden leiden.

17.

Alle Hafträume, die zum Aufenthalt bei Tage oder bei Nacht dienen, sind stets peinlich sauber zu halten. Alle anderen Räume der Anstalt sind so sauber zu halten, wie es die Umstände gestatten.

18.

Alle Hafträume, in denen Gefangene untergebracht sind, sind ausgiebig zu lüften. Die Fenster müssen sich zur Lüftung öffnen lassen, auch wenn eine besondere Lüftungsanlage vorhanden ist.

19.

Die Gefängnisverwaltung hat jedem Gefangenen zur körperlichen Reinigung Wasser und die überdies noch nötigen Gegenstände zur Verfügung stellen.

Es sind Einrichtungen zu treffen, die jedem Gefangenen gestatten, seine natürlichen Bedürfnisse so zu verrichten, daß seine Gesundheit keinen Schaden erleidet und andere Gefangene nicht belästigt werden.

20.

Die Anstaltsverwaltung hat darauf zu halten, daß die Gefangenen bei der Aufnahme in die Anstalt körperlich rein und auch ihre Bekleidungsstücke, wenn nicht die Verwaltung sie ausstattet, sauber sind.

21.

Les vêtements, de dessus et de dessous, fournis aux prisonniers doivent être propres lorsqu'ils leur sont remis. Les sousvêtements portés sur la peau doivent être lavés dans la règle une fois par semaine.

De la literie propre doit être fournie aux intervalles fixés d'après les exigences de la propreté à maintenir ou d'après les prescriptions des autorités médicales en vue de la santé à soigner.

22.

A son arrivée à la prison, chaque prisonnier doit être examiné par le médecin, afin que tout cas de maladie physique ou mentale soit découvert et que les mesures nécessaires soient prises.

23.

Il convient de veiller à la conservation de la santé corporelle et intellectuelle des prisonniers. A cet effet, le médecin doit voir tous les prisonniers à des intervalles réguliers. L'examen médical doit porter, entre autres, sur les questions de savoir si le prisonnier est capable de travailler et si le régime de l'isolement constitue un danger pour sa santé, ainsi que sur l'existence de maladies contagieuses, notamment la tuberculose et les maladies vénériennes.

24.

Le médecin doit faire dans la règle la ronde chaque jour, pour visiter les prisonniers malades qui en ont besoin et tout prisonnier qui se plaint de maladie.

Aux prisonniers malades, ainsi qu'aux femmes enceintes, le traitement médical et les soins nécessaires doivent être accordés. Il doit y avoir un logement spécial et approprié pour ceux dont l'état le réclame.

Une réserve suffisante de médicaments doit être disponible pour les besoins du service médical.

25.

A tout prisonnier qui n'est pas employé à un travail en dehors, on doit procurer au moins une demi-heure par jour de mouvement en plein air, si la température le permet.

21.

Die Ober- und Unterkleidung, die den Gefangenen verabreicht wird, muß rein sein. Die Leibwäsche ist in der Regel wöchentlich zu waschen.

Reine Bettwäsche ist so oft auszugeben, wie es nach den allgemeinen Bedürfnissen der Sauberkeit oder nach der Bestimmung des Arztes im Interesse der Gesundheit erforderlich ist.

22.

Bei seinem Eintritt in das Gefängnis ist jeder Gefangene von dem Arzt zu untersuchen, damit jeder Fall von körperlicher oder geistiger Erkrankung erkannt wird und die notwendigen Maßnahmen getroffen werden können.

23.

Für die Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Gefangenen ist zu sorgen. Deshalb muß der Arzt alle Gefangenen in regelmäßigen Zwischenräumen sehen. Die ärztliche Untersuchung hat sich auch auf die Feststellung zu erstrecken, ob der Gefangene arbeitsfähig ist und die Einzelhaft seine Gesundheit gefährdet und ferner ob ansteckende Krankheiten, besonders Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten, vorhanden sind.

24.

Der Arzt hat in der Regel täglich die Runde zu machen, um die kranken Gefangenen, bei denen es nötig ist, und jeden Gefangenen, der sich krank meldet, zu besuchen.

Kranken Gefangenen und Schwangeren ist die erforderliche ärztliche Behandlung und Pflege zu gewähren. Für die Kranken, deren Zustand es erfordert, sind Krankenräume bereit zu halten.

Für den ärztlichen Dienst ist ein genügender Vorrat von Medikamenten bereit zu halten.

25.

Es ist dafür zu sorgen, daß jeder Gefangene der nicht im Freien arbeitet, sich täglich mindestens eine halbe Stunde im Freien bewegen kann, wenn es die Witterung zuläßt.

Un temps plus long d'exercice en plein air doit être accordé aux jeunes détenus qui se trouvent encore à l'âge du développement physique et à ceux pour lesquels le médecin jugerait cette prolongation nécessaire en raison de leur état de santé.

Il est recommandable d'instituer des exercices gymnastiques pour les prisonniers pour lesquels il paraît qu'ils sont désirables, et spécialement pour les jeunes détenus.

26.

Le médecin doit veiller à ce que les services sanitaires de la prison fonctionnent bien et faire rapport au directeur sur toute défectuosité, afin qu'il y soit remédié.

Relèvement moral et intellectuel.

27.

Tout prisonnier doit avoir régulièrement la possibilité de satisfaire aux besoins de sa vie religieuse, pour autant que les circonstances le permettent.

Le contact avec un représentant qualifié de sa confession ne doit être refusé à aucun prisonnier.

Si la prison contient un assez grand nombre de prisonniers de la même religion, un ministère spirituel régulier doit leur être assuré.

28.

Les prisonniers subissant des peines assez longues doivent recevoir une instruction intellectuelle, pour autant que cet enseignement paraisse être utile.

Tous les jeunes détenus doivent recevoir une instruction appropriée à leur âge.

29.

Chaque prison doit avoir une bibliothèque suffisante de livres appropriés à l'usage des détenus. Les livres devraient être surtout de caractère instructif et récréatif et leur lecture doit être permise aux détenus dès le commencement de leur internement.

Bei Gefangenen jüngeren Lebensalters, die sich noch in der körperlichen Entwicklung befinden, ist die Dauer der Bewegung im Freien länger zu bemessen; dasselbe gilt für Gefangene, bei denen der Arzt eine längere Bewegung im Freien aus gesundheitlichen Gründen für nötig hält.

Es empfiehlt sich, für die Gefangenen, für die es wünschenswert erscheint, besonders für solche jüngeren Lebensalters, gymnastische Übungen einzurichten.

26.

Der Arzt hat darüber zu wachen, daß in dem Gefängnis nichts unterlassen wird, was in gesundheitsdienstlicher Hinsicht erforderlich ist; Mängel hat er dem Vorsteher zu melden, damit für Abhilfe gesorgt werden kann.

Geistige und seelische Hebung der Gefangenen.

27.

Jeder Gefangene muß, soweit es die Umstände gestatten, regelmäßig Gelegenheit haben, seinen religiösen Bedürfnissen nachzukommen.

Keinem Gefangenen darf die Verbindung mit einem Geistlichen seines Bekenntnisses versagt werden.

Sind in einem Gefängnis Gefangene des gleichen Bekenntnisses in größerer Zahl vorhanden, so ist eine geordnete Seelsorge sicherzustellen.

28.

Gefangenen mit längerer Haftdauer ist Unterricht zu erteilen, sofern davon ein Nutzen für sie zu erwarten ist.

Allen jungen Gefangenen ist ein ihrem Alter angepaßter Unterricht zu erteilen.

29.

Jedes Gefängnis muß für die Gefangenen eine Bücherei mit einer ausreichenden Zahl vornehmlich belehrender und unterhaltender Bücher haben. Die Benutzung der Bücherei muß den Gefangenen vom Beginn ihrer Haft an gestattet sein.

30.

L'administration doit fournir aux prisonniers la possibilité de se tenir au courant des événements les plus importants qui se passent dans le monde. Ce principe s'applique surtout aux prisonniers subissant une longue détention.

31.

Relations avec le monde libre.

Les prisonniers doivent avoir des occasions de communiquer avec leurs parents et avec des amis dignes de confiance, sous le contrôle nécessaire. Des arrangements doivent être pris pour permettre cette communication à des intervalles réguliers, tant en recevant des visites que par la correspondance.

32.

Les prisonniers de nationalité étrangère doivent être autorisés à entretenir des relations avec les représentants diplomatiques et consulaires de l'Etat dont ils sont ressortissants.

III. Discipline.

Punitions disciplinaires.

33.

Les peines disciplinaires ne doivent jamais, ni par leur nature ni par leur application, s'écarter des dispositions de la loi ou d'un arrêté des autorités administratives compétentes.

34.

La loi ou un arrêté du pouvoir administratif compétent doit déterminer la personne ou l'autorité à laquelle appartiendra le droit d'infliger des peines disciplinaires.

35.

Avant d'infliger une punition, il doit être procédé de manière à ce que l'affaire soit examinée à fond et que le prisonnier ait l'occasion d'exprimer tout ce qu'il veut dire pour sa défense.

Si la personne ou l'autorité compétente pour infliger des peines disciplinaires ne parle pas la langue du prisonnier, elle doit donner à ce dernier, avant de le punir, l'occasion de lui adresser sa défense par un interprète.

30.

Die Verwaltung muß den Gefangenen Gelegenheit geben, sich über die wichtigsten Tagesereignisse auf dem laufenden zu halten. Dies gilt besonders für Gefangene mit längerer Haftdauer.

Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt.

31.

Den Gefangenen muß unter der notwendigen Überwachung der Verkehr mit ihren Angehörigen und vertrauenswürdigen Freunden gestattet sein. Es ist Vorsorge zu treffen, daß ihnen dieser Verkehr sowohl durch Empfang von Besuchen als auch durch Briefwechsel in regelmäßigen Zwischenräumen möglich ist.

32.

Ausländischen Gefangenen ist der Verkehr mit den diplomatischen und konsularischen Vertretungen ihres Landes zu gestatten.

III. Disziplin.

Disziplinarstrafen.

33.

Disziplinarstrafen dürfen niemals nach Art und Maß von dem abweichen, was durch das Gesetz oder eine Verordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde zugelassen ist.

34.

Durch das Gesetz oder eine Verordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde ist die Person oder die Stelle zu bestimmen, der die Befugnis, Disziplinarstrafen zu verhängen, zusteht.

35.

Eine Disziplinarstrafe darf erst verhängt werden, nachdem der Sachverhalt gründlich untersucht ist und der Gefangene Gelegenheit gehabt hat, alles vorzubringen, was er zu seiner Verteidigung anführen will.

Wenn der Inhaber der Strafbefugnis nicht die Sprache des Gefangenen spricht, muß dem Gefangenen vor der Bestrafung Gelegenheit gegeben werden, seine Verteidigung durch einen Dolmetscher vorzutragen.

36.

Il est désirable que l'on parvienne à ne plus comprendre le châtiment corporel parmi les punitions disciplinaires.

Si, dans certains pays, pour des cas exceptionnels, le châtiment corporel est encore admis, le mode d'exécution doit être réglé par la loi.

Le châtiment corporel, s'il est admis, ne doit jamais être exécuté sans que le médecin ait constaté que le prisonnier peut le supporter. L'exécution ne doit avoir lieu que par un fonctionnaire et sous le contrôle personnel du directeur et du médecin.

37.

Il est désirable que l'on parvienne à ne plus comprendre la mise dans une cellule privée de lumière parmi les punitions disciplinaires.

Si, dans certains pays, pour des cas exceptionnels, la mise dans une cellule privée de lumière est encore admise, les restrictions qu'elle comporte doivent être réglées par la loi.

38.

Les peines disciplinaires qui, par leur nature ou par l'état du prisonnier, peuvent avoir des conséquences préjudiciables à la santé, telles que la réduction de la nourriture au-dessous de la ration ordinaire et la privation ou la réduction du mouvement en plein air, ne doivent pas être appliquées pour plus d'une période strictement limitée et en accord avec l'avis du médecin; la durée maximum pour laquelle ces punitions peuvent être infligées doit être prescrite par la loi.

Instruments de contrainte.

39.

Les instruments de contrainte, tels que menottes, chaînes et camisoles de force, ne doivent pas être appliqués à titre de punition, mais servir uniquement au contrôle temporaire de prisonniers violents et seulement quand ils sont nécessaires pour empêcher ces derniers de porter préjudice à eux-mêmes ou à autrui ou de continuer à causer des dégâts. Ils doivent être enlevés aussitôt que les circonstances le permettent et ne doivent être appliqués de nouveau que lorsque le prisonnier recommence ses violences.

36.

Die Beseitigung der Disziplinarstrafe der körperlichen Züchtigung ist wünschenswert.

Wenn in einzelnen Staaten für Ausnahmefälle die Disziplinarstrafe der körperlichen Züchtigung noch zugelassen ist, muß die Art ihres Vollzuges gesetzlich geregelt sein.

Ist die körperliche Züchtigung zugelassen, so darf sie erst vollzogen werden, nachdem der Arzt festgestellt hat, daß der Gefangene sie ertragen kann. Sie darf nur von einem Beamten und unter persönlicher Aufsicht des Vorstehers und des Arztes vollzogen werden.

37.

Die Beseitigung der Disziplinarstrafe des Dunkelarrestes ist wünschenswert.

Wenn in einzelnen Staaten für Ausnahmefälle die Disziplinarstrafe des Dunkelarrestes noch zugelassen ist, muß ihr Inhalt gesetzlich bestimmt sein.

38.

Disziplinarstrafen, die nach ihrer Art oder nach dem Zustande des Gefangenen gesundheitsschädliche Folgen haben können, wie das Schmälern der Kost und das Beschränken oder Entziehen der Bewegung im Freien, dürfen nur eine bestimmt begrenzte Zeit und nur mit Zustimmung des Arztes angewendet werden; ihre Höchstdauer muß gesetzlich bestimmt sein.

Zwangswerkzeuge.

39.

Zwangswerkzeuge, wie Fesseln, Ketten und Zwangsjacken, dürfen nicht strafweise, sondern nur als Sicherungsmittel vorübergehend gegen gewalttätige Gefangene und nur insoweit angewendet werden, als sie notwendig sind, um solche Gefangene zu hindern, sich selbst oder anderen Schaden zuzufügen oder weiteren Schaden anzurichten. Die Zwangswerkzeuge sind dem Gefangenen abzunehmen, sobald die Umstände es zulassen; sie dürfen von neuem nur angewendet werden, wenn der Gefangene wieder gewalttätig wird.

Les instruments de ce genre doivent être construits d'après des modèles approuvés par l'administration pénitentiaire centrale.

40.

Des chaînes ou entraves qui n'ont pas pour but de priver le prisonnier de l'usage de ses membres, mais seulement de l'empêcher de s'enfuir, doivent toujours être légères et construites d'après des modèles approuvés par l'administration pénitentiaire centrale.

Quand ces articles sont employés, le directeur et les autres fonctionnaires doivent veiller à ce qu'ils soient appliqués de manière à ne pas causer de blessures ou de contusions.

Requêtes et réclamations.

41.

Tout prisonnier doit avoir chaque jour la possibilité d'adresser des demandes ou plaintes au directeur de la prison ou à son substitut.

42.

Tout prisonnier doit avoir la faculté d'adresser des plaintes par la voie régulière aux autorités supérieures en dehors de la prison.

IV. Personnel.

43.

Le choix du personnel entier de la prison doit être fait avec le plus grand soin, non seulement en ce qui concerne les aptitudes, mais aussi et surtout en ce qui concerne le caractère.

Il est recommandable d'organiser des cours théoriques et pratiques pour le personnel, ainsi que des réunions périodiques où seraient traités des sujets pénitentiaires.

44.

Tous les fonctionnaires de la prison doivent remplir leur service d'une manière exemplaire. Leur devoir n'est pas seulement de tenir les prisonniers en garde sûre, mais d'exercer sur eux une influence éducative par leur propre conduite.

Die Zwangswerkzeuge müssen den von der obersten Gefängnisbehörde gebilligten Mustern entsprechen.

40.

Ketten oder Fesseln, die nicht den Zweck haben, den Gefangenen des Gebrauchs seiner Glieder zu berauben, sondern nur dazu dienen, ihn an der Flucht zu hindern, müssen immer leicht sein und den von der obersten Gefängnisbehörde gebilligten Mustern entsprechen.

Bei ihrer Anwendung haben der Vorsteher und die anderen Beamten darüber zu wachen, daß sie nicht Wunden oder Quetschungen verursachen.

Bitten und Beschwerden.

41.

Der Gefangene muß sich jederzeit mit Bitten oder Beschwerden an den Vorsteher des Gefängnisses oder dessen Vertreter wenden können.

42.

Der Gefangene muß das Recht haben, sich auf geordnetem Wege bei höheren Stellen außerhalb des Gefängnisses zu beschweren.

IV. Personal.

43.

Das gesamte Personal des Gefängnisses ist mit größter Sorgfalt, nicht nur was die Fähigkeiten, sondern namentlich auch was die Charaktereigenschaften angeht, auszuwählen.

Es empfiehlt sich, für das Personal theoretische und praktische Lehrgänge und regelmäßig wiederkehrende Zusammenkünfte zwecks Erörterung von Angelegenheiten des Gefängniswesens zu veranstalten.

44.

Alle Gefängnisbeamten müssen ihre Dienstobliegenheiten in vorbildlicher Weise erfüllen. Ihre Pflicht ist nicht nur, die Gefangenen sicher zu bewachen, sondern sie sollen auf sie auch durch eigenes vorbildliches Verhalten erzieherisch einwirken.

45.

Dans tous les grands établissements, le directeur doit résider sur le terrain même ou à proximité immédiate de la prison et sa fonction doit être incompatible avec d'autres fonctions.

Lorsque plusieurs petits établissements sont soumis à un seul directeur, celui-ci doit les visiter tous à de fréquentes reprises. Chacun de ces établissements doit avoir à sa tête un fonctionnaire responsable y résidant.

46.

Le directeur doit parler la langue des prisonniers du pays, de manière qu'il puisse s'entretenir avec eux sans se servir d'un interprète.

Le substitut du directeur et, autant que possible, les autres fonctionnaires de la prison doivent savoir parler la langue de la plupart des prisonniers.

Aussitôt qu'il y a lieu, on doit recourir aux services d'un interprète.

47.

En vue de procurer à chaque prisonnier des occasions régulières de culte dans sa propre religion, un ministre de sa confession doit avoir régulièrement accès à la prison et, dans la mesure du possible, y trouver des facilités pour célébrer son culte. En plus, ce ministre doit pouvoir régulièrement converser en particulier avec chaque prisonnier de sa confession.

48.

Un médecin doit être attaché à chaque prison.

Dans les grands établissements, il doit résider sur le terrain ou à proximité, immédiate de la prison. Dans ceux pui sont trop petits pour justifier la nomination d'un médecin exclusivement destinè au service de la prison, il doit faire des visites fréquentes et il doit demeurer assez près pour qu'en cas d'urgence il puisse être présent sans délai.

Il convient que les médecins de prison, surtout ceux qui sont destinés exclusivement à ce service, aient des connaissances spéciales de la psychiatrie.

45.

Der Vorsteher einer großen Anstalt muß auf ihrem Gelände oder in ihrer unmittelbaren Nähe wohnen. Er darf neben seinem Amt keine anderen Ämter haben.

Wenn mehrere kleine Anstalten einem Vorsteher unterstellt sind, muß er sie häufig besuchen. Jede dieser kleinen Anstalten muß noch an ihrer Spitze einen Beamten haben, der die Verantwortung trägt und in ihr wohnt.

46.

Der Vorsteher muß die Sprache der Gefangenen des Landes so sprechen, daß er sich mit ihnen ohne Dolmetscher verständigen kann.

Sein Vertreter und möglichst auch die anderen Anstaltsbeamten müssen die Sprache der Mehrzahl der Gefangenen sprechen können.

Soweit es nötig ist, ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen.

47.

Da Sorge dafür zu tragen ist, daß jeder Gefangene regelmäßig Gelegenheit zu gottesdienstlichen Übungen nach seinem Bekenntnis haben muß, ist einem Seelsorger seines Bekenntnisses zu gestatten, das Gefängnis zu betreten und dort seine gottesdienstlichen Übungen abzuhalten. Überdies darf dem Seelsorger nicht verwehrt werden, mit jedem Gefangenen seines Bekenntnisses besonders zu sprechen.

48.

Für jedes Gefängnis muß ein Arzt bestellt sein.

Der Arzt einer großen Anstalt muß auf ihrem Gelände oder in ihrer unmittelbaren Nähe wohnen. Eine Anstalt die zu klein ist, als daß ein Arzt hauptamtlich für sie bestellt werden kann, ist häufig von einem Arzt zu besuchen, der nahe genug wohnen muß, um im Notfall unverzüglich zur Stelle sein zu können.

Es ist wünschenswert, daß die Gefängnisärzte, namentlich die ausschließlich Dienst bei einem Gefängnis versehen, über besondere psychiatrische Fachkenntnisse verfügen.

49.

Dans les prisons où il y a lieu d'organiser un enseignement à suivre par les prisonniers, des personnes qualifiées doivent être engagées à cet effet.

Dans les établissements destinés aux jeunes détenus, le personnel doit comprendre un ou plusieurs fonctionnaires chargés de donner un enseignement approprié.

En outre, il est recommandable d'avoir dans les établissements qui s'y prêtent, des personnes chargées de préparer la réadaptation sociale des condamnés.

50.

La surveillance des prisonniers féminins doit être confiée, autant que possible sans exception, à des fonctionnaires féminins.

L'entrée des prisons ou des sections de prison pour femmes doit être interdite à tout fonctionnaire masculin, quel que soit son rang, sauf lorsqu'il y est appelé par les devoirs de son service. En ce cas, il doit, s'il ne s'agit pas du directeur, du médecin ou du ministre d'un culte, toujours être accompagné d'un fonctionnaire féminin.

51.

Les fonctionnaires ne doivent jamais faire usage de leurs armes ni se livrer à des voies de fait à l'égard d'un prisonnier, sauf en cas de légitime défense ou en cas de tentative d'évasion, lorsque celle-ci ne peut être empêchée d'une autre manière. Ce recours à la force doit toujours se limiter à ce qui est strictement nécessaire.

52.

Avant que la surveillance de prisonniers leur soit confiée, les fonctionnaires nouvellement entrés dans le service doivent être instruits pendant un temps suffisant des devoirs et des responsabilités de leur profession.

53.

L'administration doit mettre tout en œuvre pour éveiller chez les fonctionnaires, ainsi que dans l'opinion publique, la conviction fondée que ce service impose de lourdes responsabilités et qu'il a une importance sociale considérable.

49.

Bei den Gefängnissen, wo den Gefangenen Unterricht zu erteilen ist, sind zu diesem Zwecke dazu geeignete Personen anzunehmen.

Zum Personal der für Gefangene jüngeren Lebensalters bestimmten Anstalten müssen ein oder mehrere mit der Erteilung des nötigen Unterrichts beauftragte Beamte gehören.

Überdies empfiehlt es sich, an geeigneten Anstalten Fürsorger zu bestellen.

50.

Die Überwachung von weiblichen Gefangenen ist möglichst ohne Ausnahme weiblichen Beamten zu übertragen.

Der Zutritt zu den Gefängnissen oder Abteilungen von Gefängnissen mit ausschließlich weiblichen Gefangenen ist allen männlichen Beamten gleich welchen Ranges untersagt, außer wenn es zu den Obliegenheiten ihres Dienstes gehört. Sie müssen sich in diesem Falle, wenn es sich nicht um den Vorsteher, den Arzt oder den Geistlichen handelt, in Begleitung einer Beamtin befinden.

51.

Die Beamten dürfen niemals gegen einen Gefangenen Waffengewalt anwenden oder sonst tätlich werden, außer im Falle der Notwehr oder bei einem Fluchtversuch, der sich nicht anders verhindern läßt; sie müssen sich dabei auf das notwendigste Maß beschränken.

52.

Die Beamten, die in den Dienst neu eingetreten sind, müssen, bevor ihnen die Bewachung der Gefangenen anvertraut wird, ausreichend lange über die Pflichten und die Verantwortung, die ihnen ihr Beruf auferlegt, unterrichtet werden.

53.

Die Verwaltung muß alles daran setzen, um bei den Beamten und in der Öffentlichkeit das Verständnis dafür zu wekken, daß der Gefängnisdienst verantwortungsvoll ist und eine große soziale Bedeutung hat.

V. Assistance des prisonniers libérés.

54.

L'assistance pour la période ultérieure à la libération mérite la plus sérieuse attention. Cette assistance doit commencer déjà pendant la période de détention et doit être organisée sur la base d'une étude exacte de la personnalité du prisonnier, de ses conditions de vie, ainsi que de celles de ses parents. Elle doit avoir pour but de donner au libéré la possibilité de mener désormais une vie loyale et régulière.

55.

Il convient de favoriser, autant que possible, la création, dans toute localité qui est le siège d'un ou plusieurs établissements, d'un comité de patronage qui s'occupe de l'assistance des prisonniers libérés, notamment en les visitant et en les aidant à rentrer dans la société et à retrouver une place parmi les honnêtes citoyens.

Il est souhaitable que les divers comités locaux entretiennent des rapports réguliers en vue de coordonner leurs efforts.

V. Entlassenenfürsorge.

54.

Der Fürsorge für die Zeit nach der Entlassung eines Gefangenen ist ernste Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Fürsorgearbeit, die schon während der Haftzeit zu beginnen hat, ist auf der genauen Erforschung der Persönlichkeit des Gefangenen und seiner Lebensverhältnisse sowie der Lebensverhältnisse seiner Angehörigen aufzubauen. Sie hat das Ziel zu verfolgen, den Gefangenen einem gesetzmäßigen und geordneten Leben in der Freiheit zuzuführen.

55.

Es ist darauf hinzuwirken, daß nach Möglichkeit an jedem Orte, wo es eine oder mehrere Anstalten gibt, ein Fürsorgeausschuß ins Leben gerufen wird, dessen Mitglieder sich um die aus der Haft Entlassenen dadurch bemühen, daß sie sie besuchen und ihnen helfen in die Volksgemeinschaft zurückzufinden und wieder einen Platz unter den ehrenwerten Bürgern zu gewinnen.

Es ist wünschenswert, daß die verschiedenen örtlichen Ausschüsse zu gemeinsamer Arbeit ständige Verbindung untereinander halten.

Die Sicherung gerechter Behandlung der Gefangenen im deutschen Recht

von

Generalstaatsanwalt Dr. Christians, Oldenburg.

Um die Behandlung des in der Überschrift bezeichneten Themas hat mich die Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde ersucht. Das Thema greift sehr weit. Der Begriff der Gefangenen umfaßt Gefangene aller Art, außer Gefangenen, Untersuchungsgefangene, Zivilhaftgefangene, Polizeigefangene und von diesen besonders Schutzhäftlinge, und Auslieferungsgefangene, darüber hinaus aber auch Sicherungsverwahrte und Arbeitshausgefangene, letzten Endes auch die auf Grund eines gerichtlichen Urteils in einer Heil- oder Pflegeanstalt und in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt Untergebrachten.

Wenn auch ein Teil der folgenden Ausführungen mehr oder weniger für alle oder weitere Arten von Gefangenen gilt, so muß sich doch die Abhandlung grundsätzlich auf die Strafgefangenen unter Berücksichtigung auch der auf Grund einer Maßregel der Sicherung und Besserung Untergebrachten beschränken. Auch die Untersuchungsgefangenen insbesondere mögen unberücksichtigt bleiben. Die Zivilhaft-, Polizei- und Auslieferungsgefangenen spielen, abgesehen zeitweise von den Schutzhaftgefangenen, zahlenmäßig eine geringe Rolle und ihre Rechtsstellung interessiert die Leser dieser Zeitschrift in geringerem Maße. Von den Strafgefangenen werden auch nicht die von Militärgerichten Verurteilten und beim Vollzug auch nur die in bürgerlichen Vollzugsanstalten Untergebrachten berücksichtigt. Es scheiden daher beim Vollzuge auch die Festungshaftgefangenen aus, die die Strafe in militärischen Festungsanstalten zu verbüßen haben (§ 17 Abs. 4 Satz 2 StGB). — Der Begriff des deutschen Rechts umfaßt an sich das gesamte deut-

sche private und öffentliche Recht aller Rechtsquellen, neben dem Reichsrecht insbesondere auch das Recht der einzelnen Länder. Nachdem durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Mai 1934 über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind (Vollzugs-VO), die von den Landesregierungen am 7. Juni 1923 vereinbarten Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen (Grundsätze von 1923) mit den in der Verordnung enthaltenen Änderungen und Ergänzungen als reichsrechtliche Grundlage des Vollzuges (Vollzugsgrundsätze) bestimmt sind, sonach auch der Strafvollzug im wesentlichen reichsrechtlich geregelt ist, ist hier in der Hauptsache nur das Reichsrecht zu berücksichtigen. Von dem Reichsrecht wiederum haben im allgemeinen nur ein Teil des Strafvollstreckungsrechts, das Vollzugsrecht und schließlich auch das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht Bedeutung, diese, soweit sie besondere Bestimmungen zum Schutz gerechter Behandlung der Gefangenen enthalten. Der Begriff der gerechten „Behandlung der Gefangenen ist dehnbar“. Man wird daher darüber, ob die folgenden Ausführungen diesen Begriff überall richtig gefaßt haben, verschiedener Meinung sein können.

Die nationalsozialistische Rechtslehre erkennt grundsätzlich die liberalistische Lehre von dem Vorhandensein einer von Eingriffen des Staates freien Jndividual-Rechtssphäre nicht an. Sie kennt keinen Gegensatz zwischen der Volksgemeinschaft und dem Staat einerseits und dem einzelnen Volksgenossen andererseits, betrachtet vielmehr diesen als Teil der Volksgemeinschaft und des Staates. Das Recht ist so zu gestalten, daß es die Volksgemeinschaft und den Staat und damit zugleich den einzelnen Volksgenossen, soweit wie möglich, schützt und fördert. Die Rechte des einzelnen Volksgenossen haben sich diesem höheren Zweck der Rechtsordnung unterzuordnen. Daraus folgt aber nicht, daß der Staat und seine Behörden nicht an das bestehende Recht gebunden seien. Dies gilt, wie überall, so auch für das hier in Betracht kommende Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts zwischen dem die Strafe oder sichernde Maßnahme vollstreckenden und vollziehenden Staate und dem Verurteilten. Die bestehenden Gesetze unterliegen der Neubearbeitung im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung und Rechtslehre. Das kommende Recht wird da-

nach grundsätzliche und einschneidende Änderungen des geltenden Rechts bringen. Die Vorarbeiten sind zwar zum Teil bereits weit vorgeschritten. Darauf einzugehen, wäre aber verfrüht, solange nicht das Gesetzgebungswerk vorliegt. Jch muß mich daher auf das zur Zeit geltende Recht beschränken, das übrigens nach der Machtübernahme bereits in vielen Punkten im nationalsozialistischen Sinne abgeändert worden ist. Dabei denke ich hier insbesondere an das Gesetz vom 24. November 1933 gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung und das Ausführungsgesetz dazu vom selben Tage, sowie die Änderung und Ergänzung der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen durch die Vollzugs-VO.

Die Strafentscheidung überantwortet den Verurteilten der Vollstreckung (d. h. dem Betriebe der Vollstreckung) und dem von ihr umschlossenen Vollzuge der Freiheitsstrafe oder sichernden Maßnahme. Das erkennende Gericht ist an das Strafgesetz und das Strafverfahrensrecht gebunden. Zu vollstrecken und zu vollziehen ist also immer nur eine im geordneten gerichtlichen Verfahren gesetzmäßig erkannte, ihrer Art und Dauer nach im Urteil bestimmte Freiheitsstrafe, oder gesetzmäßig ihrer Art nach im Urteil angeordnete Unterbringung. Die Dauer der Unterbringung ergibt sich dann aus § 42 f StGB. Danach dauert die Unterbringung solange, als ihr Zweck es erfordert. Jedoch ist die Höchstdauer bei der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt und der erstmaligen Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl auf zwei Jahre begrenzt, während die Dauer der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, der wiederholten Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl und der Sicherungsverwahrung an keine Frist gebunden ist. Über die tatsächliche Dauer hat aber das Vollstreckungsgericht (§ 463a StPO) nach näherer Vorschrift der §§ 42f, 42h StGB zu entscheiden.

Die Vollstreckungsbehörde hat die gerichtliche Entscheidung, vorausgesetzt, daß die Bedingungen der Vollstreckbarkeit vorliegen, lediglich durchzuführen, ohne von ihr abweichen zu können. Der Gefangene ist also gegen jede Willkür der Vollstreckungsbehörde von vornherein gesichert.

Die Vollstreckung erfolgt, wenn von Entscheidungen nichtgerichtlicher Behörden abgesehen wird, gemäß einem im Sieb-

ten Buch der StPO und Ausführungsvorschriften der Länder (vgl. insbesondere das Preuß.Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht vom 1. August 1933 (Preuß. Ges. S. S. 293), und die Ausführungsverordnung dazu vom gleichen Tage) im rechtlich geordneten Verfahren. Die Vollstreckung findet grundsätzlich nur statt auf Grund rechtskräftiger Strafurteile oder urteilsverwandter Entscheidungen der Gerichte (z. B. Strafbefehle, Beschlüsse, durch die uneinbringliche Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt werden, nachträgliche Gesamtstrafenbeschlüsse - vgl. §§ 449, 410, 423, 459, 460, 462, 463 a StPO -. Der Gefangene oder Untergebrachte ist also grundsätzlich dagegen gesichert, daß er eine Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung zu verbüßen hat, die nachträglich durch die Entscheidung eines übergeordneten Gerichts oder einer übergeordneten Behörde wieder aufgehoben werden und sonach zu Unrecht verbüßt werden könnte. Als Ausnahmen sind zu erwähnen der Fall der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Rechtsmittelfrist gemäß §§ 44 ff StPO, der weitere Fall der Wiederaufhebung des rechtkräftigen Urteils im Falle des § 357 StPO zu Gunsten der Angeklagten, die die Revision nicht eingelegt haben, sowie der Aufhebung eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten (§§ 359 ff StPO). Für den letzteren Fall wird den Personen, die im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes mit einer geringeren Strafe belegt werden, oder für die im Wiederaufnahmeverfahren eine vom Gericht angeordnete Maßregel der Sicherung und Besserung aufgehoben wird, nach näherer Bestimmung des Gesetzes vom 20. Mai 1898 betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen in der Fassung des Art. 5 des Ausführungsgesetzes zum Gewohnheitsverbrechergesetz, für den durch die Vollstreckung der Strafe oder Maßregeln der Sicherung und Besserung entstandenen Vermögensschaden eine Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.

Die Vollstreckung oder die weitere Vollstreckung muß auch im übrigen zulässig sein. Sie ist insbesondere unzulässig, wenn die Vollstreckung der Strafe oder sichernden Maßnahme gemäß §§ 70 bis 72 StGB verjährt ist, wenn mit dem Vollzug der Unterbringung drei Jahren seit der Rechtskraft des Urteils nach näherer Vorschrift des § 42 g StGB nicht begonnen wor-

den ist, es sei denn, daß das Vollstreckungsgericht (§ 463a StGB) sie anordnet, wenn das Jugendgericht gemäß §§ 10 ff. des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (JGG.) die Vollstreckung der Strafe bedingt ausgesetzt hat, wenn ein Gnadenerweis nach der Gnadenordnung vom 6. Februar 1935 — Deutsche Justiz S. 203 — erteilt worden ist, nach Maßgabe dieses Gnadenerweises, oder die Strafe durch eine allgemeine Amnestie (Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 7. August 1934) erlassen ist, wenn der Verurteilte eine wegen derselben Tat verhängte Strafe bereits verbüßt oder bei einer Ersatzfreiheitsstrafe die Geldstrafe bezahlt hat, wenn die Höchstdauer der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder der erstmaligen Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl von zwei Jahren abgelaufen ist oder das Vollstreckungsgericht die Entlassung des Verurteilten aus der Unterbringung angeordnet hat (§ 42f, § 42h StGB). Die Unzulässigkeit der Strafvollstreckung ist selbstverständlich von Amts wegen zu beachten; bei obwaltenden Zweifeln hat die Vollstreckungsbehörde die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts herbeizuführen. Der Gefangene kann aber auch von sich aus Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erheben, über die dann die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts herbeizuführen ist. Dasselbe gilt, wenn über die Auslegung eines Strafurteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe oder sichernden Maßnahme Zweifel entstehen oder vom Gefangenen Einwendungen erhoben werden. Die Vollstreckungsbehörde hat ferner die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts herbeizuführen, wenn sie die Zeit des auf die Dauer der Strafe oder der Unterbringung grundsätzlich anzurechnenden Aufenthalts des Verurteilten in einer von der Anstalt getrennten Krankenanstalt, in die er nach dem Beginn der Vollstreckung wegen Krankheit verbracht worden ist, in die Strafzeit oder die Zeit der Unterbringung nicht einrechnen will, weil der Verurteilte mit der Absicht, die Vollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt habe (§§ 461, 463a StPO). Das Vollstreckungsgericht hat ferner zu entscheiden, wenn der zu einer Freiheitsstrafe oder sichernden Maßnahme Verurteilte Einwendungen erhebt gegen eine Entscheidung der Vollstreckungsbehörde in den Fällen des § 455 StPO, wonach die Vollstreckung wegen Geisteskrankheit oder mit der Voll-

streckung verbundener naher Lebensgefahr des Verurteilten aufzuschieben ist oder wegen eines körperlichen Zustandes des Verurteilten aufgeschoben werden kann, bei dem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Anstalt unverträglich wäre, sowie in dem Fall des § 456 StPO, wonach die Vollstreckung auf Antrag des Verurteilten aufgeschoben werden kann, wenn durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen. — Nach § 463 a StPO ist der Aufschub der Vollstreckung auf Grund des § 455 Abs. 1 (wegen Geisteskrankheit des Verurteilten) bei der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, der Aufschub der Vollstreckung auf Grund des § 456 bei der Sicherungsverwahrung naturgemäß nicht zulässig. — Diese Fälle haben hier, wo es sich um die Sicherung der Gefangenen handelt, nur dann Bedeutung, wenn der Verurteilte die Einwendungen vor dem Beginn des Vollzuges erhoben hat, die Vollstreckungsbehörde aber, weil der Fortgang der Vollstreckung durch das gerichtliche Verfahren grundsätzlich nicht gehemmt wird (§ 458 Abs. 3 StPO), vor rechtskräftiger Entscheidung des Vollstreckungsgerichts den Verurteilten dem Vollzuge zugeführt hat. Abgesehen von den weiteren Fällen eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Rechtsmittelfrist (§§ 44 ff., besonders § 47 StPO) und eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten (§§ 359 ff., besonders § 360 StPO) ist also nur in diesen Fällen die Unterbrechung einer bereits begonnenen Vollstreckung Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung. Gegen eine Entscheidung über eine Unterbrechung der Vollstreckung findet im übrigen nur die Aufsichtsbeschwerde an die der Vollstreckungsbehörde vorgesetzten Vollstreckungsbehörde statt. — Wegen der Dienstaufsicht und der Beschwerde im Dienstaufsichtswege, die nunmehr für das Reich einheitlich durch ... IX der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Ge...verfassung vom 20. März 1935 — RGBl. I S. 403 ff. — ge...st, sei auf diese Bestimmungen verwiesen. — Eine ...ufsichtsbeschwerde ist bei allen Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde zulässig, auch in den Fällen, in denen die Anrufung des Gerichts gestattet ist. Das Gericht kann in diesen Fällen noch angerufen werden, wenn die höchste Auf-

sichtsbehörde entschieden hat. Vor der Entscheidung des Vollstreckungsgerichts ist dem Gefangenen Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen (§ 462 Abs. 2, § 463 a StPO). Gegen alle Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts findet, sofern sie nicht von dem Reichsgericht oder einem Oberlandesgericht erlassen sind, gemäß §§ 462, 463 a StGB das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt. Dem Gefangenen steht danach bei der Vollstreckung ein weitgehender, ihre gerechte Behandlung sichernder Schutz durch Entscheidungen der Gerichte und der Aufsichtsbehörden zur Seite.

Der Gefangene hat sogar gegen einen Bescheid der Gnadenbehörde, durch den ein erbetener Gnadenerweis auf Erlaß, Ermäßigung, Umwandlung oder bedingte Aussetzung von Reststrafen oder restlicher Unterbringung oder eine Unterbrechung der Vollstreckung (Strafausstand) in Fällen abgelehnt ist, in denen diese nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften zugelassen ist, nach näherer Bestimmung des § 37 der Gnadenordnung vom 6. Februar 1935 das Recht der Beschwerde an die der Gnadenbehörde oder der nach § 35 a. a. O. für die Unterbrechung zuständigen Behörde vorgesetzten Aufsichtsbehörden.

Wie die Vollstreckung, so ist auch der Vollzug an die gerichtliche Entscheidung gebunden. Zu vollziehen ist die Freiheitsstrafe, auf die ich mich hier zunächst beschränke, der Art nach nicht härter oder milder, der Dauer nach nicht länger oder kürzer, als die Entscheidung vorschreibt. Wie der Vollzug im einzelnen durchzuführen ist, ergibt sich, abgesehen von den wenigen Vorschriften des StGB (§§ 15, 16 Abs. 2, 3, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 2, §§ 22, 362), die nur die Arbeitspflicht der zu Zuchthaus, Gefängnis und verschärfter Haft Verurteilten den allgemeinen Charakter der einfachen Haft und der Festungshaft und die Dauer der Einzelhaft bei Zuchthaus und Gefängnis regeln, und dem § 16 des Jugendgerichtsgesetzes, das einige Bestimmungen über den Strafvollzug gegen Jugendliche trifft, aus den Vollzugsgrundsätzen und den Vollzugsvorschriften der Länder, insbesondere der Dienst- und Vollzugsordnungen (DVO) in Sachen der Strafvollzugsordnung (StVO), soweit sie nicht durch die Vollzugsgrundsätze als bindendes Reichsrecht außer Kraft gesetzt sind. Wenn auch der Vollzug den Gefangenen der danach weitgespannten Befehls- und Anstaltsgewalt der

Vollzugsbehörden unterwirft, so ist doch diese nicht grenzenlos, vielmehr gebunden und begrenzt durch die erwähnten vollzugsrechtlichen Vorschriften. Sie lassen naturgemäß dem Ermessen der Vollzugsbehörden einen weiten Spielraum, aber auch das Ermessen ist gerecht oder pflichtgemäß auszuüben. Richtunggebend sind dabei Sicherheit der Verwahrung, Zucht und Ordnung in der Anstalt, Förderung zu erstrebender und Abwehr unerwünschter Wirkungen des Vollzuges und die Strafvollzugsziele, wie sie im § 48 der Vollzugsgrundsätze als Sühne, Abschreckung und Besserung bestimmt sind.

Besonders sinnfällig kommen die Grenzen der Anstaltsgewalt vor allem in folgenden Bestimmungen der Vollzugsgrundsätze zum Ausdruck:

Nach § 50 Abs. 2 sind Schärfungen — wie auch Vergünstigungen — nur zulässig, soweit sie im Gesetz oder in der Dienst- und Vollzugsordnung, d. h. jetzt in den Vollzugsgrundsätzen und den Ausführungsvorschriften der Länder, soweit sie als solche noch Gültigkeit haben, vorgesehen sind.

Nach § 13 Abs. 2 darf von der Waffe nur Gebrauch gemacht werden, soweit es die Dienstvorschriften zulassen. Damit verweisen die Grundsätze auf die im wesentlichen übereinstimmenden Vorschriften der Länder über den Waffengebrauch (vgl. § 36 Preuß. DVO)

Nach § 133 sind als Sicherungsmaßnahmen, deren Voraussetzungen im § 132 festgelegt sind, nur die dort namentlich aufgeführten, nach § 135 ist die Fesselung insbesondere nur unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen zulässig.

Nach § 139 sind zulässig, d. h. nur zulässig die dort namentlich aufgeführten Hausstrafen, deren Voraussetzungen im § 137 geregelt sind.

Neben diesen und anderen zum Schutze der Gefangenen gegen unzulässige Eingriffe der Anstaltsgewalt erlassenen Einzelvorschriften sind als allgemeine Vorschriften zur Sicherung gerechter Behandlung im Vollzugsrecht noch die Bestimmungen der §§ 49, 50 Abs. 1 der Grundsätze besonders zu erwähnen.

Nach § 49 sind die Ziele des Strafvollzugs mit Ernst und gerechter Strenge zu verfolgen.

Nach § 50 Abs. 1 sind Gefangene, gegen welche dieselbe Strafart vollstreckt wird, grundsätzlich

g l e i c h z u b e h a n d e l n, wodurch willkürliche Bevorzugung, wie Zurücksetzung von Gefangenen bei aller selbstverständlichen Rücksichtnahme auf Persönlichkeit, Tat, Vorleben, Geschlecht usw., ausgeschlossen werden soll.

Verantwortlich für den gesamten Vollzug, hier insbesondere die gerechte Behandlung der Gefangenen nach obigen Grundsätzen, ist der Vorsteher der Anstalt; er ist verantwortlich auch für die ihm beigegebenen Beamten, Angestellten und Arbeiter und hat sie zu beaufsichtigen und die vorschriftsmäßige und gerechte Behandlung der Gefangenen durch sie zu überwachen, vgl. auch §§ 13, 14 Abs. 1 Ziff. 7, §§ 15 — 17 der erwähnten Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung.

Der gesamte Strafvollzug wird weiter durch die Aufsichtsbehörden überwacht. Nachdem das Reich durch das Zweite Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. Dezember 1934 mit Wirkung vom 1. Januar 1935, wie vorher schon durch die Vereinigung der Justizministerien des Reichs und Preußens in diesem größten Lande, so jetzt auch in den übrigen Ländern die unmittelbare Leitung der Justizverwaltung übernommen hatte, hat der Reichsminister der Justiz durch die Vierte Allgemeine Verfügung zur Durchführung des Gesetzes „Aufsicht über die Strafanstaltsverwaltung“ vom 18. Dezember 1934 — Deutsche Justiz S. 1612 — folgendes bestimmt:

1. Die oberste Aufsicht über alle Gefangenenanstalten und den gesamten Strafvollzug führt der Reichsminister der Justiz.

2. Dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht (dem Präsidenten des Strafvollzugsamts in Hamburg für die Gefangenanstalten in Hamburg, Bremen und Lübeck) liegt für den Bezirk des Oberlandesgerichts die Beaufsichtigung der Verwaltung der Anstalten und die Überwachung des gesamten Vollzugs ob.

Durch AV. vom 25. März 1935 — Deutsche Justiz S. 557 — hat der Reichsminister der Justiz schließlich an Stelle des Strafvollzugsamtspräsidenten vom 1. April 1935 an dem Generalstaatsanwalt bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg die Aufsicht über die Strafanstalten und den Vollzug für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts übertragen. Damit ist die Aufsicht über die Strafanstaltsverwaltung und den Strafvollzug einheitlich für das Reich geregelt; die Aufsicht führt

der Generalstaatsanwalt, die Oberaufsicht der Reichsminister der Justiz. Vgl. auch §§ 13, 14 Abs. 1 Ziff. 1, 6, §§ 15 bis 17 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung.

Eine eingehendere Regelung über die Art und Weise, wie die Aufsicht durch die Generalstaatsanwälte und die Oberaufsicht durch den Reichsminister der Justiz auszuüben ist, ist bisher nicht getroffen worden. Sie richtet sich nach den in den einzelnen Ländern darüber erlassenen Vorschriften. Hier können nur die einschlägigen Vorschriften Preußens als des größten Landes, die aller Voraussicht nach auch einer allgemeinen Regelung durch den Reichsminister der Justiz werden zugrunde gelegt werden, berücksichtigt werden. Nach § 3 Abs. 3 Preuß. DVO müssen die mit der Bearbeitung der Strafvollzugsangelegenheiten bei der Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts betrauten Beamten des höheren Dienstes im Strafvollzug praktisch ausgebildet sein. Die Stellen der Beamten, die in der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Strafvollzugssachen bearbeiten, sind mit Beamten des Strafanstalts-Inspektionsdienstes zu besetzen. Dadurch ist Vorsorge dafür getroffen, daß die Strafvollzugsangelegenheiten durch zweckentsprechend vorgebildete und erfahrene Beamte bearbeitet werden. Der Generalstaatsanwalt soll nach § 4 Abs. 2 ff die Anstalten seines Bezirks so häufig besichtigen oder besichtigen lassen, daß er über alle wichtigen Verhältnisse unterrichtet bleibt. Die Anstalten mit dem hauptamtlichen Vorsteher sind mindestens alle sechs Monate zu besichtigen. Der besichtigende Beamte soll unter anderem einen persönlichen Eindruck von Dienstausübung und Berufsauffassung der Beamten zu gewinnen suchen; er soll durch Aufsuchen der Haft- und Arbeitsräume sich von der Art der Handhabung des Vollzuges, dem körperlichen und geistigen Zustande, sowie der sachgemäßen Behandlung der Gefangenen überzeugen. Er hat darauf zu achten, daß die unterschiedliche Gestaltung der einzelnen Haftarten nicht vernachlässigt werde. Ihm sind unter anderem das Verzeichnis über die schweren Sicherungsmaßnahmen der Einsperrung in einer Beruhigungszelle und der Fesselung (§ 68 Preuß. DVO), das Verzeichnis der Hausstrafen (Strafenbuch — § 81 Preuß. DVO —), die mit Zustimmung des Anstaltsarztes zurückgehaltenen Eingaben geistesgestörter oder krankhaft beschwerdesüchtiger Gefangener (§ 120 Abs. 2 Preuß. DVO),

sowie die wegen ihrer Form, ihres Inhalts oder ihrer Tonart nicht weitergegebenen Beschwerden. (§ 151 Abs. 3, S. 123 Vollzugsgrundsätze) und ein Verzeichnis der Gefangenen vorzulegen, die sich mit Anträgen oder Beschwerden vorgemeldet haben oder vormelden. Das Verzeichnis der Sicherungsmaßnahmen und Hausstrafen prüft der besichtigende Beamte daraufhin, ob von der Befugnis zur Anordnung der Maßnahmen oder Verhängung von Hausstrafen richtiger, zweckmäßiger und gerechter Gebrauch gemacht wird. Er bestimmt die weitere Behandlung der zurückbehaltenen Eingaben und Beschwerden und soll die Gefangenen, die sich mit Anträgen oder Beschwerden vorgemeldet haben, tunlichst hören. Über jede Besichtigung durch den Generalstaatsanwalt ist eine Niederschrift zu den Akten zu bringen und soweit erforderlich, ein Bescheid zu erteilen. Die Erledigung erhobener Erinnerungen ist zu überwachen. — Der Reichsminister der Justiz läßt daneben alljährlich eine Anzahl von Anstalten durch Beauftragte (Referenten des Reichsjustizministeriums) besichtigen. Für den besichtigenden Beamten gelten die Vorschriften über die Besichtigungen durch einen Beamten der Aufsichtsbehörde entsprechend. — Daneben unterliegen die Anstalten der gesundheitspolizeilichen Überwachung (§ 86 Vollzugsgrundsätze). Die gesundheitlichen Verhältnisse der Anstalten werden demgemäß in bestimmten Zeitabständen von den zuständigen Medizinalbeamten geprüft (§ 26 Abs. 3 Preuß. DVO). Auch werden die Einrichtungen der eigentlichen Arbeitsbetriebe durch die Gewerbeaufsichtsbeamten, die der landwirtschaftlichen Betriebe durch den Regierungspräsidenten überwacht (§ 84 Abs. 5 Preuß. DVO). — Diese Überwachungen und Besichtigungen dienen dem Schutz der Gefangenen gegen Gesundheits- und Unfallgefahren. — Die so geordnete Aufsicht und Oberaufsicht gewährleistet in hohem Maße eine gerechte Behandlung der Gefangenen.

Jmmerhin wäre der Schutz der Gefangenen gegen ungerechte Behandlung unvollkommen, würde ihm nicht ein Mittel in die Hand gegeben werden, eine ungerechte Behandlung, die ihm widerfahren ist oder widerfährt, bei der zuständigen Behörde zur Sprache zubringen und auf Abstellung zu dringen. Die nationalsozialistische Staats- und Rechtsauffassung erkennt nun subjektiv-öffentliche Rechte des Gefangenen im Strafvollzuge, wie sie der liberale Rechts-

gedanke fordert, freilich nicht an, auch nicht auf die nach den Vollzugsvorschriften pflichtmäßig zu gewährenden Leistungen, besonders Unterhalt (Kost, Kleidung, Wäsche, Bettlager, Heizung der Anstaltsräume bei kalter Witterung, Beleuchtung der Räume bei Dunkelheit), ärztliche und zahnärztliche Behandlung bei Erkrankung, Arbeitsvergütung oder Arbeitsbelohnung, Bewegung im Freien oder pflichtmäßig zu erteilende Erlaubnisse (vgl. z. B. § 108 Satz 2, § 112 Abs. 1, 2, § 118 Abs. 1, 2, §§ 119, 121 Abs. 1, 2, §§ 157, 161, 209, 210 Vollzugsgrundsätze). So erfüllt auch das Vollzugsrecht nicht die jenem liberalen Rechtsgedanken entspringende Forderung, daß dem Gefangenen die Anrufung des unabhängigen Gerichts wegen seiner Behandlung im Vollzuge ermöglicht werde. Jedoch steht dem Gefangenen das Recht der Beschwerde gegen Maßnahmen des Strafvollzuges zu.

Die Grundsätze von 1923 (Grs.) enthielten darüber im § 147 die allgemeine Vorschrift:

„Der Gefangene ist berechtigt, sich über Maßnahmen des Strafvollzugs zu beschweren."

Außer diesem Grundsatz fanden sich neben Vorschriften über die Art der Anbringung der Beschwerde (§§ 148, 149 Grs.) und die Zuständigkeit zur Entscheidung der Beschwerde und die weitere Beschwerde (§§ 152, 153 Grs.) nur die einschränkenden Vorschriften, daß eine gemeinsame Beschwerde mehrerer Gefangener unzulässig ist (§ 150 Grs.) und die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat (§ 151 Grs.). Nach §§ 119, 123 Grs. waren Eingaben an Aufsichtsbehörden und an Volksvertretungen keinerlei Beschränkungen unterworfen. Insbesondere fand die Vorschrift des § 123 Abs. 1 Grs., wonach Schriftstücke zurückgehalten werden konnten, deren Inhalt geeignet war, die Ordnung oder Sicherheit zu stören oder Entweichungen zu fördern, oder deren Inhalt beleidigend oder sonst strafbar war oder den Anstand gröblich verletzte, nach § 123 Abs. 2 Grs. auf die bezeichneten Eingaben keine Anwendung. Diese Vorschriften haben in die DVO der Länder, wenn auch in einzelnen Ländern mit Einschränkungen, Aufnahme gefunden. Sie waren geeignet, die Beschwerdesucht der Gefangenen in hohem Maße zu fördern und führten demgemäß auch zu einer Flut zum allergrößten Teil sachlich unbe-

gründeter Eingaben und Beschwerden, zum Teil auch beleidigenden oder sonst strafbaren oder den Anstand gröblich verletzenden Inhalts. Die Eingaben und Beschwerden betrafen dabei sehr oft Vorgänge, die zeitlich weit, manchmal Monate oder gar Jahre zurücklagen, wiederholten auch vielfach dieselben Klagen und beschäftigten sich zum Teil mit angeblichen allgemeinen Mißständen in der Anstalt oder in der Strafanstaltsverwaltung überhaupt und der Behandlung von Mitgefangenen, durch die sie selbst nicht berührt waren. Mit diesen Schreibereien der Gefangenen hatten sich der Vorsteher und die Aufsichtsbehörden, meist bis zur obersten Aufsichtsbehörde hin, an die die weitere Beschwerde zulässig war (§ 152 Grs.), in nutzloser Arbeits- und Zeitvergeudung zu befassen. Bei den Verhandlungen der Landtage nahm die Behandlung der Eingaben und Beschwerden der Gefangenen in den Ausschüssen und im Plenum einen breiten Raum ein. Die Beamten der Anstalten fühlten sich dabei mehr oder weniger schutzlos dem Haß und der Rachsucht der Gefangenen preisgegeben. Sehr anschaulich und zutreffend wird der Zustand in der Monatsumschau (vom 31. Oktober 1931) der Bundesnachrichten der Anstaltsaufsichtsbeamten, abgedruckt in Band 63 S. 94, 95 der Blätter für Gefängniskunde, geschildert. Es sei hier darauf verwiesen.

Hierin mußte dringend Wandel geschaffen werden. Gewisse Ansätze dazu fanden sich — abgesehen von den DVO einiger Länder — schon im Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes 1927, (Drucksache des Reichstags, III Wahlperiode 1924/27, Nr. 3628. Er sah vor, daß der Gefangene zu einer Beschwerde nur berechtigt sein sollte, soweit er selbst durch eine Maßnahme des Vollzuges betroffen war, daß eine Beschwerde, die später als einen Monat angebracht wurde, nachdem der Gefangene von dem Beschwerdegrunde Kenntnis erlangt hatte, ohne sachliche Prüfung zurückgewiesen werden konnte und daß auf eine wiederholte Beschwerde, über die die oberste Aufsichtsbehörde bereits entschieden hatte, kein Bescheid mehr erteilt zu werden brauchte (§ 221 Abs. 1, 3, § 224 des Entwurfs). Ein späterer, nicht veröffentlicher Entwurf wollte außerdem nur e i n e weitere Beschwerde zulassen. Entsprechende Vorschriften wurden darauf schon in die Beschwerdeordnung der Länder der Norddeutschen Gefängnisgemeinschaft (Braunschweig, Bre-

men, Hamburg, Lübeck und Oldenburg) vom 1. April 1932 aufgenommen. Jene und weitere Einschränkungen des Beschwerderechts nahmen dann die nach der Machtergreifung neu erlassenen Preußischen und Sächsischen Vollzugsvorschriften vor (vgl. § 21 des Preuß. Strafvollstreckungs- und Gnadenrechts vom 1. 8. 1933, § 76 Preuß. DVO, §§ 136 bis 141 Sächsische StVO). Den Abschluß bildet die Regelung der Vollzugsgrundsätze §§ 147 bis 153, die auch im kommenden Recht voraussichtlich im Wesentlichen unverändert übernommen werden wird.

Danach kann sich der Gefangene über Maßnahmen des Vollzugs beschweren, durch die er selbst betroffen wird. Ein Beschwerdegrund ist gegeben, wenn eine bindende Strafvollzugsvorschrift verletzt ist, aber auch dann, wenn die Vollzugsbehörde von dem ihr eingeräumten Ermessen ungerechten oder pflichtwidrigen Gebrauch gemacht hat. Damit dieses weitgehende Beschwerderecht möglichst sachlich ausgeübt und die Flut der Beschwerden auf ein angemessenes Maß beschränkt wird, sind folgende Vorschriften getroffen:

1. Verboten ist allgemein ein die Ziele des Strafvollzuges gefährdender Schriftverkehr der Gefangenen. Diesem Verbot unterliegen auch die Beschwerden der Gefangenen. Soweit sie wegen ihrer Form, ihres Tones oder ihres Inhalts die Ziele des Strafvollzuges gefährden, ihr Inhalt insbesondere beleidigend oder sonst strafbar ist oder den Anstand verletzt oder geeignet ist, die Ordnung oder Sicherheit zu stören, werden sie zurückgehalten. Die Zurückhaltung der Beschwerde und ihr Grund sind dem Gefangenen mitzuteilen. Berechtigte Interessen der Gefangenen sind dadurch geschützt, daß der Vorsteher — nach pflichtgemäßem Ermessen — gestatten kann, die Beschwerde in angemessener Form zu erneuern (§ 151 Abs. 3, § 123). Die zurückgehaltenen Schriftstücke sind — zum Beweise dessen, daß sie zu Recht zurückgehalten sind, — zu den Personalakten oder sonstigen Akten zu nehmen. Zurückgehalten werden können auch auf Antrag des Anstaltsarztes Eingaben (Beschwerden) Geistesgestörter oder geistig minderwertiger Gefangener (§ 215, wonach bei der Behand-

lung geistig Minderwertiger mit Rücksicht auf ihren Geisteszustand von den sonst bestehenden Vorschriften abgewichen werden kann; vgl. § 120 Abs. 2 Preuß. DVO). Bei den Besichtigungen durch die Aufsichtsbehörden werden die besichtigenden Beamten sich die zurückgehaltenen Beschwerden vorlegen lassen, um sich davon zu überzeugen, ob von dem Recht der Zurückbehaltung richtiger und pflichtmäßiger Gebrauch gemacht worden ist (vgl. die obigen Ausführungen).

2. Eine Beschwerde darf erst angebracht werden, wenn mindestens vierundzwanzig Stunden seit dem Vorgang, den der Gefangene zum Anlaß seiner Beschwerde nimmt, verstrichen sind. Diese einer alten militärischen Vorschrift entsprechende Regelung hat ihren guten Sinn. Der Gefangene soll die Sache erst eine Nacht beschlafen haben, bevor er seine Beschwerde vorbringt. Damit werden viele Beschwerden verhütet, die in der ersten Erregung eingebracht wären, aber nach ruhiger Überlegung nicht eingereicht oder gar gerne ungeschehen gemacht wären. Die Vorschrift gilt aus naheliegenden Gründen nicht, wenn der Gefangene mit der Beschwerde eine Gefährdung seiner Gesundheit geltend machen will.

3. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzubringen, nachdem der Gefangene von dem Beschwerdegrund Kenntnis erlangt hat, widrigenfalls sie ohne sachliche Prüfung zurückgewiesen werden kann. Die Frist läuft aber nicht, während der Gefangene die Hausstrafe des Arrestes oder strengen Arrestes verbüßt, in einer Beruhigungszelle untergebracht oder gefesselt oder ohne sein Verschulden am Innehalten der Frist gehindert ist. Mit dieser Vorschrift, die ähnlich auch sonst im Rechtsleben (Justiz und Verwaltung) regelmäßig gilt, soll verhütet werden, daß zurückliegende Vorgänge, für die ein Interesse des Gefangenen sowohl wie der Verwaltung nicht mehr besteht, meist aus unsachlichen Gründen noch zum Gegenstand einer Beschwerde gemacht werden.

4. Eine gemeinsame Beschwerde mehrerer Gefangener ist unzulässig, eine Vorschrift, die sich, wie gesagt, schon in den Grundsätzen von 1923 findet.

5. Es findet nur eine weitere innerhalb zwei Wochen einzulegende Beschwerde statt, wenn nicht schon die oberste Aufsichtsbehörde entschieden hat. Die Entscheidung, die auf die weitere Beschwerde ergeht, kann nicht angefochten werden. Diese Vorschrift dient der Beschränkung der Zahl der weiteren Beschwerden durch Setzung einer Rechtsmittelfrist, wie sie regelmäßig im Rechtsleben üblich ist, sowie der Einschränkung der Instanzen auf zwei. Praktisch hat diese letztere Einschränkung nur die Bedeutung, daß in den Fällen, in denen der Vorsteher entscheidet, nur eine weitere Beschwerde an den Generalstaatsanwalt zulässig ist, der Reichsminister der Justiz also von einer Inanspruchnahme in diesen Fällen verschont bleibt.

6. Bei Wiederholung einer durch einen nicht mehr anfechtbaren Bescheid zurückgewiesenen Beschwerde braucht dem Gefangenen kein Bescheid mehr erteilt zu werden. Diese Vorschrift dient insbesondere auch der Entlastung der Aufsichtsbehörden.

7. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Jedoch kann der Vorsteher oder die zur Entscheidung berufene Aufsichtsbehörde die Maßnahme, über die sich der Gefangene beschwert, aufschieben oder unterbrechen, wenn es mit der Ordnung und Sicherheit vereinbar ist.

   Es droht dem Gefangenen, sofern er verantwortlich ist, eine Hausstrafe, wenn er bei der Einlegung der Beschwerde gegen seine Pflichten verstößt, insbesondere wenn ein Fall der Ziffer 1 vorliegt oder die Beschwerde unwahre oder entstellte Angaben enthält oder leichtfertig erhoben ist. Vgl. ähnlich § 120 Abs. 1, § 79 Ziff. 4 Preuß. DVO.

Die Beschwerde kann mündlich oder schriftlich oder zu Protokoll eines Beamten erhoben werden. Zwecks mündlicher Anbringung oder Begründung der Beschwerde kann sich der Gefangene dem Vorsteher oder einem Beamten der Aufsichtsbehörde bei der nächsen Besichtigung der Anstalt durch ihn vorführen lassen. Den Wunsch der Vorführung hat er dem Aufsichtsbeamten zu melden. Dieser hat die Meldung weiter-

zugeben. Der Vorsteher oder der Beamte der Aufsichtsbehörde entscheidet, ob der Gefangene vorzuführen ist.

Zur Entscheidung berufen ist der Vorsteher, wenn die Maßnahme von einem Anstaltsbeamten getroffen und nicht rein geistlicher oder ärztlicher Natur ist. Richtet sich die Beschwerde gegen eine Maßnahme des Vorstehers oder eine rein geistliche oder ärztliche Maßnahme, so ist die Aufsichtsbehörde zur Entscheidung zuständig. Die Beschwerde ist von der Anstalt an die zur Entscheidung zuständige Stelle zu leiten, wenn sie an eine andere nicht zuständige Stelle gerichtet ist.

Die Entscheidung, die auf eine Beschwerde ergeht, ist schriftlich oder mündlich zu eröffnen.

Da das Vollzugsrecht einen Rechtsanspruch auch auf die aus dem Arbeitsdienstverhältnis entspringenden Anwartschaften des Gefangenen, insbesondere auf Arbeitsvergütung oder Arbeitsbelohnung nicht anerkennt, so steht den Gefangenen auch insoweit nur das Recht der Beschwerde gemäß obigen Vorschriften zu.

Für Unfälle bei einer Tätigkeit, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert sein würden, ist den Gefangenen nach näherer Bestimmung des Gesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, — RGBl. S. 536 ff. — eine Entschädigung bei Körperverletzung oder Tötung aus der Reichskasse zu leisten.

Wird einem Gefangenen durch eine Amtspflichtverletzung eines Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt Schaden zugefügt, so hat er einen Anspruch auf Ersatz des Schadens gemäß Artikel 131 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 in Verbindung mit § 839 BGB nach näherer Regelung der Landesgesetze gegen das Reich. Der Anspruch kann im Rechtswege verfolgt werden.

Für den Vollzug der Unterbringungen gelten, abgesehen von der einzigen gesetzlichen Vorschrift des § 42i StGB über den Arbeitszwang, die in den Vorschriften des Artikels 3 §§ 6, 9, 14, 20 der Vollzugs-VO für die einzelnen Arten der Unterbringung näher geregelt ist, nur die Vorschriften des Artikels 3 a. a. O.

Dem Untergebrachten dürfen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Maßregel und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordern. Dieser ausdrücklich nur für die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt und in einem Arbeitshaus oder einem Asyl in § 8 Abs. 1 Satz 2 und in § 13 Abs. 1 Satz 2 a. a. O. ausgesprochene Grundsatz muß entsprechend auch für die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt und für die Sicherungsverwahrung gelten. Für diese ist übrigens im § 17 a. a. O. ausgesprochen, daß die dort angeführten Abschnitte 3, 4, 5, 7 der Vollzugsgrundsätze anzuwenden sind, soweit ihnen nicht der Zweck der Sicherungsverwahrung entgegensteht — und nicht die §§ 18 bis 23 Besonderes bestimmen.

Der Zweck der Sicherungsverwahrung (Unschädlichmachung des Verurteilten durch sichere Verwahrung zwecks Schutzes der Volksgemeinschaft vor weiteren strafbaren Handlungen — § 16 a. a. O. —), gestattet die entsprechende Anwendung aller Vorschriften der Vollzugsgrundsätze, soweit sie hier in Betracht kommen und erörtert sind. Es gelten also insbesondere die Ausführungen über die Grenzen der Anstaltsgewalt (§§ 49, 50, 132, 135, 137, 139 der Vollzugsgrundsätze) entsprechend (vgl. Art. 3 § 17 Vollzugs-VO). Es gelten auch die Vorschriften über den Waffengebrauch.

Die Sicherungsverwahrung ist in Anstalten der Justizverwaltung zu vollziehen (Art. 3 § 1 Abs. 2 Vollzugs-VO). Solange und soweit keine besonderen Anstalten eingerichtet sind, erfolgt der Vollzug in Strafanstalten. Es gelten danach auch die Ausführungen über die Verantwortlichkeit des Vorstehers und die Aufsicht über den Vollzug durch den Generalstaatsanwalt und die Oberaufsicht durch den Reichsminister der Justiz und die Aufsicht durch die Medizinal- und Gewerbeaufsichtsbeamten und Regierungspräsidenten. Weiter gelten auch die Ausführungen über das Beschwerderecht der Gefangenen (§ 4 a. a. O.). — Im § 17 a. a. O. sind überflüssigerweise die Vorschriften über die Beschwerde beim Vollzug der Sicherungsverwahrung noch einmal für entsprechend anwendbar erklärt. — Es gelten auch die Vorschriften des Gesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes), ebenso die Vorschriften über Schadensersatz bei Amtspflichtsverletzungen von Beamten.

Zur Vermeidung von Wiederholungen ist im Anschluß daran zu bemerken, daß die Ausführungen über das Beschwerderecht der Gefangenen und die Vorschriften des Unfallfürsorgegesetzes (§ 1 Abs. 2), sowie über Schadensersatz bei Amtspflichtverletzungen von Beamten, allgemein auch für die übrigen Arten der Unterbringung gelten. Soweit und solange noch private Anstalten für die Unterbringung in Anspruch genommen werden müssen, entscheidet jedoch über Beschwerden anstelle des Vorstehers der Anstalt die Aufsichtsbehörde (§ 4 a. a. O.). Welche Behörden die Aufsicht über die Anstalten führen, bestimmt nach Art. 3 § 1 Abs. 1 der Vollzugsverordnung die oberste Landesbehörde. Die Aufsichtsbehörden führen die Aufsicht nach den darüber bestehenden landesrechtlichen Vorschriften. Es gelten also nicht die obigen Ausführungen über die Beaufsichtigung der Strafanstalten. Dies trifft auch dann zu, wenn und soweit Anstalten, als die wohl nur Arbeitshäuser in Frage kommen, auf Grund von § 3 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 mit Wirkung vom 1. April 1935 in das Eigentum des Reichs übergegangen sind, soweit nicht die Aufsichtsbehörden der Gefangenenanstalten die Aufsicht und Oberaufsicht auch über das Arbeitshaus geführt haben sollten.

Die Grenzen der Anstaltsgewalt finden bei der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt gemäß dem Zweck der Heilung neben den in erster Linie zu verfolgenden Sicherungszweck — § 5 a. a. O. — naturgemäß darin ihren Ausdruck, daß alle Maßnahmen des Vollzuges, die von Einfluß auf die Heilbehandlung und den von ihr erstrebten Zweck sein können, im Benehmen mit dem Anstaltsarzt zu treffen sind, wenn nicht der Vorsteher der Anstalt, der die Maßnahme trifft, selbst der Anstaltsarzt ist. Ärztliche Gesichtspunkte werden auch den Inhalt — von den Ländern erlassenen — der Hausordnungen der Anstalten oder sonstigen Vorschriften und die Anordnungen des Vorstehers, nach denen die Untergebrachten zu behandeln sind, hervorragend beeinflußen (§ 5 Abs. 2 a. a. O.). Eine besondere Sicherung der Untergebrachten ist in dieser Beziehung noch dadurch vorgesehen, daß der Vorsteher der Heil- oder Pflegeanstalt tunlichst ein Facharzt sein soll (§ 3 a. a. O.).

Dasselbe gilt für die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt, bei der neben dem Zweck

der Sicherung und der Erziehung zur Enthaltsamkeit und zu gesetzlichem und geordnetem Leben in der Freiheit der Zweck der Heilung, hier von der Sucht, geistige Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, im Vordergrunde steht (§§ 3, 8, 12 a. a. O.), jedoch können gegen den Untergebrachten, soweit ärztliche Mittel nicht ausreichen, Sicherungsmaßnahmen gemäß §§ 132 bis 136 der Grundsätze (§ 10 a. a. O.) und „Zuchtmittel“ gemäß näherer Vorschrift des § 11 a. a. O. nach Art der Hausstrafen für Strafgefangene angewandt werden.

Die Behandlung der in einem Arbeitshaus oder in einem Asyl Untergebrachten hat — neben dem Zwecke der Sicherung — das Ziel zu verfolgen, sie geistlich und sittlich zu heben — was angesichts der Menschenart, die dort untergebracht wird, meist hoffnungslos sein wird — und sie an Arbeit und ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Nach diesem Ziel und der Art der Arbeitshaus- oder Asylgefangenen könnten für die Grenzen der Anstaltsgewalt im Wesentlichen die Vorschriften über den Strafvollzug herangezogen werden. Bei der Verschiedenheit der Anstalten und der Art ihrer Verwaltung verweist aber § 13 Abs. 2 a. a. O., abgesehen von dem Abschnitt der Grundsätze über Sicherungsmaßnahmen und Hausstrafen, der nach § 15 a. a. O. entsprechend anzuwenden ist, einstweilen noch auf die für die Anstalten landesrechtlich erlassenen Hausordnungen oder sonstigen Vorschriften und die Anordnungen des Vorstehers der Anstalt.

Die Gefangenen genießen, soweit nicht das gegen sie erkannte Urteil oder die Vollzugsvorschriften Eingriffe gestatten und damit die Anwendung von Strafvorschriften ausschließen (z. B. die Vorschriften über Körperverletzung bei rechtskräftig angeordneter Entmannung oder zulässigem Waffengebrauch), denselben strafrechtlichen Schutz, wie freie Volksgenossen. Auch diese allgemeinen Strafvorschriften dienen, soweit als Täter Beamte, Angestellte oder Arbeiter der Anstalt oder der Aufsichtsbehörden in Frage kommen, letzten Endes irgendwie der gerechten Behandlung der Gefangenen, wenn dieser Begriff weit gefaßt wird. Hier sind nur die Strafvorschriften zu erörtern, die als Schutzvorschriften gerade für Gefangene erlassen oder als solche besonders dienlich sind und damit in erster Linie der Sicherung gerechter Behandlung der Gefangenen die-

nen, wobei allerdings auch hier der Begriff der **gerechten** Behandlung nicht eng gefaßt werden darf. In allen Fällen, an die ich denke, kommen Beamte als Täter in Frage. Der Beamtenbegriff ist aus § 359 StGB zu entnehmen. Er geht über den Begriff des Beamten im staatsrechtlichen Sinne weit hinaus und umfaßt besonders auch Angestellte, denen die Ausübung öffentlich-rechtlicher Funktionen übertragen worden ist, wie z. B. Hilfsaufsichtsbeamte.

In Betracht kommt zunächst als wichtigste Vorschrift § 345 StBG, der die Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung, die nicht zu vollstrecken ist, bei Vorsatz des Beamten mit Zuchthaus, bei Fahrlässigkeit mit Gefängisstrafe oder Festungshaft bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bedroht. Unter Vollstreckung ist nicht nur der Betrieb der Vollstreckung, sondern auch der von ihr umschlossene Vollzug zu verstehen. Es genügt jede Form der amtlichen Mitwirkung bei der Vollstreckung in diesem Sinne. Die Strafvorschrift ist daher anwendbar, nicht nur auf Beamte, die die Vollstreckung unmittelbar anzuordnen, durchzuführen und zu überwachen haben (Amtsrichter, Staatsanwälte, mit der Vollstreckung beauftragte Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und Anstaltsvorsteher), sondern z. B. auch auf Urkundsbeamte der Geschäftsstellen der Gerichte, die eine beglaubigte Abschrift des Urteils zu erteilen haben, und auf Anstaltsbeamte, die den Vollstreckungskalender zu führen haben. Ein Vollstrecken liegt auch nicht nur vor, wenn der Beamte die Vollstreckung selbst anordnet, veranlaßt oder durchführt, sondern auch dann, wenn er die Vollstreckung durch andere, besonders ihm unterstellte Beamte oder Angestellte, durchführen läßt oder trotz entgegenstehender Rechtspflicht die Vollstreckung durch sie duldet. Die Vollstreckung ist unzulässig nicht nur, wenn die Vollstreckung überhaupt nicht stattfinden darf, sondern auch, wenn die Strafe oder Maßregel der Art oder dem Maße nach nicht vollstreckt werden darf. Hierzu sind die Ausführungen über die Unzulässigkeit der Vollstreckung zu vergleichen.

Als weitere Vorschriften sind die Fälle der Nötigung und der Körperverletzung im Amt (§§ 339, 340 StGB) und der Pflichtverletzung des Vorgesetzten (§ 357 StGB) zu erwähnen.

§ 339 StGB bedroht den Beamten, der einen Gefangenen durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten

Mißbrauchs derselben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nötigt, mit Gefängnis. Der Versuch ist strafbar. Neben der Gefängnisstrafe kann nach § 358 StGB auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden. Mißbrauch der Amtsgewalt liegt vor, wenn der Beamte eine amtliche Handlung unter Verletzung der hierfür bestehenden gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften (Vollzugsvorschriften) oder auch Dienstanweisungen vornimmt. Einer solchen Verletzung macht sich der Beamte auch dann schuldig, wenn er bei Amtshandlungen, die in seinem pflichtmäßigen Ermessen stehen, von dem Ermessen pflichtwidrigen Gebrauch macht.

Nach § 340 StGB wird ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängnis ermäßigt oder auch Geldstrafe erkannt werden. Ist die Körperverletzung eine schwere (§ 224 StGB), so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, bei mildernden Umständen auf Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten zu erkennen. — Neben der Gefängnisstrafe kann auch hier auf die im § 358 StGB bezeichnete Nebenstrafe erkannt werden. Wegen der Nebenstrafen und Folgen vgl. im übrigen §§ 31 bis 36 StGB.

Durch diese Vorschrift wird der Gefangene gegen vorsätzliche Körperverletzung im Sinne der §§ 223 ff. durch Beamte in Ausübung oder Veranlassung der Ausübung ihres Amtes geschützt. Bestraft wird auch gleich der Täterschaft die Mitwirkung eines Beamten bei der Tat des anderen Beamten („oder begehen läßt"). Soweit der Beamte nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften (Vollzugsvorschriften) ein Recht oder eine Pflicht zur „Körperverletzung" des Gefangenen hat, z. B. zu rechtmäßigem Waffengebrauch gegenüber den Gefangenen gemäß den darüber erlassenen Vorschriften, liegt der Tatbestand der Körperverletzung nicht vor.

§ 357 StGB bedroht den Amtsvorgesetzten, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten sucht oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, mit

der auf diese strafbare Handlung angedrohten Strafe. Dieselbe Bestimmung gilt für einen Beamten, dem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft. Hiernach machen sich auch die Amtsvorgesetzten und Beamten der Aufsichtsbehörde unter den näher angegebenen Voraussetzungen nach §§ 339, 340 StGB als Täter strafbar.

Schließlich mögen noch die Fälle des § 174 Ziff. 2, 3 StGB erwähnt werden, die den Gefangenen einen besonderen Schutz gegen unzüchtige Handlungen von Beamten mit ihnen gewähren, deren sie wegen der Gefangenhaltung und des Autoritätsverhältnisses der Beamten ihnen gegenüber besonders ausgesetzt sind.

§ 174 Ziff. 3 StGB bedroht mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten die Vornahme unzüchtiger Handlungen von Beamten, Ärzten oder anderen Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hilflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, mit den in das Gefängnis oder in die Anstalt aufgenommenen Personen. Unter Gefängnissen im Sinne der Ziff. 2 sind dabei Gefangenenanstalten aller Art, Arbeitshäuser und Anstalten für Sicherungsverwahrte zu verstehen. Unter die zur Pflege von Kranken oder anderen Hilflosen bestimmten Anstalten fallen die Heil- und Pflegeanstalten, die Trinkerheil- und Entziehungsanstalten und auch die Asyle, soweit sie nicht als Gefängnisse zu betrachten sind. Mit derselben Strafe wird in § 174 Ziff. 2 StGB die Vornahme von unzüchtigen Handlungen von Beamten mit Personen bedroht, welche ihrer Obhut anvertraut sind. Die Strafdrohung trifft z. B. den Amtsrichter als Gefängnisvorsteher und den Gefangenentransporteur im Verhältnis zu den ihnen anvertrauten Gefangenen. — Wegen der Nebenstrafen vgl. §§ 31 bis 36 StGB.

Von weiteren Strafvorschriften, die allenfalls noch in Betracht kommen könnten, sehe ich ab.

Auf die Dienststrafen, die die Beamten bei Amtspflichtverletzungen gemäß den Dienststrafvorschriften der Länder,

in Verbindung mit der Verordnung zur vorläufigen Regelung des Dienststrafrechts im Bereich der Reichsjustizverwaltung vom 15. März 1935 (RGBl. I S. 379 ff.), soweit es sich um Justizbeamte handelt, zu gewärtigen haben, sei nur hingewiesen. Angestellte und Arbeiter haben gegebenenfalls die Dienstentlassung zu erwarten.

Anhangsweise mag auf gewisse Schutzvorschriften für Gefangene im Strafverfahren hingewiesen werden:

Nach § 35 Abs. 3 StPO ist dem nicht auf freiem Fuße Befindlichen das zugestellte Schriftstück auf Verlangen vorzulesen. Im Sinne dieser Vorschrift, wie auch der hier folgenden Vorschriften, befinden sich nicht auf freiem Fuße Personen, die sich in Haft oder behördlicher Verwahrung befinden, also außer Gefangenen aller Art auch die auf Grund einer sichernden Maßnahme Untergebrachten. Das Schriftstück, d. h. die Entscheidung (§ 35 Abs. 1 StPO) muß dem nicht auf freiem Fuße Befindlichen persönlich zugestellt werden; eine Ersatzzustellung, etwa an den Vorsteher der Anstalt, genügt nicht. Darüber hinaus ist die Entscheidung ihm auf Verlangen vorzulesen. § 216 Abs. 2 StPO bestimmt weiter, daß auch die Ladung des nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten — durch Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung — gemäß § 35 StPO zu erfolgen hat. Bei Zustellung anderer Schriftstücke (z. B. der Anklageschriften) wird, wenn das auch nicht gesetzlich bestimmt ist, einem Gesuch des nicht auf freiem Fuße Befindlichen um Vorlesung des Schriftstücks zu entsprechen sein, wenn er des Lesens unkundig ist. Nach § 224 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 223, 225 StPO ist der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte zu Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen und zum richterlichen Augenschein zur Vorbereitung der Hauptverhandlung vorzuführen, wenn der Termin der Vernehmung oder des Augenscheins an der Gerichtsstelle des Orts stattfindet, wo der Angeklagte sich in Haft befindet. Nach § 299 StPO kann der nicht auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte alle Erklärungnn, die sich auf Rechtsmittel beziehen, (Einlegung, Zurücknahme und Verzicht, Rechtfertigung der Berufung, Anbringung der Revisions- Anträge und -Begründung) zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, wo er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Dies ist eine im Interesse des nicht auf

freiem Fuße befindlichen Beschuldigten getroffene Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß derartige Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle des mit der Sache befaßten Gerichts abzugeben sind. — An der Befugnis, die Erklärung schriftlich abzugeben, wo sie allgemein besteht z. B. Einlegung der Beschwerde, Berufung und Revision, Rechtfertigung der Berufung, Rechtsmittelzurücknahme und -Verzicht (§§ 302, 306 Abs. 1, § 314 Abs. 1, §§ 317, 341 Abs. 1 StPO), nicht aber Anbringung der Revisionsanträge und deren Begründung (§ 345 Abs. 2 StPO), wird durch jene Ausnahmevorschrift zu Gunsten des behördlich Verwahrten nichts geändert —. Zur Wahrung der Frist genügt, wiederum zu Gunsten des Verwahrten, wenn jenes Protokoll innerhalb der Frist aufgenommen ist. Wird der Verwahrte trotz rechtzeitig gestellten Antrages zur Aufnahme des Protokolls erst nach Ablauf der Frist vorgeführt, so findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß §§ 44 ff. StPO statt.

Die Untersuchungshaft in Deutschland und Gedanken über die Neugestaltung der V.D.U. (Preußische Verordnung über die Durchführung der Untersuchungshaft)

von

Dr. jur. Walter Strube,

Strafanstaltsoberdirecktor, Berlin-Moabit.

Die Untersuchungshäftlinge werden in den Gerichtsgefängnissen verwahrt, von denen einige größere die amtliche Bezeichnung „Untersuchungsgefängnis“ führen. Gleich den Strafgefängnissen (Zentralgefängnissen) und Strafanstalten (Zuchthäusern) unterstehen sie der Dienstaufsicht des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht (Kammergericht). Oberste Verwaltungsbehörde ist der Reichsminister der Justiz. Die Einlieferung der Häftlinge erfolgt auf ein Annahmeersuchen des Richters. Die Dauer der Haft ist verschieden, — sie kann Stunden, Tage, Monate, auch Jahre betragen und richtet sich nach der Schwie-

rigkeit der Ermittlungen. Die Untersuchungshaft endet mit dem Ersuchen um Strafvollstreckung oder mit dem Freispruch des Gerichts, sofern nicht schon vorher die Entlassung verfügt wird, weil das Verfahren eingestellt ist oder weil die Voraussetzungen des Haftbefehls nicht mehr vorliegen.

Gründe zum Erlassen eines Haftbefehls und damit zugleich Zwecke der Untersuchungshaft sind Verhinderung der Flucht und Verhinderung der Verdunkelung des Tatbestandes (durch Beeinflußung von Mittätern und Zeugen, Beseitigung von Beweisstücken usw.).

Die Unterbringung in einem Gefängnis erfordert ferner vom Untersuchungshäftling die Einhaltung einer Anstaltsordnung. Im übrigen aber ist er in seiner Freiheit nicht beschränkt.

Der grundlegende § 116 der Strafprozeßordnung bestimmt daher:

> „Den Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnisse notwendig sind".

Diese Gesichtspunkte, unter denen die Freiheit eines Untersuchungshäftlings beschränkt werden kann, sollen in den nachfolgenden Ausführungen einer näheren Betrachtung unterzogen werden:

a) Verhinderung der Verdunkelung:

Die unzulässige Verständigung eines Untersuchungshäftlings mit einem Tatgenossen oder Zeugen kann entweder unmittelbar oder durch Mittelsmänner erfolgen, und zwar sowohl auf dem schriftlichen wie auf dem mündlichen Wege. Deshalb muß jeder Verkehr des Häftlings mit den anderen Gefangenen und der Außenwelt unterbunden werden. Der Abschluß gegen andere Gefangene erfolgt durch grundsätzliche Unterbringung in Zellenhaft und durch Sprechverbot während der gemeinsamen Zusammenkünfte beim Spaziergang, beim Gottesdienst, bei den Vorführungen und Vormeldungen.

Bei besonders starker Verdunkelungsgefahr wird „Einzelhaft" angeordnet. Sie besteht darin, daß der Häftling nicht mit den übrigen Gefangenen zur Freistunde gehen darf, sondern allein oder mit bis etwa vier Häftlingen auf einem Hof, der sonst

von 30 und mehr Häftlingen benutzt wird. Die Überwachung durch Beamte schließt praktisch die Verbindung dieser vier Häftlinge mit einander aus. Das Verbot, am gemeinsamen Gottesdienst teilzunehmen, wird ohne Bedenken ermöglicht durch die Weisung an den Anstaltsgeistlichen, durch Einzelseelsorge in der Zelle oder einer kleinen Kapelle dem religiösen Bedürfnis des Häftlings zu genügen. Vormeldungen zum Direktor, Arzt und anderen Beamten werden dadurch erledigt, daß diese sich den Häftling nicht vorführen lassen, sondern ihn in seiner Zelle aufsuchen. Nur die Vorführungen zum Gericht werden sich naturgemäß nicht vermeiden lassen. Hier muß wie beim Gang zur Freistunde oder zur Sprechstunde dafür gesorgt werden, daß eine Verbindung mit anderen Häftlingen nicht stattfindet. Somit bleibt praktisch nur noch eine Lücke: es wird sich nicht immer völlig verhindern lassen, daß der Häftling tags oder besonders nachts aus seinem Zellenfenster hinausruft, Kassiber hinauswirft oder hinauspendelt, den Häftlingen in den Nachbarzellen oder im gegenüberliegenden Bauteil durch Zeichen Mitteilung macht. Hiergegen gibt es nur das Mittel, tags und nachts einen Wachposten auf den Hof zu stellen. Aus Mangel an Beamten kann aber diese Sicherung nicht erfolgen. Die somit verbleibenden Verständigungsmöglichkeiten werden jedoch dadurch verringert, daß die an einer Strafsache gemeinsam Beteiligten in dem Gefängnis so verteilt werden, daß sie, nicht in der Lage sind, Verbindung mit einander aufzunehmen. Die Anordnung solch strenger Maßnahmen, wie es die Einzelhaft ist, wird sich immer nur auf wenige Fälle beschränken, weil z. B. gar nicht genügend Beamte und nicht genügend Höfe vorhanden wären, wenn eine größere Anzahl von Häftlingen in so kleinen Gruppen zur Freistunde gehen sollte. In dem von mir geleiteten Untersuchungsgefängnis hat es während meiner fünfjährigen Amtszeit schon oftmals Monate gegeben, in denen überhaupt keine Einzelhaft durchzuführen war. Im Höchstfalle dürfte einer vom Hundert der Belegschaft nach diesen scharfen Bestimmungen bewacht werden.

Theoretisch möglich wäre es nun, daß der Richter nur einzelne dieser Beschränkungen auferlegt und so eine Vielgestaltigkeit der Behandlung der Häftlinge herbeiführt. Tatsächlich machen die Richter von dieser Machtbefugnis selten Gebrauch, sondern sie begnügen sich mit der gebräuchlichsten Form, der

„Zellenhaft". Sie bedeutet Unterbringung in einer Zelle, aber Teilnahme an den gemeinsamen Veranstaltungen, wie Spaziergang im Hofe, Gottesdienst am Sonntag, Schulunterricht der Jüngeren usw. Es ist selbstverständlich, daß auch hier Sprechverbot herrscht, aber eine Übertretung wird nur eine geringe Verdunkelungsgefahr mit sich bringen, wenn bei der Verteilung der Häftlinge auf die Hafträume dafür gesorgt ist, daß nicht Prozeßbeteiligte auf der gleichen Abteilung liegen, denselben Hof zum Spaziergang benutzen, dieselbe Klasse besuchen usw.

Die Entscheidung, ob ein Häftling in „Einzelhaft" oder in „Zellenhaft" zu verwahren ist, trifft der Richter in dem Haftbefehl, mit dem er die Untersuchungshaft verhängt. Leider enthalten die zur Zeit benutzten Vordrucke für Annahmeersuchen zur Untersuchungshaft nicht die feststehenden Begriffe „Einzelhaft" und „Zellenhaft", sondern es bedarf einer Formulierung der Behandlungsart in jedem Einzelfalle. Überhaupt nicht vorgesehen ist in den Vordrucken eine Regelung, wie sich die Gefängnisverwaltung verhalten soll, wenn keine Verdunkelungsgefahr mehr besteht oder von vornherein nicht bestanden hat. Hier muß der Richter durch Einzelverfügung anordnen, daß er also z. B. die Genehmigung von Sprechstunden, die Zensur der Briefe usw. auf die Gefängnisverwaltung übertragen will. Es wäre zu erwägen, in die künftige „Verordnung über die Durchführung der Untersuchungshaft" eine Bestimmung aufzunehmen, daß mangels entgegenstehender Anordnung vom Zeitpunkt des ersten Urteils ab diese „einfache Untersuchungshaft" einzusetzen hat. Damit würde z. B. als gestattet gelten, daß der Häftling in Doppel- oder Gemeinschaftshaft verlegt, daß er zu Arbeiten außerhalb der Zelle herangezogen werden kann und dergleichen mehr. In dieser Haftform leichten Grades würde dann der Häftling bis zur Rechtskraft des Urteils oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das eingelegte Rechtsmittel verbleiben.

Verdunkelungsgefahr erwächst ferner durch schriftliche Mitteilungen, entweder durch Zeitungen oder durch Briefe. Die Jahre sind allerdings vorüber, in denen die Tagespresse in sensationeller Aufmachung Nachrichten über Straftaten und Täter bis in die kleinsten Einzelheiten brachte. Damals war es leicht für den Untersuchungshäftling, aus der Tagespresse

den Stand der gegen ihn geführten Untersuchung zu erkunden. Die Gesundung unserer Presse hat diese Mängel beseitigt. Es besteht jedoch immer noch die Möglichkeit, daß in Freiheit befindliche Tatgenossen im Anzeigenteil chiffrierte Mitteilungen an den Verhafteten gelangen lassen, ohne daß der Zensor der Zeitung die Bedeutung der Stichworte zu enträtseln vermag. Aber es dürfte nicht schwer sein, durch eine Belehrung der Presse auch diesen Weg der verbotenen Mitteilung zu verbauen. Dann würden aber gewiß keine Bedenken mehr bestehen, einem in Zellenhaft oder leichter Untersuchungshaft befindlichen Häftling das Lesen einer Tageszeitung vom zehnten Tage nach der Verhaftung ab zu gestatten. Eine Festlegung dieser Regelung in der künftigen Verordnung über die Durchführung der Untersuchungshaft wird manchen Schriftverkehr zwischen Häftling, Richter und Gefängnisverwaltung ersparen.

Dagegen bleibt es ein dringendes Erfordernis, daß bei Einzel- und Zellenhaft sämtliche eingehenden und ausgehenden Briefe dem Richter zur Prüfung vorgelegt werden. Daß die Briefe nicht nur bei Gefährdung der Verdunkelung und Förderung der Flucht, sondern auch bei Gefährdung der Anstaltsordnung zurückzuhalten und in den letzten beiden Fällen der Gefängnisverwaltung zur Kenntnis zu geben sind, ist selbstverständlich. Über die Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen Briefgeheimnis und Revisionsrecht der Anstalt in den Fällen, in denen Untersuchungshäftlinge Schriftstücke in ihrer Zelle verwahren, habe ich an anderer Stelle dieser Zeitschrift Ausführungen gemacht. Auch die Sonderbestimmungen über die Verteidigerbriefe habe ich darin erörtert. Ich kann daher hier darauf verweisen. Unbedenklich erscheint es aber, daß in Fällen der Untersuchungshaft leichten Grades, wie sie oben in Vorschlag gebracht ist, die Briefzensur dem Gefängnis überlassen wird. Mitteilungen, die sich auf die Strafsache beziehen, wird die Strafanstaltsverwaltung dann ebenso dem Richter vorzulegen haben, wie es umgekehrt Pflicht des Gerichts ist, Mitteilungen über Gefängnisverhältnisse — wie oben erwähnt — dieser zur Kenntnis zu bringen. Denn nur bei enger Zusammenarbeit dieser beiden Organe der Justizverwaltung wird eine Wahrung der Staatsinteressen möglich sein.

Noch größer als beim Schriftverkehr ist die Gefahr der Verdunkelung beim mündlichen Verkehr, wie er bei der Sprech-

stunde mit Besuchern und bei Ausführungen in die Wohnung, das Geschäftslokal usw. unvermeidbar ist. Stets bei Einzelhaft, in der Regel aber auch bei Zellenhaft sollte hier der Richter oder Staatsanwalt, der den Stand der Untersuchung kennt, sich an der Überwachung selbst beteiligen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Strafanstaltsbeamte, die den Tatbestand und die Namen der Tatgenossen und Zeugen nicht kennen, bei einer Übertragung der Überwachung, wie sie jetzt möglich ist, nur dafür verantwortlich gemacht werden können, daß nichts über Vorbereitungen einer Flucht oder Störung der Anstaltsordnung gesprochen wird.

Für die in leichter Untersuchungshaft gehaltenen Häftlinge müßte die künftige Verordnung über die Durchführung der Untersuchungshaft bestimmte Fristen und eine regelmäßige Sprechdauer festsetzen. Alle 10 Tage eine Sprechstunde von 15 Minuten Dauer wird ein Maß sein, welches die Interessen der Verwaltung und des Häftlings in Einklang bringt. Dagegen wird man Ausführungen grundsätzlich nur in den seltensten Fällen zulassen dürfen. Gerade vermögende Häftlinge werden gern die Haft durch eine solche Unterbrechung des Gefängnislebens abwechslungsreicher zu gestalten trachten und auch genügend Gründe für einen Antrag auf Ausführung finden. In der Regel aber läßt sich durch Vermittlung des Verteidigers oder der Gefangenenfürsorge der Zweck der Ausführung erledigen. Unberechtigten Forderungen der Häftlinge gegenüber hat ferner die Bestimmung im Berliner Bezirk erfolgreich gewirkt, daß Ausführungen grundsätzlich mit zwei Beamten in Uniform und durch Benutzung einer Kraftdroschke zu erfolgen haben. Nicht wirklich ernstgemeinte Anträge der Häftlinge werden bei Kenntnis dieser Bedingungen oftmals zurückgezogen. Aber auch den Beamten wird dadurch ihre schwere und verantungsvolle Aufgabe erleichtert, so daß sich schon aus diesem Grunde die Aufnahme einer solchen Bestimmung in die neue VDU — mit Ausnahme bei Teilnahme an Beerdigungen — empfehlen dürfte.

b) Verhinderung der Flucht:

Zwar ist die Verhinderung der Flucht eine der beiden ausdrücklich bezeichneten Haftzwecke, aber sinngemäß ist sie ein Teil der Aufgabe der Gefängnisverwaltung, die Ordnung

in der Anstalt aufrecht zu erhalten. Deshalb wird sich hier eine gesonderte Erörterung erübrigen.

c) Ordnung im Gefängnis:

Schon seitdem die Justizkommission des Reichstags bei den Beratungen des jetzigen § 116 StPO den Ausdruck „Gefängnisordnung" durch „Ordnung im Gefängnis" ersetzt hat, bestehen Zweifel über die Auslegung. Gewiß sind beide Begriffe nicht gleichzuachten. In der Gefängnisordnung steht manches, was nicht die Ordnung im Gefängnis betrifft, z. B. die sogenannte Dienstordnung für Beamte. Umgekehrt steht auch nicht alles, was zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einem Gefängnis nötig ist, gerade in der Gefängnisordnung selbst, wie z. B. die Vorschriften über die Reinigung, Lagerung, Bekleidung usw. Bei einer Neufassung der Verordnung über die Durchführung der Untersuchungshaft empfiehlt es sich, einen besonderen Abschnitt „Ordnung im Gefängnis" zu bilden, der das einschlägige Gebiet regelt. Diese Bestimmungen müßten als verbindlich erklärt werden, einerlei ob der Richter oder der Gefängnisleiter die Verfügungsbefugnis erhält, worüber noch im nächsten Abschnitt nähere Ausführungen zu machen sind. Erreicht würde damit, daß der Untersuchungshäftling genau so wie ein Strafgefangener aus der in seiner Zelle hängenden Vorschrift ersehen kann, welche Rechte und Pflichten er hat. Jetzt ist er schlechter als der Verurteilte gestellt, weil es solche Bestimmungen wohl für die Strafhaft nicht aber für die Untersuchungshaft gibt. Der Untersuchungshäftling kann mindestens verlangen, daß auf ihn nicht die Bestimmungen für Strafgefangene grundsätzlich Anwendung finden, wie es zur Zeit noch der Fall ist. Denn der Hinweis in § 21 VDU auf die Vorschriften der DVO muß als unvereinbar mit dem Geiste des § 116 StPO betrachtet werden. Strafgefangene sollen sich ihre Vergünstigungen während der Haft erarbeiten und durch Wohlverhalten erwerben. Untersuchungshäftlinge dagegen sollen sofort alle Erleichterungen und Freiheiten erhalten, die ihnen nicht aus den schon mehrfach erwähnten drei Gründen (Verhinderung der Verdunkelung, Verhinderung der Flucht und Aufrechterhaltung der Ordnung) entzogen werden müssen. Die Ausgangspunkte für die Behandlung der Untersuchungshäftlinge und Strafgefangenen sind also grundsätzlich entgegengesetzt.

Eine entprechende Anwendung der für eine Gattung gegebenen Vorschriften auf die andere erscheint deshalb ausgeschlossen.

Eine restlose Aufzählung aller Bestimmungen, die in dem Abschnitt „Ordnung im Gefängnis“ der künftigen VDU aufgenommen werden könnten, ist im Rahmen dieser Abhandlung nicht möglich. Es ist auch wahrscheinlich nicht empfehlenswert, diesen Abschnitt der Verodnung allzu eingehend auszugestalten. Zweckmäßig bleibt vielmehr, die nähere Regelung — wie auch jetzt — besonderen Bauvorschriften, einer Verpflegungsordnung, einer Arbeitsbetriebs- und Kassenordnung, einer Reinigungs- und Lagerungsordnung usw. zu überlassen. Festgelegt zu werden brauchen in der künftigen VDU nur die entsprechenden Rahmenbestimmungen. Hierauf sollen sich auch meine folgenden Ausführungen beschränken:

Die Zellengröße und Zellenausstattung ist jetzt für Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene die gleiche; hier ist eine Änderung zu Gunsten der Untersuchungshäftlinge anzustreben. Man braucht nicht so weit zu gehen, wie die Preußische Justizverwaltung im Jahre 1928, als sie Musterzellen für Untersuchungshaft im Untersuchungsgefängnis zu Berlin-Moabit ausstatten ließ, die den Charakter der Haft vermissen ließen. Man wird es aber auch im neuen Staat nicht als übertriebene Forderung erachten können, daß die Untersuchungshäftlinge Zellentische erhalten, auf denen sie außer den ausgebreiteten Privatakten noch Platz zum Schreiben einer Eingabe haben. Man wird ferner einen verriegelbaren Behälter zur Aufbewahrung von Wäsche und Kleidung nicht als Luxus ansehen können. Ob man nun diesen Behälter mit dem jetzt vorgesehenen Wandschränkchen zu einem Kleiderschrank vereinigt oder aber das Wandschränkchen mit dem Tisch zu einem Schreibtisch mit Aufsatz verbindet, ist eine vom Tischler zu beantwortende Zweckmäßigkeitsfrage. Auch die Verkleidung des Spülklosetts dürfte mit einfachen Mitteln möglich sein. Mit geringen Mehrkosten wird sich so ein wesentlicher Unterschied zwischen der Zelle eines Gefängnis- oder Zuchthausgefangenen und dem Haftraum eines Untersuchungshäftlings schaffen lassen. Die Bedenken, die dagegen bestehen, Mörder und Ausbrecher in solchen Räumen unterzubringen, können dadurch beseitigt werden, daß für etwa ein Zehntel der Belegschaft einfachere Ausstattungen bleiben, wie sie jetzt schon als sogenannte „feste

Zellen“ oder „Mörderzellen“ mit Doppelgitter, Kastenbettstelle usw. vorhanden sind.

Die bisherige Regelung der Beköstigung hat sich bewährt. Die Zahl der Häftlinge, die sich selbst Essen beschaffen, ist gering. Wenn die Selbstkost auf das Mittagessen beschränkt bleibt und nur von einem einzigen Speisewirt, mit dem die Anstalt ein Abkommen geschlossen hat, bezogen wird, läßt sich das Verfahren mit der Anstaltsordnung vereinbaren. Für Beschaffung der Morgen- und Abendkost von einem Speisewirt besteht dagegen kein Bedürfnis, wenn die Anstaltskantine so ausgebaut wird, daß sie berechtigten Ansprüchen genügen kann.

Die für die Bekleidung getroffene Regelung gibt zu Änderungsvorschlägen keinen Anlaß. Man sollte jedoch die Voraussetzungen für die Benutzung eigener Wäsche und eigener Oberkleider — wie auch den Bezug der im vorigen Absatz behandelten Selbstbeköstigung — in der künftigen VDU so regeln, daß eine Mitwirkung des Richters nicht mehr nötig ist. Wer drei Garnituren Unterwäsche — eine im Tragen, eine in der Wäsche, eine im Vorrat — mitbringt oder sich bringen läßt, sollte grundsätzlich das Recht zur Benutzung haben, wenn er genügend Geld besitzt, die Waschkosten zu decken.

Die Teilnahme an den eingeführten Arbeiten ist dem Untersuchungshäftling freizustellen. Auch ist ihm zu gestatten, daß er sich seine Zelle von einem Strafgefangenen unter Aufsicht eines Beamten gegen Entgelt säubern läßt. Ein Viertel des Arbeitsertrages soll ihm auch weiterhin als Arbeitsentlohnung mit dem Recht der freien Verfügung zufallen, sofern ein kleiner Betrag — etwa 1.- RM — für dringende Portokosten und andere notwendige Ausgaben sichergestellt ist. Beim augenblicklichen Fehlen eines solchen Grundbetrages entstehen fortgesetzt Schwierigkeiten, sobald ein Häftling einen wichtigen Brief zu schreiben hat, für den er Porto aus Fürsorgemitteln verlangt.

Die Verwendung eigenen Geldes zur Verbesserung der Anstaltskost und zur Befriedigung gewisser Lebensbedürfnisse ist schon jetzt zweckmäßig geregelt. Jedoch erscheint es nicht mehr erforderlich, richterliche Genehmigung im Einzelfall zu verlangen, sobald auch darüber eine entsprechende Bestimmung in die künftige VDU eingefügt wird.

Was sonst noch aufgenommen werden soll, ist eine Zweckmäßigkeitsfrage. Selbstverständlich dürfen die Hausstrafbestimmungen nicht fehlen, wobei besonders das Verfahren entsprechend den Vorschriften in der jetzigen DVO zu regeln ist. Ob es aber angebracht ist, wie bisher dem Richter die Hausstrafbefugnis vorzubehalten, wird im nächsten Abschnitt erörtert werden.

Verfügungsberechtigt ist jetzt in allen Fragen der Gestaltung der Untersuchungshaft grundsätzlich und ausschließlich der Richter, während der Leiter des Gefängnisses nur im Notfalle vorläufige Anordnungen zu treffen befugt ist. Diese Regelung wird von den Praktikern des Gefängniswesens und auch anderen Fachkennern für unzweckmäßig gehalten. Sie verstößt gegen den Grundsatz, daß nur derjenige verantwortlich gemacht werden kann, der verfügungsberechtigt ist. Denn für Verhinderung der Flucht und Aufrechterhaltung der Ordnung haben zweifellos die Leiter der Gefängnisse einzustehen. Man muß ihnen also auch das Recht zubilligen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Wenn von manchen Seiten als Bedenken dagegen geltend gemacht wird, daß nur der Richter die Rechte des Untersuchungshäftlings objektiv zu wahren in der Lage sei, so läßt sich außer manchen anderen Gegengründen dazu sagen, daß nach einwandfreier Festlegung der Rechte und Pflichten eines Untersuchungshäftlings in einem Abschnitt „Ordnung im Gefängnis" einer künftigen VDU dieser Begründung wohl der Boden entzogen wäre.

Im übrigen ist trotz aller theoretischen Bedenken auch jetzt schon der Richter an die Vorschriften der Gefängnisordnung gebunden. Er wird den Untersuchungshäftling nicht schlechter stellen können, als die Bestimmungen es vorsehen. Er wird nicht die in der Kostordnung bestimmte Verpflegung ohne Grund schmälern können, er wird auf die ärztliche Versorgung zu Ungunsten des Häftlings nicht Einfluß nehmen können, er wird keine strengeren Hausstrafen verhängen können, als es die Gefängnisordnung (VDU und DVO) vorsehen. Der Leiter des Gefängnisses ist an Bestimmungen gebunden und würde sich mit Recht weigern, die Vorschriften zu verletzen. Aber auch eine Besserstellung des Häftlings über das vorgesehene Maß ist dem Richter nur in wenigen Fällen möglich.

Sobald seine Verfügung im Haushaltsplan nicht vorgesehene Kosten verursachen würde, muß der Leiter des Gefängnisses die Ausführung versagen. Aber Vergünstigungen, die nichts kosten oder die der Häftling selbst bestreitet, sind in der Gefängnisordnung nicht verboten, solange sie nicht gegen die drei Grundsätze der Untersuchungshaft (Verdunkelung, Flucht und Ordnung) verstoßen. Man muß nach diesen Feststellungen zur Überzeugung gelangen, daß der Richter einfach nicht von der Gefängnisordnung abweichen kann, weil sie ihm entweder überhaupt keine Beschränkungen setzt oder weil der Verwaltungsbeamte die Durchführung verweigern würde. Bei dieser Sachlage können aber dann keine Bedenken bestehen, die rechtliche Grundlage auch den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und dem Gefängnisleiter die Verfügungsbefugnis zu übertragen, soweit es sich um Verhinderung der Flucht und Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis handelt. Praktisch wird der Richter in Zweifelsfällen doch nicht entscheiden können, ob die Bewilligung eines Antrags des Häftlings noch mit der Ordnung im Gefängnis zu vereinbaren ist oder die Fluchtgefahr erhöht. Es hat sich deshalb bei Gericht die Formel eingebürgert, zu verfügen: „Genehmigt, sofern seitens der Gefängnisverwaltung keine Bedenken bestehen.“ Der Richter würde gewiß froh sein, wenn ihm Entscheidungen über Fragen erspart blieben, deren Tragweite er mangels Kenntnis der örtlichen Verhältnisse nicht zu übersehen vermag. Der Gefängnisbeamte erspart aber sich und dem Richter viel Verdruß, wenn er keine richterlichen Verfügungen mehr, die ohne diesen Vorbehalt gegeben sind, zu beanstanden braucht.

Allein schon an der Regelung der Entscheidung über Grenzfragen sieht man das Unzulängliche dieses Zustandes. Nach der alten DVO von 1923 entschied über Streitfälle die Aufsichtsinstanz des Gefängnisses auf Antrag des Richters. Nach der VDU von 1933 entscheidet die dem Richter vorgesetzte Instanz über die zwischen ihm und dem Gefängnisleiter strittigen Verwaltungsfragen unter Vermittlung der Staatsanwaltschaft, die auf Anregung des Gefängnisleiters die Beschwerde erheben kann. War es früher mißlich, daß eine Verwaltungsbehörde Beschwerdeinstanz über einen Richter war, so ist es jetzt unglücklich, daß eine Kammer, deren Mitglieder vielleicht das Gefängnis kaum kennen, darüber entscheiden soll, was

gegen die Ordnung in der Anstalt verstößt oder die Fluchtmöglichkeit zu erhöhen geeignet ist. Entscheidet aber die Kammer gegen die Ansicht des Gefängnisleiters, so ergibt sich der bereits erwähnte unmögliche Zustand, daß praktisch der Anstaltsleiter für die nach seiner Ansicht unrichtigen Maßnahmen verantwortlich bleibt. Es drängt daher alles zu der Regelung, die Verfügungen, welche nicht die Beziehungen zu Mitgefangenen und zur Außenwelt betreffen, dem Gefängnisleiter zu übertragen.

Selbstverständlich müssen dagegen alle Entscheidungen über Fragen, die auf Verdunkelung des Tatbestandes Bezug haben, dem Richter verbleiben, der hier wieder allein zum Entschluß befähigt ist, weil nur er den Stand der Ermittlungen und damit den Grad der Verdunkelungsmöglichkeit kennt.

Während mit diesen Vorschlägen auch bei amtlichen Stellen Zustimmung angenommen werden kann, ist noch stark umstritten, wer die Hausstrafbefugnis über Untersuchungshäftlinge ausüben soll. Aber auch dabei sollten Zweckmäßigkeitsfragen ausschlaggebend sein. Da es sich fast ausschließlich um Verstöße gegen die Ordnung im Gefängnis oder um Versuche zur Flucht handelt, die auf diesem Wege geahndet werden sollen, ist es folgerichtig, mit der Verfügungsbefugnis auf diesem Gebiete auch die Strafbefugnis auf den Anstaltsleiter zu übertragen. Wer bei unerlaubtem Verkehr mit anderen Gefangenen oder der Außenwelt (Verdunkelungsversuche) ertappt wird, erfährt auch ohne Hausstrafe schon Nachteile, wenn sich z. B. aus dem abgefangenen Kassiber ein Schuldgeständnis ergibt. Es wird jedenfalls bei der Art dieser Verstöße für den Richter ausreichen, wenn er den Behandlungsgrad des Untersuchungshäftlings verschärft, also etwa die Schreiberlaubnis entzieht, die Besuchserlaubnis verweigert, den Zeitungsbezug nicht erneuern läßt usw. Der Richter kommt also auf dem ihm zugewiesenen Gebiete auch ohne Verhängung von Hausstrafen aus. Außerdem stellt jeder Verdunkelungsversuch (z. B. das Schreiben eines Kassibers) gleichzeitig eine Störung der Ordnung dar und würde daher unter diesem Gesichtspunkte der Hausstrafbefugnis des Anstaltsleiters unterliegen.

Nur ein letzter Einwand, der viel erhoben wird, soll noch beseitigt werden: Es wird gesagt, daß der Gefängnisleiter als

unmittelbar Betroffener nicht objektiv genug sei. Man könnte getrost das Gegenteil behaupten. In meiner fünfjährigen Tätigkeit als Leiter eines Untersuchungsgefängnisses ist es oft genug vorgekommen, daß der Richter auf meinen Hausstrafantrag fernmündlich Vorstellungen erhoben hat mit dem Ziele, man möge von einer Hausstrafe absehen, weil der Gang der Ermittlungen oder Verhandlungen dadurch beeinträchtigt werden könnte. Es handelt sich dann meist um Häftlinge, auf deren Angaben der Richter bei der Hauptverhandlung zur Überführung des Haupttäters angewiesen ist. Die Häftlinge nutzen diese Lage aus und drohen, den Mund zu halten, wenn der Richter sie bestrafen würde.

Aber auch den Beschwerdeweg im richterlichen Instanzenzuge wird der Untersuchungshäftling nur zögernd beschreiten, weil er nicht mit Unrecht befürchtet, durch seine Eingaben beim Spruchrichter in ein ungünstiges Licht zu geraten. Beim Generalstaatsanwalt wird sich der Häftling eher über eine Verwaltungsmaßnahme beschweren, weil er in ihm ohnehin seinen Gegner sieht. Diese Beispiele beweisen meines Erachtens deutlich, daß es sowohl für den Richter wie für den Untersuchungshäftling besser ist, wenn auch die Hausstrafbefugnis wegen Verstöße gegen die Ordnung im Gefängnis und wegen Vorbereitung zur Flucht auf den Gefängnisleiter übertragen und damit eine reinliche Scheidung der Interessengebiete zwischen Richter und Gefängnisverwaltung geschaffen wird.

Das Gefängniswesen in Polen

von

Georg S l i w o w s k i, Amtsrichter, in Warschau.

Die polnische Republik vereinigte, nachdem sie im November 1918 ihre Unabhängigkeit wiedergewonnen hat, die früheren drei Teilungsgebiete Rußlands, Deutschlands und Österreichs in ein Hoheitsgebiet. Polen übernahm somit drei verschiedene Gefängnissysteme, die in den oben erwähnten Teilungsgebieten in Kraft waren, sowie eine größere Anzahl von Gefängnissen,

von denen manche aus alten Zeiten stammten, andere wiederum in letzter Zeit und nach den neuesten Vorbildern errichtet waren. In dem Hoheitsgebiet desselben Staates galten verschiedene Gefängnisordnungen, und die Behandlung und Überwachung der Häftlinge übten Beamte aus, die in grundverschiedenen Schulen je nach besonderen Grundsätzen erzogen waren. Wenn wir noch die Tatsache berücksichtigen, daß Polen aus der Kriegszeit später als die mittel- und westeuropäischen Staaten herausgekommen ist, und wenn wir ferner in Betracht ziehen, daß das polnische Staatsgebiet im Weltkriege ebenso Kriegsschauplatz war wie auch im späteren polnisch-russischen Kriege und daß in diesen Kriegen manchen Orts der Strafvollzug nicht mehr durchgeführt werden konnte und die Gefängnisse in einzelnen Gebieten zerstört worden sind, so müssen wir zur Überzeugung gelangen, daß das neue Polen sich vor die Aufgabe gestellt sah, sein Gefängniswesen von Grund auf neu aufzubauen.

Die Ordnung und Organisation des Gefängniswesens wurden in den ersten Jahren der wiedererrungenen Selbständigkeit durchgeführt. Heute verfügt das polnische Gefängniswesen über eine eigene Organisation und zwar ebenso hinsichtlich der rechtlichen wie der tatsächlichen Grundlagen. Rechtlich beruht das polnische Gefängniswesen auf der Verordnug des Präsidenten der Republik vom 7. 3. 1928 über die Organisation des Gefängniswesens, der Verordnung des Justizministers vom 20. 6. 1931 über die Hausordnung in Gefängnissen und der Verordnung des Justizministers vom 23. 8. 1932 über die Organisation der Gefängnisüberwachung. Ebenso ist die materielle Vereinheitlichung der Organisation der Gefängnisse durchgeführt. Die früher scharf hervortretenden wesentlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Teilungsgebieten sind verschwunden. Gefängnisangestellte und Beamte, die aus den verschiedenen Teilen des Landes kommen, erhalten eine einheitliche Ausbildung in der Zentralschule für Gefängnisangestellte beim Justizministerium und wenden so geschult die Dienstvorschriften einheitlich an.

Die Vereinheitlichung des polnischen Gefängniswesens hat einen weiteren Schritt gemacht durch das Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches am 1. 9. 1932. Dieses Strafgesetzbuch, das für das ganze Staatsgebiet die früher in den russischen,

deutschen und österreichischen Teilungsgebieten geltenden Strafgesetzbücher ersetzte, hat bedeutend zur Vereinheitlichung der Bemühungen des Staates in seinem Kampfe gegen die Kriminalität beigetragen. Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, die besonderen charakteristischen Kennzeichen des neuen StGB und seine Vorzüge zu untersuchen. Es soll in diesem Zusammenhang nur hervorgehoben werden, daß das polnische Strafrecht dem rechtsprechenden Richter weite Grenzen für ein individuelles Strafmaß einräumt. Auf der einen Seite faßt man dabei das Gemeinwohl ins Auge, auf der anderen Seite wird das Ziel verfolgt, den Verurteilten zu erziehen, daß er künftig sich vor Ausübung von Straftaten hütet. Aus dem Geist des neuen StGB geht deutlich und klar hervor, daß eine besondere Bedeutung auf die Persönlichkeit des Verbrechers gelegt wird und daß parallel zum sozialen Vergeltungszweck auch die soziale Vorbeugung geht. Insbesondere ist § 54 des polnischen StGB für die Strafbemessung grundlegend, der dem Richter vorschreibt, bei der Verhängung der Strafe die besonderen Beweggründe, sowie die Art und Weise, wie die Straftat begangen worden ist, die geistige Entwicklungsstufe des Verbrechers, seinen Lebenswandel vor und nach begangener Straftat sowie das Verhältnis des Täters zum Geschädigten zu berücksichtigen. Dieser Paragraph ist richtunggebend auch für die Arbeit der Vollzugsorgane; im Vollzug soll also einerseits die Achtung vor dem Gesetz geweckt werden, dessen Verletzung die notwendige Vergeltung durch die Gesellschaft nach sich zieht, und andererseits soll der Verbrecher zu einem guten Staatsbürger erzogen werden.

Die Einteilung der polnischen Strafanstalten geschieht unter zwei Gesichtspunkten: erstens nach der Zahl der Gefangenen und zweitens, was wichtiger ist, nach der Art der Gefangenschaft. Vom Standpunkte der zahlenmäßigen Aufnahmefähigkeit sind die polnischen Strafanstalten in drei Gruppen aufgeteilt: erster, zweiter und dritter Klasse[1]. Strafanstalten III. Klasse sind Gefängnisse, deren Aufnahmefähigkeit 150 nicht übersteigt, II. Klasse, deren Aufnahmefähigkeit 450 nicht überschreitet, und schließlich Strafanstalten I. Klasse, die mehr als 450 Insassen aufnehmen können. In Strafanstalten III. Klasse wird

[1] Die Republik Polen besitzt nach dem Stand vom 1. 5. 1934 —: 342 Gefängnisse mit 48 444 Insassen.

Freiheitsentzug bis zu einem Jahre, in denen II. Klasse bis zu 3 Jahren, in den Strafanstalten I. Klasse von mehr als 3 Jahren vollzogen. Nach der Art der Gefangenschaft sind zu unterscheiden: Straf- und Untersuchungsgefängnisse mit Abteilungen für Männer und Frauen. Die Strafgefängnisse teilen sich wieder in

1. einfache,
2. solche, in denen die Strafe nach den Grundsätzen der Progression verbüßt wird, und
3. als strengste Gefängnisse die „Isolatoren“.

Den einfachen Gefängnissen sind Abteilungen angeschlossen, in denen mit Arrest Bestrafte ihre Strafe unter scharfer Trennung von den übrigen Gefangenen verbüßen. Die Arreststrafe unterscheidet sich nach der polnischen Gefängnisordnung von der Gefängnisstrafe im Vollzug dadurch, daß die zu Arreststrafen Verurteilten mehr Vergünstigungen genießen; namentlich dürfen sie eigene Wäsche und Kleidung behalten, ferner haben sie das Recht zu öfteren und länger dauernden Spaziergängen, das Recht zu korrespondieren, Haar und Bart so wie sie es wünschen, zu tragen, in weiterem Umfange für eigene Rechnung Nahrungsmittel sich zu besorgen, auch haben sie das Recht, eine Beschäftigung nach eigener Wahl für sich zu erbitten.

Für Verurteilte, die mehr als 3 Jahre Freiheitsentzug verbüßen, gilt das Progressivsystem. Die Durchführung der Strafe nach diesem System hat zum Zwecke, den Gefangenen auf eine normale Lebensführung in der Freiheit vorzubereiten. Als Mittel zu diesem Zwecke dienen:

1. die Einteilung der Häftlinge unter dem Gesichtspunkt der Persönlichkeit, des Alters, der Beweggründe, der Dauer der verhängten, sowie früher abgebüßten Strafen,
2. die Einteilung in Klassen, wobei die Promotion von einer Klasse in die andere von der Führung und den Fortschritten des Gefangenen abhängig gemacht wird und zu einer stufenweisen Verbesserung der Lebensbedingungen des Verurteilten führt,
3. die Arbeitspflicht sowie die Schulung, Erziehung und Bildung, wobei unter Bildung die allgemeine und be-

rufliche Ausbildung, unter Erziehung auch die religiöse Erziehung zu verstehen ist.

Wesentlich ist dem polnischen Progressivsystem die Einteilung der Gefangenen in drei Klassen.

Die erste Klasse könnte mit Recht Aufnahmeklasse genannt werden; der Aufenthalt in ihr dauert mindestens 6 Monate, für Rezividisten 12 Monate, wobei letztere die ersten 3 Monate in Einzelhaft verbringen. Die Mindestdauer in den zwei nächsten Klassen wird wie folgt berechnet: von der Gesamtheit der verhängten Strafe werden abgerechnet: die notwendige Zeitdauer für den Aufenthalt in der ersten Klasse, die Zeit der vorläufigen Inhaftierung, falls eine solche stattfand und in das verhängte Strafmaß miteingerechnet wird, und ein Drittel der so berechneten Zeit, das im Voraus für vorzeitige Freilassung bestimmt wird. Den auf diese Art erhaltenen Zeitraum teilt man in 2 gleiche Teile, die der Gefangene in der zweiten und dritten Klasse verbüßen muß. So wie die Möglichkeit der Promotion von einer Klasse in die andere besteht, gibt es aber auch andererseits die Degradation von einer höheren in ein untere. Als Grundlage für die Berechnung der von Gefangenen gemachten Fortschritte, von denen die Möglichkeit der Promotion abhängt, dient das Punktsystem. Für Fleiß, gute Aufführung und Fortschritte kann der Gefangene wöchentlich im Maximum 10 Punkte erreichen, kann aber auch dieser Punkte verlustig gehen, wenn die Fortschritte ausbleiben oder wenn er sich nicht gut führt. Bei Beginn der Strafhaft wird die Punktzahl, die zur Promotion in die höhere Klasse erforderlich ist, durch Multiplizierung der Wochenzahl der verhängten Strafzeit mit 10 ermittelt.

Wie bereits festgestellt, werden den Gefangenen bei Promotion in die höhere Klasse verschiedene Erleichterungen und Rechte zugebilligt. Das Leben der Gefangenen erfährt dabei eine stufenweise Verbesserung. Die Insassen der ersten Klasse genießen keine besonderen Erleichterungen und Privilegien. Anders verhält es sich in der zweiten Klasse. Hier genießen die Gefangenen schon folgende Vergünstigungen: sie haben die Möglichkeit, Bücher von außen zu bekommen, sowie auch öfters als in der Klasse I von der Strafanstaltsbibliothek Bücher zu beziehen, Schulbücher und Schreibmaterialien sind in der Zelle zugelassen, ferner können sie Schreibmaterialien und Postmarken

frei bekommen, erhalten einen erhöhten Lohn für die Arbeit, sowie die Möglichkeit, mit dem verdienten Gelde die Angehörigen zu unterstützen. Für Fortschritte im Lernen erhalten sie als Preise Bücher und Werkzeuge. Sie dürfen an den Gefangenenzirkeln teilnehmen, Vorstellungen, Konzerte, Radio-Übertragungen hören und rauchen (in diesem Zusammenhang bedarf es der Erwähnung, daß in den polnichen Strafanstalten nur diejenigen rauchen dürfen, welche in Arresthaft sind, sowie Gefangene, denen das Recht auf Grund von guter Führung von der Anstaltsverwaltung zuerkannt wurde). Ferner genießen die Insassen der zweiten Klasse folgende Rechte: sie dürfen alle zwei Wochen Besuch empfangen (Inhaftierte dürfen einmal wöchentlich und einfache Gefangene einmal monatlich Besuche empfangen), sie dürfen alle zwei Wochen Briefe abschicken und Briefe empfangen (Inhaftierte wöchentlich und einfache Gefangene monatlich je einmal), ferner steht diesen Häftlingen das Recht zur Bewegung im Freien in der Dauer von einer Stunde zu, während sonst der Spaziergang 1/2 Stunde dauert.

Nach Aufnahme in die dritte Klasse genießen die Gefangenen alle Vergünstigungen, welche die polnische Gefängnisordnung zuläßt, insbesondere jene, welche denen in der zweiten Klasse nicht zugute kommen. Sie haben als Gefangene der III. Klasse das Recht, öfters zu korrespondieren, dürfen wöchentlich einmal Briefe abschicken und empfangen. Ferner dürfen sie einmal wöchentlich Besuche empfangen und zwar in einem besonderen Besuchsraum ohne das sonst vorgeschriebene und die Gefangenen von den Besuchern trennende Gitternetz. Sie haben das Recht und die erweiterte Möglichkeit, Nahrungsmittel einzukaufen und können Beleuchtung bis 22 Uhr erhalten. Sie können zweistündigen Spaziergang bekommen, auch zur Arbeit in der Bibliothek und Kanzlei, oder als Hilfskräfte der Lehrerschaft verwendet werden. In Form von Preisen können sie freien Rauchtabak erhalten. In der Zelle und bei sich dürfen sie kleine Gebrauchsgegenstände haben. Ferner besteht die Möglichkeit, sie zum Zellenobmann oder Instrukteurgehilfen zu ernennen. Auch bekommen die Insassen III. Klasse bessere Zellen, bessere Ernährung und Kleidung, dürfen Zeitungen und Zeitschriften halten, Bücher aus eigenen Mitteln kaufen, sind frei in der Wahl von Haar- und Barttracht, kön-

nen eigene Wäsche und Schuhe tragen. Die zuletzt genannten zwei Vergünstigungen sind aber in der Regel ein Vorrecht der nur mit Arrest Bestraften, wie wir das oben sahen.

Die Gefangenen werden entsprechend der Klasse auch in gesonderten Zellen untergebracht und tragen je nach ihrer Klasse verschiedene Abzeichen.

Wie wir bereits erwähnt haben, ist die Promotion in eine höhere Klasse oder auch die Degradation in eine untere Klasse von der Zahl der erhaltenen oder verlorenen Punkte abhängig. Die Punkte erteilt der Anstaltsleiter oder auch sein Vertreter im Einvernehmen mit den Lehrern, Geistlichen und Gehilfen, die in nächste Berührung mit den Gefangenen kommen. Über die Promotion bzw. Degradation selbst entscheidet dagegen der Anstaltsleiter allein nach Feststellung der Resultate auf Grund der früher erwähnten Klassifizierung. Grundsätzlich wird niemand, der 3 Jahre und mehr Freiheitsentzug hat, vom Progressivsystem ausgeschlossen. Aber dieses System beruht auf dem Glauben an die Readaptionsmöglichkeit des Verbrechers und die Regelung wäre rein theoretisch, gäbe es keine Ausnahme; denn es werden sich immer wieder Verbrecher finden, die moralisch verdorben und unbeeinflußbar sind, und die bessere Verbrecherkategorien anstecken und sie demoralisieren können. Solche Personen werden daher von den Wohltaten des Progressivsystems ausgeschlossen und müssen die Strafe des Freiheitsentzugs in Strafanstalten einer dritten Art, d. h. in Isolatoren, verbüßen.

Die Isolationsgefängnisse zeichnen sich durch die strenge Disziplin aus, die dort im Vergleich zu den anderen Strafanstalten herrscht. Die Zahl der Isolatoren ist gering. Während wir in Polen eine erhebliche Anzahl größerer Gefängnisse haben, in welchen das Progressivsystem angewendet wird, gibt es nur einige wenige Isolatoren. Die in Isolatoren untergebrachten Häftlinge sind Gewohnheitsverbrecher, Rezidivisten und Disziplinarbestrafte, also nur solche Elemente, denen gegenüber der Normalstrafvollzug sich als erfolglos erwiesen hat. Über die Versetzung eines Häftlings in Isolatoren entscheidet der Justizminister auf Antrag des Strafanstaltsleiters. Wegen der strengen Zucht, die in den Isolatoren herrscht, gibt es manche Kategorien von Häftlingen, die die Gesetzgebung in

der Regel vor Unterbringung in Isolatoren schützt und zwar: Geistliche, Frauen, Inhaftierte, Untersuchungsgefangene und Minderjährige (unter 21 Jahren). Aber auch bezüglich der isolierten Häftlinge verzichtet die polnische Strafgesetzgebung auf die Anwendung von Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen nicht und geht vom Standpunkt aus, daß auch diese Verbrecherkategorie sich bessern k a n n. Die in Isolatoren untergebrachten Häftlinge sind in Klassen eingeteilt, mit dem Unterschiede jedoch, daß es hier nur zwei Klassen gibt und daß der Mindestaufenthalt in der ersten Klasse 3 Monate dauert und daß nach weiteren zugebrachten 9 Monaten in der zweiten Klasse der Häftling in ein einfaches Gefängnis überführt werden kann, ja, wenn er sich gut aufführt, sogar in eine Anstalt, in der das Progressivsystem angewendet wird. Die Strenge der Isolationsgefängnisse zeigt sich in den strengeren Disziplinarstrafen, die im Vergleich zu den für die anderen Gefängnisse geltenden Disziplinarstrafen in doppelter Höhe erkannt werden können. (Auf die Disziplinarstrafen wird später noch besonders eingegangen). Ernstere Disziplinarstrafen haben bei Isolationsgefangenen der ersten Klasse einen Aufschub der Promotion in die zweite Klasse von 2 Monaten zur Folge, bei Gefangenen der zweiten Klasse die Degradation zur ersten Klasse mit der Unmöglichkeit vor Ablauf von 3 Monaten wieder aufzurücken. Die Insassen dieser Isolationsgefängnisse sind in Einzelzellen untergebracht. Sie haben nicht das Recht des Einkaufs von zusätzlichen Nahrungsmitteln, haben auch keine sonstigen Vergünstigungen, und dürfen in den ersten 3 Monaten weder Briefe erhalten noch schreiben. Diese, wie zugegeben werden muß, überaus strengen Maßregeln werden jedoch bezüglich derenigen Häftlinge gemildert, bei welchen eine Besserung erkennbar wird. Diese besseren Häftlinge bekommen das Recht, alle 2 Monate Briefe zu empfangen oder zu schreiben und einmal in 2 Monaten besucht zu werden, können zusätzliche Nahrungsmittel beziehen und genießen manche vom Reglement vorgesehenen Vergünstigungen.

Abgesehen von dem mit Arrest bestraften, in Isolationsgefängnissen untergebrachten oder dem Progressivsystem unterworfenen Häftlingen, kommen alle anderen in einfache Strafanstalten. Diese sind meistens Anstalten zweiter und dritter Klasse und für Häftlinge mit kürzeren Gerichtsurteilen be-

stimmt, bei welchen es nicht erforderlich ist, die erzieherischen Momente in den Vordergrund zu rücken.

Zur Frage der allgemeinen Verfassung und der Organisation der polnischen Strafanstalten ist darauf hinzuweisen, daß an der Spitze einer jeden Anstalt ein Leiter steht, welcher der Vorgesetzte aller ihm untergeordneten Angestellten und Beamten des Gefängnisses ist. Zum Antaltspersonal gehören ferner die Vertreter und Assistenten des Leiters, die verschiedenen Kanzlei- und sonstigen Hilfskräfte, die Oberwächter und Wächter, außerdem die Ärzte mit dem Sanitätspersonal, die Geistlichen, die Lehrer u. a. Auf die genauere Erörterung ihrer Dienststellung und Pflichten wird nachstehend in einem der Besprechung des Gefängnisüberwachungskorps gewidmeten Absatz noch näher eingegangen. Es ist in diesem Zusammenhange hervorzuheben, daß während und nach Vollziehung der Freiheitsstrafe nicht nur staatliche Organe tätig sind, sondern auch eine organisierte Mitwirkung der Allgemeinheit in Form von Gefängnisausschüssen und Patronaten[1], im Einvernehmen und Auftrage des Gestzgebers stattfindet. Die Gefängnisausschüsse nehmen die Person und das Schicksal des Verurteilten während der Strafverbüßung zum Gegenstand ihrer Fürsorge, hingegen üben die Patronate ihre Tätigkeit erst im Moment der Haftentlassung und in der unmittelbar darauf folgenden Zeit aus. Während die Aufgabe der Ausschüsse sich auf die Mitarbeit mit den Anstaltsbehörden und auf die Beeinflussung des Häftlings in der Richtung seiner sozialen Readaption erstreckt, ist es Sache der Patronate sich des Schicksals des freien Menschen, hinter dem sich das Gefängnistor geschlossen hat, anzunehmen und zwar besonders auch für den Fall, daß ihm keine eigenen Mittel zur Verfügung stehen, um unmittelbar nach der Haftentlassung seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Die Aufgabe des Gefängnisausschusses ist es eine Zusammenarbeit zwischen der Öffentlichkeit und der Strafanstaltsverwaltung herzustellen, jedoch mit der Einschränkung, daß diese Ausschüsse weder an Isolationsgefängnissen noch an Strafanstalten dritter Klasse gebildet werden. Diese Vorschrift ist auf den besonderen Charakter der Isoalationsgefängnisse zurückzuführen,

[1] Es gibt in Polen 73 über das ganze Land verteilte Patronatsorganisationen.

bei denen in Anbetracht der dort herrschenden strengen Zucht, die Mitarbeit von nicht zum Anstaltspersonal gehörenden Personen nicht angezeigt war. Was dagegen die Gefängnisse dritter Klasse betrifft, so sind diese viel zu klein, als daß eine solche Mitwirkung zu erfolgreichen Ergebnissen führen könnte. Vorteilhaft ist es, die genannte Mitarbeit in größeren Zentren zusammenzufassen, wo die Bedürfnisse einerseits und die Leistungen seitens der Öffentlichkeit andererseits größer sind und somit ein größerer Erfolg der sozialen Aktion gewährleistet wird.

Der Gefängnisausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, dem Staatsanwalt des Kreisgerichts, in dessen Gebiet sich das Gefängnis befindet, dem Gefängnisvorstand, sowie aus 3 Personen, die der Justizminister ernennt. Die Funktionen der Ausschußmitglieder werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Sitzungen des Ausschusses finden einmal monatlich im Gebäude der Strafanstalt statt und die Mitglieder haben zwecks ungehinderter Ausübung ihrer Tätigkeit die Befugnis des freien Zutritts zur Anstalt. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört, wie bereits erwähnt, die Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Anstalt auf dem Gebiete der Fürsorge für die Verurteilten und der Sorge für ihre Beschäftigung. Diese Aufgabe erfüllt der Ausschuß, indem er sich um die religiöse Erziehung der Sträflinge je nach der Konfession bemüht, und sie durch Schulunterricht und Vermittlung von sonstigen Kenntnissen fördert und schließlich, indem er dazu behilflich ist, den Häftling auf eine Weise zu beschäftigen, die dem Sträfling auch nach seiner Haftentlassung von Nutzen sein kann. Bei den Gefängnissen wiederum, die nach dem Progressivsystem geleitet werden, hat der Ausschuß noch eine weitere Aufgabe, einen Beitrag zur Beurteilung des Kriminellen zu geben, so bei der Frage, ob eine Promotion oder Degradation angezeigt ist. Im allgemeinen muß man betonen, daß die oben erwähnten Tätigkeiten des Gefängnisausschusses nur den äußeren Rahmen seiner Wirksamkeit bilden. Außer den soeben aufgezählten Funktionen hat der Ausschuß noch eine ganze Reihe von anderen Arbeiten. Er besorgt diejenigen Aufgaben, die vom sozialen Standpunkt aus dem Verbrecher als Menschen gegenüber notwendig werden und welche die Anstaltsverwaltung auf Grund ihrer begrenzten amtlichen Funktionen nicht erfüllen kann. Die Gefängnisausschüsse sind bemüht, jede im Rahmen des Gesetzes

zulässige und im Bereich ihrer Möglichkeit liegende an sie gerichtete Bitte des Häftlings zu erfüllen, wenn diese sich auf die Erledigung irgend einer Angelegenheit bezieht, die der Bittsteller infolge seiner Haft nicht selbst erledigen kann, wenn es sich um Besuche durch die Angehörigen und Herstellung der Verbindung mit diesen handelt oder wenn eine Unterstützung für die Familie erforderlich ist, usw. Ohne Übertreibung könnte man behaupten, daß diese Ausschüsse eine „Freiheitsgesandtschaft"im Gefängnis im guten Sinne dieses Wortes darstellen. Sie erledigen ja im Namen des Häftlings alle ihn betreffenden Angelegenheiten und Lebensfragen außerhalb der engen Mauern der Strafanstalt.

Die Patronate dagegen befassen sich vorwiegend mit Hilfeleistung für den gewesenen Häftling, nachdem er die Gefängnismauern verlassen hat, aber auch mit Hilfeleistungen für die Familie, während er die Strafe abbüßt. Ihre wichtigste Aufgabe ist es, den gewesenen Häftling mit einer so erfolgreichen Fürsorge zu umgeben, daß er dadurch vom Rückfall in das Verbrechen zurückgehalten wird. In erster Linie drängt sich die Notwendigkeit auf, für ihn Arbeit zu finden und eine solche persönliche Fühlungnahme herzustellen, daß man den Entlassenen tatsächlich positiv und sozial beeinflussen kann.

Die sozialen Bemühungen auf dem Gebiete der Bekämpfung der Kriminalität sind im Gesetze entsprechend festgelegt. Das Tätigkeitsfeld der Gefängnisausschüsse, die mit dem Gebiete des Strafvollzugs im wesentlichen im Zusammenhang stehen, wurde in einem besonderen Kapitel der Hausordnung der Gefängnisse umrissen. Die Organisation dieser Ausschüsse schreitet immer mehr fort und auch hinsichtlich ihrer Arbeit ist eine dauernde gute Entwicklung zu verzeichnen. Wichtig ist, daß der polnische Gesetzgeber die Tragweite der sozialen Aktion voll einschätzt, indem er sie der Aktion der staatlichen Vollzugsorgane beiordnet.

Bevor wir in der Schilderung des Gefängnislebens fortfahren, müssen wir feststellen, daß die Grundlage für eine richtige Pönitentiarbehandlung die Einteilung der Häftlinge in besondere Gruppen bildet. Diese Einteilung ist im Gefängnisleben von größter Wichtigkeit. Von ihrer rationellen, also auf richtigen Grundlagen fußenden Durchführung, hängt oft-

mals die Verwirklichung der so breit angelegten Pönitentiaraktion ab. In der polnischen Gesetzgebung beruht diese Einteilung auf einer getrennten Unterbringung der Häftlinge und zwar handelt es sich von der Trennung nach Geschlecht abgesehen, um Absonderung der Minderjährigen bis zum 17. Lebensjahr, der Rückfälligen, der Untersuchungsgefangenen, um Trennung der Arreststräflinge von den Gefängnisgefangenen, um Absonderung der für erzieherischen Einfluß zugänglichen Gefangenen in Strafanstalten mit Progressivsystem und der widerspenstigen und unverbesserlichen Elemente in Isolationsgefängnisse.

Zum Problem der Einteilung gehört endlich die Frage, ob man den Häftling in einer gemeinsamen oder in einer Einzelzelle unterbringen soll. Für den Fall der gemeinsamen Zelle entsteht die weitere Frage, nach welchen Grundsätzen man sich bei der Wahl seiner Mitinsassen richten soll. Was das Letztere betrifft, so empfiehlt der Gesetzgeber das Alter, die Art des Vergehens, die Höhe der Strafe, das sittliche Niveau, die soziale Stellung, die Beweggründe der Straftat zu berücksichtigen. Häftlinge, die zum ersten Mal bestraft wurden, soll man getrennt halten. Hinsichtlich der Unterbringung in einer gemeinsamen oder Einzelzelle verfährt die polnische Gesetzgebung liberal: Falls der Häftling um Einzelzelle nachsucht, so soll man dieser Bitte Gewähr leisten. In anderen Fällen bleibt es dem Gutdünken des Gefängnisvorstehers anheimgestellt; in manchen Fällen ist die Unterbringung in Einzelzellen vom Gesetz selbst vorgesehen.

Die Lebensordnung innerhalb der Strafanstalten ist ebenfalls durch die Hausordnung umrissen. Die Häftlinge stehen wochentags um 6 Uhr, am Sonntag um 7 Uhr morgens auf und gehen im Winter um 20 Uhr und im Sommer um 21 Uhr schlafen. Sie bekommen drei Mahlzeiten täglich, wobei das ihnen verabreichte Essen schmackhaft, nahrhaft und reichlich ist. An Vor- und Nachmittagen sind die Häftlinge mit der Arbeit bezw. mit dem Unterricht beschäftigt. Falls der Unterricht nicht vorher erteilt werden kann, findet er abends statt. Der Sonntag ist für Unterhaltung, wie für Konzerte, Funkübertragungen usw bestimmt..

Die Häftlinge können auch in Werkstätten und besonderen Anstalten beschäftigt werden, können in Gärten oder auf dem Acker arbeiten, falls die Strafanstalt ein solches Gelände besitzt,

wobei jedoch das Postulat der individuellen Behandlung befolgt werden muß[1]. Insbesondere ist darauf zu achten, ob die Arbeit sowohl der Persönlichkeit des Häftlings und auch seiner Beschäftigung nach der Haftentlassung entspricht und ob sie ihm dann Verdienst und Lebensunterhalt gewährleistet. Ferner hängt die Arbeit mit der Frage der Berufsausbildung zusammen, die in den Werkstätten, in der Landwirtschaft oder im Gartenbetrieb erfolgt; die theoretischen Kenntnisse werden entweder bei der praktischen Arbeit, oder in den Handwerks-, Gärten- und Ackerschulen dem Häftling vermittelt. Jeder Häftling wird für die geleistete Arbeit (die Lehrzeit ausgenommen) entsprechend entlohnt. Als Grundlage für die Bewertung der geleisteten Arbeit gelten nicht nur seine Begabung und Befähigung, auch nicht nur Fortschritte in dieser Arbeit, sondern auch die Lebensführung. Auf diese Weise ist man bemüht, den Häftling zu einem geordneten Benehmen und zur Arbeit an sich zu bewegen. Verdienst und Lohn des Häftlings zerfallen in zwei Teile, deren ersterer das eiserne Kapital des Häftlings ähnlich der deutschen „Rücklage“ bildet, während er vom zweiten nach Belieben Gebrauch machen kann.

Vielfältig ist die Produktion und verschiedenartig sind die Gegenstände, welche in den polnischen Strafanstalten erzeugt werden. Die herrschende Krise und die Befürchtung, durch die allzu große Konkurrenz den Privatunternehmern ihr Dasein zu erschweren, hat allerdings einen großen Einfluß darauf, daß die Erzeugung der Werkstätten in den Strafanstalten sich nicht so entwickelt, wie sie sich unter normalen Umständen hätte entwickeln können und sollen. Einige Erzeugnisse der polnischen Gefängnisse sollen hier beispielsweise erwähnt werden, um dem Leser anschaulich zu machen, was in den polnischen Gefängnissen alles erzeugt wird. So befindet sich in der Warschauer Strafanstalt Mokotów, die kurz vor dem Kriege nach den damals neuesten Grundsätzen der Gefängnisbautechnik errichtet wurde, die größte Gefängnisdruckerei unseres Landes, in welcher der gesamte Bedarf des Justizministeriums an Drucksachen gedeckt wird, in der ferner die „Rundschau des Gefängniswesens in Polen“ gedruckt wird. Diese Zeitschrift erscheint monatlich und enthält außer wissenschaftlichen Aufsätzen

[1] Die Arbeitsabteilungen der polnischen Gefängnisse besitzen 435 Werkstätten, und arbeiten im ganzen auf 3310 ha Land.

eine ganze Reihe anderer Artikel und praktischer Anweisungen in Bezug auf das Gefängniswesen. In dieser Strafanstalt ist weiterhin eine große Seifenfabrik; ferner eine Seidenspinnerei. Weit verbreitet ist überhaupt die Seidenraupenkultur, die in vielen Strafanstalten erfolgreich gepflegt wird. Ziemlich umfangreich ist in den polnischen Strafanstalten die Herstellung von Möbeln und anderen Holzwaren (Wohnungsschmuck, Spielwaren u. a.), von Metallwaren, aber auch Textilarbeit (Herstellung von Reisedecken). Die Frauengefängnisse erzeugen eine Reihe von Handarbeiten, Spitzen, Deckchen usw.[1]. Eine Anzahl von Strafanstalten hat kleineren und größeren Landwirtschaftsbetrieb und Gärtnereien, die sich immer besser entwickeln. Hervorzuheben ist, daß im Laufe des vergangenen Jahres die zentralen Gefängnisbehörden eine ganze Reihe von Anstalten ausgesondert haben, welche größeres Ackerbaugelände besitzen und Landwirtschaftsschulen für jugendliche, nicht vorbestrafte Häftlinge bis zum Alter von 25 Jahren haben. In diesen Anstalten herrscht eine Atmosphäre, die eher an eine Besserungsanstalt als an ein Gefängnis erinnert[2]. Ein besonderes Gefängnis wurde für die zur städtischen Jugend gehörigen Sträflinge bis zum 25. Lebensjahr errichtet, in denen auf Handwerksausbildung besonderer Nachdruck gelegt wird. In all diesen Anstalten, in denen man besondere Aufmerksamkeit der Erziehung widmet, herrscht ein ganz anderer Geist als in sonstigen Anstalten, hauptsächlich infolge der grundverschiedenen Art der hier geleisteten Arbeiten. Diese Einrichtungen sind mit Rücksicht auf die jungen Kriminellen geschaffen worden, die zu alt sind, um in ein Zwangserziehungsheim zu kommen, auf die aber das Leben in einer geschlossenen Anstalt einen ungünstigen Einfluß ausüben könnte. Die in solchen Anstalten geleistete Arbeit ist trotz der großen Mühe weit angenehmer und paßt für den Jugendlichen viel besser als Arbeit in der Werkstatt. Die Landwirtschaftsschulen in den Gefängnissen bilden erst den Anfang einer derartigen Gefangenenbehandlung, doch haben diese Anfänge bereits zu ausgezeichneten Ergebnissen geführt.

---

[1] Im allgemeinen verfügt dcs polnische Gefängniswesen über folgende Werkstätten: Schneidereien, Schuhmachereien, Bürstenmachereien, Drukkereien, Seifenfabrikation, Elektrizitätswerke, Spitzenarbeiten, Beton- und Aluminiumarbeiten, Tischlereien usw.

[2] Es gibt jetzt 10 solche Landwirtschaftskolonien in allen Teilen des Staates.

Der zweite, im Gefängnisleben sehr wichtige Faktor ist das Gebiet des Unterrichts[1]. In jedem Gefängnis besteht eine Berufs- oder eine allgemein bildende Schule. Die Berufsausbildung, die durch Kurse geschieht, wurde schon erwähnt. Zum Besuch der allgemeinen Schule sind alle minderjährigen Häftlinge verpflichtet, von den erwachsenen dagegen nur diejenigen, welche zu Gefängnisstrafe von über sechs Monaten verurteilt sind, das 40te Lebensjahr nicht überschritten haben und nicht eine vier Volksschulklassen umfassende Ausbildung besitzen. Ferner können alle am Unterricht teilnehmen, die den Wunsch dazu äußern. Die Lehrfächer sind: Religion, Lesen und Schreiben, Mathematik, Naturwissenschaften, Polenkunde nebst Geschichte und Geographie des Landes. Selbstverständlich ist der Umfang der Schule und des Unterrichts verschieden je nach der Größe der Strafanstalt und somit je nach der Anzahl der Teilnehmer am Unterricht. Die Häftlinge werden dabei ihren Kenntnissen gemäß in zwei Abteilungen eingeteilt und müssen bei Versetzung in die höhere Abteilung oder nach Beendigung des Lehrgangs Prüfungen ablegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Staatsanwalt als Vorsitzenden, dem Gefängnisvorsteher, dem Geistlichen, den Lehrern und dem Vertreter der öffentlichen Schulbehörden. Die Lehrer, welche in der Strafanstalt Unterricht erteilen, müssen eine besondere Ausbildung für den Gefängnisdienst haben und eine entsprechende Prüfung am Justizministerium ablegen. Den Lehrern können Häftlinge, die sich durch besondere Befähigung auszeichnen, als Gehilfen beigegeben werden. Jedoch wird die ganze kulturelle Ausbildungsarbeit durch die Schulbildung allein nicht erschöpft. Über die Grenzen der förmlichen Schulbildung hinaus gehen die Bestrebungen, die in der Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen, Radioübertragungen usw. bestehen, und deren Aufgabe es ist, außer den bildenden Zwecken, dem Häftling in seinem grauen Gefängniseinerlei eine gewisse Unterhaltung zu bieten. Sodann tragen die zentralen Gefängnisbehörden Sorge für die Vorbereitung und Einrichtung von Bibliotheken für die Gefangenen. Es gibt eine zentrale Gefängnisbibliothek, welche die Bedürfnisse der Gefängnisbibliotheken zu decken hat und an diese Bücher ver-

[1] Polen besitzt zur Zeit 67 Gefängnisschulen, in denen 8823 Gefangene unterrichtet werden.

sendet. In der Regel werden die Bücher an den Häftling einmal wöchentlich ausgegeben, wobei er zwei bis vier wissenschaftliche und Unterhaltungsbücher gleichzeitig bekommen kann.

Die Aufrechterhaltung von Ordnung, Zucht und Disziplin innerhalb des Gefängnisses ist dadurch erleichtert, daß die Gefängnisbehörden den Häftlingen von guter Führung Vergünstigungen und Preise zusprechen, aber auch bei Verfehlungen gegen die Hausordnung Disziplinarstrafen verhängen können. Die Vergünstigungen und Preise wurden oben bei der Besprechung der Progressivstrafanstalten erörtert. Die Disziplinarstrafen sind in der Hausordnung der Strafanstalten geregelt. Diese nennt exempli modo die Verstöße und Übertretungen, für welche entsprechende Strafen verhängt werden sollen. So drohen für Mangel an Fleiß und Aufmerksamkeit, für Nachlässigkeit bei der Ausführung von Aufträgen, für Verstöße gegen die Reinlichkeit, für ungebührliches Benehmen (Lärmen und Fluchen), für fahrlässige Beschädigung des Staatseigentums folgende Strafen: Verweis, Entzug der Benützung der Bücherei bis zu zwei Wochen, Entzug des brieflichen Verkehrs und des Besuchsempfanges für die Zeit von drei Monaten, Verbot des zusätzlichen Nahrungseinkaufs bis zu vier Wochen, und schließlich der Verlust der Verfügung über das verdiente Geld auf die gleiche Zeitdauer. Für absichtliche Ruhestörung der Häftlinge, Ungehorsam, Beschimpfung der Mitinsassen, unerlaubte Verständigung mit der Außenwelt, Handel, Simulieren, Besitz von unerlaubten Gegenständen, absichtliche Schädigung des Staatseigentums drohen folgende Strafen: die Verringerung der Nahrungsration für die Zeit von zwei Wochen, Fasten bei Brot und Wasser bis zu sieben Tagen, wobei ein Fasttag auf einen normalen Tag folgen muß, und hartes Lager bis zu einer Woche. Schließlich werden als die schwerwiegendsten Verstöße gegen die Hausordung folgende Vergehen betrachtet: Lästerung, Verhöhnen der Andachtsübungen, Fluchtversuche und alle damit verbundenen Tätigkeiten, tätliche Beschimpfung der Häftlinge, Widerstand gegen die Vorgesetzten, Verleitung zu Unruhe und Unordnung, beleidigendes Benehmen den Vorgesetzten gegenüber, Diebstahl und andere Taten, die das Strafgesetzbuch vorsieht. Für diese Taten werden die schärfsten Disziplinarstrafen verhängt und zwar das Einsperren des Häft-

lings in einer Dunkelzelle bis zu 48 Stunden und seine Überführung in das Isolationsgefängnis.

Die oben erwähnten Disziplinarstrafen können bei Rückfall erhöht oder verdoppelt werden. Vor der Vollziehung einer Disziplinarstrafe, die mit gewissen Verschärfungen, wie Verkleinerung der Nahrungsration, hartes Lager, Dunkelzelle, zusammenhängt, muß der Arzt befragt werden. Gegen die verhängte Disziplinarstrafe kann der Häftling beim Staatsanwalt des Bezirksgerichts Beschwerde einreichen. Dieser ist die letzte Instanz. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; die Strafe ist gleich nach ihrer Anordnung zu vollziehen.

An dieser Stelle ist hervorzuheben, daß die polnische Hausordnung der Strafanstalten in Bezug auf die Gesamtheit des Gefängnislebens keine ausnahmsweisen Milderungen für besondere Kategorien von Häftlingen anerkennt, auf welche also andere als die allgemeinen Vorschriften Anwendung finden. Die sogenannten politischen Verbrecher werden als besondere Kategorie nirgends in der polnischen Gesetzgebung erwähnt; der polnische Gesetzgeber hat mit dem Vorurteil gebrochen, daß man einen politischen Verbrecher besonders zu behandeln hat. Da das Gesetz für das sogenannte politische Verbrechen oftmals strenge, ja sogar strengere Strafen als über die sogenannten gewöhnlichen Verbrecher verhängt, wäre es in der Tat eine Abweichung von dem Gedanken des Gesetzgebers, wenn man diese Verbrecher mit einer besonderen, unbegründeten Milde und Nachsicht behandeln würde, die der Idee der Strafe widersprechen würde; denn die Strafe ist doch auch eine gesellschaftliche Vergeltung vom Standpunkt der Generalprävention aus und soll außer der Erziehung auch die Abschreckung des Verbrechers von ähnlichen die Gesellschaft schädigenden Taten bezwecken. Im Gegenteil, vom Gesichtspunkte der öffentlich-staatlichen Folgen der Kriminalität betrachtet, erscheint die einheitliche Behandlung der Verbrecher als solcher, da ihnen die Überschreitung der Rechtsnormen gemein ist, als durchaus zweckmäßig, freilich mit der Einschränkung der oben erwähnten, für alle geltenden Individualisierung. Diese Auffassung entspricht den Anforderungen der Gerechtigkeit, das Absondern der Kategorie der politischen Verbrecher würde dieser Idee widersprechen. Die Straftat, die als politische qualifiziert wird, wird zudem oft aus unpolitischen, eigensüchtigen Beweggründen begangen, wie z. B.

aus Gewinnsucht (Agitation gegen Entgelt). Andererseits kann es Gelegenheitsverbrecher geben, die im Hinblick auf die Beweggründe der Straftat weitgehende Rücksichtnahme verdienen. Der Vergleich dieser Beispiele spricht schon für sich. Das Strafvollzugsverfahren darf sich nicht, wenn es individuell sein soll, auf aprioristische Bewertungen von besonderen Verbrecherkategorien festlegen. Im allgemeinen, durch das Reglement vorgesehenen Rahmen, können Gefangene, welche durch Betragen, Fleiß und Fortschritt sich auszeichnen, sowie solche Personen, die eine Straftat nicht aus niedrigen Beweggründen begangen haben, also insbesondere für Erziehungseinflüsse empfängliche, für die Allgemeinheit weniger gefährliche und bessere Elemente immer auf die größeren Vergünstigungen und Auszeichnungen rechnen, die in der Hausordnung für die Gefangenen vorgesehen sind.

In den größeren Gefängnissen gibt es einen ständigen Arzt und ein entsprechendes Sanitätspersonal, in den größten Gefängnissen gibt es sogar zwei und mehr Ärzte. Die Pflichten des Gefängnisarztes sind verschieden. Er untersucht und behandelt die Häftlinge hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes, arbeitet im Laboratorium, leitet das Krankenhaus, wo ein solches vorhanden ist[1], stellt den Speisezettel zusammen und übt eine Kontrolle über die abgegebenen Speisen aus, gibt Gutachten ab über die Notwendigkeit der Überführung des Häftlings in eine Krankenanstalt, untersucht den Gesundheitszustand der mit Disziplinarstrafen belegten Häftlinge, sowie den des Gefängnispersonals usw. Die Zusammenarbeit der Gefängnisärzte mit der Gefängnisverwaltung, sowie die Entwicklung des Krankenhauswesens an den Gefängnissen, sind für die Entwicklung des polnischen Gefängniswesens überaus kennzeichnend. Vorherrschend ist hier der Typus des jungen Arztes, der mit Hingabe und großem Eifer seine Arbeit erfüllt. Das Krankenhauswesen entwickelt sich andauernd und zeitigt erfreuliche Resultate, insbesondere wurden in den letzten Jahren eine erhebliche Anzahl von Krankenhäuser errichtet bezw. wurden bereits vor-

[1] Derzeitiger Stand: 17 größere Gefängniskrankenhäuser, darunter 3 für Tuberkulose, 3 für diejenigen, die chirurgisch behandelt werden müssen, 5 für Geisteskranke und Nervenkranke, in der Strafanstalt Grudziadz eine Krankenabteilung für Psychopaten mit 120 Betten und für Narkomanen mit 90 Betten.

handende erweitert, wobei besonders auf Abteilungen für Geisteskranke geachtet wurde.

Einer besonderen Erörterung bedarf der Vollzug der Sicherheitsverwahrung und die Unterbringung in den Besserungsanstalten. Die Maßnahmen der Sicherheitsverwahrung, insbesondere gegen Berufsverbrecher, Gewohnheitsverbrecher und Rückfällige sind im neuen StGB vorgesehen, jedoch ist ihre praktische Durchführung erst am 15. 1. 1934 ins Leben getreten, als der Justizminister diesbezügliche Ausführungsbestimmungen erließ. Auf Grund dieser Bestimmungen unterliegen der Einsperrung in einer Sicherungsanstalt solche Verbrecher, die mindestens dreimal im Laufe von fünf Jahren dieselbe oder eine ähnliche Straftat begangen haben, für welche sie bestraft wurden, oder auch Berufsverbrecher und Gewohnheitsverbrecher, deren Verbleiben in der Freiheit die Rechtsordnung gefährdet. Daraus geht deutlich hervor, daß die Unterbringung in einer Anstalt für Unverbesserliche nur bei denjenigen Verbrechern durchgeführt wird, deren soziale Gefährlichkeit keinem Zweifel mehr unterliegt. Der Aufenthalt in dieser Anstalt dauert mindestens fünf Jahre. (Die Mindestzeit von fünf Jahren kann um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn sich die Mindestzeit als ungenügend herausstellt usw.). Der Unterschied in der Feststellung der Entlassungszeit zwischen Strafvollzug und Verwahrung besteht also darin, daß die Einsperrung in eine Sicherungsanstalt eine Verurteilung für unbestimmte Zeit darstellt. Für den Fall einwandfreien Betragens können die Anstaltsbehörden den Betreffenden auch nach 4½ Jahren entlassen. Der freigelassene Verwahrte wird einer Aufsicht unterworfen, und nach der Bewährungszeit, wenn keine Bedenken bestehen, endgültig freigelassen. Über die endgültige Freilassung aus der Verwahrungsanstalt entscheidet das Gericht, das die Internierung verfügt hat. Es wird durch regelmäßige Auskünfte der Anstaltsbehörden darüber unterrichtet, inwieweit der Verurteilte eine soziale Gefahr darstellt.

Was das Leben innerhalb der Anstalt selbst anbetrifft, so wird die Pflicht der gesteigerten Arbeit und der beruflichen Schulung betont, wobei besondere Aufmerksamkeit der Gesundheit der Insassen geschenkt wird, die unter dem langandauernden Aufenthalt in der Anstalt nicht leiden soll.

In der inneren Verfassung unterscheiden sich diese Anstalten wesentlich von den Gefängnissen. Die mehr kollegial geordnete Arbeit liegt in den Händen des Direktors einerseits und des sogenannten Anstaltsrats andererseits, der aus dem Direktor der Anstalt, den Geistlichen, dem Arzt und den Leitern der verschiedenen Abteilungen sowie dem Lehrer besteht. Ein weiteres spezifisches Merkmal der Verwahrungsanstalten sind die sogenannten Überwachungsausschüsse, die äußerlich an die Gefängnisausschüsse erinnern, aber nur äußerlich, da die Befugnisse der ersteren wesentlich größere sind. Sie sind es, die über Urlaubsgewährung nach 4 1/2 Jahren, also eigentlich über die vorzeitige Entlassung entscheiden, und sie unterbreiten, was ich besonders vom Standpunkt der Beziehungen zwischen Gerichtsgewalt und Gefängnisverwaltung betonen möchte, den Gerichtsbehörden fortlaufend Gutachten über die Gefahrengröße bei den einzelnen Insassen, stellen Anträge auf Freilassung, Zurückhaltung oder Verlängerung der Zeitdauer des Aufenthaltes, wobei diese Anträge zweifellos für das Gericht von maßgebender Bedeutung sind.

Der Überwachungsausschuß besteht aus dem Anstaltsdirektor als Vorsitzenden, dem Staatsanwalt des Kreisgerichtes, einem Richter und drei Vertretern der Allgemeinheit, die vom Justizminister ernannt werden. In der Regel hört die Einsperrung in der Verwahrungsanstalt mit der Erreichung des Zweckes auf, d. h. nach Beseitigung des Zustandes der öffentlichen Gefährdung. Die Internierung wird suspendiert im Falle der rechtskräftigen Verurteilung oder der vorläufigen Inhaftierung wegen einer anderen Straftat, oder bei Anordnung der Unterbringung in einer Heilanstalt für Geisteskranke oder vermindert Zurechnungsfähige, endlich bei einer zur Erhaltung der Gesundheit des Verwahrten notwendigen Unterbringung in einer sonstigen Heilanstalt. So sehen in großen Umrissen die polnischen Bestimmungen für die Internierung der die öffentliche Sicherheit gefährdenden Verbrecher aus.

Der Strafvollzug an Minderjährigen ist in der polnischen Gesetzgebung wesentlich verschieden und auf eigenartige Weise geregelt. Das polnische Recht hat die Altersgrenze von 17 Jahren als die der vollen Verantwortung vor dem Strafgesetz. Wer weniger als 13 Jahre alt ist, unterliegt keiner Strafe. Personen im Alter zwischen 13 und 17, die eine Straftat im

vollen Bewußtsein des Wesens der Straftat begehen, werden in Besserungsanstalten untergebracht, während Personen dieses Alters, welche die Straftat begangen haben, ohne deren Tragweite zu kennen, vom Gesetz Personen unter 13 Jahren gleichgestellt werden. Für sie kennt das Gesetz nur Erziehungsmaßnahmen, wie Verweis, Stellung unter verantwortliche Aufsicht, Unterbringung in einem Erziehungshaus. Die polnische Gesetzgebung kennt daher keine Strafe im echten Sinne des Wortes für Minderjährige, im Gegensatz z. B. zur italienischen Gesetzgebung. Die Besserungsanstalten sind in Polen musterhaft und sind der Stolz des polnischen Vollzuges[1]. Solche Zwangserziehungsheime gibt es in Polen mehrere, die über das ganze Land verteilt sind. Äußerlich erinnern diese Heime gar nicht an Anstalten, die für Freiheitsentzug bestimmt sind, eher an größere, auf dem Lande gelegene Schulen mit Internaten. Jeder solchen Anstalt ist eine Volksschule angeschlossen, und verschiedene Werkstätten, in denen die untergebrachte Jugend beruflich ausgebildet wird. Die Ausführung dieser sozialen prophylaktischen Arbeit wird vom Anstaltspersonal, das aus erfahrenen pädagogischen Kräften, Lehrern und Geistlichen besteht, besorgt. Der polnische Vollzug legt besonders großen Wert auf die zweckentsprechende Organisation der Besserungsanstalten und auf die dauernde Hebung ihrer Leistungsfähigkeit, wobei er von dem richtigen Standpunkt ausgeht, daß eine bei den Jugendlichen einsetzende erfolgreiche Bekämpfung der Kriminalität bedeutend zur Minderung der Kriminalität der Erwachsenen beiträgt.

Die Unterbringung in einem Erziehungsheim wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit verfügt, soll aber nicht länger als bis zum vollendeten 21. Lebensjahr dauern. Die bedingte Freilassung wird in ausgedehnterem Maße angewendet und kann von den besonders hiezu bestimmten Gerichten für Minderjährige angeordnet werden. Man muß überhaupt feststellen, daß die Befugnisse und die Kontrolle, welche das Gericht für Minderjährige hinsichtlich des Vollzugs des ausgesprochenen Urteils hat, weit intensiver sind, als die der ordentlichen Gerichte für Erwachsene. Die vorzeitige Freilassung erfolgt sonst normalerweise auf Anordnung der Staatsanwaltschaftsbehörden, und zwar des Staatsanwaltes des Landgerichtes, bei minder-

[1] Die Minderjährigen sind in 13 Besserungsanstalten untergebracht.

jährigen Verbrechern dagegen auf Anordnung des zuständigen Gerichts. Die Praxis hat es mit sich gebracht, daß die Gerichte für Minderjährige die absolute und vollständige Überwachung und Aufsicht über die Ausführung der von ihnen erkannten Urteile inne haben und daß sie eng mit den Vollzugsorganen bei Durchführung der pädagogischen, die soziale Readaption der jugendlichen Verbrecher bezweckenden Aufgaben zusammenarbeiten.

Was den allgemeinen Strafvollzug anbetrifft, so übt der besonders hiezu bestimmte Vertreter der Staatsanwaltschaft die Aufsicht über den Vollzug der Freiheitsstrafe aus, deren vorschriftsmäßige Durchführung er überwacht. Eine Überwachung des Strafvollzugs durch ein besonderes Richteramt, wie es in Italien der Fall ist, kennt die polnische Gesetzgebung nicht. Für die Organisation des inneren Personals der polnischen Anstalten gilt: Das polnische Poenitentiarpersonal ist als einheitliches Korps organisiert[1]. An der Spitze dieses Gefängnisdienstkorps, das dem Justizministerium unterstellt ist, steht ein Hauptinspektor des Gefängniswachdienstes. Das erwähnte Wachdienstkorps besteht aus höheren und unteren Funktionären. Zu den höheren gehören außer dem oben erwähnten Leiter die Inspektoren, Oberkommissare, Kommissare, Unterkommissare, und Aspiranten, zu den unteren die Oberwächter, Wächter und Wachtmeister. Die Anforderungen, die bei der Aufnahme in den Gefängniswachdienst gestellt werden, sind mit den Aufnahmebedingungen für den Staatsdienst indentisch, wobei die Anwärter volljährig sein müssen, das 35. Lebensjahr aber nicht überschritten haben dürfen. Die Anwärter auf höhere Stellungen müssen die Mittelschule, die Kandidaten auf untere Posten müssen die Volksschule beendet haben. Die höheren Funktionäre ernennt der Justizminister, die unteren der Oberinspektor des Gefängniswachdienstes.

Die Pflichten und Rechte der Gefängnisbeamten sind etwas anders geregelt als die der sonstigen Staatsbeamten. Es sind ihnen im allgemeinen schwerere Pflichten auferlegt, dafür aber auch größere Befugnisse zugebilligt. Insbesondere ist der Gefängnisbeamte zur sogenannten verschärften Disziplin verpflichtet, die auf unbedingtem Gehorsam und unverzüglicher Erfüllung

[1] Die Gefängnisadministration zählt in Polen 1050 Beamte und 3860 Angestellte.

aller Anordnungen der vorgesetzten Behörden beruht. Ferner sind die Beamten verpflichtet, sich den vorgesetzten Behörden jederzeit zur Verfügung zu stellen, sobald es der Dienst erfordert. Daher müssen sie im Falle der Abwesenheit stets melden, wo sie sich zur Zeit befinden und erreichbar sind. Als Gegenleistung für diese recht schwierigen Pflichten erkennt das Gesetz den Angestellten des Gefängniswachdienstes im Gegensatz zu anderen Staatsbeamten weitgehende Befugnisse zu. So bekommen sie einen längeren Erholungsurlaub. Ferner wird die Pensionsberechnung anders ermittelt, und zwar werden diesen Beamten nach 5 Dienstjahren 12 Monate effektiven Dienstes als 16 Monate angerechnet. Auf diese Weise kann der Gefängnisbeamte schon nach 27½ Jahren des Dienstes volle Pension erhalten, obgleich im polnischen Staate hiezu sonst eine Dienstzeit bis zu 35 Jahren notwendig ist. Außerdem erhält in manchen Fällen der Beamte des Gefängniswachdienstes, oder seine Familie, außer der eigentlichen Emeriturversorgung, eine einmalige Abfindung, wie dies in den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen genau vorgesehen ist. Wegen Verstößen und Disziplinarvergehen haben sich die Beamten des Gefängniswachdienstes vor der Disziplinarbehörde zu verantworten, wobei das Gesetz Ordnungs- und Disziplinarstrafen vorsieht. Zu den Disziplinarstrafen gehören:

1. Arrest von 1 bis 14 Tagen, wobei die, gegen welche sie ausgesprochen wurde, für die Zeit von einem Jahr, von ihrer Verhängung an gerechnet, nicht befördert werden können,
2. Degradierung um eine Dienststufe, wobei die Verurteilten im Lauf von 2 Jahren nicht befördert werden können,
3. Dienstentlassung, wobei die dazu Verurteilten, ohne die Rechte zu verlieren, die ihnen infolge ihres bisherigen Dienstverhältnisses zukommen, eine verminderte Pension oder auch eine einmalige 50%ige Abfindung erhalten können,
4. fristlose Dienstentlassung, wobei der dazu Verurteilte sämtliche Anwartschaften, die ihm auf Grund seiner bisherigen Dienststellung zukommen, verlieren kann.

Disziplinarstrafen verhängt der Justizminister oder der Oberinspektor des Gefängniswachdienstes und zwar je nach der Art

der in Betracht kommenden Disziplinarstrafe und der Dienststellung des unter Anklage stehenden. Jedoch kann keine dieser Instanzen eine Disziplinarstrafe verhängen, ohne eine besondere Disziplinarkommission angehört zu haben. Diese Kommissionen werden für höhere Beamte und untergeordnetes Personal je besonders zusammengesetzt. Hervorzuheben ist, daß die Inspektoren sowie die Gefängnisvorsteher die Befugnis besitzen, in ihrem Bereich Ordnungsstrafen anzusetzen. Das Urteil, das gefällt wird, ist endgültig und unwiderruflich und kann nicht mit Berufung angefochten werden. Im Falle der Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen Dienstverfehlungen und Verstößen steht dem Justizminister als oberstem Vorgesetzten des gesamten Gefängniswesens, dem Oberinspektor des Wachdienstes, den einzelnen Inspektoren, den Staatsanwälten der Kreisgerichte und in manchen Fällen den Gefängnisvorstehern das Recht zu, die einzelnen Beamten bis zur entgültigen Entscheidung der Disziplinarbehörde ihres Dienstes zu entheben. Die oben angeführten Disziplinarkommissionen setzen sich wie folgt zusammen: für höhere Beamte besteht eine Kommission beim Justizministerium, die aus einem höheren Beamten des Justizministeriums als Vorstizenden und aus zwei höheren Beamten des Wachdienstes (Inspektor und Kommissar) zusammengesetzt ist. Die Disziplinarkommissionen für die unteren Funktionäre bestehen bei den einzelnen Landesgerichten und setzen sich aus einem Vertreter der Staatsanwaltschaft als Vorsitzenden und aus drei Vertretern des Wachdienstes (einem Kommissar und einem Wachtmeister) zusammen. Auf diese Weise betont der Gesetzgeber, daß in einer jeden Disziplinarkommission die entsprechende Kategorie des Beamtentums, welcher der Angeklagte angehört, vertreten sein muß. In der Praxis schlägt die zuständige Disziplinarkommission die Disziplinarstrafe vor, der Oberinspektor des Gefängniswachdienstes bestätigt sie, ändert sie ab oder hebt sie auf.

So sieht in großen Umrissen die Organisation des polnischen Gefängniswesens aus. Hervorzuheben ist, daß in den letzten Jahren die gesteigerte Organisations- und Gesetzgebungstätigkeit des Staates bedeutend zu ihrer Entwicklung beigetragen hat und daß das polnische Gefängniswesen, welches in seinen Anfängen unter überaus schweren Bedingungen, die es nach dem Kriege vorfand, zu arbeiten hatte, sich jetzt immer

mehr vervollkommnet, seine Einrichtungen verbessert, erfolgreicher arbeitet und sich den Zufluß junger Kräfte und eine Auslese entsprechend geschulter und mit Hingabe ihren Beruf ausübender Beamten sichert.

Das polnische Gefängniswesen hat sich zum Ziele gesetzt die Ideen zu verwirklichen, daß man auf dem Wege eines richtigen Strafvollzugs die Gesellschaft vor einer gesteigerten Kriminalität schützen muß und daß man für das Wohl des Verurteilten sorgt, indem man ihn vor den zukünftigen Leiden und Entbehrungen einer wiederholten Aburteilung dadurch bewahrt, daß man ihn zu einem ehrlichen, sozial brauchbaren, und zum Wohle des Staates wirkenden Mitglied der Gesellschaft erzieht.

Akademie für Deutsches Recht

Die Aufgaben der Akademie für Deutsches Recht

von

Dr. Lasch, Direktor der Akademie für Deutsches Recht.

Nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus war es eine Selbstverständlichkeit, daß er sich auf allen Gebieten des kulturellen Lebens eigene Institutionen schaffen mußte, um die Gedanken der nationalsozialistischen Weltanschauung in die Wirklichkeit umzusetzen. Im Punkt 19 des Parteiprogramms hatte sich die Partei selbst die Aufgabe gesetzt, das deutsche Rechtsleben nach völlig neuen Grundsätzen umzugestalten und ein Recht zu schaffen, das dem deutschen Volksempfinden und der völkischen Grundhaltung der Nation entsprach.

Der Reichstag war nach der Machtergreifung automatisch immer mehr in den Hintergrund getreten, da der Grundsatz abstimmungsmäßiger Mehrheitsentscheidungen für den autoritären Führerstaat Adolf Hitler's nicht tragbar ist. Der Führer hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß der Sinn des Führerstaates nur der sein kann, den fachlich und charakterlich Berufenen auch wirklich in die Stellungen zu bringen, die mit der allerhöchsten Verantwortung im Staatsleben verbunden sind. Der Reichstag der vergangenen Systemepoche hatte sich in fast allen gesetzgeberischen Angelegenheiten als unfähig erwiesen. Es war geradezu grotesk, im deutschen Reichstag Debatten erleben zu müssen, die von Menschen bestritten wurden, von denen jeder Kenner der Materie sich sagen mußte, daß sich keiner von ihnen jemals ernsthaft und fachlich mit den Einzelproblemen des deutschen Rechtslebens befaßt hatte oder auch nur befassen konnte. So mußte es zwangsläufig dahin kommen, daß die Gesetzentwürfe der Ministerien, die oft schon unzulänglich waren, durch den Kleinkrieg im Parlament anstatt verbessert im Gegenteil noch verschlechtert wurden, und so ihre Schädlichkeit für das deutsche

Volksleben noch gesteigert wurde. Abgesehen davon hat sich das Parlament bei den wirklich großen Reformarbeiten (man denke nur an die Strafrechtsreform) als vollkommen entschlußunfähig gezeigt und über jahrelange Debatten, Ausschußsitzungen und Vertagungen ein positives Ergebnis niemals gezeitigt.

Mit dem Siege des Nationalsozialismus erwuchs die Verpflichtung, das gesamte deutsche Rechtsleben in all seinen Teilen umzugestalten. Da nun die Rechtspolitik die Verwirklichung ihrer Ziele nur in der Schaffung des formellen Rechtssatzes an sich erblicken kann, mußte eine Instanz geschaffen werden, die für den eigentlichen Gesetzgeber, nämlich den Führer und Reichkanzler und das Reichskabinett, die nötigen Vorarbeiten leistete. An die Stelle des Reichstags konnte aber niemals die Ministerialbürokratie mit dem Ausschließlichkeitsrecht der Gesetzesvorbereitung treten. Zu diesem Zweck war es notwendig, eine Körperschaft zu schaffen, die sachlich und fachlich besonders dazu geeignet und mit der nationalsozialistischen Weltanschauung aufs innigste verbunden ist. Diese Körperschaft mußte im Gesamtbereich der nationalsozialistischen Gesetzgebung eine für die Reichsregierung und die Ministerien vorbereitende, fördernde und fortlaufend beratende Funktion übernehmen. Aus diesem Grunde ist von dem Reichsminister Dr. Frank vor zwei Jahren die Akademie für Deutsches Recht ins Leben gerufen worden. In diesen zwei Jahren ihres Bestehens hat sich die Akademie zu dem einzigen unumschränkt anerkannten Institut des öffentlichen deutschen Rechtsdienstes entwickelt. Der Führer und Reichskanzler hat die Bedeutung der Akademie wiederholt anerkannt und ihr durch ein Reichsgesetz die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Reiches verliehen. In einem Schreiben an den Reichsminister Dr. Frank hat er sie als eine vorbildliche Organisation von dauernder Bedeutung anerkannt.

Die Aufgabe der Akademie liegt also in erster Linie in der Beratung und Unterstützung des eigentlichen Gesetzgebers, d. h. des Führers und Reichskanzlers und seines Reichskabinetts. Die Akademie für Deutsches Recht hat daher auf allen Gebieten des Rechtslebens Ausschüsse — zur Zeit über 40 — eingesetzt. Im Einvernehmen mit den ministeriellen Instanzen sind all' diese Ausschüsse so besetzt worden, daß schon daraus die

Gewähr für eine sachlich hervorragende Arbeit im Dienste des Nationalsozialismus gegeben ist.

Abgesehen von dieser Tagesarbeit wird aber die Akademie Reformarbeiten auf weite Sicht vornehmen, die nicht in überhasteter Weise verabschiedet werden dürfen. Eine besondere Klärung wird auch die rechtsphilosophische Begriffswelt erfahren, hierfür ist ebenfalls ein besonderer Ausschuß für Rechtsphilosophie eingesetzt worden. Um die Bedeutung gerade dieser grundlegenden Fragen besonders zu unterstreichen, hat Reichsminister Dr. Frank die Leitung dieses Ausschusses selbst übernommen.

Die Akademie für Deutsches Recht wird dafür sorgen, daß aller undeutsche und volksfremde Geist auf allen Gebieten des deutschen Rechtslebens verschwindet und aus der großen Idee des deutschen Rassegedankens heraus die Ausschaltung der Juden im deutschen Rechtsleben immer mehr erfolgt. Das deutsche Recht ist lediglich eine Angelegenheit des deutschen Volkes. Keiner, der nicht blutsmäßig in diesem Volke verankert ist, kann schöpferisch oder auslegend am deutschen Recht irgendwelche Dienste leisten.

So ist die Akademie für Deutsches Recht zur alleinigen deutschen Rechtsschule geworden, die die bisherigen Rechtsschulen des deutschen Rechtslebens endgültig abgelöst hat. Ihre dauernde und unmittelbare Verbindung mit allen deutschen Volksschichten ist ihr Ziel, denn die Aufgabe des deutschen Rechtsgestalters ist nicht Dienst an einer Theorie, sondern Dienst an den elementarsten Lebensbedürfnissen des deutschen Volkes.

Zur Erreichung dieser Ziele und zur Bewältigung der gigantischen Aufgabe, ein neues deutsches Recht zu schaffen, werden der Akadmie für Deutsches Recht der Ausbau ihrer Zeitschrift und ihrer Schriftenreihe wertvolle Hilfsdienste bieten, da im Schrifttum die Auffassungen der bedeutendsten Rechtsgelehrten ihren vorbereitenden Niederschlag finden. Die Grundlage zu der wissenschaftlichen Arbeit bietet die Bibliothek der Akademie für Deutsches Recht, die zur Zeit schon ca. 40000 Bände umfaßt.

Darüber hinaus soll nach dem Willen des Reichsministers Dr. Frank die Akademie für Deutsches Recht eine Art Senat

des deutschen Rechtslebens werden. Für jeden deutschen Rechtsdiener, der durch seine Leistungen hervorragt, soll es eine wohlverdiente Ehrung bedeuten, Mitglied der Akademie zu werden und damit an der großen Aufgabe, Mitgestalter und Mitformer des neuen deutschen nationalsozialistischen Rechts, beteiligt zu sein.

Anmerkung der Schriftleitung.

Der Präsident der Akademie für Deutsches Recht hat im Frühjahr 1935 bei der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht den Ausschuß für Strafvollstreckungsrecht eingesetzt. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind: Professor Dr. jur. August Schoetensack, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Würzburg, Vorsitzender, Generalstaatsanwalt und Ministerialrat Dr. Rudolf Christians, Oldenburg, Landgerichtsdirektor Dr. Hans Eichler, Referent im Reichsjustizministerium, Berlin, und als Gast Geheimrat Professor Dr. Friedrich Oetker, Würzburg, Vorsitzender des Ausschusses für Strafprozeßrecht. Der Ausschuß hat in einer Reihe von Beratungen „Grundzüge eines Deutschen Strafvollstreckungsrechts" entworfen, die als Denkschrift in der Reihe der Schriften der Akademie für Deutsches Recht von dem Präsidenten der Akademie, Reichsminister Dr. Hans Frank, veröffentlicht worden sind. Die Schriftenreihe erscheint in R. v. Deckers Verlag-G. Schenk-Berlin W 9.

KORRESPONDENZ

Der Schlußbericht des Ersten Pönitentiarkongresses in London vom Jahr 1872 dürfte Manchen interessieren. Wir entnehmen ihm: „In Anerkennung der Haupttatsache, daß der Schutz der Gesellschaft der Zweck ist, um dessentwillen alle Strafgesetze bestehen und die Behandlung der Verbrecher erörtert wird, ist das Comitee der Ansicht, es ergebe sich, als nicht nur damit im Einklang stehend, sondern als auch daraus mit Notwendigkeit hervorgehend, die Forderung, daß die gründliche Besserung des Gefangenen das Hauptziel der Gefängnisdisziplin sein soll. Um diesen Zweck zu erreichen, muß die Hoffnung stets eine mächtigere Triebfeder sein als die Furcht, und deswegen soll die Hoffnung im Gemüte des Gefangenen durch ein Belohnungssystem für Fleiß und gutes Betragen unterhalten werden, sei es nun in Form einer Abkürzung des Urteils, einer Teilnahme am Gewinn, einer stufenweisen Zurückziehung der Einengung, oder im erweiterten Vorrecht. Eine fortschreitende Klassifikation der Gefangenen sollte nach der Ansicht des Comitees in allen Gefängnissen angenommen werden.

Bei der Behandlung von Verbrechern sollten alle Disziplinarstrafen, welche unnötige Qual oder Erniedrigung verhängen, abgeschafft werden, und die Strafen für Vergehen im Gefängnis sollten so viel als möglich in der Entziehung gestatteter Bequemlichkeiten, in Verwirkung irgend einer Vergünstigung, oder eines Teils des zur Befreiung gemachten Fortschritts bestehen. In der Tat sollte man sich, was die gehörige Aufrechterhaltung der Disziplin anbetrifft, auf moralische Kräfte und Beweggründe verlassen und nur im äußersten Falle sollte physische Gewalt in Anwendung kommen. Aber indem das Comitee dies ausspricht, möchte es damit keineswegs einer ungemessenen Nachsicht das Wort reden, die es für ebenso schädlich hält, als ungehörige Strenge. Der richtige Grundsatz ist, den Gefangenen — welcher belehrt werden muß, daß er sich gegen die Gesellschaft versündigt hat, und Sühne schuldig ist — in eine Lage ernster Widerwärtigkeiten zu bringen, aus welcher er durch eigene Anstrengung sich heraus arbeiten muß. Den Gefangenen zu dieser Selbstanstrengung zu zwingen, sollte das Ziel eines jeden Systems von Gefängnisdisziplin sein, da diese nie wahrhaft bessernd wirken kann, wenn es ihr nicht gelingt, den Willen des Sträflings zu gewinnen. Gefangene hören nicht auf, Menschen zu sein, wenn sie in die Gefängnismauern eintreten, sie werden immer noch von menschlichen Beweggründen und Interessen beeinflußt. Sie müssen deshalb immer als Menschen — das heißt als Wesen behandelt werden, welche ebensowohl moralische und geistige Triebe als körperliche Bedürfnisse haben.

Von allen bessernden Mitteln ist die Religion von erster Bedeutung, weil sie am mächtigsten auf das menschliche Herz und Leben wirkt. Auch die Erziehung ist von bedeutendem Erfolg bei der moralischen Besserung

und sollte einen wesentlichen Teil jedes Gefängnissystems ausmachen. Beständige, wirksame und nützliche Arbeit ist die Basis einer gesunden Disziplin und zu gleicher Zeit Mittel und Erprobung der Besserung. Arbeit, Erziehung und Religion sind folglich die drei großen Gewalten, auf welche Gefängnisbeamte vertrauen sollten. Um diese Prinzipien durchzuführen, wird Individualisation wesentlich notwendig; Gefangene, wie andere Menschen, müssen jeder persönlich und mit Berücksichtigung eigentümlicher Umstände und geistiger Organisation behandelt werden. Das Comitee wird nicht erst hervorzuheben brauchen, daß man, um diese Rücksichten durchzuführen, Gefängnisbeamte haben muß, welche an die Besserungsfähigkeit der Gefangenen glauben und sich dieser Arbeit mit ganzem Herzen hingeben. Sie sollten, soviel als möglich, eine besondere Ausbildung für ihren Beruf erhalten und in einer solchen Abstufung des Ranges, der Verantwortlichkeit und des Vorteils gestellt werden, daß sie Erfahrung und Kraft im Dienst erhalten und daß die Verdientesten stets befördert werden.

Aber wie ein gesundes System der Gefängnisdisziplin wünschenswert ist, so ist es nicht weniger geboten, daß man dem Gefangenen bei seiner Entlassung systematisch zu Arbeit und zur Ermöglichung seiner Rückkehr in die Reihe ehrlichen und produktiven Fleißes verhelfe".

Im Kern enthalten diese Grundsätze das Gerüste für den Aufbau eines zweckvollen Strafvollzugs. Das „Ensemble de règles", das in seiner letzten Fassung in diesem Heft veröffentlicht wird, mag einen Anhaltspunkt dafür geben, was unverändert sich hinsichtlich der wichtigsten Leitgedanken im Gefängniswesen erhalten hat. Daß die Strafe einschließlich der Fürsorge, auch wenn spezialpräventiv alles getan wird, nicht in jedem Falle ausreicht um das Volk vor neuer Schädigung durch Verbrechen zu bewahren, ist heute außer Streit, aber was echt ist, bleibt bestehen.

Dr. W.

Sicherungsverwahrung und Strafe.

Wir können der Internationalen Kommission dafür dankbar sein, daß sie diese Frage in das Fragenprogramm aufgenommen hat. Für die deutschen Vorschriften beziehen wir uns auf Band 65, Sonderheft 1, der Blätter für Gefängniskunde, S. 12 ff, namentlich S. 16, S. 18, S. 19 je ff.

Beim Arbeitshaus hat sich trotz Strafähnlichkeit gefühlsmäßig eine Unterscheidung von der Strafe herausgebildet. Bei der Unterbringung in einer Heilanstalt oder in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt steht der Zweck der Heilung so sehr im Vordergrund, daß die Unterscheidung keine besonderen Schwierigkeiten bietet. Dagegen ist die Unterscheidung zwischen Sicherungsverwahrung und Strafe recht schwierig. Fernerstehende entwerfen, von einem ebenso unbestimmten Begriff der Strafe wie der Verwahrung ausgehend, gelegentlich ein Idealbild der Sicherungsverwahrung, das mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt und nicht übereinstimmen kann. Strafe ist praktisch die Gesamtheit der Rechtsverkürzungen und die Gesamt-

heit der auferlegten Pflichten und das gleiche gilt für die Verwahrung, die ebenfalls Rechtsverkürzung und Auferlegung von Pflichten bedeutet. Neben dem Zweck der Maßregel ist praktisch die Artung des zu Behandelnden entscheidend, auch für die Findung der rechtlichen Normen der Behandlung. Der Durchschnittscharakter der Verwahrten entspricht dem Durchschnittscharakter der wegen gleicher Delikte einsitzenden Zuchthausgefangenen.

Die Leitgedanken für die Regelung der Sicherungsverwahrung dürften sein:

1. Die Gewährleistung voller Sicherheit gegen Entweichung durch ausreichende Sicherheitseinrichtungen und persönliche Beaufsichtigung. Das führt, da eine größere Zahl von Menschen sicher, ordnungsmäßig und moralisch einwandfrei zu verwahren ist, zu Normen für eine strafhausähnliche Unterbringung. Auch die Isolierung kann mindestens als Disziplinarmittel nicht entbehrt werden.

2. Die Aufrechterhaltung einer guten Ordnung mit einem Disziplinarwesen, das von dem Disziplinarwesen des Strafvollzugs kaum zu unterscheiden ist; strafen kann man ja nur durch weitere Rechtsverkürzungen oder Schärfungen.

3. Die Arbeitspflicht, die dem Verwahretn auferlegt werden muß.

All das führt mit Notwendigkeit zu einer starken äußeren Ähnlichkeit von Sicherungsverwahrung und Strafe. Die Ähnlichkeit wird noch größer, wenn die Verwahrten als kleine Abteilung einer Strafanstalt unter sorgfältiger Trennung von den Gefangenen untergebracht sind. Die Verwahrten empfinden in diesem Falle ihre Lage nicht selten als schlechter wie die der Strafgefangenen, da diese in ganz anderer Weise in den Werkstätten der Strafanstalt beschäftigt werden.[1]

Dennoch müssen wir in der Behandlung unterscheiden. Der beste Weg ist die Schaffung von eigenen Sicherungsverwahrungsanstalten. Im übrigen wird in der persönlichen Behandlung, der Beschäftigung, dem Vergünstigungswesen, der Ausgestaltung der Freizeit einschließlich der geistigen Pflege und in gewissen Grenzen, wo diese im einzelnen Falle möglich ist, in einer Lockerung des Verwahrungszwangs eine Unterscheidung möglich. Beispiel: die Behandlung der Verwahrten in Großbritannien. Wenn der Verwahrte eine richtige Arbeit hat, die ihm einen Lebensinhalt geben kann, und die Hoffnung auf Entlassung nicht ganz fehlt, dann ist das Beste für ihn getan. Alles andere sind kleinere Dinge, bei denen man nicht engherzig sein darf, und bei denen viel, fast alles, auf die Person des Leiters der Anstalt und seiner Mitarbeiter ankommt, aber auch auf äußere Verhältnisse, die es gestatten, in die Behandlung der Verwahrten eine andere persönliche Note zu bringen, als dies bei der engen Verbindung einer Verwahrungsanstalt mit einer Strafanstalt möglich ist.

---

[1] Inwieweit auf Einhaltung der Trennungsvorschriften verzichtet werden kann, ist eine andere Frage. Nicht alle Trennungsvorschriften haben den gleichen Sinn. In der Schweiz z. B. kann man in verschiedeuen Anstalten beobachten, wie weit man und zwar ohne Schaden für den Zweck in der gemeinsamen Unterbringung von Häftlingen verschiedener Art geht, inwieweit also die Trennung als Formalismus oder als wirklich praktisch bedeutsam angesehen wird. Damit soll für deutsche Verhältnisse nicht einer bedenkenlosen Mischung der Gefangenen das Wort geredet sein Im Gegenteil, man ist bei uns darauf bedacht, die Sicherungsverwahrten in eigenen Anstalten abzusondern.

Vom Vollzug der Verwahrung in Stufen hat Deutschland abgesehen, wohl weil die gleiche Behandlung aller als die natürlichste Lösung erschien.[1] Unvereinbar ist ein Klassifikationssystem mit der Sicherungsverwahrung keinesfalls, im Gegenteil ist die Sonderung nach Typen auch hier eine Aufgabe erster Ordnung.

Dr. W.

Mitwirkung des Richters beim Vollzug.

Die Frage 1 Sektion I des Fragenprogramms des Berliner Kongresses hat strafrechtlichen Charakter. Deutschland hat die Einrichtung des „Aufsichtsrichters" im Sinne der genannten Kongreßfrage nicht, auch nicht hinsichtlich der nebenamtlich von einem Richter geleiteten Gefängnisse. Eine Ausnahme, aber aus ganz anderen Gründen, gilt in gewissen Grenzen für den Vollzug der Untersuchungshaft, bei der, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die den Häftling betreffenden Anordnungen vom Richter getroffen werden. Die vom Richter erkannte Freiheitsstrafe ist durch die Strafart in Verbindung mit den Vollzugsvorschriften in ihrer typischen Vollzugsform bestimmt. Daher kann sie als eine Maßnahme erscheinen, die in unveränderlicher Form von Anfang bis zum Ende in gleicher Schwere vollzogen wird. In Wirklichkeit ist sie im Vollzuge durch Anordnungen des Anstaltsvorstehers in ihrer Schwere beeinflußbar. Bei der Zurückführung des Gefangenen auf ein Minimum von freier Willensbetätigung ist z. B. die Gewährung von Außenarbeit, vom Gefangenen aus gesehen, eine fühlbare Erleichterung. Die Zuteilung zu einer höheren Stufe im progressiven Strafvollzug hat mit ihren systematisch geordneten Vergünstigungen ähnliche Folgen. Dies konnte so weit gehen, daß praktisch von der Strafart fast nur der Name blieb (zu vgl. die früheren Bestimmungen über die Überzeugungstäter in dem früheren Stufenstrafvollzug). Außerdem ist die Strafe abkürzungsfähig[2]. Dazu kommen Einzelentscheidungen im Vollzug über die Anwendung der Rechtsnormen; denn die Freiheitsstrafe ist juristisch Rechtsverkürzung und Pflichtenmehrung. Ihre Durchführung ist Rechtsanwendung auf den Einzelfall und zwar auf einem Gebiete, auf dem in der Anstaltspraxis neben den Vorschriften ein Gewohnheitsrecht gilt. Von einem anderen Gesichtspunkt ginge die Erwägung,

[1] Zu vgl. auch § 23 der Erg. der Grds., Blätter für Gefängniskunde Bd 65, 1. Sonderheft S. 19 mit der Bestimmung, daß andere als in §§ 19 und 21 zulässige Vergünstigungen unter der Voraussetzung guter Führung und fleißiger Arbeit gewährt werden. Einer sofortigen Gewährung steht § 23 zwar nicht entgegen, praktisch wird man wohl zuwarten, bis die Voraussetzung erfüllt ist.

[2] Für die frühere vorläufige Entlassung im Sinne des § 23 StGB gilt dies nicht; denn der Gefangene war zwar freigelassen, stand aber bis zum Ende der Strafzeit, die ohne Unterbrechung weiterlief, unter Kontrolle. Mit Ablauf der Strafzeit galt die Strafe als verbüßt, § 26 StGB. Die Strafe wurde also nicht abgekürzt, der Gefangene so behandelt, als ob er die ganze Strafe verbüßt hätte. Das Urteil blieb hinsichtlich der Strafdauer unangetastet. Bei der heutigen bedingten Strafaussetzung wird die Vollstreckung der Strafe ausgesetzt und bei guter Führung die ausgesetzte Strafe im Gnadenwege erlassen, so daß die Entscheidung der Gnadenbehörde eine Abkürzung der Dauer des vom Gericht erkannten Strafe bedeutet. Im Grunde ist es für den Gefangenen dasselbe, nur die Probezeit ist verlängert. Der juristische Unterschied ist aber nicht ohne Bedeutung für die Beurteilung z. B. der Anwendung der probeweisen Entlassung und der Gnadenpraxis in der Vorkriegszeit und der Vergleichung mit der heutigen bedingten Strafaussetzung.

daß die Verbindung zwischen Gericht und Strafvollzug, namentlich seit wir die Sicherungsverwahrung haben, viel enger geworden ist. Mehr wie bisher muß sich ja der Richter auch für den Vollzug und für den Erfolg von Strafe und Verwahrung interessieren. Deshalb ist seine Mitwirkung aber beim Vollzug nicht nötig, wäre auch, verglichen mit anderen Behörden, ungewöhnlich.

Die Einschaltung des Richters in den Vollzug, wo dies eingeführt ist, soll in erster Linie eine rechtsmäßige Durchführung des Vollzugs sichern. Der deutsche Strafvollzug mit der Beaufsichtigung durch die Justizverwaltung, mit seinem geschulten Personal, das dem Personal jeder anderen Verwaltung gleichwertig ist, und mit dem Beschwerderecht des Gefangenen bietet sachlich und persönlich die Garantien für eine Durchführung des Vollzugs, die dem Interesse der Gesamtheit entspricht und willkürliche Behandlung der Gefangenen ausschließt.

Verwiesen wird außer auf die Artikel 263 und 264 der italienischen Vollzugsvorschriften, auch auf Artikel 4 bis 7 daselbst, Blätter für Gefängniskunde Band 64, Sonderheft 1, S. 109 und 110 und S. 3 ff.

Dr. W.

MITTEILUNGEN DER SCHRIFTLEITUNG

1.

Am 5. April 1935 wurde dem Unterzeichneten von dem Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht, Herrn Reichsminister Dr. Frank, Berlin, ein Empfang gewährt. Zweck des Empfanges war es, Herrn Reichsminister Dr. Frank in seiner Eigenschaft als Präsident der Akademie für·Deutches Recht darum zu bitten, die Leitung der Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde zu übernehmen.

Der Unterzeichnete führte dabei aus: Die Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde, 1864 unter dem Namen Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten gegründet, habe sich in über sieben Jahrzehnten um einen guten deutschen Strafvollzug bemüht und in den von ihr herausgegebenen Blättern für Gefängniskunde, sowie in Versammlungen davon Zeugnis abgelegt. Ihre Zeitschrift habe der deutschen Praxis in der Behandlung der großen leitenden Grundsätze gegeben, was in einer Zeit verschiedener Vollzugsordnungen der einzelnen Länder habe gegeben werden können, und habe auch über die deutschen Grenzen hinaus die Kenntnis unserer Bestrebungen auf dem Gebiete des Vollzuges vermittelt. Mit der Verreichlichung der Justiz sei eine Zusammenfassung der Kräfte unter der Führung einer starken Persönlichkeit von hoher Autorität notwendig geworden, um das zu leisten, was der nun einheitliche deutsche Strafvollzug in seiner Fachschrift brauche. Diese sachliche Notwendigkeit veranlasse ihn zu seiner Bitte, deren Erfüllung von uns allen dankbar begrüßt würde.

Herr Reichsminister Dr. Frank erwiderte, er sei bereit die Führung der Gesellschaft zu übernehmen. Er entwickelte die Aufgaben, die dem Strafrecht und mit ihm dem Strafvollzug in der Gegenwart gestellt sind. Der deutsche Mensch wolle frei von Störung durch schädliche Elemente seinen Lebenskampf führen und seiner Arbeit nachgehen können. Dazu seinen vollen Beitrag in der Entwicklung der in ihm liegenden Möglichkeiten zu leisten, sei auch der Vollzug berufen bei seinen Aufgaben,

die Ziel und Richtung durch das Strafrecht bekommen. Aus der Bekämpfung des volksschädigenden Parasitentums und des Verbrechens sei einst als Schutzmaßnahme und schließlich als neue Strafart die heutige Freiheitsstrafe herausgewachsen. Mit der erreichten Rechtseinheit und mit dem neuen nationalsozialistischen Rechtsdenken liege nun auch auf dem Gebiete des Vollzugs ein reiches Arbeitsgebiet vor uns. Von der Gesamtheit der in der Akademie für Deutsches Recht zusammengefaßten Arbeit aus wolle er die Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde betreuen und ihre Bestrebungen um einen guten deutschen Strafvollzug unterstützen. Mit dem Wunsche reger Mitarbeit durch alle grüße er die Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde und ihre Mitglieder.

Der Unterzeichnete dankte ihm für seinen Entschluß und versicherte ihn seiner Gefolgschaftstreue.

Persönlich füge ich bei: Herrn Dr. Lasch in Berlin, Direktor der Akademie für Deutsches Recht, sowie Herrn Professor Dr. Schoetensack in Tübingen, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, danke ich auch an dieser Stelle für ihre Bemühungen um die Neuordnung und der Verhältnisse der Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde. Daß der Herr Präsident der Akademie selbst die Leitung der Gesellschaft übernommen hat, empfinden wir als eine ehrende Anerkennung der bisher von unserer Gesellschaft geleisteten Arbeit. Das verpflichtet uns und alle, die aus ihrem eigenen Schaffen einen Beitrag zu dieser gemeinsamen deutschen Arbeit geben können, zu treuer und eifriger Mitarbeit. Allen, die mich in den vergangenen 11 Jahren in der Arbeit für unsere Gesellschaft unterstützt haben, danke ich herzlich. Dabei denke ich nicht nur an den Kreis der engeren Mitarbeiter und an die persönlichen Mitglieder der Gesellschaft, sondern an alle, die sich mit uns verbunden fühlten. Mein Dank gilt auch den Freunden unserer Gesellschaft im Ausland. Im Jahre 1924 beim Schweizer Gefängniskurs in Zürich, an den ich mit besonderer Freude stets denken werde, habe ich bei einer kurzen Ansprache ausgeführt, den besten Beitrag zum gemeinsamen Kulturgut der Völker auf dem Gebiete des Strafvollzugs leiste jedes Volk dadurch, daß es den Vollzug nach seiner Eigenart entwickle und pflege. In diesem Sinn und in dieser Begrenzung enthält ein wohlgeordneter und zweckmäßiger Strafvollzug auch gemeinsames Kulturgut und

befruchtend gehen die Ideen von Volk zu Volk. Dankbar empfinde ich es, wieviel Anregungen ich durch die Besichtigung von Strafanstalten des In- und Auslandes und durch den Austausch der Fachschrift mit den verschiedenen Ländern und mit der Internationalen Kommission für Straf- und Gefängniswesen empfangen habe.

Die Schriftleitung der Blätter für Gefängniskunde bleibt in Ludwigsburg. Im Gegensatz zu früher wird ein Kreis ständiger Mitarbeiter bei der Herausgabe der Blätter für Gefängniskunde mitwirken, mit mir für unsere Zeitschrift zeichnen und ihre Namen bürgen für eine gute Weiterentwicklung der Blätter für Gefängniskunde. Es sind dies die Herren Generalstaatsanwalt Dr. Christians, Oldenburg, Landgerichtsdirektor im Reichsjustizministerium Dr. Eichler, Berlin, Ministerialrat Hauptvogel, Berlin, Universitätsprofessor Dr. Henkel, Marburg, Ministerialrat Dr. Schmidt, Berlin, sowie aus der Vollzugspraxis Herr Strafanstaltsoberdirektor Dr. Strube, Berlin. Ihre ständige Mitarbeit läßt uns hoffen, daß das wissenschaftliche und praktische Erbe, das die Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde mit ihrer Fachschrift darstellt, nicht nur erhalten, sondern auch vermehrt wird. Neben diesen ständigen Mitarbeitern bleiben auch die weiteren von mir, solange ich die Leitung der Gesellschaft hatte, berufenen Mitarbeiter in ihrem Amte. An sie besonders richte ich die Bitte auch weiterhin dazu mitzuhelfen, daß unsere Zeitschrift das wird, was sie sein soll, eine gute deutsche Fachschrift, die ein treffendes Bild vom deutschen Strafvollzug und den in ihm lebendigen Ideen gibt und die zugleich der Praxis mehr als bisher das für das Selbststudium und die Tagesarbeit Wissenswerte vermittelt.

Ludwigsburg, den 3. Juli 1935.

Dr. Weissenrieder.

2.

Der Führer der Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde, Herr Reichsminister Dr. Frank in Berlin, Präsident der Akademie für Deutsches Recht, hat als Schriftführer der

Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde Herrn Assessor Noetzold in Berlin, Leipziger Platz 15, und als Kassier Herrn Dr. Herbst in Berlin, Leipziger Platz 15, berufen. Die Schriftleitung der Blätter für Gefängniskunde ist nach wie vor in Ludwigsburg, Schorndorferstraße 28, und wird von dem Unterzeichneten besorgt.

Anmeldungen von Mitgliedern bitte ich an den Schriftführer, Herrn Assessor Noetzold, zu richten.

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

1. die Direktoren, ihre Stellvertreter und Hilfsarbeiter, Ärzte, Geistliche, Lehrer und Rechtspfleger der deutschen und österreichischen Strafanstalten, Anstalten für Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen, Arbeitshäuser und Fürsorgeanstalten;

2. die Beamten der Aufsichtsbehörden dieser Anstalten;

3. die Lehrer der Rechtswissenschaft und gerichtlichen Medizin an den Hochschulen des deutschen Sprachgebiets;

4. höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte, Rechtsanwälte, sowie im Staatsdienst stehende, zum Richteramt befähigte Juristen;

5. die Mitglieder des Vorstands der Vereine für Gefängnis- und Schutzwesen des Reichs und seiner Gaue;

Personen, welche auf dem Gebiete des Strafvollzugs, der Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen, der Zwangserziehung und des Schutzwesens eine besondere praktische oder literarische Tätigkeit entfaltet haben, können als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5 der Satzung ermöglicht die Mitgliedschaft von Anstaltsdirektionen, Universitäten, Gerichten, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsstellen. Diesen Behörden wird die Anmeldung als Mitglied empfohlen, da sie dadurch gegen den Mitgliedsbeitrag von — :· 5 - RM die Blätter für Gefängniskunde erhalten, die sonst im Buchhandel teurer sind.

Einem Erlaß des Herrn Reichsministers der Justitz VI a 9683 vom 2. Juli 1935 ist zu entnehmen, daß der Herr Reichsjustizminister es begrüßen würde, wenn alle diejenigen Justizbehörden, für die der Bezug der Blätter für Gefängniskunde, des Fachorgans für Strafvollzug, in Frage kommt, insbesondere Vollzugsanstalten, und die den Mitgliedsbeitrag aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln bei Kap. 4 bezw. 5 Tit. 13 Unterteil 2 des Einzelplans IX bestreiten können, die Mitgliedschaft bei der Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde erwerben oder beibehalten.

Für die Mitgliedschaft von Ausländern gilt § 4 letzter Absatz der Satzung und speziell für die Schweiz, die von Anfang an in unserer Gesellschaft durch zahlreiche Mitglieder vertreten war, § 6 der Satzung.

Zahlungen an die Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde gehen nur noch an das Postscheckkonto Berlin Nr. 176 492, „Akademie für Deutsches Recht, Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde". An Stelle des in der versandten Drucksache erwähnten Postscheckkontos Nr. 16 42 München tritt das genannte Berliner Postscheckkonto.

Ludwigsburg, den 30. Juli 1935.

Dr. Weissenrieder.

Blätter für Gefängniskunde
Beilage zu Band 66 Heft 3.

Die für den Strafvollzugsbeamten wichtigen, seit dem 30. Januar 1933 erlassenen Bestimmungen

unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich.

(Abgeschlossen am 30. Juni 1935)

Soweit Bestimmungen geändert oder außer Kraft getreten sind, ist auf die ändernden oder aufhebenden Bestimmungen durch Anführung der Nummer, unter der sie im Verzeichnis erscheinen, verwiesen. Einzelnen Vorschriften beigefügte Inhaltsangaben beschränken sich in der Regel darauf, hervorzuheben, was den Strafvollzug besonders angeht.

1. Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes. Vom 4. Februar 1933. – RGBl. I S. 35 –

2. Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat. Vom 28. Februar 1933. – RGBl. I S. 83 –

3. Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich. Vom 24. März 1933. – RGBl. I S. 141 –

   Übertragung der Gesetzgebungsbefugnis auf die Reichsregierung, die zu Abweichungen von der Reichsverfassung ermächtigt wird unbeschadet der Einrichtung des Reichstages und des Reichsrates als solche und der Rechte des Reichspräsidenten (Art. 1, 2).

4. Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe. Vom 29. März 1933. – RGBl. I S. 151 –

5. Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich. Vom 31. März 1933. – RGBl. I S. 153 –

   Ermächtigung der Landesregierungen zum Erlaß von Landesgesetzen ohne Bindung an die Landesverfassungen (§§ 1, 2).

6. Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten. Vom 4. April 1933. – RGBl. I S. 161 –

7. Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich. Vom 4. April 1933. – RGBl. I S. 173 –

   – aufgehoben, vgl. Nr. 53 –
   Einsetzung von Reichsstatthaltern, in den deutschen Ländern zur Beobachtung der vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik (§ 1). Unzulässigkeitserklärung von Mißtrauensbeschlüssen der Länderparlamente (§ 4).

8. Erlaß über Beamtenernennungen in Preußen. Vom 22. April 1933. – RGBl. I S. 216 –

   – aufgehoben, vgl. Nr. 10 –

9. Erlaß über die Ausübung des Gnadenrechts in Preußen. Vom 22. April 1933. – RGBl. I S. 216 –

   – aufgehoben, vgl. Nr. 10 –

10. Erlaß über die Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze, Beamtenernennungen und die Ausübung des Gnadenrechts in Preußen. Vom 25. April 1933. — RGBl. I S. 226 —

— vgl. Nr. 53 —

11. Bekanntmachung einer Vereinbarung über die Beseitigung der Sonderbehandlung der Überzeugungstäter im Strafvollzug. Vom 25. April 1933. — RGBl. I S. 232 —

Auf Grund einer Vereinbarung der Länder wird § 52 der Grundsätze f. d. Vollzug der Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 gestrichen; die Landesregierungen werden die von ihnen zur Durchführung dieser Bestimmung erlassenen Vorschriften aufheben.

12. Gesetz über die Einführung der Militärgerichtsbarkeit. Vom 12. Mai 1933. — RGBl. I S. 264 —

13. Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften. Vom 26. Mai 1933. — RGBl. I S. 295 —

Auf Festungshaft darf nur dann erkannt werden, wenn die Tat sich nicht gegen das Wohl des Volkes gerichtet und der Täter ausschließlich aus ehrenhaften Beweggründen gehandelt hat (Art. I Ziffer 3). Vollzug der Festungshaft in Festungen, die dem Reichswehrminister (jetzt dem Reichskriegsminister) unterstehen (Art. I Ziffer 2, in Kraft ab 1. Januar 1934 gemäß der Verordnung über den Vollzug der Festungshaft vom 20. November 1933. — RGBl. I S. 1019 —).

14. Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts. Vom 30. Juni 1933. — RGBl. I S. 433 —

15. Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933. — RGBl. I S. 529 —

dazu: Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Dezember 1933; Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Mai 1934; Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1935 — RGBl. I 1933 S. 529, 1021, 1934 S. 475, 1935 S. 289 — ; Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1934. — RGBl. I S. 773 —

16. Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens. Vom 13. Oktober 1933. – RGBl. I S. 723 –

17. Bekanntmachung des Wortlauts der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes dazu. Vom 4. November 1933. – RGBl. I S. 921 –

18. Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Vom 24. November 1933. – RGBl. I S. 995 –

Das Gesetz führt außer einer Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher (§ 20a StGB.) folgende Maßregeln der Sicherung und Besserung in das deutsche Strafrechtssystem ein: die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt, die Unterbringung in einem Arbeitshaus, die Sicherungsverwahrung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, die Untersagung der Berufsausübung und die Verweisung von bestraften und für andere oder für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Ausländern aus dem Reichsgebiet (§§ 42a bis 42n StGB.).

– wegen der letzten Maßregel vgl. Nr. 32 –

19. Ausführungsgesetz zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Vom 24. November 1933. – RGBl. I S. 1000 –

In diesem Gesetz werden das Gerichtsverfassungsgesetz, die Strafprozeßordnung, das Jugendgerichtsgesetz, das Jugendwohlfahrtsgesetz, die Entschädigungsgesetze, das Straftilgungsgesetz, das Gerichtskostengesetz, einige Versicherungsgesetze, das Gesetz über die Unfallfürsorge für Gefangene und das Reichsversorgungsgesetz dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung angepaßt. In die Strafprozeßordnung werden folgende bedeutsame Neuerungen eingefügt: 1. die einstweilige Unterbringung von zurechnungsunfähigen und vermindert zurechnungsfähigen Beschuldigten, bei denen die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu erwarten ist; 2. das Sicherungsverfahren mit dem Ziel der selbständigen Anordnung bestimmter Maßregeln der Sicherung und Besserung, nämlich der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, der Sicherungsverwahrung und der Entmannung.

20. Gesetz zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren. Vom 24. November 1933. — RGBl. I S. 1008 —

21. Strafvollstreckungsvorschrift für Reichsheer und Reichsmarine. Vom 27. November 1933. — RGBl. II S. 979 —

22. Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei der Änderung der Gerichtseinteilung. Vom 6. Dezember 1933. — RGBl. I S. 1037 —

23. Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten. Vom 15. Dezember 1933. — RGBl. I S. 1067 —

24. Gesetz über den Neuaufbau des Reichs. Vom 30. Januar 1934. — RGBl. I S. 75 —

Übergang der Hoheitsrechte der Länder — und damit auch der Justizhoheit — auf das Reich (Art. 2).

25. Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reichs. Vom 2. Februar 1934. — RGBl. I S. 81 —

Übertragung der Wahrnehmung der auf das Reich übergegangenen Hoheitsrechte auf die Landesbehörden zur Ausübung im Auftrage und im Namen des Reichs (§ 1). Landesgesetze bedürfen der Zustimmung des zuständigen Reichsministers (§ 3), dem auch ein Anweisungsrecht gegenüber den obersten Landesbehörden zusteht (§ 4). Landesbeamte können in den Reichsdienst versetzt werden und umgekehrt (§ 5).

26. Erlaß des Reichspräsidenten über die Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Landesbeamten. Vom 3. Februar 1934. — RGBl. I S. 81 —

Übertragung der Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung an die Reichsstatthalter — in Preußen an den Reichskanzler, der seine Befugnisse lt. Erlaß vom 7. Feb. 1934 — RGBl. I S. 87 — auf den Preußischen Ministerpräsidenten weiterübertragen hat — und die Landesregierungen.
— überholt, vgl. Nr. 53, 54, 55 —

27. Erlaß über die Ausübung des auf den Reichspräsidenten übergegangenen Begnadigungsrechts der Länder. Vom 3. Februar 1934. — RGBl. I S. 82 —

Übertragung der Ausübung des Begnadigungsrechts auf die Reichsstatthalter — in Preußen an den Reichskanzler, der seine Befugnisse lt. Erlaß vom 7. Februar 1934 — RGBl. I S. 87 — auf den Preußischen Ministerpräsidenten weiter-

übertragen hat —, mit Ausnahme ausdrücklich vorbehaltener Einzelfälle und bei strafbaren Handlungen von Soldaten und Wehrmachtsbeamten.
— überholt, vgl. Nr. 53, 54, 57 —

28. Erstes Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich. Vom 16. Februar 1934. — RGBl. I S. 91 — (Begründung DJ. 1934 S. 240)

Die Gerichte sprechen Recht im Namen des deutschen Volkes (Art. 1). Das Begnadigungsrecht, das Niederschlagungsrecht und das Recht, Amnestien zu erlassen, steht dem Reichspräsidenten zu (Art. 2). Ermächtigung des Reichsministers der Justiz, alle zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich erforderlichen Bestimmungen zu treffen (Art. 5).

29. Verordnung zur Änderung der Strafregisterverordnung. Vom 17. Februar 1934. — RGBl. I S. 137 —

dazu: Rdschr. d. RJM. v. 13. März 1934. — DJ. 1934 S. 338 —

30. Anschaffung nationalsozialistischer Literatur für die Gefängnisbüchereien. Rdschr. d. RJM. an die Landesjustizverwaltungen vom 3. März 1934. — DJ. 1934 S. 338 —

31. Erlaß des Reichspräsidenten über die Ausübung des Niederschlagungsrechts. Vom 21. März 1934. — RGBl. I S. 211 — Erlaß über die Ausübung des Niederschlagungsrechts in Preußen. Vom 16. April 1934. — RGBl. I S. 338 —

— vgl. Nr. 53, 57 —

32. Gesetz über Reichsverweisungen. Vom 23. März 1934. Verordnung über die Durchführung von Reichsverweisungen vom 29. Mai 1934. — RGBl. I S. 213, 467 —

Die Reichsverweisung wird nicht mehr als eine Maßregel der Sicherung und Besserung vom Gericht angeordnet, die Entschließung ist vielmehr allein Sache der Landespolizeibehörde.

33. Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens. Vom 24. April 1934. — RGBl. I S. 341 — (Amtliche Begründung

DJ. 1934 S. 595; AV. d. RJM. vom 14. Mai 1934 — DJ. 1934 S. 630 —)

Einführung der Strafe der Vermögenseinziehung bei Hoch- und Landesverrat (§§ 86, 93 StGB. n. F). Wegfall des Haftprüfungsverfahrens (Art. V Ziff. 1, 2). Verwendung von Gefängnisgefangenen zu Außenarbeiten nicht mehr von ihrer Zustimmung abhängig (Art. II Ziff. 2).

34. Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsstrafe verbunden sind. Vom 14. Mai 1934. — RGBl. I S. 383 —

Vgl. hierzu Blätter für Gefängniskunde Bd. 65, Erstes Sonderheft „Reichsrechtliche Vollzugsgrundsätze", das den Text der Grundsätze von 1923 in der durch die Verordnung vom 14. Mai 1934 geänderten Fassung mit Bemerkungen zu den neuen Bestimmungen enthält, sowie zu der Verordnung die Erläuterungen von Hauptvogel, in Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht Bd. II c 14.

35. Der Führer und Reichskanzler beauftragt auf Vorschlag des Preußischen Ministerpräsidenten den Reichsminister der Justiz mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Preußischen Justizministers. 21. Juni 1934. — vgl. DJ. 1934 S. 785 —

36. Justizausbildungsordnung. Vom 22. Juli 1934. — RGBl. I S. 727 —

dazu: Erste Verordnung zur Durchführung der Justizausbildungsordnung vom 13. Sept. 1934 — RGBl. I S. 831 —. Erlaß über die Errichtung des Reichsjustizprüfungsamtes vom 21. Sept. 1934 — RGBl. I S. 845 —. Zweite Durchführungsverordnung vom 8. Oktober 1934 — RGBl. I S. 915 —. Dritte Durchführungsverordnung vom 1. November 1934 — RGBl. I S. 1104 —. Verordnung über den Ausbau des Reichsjustizprüfungsamtes vom 27. Feb. 1935 — RGBl. I S. 342 — und Verordnung über den weiteren Ausbau des Gemeinschaftslagers Hanns Kerrl vom 9. März 1935 — RGBl. I S. 359; zu beiden: AV. d. RJM. vom 9. März 1935 — DJ. 1935 S. 388 —.

37. Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches. Vom 2. August 1934. — RGBl. I S. 747 —

38. Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung der Ausübung von Rechten. Vom 14. August 1934. — RGBl. I S. 773 —

39. Erlaß des Reichsministers der Justiz über die Vereinigung des Reichsjustizministeriums und des Preußischen Justizministeriums. Vom 16. Oktober 1934. — DJ. 1934 S. 1295 —

40. Gesetz zur Änderung des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichtsordnung. Vom 23. November 1934. — RGBl. I S. 1165 —

41. Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften. Vom 28. November 1934 (Aktenordnung). — amtliche Sonderveröffentlichung Nr. 6 der „Deutschen Justiz" —

42. Zweites Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich. Vom 5. Dezember 1934. — RGBl. I S. 1214 — (Begründung DJ. 1934 S. 1525)

Die Zuständigkeiten der obersten Landesjustizbehörden werden auf den Reichsminister der Justiz übertragen (§ 1); der RJM. wird ermächtigt, Beauftragte für einzelne Länder zu bestellen (§ 2).

43. Verordnung des Reichsministers der Justiz v. 5. Dez. 1934. — DJ. 1934 S. 1525 —

— gegenstandslos geworden, vgl. Nr. 78 —
Bildung von besonderen Abteilungen des Reichsjustizministeriums für einzelne Länder.

44. Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 13. Dezember 1934. — RGBl. I S. 1233 — (amtliche Begründung DJ. 1934 S. 1606)

Die gegenseitige Vollstreckungshilfe der deutschen Länder wird auf alle Freiheitsstrafen ohne Rücksicht auf deren Dauer ausgedehnt (§ 162 GVG. in der neuen Fassung der Ziff. 5 des Gesetzes).

45. Erste AV. d. RJM. zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich (Strafsachen).
Vom 18. Dezember 1934. — DJ. 1934 S. 1607 —

Die bislang den obersten Landesjustizbehörden auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung und der Strafrechtspflege (einschließlich der Strafvollzugsverwaltung) obliegenden Aufgaben werden fortan dem Reichsjustizministerium — nicht den Beauftragten — zugewiesen.

46. Zweite AV. d. RJM. zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich in den Ländern Hessen, Braunschweig, Anhalt, Lippe und Schaumburg-Lippe. Vom 18. Dezember 1934. — DJ. 1934 S. 1608 —

ergänzt durch die Rundverfügung vom 24. Januar 1935 — III s 100 —

47. Dritte AV. d. RJM. zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich: Vereinheitlichung der Staatsanwaltschaft. Vom 18. Dezember 1934. — DJ. 1934 S. 1608 —

Aufbau und Gliederung, Aufsicht und Leitung, Zeichnungsbefugnisse und Geschäftsverteilung der Staatsanwaltschaft werden für das ganze Reich einheitlich geregelt.

48. Vierte AV. d. RJM. zur Durchführung des Zweiten Gesetzes über die Überleitung der Rechtspflege auf das Reich: Aufsicht über die Strafanstaltsverwaltung. Vom 18. Dezember 1934. — DJ. 1934 S. 1612 —

Ab 1. Januar 1935 führt der Reichsminister der Justiz die oberste Aufsicht über alle deutschen Gefangenenanstalten und über den gesamten Vollzug; mittlere Aufsichtsbehörden sind die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten — (für die Gefangenenanstalten in Hamburg, Bremen und Lübeck der Präsident des Strafvollzugsamts in Hamburg — vgl. aber hierzu Nr. 76 —) — ihnen obliegt die Beaufsichtigung der Verwaltung der Anstalten und die Überwachung des Vollzugs für den Bezirk ihres Oberlandesgerichtsbezirkes.

49. Sechste AV. d. RJM. zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich. Vom 18. Dezember 1934. — DJ. 1934 S. 1614 —

Inanspruchnahme der für die obersten Landesjustizbehörden im Landeshaushalt ausgeworfenen Ausgabemittel durch den Reichsminister der Justiz.

50. Verordnung zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich. Vom 20. Dezember 1934. — RGBl. I S. 1267 —

Abgrenzung der Zuständigkeit der „oberste Landesjustizbehörde" i. S. des § 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1934 —RGBl. I S. 1214 —

51. Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen. Vom 20. Dezember 1934. — RGBl. I S. 1269 — (amtliche Begründung DJ. 1935 S. 42.)

52. Drittes Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich. Vom 24. Januar 1935. — RGBl. I S. 68 —

Endgültige Übernahme der gesamten Justizverwaltung auf das Reich. Mit dem 1. 4. 1935 werden die Justizbehörden der Länder Reichsbehörden, die Justizbeamten der Länder Reichsbeamte (§ 1). Das Reich tritt in die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten der Landesjustizverwaltung ein (§§ 2, 3). Aus Anlaß der Übernahme bis zum 31. Dezember 1935 befristeter Anspruch der Beamten auf Versetzung in den Ruhestand, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben (§ 7).

53. Reichsstatthaltergesetz. Vom 30. Januar 1935. — RGBl. I S. 65 —

54. Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung der Befugnisse des Reichsstatthalters in Preußen. Vom 30. Januar 1935. — RGBl. I S. 75 —

55. Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten. Vom 1. Februar 1935. — RGBl. I S. 73 —

56. Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten. Vom 1. Februar 1935. — RGBl. I S. 74 —

dazu: Ausführungs- und Übergangsbestimmungen vom 22. Februar 1935 — RGBl. I S. 268 —

57. Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts. Vom 1. Februar 1935. — RGBl. I S. 74 —

58. Verordnung des Reichsministers der Justiz über

das Verfahren in Gnadensachen. Vom 6. Februar 1935 (Gnadenordnung). — DJ. 1935 S. 203 —

dazu: AV. d. RJM. vom 19. Juni 1935 über die Erteilung von Gnadenerweisen bei geringfügigen Strafen. — DJ. 1935 S. 918 —

59. Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörden. AV. d. RJM. vom 6. Februar 1935. — DJ. 1935 S. 202 —

60. Verordnung über die vorläufige Regelung der Gerichtsverfassung im Saarland. Vom 22. Februar 1935. — RGBl. I S. 246 —

61. Verordnung zur Überleitung der Strafrechtspflege im Saarland. Vom 21. Februar 1935. — RGBl. I S. 248 —

62. Einführung der Justizverwaltungsbestimmungen im Saarland. AV. d. R u PrJM. vom 25. Februar 1935. — DJ. 1935 S. 320 —

63. Verordnung zur Durchführung des § 3 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich. Vom 8. März 1935. — RGBl. I S. 358 —

Berichtigung des Grundbuchs beim Übergang von Grundstücken, die von den früheren Landesjustizverwaltungen benutzt wurden, in das Eigentum des Reichs.

64. Kassenüberleitungsordnung für die Justizbehörden. Vom 9. März 1935 (KassÜO.).

65. Hoheitszeichen der künftigen Reichsjustizbehörden. AV. d. R u PrJM. vom 11. März 1935. — DJ. 1935 S. 394 —

66. Verordnung zur vorläufigen Regelung des Dienststrafrechts im Bereich der Reichsjustizverwaltung. Vom 15. März 1935. — RGBl. I S. 379 —

67. Einführung der Gebührenablösung für die Briefsendungen der Justizbehörden. AV. d. RJM. vom 20. März 1935. — DJ. 1935 S. 426 —

68. Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Reichsjustizverwaltung. Vom 20. März 1935. — RGBl. I S. 391 —
Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der

Beamten im Bereich der Reichsjustizverwaltung. AV. d. RJM. vom 30. März 1935. — DJ. 1935 S. 545 — Stellenbesetzung im Bereich der Reichsjustizverwaltung. AV. d. RJM. vom 1. April 1935. — DJ. 1935 S. 546 —

69. Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung. Vom 20. März 1935. — RGBl. I S. 403 —

§§ 13 – 17: Einheitliche Regelung der Dienstaufsicht.

70. Verordnung über die Einführung der Reichshaushaltsordnung in der Justizverwaltung. Vom 20. März 1935. — RGBl. I S. 406 —

dazu: AV. d. RJM. vom 27. März 1935 — DJ. 1935 S. 480 —

71. Behörden und Stellen, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist. Bekanntmachung d. RJM. vom 20. März 1935. — DJ. 1935 S. 487 —

72. Verordnung zur Vorbereitung der Überführung der bisherigen Landesjustizbeamten in die Reichsbesoldungsordnung. Vom 23. März 1935. — RGBl. I S. 429 —

73. Ausübung des Gnadenrechts gegenüber Beamten der Reichsjustizverwaltung und Rechtsanwälten. AV. d. RJM. vom 23. März 1935. — DJ. 1935 S. 480 —

74. Mitteilungen in Dienststrafsachen und bei Erteilung von Rügen und Ermahnungen im Bereich der Reichsjustizverwaltung. AV. d. RJM. vom 25. März 1935. — DJ. 1935 S. 479 —

75. Richtlinien für die Verwaltung der Ausgabemittel für Bauzwecke. AV. d. RJM. vom 25. März 1935. — DJ. 1935 S. 485 —

dazu: AV. d. RJM. vom 8. Mai 1935 — DJ. 1935 S. 695 —

76. AV. d. RJM. zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich. Aufsicht über die Strafanstaltsverwaltung. Vom 25. März 1935. — DJ. 1935 S. 557 —

Dem Generalstaatsanwalt bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg wird für den Bezirk dieses Gerichts die Beaufsichtigung der Verwaltung sämtlicher Anstalten der Strafanstaltsverwaltung und die Überwachung des Vollzuges zugewiesen.

77. Haushalt des Reichsjustizministeriums für das Rechnungsjahr 1935. AV. d. RJM. vom 26. März 1935. — DJ. 1935 S. 481 —

78. Aufhebung der Länderabteilungen des Reichsjustizministeriums. AV. d. RJM. vom 28. März 1935. — DJ. 1935 S. 491 —

79. Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts. Vom 29. März 1935. — RGBl. I S. 487 —

80. Überleitungsvorschriften für die Rechnungslegung der Reichsjustizbehörden für das Rechnungsjahr 1935 (ÜV. RRO.). (Gemeinschaftliche Verfügung des Reichsministers der Justiz und des Rechnungshofs des Deutschen Reichs vom 29. März 1935.)

81. Behandlung der von den Bezügen der bisherigen Preußischen Beamten, Angestellten und Versorgungsberechtigten einbehaltenen Beträge. AV. d. RJM. vom 1. April 1935. — DJ. 1935 S. 550 —

82. Dienstaufsicht und Erledigung der Verwaltungsgeschäfte bei den Amtsgerichten. AV. d. RJM. vom 2. April 1935. — DJ. 1935 S. 549 —

83. Überführung von Gefangenen in eine andere Vollzugsanstalt der Strafanstaltsverwaltung zum Zwecke der Wahrnehmung eines Termins. AV. d. RJM. vom 2. April 1935. — DJ. 1935 S. 557 —

84. Veröffentlichung über die Strafgefangenenlager in Emsland. — DJ. 1935 S. 560 —

Es bestehen sechs Strafgefangenenlager; die Zentralverwaltung der Lager befindet sich in Papenburg (Ems), eine Zweigstelle der Zentralverwaltung in Lathen (Ems).

85. Umsatzsteuerpflicht für die Arbeitsbetriebe der Anstalten der Strafanstaltsverwaltung. AV. d. RJM. vom 9. April 1935. — DJ. 1935 S. 614 —

86. Richtlinien für das Strafverfahren. AV. d. RJM. vom 13. April 1935. — amtliche Sonderveröffentlichung Nr. 7 der „Deutschen Justiz". —

87. Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten. Vom 3. Mai 1935. — RGBl. I S. 566 —

    dazu: Durchführungsverordnung vom 7. Mai 1935 — Reichsbesoldungsblatt 1935 Nr. 8 — (vgl. AV. d. RJM. v. 27. Mai 1935 u. DJ. 1935 S. 807).

88. Mitteilungen in Strafsachen. AV. d. RJM. vom 21. Mai 1935. — amtliche Sonderveröffentlichung Nr. 8 der „Deutschen Justiz". —

89. Verordnung über die Haftung des Reichs für die Justizbeamten. Vom 3. Mai 1935. — RGBl. I S. 587 —

90. Richtlinien für die Tätigkeit der Justizpressestellen. AV. d. RJM. vom 18. Juni 1935. — DJ. 1935 S. 868 —
    Verzeichnis der Justizpressestellen. AV. d. RJM. v. 18. Juni 1935. — DJ. 1935 S. 872 —

91. Besondere Anweisung des RJM. über die Anwendung der Anstellungsgrundsätze bei den Reichsjustizbehörden (Gerichten, Staatsanwaltschaften, Strafvollzugsbehörden) und Stellenverzeichnis für die Versorgungsanwärter. AV. d. RJM. vom 11. Juni 1935. — DJ. 1935 S. 874, 926 —

92. Durchführungsvorschriften zur Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts. Vom 26. Juni 1935. — RGBl. I S. 812 —

93. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs. Vom 28. Juni 1935. — RGBl. I S. 839 —

94. Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 28. Juni 1935. — RGBl. I S. 844 —

BLÄTTER

für

Gefängniskunde

Zeitschrift
der
Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. Otto Weissenrieder,
Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg

unter ständiger Mitarbeit
von

Dr. Christians,
Generalstaatsanwalt in Oldenburg.

Hauptvogel,
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin.

Dr. Schmidt,
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin.

Dr. Eichler,
Landgerichtsdirektor im Reichsjustizministerium, Berlin.

Dr. Henkel,
ordentlicher Professor des Strafrechts an der Universität in Marburg, a. d. Lahn.

Dr. Strube,
Strafanstaltsoberdirektor in Berlin.

Sechsundsechzigster Band

1935
Viertes Heft

HEIDELBERG 1935.
VERLAG CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG

Neuzeitlicher Betrieb der Leibesübungen und seine Auswertung für die Aufgaben des Strafvollzugs.

Von

A. Knickenberg, Strafanstaltsoberlehrer, Berlin-Plötzensee.

Wir leben in einer Zeit des gewaltigsten Umbruches auf allen nur denkbaren Gebieten. Neue Ziele sind einer gegenwärtigen Generation gestellt, und neue Wege gilt es zu beschreiten, um das gigantische Aufbauwerk zu vollbringen, mit dem ein ganzes Volk sich den Weg bahnt in eine bessere und glückliche Zukunft. Wo immer dieser Aufbauwille, der Marschschritt einer neuen Zeit, sich sieghaft Bahn bricht, da müssen Unklarheiten und überlebte Formen schwinden. Diese Gedanken sind es, die die Grundlage bilden zu den nachfolgenden Ausführungen.

Zwei große, in sich abgeschlossene Aufgabengebiete umfaßt das gestellte Thema:

1. soll eine kurze, umfassende Übersicht gegeben werden über den neuzeitlichen Betrieb der Leibesübungen überhaupt, und

2. soll die, durch die Anwendung auf den Strafvollzug mehr spezialisierte Aufgabe gelöst werden,

   was aus dem unter 1) aufgezeigten Gebiete unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben des Strafvollzugs in den Dienst dieser Aufgaben gestellt werden kann.

Eine Zergliederung des Themas in dieser Form erscheint verständlich und notwendig, da ja nur ein Einblick in den derzeitigen Stand des Gesamtbetriebes neuzeitlicher Leibesübungen erkennen läßt, was aus ihm für die Zwecke des Strafvollzugs als wertvoll zu entnehmen ist.

Es soll daher zunächst ein Überblick gegeben werden über den

„Neuzeitlichen Betrieb der Leibesübungen“ überhaupt.

Vorauszuschicken wäre, daß hier keineswegs eine Aufteilung der einzelnen Disziplinen nach Sachgebieten und Übungen geplant ist, sondern lediglich zum besseren Verständnis die Blickrichtung aufgezeigt werden soll, unter der Leibesübungen allgemein, also nicht spezialisiert für besondere Zwecke, getrieben werden.

Mit Befriedigung darf man heute feststellen, daß die Freude an den Leibesübungen und das Verständnis für ihre Bedeutung in gesundheitlichem, sittlichem und volklichem Sinne in starken Wellen durch unser deutsches Volk gehen. Vernünftig betriebene Leibesübungen sind uns ein wesentlicher, unentbehrlicher Bestandteil der Gesamtkultur geworden. Über ihnen leuchten heute stärker denn je die alten Turnziele: Gesunde Leiber, willensstarke Persönlichkeiten und Menschen von urwüchsiger Lebenskraft zu erziehen. Mit umfangreicher, in die Breite und Tiefe gehender Arbeit versucht die mächtig vorwärtsstrebende Turn- und Sportbewegung unter Führung des Staates die gesteckten Ziele zu erreichen zum Segen für Volk und Vaterland. Maßgebend für diese Kraftentfaltung war einmal die Feststellung der ungeheuren Verwüstungen, die Kriegs- und Nachkriegszeit innerhalb unserer Volkskraft angerichtet hatten, zum anderen die klare Erkenntnis, daß wir an den biologischen Wurzeln unseres Kulturlebens krank geworden sind, daß die Veräußerlichung der Menschen, die Mechanisierung des Lebens und die Einseitigkeit rein intellektualistischer Bildung wertvollste seelische Kräfte im Menschen verkümmern lassen. Und so war die Sehnsucht nach jenen aus dem Urgrund des Seelischen strömenden Kräften, die den ursprünglichen Quell der Leibesübungen bilden und im Bewegungs- und Spieltrieb des Menschen sich kundtun, wohl die stärkste treibende Kraft für das Aufblühen der Leibesübungen in neuer Zeit. Aufgabe neuzeitlicher Körperkultur ist es, diese drängenden Kräfte zur Entfaltung zu bringen und sie in sinn- und planvoll ausgewählten Bewegungsformen lebendig werden zu lassen.

Das ist nur möglich, wenn wir Menschen der Zivilisation uns von Zeit zu Zeit befreien von all' den äußeren Formen, in die uns das Leben des Alltags zwängt, untertauchen in der Natur, wo der Mensch ursprünglich heimisch ist, und in ihr

ein stark betontes Leibesleben führen. Das wiederum geschieht am erfolgreichsten, wenn wir einfache, natürliche, erdhafte Leibesübungen treiben, die von natürlicher Freude an der Bewegung erfüllt sind. Hierher gehören alle Leibesübungen, Wandern, Laufen, Springen, kurzum alle Leibesübungen, soweit sie nicht unter dem rein sportlichen Gedanken des Wettkampfes und des Rekordes betrieben werden. Dieses fröhliche Tummeln weckt Lebenskraft und Lebensfreude und schafft reiche Bewegungserfahrung. Die natürliche Bewegung, die jedes Kind von Natur aus besitzt, die aber durch Einflüsse der Zivilisation, falsche Lebens- und Kulturgewohnheiten vielfach verloren gegangen ist, muß wiedergewonnen werden. Das kann aber nicht durch Einüben und Drillen von ausgeklügelten Techniken, sondern nur durch bewegungsreiche, von großer Ursprünglichkeit und Natürlichkeit getragene Arbeit geschehen. Deshalb will neuzeitliche Körperkultur mit Hilfe der zahlreichen Lauf-, Nachahmungs- und Bewegungsübungen auf natürlichem, man möchte sagen spielerischem Wege Kräfte wecken, zu großer Bewegungssicherheit und Bewegungsfreude kommen und von hier aus den Weg zur sportlichen Spezialübung und zur individuellen Höchstleistung finden. — So auch werden die natürlichen Bewegungsformen des Laufens, Springens, Schwingens, Nachahmens angewandt, um Geräte aller Art als Hindernis zu überwinden, um auf dieser Grundlage mit zunehmender Leistungsfähigkeit das Turnen aufzubauen. Das ist lebendiges Körperspiel, das die vom Körper ausstrahlende Kraft auch durch die Zone des Seelisch-Geistigen hindurchströmen läßt. — Wachsende Kräfte drängen zu gesteigerter Leistung. Und so gesellt sich zum Spieltrieb die Freude am Kampf. Im sportlichen Wettkampf bricht der Wille zur Tat und zur Mannhaftigkeit durch. Und das Streben nach Höchstleistung ist Anspannung aller Kräfte, Zusammenraffung aller Kräfte des Willens auf ein Ziel. Das ist der sittliche Sinn der Leistungssteigerung, das auch der sittliche Wert der Wettkämpfe. — Jede sportliche Leistung ist an die lebendige Kraft und die gute Form gebunden. Damit sind die Ziele der vorbereitenden Arbeit gegeben, die erreicht werden, wenn es gelingt, ein Bewegungsgefühl für die Ganzheit der Bewegung und den Be-

wegungsfluß zu wecken und die Kraft zu steigern. — So geht die Schulung des Laufes von dem lockeren, fließenden Schwunglauf aus und bemüht sich, die Läufer das Charakteristische der Laufbewegung wieder spüren zu lassen, das in einer guten Vorlage und in einer feinen Durchstreckung und wechselseitigen schwingenden Verschraubung des Körpers zu sehen ist. — Steigerung der Laufkraft durch Tempo- und Steigerungsläufe führen zur Vorbereitung des Sprunges, indem die Sprungkraft gefördert und zu vielseitiger Bewegungsfähigkeit während des Fluges erzogen wird, ehe der Springer in einer bestimmten Sprungart vervollkommnet wird, die sich stets aus der Eigenart seines körperlichen Bewegens ergeben muß. Durch planmäßige Dauerläufe werden die inneren Organe gekräftigt, an die beim Streckenlauf die größten Anforderungen gestellt werden.

So werden auch durch Steigerung der Leistungen Willenskraft und Selbstüberwindung des Einzelnen gestärkt. — Der stärkste Wille aber bleibt unrein, wenn er sich nur auf das eigene Ich bezieht. — Er muß hinauswachsen zum Gemeinschaftswillen. —

Darum tritt immer stärker neben den Einzelkampf der Mannschaftskampf. Hier gilt es sich einzuordnen in das große Ganze und erworbene Einzelfertigkeiten zur Geltung zu bringen im Zusammenwirken vieler. Hier gilt es auch, sich unterzuordnen unter die Kampfesgesetze, die alle Spiele und Kämpfe mit festen Grundsätzen der Zucht umgeben. Darum sind alle Spiele die feinste Gemeinschaftserziehung, die man sich überhaupt denken kann.

> Nur dann bedeutet Leibesübung aber stärkste Erfüllung, wenn nicht nur der Einzelne an Kraft und Leben gewinnt, sondern aus gemeinsamem Ringen und Streben eine starke gemeinschaftsbildende Kraft hineinwächst in unser Volk, damit wir wirklich Volk werden. Das ist größtes und letztes Ziel neuzeitlicher Leibeskultur.

Dies sind in großen Zügen die Gesichtspunkte, unter die die neue Zeit die Ausübung von Leibesübungen gestellt hat im Gegensatz zu einer Zeit, in der Leibesübungen nicht der Ausdruck charakterlich-seelischer Kräfte, sondern allein als eine körperliche Angelegenheit angesehen wurden.

Zusammenfassend kann dieser Abschnitt treffend mit den Worten des Freiheitsdichters Ernst Moritz Arndt abgeschlossen werden:

Selig ist, wer zur rechten Zeit das rechte Maß findet,
Wer den Geist nicht zu sehr für die Kräfte des Leibes,
Noch den Leib zu sehr für die Künste des Geistes übt.
Denn allein aus dem Gleichgewicht der Kräfte
Geht der rechte, volle und fertige Mann und Mensch hervor!

Aus dem vorstehend gegebenen Aufriß über den neuzeitlichen Betrieb der Leibesübungen überhaupt gilt es nun herauszugreifen, was zweckentsprechend und nutzbringend in den Dienst des Strafvollzuges gestellt werden kann.

Es darf hier vorausgeschickt werden, daß es in der Natur der Sache liegt, da den Hebel am stärksten anzusetzen, wo die Vorbedingungen am günstigsten erscheinen und insofern auch mit einem Erfolge am sichersten zu rechnen ist — und das wäre im Strafvollzuge in allen Anstalten für Jugendliche. Ihnen, den Jugendlichen, sollte gerade in bezug auf körperliche Schulung, die ja doch als wesentliches Moment charakterlich-seelische Förderung will, stärkste Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Damit ist selbstverständlich nicht gesagt, daß in den andern Anstalten, sei es das Zuchthaus, sei es die Anstalt für kurzfristige Strafverbüßung, das Frauengefängnis oder das Untersuchungsgefängnis eine den örtlichen Verhältnissen, der Altersstufe oder einer sonstigen Arteigenheit angepaßte Betätigung im Leibessport nicht gäbe; im Gegenteil dürfte hier, wie auch im Sportbetriebe der Vereine und Verbände, in denen ja auch alle Lebensalter und Geschlechter vertreten sind, der Grundsatz zur Geltung kommen müssen, daß Anpassung an die Verhältnisse nutzbringend gegeben ist. Allgemeingrundsatz aber sollte sein:

„Leibesübungen in allen Anstalten!"

und sollte, wie es bei kurzfristiger Strafe vielfach der Fall sein wird, lediglich das eine erreicht werden, hinzuführen zur sportlichen Betätigung, vertraut zu machen mit ihrem Wesen und damit Verständnis zu wecken für eine Betätigung, die auch nach der Entlassung als wohltuender Begleiter im Leben empfunden wird.

Wenn jedoch die grundsätzliche Forderung gestellt wird: „Leibesübungen in allen Anstalten!“ so muß in Verbindung damit auch zu einer für den Strafvollzug weit wichtigeren Frage klare Stellung genommen werden, nämlich zu der Frage: „Was will der Sportbetrieb im Strafvollzug erreichen?“

Drei Dinge sind es, die er erreichen kann und will:

1. Sich in den Dienst der Anstalt stellen und damit die Anstaltsdisziplin zu heben und zu stärken.
2. Sich in den Dienst des Einzelnen stellen, seinen Willen zu stärken und ihm Rüstzeug zu geben, den drohenden Gefahren des Alltags widerstehen zu können.
3. Sich in den Dienst des Volksganzen stellen und durch sinnvolle Arbeit an der Gemeinschaft Erziehungsarbeit zur Volksgemeinschaft zu leisten.

Drei große Aufgaben, deren Erfüllung sich bei richtiger Durchführung der Sportübungen im Rahmen des Strafvollzuges mit Naturnotwendigkeit ergibt.

Neben diese drei großen Aufgaben stellen sich alle diejenigen, die automatisch und zwangsläufig als innerer Bestandteil sportlicher Betätigung zur Erfüllung kommen. Es darf daran erinnert werden, daß gerade in den Strafvollzugsanstalten der zweckentsprechend durchgeführte Sportbetrieb, der allein der Trägheit des Blutes entgegenarbeitet und für regelmäßige und intensive Durchblutung des gesamten Körpers Sorge trägt, nicht nur als der Helfer des Anstaltsarztes im Kampfe gegen mancherlei Hauskrankheiten erscheint, sondern auch durch seine sinnvolle Anspannung und Durcharbeitung aller Muskeln des Körpers eine körperliche Ermüdung auslöst, die mancherlei Gefahren beseitigen hilft.

Inwieweit oder besser gesagt in welchem Umfange Leibesübungen in den Anstalten zu treiben sind, hängt, wie bereits gesagt, wesentlich von den örtlichen Verhältnissen ab. Über die Frage der „örtlichen Verhältnisse“ sollen an anderer Stelle noch nähere Ausführungen gemacht werden.

Interessieren dürfte, wie sich der mit dem Worte „richtig“ bezeichnete Sportbetrieb aufbauen müßte.

Der innere Aufbau des Sportbetriebs ergibt sich notwendig aus der Eigenart des Gebietes, in das hier im Strafvollzuge sportliche Übung und Schulung eingebaut werden soll.

Als praktisch durchführbar, unter stärkster Anlehnung an die Forderungen neuzeitlichen Betriebes der Leibesübungen und unter Berücksichtigung der Sonderaufgaben, die zur Erfüllung kommen sollen, dürfte sich folgende Gruppierung erweisen:

a) Ordnungs- und Bewegungsübungen, durchgeführt als Grundlage jeglichen Sportbetriebs.

b) Zeitgemäße und wirksame Freiübungen im Mittelpunkte der Sportstunde.

c) Das Gerät als sinnvoller Förderer zweckdienlicher Körperkultur.

d) Turnspiele im Dienste der Erziehungsarbeit.

Diese 4 Disziplinen sind als Grundlage des gesamten Sportbetriebes in der Anstalt anzusprechen und fassen nur kurz zusammen, was erfolgversprechend im Rahmen des Strafvollzuges zur Auswertung kommen kann.

Eine Einzelgliederung dieser 4 Disziplinen ergibt sich aus der Vielgestaltigkeit sportlicher- und Leibes-Übungen überhaupt und kann nachfolgend, obwohl die praktische Vorführung wesentlich aufschlußreicher sein würde, nur in Stichworten gegeben werden.

I. Gruppe.

Ordnungs- und Bewegungsübungen.

a) Ordnungsübungen.
Aufmärsche und Aufstellungen verschiedener Art — Schritt und Gangarten — Laufschritt, Dauerlauf (mit und ohne Sprung und mit und ohne Hindernis) — Starten.

b) Bewegungsübungen.
Zumeist gymnastischer Art — Sprung auf einem Bein — Im Wechsel links und rechts — Mit geschlossenen Füßen — Seitwärts — Seitwärts mit halber Drehung und wechselseitig — Drehsprung — Das Gleiche mit Zwischenraum — Drehsprung im Wechsel — Strecksprung — Langschritt — Langschritt mit wippen und andere Entwicklungen auf gleicher Grundlage.

c) Weitere Übungen im Kreise.
Rennen — Hüpfen (rechtsherum, linksherum) — Das Gleiche in Außenstellung — Tunken — Tunksprung — Froschhüpfen zur Mitte usw.

II. Gruppe.

Zeitgemäße und wirksame Freiübungen.

Hier wegen der Fülle des Stoffes nur eine Untergruppierung nach Sachgebieten:

a) Gymnastische Gewandheits- und Bewegungsübungen,

b) Nachahmungsübungen,

c) Bodenübungen,

d) Übungen zu Paaren,

e) Spanner und Entspanner, also sogenannte Lockerungsübungen.

Aus diesen 5 Untergruppen ergibt sich wiederum eine Fülle von Übungen in Variationen vom Leichteren zum Schwereren, vom Einfachen bis zur vollendeten Leistungssteigerung.

Dazu die Gymnastik, die abgestellt ist auf die besondere Erfassung und Betätigung der inneren Organe.

Eine Fülle von Stoff, die durch abwechslungsreiche Gestaltung des Sportbetriebes die freudige Belebung der Sportstunde und die innere Bereitwilligkeit zur Mitarbeit vorbereitet und zielsicher erreicht. Eine solche Gestaltung des Sportbetriebes ist unerläßliche Grundbedingung für den Erfolg, kann aber nur dann erreicht werden, wenn der Leiter des Sportbetriebes über dem Stoffe steht und nicht von Stunde zu Stunde krampfhaft nach dem Stoffe sucht oder gar, und das wäre das schlimmste, den Sportbetrieb zur Schablone oder zu wesenlosem Drill werden läßt.

III. Gruppe.

Das Gerät — als sinnvoller Förderer zweckdienlicher Körperkultur.

Leitender Gesichtspunkt: Nicht Akrobaten sollen erzogen werden, sondern das Gerät soll zur Förderung der anderen Disziplinen beitragen.

Die innere Ausgestaltung dieser Disziplin richtet sich natürlich nach den Geräten, die vorhanden sind und — gerade dieser Punkt erscheint von äußerster Wichtigkeit — nach den örtlichen Verhältnissen.

„Örtliche Verhältnisse" aber ist ein umfassender Begriff, hinter dem sich vieles verbergen kann, deshalb soll hier in aller Kürze darauf eingegangen werden. —

Es wäre falsch, von Leibesübungen, Sport und Turnen für unser Spezialgebiet zu reden und die Schwierigkeiten zu übersehen, die sich der Durchführung eines wirklich vollwertigen Sportbetriebes entgegenstellen. Daß diese Schwierigkeiten gerade unter der III. Gruppe — Geräteturnen — kurz beleuchtet werden, geschieht deshalb, weil gerade bei der Durchführung des Geräteturnens in den Anstalten Schwierigkeiten mancherlei Art — a) solche rein örtlichen Charakters, b) solche personeller Art oder auch, c) solche zeitlicher Art — am stärksten in Erscheinung treten müssen.
Hinzu kommt, daß die Zahl derer, die im Rahmen einer Sportstunde zu betreuen sind, in den einzelnen Anstalten nicht nur ganz verschieden hoch, sondern auch einer ständigen Veränderung unterworfen ist. Alle diese Schwierigkeiten verlangen naturnotwendig, und das wurde ja wiederholt ausgeführt, eine Anpassung des Anstalts-Sportbetriebes an die örtlichen Verhältnisse.

Methodisch dürfte jedoch ein Hinweis allgemein nicht außer acht gelassen werden:

Besser, ich treibe 1/2 Stunde Leibesübungen gymnastischer Art und erfasse damit alle Beteiligten restlos und gründlich, als daß ich eine Stunde lang eine Überzahl von Sporttreibenden an einem Gerät habe, von denen nur jeweils einer sich betätigt, während alle anderen keinerlei Bewegung haben und zu müßigem Nichtstun mit den daraus entspringenden Gefahren verurteilt sind. Wo Schwierigkeiten dieser Art auftauchen, sollte Richtschnur neuzeitlicher Betrieb der Leibesübungen überhaupt sein, der auf Massenbewegung, Massenwirkung und Massen- oder Gesamtbetätigung abgestellt sein will. Gruppenweise Betätigung am Gerät wäre daher in vielen Fällen anzuraten.

Und nun zurück zum Gerät.

Wenn kein anderes Gerät vorhanden, so sollte wenigstens die Anschaffung des vierteiligen Kastens erstrebt werden, da gerade dieses Gerät wirkungsvollste Gestaltung und mannigfaltige Auswertung zuläßt.

Zu beachten ist, wie schon im ersten Teile der Ausführungen aufgezeigt, daß auf dem Wege über — Gerät als Hindernis — zur Leistungssteigerung zu schreiten ist, aus der sich das sogenannte Geräteturnen dann ergibt.

Selbstverständlich ist, daß das Geräteturnen in der Anstalt für Jugendliche nach Inhalt, Umfang und Leistungsforderung anders, genauer gesagt: umfassender zu gestalten ist, als in allen anderen Anstalten.

IV. Gruppe.

Turnspiele im Dienste der Erziehungsarbeit.

Auch hier ist durch die Eigenart des Gebietes, in das das Turnen eingebaut wird, eine angemessene Begrenzung gegeben.

Es gilt, und das ist der ausschlaggebende Gesichtspunkt, das Turnspiel zu treiben nicht des Spieles wegen, sondern es einzubauen als den vorbildlichen Erziehungsfaktor.

Es seien hier kurz einige Spiele angeführt:

1. Ball durch die Brücke,
2. Ball über Kopf,
3. Ball in der Doppelreihe,
4. Jägerball,
5. Jagdball,
6. Staffette,
7. Völkerball,
8. Barlauf,
9. Dritten abschlagen nach verschiedenen Regeln,
10. Tag und Nacht,
11. Gassenlauf usw.

Damit wäre der Aufriß in großen Zügen beendet.

Ein Wort nur noch zu dem viel genannten und häufig unter falscher Flagge geführten

Wehrsport.

Wehrsport ist nicht das, was von Sportleitern stellenweise aus ihm gemacht wird — nämlich:

Marschieren, Wendungen und langsamen Schritt üben und ähnliche Dinge ausführen.

Wehrsport ist Sport, der zur Wehrfähigkeit erziehen soll und der sich jeder Sportart und Leibesübung bedient, die den Körper zu dieser Eigenschaft erzieht, schult und reif macht. Der Lauf, der Sprung, der Wurf, das Schießen, die Geländeübung, der Gepäckmarsch usw., das sind Dinge, die dahin gehören. Zum Teil sind es Übungen, die sich sehr wohl in den Rahmen unserer Spezialarbeit einbauen lassen, zum Teil aber sind es Dinge, deren Ausführung im Sportbetriebe der Anstalt nicht denkbar ist — z. B. Handgranatenwerfen, Keulenschwingen und ähnliche Übungen.

Als Abschluß noch ein Hinweis, der mir nicht nur in diesem Zusammenhange wichtig genug erscheint, hier erwähnt zu werden, sondern der auch wegen seiner allgemeinen Bedeutung für den Sportbetrieb in den Anstalten überhaupt und für alle vorherigen Erörterungen ausschlaggebend ist:

Vorbedingung für den Erfolg aller Arbeit auf sportlichem Gebiete in den Anstalten dürfte sein, den Sportbetrieb nur in die Hand des methodisch, theoretisch und praktisch geschulten Sportleiters zu legen, denn so nur ist ein Abgleiten in unzweckmäßige Methoden, die nicht aufbauen, sondern nur zerstörend wirken, verhindert, und es ist damit auch die feste Grundlage gegeben, auf der sich der unerläßliche innere Kontakt zwischen Sportleiter und den Geleiteten findet, ohne den die Sportarbeit nicht zum Erfolge führen kann.

Musterplan

Aufbau der Turn- und Sportstunde

(mit zunehmender Leistungssteigerung und wechselvoller Ausgestaltung der Einzelstunden)
und

Aufteilung der einzelnen Disziplinen.

Von

A. Knickenberg, Strafanstaltsoberlehrer, Berlin-Plötzensee.

Mustereinteilung für eine Turn- und Sportstunde.

(1. Stunde)

I. **Ordnungsübungen, Marschübungen.** (Etwa 25 Minuten)

a) Exerzierübungen. b) Gangarten. (Steigeschritt, Zehengang, Hackengang, Schnellschritt).
c) Laufschritt (mit Sprung).

II. **Bewegungs- und Geschicklichkeitsübungen.** (Etwa 15 Min.)

1) Auf einem Bein. 2) Anderes Bein. 3) Geschlossene Füße.
4) Froschsprung. 5) Seitwärtshüpfen links und rechts.
6) Seitwärtshüpfen mit Drehung.
7) Sprung über einen Graben. (Graben markiert).

III. **Freiübungen oder gymnastische Übungen.** (Etwa 15 Min.)

1) Das Starten in 3 Zeiten. 2) Alle so wie ich mit Drehung und mit Grätsche und Spreizsprung (Lockerungsübung).
3) Brustweiten mit Doppelschlag.
4) Armstoßen mit Vor- und Rückstoß.

IV. **Spiel.** (Etwa 15 Minuten)

Staffette oder Ball durch die Brücke oder Dritten abschlagen.
(Nicht im Anschluß an jede Stunde.)

Mustereinteilung für eine Turn- und Sportstunde.

(2. Stunde)

I. **Ordnungs- und Marschübungen.** (Etwa 25 Minuten)

a) Exerzierübungen. b) Gangarten. (Langschritt, Wechselschritt).

c) Laufschritt. (mit Sprung).

d) Bildung der Viererreihe durch Umzug oder Aufmarsch.

II. **Bewegungs- und Geschicklichkeitsübungen.** (Etwa 15 Min.)

1) Beim Seitwärtshüpfen
a) Übertreten rechts b) Übertreten links.
c) Hintertreten rechts d) Hintertreten links.
2) Langschritt mit Wippen. 3) Strecksprung.
4) Sprung über 2 aufeinanderfolgende Gräben.

III. **Freiübungen oder gymnastische Übungen.** (Etwa 15 Min.)

Nachahmungsübungen.

1) Sensenmann. 2) Schaukelpferdchen. 3) Schwungrad.
4) Alle so wie ich usw. (Lockerungsübung).

IV. **Spiel oder Gerät.** (Je nach Zeit etwa 15 Minuten)
(Nicht im Anschluß an jede Stunde).

Mustereinteilung für eine Turn- und Sportstunde.

(3. Stunde)

I. **Ordnungs- und Marschübungen.** (Etwa 25 Minuten)

a) Wettlauf bis zu einem Ziel und zurück.
b) Exerzierübungen. c) Gangarten. (Fortgesetzter Wechselschritt, Laufschritt und gewöhnlicher Schritt im Wechsel. (Je 4 Schritt).
d) Laufschritt (über 1 und 2 markierte Gräben).
e) Mit Doppelabstand öffnen und schließen.

II. **Bewegungs- und Geschicklichkeitsübungen.** (Etwa 15 Min.)

1) Beim Seitwärtshüpfen über- und hintertreten im Wechsel.
2) Seitwärts links und rechts übertreten.
3) Drehung im Lauf. 4) Drehsprung, a) links, b) rechts.

III. **Freiübungen oder gymnastische Übungen.** (Etwa 15 Min.)

Nachahmungsübungen.
a) Froschhüpfen. b) Fuß hinten fassen und Hohlkreuz mit Streckarm (rechts, links).
c) Wippen in der Hockstellung. d) Tunken.

IV. **Spiel oder Gerät.** (Je nach Zeit etwa 15 Minuten)
(Nicht im Anschluß an jede Stunde).

Mustereinteilung für eine Turn- und Sportstunde.

(4. Stunde)

I. **Ordnungs- und Marschübungen.** (Etwa 25 Minuten)

a) Exerzierübungen. b) verschiedene Gangarten.
c) Rechts- und Linkswendung kurz vor dem Einmarsch.
d) Laufschritt mit Variationen (Hürdensprung).

II. **Bewegungs- und Geschicklichkeitsübungen.** (Etwa 15 Min.)

1. Übungen im Kreise:
   a) Lauf mit Rechtsdrehung. b) Lauf mit Linksdrehung.
   c) Hüpfen (links herum und rechts herum).
   d) Tunksprung. e) Spreizsprung vorn.
   f) Dasselbe im „Kehrt".
2. Alle so wie ich usw. (Lockerungsübung).

III. **Freiübungen oder gymnastische Übungen.** (Etwa 15 Min.)

Übungen zu Zweien.

a) Setzen vorlings. b) Setzen rücklings.
c) Schulterstoßen. d) Arme seitwärts, aufwärts mit erweitertem Abstand. e) Durch die Brücke drehen.
f) Durch die Liegebrücke winden.

IV. **Spiel oder Gerät.** (Je nach Zeit etwa 15 Minuten)

(Nicht im Anschluß an jede Stunde).

Aus der Arbeit der Strafanstaltsschule.

Von

Strafanstaltsoberlehrer Tischer, Ludwigsburg (Württ.).

In Band L X V, zweites Heft, 1934, der Blätter für Gefängniskunde wurde aus der Arbeit der Strafanstaltsschule der Landesstrafanstalt Ludwigsburg ein Rechenschaftsbericht über den Lehrstoff des Schuljahres 1933/34 mitgeteilt.

In Ergänzung dieses Berichts lasse ich den Rechenschaftsbericht über den Lehrstoff des Schuljahres 1934/35 folgen. Ich will dabei betonen, daß dieser Bericht nicht irgend ein zurecht

gemachter Stoffplan ist, sondern daß diese Lehrstoffsammlung so mitgeteilt wird, wie sie tatsächlich in der Praxis entstanden ist und im Laufe des Schuljahres 1934/35 an die Schüler herangetragen wurde.

Oberster Leitstern war mir bei meiner Schularbeit stets der wichtige Satz aus der „Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind“ vom 14. Mai 1934. Dort heißt es in § 106, Abs. 3: „Bei der Auswahl der Lehrfächer und der Gestaltung des Unterrichts wird angestrebt, die Gefangenen zu vaterländischer und rechtlicher Gesinnung zu erziehen und sie zu lebenstüchtigen Gliedern der Volksgemeinschaft zu machen. Die allgemeinen und beruflichen Kenntnisse werden aufgefrischt und erweitert, das Wesen von Volk und Staat wird mit den erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnissen den Gefangenen nahegebracht; hierbei wird nach Möglichkeit an bedeutungsvolle Tagesereignisse und Zeiterscheinungen angeknüpft“.

Diese Sätze, die uns Strafanstaltslehrern das Ziel unseres Unterrichts geben, sind so sehr der Praxis des Lebens entnommen, daß wir unsere Schularbeit sehr wohl den Bedürfnissen unseres Volkes entsprechend gestalten können. Echt nationalsozialistischer Geist muß in unseren Schulen wehen. Unsere Gefangenen müssen spüren, daß in uns Lehrern das heilige Bemühen lebt, unserem Volke zu dienen und unsere Schüler zu lebenstüchtigen Gliedern der Volksgemeinschaft zu erziehen.

Diesem obersten Ziel der Einwirkung auf Gesinnung und Charakter unserer Schüler ist im Unterricht einer Strafanstaltsschule vielleicht noch deutlicher, ausgeprägter, bewußter zu dienen, als im Unterricht an anderen Schulen. Gerade unseren Gefangenen, die sich direkt oder indirekt durch ihre Tat der Volksgemeinschaft gegenüber vergangen haben, ist ganz klar die nationalsozialistische Weltanschauung aufzuzeigen, ihnen gegenüber vor allem der Fundamentalsatz des Nationalsozialismus klar und kompromißlos zu betonen: Über dem Schicksal des einzelnen steht das Schicksal des Volkes! Die Festigung der gesamten Verhältnisse in Deutschland, vor allem aber die Bestimmtheit der Regierungsmaß-

nahmen ist wohltuend im Strafvollzug zu verspüren und wirkt auch hinein in das Leben der Strafanstaltsschule.

Jeder Strafanstaltslehrer, der die Jahre vor 1933 nicht vergessen hat, wird heute dankbar feststellen, daß die Schularbeit unter den heutigen Gesichtspunkten erfreulicher ist, daß wir feste und bestimmte Richtungspunkte besitzen und damit die erziehliche Einwirkung auf die Gefangenen viel besser gewährleistet ist.

Wir Lehrer der Strafanstalten stehen damit an der vordersten Front im Kampf für unser deutsches Volk.

Wir genügen nicht nur unseren gesetzlichen Vorschriften, sondern wir leisten positive Erziehungsarbeit gerade an den Volkgenossen, die direkt oder indirekt für Volk und Staat schädlich sind.

Ich halte gerade in der Strafanstaltsarbeit einen gesunden Erziehungsoptimismus für unbedingt erforderlich und erachte es als meine vornehmste Pflicht, als Lehrer hier der Allgemeinheit meines Volkes zu dienen. Bei meiner Schularbeit wird mir immer wieder, ganz schlicht und einfach ausgedrückt, folgende Überlegung zur Gewißheit: Wenn es mir gelingt, durch Einwirkung auf Herz und Gemüt meine Schüler zu gewinnen, sie zur Einsicht zu bringen, so ist damit der Gefahr der Verbitterung, der Gefahr der Staatsfeindlichkeit und der Gefahr für die Volksgenossen am besten entgegengearbeitet. Ein weiterer, für die Strafanstaltsschule wichtiger Grundsatz ist der, daß ich meine Schüler geistig in Verbindung mit dem Leben draußen halten will. Ich gestalte deshalb meinen Unterricht recht lebensnah und berücksichtige dies bei der Auswahl der Lehrstoffe in reichem Maße. Ich kann nicht über Planeten usw. sprechen, während gerade das gewaltige Erlebnis der Nürnberger Tage ganz Deutschland erfaßt. Ich halte es für unbedingt notwendig, daß auch der Schüler der Strafanstaltsschule innerlich Anteil nimmt am Leben seines Volkes, daß er mitfühlt und mitsorgt mit der Gemeinschaft, in die er später wieder zurückkehrt, daß er, um es ganz einfach zu sagen, am Entlassungstag nicht weltfremd, ängstlich, verstockt oder verhetzt und verbittert vor den Mauern der Anstalt steht, sondern im allgemeinen auch weiß, was ihn draußen erwartet und was er in seinem Verhalten beachten muß. Meine Beobachtungen

bei Entlassenen, die nach längerer Stafverbüßung in die Freiheit kamen und das gewaltige Erlebnis der letzten Jahre nicht im Leben draußen miterleben konnten, bestärken mich, auf diesem Wege fortzufahren. Aus dem Brief eines früheren Schülers, der im Oktober 1935 entlassen worden war, sei zur Unterstreichung dieser Wahrheit einiges angeführt. Der 1. Teil des Briefes lautet in seiner etwas unbeholfenen, aber ehrlichen Art wörtlich:

> „Ich wurde am 9. Oktober entlassen, leider konnte ich von Ihnen keinen Abschied nehmen, da Sie soviel mir gesagt wurde im Urlaub waren. Ich danke Ihnen nochmals herzlich für Ihre lehrreichen Vorträge über die nationalsozialistische Weltanschauung. Ich würde Sie anlügen, wenn ich schreiben würde, es wäre anders als Sie uns in der Schule gesagt haben. Ich war sprachlos im dritten Reich, ich kann nur sagen, ein Volk hat sich wieder gefunden zu einer wahren Gemeinschaft. Wir wohnen schon 20 Jahre in einer Arbeiterkolonie, einst die Hochburg der Kommunisten, heute weht die Hakenkreuzfahne überm . . . . dorf und die Arbeiter stehen innerlich überzeugt zu unserm Führer. Sie waren etwas erstaunt von mir, denn sie meinten, ich werde erbittert sein übers dritte Reich. Ihnen, Herr Oberlehrer, habe ich es zu verdanken, daß Sie mich Gott sei Dank aufgeklärt haben. Wenn ich zu Ihnen nicht in die Schule gegangen wäre, wäre ich heute noch nicht so weit, für unsern Führer zu streben".

Diese Zeilen zeigen die Dankbarkeit eines Mannes dafür, daß er mit dem Leben draußen wieder innerlich Fühlung bekommen hat. Ich weiß, daß meine Berufskameraden an anderen Strafanstaltsschulen über ähnliche Dinge berichten könnten, ich weiß auch, daß wir nicht um äußerer Anerkennung willen unseren Schuldienst an Gefangenen versehen, aber ich weiß auch, daß es nötig ist, hin und wieder Freude im Beruf zu erfahren.

Im Folgendem teile ich nun aus meinem Jahresbericht 1934/35 den Rechenschaftsbericht über den Lehrstoff mit. Ich würde mich freuen, wenn andere Berufskameraden sich ebenfalls entschließen könnten, unseren Blättern für Gefängniskunde einiges aus der Praxis ihrer Schularbeit mitzuteilen. Jeder Beitrag ist uns willkommen, der ehrlich und treu unsere Berufsarbeit und ihre Grundsätze beleuchtet, uns alle fördert und stärkt in unserem Leitspruch: Nichts für uns, alles für Deutschland!

Rechenschaftsbericht.

A.

Schulfächer.

1. Rechnen:
   a) die vier Grundrechnungsarten, Auffrischung der Technik des Rechnens, Anwendung in eingekleideten Aufgaben aus den verschiedenen Verhältnissen des Lebens;
   b) die Grundlagen des Prozentrechnens, Übersicht über die Dezimalbrüche und gemeinen Brüche, Anwendung des Prozentrechnens bei Rabatt, Provision, prozentuale Steigerung und Verminderung, das Zinsrechnen (einfache Verhältnisse).
2. Schreiben:

   Eintrag leichter und mittelschwerer Diktate mit lebensnahem Inhalt in das Schulheft.
   Besprechung einzelner schwieriger Worte in bezug auf Groß- und Kleinschreibung.
   Die wörtlich angeführte Rede und die indirekte Rede, Berücksichtigung der Zeichensetzung.
3. Aufsatz:

   Einzelne Thematas weltanschaulichen Inhalts wurden im Unterricht besprochen und als Aufgabe für die Selbstbeschäftigung gestellt.
   Ins Schulheft wurden im Unterricht im allgemeinen Auszüge und wichtige Zusammenfassungen eingetragen.

B.

Allgemeines Wissen.

1. Die Aufgaben der Strafanstaltsschule und das richtige Verhalten der Schüler.
2. Gegen Nörgler, Kritiker und Staatsfeinde.
3. Die Reichsunfallverhütungswoche:
   a) Statistik;
   b) Unfallquellen;

c) Kampf dem Unfall!

d) der „schlechte“ Arbeitskamerad.

4. Die Erforschung der Ahnenreihe:

a) Die Erbfolge;

b) warum Ahnenforschung;

c) praktische Winke für Familien- und Sippenforschung;

d) wie lege ich mir einen Stammbaum an.

5. Geographie:

Deutsch-Österreich.

a) Größe und Einwohnerzahl;

b) Geschichte und Kultur;

c) die Verwaltungsgliederung (Bundesstaat, Länder);

d) die österreichische Volkswirtschaft.

6. Die Grundgedanken des Nationalsozialismus:

Nicht internationale Klassengenossenschaft,

sondern nationale Volksgemeinschaft.

7. Geographie:

Jugoslavien.

a) Vergleich vor und nach dem Weltkriege;

b) geographische und kulturelle Verhältnisse des Landes;

c) die Bevölkerung (Völkerstämme und Konfessionen);

d) Geschichte und politische Entwicklung.

8. Die Punkte 1 bis 4 des nationalsozialistischen Programms.

9. Was heißt „Nationale Solidarität“;

(Zum Tag der nationalen Solidarität).

10. Die Grundsätze des Nationalsozialismus:

Warum sprechen wir vom Dritten Reich?

Rückblick auf die deutsche Geschichte.

11. Geographie:

Abessinien.

Neben Liberia das letzte selbständige Land Afrikas.

12. Der 24. Februar in der Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung (1920 — 1935).

C.

Zeitgeschichte und Lebenskunde.

1. Der Appell des Führers zur Arbeitsschlacht am 31. März 1934.
2. Der Abschluß und die Bedeutung des Winterhilfswerk 1933/34.
3. Die Bedeutung des 1. Mai im neuen Deutschland.
4. Das Saargebiet:
   a) Geographie und Volkswirtschaft;
   b) aus der Geschichte des Saargebiets;
   c) der Versailler Vertrag und das Saargebiet.
5. a) Die Röhmrevolte am 30. Juni 1934;
   b) die Abrechnung des Führers und Reichskanzlers in seiner großen Rede am 13. Juli 1934.
6. Der Versailler Vertrag:
   a) Allgemeine Bestimmungen;
   b) die Wirkung auf Deutschland;
   c) Deutschlands Kampf gegen dieses Unrecht.
7. Die Frontsoldatenrede des Reichsministers Heß in Königsberg.
8. Die Ermordung des österreichischen Bundeskanzlers Dr. Dollfuß am 25. Juli 1934:
   a) Die politische Geschichte Österreichs nach dem Kriege;
   b) Österreich und der deutsche Nationalsozialismus;
   c) die neueste politische Entwicklung (Unterdrückung des Nationalsozialismus, Spannung zwischen Deutschland und

Österreich, die Vorgänge des 25. Juli 1934 in Wien und in den Alpenländern).

9. Das Leben des Reichspräsidenten von Hindenburg.

10. Der Sozialismus der Tat:

Das Winterhilfswerk 1934/35.

a) Eröffnung durch den Führer;

b) Zahlen des Winterhilfswerks 1934/35 (nach einer Rede von Dr. Göbbels).

11. Der Königsmord in Marseille am 9. Oktober 1934:

a) Die Tat und ihre Folgen (Jugoslavien-Ungarn);

b) Lebenslauf des verstorbenen Königs Alexander I. von Jugoslavien;

c) Lebenslauf des verstorbenen französischen Außenministers Barthou.

12. Die Lage der deutschen Wirtschaft:

a) Die Devisenlage;

b) der Rohstoffmangel;

c) die Hamsterpsychose;

d) der Reichskommissar Dr. Gördeler.

13. Die Rede des Reichsbankpräsidenten und Reichswirtschaftsministers Dr. Schacht in Weimar zur Devisen- und Rohstofflage.

14. Die Entwicklung des deutschen Außenhandels.

15. Die deutsche Arbeitsfront erhält ihre Verfassung.

16. Die Arbeitslosigkeit am 1. Dezember 1934.

17. Ein Jahr „Kraft durch Freude“.

18. Die Saarregelung in Rom — eine Tat der Vernunft —.

19. Deutsch-Französische Frontkämpfer besprechen sich.

20. Ungarn — Jugoslavien — Folgen des Marsailler Attentats.

21. Unsere Saar. — Der Weg frei zur Verständigung. —
    a) Die Geschichte der Saar;
    b) die Bedeutung der Volkswirtschaft an der Saar;
    c) die letzten Tage vor der Abstimmung;
    d die Abstimmung und ihr Ergebnis;
    e) die Freude an der Saar und in ganz Deutschland;
    f) die Aussichten und Wirkungen in der europäischen Politik.
22. Die Bedeutung des Arbeitsdienstes und sein Stand im Januar 1935.
23. Der 30. Januar 1935: Rückblick und Ausblick.
24. Die Rede des Führers am 24. Februar 1935 in München.
25. 1. März 1935, die Saar kehrt heim. — Würdigung dieses Ereignisses. Die Saarbrückener Festlichkeiten und eine Rede des Führers zur Heimkehr der Saar.
26. Deutschlands Kampf um seine Freiheit:
    a) Das englische Weißbuch und die zweijährige Dienstzeit in Frankreich;
    b) der 16. März 1935. Adolf Hitler verkündet die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland;
    c) die Proklamation der Reichsregierung;
    d) was wir an Rüstungsmaterial nach den Bestimmungen des Versailler Vertrags zerstört haben.

D.

Vorträge persönlicher Art.

1. Eine Reise durch die Schweiz und Südtirol.
2. Land und Leute in Venedig; Beobachtungen eines deutschen Reisenden in Italien.
3. Als Teilnehmer auf dem Reichsparteitag der NSDAP. in Nürnberg.
4. Selbsterlebtes und Erschautes beim Sammeln für das Winterhilfswerk.

5. Weihnachtslieder. — Eine Blütenlese durch die volkstümlichen Weihnachtslieder.

E.

Gedenktage.

1. 28. Juni 1934: — 15 Jahre Versailler Vertrag!
   a) Trauertag des deutschen Volkes, (Gedenkstunde);
   b) Erinnerungen 1918/19, (Persönliche Erlebnisse);
2. Einige Begebenheiten anläßlich der Heimkehr der Saar am 1. März 1935, Übernahme der Staatsgewalt im Saargebiet durch den Reichsminister des Innern Dr. Frick.

Johann Heinrich Domeier — ein unbekannter Gefängnisreformer.

Von

Karl Ostermeyer-Hameln.

Als sich aus der Gedankenwelt der Philanthropen heraus immer klarer die Forderung erhob, auch an den Elendesten die erziehliche Macht der Menschlichkeit zu erproben, ging Preußen mit seinen Bestrebungen nach einer Neuordnung des Strafvollzuges voran. Das beginnende neunzehnte Jahrhundert fand dann in fast allen deutschen Staaten einen regen, offenbar auch durch die Lehrern des Auslandes befruchteten Eifer vor, das damals traurige Los der Gefangenen zu verbessern und den bisher mißachteten Strafvollzug den neuen Ideen anzupassen.

Das Kurfürstentum und spätere Königreich Hannover entschloß sich dagegen, trotz seiner ausgezeichneten und berühmten Gerichtsbarkeit, nur schwer und zögernd, dem allgemeinen guten Beispiel zu folgen. Der Sinn der Niedersachsen hängt zähe am Althergebrachten und ist Experimenten abhold. Dieser Stammeseigenart kamen die politischen Verhältnisse des Landes entgegen. Hannover, seit 1714 in Personalunion mit der britischen Krone, verlor nach und nach den eigenen Schwer-

punkt und wurde immer mehr ein Anhängsel Englands. Die „zur Regierung zurückgelassenen Geheimen Räte“ besorgten die Verwaltung des Landes und hüteten sich geradezu ängstlich vor jeder Neuerung. Andererseits aber gab gerade die vorsichtige Zügelführung der Regierung einzelnen hervorragenden Köpfen unter den Verwaltungsbeamten Gelegenheit, örtliche Neuerungen oft großzügigster Art durchzuführen, die unter einer straffen Oberherrschaft nur im Rahmen einer allgemeinen Landesreform möglich gewesen wären.

Ein typisches Beispiel dieser Art bieten die großartigen Gefängnisreformen des Hamelner Bürgermeisters Johann Heinrich Domeier.

Die Karrenanstalt Hameln, eins der ältesten Staatsgefängnisse Deutschlands, entstand, als der Herzog Ernst August gleich nach dem Dreißigjährigen Kriege die alte sagenberühmte Rattenfängerstadt zur bedeutendsten Festung des Landes ausbaute.

Aus dem Mittelalter her ragte als schwerste Form der Freiheitsstrafe die furchtbare Festungsbaugefangenschaft in das neunzehnte Jahrhundert hinein. Ihr harter Geist erfüllte auch das Stockhaus zu Hameln, in dem seit 1698 die von Militär- und Zivilgerichten verurteilten Missetäter ihre langfristigen Strafen zu verbüßen hatten. Die Sträflinge schoben tagaus, tagein, in schwere Ketten geschlossen, ihre Karren auf die Wälle, arbeiteten an der Instandsetzung der Festungswerke und wurden auch wohl, besonders die Gefährlicheren unter ihnen, im Stockhause selbst beschäftigt oder in jammervoller Einsamkeit, ohne jede Arbeit, verwahrt.

Es waren aber beileibe nicht alles Mörder und Räuber, die auf diese Weise ihre Untaten sühnten, sondern die meisten Sträflinge, etwa siebzig Prozent, waren Diebe.

Eigentumsvergehen wurden nach altem hannoverschen Recht außerordentlich hart bestraft. Für Diebstahl im Rückfalle findet sich oft das Urteil: „Lebenslängliche Karrenstrafe„ verzeichnet. Der Diebstahl eines geschlachteten Hammels wurde in einem Falle mit vierzehn Jahren Kerker geahndet, der eines Pferdes gar mit vierundzwanzig Jahren und in anderen Fällen mit lebenslänglicher Haft. Hameln hat als Festung keine sonderlichen Lorbeeren geerntet. Zwar bildete es den Schlüssel zu Seiner Großbritannischen Majestät deutschen Erblanden, aber das Schloß war leicht zerbrochen, und Napoleon setzte

der Herrlichkeit ein Ziel. Auf seinen Befehl wurden die Festungswerke im Jahre 1808 geschleift.

Die Festungsbaustrafe wurde trotzdem weiter in Hameln vollstreckt. Die oberste Verwaltung des Stockhauses, die bisher von dem jeweiligen Festungskommandanten wahrgenommen wurde und naturgemäß an der Peripherie seines Interessenkreises lag, ging auf die Garnisonkommandantur über, die sich mit dieser lästigen Aufgabe so gut und so schlecht abfand, wie sie es für nötig hielt.

Der Regiments- und Garnison-Auditeur übte im Auftrage des Garnisonältesten die Disziplinargewalt aus. Ein Feldwebel, zwei Unteroffiziere und zwei Korporals versahen mit einer Anzahl Rekruten den Wachtdienst, und die eigentliche „Erziehung“ besorgten die „Gewaltiger“, Profosse, die das Recht hatten, Unbotmäßigkeiten oder Faulheit der Sträflinge auf der Stelle mit drei bis zwölf Peitschenhieben zu ahnden. Angeworbene Tagelöhner, elend besoldet und oft schlechter gekleidet als die Gefangenen selbst, beaufsichtigten die Arbeit und suchten ihre armselige Groschen zu vermehren, wo sie konnten, selbst auf Kosten der Kettensträflinge.

Eine Berufsbeamtenschaft im heutigen Sinne gab es nicht. Städtische Angestellte erledigten die notwendigen Verwaltungsarbeiten im Nebenamte. Das Kassen- und Rechnungswesen wurde von dem furchtbaren Schlendrian, ja von Unstimmigkeiten und Schlimmerem beherrscht, die seit der Franzosenzeit auch in den städtischen Angelegenheiten an der Tagesordnung waren und die blühende Stadt an den Rand des Verderbens gebracht hatten.

Da setzte die Reformtätigkeit des Hamelner Bürgermeisters Domeier ein, die den mittelalterlichen Kerker in eine moderne Arbeitsanstalt umwandelte.

Johann Heinrich Domeier wurde am 10. März 1770 in dem hannoverschen Städtchen Moringen, wo sein Vater Bürgermeister war, geboren. Seine Familie ragte bereits im Zeitalter der Reformation durch ihre Verdienste um Kirche und Staat hervor. Einer seiner Vorfahren rettete dem Kaiser Maximilian auf einer Gemsjagd in Tirol das Leben, weshalb ihm der dankbare Kaiser eine zwischen zwei Sicheln hervorspringende Gemse ins Wappen gab.

Die Familie Domeier schenkte den welfischen Landen hervorragende kirchliche und weltliche Verwaltungsbeamte.

Domeier studierte in Göttingen die Rechtswissenschaft, wurde bereits im Jahre 1790 als „Advocat immatriculiret“ und übte in der Residenzstadt Hannover zehn Jahre lang seinen Beruf als Rechtsanwalt „mit großem Eifer und vielem Geschicke“ aus, wie es in einer alten Chronik heißt. Die Jahrhundertwende fand den Dreißigjährigen als Bürgermeister des Städtchens Münder am Deister vor, wo er durch seine Umsicht und Tatkraft die in den schweren Kriegsläufen völlig zerrütteten Finanzen wieder in Ordnung brachte.

Im Jahre 1817 wählte die in den Jahren der Fremdherrschaft ausgesogene und verwahrloste Stadtgemeinde Hameln den erfolgreichen Verwaltungspraktiker zu ihrem Oberhaupte. Sein segensreiches Wirken als Bürgermeister zu schildern, gehört nicht in den Rahmen dieses Aufsatzes. Es mag nur erwähnt werden, daß das Bild dieses seltenen Mannes, dem die alte Rattenfängerstadt eine neue Blüte verdankt, noch heute in allen alten Bürgerhäusern zu finden ist.

Gleich nach seiner Berufung zum Bürgermeister wurde Domeier in seiner Eigenschaft als „Königlicher Oberkommissar“ die Direktion des Königlichen Stockhauses (Strafgefängnisses) übertragen.

Er fand die oben geschilderten trostlosen Verhältnisse vor, ohne sie zunächst ändern zu können, weil ihm jegliche Bewegungsfreiheit fehlte. Der Direktor der Karrenanstalt unterstand der Garnisonkommandantur, hatte aber seinerseits nicht das Recht, einer Militärperson einen Befehl zu erteilen. Die eigentlichen Herren des Gefängnisses waren der Feldwebel und seine Unteroffiziere, die gar nicht daran dachten, von einem Zivilisten Anordnungen oder auch nur Ratschläge entgegenzunehmen. Der Direktor mußte sich wieder ihrer militärischen Vorgesetzten bedienen, wenn er etwas durchsetzen wollte.

Johann Friedrich Domeier erkannte, daß hier zunächst Wandel geschaffen werden mußte, um eine Grundlage zu gewinnen, von der aus Neuordnungen vorgenommen werden konnten. Der tatkräftige Jurist und hochgebildete Gelehrte, den seine Mitbürger und Zeitgenossen, unter denen sich der

berühmte Entdecker des Morphiums, Apotheker Sertürner in Hameln, und der fromme Liederdichter Spitta, Garnison- und Strafanstaltspfarrer in Hameln, befanden, nahezu schwärmerisch verehrten, trat erst im reiferen Mannesalter, als bald Fünfzigjähriger an das Problem des Strafvollzuges heran. Er wußte dann allerdings auch diese Aufgabe, die immerhin nur einen Teil seiner reichen und vielverzweigten Wirksamkeit umfaßte, mit dem ganzen Feuereifer seiner Persönlichkeit zu bewältigen.

Wieder kamen ihm glückliche Zeitumstände entgegen. —

Noch vor dem Beginn des Wiener Kongresses hatte der Prinzregent Georg von England, der für seinen geisteskranken Vater die Staatsgeschäfte führte, seine deutschen Erblande zum Königreich erhoben und den Titel eines Königs von Hannover angenommen. Die unglückliche Verbindung mit England blieb zwar bestehen, aber Hannover trat dem Deutschen Bunde bei, bekam seinen Platz gleich hinter Bayern und hatte im Plenum vier Stimmen wie die anderen Königreiche.

An die Stelle der „zur Regierung zurückgelassenen Geheimen Räte" war ein Königliches Kabinettsministerium getreten, und der Minister Graf Münster stand vor der schweren Aufgabe, das verwickelte Staatswesen, zu dem neue Provinzen mit ganz verschiedenen Einrichtungen gekommen waren, einheitlich zu gestalten. Wenn auch die meisten Reformversuche an dem Widerstande der mächtigen Adelspartei scheiterten, so gehörte doch eine Neuordnung des Beamtenwesens zu dem wenigen Neuen, was sich durchsetzen ließ.

Bürgermeister Domeier fand daher mit seiner ersten Denkschrift an das neue Kabinettsministerium, in der er eine Beseitigung der militärischen Obergewalt über die Karrenanstalten forderte, eine günstige Aufnahme.

Das Ministerium eröffnete in seinem Rückschreiben, daß „in Zukunft die Teilnahme des Militärs und der Militärbehörden an der Verwaltung der Karrenanstalten gänzlich aufgehoben und die Administration derselben unter der Oberaufsicht des Königlichen Kabinettsministerii den Provinzialregierungen, die Gerichtsbarkeit aber den Zivilbeamten und Justizkanzleien förmlich übergeben werden solle".

Kleine Einschränkungen blieben bestehen. Die Kommandanten behielten das Recht, sich von der Anzahl und dem

Zustande der Verbrecher, sowie von der Beschaffenheit der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen durch den Augenschein zu überzeugen. Sie durften die Anstalten jederzeit visitieren, ohne daß ihnen dadurch Befugnisse anderer Art eingeräumt wurden. Wichtige Vorfälle, Meutereien, Epidemien u. a. wichtigen Ereignisse mußten ihnen gemeldet werden.

Auf der Grundlage dieser neuen Verhältnisse schuf Domeier zunächst eine planmäßige Berufsbeamtenschaft für die Karrenanstalt. Die militärische Bewachungsmannschaft von dreißig Mann mit zwei Sergeanten, zwei Korporals und dem „das ganze Korps kommandierenden Feldwebel“ wurde in den Zivildienst übernommen und als Wächter auf Lebenszeit angestellt, um den Dienst in und außerhalb der Anstalt zu versehen. Sie erhielten eine gleichmäßige einfache Uniform und an Stelle der bisherigen Naturalverpflegung ein Gehalt, das für den Sergeanten täglich elf, den Korporal zehn und den „gemeinen Diensttuer“ neun Mariengroschen betrug und nach dem Geldwert der damaligen Zeit durchaus angemessen war. Diese Bewachungsmannschaft war lediglich von der Direktion abhängig, und jeder Wächter konnte nach einmonatlicher Kündigung entlassen werden, wenn sich seine Unbrauchbarkeit herausstellte.

Neben diesen beamteten Wärtern wurden, da ihre Zahl nicht ausreichte, das meist überfüllte Gefängnis zu versorgen, sogenannte „Reserve“ im Tagelohn von neun Mariengroschen angestellt. Sie galten als Anwärter für den Aufsichtsbeamtendienst und konnten bei guter Führung in eintretenden Vakanzen aufrücken.

Als eine ebenso wichtige wie nach unseren heutigen Begriffen selbstverständliche Forderung erschien dem neuen Stockhausdirektor die Erlangung der Disziplinargewalt über die Gefangenen, die bis dahin in den Händen des Garnison-Auditeurs als Stockhausrichter lag.

„Es kommt bei der jetzigen großen Anzahl von Verbrechern“, berichtet Domeier dem Ministerium, „die sich auf 350 Mann beläuft, so vieles darauf an, daß die Disziplinarstrafen dem Vergehen auf dem Fuße folgen, und doch werden die Untersuchungen von dem Stockhausrichter teils gar nicht, teils unerträglich langsam betrieben. Der Herr Auditeur Schröder setzt diese Geschäfte denen des Garnisongerichts

völlig nach und erwidert mir bei Erinnerungen, er habe jetzt keine Zeit". —

Außerdem schlug Domeier ein bestimmtes Strafregulativ für die Gefangenen vor und wandte sich heftig gegen die damals alleinherrschende Prügelstrafe.

„Bis jetzt waltet keine andere Strafe hierselbst ob, als die unglücklichen Peitschenhiebe, mit denen wir den Sträfling zerfleischen und ihn dann in das Hospital senden", klagte er erbittert und schlug als bedeutend wirksamer — damals etwas ganz Neues — eine Arreststrafe vor, die in einer wochenlangen Isolierung bei „sparsamer Kost und schwerer Arbeit" bestehen sollte.

In manchen Dingen blieb er ein Kind seiner Zeit. Die gelegentlichen Prügel von drei bis zwölf Peitschenhieben für kleinere Vergehen, die kurzer Hand auf der Stelle geahndet werden mußten, glaubte er nicht entbehren zu können, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die Karrenanstalt Hameln der Sammelpunkt für die Schwerverbrecher des Königreichs war und die „allergefährlichsten und schlechtesten Subjekte" enthielt.

Domeier verfolgte bei seinen Reformplänen die unverkennbare Absicht, aus dem unproduktiven, nur auf Vergeltung eingestellten Kerkertum eine großzügige Fabrikanlage zu schaffen, die den Erziehungsgedanken der Arbeit pflegen und daneben den rein praktischen Zweck der Selbsterhaltung durchführen sollte.

Dazu gehörte neben einem straff geordneten Bewachungsdienst vor allem eine gewissenhafte und streng geregelte Verwaltung. Auch damit war es in Hameln bisher geradezu übel bestellt. Im Kassen- und Rechnungswesen, das von unfähigen Personen nebenamtlich geführt wurde, herrschten trostlose Zustände. Seit Jahrzehnten hatten keine Revisionen stattgefunden, und von den Rechnungsführern war der eine, wie Domeier berichtet, „ein alter unfähiger Mann von sehr beschränktem Begreifen und Verstandeskräften", der andere aber — „ein solches Subjekt, daß ihm niemals die Rechnungsführung anvertraut werden durfte; denn er suchte nur sein eigenes Interesse und setzte das der ihm anvertrauten Kasse dem seinigen bei weitem nach". —

Verwaltungsbeamte in unserem Sinne gab es ebensowenig wie Aufsichtsbeamte. Domeier schlug als Beamte des oberen Dienstes tüchtige „Offizianten" (Inspektoren) vor. —

„Wenn ich nun voraussetzen darf, daß Höchsten Ortes beliebt werden sollte, die von mir eingeführten Neuerungen, betreffend vor allem die Beschäftigung der so sehr zahlreichen Karrengefangenen in der Folge definitiv bestehen zu lassen, mithin die Arbeit in den Fabriken die Hauptbeschäftigung der Gefangenen ausmachen soll, so sind bei der jetzigen Organisation der Anstalt nachbenannte Offizianten höchst notwendig." —

An der Spitze der Karrenanstalt sollte ein Direktor stehen, von dem unter der Oberaufsicht der Königlichen Regierung die gesamte Leitung ausging und dem als stellvertretender Direktor ein tüchtiger „Direktionsgehülfe" (etwa in der Stellung eines Vorstehers, für den dann etwa zehn Jahre später der Titel „Inspektor" aufkam) zur Seite stand. Für den Direktionsgehülfen verlangte Domeier eine „Offizialwohnung auf dem Stockhofe" und täglich einen Reichsthaler oder jährlich 365 bis 400 Reichsthaler Gehalt.

Als zweiten Offizianten wünschte er einen erfahrenen Rechnungsführer, für den er 200 Reichsthaler Gehalt jährlich ausgesetzt haben wollte. Der Rechnungsführer mußte außer einem jährlich abzulegenden Register noch ein Hauptkassenbuch als ein „notwendiges, bis jetzt noch mangelndes Bedürfnis" führen.

Als dritten und wichtigsten Offizianten bei dem neu eingerichteten Fabrikwesen bezeichnete Domeier den „Materialienschreiber" (Arbeits- und Wirtschaftsinspektor), der das Rohmaterial verwalten und in Gemeinschaft mit einem ihm unterstellten tüchtigen Werkmeister die Arbeit der Sträflinge beaufsichtigen sollte. Er war nach dem Vorschlage des Organisators mit täglich fünfzehn Mariengroschen oder monatlich 15 bis 18 Reichsthalern zu besolden und durfte einen oder zwei des Schreibens wohlerfahrene Sträflinge zum Kopieren in seiner Schreibstube beschäftigen. Der Werkmeister sollte monatlich zehn Reichsthaler erhalten.

Die bisherigen „Stockknechte" (Profosse), die sogenannten „Gewaltiger", die das Recht zum Prügeln „aus der Hand" hatten (drei bis zwölf Peitschenhiebe für geringere Disziplinarvergehen), blieben im Dienste und wurden der aus dem Militärstande hervorgegangenen Bewachungsmannschaft als Wärter zugeteilt.

Domeier behielt sich vor, wenn die Zahl der Sträflinge (bisher 350 Mann) noch ansteigen sollte, auch einen „dicken Gewaltiger“ (Hauptwachtmeister — der spätere Zuchtmeister) anzustellen und bestimmte aus der Zahl der Wärter oder Aufseher einen „besonders treuen Menschen“ zum Stockhausdiener oder Läufer, den sog. „Kalefaktor“, welche Bezeichnung erst später auf die Hausreiniger unter den Gefangenen übergegangen ist.

Bürgermeister Domeier fand mit seinen durchgreifenden Forderungen volles Gehör. Das Kabinettsministerium bestätigte ihn selbst definitiv als Königlichen Stockhausdirektor und gewährte ihm alle verlangten Rechte. Lediglich die Disziplinargewalt über die Gefangenen mußte er zunächst noch mit einem zivilen Stockhausrichter teilen, der die besonderen disziplinarischen Vergehen aburteilte. Da aber auf seinen Vorschlag eine jüngere juristische Magistratsperson, die ihm als dem Bürgermeister unterstellt war, mit dieser Aufgabe an Stelle des bisherigen Regiments-Auditeurs betraut wurde, diente die Einrichtung mehr seiner Entlastung als einer Beschränkung seiner Befugnisse.

Die von ihm sorgfältig ausgewählten und vorgeschlagenen „Offizianten“ wurden ernannt und sein junger rühriger Direktionsgehülfe (zwanzig Jahre später nach Domeiers Abgang der erste hauptamtliche Direktor Hamelns) als stellvertretender Direktor bestätigt.

Nachdem der neue Stockhausdirektor so die äußere Organisation der Beamtenschaft als Grundbedingung für eine erfolgreiche Wirksamkeit in seinem Sinne durchgesetzt hatte, bemühte er sich, auch das innere Leben der Anstalt völlig nach seinen Ideen zu gestalten.

Vor mir liegen viele, von der Last eines Jahrhunderts vergilbte Akten, alle bedeckt mit der charakteristischen winzigen Gelehrtenhandschrift Domeiers, Akten, in denen er immer wieder bohrt und fordert, immer wieder hinweist, berichtet und gestaltet.

Es lag in der Natur der Sache und auch in dem Geiste der Zeit, daß Domeier zunächst die äußeren Lebensbedingungen dem geistigen Wohle seiner Schutzbefohlenen voransetzte. Sein Ideal war die Erziehung der Gefangenen zu streng geordneter und — einträglicher Arbeit. Der herrschende Rationalismus stellte immer die praktischen Dinge in den Vordergrund. Aus dem bisher völlig unproduktiven Kerker sollte eine großartige

Fabrik werden, die sich nicht nur selbst erhalten, sondern nach Möglichkeit auch noch einen Überschuß für den Staat erzielen konnte.

Um die Sträflinge arbeitsfreudiger und leistungsfähiger zu machen, verbesserte er die Kost und führte eine geregelte und begrenzte Arbeitszeit ein.

Die Gefangenen hatten bisher täglich anderthalb Pfund Brot und sechs Pfennige bares Geld empfangen. Damit mußten sie für ihre eigene Beköstigung sorgen, was ihnen oftmals sehr schwer fiel, da auch die Wächter ein weidlich ausgenutztes Recht hatten, an den kargen Einkäufen zu verdienen. Domeier schaffte diesen Mißbrauch ab, richtete eine eigene Hauswirtschaft ein, die er dem Materialienschreiber übertrug, und ließ den Gefangenen alle ihre Lebensbedürfnisse verabreichen. Jeder Sträfling erhielt nach wie vor anderthalb Pfund Brot und dazu an Branntwein den zwanzigsten Teil eines Maßes. Leider läßt sich die Größe dieses Maßes nicht mehr feststellen.

Daneben aber wurde eine Anstaltsküche errichtet, und man verabreichte jedem Insassen täglich vier Pfund von der „Rumfordschen Suppe“, jener bekannten, aus billigen Nahrungsmitteln hergestellten und von dem Grafen Rumford erfundenen Speise.

Während bisher die für leichtere Vergehen Bestraften zu Bürgern und Bauern in Tagelohn gegeben und nur die Schwerverbrecher in der Anstalt verwahrt wurden, zog der Direktor nach Möglichkeit alle Außenarbeiter ein, vorweg die „gefährlicheren Subjekte“, und beschäftigte sie innerhalb der Mauern mit Weben, Spinnen, Flechten, Stricken, Wollezupfen und -kämmen oder ließ sie schneidern, schustern usw.

Die Fertigfabrikate wurden zum Teil zur Bekleidung von Gefängnisinsassen im ganzen Lande Hannover verwandt, zum Teil an Private verkauft und dadurch die Ausgaben für die Anstalt bedeutend verringert. Eine Selbsterhaltung oder gar einen Überschuß hat das Karrengefängnis allerdings aus naheliegenden Gründen niemals erreicht.

Die Arbeitszeit begann im Winter um sieben Uhr morgens und dauerte mit einer halbstündigen Mittagspause bis neun Uhr abends, im Sommer von fünf Uhr morgens bis acht Uhr abends.

Sorgfältig erwog Domeier die Frage, ob die leichteren und schwereren Verbrecher getrennt oder untereinandergemischt gehalten werden sollten. Er entschied sich aus praktischen Gründen

für die letztere Maßnahme. — „Sperrten wir lauter schlechte Subjekte in einen Raum ein, so würden wir dem Komplottieren und anderen Arten von Verbrechen zu steuern nicht ferner imstande sein. Die leichten Verbrecher, die mit ihnen eingesperrt sind, müssen solches verhindern und zur Anzeige bringen, wofür jedesmal eine Belohnung (!), sei es durch bessere Beköstigung, leichtere Arbeit oder Abkürzung der Strafzeit ihnen bestimmt und solches allgemein bekannt gemacht werden muß". —

Den Tüchtigen und Willigen aber sollen besondere Vergünstigungen zugestanden werden, etwa des Nachmittags eine Ration Branntwein (!) oder des Abends eine größere Portion Essen.

Für das geistige Wohl der Gefangenen führte Domeier einen zweckmäßigen Religionsunterricht ein, den der Garnisonpfarrer oder sein Gehülfe zu erteilen hatten. Einen weitergehenden Unterricht etwa in den Elementarfächern durch Lehrer hielt er zunächst nicht für notwendig, sah aber wenige Jahre später seine Bedeutung ein und ließ die Gefangenen durch den Garnisonlehrer unterrichten.

Die Wohltaten der Neuordnung wirkten sich sehr bald aus. — „Mit Ausnahme der allerschlechtesten Subjekte", konnte der Direktor nach kurzer Zeit berichten, „sind dadurch (d. h. durch die Reformen) im ganzen die Sträflinge zufrieden, arbeiten täglich ihr nicht zu schweres Pensum Arbeit ohne Ausnahme ab und gewöhnen sich an die neu eingeführte strengere Zucht und Ordnung sehr bald und willig". —

Die äußere Krönung der Neugestaltung des Vollzugs in der ältesten und größten Landesstrafanstalt sah Johann Heinrich Domeier in dem großartigen Neubau des Gefängnisses, der im Jahre 1827 durchgeführt wurde und im ganzen Lande bewunderndes Aufsehen erregte. Bisher war die Überfülle der Gefangenen in unzweckmäßigen, der Sicherheit durchaus nicht immer entsprechenden Gebäuden zusammengepfercht. Das alte Stockhaus, das Domeier vorfand, war im Jahre 1713 auf Betreiben des damaligen Festungskommandanten von Hameln, Obristleutnant von Schwaan, errichtet und löste das älteste, ausgangs des 17. Jahrhunderts von dem Herzoge Ernst August von Hannover erbaute Anstaltsgebäude ab, ohne für die Unterbringung der zahlreichen Strafgefangenen eine wesentliche Erleichterung zu schaffen. Der neue Bau, dessen ausführliche

Beschreibung seiner Zeit durch alle Zeitungen des Königreichs ging, bildet noch heute das Hauptgebäude des Strafgefängnisses Hameln.

Der Bürgermeister Domeier hat nach seinem Reformwerk noch zwanzig Jahre als „Königlicher Stockhausdirektor“ mit großem Segen gewirkt.

Im Jahre 1840 empfing das gesamte Strafvollzugswesen des Königreichs Hannover eine grundlegende verwaltungstechnische Änderung. Hannover hob endlich die alten Karrenanstalten der berüchtigten Festungsbaugefangenschaft gänzlich auf, wagte aber nicht, wie Preußen und die meisten deutschen Staaten, sich auf zwei Formen der Freiheitsstrafe, Zuchthaus und Gefängnis, zu beschränken, sondern glaubte, eine das Zuchthaus an Härte übertreffende Strafe nicht entbehren zu können.

Die Folge dieser Erkenntnis war die Errichtung von Ketten-Strafanstalten für Schwerverbrecher. Außerdem schuf Hannover als neue und vierte Form der Freiheitsstrafe ein Mittelding zwischen Zuchthaus und Gefängnis, das sog. „Peinliche Strafarbeitshaus“. —

Infolge dieser einschneidenden Neuerung wurden bei den großen Anstalten des Landes hauptamtliche Direktoren ernannt. Domeier gab sein Amt als nebenamtlicher Stockhausdirektor ab, und sein bisheriger rühriger Direktionsgehülfe, den er vor zwanzig Jahren als ersten „Offizianten“ ausgesucht hatte, wurde der erste hauptamtliche Direktor der in ein „Peinliches Strafarbeitshaus“ verwandelten früheren Karrenanstalt Hameln.

Johann Heinrich Domeier ist mit Recht als der Schöpfer der modernen Strafanstalt Hameln anzusehen. Aus dem verwahrlosten Prügelhause des mittelalterlichen Kerkertums schuf er eine beachtenswerte, nutzbringende Arbeitsanstalt im Sinne des Erziehungsstrafvollzuges. Sein kluges und energisches Wirken trug Früchte für das ganze Land Hannover; denn das Ministerium schöpfte aus seinen Forderungen und praktischen Ratschlägen Anregungen, die offensichtlich dem gesamten Strafvollzugswesen zugute kamen.

Von seiner unmittelbar freilich örtlich begrenzten Wirksamkeit und von seiner reichen Gedankenwelt über den Strafvollzug, die auszuschöpfen mir im engen Rahmen dieser Arbeit naturgemäß nicht möglich war, weiß die Geschichte des Gefängniswesens nichts.

Denn Domeier gehört nicht zu den großen Führern mit hallenden Namen, sondern zu den Stillen im Lande, die mit klarem Geiste und mit fester, gütiger Hand Segen in eine Welt des Elends trugen, und deren Spuren bleiben, wenn auch ihr Name in Vergessenheit getaucht ist.

Die drei Grundpfeiler, die er für sein Reformwerk baute, sind letztenendes immer die Träger jeglichen vernunftgemäßen Fortschritts im Strafvollzug: Eine tüchtige Beamtenschaft, eine sinnvolle Straferziehung und eine zweckmäßige Unterbringung strafverbüßender Rechtsbrecher.

Das preußische Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht.

(Auszug über den Vollzug der Freiheitsstrafen.)

Bemerkungen
von

Dr. Otto Weissenrieder in Ludwigsburg.

Das preußische Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht (Gesetz vom 1. August 1933) regelt in seinen §§ 6—33 den Vollzug der Freiheitsstrafen. Es ist das erste Gesetz, das in Deutschland eingehendere gesetzliche Normen für den Strafvollzug bringt. Auch heute noch ist es neben den reichsrechtlichen Vollzugsgrundsätzen vom 14. Mai 1934 für einen zwei Drittel Deutschlands umfassenden Teil des Gebiets der deutschen Justizverwaltung in Kraft, ist auch für die kommende reichsgesetzliche Regelung ein gewichtiges Beispiel eines deutschen Strafvollzugsgesetzes. Gleichzeitig gibt es die Auffassung Preußens vom Strafvollzug, von seinen Aufgaben und seiner Durchführung. Trotz der stark geförderten Vorarbeiten zum neuen deutschen Strafvollzugsgesetz bleibt es von charakteristischer Bedeutung für die Zeitenwende, in der wir stehen.

Einleitend mag ohne Beziehung zum preußischen Gesetz hervorgehoben werden: Im Strafvollzug unterscheiden wir, von der Verwaltung abgesehen, zwischen der Strafbehandlung der Gefangenen und der Mitarbeit der Behörde und ihrer Beamten bei der Verbrechensvorbeugung. Die Strafbehandlung ist durch allgemeine, für jeden einzelnen Gefangenen geltende zwingende und Kann- Vorschriften geregelt. Diese Normen geben die nach der Strafart verschiedenen Rechtsfolgen in der Umschreibung dessen, was der Freiheitsentziehung in der Durchführung den Charakter der Strafe und Strafart gibt. Die Mitarbeit bei der Verbrechensvorbeugung ist praktische Arbeit der verschiedenen Beamtengruppen am einzelnen Falle, mit Notwendigkeit so verschieden wie die einzelnen Gefangenen verschieden sind. Dies ist ein Sondergebiet des Strafvollzugs, das ihn von jeder anderen Arbeit auf dem Gebiete des Strafwesens unterscheidet, zugleich

das Gebiet, auf dem er richtig ausgenützt, seinen ihm eigenen Beitrag zum gemeinsamen Zwecke des Strafwesens, dem Schutze des Volkes vor dem Verbrechen, geben kann.

Die wichtigsten Verwaltungsnormen und die Erhaltung einer richtigen Synthese zwischen Strafbehandlung und Prophylaxe sowie die Einordnung des Strafvollzugs in die gesamte Aufgabe des Schutzes vor dem Verbrechen dürften das hauptsächlichste Gebiet von Gesetz und Ausführungsverordnung sein. Bei der Strafbehandlung erhebt sich nicht die Frage nach Erfolg oder Mißerfolg; die Strafbehandlung muß vorschriftsmäßig sein, dann ist die Strafe richtig vollzogen und insoweit der Zweck erreicht. Die Frage nach Erfolg oder Mißerfolg liegt auf einer anderen Ebene, auf dem Gebiete der prophylaktischen Arbeit. Voraussetzung eines in diesem Sinne erfolgreichen Vollzugs sind richtige Normen der Gefangenenbeurteilung und Gefangenenbehandlung, ein zweckmäßiger Zustand der Einrichtungen des Strafvollzugs, die der Aufgabe angepaßt sein müssen, eine gute Eignung, Ausbildung, sachgemäße Arbeitsweise und Zusammenarbeit der verschiedenen Beamtengruppen, endlich auch die Einordnung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in das gesamte Strafwesen. Erfolg oder Mißerfolg der Verbrechensvorbeugung kann ja nicht vom Strafvollzug allein aus, sondern nur von dem höchsten Zwecke des Strafwesens aus beurteilt werden. Ein Vollzug, der nur von der Erziehung ausgeht, arbeitet auf dem prophylaktischen Gebiet dort ins Leere, wo bei Gefangenen die Besserungsfähigkeit fehlt oder die Besserung nicht oder noch nicht erreichbar ist. Er arbeitet aber auf dem gleichen Gebiete gerade so ins Leere, solange die geleistete Arbeit und namentlich die gewonnene Erkenntnis der weiterbestehenden Gefährlichkeit als für die Strafrechtspflege belangloses Ergebnis des Strafvollzugs behandelt wird. Diese Lücke hat wesentlich dazu beigetragen, daß man der Erziehung im Strafvollzug und der Nachbehandlung in der Fürsorge mehr zumutete, als nach den gegebenen Verhältnissen geleistet werden konnte. Damit sind beide Arbeitszweige diskreditiert worden. Die Ausführungen in Kriegsmann, Gefängniskunde, S. 112 sind in dieser Richtung sehr instruktiv.

Durch das Reichsgesetz vom 24. November 1934 ist die Verbindung mit dem Strafwesen auf dem Gebiete der Verbrechensvorbeugung zu einem Teil hergestellt; die Verbindung

ist aber auf die Gefangenen beschränkt, die am 1. Januar 1934 eine Strafe verbüßen. Sind diese entlassen, dann fällt ohne neue gesetzliche Ordnung die Zusammenarbeit von Strafanstalt und Staatsanwaltschaft wieder weg.

Als das preußische Gesetz erlassen wurde, gab es noch keine Maßregeln der Sicherung und Besserung. Das Gesetz schließt daher in § 33 mit einer Bestimmung über die Gefangenenfürsorge. Das Ziel der Fürsorge ist, „den Gefangenen zu unterstützen, wenn er nach der Entlassung gesetzmäßig leben will", sie erstreckt sich auf alle Gefangenen, „die ihrer bedürftig und nach ihrer Führung in der Haft sowie nach ihrer Persönlichkeit auch würdig sind", also auf eine Auslese derer, die wenigstens willensmäßig sich zur Betreuung eignen und von denen zu erwarten ist, daß sie die Fürsorge nicht in Mißkredit bringen. Mit vollem Recht wird entscheidender Wert darauf gelegt, die eigenen Kräfte und die eigenen Fähigkeiten des Gefangenen zu wecken. Im übrigen ist die prophylaktische Arbeit im Strafvollzug wie dies bei dem damaligen Stande der Gesetzgebung auch nicht anders sein konnte, von der Gesamtarbeit in der Strafrechtspflege abgesondert.[1]

Die Aufgabe des Strafvollzugs selbst ist in § 6 an die Spitze der Bestimmungen des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen gestellt. Voran steht die Sühne der Straftat: „Durch den Vollzug der Strafe soll dem Strafgefangenen nachhaltig zum ernsten Bewußtsein gebracht werden, daß er sein Freveln gegen die Rechtsordnung des Staates durch die als empfindliches Übel auszugestaltende Freiheitsentziehung zu sühnen hat". Wer selbst einmal in irgend einer Weise Opfer einer wirklichen Straftat geworden ist, der vergißt die Natürlichkeit des Sühnebedürfnisses nie, versteht aber auch die Notwendigkeit der Korrektur der gefühlsmäßigen Reaktion des Verletzten auf die Tat durch eine gerecht abwägende Vergeltung. An die Festlegung des Sühnecharakters der Freiheitsstrafe schließt sich unmittelbar

[1] Das Zusammenarbeiten mit der Polizei ist in das Gesetz hineingenommen. § 30 Abs. 2 lautet: Über die Entlassung von Zuchthausgefangenen, Strafgefangenen mit verschärfter Haft und solchen Gefängnisgefangenen, die keine Aussicht auf künftiges Wohlverhalten bieten, ist die Polizeibehörde rechtzeitig zu unterrichten". Da die Polizeibehörde bei Gefährlichen polizeiliche Vorbeugungshaft verhängen kann, öffnet sich hier vielleicht ein Weg zum Schutze der Allgemeinheit vor gefährlichen Verbrechern, die nach dem 1. Januar 1934 mit einer Sicherungsmaßnahme vom Gericht verschont wurden.

das prophylaktische Vollzugsziel an: „Die Scheu davor, nach erneuter Straffälligkeit das Übel abermals über sich ergehen lassen zu müssen, soll in ihm durch die Art des Strafvollzugs so lebendig gemacht werden, daß sie auch bei dem einer inneren Erziehung nicht zugänglichen Verbrecher ein Hemmnis gegenüber der Versuchung zur Begehung neuer Straftaten darstellt. Dazu ist die zielbewußte Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung, Gewöhnung an Arbeit und Pflichterfüllung und der Versuch religiöser und geistiger Beeinflussung erforderlich".

„Die Ziele sind mit Ernst und unerbittlicher gerechter Strenge zu verfolgen".

Daß man die Abschreckung, die in der nicht theoretischen, sondern sehr nüchtern-praktischen Welt des Strafvollzugs immer ein Leitgedanke verantwortungsbewußter Arbeit sein wird, in dem Gesetz wieder in das Blickfeld gerückt hat, war nötig; der preußische Strafvollzug in Stufen ist zu sehr zu einem Erziehungssystem ausgebaut worden und das mit Besonderheiten, durch die der Strafcharakter beeinträchtigt worden ist. Der Erziehungszweck ist klarer umschrieben: „Zielbewußte Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung, Gewöhnung an Arbeit und Pflichterfüllung und der Versuch der religiösen und geistigen Beeinflussung". Die Bezeichnung dieser Teilaufgabe des Vollzugs als Versuch stellt die Dinge richtig. Für die Gesamtheit der Beamten und für die einzelnen Gruppen ist durch die Aufzählung der Aufgaben gesagt, was als ihr Beitrag zu dem Versuch der Erziehung der Gefangenen erwartet wird. Daß der Gedanke der Pflichterfüllung hineingenommen ist, lag näher als je zuvor; die Freiheitsstrafe ist ja weit mehr als Einsperrung, sie ist ein Hineinstellen und, wenn es sein muß, ein Hineinzwingen des Gefangenen in einen Kreis von Pflichten, die in der Form von Leistungen und Unterlassungen, als typische Gefangenenpflichten das Leben des Gefangenen charakterisieren. An erster Stelle steht auch für den freien Deutschen die Pflichterfüllung. „Verbrechen ist Treubruch gegenüber dem Volke". Strafe ist Sühne durch Erfüllung von rechtlichen Sonderpflichten. Der Strafvollzug muß so ernst sein wie die Tat. Deshalb muß die Strafe den Charakter eines Übels tragen, das der Bestrafte für die Zukunft vermeiden will. Und aus dem gleichen Grunde ist mit der Abschreckung und durch sie auch die erzieherische Beeinflussung verbunden, die über die war-

nende Abschreckung hinausgehend Charaktermängel, welche der Allgemeinheit auch für die Zukunft schädlich werden könnten, zu beseitigen sucht. Der nicht weichliche, sondern männlich-ernste Erziehungszweck ist als Teil der prophylaktischen Aufgabe ein fester Bestandteil des Vollzugs der Freiheitsstrafe, geschichtlich von Anfang an vorhanden und so natürlich wie der Sinn der Abschreckung, um des Volkes willen, das vor neuen Verbrechen geschützt werden muß.

In den Einzelheiten umfaßt das Gestz die wichtigsten grundsätzlichen Vorschriften aus dem Bereich der Strafanstaltsverwaltung und des Strafvollzugs. Es ist knapp gehalten, kann und will nicht das ganze Gebiet regeln.

I.

Die grundsätzlichen Normen des Gesetzes über die Strafanstaltsverwaltung sind in den Vorschriften über die Strafvollzugsbehörden, den Strafvollstreckungsplan, die Sonderung und Trennung der Gefangenen, die Haftformen, die Bedeutung und Organisation der Sträflingsarbeit mit der Arbeitsbelohnung, die leibliche Verpflegung der Gefangenen (Hauswirtschaft und Gesundheitspflege), die Strafunterbrechung und Entlassung gegeben. Die Zweckbestimmung der Strafanstaltsverwaltung zieht sich entsprechend der Festlegung der Aufgaben in § 6 des Gesetzes auch durch diese vorwiegend Verwaltungscharakter tragenden Vorschriften hindurch. Nicht alle bedürfen im Rahmen dieser Arbeit Erwähnung.

Aus ihnen mag hervorgehoben werden:

1. Neu und kennzeichnend für den Charakter des Gesetzes ist die S o n d e r u n g der Strafgefangenen im Gegensatz zur Trennung.

Die T r e n n u n g der Gefangenen ist altes Strafvollzugsrecht und in § 11 des Gesetzes aufgenommen. Sie gechieht nach rein generellen Gesichtspunkten und bezieht sich auf die gegenseitige Trennung der Männer von den Frauen, der Jugendlichen und Minderjährigen von den volljährigen Gefangenen, außerdem auf die Trennung nach der Art der Haft. Die Vorschriften über die Trennung nach der Art der Haft sind zwingendes Recht, sind aus Ordnungsgründen auch dort nicht als verzichtbar behandelt, wo kaum ein Interesse des Volkes oder des einzelnen Gefangenen verletzt wäre.

Die Sonderung im Sinne des § 9 des preußischen Strafvollzugsrechts bezieht sich ausschließlich auf die Absonderung der bisher noch nicht oder nur unerheblich vorbestraften Gefängnisgefangenen, bei denen „die Aussichten künftigen Wohlverhaltens größer sein werden als bei den übrigen Verurteilten“, aus dem allgemeinen Strafvollzug zum Sonderstrafvollzug in die Anstalten oder Abteilungen für Nichtvorbestrafte. Nur für diese Gefangenen gilt in den preußischen Landesteilen der Strafvollzug in Stufen. Die Anstalten oder Abteilungen für Nichtvorbestrafte sind für 3 Gruppen von Gefangenen zuständig:

a) die nicht vorbestraften Gefängnisgefangenen, d. h. diejenigen, die wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens überhaupt noch nicht vorbestraft sind;

b) die nur unerheblich vorbestraften Gefängnisgefangenen und zwar nach dem Gesetz solche Gefängnisgefangene, welche wegen einer Verfehlung wie bei a) in den letzten 5 Jahren vor Einleitung der Strafvollstreckung nur einmal mit einer Freiheitsstrafe vorbestraft sind, es sei denn, daß diese einzige in den genannten Zeitraum fallende Freiheitsstrafe die Dauer von 6 Monaten übersteigt;

c) im Wege der Verlegung aus den Anstalten für Vorbestrafte, solche Gefängnisgefangene, die trotz ihres Vorlebens durch ihr Gesamtverhalten den ernstlichen Willen zu geordneter Lebensführung nachhaltig betätigen.

Zu der Verlegung, die innerhalb des Vollzugs von den Vollzugsbehörden durchgeführt wird, ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde, nach reichsrechtlicher Vorschrift des Generalstaatsanwalts, erforderlich. Berufs- und Gewohnheitsverbrecher kommen für eine solche Verlegung nicht in Frage.

Auch wenn die Voraussetzungen a) oder b) gegeben sind, werden Strafgefangene, die in den letzten drei Jahren in einem Arbeitshaus, einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt (§§ 181 a, 285 a, 362 des StGB) untergebracht waren, einer Anstalt für Nichtvorbestrafte nicht zugewiesen. Das gleiche geschieht bei den Gefangenen, die zwar nicht oder nur unerheblich vorbestraft sind, bei denen aber nach dem Ermessen der Strafvollstreckungsbehörde mit Rücksicht auf die sich aus dem Strafurteil ergebende besonders verbrecherische Persönlichkeit des Verurteilten von der Strafvollstreckungsbehörde ein abweichendes Ersuchen gestellt wird.

Durchweg sind es also im Gegensatz zu den Vorschriften über die Trennung individuelle, in der Person des Strafgefangenen liegenden Gründe, die zur Sichtung der Gefangenen nach ihrer mutmaßlichen oder festzustellenden Qualität und zu ihrer Einweisung, Verlegung oder Nichteinweisung, in die Anstalten für Nichtvorbestrafte führen. Diese Sichtungsarbeit endet mit der Aufnahme in die Sonder- Anstalten oder -Abteilungen nicht. Wenn ein Gefangener „durch sein Verhalten einen schädigenden Einfluß auf die Mitgefangenen ausübt oder auf Grund seiner Tat oder seiner Persönlichkeit nicht zur Erwartung künftigen Wohlverhaltens berechtigt", ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde seine Verlegung in die Anstalt für Vorbestrafte durchzuführen.

In dieser Absonderung der voraussichtlich Besserungsfähigen liegt ein praktisch wertvoller Gedanke, der in mancherlei Modifikationen in der Geschichte des Vollzugs der Freiheitsstrafen auftaucht und der entwicklungsfähig ist, wenigstens im neuen Deutschland, wo nach Wegfall der Ländergrenzen die Verhältnisse groß genug geworden sind, um die Gefangenen auch nach individuellen Merkmalen zweckentsprechend zu sondern und so nicht nur die Milieuwirkungen des Zusammenlebens von Gefangenen von sehr verschiedener Qualität und von sehr verschiedenem sozialen Wert abzuschwächen, sondern durch die Zusammenlegung anderer Gruppen und vielleicht auch der Gefährlichen die Gesamtkosten des Strafvollzugs zu vermindern. Offensichtlich ist z. B. das Sicherungsbedürfnis je nach der Gefährlichkeit verschieden und die schematische Abstellung der Sicherungseinrichtungen auf die gefährlichen und fluchtverdächtigen Gefangenen eine kostspielige Lösung. Innerhalb der einzelnen Anstalt gehört ja die Sonderung nach der Qualität und insbesondere auch nach der Gefährlichkeit zu den alten Aufgaben des praktischen Vollzugs. Der Weg zur individuellen Sonderung der Sträflinge in den Anstalten ist aber weit, da er zugleich eine Personalfrage und eine Frage der sachlichen Einrichtungen ist. Insofern ist die von dem preußischen Gesetz gewählte Sichtungsmethode, die leichter durchzuführen ist und sich für die Regel auf einfach festzustellende Tatsachen gründet, eine zweckentsprechende Lösung. Durch die Mitwirkung zu den Verlegungen ist der Praxis eine verantwortungsvolle Aufgabe gestellt worden. Die richtige Entscheidung ist in manchem Falle nicht einfach.

2. Die Haftformen sind wie bisher und wie in den reichsrechtlichen Grundsätzen Einzelhaft, Zellenhaft und Gemeinschaftshaft. Zwingende Vorschriften für die Anwendung der einzelnen Haftformen sind von dem preußischen Gesetz mit Recht nicht gegeben; allzu schematische Verwendung ist auch bei der Haftform ein falscher Weg. Welche Haftform anzuwenden ist, bestimmt der Vorsteher in Berücksichtigung der von dem Gesetz gegebenen Richtlinien nach seinem pflichtmäßigen Ermessen. Für die Gemeinschaftshaft ist Trennung bei Nacht das Ziel. Der Praktiker kann sich mit dieser Lösung des Problems der Gemeinschaft nur einverstanden erklären; sie dient nicht nur der moralischen Sauberkeit in den Anstalten, sondern erleichtert auch den Ordnungs- und Sicherheitsdienst sehr wesentlich. Mit fortschreitender Sonderung nach der Persönlichkeit wird man aber prüfen können, inwieweit die Trennung bei Nacht notwendig oder entbehrliche Bauaufwendung ist. Vereinzelt trifft man im Auslande eine grundsätzliche Ablehnung der Einzelhaft, aber man läßt sie über den Weg der disziplinären Isolierung in die Ordnung des Vollzugs wieder herein, muß dies auch tun; es ist ja schlechthin unmöglich, ganz auf die Isolierung zu verzichten. Daß wir die Einzelhaft in Deutschland auch als Mittel zur Erhaltung noch vorhandener Charakterwerte durch Fernhaltung krimineller Infektion haben, entspricht deutschem Denken.

3. Leitsätze des Gesetzes für die Gestaltung der Arbeit sind nach § 16 des Gesetzes:

a) „Die Arbeit ist die Grundlage eines geordneten und wirksamen Strafvollzugs“, daher sollen auch Gefangene, für die keine Arbeitspflicht besteht, zu freiwilliger Arbeit angehalten werden.

Die Arbeitspflicht der Strafgefangenen ist im StGB geregelt. Das preußische Gesetz beschränkt sich daher im wesentlichen auf die Organisationsfragen der Arbeit. So gesehen erscheint sie als die Grundlage eines geordneten Strafvollzugs, vor allem auch deshalb, weil die Arbeit bei Zuchthaus- und Gefängnisstrafen gesetzlich vorgeschrieben und unterscheidendes Merkmal der verschiedenen Strafarten ist. Sie ist wesentlichste Sträflingspflicht bei Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen und bei Gefangenen, die geschärfte Haft verbüßen. Die Strafe wird nur dann dem Gesetz entsprechend vollzogen, wenn der Gefangene auch

seine Arbeitspflicht erfüllt. — Auch in dieser Richtung ist schon viel geschehen, um alle Arbeitspflichtigen zu beschäftigen;

b) „bei der Auswahl der Arbeit ist der Gesichtspunkt voranzustellen, daß eine Schädigung des freien Gewerbes vermieden wird".

Zwischen dem einzelnen Gewerbetreibenden und „dem freien Gewerbe" ist zu unterscheiden. Jeder, der die Verhältnisse kennt, weiß, daß das freie Gewerbe als Ganzes durch Betriebe von der Größe der Strafanstaltsbetriebe kaum berührt wird. Wenn der Absatz der Produkte richtig geregelt und die Zahl der Gewerbe in der Anstalt genügend groß ist, dann ist die Konkurrenz auch für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht oder kaum fühlbar. Ob die Herstellung eines Schreibtisches, den wir einem entfernten Gericht liefern, dem dort ansässigen Schreinermeister entgeht, ist für seine Existenz ohne wesentliche Bedeutung. Das Interesse des Volkes an einer richtig vollzogenen Strafe und das Interesse der einzelnen Gewerbetreibenden sind auf einander abzustimmen. Das freie Gewerbe als Ganzes wird nicht geschädigt, wenn ein einzelner Gewerbetreibender einen für seine Existenz nicht ins Gewicht fallenden Auftrag weniger erhält. Schutz- und erhaltungsbedürftig sind namentlich auch alteingeführte Strafanstaltsbetriebe, mit denen der freie Gewerbetreibende bei der Erwägung von Neugründungen oder Erweiterungen gleicher Betriebe rechnen muß. Der Grundsatz wird, da die Arbeitspflicht für die Mehrzahl der Gefangenen eine vom Gesetz auferlegte Gefangenenpflicht ist, praktisch zu der Pflicht der Strafanstaltsverwaltung, eine Schädigung des freien Gewerbes dadurch zu vermeiden, daß die Konkurrenz auf ein dem einzelnen Gewerbetreibenden erträgliches Maß herabgemindert wird. Das ist nicht unerreichbar und das Gesetz gibt hier Richtlinien, die diesem Zwecke zu dienen bestimmt sind;

c) „dem Strafgefangenen ist für die geleistete Arbeit eine Arbeitsbelohnung gutzuschreiben, ohne daß ihm ein Recht auf Auszahlung der gutgeschriebenen Beträge zusteht".

Es bleibt bei der Unpfändbarkeit der Arbeitsbelohnung und damit bei der Möglichkeit, dem Strafgefangenen die notwendigsten Mittel für die erste Zeit nach der Entlassung anzusammeln.

4. Für Hauswirtschaft- und Gesundheitspflege sind die beiden wichtigsten Leitsätze des Gesetzes:

a) „Die Lebenshaltung der Strafgefangenen soll unter derjenigen der schuldlos aus dem Arbeits- und Erwerbsleben herausgerissenen erwerbslosen Volksgenossen liegen. Sie ist deshalb auf das einfachste zu halten" (§ 17 des Gesetzes);

b) „die Strafgefangenen sind gesund zu erhalten" (§ 18 des Gesetzes).

Beide Leitsätze stehen in innerer Verbindung. Es gelten für beide die hygienischen und klimatischen Mindestforderungen und mit zu berücksichtigen ist die Arbeitspflicht der Sträflinge. Sünden gegen die Hygiene und daraus entstehende Krankheiten beschränken sich nicht auf die Gefangenen. Diese Tatsache hat zu Howard's Zeiten die hygienische Reform des Vollzugs eingeleitet. Auf der anderen Seite sind wir der Allgemeinheit für die einfachste Gestaltung der leiblichen Pflege der Gefangenen in gesunden und kranken Tagen von jeher verantwortlich gewesen. Die Überschreitung der Mindestforderungen bei der Gefangenenpflege enthält eine Beeinträchtigung des Strafcharakters. Wo die Lebenshaltung des Strafgefangenen draußen unter diesem Minimum lag — und das ist bei dem einen oder anderen der Fall — bietet die ungewohnte Zwangslebensordnung und die Einschränkung auf ein Mindestmaß von freier Willensbetätigung gerade für diese Gruppe einen gewissen Ersatz. Daß im Grundsatz die Lebenshaltung des Gefangenen nicht besser sein darf als die des rechtschaffenen ärmsten Volksgenossen, ist richtig. Eine andere grundsätzliche Einstellung wäre vom Standpunkt des Volkes aus untragbar.

II.

Die Strafbehandlung umfaßt neben der Unterscheidung nach Strafarten die mit der Gefangenschaft verbundenen Freiheitsbeschränkungen, das Gebiet der Gefangenenpflichten mit der Sicherung ihrer Erfüllung, sowie das Beschwerderecht. In dem preußischen Gesetz sind behandelt: die Regelung des Verkehrs nach außen durch Besuche und Briefe (§§ 19 und 20), das allgemeine Verhalten (§ 13) mit den Sicherungsmaßnahmen (§ 14) und Hausstrafen (§ 15), der Strafvollzug in Stufen (§ 22), die Vergünstigungen (§ 23), sowie der Schutz der Gefangenen

durch das Beschwerderecht (§ 21), Einzelheiten auch in anderen Gesetzesbestimmungen.

Der oberste Grundsatz der Strafbehandlung ist die gleiche Behandlung aller, die eine Strafe gleicher Strafart verbüßen (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes). Die Gefangenen gleicher Strafart haben also dieselben Pflichten zu erfüllen und dieselben Einschränkungen ihrer Freiheit auf sich zu nehmen. Die Strafe ist aber nicht ein starrer Mechanismus, sie ist innerhalb des Rahmens der Strafart gestaltungsfähig, und, wenn sie dem Ganzen dienlich und gerecht sein soll, auch gestaltungsbedürftig. Daher bestimmt § 6 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes: „Unter Wahrung dieses Grundsatzes (der gleichen Behandlung aller) ist bei der Behandlung der Strafgefangenen Vorleben, persönliche Eigenart, Lebensalter, Geschlecht, geistiger und seelischer Zustand, körperliche Verfassung, die Art und Schwere der Straftat und namentlich das Verhalten in der Anstalt angemessen zu berücksichtigen“. Insoweit ist der Strafvollzug echte Strafrechtspflege. Denn das Urteil muß so vollzogen werden, wie es die Berücksichtigung des höchsten Zwecks des Strafwesens und die Gerechtigkeit gegenüber dem Gefangenen verlangt. So bleibt es z. B. bei der Gleichheit der Behandlung, auch wenn einem Gefangenen, der es nach seinem Gesamtverhalten verdient, in einer Vergünstigung eine Belohnung des anständigen Verhaltens gegeben wird, die andere nicht erhalten, vorausgesetzt, daß jeder, der es in gleicher Weise verdient, die gleiche Möglichkeit hat. Dann ist der Grundsatz der gleichen Behandlung aller gewahrt. Ebenso wird Art und Schwere der Tat, etwa in der Zuteilung der Arbeit, berücksichtigt, ohne daß dieser Grundsatz beeinträchtigt wird. Es sind also trotz der Wertung der besonderen Verhältnisse allgemeine Regeln der gleichen Strafbehandlung aller, die Satz 2 des § 6 Abs. 3 des Gesetzes aufstellt.

Verschiedene von den Bestimmungen des Gesetzes über die Strafbehandlung entsprechen dem festen Bestand von geschichtlich gewordenen und praktisch bewährten Normen. Auf sie einzugehen erübrigt sich. Kennzeichnend für die Auffassung, die in dem Gesetz zum Ausdruck kommt, ist auf der einen Seite die weitgehende Einschränkung des Strafvollzugs in Stufen und die Einschränkung des Vergünstigungswesens,

d. h. der Gewährung der kleinen Erleichterungen der Strafbehandlung außerhalb des Strafvollzugs in Stufen.

Die neue Regelung des Beschwerdewesens ist besonders verdienstvoll, sie ist aber in einem früheren Heft von kompetenter Seite behandelt worden, wir beschränken uns daher hier auf die beiden zuletzt erwähnten Gebiete.

1. Wenn der Strafvollzug in Stufen hier bei den Grundsätzen der Strafbehandlung erörtert wird, so entspricht dies der Anschauung, daß die Erleichterungen, die mit der Vorrückung verbunden sind, für das Gewicht der Strafe Bedeutung haben und insofern die Strafbehandlung angehen. Der Wertmaßstab ist bei der Einschränkung des Gefangenen auf ein Minimum von Freiheit ein anderer als draußen.

Durch das Gesetz ist der Strafvollzug in Stufen für die Zuchthausgefangenen ganz abgeschafft. Bei den Gefängnisgefangenen gilt er noch in den Anstalten für Nichtvorbestrafte. Im einzelnen ist er vorbildlich geregelt, besonders in den Bestimmungen über die Mindestfristen (Vorrückung in Stufe II nach Verbüßung von 6 Monaten, aber nicht vor Verbüßung von 1/4 der Strafzeit, Vorrückung in Stufe III nicht vor Verbüßung der Hälfte der Strafzeit). Diese Verbindung der Vorrückungsfrist mit der Strafdauer trägt dem Gesichtspunkt der Sühne Rechnung und sichert die gleichmäßige und gerechte Behandlung aller. Die Fristen sind dennoch elastisch und können als Mindestfristen im Einzelfalle durch Berücksichtigung der Art und Schwere der Straftat oder durch eine etwa nötige Verlängerung der Beobachtungszeit angepaßt werden. Der Strafvollzug in Stufen wird nach der Zielsetzung als Willensschulung und als Mittel der Selbsterziehung gekennzeichnet. Die Umschreibung von Ziel und Inhalt des Stufenstrafvollzugs ist im Gesetz einfacher, mehr auf die wirkliche praktische Arbeit abgestellt als in der Verordnung über den Strafvollzug in Stufen vom 7. 6. 1929. In der neuen Fassung ist der Sinn des Stufenstrafvollzugs ein Appell an den Gefangenen, alle seine Kräfte einzusetzen, um sich selbst zu erziehen; um das handelt es sich ja auch und nicht nur im Geltungsbereich des Strafvollzugs in Stufen. Die in Preußen vorgenommene Einschränkung des Strafvollzugs in Stufen auf die Gefangenen der Anstalten für Nichtvorbestrafte läßt ihn zwar weiterbestehen, aber in

engen Grenzen und vorwiegend als Erziehungsmittel. Wenn man die preußische Verordnung über den Strafvollzug in Stufen vom 7. 6. 1929 liest und auch nur die Lockerung des Strafvollzugs und der Disziplin bedenkt, die in den damaligen Erleichterungen der Stufen II und III eine Grundlage finden konnte, nicht mußte und die gerade den tüchtigen, verantwortungsbewußten Praktiker vor eine schwere Aufgabe stellte, dann versteht man die scharfe Vorbeugung gegen die Wiederholung eines solchen Systems von allgemeinen und besonderen Hafterleichterungen. Ob es dazu notwendig war, den Strafvollzug in Stufen in so weitem Umfange abzuschaffen, ist eine andere Frage. Auch ohne den Strafvollzug in Stufen wäre die da und dort beobachtete Verwischung des Strafcharakters gekommen. Sie war zu einem wesentlichen Teil eine Folge der weltanschaulich anderen Einstellung und in Verbindung damit einer Überschätzung der Umweltsfaktoren.

Über den erzieherischen Wert des Strafvollzugs in Stufen ist schon viel debattiert worden. Er ist so wenig das System der Erziehung im Strafvollzug, wie es früher die Einzelhaft war. Immer handelt es sich um die Selbsterziehung des Gefangenen und die von den Beamten dazu geleistete Hilfe. Die Art dieser Hilfeleistung der Beamten ist verschieden; jede Berufsgruppe hat ihr Sondergebiet. Der Beitrag des Arztes zur prophylaktischen Arbeit im Vollzug ist ein anderer als der des Geistlichen oder Lehrers. Beim Arzte ist es mehr die Beurteilung und Beobachtung des Gefangenen, bei den anderen die Beeinflussung von ihren Berufen aus. Der Aufsichtsbeamte leistet seinen Beitrag durch die Führung des Gefangenen zu Zucht und Ordnung, zu rechter und fleißiger Arbeit, zu zuverlässiger Pflichterfüllung. Wieder anders ist der Arbeitskreis des Vorstandes. Durchweg sind es nicht verschwommene Ziele, die wir dabei verfolgen, sondern jeder hat praktische Aufgaben auch in Beziehung auf den prophylaktischen Sinn des Vollzugs. Diese Arbeit liegt außerhalb aller Systeme. Die „Systeme“ sind Formen, welche die Arbeit ordnen und erleichtern, und haben verglichen mit dem erzieherischen Ziel und der prophylaktischen Aufgabe selbst nur sekundäre Bedeutung, werden aufgenommen und wieder verlassen, um vielleicht später wieder in den Gesichtskreis zu kommen. Was sachlich richtig ist, das bleibt, gleichviel ob Form und Name sich ändert.

Bei der Prüfung des erzieherischen Werts des Strafvollzugs in Stufen darf man nicht zu sehr auf Äußerlichkeiten sehen. Vergünstigungen, nach Art und Maß richtig gewählt, sind und bleiben vom Strafcharakter aus gesehen kleine Dinge. Für den Gefangenen haben sie Wert, da sie Erleichterungen der Strafbehandlung sind. Obwohl verschieden in der Bewertung durch den einzelnen, sind sie doch für jeden begehrenswert. Es ist für einen Familienvater, der nach einem rechtschaffenen Leben wegen einer Einzeltat Zuchthaus verbüßt, nicht gleichgültig, ob er alle 2 Monate oder alle 6 Wochen in die Heimat Nachricht geben darf; die Sorge um die Familie steht hinter manchem Gefangenen. Wenn er noch echt soziale Bindungen und Charakterwerte hat, wird er sich regelmäßig auch ohne Strafvollzug in Stufen richtig führen. Bei ihm wird die nach angemessener Zeit ausgesprochene Vorrückung zur Anerkennung der bei ihm von vornherein zu erwartenden zuverlässigen Erfüllung der Gefangenenpflichten. Anderen bedeuten die materiellen Vergünstigungen mehr und von Gefangenen mit schweren Charaktermängeln konnte man nicht selten hören, daß der Strafvollzug in Stufen zur Heuchelei erziehe, offensichtlich, weil sie sich im Blick auf das Ziel anders geben mußten, als ihnen eigentlich lag. Bei ihnen ist der Strafvollzug in Stufen ein Mittel, um ohne schwere Disziplinarmaßnahmen auf ein geordnetes, pflichtmäßiges Verhalten hinzuwirken und es auch für die Regel zu erreichen. Bei den einen wie bei den andern möchte ich den Strafvollzug in Stufen und vollends die Vergünstigungen nicht als das wirkliche Agens für die Selbsterziehung ansehen. Der Weg zur Selbsterziehung führt nicht über äußere Dinge. Die Selbsterziehung und die Selbstbesinnung kommen von innen heraus, von den noch vorhandenen positiven Werten des Charakters, oder gar nicht. Inwieweit die Gewöhnung an pflichtmäßiges Verhalten durch den Strafvollzug in Stufen gefördert wird und inwieweit eine solche Gewöhnung über den Strafvollzug hinaus wirksam bleibt, ist individuell bedingt. Er kann als Gewöhnung an pflichtmäßiges Verhalten und als Mahnung Hilfe zur Selbsterziehung sein, im gleichen Sinne und in der gleichen Begrenzung, wie dies bei den anderen der Erziehung förderlichen Einrichtungen des Strafvollzugs der Fall ist. Der Gefangene kann als Sühne seiner Tat nichts anderes tun, als seine Pflicht erfüllen und die

Einschränkungen seiner Freiheit auf sich nehmen. Zu ereichen, daß dies in rechter Gesinnung und in richtiger Einstellung zur Tat geschieht, ist Aufgabe der Erziehung im allgemeinen. Der Streit über den erzieherischen Charakter des Strafvollzugs in Stufen erinnert sehr an den früheren, so lebhaften Streit um das System der Einzelhaft, von dem aus jetzt eine sehr nüchterne Abwägung von Vorzügen und Nachteilen zu einer zweckmäßigen Verwendung dieser Haftform geführt hat.

Der Strafvollzug in Stufen ist nicht nur Erziehungsmittel in dem gekennzeichneten bedingten Sinne, sondern er hat auch, wenn man ihn nicht ganz eng faßt, unmittelbar praktische Bedeutung.

Ein Hauptgrundsatz der Rechtspflege ist die gleiche Behandlung aller. Im Strafvollzug galt von jeher innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs in Stufen, daß alle, die es verdienen, nach angemessener Zeit Erleichterungen der Strafbehandlung erlangen können. Im Strafvollzug in Stufen hat die Praxis klare Richtlinien für das Vergünstigungswesen, zeitlich in einer festen Ordnung der Mindestfristen, sachlich in einem geregelten Prüfungsverfahren, das Gewähr für die Verwertung der Erfahrungen aller Beamten bietet. Diese feste Ordnung erleichtert eine gleichmäßige Behandlung des Vergünstigungswesens und trägt wesentlich zu einer einheitlichen Praxis bei. So gesehen erscheint der Strafvollzug in Stufen als ein die Arbeit der Beamten ordnendes Prinzip, gleichzeitig bei der Strafbehandlung als Sicherung einer gleichmäßigen Rechtsanwendung im Strafvollzug. Wenn die Reichsgesetzgebung dem preußischen Vorbild folgend, den Strafvollzug in Stufen — im weitesten Sinne des Wortes genommen — in so weitem Maße abschaffen würde, so wäre es, wie ich glaube, dringend zu wünschen, die gekennzeichnete, bisher mit dem Strafvollzug in Strafvollzug in Stufen verbundene Arbeit so zu ordnen, daß eine einheitliche Praxis des Vergünstigungswesens im ganzen deutschen Reiche möglichst gesichert wird.

Sodann war eine seiner Funktionen eine möglichst zuverlässige Sichtung der Gefangenen. In zwei Richtungen ist eine Sichtung der Gefangenen von Wichtigkeit, und zwar nach der Brauchbarkeit für die verschiedenen Aufgaben im Strafvollzug selbst, namentlich für die Arbeit, und nach der Brauchbarkeit für das Leben in der Freiheit.

Eine Sichtung der Gefangenen nach ihrer Brauchbarkeit innerhalb des Vollzugs, nach der Zuverlässigkeit, mit der sie ihre Pflicht erfüllen, und nach dem Vertrauen, das sie verdienen, zwingt uns das Leben selbst auf. Wir können nicht jeden an jeder Stelle in den Betrieben der Anstalt brauchen. Man hat deshalb immer zwischen den einzelnen unterschieden, dem einen mehr, dem andern weniger Vertrauen geschenkt. In der Tat sind die Gefangenen einer Anstalt eine so eigenartige Zusammenfassung von Typen und zwar auch schon in den Anstalten für Nichtvorbestrafte und vollends in den Zuchthäusern, daß man, von Heilanstalten abgesehen, wohl kaum irgendwo eine so bunte Vielseitigkeit der Charaktere beobachten kann. Wenn es sich aber um diese Art der Sichtung handelt, dann ist die gegebene Lösung die Auslese von Fall zu Fall, so wie wir die Gefangenen zur Arbeit brauchen. Werden uns die Gefangenen durch irgend eine anders orientierte Auslese für die rein internen Zwecke, etwa als Gefangene der Oberstufe präsentiert, dann kommen Bindungen für die Praxis, die sich als Hemmungen erwiesen haben und schließlich nicht eingehalten werden konnten.

Ein anderes ist die Sichtung nach der sozialen Brauchbarkeit, nach dem Werte für die Volksgemeinschaft. Auch ohne Strafvollzug in Stufen suchen wir uns ein Urteil über den Gefangenen zu bilden und machen unsere Beobachtungen. Aber sie bleiben, wenn man sie nicht irgendwie zusammenfaßt, Einzelerfahrung und sind ein Teil der großen, fast verlorenen und nur gelegentlich für das Ganze der Anstalt geleisteten Arbeit, die nicht nach außen hervortritt und an der der Strafvollzug so reich ist. Ohne spezielle Vorschrift wird auch diese Arbeit der Sichtung nur von Fall zu Fall, etwa bei Gnadengesuchen oder bei der Frage der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung, vorgenommen werden.

Eine solche Sichtung der Gefangenen nach dem Werte für die Volksgemeinschaft, im Sinne der alten deutschen Klassifikation vorgenommen, wie dies auch der Strafvollzug in Stufen will, muß sich auf alle erstrecken und sollte sich auf die Zusammenfassung der Erfahrungen aller Beamten, die mit dem Gefangenen zu tun haben, gründen. Das setzt zugleich eine feste Ordnung des Sichtungsverfahrens voraus, besonders eine Gewähr dafür, daß alle auf ihren Wert geprüft werden. Diese

Gewähr bot die Ordnung der Fristen, durch die automatisch jeder zur gegebenen Zeit an die Reihe kam. Die Vorverlegung der ersten Prüfung auf die Zeit der Einlieferung und der Ausschluß der sogenannten „Unverbesserlichen“ aus dem Strafvollzug in Stufen, lag noch ganz im Rahmen einer systematischen Sichtung aller Gefangenen, die längere Strafen zu verbüßen haben. Dieses mit dem Strafvollzug in Stufen verbundene Arbeitsprinzip ist zugleich mit dem Strafvollzug in Stufen für einen großen Teil der Gefängnisgefangenen und allgemein für die Zuchthausgefangenen in dem Gesetz vom 1. 8. 1933 aufgegeben worden.

Wenn man die Ergebnisse der Beobachtung im Strafvollzug als belanglos ansieht, dann bedarf es keiner alle erfassenden Sichtung der Gefangenen nach ihrem sozialen Werte, vollends keines Schlußgutachtens, wie man sie bei uns unter Aufwand von viel Zeit und Mühe immer noch zu beraten und auszufertigen hat. Für die eigenen Zwecke des Vollzugs und für die Fürsorge genügt die Auslese von Fall zu Fall. Die Beobachtung im Strafvollzug ist aber von Wert. Der Einwand, daß sie nicht allen Anforderungen genüge, ist kaum stichhaltig. Denn dabei wird übersehen, daß eine nicht geringe Zahl von Fällen unschwer beurteilt werden kann. Mit Annäherung an die schwerer Kriminellen wachsen freilich die Schwierigkeiten, werden aber bei den schwersten Kriminellen wieder kleiner. Das Gericht hat bei den Maßregeln der Sicherung und Besserung die Sichtung nach der sozialen Prognose aufgenommen, die wir auch nicht aufgeben sollten. Immer ist es das praktische Bemühen um Erkenntnis, das in allen Wissenszweigen am ehesten vorwärts führt.

Die Erwägung, ob und wie man die Ergebnisse des Vollzugs in das gesamte Strafwesen einordnet, scheint mir von grundlegender Bedeutung zu sein. Dabei wird man auch darauf bedacht sein müssen, Grenzen zu ziehen. Wahllos in jedem Fall einer Strafe von gewisser Art und Dauer ein zeitraubendes Abschlußgutachten zu verlangen, hat wenig praktischen Wert. Die Arbeit im Vollzug soll ein Beitrag zum Schutze des Volkes vor dem Verbrechen sein, also dort geleistet werden, wo er sachlich zweckmäßig ist. Etwas anderes sind die Feststellungen über die Persönlichkeit des Gefangenen, die zu Beginn des Vollzugs gemacht werden und notwendig sind, um den Gefangenen kennen zu lernen. Sichtung aller und Schlußgutachten

dort, wo es generell oder nach den besonderen Verhältnissen nötig ist, ist kein Widerspruch, sondern zweckvolle Regelung der Aufgaben.

Im übrigen kommt es bei der Sichtungsarbeit nicht auf den Namen an, sondern auf die Sache, die Ordnung des Vergünstigungswesens und des Sichtungsverfahrens. Ordnet man das Gebiet einfach und praktisch und für die Vollzugszwecke so, daß ein möglicher erzieherischer Wert und ein sicherer disziplinärer Gewinn — mit allen Bedingtheiten — erhalten bleiben, dann ist es sicher kein Fehler.

2. Die Änderung des Vergünstigungswesens bedarf keiner Erörterung mehr. Das preußische Gesetz bestimmt in § 23 Abs. 1, daß Vergünstigungen während des Strafvollzugs nur „eine ganz besondere Ausnahme" sein sollen. In § 23 Abs. 2 sind Richtlinien gegeben: „Unter Beachtung der Ziele im Strafvollzug und der Persönlichkeit des Strafgefangenen können bei anhaltendem Fleiß und guter Führung vom Vorsteher solche Vergünstigungen in allmählicher Reihenfolge gewährt werden, die mit der Ordnung und der Sicherheit der Anstalt und mit dem Wesen der Strafe als eines Übels vereinbar sind". Diese Begriffsbestimmung entspricht der Praxis. § 127 der preußischen Dienst- und Vollzugsordnung nennt diese Vergünstigungen, bei denen nicht über das Maß der Stufe II hinausgegangen werden soll[1]. Im Grundsatz sind also alle so begrenzte Vergünstigungen bei jeder Strafart möglich. Daraus aber, daß sie nur eine ganz besondere Ausnahme sein sollen, kann man schließen, daß sie für die Regel nicht gewährt werden sollen. Der Kernpunkt der Frage scheint mir aber nicht so sehr die Zulässigkeit von Vergünstigungen an sich zu sein, sondern die richtige Begrenzung der Vergünstigungen nach Art und Maß und nach der Strafart. Ich befürchte ohne feste Ordnung dieses Gebiets ein Auseinandergehen der Praxis. Daß dem Vorstand das Vertrauen geschenkt wird, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen festzustellen, ob eine ganz besondere Ausnahme vorliegt, ist dankenswert. Aber jede Anstalt erhält in gewissem Sinn ihren Charakter durch den Vorstand, und so erklären sich zum Teil wenigstens

[1] Art und Weise entsprechen einer gesunden Praxis. Ob die weitere Freistunde Erhaltung verdient, ist mir fraglich. Wir gewähren sie nur aus gesundheitlichen Gründen. Die Arbeit ist erste Pflicht im Strafvollzug und sollte, wie ich glaube, von jedem ohne Unterschied voll geleistet werden.

die Verschiedenheiten im Strafvollzug. Bis zu einem gewissen Grade wird es, und zwar nicht nur im Bereich des Strafvollzugs, immer so sein. Dennoch gilt es bei der heutigen Verwaltungseinheit im deutschen Strafvollzug, die Durchführung einer einheitlichen Praxis nach Möglichkeit zu sichern. Ich halte eine Prüfung für empfehlenswert, ob es nicht eine bessere Garantie für eine einheitliche Praxis wäre, wenn bei jeder Strafart ihr entsprechende, bescheidene Vergünstigungen unter den in § 23 Abs. 2 des Gesetzes genannten Vorraussetzungen regelmäßig als Belohnung echter und erfolgreicher Bemühung um ein pflichtmäßiges Gesamtverhalten zulässig wären. Auch die in der DVO absolut bestimmte Mindestfrist von 1 Jahr bei Zuchthausgefangenen, 6 Monaten bei Gefängnisgefangenen, kann, obwohl es sich bei diesen Fristen um die Festlegung des frühesten Zeitpunkts handelt, auch bei der Feststellung des tatsächlichen Zeitpunkts für den einzelnen Fall zu recht verschiedener Praxis führen. In einer deutschen Strafanstalt gelten für die nicht in den Strafvollzug in Stufen eingereihten Strafgefangenen verlängerte Mindestfristen für die Gewährung der ersten Vergünstigung und die Mindestfrist für Erreichung der Stufe II beträgt je nach Art und Schwere der Straftat, sowie nach dem Vorleben auch für die im Strafvollzug in Stufen geführten Gefangenen nach der Anstaltspraxis ein Viertel bis zur Hälfte der Strafzeit. In einer auch für die Gefangenen erkennbaren Weise ist dadurch eine gleichmäßige Behandlung der Gewährung von Vergünstigungen gesichert.

Der bisher nicht erwähnte Strafvollzug für Jugendliche in den preußischen Landesteilen ist vorbildlich geregelt.

Manche neue Bestimmungen des preußischen Gesetzes sind durch Aufnahme in die reichsrechtlichen Vollzugsgrundsätze vom 14. Mai 1934 schon Reichsrecht geworden, so die Bestellung des Generalstaatsanwalts als Aufsichtsbehörde, vom Strafvollzug selbst die praktisch bewährten Normen für das Beschwerdewesen, auch die strenge Arreststrafe für Zuchthausgefangene. Der Strafvollzug in Stufen dagegen ist in den reichsrechtlichen Vollzugsgrundsätzen noch in gleicher Weise behandelt, wie in den früheren reichsrechtlichen Grundsätzen, d. h. die Bestimmungen der früheren Länder gelten in ihren Verwaltungsbezirken weiter. Auch das Vergünstigungswesen ist noch nicht reichsrechtlich geregelt.

Für die Praxis wäre eine Behandlung der preußischen Dienst- und Vollzugsordnung von Wert. Sie enthält eine Fülle von Einzelheiten, die außerordentlich viel bieten und die von der Praxis aus am besten in ihrem Wert gesehen werden. Das wäre Sache eines preußischen Praktikers.

Nur Grundsätzliches enthält das besprochene Gesetz vom 1. 8. 1933. Es ist in seine Bestimmungen über den Vollzug der Freiheitsstrafen eine entschiedene und notwendig gewordene Abwendung vom früheren Vollzug, namentlich vom Strafvollzug in Stufen, wie ihn die preußische VO von 1929 gestaltete. Neue Wege sind zum Teil beschritten. Alle echten Strafvollzugszwecke sind in der Umschreibung der Aufgaben des Vollzugs erhalten. Die grundsätzliche Regelung des Vergünstigungswesens ist mit Recht in das Gesetz aufgenommen. Die darin liegende, wenn auch noch so leichte Änderung der Strafbehandlung hat ihre Grundlage in Tatsachen, die sich nicht nur aus dem Urteil ergeben, sondern auch aus der Beobachtung und dem Verhalten des Gefangenen im Strafvollzug. Sind die Vergünstigungen im Gesetz so geregelt, daß sie einer einheitlichen Praxis förderlich sind, dann könnte man den „Vollzug in Stufen“ — im weitesten Sinne — so einfach-praktisch ordnen wie die Haftform und zugleich für die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Gefangenengruppen die rechtliche Basis schaffen. Dies ist aber auch der Rechtssinn der §§ 22 und 23 des preußischen Gesetzes. Für die Gefangenenbehandlung als Akt der Strafrechtspflege muß ja ein Vollzugsgesetz ein zuverlässiger Führer sein, der uns die Entscheidung im Einzelfalle finden läßt. Die prophylaktische Behandlung — die parallel gehende Aufgabe der Strafrechtspflege — bleibt überwiegend das Gebiet der Praxis und der Dienstanweisung.

Rechtsnormen sind nicht tote Buchstaben. Sie bekommen in der Anwendung Eigenleben, wachsen und entwickeln sich. Der tiefste Sinn des preußischen Gesetzes ist wohl das energische Halt, das einer Fehlentwicklung entgegengesetzt worden ist, und die Zurückführung zum Strafcharakter. Ein deutsches Vollzugsgesetz muß weiter greifen als das preußische Gesetz. Neues ist aus dem Schaffen der heutigen Zeit entstanden. Mit unerbittlicher Folgerichtigkeit wird der Schutz des Volkes vor dem Verbrechen durchgeführt werden. Das begangene Verbrechen wird bestraft, dem drohenden wird vorgebeugt. Beide

Aufgaben sind gleich wesentlich. Deshalb ist es notwendig, die Ergebnisse des Strafvollzugs nicht zu ignorieren. Die Vorbeugung, die vielfach nur durch Freiheitsentziehung erreichbar ist, hat aber auch neue Formen der Freiheitsentziehung, nicht nur die Maßregeln der Sicherung und Besserung, sondern auch die Vorbeugungshaft verschiedener Art zur Folge. Wesentlich anders ist der Rechtsgrund bei den einen wie bei den andern, wesensverschieden ist auch die Gefangenschaft. Hier eine rechtliche Basis zu schaffen, die den Schutz des Volkes mit der Gerechtigkeit gegenüber dem Einzelnen verbindet, ist eine der vornehmsten Aufgaben der Vollzugsgesetzgebung.

AUS DER PRAXIS

Eineiige Zwillinge?

Jakob und Gebhard D. sind am 14. Dezember 1901 zu M. geboren als Zwillingssöhne des Landwirts Johann Baptist D. und der Karoline geb. K. Zur Familie zählen noch weitere fünf Kinder. Die Erziehungsverhältnisse waren durchaus ungünstig. Die Eltern erfreuen sich keines guten Leumunds. Sie kamen wirtschaftlich immer mehr zurück und mußten schließlich nach einem mysteriösen Brandfall 1926 ihr völlig überschuldetes Anwesen verkaufen. Schuld an dem allmählichen Ruin waren auch die nicht sparsam erzogenen Söhne, für die der Vater verschiedentlich Bürge war und die Schulden bezahlen mußte. Die Eltern hatten kein anderes Schicksal verdient, hatten sie doch ihre Kinder gegen gute Erziehungseinflüsse der Kirche und der Schule stets in Schutz genommen (Anzeigen gegen Pfarrer und Lehrer wegen Züchtigung für notorische Unarten). Charakteristisch ist auch ein Vorfall von 1927. Die D. sollten nach Verkauf ihres Anwesens ausziehen, aber niemand wollte sie in eine Wohnung einziehen lassen. Als nun eine Nachbarsfrau die von ihren Hühnern gelegten Eier holen wollte, versetzte ihr die Mutter D. mit einem starken Prügel 4 bis 5 heftige Schläge auf den Unterarm; die Söhne Gebhard und Karl eilten herbei, faßten die Frau an, drückten sie gegen eine Holzbeige und warfen sie endlich zu Boden. Für diese Heldentat wurden sie von der Mutter belobt. Der Vater soll übrigens einmal als Lohn für seine Nachgiebigkeit in der Erziehung von seinen Söhnen Schläge bezogen haben. Der wirtschaftliche Abstieg des Ehepaares endete damit, daß die Eltern nicht einmal mehr eine gemeinschaftliche Wohnung haben. Der Vater ist in seinen alten Tagen irgendwo im Allgäu Dienstknecht, die Mutter wohnt bei einer verheirateten Tochter in R. Die Kinder wuchsen halbverwildert auf und wurden nicht zu Arbeitsamkeit und Sparsamkeit angehalten, so wenig auch diese Eigenschaften im Hause D. ent-

behrlich gewesen wären. Nachteilig war auch in der Gesamtentwicklung der Kinder die Kriegszeit sowie der Mangel geordneter Schulverhältnisse. Jakob D. besuchte zwar die letzten Schuljahre die Volksschule am Wohnort eines Verwandten, was jedoch eine eigentliche Milieuveränderung nicht bedeuten dürfte. Gebhard verblieb in der Volksschule zu Sch. Sein Abgangszeugnis weist die Noten „gn." und „bf." auf, im Verhalten sowie im Fleiß und Aufmerksamkeit „sgt.". Ein Zeugnis Jakobs war nicht aufzutreiben.

Jakob D. war zeitlebens auf der Landwirtschaft tätig. Eine vorübergehende Tätigkeit als Hotelbursche ist ohne Bedeutung. Mit 16 Jahren kam er erstmals von zu Hause fort zu einem benachbarten Bauern. Kurze Zeit scheint er sogar ein eigenes kleines Anwesen in E. bei W. besessen zu haben. 1929 war er bei einem Verwandten in H., in der Folgezeit im Österreichischen und 1931/32 in der Schweiz bedienstet.

Gleich seinem Bruder arbeitete Gebhard D. zunächst bis 1916 auf der Landwirtschaft bei einem Verwandten in Sch., um dann 1916 bis 1919 eine Lehre als Pomolog bei Baumwart J. in T. mitzumachen. Nach dem Besuche eines Instituts in R. (1½ Jahre?) betätigte er sich ab 1924 als Obstaufkäufer für seinen früheren Lehrherrn, dann seit dem Herbst auf eigene Rechnung. Über den weiteren Umkreis seiner Heimat kam er nie hinaus. Während also Jakob auf der Landwirtschaft verblieb, hatte Gebhard einen Beruf erlernt, der allerdings dem landwirtschaftlichen nicht allzu ferne lag. 1928 war er einige Zeit in B. wohnhaft.

Kriminalität des Gebhard D.:

Erstmals kriminell wurde Gebhard D. im Jahre 1921 (Jakob ebenso 1920). Er fuhr in Begleitung eines gewissen B. mit dem Fahrrad zu dem auf Markung P. gelegenen Wasserpumpwerk, um dort 4 Mausergewehre im Gesamtwert von 300 RM. zu entwenden. Dem Gericht erschien er als vorlauter Bursche, dessen Reue sicherlich nicht tief sei, und er wurde zu 2 Wochen Gefängnis verurteilt (später umgewandelt in eine Geldstrafe von 1000 RM.).

Die zweite Strafe bekam Gebhard 1925 wegen versuchter Erpressung (Jakob: 2. Inlandstrafe: gefährliche Körperverletzung!). Als er nachts mit einem Begleiter einem Radfahrer ohne

Licht begegnete, hielt er ihn an, zwang ihn zum Absteigen, verlangte die Papiere ab, drohte mit Anzeige, versprach, ihn laufen zu lassen, wenn er die Strafe gleich bezahle; als dies ohne Eindruck blieb, schlugen sie gemeinsam auf ihn ein und erzwangen wenigstens die Herausgabe von 1 RM. und von Zigarretten, während sie erheblich mehr verlangt hatten. Es wurde auf eine Geldstrafe von 60 RM. an Stelle einer Gefängnisstrafe von 1 Monat erkannt, wegen unerlaubten Besitzes eines Drillings (bis zum Jahre 1925) auf weitere 30 RM. an Stelle von 5 Tagen Gefängnis. In der Folgezeit hat er und andere Brüder durch Schuldenmachen seinen Vater, der Bürgschaft leistete, wiederholt geschädigt. Am 6. Oktober 1924 brannte das elterliche Anwesen aus ungeklärter Ursache ab. Der Vater mußte 1926 den Offenbarungseid leisten, nachdem er von den Gläubigern seiner Söhne bedrängt wurde, und sein überschuldetes Anwesen um 16000 RM. (Schulden 20000 RM.) verkaufen. Die nächste Strafe (1927) betrifft (s. oben) die Mißhandlung einer Nachbarsfrau unter Anführung der Mutter, deren Erziehungskunst hierdurch eine merkwürdige Beleuchtung erfährt (10 RM., evtl. 2 Tage Gefängnis). In demselben Jahre kam es erstmals zur Verurteilung wegen zweier Kreditbetrüge (Kauf von je 1 Waggon Sägmehl und Runkelrüben auf Kredit). Dem steht der erste Betrug Jakobs von 1928 gegenüber (Veruntreuung 1927). Gebhard galt als arbeitsscheuer Mensch, der seine Erwerbslosigkeit selbst verschuldet hatte und leicht Beschäftigung hätte finden können. Die Söhne hatten eben arbeiten und sparen nie gelernt und kein entsprechendes Beispiel gehabt. Lieber suchten sie durch unsaubere Handelsgeschäfte mühelos Geld zu verdienen. Für die Gesamtgefängnisstrafe von 2 Monaten 15 Tagen erhielt Gebhard D. eine Bewährungsfrist, die er aber nicht durchhielt. Endlich wurde er 1927 weiterhin wegen einer Übertretung des Kraftfahrzeuggesetzes mit 20 RM. Geldstrafe (evtl. 4 Tage Gefängnis) und wegen unerlaubter Ausspielung (von Fahrrädern) mit 30 RM. (evtl. 6 Tage Gefängnis) bestraft. Hieran waren auch seine Brüder Karl und Georg beteiligt, während Jakob ein solches Fahrrad abnahm, aber mehr als die Anzahlung nicht aufbrachte und sich schließlich deswegen des Betrugs schuldig machte. Das ist, soweit ersichtlich, der einzige Fall, in dem sich die Straftaten der Zwillingsbrüder irgendwie berühren. Als Gebhard im Septem-

ber 1927 seine Schwester Rosa in einem Hotel in L. besuchte, lernte er dort die Köchin Anna N. kennen, der er vorschwindelte, vom Obstkauf aus der Schweiz zu kommen, Baumwart und Obstaufkäufer der Gemeinde Neu-R. zu sein. Er veranlaßte sie, ihm 10 RM. Anzahlung auf die Lieferung für 1 Ztr. Tafelobst zu geben. An der Lieferung will er durch die Verbüßung der 2 Monate 15 Tage Gefängnis (s. o.) verhindert worden sein. Die Verurteilung wegen Betrugs zu 3 Wochen Gefängnis hielt ihn aber nicht ab, alsbald (vor Verbüßung) für angeblich verladenes Obst von einem Obstaufkäufer den Kaufpreis von 48,45 RM. zu erschwindeln. Bei der Verhandlung fiel er durch hartnäckiges Leugnen und durch zwecklose Einlegung des Rechtsmittels der Berufung unangenehm auf. So wurde er 1929 erneut zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt (Betrug des Jakob ebenfalls 1928 und 1930). Kaum hatte er diese Strafe verbüßt, erschwindelte er knapp 3 Wochen später für die Besorgung von 2 Schlössern in W. eine kleine Zeche und den voraussichtlichen Kaufpreis. Er war mittellos, leistete sich aber Motorradfahrten, statt bei Verwandten zu bleiben, wo er hätte Kost und Wohnung haben können. In 2. Instanz wurde er von Sachbeschädigung (Erschießen eines Hundes) mangels vollen Erweises seiner Täterschaft freigesprochen. Die Strafe von 3 Monaten Gefängnis ist im Landesgefängnis Schwäb. Hall bis zum 1. April 1931 teilweise verbüßt (bedingte Begnadigung hinsichtlich eines Strafrests von 15 Tagen). 10 Tage nach Entlassung aus dem Gefängnis machte er ein entstempeltes Motorrad durch Nachfahren des alten Stempels wieder gestempelt (gewinnsüchtige Fälschung einer öffentlichen Urkunde je in Tateinheit mit einem Vergehen der gem. Steuerhinterziehung und einem solchen gegen das Kraftfahrzeuggesetz) und führte einen Kraftwagen ohne Führerschein. Im Mai 1931 knüpfte er ein Liebesverhältnis mit einem Mädchen in R. an. Als ihm dieses statt der zum Kirschenhandel erbetenen 100 RM. ihr Sparkassenbuch über 300 RM. aushändigte, aus dem er die 100 RM. abheben sollte, hob er die ganze Summe ab und gab sie einem gewissen L. zum Viehhandel, mit dem zusammen er unter großspurigem Auftreten und bei reichlichem Weingenuß einem Bauern eine Kuh abschwindelte. Glücklicherweise konnte die Kuh wieder beigebracht werden. Die Gesamtgefängnisstrafe von 6 Monaten 15 Tagen abzüglich 2 Mo-

naten Untersuchungshaft sowie die Ersatzgefängnisstrafe von 4 Tagen ist einschließlich des Widerrufs von 15 Tagen Gefängnis bis zum 28. Januar 1932 verbüßt. Im Monat darauf wurde er in U. wegen Diebstahls zu 6 Wochen Gefängnis abzüglich 25 Tagen Untersuchungshaft verurteilt. Zuletzt verbüßte er im Landesgefängnis Hall eine Gefängnisstrafe von 5 Monaten wegen eines Kreditbetrugs (Kauf eines Motorrads) vom Sommer 1930, wegen Veruntreuung eines Wechsels vom Mai 1932 und wegen eines Heiratsbetrugs vom Juni 1932. Die Bezahlung einer Geldstrafe von 60 RM. (wegen Fahrens ohne Führerschein) wurde ihm gestattet. Die Berufung des D. gegen das Urteil des Amtsgerichts R. vom 15. Februar 1933, wonach er wegen fahrlässiger Körperverletzung zu der Gefängnisstrafe von 3 Wochen verurteilt worden ist, wurde durch Strafkammerurteil vom 24. Mai 1933 verworfen. Vom Transport zu dieser Verhandlung (22. Mai 1933) kam D. nicht mehr in die Strafanstalt zurück. Das Strafende wurde auf den 29. Juni 1933 vorgesehen.

Charakteristisch für die innere Einstellung D.'s ist die Bemerkung in seinem Lebenslauf: „Vorbestraft bin ich der Zeit entsprechend". Er ist ein stiller, sinnierender, melancholischer Mensch. Die mehr oder weniger sinnlosen Straftaten verraten, daß er sich nicht viel Gedanken über die Folgen seiner Handlungsweise macht und kaum Hemmungen zu überwinden hat.

Seine Führung im Gefängnis war befriedigend. Bei Nichterfüllung seiner Wünsche neigte er zu kindischer Trotzhaltung. Seine Zurückhaltung gegenüber seinen Mitgefangenen schloß gelegentlich ein Eingehen auf ihr Gebaren nicht aus. Möglicherweise hat er wohl als stiller Nörgler auf seine Umwelt nicht immer günstig, durch seine Ruhe aber beruhigend eingewirkt. Seine Arbeitsleistung befriedigte nicht in vollem Umfang. Eine Beeinflußbarkeit durch den Strafvollgug kann wohl nicht ganz geleugnet, darf aber auch nicht überschätzt werden. Bei seiner Jugend und bei seinem vorzugsweise passiven Wesen konnte die Prognose als nicht ganz ungünstig bezeichnet werden.

Kriminalität des Jakob D.

Erstmals kriminell wurde Jakob D. im Jahre 1920, also mit 19 Jahren. Es handelt sich um Entwendung von Schnaps

bei einem Schwarzbrenner, allem nach also um einen Gelegenheitsdiebstahl. Erst 1927 kam es zu einer zweiten Bestrafung und zwar in Dornbirn wegen Veruntreuung (4 Tage Arrest). Das Jahr darauf war D. wieder zu Hause. Er entpuppte sich als roher, gewalttätiger Mensch, insofern er aus Eifersucht einen Dienstknecht überfiel, zu Boden warf, eine Kellertreppe hinunterzog und seinen Kopf mehrmals mit aller Gewalt gegen die Steinstufen schlug (50 RM. Geldstrafe, evtl. 10 Tage Gefängnis). Er gab übrigens damals an, schon 1927 wegen einer Schlägerei mit 10 RM. bestraft worden zu sein, wovon allerdings die Vorstrafenliste nichts vermeldet. Im Jahre 1927 hatten sich die Brüder Gebhard, Karl und Georg an einer unerlaubten Ausspielung von Fahrrädern beteiligt. Auch Jakob D. nahm ein Fahrrad ab; als aber der Gerichtsvollzieher wegen Nichtbezahlung des Fahrrads bei ihm in N. erschien, leugnete er den Besitz des in Neu-R. bei seiner Mutter unterstellten Fahrrads ab und machte sich so des Betrugs schuldig (25 RM. Geldstrafe evtl. 10 Tage Gefängnis). Im Jahre 1929 wiederholte sich bei D. ein Diebstahl. Als er anläßlich einer Übernachtung in W. beim Frühstück vorübergehend allein war, nahm er einen Photoapparat mit Stativ an sich und versteckte ihn auf der Bühne seiner elterlichen Wohnung. Nach hartnäckigem Leugnen verriet er schließlich das Versteck und wurde zu 6 Wochen Gefängnis abzüglich 8 Tagen Untersuchungshaft verurteilt. Die nächste Bestrafung erfolgte das Jahr darauf (1930) in V. und zwar wegen Betrugs und Veruntreuung (14 Tage Arrest); nach seinen Angaben handelte es sich um den Kauf eines Pullovers, den er nicht bezahlte. Juli bis Dezember 1931 war D. in der Schweiz bedienstet. Nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis kehrte er nach Deutschland zurück, um alsbald unter Verwertung des Namens seines dortigen Arbeitgebers Betrügereien zu begehen. Er kaufte in dessen angeblichen Auftrag bzw. als dessen Sohn bei zwei Bauern Heu ein und unterschrieb in einem Falle eine Kauferklärung mit dessen Namen. Im ersteren Falle konnte er den Waggon Heu weiterbefördern, ohne, wie vereinbart, bei Abnahme der Ware auf dem Bahnhof zu bezahlen, während im zweiten Falle trotz seines Spiels mit gefälschten Wechseln der Versuch mißlang, aber immerhin für den Verkäufer durch den Transport des Heus auf den Bahnhof, eine Reise in die Schweiz u. a. ein

Schaden von 130 RM. entstand. Wegen Betrugs und wegen erschwerter Privaturkundenfälschung in Tateinheit mit Betrug wurde er sodann mit 3 Monaten Gefängnis abzüglich 10 Tagen Untersuchungshaft bestraft, die bis zum 8. Mai 1932 verbüßt waren. Etwas über 2 Monate später hat er sich bereits wieder strafbar gemacht, und zwar durch Hehlerei von gestohlenem Schmalz, das ihm nachts unterwegs von einem Unbekannten zum Kauf angeboten worden war (3 Wochen Gefängnis).

Bei der bis zum 6. November 1933 verbüßten Strafe von 1 Jahr und 2 Monaten Gefängnis abzüglich 37 Tage Untersuchungshaft handelte es sich um die Sühne für die Ausplünderung eines Schlafzimmers zweier Bauernsöhne (Anzüge, Herrenuhr, Schuhe, Wäsche und Geld), in deren elterliches Anwesen er durch den Stall eingedrungen war, um die Entwendung eines Grammophons mit 16 Platten aus einer Wirtsstube nachts mittels Einstieg durch ein Fenster, sowie um die Unterschlagung von Lebensmitteln (Butter, Himbeersaft und Stachelbeergelee) und von 2 RM. die er für sich behielt, statt, wie vereinbart, an einen Gefangenen im Amtsgerichtsgefängnis abzuliefern. Die Mutter konnte von der Anklage wegen Begünstigung, er selbst von einer solchen wegen Fahrradhehlerei freigesprochen werden.

Aus allem ergibt sich, daß es der Familie D. an einer gewissenhaften Einstellung zu Mein und Dein erheblich fehlt. Die Verantwortung dafür tragen vor allem bie Eltern, die ihren Kindern ein schlechtes Beispiel gaben, gute Erziehungseinflüsse vereitelten und schlechten (Zeitgeist in der Kriegs- und Nachkriegszeit) nicht entgegentraten. Am stärksten sind kriminell die Zwillingsbrüder und zwar in ganz auffallender Gleichartigkeit hervorgetreten, während die anderen Brüder anscheinend noch nicht erheblich bestraft wurden.

Jakob D. legt ein fast melancholisches Wesen an den Tag. Er spricht langsam, überlegend, gemütvoll, zurückhaltend. Das kommt ihm bei Betrügereien sehr zu statten. Gleichermaßen liebt er die Heimlichkeit des Diebstahls wie den Gelegenheitsgewinn aus einer Hehlerei. Andererseits ist er auch zu zäher, roher, jäher Gewalttat fähig. Der Geramteindruck seiner Persönlichkeit ist zwar nicht unsympathisch, allein seine Ruhe und Gelassenheit, sein Verhalten gegen Vorgesetzte verbirgt allerlei ungeklärte Hintergründe.

Das Gesamtverhalten des D. in der Strafhaft war nicht unbefriedigend. Er mußte zwar wegen Ungehorsams und Sachbeschädigung bzw. wegen übler Nachrede disziplinarisch bestraft werden, hat aber im übrigen keinerlei Schwierigkeiten gemacht. Durch sein ruhiges, gesetztes Wesen, durch seine Neigung zum Einspänner mag er einen guten Einfluß auf seine Umwelt ausgeübt haben. Inwieweit seine Veranlagung zu stiller Nörgelei im Zusammenleben mit seinen Mitgefangenen zum Vorschein kam, ließ sich nicht beurteilen. In seiner Arbeitsleistung hat er durchaus befriedigt. Eine Beeinflußbarkeit durch den Strafvollzug konnte nicht ganz geleugnet werden. Das Maß der Tiefenwirkung zu erweisen, mußte allerdings der Zukunft überlassen werden. Die Prognose war immerhin angesichts seiner Jugend als nicht ganz ungünstig zu bezeichnen.

Eine Nebeneinanderstellung der Verurteilungen der Zwillingsbrüder ergibt einen ähnlichen Verlauf der bisherigen Kriminalität beider.

Jakob		Gebhard	
1920	Diebstahl.		
		1921	Diebstahl.
		1925	Erpressung, unerlaubter Waffenbesitz.
1927	Untreue.	1927	Körperverletzung, Kraftfahrzeuggesetz, Betrug, unerlaubte Ausspielung.
1928	gef. Körperverletzung, Betrug.	1928	Betrug.
1929	Diebstahl.	1929	Betrug.
1930	Betrug, Untreue.	1930	Betrug, Sachbeschädigung.
		1931	Untreue, Betrug, Kraftfahrzeuggesetz, öffentl. Urkundenfälschung, Steuervergehen.
1932	Betrug, Hehlerei, Diebstahl, Unterschlagung.	1932	Diebstahl, Betrug, Untreue, Kraftfahrzeuggesetz.

In demselben Milieu aufgewachsen wurden beide ungefähr zur selben Zeit in Diebstahl straffällig. Beide wechselten nach einer längeren Pause in Betrug hinüber, weisen Strafen wegen Veruntreuung und wiederum wegen Diebstahls auf. Die Straftaten begegnen sich nie, nur einmal entfernt und rein äußerlich. Beide suchten statt mühsamen Broterwerbs mit ihrer Hände Arbeit lohnenden Gewinn durch den Handel, vorwiegend Gebhard D., der infolge seines erlernten Berufes dazu kam. Eine besondere Liebhaberei verknüpft ihn mit dem Kraftfahrzeug, mit dem er seßhafter und ernster Arbeit „davonfahren“ konnte, auch mit der Schußwaffe. Der Betrugshang ist bei Gebhard zweifellos stärker ausgebildet, was sich leicht aus seinem Beruf erklären läßt. Charakteristisch bei beiden ist die fast zu gleicher Zeit auftretende eruptive Gewalttätigkeit. Jakob ist der ausgesprochene Einspänner, während Gebhard mehr Anschluß suchte und fand, zuletzt sogar als Heiratsschwindler. Im übrigen wurden beide in der Jugendzeit häufig verwechselt. Auch heute ähneln sie sich sehr. Jakob ist wohl etwas breiter und knochiger gebaut. Gebhard ist etwas größer (1,70 : 1,67), aber leichter an Gewicht (bei Antritt der Strafe 62 : 70 kg), beide kräftig und gesund. Ihre Gesichtszüge sind entspannt, weich, fast müde. Dazu paßt ihr passives, nachdenkliches, sinnierendes Wesen, ihre Stimmlage, ihre zögernde, leise Sprechweise, ihr zurückhaltendes, betont anständiges, etwas einschmeichelndes Verhalten. Beide sind nicht unsympathisch in ihrem Auftreten, wodurch sie sich zum Betrüger eignen, üben große Zurückhaltung und Verschlossenheit, wodurch sie zu Dieben werden konnten; beide sind nach langsamer Aufstauung von Affekten zu rücksichtsloser Gewalttat fähig. Gebhard besonders fällt durch zähe, gewandte, erfindungsreiche Lügenhaftigkeit auf und suchte wiederholt durch Anrufung der 2. Instanz mit seinen Ausreden zurechtzukommen. Ihre geistigen Fähigkeiten dürften sich ungefähr die Waage halten.

Die Beeinflußbarkeit durch den Strafvollzug ist bei beiden gering, was sich aus ihrer raschen Rückfälligkeit ergibt. Sie beugen sich nur passiv, mit de- und wehmütiger Miene dem Zwange des Gesetzes, weichen aber feige vor der Aufgabe aus, mit sich selbst strenge ins Gericht zu gehen. Das allgemeine Verhalten im Strafvollzug war befriedigend, ebenso die Arbeitsleistung. Es sind willensschwache, passive, oberflächliche Cha-

raktere, in der Erziehung steckengeblieben, ohne tiefe Religiosität und festen sittlichen Halt, ohne starke moralische Hemmungen, daher vermöge Gewohnheit, Willensschwäche und geistiger Trägheit in der Versuchung und bei sich bietenden Gelegenheiten leicht gefährdet. Am guten Willen zur Lebensbesserung fehlt es wohl nicht. Angesichts ihrer Jugend durfte bei Entlassung aus dem Gefängnis die Prognose bei beiden als nicht ganz ungünstig bezeichnet werden.

Anmerkung! Obige Ausführungen erfolgten ursprünglich als Abschlußgutachten nach Strafverbüßung der beiden. Die sichere Entscheidung, ob es sich tatsächlich um eineiige Zwillinge handelt, überlasse ich gerne einer fachmännischen Untersuchung. Für meinen Teil wollte ich lediglich Mitteilung über die interessante Erscheinung von kriminellen Zwillingen machen, die vermutlich eineiig sind.

Dr. Steinhauser, Ludwigsburg.

Bemerkenswerter Ausbruch eines Untersuchungsgefangenen.

In einem süddeutschen Gerichtsgefängnis sitzt der zwanzigjährige Schlosser X, italienischer Staatsangehöriger, wegen mehrfachen schweren Diebstahls in Untersuchungshaft. Er erwartet eine hohe Strafe und sucht sich dieser auf folgende bemerkenswerte Weise zu entziehen.

Angeblich durch eine dritte nicht im Gefängnis befindliche Person kommt X in den Besitz einer kleinen, etwa 12 mm breiten biegsamen Stahlsäge. Sie wurde ihm vermutlich durch das Zellenfenster zugesteckt. Da die Umfassungsmauer des Gefängnisses (2,90 m hoch) leicht überklettert werden kann, ist dies glaubhaft. Die Art der Zellenfenster und ihrer Blenden gestatten einen Austausch von Gegenständen zwischen Zelle und Hof. X verbirgt diese Säge im inneren Besatz des Hosenschlitzes zwischen Stoff und Futter und weiß sie so dem Aufsichtspersonal bei mehrfachen Durchsuchungen zu verbergen. Mit dieser Säge sägt X aus dem Rand des aus Eisenblech bestehenden Abortdeckels ein etwa zwei Schlüssellängen langes

und 2 cm breites Stück heraus. Aus dem gerade gebogenen Eisenblech fertigt X zwei Nachschlüssel an. Um die Zuhaltungen des Zellentürschlosses festzustellen, entfernt X aus einem kleinen Haarkamm alle Zähne mit Ausnahme des einen starken Endzahnes und drückt auf den Kamm in der Form eines Schlüsselbartes zu einer klebenden Masse verkautes Brot. Während einer Kostausgabe greift er schnell aus dem dabei geöffneten Kosttürchen heraus, führt den Kamm in das Schlüsselloch ein und nimmt so einen Abdruck der Zuhaltungen. Beide Nachschlüssel werden gleich der Stahlsäge im Hosenschlitz versteckt. Am gleichen Platz versteckt er auch einen einfacheren Steckschlüssel, der zum Öffnen von zwei Gangtüren bestimmt ist. Auch diesen hat er aus dem Rand des Abortdeckels herausgesägt. Die erforderliche Rundung erhält das Stück durch mehrfaches Einzwängen in das Scharnier der beweglichen Füße der eisernen Bettstelle. Um die Beschädigung des Abortdeckels zu verdecken, knetet X aus gekautem Brot und Papier ein dem herausgeschnittenen Blech gleichendes Stück und klebt es mit Papier an den Blechdeckel. Als Klebstoff dient die Klebmasse des Brotes. Vom Zellentisch wird Ölfarbe abgerieben, damit wird das Ersatzstück beschmiert. Dem oberflächlichen Beschauer bleibt die Veränderung verborgen. Die Ersatzmasse wird vollständig hart und haftet fest an.

Noch raffinierter sind die Vorbereitungen des X, mit denen er sich die Möglichkeit verschaffen will, mit dem Nachschlüssel zum Schloß der Zellentüre zu gelangen. Er entfernt von der Drahteinfassung der Zellenbeleuchtung ein Stück von etwa 20 cm Länge und ersetzt es auf täuschende Weise durch ein aus gekauter Brotmasse hergestelltes, mit etwas Mauerkalk verschmiertes Stäbchen. Um den Draht als Bohrer verwenden zu können, spitzt er ihn mit Hilfe der Säge zu. Als Versteck dient wiederum der Hosenschlitz. Mit dem Bohrer bohrt er in die Zellentüre drei Löcher, zunächst nur bis hart an die Außenseite. Die inneren Spuren verschmiert er mit gekautem Brot. Ziele der Bohrungen sind die drei schwachen Stellen des Kosttürchens: Das Schnappschloß, der Querriegel (Eisenband) und der Vorstecker, der den Querriegel hält. Diese Vorbereitungen verteilen sich auf mehrere Wochen. Als letzte, die etwa vier Tage vor dem Ausbruch erfolgt, ist noch das Herausbrechen einer Querstange des Bettes zu nennen. Diese

läßt sich nach Abfeilen eines Nietnagels leicht entfernen. Sie wird von X aber wieder so eingepaßt, daß Niemand die Beschädigung entdeckt.

X hat beobachtet, daß bei der Essenausgabe das Kosttürchen nicht nur gerade so lang offen bleibt, als es notwendig ist, um den einzelnen Zelleninsassen zu versorgen, sondern daß die Kosttürchen der ganzen Gangseite (neun Zellen) geöffnet werden, daß dann diese Zellen Kost, Brot und Wasser erhalten und erst nach Beendigung der ganzen Ausgabe der Abschluß erfolgt. Dies gibt X die Möglichkeit, bei einer Essenausgabe am Tage vor der Fluchtnacht mit Hilfe einer gerade gebogenen Büroklammer eine aus zusammengeknüpften Haaren gefertigte Schnur durch das über dem Vorstecker gebohrte Loch durch die Kette des Vorsteckers hindurch und in das Bohrloch zurückzuführen. Bei der Flucht, mit der X nach den um 2 Uhr morgens vorgenommenen Rundgang des Aufsehers beginnt, zieht er den Vorstecker an der Haarschnur in die Höhe, stößt durch das zweite Bohrloch den Querriegel nach außen, drückt durch das dritte Bohrloch den Schubriegel des Türchens nach unten und das Kosttürchen öffnet sich. Der obere Querriegel der Zellentüre wird mit der Hand zurückgestoßen, der untere mit der eisernen Querstange der Bettstelle. Der Nachschlüssel öffnet die eigene Zellentüre und dazu noch die Zellentüre des ebenfalls verhafteten Mittäters. Dieser kommt jedoch der Aufforderung des X, mit ihm das Weite zu suchen, nicht nach. Zwei Gangtüren werden durch die Steckschlüssel geöffnet. An der Türe zum Hof wird das Schloß abgesprengt. Dazu dient neben der Querstange der Bettstelle noch ein unmittelbar vor der Flucht aus dem eisernen Griff des Abortdeckels hergestellter „Schraubenzieher". Das Überwinden der knapp 3 m hohen Mauer macht dem gewandten jungen Mann keinerlei Schwierigkeit. Gegen 3 Uhr früh befindet sich X in Freiheit. Er benötigte kaum eine Stunde zu seinem Unternehmen. Von dem nachtdiensthabenden Beamten, den die Zellengenossen des Mitverhafteten alarmierten, wird er nicht mehr vorgefunden.

Die Fahndung nach X hat Erfolg. Er wird nach 11 Tagen in Österreich verhaftet und ausgeliefert. Das Strafverfahren endet mit einer Gesamtzuchthausstrafe von 4½ Jahren und 5 Jahren Ehrverlust.

Den Ausbruch förderten verschiedene vermeidbare Umstände: Unzulänglichkeit des Verschlusses der Kosttürchen und der Abschluß — bzw. Hoftüren, zu langes Offenstehenlassen der Kosttürchen, ferner die angesichts der Persönlichkeit des Gefangenen nicht ausreichende Durchsuchung des Gefangenen auf den Besitz verbotener Gegenstände und die ungenügende Nachschau der Zelle auf ihre Unversehrtheit. Alter, Staatsangehörigkeit, Beruf, Vorstrafen und neuerliche Straftat (Einbrüche durch gewaltsames Öffnen von Türen und Fenstern und ein Nachschlüsseldiebstahl) hätten Mahnung genug sein müssen. Mehr noch ist aber das Vorkommnis selbst eine Mahnung zur dauernden angespannten und findigen Aufmerksamkeit gegenüber Gefangenen, denn kein Mittel ist so ausgefallen, daß es nicht ein Gefangener mit ihm versuchen wollte, und keine schwache Stelle im Dienstbetrieb oder in Zelle und Gebäude bleibt dem freiheitshungrigen Auge des Eingesperrten verborgen.

Oberregierungsrat Dr. Adolf Wingler, München.

Über Arreststrafen.

Zur Zeit haben wir einen Gefangenen, der wegen Vorbereitung einer Flucht (Ansägen eines Gitterstabs) eine Arreststrafe bekommen hat. Nach Verbüßung der Arreststrafe hat er die bündige Erklärung abgegeben, er gehe nicht aus dem Arrest heraus, er bleibe bis zum 6. Januar 1936 im Arrest. Warum er gerade diesen Tag gewählt hat, ist bis jetzt noch unbekannt. Der Arzt hat den Gefangenen untersucht mit dem Ergebnis, daß keine Haftpsychose vorliege. Später gelang es, den Gefangenen umzustimmen. Auch sonst ist es früher schon vorgekommen, daß renitente Gefangene gelegentlich sagten, sie machen ihre Strafe ganz im Arrest, eine Arreststrafe sei ihnen ganz gleichgültig und anderes mehr. Dies scheint mir einen Mangel in unserem Hausstrafensystem aufzuzeigen.

Die Hausstrafen — vom Verweis abgesehen — sind als Schärfungen der Freiheitsstrafen gedacht. Für die leichten Haus-

strafen ist dies richtig; sie lassen ja den Pflichtenkreis unberührt, in den der Gefangene im Vollzug der Strafe hineingestellt ist. Verbüßt er aber während der Strafzeit eine Arreststrafe, so wird er durch den Vollzug dieser Hausstrafe aus dem allgemeinen Strafvollzug herausgenommen, kann durch sein eigenes Verschulden seine Straftat nicht mehr in der Weise sühnen, wie dies nach Urteil, Gesetz und Vorschrift zu geschehen hat. Wenn man das Wesen der Freiheitsstrafe vor allem in der Einsperrung sieht, dann allerdings kann man auch die Arreststrafe als eine Schärfung ansehen. Ob der Gefangene seine Freiheitsstrafe im Arrest absitzt oder ob er sie in der dem Urteil entsprechenden Weise verbüßt, ist in diesem Falle unerheblich. In Wirklichkeit ist, wie ich glaube, die Einsperrung in erster Linie Mittel zum Zweck, gewiß auch Strafe in ihrer eindringlichen Mahnung an den Ausschluß von der Volksgemeinschaft, aber gerade der Gegensatz zu der früheren Einsperrung kennzeichnet die heutige Freiheitsstrafe als Sühne durch Rechtsverlust und durch Mehrung von Pflichten. Vom ersten Tage der Freiheitsstrafe an soll der Gefangene den Weg zurücklegen, der ihn der Volksgemeinschaft wieder näher bringen kann. Auf diesem Wege ist er nur dann, wenn er in allen Dingen als Gefangener seine Pflicht tut und die ihm gezogenen Schranken einhält. Bei Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen ist die kardinale Pflicht die Arbeit, bei allen Gehorsam und rechtschaffenes anständiges Verhalten. So gesehen zeigt sich ein tiefgehender Unterschied zwischen den Arreststrafen und den sonstigen Hausstrafen. Es ist, wenn man das Wesen der Freiheitsstrafe in der Erfüllung der Sträflingspflichten sieht und nicht nur in dem farblosen Begriff der Einsperrung, der Entziehung der „freien Bewegung im Raum“, in der Tat n i c h t gleichgültig, ob der Gefangene in Erfüllung seiner Pflichten seine Straftat sühnt, oder ob er durch schwere Pflichtwidrigkeit neues Unrecht begeht, das seine Belassung im allgemeinen Strafvollzug unmöglich und seine Bestrafung mit Arrest notwendig macht.

Damit kommt man zu der Frage, ob die Zeit einer Arreststrafe noch als ordnungsmäßige Sühne der Straftat gelten und auf die Strafzeit angerechnet werden soll. Wer die Arreststrafe als reine Schärfung der im Vollzug befindlichen Freiheitsstrafe sieht, wird die Frage bejahen. Wer die Freiheitsstrafe als Sühne durch Erfüllung verstärkter und vermehrter Pflichten auffaßt,

wird eher geneigt sein, die Frage zu verneinen, dies um so mehr, weil er dem Gefangenen auch im Strafvollzug die ganze Verantwortung für sein Handeln auferlegen will. Auch nach seinem eigenen Gefühle verbüßt der Gefangene die Arreststrafe wegen einer neuen Verfehlung, nicht wegen der Straftat selbst.

Wenn man aber aus irgend welchen Gründen nicht so weit gehen will, jeder Arreststrafe die Wirkung zu geben, daß die Strafe durch sie unterbrochen und dementsprechend das Strafende hinausgerückt wird, dann könnte man dem Vorsteher der Gefangenenanstalt die Befugnis einräumen, von Fall zu Fall die Nichtanrechnung auf die Strafzeit anzuordnen. Fälle dieser Art sind z. B. eine Entweichung oder ein Entweichungsversuch, Vortäuschung von Krankheit[1] oder Verweigerung der Arbeit. In solchen Fällen lehnt der Gefangene es durch die Tat ab, seine Verfehlung so zu sühnen, wie das Gesetz und die Vorschrift es von ihm verlangen, unterbricht durch sein eigenes Verhalten den Vollzug der dem Urteil entsprechenden Strafe. Auch schwere Ordnungsstörungen können in Betracht kommen. § 461 StPO behandelt einen analogen Fall, die Nichtanrechnung eines Krankenhausaufenthalts auf die Strafzeit durch gerichtliche Entscheidung. Das ist einer der Fälle, in denen der deutsche Richter im Strafvollzug mitwirkt, obwohl es von heute aus gesehen auch mehr formaljuristische Gründe sind, die zu dieser Regelung geführt haben. Keinesfalls aber möchte ich einer Neuregelung das Wort reden, bei der die Gerichte mit der Frage der Nichtanrechnung von Arreststrafen behelligt würden. Das würde das Verfahren unnötig komplizieren, während wir auf möglichst einfache Lösungen bedacht sein müssen; die Richter haben andere Aufgaben. Letzten Endes ist es die Frage, ob man dem Vorsteher der Gefangenenanstalt das Vertrauen schenkt, daß er über die Nichtanrechnung sachlich und gerecht entschei-

[1] Ein Gefangener, der sich vier Finger der linken Hand abhacken ließ, um eine Unfallversicherungssumme zu erschwindeln, suchte sich der Strafvollstreckung durch Vortäuschung von Krankheit zu entziehen. Er hatte Kopfschmerzen, war magenleidend und konnte nicht gehen. Infolge des ständigen Liegens sind die Beinmuskeln abgemagert. Der körperliche Gesamtzustand war dennoch auffallend gut. Der Arzt kam zu der Überzeugung, daß der „Kranke" ein Simulant sei, und beantragte unter eingehender Darlegung des Sachverhalts seine Bestrafung mit strengem Arrest. Seitdem kann der Gefangene wieder gehen, während er vorher nicht zu bewegen war, auch nur einen Schritt zu versuchen. Die Nichtanrechnung der Arreststrafe auf die Strafzeit wäre in diesem Falle mehr als gerechtfertigt.

det. Völlig neu ist eine solche Lösung schon deshalb nicht, weil früher in verschiedenen deutschen Ländern Arreststrafen, die gegen Ende der Strafzeit erkannt werden mußten, auch über das Ende der Strafzeit hinaus zu vollziehen waren. Eine Beschränkung auf diesen Sonderfall möchte ich aber nicht empfehlen. Dabei ging man von der Erwägung aus, daß manche renitente Gefangene die letzten Tage der Strafzeit noch dazu ausnützen könnten, um sich ohne ernstliche Folgen gründlich gehen lassen zu können. Die Befugnis zur Anordnung der Nichtanrechnung hätte eine disziplinäre Wirkung, die ohne weiteres einleuchtet. Jeder Gefangene wird sich hüten, eine Verlängerung der Strafzeit zu riskieren, und wird keinen Wert darauf legen, durch Absitzen von Arrest gegen wohlverdiente Hausstrafen zu protestieren.

Auch daran könnte man denken, bei strengem Arrest in jedem Fall die Verlängerung der Strafzeit um die Dauer der Arreststrafe durch Rechtsnorm zu verfügen und bei sonstigem Arrest die Verlängerung dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes zu überlassen.

Theoretisch richtig ist die grundsätzliche Nichtanrechnung einer Arreststrafe. Praktisch richtig und disziplinär wertvoll scheint es mir, einen Mittelweg zu suchen. Die Begründung einer solchen Anordnung der Nichtanrechnung müßte in zuverlässiger Weise die Nachprüfung im Beschwerdeweg ermöglichen.

Am Charakter der Strafverbüßung als einer Hausstrafe würde die Nichtanrechnung auf die Strafzeit nichts ändern, auch wenn die Verfehlung mit einer strafbaren Handlung zusammentrifft; der Vorsteher kann eine neue Straftat selbst nicht aburteilen, sondern nur die durch sie zugleich begangene Verfehlung gegen die Pflichten, die der Gefangene als Strafgefangener und Insasse der Anstalt hat[1]. Dr. W.

[1] Eine einfache Lösung wäre es, wenn man analog § 3 Abs. 4 des Reichsarbeitsdienstgesetzes Arreststrafen, soweit sie zusammengerechnet eine bestimmte Zahl von Tagen überschreiten, nicht auf die Strafe anrechnen würde. Doch möchte ich annehmen, daß bei der aus dem Strafcharakter sich ergebenden verstärkten Pflicht des Gefangenen zur Einhaltung von Zucht und Ordnung eine kleinere Zahl von Arresttagen als die im Reichsarbeitsdienstgesetz genannten Zahl von 30 Tagen Freiheitsstrafe gewählt werden sollte. Wer mehr als 15 Tage Arrest einzeln oder zusammengerechnet zu verbüßen hat, verdient die Nichtanrechnung der darüber hinausgehenden Arresttage. Auch das wäre ein starkes Motiv zu korrektem Verhalten. — Im ganzen ist immer die einfache Lösung einer logisch noch so begründeten, aber komplizierteren Lösung vorzuziehen.

Briefschmuggel in der Form der Flucht.

Der Zuchthausgefangene X., der außerhalb der Anstalt mit Dacharbeiten beschäftigt war, ist eines Vormittags von der Arbeit weggelaufen. Er hat die Schwierigkeiten der Beaufsichtigung, die bei Bauarbeiten wegen der Verteilung der Gefangenen auf verschiedene Arbeitsplätze des Baues bestehen, für sich ausgenützt. X. bog in eine Seitenstraße ein, wo an der Ecke des ersten Hauses ein Briefkasten angebracht ist, warf einen Schmuggelbrief in den Kasten und ging noch etwa 50 m weiter diese Straße entlang. Er wurde zurückgebracht, wegen Flucht gemeldet und sofort im Sicherheitsarrest abgesondert. Von dem Brief war nichts bekannt. X. war sehr aufgeregt und reagierte mit Hungerstreik.

Die Meldung wegen Flucht war begründet, da die Flucht vollendet war, aber überraschend, da ihm nach seiner Persönlichkeit und nach seinem Verhalten im Strafvollzug eine wirkliche Entweichung nicht zuzutrauen war.

Zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhalts wurden Erhebungen angestellt. Einige Zivilpersonen hatten X. beobachtet, wie er die Straße entlang ging. Sie sprachen die Vermutung aus, daß er einen Brief in den Briefkasten am Eckhaus geworfen habe. Sofort wurde beim Postamt eine außerordentliche Leerung des Briefkastens veranlaßt. Sie führte zu der Feststellung eines Briefes des Gefangenen. Durch den Inhalt des Briefes war erwiesen, daß der Gefangene seinen Arbeitsplatz ausschließlich deshalb verlassen hat, um den Schmuggelbrief in den Kasten zu werfen. Der Brief hat wesentliche, für die Beurteilung des Charakters des Gefangenen bedeutsame Tatsachen ergeben.

Die Herausgabe des Briefes an die Anstaltsverwaltung mußte auf dem Wege über die für die Beschlagnahme zuständige Stelle nachgesucht werden. Ein anderer Weg wäre gewesen, den Gefangenen zu einem Antrag an die Post auf Herausgabe des Briefes zu veranlassen. Ein unmittelbares Recht der Strafanstaltsverwaltung auf Herausgabe des geschmuggelten Gefangenenbriefes wurde von der Post nicht anerkannt; nachdem er in den Briefkasten geworfen ist, gelten nur die Bestimmungen des Postgesetzes.

Dr. W.

Aus 10 Jahren Praxis der „vorläufigen Entlassung".

§ 23 StGB, der die vorläufige Entlassung von Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen regelt, ist zwar noch nicht aufgehoben, aber er wird seit Jahren nur ganz selten, in den letzten Jahren überhaupt nicht mehr angewendet. Mit der Gnadenordnung vom 6. Februar 1935 ist die vorläufige Entlassung ganz verschwunden. Die Theorie faßte dieses Institut meist als gesetzlich geregelte Belohnung guter Führung des Gefangenen auf. Die Praxis mußte über die gute Führung hinaus weitere Anforderungen an den vorläufig zu entlassenden Gefangenen stellen. Ihre hauptsächlichsten Richtlinien waren, daß die Erwartung künftiger straffreier Führung gerechtfertigt ist, sowie daß die Interessen der Allgemeinheit der Gewährung der vorläufigen Entlassung nicht im Wege stehen. Einigen Einblick in die Praxis gibt die Zusammenstellung S. 383.

Die Zahlen weisen darauf hin, daß eine recht sorgfältige Auslese der vorläufig Entlassenen stattgefunden hat, wobei aber hervorzuheben ist, daß die Probezeit, soweit man bei dieser ganz anders aufgebauten vorzeitigen Beendigung der Einsperrung von einer solchen sprechen kann, in einer nicht geringen Zahl von Fällen wesentlich kürzer, in einer nicht gerade großen, aber doch noch ins Gewicht fallenden Zahl auch länger gewesen ist als die heutige Bewährungsfrist.

Auffallend ist vielleicht der Anteil der Sittlichkeitsverbrecher an der Gesamtzahl der vorläufig Entlassenen mit der absolut größten Zahl von 168 Gefangenen. Dabei handelte es sich aber meist um Blutschänder. Von den Körperverletzungen abgesehen haben den größten prozentualen Anteil je verglichen mit der Gesamtzahl aller Entlassungen bei dem betreffenden Verbrechen die Verbrechen gegen das Leben mit 60,97%, die gemeingefährlichen Verbrechen (Brandstiftung) mit 59,52%, die Meineidsverbrechen mit 45,20% Fällen vorläufiger Entlassung. In weitem Abstande folgen Eigentumsverbrechen und Betrug.

An den Widerrufen sind — wiederum von den Körperverletzungen abgesehen — am stärksten beteiligt Verbrechen gegen das Eigentum, Betrug und gemeingefährliche Verbrechen. Im ganzen genommen ist die Zahl der Widerrufe verhältnismäßig gering, bei den Sittlichkeitsverbrechen auffallend klein mit 1,18%.

		Meineid	Sittlichkeits-verbrechen	Verbrechen gegen das Leben	Körperverletzung	Verbrechen gegen Eigentum	Betrug	Gemeingefährliche Verbrechen	Verbrechen im Amte	Übrige Verbrechen	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	Summe
a	Gesamtzahl der vom 1. April 1904 bis 31. März 1914 Entlassenen	84	449	89	15	1033	227	126	4	7	2034
b	Anteil der „Vorläufig Entlassenen" an den Zahlen a 1 bis a 9:	38	168	54	15	67	19	75	4	7	447
c	Ergibt aus Zahl a 1 bis a 9 verglichen mit Zahl b 1 bis b 9 vorläufig Entlassene in %:	45,20%	37,45%	60,97%	100%	6,49%	8,38%	59,52%	—	—	
d	Widerruf mußte erfolgen bei:	2	2	4	2	8	2	7	—	—	27
e	Somit aus Zahl Ziff. b 1 bis b 9 Widerruf in %:	5,26%	1,18%	7,40%	13,33%	11,94%	10,52%	9,34%	—	—	—
f	Bewährt haben sich also in der „Probezeit":	94,74%	98,82%	92,60%	86,67%	88,06%	89,48%	90,66%	100	100	—

Die Bewilligung der vorläufigen Entlassung beschränkte sich also im wesentlichen auf die Fälle von Verbrechen gegen das Leben und gemeingefährliche Verbrechen (Brandstiftung), wobei mehr als die Hälfte der wegen solcher Taten Verurteilten und Entlassenen vorläufig entlassen worden ist, sowie auf die Fälle von Meineid und Sittlichkeitsverbrechen. Die vorläufige Entlassung von 67 Dieben und 19 Betrügern bildete bei einer Gesamtzahl von 1033 entlassenen Dieben und 227 Betrügern eine seltene Ausnahme. Auch bei dieser sehr zurückhaltenden Bewilligung von vorläufiger Entlassung an diese Gruppe waren die Widerrufe verhältnismäßig zahlreicher als bei anderen Delikten.

Ähnliche Ergebnisse hatten auch unsere sozialen Prognosen und die Prüfung der Ergebnisse der bedingten Strafunterbrechung mit Aussicht auf Begnadigung nach Ablauf einer Probezeit.

Die Richtlinien von § 21 der Gnadenordnung, nach denen die Gnadenbehörde stets davon auszugehen hat, daß die Bewilligung der Strafaussetzung nur ausnahmsweise erfolgen soll und daß die Achtung vor den Gesetzen und der staatlichen Straffestsetzung gebietet, daß die im Gesetz angedrohte Strafe regelmäßig voll zur Verwirklichung kommt, stellen höhere Anforderung als § 23 StGB und auch als die darauf sich gründende Praxis der vorläufigen Entlassung. Immerhin ist die in den Zahlen der Übersicht zum Ausdruck gebrachte Sichtungsarbeit ein Hinweis darauf, bei welcher Art von Delikten am ehesten eine künftige straffreie Führung erwartet werden kann und bei welcher Art von Straftaten äußerste Vorsicht angewendet wurde und notwendig ist.

Dr. W.

Zwei Abschlußgutachten.

1. A. geboren am 9. 11. 1890 in B. verbüßte vom 13. 3. 1929 bis 13. 9. 1931 eine wegen schweren Diebstahls i. R. gegen ihn erkannte Zuchthausstrafe von 2 Jahren 6 Monaten.

Am 6. 12. 1929 wurde er in die Irrenabteilung verbracht, in der er bis zum Schluß seiner Strafzeit verblieb.

Hinsichtlich der Vorgeschichte ist man ganz auf seine bei den Akten befindlichen Schriftsätze angewiesen. Danach war sein Vater Fabrikarbeiter, der wiederholt wegen Einbruchdiebstahls, Hehlerei und Sittlichkeitsverbrechen bestraft wurde. Die elterliche Ehe wurde infolge der Verurteilung zu Zuchthaus auf Antrag der Frau geschieden. Der Vater starb 1910. Ursache unbekannt. Seine Mutter schildert A. als unbeherrscht, zu Tätlichkeiten geneigt, „durch geistige, seelische und materielle Not verbittert“. Hatte zwei uneheliche Kinder. Von seinen Geschwistern schreibt A. sie seien „verwahrlost wie er auch“, jahrelang im Waisenhaus W., dann Zwangserziehungsanstalt F. Von Erziehung sei keine Rede gewesen, er sei mit seinen Brüdern „aufgewachsen wie herrenlose Hunde“. „Mit 15 Jahren auf die Landstraße wie meine Brüder auch, da ein Zusammenleben mit unserer unglücklichen, halb irrsinnig gewordenen, ewig schimpfenden Mutter für uns kurzsichtige, unwissende, lebensunkundige, in den Flegeljahren sich befindende junge Menschen nicht möglich schien; heute würden wir sie mit allen zehn Fingern aus der Erde graben und ihr Schimpfen würde uns lieblicher dünken als Musik“.

A. ist 14 mal vorbestraft. 9 mal wegen Diebstahls, 1 mal wegen räuberischer Erpressung 3 Jahre 6 Monate Gefängnis, 1914 wegen Totschlagversuchs in 3 Fällen zu 12 Jahren Zuchthaus einschließlich der obigen Strafe wegen räuberischer Erpressung; 1 Strafe wegen Hehlerei, 1 wegen Sachbeschädigung, 1 wegen Bettels.

Seine letzte Strafe erhielt er wegen Diebstahls i. R. Er hatte auf der Station C. Güterwagen erbrochen und bestohlen. Bei der Verhandlung hat er die Tat nachdrücklichst bestritten. Von dem Gefangenen D. hat er Adressen von Frauen verlangt und sie aufgeschrieben. Er hat D. erzählt, daß er wegen Bahndiebstahls Strafe verbüße und daß er nach seiner Entlassung diese Tätigkeit wieder aufnehmen werde. Man habe ihn das letzte mal nur in einem Fall erwischt, er habe aber, — so gibt D. an — eine größere Anzahl von Eisenbahndiebstählen begangen.

In den Entscheidungsgründen wird ausdrücklich seine gute Intelligenz hervorgehoben. Es wird weiterhin betont, daß er nach Verbüßung seiner letzten Strafe „offensichtlich den ernsten Versuch gemacht habe“, ein geordnetes Leben zu führen, daß

er aber auf Grund seiner erheblichen Vorstrafen nur schwer die Möglichkeit hierzu gefunden habe.

Bei der Einlieferung in die Strafanstalt wird er als „sehr unruhig" bezeichnet, er spreche dauernd mit den Händen, zeige Neigung zum Querulieren.

Am 2. 12. 1929 verweigerte er die Nahrung: „Das ist kein Fressen". Aufgefordert ruhig zu sein, schrie er weiter. „Gerade hier gehört geschrieen, daß es alle Gefangene hören, damit sie zusammenstehen, Meuterei, Revolution gehört her. Mit diesem Beamtentum werden wir auch noch fertig, so gut wie in Rußland, es ist Zeit, daß die Kommunisten einmal hinter euch kommen".

Verweigerte die Nahrung, kam ins Spital.

Antrag des Arztes auf Verbringung des A. in die Irrenabteilung zwecks fachärztlicher Beobachtung seines Geisteszustandes.

Am 6. 12. 1929 in die Irrenabteilung.

Hier vom ersten bis zum letzten Tag gegen den Arzt völlig ablehnend, schimpft in den wildesten und wüstesten Ausdrücken, schmiert mit Kot, wirft sein Essen an die Wand, zerreißt Kleider und Teppiche. Der Inhalt seiner mit übelsten Drohungen untermischten Schimpfereien ist monotonste Wiederholung von Klagen über Unterdrückung des klassenbewußten revolutionären Proletariats durch vollgefressene christliche bürgerliche Henkersknechte, Kapitalisten und Bluthunde, die vom Schweiß der Arbeiter leben. Hoch der Tag der Rache. So gewiß der Tag der Vergeltung komme, so gewiß werde der Arzt und die anderen Beamten der Strafanstalt aufgehängt werden. Nie hat A. sich zu irgend einer Besprechung, einer vernünftigen Unterredung mit dem Arzt herbeigelassen. Anderen Personen gegenüber hat er sich geäußert, es sei ihm mit der Verbringung in die Irrenabteilung Unrecht geschehen und er habe kein anderes Mittel gegen diese Vergewaltigung als wieder Gewalt. Aus bestimmten Erscheinungen (siehe Krankenblatt) ging hervor, daß A. auf der Höhe der Erregung Geruchs- und Geschmackshalluzinationen hatte. Damit stimmt überein, daß er wochenlang ruhig und geordnet war; nur durfte der Arzt nicht in seine Nähe kommen oder ihn gar ansprechen; das genügte, um eine wüste Schimpferei hervorzurufen.

Gutachten:

Sicher ist so viel, daß A. aus einer Familie stammt, in der der Vater vielfach und schwer bestraft war, die Mutter uneheliche Kinder in die Ehe brachte, der Bruder kriminell war, die häuslichen Verhältnisse denkbar ungünstig waren. — Fürsorgezögling —. Trotz guter intellektueller Begabung frühzeitig kriminell geworden. Zweifellos finden sich auch bei A. Gemütswerte beachtlicher Art.

A. wird aber vollkommen beherrscht von einem leidenschaftlichen, alles Maß und Ziel übersteigenden Haß gegen die bestehende Wirtschaftsordnung, an der er überhaupt nichts gutes läßt, und „die mit Stumpf und Stiel ausgerottet gehört". „Sich mit aller Kraft und mit allen Mitteln gegen die bürgerliche Bande zu wenden, ist Recht und Pflicht des klassenbewußten revolutionären Proletariats" usw. Irgend welcher Beredung oder Besprechung war A. hier nicht zugänglich. Er hat vielmehr in ganz sinnloser Weise seine politischen Anschauungen betätigt: Hat mit Kot geschmiert, das Essen weggeworfen, Kleider und Teppiche zerrissen, hat sich wochenlang nicht gewaschen, sich die Haare nicht schneiden lassen usw. Es bedarf keiner weiteren Darlegung, daß ein derartiges Benehmen und eine solche Art, seinen politischen Anschauungen Ausdruck zu geben, krankhaft ist.

Die soziale Prognose bei A. ist schlecht.

Ob seine kriminelle Betätigung verbrecherischer Veranlagung entspricht, oder, was nicht ausgeschlossen ist, Ausfluß einer irregeleiteten wirtschaftspolitischen Anschauung ist, kann offen bleiben, jedenfalls ist sicher, daß A. sich der sozialen Ordnung nicht fügen will und nicht fügen wird.

Am 13. 9. 1931 wurde A. mit Strafende in die Irrenanstalt in E. verbracht. Dort ist er am 25. 10. 1931 entwichen. Innerhalb eines Monats wurde er rückfällig. Maßregeln der Sicherung und Besserung gab es damals nicht. Das Abschlußgutachten ist zugleich eine Erinnerung an Zeiten und Anschauungen, die heute überwunden sind.

2. Richard, Sch. wurde am 12. Aug. 1888 zu W. geboren als Sohn des Bauern A. Sch. und der Mathilde geborene K.

Der Vater A. Sch. besaß ein 52 Morgen großes, schönes Anwesen, das er seinem Sohn „fast geschenkt" und schuldenfrei übergab; er war 27 Jahre lang Gemeindeschreiber und stand in Ansehen. Religiös ziemlich gleichgültig arbeitete er in verschiedener Hinsicht Geistlichen und Lehrern entgegen, so daß die Kinder zu keinem Gehorsam und zu keiner Achtung vor der Autorität erzogen wurden. Und gerade das ungezügelte, aufbrausende Temperament des Richard Sch. hätte einer straffen Zügelung bedurft. Auch wurde er nicht zur Arbeit und zu geregelter Tätigkeit angehalten. Aus der Ehe sind 6 Kinder hervorgegangen: 2 Söhne fielen im Weltkrieg, 2 Töchter starben während des Krieges an Tbc; der einzige noch lebende Bruder Josef lebt in N. und ist wegen verschiedener Delikte vorbestraft.

Richard Sch. besuchte die Volksschule in R. Nach Entlassung aus der Volksschule arbeitete er zu Hause in der Landwirtschaft mit. 1908 bis 1910 diente er aktiv beim Fuß-Art. Reg. 4 Straßburg. 1912 trat er bei den Z.-Werken in H. ein, wo er mit Ausbruch des Krieges reklamiert wurde. Erst 1916 mußte auch er einrücken. 1917 wurde er verschüttet und mehrfach verwundet. Von der Verschüttung leitet er seine Anfälle her, die sich während seiner Strafhaft häuften, angeblich wenn er sich aufregte, möglicherweise auch, wenn sie ihm willkommen waren. An Auszeichnungen erhielt er das EK. II und die badische Militärverdienst-Medaille. Nach seinem Lazarettaufenthalt in L. bzw. in F. vom April 1917 bis März 1918 wurde er entlassen und kam wieder zu den Z.-Werken. Als im Mai 1918 der Vater starb (an Leberleiden), übernahm er das elterliche Anwesen unter günstigen Bedingungen. Schon zuvor, 1916, hatte er sich mit Maria geborene K. aus D. verheiratet, die ihm zwei Kinder gebar. Der älteste Sohn starb, während der Vater in Strafhaft war, der jüngere war kurz zuvor durch einen Sensenhieb in den Oberschenkel verunglückt und erlernte das Schneiderhandwerk.

Sch. hat durch Mißwirtschaft, geringen Arbeitseifer und allerlei Liebhabereien (Jagd) in 10 Jahren sein elterliches Anwesen völlig durchgebracht. Er sah sich veranlaßt, wegen Überschuldung zu verkaufen und einen Kaufladen zu eröffnen.

Da er das Zeug zum Kaufmann nicht hatte, der Platz zu klein und die Konkurrenz zu groß war, schlug auch dieser Versuch völlig fehl. Infolgedessen stand Richard Sch. mit seiner Familie mittellos und erwerbslos da und drohte der öffentlichen Fürsorge anheimzufallen. Zu geregelter Arbeit konnte er sich nicht entschließen und so geriet er durch die beiden Mieter A. und Fidel K., die am Tage nach ihrer ersten Tat mit dem bei dieser Gelegenheit gestohlenen Werkzeug in seinem Hause einzogen und eine Mechanikerwerkstätte aufmachten, auf schlimme Bahn.

Schon vor dem Kriege, 1908 und 1912, war Sch. an Schlägereien beteiligt gewesen (Strafen von 4 Wochen bzw. von 5 Tagen wegen Körperverletzung). Im Jahre 1925 wurde er wegen Weinsteuerhinterziehung zu der Geldstrafe von 14,40 RM. verurteilt.

Nach der Feststellung des Gerichts ist Sch. nunmehr der böse Geist der motorisierten Diebesbande Josef A. Gebrüder K. u. a. gewesen, die im Laufe von 7 Monaten, durchschnittlich jede dritte Nacht ihre Diebeszüge ausführten und das ganze württembergische, badische und bayrische Oberland in frechster Weise beunruhigten. Vor allem war Sch. bei den gestohlenen Lebensmitteln (im Schlachthaus in M. ein ganzes Rind und ein Schwein) der Hauptnutznießer; seine ganze Familie konnte monatelang dadurch unterhalten werden. Mag es auch sein, daß er von den Haupttätern etwas über Gebühr belastet wurde (Abschluß eines Lieferungsvertrags, Drohung mit Wohnungskündigung) — er behauptet dies bis zu Schluß in leidenschaftlicher Weise —, aber er hat doch in einer ganzen Reihe von Fällen (Höchstzahl bei A. 64) den Anstoß gegeben und ihre Verwirklichung durch Beschreibung der Örtlichkeiten und des Wegs intensiv gefördert und war namentlich beim Absatz von gestohlenem Benzin tätig. Er wurde daher wegen eines Verbrechens der gewerbsmäßigen Hehlerei in Tateinheit mit vier Verbrechen der Beihilfe zu schwerem Diebstahl zu der Gesamtzuchthausstrafe von 2 Jahren 4 Monaten (abzüglich 4 Monaten Untersuchungshaft) sowie zu 5jährigem Ehrverlust verurteilt (die Frau Maria Sch. wegen eines teils als Täterin, teils als Gehilfin begangenen fortgesetzten Vergehens der Hehlerei zu 6 Monaten Gefängnis). Die Strafe ist bis zum 24. Oktober 1935 verbüßt.

An dem jüngeren Sohn des Sch. hat sich übrigens das schlechte Beispiel des Vaters, die schlechten häuslichen Verhältnisse und die mißliche Erziehung übel gerächt; von den Lehrern wird er als grenzenlos leichtsinnig und rücksichtslos gegen alle geschildert. Der Vater hatte ihn auf die Jagd mitgenommen. Schließlich beobachtete der Sohn das diebische und hehlerische Treiben des Vaters und der Mutter und wurde selbst zum mehrfachen Dieb, zur wahren Dorfplage und zum Ärgernis der Gemeinde, zum Tagedieb und Tunichtgut, so daß er aus diesen Gründen, sowie wegen angeborener Geistesschwäche mit moralischem Schwachsinn in Fürsorgeerziehung genommen werden mußte.

Sch. selbst ist die üble Furcht einer mangelhaften, destruktiven Erziehung. Die Familie befindet sich in 3 Generationen in degenerativem Abstieg. Wie dem Vater, so haftete auch dem Sohne lange Zeit das Mäntelchen der äußeren Ehrbarkeit und des bürgerlichen Ansehens an. Schließlich verriet sich im Sohn und zuletzt auch im Enkel ein moralischer Tiefstand ohnegleichen. Mag sein, daß die Erlebnisse des Kriegs ihn seelisch wie körperlich geschädigt haben, mag auch sein, daß er die letzteren Schäden übertreibt, jedenfalls ist er völlig aus dem Gleichgewicht geraten. Er wußte zwar auch in der Strafanstalt den äußeren Eindruck eines geordneten Mannes zu erwecken, andererseits vermochte er den Abstieg in das Milieu nicht zu vertuschen. Auch blieb sein verstocktes, heuchlerisches, reizbares Wesen nicht verborgen. Noch beim Abgang zeigte er sich von der wahren Seite. Sch. läßt die Einsicht in den Tiefstand seiner bürgerlichen und moralischen Entwicklung völlig vermissen. Er gibt sich als Opfer der diebischen Mieter aus, auf die er einen bessernden Einfluß zu gewinnen gesucht habe, als Opfer sowohl wegen der Hehlerei, als auch wegen der hohen Bestrafung. Er ist voll des Hasses, sinnt auf Rache und meint, es sei noch nicht alles aus. Angesichts dieses Gesamtbildes seiner Persönlichkeit muß festgestellt werden, daß die Strafe mehr oder weniger den Zweck an ihm verfehlte. Den Zerfall seiner Familie, sowieso nicht aufzuhalten, hat sie beschleunigt. Ob sie einen Wiederaufstieg einleiten kann, ist bei seiner inneren Einstellung, seinem doch etwas beschränkten Arbeitsvermögen und ebenso beschränkten Arbeitswillen sehr fraglich. Ob und wann er wieder kriminell werden könnte, ist schwer zu sagen.

Jedenfalls bleibt er eine mehr oder minder asoziale Persönlichkeit nach Veranlagung, Erziehung, Lebensentwicklung und innerer Haltung. Die vorläufige soziale Prognose ist demnach als

wenig günstig

zu bezeichnen.

Aus der Praxis der Strafanstalt Ludwigsburg,
mitgeteilt von Dr. W.

Selbsterziehung eines „Unverbesserlichen".

Der 1887 geborene frühere Zuchthausgefangene L. ist erstmals am 19. November 1900, also mit 13 Jahren wegen Diebstahls in 4 Fällen mit einem Monat und 15 Tagen Gefängnis bestraft worden. Bis zum Jahre 1912 hat er weitere Diebstahlsstrafen verbüßt, aber zwischen hinein sich immer wieder kürzere oder längere Zeit ehrlich durchgebracht. Vom Juni 1912 bis Mitte 1930 hat er nahezu 17 Jahre Zuchthaus in der Dauer von 2½ bis 4 und zuletzt 4½ Jahren verbüßt. Die Zeiten der Freiheit zwischen den einzelnen Strafen waren kurz geworden. Seit Mitte 1930 hält er sich.

L. ist der uneheliche Sohn einer Buchhalterin und eines Studenten. Von erblicher Belastung ist nichts bekannt. Die Mutter ist früh verstorben, der Vater ins Ausland verzogen. L. ist bei Verwandten der Mutter aufgewachsen. Die Verhältnisse in dieser Familie waren in sittlicher Beziehung nicht ungünstig. Die Schule hat L. regelmäßig und mit befriedigendem Erfolge besucht. Bis zum 15. Lebensjahre litt er an „Enuresis nocturna". Im Alter von 14 Jahren erkrankte er an Hüftgelenksentzündung mit der Folge von Atrophie des linken Oberschenkels. Wegen dieser Krankheit mußte er das Schmiedehandwerk, das er erlernen wollte, aufgeben. Er wurde Heizer, kam aber immer tiefer in ein kriminelles Leben hinein, so daß er bei seiner

Einlieferung als unverbesserlicher gefährlicher Einbrecher bezeichnet wurde. Im Strafvollzug hat er sich stets geordnet gehalten und fleißig gearbeitet. Nach längerer Beobachtung, während der er anfangs in Einzelhaft gehalten wurde, stellten wir bei ihm noch positive Charakterwerte fest, namentlich Sinn für die Heimat, für Anstand, Ehre und Wahrhaftigkeit, ganz besonders aber echten religiösen Sinn. Diese Werte suchten wir zu pflegen. Wir gaben ihm schließlich eine seiner Artung und Fähigkeit entsprechende, für seine Zukunft nützliche Arbeit, die er mit anerkennenswerter Gewissenhaftigkeit geschickt und zuverlässig verrichtete.

Im Juli 1929 schrieb er spontan Gedanken über den Strafvollzug nieder. Aus dieser Niederschrift sei einiges mitgeteilt, da der Mann bewiesen hat, daß es ihm mit der Umkehr auf den rechten Weg ernst war. Auch mag es nicht ohne Interesse sein zu wissen, wie er es fertig brachte, nach einem solchen Leben zurecht zu kommen.

1. Die Gedanken sind in einem kleinen Heftchen niedergeschrieben, das er „Meine Erinnerungen aus dem Zuchthaus" betitelt. Eine Ordnung des Stoffes seiner „Erinnerungen" haben wir unterlassen. In der Reihenfolge, wie L. sie niederschrieb teilen wir sie mit:

„Zuchthaus, — was ist das für ein Wort für den, der hier nicht hinein muß, und was ist es für den, der in Wirklichkeit hier sein muß. — Ein Bild des Jammers und Elends im wahrsten Sinne des Wortes. Kommt einer zum erstenmal in dieses Haus, so betritt er dasselbe mit gemischten Gefühlen und wartet auf das, was mit ihm geschehen soll. Ist er nun eine Zeitlang da und hat sich eingelebt, so empfindet er wohl, daß er eingesperrt ist, und — rechnet schon wieder die Zeit seiner Entlassung aus. Nun zur Hauptsache: Wenn ein Gefangener in Gemeinschaft mit anderen ist, so gehört ein starker Wille dazu, um den Einflüssen der anderen nicht zu unterliegen. Er hört da die gemeinsten Ausdrücke, in sittlicher Beziehung sowohl wie auch in Anderem; deren der verkommenste Mensch überhaupt auszusprechen vermag. Dies in allen Einzelheiten hier niederzuschreiben, sträubt sich meine Feder und will nur einzelnes herausgreifen. Der eine erzählt seinen „Fall", aber meistens in allerhand Farben, so daß von ihm selbst fast nichts mehr übrig bleibt. Er schimpft über Staatsanwalt und Ungerechtigkeit, so-

wie über die bürgerliche Gesellschaft. Und um allem die Krone aufzusetzen, geht er in seiner Dummheit und Verblendung soweit, daß er nicht einmal mehr vor seiner Religion halt macht, nur nicht bei sich selbst anfängt, an was „Er“ krankt. Ein anderer heckt schon wieder mit einem seiner Kollegen ein neues Verbrechen aus. Der Dritte erzählt, was er draußen alles mit Frauenspersonen getrieben hat, und was an Gemeinheit nichts zu wünschen übrig läßt. Und so geht es weiter bis zur höchsten Potenz aller Lasterhaftigkeit, die es überhaupt gibt. Sind das nicht arme, von sich selbst verlassene Menschen, welche das größte Mitleid verdienen? . . . Ist es nicht in den meisten Fällen so, daß wenn er aus solcher Anstalt wieder in die Freiheit kommt, ihm allerhand Stricke und Fallen im Wege liegen? . . . Ich möchte jetzt auf die Anstalt selbst und ihre Einrichtungen zu sprechen kommen, erlaube mir aber die Bemerkung, daß ich keine Kritik üben, sondern nur Selbsterlebtes und -empfundenes dartun will“. (Sodann schreibt er über die Behandlung, die verschiedenen Arbeitszweige, die Bücherei, die das Wertvollste sei, das dem Gefangenen, von Arbeit und gewerblicher Fortbildung abgesehen, zur Verfügung gestellt sei, und fährt fort) „Ferner möchte ich hervorheben, daß es eine wahre Wohltat für den Gefangenen ist, daß hier ein Schlafzellenbau errichtet worden ist. Ist der einzelne Gefangene doch hier in der Lage, seinen inneren Menschen zu erforschen und (ist ihm doch) Zeit und Gelegenheit gegeben, um auch in einsamen Stunden über sein vergangenes Leben nachzudenken. Es sei hier denjenigen herzlicher Dank gesagt, die zur Herbeiführung dieser Tat beigetragen haben, die, so Gott will, ihre Früchte tragen wird. Nun komme ich auf den heikelsten Teil, der alle Gefangenen in Anspruch nimmt, auf die Beköstigung. Was wird da nicht alles geschimpft und gesprochen. . . . Ich habe die Erfahrung an mir selbst gemacht, daß ich in den ersten zwei Jahren alles ohne Unterschied mit gutem Appetit gegessen habe. Nach längerer Zeit wurde das aber anders. Es ist mir das nur insofern erklärlich, daß die Eintönigkeit des Essens den Appetit nicht mehr so anregt, als es normaler Weise sein sollte. Was nützt den Menschen das Essen ohne Appetit, was hat der Kaloriengehalt dann für einen Wert? . . . Das Stufensystem, so wie es heute besteht, wird nicht viel Erfolg zeitigen, wie es ja überhaupt nicht zu glauben ist, daß ein völliger Erfolg herbei-

geführt werden kann. Eines muß ich hier noch hervorheben, daß durch das Eingehen der Schlafsäle, durch den Schlafzellenbau, die unsittlichen Redensarten, Späße und Schwänke eingedämmt wurden und ein Erfolg zu verzeichnen ist. . . . " Und weiter: „Wie oft mußte ich von einzelnen Gefangenen hören, wenn sie über irgend etwas in der Anstalt schimpften und ich ihnen dann sagte: Geh' doch hinunter und bringe es vor", mir zur Antwort gaben: „Ja weißt, ich will mir meinen Urlaub nicht verderben, ich habe ja nicht mehr lange". So ist es auch mit dem In-die-Kirchegehen der Fall. Da habe ich dasselbe wie vorhin angeführt auch hören müssen. Was diese Beispiele herbeiführen, kann sich der Leser dieser Zeilen selbst ausdenken. . . . Was der Mensch sät, das wird er ernten. In der heutigen Zeit (1929) denken die wenigsten Menschen über diese Worte nach. Daß diese Worte wahr sind, habe ich am eigenen Leibe erfahren müssen. Es hat fast den Anschein, wie wenn die Menschheit in der Mehrzahl überhaupt keinen Sinn für etwas höheres göttliches hätte, imstand wäre dieses zu glauben. Als Hauptgründe erachte ich die traurige Wirtschaftslage unseres Volkes durch den Weltkrieg, die Entsittlichung unserer Kultur durch eine neue Weltanschauung, welche unsere Jugend auf das Schwerste gefährden. Die Jagd nach dem Gelde und Besitz zeitigt sich heute mehr denn je zuvor. Der Mammon könnte man meinen, habe alle Schranken für das Heil der Menschen niedergerissen. Heute hört man von vielen sagen: „Jeder ist sich selbst der Nächste". Wo soll das noch hinführen? Was hat uns Deutschen in der Vorkriegszeit unser Aufschwung in Technik und Wirtschaft in den meisten Fällen gezeitigt? . . . Unzufriedenheit, Neid, Habsucht, Selbstüberhebung. Das Wort, „Wir Deutsche fürchten Gott, sonst nichts auf dieser Welt", sank zu einer Phrase herab. Das „schöne Geldverdienen" hatte damals schon viele Leidenschaften aus den Angeln gehoben und feiert heute (1929) nun seine höchsten Triumpfe. Wenn unser Volk in der Mehrzahl nicht zur Besinnung kommt, und zu d e m zurückkehrt, von dem allein Hilfe zu erwarten ist, zum Glauben an Gott, welcher die Urkraft aller Wesen und des Weltalls bildet, so geht es seinem Untergange entgegen. —

Warum ist der einzelne Gefangene so schwer zu erforschen? Die meisten Gefangenen sind über ihr Schicksal verbittert, mit Mißtrauen gegenüber ihren Nebenmenschen erfüllt; ein kleiner

Anstoß kann sie oft ganz außer Fassung bringen. Es beschäftigt ihn meistens in geistiger Beziehung nur das von ihm vermeintlich erlittene Unrecht. Statt daß er sich aufraffen und bei sich selber anfangen würde, wo der Fehler liegt, sucht er das Unrecht immer bei anderen. Er ist so befangen in diesem seinem Urteil, daß er einen anderen Gedanken gar nicht aufkommen läßt. Es kann ihm in den meisten Fällen seine eigene Erkenntnis dazu verhelfen, um ihn zu einer besseren Einsicht zu befähigen. Solange er an seinen Mitmenschen den Maßstab seines „Ichs“ sucht und nicht gelernt hat, das Gute von dem Schlechten zu scheiden, werden keine, noch so gute Erziehungskünste es fertig bringen, ihn auf eine höhere Stufe zu stellen. Es ist auch nicht abzuerkennen, daß viele die Haft und die damit verbundene geistige Depression dazu führt, daß so wenig guter Wille vorhanden ist. Heute erkenne ich es auch, daß es Gefangene gibt, die sich gute Vorsätze sammeln, aber nicht standhalten, weil sie ihren eigenen Menschen noch nicht geprüft und nur der Oberflächlichkeit Spielraum gelassen haben. . . . In Erinnerung der Kriegsjahre und des Zusammenbruchs unseres Reiches, wo ich auch hier war, was habe ich da an Hunger erleiden müssen? Es kam da oft vor, daß mir der Hunger unwillkürlich die Tränen aus den Augen preßte, und ich oft so abgemattet war, trotzdem kein Zwang zur Arbeit ausgeübt wurde, daß ich kaum mehr stehen und laufen konnte. Das Arbeiten war nur mehr mechanisch. Alle Energie des Denkens und der Arbeit war erschlafft. — Was ist es heute? Trotzdem ich manches nicht mehr essen kann, fühle ich mich gesund. Meine physischen Kräfte haben sich sogar gesteigert, da ich heute denk- und urteilsfähiger bin wie früher.

Was ist der Mensch in seinen Gedanken? Ich will es vergleichen mit den Wellen des Meeres, welche hin- und hergeworfen werden. Ist er nicht im Stande einen Ausgleich in diesen Wellen zu finden, so gleicht er einem steuerlosen Fahrzeug, das letzten Endes als Wrack an der Küste des Meeres angeschwemmt wird oder dem gänzlichen Verfall erliegt. Wenn ich an mein vergangenes Leben zurückdenke, was ist es gewesen? Ein Spielball der Gedanken, des Jammers und Elends. Ich danke es heute der Vorsehung, daß ich zu meiner eigenen Selbsterkenntnis gekommen bin und mir die Richtlinien offenbar wurden, an was ich mich fernerhin zu halten habe. Und daß

ich diesen folgen werde, will ich zeigen, sobald ich nach meiner endgültigen Entlassung dieses Haus im Rücken habe.“

Wir haben die Gedanken dieses Mannes so wiedergegeben, wie sie niedergeschrieben sind, haben nichts geändert, um die Eigenart seines Denkens nicht zu verwischen. Einen kleinen Strafrest bekam er erlassen. Des Vollzugs der ganzen Strafe bedurfte es nicht; die Tat war in rechter Einstellung zur Strafe und in echter vorwärts gerichteten Reue gesühnt. Dem Praktiker ist all dieses nicht neu. Aber einem Gefangenen, der durch die Tat bewiesen hat, daß er nach schweren Verfehlungen, ein neues Leben nicht nur angefangen, sondern auch Jahre hindurch fortgeführt hat, darf man es glauben, daß er ehrlich und aufrichtig in echtem Gefühle spricht. Dabei denkt er nicht an sich, sondern an das Ganze und gerade deswegen ist was er sagt auch weithin objektiv richtig gesehen. Die stärkste Hilfe war ihm, wie sich aus seiner Niederschrift und aus einem mir am 1. Januar 1935 zugegangenen Schreiben ergibt, der Glaube an eine Vorsehung. Über diesen Glauben schreibt er: „Voraussetzung dieses Glaubens war bei mir die Tat, nur so hatte ich einen Gewinn und einen Aufstieg. Und in ehrlichem Kampfe will ich auch im neuen Jahre weiterkämpfen im Aufblick zu Gott, damit ich auch das Ziel erreiche.“ Damit haben wir Einblick nehmen können in die Gedankenwelt eines Mannes, der bei seiner Einlieferung als „unverbesserlicher, gefährlicher Einbrecher“ gekennzeichnet worden ist. Es liegt uns fern, irgend einer Weichlichkeit oder gefühlsbetonten Arbeitsweise im Strafvollzug, der männlichen Ernst erfordert, das Wort zu reden. Andererseits darf aber auch die Hoffnungslosigkeit nicht zum Grundsatz unseres beruflichen Schaffens werden. Das Wesentliche ist, zu unterscheiden und festzustellen, ob und welche Charakterwerte noch vorhanden und entwicklungsfähig sind.

2. Wie L. es fertig gebracht hat, sich den rechtschaffenen arbeitenden Volksgenossen anzuschließen, mag kurz erwähnt werden. Bei seinem Abgange Mitte 1930 aus der Strafanstalt wurde er darüber nicht im Zweifel gelassen, daß vor ihm eine Zeit von Entbehrungen liege; für den Aufbau einer neuen Existenz sind die Jahre der Strafe zwar nicht ganz, aber doch zu einem Teil als verlorene Jahre zu zählen, was er früher versäumt hat, mußte er nachholen. Sein Weg führte in zuerst

in das Entlassenenheim. Nach den Jahren des Anstaltslebens konnte er es dort nur einige Monate aushalten, er kam zu mir und sagte dies. Nun begann ein Wanderleben in ehrlicher Arbeit, die er ohne je zu betteln in den Wanderarbeitsstätten fand und leistete. Sein Alter machte ihm dieses Wanderleben allmählich zu beschwerlich. Und wieder kam er und wurde dann von uns in ein Männerheim der Heilsarmee eingewiesen. Dort blieb er bis zum Frühjahr 1934. Dann konnte er mir schreiben, „das schönste Geschenk, das ihm geworden sei, sei Arbeit;" er hatte Anstellung als Arbeiter in einer Fabrik gefunden.

Dr. W.

Beleidigung von Beamten. Strafantrag. Berechtigte Interessen.

Der Gefangene K. hat in einer Eingabe, die er mit der Behauptung vorschriftswidrigen Behandlung begründete, und in der er um Versetzung in eine andere Anstalt nachsuchte, zwei Strafanstaltsbeamte durch Behauptung falscher Tatsachen beleidigt. Der Vorstand der Strafanstalt hat wegen Beleidigung der beiden Beamten Strafantrag gegen K. gestellt. Nur in einem Falle kam es zur Bestrafung und zwar in 2 Instanzen. Von Interesse ist:

1. Zur Zeit der Ausstellung war einer der beiden Beamten schon in den Ruhestand eingetreten. Da § 196 des StGB nur dem Vorgesetzten ein Antragsrecht gibt, gilt § 196 für Beamte, die im Ruhestand eingetreten sind, nicht, auch wenn sie in Beziehung auf ihr früheres Amt beleidigt worden sind. Der an sich formrichtige und auch rechtzeitig gestellte Strafantrag des Vorstands hatte nur hinsichtlich der Beleidigung des noch im Dienst befindlichen Beamten Wirksamkeit. Der ausgeschiedene Beamte, der von dem Inhalt der Eingabe weniger betroffen wurde, hat selbst keinen Strafantrag gestellt. Soweit er beleidigt ist, konnte die Beleidigung in Ermangelung eines von ihm selbst gestellten Strafantrags nicht bestraft werden.

2. In zweiter Instanz ist eine mildere Strafe ausgesprochen worden als in der ersten Instanz. Unter den Strafzumessungs-

gründen und insbesondere bei der Begründung der Bemessung der Strafhöhe wurde ausgeführt, daß der Gefangene schon zweimal vorher unbeanstandet in Eingaben die gleichen Behauptungen aufgestellt habe, die nun den Gegenstand der Beleidigung bilden. Dieser Grund muß anerkannt werden.

§ 132 der reichsrechtlichen Grundsätze legt uns die Pflicht auf, Eingaben, die Beleidigungen enthalten, zurückzuhalten. Dem Gefangenen kann zwar nicht verwehrt werden, im Wege einer Eingabe vorschriftswidrige Behandlung geltend zu machen; er nimmt berechtigte Interessen wahr, wenn er an die Richtigkeit seiner Darstellung glaubt, sachlich bleibt und wirklich die Absicht hatte, sie geltend zu machen. Hatte er aber nach Form und Inhalt die Absicht zu beleidigen, so muß die Eingabe zurückgehalten werden. Die Entscheidung ist nicht immer leicht, oft freilich auch einfach, da die Gefangenen, die zu Beschwerden neigen, nicht selten die sachlichen Grenzen überschreiten. Die Absicht zu beleidigen ergibt sich z. B. aus Verallgemeinerungen.

Auf einem anderen Gebiete liegt die Notwendigkeit, bei Behauptungen dieser Art eine sofortige Klarstellung des Sachverhalts herbeizuführen. Es ist bekannt, mit welcher Hartnäckigkeit gerade psychisch unterwertige Gefangene an falschen Behauptungen festhalten, wenn nicht alsbald der Sachverhalt gründlich erhoben wird. Dr. W.

Verbrechensbekämpfung durch Zusammenarbeit von Gericht und Strafanstalt.

Einholung des Abschlußgutachtens beim Vorliegen von Vorstrafen, wegen welcher Sicherungsverwahrung in Frage kommt, erscheint unerläßlich.

Der Gefangene A. wurde am 31. 8. 1934 von der Strafkammer B. wegen Zuhälterei u. a. zu der Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten verurteilt. Er ist wegen Betrugs 6 mal, wegen Diebstahls 2 mal, wegen Widerstands, Beamtenbeleidigung und versuchter Gefangenenbefreiung 2 mal, wegen gefährlicher Körperverletzung 1 mal vorbestraft und hat wegen Zuhälterei Strafen von 2 Monate, 3 Monate 15 Tagen und

1 Jahr verbüßt. Die zuständige Polizeibehörde verfügte 1934 die Einweisung des A. in das Arbeitshaus auf die Dauer von 1 Jahr, vollzog sie jedoch auf seine Bitten und Besserungsversprechen hin nicht. Nach kurzer Zeit beging A. neuerdings einen Diebstahl (5 Monate Gefängnis); nach der Strafverbüßung nahm er sofort seine Zuhältertätigkeit wieder auf. Das Abschlußgutachten des L.-Gef. C., wo er die Strafe von 1 Jahr Gefängnis verbüßt hatte, bezeichnet den Gefangenen als schwer gefährdet wegen seines Dirnenhangs (eine Dirne holte den A. am Entlassungstage von der Strafanstalt ab) und seine soziale Prognose als schlecht.

Bei der Verhandlung am 31. 8. 1934 wurde nach den Urteilsgründen die Frage der Sicherungsverwahrung in keiner Weise berührt, obwohl die zahlreichen und typischen Vorstrafen des A. deutlich darauf hinwiesen. Die Einholung des Abschlußgutachtens hätte den Angeklagten vermutlich als sicherungsverwahrungsbedürftig erkennen lassen.

Nach Verbüßung der Zuchthausstrafe will der mittellose Gefangene einen „Textilwarenvertrieb mit einem Vertreterstab" eröffnen — ein Plan, der alle Voraussetzungen des Scheiterns und neuerlichen Kriminellwerdens des Gefangenen in sich trägt.

Dadurch, daß das Urteil Polizeiaufsicht für zulässig erklärte, konnte noch einiges für die öffentliche Sicherheit getan werden; der zuständigen Polizeibehörde mußte von Seiten der Strafanstalt die Durchführung der Polizeiaufsicht dringend empfohlen werden. Ihr praktischer Wert dürfte sich aber darin erschöpfen, daß der Entlassene wohl alsbald neuer Straftaten überführt wird; strafbare Handlungen des Entlassenen kann sie kaum verhüten.

Einholung des Abschlußgutachtens (u. U. von sämtlichen Strafverbüßungen über 9 Monate) und eventuell einer Auskunft der Strafanstalt bei kürzeren Strafen kann in solchen Fällen einen Verzicht auf die Verhängung von Sicherungsverwahrung verhindern und neue, mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Straftaten und den damit verbundenen Schaden für die Öffentlichkeit verhüten. Freilich, wo es keine Abschlußgutachten gibt, können auch keine eingeholt werden.

Dr. Seitler.

Nahrungsverweigerung.

Die Nahrungsverweigerung ist im Strafvollzug sehr selten geworden, seitdem die Öffentlichkeit von dem Hungerstreik eines Gefangenen keine Notiz mehr nimmt.

Die reichsrechtlichen Vollzugsgrundsätze vom 14. Mai 1924 bestimmen in § 100:

„Gefangene, welche die Aufnahme der Nahrung verweigern, sind, wenn Lebensgefahr eintritt und Vorstellungen erfolglos sind, unter Aufsicht des Arztes zwangsweise zu ernähren.

Die Aufsichtsbehörde ist von der Verweigerung der Nahrungsaufnahme und dem Beginn der zwangsweisen Ernährung unverzüglich zu benachrichtigen."

Etwas anders lautet die Bestimmung des § 69 der Preußischen DVO vom 1. August 1933:

„Wenn sich bei Gefangenen, die die Aufnahme der Nahrung verweigern, die Notwendigkeit der zwangsweisen Ernährung ergibt, wird sie unter Aufsicht des Arztes vorgenommen. Der Anzeige an die Aufsichtsbehörde bedarf es nur in wichtigen Fällen."

Die Grundsätze des Bundesrats vom 28. Oktober 1897 schweigen über die Nahrungsverweigerung.

Heute handelt es sich, wenn ein Gefangener die Aufnahme der Nahrung verweigert, um einen rein internen Vorgang, der meist von geringer Bedeutung ist. Entweder ist es echte Nahrungsverweigerung auf Grund einer Psychose (Wahnideen, Willensstörungen), dann ist die Nahrungsverweigerung eine Krankheitserscheinung und so zu behandeln, wie andere Krankheiten auch. Eine Zwangsernährung im Sinne des § 100 der reichsrechtlichen Grundsätze steht in solchen Fällen gar nicht in Frage, sondern die rein ärztliche Maßnahme der künstlichen Ernährung eines Geisteskranken. Rechtsgrund und Pflicht für die Anordnung einer solchen Maßnahme sind dieselben wie bei Geisteskrankheiten überhaupt, ohne daß es erst einer besonderen Festlegung von Recht und Pflicht bedürfte. Oder aber handelt es sich um Hungerstreik eines normalen Gefangenen. Das ist ein anderer Sachverhalt, regelmäßig eine zweckbestimmte, bewußte und gewollte Handlung, von der abzulassen der Gefangene verpflichtet wäre; er hat ja die Strafe mit allen ihren Pflichten und Einschränkungen, wie auch eine

sonstige Art der Freiheitsentziehung mit ihren Folgen auf sich zu nehmen. Dieser Hungerstreik ist eine regelmäßig wunschbetonte Protestaktion gegen eine Maßnahme des Gerichts, der Vollzugsbehörde oder sonstiger Stellen und kann den Charakter eines Nötigungsversuchs haben. Es mag sein, daß es Übergänge von der einen zu der anderen Art von Nahrungsverweigerung gibt; die Gefangenen, die zum Hungerstreik als einem vermeintlichen Mittel zur Erreichung ihrer Ziele gegriffen haben, waren hier meist mäßig begabte Psychopathen, regelmäßig arbeitsscheue, moralisch unterwertige, haltlose Triebmenschen, z. T. mit hysterischen Zügen. In der Freiheit wird aber keiner von ihnen je einen Hungerstreik aufnehmen, so daß es sich um eine spezifische Haftreaktion handelt, die in die gleiche Reihe von Haftreaktionen gehört, wenigstens von der Durchführung des Vollzugs aus gesehen, wie etwa die Arbeitsverweigerung oder eine sonstige, disziplinäre bedeutsame Demonstration eines Gefangenen. Alle diese Haftreaktionen sind seit 1933 so selten geworden, daß man sich fragen muß, ob es überhaupt notwendig ist, die Behandlung des Hungerstreiks in den Strafvollzugsnormen noch zu erwähnen. Soweit ein Hungerstreik wirklich einmal als wichtiges Vorkommnis erscheinen sollte, ist die Pflicht des Vorstehers zur Berichterstattung allgemein geregelt, da wir ja über alle wichtigen Vorkommnisse Bericht zu erstatten haben. Jedenfalls ist die Einschränkung der Berichterstattung durch § 69 der Preußischen DVO sachlich richtig, aber wohl eine entbehrliche Bestimmung.

So bleibt die Frage, ob Recht und Pflicht zur zwangsweisen Ernährung einer ausdrücklichen Feststellung bedürfen. Sie werden sowohl in § 100 der reichsrechtlichen Grundsätze als auch in § 69 der Preußischen DVO als gegeben unterstellt. Die Rechtslage ist auch klar; wenn zur Durchführung der Strafhaft, der Untersuchungshaft oder einer sonstigen Art der Freiheitsentziehung Zwangsernährung notwendig ist, muß der Gefangene die Zwangsernährung auf sich nehmen. Aus dem Rechtsgrund ergibt sich auch die Pflicht zur Zwangsernährung; denn an dem Willen des Gefangenen darf der Zweck einer staatlichen Maßnahme, z. B. der Untersuchungshaft, nicht seine Grenze finden. Beide Bestimmungen ordnen an, daß die zwangsweise Ernährung unter Aufsicht eines Arztes vorgenommen wird. Nähr-Klistiere haben in solchen Fällen kaum einen Wert. Daher wird in der

Regel die Zwangsernährung unter Einführung einer Schlundsonde durch Nase oder Mund vorgenommen, also durch einen Eingriff, den nur der Hausarzt verantworten kann. Man wird kaum daran zu denken haben, daß die Zwangsernährung anders als unter Aufsicht des Hausarztes durchgeführt wird. Ist wirklich ein Anlaß zur Feststellung dieser Pflicht des Arztes gegeben, was ich für unwahrscheinlich halte, so hätte die Vorschrift ihre richtige Stelle in den Dienstvorschriften für den Hausarzt.

Man könnte also, wie ich glaube, Bestimmungen über Zwangsernährung ohne irgend welchen Nachteil ganz weglassen und hätte davon den Vorteil, daß eine Haftreaktion, die nur vorübergehend aus politischen, kaum aus sachlichen Gründen einige Bedeutung hatte, nicht — mit Rückwirkung auf einzelne Gefangene — zu einem besonders ernsten Vorkommnis hinaufgesteigert wird. Die Verpflichtung der Verwaltung zu „unverzüglicher“ Berichterstattung in jedem Fall von Hungerstreik, kann Gefangenen Anlaß zu einem Hungerstreik geben. Die Nichterwähnung würde zeigen, daß man den Hungerstreik nicht höher wertet, als er verdient. Er ist praktisch eine Angelegenheit von rein disziplinärer und evtl. ärztlicher Bedeutung.

In Klein — Wackermann — Wutzdorff ist bei den Ausführungen zu § 79 der Preußischen DVO vom 1. August 1923 erwähnt, „wie die Erfahrung gezeigt habe, brauche man in der Regel die sogenannten Hungerstreiks nicht zu tragisch zu nehmen, die erstrebten Zwecke seien zu durchsichtig gewesen, durch richtige Behandlung in Verbindung mit dem Arzt seien die Nahrungsverweigerungen, die z. T. nicht vollständig gewesen seien, bald abgeflaut.“ Das ist richtig. Heute sind die Verhältnisse vollends anders geworden. Der Hungerstreik ist eine Seltenheit geworden. Die klare Rechtslage macht eine gesetzliche Regelung, die Selbstverständlichkeit der Behandlungsweise eine Erwähnung in den Dienstvorschriften entbehrlich.

Dr. W.

Ministerialrat Hauptvogel.

Am 21. Dezember 1935 ist unser Ehrenmitglied Fritz Hauptvogel, Ministerialrat im Reichsjustizministerium, nach kurzer, schwerer Krankheit gestorben. Zwei Tage zuvor hatte er — schon leidend — noch an einer Sitzung der Strafvollzugs-Kommission teilgenommen.

Unsere herzliche Teilnahme wendet sich vor allem den Angehörigen zu, die der tiefe Schmerz des Verlustes des Gatten und Vaters getroffen hat. Es wird uns schwer, daran zu denken, daß ein so reiches, arbeitsfrohes und wertvolles Leben ein so frühes Ende gefunden hat. In seiner Ansprache bei der Bestattung unseres Ministerialrats Hauptvogel hat der Herr Reichsminister der Justiz Dr. Gürtner die Worte, die den Weg zum Trost bei diesem schmerzlichen Verluste zeigen können, gesprochen, indem er sagte: „Wohl hat es Gott mit ihm gut gemeint, daß er ihm die Schmerzen seiner heimtückischen Krankheit erspart hat. Wie furchtbar war aber doch sein plötzlicher Tod, der seine Angehörigen und uns betroffen hat. Es ist einer der Schicksalsschläge, die nur aus Gottes Güte und Weisheit verstanden werden können," und indem er sich zum Sohne wandte, fortfuhr: „Du aber mögest dich erinnern an diese Stunde während deines ganzen Lebens, daß dein Vater ein ganzer Mann gewesen ist. Du sollst werden wie er."

Am 27. Dezember gab man dem Verewigten das letzte Geleit. Herr Justizminister Dr. Gürtner, die Herren Staatssekretäre Dr. Schlegelberger und Dr. Freisler und viele Beamte des Ministeriums und der nachgeordneten Dienststellen hatten sich eingefunden. Partei und Fachschaft waren

mit Fahnen und Abordnungen vertreten. Der Kyffhäuserbund und der Regimentsverein des Regiments, dem Hauptvogel als Oberleutnant der Reserve angehörte, waren gleichfalls mit Fahnen erschienen. Die Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde und die Schriftleitung der Blätter für Gefängniskunde waren durch Herrn Strafanstaltsoberdirektor Dr. Strube, Berlin Alt-Moabit vertreten. Die Trauerversammlung füllte den Raum im Krematorium von Berlin-Wilmersdorf bis auf den letzten Platz und bewies, welche Wertschätzung der Verstorbene bei allen genoß.

Der Geistliche gab ein Lebensbild des Entschlafenen. Sodann ehrte Justizminister Dr. Gürtner in seiner von Herzen kommenden und zu Herzen gehenden Ansprache das Andenken „des treuen Kameraden, des ausgezeichneten Arbeiters, der ein Soldat gewesen sei im Kriege wie bei der Arbeit, und den nun der Tod, der ihn auf verschiedenen Kampffeldern des Weltkrieges verschonte, nach Soldatenart mitten aus der Arbeit abberufen habe.“ Dem Sinne des Verewigten entsprechend sind weitere Ansprachen nicht gehalten worden.

Die Teilnahme an diesem unerwarteten und plötzlichen Verlust, der mit der Familie auch das deutsche Rechtsleben betroffen hat, ist allgemein.

Herr Reichsminister Dr. Frank und Herr Dr. Lasch, Direktor der Akademie für Deutsches Recht, haben der Witwe namens der Akademie für Deutsches Recht, der er Mitarbeiter und Freund war, Reichsminister Dr. Frank zugleich für die Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde, deren Ehrenmitglied und treuer Berater er gewesen ist, in Telegrammen ihr wärmstes Beileid ausgesprochen.

Ministerialrat Hauptvogel ist am 23. Mai 1886 in Neudamm, Kreis Königsberg, geboren. Er studierte die Rechtswissenschaft und trat nach den Eingangsstellen des juristischen Staatsdienstes und nach informatorischer Beschäftigung in Industrie und Gemeindeverwaltung im November 1914 in den Dienst der Staatsanwaltschaft Berlin ein. Am Kriege nahm er teil, war vom 17. Februar 1915 bis 21. Januar 1919 beim Heere und wurde unter anderem durch das Eiserne

Kreuz II. und I. Klasse ausgezeichnet. Am 1. August 1920 wurde er Staatsanwaltschaftsrat in Berlin. Dann entschied er sich für die Laufbahn, in der er nach seiner besonderen Befähigung unserem Volke am meisten geben konnte und gegeben hat. Er trat am 1. Oktober 1921 in den Strafvollzugsdienst ein, in dem er zunächst an verschiedenen Strafanstalten, Plötzensee, Görlitz und Münster, und schließlich vom 1. Januar 1923 an als Justizrat beim Strafvollzugsamt Königsberg verwendet wurde. Im November 1925 erhielt er die ehrenvolle Berufung in das Reichsjustizministerium, in dem er seitdem, zuletzt als Ministerialrat, tätig war. Das Hauptgebiet seiner Arbeit war der Strafvollzug und vor allem die gesetzgeberische Arbeit. Er brachte in diese Stellung die praktische und theoretische Kenntnis des Strafanstaltsdienstes und des Dienstes bei der Aufsichtsbehörde mit. Als Sachkenner ersten Ranges auf unserem Sondergebiete war er dem Reichsjustizministerium ein Mitarbeiter von anerkannt hohem Werte. Mehr und mehr wurde er auch über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus bekannt. Bei der Vorbereitung und Durchführung des internationalen Gefängniskongresses von 1935 hat er in hervorragender Weise mitgewirkt. Im In- und Auslande werden besonders die Kongreßmitglieder, welche an der Studienreise teilgenommen haben, dem allezeit hilfsbereiten und treubesorgten Führer und Begleiter ein dankbares Andenken bewahren.

Unserer Gesellschaft gehörte Ministerialrat Hauptvogel seit Jahren an und hat an den Blättern für Gefängniskunde durch viel beachtete, wertvolle Veröffentlichungen mitgearbeitet, wobei besonders seine Kenntnis des ausländischen Vollzugsrechts hervortrat. Anfangs 1935 trat Ministerialrat Hauptvogel als regelmäßiger Mitarbeiter in die Schriftleitung der Blätter für Gefängniskunde ein und hat in dieser Eigenschaft die Blätter für Gefängniskunde in wirkungsvoller Weise gefördert. Das zum Kongreß erschienene Heft ist ganz wesentlich unter seiner Mitwirkung zustandegekommen. Ebenso verdanken wir seiner Initiative die dem Heft 3 von Band 66 beigegebene Zusammenstellung der für den Strafvollzugsbeamten wichtigen Bestimmungen, die

unseren Mitgliedern so willkommen war und durch ihn fortgesetzt werden sollte. Für das, was er unserer Gesellschaft in Rat und Tat war, und was er unseren Blättern gegeben hat, schulden wir ihm Dank. In seinem Sinne weiterzuarbeiten wird uns eine Pflicht der Dankbarkeit sein. Bei Gelegenheit des internationalen Kongresses hat Herr Reichsminister Dr. Frank ihn in Anerkennung seiner Verdienste um die Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde zum Ehrenmitglied unserer Gesellschaft ernannt.

Was er als Mensch war, das wissen alle, die ihn kannten. In Dankbarkeit halten wir das Andenken an ihn fest als das eines lieben und treuen deutschen Mannes. In Verehrung denken wir an ihn im Blick auf sein verantwortungsvolles und erfolgreiches Schaffen, bei dem er so selbstlos und hingebend bis zuletzt seine Kraft in den Dienst des Ganzen gestellt hat. Der Führer unserer Gesellschaft hat in seinem Beileidstelegramm uns allen aus dem Herzen gesprochen, indem er von ihm sagte, daß wir alle bewegt der Allmacht des Schicksals gegenüberstehen und sein Andenken hoch und in Ehren halten.

Aus Literatur und Presse.

Das kommende deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechts-Kommission. Herausgegeben von Dr. Franz Gürtner, Reichsjustizminister, unter Mitwirkung von: Staatssekretär Dr. Freisler; Ministerialdirektor Schäfer; Senatspräsident Professor Dr. Klee; Oberregierungsrat Dr. von Dohnanyi; Ministerialrat Rietzsch; Geheimer Regierungsrat Ministerialdirigent Dr. Schäfer; Senatspräsident Grau; Oberlandesgerichtsrat Dr. Schäfer; Oberstaatsanwalt Dr. Reimer. 2. Auflage, mit den Ergebnissen der 2. Lesung neu bearbeitet. Berlin W 9, 1935, Verlag Franz Vahlen, 252 Seiten, 5 RM.

Der stattliche Band gibt einen ausgezeichneten Einblick in den Gang der deutschen Strafrechtserneuerung. Ein Vorwort des Herrn Reichsjustizministers leitet den Bericht ein und nennt den Gegenstand der Beratungen der drei Tagesabschnitte mit den verschiedenen Berichterstattern. Zwar geht uns, da der Strafvollzug ein Teil der Strafrechtspflege ist, das Gesamtgebiet an, aber wir müssen uns darauf beschränken, nur den Abschnitt über die Strafen und Maßregeln der Sicherung, Besserung und Heilung kurz zu skizzieren.

Wie wir in Deutschland heute den Zweck des Strafrechts sehen, ist bekannt. Das künftige Strafgesetzbuch wird alle die Strafen beibehalten, die geeignet sind, ein Werturteil der Volksgemeinschaft zum Ausdruck zu bringen: Strafen am Leben, an der Freiheit, an der Ehre, am Vermögen. Mit den Strafen wird aber das künftige Strafgesetzbuch eine Reihe von Maßregeln der Sicherung und Besserung verbinden. Das Strafrecht soll also „zweispurig“ bleiben.

1. Nach dem Ergebnis der 2. Lesung soll das Deutsche Strafensystem folgendes sein:

Die schwersten Strafen sind: Die Ächtung und die Todesstrafe. Die Ächtung ist die schwerste Form der Bestrafung eines Verbrechers in der Feststellung, er habe sich an der Volksgemeinschaft in so schwerer Weise vergangen, daß er sich dadurch selbst für immer aus ihr ausgeschlossen habe. Mit

der Ächtung ist „als Folge des völligen Ehrentodes“ kraft Gesetzes die Todesstrafe verbunden. Nur Deutsche kann die Ächtung treffen; wer nicht zur Volksgemeinschaft gehört, kann sich nicht aus ihr ausschließen. Mit dieser schwersten Strafe kann die Einziehung des Vermögens verbunden werden. Die Ächtung wird öffentlich bekannt gemacht. — Die Todesstrafe bleibt für sonstige schwerste Verbrechen (Vollzug durch Enthauptung). — Interessant der Hinweis auf die Wirksamkeit der Todesstrafe: Das Unternehmen der Tötung von Angehörigen der Polizei, der SA und SS und der Wehrmacht ist durch das Gesetz für Gewährleistung des Rechtsfriedens mit Todesstrafe bedroht. Seitdem haben derartige Angriffe nahezu vollständig aufgehört.

Von den Freiheitsstrafen sei Folgendes mitgeteilt:

Die Festungshaft des bisherigen Rechts scheidet nach dem Bericht voraussichtlich aus — mit Recht. Sie ist in immer seltener werdenden Fällen ausgesprochen worden. Daneben diente sie vor dem Kriege der Gnadeninstanz in geeigneten Fällen zur Umwandlung von Gefängnisstrafen in Festungshaft. Auch das hat seit langen Jahren, soweit mir bekannt, aufgehört. Zum Schlusse stand sie im Blick auf die Gefangenen, an denen sie zu vollstrecken war, in gleicher Reihe mit den Strafen gegen die „Überzeugungstäter“ und gegen die nicht als Überzeugungstäter anerkannten „politischen“ Gefangenen, deren Behandlung sich aber von derjenigen der „kriminellen“ Gefangenen unterscheiden sollte, und bildete mit diesen Vollzugsarten zusammen ein recht unerfreuliches Kapitel in der Geschichte des deutschen Strafvollzugs. Die Festungshaft ist in der Tat entbehrlich, ja noch mehr, wie mir scheint, ein Widerspruch zum Sinn des neuen deutschen Strafrechts. Ist eine Handlung als ehrenhaft und anständig anzuerkennen, dann verdient sie keine Strafe. Läßt eine Straftat nach ihren besonderen Umständen die Ehre unberührt, so ist eine vom Ehrenstandpunkte aus indifferente Strafe, wie sie in der neuen „Haft“ kommen soll, ein ausreichender Ersatz für die Festungshaft. Eine besondere Strafart im Grunde genommen wegen eines einzigen Delikts, des Zweikampfs, beizubehalten, dürfte sich kaum lohnen, und es würde wohl nicht recht verständlich sein, wenn in der Volksgemeinschaft für eine kleine Gruppe, in der vielleicht der Zweikampf als letzte Erinnerung an das alte

Gottesurteil fortlebt, wenn auch nicht rechtlich, so doch praktisch ein Sonderrecht geschaffen würde.

Abgelehnt wird von der Kommission die Einheitsstrafe im Sinne einer einheitlichen Strafe und Vollzugsform für jede Art von Delikten. Es entspricht dem deutschen Volksempfinden, die Arten der Freiheitsstrafen nach dem sittlichen Unwert der Verfehlung zu unterscheiden, und so schon im Urteil ein nach der Schwere der Tat differenziertes Werturteil zu geben. Zuchthaus als schwerste Freiheitsstrafe, Gefängnis für die mittleren Taten, die ernste Verfehlungen darstellen, aber durch eine Strafe gesühnt werden können, Haft für die leichtesten, die zwar nicht die Ehre berühren, aber einen Denkzettel erfordern, sollen auch künftig die Arten der Freiheitsstrafe sein. Die Art der Unterscheidung im Vollzuge selbst wird dem Strafvollzugsgesetz überlassen.

Die Haft soll einen anderen Charakter bekommen, als sie ihn bisher hatte; das künftige Strafgesetzbuch scheidet die Übertretungen des bisherigen Rechts aus dem Strafrecht aus. Das ist ein Gedanke von großem Wert; das eigentliche kriminelle Unrecht ist etwas wesentlich anderes als die Verfehlungen auf dem Gebiete eines Ordnungsstrafrechts. So wird die Haft zu einer Strafe für Straftaten, die als kriminelle Verfehlungen leichter Art erscheinen, namentlich zur Strafe für die Mehrzahl der fahrlässigen Straftaten. Erwähnt wird dabei, es wäre erwünscht, der Haft einen neuen Namen zu geben. Das ist richtig und nicht nur wegen des anderen Charakters, den die Haft als Strafart bekommt. Wir haben die Begriffe Untersuchungshaft, Zwangshaft (Erzwingungshaft), Schutzhaft, die alle sehr bezeichnend sind und die über den Zweck der Freiheitsentziehung Auskunft geben. Im Vollzuge haben wir die Einzelhaft, Zellenhaft und Gemeinschaftshaft, Begriffe, die in eindeutiger Weise die Haftform klarstellen. Der Ausdruck Strafhaft umfaßt in der Praxis nicht nur des Vollzugs, sondern auch der Gerichte und Staatsanwaltschaften jede Art von Strafgefangenschaft, und ist in dieser Bedeutung längst eingeführt. Deshalb und auch schon aus sprachlichen Gründen kommt das Wort Strafhaft als Bezeichnung für eine besondere Strafart nicht in Betracht. Die Strafen des Zuchthauses und Gefängnisses sind außerdem — wie auch die Festungshaft — nach dem Orte des Vollzugs benannt. Haft ist ein so farbloser

Begriff wie irgend möglich und heute noch mehr als je, da man früher wenigstens zwischen einfacher und verschärfter Haft im Sinne des § 362 des StGB unterscheiden konnte. Im Volksmund bezeichnet der Ausdruck Arrest ähnlich wie bei Zuchthaus und Gefängnis, sowohl den Ort wie auch den Sinn des Vollzugs, letzteren in der Art, daß der Arrest zwar als wohlverdient, aber vom Ehrenstandpunkte aus als indifferent betrachtet wird. Ein zusammengesetztes Wort ähnlich den übrigen Wortverbindungen von Haft zum Zwecke der Unterscheidung zu wählen, halte ich nicht für empfehlenswert. Allerdings versteht man unter „Arrest" nur Strafen von kürzerer Dauer. Das wäre wohl kaum ein Hindernis. Jedenfalls ist nicht recht ersichtlich, warum man den Ausdruck Arrest, der vielleicht für diese neue Strafart passen würde, ausschließlich dem Militär vorbehalten soll. Beim Militär ist der Arrest außerdem auch zum „Zellenarrest" geworden. Will man von der Verwendung des Worts „Arrest" zur Bezeichnung der Strafart absehen, dann könnte man vielleicht an „Einschluß" denken. Einschließung wird mit Recht abgelehnt; es verrät seine abstrakte Herkunft, während Einschluß volkstümlicher klingt.

Richtlinie für den Vollzug ist eine größere Strenge, namentlich in der Anfangszeit. Bei der Strenge wird man daran zu denken haben, daß auch diese ihre Grenzen hat. Auch an die strengste Behandlung kann sich ein langzeitiger Gefangener gewöhnen; der Mensch kann auf vieles verzichten und paßt sich an. Strafverschärfungen sind vorgesehen in der Richtung, wie wir dies verschiedentlich, namentlich in nordischen Strafrechten finden, aber unter Ablehnung der Prügelstrafe. Wir brauchen diese Leibes- und Ehrenstrafe wirklich nicht. Erwogen wird besonders, ob nicht durch Strafverschärfungen das System der Hausstrafen allzusehr eingeengt wird. Diese Besorgnis scheint mir kaum begründet. Sie wäre es dann, wenn solche Strafverschärfungen, die vom Richter erkannt werden können, grundsätzlich aus dem System der Hausstrafen herausgenommen würden, so daß sie als Arten von Hausstrafen nicht mehr zur Verfügung stünden. Um das kann es sich aber nicht handeln. Man kann einem Gefangenen, der an sich auf ein Mindestmaß der Lebenshaltung beschränkt ist, nur nehmen, was er hat, und diese Möglichkeiten sind in den verschiedenen

Arten der Hausstrafen fast ganz erschöpft. Das Verzeichnis der Hausstrafen ist daher zugleich ein Verzeichnis der möglichen Verschärfungen der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, wenigstens der Art nach und so wie sie aus dem deutschen Strafvollzug im Laufe der Jahre herausgewachsen sind.

Vom Richter verhängte Strafverschärfungen können allerdings, wenn der Gefangene während der Zeit einer Verschärfung sich gegen seine Gefangenenpflichten vergeht, gelegentlich zu Schwierigkeiten führen. Die Verschärfungen, die der Richter erkannt hat, gehen dabei vor. Im übrigen wird ein Gefangener, dessen Strafe verschärft ist, sich im allgemeinen hüten, seine Lebenshaltung durch schlechte Führung noch mehr herabzudrücken. So verständig sind auch unsere aufgeregten und explosiblen Gefangenen. Ihre Zahl ist zwar seit 1933 nicht kleiner geworden, aber die äußere Haltung hat sich gebessert. Außerdem sind Verfehlungen, die eine Hausstrafe erfordern, nicht alltägliche Vorkommnisse, und auch Gefangene, die periodisch immer wieder zur Strafmeldung gebracht werden müssen, bemühen sich bei verständiger Behandlung um gute Führung. Die Einrichtungen des Vollzugs dürften ausreichen, da Strafverschärfungen nur dann in Aussicht genommen sind, wenn die Straftat von besonderer Roheit, Bosheit, Grausamkeit oder Verworfenheit zeugt. Ob sie auch zur Durchführung der Verschärfung durch Isolierung mit Rücksicht auf die sonstigen Notwendigkeiten von Einzelhaft überall ausreichen, ist nicht leicht zu beurteilen. Die Strafverschärfung ist Strafbemessung und daher Sache des Richters, also nicht der Strafvollzugsbehörde.

Die Dauer der Zuchthausstrafe soll wie bisher entweder lebenslängliches Zuchthaus oder zeitiges Zuchthaus von 1 bis 15 Jahren sein. Ein Höchstbetrag der Gefängnisstrafe von 10 Jahren gegen bisher 5 Jahren, als Mindestbetrag eine Dauer von 2 Wochen ist vorgeschlagen. Bei einer „Einheitsstrafe“, d. h. einer Strafe im Sinne der bisherigen Gesamtstrafe, soll die Höchstdauer 15 Jahre betragen. Die Mindestdauer der Haftstrafe soll 3 Tage, ihr Höchstbetrag 2 Jahre und bei „Einheitsstrafe“ 5 Jahre betragen. In diesem Abschnitt der Abhandlung ist von der sehr gefürchteten Einzelhaft die Rede. Vor kurzem hat sich hier ein Gefangener beschwert, weil seinem Wunsche, ihn in Einzelhaft zu versetzen, nicht entsprochen

worden ist, und ein anderer hat den gleichen Wunsch geäußert. Es gibt Gefangene, welche die Isolierung keineswegs fürchten, sie im Gegenteil der Gemeinschaftshaft mit ihren üblen Begleiterscheinungen vorziehen. Dennoch bleibt es bei der Regel, daß die Mehrzahl der Gefangenen die Gemeinschaftshaft als die leichter zu ertragende Form empfinden, und daß die Isolierung aus verschiedenen Gründen sich in besonderem Maße für die erste Zeit einer länger dauernden Strafe und für die ganze Zeit einer Strafe von kürzerer Dauer eignet.

Von der Einführung der reinen Zwangsarbeit (Fron) als Strafart ist jedenfalls für die gegenwärtige Zeit mit gutem Grund abgesehen worden.

Die Ehrenstrafen, die öffentliche Bekanntmachung und die Vermögensstrafen (Vermögenseinziehung, Geldstrafen als Tagesbußen nach dem Einkommen, Verfallerklärung) mögen hier unerwähnt bleiben. Interessant die Behandlung von uneinbringlichen Geldstrafen, die von dem sozialen Gedanken geleitet ist, dem zahlungsunfähigen Verurteilten die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe, soweit möglich, zu ersparen. Regelmäßig soll er die uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit tilgen können. Wird ihm eine solche Arbeit angeboten, bleibt er aber unentschuldigt fern, so hat er zugleich durch seinen Ungehorsam Gefängnis verwirkt, nicht nur Haft. Auch Strafausstand und, wenn der Vollzug eine unbillige Härte wäre, Unterlassung der Vollstreckung sind vorgesehen.

2. An den Arten der Maßregeln der Sicherung und Besserung soll sich nichts ändern. Der Zweck der Heilung wird neben den Zwecken der Sicherung und Besserung stärker herausgehoben, zu vgl. die §§ 5 und 8 der Ergänzung der reichsrechtlichen Grundsätze.

Die Kommission folgt dem Gewohnheitsverbrechergesetz und läßt es dabei, daß die Entscheidung über die Anordnung der Maßregeln der Sicherung, Besserung und Heilung bei der Fällung des Urteils erfolgen soll.

Hinsichtlich der Unterbringung in einer Heilanstalt oder auch in einer Trinkerheil- oder Erziehungsanstalt und auch bei der Entmannung entspricht es der Sachlage, die Maßregel sofort zu verhängen. Das Arbeitshaus wird immer in etwas den Charakter einer korrektionellen Nachhaft tragen, so daß auch hier eine Aussetzung der Entscheidung — im Gegensatz zu der bis-

herigen Praxis bei der Überweisung an die Landespolizeibehörde — nicht zwingend notwendig sein dürfte. Die sofortige Entscheidung über die Sicherungsmaßregel ist, auf das Ganze dieser Maßregeln gesehen, zweckmäßig. Dagegen halte ich bei Sicherungsverwahrung eine andere Lösung für erwägenswert. Strafe und Sicherungsverwahrung sollte man nicht allzu eng aneinander koppeln. Bei der Entscheidung über die Notwendigkeit der Sicherungsverwahrung schließt der Richter nicht nur aus den abzuurteilenden Straftaten, sondern aus dem ganzen Leben und Charakter des Angeklagten auf das künftige Verhalten nach der Verbüßung der vielleicht lange Jahre dauernden Strafe.[1] Es gibt Fälle, in denen diese Entscheidung sofort getroffen werden kann. Für sie ist die Nachprüfung, wie sie das Gesetz bisher schon vorsieht, eine ausreichende Möglichkeit, einem im Laufe der Jahre eingetretenen Wegfall der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Rechnung zu tragen. Aber in manchen Fällen ist es trotz einer gewissen Wahrscheinlichkeit sehr schwierig, das Verhalten nach der Strafverbüßung zu beurteilen, vielleicht fast unmöglich. Dann kann es zur Ablehnung einer von der Staatsanwaltschaft, wie sich nachträglich im Strafvollzug herausstellt, mit Recht beantragten Anordnung der Sicherungsverwahrung kommen. Das sind, wie ich glaube, feststellbare Tatsachen. Damit soll aber niemand ein Vorwurf gemacht werden; es gibt eben Fälle, deren sofortige sichere Entscheidung niemand zugemutet werden kann. Wäre es ein Fehler oder nicht vielmehr eine Verbesserung des Schutzes des Volkes vor dem Verbrechen, wenn man bestimmen würde: Das Gericht k a n n die Entscheidung über die von der Staatsanwaltschaft beantragte Sicherungsverwahrung bis zum Ende der Strafzeit aussetzen? Die

[1] Früher habe ich die Ansicht geäußert, in allen Fällen, in denen Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, erst gegen Ende der Strafzeit zu entscheiden. Angesichts der eindeutig ablehnenden Stellungnahme der Kommission halte ich das nicht aufrecht. Es ist richtig, es gibt Fälle, die so klar liegen, daß es einer Aussetzung nicht bedarf. Wenn ich dennoch die Entscheidung gegen Ende der Strafzeit für erwägenswert hielt, so deshalb, weil mir im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtssprechung die Entscheidung durch ein Sondergericht für einen größeren Bezirk und eine die Gesamtheit der Fälle umfassende Zuständigkeit zweckmäßig schien. Die Strafvollzugsbehörde war dabei als Auskunftsstelle gedacht. Unmittelbare Mitwirkung bei der Entscheidung halte ich, wegen der Rückwirkung auf unsere Stellung gegenüber den Gefangenen nicht für erwünscht.

Es ist eine Aufgabe des Gerichts, die mir auf eine Spezialisierung auch der Mitwirkenden hinzuweisen scheint.

Regel wäre die sofortige Entscheidung, die vom Richter in den geeigneten Fällen festzustellende Ausnahme, namentlich bei einem Teil der langzeitigen Strafen, der Vorbehalt der Entscheidung für ein Nachverfahren. In dem Bericht von Ministerialrat Rietzsch ist allerdings gesagt, die Gerichte würden wahrscheinlich von der Möglichkeit einer Aussetzung häufig Gebrauch machen. Bei dem Beschäftigungsgrad unserer Richter nehme ich jedoch an, daß sie sich bei der fakultativen Zulässigkeit einer Aussetzung keine unnötige Mehrarbeit machen würden, sondern in dem Falle sofort entscheiden würden, in dem entschieden werden kann, und nur dann, wenn der Schutz des Volkes vor dem Verbrechen und die Vorsicht es erfordern, die Entscheidung einem Nachverfahren überlassen würden. Damit kommen wir aber in Widerspruch mit der Begründung der Notwendigkeit einer sofortigen Entscheidung durch den Bericht. Es heißt wörtlich:

„Wird erst gegen Ende der — vielleicht langen — Strafzeit über die Sicherungsmaßnahme entschieden, so wird der Zusammenhang mit der Straftat regelmäßig verloren sein. Es entscheidet dann die Führung in der Anstalt. Diese läßt aber vielfach kein Urteil zu über die Gefährlichkeit des Verbrechers und die Gefahr der Wiederholung einer Straftat durch ihn. Gerade die gefährlichen Verbrecher zeigen sich oft in der Strafanstalt sehr fügsam, um der zulässigen Vergünstigungen teilhaftig zu werden und sich so das Leben in der Anstalt zu erleichtern. Die Aussetzung der Entscheidung würde daher Fehlgriffe geradezu fördern."

Was hier über die Bedeutung der guten Führung bei gefährlichen Verbrechern gesagt ist, ist uns nicht unbekannt, und auch bei Gericht und Staatsanwaltschaft weiß man von den „Gefängnisroutiniers". Das Wort gilt, wie auch aus der Abhandlung zu entnehmen ist, nur für einen Teil der Gefährlichen. Andere wieder zeigen gerade durch ihr Verhalten im Vollzug recht deutlich ihre Charaktermängel: in dem Alltagsleben des Vollzugs mit seinen kleinen und großen Schwierigkeiten kann ein Gefangener nicht leicht immer den Harmlosen spielen. Wer über die Gefährlichkeit eines Kriminellen Auskunft zu geben hat, wird sich ganz gewiß nicht auf eine Äußerung über die gute Führung beschränken, sondern die Gesamtheit des Charakterbildes zu geben suchen und dabei die Führung in ihrer

wirklichen Bedeutung werten. Die Besorgnis, daß bei Aussetzung der Entscheidung die Führung in der Anstalt entscheide, halte ich für unbegründet. Seit 1. Januar 1934 sind ja zahlreiche Sicherungsurteile im Nachverfahren ergangen, die ergeben werden, daß in einem Nachverfahren nach den gleichen Grundsätzen entschieden wird, wie bei dem Strafurteil selbst. Auf der anderen Seite wird bei der nachträglichen Aufhebung der Sicherungsmaßregel das Urteil über das Ergebnis des Vollzugs — und nicht nur im Sinne äußerer guter Führung — als eine der Grundlagen der Entscheidung genannt, wenn es heißt: „Erweist sich im Strafvollzug, daß die Strafe auf den Verbrecher in so hohem Maße einwirkt, daß er als gefährlich nicht mehr angesehen zu werden braucht, dann besteht die Möglichkeit, alsbald bei Beginn der Sicherungsverwahrung die Notwendigkeit ihrer weiteren Durchführung zu prüfen." Ich glaube, es könnte erwogen werden, ob nicht doch die fakultative Zulassung eines Vorbehalts der Entscheidung über die Sicherungsverwahrung, und zwar gerade weil die schwierige Aufgabe des Richters erleichtert wird, den Schutz des Volkes vor dem Verbrechen verstärken würde. Es bleibt eine Lücke, wenn bei einem Gefährlichen die Sicherungsverwahrung nicht angeordnet und auch ihre Anordnung nicht vorbehalten ist und wenn er daher trotz der Gefährdung der Allgemeinheit entlassen werden muß, wie bisher.

Interessierende Einzelheiten sind noch besonders das „Vikariieren" zwischen den Sicherungsmaßregeln der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in einer Heilanstalt, die Übertragung der Entscheidung über die Aufhebung von Sicherungsmaßregeln an die Strafvollstreckungsbehörde und die Ausführungen über die Entmannung.

Abschließend wird in dem Bericht noch die Polizeiaufsicht behandelt, die in ihrer Wirkung verstärkt wird.

Die vorzügliche Abhandlung von Ministerialrat Rietzsch ist sehr lesenswert und gibt einen vortrefflichen Einblick in die wohlerwogene und sorgfältige Arbeit der Strafvollzugskommission.

Hinsichtlich der weiteren Berichte verweisen wir auf das Buch selbst. Besonders machen wir aufmerksam auf den nicht nur äußerlich, sondern auch seiner Bedeutung nach an erster Stelle stehenden Aufsatz von Staatssekretär Dr. Freisler über

„Willensstrafrecht, Versuch und Vollendung." Das von ihm behandelte Gebiet betrifft einen Stoff, der für den Charakter des neuen deutschen Strafrechts entscheidend ist.

Das Buch gibt ein klares Bild der Richtung, in der sich die Entwicklung des kommenden Strafrechts bewegt, und ist dadurch jedem unentbehrlich, der sich mit den leitenden Rechtsgedanken vertraut machen will. Dr. Wdr.

Deutsches Recht. Herausgeber Dr. Hans Frank, Zentralorgan des BNSDJ., Verkündigungsblatt des Rechtsamts der NSDAP. 1935, 10. Heft, Strafrecht.

Die Zeitschrift „Deutsches Recht" bringt in jedem ihrer Hefte neben dem sonstigen reichen Inhalt Aufsätze über geschlossene Rechtsgebiete und ermöglicht so ihrem Leser einen Überblick über die das Ganze erfassenden rechtsschöpferischen Gedanken des Bundes. Heft 10 gibt Abhandlungen aus dem Gebiete des Strafrechts und enthält eine Reihe von Aufsätzen, die uns einen ganz ausgezeichneten Einblick in grundlegende, im deutschen Volke lebendige Gedanken vom Strafrecht gibt. Der Strafvollzug ist keineswegs ein isoliert abseits stehendes Rechtsgebiet. Als Teil eines Ganzen kann es nur von diesem Ganzen aus richtig verstanden werden und dabei ist das Ganze nicht nur das Strafrecht, sondern das deutsche Rechtsdenken überhaupt, und was grundsätzlich für das Strafrecht gilt, das gilt auch für den Vollzug.

Nur ein Hinweis auf den Inhalt von Heft 10.

Professor Dr. Reinhard Höhn, Heidelberg, schreibt über Staatsbegriff, Strafrecht und Strafprozeß. Er legt dar, wie die bisherigen Grundbegriffe von Verbrechen und Strafe auf dem Begriff des Staats als unsichtbarer juristischer Persönlichkeit aufgebaut seien und wie so das Strafgesetz zur Abgrenzung der Freiheitssphäre des Einzelnen gegenüber der Staatspersönlichkeit geworden sei. Die Lehre vom staatlichen Strafanspruch, auch ganz individualistisch gedacht, führe nicht zu der Lösung, es handle sich um die Frage nach der Störung einer Friedensordnung und um den Willen, sie durch Reinigung aufrecht zu erhalten. Bisher gehe man von dem Zweifel daran aus, ob im konkreten Falle gestraft werden dürfte. Das gelte auch im Strafprozeßrecht. In Wirklichkeit habe das Verfahren die Aufgabe,

eine gestörte Gemeinschaftsordnung wiederherzustellen, wie wir dies heute schon in der Ehrengerichtsbarkeit der Stände beobachten. Die Stellung des Richters und des Beschuldigten werde eine andere, wenn der Einzelne als Glied einer Gemeinschaft auf sein Verhalten innerhalb der Gemeinschaft beurteilt werde. Das Strafverfahren werde dabei besonders die Züge eines Reinigungsverfahrens einnehmen müssen. Es werde entweder die Gemeinschaft von dem entarteten Genossen gereinigt, oder es werde dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben, sich von dem ihm entgegengebrachten Vorwurf zu reinigen. In leichten Fällen werde er durch Ordnungsstrafen zu einem gemeinschaftsmäßigen Verhalten angehalten, in schweren werde er aus der Gemeinschaft für Zeit oder für immer ausgeschlossen. Der Angeschuldigte sei nicht mehr Objekt oder Subjekt des Verfahrens, darauf komme es gar nicht an, er sei vielmehr Rechtsgenosse, der sich von bestimmten gegen ihn erhobenen Vorwürfe reinigen müsse. Ob er Rechtsgenosse bleiben könne, darüber entscheide das Verfahren. An die Stelle des heutigen Systems des Prozesses, das auf der Staatspersönlichkeit, den Beziehungen der Organe Richter und Staatsanwalt zueinander und zum Beschuldigten beruhe, müsse ein anderes Prozeßsystem treten, das vom konkreten Gemeinschaftsleben und seinen Ordnungen ausgehe.

Professor Dr. Schaffstein, Kiel, behandelt „Die Bedeutung der Ehrenstrafen im nationalsozialistischen Strafrecht". Er geht davon aus, daß das Strafrecht am Gemeinschaftsgedanken auszurichten sei. Damit trete Treue und Ehre in den Mittelpunkt des neuen Strafrechtdenkens. Die Ehrenstrafe werde die grundsätzliche Hauptstrafe des neuen Rechts. Ehre sei nicht im Sinne „äußerer Ehre" aufzufassen, sie kennzeichne unmittelbar den Wert eines Menschen in der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft. Ehre und Recht seien im Gegensatz zu Liszt nächstverwandte Begriffe. Jede echte Strafe sei zugleich und vornehmlich Ehrenstrafe. Daher Beseitigung der Festungsstrafe als custodia honesta und Zurückdrängung der Vermögensstrafe, die am wenigsten zur Kennzeichnung einer Ehrenminderung geeignet sei, in die Rolle einer Nebenstrafe. Nur im polizeilichen Ordnungsrecht mit besonders auszubildendem Polizeistrafgesetz habe sie als Hauptstrafe einen Sinn. Als besondere Ehrenstrafe nennt er Urteilsbekanntmachung durch Anschlag, Presse und Rundfunk und bei Hoch- und Landesverrat die Ächtung, die

als „Bürgerlicher Tod“ mit allen Folgen für die Rechtsfähigkeit auszugestalten sei. Die Wiedereinführung mittelalterlicher Formen der Ehrenstrafe, die in einer langen rechtlichen und kulturellen Entwicklung verdrängt worden seien, aber auch die Prügelstrafe, die mehr Ehrenstrafe als Körperstrafe sei, sei abzulehnen. Neben Ächtung als Hauptstrafe sollten Todesstrafe oder lebenslängliche Verwahrung ebenso wie Vermögenseinziehung Ausfluß und Teilerscheinung der Ächtung darstellen. Besonders eindringlich weist er darauf hin, es sei falsch, die Strafe immer nur in der negativen Funktion eines rationalen Mittels zur Verbrechensbekämpfung zu sehen, und die positive, gemeinschaftsbildende Kraft der Ehrenstrafe, wie sie bei berufsständischen Strafen sich zeige, zu ignorieren. Interessant seine Ausführungen über die weltanschaulich begründeten Veränderungen und Verschiebungen in der Rangordnung der Schutzrechte, so wie sie in dem noch geltenden Strafgesetzbuch festgelegt ist und über die Änderungen in der Wertung der Strafarten.

Professor Dr. Heinrich Henkel, Marburg, gibt eine Abhandlung „Der Staatsanwalt.“ Einleitend erläutert er die Entstehung der Staatsanwaltschaft in Deutschland unter Verneinung unmittelbarer Zusammenhänge mit dem Fiskalat, das als Vorläufer der deutschen Staatsanwaltschaft bezeichnet wurde, während sie aus der verfahrensrechtlichen Reformbewegung der 1848er Jahre sich herleite. Ausgehend davon, daß die Staatsanwaltschaft auch heute noch eine Parteistellung im Prozesse habe und daß der Staat in der Rolle einer Partei und in der Form eines Rechtsstreites dem Beschuldigten auf dem Boden der Gleichberechtigung gegenübertrete und einen Kampf um einen „Strafanspruch“ führe, erklärt er, die Grundanschauungen für dieses Partei- und Anklageverfahren haben ihre Verbindlichkeit verloren. Strafverfolgung und Entscheidung in einer Person sei allerdings unvereinbar, aber der Strafverfolgungsbehörde sei die Führung der Ermittlungen so anzuvertrauen, daß sie nicht durch richterliche Kontrolle und Befugnisse gehemmt sei, sondern sich selbstverantwortlich entfalten könne. In einem auf Erforschung der materiellen Wahrheit gerichteten Strafverfahren bedürfe es keiner Gegenüberstellung von Parteien, es sei sachdienlicher, die Sonderfunktionen der am Verfahren beteiligten nicht gegensätzlich, sondern einander ergänzend auszubilden. Damit entstünden 2 Verfahrensabschnitte, in deren zweitem der

Entscheidungsrichter ebenso ungehemmt und selbständig wie vorher der Untersuchungsführer das Verfahren durchführe. Daraus ergeben sich neue Ausblicke für die Zusammenarbeit der am Strafverfahren beteiligten Organe.

Weitere Aufsätze behandeln „Die Stellung des Verteidigers" (Rechtsanwalt und Notar Schultze, Jena), und „Ehe und Familie unter dem Schutze des Strafrechts" (Hubertus Bung, Berlin.)

Heft 10 enthält weiter Verlautbarungen des Reichsrechtsamts der NSDAP., Mitteilungen aus der deutschen Rechtsfront und dem BNSDJ., einen Abschnitt „Kritische Umschau" und „Schrifttum." Dr. Wdr.

Gesetz über das Jugendgericht des Kantons Genf

(Loi sur la Chambre pénale de l'enfance du canton de Genève), Text und kritische Bemerkungen von Friedrich Martin, Advokat in Genf, Präsident des Schweizerischen Vereins für Strafgefängniswesen und Schutzaufsicht, Genf 1935, 45 Seiten.

Geleitet von dem Bestreben, eine Überprüfung des Genfer Gesetzes vom 15. Mai 1935 zu veranlassen, hat der in seiner Heimat und im Ausland hochangesehene Jurist und Staatsmann in der Form eines mit einem Vorwort und eingehenden kritischen Bemerkungen versehenen Gesetzestextes eine Abhandlung über das genannte Gesetz gegeben. Er ist dazu in besonderem Maße berufen, an sich als Autorität auf diesem Gebiete und besonders, da er zu dem Gesetzesvorschlag selbst in Berichten und in den Debatten des Großen Rats des Kantons wiederholt Stellung genommen hat. Die Abhandlung ist von überzeugender Klarheit. Von besonderem Wert ist für uns, aus ihr zu sehen, wie aus dem Leben des Kantons Genf ein neues Jugendgerichtsgesetz herausgewachsen ist. Die Entwicklung begann mit dem ersten Gesetz von 1913, damals als kühne Neuerung empfunden, wurde fortgeführt durch die Revision dieses Gesetzes im Jahre 1935 und fand in dem Gesetz vom 15. Mai 1935 ihren vorläufigen Abschluß. Die Behandlung der gefährdeten und straffälligen Jugend ist unter Verzicht auf Strafen gegen Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren nunmehr neu geordnet. Anders sieht der Genfer Gesetzgeber

das Problem als wir. Das Gericht — ein Kollegium von einem Präsidenten und zwei Beisitzern, unter denen auch eine Frau sein kann — bestimmt in seiner Entscheidung eine der Maßnahmen, welche die Schutzaufsicht über den Jugendlichen und seine Erziehung bezwecken (mesures qui doivent avoir pour objet sa sauvegarde et son éducation). Diese Maßnahmen sind: der Verweis, ganzer oder teilweiser Schadenersatz, wenn es sein muß durch die Arbeit des Jugendlichen, wie Martin sagt, ein ausgezeichneter, aber praktisch schwer durchzuführender Gedanke, Freiheit unter Aufsicht mit bestimmten einzelnen oder kombinierten Auflagen, Einweisung in ein Erziehungshaus (Besserungsanstalt), Einweisung in ein Disziplinarhaus, Übergabe der Sache an die Jugendschutzbehörde (Protection des mineurs) zum Zwecke der Einleitung der notwendigen sonstigen Maßnahmen und endlich Übersendung der Akten an die Verwaltungsbehörde zwecks Unterbringung des Jugendlichen in einem Hospiz oder, wenn der Jugendliche anormal ist, in einer geeigneten Anstalt. Man kann bei einem Teil dieser Maßnahmen, bei denen ein Strafcharakter anderwärts vorausgesetzt wird, auf den Gedanken kommen, ob der Strafcharakter z. B. beim Disziplinarhaus nicht etwas Natürliches ist, das man zwar rechtlich, aber nicht tatsächlich eliminieren kann, und daß man nur im Vollzug die Möglichkeit hat, mehr den erzieherischen Charakter zu betonen. Die réprimande ist uns die Strafe des Verweises. Das Disziplinarhaus im Gegensatz zur Erziehungsanstalt legt den Vergleich mit unseren Jugendgefängnissen nahe. Sachlich ist das Ziel, von dem anderen rechtlichen Charakter abgesehen, dasselbe, das Verbrechen dadurch zu bekämpfen, daß bei den Jugendlichen die erzieherischen Möglichkeiten voll ausgewertet werden. Die an sich schon große Vielseitigkeit der gesetzlichen Arten der Maßnahmen zeigt sich ganz besonders in der näheren Erläuterung der Maßnahme der „Freiheit unter Schutzaufsicht" (mise en liberté surveillée), bei der das Gericht (la Chambre pénale) nach seinem Ermessen wählen kann zwischen Überlassung an die Eltern, Unterbringung in der Familie eines Arbeitgebers, Unterbringung in einem Heim oder in einer Familie mit Arbeit außerhalb und Wohnung und Freizeit im Heim oder in der Familie (régime de demi-liberté), gewissen Auflagen so z. B. ein Handwerk zu lernen, an einem bestimmten Ort zu wohnen, den Lohn an die

Familie abzuliefern, Alkohol, Tabak, Kino, Theater, Bar, Tanzlokale oder ähnliches zu meiden usw.

Bei der in der Schweiz, wie mir namentlich von der deutschen Schweiz her bekannt ist, mit Sorgfalt gepflegten und ausgezeichnet entwickelten Fürsorge sind Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer in so hohem Grade individuellen Verhältnissen angepaßten Einwirkung auf den gefährdeten Jugendlichen durch die Ausführung der Maßnahmen gegeben. Schon in der Untersuchung sollen die persönlichen und Umwelts-Verhältnisse des Jugendlichen geklärt werden. Die Untersuchungen haben sich daher nach dem Gesetz auf polizeiliche, soziale und, wenn der Richter es für notwendig hält, auch auf psychologisch-medizinische Feststellungen zu erstrecken. Dabei ist die Einweisung in eine Anstalt fakultativ vorgesehen, mit gutem Grund; wie der Verfasser ausführt, fehlt es jedenfalls für junge Mädchen noch an geeigneten Beobachtungsanstalten. Da und dort tritt in der Abhandlung der Gedanke hervor, daß auch ein Gesetz überall mit den sachlichen Gegebenheiten zu rechnen hat, ein Gedanke, der namentlich auch darin zum Ausdruck kommt, daß der Gesetzgeber von 1935 die ausschließliche Kompetenz des Jugendgerichts für Delikte von Jugendlichen von 10 bis 18 Jahren eingeführt hat und zwar ohne Einschränkung, obwohl es auch bundesrechtliche Strafbestimmungen gibt, auf die auch bei Jugendlichen das materielle Strafrecht des Bundes anzuwenden ist. Daraus ergibt sich die eigenartige Konsequenz, daß Verfehlungen von Jugendlichen gegen bundesrechtliche Strafbestimmungen nach kantonalem Recht von der Chambre pénale für Jugendliche abzuurteilen sind, also einem Gericht, das nicht auf Gefängnis oder Geldstrafe, sondern nur auf Maßnahmen der Sicherheit erkennen kann.

Die sehr interessante und inhaltsreiche Schrift kommt zu dem Gesamtergebnis, daß das Gesetz viele Verbesserungen enthält, daß es aber aus juristischen und praktischen Gründen einer Überprüfung bedarf. Der Verfasser erwartet mit Zuversicht das Ergebnis der Arbeit der Stellen, die die Aufgabe haben, die Rechtsprechung bei Jugendlichen zu regeln.

Dr. Wdr.

Strafgesetzbuch. Textausgabe mit Verweisungen und Einarbeitung der zur Ergänzung des Strafgesetzbuchs ergangenen Gesetze und Verordnungen (Stand vom 1. September 1935). Herausgegeben von Dr. jur. et. rer. pol. Leopold Schäfer, Geheimer Regierungsrat, Ministerialdirigent im Reichsjustizministerium.
Vierte Auflage. 1935. Verlag Franz Vahlen in Berlin W 9, Linkstraße 16. Preis 1,75 RM.

Die vierte Auflage dieser Textausgabe ist in der deutschen Rechtspraxis und bei den Studenten der Rechtswissenschaft bestens eingeführt. Sie ist veranlaßt durch die vierte große Strafgesetznovelle vom 28. Juni 1935, die am 1. September 1935 in Kraft getreten ist und neben zahlreichen sonstigen Änderungen 29 neue oder neu gefaßte und zum Teil sehr bedeutsame Paragraphen in das Strafgesetzbuch eingestellt hat. Die Ausgabe gibt einen zuverlässigen Text des Strafgesetzbuchs und der zu seiner Ergänzung ergangenen Gesetze und Verordnungen nach dem Stande vom 1. September 1935. Sie enthält auch viele Verweisungen z. B. über die Geltung der einzelnen Vorschriften im Saarland. Wie die früheren Auflagen ist sie Praktikern und Studenten ein willkommenes Hilfsmittel bei der täglichen Arbeit.

Kurzkommentar zur Strafprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen von Dr. Otto Schwarz, Reichsgerichtsrat. Vierte neubearbeitete Auflage. XVI, 750 Seiten Taschenformat. München und Berlin 1935. C. H. Beck. Leinenband 11 RM.

Gleichzeitig mit der Novelle zum StGB ist am 28. Juni 1935 ein die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz änderndes Reichsgesetz ergangen. Außerdem hat die Gerichtsverfassung mit der Einführung der Reichsjustizverwaltung am 1. April 1935 eine völlige Umwälzung erfahren. Der gesamte neue Rechtszustand ist in der gleichfalls soeben erschienenen vierten, neubearbeitenden Auflage des bewährten Schwarz'schen Kurzkommentars zur Strafprozeßordnung behandelt, insbesondere sind die Einführung der Verurteilung auf dem Wege der Rechtsanalogie und der wahlweisen Schuldfeststellung, die Beseitigung des Verbotes der

reformatio in peius und die richterliche Ermessensfreiheit bei der Ablehnung von Beweisanträgen bereits eingehend erläutert worden. Als erfahrener Praktiker gibt Schwarz zu all diesen Neuerungen wichtige Winke. Auch beim GVG sind die meist auf dem Wege der Verordnung getroffenen erheblichen Änderungen, die den Wortlaut des Gesetzes an sich unberührt ließen, aber seinen Inhalt stark beeinflußten, in der Kommentierung dargestellt worden. Hervorgehoben sei weiterhin, daß die wichtigen neuen „Richtlinien für das Strafverfahren" durchgängig bei den einzelnen Gesetzesstellen verwertet und angeführt wurden. Das Werk enthält außerdem einen ausführlichen Anhang, in dem alle wichtigen Nebengesetze und Verordnungen mit Verfahrensvorschriften, soweit nötig erläutert, nach dem neuesten Stande zusammengestellt sind. Die Kurzkommentare von Schwarz sind jedem, der sie kennt, altvertraute Begleiter, die man nicht mehr entbehren kann und will. Für den Gebrauch in der Praxis sind sie besonders wertvoll, da sie in rascher Folge ergänzt zuverlässig über den neuesten Stand der Gesetzgebung unterrichten.

Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz nebst den wichtigsten sonstigen Vorschriften aus dem Gebiet des Strafverfahrens und der Gerichtsverfassung. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin 1635.

Wer sich mit dem Text des Gesetzes begnügen will, findet in dieser guten Textausgabe das, was er sucht. Sie enthält unter anderem auch die Texte von folgenden Gesetzen und Verordnungen: Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933, Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934, Verordnung über den Volksgerichtshof vom 12. Juni 1934, Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts vom 1. Februar 1935, die Verordnung des Reichsministers der Justiz über das Verfahren in Gnadensachen (Gnadenordnung) vom 6. Februar 1935, Gesetz betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904, Gesetz betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898. Der Inhalt ist also reich, die Aus-

wahl der Texte sehr gut und für den praktischen Gebrauch wertvoll. Die Heraushebung des Inhalts der einzelnen Bestimmungen durch Überschriften erleichtert die Übersicht. Soweit Verweisungen auf andere Gesetze und Verordnungen erforderlich sind, finden sie sich in Anmerkungen. Das Sachverzeichnis ist sorgfältig und ein guter Führer zu der gesuchten Stelle. Die Ausgabe ist empfehlenswert.

Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz nebst den in den Text eingeschalteten Ausführungsbestimmungen, den einschlägigen Verordnungen, Runderlassen und Vorschriften der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. IV, 113 Seiten Taschenformat. München und Berlin 1935. Kartoniert 1,60 RM.

Das Preußische Polizeiverwaltungsgesetz hat nicht nur für Preußen, sondern auch für alle anderen deutschen Gebiete große Bedeutung, denn es enthält in einer modernen gesetzlichen Zusammenfassung die allgemeinen Grundsätze des Polizeirechts, wie dieses sich in jahrhundertelanger Entwicklung — in Preußen beginnend mit dem berühmten § 10 II 17 ALR — in der Praxis und der Rechtsprechung aller deutschen Länder gleichzeitig herausgebildet hat. Die soeben bei C. H. Beck, München und Berlin, erschienene Ausgabe enthält den Text dieses insbesondere seit 1933 vielfach geänderten Gesetzes in neuester Fassung. Die Ausführungsbestimmungen sind jeweils hinter den Paragraphen eingeschaltet, zu denen sie gehören. Im Anhang finden sich wichtige Ergänzungsvorschriften; auch die Bestimmungen über die Geheime Staatspolizei und die Schutzhaft fehlen nicht. Die praktische Benützung wird durch zahlreiche Verweisungen und ein ausführliches Sachverzeichnis sehr erleichtert. So wird diese vollständige und praktisch eingerichtete Ausgabe den Polizeibehörden und -beamten, den Verwaltungsbehörden, dann aber auch Richtern und Rechtsanwälten, Justizbehörden und Verwaltungsgerichten und schließlich auch den Dozenten und Studierenden der Hochschulen und Verwaltungsakademien äußerst nützlich sein. Bei der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Vollzug ist die Kenntnis dieses Gesetzes für uns von besonderem Wert, namentlich an Ausbildungsanstalten fast unentbehrlich. Um die Anschaffung in größerer

Anzahl zu erleichtern, hat der Verlag folgende Partiepreise festgesetzt: 1 bis 19 Exemplare 1,60 RM., 20 bis 49 Exemplare 1,50 RM., 50 und mehr Exemplare 1,40 RM.

Neuregelung der Gefangenenarbeit. (Reg. Anzeiger Nr. 109 vom 19. September 1935).

Der Ministerialdirigent im Reichsjustizministerium, Rudolf Marx, unterstreicht in den amtlichen Verlautbarungen zur Neuregelung des Strafvollzugs die Notwendigkeit der Neuregelung der Gefangenenarbeit.

Mit der Gefangenenarbeit stehe und falle der gesamte Strafvollzug. Die Notwendigkeit der Beschäftigung der Strafgefangenen werde heute in allen Kulturstaaten anerkannt. Die gesetzliche Neuregelung über das Anwendungsgebiet des Arbeitszwanges sei erforderlich. Nationalsozialistischem Geist entspreche es, daß jeder Strafgefangene, gleichgültig, welche Art der Freiheitsstrafe er zu verbüßen hat, arbeiten muß. Die Gefangenenarbeit wurde im Interesse des Mittelstandes bisher eingeschränkt. Die Rücksichtnahme auf die freie Arbeit habe aber ein Ausmaß angenommen, das für den Strafvollzug nicht mehr tragbar sei. Die Justizverwaltung betrachte es als eine ihrer Hauptaufgaben, in steter Fühlung mit den Spitzenvertretungen der freien Arbeit eine gerechte Lösung des Problems der Gefangenenarbeit zu suchen. Es sei in Aussicht genommen, für jeden einzelnen Arbeitszweig das Verhältnis zwischen freier Arbeit und Gefangenenarbeit genau festzustellen und womöglich einen Ausgleich zu schaffen. Ferner werde man die vermehrte Heranziehung von Gefangenen zu Kulturarbeiten prüfen müssen. Bei der Kultivierung der emsländischen Moore, die 1934 in Angriff genommen wurde, werden Tausende von Gefangenen auf viele Jahre Arbeitsmöglichkeiten haben. Von den rund hunderttausend Hektar Ödländereien in Emsland werde zurzeit ein Gebiet von 10 000 Hektar mit Gefangenen-Kräften urbar gemacht. Im Jahre 1935 sei die Zahl der unbeschäftigten Gefangenen um 6,92% gesunken, nicht zuletzt wegen der Arbeiten in Emsland. Bei der kommenden gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs werde die Verwendung der Strafgefangenen bei Urbarmachungen eine große Rolle spielen.

Vor einem Gesetz über politische Vorbeugungshaft.
(„NS-Kurier" Nr. 484 vom 16. Oktober 1935)

Der Ministrialdirektor im Reichs-und preußischen Innenministerium, Generalleutnant der Landespolizei, Daluegue, erinnert im amtlichen Organ des Kameradschaftsbundes Deutscher Polizeibeamten an die in Deutschland einzig dastehende, bisher für Preußen und einige Länder bestehende Möglichkeit der polizeilichen Vorbeugungshaft. Die Polizei kann, ohne die Staatsanwaltschaft in Anspruch zu nehmen, verbrecherische Personen in vorbeugende Polizeihaft nehmen. Der Referent erklärt dazu, daß ein entsprechendes Reichsgesetz sich augenblicklich in Vorbereitung befinde, so daß dann überall in Deutschland die Möglichkeit der polizeilichen Vorbeugungshaft bestehen wird. Diese Haft sei zunächst an denen zu vollstrecken, die der Kriminalpolizei als Berufsverbrecher bekannt sind, die ausschließlich oder zum größten Teil vom Erlös aus Straftaten lebten.

Fälle, wie die der Gebrüder Sass in Berlin, die wiederholt ihre Absicht zur Begehung von Einbruchsdiebstählen durch die Tat bekundeten, jedoch jedesmal mangels Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandsmerkmals zum Spott für die Behörden frei ausgehen mußten, sollten im nationalsozialistischen Deutschland unmöglich werden. Die polizeiliche Vorbeugungshaft werde in besonderen staatlichen Konzentrationslagern vollstreckt.

Dazu komme noch die planmäßige Überwachung des Berufsverbrechertums. Die Überwachten dürften z. B. den Wohnort nicht ohne polizeiliche Genehmigung verlassen. Es sei ihnen auch verboten, sich zur Nachtzeit außerhalb der Wohnung aufzuhalten, Kraftfahrzeuge zu führen oder zu benutzen usw. Die gesetzgeberischen und organisatorischen Maßnahmen hätten damit noch nicht ihren Abschluß gefunden. Das künftige neue Strafrecht und die endgültige Schaffung der Reichskriminalpolizei würden den Kampf fortsetzen mit dem Ziel, den Berufsverbrechern für alle Zukunft den Boden zu entziehen.

Mitteilungen der Schriftleitung.

Herr Regierungsrat Dr. Karl Hafner, der unserer Gesellschaft für Gefängniskunde seit Jahren als Mitglied angehörte, ist aus der mit der Leitung des Justizdepartements verbundenen Aufsichtsbehörde der Strafanstalten des Kantons Zürich ausgeschieden und hat die neue große Aufgabe bekommen, das Erziehungswesen des Kantons Zürich zu übernehmen. Damit haben die dienstlichen Beziehungen des durch seine schriftstellerische Tätigkeit über die Grenzen seines Heimatlandes hinaus bekannten und hochgeschätzten Sachkenners zum Vollzuge aufgehört. Er war Direktor der Zürcherischen Strafanstalt Regensdorf, bis er 1929 unter Übertragung des Departements der Justiz und des Militärwesens Regierungsrat in Zürich wurde.

Von seinen schriftstellerischen Arbeiten mögen herausgehoben werden: Die Geschichte der Gefängnisreform der Schweiz (1901), Schule und Kirche in den Strafanstalten der Schweiz (1906), eine Monographie über den zürcherischen Strafvollzug und die Strafanstalt in Zürich (1926). Außerdem hat er zahlreiche andere Aufsätze über unser Spezialgebiet geschrieben. Sein hoher Anteil an dem im Jahre 1925 erschienenen Werk „Schweizerische Gefängniskunde“ ist in Fachkreisen überall bekannt. Die besondere Sachkunde des praktisch und theoretisch gleich erfahrenen Fachmannes führte auch zu seiner Berufung in den Vorstand des Schweizerischen Vereins für Straf- Gefängniswesen und Schutzaufsicht, in dem der jetzige Direktor der Strafanstalt Regensdorf Dr. Heußer sein Nachfolger geworden ist.

In sein neues verantwortungsvolles Amt begleiten ihn unsere besten Wünsche.

Der Preis „Cesare Lombrosa“ für kriminalanthropologische Forschung für das Jahr 1934 ist auf dem Internationalen Kongreß einstimmig dem Generaldirektor des belgischen anthropologischen Gefängnisdienstes in Brüssel, Dr. Ludwig Vervaeck zuerkannt worden und zwar nicht für irgend ein

einzelnes Werk, sondern für seine ganze wissenschaftliche und praktische anthropologische Tätigkeit.

Bisher ist der Preis „Cesare Lombroso“ folgenden Forschern zugeteilt worden:

1922: Mariano Ruiz Funes, Professor des Strafrechts an der Universität Murcia (Spanien) für seine Arbeit über „Endokrinologie und Kriminalität;“

1926: Dr. Julius Tului, Direktor der gerichtlichen Gefängnisse von Cagliari, für seine Arbeit „Segregati;“

1928: Dr. Israel Castellanos von Cuba, für sein Werk „Die Kriminalität der Frauen in Cuba“ (la delincuencia femminina in Cuba);

1929: Benigno di Tullio, Professor in Rom für sein Werk „Die verbrecherische Konstitution“ (la costitutione delinquenziale);

1933: Dr. Leonidius Ribeiro in Rio de Janeiro für die Organisation des kriminal-anthropologischen Dienstes im erkennungsdienstlichen Instituts von Rio de Janeiro.

Der Wettbewerb für 1935 ist am 31. Dezember 1935 abgeschlossen worden. Die Arbeiten gingen an die Direktion des „Archivio di antropologia criminale e medicina legale“ Turin (118) Via Lengnano 26. Zweck des Preises, der neben einer Geldsumme in einem Kunstwerk (Schild aus Bronze) besteht, ist, zu intensiver Tätigkeit bei der wissenschaftlichen Erforschung des kriminal-anthropologischen Gebiets anzuregen. Dabei kamen in Betracht anatomische, physiologische, psychologische Studien, Erläuterungen von Verbrechen, Darstellungen von Kriminellen, statistische Studien.

Die Verdienste von Ludwig Vervaek sind in der ganzen Welt bekannt. Mit Recht hat er diese hohe Auszeichnung bekommen.

Dr. Wdr.

Über den Internationalen Berlin Kongreß 1935 wird ein Sonderheft der Blätter für Gefängniskunde herausgegeben.

Die neu in den Dienst der Anstalten der Strafanstaltsverwaltung eingetretenen Beamten werden eingeladen, der Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde als Mitglieder beizutreten. Hochschullehrer, Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger sowie Behörden, welche für unser Arbeitsgebiet Interesse haben, können Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde werden. Den Justizbehörden ist der Beitritt vom Reichsjustizministerium durch Erlaß Nr. VI a 9683 vom 2. Juli 1935 empfohlen.

Der Jahresbeitrag ist 5 Mark. Jedes Mitglied erhält für diesen Jahresbeitrag die Blätter für Gefängniskunde, hat also für diese Zeitschrift außer dem Mitgliedsbeitrag nichts zu bezahlen. Jährlich erscheint ein Band von 400 bis 500 Seiten.

Anmeldungen sind zu richten an die Akademie für Deutsches Recht — Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde, Berlin W 9, Leipzigerplatz 15.

Unsere bisherigen Mitglieder bitten wir um Werbung für unsere Gesellschaft, die seit 1864 bestehend sich bemüht hat, das, was uns im Vollzug bewegt, wiederzugeben und so dem Ganzen zu dienen. Es war uns immer eine Ehrenpflicht, aus eigener Kraft ohne finanzielle Unterstützung durch irgend welche amtliche Stellen die Blätter herauszugeben. So ist die von uns geleistete Arbeit ein freier Beitrag von Theorie und Praxis zu der Förderung des Wissens vom Vollzug. Die Arbeit im Vollzug liegt abseits und ist manchem Richter und vielleicht auch Staatsanwalt nur wenig bekannt. Wir bitten daher auch in diesen Kreisen für die Mitgliedschaft bei unserer Gesellschaft zu werben.

Den Mitarbeitern, die zu dem nun vollendeten 66. Band Beiträge geleistet oder vermittelt haben, danken wir herzlich und bitten auch fernerhin um ihre Unterstützung. Von dem neuen Jahrgang an werden wir jeden Beitrag honorieren, wenn nicht ausdrücklich auf Honorar verzichtet wird. Kleine Mitteilungen aus der Praxis, die ja nicht allzu viele Mühe machen, sind stets willkommen. Gerade darum handelt es sich, in den Blättern für Gefängniskunde ein Bild vom deutschen Vollzug zu geben, und dazu können kleine Mitteilungen aus der täglichen Arbeit manchmal einen sprechenderen Beitrag darstellen als große Abhandlungen von allgemeinem Charakter.

Der Herausgeber und die regelmäßigen Mitarbeiter können die uns von dem Führer der Gesellschaft, Herrn Reichsminister

Dr. Frank, gestellte Aufgabe, eine gute deutsche Vollzugszeitschrift zu schaffen, nur dann durchführen, wenn sie der Mitarbeit möglichst zahlreicher Fachmänner aus dem Gesamtbereich unseres Aufgabenkreises sicher sind. Auch das von den Rechtspflegern bearbeitete Gebiet interessiert allgemein. Bisher hatte die Praxis im Vollzug darunter zu leiden, daß manchem jeder Rückfall als ein Mißerfolg des Strafvollzugs erschien. Heute ist die Aussichtslosigkeit einer vorbeugenden Behandlung im Strafvollzug der Anlaß zur Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die von dem Richter zu verantworten sind. Der Strafvollzug ist dadurch aus seiner in den Anfangszeiten der Entwicklung der Freiheitsstrafe nicht vorhandenen, erst später aus Theorien heraus geschaffenen problematischen Lage befreit. Unbeschadet der Strafbehandlung des Gefangenen, welche den einen Aufgabenkreis darstellte, können wir in der vorbeugenden, die Erziehung mitumfassenden Behandlung das Mögliche tun und brauchen dennoch, wo uns der Erfolg versagt ist, nicht zuzusehen, wie immer neuer Schaden vom gleichen Täter angerichtet wird. Nirgends kann der Kriminelle so beobachtet werden wie dies im Strafvollzuge möglich ist. Wir dienen dem Ganzen, wenn wir Einzelfälle und Einzelvorkommnisse von typischem Charakter in unseren Blättern der Allgemeinheit zugänglich machen. Das Gesamtgebiet des Vollzugs ist so reich, daß jeder aus dem Aufgabenkreis, der ihm besonders liegt, allen durch eine Einsendung etwas geben kann.

Der Herausgeber besorgt die Arbeit an unseren Blättern genau wie seine Vorgänger ohne jedes persönliche Interesse einfach als einer der deutschen Vollzugsbeamten und als einer von denen, die aus dem Vollzug ein wirksames Mittel zum Schutze des Volkes vor dem Verbrechen machen wollen. Das ist unser gemeinsames Ziel und zugleich das der Blätter für Gefängniskunde, die vor uns waren und die nach uns sein werden. Aus dem Leben des Vollzugs sind sie herausgewachsen, nicht gebunden an irgend einen einzelnen, sondern sind und sie sollen bleiben eine Arbeit aller. Möge jeder, dem daran liegt, daß in der gegenwärtigen, an Aufgaben so reichen Zeit auch unsere deutsche Vollzugsfachschrift dem Ganzen richtig dient, dazu durch Eintritt in die Gesellschaft und durch Mitarbeit an unseren Blättern helfen.

49.

Bei den Gefängnissen, wo den Gefangenen Unterricht zu erteilen ist, sind zu diesem Zwecke dazu geeignete Personen anzunehmen.

Zum Personal der für Gefangene jüngeren Lebensalters bestimmten Anstalten müssen ein oder mehrere mit der Erteilung des nötigen Unterrichts beauftragte Beamte gehören.

Überdies empfiehlt es sich, an geeigneten Anstalten Fürsorger zu bestellen.

50.

Die Überwachung von weiblichen Gefangenen ist möglichst ohne Ausnahme weiblichen Beamten zu übertragen.

Der Zutritt zu den Gefängnissen oder Abteilungen von Gefängnissen mit ausschließlich weiblichen Gefangenen ist allen männlichen Beamten gleich welchen Ranges untersagt, außer wenn es zu den Obliegenheiten ihres Dienstes gehört. Sie müssen sich in diesem Falle, wenn es sich nicht um den Vorsteher, den Arzt oder den Geistlichen handelt, in Begleitung einer Beamtin befinden.

51.

Die Beamten dürfen niemals gegen einen Gefangenen Waffengewalt anwenden oder sonst tätlich werden, außer im Falle der Notwehr oder bei einem Fluchtversuch, der sich nicht anders verhindern läßt; sie müssen sich dabei auf das notwendigste Maß beschränken.

52.

Die Beamten, die in den Dienst neu eingetreten sind, müssen, bevor ihnen die Bewachung der Gefangenen anvertraut wird, ausreichend lange über die Pflichten und die Verantwortung, die ihnen ihr Beruf auferlegt, unterrichtet werden.

53.

Die Verwaltung muß alles daran setzen, um bei den Beamten und in der Öffentlichkeit das Verständnis dafür zu wekken, daß der Gefängnisdienst verantwortungsvoll ist und eine große soziale Bedeutung hat.

V. Assistance des prisonniers libérés.

54.

L'assistance pour la période ultérieure à la libération mérite la plus sérieuse attention. Cette assistance doit commencer déjà pendant la période de détention et doit être organisée sur la base d'une étude exacte de la personnalité du prisonnier, de ses conditions de vie, ainsi que de celles de ses parents. Elle doit avoir pour but de donner au libéré la possibilité de mener désormais une vie loyale et régulière.

55.

Il convient de favoriser, autant que possible, la création, dans toute localité qui est le siège d'un ou plusieurs établissements, d'un comité de patronage qui s'occupe de l'assistance des prisonniers libérés, notamment en les visitant et en les aidant à rentrer dans la société et à retrouver une place parmi les honnêtes citoyens.

Il est souhaitable que les divers comités locaux entretiennent des rapports réguliers en vue de coordonner leurs efforts.